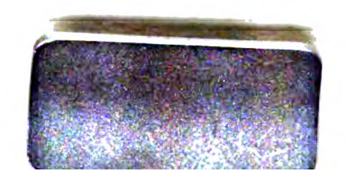
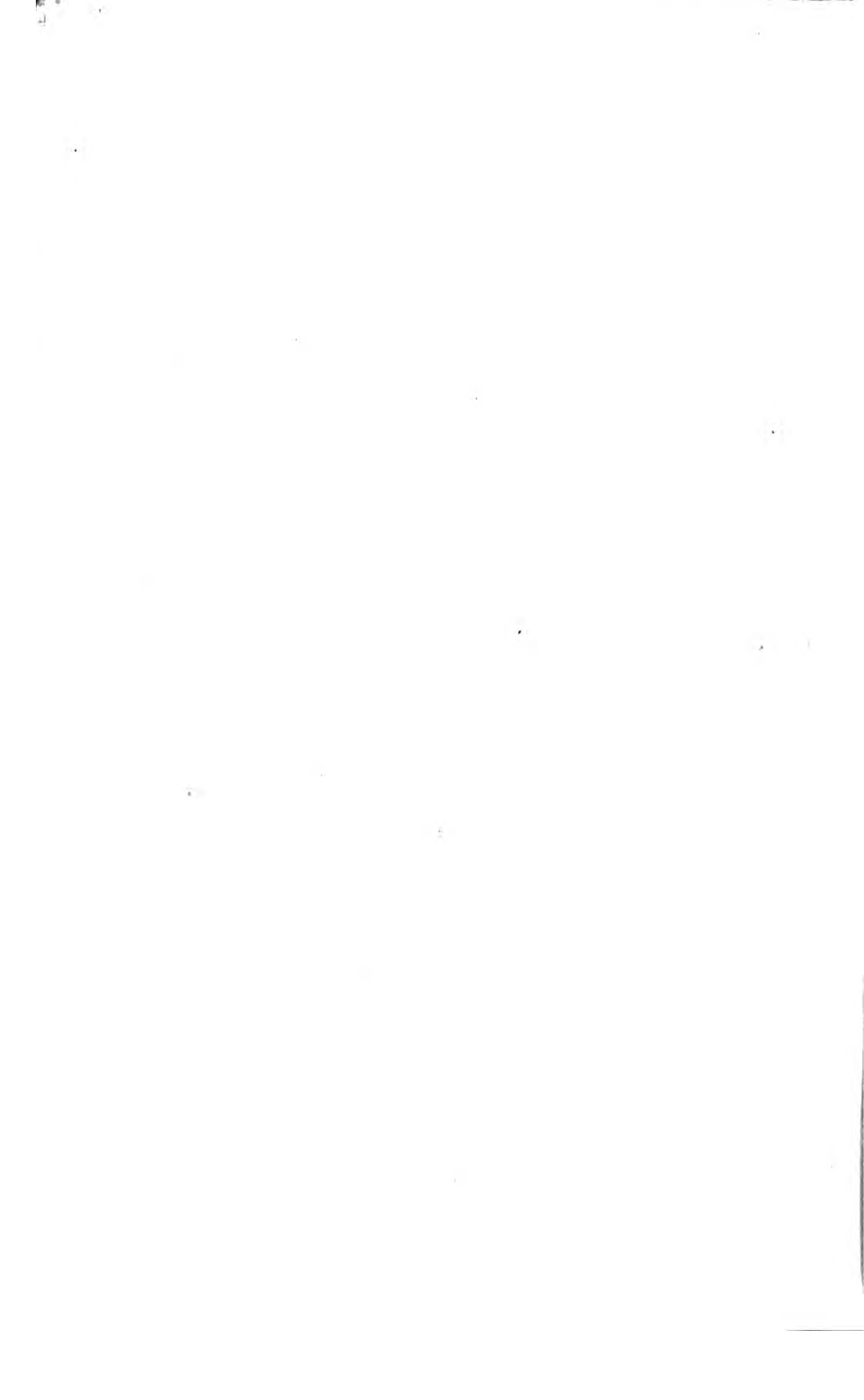


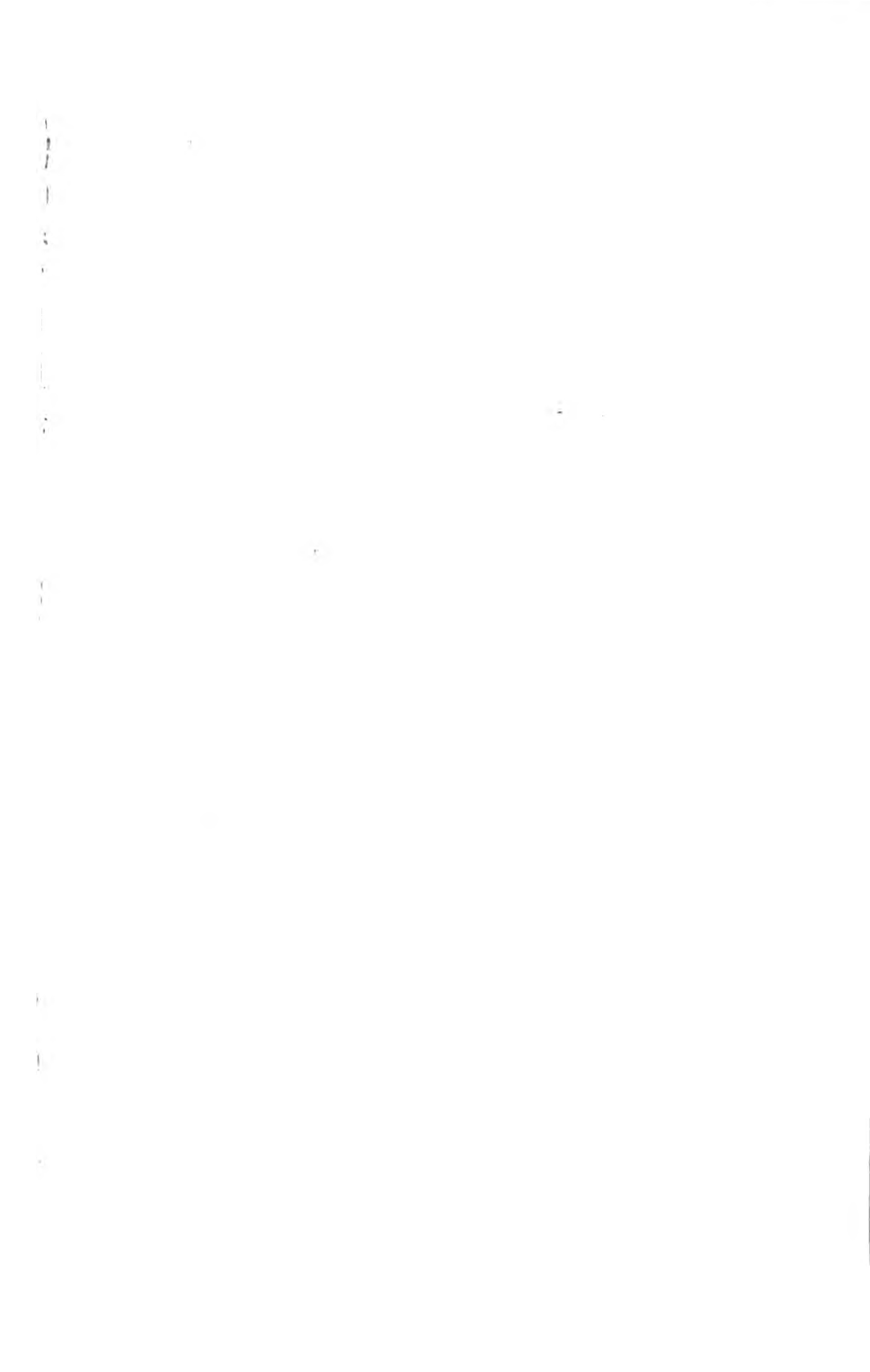
Princeton University Library
32101 067873446

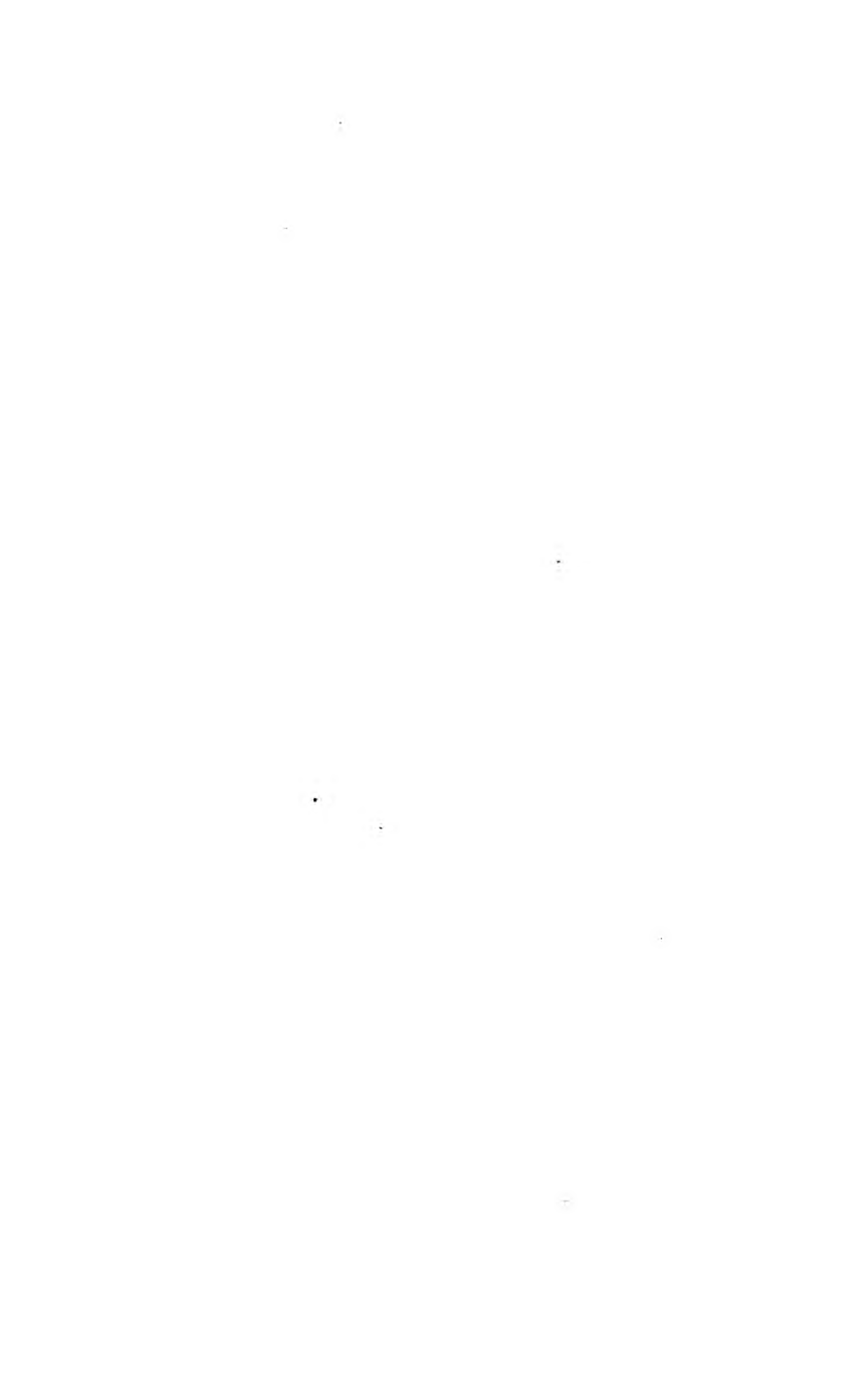

VET NOV
TES TAM
EN TVM
Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 37. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCII (III. FOLGE, BAND XXXVII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1909.

Inhalt d. XXXVII. Bd. Dritte Folge (XCII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Grundsätzliches und Tatsächliches zur Wertzuwachssteuer.

Von

Professor Dr. **Stier-Somlo** in Bonn.

Eine ganze Reihe von Problemen, nicht nur etwa eines, gibt die Wertzuwachssteuer auf. Soweit es sich handelt um Beziehungen zur Grundrententheorie und zu der Einkommensverteilung, bewegen sich eine Anzahl von Fragen im Bereiche der Volkswirtschaftslehre und -politik; die Finanzwissenschaft im engeren Sinne kommt in Betracht für die steuerliche Stellung der Wertzuwachsabgabe im System und für das Verhältnis zu anders gearteten Formen der Bodenbesteuerung. Ein ethisches Problem eröffnet sich bei der Erörterung, wie die Wertzuwachssteuer als gerecht zu erweisen ist, endlich auch ein juristisches, soweit es sich um die rechtliche Formulierung der Art und Höhe der steuerlichen Leistung, ihrer Erhebung und Sicherung überhaupt und um die Beziehungen zu den sonstigen, insbesondere städtischen Abgaben je nach der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelung handelt.

Jede einzelne Problemgruppe zerfällt aber wiederum in Einzelfragen. So zeitigt innerhalb des Gebietes der Volkswirtschaftslehre und -politik die Erörterung der Wertzuwachssteuer die Notwendigkeit, das Wesen der Spekulation sowohl an Grund und Boden, als auch an beweglichen Werten zu untersuchen. Mit der Beziehung derselben zur Grundrentenfrage wird die ganze Bodenreform nicht nur, sondern auch die Wohnungsfrage gestreift [1]), und nur eine scharfe, selbstgewollte Linienführung vermag durch Abstecken von Grenzen eine einigermaßen befriedigende Geschlossenheit der Erörterung zu sichern. Mit diesen Momenten hängt dann die Frage der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wertzuwachssteuer im einzelnen zusammen, so unter anderem auch die Frage, ob eine Preistreiberei

---

1) Vgl. Diehl, Ueber das Wesen der städtischen Grundrente und der städtischen Bodenspekulation in diesen Jahrbüchern 1908, S. 734—768. Zu dem dort in Frage stehenden Streit will ich mich hier nicht äußern.

durch die Wertzuwachssteuer gehemmt werden kann, und ob eine Ueberwälzung auf solche Personen, die grundsätzlich nicht getroffen werden sollen, möglich und zu erwarten ist. Das finanzielle Problem wirkt aus auf die wichtige Frage des städtischen Etats und zieht die Folgerungen aus der Stellung zu den Prinzipien, auf die die Steuer gegründet zu werden pflegt, nämlich zu dem der Leistungsfähigkeit, oder dem des Interesses, oder auf beide zugleich. Nicht minder gehört in diesen Bereich nicht nur die finanztechnische, sondern auch die finanzpolitische Bedeutung der Wertzuwachssteuer, wobei wieder die Fragen einer etwaigen künstlichen Preissteigerung der Grundstücke und die Rücksicht auf die Stetigkeit der kommunalen Haushaltsvorschläge in den Vordergrund rücken. Das juristische Problem endlich befaßt sich nicht nur mit den positiven Gesetzbestimmungen und Steuerverordnungen, mit denen eine Regelung der Wertzuwachssteuer ermöglicht wird, sondern auch mit allen bisherigen gesetzgeberischen Versuchen, den unverdienten Wertzuwachs an Grund und Boden zu treffen. Ferner mit den Fragen, die sich schon heute als streitige auf diesem Gebiete ergeben haben und sich voraussichtlich noch ergeben werden, endlich mit dogmatischen und juristisch-technischen, auf die Formulierung bezüglichen Unterfragen.

Kein Wunder, daß bei den solchergestalt ins Weite und Verwickeltste greifenden Problemreihen eine allseitige Einigung weder in der Theorie noch in der Praxis, zumal mit Rücksicht auf die verhältnismäßig junge Erscheinung, erzielt werden konnte. Während auf der einen Seite die Bodenreformer extremerweise in der Wertzuwachssteuer ein ihnen ohne weiteres gerechtfertigt erscheinendes Allheilmittel sehen, sind andere Gruppen sowohl von Theoretikern, als auch von Interessenvertretern zu einer vollständigen Verwerfung dieser Steuerart bereit, sei es wegen der angeblich mangelnden sachlichen Begründung, sei es wegen der finanzpolitischen oder volkswirtschaftlichen Wirkungen, oder aus anderen naheliegenden Gründen. Dabei wird das Endurteil um so mehr erschwert, als eine positive Stellungnahme zu der Wertzuwachssteuer eine bejahende Schlußfolgerung hinsichtlich aller im obigen angedeuteten Einzelfragen, oder mindestens die Bekämpfung von solchen Gedankenreihen, die einem positiven Ergebnisse widerstreben, voraussetzt; dagegen ist schon die Verneinung auch nur einer der wichtigsten Unterfragen im Grunde genommen ausreichend, um zu einem negativen Ergebnisse hinsichtlich der Wertzuwachssteuer zu kommen. Man kann es auch dahin formulieren, daß, wenn die Beschränkung auf die eine oder andere Haupt- oder Unterfrage ein für begründet angenommenes Ergebnis ergibt, das die Stellungnahme zu dem Teilproblem, sei es günstig, sei es ungünstig, beeinflußt, dadurch die Antwort zum Gesamtproblem leicht entscheidend und endgültig bestimmt wird. So kommt es, daß zwischen den Befürwortern und den Gegnern der Wertzuwachssteuer in einzelnen, von dem Hauptproblem umschlossenen Punkten eine geringere oder größere Uebereinstimmung vorhanden sein kann, und gleichwohl widersprechende Endergebnisse

herbeigeführt werden. Nochmals kompliziert sich aber die Angelegenheit dadurch, daß zwischen den extremen Anschauungen mittendrin die praktischen Versuche stehen, welche in der Richtung der Einführung der Wertzuwachssteuer durch den Staat oder die Kommune ohne Rücksicht auf theoretische Bedenken und Zweifel, unternommen werden. Bei dem kurzen Bestande dieser praktischen Vorgänge können endgültige Ergebnisse noch nicht erwartet werden, die für die theoretische Betrachtung nach der einen oder anderen Richtung hin das Gewicht der Gründe vermehren könnten. Immerhin wird man so viel sagen können, daß diese praktischen Lösungsversuche jedenfalls das eine oder das andere Bedenken theoretischer Art heute schon beseitigt haben.

Bei der hiermit dargelegten Ueberfülle, die dem Problem der Wertzuwachssteuer zu eigen ist, kann hier von seiner vollständigen Aufrollung nicht die Rede sein. Der Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen ist nur eine kritische Nachprüfung der meisten, wenn auch nicht aller, grundsätzlichen Fragen, von denen die Stellungnahme zu dem Problem der Wertzuwachssteuer bestimmt ist. Hinzutritt, eingefügt in die prinzipielle Erörterung, die Aufzeigung der wesentlichen Resultate der jüngsten literarischen Erscheinungen über die Wertzuwachssteuer. Endlich wird den bemerkenswerten Versuchen in Staat und Gemeinde — dem „Tatsächlichen“ — eine weitgehende Aufmerksamkeit zugewandt. Eine gewisse Beschränkung ergibt sich für mich von selbst dadurch, daß sich in dieser Zeitschrift, Bd. 32, S. 333 ff. eine Miszelle von Rudolph Ehlert befindet. Die dort mitgeteilten tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Stand der Wertzuwachssteuergesetzgebung in Deutschland, wird nur insoweit zu erörtern sein, als er sich seither entwickelt hat, also seit 1906. Auch die bei Ehlert enthaltene Literatur wird als bekannt vorausgesetzt und auf sie nur ganz ausnahmsweise zurückgegriffen, zum Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen demnach im wesentlichen nur das dort noch nicht in Frage gekommene Schrifttum verwendet[1]). Auch sollen die dort schon geprüften wesentlichen Grundsätze der Wertzuwachs-Steuerordnungen nur gestreift werden.

---

1) Bei der rapiden Entwickelung der Probleme scheint mir eine im wesentlichen vollständige Angabe der Literatur angebracht. Die in dieser Zeitschrift, Bd. 32, S. 333 ff. erwähnten Bücher und Aufsätze sind nicht nochmals angeführt.

Wesselsky, Die Beteiligung der Städte am Bodenwertzuwachs, Deutsche Gemeindezeitung, Bd. 44, 1905, S. 145, auch Heft XXIII der Soz. Zeitfragen, 1905 (bezieht sich auf österreichische Verhältnisse). — Brunhuber, Soziale Steuerlehre und Wertzuwachssteuer. Soziale Praxis, Bd. 15, 1905/06, S. 921—924. Seine Bemerkungen gegen Lotz, der in seinem Vortrage „Fiskus als Wohltäter“, 1906 den Wert eines sozialpolitischen Steuersystems übersieht, sind bemerkenswert. — Köppe, Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? Finanz-Archiv, Bd. 23, 1906, S. 1. — Derselbe, Wertzuwachssteuer. Jahrbuch für Bodenreform, Bd. 2, 1906, S. 2. — Derselbe, Ueber die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses an Grund und Boden. Ebenda

I.

Will man zunächst einer, die geschichtliche Entwickelung des Gedankens der Wertzuwachssteuer angehenden Frage den Vorrang

---

S. 233. — Jäger, Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer. Jahrbuch für Bodenreform, Bd. 2, 1906. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. III. Teil: Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1906, S. 194—197. — Boldt, Von welchem Zeitpunkte ab soll der entstandene Wertzuwachs bei der Veranlagung der Wertzuwachssteuer berechnet werden? Preuß. Verwaltungsblatt, 28. Jahrg., 1906/07, S. 725. — Derselbe, Die Wertzuwachssteuer. Ihre bisherige Gestaltung in der Praxis und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik der Gemeinden. Dortmund 1907. — Hottenrott, Die Wertzuwachssteuer als Ergänzungsglied in der Gruppe der indirekten Kommunalabgaben. Selbstverwaltung, 1906, S. 321—325. — v. Frankenberg, Die Wertzuwachssteuer. Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1906, S. 721—734. — Grabowsky, Die Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer. Preuß. Verwaltungsblatt, 28. Jahrg., 1906/07, S. 439. — Papst, Umsatz- und Wertzuwachssteuer in Weißensee. Daselbst, S. 32. — Pape, Nochmals die Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnung in Weißensee. Daselbst, S. 49. — Papst, Die Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnung für Weißensee. Ebenda, S. 261. — Keller, Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen. Berlin 1907, S. 187 ff. — Kumpmann, Die Wertzuwachssteuer. Ergänzungsheft 24 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1907. — v. Schrenck, Zur Frage der kommunalen Wertzuwachssteuer mit besonderer Beziehung auf Riga. Riga 1907. — I. H. Epstein, Zur Verteidigung der Wertzuwachssteuer. Heft 33 u. 34 der Sozialen Streitfragen. Verlag der Bodenreform, 1907. — Adolf Weber, Ueber die Wertzuwachssteuer. Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften, 1907, S. 539 ff. — Adelung, Wertzuwachssteuer in Hessen. Kommunale Praxis, Bd. 7, 1907, S. 577, 612 ff. — Riemann, Wertzuwachs- und Umsatzsteuer in Breslau 1907. — v. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage. Vortrag 1904, und Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchung über Tatsachen, Ursachen und Abhilfe. 1907. 445 SS. — Hierzu Brunhuber, Heft 4 der Bodenreform, Jahrg. 4 S. 66. — Schultheiß Feeser, Zuwachssteuer auf dem platten Lande. No. 12 der Bodenreform von 1908. — Haell, Grundrente und Zuwachssteuer. Daselbst. — Weyermann, Das Mindestmaß der Zuwachssteuer. Deutsche Volksstimme, 1907, S. 42. — Bredt, Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Bedeutung in Preußen. Berlin 1907. — Derselbe, Nationalökonomie des Bodens. Berlin 1908. — v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, 1907, S. 442—447. — Weber, Boden und Wohnung. 1908. — Diefke, Die Wertzuwachssteuer. Im Auftrage des Verbandes der deutschen Terraininteressenten. Berlin 1908. — Friedr. Karl Freudenberg, Die Wertzuwachssteuer in Baden. Karlsruhe 1908. — Best, Das hessische Wertzuwachssteuergesetz. Amtliche Handausgabe. Erläutert. Darmstadt 1908. — Kumpmann, Neues zur Zuwachssteuer, Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 4, 1908, S. 135. — Adolf Wagner, Staatliche Zuwachssteuer. Referat, gehalten auf der XVIII. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer am 21. April 1908 zu Stuttgart. Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 4, 1908, S. 81 ff. Daselbst siehe auch in der Diskussion die Ausführungen des Oberbürgermeisters von Ulm, v. Wagner, und des Geheimen Oberregierungsrates Dr. Freund als Vertreter des preußischen Ministeriums des Innern. — Weil, Die Behandlung des unverdienten Wertzuwachses am Boden in der französischen Gesetzgebung. Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 4, 1908, S. 166 ff. — Weyermann, Bodenspekulation und das sogenannte Gesetz von Angebot und Nachfrage. Daselbst, S. 1 ff. — Adolf Levi, Zuwachswertsteuer oder Zuwachsrentensteuer? Bodenreform, 1908, Heft 14. — Pohlmann-Hohenaspe, Zuwachswert- oder Zuwachsrentensteuer? Bodenreform, 1908, Heft 16. — v. Sybel, Die preußische Gemeindesteuerreform von 1893 und der ländliche Grundbesitz unter Berücksichtigung der Wertzuwachssteuer. 1908. — Schimmelmann, Ueber die Erschließung neuer kommunaler Einnahmequellen auf dem Wege der Bodenreform. Vortrag, gehalten auf dem X. ordentlichen Städtetage des Städteverbandes Sachsen-Anhalt am 13. Juni 1908. Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. 29, 1907/08, S. 848. — Altenrath, Wertzuwachssteuer und Wohnungsfrage, Soziale Praxis, Jahrg. 17, 1907/08, S. 778.

lassen, so ist ein neues Forschungsergebnis anzumerken, indes auf die älteren bekannten Tatsachen und Theorien, die sich an die Namen von Ricardo, William Ogilvie, James Mill, John Stuart Mill, Henry George und andere knüpfen [1]), lediglich zu verweisen ist. Weil a. a. O. will nachweisen, daß der Ruhm, die Idee der Wertzuwachssteuer theoretisch erkannt und ausgebaut und sie dann auch gesetzlich verwertet zu haben, nicht England zukomme, wie man das bisher angenommen habe, sondern Frankreich. Bereits im Jahre 1807 habe Napoleon das erste Wertzuwachsgesetz geschaffen, wenn auch nicht mit all den Einzelheiten, die unsere modernen Zuwachsordnungen bringen. Bei Enteignungen wurde dem Staate das Recht gegeben, die Enteignungssumme mit entstandenen Mehrwerten aufzurechnen, und ferner war auch die Form einer regelrechten Besteuerung des Wertzuwachses gegeben in dem Gesetze vom 16. September 1807. Weil zeigt die geschichtliche Entwickelung des Enteignungsgesetzes in Frankreich und Elsaß-Lothringen, wo auch noch heute die maßgebenden Bestimmungen des Napoleonischen Gesetzes Geltung haben, unter deutscher Herrschaft aber noch nicht angewandt worden sind. Nach Art. 30 dieses Gesetzes kann Privateigentum, welches beträchtlich an Wert gewonnen hat, zur Entrichtung einer Vergütung bis zum halben Werte des erzielten Vorteils herangezogen werden. Während der Napoleonischen Kriege hat man an die Erhebung der Wertzuwachssteuer und der Beiträge wenig gedacht, erst Mitte der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts hat man sich wieder in den großen Städten dieser Einnahmequelle erinnert. Wie interessant auch diese Feststellungen sein mögen, so ist doch unbestritten, daß die Schrift von Ogilvie „An essay on the right of property in land“ schon 1782 erschienen ist. Die auf Ricardo zurückgehenden Ideen von James Mill in seinen Elements of Political Economy, London 1828, sind in durchaus origineller und von jenem französischen Vorbild (?) unabhängiger Weise auf Grund wissenschaftlicher Deduktionen und praktischer Erfahrungen entstanden; sie sind in der Hauptsache sichergestellt gegenüber einer Zufälligkeit, wie sie sich in der Verbindung mit einem Enteignungsgesetz darstellt.

Den Uebergang zu den Grundproblemen der Wertzuwachssteuer vermittelt uns die Einsicht, daß das Wachstum der Bodenwerte im 19. Jahrhundert, und insbesondere in seiner zweiten Hälfte, speziell in Deutschland ein ganz ungeheueres gewesen ist. Ueber das Steigen der Grundstückspreise gibt es neben einzelnen älteren und jüngeren Untersuchungen [2]), auf die als bekannt verwiesen werden

1) Vgl. die interessanten Quellenstudien von Adolf Weber, Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt, 1904, S. 6; Kumpmann, Die Wertzuwachssteuer, S. 10—26 und Ehlert a. a. O., S. 333.

2) M. Conrad, Die Entwickelung der Häuserpreise in Freiburg i. Br. während der letzten 100 Jahre, Jena 1881. Vgl. hierüber v. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage, 1907, S. 3; Mewes, Bodenrente, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br., Karlsruhe 1905; Kieseritzky, Das Gelände der ehemaligen Festung Breslau 1813—1870, Breslau 1903; Paasche, Ueber die Entwickelung der Preise und der Rente des Immobiliarbesitzes zu Halle a. S., Halle 1877; Steinbrück, Die Entwickelung

darf, eine Reihe von eklatanten Zahlen. Nur des Beispiels halber sei noch darüber hinaus einiges hervorgehoben. In Preußen ist, den Steuereinschätzungen zufolge, in den 6 Jahren 1899—1905 der Gesamtwert des Bodens um mehr als 2 Milliarden Mark gestiegen, und Gegenstand dieser Steigerung war hauptsächlich der städtische Boden[1]). „Eine je größere Rente er abwarf, oder, wenn noch unbebaut, für die Zukunft in Aussicht stellte, desto mehr hob sich sein Wert. Besonders stark war das Wachstum der Bodenrente und des Bodenwertes in Berlin und seinen Vororten.“ Nach einer amtlichen Statistik des Nutzungswertes solcher Häuser in Berlin, die von 1868 bis 1877 eine bauliche Veränderung nicht erfahren hatten, betrug für diese Zeit die Wertsteigerung zwischen 36,5 und 106,7 Proz., je nach den einzelnen Stadtdistrikten. Im Grunewald stieg von 1889 bis 1899 der Verkaufpreis der Quadratrute von 40 auf 700 M., in Friedenau von 1871 bis 1901 von 20 auf ca. 800 M. Der Wert des gesamten nackten Bodens von Charlottenburg erhöhte sich in dem Zeitraum von 1886 bis 1897 von 45 auf 300 Mill. M. und ist nach den neuesten Schätzungen bis auf 400 Mill. M. angewachsen[2]). In Halle erhöhte sich der Preis von baulich nicht wesentlich veränderten Immobilien von 1830/39 bis 1890/95 im Durchschnitt um 743,6 Proz. In den Vororten von Dresden sind für die Zeit von 1879 bis 1899 Wertsteigerungen des Quadratmeters Bauland um das Zwei- bis Dreizehnfache beobachtet worden[3]). In Baden ist[4]) der Wert unbebauten Geländes binnen 50 Jahren in den kleineren Orten durchschnittlich um 54 Proz., in den mittleren um 89 Proz., in den größeren Städten durchschnittlich um 473 Proz., in einzelnen sogar um mehr als 1000 Proz. gestiegen. Freudenberg hat in seiner jüngsten Schrift[5]) graphische Darstellungen des Wertzuwachses in verschiedenen badischen Städten gegeben und zeigte an der Hand von Beispielen den Betrag der Bodenpreise, welche in Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Durlach, Bruchsal, Freiburg i. Br., Heidelberg, Weinheim und Mannheim in den letzten Jahren gelöst worden sind. Der höchste, durch das Grundbuchamt Bruchsal mitgeteilte Bodenpreis für unbebautes Gelände beträgt 7 M. pro Quadratmeter, und der größte Gewinn war bei

---

der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalekreis, Jena 1900; Paul Vogt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901; Andreas Vogt, Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin 1901, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 94 (1901), insbesondere S. 192 ff. u. 253 ff.; J. A. Meyer, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren, Gießen 1903; Meiner, Bodenspekulation und Recht der Stadterweiterung in Plauen, Leipzig 1907; Freudenberg, Grundrente, Grundkredit und die Entwickelung der Grundstückspreise in Karlsruhe 1907.

1) Köppe, Die Zuwachssteuer. Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 2, 1906, S. 2.

2) v. Schrenck, a. a. O., S. 2; Köppe, Die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses. Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 2, S. 233 f.

3) Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl., 1904, S. 107 ff.

4) Nach Baumeister u. Jäger, Die Wertzuwachssteuer (Heft 18 der Sozialen Zeitfragen), S. 2.

5) Die Wertzuwachssteuer in Baden 1908, S. 42.

einem Grundpreis von 5 M. für den Quadratmeter 6500 M. = 474 Proz. nach 13 Jahren. In Mannheim hat die Bodenpreisentwickelung auf dem großen Terrain einer nunmehr abgebrochenen Fabrik 180 M. für den Quadratmeter erreicht. In Freiburg i. Br. sind die Zuwüchse größer als sie erscheinen. Freudenberg sind Fälle von Zuwachs von mehreren Tausend Prozent bei großem altem Privatbesitz bekannt. Aus der amtlichen Begründung der §§ 53 bis 61 (Zuwachssteuer) des Entwurfes eines Gemeindesteuergesetzes in Sachsen ist der Satz zu entnehmen: „Geradezu fabelhaft klingen die durchschnittlichen Wertsteigerungen in Prozenten ausgedrückt. So soll sich der mittlere Kaufwert des Quadratmeters ungefähr erhöht haben:

in der Gemeinde	von 1879 auf 1889 um Proz.	von 1889 auf 1899 weiter um Proz.
Deuben	100	100
Kappel	100	100
Paunsdorf	400	100
Mölkau	600	300
Katitz	50	500
Reik	75	600
Laubegast	600	700
Cotta	100	1 000
Heidenau	100	1 200

Man kann mit Kumpmann (Die Wertzuwachssteuer, S. 5) sagen, daß sich diese Kuriositäten ins Endlose vermehren ließen, daß große Werterhöhungen in jeder aufstrebenden Stadt, ja im Laufe der Zeit in jeder Straße vorkommen. Mag man auch mit Recht bedauern, nur Einzelfälle mit mehr oder minder großer Genauigkeit[1]) feststellen zu können, ohne eine allgemeine Statistik auch nur der wichtigsten Kommunen hinsichtlich der Grundstückspreise und ihrer Entwickelung zu besitzen, so genügt doch schon das hier und in den obigen Anmerkungen S. 3—6 gehäufte Material, um zu einem Ergebnisse zu kommen, das ich gerne mit den Worten eines Gegners der Wertzuwachssteuer, mit denen Adolf Webers (Bodenrente S. 144) ausdrücke: „Es bleibt Tatsache, daß in vielen Fällen der Wertzuwachs infolge Steigens der städtischen Grundrente so gewaltige Höhen erreicht hat und zwar ohne Tätigkeit, ohne Spekulation und daher auch ohne volkswirtschaftlich relevantes Risiko, daß man zum Vergleiche nur hinweisen kann auf hohe, zufällige Erbschaften Nicht- oder Entferntverwandter. Und wie hier die Gesellschaft — sei es als Staat oder Gemeinde — Anteil nimmt, so wäre das auch bei diesem, wirklich unverdienten Wertzuwachse an und für sich berechtigt und in hohem Maße wünschenswert." Dieses Wachstum der Bodenrente, dieses rapide Steigen der Grundstückspreise ist bis zu einem gewissen Grade etwas Natürliches. Es hängt mit dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung seit der Neubegründung des Deutschen Reiches und mit der Vermehrung der städtischen, zumal

---

[1]) Vgl. hierüber die etwas zu pessimistischen Ausführungen von v. Mangoldt, Bodenfrage 1908, a. a. O. S. 11—22.

der großstädtischen Bevölkerung zusammen. Vom Dezember 1871 bis Dezember 1905 ist die Zahl der Großstädte (100000 und mehr Einwohner) von 10 mit 2,10 Mill. Einwohnern (gleich 5,33 Proz. der Gesamtbevölkerung) auf 41 mit 11,5 Mill. Einwohnern (gleich 18,97 Proz. der Gesamtbevölkerung) gestiegen und die Stadtbevölkerung überhaupt (in den Orten mit 2000 und mehr Einwohnern) von 14,79 Mill. (gleich 36,1 Proz. der Gesamtbevölkerung), im Jahre 1871 auf 30,63 Mill. (gleich 54,4 Proz. der Gesamtbevölkerung) im Jahre 1900 angewachsen. Aber diese Bevölkerungsvermehrung kann nicht und deshalb auch nicht die durch sie verursachte Bodenwertsteigerung anders als auf das Konto der Allgemeinheit geschrieben werden, mag auch von einem „Verdienst" der letzteren nicht gesprochen werden können. Wenn danach Kumpmann das Steigen der Grundstückspreise für die Regel als eine ganz natürliche Sache, als die Rentenfunktion des Bodens, ansieht (a. a. O. S. 21), so ist daraus keineswegs, was andere daraus gefolgert haben, zu schließen, daß nun der Wertzuwachs vollständig in die Kassen des Grundbesitzers zu fließen habe.

Es ist bis hierher nur festgestellt gewesen, daß exorbitante Steigerungen der Bodenpreise erfolgt sind, die zu einem — schwer zu ermittelnden, aber immerhin doch unzweifelhaft vorhandenen — Teile nicht der Bemühung des Grundbesitzers, nicht seiner Intelligenz, seinem Fleiße, sondern der allgemeinen Entwickelung zu verdanken sind. Es ist an dieser Stelle nicht in Frage, ob den Wertsteigerungen auch Verluste gegenüberstehen. Würde man auf diese, um den richtigen Stand der Wertsteigerung genauer feststellen zu können, zurückgreifen, so müßte einmal feststehen, daß die Verluste bei derselben Person innerhalb eines mehr oder minder weit zu umgrenzenden Zeitraumes bei demselben Objekt eingetreten sind. Des weiteren müßte festgestellt werden, ob diese Verluste nicht ihre Ursachen in der falschen Spekulation, in persönlichen Charaktereigenschaften, in dem Zusammentreffen einer Anzahl von widrigen Zufällen finden, so daß der Wertsteigerung, die von der Allgemeinheit ausgeht, eine Wertminderung, an der diese in keiner Weise beteiligt ist, gegenüberzustellen wäre. Die Folgerung ist klar und braucht kaum gezogen zu werden. Man kann es allenfalls noch so wenden, daß nur dann die eklatanten Tatsachen eines ungeheuren Wachstums der Bodenwerte aus der Reihe der zur Rechtfertigung der Wertzuwachssteuer dienenden Tatsachen oder hinsichtlich ihrer Eigenschaft als durchschlagendes Argument auszuschalten wären, wenn klargelegt werden könnte, daß die eingetretenen Verluste genau denselben Faktoren zugeschoben werden könnten, die zur Erhöhung der Bodenpreise geführt haben (vergl. unten S. 25). Erinnert sei übrigens daran, daß z. B. nach der noch heute, soweit sie öffentliches Recht enthält, geltenden Bestimmung des § 70 Einleitung des Allgemeinen Landrechts Privilegia vom Staate nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles und nur gegen hinlängliche Entschädigung wieder genommen werden könnten, daß nach

den §§ 74 und 75 daselbst einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen müssen; dagegen der Staat gehalten ist, denjenigen zu entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird [1]). Man kann den Grundsatz schlechthin dahin formulieren, daß der vom Staate als dem Repräsentanten der Allgemeinheit verursachte unmittelbare Schaden ohnedies schon zu Entschädigungen führt (vergl. unten S. 26). Einen mittelbaren Schaden sich entschädigen zu lassen, der durch die Allgemeinheit entsteht, wird durch die primitivste Logik verhindert. Es gehört in diesen Zusammenhang, daß, wie neuerdings vielfach mit Recht angenommen wird, die bei der Spekulation, besonders von den Terraingesellschaften erzielten Gewinne vielfach überschätzt werden, und daß man ferner übersieht, wie dem ungeheuren Gewinn auf der einen Seite vielfach entsprechende Verluste anderseits gegenüberstehen. Es ist das zweifellose Verdienst der Schriften von Adolf Weber („Bodenrente und Bodenspekulation", S. 146ff., und „Boden und Wohnung", S. 42ff.), den Wert der Bodenspekulation und ferner dargetan zu haben, daß die erzielten Gewinne bei den Terraingesellschaften nicht so exorbitant waren, wie man allgemein annahm [2]). Aber es bleibt folgende Frage unaufgeklärt: Wenn die Grundrente, wie gänzlich unbezweifelt ist, enorm gestiegen ist, so muß sie doch irgendjemandem zugute gekommen sein. Gewiß sind die Berechnungen über das Wachstum der Grundrente auch maßgebend für die nicht realisierten Fälle des Zuwachses, wenn auch gewiß nur in einem sehr geringen Teile. Würde die Auffassung Webers richtig sein, so müßte man entweder annehmen,

---

1) Aufrechterhalten durch Art. 89 des preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. September 1899. Vgl. Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt, Verwaltungsarchiv Bd. 5 (1897), S. 67 ff.

2) Es war freilich von vornherein zweifelhaft, ob sein Satz zutreffend ist: „Es ist sicher, daß die Gesamtverluste der Terraingesellschaften (natürlich mit Einschluß der bereits eingegangenen Gesellschaften) unter Berücksichtigung der Zinseinbußen die Gesamtgewinne nicht unwesentlich übersteigen." Die von ihm beigebrachten Zahlen umfassen ja keineswegs sämtliche Terraingesellschaften und sind im übrigen auch nur aus den privaten Geschäftsberichten entnommen, für deren Zuverlässigkeit meines Erachtens nicht ohne weiteres die Garantie übernommen werden kann. Der Zweikampf zwischen Mohr und Weber, Schmollers Jahrb. 1907, S. 139—180, 1833 hatte noch keine Klärung gebracht. Eine solche scheint mir allerdings vorzuliegen seit dem Aufsatz von Ballod, Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften, daselbst 1908, S. 941 ff. Sorgfältig begründet ist das Ergebnis S. 964: „Bei keiner einzigen der von Adolf Weber angeführten größeren eigentlichen Terraingesellschaften übersteigen die Gesamtverluste die Gesamtgewinne. Sie haben alle mindestens einen angemessenen bürgerlichen Gewinn zu verzeichnen oder doch die günstigsten Zukunftsaussichten." Zugegeben wird, daß die Gewinne der Aktionäre (nicht der Gründer!) jährlich vielfach 5—6 Proz. nicht übersteigen, 10 Proz. sind schon selten. Die Erwiderung Webers 1743 ff. und Ballods 1746 ff., endlich das Schlußwort Mohrs, Zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne 1752 ff. scheinen mir den Irrtum Webers unzweideutig darzutun.

daß die Vorteile der Bodensteigerung den nicht in Terraingesellschaften organisierten Personen, also einzelnen Privaten zugute gekommen sind, oder aber man wird vor ein Rätsel gestellt, wenn es heißt, daß die Gesamtverluste der Terraingesellschaften die Gesamtgewinne nicht unwesentlich überstiegen haben. Das kann nicht richtig sein. Für die Frage einer Wertzuwachssteuer sind übrigens diese Betrachtungen von den Gegnern derselben zu ihrer Diskreditierung bestimmt, aber, wie zu zeigen sein wird, nicht verwendbar; denn nur im Falle eines realisierten Gewinnes, nicht im Falle eines nachweisbaren Verlustes, wird selbstverständlich eine Wertzuwachssteuer erhoben werden können.

Zeigt sich hierin schon, daß bei aller Bemühung, die grundsätzlichen Punkte in möglichster Isolierung für sich zu betrachten, Beziehungen zu naheliegenden Fragen des Gesamtproblems unvermeidlich sind, so ergibt sich doch schon unbedingt: Das absolut zweifellose Wachstum der Bodenwerte und das Entstehen eines Wertzuwachses, der nicht auf den Bemühungen des Grundeigentümers, weder unmittelbar seiner geistigen Spannkraft, seiner Ueberlegung, seiner Spekulation, noch auch mittelbar auf einer zweckmäßigen, auf besten Nutzen gerichteten Verwendung seines Kapitals beruht[1]. Daß die Allgemeinheit in einer großen Anzahl von Fällen — und daß dies zutrifft, kommt ja für die Wertzuwachssteuer in Betracht — unmittelbaren Anteil an der Wertsteigerung zu haben pflegt, ist heute schon gemeinsame Ueberzeugung aller Sachkundigen, selbst derer, die sich gegen eine Wertzuwachssteuer im allgemeinen oder gegen eine bestimmte Form derselben wenden. Daß die regelmäßige Tätigkeit der städtischen Behörden, die Sorge für die Bewachung, die Feuersicherheit, Beleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation usw. den Grundbesitzern vor allem zugute kommt; daß die außerordentlichen Maßnahmen der Kommunen die Grundstückspreise oft maßlos anschwellen lassen; daß oft zufällige Momente im Städtebau und Städteverkehr für die Preisgestaltung bedeutungsvoll sind; daß die kolossale Konzentrationsbewegung vom Lande in die Stadt, von kleinen in die mittleren, von mittleren in die Großstädte, das Entstehen immer riesigerer Gemeinwesen, die Bodenrente steigern, dürfte bald zum Gemeinplatz werden[2].

---

1) Die ganze Sachlage will Diefke, a. a. O. S. 22 ff. verschieben, indem er sich mit dem ertraglosen Nachweise abmüht, daß weder in bezug auf die Erschließung des Vorort- und Brachlandes für Wohnhauszwecke, noch hinsichtlich baulicher Anlagen die Gemeinden Verdienste hätten, daß die etwaigen Vorteile der Bodenbesitzer durch ihre schon bestehenden „Vorausbelastungen mehr als hinreichend ausgeglichen“ seien. Die im Text bezeichneten Umstände sind aber unbestreitbar. An dieser Stelle nur ein Beispiel. Wesselsky, Deutsche Gem.-Z. 1905, S. 145 stellt fest, daß die Gemeinde Wien nach einer Berechnung des Magistrats allein in der Kärntnerstraße zum Zwecke der Verbreiterung derselben 380 000 Kr. für Hauseinlösungen und 3 013 334 Kr. für Schadloshaltungen ausgegeben hat. Hierzu kommen die Auslagen für Straßenherstellung, für Gas- und elektrische Beleuchtung, für Wasserleitung usw. Zahllose deutsche Städteberichte zeigen ähnliche Ausgaben.

2) Kumpmann, Die Wertzuwachssteuer, S. 19 ff., nebst den Zitaten; Derselbe, Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 4, S. 139; Adolf Wagner, daselbst S. 83.

Die nächste Frage kann deshalb nur die sein: Ist der so festgestellte Wertzuwachs ein unverdienter? Ohne ein Zurückgehen auf die Frage der Grundrente wird man hier keine Antwort finden. Die Bodenreformer behaupten, daß eine kleine Zahl von Grundeigentümern sich den größten Teil des Produktionsertrages auf Kosten der breiten Massen in Form der Grundrente aneignet. Diese Grundrente ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller, und daher soll diese Grundrente soziales Eigentum werden. Wenn man auch nicht bestreiten kann, daß der steigende Bodenwert eine Folge der Arbeit der Gesamtheit ist, so soll doch damit weder gesagt werden, daß diese Arbeit die alleinige, noch daß sie die unmittelbare Ursache dieses Wertes ist. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, das die Bodenreformer aufstellen, führt sie dazu, die Grundrente als die Verletzung dieses Rechtes anzusehen, die Kapitalrente aber nicht. Karl Keller hat in seiner erwähnten Schrift S. 187 ff. dargetan, daß in Ermangelung einer klaren Werttheorie der Bodenreformer bei diesen über die Entstehung des Kapitalzinses große Unklarheit herrscht. Seine Deduktionen sind besonders bemerkenswert. Wenn man die Arbeit allein als wertschaffend ansieht und die Grundrente als Raub am Ertrage fremder Arbeit betrachtet, dann muß man auch die Kapitalrente als Ausbeutung bezeichnen, denn die Grundrente ist nur ein spezieller Fall des Zinses, und zwar ein Zins von ausdauernden Gütern. Lehnt man aber die Arbeitswerttheorie ab, so erhebt sich die Frage, ob nicht der Ursprung von Zins- und Grundrente in demjenigen Wertteile zu suchen ist, der nicht auf die Arbeit zurückgeführt werden kann. Die Theorie, die den Wert allein auf die menschliche Arbeit zurückführen will, gilt als eine allgemein widerlegte, weshalb auch die Schlußfolgerung falle, daß die Grundrente eine Schmälerung des Arbeitsertrages der einzelnen Produzenten ist. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag könne nur als Recht auf den durch die Arbeit geschaffenen Wert verstanden werden, nicht als Recht auf das unter Mitwirkung der Arbeit erzeugte Produkt. Es ist unzulässig, die als mittelbare Wirkung der Arbeit auftretende Werterhöhung mit zu dem Arbeitsertrage zu rechnen, als solcher ist vielmehr nur der durch die Arbeit unmittelbar im Zeitpunkte ihrer Leistung geschaffene Wert zu betrachten. Auch der Satz, daß ein arbeitsloser Gewinn ein unsittlicher Gewinn sei, ist nicht richtig. Ein Recht Privater auf eine Rente kann ebensowenig bewiesen wie widerlegt werden; die Einziehung des arbeitslosen Gewinnes macht aber die Ersetzung der privaten Unternehmertätigkeit durch staatliche oder kommunale Produktionsregulierung notwendig. Der Versuch, durch die Besteuerung den ganzen arbeitslosen Gewinn oder auch nur einen Teil desselben, die Grundrente, einzuziehen, ohne die Vergesellschaftung der Produktionsmittel an die Stelle der heutigen Wirtschaftsordnung zu setzen, bedeutet nach diesem Verfasser die Vernichtung der bestehenden Gesellschaftsordnung ohne Errichtung einer neuen, d. h. Untergang unserer Kultur. Von dem Satze der Bodenreformer aus, daß das Ergebnis der gemeinsamen

Arbeit der Gesamtheit gehören soll, würde man auch zur Verwerfung der Kapitalrente, zur Forderung der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gelangen, denn auch die Kapitalrente ist zum großen Teil auf die allgemeine Kulturentwickelung zurückzuführen. Es ist aber nun die Pflicht der öffentlichen Körper, darauf hinzuwirken, daß möglichst alle Volksteile an den durch die Kulturentwickelung geschaffenen Werten teilnehmen, wo sich dagegen Monopole herausbilden, sei allerdings die Forderung der Vergesellschaftung gerechtfertigt. Diese Theorie Kellers ist für die Wertzuwachssteuerfrage deshalb wesentlich, weil sie den Unterschied zwischen Grundrente und Kapitalrente wenigstens insoweit aufheben will, als sie entweder bei beiden oder bei keiner eine „Ausbeutung“ annehmen möchte. Nach dieser Richtung ist sie denn auch von Adolf Weber (Kritische Blätter, a. a. O. S. 543) benutzt und gegenübergestellt worden der Aeußerung von Epstein (a. a. O. S. 12 f.): „Der reine Unternehmergewinn ist in allen Fällen als ein verdienter zu betrachten. Nur darf nicht vergessen werden, daß der Besitz von Grund und Boden keine Unternehmung ist . . . . seine Inhaber haben ihn, weil er ihnen eben gehört, und die Geschichte ihnen das dumme Recht verliehen hat, ihn uns vorzuenthalten, wenn wir ihnen nicht ihre Renten zahlen.“ Hier sei mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß jede Grundrente als Ausbeutung erscheint und unverdient sei, womit die Bodenreformer wieder angelangt seien bei dem naiven Agrarkommunismus, den sie längst überwunden zu haben glaubten. Allein Keller betont doch auch den Unterschied zwischen Boden und Kapital, wobei mindestens doch eine mehr oder minder große Verschiedenheit in der Beurteilung der aus dem Boden und der aus dem Kapital zu ziehenden Rente gefolgert werden müßte. Der Boden, so sagt er, ist nicht beliebig vermehrbar, wie das Kapital, infolgedessen kann der Besitz des Bodens viel leichter zu einem Monopol führen als der Kapitalbesitz. Der Mangel an Konkurrenz zwischen den Hausunternehmern entspringt nur daraus, daß ein Boden von bestimmter Beschaffenheit und Lage nur einmal vorhanden ist und daß nur eine beschränkte Anzahl von Menschen auf ihm wohnen können. Für die Wohnungsfrage kommt nur die Knappheit des Bodens in Betracht, während der Unvermehrbarkeit des Bodens seine Unverzehrbarkeit gegenübersteht; auch trifft auf den Wohnboden das Merkmal der Unvermehrbarkeit nicht zu. Die Ursache des Wachsens der Grundrente ist nicht darin zu erblicken, daß Boden von bestimmter Güte (mit bestimmten Naturkräften ausgestattet oder in bestimmter Lage) nur in beschränkter Menge vorhanden ist. Anderseits ist aber doch die Ursache für die maßlose Höhe der Grundrente bestimmt ausgestatteten Bodens eben in der Kargheit dieses bestimmt ausgestatteten Bodens zu erblicken. An dem Monopolcharakter des Besitzes von Boden bestimmter, natürlicher Beschaffenheit oder Lage wird dadurch nichts geändert, daß er im Notfalle durch Boden schlechterer Beschaffenheit oder Lage ersetzt werden kann. Das Monopol bei den besser gelegenen Wohnungen und Läden

zeigt sich nicht darin, daß der Inhaber den Preis seines Gutes nach Belieben festsetzen kann, sondern daß innerhalb der Wertdifferenz, die zwischen dem Nutzen des günstigeren und demjenigen des ungünstigeren Grundstückes besteht, der Wille des Bodenbesitzers den Preis bestimmt. In diesem Sinne kann man von einem Bodenmonopol reden[1]). Wenn auch zugegeben wird, daß großer Kapitalbesitz auch zu Monopolen mit schädlicher Ausbeutung führen kann, wie die Kartelle und Trusts dartun, so ist doch der Boden von besonderer Art und keineswegs in allen Dingen mit dem Kapital gleichzusetzen. Den Unterschied zwischen Boden und Kapital erachtet Keller insbesondere nicht für so tiefgreifend, daß dadurch die Vergesellschaftung der Grundrente, verbunden mit der Bildung des Privatbezuges der Kapitalrente, gerechtfertigt werden könnte. Wohl aber genügt der Unterschied, um die Forderung nach einer mäßigen Vorbesteuerung der Grundrentensteigerung, Wertzuwachssteuer, und nach besonderen Maßnahmen zur Herabdrückung der Grundrenten berechtigt erscheinen zu lassen. Es soll hier nicht der Versuch dieses Autors, die Rechtfertigung der Wertzuwachssteuer auf den monopolartigen Charakter des Bodenbesitzes zu gründen, als die einzige Lösung des Hauptproblems bezeichnet werden. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, klarzustellen, daß nicht, wie die Gegner der Wertzuwachssteuer meinen, aus einer auch ihnen sympathischen Stellungnahme zu dem Grundrentenproblem ein negatives Ergebnis bezüglich dieser Steuer zu gewärtigen ist. Keller insbesondere betrachtet alles arbeitslose Einkommen als gleichwertig, bezeichnet es aber als wünschenswert, daß der Anteil der Arbeit am Produktionsertrage möglichst steigt, der Anteil von Kapital und Boden möglichst sinkt, und daß es Pflicht der öffentlichen Körper sei, alles zu tun, was diese Entwicklung begünstigt. Die Wertzuwachsteuer der Bodenreformer wäre dann gerechtfertigt, wenn außergewöhnlich hohe Gewinne vorliegen, die auf ein Monopol zurückzuführen sind. Zwar gäbe es Monopole im strengsten Sinne des Wortes auf dem Baustellenmarkte nicht; wenn es aber auch nicht richtig ist, daß der Bauboden überhaupt nicht vermehrbar ist, so könne wenigstens der Boden von bestimmter Beschaffenheit und Lage vielfach nicht vermehrt werden, und es ist daher zulässig, bis zu einem gewissen Grade von einem Monopolcharakter des Bodenbesitzes zu reden. Der Monopolcharakter des städtischen Bodenbesitzes wirkt darauf hin, daß wenige Grundeigentümer an den Vorteilen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung einen übermäßig großen Anteil erhalten, während die übergroße Zahl der übrigen Einwohner der Großstädte zu kurz kommt. Das Verhältnis des Monopolinhabers zur Nachfrage sei ein reines Ausbeutungsverhältnis; wohl könne auch einmal die Konjunktur zu einem vorübergehenden Monopol führen, nicht aber zu einem dauernden. Da Monopolgewinn auf Ausbeutung beruht, sei es zweifellos berechtigt, diesen

---

1) Vgl. jetzt über diese Monopolfrage Diehl, a. a. O. S. 748—758.

Gewinn höher zu besteuern, als das übrige arbeitslose Einkommen [1]). Ob ein Monopolgewinn vorliegt, ergebe sich aus der Höhe des Gewinnes. Die Wertzuwachssteuer hat nur die Aufgabe, den außergewöhnlich hohen Gewinn zu treffen, welcher die übliche Verzinsung des Kapitals und den durchschnittlichen Unternehmergewinn überschreitet. Von diesem Standpunkte sei auch bei Wertverminderung eine Entschädigung nicht zu gewähren (a. a. O. S. 235). Das von Keller bezeichnete relative Monopol beim Boden produziert bei Weber den Gegeneinwand, warum das relative Monopol beim Kapital unangetastet bleibe. Ich erwidere, daß dies ja gar nicht der Fall sein soll, nur daß die Schwierigkeiten, wie ich gleich zeigen werde, beim Kapital größere sind als beim Grund und Boden. Nicht minder bedenklich erscheint die Erklärung, daß sich das Vorhandensein des Monopolgewinnes aus der Höhe des Gewinnes ergebe. Erscheint dieser auf den ersten Blick noch so exorbitant, so wird doch im einzelnen festgestellt werden müssen, welcher Bestandteil des Gewinnes als ein eigentlicher Wertzuwachs und welcher als ein „Verdienst“ bezeichnet werden kann. In dieser Beziehung wird es sich aber um eine Frage der praktischen Handhabung der Steuer, nicht um eine Frage der Rechtfertigung ihrer Einführung handeln können[2]).

Nach meiner Ansicht gibt wohl die Eigenart des Grund und Bodens Anlaß zu einer Reihe von differentiellen Beurteilungsstandpunkten, doch wird die grundsätzliche Verschiedenheit von Kapitalrente und Grundrente in der hier fraglichen Beziehung nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Daraus folgt aber nicht, daß ein Wertzuwachs bei Grund und Boden, der — unter welchen Voraussetzungen, wird noch zu prüfen sein — als „unverdient“ gilt, nicht der Besteuerung unterliegen soll, sondern daß auch die Kapitalrente zu „unverdientem“ Zuwachs, zu einem besonders hohen Konjunkturgewinn führen und dann ebenfalls einer bestimmt gearteten Besteuerung unterliegen müßte, wenn und insoweit die Allgemeinheit an der Entstehung dieses Konjunkturgewinnes einen Anteil hat. Die Frage, in welcher Weise praktisch ein solcher, nicht auf Grund und Boden bezüglicher Wertzuwachs von einer besonderen Steuerart ergriffen werden könnte, muß hier zunächst aus der Betrachtung, die

1) Es ist Diefke, a. a. O. S. 8 vorbehalten geblieben, den Monopolcharakter trotz der kennzeichnenden „City-Bildung“ ganz in Abrede zustellen mit den Worten: „Das Bauland ist nach Belieben vermehrbar, mindestens in demselben Grade wie die Produktion von Getreide, Zucker, Kohlen usw. vermehrbar ist.“ Auf S. 16 sagt er selbst: „Je weiter sich die Stadt ausdehnt, desto wertvoller werden die Grundstücke innerhalb der Stadt.“ Bauen kann man auch nur, wenn die Verkehrseinrichtungen nach weiten Entfernungen von der Stätte der Beschäftigung des einzelnen sehr günstig sind!

2) Es ist ein Fehler mancher Wertzuwachssteuerordnungen, daß die Steuer keine Progression nach der absoluten Höhe des Gewinns, sondern nur nach dem Verhältnis zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis aufweist. Nach dem Hamburger Gesetz vom 12. Oktober 1908 (vgl. unten S. 45) ist die absolute Höhe des Gewinnes für die Feststellung der Steuersätze maßgebend; die prozentualen Steigerungen kommen nur als Zuschläge in Betracht. Es ist durch die Praxis heute schon außer Frage, daß die Erfassung des „unverdienten“ Wertzuwachses ohne besondere Schwierigkeiten ermöglicht wird.

nur das Prinzipielle herausschälen will, ausscheiden. Scharf zu betonen ist aber, daß es keineswegs an Versuchen gefehlt hat, den Konjunkturgewinn als solchen zu besteuern. Der § 7 des preuß. Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 will nach der Begründung, die dieser Bestimmung ursprünglich beigegeben war, treffen namentlich auch „den Gewinn, welchen Steuerpflichtige, auch wenn sie nicht dem Stande der Handel- oder Gewerbetreibenden angehören, im Laufe der für die Berechnung des Einkommens maßgebenden Periode durch spekulative Unternehmungen irgend welcher Art oder durch Beteiligung an solchen Unternehmungen erzielt haben, vorausgesetzt, daß der Gewinn auch wirklich realisiert oder geschäftsmännisch vereinnahmt ist“. Hier werden also Spekulationsgewinne der allgemeinen Einkommensbesteuerung unterworfen, die da, wo sie trifft, recht erhebliche Beträge bringen würde. Damit würden unter Umständen auch die Wertzunahmen an Grund und Boden sehr bedeutsam vermindert (Kumpmann a. a. O. S. 27). Art. 9 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz bemerkt: „Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken usw. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zugrunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerb die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitz verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten.“ Hält man mit Kumpmann schon die Beschränkung auf die Spekulationsgewinne für bedenklich, so kann man gar nicht zweifelhaft sein, daß, da diese mit erfaßt sind ohne Rücksicht auf die Frage des unverdienten Wertzuwachses, in der Einkommenbesteuerung eine noch viel schärfere Maßregel liegen kann, als in der speziellen Wertzuwachssteuer. Des weiteren wird als bekannt vorauszusetzen sein, daß die Tendenz jeder Einkommensteuergesetzgebung, besonders derjenigen in Preußen, darauf gerichtet ist, die höheren und höchsten Einkommen prozentual viel schärfer zu erfassen als die mittleren und unteren Einkommen, die zum Teil, wie bekannt, sogar steuerfrei bleiben (z. B. § 4 des preuß. Einkommensteuergesetzes, das die Einkommen unter 900 M. frei läßt). Insoweit nun in den besonders stark besteuerten Einkommenstufen auch das Kapital (das daneben auch noch der Ergänzungssteuer unterliegt) ergriffen wird, kann man auch heute schon von einer Schonung der Kapitalrente gegenüber der Grundrente nicht wohl reden. Eine besonders bezeichnende Stütze der Auffassung, daß auch die Kapitalrente sich die

Wertzuwachssteuer wird gefallen lassen müssen, bieten die Materialien zu dem vom 12. datierten, im Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg am 16. Oktober 1908 publizierten Wertzuwachssteuergesetz. Es wird in der Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft vom 26. Juni desselben Jahres dargetan, daß die Frage, ob sich die Einführung einer Wertzuwachssteuer empfehle, für Hamburg ihre prinzipielle Bedeutung verloren habe, da es hier bereits seit einer Reihe von Jahren eine Wertzuwachssteuer gebe. Sucht man aber nach einer solchen, so stellt sich heraus, daß der Senat die Einkommensteuer meint. Neu sei nur der Name der Wertzuwachssteuer; denn diese werde nach dem geltenden hamburgischen Recht in der Form der Einkommensteuer und darum auch unter der Bezeichnung einer solchen erhoben. Für Kaufleute, welche auf der Grundlage einer kaufmännischen Bilanz steuern, ergebe sich die Verpflichtung zur Versteuerung des Wertzuwachses ohne weiteres daraus, daß von der Einkommensteuer nicht das Einkommen im eigentlichen Sinne, sondern die durch die Bilanz nachgewiesene Vermögensvermehrung getroffen wird. Für Nichtkaufleute war bis zum Erlaß des in Hamburg geltenden Einkommensteuergesetzes vom 2. Februar 1903 die Verpflichtung, einen eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertzuwachs zu versteuern, auf diejenigen Fälle beschränkt geblieben, in denen die Anschaffung des veräußerten Gegenstandes in spekulativer Absicht erfolgt war. Seit dem Erlaß jenes Gesetzes ist dieser Grundsatz verallgemeinert, so daß heute nach § 6 des dortigen Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Anhangs zu diesem § 6 jeder Veräußerungsgewinn, also jeder zwischen Anschaffung und Veräußerung eingetretene Wertzuwachs, von der Einkommensteuer getroffen wird. „Es kann sich deshalb für Hamburg nicht um die Frage handeln, ob eine Wertzuwachssteuer neu eingeführt werden soll, sondern nur darum, ob die in der Form der Einkommensteuer bereits bestehende Wertzuwachssteuer den damit verfolgten Zwecken genügt, oder ob etwa nach den mit dieser Steuer gemachten Erfahrungen eine Umgestaltung der Steuer geboten erscheint.“ Eine andere Frage ist freilich die, ob der Wertzuwachs, sei es bei der Grundrente, sei es bei der Kapitalrente, durch die Form der Einkommenbesteuerung ausreichend getroffen wird, ob es steuertechnisch nicht bedenklich ist, ohne Rücksicht auf die Frage einer spekulativen Tätigkeit oder einer arbeitslosen Verzinsung bestimmte Steuersätze mit dem Zwecke etwa festzulegen, damit den unverdienten Wertzuwachs besteuern zu wollen (andere Bedenken bei Kumpmann a. a. O., S. 28). Darin, daß grundsätzlich jeder unverdiente Wertzuwachs besteuert werden soll, mag er aus Grundrente oder Kapitalrente stammen, stimme ich mit Adolf Wagner überein, der in seinem erwähnten Vortrage vom 21. April 1908 u. a. ausführt: „Dasjenige, was unsere gegenwärtige Zeit charakterisiert, ist die kolossale Konzentrationsbewegung vom Land in die Städte, von kleinen in die mittleren, von mittleren in die Großstädte, das

Entstehen immer riesigerer Gemeinwesen. Da treten am schärfsten hervor die theoretisch und praktisch gleich bedeutsamen, überaus wichtigen Grundrentenprobleme. Es ist dies nicht der einzige Punkt, wo unverdienter Wertzuwachs hervortritt; aber es ist der Punkt, bei dem dieses Hervortreten am deutlichsten und schärfsten ist, am leichtesten verfolgt und erfaßt werden kann, auf seine Ursachen und Bedingungen am klarsten sich zurückführen läßt, und wo die Frage der Besteuerung am ehesten zu realisieren ist. Das mache ich gegen diejenigen geltend, die meinen, es sei eine Einseitigkeit, eine Zuwachssteuer nur vom Grund und Boden, zumal vom städtischen, zu erheben, da solcher Wertzuwachs, der nicht vom einzelnen persönlich durch seine Arbeitsleistung verdient sei, vielfach vorkomme. Letzteres ist gar nicht zu leugnen. Konjunkturgewinne, wie wir sie theoretisch nennen können, finden wir auf Schritt und Tritt in dem neuen wirtschaftlichen Leben, wie etwa in der Steigerung der Wertpapiere, beim Sinken des Zinsfußes u. dgl. (Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 4, 1908, S. 83/84). Ich bin also ebenso wenig wie Wagner ein prinzipieller Gegner der Besteuerung auch der unverdienten Kapitalgewinne, kann aber als Befürworter der Zuwachssteuer an Grund und Boden nicht die Verpflichtung anerkennen, meinerseits die Schwierigkeiten beheben zu helfen, die einer Besteuerung der übermäßigen Kapitalgewinne der Natur der Sache gemäß entgegenstehen. Ich bin mit Boldt der Ansicht, daß die Kapitalisten zur Hebung des Volkswohlstandes beitragen, daß ohne sie unsere Wirtschaftsordnung überhaupt nach Lage der nun einmal gegebenen Verhältnisse nicht möglich ist. Dagegen haben unter der Preissteigerung des Grund und Bodens alle Stände zu leiden. Weiterhin sind die Gewinne aus Grundstücksspekulationen bedeutend höher als die aus dem Kapital gezogenen Gewinne. Gegen eine Einführung der allgemeinen Besteuerung der sämtlichen Konjunkturgewinne, wie sie auch Adolf Wagner fordert, wenden sich mit Recht insbesondere Boldt und Keller. Wagner versteht unter Konjunktur die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, welche in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum beruhenden Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Wert allgemein wesentlich mit-, im konkreten Falle selbst alleinbestimmt, ganz oder überwiegend unabhängig vom Willen und den Leistungen des Eigentümers. Unverdient sei der Konjunkturgewinn deshalb, weil die Ursache seiner Entstehung nicht vorwiegend in der Person des Gewinnenden liegt. Die Arbeitslosigkeit des Konjunkturgewinnes ist aber nach Kellers Ansicht kein genügender Verwerfungsgrund, denn auch bei dem Bezuge von Kapitalzinsen kann von irgendeinem „Verdienst" nicht die Rede sein. Der Konjunkturgewinn unterscheidet sich von der Rente durch seine Unsicherheit und Unberechenbarkeit. Das ist aber kein Grund, um ihn für die Besteuerung eher geeignet erscheinen zu lassen als die Rente, vielmehr ist der Rentner besser gestellt als der Spekulant. Aus der Unterscheidung der verdienten und unverdienten Einnahmen ergibt sich die Notwendigkeit der höheren Besteuerung des fun-

dierten Einkommens, also die Ergänzungssteuer, nicht aber die höhere Besteuerung des Konjunkturgewinnes gegenüber dem landesüblichen Renteneinkommen. Insoweit der Kapitalgewinn eine natürliche Folge des Privateigentums ist, insoweit ist es auch der Konjunkturgewinn; alles, was sich für das Privateigentum geltend machen läßt, kann sowohl zugunsten des Kapitalgewinnes, als auch zugunsten des Konjunkturgewinnes vorgebracht werden. Die Konjunktur kann nur durch Einsetzung von Kapital ausgenutzt werden, und insofern erscheint auch der Konjunkturgewinn als Kapitalgewinn; die scharfe Gegenüberstellung von Kapitalzins und Konjunkturgewinn ist also unbegründet. Der Bodenbesitzer, besonders der städtische, sei freilich besser gestellt als der gewöhnliche Rentner, aber nicht, weil der Rentner mehr arbeitete oder mehr persönliche Leistungen aufzuweisen hätte, sondern weil der Bodenbesitzer vielfach als Monopolist auftreten kann. — Ist daher grundsätzlich eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses auch auf Kapitalgewinn nicht von der Hand zu weisen, so sind doch die Schwierigkeiten einer steuerlichen Durchführung unendlich viel größer als bei dem Wertzuwachs an Grund und Boden. Dazu tritt aber auch noch, daß die Anteilnahme der Allgemeinheit bei diesem letzteren in zahlreichen Fällen handgreiflich ist — und nur auf diese Fälle braucht sich ja die Steuererhebung vom Wertzuwachse konkret zu beschränken — daß dagegen die Kapitalvermehrung und selbst Spekulationsgewinne schwerlich mit solcher Reinheit auf Einflüsse von Staat und Kommune zurückgeführt werden können. Insbesondere wird, um nur an naheliegende Beispiele zu denken, bei den Gewinnen der Börsenspekulanten die ganze Weltlage und der Weltmarkt in Frage kommen; wobei dann aber die Frage schwerlich verneint werden kann, daß in der bewußten Ausnutzung der zahllosen Bedingungen eines privat- und volkswirtschaftlich günstigen Vertragsabschlusses gerade bei der Kompliziertheit unserer Weltmarktverhältnisse ein wesentlichster Bestandteil sich als aufgewendete Gedankenarbeit und Einsatz des Kapitals darstellt [1]).

Die Anerkennung des Ricardoschen Grundrentengesetzes führt allerdings zu einer mannigfachen Beleuchtung des Wertzuwachsproblemes, mag man jenes auch nicht als den Grund- und Eckstein der Rechtfertigung einer Wertzuwachssteuer bezeichnen können. Mit Recht hat Bredt (a. a. O. S. 73) das Ergebnis von Ricardos Lehre als „Gesetz“ anerkannt, weil die Rentenbildung keine nur erfahrungsmäßig erkannte Tatsache ist, sondern sich aus bekannten Ursachen und Notwendigkeiten vollzieht. Auch Kumpmann (a. a. O. S. 21) bezeichnet nach einer Skizze der Entwickelung der Grundstückspreise das Steigen dieser „regelmäßig als eine an sich ganz natürliche Sache, als die notwendige Folge der Rentenfunktion des Bodens“.

---

1) „Die Besteuerung der Börsengewinne (Konjunkturgewinnsteuer)“ fordert **Pabst** in diesen Jahrbüchern 1908, S. 314 ff. Ueber eine allgemeine Konjunkturgewinnbesteuerung, S. 343.

Wenn nun Bredt der Ansicht ist, daß die Spekulation weder die Grundrente künstlich steigern kann, noch daß bodenreformerische Maßnahmen sie herabdrücken können, so ist der zweite Punkt lediglich eine Frage der noch nicht erprobten Erfahrungen, während der erste schlechterdings unbewiesen erscheint. Wenn nach ihm die Grundrente besteht aus dem Mehrertrage eines Grundstückes gegenüber der schlechtesten, noch nicht in Angriff genommenen Bodenklasse, so fehlt das Anerkenntnis, daß dieser Mehrertrag ein Ergebnis der Allgemeinheit bis zu einem gewissen Grade sein k a n n. Die Ursachen, aus denen sich die Rentenbildung „mit Notwendigkeit“ vollzieht, sind zum Teil eben von der Allgemeinheit, sagen wir genauer von Staat und Gemeinde geschaffen, so daß es sich darum handelt, den freilich äußerst schwierigen Versuch zu unternehmen, diesen Bestandteil herauszufinden. Weder soll damit gesagt sein, daß der Allgemeinheit alles zukommen soll, was nicht nachweisbar auf Arbeit oder Kapitalinvestierung zurückgeführt werden kann, noch auch, daß nicht immer entweder Arbeit (wozu ich auch Spekulation zähle) oder Kapital die u n m i t t e l b a r e Ursache des Wertzuwachses mit ist. Aber das Wesentliche ist doch, daß ein Teil der Grundrente in der Tat von der Allgemeinheit geschaffen ist und daher von ihr bis zu einem bestimmten Teile wieder zurückgefordert werden kann. Die Bedeutung, welche dem Kapital und der Tätigkeit Einzelner als Faktoren für die Wertsteigerung zukommt, wird vielfach von den Interessenten überschätzt, und Boldt hat recht, daß mit der Ueberlassung des hohen Satzes von mindestens 75 Proz. der höchsten Konjunkturgewinne die persönliche Arbeit, Intelligenz und Kapitalrisiko des Spekulanten keineswegs zu niedrig bewertet erscheint. Wenn man daher je nach den örtlich genauer zu übersehenden Zusammenhängen zwischen Arbeit, Kapital und Wertsteigerung durch die Allgemeinheit etwa 25 Proz. — wie die praktischen Durchführungen der Steuer zeigen, auch diese noch nach unten abgestuft — als angemessen annimmt, so wird man schwerlich die Grenze des individuellen Gebietes überschreiten, auf dem sich die Erträge der Arbeit, des Kapitals zuzüglich eines erheblichen Wertzuwachses (bildlich gesprochen) gewissermaßen angesammelt haben, während jenseits der Grenze dieses Gebiets Staat oder Gemeinde mit der Selbstbeschränkung ihrer Ansprüche auf 25 Proz. und weniger des Wertzuwachses sich befinden. Damit aber kommen wir auf eine grundsätzliche Frage, die eine große Rolle in der Diskussion über die Wertzuwachssteuer spielt. Ausgehend von der Tatsache, daß wir im Zeitalter des Kapitalismus leben, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Einsetzung des Kapitals dessen Eigentümer den erzielten Gewinn im ganzen für sich zu beanspruchen ebenso berechtigt erscheinen läßt, als wenn dieser Gewinn durch Arbeit entstanden wäre. Insbesondere Bredt betont, daß die Frage, ob ein Einkommenteil durch die Arbeit oder durch Einsetzung von Kapital erworben wird, keinen verschiedenen Besteuerungsmaßstab abgebe, und darin eben liege der Kern und Angelpunkt unserer heutigen Wirtschaftsweise.

Das sei nun eine völlige Neuerung, wenn mit einem Male bei Grundstücken zwischen verdientem und unverdientem Gewinn unterschieden werde und Wertzuwachsgewinne, die auf ein Steigen der Grundrente zurückzuführen sind, schlechthin zu den unverdienten gerechnet werden. Solche Gewinne sind eben Kapitalgewinne, und wenn man die Behauptung aufstellt, daß diese Gewinne von der Allgemeinheit geschaffen und ihr zuzuwenden seien, müsse man im Prinzip mit der heutigen Wirtschaftsweise brechen. Diese Unkenrufe, die mit einer Durchführung sozialdemokratischer Ideen drohen, wenn ein Unterschied zwischen verdientem und unverdientem Wertzuwachs gemacht wird, sind keineswegs neu. Adolf Wagner hat den Vorwurf des Sozialismus mit Recht als ein Schlagwort bezeichnet und darauf hingewiesen, daß z. B. die Freihändler immer gesagt haben, jeder Schutzzoll sei etwas Sozialistisches. Der Einwand der Vermögenskonfiskation ist auch in Wirklichkeit nichts weiter als eine Phrase und könnte mit derselben Berechtigung auf jede beliebige Steuer, insbesondere auch auf die Einkommensteuer, die die höheren Einkommen schärfer erfaßt, angewendet werden. Sowohl bei der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses bei der Grundrente wie bei der Kapitalrente kommt es eben ausschließlich auf das Maß an, in welchem der Staat oder die Gemeinde für sich einen Anteil an dem Gewinn beansprucht. Schließlich widersprechen sich auch die die heutige Wirtschaftsordnung durch die Wertzuwachssteuer bedroht sehenden Autoren. Denn sie wollen schließlich doch auch eine gewisse Konzession an die Allgemeinheit wegen der von ihr hervorgebrachten Gewinne machen. So will Bredt die Lücke, welche dadurch entsteht, daß man den Einkommenbegriff beschränkt auf die aus dauernden Quellen fließenden Sachgüter und so den Konjunkturgewinn von der Einkommensteuer ausgeschlossen sein läßt, ausgefüllt haben durch eine in gleicher Höhe mit der Einkommensteuer zu erhebende Abgabe von allen außerordentlichen Einnahmen. Allein es ist klar, daß durch eine solche Steuer das Einkommen aus Konjunkturgewinn gleich hoch wie das Arbeitseinkommen besteuert werden würde, was jedoch nicht ausreicht. Andere Gegner wollen durch Kostenbeiträge, Bettermentabgaben, einen Ausgleich schaffen. Kumpmann (a. a. O., S. 39) hat sehr treffend betont, daß deren Fähigkeit, die Gewinne zu beschneiden, sehr eng eingekreist ist, und daß sie auch ferner an dem Mangel leidet, sich nicht allein an den Gewinner zu halten, und daher wohl unberechtigterweise erhoben werden könnte.

Eine rege Diskussion hat sich bei der Frage entfaltet, welcher Wertzuwachs „unverdient“ sei; den Begriff des Wertzuwachses hat, wie man jetzt vielfach annimmt, Kumpmann wohl am besten formuliert, indem er die Wertzuwachssteuer im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet „als die periodisch oder beim Besitzwechsel zugunsten der Allgemeinheit (der Gemeinde oder des Staates) erfolgende Besteuerung des Wertzuwachses am Grund und Boden besonders der Städte, und hier wieder besonders der Großstädte, der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern durch die

Entwickelung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist, und zwar handelt es sich um die Besteuerung des jeweils während der Besitzdauer von dem Eigentümer gemachten Gewinns gemäß den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Interesses" (a. a. O. S. 26). Da der Wertzuwachssteuer nur unterworfen werden soll der „unverdiente Wertzuwachs", so wird danach der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwickelung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstandene als unverdient bezeichnet. Wir haben schon mehrfach festgestellt, daß auch von diesem unverdienten Wertzuwachs nur ein Teil, und zwar in der Regel ein verhältnismäßig recht geringer, besteuert zu werden pflegt, um keinesfalls etwa den „verdienten" zu treffen. Weber (Kritische Blätter a. a. O. S. 543) stellt zu Kumpmanns Definition die Frage, ob es wirklich so viel unverdienten Wertzuwachs geben sollte, der ohne „Kapitalverwendung" erzielt wird. Allerdings, hieran ist bisher nicht gezweifelt worden. Nur muß man niemals glauben, daß die Anhänger der Wertzuwachssteuer die neben der Arbeit primäre Bedeutung des Kapitals für die Frage der Steigerung der Bodenwerte irgendwie bestritten. Die andere Frage Webers, ob nicht der Gewinn der Bodenspekulanten gänzlich außerhalb des Bereichs der Kumpmannschen Definition sei, verneine ich durchaus. Von dem resignierenden Satze Kumpmanns: „Festzustellen, was dem einzelnen an dem Gewinne infolge seiner eigenen Leistung zukommt, das ist vielfach die theoretisch schwierigste, aber auch praktisch wichtigste Frage, die bei der Wertzuwachssteuer zu lösen ist", ist nur der eine Teil, der sich auf die theoretische Schwierigkeit bezieht, richtig, während die praktischen Versuche überall zeigen, daß die Erfassung des unverdienten Wertzuwachses steuertechnisch allzu schwierig nicht ist. Ich lege der schönsten Definition des unverdienten Wertzuwachses keine große Bedeutung bei[1]), weil es genügt, zu erkennen, daß der Eigentümer des Wertobjekts den Wertzuwachs nicht überall „verdient" habe, sondern daß er mehr oder weniger durch das „Verdienen" der Gesellschaft entstanden ist, welcher

1) Dies um so weniger, als der Begriff des Wertzuwachses in weiterem oder engerem Sinne genommen werden kann, womit dann auch die entsprechende Steuer eine andere begriffliche Formulierung erhalten muß. So hat von Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1907, Bd. 1, S. 442, unter Wertzuwachssteuer verstanden eine besondere Vermögenssteuer, die den Zuwachs an Geld- und Kapitalwert an bestimmten Vermögensobjekten zu treffen sucht, und zwar beim Besitzwechsel. In diesem allgemeinen Sinne ist die Wertzuwachssteuer gleichbedeutend mit einer generellen Besteuerung der sogenannten Konjunkturgewinne überhaupt. So erscheinen denn als Gegenstände der Wertzuwachssteuer „alle Gewinne, die durch zufällige, außerhalb der Verdienste des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts liegende Umstände entstanden sind und von diesen auch nicht wesentlich beeinflußt werden können. Da es sich stets um bereits realisierte Gewinne handelt, so vermögen die bereits vorhandenen Formen der Erwerbsbesteuerung diese Funktion nicht zu erfüllen. Es bedarf daher zur Lösung besonderer Steuerformen." Wiewohl nach dieser Auffassung das Prinzip an sich auf keine Art des Vermögens beschränkt ist, so hat doch der Gesetzgeber der Wertzuwachssteuer einen begrenzteren Wirkungskreis zugewiesen, insbesondere findet eine Beschränkung auf den städtischen Grundbesitz und den industriellen Boden statt.

letzteren demgemäß eine gewisse Verfügung zustehen muß. Es wird, um mich hier des Gedankengangs von Epstein zu bedienen, das Bestehen eines verdienten Wertzuwachses nicht in Abrede gestellt, wenn man von unverdientem spricht. Verdienen heißt, sich durch Arbeit an der Produktion beteiligen und dafür bezahlt werden. Es muß aber dabei produziert, es müssen Werte geschaffen oder Dienste geleistet werden. Beim Boden kann dies aber nur in beschränktem Maße der Fall sein [1]).

Ebenso ist nur von einem abstrakten, durch Erfahrungen wenig getrübten Standpunkt aus eine insbesondere von Bredt vorgenommene Untersuchung über die Frage, in welche Bestandteile der Wertzuwachs an Grundstücken zerlegt werden kann, von Interesse. Der Wertzuwachs sei zurückzuführen auf allgemeine Umstände, Tätigkeit einzelner, Aufwendungen öffentlicher Körperschaften und Kapital; der erste Bestandteil sei gering und von anderen nicht zu trennen, eine Besteuerung des zweiten würde jedenfalls ungerecht und inkonsequent sein; die Aufwendungen öffentlicher Körperschaften rechtfertigten nicht eigentlich eine Steuer, sondern die Erhebung von Beiträgen und durch die Besteuerung des durch Kapital erworbenen Zuwachsgewinnes als eines unverdienten gerate man auf den Boden des Sozialismus. Die beiden letzten Gesichtspunkte sind in dieser Abhandlung bereis widerlegt. Die Auffassung, die bei der Wertsteigerung mitwirkenden allgemeinen Umstände seien von geringer Bedeutung, widerspricht den Tatsachen. Die Meinung, daß eine Trennung von anderen Bestandteilen des Wertzuwachses unmöglich sei, wird durch die Praxis heute schon entkräftet.

II.

Die bisherigen Erörterungen zeigen schon, daß die volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Wertzuwachssteuer an Grund und Boden auf die Idee der Leistung und Gegenleistung nicht verzichten kann. Ich kann aber die von manchen hieraus gezogene Folgerung nicht gelten lassen, daß, wenn man die Allgemeinheit an den Gewinnen teilnehmen lassen will, dem Eigen-

1) v. Sybel wendet sich (die preuß. Gemeindesteuerreform usw.) insbesondere aus dem Grunde gegen die Wertzuwachssteuer, weil der vermeintliche Zuwachs bei der Entwertung des Geldes in Deutschland seit 1870 vielfach nur eine Preissteigerung, aber keineswegs eine Werterhöhung im Verhältnis zu anderen Gütern bedeute. Ebenso Diefke a. a. O. S. 14, der betont, es könne auch ein Preisunterschied eintreten, ohne daß sich der Wert des Objekts im geringsten verändert, nämlich dann, wenn das Maß, mit dem der Preis gemessen wird, seinerseits den Wert ändert, d. h. wenn der Geldwert steigt oder sinkt. Dieser Einwand führt aber m. E. nur dahin, eine Erfassung des tatsächlichen Wertzuwachses unter Berücksichtigung des Geldwertsinkens zu erstreben, ist daher durch eine steuertechnische Maßregel zu beheben. Dies umsomehr, als, wie mehrfach betont, nur ein Teil des Wertzuwachses zu besteuern ist. Endlich ist jener Einwand von ernstlicher Bedeutung nur bei seltenem Besitzwechsel, nicht bei häufigem. Bei jenem allein wird die Preisdifferenz einen genügenden Anhalt für den Wertzuwachs nicht immer ergeben. Zwischen zwei und mehreren in kurzen Zeiträumen sich vollziehenden Erwerbungen bezw. Veräußerungen wird das Steigen oder Sinken des Geldwertes sehr selten von Bedeutung sein.

tümer eines Grundstückes auch der Wertverlust entschädigt werden müsse. Diese Konsequenz beruht auf einer rein formalen scholastischen Logik, die mit blassen Begriffen operiert, dagegen volkswirtschaftliche und rechtliche Momente ganz außer acht läßt. Dies ist näher zu betrachten und zu begründen. Vorab dies: Wenn Adolf Wagner der Steuer nicht nur die Aufgabe zuweist, das Geldbedürfnis zu befriedigen, sondern auch die Einkommens- und Vermögensverteilung zu regulieren, so ist dieser sozialpolitische Gesichtspunkt zum Ausgangspunkte einer im Prinzip auch von mir gebilligten Konjunkturgewinnsteuer geworden. Ob darüber hinaus speziell die Wertzuwachssteuer einen ernstlich ins Gewicht fallenden Anteil an der Einkommens- und Vermögensverteilung tatsächlich haben wird, kann nur die Zukunft lehren; es hängt dies von einer großen Reihe von Faktoren ab, so von der Entwickelung der Bodenpreise, die wieder von mannigfachen Bedingungen abhängen, wobei man nur an Friedens- und Kriegszeiten, an Perioden aufwärts sich entwickelnder Wirtschaftsverhältnisse oder solche des Stillstandes, schließlich des Niederganges denken mag; ferner von der Entdeckung der besten Methoden, den durch die Allgemeinheit geschaffenen (niemals den ganzen feststehenden) Wertzuwachs zu fassen; von dem konkreten Maße der Inanspruchnahme dieses Wertzuwachsanteils durch Staat und Gemeinden usw. Der Kern jener Auffassung Adolf Wagners führt aber zur Interessentheorie, weil nur der Grundsatz der Leistung und Gegenleistung dazu führen kann, Einkommen und Vermögen in einer die Allgemeinheit billig berücksichtigenden Weise zu verteilen. Daß die Grundbesitzer „von dem allgemeinen Fortschritt den größten Vorteil“ haben, kann doch ernstlich nicht bestritten werden (vergl. oben S. 10). Daß die Wertzuwachssteuer zugleich zum großen Teile ein Aequivalent für die Aufwendungen bietet, die die Gemeinden zugunsten der Grundbesitzer gemacht haben, stellt auch Conrad fest (Finanzwissenschaft 1906, S. 197). Wenn neuerdings (so von Keller) behauptet wird, daß durch das Interessenprinzip, wonach den besonderen durch „Staatsleistungen“ hervorgerufenen Vorteilen der Grundbesitzer besondere Lasten entsprechen müssen, keineswegs die Besteuerung eines jeden Wertzuwachses gerechtfertigt werden kann, sondern nur die des durch Staat und Gemeinde geschaffenen, so genügt mir dies vollständig; andere steuerberechtigte Körperschaften wünschen wir uns gar nicht. Ernster zu nehmen ist der vielfach gehörte Gedankengang, daß ein großer Teil der Wertsteigerungen des Bodens sich gar nicht auf Maßnahmen öffentlicher Körperschaften zurückführen lasse, daß die moderne industrielle Entwickelung nur zum Teil staatlicher oder kommunaler Fürsorge zu verdanken gewesen sei. Neben den Fortschritten unserer modernen Technik und des Verkehrswesens komme auch die Tüchtigkeit der Unternehmer in Frage. Wenn man auch zugebe, daß ohne den Rückhalt der politischen Macht des Staates die Blüte einer durch private Tatkraft in die Höhe gebrachten Industrie nicht von Dauer sein kann, so sei damit noch nicht der

industrielle Aufschwung jedes bestimmten Ortes als Verdienst der staatlichen Maßnahmen erkannt. Man muß hierauf erklären, daß eine Wertzuwachssteuer dort natürlich nicht erhoben werden darf, wo der kausale Zusammenhang zwischen Bodenwertsteigerung und den dem Staat oder der Gemeinde zu verdankenden Fortschritten nicht angenommen werden kann; daß in der schon betonten quantitativen Bescheidung der steuerberechtigten Körperschaften die Sicherung gegen Entziehung der durch Tüchtigkeit der Unternehmer bewirkten Gewinne gegeben ist. Daß das Interessenprinzip zur Bettermentabgabe und nicht zur Wertzuwachssteuer führen müßte, ist eine ebenfalls oft aufgestellte, aber durch nichts erwiesene Behauptung, während umgekehrt der Nachweis bereits erbracht ist, daß durch sie der Wertzuwachs, und erst recht der unverdiente, nicht erfaßt werden kann. Nun aber das Hauptbedenken! Durch staatliche und kommunale Maßnahmen, heißt es, können auch Wertminderungen veranlaßt werden, wie z. B. durch Verlegung eines Bahnhofes, Errichtung einer Herberge, einer Abdeckerei, oder es kann durch allgemeinen Preisrückgang der Gegend wegen Veränderungen des Verkehrs, der Mode usw. ein Grundstück im Werte sinken. Es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, daß nicht bloß die durch Maßnahmen der öffentlichen Körperschaften Begünstigten besteuert, sondern auch die durch solche Maßnahmen Benachteiligten entschädigt werden. Zunächst wird hier nicht gesagt, ob dieselben Eigentümer in solchen Fällen berücksichtigt werden sollen, die früher einmal bezüglich desselben Objektes besteuert worden waren. Geht man hiervon aus, so bleibt unberücksichtigt, daß der Wertzuwachs, der ehedem mit der Abgabe belegt worden ist, doch tatsächlich realisiert wurde, dem Eigentümer also zugute gekommen ist, daß diese relativ geringe Wertzuwachssteuer nur ein Absplitter von seinem unbezweifelbaren großen Vorteile gewesen ist. Hält man trotzdem die Forderung einer Entschädigung im Verlustfalle aufrecht, so ist sie auf gleiche Stufe zu stellen mit dem Anspruche, daß der X, der im Jahre 1907 von 10000 M. Einkommen Steuer entrichtet hat, vom Staate oder der Gemeinde im Jahre 1908 3000 M. verlangen könnte, weil er in diesem Jahre nur 7000 M. bezogen hat. Man wird solche Logik noch mit einem sehr milden Epitheton belegt haben, wenn man sie eine scholastische nennt. Es ist bekanntlich auch bei anderen Steuern nicht üblich, eine Verlustbeteiligung in ähnlichen Fällen zuzulassen (vergl. hierüber schon Baumeister und Jäger, Soziale Streitfragen, Heft 18, und Brunhuber, Wertzuwachssteuer, S. 58). So nicht bei der Einkommensteuer, wo bei schlechtem Geschäftsgange, bei gesunkenen Warenpreisen oder beim Leerstehen von Wohnungen nichts herausgegeben wird, nicht bei der Erbschaftssteuer, bei der der Steuerpflichtige ebensowenig etwas vergütet bekommt, wenn er die Erbschaft auch nachher infolge wirtschaftlicher Rückschläge wieder verliert, nicht bei der Lotteriesteuer, die auch dann die Gewinne trifft, wenn der Spieler schon Tausende in Nieten angelegt hat. Kumpmann, der eine Verlustbeteiligung des Staates als eine „Forderung der Gerechtigkeit und der

Konsequenz" ansieht (S. 70) meint, man übersehe hierbei, daß alle diese Steuern allein auf dem Gedanken der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers, nicht aber die Wertzuwachssteuer wesentlich auch auf dem Gedanken beruhe, daß hier eine besondere Leistung der Allgemeinheit eine besondere Gegenleistung bedinge. Das ist ein grundlegender Irrtum. Die Idee der Leistung und Gegenleistung ist nach meiner Ansicht so zu verstehen, daß jener Leistung seitens des Staates oder der Gemeinde zur Zeit der Inanspruchnahme der Wertzuwachssteuer eine Gegenleistung entspricht, d. h. also aus der Leistung der Allgemeinheit, die die Preissteigerung bewirkt hat, folgt die Gegenleistung, nämlich die Wertzuwachssteuer. Etwas ganz anderes ist es, ein neues Synallagma willkürlich dahin zu konstruieren, daß der in der Zahlung der Abgabe liegenden Leistung des Steuerpflichtigen eine Gegenleistung des Staates oder der Gemeinde in Form einer Verlustentschädigung entspreche. Es ist dies gänzlich abwegig und entbehrt jeder wissenschaftlichen Fundierung und jedes berechtigten, in der Welt der praktischen Dinge ruhenden Kernes. Ebenso wird durch eine solche Ansicht das Verhältnis des Einzelnen zu der Staatsgewalt vollkommen verkannt, weil jene auf der sonderbaren Idee ruht: da der Steuerpflichtige in guten Zeiten seiner öffentlich-rechtlichen Zahlungspflicht entsprochen habe, müsse in schlechten Zeiten die öffentliche Gewalt ihm gewissermaßen ein Geschenk machen. Die öffentlich-rechtliche Auffassung vom Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt oder der von ihr abgeleiteten Kommunalgewalt und dem Einzelnen läßt sich auf eine solche naive Formel ernstlich überhaupt nicht bringen. Das öffentlich-rechtliche Untertanenverhältnis führt zu einer Steuer, die ihre Rechtfertigung allerdings nach der volkswirtschaftlichen Theorie in den Vorteilen findet, welche die Allgemeinheit in bezug auf den Grundbesitz dem Pflichtigen verschafft. Aber dieses Motiv spielt für die Steuerpflicht als solche nicht die Rolle, daß sie zu einer nur bedingten Hingabe der Steuersumme, die unter gewissen Verhältnissen in der Form der Verlustentschädigung wieder zurückerstattet werden müßte, führen könnte; vielmehr ist lediglich der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht durch Zahlung Genüge geschehen. Die Gewinnverlustentschädigung wäre nur denkbar zwischen zwei wirtschaftlich und rechtlich gleichberechtigten Subjekten, deren Leistung unter bestimmten Voraussetzungen sich gegenseitig bedingt und aufhebt. Von welcher Seite man auch die hier bekämpfte Theorie betrachtet, erscheint sie unhaltbar, ja grotesk.

Sind aber für die Verlustentschädigung gar nicht dieselben Eigentümer mit denselben bereits besteuerten Objekten gemeint, so schließt der Anspruch auf Verlustentschädigung auch den auf Anerkennung ein, als ob die Allgemeinheit in irgendwelchen Fällen für eine bestimmte Werthöhe irgendeines Grundstückes die Garantie zu übernehmen hätte. Aber es liegen noch weitere Fehler in jener zu einer Entschädigung führenden „Schlußfolgerung". Nehmen wir an, ein Bahnhof wird verlegt, der Verkehr wird nach einer anderen Richtung

abgeleitet. Staat oder Kommune hatten hier einen Wert geschaffen, auf den der Eigentümer doch nicht den geringsten Anspruch hatte. Es ist ganz unbegreiflich, daß nun Staat und Gemeinde dafür haften müßten, wenn sie jene preiserhöhenden Maßnahmen wieder rückgängig machten. Nimmt man selbst den eben hier bekämpften wahrlich naiven Standpunkt ein, so wird in allen Fällen der Nachweis eines unmittelbaren Einflusses einer Preisminderung durch Staat und Gemeinde den allergrößten Schwierigkeiten begegnen. Soweit aber die Wertminderung in erwiesenem unmittelbaren Zusammenhange steht mit bestimmten Verwaltungshandlungen des Staates oder der Kommune, sind die bereits seit langem in unsere Rechtsordnung aufgenommenen zivilrechtlichen Entschädigungs- und öffentlich-rechtlichen Enteignungsbestimmungen maßgebend. So ist wohl auch die Meinung von Boldt zu verstehen, daß für die Schädigungen, welche durch die Veranstaltung der Gemeinde unmittelbar verursacht werden, Entschädigung in vollem Umfange gewährt werden muß, daß dagegen von einer Entschädigungspflicht für alle Wertverluste, welche die Grundeigentümer erleiden, keine Rede sein könne. Nicht minder ist zu berücksichtigen, daß der Wertzuwachs bis zu einer bestimmten Höhe (die nirgends niedriger als auf 10 Proz. normiert ist) stets steuerfrei bleibt und daß folglich auch Wertminderungen bis zu dieser Höhe gar nicht in Betracht kommen würden, noch erheblichere Wertverluste aber gewiß zu den Seltenheiten gehören dürften (v. Schrenck S. 12).

Rein auf das Interessenprinzip scheint mir v. Heckel (a. a. O. S. 444) die Wertzuwachssteuer zu gründen. Nachdem er ausgeführt hatte, daß die als Standort der Wohnungen infolge der Lage zur Konzentration sich eignende Grundfläche beschränkt ist, stellt er fest, es stehe einem begrenzten Angebot von Baugrundstücken eine steigende Nachfrage nach Wohnungen „in nie ruhender Vorwärtsbewegung mit der Zunahme der Volksdichte und der intensiveren Gestaltung des Verkehrs gegenüber. Dem Prozesse der Einverleibung von ländlichen Grundstücken an der Peripherie der Städte in den Bebauungsplan geht ein anderer innerhalb der Stadt parallel, der durch die Lage zum Markte und an den Hauptadern des Verkehrs Wertverschiebungen und Wertsteigerungen hervorruft. Dadurch erhält der Bodenbesitz eine Art Monopolcharakter durch die Unvermehrbarkeit und beschränkte Vermehrbarkeit der in Betracht kommenden Grundstücke“. Diese Stellung kann leicht zu privatkapitalistischer Ausbeutung der Gesamtheit zugunsten einzelner führen und allgemeinen, sozialen Schaden stiften. Der Wertzuwachs sei in der Tat ein „unverdienter“ Erwerb; denn die Wertbildung gehe aus Ursachen und Entwickelungstendenzen hervor, auf die der Bodeneigentümer nach Maß und Umfang ohne Einfluß ist. Dagegen sei die Gesamtheit der wirtschaftlich tätigen Personen an diesem Resultate gemeinsam durch wirtschaftliches Schaffen beteiligt. Deshalb sei es billig, daß der Gesamtheit auch ein Teil des Gesamterfolges in der Form einer Steuer zufließe.

Neben der Rechtfertigung aus dem Interessenprinzip ist diejenige aus dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit durchaus einwandfrei. „Man hat es“, sagt Conrad (Finanzwissenschaft 1906 S. 197), „nur mit einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu tun, die zugleich zum großen Teil ein Aequivalent für die Aufwendungen bietet, welche die Gemeinde zugunsten der Grundbesitzer gemacht hat“. Und nach Kumpmann a. a. O. S. 23 dokumentiert „der unverdiente Wertzuwachs am Grund und Boden offenbar eine gewisse Leistungsfähigkeit. Der Zuwachs bedeutet für den Grundeigentümer eine Vermögensvermehrung, und zwar eine ohne alle Arbeit gewonnene.“ Es sei dies derselbe Gesichtspunkt, aus dem heraus man auch sonst bei geringem Zusammenhang der Einnahme mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eine höhere Besteuerung fordere. Bei der Erbschaftssteuer sollen entfernte Verwandte mehr getroffen werden, als die näheren. Wer sich (wie z. B. Keller, Ehlert) nur auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit zu stützen für erforderlich hält, entgeht zwar dem Vorwurfe, daß auch eine Verlustentschädigung danach nicht zu erfolgen hätte. Ich habe jedoch dargelegt, was von diesem Verlustentschädigungsanspruch zu halten ist. Wer sich aber nur auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit beruft, wird — das ist bei allen bisherigen Erörterungen über die Wertzuwachssteuer nicht beachtet worden, — mit ihr allein nicht ausreichen können. Denn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen an und für sich würde nur eine schärfere Anziehung der Einkommen- oder der Vermögenssteuer oder auch eine Bettermentabgabe rechtfertigen, soweit sich diese Steuerarten im Bereiche des verdienten Zuwachses halten, während ein Objekt für die Wertzuwachssteuer sich erst über diese Grenze hinaus darbietet. Wenn man in Uebereinstimmung mit der bisherigen praktischen Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer von dieser nicht erfaßt wissen will die Hälfte, ja sogar drei Viertel der Wertsteigerung und damit zum Ausdrucke bringt, daß man erst die darüber hinausgehenden Summen als „unverdient“ erachtet, so würde sich die „Leistungsfähigkeit“ sowohl auf die erste Hälfte oder auf die ersten drei Viertel als auch schließlich auf das letzte Viertel des Wertzuwachses beziehen. Es entbehrt deshalb der Begriff der Leistungsfähigkeit an und für sich derjenigen Besonderheit, die ihn als den Grund einer Erfassung gerade des durch die Wertzuwachssteuer zu ergreifenden Mehrwertes qualifiziert. Umgekehrt würde man bei einem Begnügen mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit für die Wertzuwachssteuer schwerlich dem Argumente entgehen, daß sich ja dann die Wertzuwachssteuer überall rechtfertigen ließe, wo Leistungsfähigkeit anzunehmen ist. Die Ungereimtheit dieser Schlußfolgerung zeigt aber, daß der Ausgangspunkt nicht richtig sein kann. Die Einführung der Wertzuwachssteuer setzt also zweierlei voraus. Erstens einen unverdienten auf das Konto der „Allgemeinheit“ zu setzenden Gewinn und zweitens, daß durch ihn der Grundeigentümer zu einer „Leistungs-

fähigkeit“ im steuerlichen Sinne geführt wird. Man würde fehlgehen in der Annahme, daß beim Vorhandensein der ersteren Voraussetzung auch die zweite ohne weiteres gegeben ist; handelt es sich z. B. um ein geringes Objekt, dessen „Wertzuwachs“ prozentual enorm erscheint, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der absolute Gewinn unerheblich ist und eine „Leistungsfähigkeit“ kaum bewirkt. Das wird insbesondere bei kleinen Terrains, häufig bei Enklaven, Zubehörgrundstücken, bei Niederreißung und Wiederaufbau von Häusern sich herausstellenden nicht wieder zu bebauenden Bodenstreifen und in ähnlichen Fällen der Fall sein.

III.

Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wertzuwachssteuer ist aus vielfachen Gründen heute kaum etwas Abschließendes zu sagen. Einmal ist die grundsätzliche Stellung vielfach bedingt von Zuneigung oder Abkehr, die der Bodenreform gilt und von den Ueberzeugungen, die sich der einzelne in bezug auf das Wohnungsproblem und seine Einzelheiten gebildet hat. Sodann sind die bisherigen Erfahrungen mit der Wertzuwachssteuer nicht ausreichend, um ein in allen Details nach wissenschaftlichem Maßstabe wohlfundiertes Urteil zu rechtfertigen. Daß trotzdem die fragliche Steuerart auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus einer Empfehlung würdig ist, ergibt sich aber daraus, daß niemand zu bestreiten vermag, es könne von der Wertzuwachssteuer eine Einschränkung der fessellosen, insbesondere schwindelhaften Spekulation und eine Gegenwirkung gegen übertriebene Preissteigerungen der Grundstücke und gegen die damit verknüpfte Steigerung der Mietspreise verbunden sein. Bei der m. E. den Städten zu überlassenden Entscheidung, ob sie von der Steuer Gebrauch machen wollen, ist je nach den örtlichen Verhältnissen eine Vorausschätzung dieser volkswirtschaftlichen Wirkung wohl möglich. Daß von der Wertzuwachssteuer, gerade wenn sie maßvoll, vorsichtig und ohne Schädigung berechtigter Interessen des Eigentümers erfolgt, nicht eine wirtschaftliche Umwälzung, nicht eine wesentlich veränderte Verteilung des Volksvermögens zu erwarten steht, dürfte wohl sicher sein (vergl. die Ausführung dieses Gedankens bei Kumpmann a. a. O. S. 47). Für ein Allheilmittel gilt aber die Wertzuwachssteuer bei vernünftigen Leuten überhaupt nicht mehr. Daß tatsächlich die Spekulation durch sie eingeengt wird, wird von manchen gefürchtet, anderen erhofft, aber beides scheint sich nur auf die unsolide Spekulation zu beziehen. Bezeichnenderweise hat sich in Frankfurt a. M., was als besonders schwerwiegendes Beispiel dienen kann, trotz der Einführung der Wertzuwachssteuer seit Mai 1904 ein Rückgang des Immobiliengeschäftes nicht gezeigt, ja es ist der Umsatz in den Jahren 1904 und 1905 trotz der Steuer so stark gewesen wie selten zuvor[1]). Es bewahrheitet sich augenschein-

1) Aus Köln wird berichtet: „Hemmende Einwirkungen im Grundstücksumsatz sind durch die Einführung der Wertzuwachssteuer bis jetzt nicht eingetreten“; aus Gelsenkirchen: „Bei der praktischen Durchführung der Steuerordnung sind be-

lich, was Boldt meinte, daß die soliden, seßhaften Hausbesitzer durchaus keine Veranlassung haben, die Wertzuwachssteuer zu fürchten, denn sie werden durch die Steuer fast gar nicht getroffen, da die erzielten Gewinne bei Wohnhäusern im allgemeinen gering sein werden. Auch die Bauunternehmer werden kaum eine hohe Wertzuwachssteuer zu zahlen haben, denn sie kaufen in der Regel baureife Grundstücke an und müssen dafür schon ziemlich hohe Preise zahlen, so daß der Gewinn bei einer Veräußerung des Grundstücks nicht erheblich sein wird. Die Grundstückspekulanten dagegen schrauben nur die Preise in die Höhe und sind daher besonders mit der Steuer zu treffen. Aber auch die Urbesitzer tragen durch Zurückhaltung von baureifem Gelände zur Erhöhung der Bodenpreise bei, deshalb dürfen sie auch bei Bemessung der Wertzuwachssteuer für unbebaute Grundstücke nicht günstiger behandelt werden, als die Spekulanten. Vielleicht würde es sich sogar empfehlen, die Urbesitzer noch schärfer heranzuziehen als die Spekulanten, weil die letzteren mit ihrem Konjunkturgewinn bereits von der Einkommensteuer getroffen werden, was bei den Urbesitzern nicht der Fall ist[1]). Wenn danach nur die schädliche Spekulation, nicht aber die auf soliden Umsatz gerichtete Unternehmungslust unterbunden wird, wenn durch die Steuer die Beleihbarkeit des Terrains nicht sinkt — beides ist von sehr sachkundiger Seite angenommen, während das Gegenteil nicht erwiesen ist — so ist hierin schon, angesichts der finanziellen Vorteile, die die Steuer immerhin für die Gemeinden bietet, ein volkswirtschaftlich nicht geringer Erfolg erzielt. Dazu kommt noch die ethische Seite der Wertzuwachssteuer nach zwei Richtungen. Einmal insofern, als die Ueberzeugung von dem „unverdienten“ Wertzuwachs öffentliche Sanktion erhält und damit ein sittliches Moment in das öffentliche Bewußtsein eingefügt wird, an das sich die Allgemeinheit bei der Forderung der mit ihrer Hilfe entstandenen Wertsteigerungen mit gutem Rechte halten kann; dann insofern, als die erziehliche Wirkung einer solchen Steuer, die von dem Gedanken der gerechten Ausgleichung von individuellem Nutzen und Vorteilen der Gemeinschaft beherrscht wird, weithintragende Bedeutung besitzt. Daß, wie Kumpmann (a. a. O. S. 50) meint, bei Bauterrains die Steuer eine Beschleunigung der Umsätze auch mit kleinem Nutzen, sowie eine beschleunigte Bebauung begünstigen werde, zumal wenn

sondere Schwierigkeiten nicht hervorgetreten. Ein Rückgang des Immobiliarverkehrs und der Bautätigkeit ist nicht eingetreten. Die neue Steuerordnung hat sich zweifellos bewährt“, Soziale Praxis, Jahrg. 17, 1907/08, S. 322.

1) Am 26. September 1907 ist in Berlin ein Entwurf der Wertzuwachssteuerordnung leider, aus unsachlichen Gründen, abgelehnt worden. Die Wortführer der unterlegenen Partei betonten, daß der große solide Teil der Hausbesitzer von der Steuer überhaupt nicht berührt werde. Diefke, a. a. O. S. 16 will, wie auch andere seiner Gesinnungsgenossen, die kleineren Grundstücksgeschäfte und die „ärmeren“ Besitzer gegen die Steuer mobil machen; interessiert an den Terraingesellschaften, behauptet er ohne eine Spur des Beweises, seien nicht nur diese, sondern auch die soliden Hausbesitzer würden von der Wertzuwachssteuer schwer betroffen. Nun ist bei dem verfassungsmäßigen Uebergewicht der Hausbesitzer in den Stadtverwaltungen solche Rattenfängerei nicht unbedenklich.

mit der Gewinnhöhe die Steuersätze progressiv steigen, kann ich noch nicht als so selbstverständlich annehmen, jedenfalls kann das eine zutreffen, ohne daß das andere eintritt. Insbesondere wird zu bedenken sein, daß wenn durch das Abwarten der Preissteigerung für den Spekulanten enorm große Gewinne erwachsen, diese doch bestimmend wirken für das Zurückhalten des Bodens, wenn der hohen Gewinnchance ein in der Regel nur geringer Steuersatz gegenübersteht. In solchem Falle bleibt trotz Abzug desselben ein durchschnittlich viel höherer Rest an Wertzuwachs als bei schleunigen Umsätzen. Solche sind schließlich auch dort, wo Umsatzsteuern in bemerkenswerter Höhe bestehen, nicht zu erwarten. Richtig aber ist wieder, daß die Befürchtungen unbegründet sind, die Zuwachssteuer werde die Baulust töten. Wenn erforderlich, stände ja auch einer Mehrbesteuerung des unbebauten Geländes gegenüber dem bebauten nichts im Wege. Jedenfalls erscheint die Erwartung nicht unbegründet, daß im Laufe der Zeit „durch die Wertzuwachssteuer die Preistreiberei gehemmt, der Anreiz zum Preissteigern, überhaupt das Streben nach Grundstücksgewinnen verringert und damit die Verteuerung des Grund und Bodens verlangsamt“ wird (Kumpmann, a. a. O. S. 50, 51). Nicht das geringste ist für die oft gehörte Behauptung an Beweis beigebracht, daß die Wertzuwachssteuer die Bautätigkeit lähmen, die Wohnungsnot bewirken oder steigern, die Mieten verteuern würde[1]). Sehr bemerkenswert ist die Betrachtung, welche sich in dem Ausschußberichte der zweiten hessischen Kammer zu dem Wertzuwachssteuergesetze vom 14. Dezember 1907 (Drucks. No. 451, S. 3ff.) findet. Es wird hier dem Bedenken mancher Ausdruck gegeben, daß durch die Zuwachssteuer die Gefahr einer Fesselung der Spekulation, damit verringerter Bautätigkeit und als Resultat verteuerter Wohnungen sich ergeben könnte. Andere erwarten von einer Einschränkung der Spekulation eine Gegenwirkung gegen übertriebene Preissteigerungen der Grundstücke und gegen die damit verknüpfte Steigerung der Mietpreise. Der Ausschußbericht stellt sich nun auf folgenden Standpunkt: Inwieweit die eine oder die andere dieser einander entgegenstehenden Erwägungen sich verwirklichen werde, möge das Gemeinwesen, welches die Bodenbesteuerung in Angriff nimmt, reiflich prüfen. Die Gründe höben sich zum Teil gegenseitig auf. Jedenfalls dürfe man den Gemeinden den Weg nicht verlegen, der sie zur Lösung der einschlägigen Fragen führen kann, die schließlich nur durch die praktische Uebung eine allmähliche Beantwortung finden werden.

Einen besonders kritischen Punkt stellt die viel erörterte Frage nach der Abwälzbarkeit der Steuer dar. Die schon von der englischen klassischen Nationalökonomie aufgestellte Regel, daß eine auf die Grundrente fallende Steuer nicht abwälzbar ist, wird insofern auch noch heute in bezug auf die Zuwachssteuer als maßgebend erachtet werden dürfen, daß die Abwälzung nur als vereinzelte Aus-

---

1) Dies auch gegen Diehl, a. a. O. S. 759.

nahme angesehen werden kann. So auch Adolf Wagner (Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 2, S. 99f.). Conrad ist der Ansicht, daß die Abwälzung der Wertzuwachssteuer keineswegs die Regel ist, daß es vielmehr eine lediglich auf den speziellen Verhältnissen beruhende Machtfrage ist, ob der Grund- und Hausbesitzer eine neu auferlegte Steuer sich von seinem Mieter wird zurückzahlen lassen. Genau denselben Standpunkt nimmt dann Kumpmann a. a. O. S. 58f. ein, indem er alle Voraussicht dafür sprechen läßt, daß eine regelmäßige Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer nicht zu erwarten ist. Derselben Auffassung huldigt auch Keller. Die Preis- und Mietssteigerung, so führt er aus, hängt nicht allein vom Willen des Veräußerers oder Hauswirtes ab, sondern auch von der Geneigtheit des Käufers oder Mieters, sich auf die höheren Forderungen einzulassen. Der Grundbesitzer wird im allgemeinen mit seinen Forderungen nicht bis an die äußerste Grenze des Interesses und der Zahlungsfähigkeit des Käufers gehen, der Käufer wird vielmehr meist noch etwas mehr zahlen können, ohne das Interesse an dem Kaufe zu verlieren oder die Grenze seiner Zahlungsfähigkeit zu überschreiten. Schlägt nun der Verkäufer die Steuer auf den Preis, so ist diese Preissteigerung nicht als Ueberwälzung, sondern als Folge der Machtverhältnisse im wirtschaftlichen Interessenkampfe zu betrachten, das Mehr müßte auch dann gezahlt werden, wenn keine Zuwachssteuer existierte. Der Umstand, daß in manchen Kaufverträgen sich der Käufer verpflichtet, die Steuer zu zahlen, beweist für die Abwälzbarkeit nichts, da es möglich ist, daß anderenfalls ein höherer Preis bewilligt wäre. Auch Boldt ist der Ansicht, daß die Bestimmung in den Kaufverträgen, die Wertzuwachssteuer werde vom Käufer getragen, meist nur auf dem Papier steht; denn ob in der Kaufsumme der Kaufpreis plus Wertzuwachssteuer oder nur der Kaufpreis enthalten, ist für den Käufer vollständig gleichgültig, denn auch nach Einführung der Wertzuwachssteuer wird der Kaufpreis unter normalen Verhältnissen durch die Konjunktur und Angebot sowie Nachfrage bestimmt. Eine Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer, besonders der höheren Beträge, hält er der Regel nach nicht für möglich, denn der Preis eines baureifen Grundstückes wird sich unter normalen Verhältnissen nach der Grundrente richten, welche aus dem Grundstück im bebauten Zustande bezogen werden kann. Namentlich der Umstand, daß die Wertzuwachssteuer die einzelnen Grundstücksverkäufe teils gar nicht, teils in ganz verschiedener Höhe belastet, wird die Ueberwälzung der Steuer unmöglich machen. Auch von dem Gegner dieser Steuer, Adolf Weber, wird anerkannt, daß sie nicht genau in der Höhe der Veranlagung abgewälzt werden kann. Er glaubt „nicht an eine mechanische Abwälzung der Steuer“, wenn er auch „überzeugt ist, daß die Wertzuwachssteuer keine verbilligende, sondern eine verteuernde Wirkung beim Boden haben wird“, eine Ueberzeugung, der freilich, nebenbei gesagt, wissenschaftliche Stützpunkte und vor allem praktische Erfahrungen fehlen. Die Kernfrage ist, „ob die Spekulanten stark genug sind, nach Einführung der Steuer ihre Risiko-

prämie zu erhöhen oder, was dasselbe ist, eine aus allgemein wirtschaftlichen Gründen bevorstehende Senkung dieser Prämie zu verhindern" (Weber, Kritische Blätter, S. 616). Neben den (in Anm. 1 S. 3/4 dieser Abhandlung zitierten) Schriften von Köppe, Pabst und Grabowsky, die sich mit der Abwälzungsfrage beschäftigen, ist besonders bemerkenswert die sorgfältige Prüfung dieser Frage seitens von Schrenck a. a. O., S. 13 f. Danach bestimmt sich der normale Preis einer Ware nach den Produktionskosten und dem üblichen Geschäftsgewinn. Unter diese Norm werde im allgemeinen und auf die Dauer kein Preis sich herabdrücken lassen. Wieweit er sich aber zeitweilig über diese Norm erhebt, werde von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage abhängen. Die vom Produzenten bezw. Verkäufer zu entrichtende Steuer rechnet er natürlich unter seine Produktionskosten, die ihm im Preise des Produkts zurückerstattet werden müssen. Trotz dieser allgemeinen Regel habe es doch mit der Wertzuwachssteuer seine eigene Bewandtnis. Einmal sei der Grund und Boden keine Ware wie die übrigen, weil er weder produziert wird, noch willkürlich vermehrbar ist. Vielmehr besitze er ein natürliches Monopol, das gerade in den großen Städten mehr oder minder stark hervortrete. Deshalb und weil bei dem Boden von Produktionskosten nicht die Rede sein könne, richte sich sein Preis lediglich nach Angebot und Nachfrage, also nach dem wirtschaftlichen Machtverhältnis zwischen den Verkäufern und den Käufern. Sodann könne die Wertzuwachssteuer nicht gerechnet werden zu den den Produktionskosten analogen Unkosten (Meliorations-, Baukosten, Zinsverluste usw.). Denn sie ist nicht eine ständige Auflage, die, wie die Immobilien- oder Gewerbesteuer oder die indirekten Steuern und Zölle, unter allen Umständen entrichtet werden muß, mithin den Geschäftsertrag oder den üblichen Gewinn jedesmal schmälert. Vielmehr treffe sie nur einen außerordentlichen Konjunkturgewinn, trete nur einmalig, wenn ein solcher vorhanden ist, ein und nehme auch von ihm nur einen Teil in Anspruch. Hieraus geht für v. Schenck hervor, daß die Bodenpreise sich ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bestimmen. Die Verkäufer des Bodens werden ihre Forderungen nicht nach ihren Unkosten und Steuern normieren, sondern, ihr Monopol und die Konjunktur ausnutzend, so hohe Preise machen, als ihnen irgend bewilligt werden. Die Grenze für diese Preise werde sich vornehmlich auch nach den Baukosten und Mietserträgen bestimmen, mit denen die Grundstückskäufer in Hinsicht der von ihnen geplanten Ausnutzung des Bodens zu rechnen hätten. Es ist hier freilich daran zu erinnern, daß das „Gesetz" von Angebot und Nachfrage in der Preisbildung noch keineswegs gerade mit Bezug auf die Einwirkung der Bodenspekulation einwandfrei untersucht ist. Die Preisbewegung wird sich, wie Weyermann a. a. O. S. 4 ausführt, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche in den seltensten Fällen vorliegen, gesetzmäßig nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage richten. Bestimmend für die Preis-

bewegung betrachtet er sechs Faktoren: Die Menge der Verkaufsinteressenten und die Menge der von ihnen an den Markt gebrachten Ware; die Bewertung der Ware durch ihre Eigentümer; die Wertschätzung des Geldes seitens der am Markte befindlichen Wareneigentümer; die Menge der Kaufsinteressenten und die Menge der am Markte begehrten Ware; die Bewertung derselben durch die Erwerbsinteressenten und die Bewertung des Geldes seitens der Kaufsinteressenten. Zu weit scheint mir die Behauptung des Verfassers zu gehen, daß dort, wo die Bodenspekulation am Markte beteiligt ist, von einem Gesetze von Angebot und Nachfrage von vornherein keine Rede sein kann. Richtig ist nur, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in einem solchen Falle von einer großen Reihe nicht immer leicht aufzudeckender und unterscheidbarer Momente bedingt ist. Mag nach alledem die Frage der Steuerüberwälzung keineswegs endgültig geklärt sein, so spricht doch die Autorität der klassischen Nationalökonomen, hervorragender Forscher der Gegenwart und erfahrenster Praktiker viel mehr für die in der Regel als feststehend anzunehmende Tatsache der Nichtüberwälzbarkeit[1]). Jedenfalls tritt, wie v. Schrenck ganz richtig hervorhebt, ein etwaiges Bedenken in dieser Hinsicht so weit zurück, daß ihm nicht die Bedeutung eines entscheidenden Gegengrundes gegen die Einführung einer Wertzuwachssteuer beigemessen zu werden braucht.

Was nun die finanziellen Wirkungen der Wertzuwachssteuer angeht, so ist zunächst bei dem kurzen Bestande der Steuer ein nur mäßiger Zahlenschatz zur Verfügung. Immerhin bietet ein wichtiges Beispiel Frankfurt a. M., das aus Umsatz- und Wertzuwachssteuer im Jahre 1905 etwa 3800000 M. Einnahme gezogen hat und dessen

1) Wenn Diehl, Neuere Streitfragen der Bodenreform, in diesen Jahrbüchern 1908, S. 733, nach eingehender Prüfung der Frage der Ueberwälzbarkeit zu dem Schlusse kommt, daß die Behauptung der Bodenreformer von der Unabwälzbarkeit der Grundsteuer nicht haltbar ist, so scheint mir das mindestens voreilig zu sein, weil die in der Praxis schon bemerkbaren Tatsachen, die auf das Gegenteil hindeuten, nicht beachtet, die baldigen Erfahrungen mit der Wertzuwachssteuer nicht abgewartet sind. Ich persönlich behaupte (übrigens ebensowenig die bösen „Bodenreformer") keineswegs, daß eine Abwälzbarkeit immer ausgeschlossen ist; nur spricht die Erfahrung und die Theorie (trotz der sehr abstrakten Untersuchungen Diehls) dagegen, daß die Abwälzung die Regel sein könnte. Wenn aber die Steuer grundsätzlich abwälzbar wäre, wie kommt Diehl zur Empfehlung der Wertzuwachssteuer (S. 733), obwohl er früher (S. 722) die Fragen aufwirft, ob der Zweck, den unverdienten Wertzuwachs der Allgemeinheit zuzuführen, auch durch die Steuer erreicht werden und ob er nicht durch Ueberwälzungsvorgänge illusorisch gemacht werden kann? — Fragen, von denen doch die erste nach Diehls Schlußfolgerung (S. 733) verneint, die zweite bejaht werden müßte. Seine „Bemerkungen" sollten unter anderem bewirken, „daß man vor Einführung der Wertzuwachssteuer die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden genau prüfe, ob sie nicht, statt zu einer Belastung des Grundbesitzes, zu einer Beschwerung der Mieter führen kann." Ganz abgesehen davon, daß nicht der Grundbesitz belastet, sondern ein Kapitalgewinn aus dem Boden versteuert werden soll, hält es also auch Diehl für durchaus möglich, daß die Wertzuwachssteuer nicht abgewälzt wird. Und doch ist „die Behauptung von der Unabwälzbarkeit nicht haltbar?" Daß sie ausnahmslos zutrifft, behauptet auch schon heute kein Bodenreformer.

Magistrat in seinem Bericht für 1905 sagt: „Die von mancher Seite befürchtete Abnahme des Umsatzes ist auch im Berichtsjahre nicht eingetreten, auch war ein Stillstand, geschweige denn Rückgang in der Entwickelung der Bodenpreise nicht zu bemerken.“ In Breslau sind für das Jahr 1908 für die Wertzuwachs- und Umsatzsteuer nur 800000 M. in den Etat eingestellt worden. In Dortmund hat die Steuer, obwohl die Spekulation vor dem Inkrafttreten der Steuer alles, was an Verkäufen bewirkt werden konnte, unter Dach und Fach brachte, doch ein Soll von 263000 M. in 11 Monaten ihres Bestehens gebracht. In Pankow, das seit Oktober 1906 die Wertzuwachssteuer hat, sind 31 Grundstücksverkäufe davon betroffen worden, was der Gemeinde 84000 M. neu gebracht hat (Soziale Praxis in der No. v. 19. Dezember 1907, Jahrg. 17, S. 322). In anderen deutschen Städten ist die Zuwachssteuer erst 1905 und später eingeführt, so daß über die Steuererträge noch keine maßgebende Uebersicht gewonnen werden kann. In der Begründung des hessischen Wertzuwachssteuergesetzes vom 14. Dezember 1907 wird betont, daß unter Zugrundelegung der anderwärts zur Einführung gelangten Steuersätze aus der Wertzuwachssteuer allein in den ersten Jahren nach ihrer Einführung jedenfalls nur auf mäßige Erträgnisse gerechnet werden könnte, da dem Gesetze keine rückwirkende Kraft auf den vor Einführung der Steuer bereits erworbenen Wertzuwachs des Grundeigentums beigelegt worden ist. Der Stand des finanziellen Ertrages ist daher, soweit er als ein bemerkenswerter nicht zu gelten hat, auf die besondere Schonung der Grundstücke hinsichtlich des in der Vergangenheit erworbenen Wertzuwachses zurückzuführen, nicht minder auf die bei allen bisherigen praktischen Versuchen zu verzeichnende recht bescheidene Höhe der Steuersätze. Im Lichte dieser Tatsachen erscheint die Argumentation der Gegner der Wertzuwachssteuer recht eigenartig. Sie konstatieren mit einer gewissen Schadenfreude, daß die finanziellen Wirkungen vorläufig noch „kümmerliche“ sind. Das Ungerechte solcher Betrachtungsweise liegt auf der Hand: Würde die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer zu einer bemerkenswerten Höhe der Steuersätze greifen, so würden dieselben Gegner natürlich mit dem Vorwurfe bei der Hand sein, daß die Steuer auch den „verdienten“ Zuwachs ergriffen habe. Nur dann aber würden die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer schon jetzt besonders bemerkenswerte und für die Finanzpolitik der Städte von tiefgreifender Bedeutung sein. Nimmt man aber, wie das bis jetzt geschah, geringe Steuersätze, sucht man also mit der peinlichsten Sorgfalt den Vorwurf zu vermeiden, als wolle man nicht die Ergebnisse von Arbeit und Kapital bis zu einem durch die Volksethik speziell in Deutschland bedingten immerhin doch recht hohen Grade gelten lassen, und gelangt man durch diese Selbstbescheidung vorerst nur zu relativ geringen Einnahmen aus der Zuwachssteuer, so sind die Gegner sofort mit dem Hinweise bei der Hand, daß auch die finanzielle Wirkung der Steuer zu ihrer Rechtfertigung nicht beitragen kann. — Wesentlich sind aber

für die finanzwirtschaftliche Seite der Frage noch zwei Gesichtspunkte, die Kumpmann gut herausgestellt hat. Der eine rührt an die Möglichkeit, „daß die wechselnde allgemeine Entwickelung in Verbindung mit den lokalen Schwankungen der Stadt wie des einzelnen Grundstückes“ auch bei einer Wertzuwachssteuer ein gewisses, mitunter sehr starkes Schwanken der Erträge hervorrufen würden. Da die Wertzuwachssteuer zuweilen recht große Erträge liefern könnte und die Gemeinden sich andererseits gewiß gerne auf dies willkommene Hilfsmittel verließen, so könnte allerdings hier und da eine unliebsame Unruhe im städtischen Etat entstehen (a. a. O. S. 44). Hierauf hat schon Ehlert S. 355 erwidert, daß der Vorwurf gegen jede indirekte Steuer erhoben werden könne und daß der Unsicherheit des Ertrages der Wertzuwachssteuer dadurch, wie dies z. B. in Frankfurt a./M. geschieht, Rechnung getragen werden könne, daß man nur einen Teil des Steueraufkommens für allgemeine städtische Zwecke verwendet, während der Rest besonderen Fonds zufließt oder für die Zeit der Not zurückgelegt wird. Aus der Begründung der Regierungsvorlage und den landständischen Verhandlungen zu dem mehrerwähnten hessischen Gesetze vom 14. Dez. 1907 ist zu entnehmen, daß man dort auch diesem Problem die nötige Aufmerksamkeit zugewendet hat. Man betonte, daß die Wertzuwachssteuer, weil ihr Erträgnis wesentlich durch das jeweilige Steigen und Sinken der Preise von Grund und Boden beeinflußt werde, keine stetige Einnahmequelle, wie andere Steuern, bilde. Bei ihrer Veranschlagung erscheint deshalb Vorsicht geboten, namentlich werden regelmäßig wiederkehrende Gemeindeausgaben nur auf das Durchschnittserträgnis einer Reihe von Jahren gestützt werden können. (Best a. a. O. S. 5.) — Ein anderes Bedenken bezieht sich auf die Frage der künstlichen Preissteigerung durch die Zuwachssteuer, besonders dort, wo sie hoch sei. Werde die Steuer eingeführt, so kommen große Summen ein, hat man viel Geld, so werden entweder die Steuern herabgesetzt oder Aufwendungen zum allgemeinen Wohl in großem Maßstabe eingeleitet, wegen dieser Vergünstigungen kommt neuer Zuzug zur Stadt, neue Nachfrage nach dem städtischen Boden, Steigen der Preise; es kommen wieder große Summen mit der Steuer ein usw., ein Kreislauf ohne Ende. Steigen der Mieten, Erweiterung des Gegensatzes der Stände, der Städte gegeneinander und gegen das flache Land seien die Folgen (Weber über Bodenrente S. 194, Ueber städtische Bodenreform im Jahrb. d. Bodenreform Bd. I (1905) S. 158). Dieses Bedenken ist, wie Kumpmann hervorhebt, schließlich bis zu einem gewissen Grade gegen jede Aufbesserung der städtischen Finanzen anwendbar. Es stellt, wie ich betonen möchte, im übrigen nur eine Vermutung, niemals aber einen die Wertzuwachssteuer in ihrem Kerne treffenden Gegengrund dar. Keller hat sich noch die besondere Mühe gegeben, den Einwand zu entkräften, die Wertzuwachssteuer werde einen solchen Geldüberfluß erzeugen, daß die Einkommensteuern der Gemeinde herabgesetzt werden müßten, wodurch Rentner und andere Bevölkerungsklassen angelockt würden,

sich in der betreffenden Stadt niederzulassen, wodurch dann wieder die Wohnungsnot verschärft würde. Diese Folge könnte nur eintreten, wenn die Wertzuwachssteuer nur an vereinzelten Orten eingeführt wird. Außerdem kommt nur für eine kleine Zahl von Rentnern die freie Wahl des Aufenthaltsortes in Betracht. Schließlich würde der Zuzug wohlhabender Personen für die betreffenden Gemeinden viele wirtschaftliche Vorteile bringen, wodurch etwaige Nachteile ausgeglichen werden.

Von dem Einwande gegen die Wertzuwachssteuer, daß sie das Privateigentum verletze und den Sozialismus einführe, war schon die Rede. Neuerdings hat sie Adolf Wagner (Jahrb. d. Bodenreform Bd. 2, S. 81, Bd. 4 S. 86 ff.) als ein Schlagwort bezeichnet, mit dem man die Bodenreform nun wirklich endgültig verschonen sollte. „Wir wollen hier mit Recht in gewisser Weise maßvoll sozialistisch sein, um extremen Forderungen, die unausführbar sind, mit um so besserem Gewissen entgegentreten können." Auch Conrad hat nur eine kurze Abfertigung übrig: „Von einem unberechtigten Eingriff in die Eigentumsrechte, wie es von Interessenten dargestellt ist, kann nicht die Rede sein" (a. a. O. S. 97). Auch von Schrenck (a. a. O. S. 12) muß betonen, daß jede Steuer eine Eigentumsbeschränkung oder Eigentumskonfiskation ist, indem sie dem Einzelnen zwangsweise Teile seines Eigentums zu Gunsten der Allgemeinheit entzieht. Auch daß von einer übermäßigen und ungerechten Steuerbelastung des Bodens, der schon genug beschwert sei, nicht die Rede sein könne, hat schon Ehlert festgestellt. Wichtig ist aber der Hinweis, daß das Objekt der Zuwachssteuer doch nicht der Bodenertrag, sondern ein Kapitalgewinn ist[1]). Ich kann hierbei auf die bisherigen Versuche, durch die deutsche Steuergesetzgebung den unverdienten Wertzuwachs an Grund und Boden zu erfassen, nur mit der Feststellung hinweisen, daß alles bisherige ungenügend gewesen ist und daß nur die Zuwachssteuer hierin eine Besserung verspricht. Das gilt ebenso von der allgemeinen Einkommensbesteuerung wie von der Steuer nach dem gemeinen Wert, der Bauplatzsteuer und den Betterment-abgaben. All diese finden in der Richtung meines eben abgegeben Urteils bei Kumpmann a. a. O. S. 26 ff. eine sachverständige Würdigung.

Zu der Frage, ob der Staat oder die Gemeinde die Wertzuwachssteuer für sich erheben soll, genügt die Feststellung, daß für Deutschland lediglich die letzte Alternative praktische Bedeutung besitzt.

---

1) Dies ist v. Sybel entgegenzuhalten, der die Belastung des Bodens mit einer Kapitalsteuer und einer Umsatzabgabe beklagt, zu der noch die Wertzuwachssteuer kommen solle und Riemann, der hervorhebt, Terrainhändler und Baugewerbetreibende versteuerten den Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken bereits als Einkommen. Nach diesem Verfasser sollte die staatliche Einkommensteuer jeden bei Grundstücksveräußerungen erzielten Gewinn ergreifen, weil durch diese Art der Besteuerung der unverdiente Wertzuwachs am besten getroffen werden würde und weil es dann vermieden wäre, den Gewinn von Gewerbetreibenden in steuerlicher Beziehung doppelt zu erfassen. Daß diese „Doppelbesteuerung" nicht zu vermeiden ist und im übrigen die Auffassung Riemanns falsch, ergibt oben S. 12 u. 13.

Daß dies auch die Ansicht der Regierungskreise in Preußen und im Reich ist, ergeben die folgenden Tatsachen. Der Bund Deutscher Bodenreformer hatte eine Masseneingabe an das preußische Abgeordnetenhaus gerichtet auf Einführung der staatlichen Wertzuwachssteuer, wovon ein Teil den Gemeinden zu überweisen sein würde. Eine Begründung dieser Eingabe gibt Damaschke in der Deutschen Volksstimme 1907, S. 734. Das Zusammenwirken aller Kulturarbeit in Gemeinde, Staat und Reich habe den unverdienten Wertzuwachs erzeugt, deshalb müsse er auch diesen Faktoren wieder zugute kommen. Diese Massenpetition war in der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses im Februar und März 1908 Gegenstand von Beratungen. Der Vertreter des Finanzministers sprach sich entschieden dagegen aus. Nicht allein der Staat, sondern auch die Gemeinden brauchten neue Einnahmen. Gerade bei den Steuererhöhungen sei eine reinliche Scheidung der Steuergebiete angezeigt, es dürften sich nicht alle Steuergewalten auf eine Steuer stürzen und diese in die Höhe treiben. Es sei verkehrt, durch eine staatliche Zuwachssteuer die Entwickelung der kommunalen zu stören, zumal es sich um eine ganz neue, noch wenig erprobte Steuer handle, die wohl geeignet sei für die Gemeinde, nicht aber für die Besteuerung durch einen großen Staat. Eine staatliche Zuwachssteuer vom Grundbesitz erfordert mindestens auch eine analoge Steuer vom Gewerbebetriebe, denn nicht nur der Grundbesitz habe Vorteile von den Veranstaltungen des Staates. Die Zuwachssteuer erfordere individuelle Gestaltung, sie lasse sich nach den lokalen Verhältnissen einrichten und vertrage keine Schematisierung; dagegen könnte die staatliche Zuwachssteuer keine Rücksicht nehmen auf die berechtigten örtlichen Verschiedenheiten und sie würde daher an vielen Orten als unbillige Härte empfunden werden. Die Zuwachssteuer sei also eine sehr geeignete Form der kommunalen Besteuerung, aber ein ungeeignetes Glied des preußischen Staatssteuersystems und müsse deshalb und auch mit Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden diesen bezw. den Kreisen vorbehalten bleiben. Die meisten Mitglieder der Kommission traten den Ausführungen des Regierungsvertreters bei und die Kommission beschloß Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Auch das Reichsschatzamt hat zwar die Einführung der Wertzuwachssteuer unter Umständen als wirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt, jedoch geglaubt, daß der Gedanke, sie dem Reiche dienstbar zu machen, dieselben Einwendungen zu gewärtigen hätte, wie von dem Vertreter des preußischen Finanzministers der Einführung einer staatlichen Zuwachssteuer entgegengestellt sind (Bodenreform 1908, Heft 19). Im preußischen Herrenhause sprach am 28. März der Oberbürgermeister Dr. Wilms-Posen auch über die Frage der Reichszuwachssteuer. Er will den Gedanken in Erwägung gezogen wissen, ob nicht eine Reichszuwachssteuer einzuführen wäre in der Weise, daß ein bestimmter Prozentsatz dieses gesteigerten Wertes der Immobililien im Falle einer Veräußerung an das Reich abgeführt

werden würde. (Jahrb. der Bodenreform, Bd. 4, S. 106). Ich halte jede andere als eine kommunale Wertzuwachssteuer im Gebiete des Deutschen Reiches für praktisch undurchführbar, ganz abgesehen davon, daß einer der größten Vorzüge dieser Steuer in ihrer Fähigkeit zur Anpassung an örtliche Verhältnisse begründet ist[1]).

Daß die technischen Schwierigkeiten der Zuwachssteuer bei ihrer praktischen Handhabung zu überwinden sind, wird jetzt von erfahrenen Praktikern durchweg angenommen. Nur müssen entsprechende Vorkehrungen gegen Steuerumgehungen getroffen werden, von denen v. Schrenck die folgenden angibt: Die Anmeldung und Grundbucheintragung eines jeden steuerbaren Besitzwechsels müsse verlangt werden; der Stadt sei ein Vorkaufsrecht zu dem vom Besitzer gemachten Preise zu wahren, um Verkäufen zu fingiert niedrigen Preisen vorzubeugen. Endlich müßten, wenn vor der Auflassung Weiterveräußerungs- oder Abtretungsverträge geschlossen worden sind, sämtliche Zwischenverträge dieser Art für die Steuerberechnung berücksichtigt werden und zwar dergestalt, daß die Steuer nach dem daraus errechneten Gesamtwertzuwachs berechnet wird (a. a. O., S. 17, 18). Keller macht aufmerksam auf den Mangel an Bestimmungen für den Fall, wenn eine juristische Person vielleicht Jahrzehnte oder vielleicht Jahrhunderte lang im Besitze eines Grundstückes ist und die steigende Grundrente bezieht. In diesem Falle handelt es sich doch gerade um einen besonders befestigten Monopolbesitz. Bei Mangel jeglicher Bestimmung in den Steuerordnungen ist es für die Interessenten möglich, die Steuer dadurch zu umgehen, daß die Terraingesellschaften ihre Grundstücke selbst bebauen und die Gebäude in Besitz halten. Um solche Umgehungen unmöglich zu machen, schlägt Verfasser vor, bei juristischen Personen, wenn kein Besitzwechsel stattfindet, die Wertzuwachssteuer in bestimmten Perioden, etwa von 25 Jahren, zu erheben. Für bedenklich hält er es aber, diese Besteuerungsform auch auf Privatpersonen auszudehnen, während sie bei Aktiengesellschaften weniger bedenklich ist.

1) Altenrath (Soziale Praxis, Jahrg. 17 [1907/8], S. 797) hebt mit Recht die Verschiedenheiten hervor, die die verschiedenen kommunalen Steuerordnungen aufweisen, mit dem Wunsche, nicht eine staatliche, wohl aber eine staatlich geregelte Wertzuwachssteuer zur Durchführung gebracht zu sehen. Die Rückwirkung ist sowohl im Prinzip, wie in der Zahl der davon betroffenen Jahre unterschiedlich festgesetzt; die Anrechnung von Aufwendungen, Verbesserungen, Verlusten und Zinsen zeigt die mannigfachste Ausgestaltung. Hier ist ein bestimmter Wertzuwachs von der Steuer befreit, dort wieder nicht. Die Progression ist sowohl nach den aufgestellten Sätzen wie nach den dabei obwaltenden Absichten in jedem Orte anders normiert. Ich gebe gerne zu, daß in manchen Punkten eine generelle staatliche Regelung am Platze wäre, wie z. B. hinsichtlich der Steuersätze. Aber der Wertzuwachssteuer durch Schablonisierung ihre Fähigkeit zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse zu nehmen, wäre ein Fehler. Auch halte ich es für notwendig, die Erfahrungen der Städte mindestens ein Jahrfünft abzuwarten, bis man sie durch Gesetz festlegt. Das läßt sich dann, wenn es sich als unzweckmäßig herausstellt, nicht so schnell wieder abändern, wie eine Steuerordnung. Das hessische Gesetz v. 14. Dez. 1907 versuchte ja eine staatliche Regelung. Mit der ist aber Altenrath auch nicht zufrieden. Sein Bedenken, die stark schwankenden Erträge wirkten störend im kommunalen Haushalte, dürfte wohl durch die Ausführungen oben auf S. 34 ausgeräumt sein.

Ich kann mich nur gegen die Einführung einer solchen direkten periodischen Wertzuwachssteuer erklären. Einmal darf steuerlich nur ein wirklich realisierter Gewinn erfaßt werden, sodann ist zwischen juristischen Personen und einzelnen großen Wertzuwachs einheimsenden privaten Grundeigentümern nur insofern ein Unterschied, als die Umgehungsmöglichkeit bei jenen vorderhand noch eine leichtere ist als bei diesen. Es muß dafür Sorge getragen werden, sei es durch die von v. Schrenck angegebenen oder durch andere Mittel, Steuerumgehungen überhaupt unmöglich zu machen. Für die kommunalen Steuererträge ist es natürlich gleichgültig, ob der Anteil an dem Zuwachs durch private oder durch juristische Personen vorenthalten werden würde. Die Frage ist sehr dringend. Denn man versucht neuerdings, die Zuwachssteuer durch Gründung von Gesellschaften m. b. H. zu umgehen, da die Anteile dieser Gesellschaften von der Zuwachssteuer nicht getroffen werden. Namentlich in den Vororten von Berlin sind zahllose Parzellen zum Gegenstand einer Gründung einer Gesellschaft m. b. H. gemacht worden, gewöhnlich mit einem Stammkapital von 20 000 M. Hier werden die Anteile der einzelnen Gesellschafter an Stelle der Parzellen selbst veräußert, um die Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer zu sparen. Ein Versuch, die Umgehung durch genauere Bestimmungen zu hindern, ist bereits von der Landgemeinde Klein-Schönebeck im Kreise Nieder-Barmen gemacht worden[1]). Bei Auflassung von Grundstücken, die im Falle der Vermögensübertragung oder Umwandlung von Gesellschaften oder Genossenschaften, sowie beim Wechsel im Personenstande der Gesellschaft erfolgen, gelangt die Steuer uneingeschränkt zur Erhebung. Eine weitere Umgehung der Wertzuwachssteuer wird dadurch herbeigeführt, daß das Eigentum an einem Grundstück durch Vertrag an Deszendenten zu

1) In den Orten, wo die Einführung der Wertzuwachssteuer bevorsteht, werden die Grundstücke zu einem so hohen Preise eingebracht, daß jeder denkbare Wertzuwachs vorweggenommen wird. In Gemeinden, in denen die Wertzuwachssteuer bereits besteht, wird das umgekehrte Verfahren eingeschlagen. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1908 sind allein in Berlin 174 G. m. b. H. eingetragen worden, deren Gegenstand die Verwertung eines Grundstückes ist. Aktiengesellschaften bedienen sich des Mittels der Fusion, indem eine Gesellschaft ihre Aktien auf eine andere Gesellschaft überträgt, und zwar zu dem Werte, den die die Aktivmasse bildenden Grundstücke im Augenblicke der Uebertragung besitzen. Vergl. Diefke, S. 31/32, der auch darauf aufmerksam macht, daß die Umgehung der Wertzuwachssteuer noch auf anderen Wegen erfolgen kann. Die Gewinne an Grundstücksgeschäften können auf mannigfache Art von dem Grundstückswechsel selbst getrennt werden, als Provision, Option, Vorkaufsrecht usw. Auch das Erbbaurecht (!) könnte ein wirksames Mittel für die Umgehung der Wertzuwachssteuer werden. Denn die Bestellung und Uebertragung von Erbbaurechten wird durch die Wertzuwachssteuer nicht getroffen, da ja das Eigentum an dem Grundstück selbst nicht gewechselt wird. Es wird immer die Möglichkeit einer Umgehung durch besonders findige Köpfe gegeben sein. Eine große und wohl die praktisch wichtigste Gruppe der Umgehungen wird aber bald durch die Erfahrung bekannt und gesetzlich zu verhindern sein. Hohe Strafen auf Handlungen oder Unterlassungen, die die Absicht erkennen lassen die Wertzuwachssteuer zu umgehen, wird man durch eine generelle Vorschrift ohne Schwierigkeit androhen können. Wir wollen dann weiter sehen!

hohen Preisen abgetreten wird, welche dem jetzigen Wert kaum entsprechen.

Eine wichtige Frage der Wertzuwachssteuer betrifft die hypothekarische Belastung. Diese werde außer Acht gelassen, obwohl die Grundbesitzer nicht selten nur Strohmänner seien, während in vielen Fällen den Hypothekengläubigern der Löwenanteil des unverdienten Wertzuwachses zufalle (so Weber, Ueber Bodenrente und Bodenspekulation, S. 194). Ehlert a. a. O., S. 354 hat ihm schon erwidert, daß nach bestehendem Rechte der „Strohmann" unbeschränkter Eigentümer sei, die Steuer sich folglich nur an ihn halten könne und die Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern ihm überlassen bleiben muß. Man kann aber auch aus anderen Gründen bei der Wertzuwachssteuer nicht die Hypothekenschulden in Abrechnung bringen. Die Zuwachssteuer bemißt sich nicht nach dem Werte, sondern nach dem verhältnismäßigen Wertzuwachse des Grundstückes. „Da nun letzterer der Regel nach überhaupt nicht oder nur zum geringsten Teile einer hypothekarischen Belastung unterliegt, so hat die Wertzuwachssteuer keinen Anlaß, die Hypothekenschulden in Rechnung zu ziehen ..... In allen denjenigen, gewiß recht zahlreichen Fällen, wo das Hypothekendarlehen zwecks Meliorierung des Immobils aufgenommen wurde, wird übrigens diese Frage ohnehin gegenstandslos, da Aufwendungen für Meliorationen in den steuerpflichtigen Wertzuwachs nicht eingezogen werden" (v. Schrenck). Auch Keller hält es für unmöglich, einen Abzug der Hypothekenschulden zu gestatten, weil sonst jeder Grundbesitzer sich der Zahlung der Wertzuwachssteuer durch Aufnahme einer Hypothek entziehen könnte.

Damit sind schon eine Reihe von Fragen mit erörtert, die bereits auf die technische Durchführung der Wertzuwachsbesteuerung Bezug haben. Sie waren kurz zu behandeln, weil sie sich auf Grundsätzliches beziehen, das den Gegenstand unserer Erörterungen bisher gebildet hat. Es liegt nun außerhalb der Absicht dieser Abhandlung, in die Fragen der Detailregelung einzutreten. Es ist hier die Frage, was das Objekt der Zuwachssteuer sein soll[1]), wie hoch sich die Steuer bemißt oder bemessen kann[2]), ob die Steuer

---

1) Natürlich der unverdiente Wertzuwachs einer bestimmten Periode. Aber wie ihn fassen? Die Frage ist von der über Höhe der Steuer und zulässige Abzüge nicht zu trennen. Jedenfalls handelt es sich um „die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Veräußerungspreis und dem beim letzten Besitzwechsel gezahlten Erwerbspreise, wobei jedoch von dieser Differenz in Abzug kommen gewisse, näher zu bestimmende Aufwendungen, die der Eigentümer während seiner Besitzzeit für das Immobil gemacht hat" (v. Schrenck S. 23). Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

2) An der Hand der geltenden Systeme behandelt Boldt a. a. O. die Progression der Steuer und tritt dafür ein, daß die Wertzuwachssteuer mindestens mit einem Prozentsatze von 10 Proz. der Wertsteigerung beginnen müßte, da von dem aus Arbeit fließenden mittleren Einkommen in allen Orten mit höheren Zuschlägen der direkten Steuern wohl mindestens 10 Proz. der Einnahmen als Abgabe gezahlt werden. Die Progression sollte so gestaltet sein, daß bei einem Zuwachs von 100 Proz. ein Steuersatz von 25 Proz. erreicht wird. Dafür, daß bei längerer Eigentumsdauer eine Ermäßigung der Steuersätze für unbebaute Grundstücke eintreten soll, ist kein Grund ersichtlich, eine Ermäßigung bei unbebauten Grundstücken infolge längerer Besitzdauer würde direkt eine

mit rückwirkender Kraft ausgestattet ist[1]), welche Besitzwechselakte getroffen werden sollen[2]), wie die subjektive Steuerpflicht zu regeln

---

Prämie für die Zurückhaltung des baureifen unbebauten Grundbesitzes vom Verkaufe bedeuten. Boldt schlägt vielmehr vor, für Grundstücke, welche innerhalb 5 Jahren nach ihrer baulichen Erschließung noch nicht bebaut sind, Zuschläge zu erheben, in Höhe von 2—3 Proz. für jedes Jahr, welches das Grundstück länger unbebaut liegen bleibt, und ferner die Zinsanrechnung, welche bei unbebauten Grundstücken gestattet wird, mit dem Moment einzustellen. Empfehlen würde es sich ferner nach seiner Ansicht, für baureife Grundstücke, welche innerhalb der Frist von 5 Jahren nicht bebaut oder veräußert sind, die direkte Wertzuwachssteuer einzuführen, mit denselben Prinzipalsteuersätzen und Zuschlägen, die für die indirekte Wertzuwachssteuer vorgeschlagen sind. Diese Maßnahmen würden sicherlich zum Verkaufe baureifer Grundstücke beitragen. Zu einer vollständigen Freilassung bebauter Grundstücke nach längerer Eigentumsdauer liegt ebenfalls kein Grund vor, dagegen erscheint es erwünscht, daß durch die Freilassung einer gewissen Quote der Wertsteigerung nach längerer Eigentumsdauer der Anreiz zum Bau und Erwerb von Wohnhäusern durch seßhafte Hauseigentümer erhalten und erhöht wird. Siehe auch v. Schrenck S. 27—34.

1) Für den finanziellen Ertrag der Steuer ist die Frage sehr wesentlich. Das allein Richtige ist freilich meines Erachtens, den letztvorhergegangenen Besitzwechsel als zeitlichen Ausgangspunkt zu nehmen. Die Frage, von welchem Zeitpunkte ab der früher entstandene Wertzuwachs der Besteuerung unterliegen soll, wird von den Steuerordnungeu auf vier verschiedene Hauptarten gelöst: Der vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung entstandene Gewinn wird vollkommen frei gelassen, oder der Wertzuwachs wird erfaßt, auch wenn er vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung entstanden ist, sofern nur der frühere Erwerb nicht länger als 20 Jahre vor der jetzigen Veräußerung stattgefunden hat, oder der Zuwachs, welcher vor einem bestimmten Termine entstanden ist, wird nicht erfaßt, oder es wird grundsätzlich bei unbebauten Grundstücken der volle Wertzuwachs erfaßt, während für bebaute Grundstücke eine Abstufung nach der Länge des Besitzes usw. eintritt. Die erste Art bringt finanziell auf lange Jahre hinaus kein großes Ergebnis; auch die zweite Art ist nicht zu empfehlen, während die dritte diesen beiden ersten vorzuziehen ist. Die Wertzuwachssteuer sollte aber prinzipiell jeden Wertzuwachs, der über den Erwerbspreis unter Einschluß der zulässigen Anrechnungen hinausgeht, erfassen.

2) Kauf, Tausch, Schenkung ist außer Streit; Erbfall, Enteignung, Zwangsversteigerung dagegen nicht; auch die Steuerordnungen variieren sehr. Wie verschieden die Ansichten sind, mögen die Ausführungen nur zweier Schriftsteller illustrieren. Nach Karl Keller ist die Erhebung der Zuwachssteuern bei Zwangsversteigerungen grundsätzlich zu verwerfen, denn der Wertzuwachs kommt dem Veräußerer und nicht dem Erwerber zu gute, der Veräußerer, der den Wertzuwachs bereits durch Belastung mit Hypotheken realisiert hat, ist jedoch in diesem Falle nicht zu fassen. Dagegen erscheint Boldt die Aufnahme von Bestimmungen bedenklich, wonach bei Zwangsversteigerungen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer Abstand genommen wird, weil hierdurch Gelegenheit zur Umgehung der Steuer gegeben wird. Er empfiehlt, neben dem Veräußerer auch den Erwerber des Grundstückes für die Zuwachssteuer haften zu lassen, da hierdurch Umgehungen erschwert würden. Bei der Vererbung ist die Besteuerung des Wertzuwachses bisher tatsächlich allgemein ausgeschlossen. Nach Keller rechtfertigt aber die Rücksicht darauf, daß der Grundbesitz ein Familiengut darstellt, nur eine mildere Besteuerung des Wertzuwachses bei Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern, nicht aber eine gänzliche Freilassung. Das Bedenken, die Besteuerung der Wertsteigerung führe zu einer Kollision mit der einzelstaatlichen oder Reichserbschaftssteuer, ist unbegründet, denn in der Steuerpraxis wird vielfach derselbe Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus mehrfach besteuert. Die Vererbung von Grundstücken durch Testament an fremde Personen oder die Vererbung an entfernte Verwandte muß ebenso besteuert werden, wie jeder andere Eigentumswechsel. Nach Boldt wäre, da der Erbübergang von der Besteuerung freigelassen wird, eine Bestimmung in die Steuerordnungen aufzunehmen, nach welcher bei Berechnung des Wertzuwachses im Falle der Veräußerung eines ererbten Grundstücks der auf Erbschaft beruhende Eigentumswechsel ausgeschaltet wird, so daß von dem Erwerbspreise auszugehen ist, welcher bei dem letzten nicht auf Erbschaft beruhenden Eigentumswechsel gezahlt ist. Auch wie es im Falle der Zwangsenteignung zu halten ist, ist Gegenstand widersprechender Ansichten.

ist und welches das Verfahren bei der Steuerveranlagung sein soll. Immerhin weisen die verschiedensten Formen der bisherigen Zuwachsbesteuerung trotz der Kürze der Zeit ihres Bestehens eine unverkennbare Tendenz zur Verbesserung von Strukturfehlern und Ergänzung von Lücken auf. Dies werden uns die nachfolgenden „Tatsachen", die sich lediglich auf das seit dem Aufsatz von Ehlert in die Erscheinung Getretene beschränken, mit aller Sicherheit erkennen lassen.

IV.

Was die Entwickelung in Preußen betrifft, so hat sich an die durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 31. März 1906 geknüpfte Möglichkeit, die Wertzuwachssteuer einzuführen, ein bemerkenswerter Versuch des Bundes deutscher Bodenreformer geknüpft. Er hat an den Kreis Niederbarnim eine Eingabe gerichtet, in welcher er um die Einführung der Kreiszuwachssteuer bat. Er wies darauf hin, daß infolge der Fertigstellung der Kreisindustriebahn von Tegel nach Friedrichsfelde die Industrie sich mehr in die entfernten Orte ziehen und damit ein weiteres Wachsen der Gemeinden eintreten werde. Die öffentlichen Körperschaften müßten aber für die Vollendung der Bahn große Opfer bringen, es sei ein Zuschuß des Kreises und der Gemeinden auch zum Betriebe vorgesehen. Da hier große Werte durch ein Unternehmen des Kreises geschaffen seien, müßten auch Kreis und Gemeinden an den Vorteilen teilnehmen. Die Zuwachssteuer sei bereits in verschiedenen Kreisen eingeführt, auch in zahlreichen Gemeinden des Kreises Niederbarnim selbst, in denen sie gute Erträge liefere.

Während in Bayern nach dem Berichte von Ehlert a. a. O. S. 344 noch im Jahre 1903 eine ungünstige Stellungnahme zu verzeichnen war, hat sich dies in einigem doch geändert. Die bayrische Staatsregierung hat sich eingehend mit der Frage der Wertzuwachssteuer beschäftigt und zunächst im Oktober und November 1907 amtliche Erhebungen über die Steigerung des Bodenwertes in den 20 größten Städten des Königreichs und auch in einer Reihe kleinerer Gemeinden veranstaltet, wobei sich ganz erstaunliche Wertsteigerungen herausgestellt haben. Auf Grund dieser Ermittelungen ist dann auch die Regierung mit zu der Ansicht gekommen, daß die bayerische Gesetzgebung an der Steuerquelle des unverdienten Wertzuwachses nicht vorübergehen könnte. Ferner hat die bayerische Regierung bei den Gemeinden angefragt, welche die Wertzuwachssteuer bereits eingeführt haben, und der Entwurf eines bayerischen Wertzuwachssteuergesetzes bringt dann die Auskünfte von 15 Gemeindevorstehern über die Bewährung der Wertzuwachssteuer in der Praxis. Am 31. März 1908 hatte der Abgeordnete Dr. Pichler-Passau im Finanzausschuß über die Wertzuwachssteuer gesprochen und das Ersuchen an den Finanzminister gerichtet, er möge noch dem damals versammelten Landtage einen Gesetzentwurf über die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses vorlegen.

In Baden ist durch die Thronrede vom 26. Nov. 1907 die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Einführung der Wertzuwachssteuer in Baden verheißen worden. Die großherzogliche Regierung hat auch inzwischen Vorarbeiten gemacht und den Städten der Städteordnung, sowie den Mittelstädten unter der Bedingung der Nichtveröffentlichung einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt. Es ist zumal nach der Schrift des wohleingeweihten Friedr. Karl Freudenberg (Die Wertzuwachssteuer in Baden 1908) nicht daran zu zweifeln, daß die Einführung in Baden nur eine Frage der Zeit ist.

In Hessen ist das Gesetz vom 14. Dez. 1907 (Reg.-Bl. S. 425) ergangen, dessen wesentlicher Inhalt hier zu skizzieren ist. Die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohner haben das Recht, durch Ortsstatut zu beschließen, daß sie einen Wertzuwachs besteuern wollen. In Fällen eines durch städtische Verhältnisse begründeten Bedürfnisses kann auch Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Genehmigung zur Besteuerung des Wertzuwachses durch den Minister des Innern und der Finanzen erteilt werden. Gedacht ist hier an Orte mit lebhaftem Vorortverkehr, an ausgesprochen industrielle Orte, Bade-, Villen- oder sonstige Orte mit stärkerer Bewegung der Bodenwerte. Die Feststellung des Wertzuwachses geht folgendermaßen vor sich. Als Wert, den das Grundstück bei dem früheren Eigentumswechsel hatte, gilt der Preis, zu dem der Veräußerer oder sein Erblasser das Grundstück erworben hat. Hat der Erblasser das Grundstück durch Erbfolge erworben, so ist der Berechnung der Wertzuwachssteuer der Erwerb desjenigen Rechtsvorgängers desselben zugrunde zu legen, der das Grundstück in anderer Weise als durch Erbschaft erworben hat. Liegt der frühere Eigentumswechsel vor dem Inkrafttreten des Ortsstatuts, so gilt das Grundstück als bei dessen Inkrafttreten erworben. In diesem Falle gilt, sofern nicht ein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird, als Wert des Grundstücks bei dem früheren Eigentumswechsel der Vermögenssteuerwert des Grundstücks beim Inkrafttreten des Ortsstatuts. Hat die Veranlagung dieses Wertes nicht stattgefunden, so ist er durch die Behörde festzustellen, der die Veranlagung der Vermögenssteuer obliegt, und zwar nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes. Bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Ortsstatuts kann jeder Grundbesitzer eine neue Veranlagung des Wertes seines Besitzes verlangen und zu dessen Zweck eine Steuererklärung über diesen Wert abgeben. Der so festgestellte Wert gilt als Vermögenssteuerwert des Grundstücks beim Inkrafttreten des Ortsstatuts. Für solche Fälle, in denen der frühere Eigentumswechsel zwischen dem 1. Oktober 1905 und dem 1. Juli 1908 liegt, kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß als Wert des Grundstücks zur Zeit des früheren Eigentumswechsels nicht der Erwerbspreis, sondern der gemeine Wert des Grundstücks zu dem angegebenen Zeitpunkt anzusehen ist. Eine solche Vorschrift ist jedoch nur in einem spätestens am 1. Juli 1908 in Kraft tretenden

Ortsstatut sowie überdies nur für solche Fälle zulässig, in denen der gemeine Wert um mindestens 20 Prozent niedriger ist als der Erwerbspreis.

Die Wertzuwachssteuer darf in allen Fällen eines Eigentumswechsels erhoben werden, der nicht unmittelbar auf Erbfall (§ 1922 bis 1941 BGB.) beruht. Als der zu besteuernde Wertzuwachs gilt der Mehrwert des Grundstücks zur Zeit des Eigentumswechsels gegenüber dem Wert zur Zeit des letztvorhergegangenen Eigentumswechsels.

Die Abtretung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung ist dem Eigentumswechsel gleich zu erachten.

Als Mehrwert eines Grundstücks ist nicht anzusehen der auf einen Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf die Firma, die Kundschaft oder das Bestehen einer Konzession entfallende Teil des Uebergangswerts.

In gewissen Fällen erhöht sich bei der Feststellung des Wertzuwachses der Wert, den das Grundstück bei dem früheren Eigentumswechsel hatte. Bebaute und unbebaute Grundstücke werden herangezogen, aber unterschiedlich behandelt in bezug auf die Zulässigkeit der Aufrechnung der Zinsen und in bezug auf die zulässigen Höchstsätze der Steuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten. Sie unterliegen der ortsstatutarischen Regelung und dürfen den Satz von 20 Proz. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis 60 Proz. und von 30 Proz. des Wertzuwachses als Höchstbetrag nicht überschreiten; für bebaute Grundstücke ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Sind seit dem früheren Eigentumswechsel mehr als 10 und höchstens 15 Jahre verflossen, so dürfen höchstens zwei Drittel der bezeichneten Sätze erhoben werden. Beträgt der seit dem früheren Eigentumswechsel verstrichene Zeitraum mehr als fünfzehn Jahre, so sind die genannten Steuersätze auf mindestens die Hälfte zu ermäßigen.

Ein Wertzuwachs von weniger als 10 vom Hundert bleibt von der Steuer befreit, beträgt der Wertzuwachs dagegen 10 Proz. oder mehr, so ist für die Höhe des Steuersatzes die ganze Werterhöhung maßgebend.

Als steuerpflichtiges Subjekt gilt der seitherige Eigentümer und nur im Falle die Wertzuwachssteuer von diesem nicht beigetrieben werden kann, der Erwerber. In Uebereinstimmung mit der Frankfurter Steuerordnung vom 6. Mai 1904, betreffend das Währschaftsgeld, sieht das hessische Gesetz Befreiung von der Wertzuwachssteuer für den Fall vor, daß einer oder mehrere Teilnehmer an einer Erbschaft von den Miterben das Eigentum eines zum gemeinsamen Nachlaß gehörigen Grundstückes erwerben. Diese Vorschrift stellt sich als eine folgerichtige Ergänzung des Grundsatzes dar, daß ein unmittelbar auf Erbfall beruhender Eigentumswechsel der Besteuerung nicht unterliegen soll. Es wäre, sagt Best a. a. O. S. 29, nicht nur unbillig, die einem alleinigen Erben zustehende Befreiung dann nicht eintreten zu lassen, wenn das den Miterben zugefallene Grundstück zum Zwecke der Auseinandersetzung einem von ihnen

zugeteilt wird, sondern es würde auch durch ein solches Vorgehen ein unerwünschter Anreiz zur Fortsetzung von Erbgemeinschaften geschaffen werden.

Durch Gesetz vom 27. Dezember 1907, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, ist für das Großherzogtum Oldenburg die Einführung der Wertzuwachssteuer zugelassen. Der Steuer unterliegt nur diejenige Wertsteigerung, welche über den Wert hinausgeht, den das Grundstück zur Zeit der Veräußerung als landwirtschaftlich nutzbares Land hat. Ein Wertzuwachs, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statutes eingetreten ist, darf bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden. Ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bleibt bis zu 2 Proz. des Erwerbspreises, ein Zuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 4 Proz. des Erwerbspreises, und jeder weitere Wertzuwachs um doppelt so viel Prozente des Erwerbspreises frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt.

Das neueste deutsche Wertzuwachssteuergesetz, das von Hamburg vom 12. Oktober 1908, empfiehlt sich hinsichtlich seiner wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut wiederzugeben.

§ 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten voraufgegangenen Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet

1) durch den Abschluß eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;

2) durch Uebertragung des Anspruches auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;

3) durch Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung;

4) durch Abtretung des Rechtes aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;

5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstückes im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Uebergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht

1) durch Erbfolge;

2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;

3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;

4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Verschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstückes von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zugrunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreise sind außer den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstückes nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fort-

bestehende Werterhöhung des Grundstückes zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräußerten Gegenstandes zur Zeit der Veräußerung zugrunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil eines Grundstückes zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstückes dem Veräußerungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

bis zu M.	2 000		1	vom Hundert
von mehr als „	2 000	bis zu M. 4 000	$1^1/_2$	„ „
„ „ „ „	4 000	„ „ „ 6 000	2	„ „
„ „ „ „	6 000	„ „ „ 8 000	$2^1/_2$	„ „
„ „ „ „	8 000	„ „ „ 10 000	3	„ „
„ „ „ „	10 000	„ „ „ 20 000	$3^1/_2$	„ „
„ „ „ „	20 000	„ „ „ 30 000	4	„ „
„ „ „ „	30 000	„ „ „ 40 000	$4^1/_2$	„ „
„ „ „ „	40 000		5	„ „

des Wertzuwachses.

(Zu diesen werden, wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zugrunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, gewisse Zuschläge erhoben)[1]).

§ 8. Befreit von der Entrichtung der Wertzuwachssteuer sind hamburgische Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft im Zweifelsfalle der Senat.

§ 13. Der Senat kann in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheint, auf Antrag der Steuerdeputation anordnen, daß von der Einziehung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 14. Dieses Gesetz findet auf alle bis zum 31. Dezember 1911 stattfindenden Veräußerungen Anwendung, sowie auf die Veräußerungen, bei denen der Uebergang des Eigentums nach dem 31. Dezember 1907 stattgefunden hat.

Auf eine nähere Betrachtung dieses Gesetzes muß hier verzichtet werden. Nur folgendes sei bemerkt. Bisher wurde, wie schon (oben S. 16) angegeben, die Wertzuwachssteuer in der Form der Einkommensteuer, also als Personalsteuer erhoben, die Einkommensteuer betraf aber nur die nachweisbar eingetretene Vermögensvermehrung. Als direkte Staatssteuer von jedem Veräußerungsgewinne konnte aber die Zuwachssteuer nur erhoben werden von solchen Personen, die im Hamburger Staatsgebiet wohnten. Der § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 bestimmt, daß das Einkommen aus Grundbesitz dem Besteuerungsrechte desjenigen Staates unterworfen ist, in welchem der Grundbesitz liegt. Dies findet auf die Versteuerung des durch Veräußerung eines Grundstücks erzielten Gewinnes keine Anwendung, weil dieser durch Veräußerung, also durch ein Rechtsgeschäft erzielte Gewinn sich nicht als Ertrag des Grundstücks darstellt. So hat denn auch das Reichsgericht schon wiederholt ent-

1) Vergl. oben S. 14, Anm. 2.

schieden, daß ein durch Veräußerung eines Grundstückes erzielter Gewinn nur von demjenigen Bundesstaate zur Einkommensteuer herangezogen werden darf, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Wahl des Wohnsitzes hängt aber in der Regel von der freien Wahl des Steuerpflichtigen ab. Die geographische Lage Hamburgs erleichtert es den Steuerpflichtigen, den Wohnsitz in eine angrenzende Gemeinde eines anderen Bundesstaates zu verlegen, ohne daß deshalb in den ganzen Lebensverhältnissen des Steuerpflichtigen eine wesentliche Aenderung einzutreten braucht. Da das preußische Einkommensteuergesetz den durch Veräußerung eines Grundstücks erzielten Gewinn nur in sehr beschränktem Maße zur Einkommensteuer heranzieht, so liegt in der Tat die Versuchung nahe, in denjenigen Fällen, in welchen ein solcher Gewinn erzielt ist, die Wohnung und damit zugleich den Wohnsitz, wenn auch nur vorübergehend, in eine preußische Nachbargemeinde zu verlegen, um auf diesem Wege der Besteuerung des Gewinnes durch den hamburgischen Staat zu entgehen. Die Steuerdeputation hat dem Senate berichtet, daß nach den von ihr gesammelten Erfahrungen von dieser Möglichkeit in beständig wachsendem Maße Gebrauch gemacht werde. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des heute geltenden Einkommensteuergesetzes sind solche Fälle vorzugsweise im Landgebiete vorgekommen, wohl mitveranlaßt durch den Umstand, daß im Landgebiete die Verpflichtung zur Versteuerung eines Veräußerungsgewinnes den Steuerpflichtigen allerdings unter Umständen schwer trifft, da die Gemeindeeinkommensteuer zu einem beträchtlichen Teile als Zuschlag zu der Staatseinkommensteuer erhoben wird. In den letzten Jahren glaubt die Steuerdeputation häufiger die Erfahrung gemacht zu haben, daß auch im Stadtgebiete Personen, welche ein Grundstück mit erheblichem Gewinne verkauft haben, nach einem benachbarten preußischen Orte verziehen, und zwar vielfach in der klar zutage liegenden Absicht, auf diesem Wege die Versteuerung des Veräußerungsgewinnes zu vermeiden.

Es stand jedenfalls fest, daß in vielen Fällen die erzielten Veräußerungsgewinne von der hamburgischen Einkommensteuer nicht getroffen werden konnten, obwohl doch die Erzielung des Gewinnes dem Umstande zu verdanken war, daß ohne eigenes Zutun der Steuerpflichtigen der Wert ihrer Grundstücke sich in der Zeit seit der Anschaffung gehoben hatte. Wenn es als billig anerkannt werden muß, daß in allen solchen Fällen, in welchen die Werterhöhung auf die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die Erschließung neuer Terrains und ähnliche Dinge zurückzuführen ist, unabhängig von dem Wohnsitze der Eigentümer im Interesse der Gesamtheit der Steuerzahler eine Steuer von dem eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertzuwachs erhoben wird, so bleibt, da dieses Ziel im Rahmen der Einkommensteuer nicht erreicht werden kann, nur übrig, die Wertzuwachssteuer derart umzugestalten, daß sie nicht mehr eine direkte Steuer und darum auch nicht mehr den Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes unterworfen ist. Mit

anderen Worten, es wird zur Erreichung jenes Zweckes notwendig sein, die Wertzuwachssteuer aus einer Personalsteuer zu einer Realsteuer umzugestalten auf dem Wege, daß sie von den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unabhängig gemacht und nur an die objektiv feststehende Tatsache geknüpft wird, daß in dem zwischen zwei Veräußerungsfällen liegenden Zeitraum das veräußerte Grundstück wertvoller geworden und der Mehrwert in Gestalt des Unterschiedes zwischen Einstandspreis und Veräußerungserlös realisiert ist. (So der amtliche Antrag betr. Erlaß eines Wertzuwachssteuergesetzes S. 379—382.)

Nach dem Beschlusse des Gemeinderats der Stadt Mühlhausen (Elsaß) vom 5. Februar 1907 ist der elsaß-lothringischen Regierung eine Petition eingereicht, die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer Wertzuwachssteuer zugunsten der Gemeinde zu schaffen. Die „Deutsche Gemeindezeitung“ bringt in No. 15 und 16 vom April 1907 und auch das Jahrbuch der Bodenreform, Bd. 3, S. 44, diese Petition. Von der Stadt Mühlhausen ist dabei ein Gesetzentwurf und eine Denkschrift eingereicht, welche die „Deutsche Gemeindezeitung“ ausführlich in den erwähnten Nummern abdruckt. Das Gesetz soll den Gemeinden die Möglichkeit und den Rahmen für die Erhebung der Steuer geben. Es wird hingewiesen auf die Verhältnisse im Reiche, auf die großen Ausgaben der Gemeinden, und es werden in kurzen Worten die wichtigsten Punkte für die Einführung der Wertzuwachssteuer dargelegt, wobei auch auf die Ausgestaltung der etwaigen Bestimmungen eingegangen wird. Ferner wünscht die Stadt, das Gesetz vom 16. September 1807 (vergl. oben S. 5), welches die Heranziehung der durch öffentliche Arbeiten bevorteilten Eigentümer zu Abgaben bis zur halben Höhe des verursachten Wertzuwachses zuläßt, dem Bedürfnis der Gegenwart entsprechend zu ändern und die Abgabe in einen Beitrag zu den Kosten der den Wertzuwachs herbeiführenden öffentlichen Arbeiten umzugestalten. Aus dem Entwurfe ist zu erwähnen, daß bei Uebergang von mehreren Grundstücken desselben Eigentümers innerhalb eines Jahres auf Antrag des Eigentümers der etwaige Wertverlust eines Grundstückes von dem Wertzuwachs der übrigen Grundstücke in Abzug zu bringen ist. Ein Erwerb vor dem 1. Januar 1897 soll nicht berücksichtigt werden. Neben dem bisherigen Eigentümer soll im Falle vertragsmäßigen Ueberganges auch der andere Teil für die Steuer haften. Von dem Ertrage der Steuer und der Strafen soll dem Lande 10 Proz., der Gemeinde 90 Proz. zustehen, die Abrechnung soll vierteljährlich erfolgen.

In der letzten Session ist dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen eine Denkschrift vorgelegt worden über eine neue Gemeindesteuergesetzgebung, die auch einen Abschnitt über die Wertzuwachssteuer enthielt, die Steuer sollte fakultativ sein. Der Landesausschuß hat die Regierung aufgefordert, in der nächsten Session ein Gemeindeabgabengesetz vorzulegen, in dem Wertzuwachssteuer und Grundwertabgabe enthalten sind.

In Norwegen ist von dem Bürgermeister Berner von Christiania in Gemeinschaft mit mehreren anderen Herren im Auftrage des Finanzministeriums ein Gesetzentwurf ausgearbeitet über eine Gemeinde-, Grundwert- und Zuwachssteuer, den die „Bodenreform" in No. 8 des Jahrgangs 1908 im Auszuge zum Abdruck bringt. Nach diesem Entwurf soll, wenn die späteren Taxationen eine Steigerung des reinen Grundwertes zeigen, die Grundsteuer von dem Mehrwerte mit einem Zuschlage von 10 pro Mille bezahlt werden. In den Landgemeinden kann eine neue Grundwert- und Zuwachssteuer eingeführt werden, wenn die Bodenpreise die gewöhnlichen Ackerlandpreise bedeutend übersteigen oder eine solche Wertsteigerung erwartet wird. Ist in den Städten der Kaufpreis, den der Besitzer bezahlt hat, höher als die erste Taxe, so wird bei den späteren Taxationen der Kaufpreis bei Berechnung des Wertzuwachses zugrunde gelegt. In Landgemeinden, wo diese Grundwertsteuer nicht eingeführt wird, kann die Gemeinde durch Statut bestimmen, daß Grundbesitzer, deren Grundstücke durch die Arbeit der Gemeinde einen Wertzuwachs erhalten, zu den Kosten der Arbeit beitragen sollen, bis zur Hälfte der Wertzuwachssteigerung.

Der Magistrat von Kopenhagen hat am 24. Mai 1907 eine Denkschrift über die Neuregelung der Gemeindesteuern veröffentlicht. Er macht darin den Vorschlag, den Wert des Bodens und der Gebäude neu einzuschätzen, so daß die Neueinschätzung bis zum 1. Januar 1909 durchgeführt ist. Alle 5 Jahre soll eine neue Einschätzung stattfinden, gesondert für Boden und Gebäude. Ergibt sich nach Abzug dessen, was der Eigentümer durch eigene Arbeit an Werten geschaffen hat, ein unverdienter Wertzuwachs, so soll die Summe des jeweiligen unverdienten Wertzuwachses mit einer jährlichen Steuer von 2 Proz. des Zuwachses belegt werden. Diese Steuer soll den Namen Grundrente tragen. Man ist bei der Festsetzung dieser Abgabe davon ausgegangen, daß wenigstens die Hälfte des unverdienten Wertzuwachses der Gemeinde zufallen soll; um den Eigentümern keine Schwierigkeiten zu bereiten, hat man vorgeschlagen, die der Gemeinde gehörige Hälfte des unverdienten Wertzuwachses gleichsam als von Seiten der Gemeinde unkündbare kommunale Hypothek in gleicher Höhe stehen zu lassen, gegen eine Jahresrente von 4 Proz. = 2 Proz. des ganzen Wertzuwachses. —

Alle diese Tatsachen, die in der kurzen Spanne Zeit von 2 Jahren in die Erscheinung getreten sind, könnten noch durch Nachrichten über den Erlaß von Wertzuwachssteuerordnungen in einer Reihe von preußischen Städten vermehrt werden. Allein sie würden gegenüber den angeführten praktischen Realisierungen des Zuwachssteuerproblems grundsätzliche Erörterungen nicht veranlassen, wohl aber, indem sie aus den vorhandenen Vorbildern je nach Bedürfnis die eine oder die andere Vorschrift übernehmen, zu einem Bilde der mannigfaltigsten und vielgestaltigsten Art führen. Ueberall

zeigt sich die Erkenntnis, daß für die sich stetig mehrenden Bedürfnisse der deutschen Kommunen die steuerliche Inanspruchnahme des Wertzuwachses eine der gerechtesten, von volkswirtschaftlichem, finanzpolitischem und ethischem Standpunkte aus meist zu empfehlenden Maßregeln darstellt. Zu den grundsätzlichen oben erörterten Fragen dürfte auch in Zukunft kaum etwas das Wesen der Steuer irgendwie in Frage stellendes hinzukommen. Die große Zahl wissenschaftlicher Fachmänner, praktischer Verwaltungsbeamter und Komunalpolitiker wird sich nicht mehr beeinflußen lassen durch eine ganz kleine Gruppe von Gegnern, die sich durch die der neuen Einrichtung begreiflicherweise noch anhaftenden Mängel von der Anerkennung und Durchführung der Wertzuwachssteuer abhalten lassen. Sie hat ihren Siegeszug angetreten und ist hierin nicht mehr aufzuhalten. In einem Jahrzehnt, so hoffen wir, werden sich die prinzipiellen Gegner der Wertzuwachssteuer selbst nicht mehr begreifen, wie sie der Entwickelung der Dinge einen, im wesentlichen aus der Ueberspannung des Privateigentumsbegriffes erklärlichen Widerstand haben entgegensetzen können. Den städtischen Verwaltungen aber, die die praktische Durchführung bewerkstellen sollen, ist das Schicksal der neuen Steuer in die Hand gegeben. Eine weise Kommunalpolitik wird hier vorsichtig und jede Erfahrung in der schnellsten Weise verwertend vorgehen; sie wird sich keine goldenen Berge von der ersten Zeit der Einführung der Wertzuwachssteuer versprechen, berechtigte Interessen bis zu einem irgendwie möglichen Grade schonen; im übrigen aber doch sich der Pflicht bewußt bleiben, innerhalb der so gezogenen Schranken mit fester Energie zugunsten der Allgemeinheit die von ihr geschaffenen Werte in der Form einer Steuerleistung zurückzuverlangen.

II.

Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie.

Von

Georg Brodnitz-Halle a. S.

Zweiter Artikel[1]).

I. Allgemeine Entwickelung und Umfang der Kleingewerbe.

Eine Untersuchung über die englischen Kleingewerbe ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Die Gewerbestatistik versagt vollkommen, denn auch die von der Fabrikinspektion gesammelten Angaben, die wir bisher benutzen konnten, sind hier, wo es sich zumeist um nicht-motorische Betriebe handelt, durchaus unvollständig. Die Berufsstatistik kommt für das Handwerk gar nicht, für die Hausindustrie nur als Anhalt in Betracht, zudem auch nur in England selbst, nicht in Schottland und Irland. Erhebungen und Darstellungen nach Art der vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Untersuchungen über deutsche und österreichische Verhältnisse oder Enqueten nach belgischem Muster gibt es für Großbritannien überhaupt nicht. Eine literarische Behandlung des Handwerks gibt es für England nicht einmal in den Anfängen — England kennt eben die Handwerkerfrage auch im wissenschaftlichen Sinne nicht[2]). Für die Hausindustrie bietet die Literatur eher einen Anhalt, da man sich mit ihr aus sozialpolitischen Gründen näher beschäftigt hat.

Unter diesen Umständen können auch wir, namentlich hinsichtlich des Handwerks, nicht mehr als eine Skizze geben, die sich auf

1) Der erste Artikel erschien in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 35, 1908, S. 173.

2) Es ist charakteristisch, daß im Internationalen Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, welcher alle wichtigeren Staaten Europas umfaßt, England bisher unvertreten war.

die Hervorhebung des Wichtigsten und die Kennzeichnung der Unterschiede in der Entwickelung beschränken muß.

Zunächst aber einige allgemeine Gesichtspunkte, die für das Schicksal der Kleingewerbe in England maßgebend waren. Ihre Entwickelung steht in engstem Zusammenhang einmal mit der Gewerbeverfassung und Gewerbepolitik, sodann mit der Umwandlung zum Industriestaat. Es muß daran erinnert werden, daß England ein zünftlerisches Zeitalter im kontinentalen Sinne überhaupt nicht gekannt hat. Weder gab es dort die mittelalterlichen Beschränkungen der Gewerbe auf die Städte, noch eine Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern. Das gemeine Recht (common law) stand immer prinzipiell auf dem Boden der Gewerbefreiheit, und es sind Ausnahmen, wenn in einer geringen Zahl von Städten das Prinzip eine Durchbrechung erfuhr, indem ausschließliche Zunftprivilegien durch Königliche Verleihung entstanden. Auch die Gewerbeordnung Elisabeths von 1564 war in diesem Sinne nicht allgemeingültig, sondern verlangte nur für eine Reihe von besonders benannten Gewerben und nur in den Städten eine siebenjährige Lehrzeit[1]).

In dieser Beschränkung der Gewerbegesetzgebung auf die Städte lag eine Freigabe des platten Landes. Die Folge war, daß die gewerbliche Bedeutung der Städte gegenüber den ländlichen Handwerksmeistern zurücktreten mußte, welche in den Städten nur zum Verkauf erschienen. Mit Recht sagt Adam Smith[2]): „In Great Britain the superiority of the industry of towns over that of the country seems to have been greater formerly than in the present time.“ Durchaus typisch für die Zeit vor dem Einsetzen der industriellen Revolution ist in England die Verbindung landwirtschaftlicher und industrieller Tätigkeit[3]). Die wichtigsten Industrien beruhten auf diesem Arbeitssystem, das sich teils als unabhängiges Handwerk (domestic system), teils auch späterhin als Verlagsarbeit findet. Es kennt die Städte nur als Handelszentren. Die letzten Anklänge an diese Zeit haben sich bis in die Neuzeit erhalten: so wissen wir, daß noch 1851 regelmäßig 287 Landweber in der Tuchhalle zu Huddersfield erschienen, ja die Tuchhalle von Leeds war noch 1873 in Betrieb[4]).

Eine Aenderung in diesen Verhältnissen mußte eintreten, als einmal auch die wenigen Gewerbebeschränkungen — durch Aufhebung des Lehrlingsgesetzes 1814 und durch die Städteordnung 1835 — beseitigt wurden und weiter die Rückkehr der Industrie in die Städte erfolgte.

Die Einführung voller Gewerbefreiheit hat in England nicht die Folgen gehabt, wie bei uns. Im ganzen waren die Handwerker

1) Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart. II³, S. 759. Vgl. auch Adam Smith, Wealth of Nations, I, 10.
2) Wealth of Nations, l. c.
3) Zahlreiche Belegstellen bei Sombart, Moderner Kapitalismus, Bd. 2, S. 163.
4) Laurent Dechesne, L'Industrie de la Laine en Angleterre, S. 131.

an das Fehlen eines Gewerbeschutzes gewöhnt und hatten nicht die Uebelstände einreißen lassen, die in den kontinentalen Staaten die Aufrechterhaltung der Zünfte zur Unmöglichkeit machten. Es ist durchaus bezeichnend für die verschiedene Entwickelung, wenn Kleinschrod nach Einführung der vollen Gewerbefreiheit in England schreiben konnte, daß unter der „Klasse der selbständigen Handwerke und Kleingewerbe, wenn auch angestrengte Arbeit und Entbehrung das Los der Mehrzahl sein mag, doch Uebersetzung und Not, bis zur Ansprechung öffentlicher Unterstützung nach den bisherigen Erfahrungen nicht sehr häufig vorgekommen ist". Die freie Konkurrenz hatte erziehlicher gewirkt, als der überlebte Schutz: „Der Fleiß der englischen Handwerker und Gewerbsinhaber in den Städten ist musterhaft. So mancher Gewerbsmann deutscher Städte würde staunen, seinen Handwerksgenossen in London und anderen größeren Städten Tag für Tag, mit Ausnahme des Sonntags, vom frühen Morgen bis zum späten Abend unausgesetzt, mit geringer Unterbrechung des kurzen Mittagsmahles, in der Werkstätte und von da an bis nach Mitternacht im offenen Laden beschäftigt zu sehen, wo er die übrigen Glieder seiner Familie ablöst, welche des Tags über den Verkauf besorgt hatten[1]." Mit einem Wort: die Gewerbefreiheit ist auf die englischen Kleingewerbe ohne Einfluß geblieben, im Gegensatz zu den kontinentalen Verhältnissen.

Wohl aber brachte das Anwachsen der städtischen Industrien, die Verschiebung im Verhältnis zwischen Stadt und Land Veränderungen hervor, die wir wiederum in dieser Schärfe bei uns nicht finden. Ueberall geben gerade die ländlichen Verhältnisse den Kleingewerben einen starken Rückhalt, und dies war als Folge der Gewerbepolitik in England noch mehr der Fall gewesen. Das Verhältnis zwischen Handel und Gewerbe in den Städten und ländlicher Industrie kommt naturgemäß in der Bevölkerungsverteilung zum Ausdruck. Irgendwie genauere Daten liegen in dieser Hinsicht für die ältere Zeit nicht vor. Man kann wohl mit Arthur Young annehmen, daß zu seiner Zeit die englische Bevölkerung gleichmäßig auf Stadt und Land verteilt war, wenn auch Toynbee, der beste Kenner dieser Epoche, selbst in dieser Schätzung eine Uebertreibung zugunsten der Städte sehen zu müssen glaubt[2]. Mit der Entwickelung einer zentralisierten Großindustrie — zunächst durch die Wasserkräfte, dann durch die Dampfmaschine — setzte dann natürlich eine Verschiebung des Equilibrium zwischen Stadt und Land ein. Die Bevölkerungsverdichtung vollzog sich aber, weder räumlich noch zeitlich, mit gleichmäßiger Beschleunigung. Rückblickend und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse wird man sogar sagen können, daß das Tempo in den ersten hundert Jahren immer noch relativ langsam war. Kam 1760 auf Stadt und Land

1) **Kleinschrod**, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Kommunikationsmittel, statistisch und staatswirtschaftlich erläutert, Stuttgart 1836, S. 143, 89.

2) **Toynbee**, Lectures on the Industrial Revolution, S. 37.

je eine Hälfte der Bevölkerung, so war das Verhältnis um 1860 auf zwei Drittel zu einem Drittel zuungunsten des Landes verschoben worden. Seitdem aber geht der Zug nach den Städten viel schneller vor sich. Bei den folgenden Volkszählungen ergab sich prozentual folgendes Verhältnis für England:

	1861	1871	1881	1891
Städtische Bevölkerung	62,3	64,8	66,6	71,7
Ländliche „	37,7	35,2	33,4	28,3

Kein Wunder, daß der „rural exodus“ eines der schwerwiegendsten Probleme der inneren Wirtschaftspolitik Großbritanniens wurde. Für unsere Frage ist er insofern von großer Bedeutung, als er als Folgeerscheinung einen ungewöhnlich starken Rückgang des ländlichen Handwerks und der ländlichen Hausmanufakturen mit sich brachte.

An Klagen über den Rückgang des ländlichen Handwerks fehlt es allerdings schon aus der Frühzeit des englischen Industrialismus nicht. Denn bereits 1772 bedauert ein Geistlicher in Northamptonshire die Abnahme der Schmiede, Zimmerleute, Schreiner und ähnlicher Handwerker [1]). Einige Jahrzehnte später berichtet Thaer ähnliches aus der Umgebung Londons: „Die Ackerwerkzeuge sind daselbst höchst fehlerhaft und unverbessert. Kein guter Stellmacher und Schmidt ist für selbige auf dem Lande zu finden, weil jeder bessere Arbeiter in die Stadt zieht oder doch für die Stadt arbeitet“ [2]). Wieder einige Jahrzehnte später, als zu der Abwanderung nach den Städten noch die Auswanderung nach Amerika hinzutrat, verschärfte sich dieser Zustand natürlich. Der Eindruck der Verödung des platten Landes war in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts so stark, daß William Cobbet an die Verhältnisse vor Ausbruch der französischen Revolution gemahnt wurde [3]). Und so geht es fort bis in die Gegenwart. „Seit einer Reihe von Jahren beobachte ich“, schreibt der Fabrikinspektor in Newcastle 1906 [4]), „den langsamen, aber dauernden Rückgang der Gewerbe in den ländlichen Bezirken. Dieser Rückgang beschränkt sich nicht auf einen bestimmten Industriezweig; er umfaßt Gerbereien, Brennereien, Sägemühlen, Wagenbauer, Getreidemühlen, Sattler, Schneider und Schuhmacher. Selbst der Zimmermann und Schmied auf dem Dorfe wird davon berührt. In den letzten 40 Jahren sind in Northumberland und Durham allein nicht weniger als 36 Gerbereien geschlossen worden. Hexham war früher ein Zentrum der Handschuhmacherei — jetzt wird dort kein einziges Paar gemacht. Weiter hat sich die Zahl der Bleihütten wesentlich vermindert. In den Landbezirken der genannten Grafschaften bestehen von früher 15 nur noch 2. Die Gründe dieser Verschiebungen in der Industrie sind verschiedener Natur. Aber

1) History of Small Holdings. Blackwood's Edinburgh Magazine, April 1892, S. 597.

2) Albrecht Thaer, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, Bd. 3, 1801, S. 59.

3) Rural Rides, Vol. II, new ed. 1885, S. 335.

4) RFI. 1906, p. 75. Ebenso schon RFI. 1901, Part I, S. 87.

der Uebergang von der Feld- zur Weidewirtschaft brachte natürlich einen starken Rückgang in der Zahl der Pferde und der landwirtschaftlichen Werkzeuge, und damit verringerte sich unter anderem die Nachfrage nach Schmieden und Zimmerleuten. Der Rückgang der Bevölkerung beeinflußte die Landschneider, Wagenbauer, Möbeltischler; nach und nach fanden diese Handwerker ihren Weg in die städtischen Werkstätten. Andere Gründe verschiedener Natur sind wirksam gewesen, um nach und uach die ländlichen Mühlen und Brauereien zu schließen. Ungeachtet aller Anstrengungen, die Dezentralisation der Industrie populär zu machen, sind in dieser Richtung wenig Fortschritte erzielt worden. Gegenwärtig erscheinen die Schwierigkeiten, schwere Industrien, wie Eisen- und Stahlwerke, aufs Land zu bringen, noch unüberwindlich. Derartige Unternehmen siedeln sich lieber an Wasserläufen oder Eisenbahnzentren an. Diese Schwierigkeiten bestehen natürlich nicht für Industrien, die leichte und wenig voluminöse Artikel fabrizieren." Selbst aus Nord-Wales meldet der Fabrikinspektor 1905[1]: „Mit Bedauern bemerke ich den schrittweisen Rückgang der kleinen ländlichen Fabriken und Mühlen, die so eng mit der Landwirtschaft verbunden sind. Diese Unternehmen verschwinden allmählich. Die Arbeiter gehen in die Industriebezirke, wo sie manchmal nur die Zahl der Arbeitslosen vermehren, während diese ländlichen Industrien, solange sie Beschäftigung fanden, ihr gutes Auskommen hatten."

Ein Doppeltes läßt sich danach konstatieren: einmal das Verschwinden gewisser, typisch kleingewerblicher Industrien auf dem Lande überhaupt, wie Gerbereien und Mühlen. Auf der anderen Seite durch verringerte Nachfrage auch Abnahme der noch verbleibenden notwendigen Handwerker, wie Zimmerleute, Schmiede, Schneider[2]). Somit hat die Betonung der Weidewirtschaft und die Entwickelung zum Industriestaat dahin geführt, daß im Gegensatz zu kontinentalen Verhältnissen die Kleingewerbe nicht am Lande, sondern an den Städten ihren Rückhalt finden.

Fragt man nun, in welchem Umfange von englischen Kleingewerben überhaupt noch gesprochen werden kann, so muß man sich mit durchaus ungefähren Angaben begnügen. Bei dem gänzlichen Versagen der Angaben der Fabrikinspektion für diese Frage bleibt als einziger Anhalt die Berufsstatistik, die auch nur für England herangezogen werden kann. Daß sie, schon infolge ihrer Verbindung mit der Volkszählung, mit großen Mängeln behaftet ist, wird selbst von ihren Autoren nicht geleugnet. Auf die Verwertung ihrer absoluten Zahlen verzichten wir deshalb. Wir erinnern aber daran, daß ein Werk wie Charles Booths Untersuchungen über London sich doch der berufsstatistischen Angaben bediente, um Relativzahlen

---

1) RFI. 1905, S. 66.

2) Aus einem Dorfe im New Forest, also nicht so sehr weit von London, wird berichtet: „Five years ago there was no butcher in our village, nor to this day could a plumber, tinker or tailor be found within a dozen miles." Charles Gleig: A Village in the New Forest. Blackwood's Edinburgh Magazine 1901, Vol. 170, S. 659.

über die im Durchschnitt von einem Arbeitgeber der verschiedenen Industriezweige beschäftigten Arbeitnehmer zu berechnen. Wir folgen seinem Beispiel und fügen noch hinzu, welchen Anteil die Einzelbetriebe (d. h. Alleinbetriebe mit oder ohne motorische Kraft) an der Gesamtzahl der Berufstätigen jeder Gruppe haben.

Tabelle I.

Gewerbe	Auf einen Arbeitgeber entfallen ... Arbeitnehmer	Die Einzelbetriebe umfassen Proz. aller Erwerbstätigen
Bergbau	595	—
Gas	520	—
Textil	93	0,8
Ziegel, Glas	47	0,5
Metalle, Maschinen	34	3,7
Chemische Industrie	28	—
Papier	21	1,7
Verschiedene	20	8,0
Nahrung	19	3,6
Kleidung	19	24,0
Holz	16	7,9
Bau	15	5,0
Uhren, Instrumente	15	9,0
Leder	13	5,7
Im Durchschnitt	27	9,0

Diese, auf berufsstatistischen Angaben beruhende Tabelle gestattet natürlich keinen unmittelbaren Vergleich mit der früher gegebenen summarischen Uebersicht auf betriebsstatistischer Basis. Trotzdem wird man hier wiederum eine Erscheinung bestätigt finden, die uns dort entgegentrat: die evidente Ungleichheit in der Entwickelung der großen Gewerbegruppen. Auf der einen Seite haben wir die Großindustrie mit einer relativ geringen Zahl von Arbeitgebern, als Folge der Aktienunternehmen; sie zeigt hohe Relativzahlen für die Arbeitnehmer und ein fast völliges Fehlen von Einzelbetrieben. Auf der anderen Seite haben wir die große Gruppe, die ganz oder wesentlich Bedürfnisgewerbe umfaßt. Hier haben wir noch immer niedrige Arbeitnehmerdurchschnitte und hohen prozentualen Anteil der Einzelbetriebe: das ist das große Gebiet, in dem die Kleingewerbe noch eine Rolle spielen. Absolute Zahlen lassen sich für sie nicht geben. Aber man wird sich dem Eindruck der Tatsache nicht entziehen können, daß in dem industriell entwickeltesten Teile Großbritanniens 9 Proz., oder bei Fortlassung des Bergbaues sogar 10 Proz. aller Erwerbstätigen sich als Inhaber gehilfenloser Einzelbetriebe bezeichnet haben [1]).

1) Für London allein sind die von Booth (Life and Labour, Vol. IX, S. 55) berechneten Arbeiterzahlen noch weit niedriger. Wir wählen aus seiner großen Tabelle

II. Die Lage des Handwerks.

Der Begriff des Handwerks als eines bestimmt umschriebenen gewerblichen Betriebssystemes ist der englischen Nationalökonomie fremd. Sie kennt zwar Crafts (oder auch Handicrafts), legt aber bei diesem Ausdruck mehr Gewicht auf die qualifizierte Arbeit, die manuelle Geschicklichkeit, so daß er nicht immer mit unserem Handwerk, sondern auch mit höherstehenden Hausindustrien zusammenfällt. Weiter spricht man vom Domestic System, das aber nur einen Teil des alten Handwerks umfaßt. Es erklärt sich hieraus, daß England einer zusammenfassenden Kenntnis seines Handwerks entbehrt. Wir können diesem Mangel alleiu nicht abhelfen, sondern begnügen uns, die Hauptgruppen des englischen Handwerks der Gegenwart zu charakterisieren.

1. Lokale und persönliche Bedürfnisgewerbe.

Hauptsitz des Handwerks sind in der Gegenwart die Bedürfnisgewerbe. Natürlich ist auch hier die Entwickelung nicht gleichartig vor sich gegangen. Einzelne Zweige sind ziemlich stark von den technischen Errungenschaften des Industrialismus berührt worden, andere fast gar nicht. Man bekommt eine sichere Vorstellung, wenn man für England die Zahl der Erwerbstätigen im Baugewerbe einerseits, in der Schneiderei und Schuh- und Stiefelfabrikation anderseits gegenüberstellt der Bevölkerungsziffer.

	Bevölkerung	Baugewerbe	Schneiderei	Schuhe, Stiefel
1851	17 927 609	398 756	139 219	243 935
1861	20 066 224	472 222	142 955	255 791
1871	22 712 266	583 019	149 864	224 559
1881	25 968 286	686 999	160 648	224 059
1891	29 001 018	701 284	208 720	248 789
1901	32 527 843	945 875	259 292	251 143

Es ergibt sich sofort, daß annähernd die gleiche Personenzahl trotz verdoppelter Bevölkerung für die Fabrikation der Schuhe und Stiefel genügt, da ihre Produktivität durch die maschinellen Fortschritte entsprechend gehoben ist (abgesehen von der Ergänzung durch Importe). Im Baugewerbe dagegen sind die Erwerbstätigen stärker gewachsen, als die Bevölkerung, da sie vom Industrialismus noch kaum berührt werden. Doch ist selbst hier wieder zu differenzieren zwischen Bauschreinerei und Bauinstallation, die vielfach

---

die fünf höchsten und niedrigsten Durchschnitte. Es kamen danach 1891 auf einen Arbeitgeber:

	Arbeitnehmer		Arbeitnehmer
Buchbinderei	51	Färberei	7½
Papierfabrikation	38	Juweliere	7
Druckerei	35	Sattlerei	7
Maschinenbau	27	Bäckerei, Konditorei	6
Eisen-, Stahlverarbeitung	18	Uhrmacherei	4

auf Großproduktion, besonders auch des Auslandes, beruht, und dem eigentlichen Bau- und Maurergewerbe, das nur an Ort und Stelle ausgeführt werden kann.

Die Betriebsweise der englischen Maurer ist bisher vom Kapitalismus sehr wenig berührt worden. Wie in anderen Ländern, ist man auch in Großbritannien, besonders unter dem Eindruck der in diesen Gewerbszweigen tatsächlich auftretenden gewerkschaftlichen Arbeitsbeschränkungen, dazu übergegangen, mehr Krähne zu verwenden. Wenn aber die „Times“ sogar von einer Ziegellegemaschine zu berichten wußte, die das Ca' canny der Gewerkvereinler beantworten sollte, scheint sie der technischen Entwickelung vorausgeeilt zu sein. Die Arbeitsweisen sind also gegen früher wenig verändert. Bedeutsam ist schon die Ziffer der 49 391 Einzelbetriebe in England. Sie haben ihren Platz natürlich vor allem auf dem Lande und in den Kleinstädten. In den größeren Plätzen ist der handwerksmäßige, aber mit einigen Gehilfen arbeitende Kleinunternehmer eine übliche Erscheinung. „Sub-contracting“ ist in England — wie übrigens noch mehr in den Vereinigten Staaten — die Form, wie das Mauerwerk hergestellt wird: kleinere Arbeitgeber übernehmen von Fall zu Fall ein „job“, einen Teil des Baues zur Ausführung; doch hat der Meister jenseits des Ozeans stets auch das erforderliche Baumaterial zu liefern, während er es in England zuweilen geliefert bekommt und nur für die Arbeit und die Arbeiter zu sorgen hat [1]). Aehnlich ist die Lage bei den Stuckateuren (Plasterers). In Arbeiterkreisen — der Uebergang vom Arbeitgeber, der ein „job“ ausführt, zum Arbeitnehmer und umgekehrt vollzieht sich bei diesem System häufig genug — sieht man die Lage der Kleinunternehmer in diesen Zweigen keineswegs als bedroht an [2]).

Anders in der Bautischlerei und Schreinerei. Sie hat unter dem Import fertiger Bauteile (wie Türen) zu leiden gehabt. Besonders Amerika ist im Großbetrieb weit voraus; dort wird mit Maschinen gemacht, was in England noch Handarbeit ist [3]). Auf dem Lande ist in England schon immer relativ wenig für den Schreiner zu tun gewesen, weil die klimatischen Verhältnisse weniger Scheunen erfordern und das Ueberwintern im Freien gestatten. Den Bauklempnern haben natürlich die modernen Installationsfabriken für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen starken Abbruch getan. „In olden times a plumber used to be a plumber, now he is only a fixer“ — dieser von du Rousiers berichtete Ausspruch eines Londoner Handwerksmeisters charakterisert ganz richtig die neuere Entwickelung [4]). Der Klempner kauft vielfach vom Großbetrieb, produziert nicht selbst, sondern bringt nur fertige Artikel an. Aber es scheint zu weitgehend, wenn du Rousiers daraufhin meint, unter 3000 Klempnereibetrieben der englischen Hauptstadt könne man nur noch 3 wirk-

1) Report of the Mosely Industrial Commission 1903, S. 177.
2) Nach Auskunft des Gewerkvereins.
3) Report of the Mosely Industrial Commission, S. 195.
4) La question ouvrière en Angleterre, S. 90.

liche Klempner treffen, alle übrigen gehörten zu den Sweaters. Booth steht auf durchaus anderem Standpunkt [1]). Auch er gibt ohne weiteres zu, daß der englische Bauklempner in ungleich höherem Maße als früher auf die Arbeit mit Fabrikartikeln angewiesen sei. Aber bei der Wichtigkeit, die man in Großbritannien allen sanitären Anlagen beimesse, und bei der Sorgfalt, die man verlange, sei die Bedeutung dieser Arbeiter trotzdem gestiegen. Auf dem Lande macht sich die Einwirkung der Installationsfabriken weniger geltend, in den Städten weiß sich der Klempner lebensfähig zu halten durch Spezialisierung — so gibt es besondere „hot-water fitters“ — oder durch Zuhilfenahme eines Kleinhandels [2]).

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet findet der handwerksmäßige Betrieb da, wo es sich um die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Publikums handelt. Aus offensichtlichen Gründen hat sich im Friseurgewerbe eine Betriebskonzentration noch nicht bemerkbar machen können. Die Berufsstatistik nennt 4780 Arbeitgeber, 18836 Arbeitnehmer und 12188 Einzelbetriebe. Am verbreitetsten sind also immer noch die gehilfenlosen Betriebe; in den Gehilfenbetrieben würden im Durchschnitt etwa je 4 Arbeiter beschäftigt sein, eine relativ hohe Ziffer, die sich aus den Verhältnissen der Großstädte erklärt. In ihnen sind größere Barbiergeschäfte, die sich auch elektrischer Kraft zum Betriebe der Kopfbürsten zu bedienen pflegen, weit häufiger, als bei uns.

In der Wäscherei ist in der jüngsten Zeit ein stärkeres Hervortreten größerer Betriebe zu beobachten. In großem Umfang vollzieht sich der Uebergang von der Hand- zur Maschinenwäscherei. Die Fabrikinspektion zählte:

	Handwäschereien	Maschinenwäschereien
1901	3876 mit 31 519 Personen	1771 mit 59 567 Personen
1904	4256 „ 32 844 „	2254 „ 71 633 „

Wie schon diese Zahlen beweisen — auch die Maschinenwäschereien halten sich in den Grenzen des Mittelbetriebes — bedeutet die Einführung der Maschinen zwar eine Einschränkung der kleinsten Unternehmen, aber noch nicht die Versorgung durch Großbetriebe. Man muß berücksichtigen, daß der Fabrikinspektion nur ein geringer Prozentsatz aller Wäschereien untersteht. Die Berufsstatistik nennt allein für England 205015 in der Wäscherei Tätige, während die obige Betriebsstatistik für ganz Großbritannien nur die Hälfte dieser Ziffer umfaßt. Nicht weniger als 76294 (fast ausschließlich weibliche) Personen besorgen noch in England die Kundenwäscherei nach alter Sitte im eigenen Hause.

In den Großstädten ist die Verdrängung der kleinsten Betriebe nicht zu übersehen. Im Londoner East-End spricht man geradezu

1) Life and Labour, V, S. 82.

2) Die Bauschlosserei ist in London als selbständige Produktion durch die Lieferungen der Fabrikbetriebe der Midlands ganz verdrängt worden. Vgl. den 1. Artikel S. 206.

von der „absorption of the small by the large“ [1]), in Süd-London, in Glasgow macht sich ähnliches geltend [2]). Allerdings hat sich z. B. im Londoner Stadtteil Battersea ein neues Zentrum für Wäschereien gebildet; ganze Straßenzüge, die früher Wohnquartiere der Westendarbeiter waren, sind jetzt mit Wäschereien gefüllt, in denen sich aber nebeneinander Betriebe jeden Umfangs, Hand- und Maschinenwäschereien finden [3]). Die Gründe für das Aufblühen der Großwäschereien sieht man einmal in der Einführung des Filialsystems, indem Läden zur An- und Ablieferung der Wäsche in den verschiedenen Stadtteilen eingerichtet wurden, dann auch in der zunehmenden Verwendung der elektrischen Kraft [4]). Der Versuch mancher Kleinbetriebe, durch Benutzung einzelner Maschinen konkurrenzfähig zu bleiben, hat wenig Erfolg gehabt. Der Kapitalsmangel ließ die Leute, welche die Maschinen gemietet oder auf Abzahlung genommen hatten, in Kalamitäten geraten: „die endlosen Reparaturrechnungen, verursacht durch die vollkommenste Unkenntnis der einfachsten Regeln des Maschinenwesens, und die monatlichen oder vierteljährlichen Abzahlungsquoten hängen wie ein Mühlstein am Halse des Unternehmers“ [5]).

Es ist merkwürdig, daß die Wäscherei in England als Erwerbsquelle von Kreisen benutzt wird, die ihr bei uns fernzubleiben pflegen: „Juristen, Teepflanzer, alte Militärs, sie alle glauben, daß sie nur eine kleine Wäscherei zu kaufen und betreiben lassen zu brauchen, um sich ein kleines Vermögen zu sichern.“ Natürlich herrscht in diesen vollständiger „Absentismus“ der Besitzer, und der Erfolg wird ihnen nicht oft zu teil, weil sie nicht mit ihren Angestellten, und diese nicht mit ihrer Arbeit umzugehen wissen [6]).

Sozialpolitisch bringt das Aufkommen der modernen, größeren Betriebe den Arbeitern vielfach Vorteile: „Die meisten der neuen Wäschereien sind gut beleuchtet, luftig und nur einstöckig. Der schlechte Typus der alten Wäschereien, die in einem Wohnhaus mit wackeliger Treppe, in Räumen ohne Luft, ohne Licht und ohne Ventilation untergebracht waren, muß unausbleiblich diesem neueren und besseren Typus weichen. Ihre Zeitersparnis ist ihr Hauptvorteil, und kein schlecht eingerichteter Unternehmer kann erwarten, mit diesen Spezialanlagen konkurrieren zu können“ [7]). Wem es gelingt, in einem neuen Unternehmen anzukommen, wird es also besser haben, wenn er sich auch nicht mehr als „working on own account“ bezeichnen kann.

Eine eigenartige Konkurrenz ist der handwerksmäßigen Wäscherei Englands neuerdings erwachsen. Wie im Westen der Vereinigten Staaten, suchen jetzt auch hier chinesische Wäscher einzudringen. Aus Liverpool, Birkenhead und Manchester wird eine auffällige Zu-

1) RFI. 1906, S. 7. 2) RFI. 1904, Part I, S. 179. 3) RFI. 1903, Part I, S. 196. 4) RFI. 1906, S. 7. 5) RFI. 1906, S. 189. 6) RFI. 1907, S. 149. 7) RFI. 1906, S. 189.

nahme ihrer Betriebe gemeldet, die allerdings nur kleinen Umfanges sind [1]).

Es sei hier bemerkt, daß das Filialsystem, das neuerdings in der Wäscherei aufkommt, in der Färberei schon vor längerer Zeit den Großbetrieben den Vorrang gebracht hat. Soweit es sich um gelegentliche Färbearbeiten für Privatkunden handelte, wurde sie bis in die 70er Jahre von handwerksmäßigen Ortsbetrieben besorgt. Seitdem haben die Großfärbereien, zumal die schottischen, durch Errichtung von dezentralisierten Annahmestellen auch dies Geschäft an sich zu ziehen gewußt und haben die übrigen Konkurrenten vollkommen lahmgelegt [2]).

In der Nahrungsmittelindustrie machen sich ebenfalls verschiedene Tendenzen geltend. Vorteilhaft unterscheidet sie sich durch die geringe Bedeutung, die die Heimarbeit in ihr im Verhältnis zu kontinentalen Verhältnissen spielt. Soweit es sich nicht um Waren leicht verderblicher Natur, die für den alsbaldigen Gebrauch bestimmt sind, handelt, ist man vielfach zum Großbetrieb übergegangen. So in der Schokoladen-, Konfitüren- und Marmeladenherstellung; die Firma Crosse and Blackwell (begründet schon 1706) hat Weltruf und Weltversand. Sonst hat sich das Handwerk erhalten, aber in mannigfachen Abweichungen von kontinentalen Verhältnissen. So zeigt es eine weit schwächere Besetzung der Schlächterei und Fleischerei. Die enorme Einfuhr ausländischen Fleisches und geschlachteter Tiere in gefrorenem Zustand hat einschränkend gewirkt. Der Fleischer ist zum Händler geworden, der nicht selbst schlachtet, sondern nur große Fleischstücke einkauft und für den Kundengebrauch zerlegt.

Eine Einschränkung hat auch die Tätigkeit der englischen Fleischer durch die Einwanderung ausländischer Konkurrenten gefunden. Sie finden sich vor allem im Londoner East-End. Dort hat die „konzentrierte jüdische Bevölkerung, die zum großen Teil noch an den rituellen Speisegesetzen festhält, eine beträchtliche Zahl jüdischer Bäcker, Fleischer, Milchhändler usw. entstehen lassen“ [3]). Man zählte 1903 im East-End 186 jüdische Fleischer. Aber auch deutsche und österreichische Einwanderer spielen eine Rolle. Die Zahl der deutschen Schweineschlächter des East-Ends nimmt ebenfalls von Jahr zu Jahr zu [4]). Eine besondere Spezialität der eingewanderten Fleischer ist die Wurstfabrikation, die in primitivster Weise in oft gänzlich ungeeigneten Räumen — zuweilen verbunden mit einem kleinen Laden — und unter Außerachtlassung auch der einfachsten hygienischen Vorschriften ausgeführt wird. Die Klagen über diese Kleinbetriebe — die übrigens nicht immer in den Händen

1) RFI. 1906, S. 134. — Negerinnen finden sich nunmehr auch in den Kleiderfabriken East-Londons. RFI. 1904, Part I, S. 232.

2) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 327.

3) Halpern, Die jüdischen Arbeiter in London, S. 41.

4) RFI. 1902, Part I, S. 3.

von Eingewanderten sind — bilden eine dauernde Rubrik der Gewerbeinspektionsberichte [1]).

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Bedienung des Publikums — nicht aber vom Standpunkte der kleinen Fleischer selbst natürlich — bedeutet es einen großen Fortschritt, daß auch auf dem Gebiete der Fleischversorgung den Konsumvereinen mit ihrem Großbetrieb in England eine sehr bedeutsame Rolle erwachsen ist. Wir haben über ihren Umsatz keine genauen Anhaltspunkte; eine Schätzung mit einfachen Hilfsmitteln gelangt zu einem jährlichen Fleischverkauf von 11,4 Mill. £, d. h. 228 Mill. M. [2]).

Uneingeschränkt herrscht der Handwerksbetrieb dagegen noch in der Bäckerei. Nur vereinzelt haben sich größere Betriebe entwickeln können. Für London gab man uns 16 Bäckereien größeren Stiles an, davon 2 Genossenschaftsbetriebe. In Liverpool gibt es 4 größere Betriebe, in Derby eine Genossenschaftsbäckerei mit etwa 30 Arbeitern, eine andere in Manchester mit 50 Gehilfen [3]). „Selbst in London haben die Brotfabriken den Mittelbetrieben gegenüber verhältnismäßig großen Boden nicht gewinnen können. I. B. Stevenson, Feaist, Nevil usw. sind zwar Bäckereien von Bedeutung (mit vielleicht durchschnittlich 200 Personen); doch erfährt man nichts Genaues über ihre Rentabilität. Dagegen weiß man z. B., daß die Aktien der Aerated Bread Co. weit unter Pari gehandelt wurden und ihr gegenwärtiger Stand von 200 sich erst erreichen ließ, als man die ins Wanken geratene Brotfabrik durch Errichtung von Kaffeehäusern zum Vertriebe ihres Gebäckes gefestigt hatte“ [4]). Auch die Genossenschaftsbäckereien haben in London keineswegs die Bedeutung zu erlangen vermocht, wie etwa in Brüssel und Kopenhagen [5]). Der Grund für die Erhaltung der lokalen Kleinbäcker liegt natürlich in dem Bedürfnis nach stets frischer Ware, das nur für einen verhältnismäßig engen Kundenkreis befriedigt werden kann; dies tritt in England bei dem allgemeinen Konsum feineren Weiß-

---

1) Ebenda: The standard of cleanliness in these places is lower than in many other classes of workplaces, such as tailors' and dressmakers' workrooms. Ebenso RFI. 1906, S. 9, 53, 80.

2) Rosalind Nash, The co-operative housewife. In: Massingham, Labour and Protection, S. 192.

3) Auskunft des Gewerkvereins.

4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 68, S. 138. Vergl. auch die Ausführungen von Andreas Voigt auf der Kölner Verhandlung des Ver. f. Sozialpolitik 1897 über die Lage des Handwerks. Schriften, Bd. 76.

5) Ebenda, S. 144. — Für die damalige Zeit wird S. 181 folgende Statistik angegeben:

Ort	Jahr	Zahl der Bäckermeister	Einwohnerzahl	Auf 1 Bäcker kommen Einwohner
Berlin	1890	1329	1 578 794	1188
London	1891	ca. 4000	ca. 4 500 000	ca. 1100

In Schottland liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Genossenschaftsbäckereien etwas anders, indem einige von den 11 noch bestehenden auf eine hundertjährige Existenz zurückblicken können. (Vgl. den amtlichen Report on Workmen's co-operative Societies in the United Kingdom, 1901 S. XXVIII.)

brotes, das ein Aufbewahren weit weniger verträgt, als das deutsche Roggenbrot, noch viel stärker als bei uns hervor.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch unter den kleinsten Betrieben der Bäckerei eine erhebliche Anzahl weitergeschleppt wird, die den hygienischen und sozialpolitischen Ansprüchen der Gegenwart nicht entspricht [1]). Zumal in London ist dies der Fall, wo wiederum der eingewanderte Bäcker eine große Rolle spielt. Man glaubte, die Zahl allein der deutschen Bäcker in der Hauptstadt auf 1500 schätzen zu können [2]); wenn diese Ziffer auch nur als ungefährer Anhalt dienen kann, gibt sie immerhin ein Bild von dem Umfang der fremden Bäckereien, die natürlich, wie oben schon angedeutet, wieder ihren Sitz in den Niederlassungsgebieten der Eingewanderten haben. Seit der Revision des Fabrikgesetzes von 1901 ist eine Verschärfung der Ansprüche an die Bäckereien eingetreten, und man hofft, dadurch allmählich die nicht einwandsfreien Betriebe unterdrücken zu können.

Auf die hygienische Unzulänglichkeit der Handwerksbetriebe in der Bäckerei stützt sich auch die Agitation der Fabier auf Verstadtlichung der Brotversorgung. Auf ihr Betreiben hin hat der Gewerkvereinskongreß 1899 beinahe einstimmig einen dahingehenden Antrag angenommen — ohne in der Praxis bisher, trotz den ungemeinen Fortschritten des englischen Munizipalsozialismus, irgendetwas zu erreichen [3]). Die Theorie und die Gewohnheiten der Konsumenten gehen hier noch zu weit auseinander.

Ganz anders ist die Entwickelung in der englischen Müllerei gewesen. Anfang der 70er Jahre gab es im Vereinigten Königreich noch rund 15000 Mühlen. Dann kam, von Budapest aus, die moderne „roller-mill" auf und brachte, zugleich mit dem Uebergang vom Wind- und Wasserbetriebe zum Maschinenantriebe, eine vollständige Umgestaltung. Heute gibt es nur noch 9000 Mühlen, von denen etwa 1000 mit modernen Einrichtungen versehen sind. Trotz der starken Verminderung der Zahl der Betriebe ist die Arbeitsleistung außerordentlich gestiegen: während man es früher nur auf 52 Mill. Cwt. Weizenmehl im Jahre brachte, rechnet man heute mit einer Jahresproduktion von 76 Mill. Cwt. [4]). Die Aussichten der alten Mühlen, die noch übrig geblieben sind, erscheinen recht beschränkt. In der Gegend von Bristol haben sie sich allein in den allerletzten Jahren um 50 Proz. vermindert [5]). Auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten, wie Norwich, ist „die Zeit für die Verwendung von Wind als motorischer Kraft vorbei. Die verbleibenden

1) RFI. 1907, S. 7 berichtet aus Kent: „Many workshop bakehouses are still far from satisfactory, especially as regards the floors. It is too seldom that one finds the floor of a bakehouse washed once a week. Some occupiers wash the floor every six months, at the time of the limewashing, while others never wash them at all."

2) Angaben des Gewerkvereins.

3) Vermaut, Les Régies Municipales en Angleterre, S. 134, 274.

4) Angaben des Ministers Gerald Balfour im Unterhause am 21. Mai 1903.

5) RFI. 1904, S. 5.

Windmühlen prosperieren nicht und beschränken sich fast ganz darauf, Korn zum Viehfutter zu zerquetschen. Mehl produzieren nur wenige. Es gibt noch immer eine stattliche Zahl von Mühlen, aber die meisten haben sich Petroleum- oder Dampfmotore angeschafft. Der heutige Farmer will nicht, wie es früher geschah, warten, bis der Müller seine Aufträge ausführen kann, sondern er verlangt, sein Korn sofort gemahlen zu bekommen. Wenn der nächstgelegene Müller, weil kein Wind geht, nicht arbeiten kann, schickt der Bauer den Wagen zum nächsten, der einen Motor hat und daher stets arbeiten kann. Diejenigen, die Motore eingeführt haben, sind zufrieden damit; sie können jetzt alle Arbeit am Tage besorgen und brauchen die anstrengende Nachtarbeit, zur Ausnützung der günstigen Windrichtung, nicht mehr" [1]). Während also in der Bäckerei die Anforderungen der Kunden auf Erhaltung der lokalen Kleinbetriebe hinwirken, zeigt die Müllerei die entgegengesetzte Richtung. Aber auch hier bedeutet der Fortfall der kleinsten, mit veralteter Einrichtung versehenen Betriebe noch keineswegs den Sieg des Großbetriebes. Mit Recht hebt Schmoller [2]) hervor, daß das platte Land sich doch nicht immer gleich an die Großmühlen in den Seeplätzen wenden kann und daß schon aus diesem Grunde, ebenso wie in Deutschland, die Mittelbetriebe erhalten bleiben. Uebrigens versprechen sich die Anhänger der Chamberlainschen Tarifreform von einem Mehlzoll eine Neubelebung der englischen Mühlenindustrie [3]).

Mit einem Worte sei in diesem Zusammenhang auf die Entwickelung der englischen Brauereien hingewiesen. Nachdem 1723 die Erfindung des Porter durch Howard einen allgemeinen Konsumartikel geschaffen, konnte sich die englische Brauerei schon „im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer blühenden, bereits modern gearteten Großindustrie entwickeln" [4]). Trotz diesem ungemeinen zeitlichen Vorsprung erscheinen heute die Betriebskategorien in der englischen wie deutschen Brauerei ziemlich übereinstimmend [5]).

2. Qualitäts- und Reparaturbetriebe.

Neben den lokalen und persönlichen Bedürfnissen, die durch den Großbetrieb nicht befriedigt werden können, weist man dem Handwerk gewöhnlich als festes Gebiet auch die Qualitäts- und

1) Ebenda. — In RFI. 1903, Part I, S. 8 heißt es aus dem West-London-Bezirk also aus der Umgebung der Hauptstadt: Most of the mills of any seize are now up to date in this respect, and the small country mill worked by water-power is falling out of use or being relegated to grinding grist." Weiter aus Lincoln: „The time-honoured windmill has certainly seen its best days and occupiers find it tard to keep going unless assisted by steam, oil or gas", und aus Norwich: „The small grist millers are in a bad way, and a grist mill driven solely by wind power without the aid of auxilliary power is becoming a rarity, except in the depths of the country. Many farmers now install their own engine and grist machines." (RFI. 1907, S. 4, 35.)

2) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I², S. 507.

3) C. A. Vince, Mr. Chamberlain's Proposals, 1903, S. 40.

4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II², S. 805.

5) Hasbach in Schmollers Jahrbuch, 1902, S. 1025.

Reparaturarbeit zu. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß man die kontinentalen Erfahrungen nicht ohne weiteres auf England übertragen darf.

Wir haben schon Gebiete kennen gelernt, in denen auch in England geschickte Qualitätsarbeiter sich in günstiger Lage erhalten haben: die Gelbgießer in Birmingham, die Messerschmiede in Sheffield zeugen hierfür. Weiter zeigte sich in der Buchbinderei entschieden das Fortbestehen des Handwerks einmal für Befriedigung individueller Ansprüche, sodann zur Ausführung von Reparaturen. Bei uns rechnet man hierher auch erhebliche Zweige der Bekleidungsindustrie; England läßt aber Zweifel aufkommen, ob unter den dortigen Verhältnissen dies auf die Dauer so bleiben kann.

In der englischen Bekleidungsindustrie kämpfen die kleineren Betriebe gegen die Großfabriken und die Hausindustrie. Für die Hauptgebiete, Schneiderei und Schuhmacherei, hat Charles Booth eine Schilderung der hauptstädtischen Verhältnisse gegeben[1]), die man ohne weiteres auf das ganze Land übertragen kann: „In beiden Beschäftigungen finden sich zwei verschiedene Systeme — Maschinen- und Handarbeit — mit scharfen Unterschieden zwischen Fabrik- und Handarbeitern; in beiden Zweigen ist die Maschinenarbeit wesentlich im East End konzentriert und gibt einer großen Zahl jüdischer Arbeiter Beschäftigung; in beiden Fällen haben die Fabrikarbeiter gegen starke Konkurrenz der Provinz zu kämpfen, und in beiden Fällen haben die Handwerker, die nur Qualitätsware liefern, ein faktisches Monopol auf einem beschränkten Gebiete.“ Damit ist also gesagt, daß England die gleiche Entwickelung zeigt, wie die kontinentalen Staaten: die Verdrängung des alten Handwerks auf ein geringes, aber rentables Gebiet. Allerdings übersieht Booth, der nur die großen Züge charakterisieren will, die nicht zu unterschätzende Zahl der handwerksmäßigen Reparaturbetriebe.

Die städtischen Großbetriebe haben heute durch Agenten und Reisende die Bekleidung selbst entlegener ländlicher Distrikte übernommen und haben selbst da den bodenständigen Handwerker verdrängt. Graham hat uns eine hübsche Schilderung des Einst und Jetzt im ländlichen England gegeben[2]): „Im Herbst 1891 suchte ich mir einige typische Landstädtchen aus, mit deren Verhältnissen ich in meiner Kindheit vertraut gewesen war. Wo ist Schneider Snip? war gewöhnlich meine erste Frage, denn Snip bedeutete in sich selbst eine Ortsinstitution. Er nannte sich nicht einmal selbst einen Kleiderkünstler, Modekupfer besaß er nicht. Seine Sachen hatten auch keinen eleganten Zuschnitt und mit den Maßen war er nicht besonders peinlich. Aber sein Garn war dauerhaft und seine Nähte waren wetterfest. Er hatte keinen Laden und keine Preislisten, denn er besorgte die Schneiderei im Tagelohn. Zwei oder drei Tage halbjährlich den Schneider bei sich zu haben,

1) **Life and Labour**, Vol. VII, S. 22.

2) **Rural Exodus**, the Problem of the Village and the Town. 1892, S. 31.

war eine erfreuliche Notwendigkeit. Denn sein Wanderleben machte ihn mit allem ländlichen Klatsch vertraut, und solange er mit untergeschlagenen Beinen in der Küche saß, herrschte gute Laune. In einem Dorfe von 150 Einwohnern gab es vor 20 Jahren drei solche Schneider, die reichlich beschäftigt waren: Einer ist gestorben, ein zweiter im Arbeitshaus, der dritte begann zu trinken und verkam. Sie haben keine Nachfolger erhalten. Ihre Kunden finden es weit billiger, in der Stadt im Laden fertige Ware zu kaufen oder bei Reisenden zu bestellen. Die Cotswolds z. B. werden regelmäßig nicht nur von Handlungsreisenden, sondern von den Kaufleuten selbst besucht, die manchmal Laienpredigten und Volksvorlesungen mit der Annahme von Bestellungen verbinden." Die städtischen Lieferanten sind schon dadurch im Vorsprung, daß sie Barzahlung verlangen und erhalten, während der Ortsschneider und Ortsschuster anschreiben muß. Aber es ist nicht dieser Umstand allein: der Dorfhandwerker genügt überhaupt den durch städtische Vorbilder gesteigerten Ansprüchen auch der ländlichen Bevölkerung nicht mehr [1]).

Der Schneider, der nicht bloß reparieren, sondern neben dem Großbetrieb selbständig arbeiten will, muß etwas Besonderes leisten, Qualitätsware liefern. Sein Typus ist der Londoner „West End tailor", der sich in entsprechenden Abstufungen auch anderwärts findet. Er ist auch heute noch Handwerker im eigentlichen Wortsinne, weit mehr als etwa der amerikanische Qualitätsarbeiter. „In England klammern wir uns an die Handnäherei und sehen Maschinenarbeit als minderwertig an. In Amerika ist es gerade umgekehrt, so daß ein englischer Schneider nur schwer Beschäftigung findet, da man ihn wie ein Ueberbleibsel aus feudalen Zeiten betrachtet" [2]). Schon äußerlich unterscheidet sich der amerikanische Arbeiter vom britischen Schneider: ihm gilt das Sitzen mit gekreuzten Beinen nicht mehr als „fashionable". Die gegenwärtige Ueberlegenheit der besten englischen Schneider erscheint auch denen unzweifelhaft, die Anhänger amerikanischer Fortschritte sind, aber sie meinen, auch das könne sich einmal ändern: die Konkurrenz des Auslandes steht drohend im Hintergrund [3]).

In der Damenkonfektion und Putzmacherei macht sie sich schon jetzt fühlbar; nicht nur durch den Import von Fabrikware, sondern durch Niederlassungen französischer und österreichischer Unternehmer, die den Kampf mit der besten englischen Qualitätsware aufnehmen. Die Detailkonfektion ist bezeichnender für das Londoner West End, als die Kleiderfabriken für das East End. Es gibt keine

---

1) Ebenda, S. 33: Any trustworthy explanation of the decay of village trade must take into account the love of smartness that is one of the oddest results of modern progress.

2) Report of the Mosely Industrial Commission, S. 153.

3) Ebenda: „Yet the London dress or frock coat is by all theories of art the more human and superior garment. . . . No doubt the best custom tailors of England will hold their own in the future as they have done in the past. Still, even the prestige of English tailoring may wear thin."

Straße im West End, die nicht ein oder mehrere derartige Geschäfte aufweist. Ihre Inhaber und Inhaberinnen stammen vielfach aus höheren sozialen Schichten [1]). Die „Court and private dressmakers“ bilden eine ganze Armee mit einem großen Stabe gelernter Hilfskräfte; sie arbeiten für den regelmäßigen Luxusbedarf der obersten Schichten und für besondere Anlässe in den Mittelklassen. Trotz dem zunehmenden Reichtum wird aber ihr Betätigungsgebiet eingeengt: „Die Zahl der Konfektionsbetriebe mittleren Umfanges wächst nicht im Verhältnis zur Vermehrung der Bevölkerung und des materiellen Wohlstandes“ [2]). Der Grund hierfür scheint einmal darin zu liegen, daß die Erzeugnisse der Großbetriebe anfangen, auch hohen Ansprüchen zu genügen; weiter aber erscheint die Invasion französischer Lieferanten, die entweder nur zeitweilig im Jahre Ausstellungen ihrer neuen Kreationen vornehmen oder in Verbindung mit den Stammhäusern feste Niederlassungen in England begründen, der heimischen Qualitätsarbeit abträglich zu sein. So wird mit Hilfe der Zollfreiheit selbst in das „faktische Monopol“, das Booth noch konstatierte, Bresche gelegt [3]). Wenn man deshalb annimmt, daß steigender Wohlstand ohne weiteres den heimischen Qualitätsarbeiter in seiner Situation stärken muß, so trifft dies in diesem Falle nicht zu.

Die besten West-End-Herrenschneider haben sich bisher besser gehalten gegenüber ausländischer Konkurrenz, wohl mit Rücksicht darauf, daß sie in der Mode ausschlaggebender sind als die französischen Schneider. Aber ihre Situation ist insofern verändert, als auch in den allerbesten und allerteuersten Geschäften nur noch das Zuschneiden im Geschäft selbst besorgt wird, die Anfertigung aber, wie beim Großbetrieb, Hausindustriellen, wenn auch etwas besser bezahlten, zufällt [4]).

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Schuhmachern. Für einfache Ware sind die kleineren Betriebe heute gegenüber den Fabriken auch nicht mehr konkurrenzfähig. „Von Jahr zu Jahr wird es evidenter, daß die Tage der kleinen Fabrikanten in der Schuh-

1) RFI. 1904, Part I, S. 232.

2) RFI. 1902, Part I, S. 148.

3) Von einem bekannten West-End-Geschäft wird berichtet, daß es nur noch zwei Hilfskräfte beschäftigt. „Mme B., so she told me, lets her large showrooms to French milliners for two months in the winter and again in the spring season. One of the French milliners coming over in this way told Mme B. that she could not imagine greater stupidity on the part of the English than in allowing the flotation of foreign goods by people who pay no direct taxes and who are able to undermine English trade on its own ground.“ RFI. 1906, S. 191. Weiter heißt es von den „West-End dress makers that owing to the keenness of modern competition many small workshops are given up; or if work continues to be carried on in them, the work is limited to that given out by some individual firm“, und „The number of dressmakers and ladies' tailors on the registers show a slight decrease. Occupiers in a small way of bussiness cannot hope to compete with the large houses with their facilities for bussiness, and fall out of the ranks in larger numbers every year.“ RFI. 1907, S. 148. — Bemerkt sei aber, daß in der Damenkleideranfertigung die Stör (Anfertigung im Hause der Bestellerin) auch in England noch floriert.

4) Report from the Select Committee on Home Work vom 8. August 1907, qu. 492—497.

branche gezählt sind. Die fortdauernde Anwendung von Arbeitsmaschinen und die daraus resultierende Arbeitsteilung bringt die Fabrikation langsam, aber sicher in die Hände der Großbetriebe und Aktiengesellschaften, und mit diesen zu konkurrieren hat der kleine Mann weder im Inlande noch im Auslande nennenswerte Chancen“ [1]).

Allerdings bedeutet in der Schuhmacherei die Konkurrenzunfähigkeit noch nicht das Verschwinden der kleinen Betriebe: sie wandeln sich vielmehr in Reparaturwerkstätten um. Es weicht hierin die Entwickelung von der der Schneiderei ab, denn während in dieser vielfach Reparaturen zu Haus und vom Besitzer des Kleidungsstückes leicht bewerkstelligt werden können, kann Stiefelzeug nur vom Handwerker ausgebessert werden. Daher ist der „cobbler“, der solche Reparaturen macht, daneben auch billige Ware selbst anfertigt und Fabrikware verkauft, eine allgemeine Erscheinung. In der Ausbildung seines Betriebes zeigt er verschiedene Formen. Die einen, die früher noch Gesellen hatten, die sie aber nicht regelmäßig genug beschäftigen konnten, haben sich kleine Elektromotore zur gelegentlichen Verwendung angeschafft und erscheinen jetzt als Einzelbetriebe [2]). In anderen Orten haben sich mehrere cobblers zu einem gemeinsamen Fabrikunternehmen für Reparaturen zusammengetan und bilden dadurch einen etwas größeren Betrieb [3]).

Natürlich findet daneben der Qualitätsarbeiter, der nur auf besondere Bestellung rechnet, immer noch sein Publikum. Für London allein nannte man uns 150 Arbeitgeber, die nur beste handgenähte Schuhwaren liefern, und man hat durchaus noch keine Anzeichen dafür, daß sich ihre Lage verschlechtere [4]). Eine interessante Illustration für die Fortschritte dieser Qualitätsarbeiter bietet eine fast das ganze 19. Jahrhundert umfassende Lohntabelle [5]). Es wurde gezahlt für je ein Paar an Arbeitslohn:

Art der Arbeit	1812		Ohne Jahr		1838		1860		1866		1871		1873		1882		1890		1900	
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
Wellingtons	7	6	7	0	6	9	7	0	7	6	8	0	9	0	9	6	10	6	11	6
Boots	5	6	5	0	4	9	5	6	6	0	6	6	7	6	8	0	9	0	10	0
Shoes	5	0	4	6	4	3	5	0	5	6	6	0	7	0	8	0	9	0	10	0

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Arbeiter erst seit 1862 organisiert sind. Aber gerade in der letzten Zeit zeigte sich trotz der Konkurrenz der Großbetriebe eine steigende Lohntendenz.

1) RFI. 1902, Part I, p. 39. Maschinenbetrieb besteht in der Schuhmacherei seit rund 100 Jahren. 1809 wurden Maschinen zum Befestigen der Absätze und Sohlen angewandt (Charles Beard, Industrial Revolution, S. 33).

2) So in Blackburn, RFI. 1903, Part I, S. 101.

3) So in Preston, RFI. 1904, Part I, S. 136.

4) Auskunft des Gewerkvereins.

5) Mitgeteilt im 162. Quarterly Report of the Amalgamated Society of Boot and Shoe Makers 1900, S. 4.

Auch andere Zweige der Lederverarbeitung zeigen noch selbständiges Handwerk. In der Handschuhmacherei ist es von geringer Bedeutung, anders aber in der Sattlerei. „Der Detailsattler ist regelmäßig selbst gelernter Arbeiter. Er ist in seinem Geschäft mitten unter seinen Gesellen tätig. So bietet er eines der wenigen Beispiele eines mittelalterlichen Handwerksbetriebes. Sein Werkzeug ist einfach, aber seine Arbeit gediegen. Da gibt es nichts von der Hast, dem Geräusch und dem Durcheinander des Maschinenbetriebes. Seine Arbeit kennt keine Geschäftsgeheimnisse; jeder Passant kann von der Straße aus durch die Tür oder das Fenster hineinblicken und die Leute bei der Arbeit beobachten“ [1]). Daß die Verhältnisse nicht bloß in London sich so erhalten haben, wird durch die Betriebsstatistik (Tabelle II S. 70 u. 71) bekräftigt. Die Motorenbetriebe, die allein von ihr erfaßt werden, gliedern sich, wie folgt:

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	29	25,2	89	2,0	3
Mittelbetriebe	59	51,3	1315	31,1	22
Großbetriebe	27	23,5	2825	66,9	105
	115	100,0	4229	100,0	28

Der Gesamtdurchschnitt zeigt Mittelbetriebsgröße. Doch ist zu berücksichtigen, daß 62 Betriebe mit 3698, durchschnittlich also 60 Arbeiter, in und um Birmingham (Staffordshire) konzentriert sind. Hier allein hat sich maschineller Großbetrieb entwickelt, zum Teil mit angegliederter Hausindustrie (Walsall). Die übrigen Betriebe gehen kaum über den Umfang handwerksmäßigen Kleinbetriebes hinaus, und das, obgleich nur Motorenbetriebe berücksichtigt werden.

Diesen Charakter des Gewerbes spiegelt auch die Berufsstatistik wieder. Die 3272 Arbeitgeber beschäftigen zusammen 23882, im Durchschnitt also ein jeder nur 7 Gehilfen. Größer aber als die Zahl der Gehilfenbetriebe ist die der Einzelbetriebe mit 3370 angegeben.

Möglich erscheint es, daß in der nächsten Zukunft der Sattlerei durch die Zunahme der Automobile Abbruch geschieht, deren sich ja gerade die Kreise bedienen, die auf gutgearbeitetes Geschirr besonderes Gewicht legen. Angedeutet wird diese Entwickelung bereits [2]). Doch sei hier erwähnt, daß das Aufkommen der Motorfahrzeuge aller Art dafür das Entstehen der verschiedensten Handwerksbetriebe für Reparaturzwecke außerordentlich gefördert hat [3]). Einzelne dieser Unternehmen kleinen Stiles bauen aber auch selbst

1) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 154.

2) RFI. 1904, Part I, S. 52.

3) RFI. 1903, Part I, S. 8: Almost every month we recieve several notices of new small repair factories for motor cars scattered all over the London portion of the district.

Tabelle II. Betriebsstatistik

Lfde. No.	Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
				1		2		3—5		6—10		11—20	
		Betriebe	Personen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
1	Cambridge	1	10	.	.	.	.	.	.	1	10	.	.
2	Carnarvon	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Cumberland	2	25	.	.	.	.	1	5	.	.	1	20
4	Derby	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
5	Devon	2	3	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.
6	Durham	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Essex	1	18	.	.	.	.	.	.	.	.	1	18
8	Gloucester	1	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hants	2	6	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.
10	Manchester City	2	10	.	.	.	.	1	4	1	6	.	.
11	Manchester District	2	6	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.
12	Liverpool	1	7	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.
13	Preston	1	6	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.
14	North London	1	9	.	.	.	.	.	.	1	9	.	.
15	South London	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	1	11
16	West London	4	62	.	.	.	.	1	4	1	9	1	17
17	North London D. Middlessex	1	15	.	.	.	.	.	.	.	.	1	15
18	Northumberland	2	9	.	.	.	.	2	9	.	.	.	.
19	Notts	1	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Sommerset	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
21	South Stafford	52	3073	.	.	1	2	3	12	3	26	7	94
22	North Stafford	1	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
23	Birmingham	9	623	.	.	.	.	.	.	1	8	.	.
24	Westmoreland	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
25	Leeds City	1	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Leeds District	1	9	.	.	.	.	.	.	1	9	.	.
27	Sheffield City	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	1	11
28	Sheffield District	1	4	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.
29	Huddersfield	2	17	.	.	.	.	.	.	2	17	.	.
30	Halifax	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
31	Aberdeen	2	12	.	.	1	2	.	.	1	10	.	.
32	Glasgow	9	61	.	.	1	2	2	6	5	40	1	13
33	Antrim	1	4	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.
34	Cork	1	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Dublin	1	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Londonderry	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
37	Westmeath	1	4	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.
	Summa	115	4229	3	3	5	10	21	76	19	157	15	219

kleine Motorfahrzeuge [1]). Es wird sich hier vielfach eine Entwickelung vollziehen, wie früher beim Aufkommen der Fahrräder: einzelne Kleinbetriebe, die vielleicht anfangs auch nur Reparaturwerkstätten waren, werden sich durch tüchtige Leitung zur Selbständigkeit, teilweise auch zum Großbetrieb emporarbeiten können. Ein Beispiel

1) RFI. 1904, Part I, S. 51. In Birmingham „the growth of the motor car trade has resulted in the opening of a large number of small factories for purposes of repair and for building small cars".

der Sattlereifabriken.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen.											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	573	14	1040	7	872	2	454	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	156	2	164	2	295	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	939	16	1204	9	1167	2	454	.	.	.	.

aus Birmingham: die „New Hudsons"-Fahrradfabrik begann mit 3 Arbeitern und einem Grundkapital von 100 £; sie hat jetzt 70000 £ Kapital, beschäftigt 850 Arbeiter und liefert jährlich 20000 Räder[1]).

Nicht nur die Sattlerei aber, sondern auch der Wagenbau selbst hat noch einen stark handwerksmäßigen Einschlag. Er gehört

1) Mitteilung der Fabrikleitung.

„zu der großen Klasse von Gewerbezweigen, die noch am alten Arbeitssystem festhalten und mit Erfolg gegen den Zug der Neuzeit ankämpfen“ [1]). Wo es sich um teuere Privatwagen handelt, sind die Ansprüche der Besteller viel zu verschieden, als daß sie durch Massenfabrikate befriedigt werden könnten. Es kann nicht nach großen Typen auf Vorrat gearbeitet werden, sondern jeder Wagen muß nach Spezialangaben einzeln gefertigt werden. Das tritt in England und besonders in London sehr stark hervor, da man hier großes Gewicht auf vornehmes Privatfuhrwerk legt.

Auf der anderen Seite ist aber auch die billigste Wagenarbeit noch dem Kleinbetrieb verblieben. Einfache Lastkarren und Lastwagen („vans“), die keine große Geschicklichkeit erfordern, werden von vielen Handwerkern auf Nachfrage von Kleinhändlern angefertigt [2]).

Geblieben ist auch der ländliche Stellmacher der alten Zeit. Selbst da, wo vom Handwerk nicht mehr viel zu finden ist, heißt es noch: the shoemaker is going out of existence, the wheelwright remains [3]).

Die Tatsache, daß Qualitätsarbeit und Reparatur einen großen Kreis von Kleinbetrieben lebensfähig erhält, finden wir auch in der Uhrenfabrikation. Sie ist erst recht spät von den ersten Erfolgen des maschinellen Großbetriebes berührt worden. Der Versuch, den man früher einmal unternommen hatte, in Clerkenwell — dem Stadtteile Londons, der allezeit Hauptsitz der Uhrmacher war — eine Fabrik zu errichten, war hintertrieben worden und kam erst in Amerika zur Ausführung [4]). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird uns aus Coventry, wo man sich nach dem Niedergang der Seidenweberei der Uhrenfabrikation zugewendet hatte, berichtet, daß Großbetriebe noch unbekannt seien. Die ganze Industrie arbeite ohne größere Kapitalien und ohne Maschinenanlagen. „Ein verständiger Arbeiter bringt es bald zum selbständigen Meister. Die Tendenz geht mehr auf Neuerrichtung von Kleinbetrieben als auf Vergrößerung bestehender Unternehmen. Daher befand sich dieser Industriezweig bisher in der merkwürdigen Lage, daß sich die Meister um die Arbeitskräfte und nicht die Arbeiter um die Beschäftigung Konkurrenz machten“ [5]).

---

1) Booth, Life and Labour, Vol. V, S. 242.

2) Booth a. a. O. S. 234.

3) Für Worcestershire: J. L. Green, The rural Industries of England, S. 122. Aber andererseits RFI. 1907, S. 86 (aus Bolton): „Several industries are suffering severely from modern advancements. For instance, wheelwrights and harness makers complain of loss of trade owing to the adoption of motor transit of goods, electric tramways, and motor cars.“

4) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 26.

5) Charles Bray, The Industrial Employment of Women. London 1857, S. 10. 1855 berichtet Roscher (Ueber Industrie im Großen und Kleinen, jetzt Ansichten der Volkswirtschaft, II [3], S. 157): „Die Verfertigung von Uhrteilen wird nicht allein in der Schweiz, sondern auch in England (Umgegend von Prescott) als ein hausmäßiges Nebengeschäft von Landleuten behandelt.“

Diese rein handwerksmäßige Produktion konnte aber mit der steigenden Nachfrage nicht Schritt halten; es waren die Anforderungen des Handels, die auch für die Uhrenherstellung den Fabrikbetrieb erforderlich machten. Er hat sich seither in Coventry und Birmingham entwickelt. Man zählte in Großbritannien 1898 im ganzen 64 Fabriken mit 3426 Arbeitern, von denen rund ein Viertel auf Klein- und Mittelbetriebe entfallen [1]). Zur Ergänzung muß man aber die Angaben der Berufsstatistik heranziehen, die für England allein 1901 nennt: 1968 Arbeitgeber, 13434 Arbeitnehmer, 6412 Einzelbetriebe. Daraus kann man folgende charakteristischen Tatsachen entnehmen: einmal, daß auf motorische Betriebe — Fabriken im Sinne der britischen Betriebsstatistik — höchstens ein Sechstel oder ein Siebentel aller Arbeiter entfallen (3426 im ganzen Königreich bei 21814 Erwerbstätigen allein in England). Weiter entfällt noch jetzt ein Drittel aller Erwerbstätigen auf Einzelbetriebe, und in den Gehilfenbetrieben würden nach den Angaben der Berufsstatistik auf jeden Arbeitgeber nur 7 Arbeitnehmer kommen. Daraus ergibt sich zweifellos der noch jetzt bewahrte vorwiegend handwerksmäßige Charakter der englischen Uhrmacherei. Wie Coventry-Birmingham Sitz des neuen Fabrikbetriebes geworden, so ist Clerkenwell die Arbeitsstätte der Qualitätsarbeiter geblieben. Die Arbeitsteilung geht so weit, daß nahezu jedes Haus dort das Schild eines Uhrmachers trägt. Was ihnen die Fabrikarbeit an eigener Produktion genommen, das ergänzt sie nun wieder durch die vielen Reparaturen, die an den billigeren Fabrikerzeugnissen dauernd notwendig sind [2]).

Manche Aehnlichkeit in der Entwickelung zeigt die Edelmetallindustrie. Auch in ihr hat der Großbetrieb seinen Sitz in Birmingham, während die feineren Arbeiten in London ausgeführt werden, vornehmlich die Juwelierarbeiten, da man das Versenden kostbarer Edelsteine, die hauptsächlich in London gehandelt werden, tunlichst vermeidet. Großbetrieb ist hier aber nicht ohne weiteres identisch mit Maschinenbetrieb: selbst in einem Unternehmen wie Elkington in Birmingham fällt dem Besucher die überwiegende Rolle der Handarbeit auf. Es waren 1898 in den 157 Motorbetrieben Großbritanniens 5749 Personen tätig, davon zwei Drittel in Klein- und Mittelbetrieben [3]). Dem entsprechen die Zahlen der Berufsstatistik. Neben 1930 Einzelbetrieben — die wegen der Hochwertigkeit des Materials eine weit geringere Rolle spielen müssen, als in der Uhrmacherei — werden aufgeführt 2444 Arbeitgeber und 24284 Arbeitnehmer. Auf jeden Arbeitgeber kommen danach in England 10 Arbeiter.

1) Die genauen Angaben haben wir veröffentlicht in diesen Jahrbüchern, III. F. Bd. 25, 1903, S. 396.

2) Booth a. a. O. S. 26, 28. Eine mit der Uhrmacherei eng verbundene Industrie ist neuerdings dem Handwerk entzogen worden: die Anfertigung der emaillierten Zifferblätter. Sie ist, soweit sie nicht durch den Import erdrückt wurde, aus der Hand einer großen Reihe von Handwerkern in Clerkenwell und Coventry seit etwa 20 Jahren auf 2 Großbetriebe, einen in Lancashire, den anderen in den Midlands, übergegangen, die mit amerikanischen Maschinen produzieren (RFI. 1902, Vol. I, S. 293).

3) Vgl. diese Jahrbücher III. F. 25, 1903, S. 396.

Der Hauptsitz der handwerksmäßigen Betriebe ist auch hier in Clerkenwell. Ihnen wird der Hauptteil der Londoner Arbeit übergeben, nur selten werden wertvolle Sachen im Geschäft des West End-Juweliers fertiggestellt. Selbst der größte der Betriebe in Clerkenwell beschäftigt auch in der Hochsaison nach Booths Ermittelungen nicht mehr als 40 Hilfskräfte. Der alte handwerksmäßige Charakter äußert sich in diesem Gewerbe auch darin, daß geheime Regeln und Kunstgriffe noch eine große Rolle spielen, so daß die besseren Meister, um nichts zu verraten, selten einen Personalwechsel vornehmen [1]). Unterstützt wird die zünftlerische Richtung auch durch die Arbeiter selbst, deren Organisation streng auf eine 6—7-jährige Lehrlingszeit hält und nie mehr als 1 Lehrling auf je 5 Gesellen zuläßt.

Ein sehr alter Zweig handwerksmäßiger Edelmetallverarbeitung steht allerdings jetzt auf dem Aussterbeetat: die Goldschlägerei. Booth fand in London nur noch 15 Meister, die selbst in der Saison, d. h. vor Ablieferung der Rahmen für die Eröffnung der sommerlichen Kunstausstellungen, nur etwa 90 Arbeiter beschäftigen. Ihr Rückgang steht im engsten Zusammenhang mit der Verringerung der gesamten englischen Goldleistenproduktion, die durch den ausländischen Import, nicht zum wenigsten aus Deutschland, mehr und mehr gedrückt wird [2]). Aber man macht den englischen Goldschlägern in der Heimat selbst den Vorwurf, daß sie in ihren Leistungen zu-

Tabelle

Betriebsstatistik der

Lfd. Nr.	Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
				1		2		3—5		6—10		11—20	
		Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1	Derby	1	8	.	.	.	.	.	.	1	8	.	.
2	Devon	1	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Hants	1	5	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.
4	Hert	1	2		.	1	2	.	.	.	.	.	.
5	Kent	1	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
6	Manchester	1	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Oldham	2	7	.	.	.	.	2	7	.	.	.	.
8	North London	1	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	South London	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
10	West London	2	29	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.
11	East London	1	164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Nottingham	1	3	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.
13	Birmingham	1	9	.	.	.	.	.	.	1	9	.	.
14	Glasgow	2	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Antrim	1	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		18	509	1	1	2	4	4	15	3	24	.	.

1) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 9, 10, 240.
2) Booth a. a. O., V, 190; VI, 14.

rückgegangen sind und weder in ihrer Organisation noch in ihrer Produktion mit dem Auslande erfolgreich konkurrieren können [1]).

3. Die alten Handwerke.

Von den alten Handwerken, die nur noch ein bedrängtes Dasein führen, haben wir aus England wenig Nachrichten. Nur vereinzelte Beispiele können wir anführen. So die Korbmacherei. Auch sie weist in einzelnen Großstädten fabrikmäßigen Betrieb auf. Aber die Betriebsstatistik der Motorenbetriebe Großbritanniens (Tabelle III) zeigt doch, daß der Großbetrieb hier nur ein sehr beschränktes Feld der Betätigung findet. Nur 18 Motorenbetriebe gibt es im ganzen, die sich folgendermaßen gliedern:

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.
Kleinbetriebe	7	39,0	20	3,9
Mittelbetriebe	7	39,0	150	29,5
Großbetriebe	4	22,0	339	66,6
	18	100,0	509	100,0

Neben diesen Fabriken gibt es überall noch handwerksmäßige Korbflechtereien, die aber nirgends florieren. In Worcestershire finden sie sich noch in größerem Umfang als ländliche Manufaktur [2]),

III.
Korbwarenfabriken.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen.											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	58	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	59	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	164	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	58	.	.	.	.	.	.	.	.
4	126	3	175	1	164	.	.	.	.	.	.

1) The Crisis in British Industries VIII, „Times“ 27. XII. 1901.
2) Rider Haggard, Rural England, Vol. I, S. 325.

aber die Versuche, sie auch in anderen ländlichen Gegenden anzusiedeln, schlugen fehl: in Bluntisham (Huntingdonshire) hatte man besondere Weidenanlagen gemacht, aber die Flechterei rentierte sich nicht [1]. Anders steht es da, wo besondere Bedürfnisse vorliegen. Deshalb haben sich im Gebiete der englischen Seen lange die Arbeiter gehalten, welche die Körbe für den Liverpooler Kohlenhandel lieferten [2]. Aehnliches galt von der Umgebung von Plymouth, wo Spankörbchen für den Erdbeerhandel verlangt wurden, die neuerdings auch in Fabriken hergestellt werden [3]. In einzelnen Großstädten gibt es noch größere Ansiedelungen von Korbmachern, so in Spitalfield und Southwark in London [4] und in Bristol [5]. Aber sie fabrizieren nur billiges Zeug und stehen sich sehr schlecht.

Die Strohstuhlflechter, die früher vielfach auch auf Stör gingen, finden nur noch wenig Beschäftigung, da die Holz- und Ledersitze sie überflüssig gemacht haben [6]. In High Wycombe werden wir sie noch als Hausindustrielle kennen lernen.

Auch der handarbeitende Seiler findet sich noch vertreten. Aber er kommt nur für vereinzelte Artikel in Frage, bei denen an die Güte der Ware besondere Anforderungen gestellt werden. Seile für Bergsteiger und für Ballons vertraut man nicht gern der Maschinenarbeit an, sondern zahlt lieber die höheren Preise des handwerksmäßigen Seilers [7].

Von den Londoner Böttchern weiß Booth auch nur die ersten Versuche maschinellen Betriebes zu erwähnen. Von den Faßbindern meint er, daß der größte Betrieb nicht mehr als 8 Köpfe beschäftige [8].

Ein Rest früherer Zeiten sind die Londoner Glasbläser für kleinere Glasflaschen. Nur wenige von ihnen haben es zu Betrieben mittleren Umfanges von 20—30 Arbeitern gebracht, die Mehrzahl begnügt sich mit 6—10 Gehilfen [9]. Auch die Korkschneider gehören hierher, ebenso wie die Bambusarbeiter. Bei ihnen setzt der Betrieb nicht mehr voraus als das Vorhandensein von Feile, Säge und Bunsenbrenner zum Biegen des Rohres. Daher noch immer zahlreiche Betriebe [10].

In einer anderen Reihe von alten Handwerken ist heute eine Aenderung insofern eingetreten, als sie, ohne von kapitalistischen Arbeitgebern abhängig zu sein, mehr den Charakter selbständiger Heimarbeit angenommen haben. Sie fabrizieren selbständig im

---

1) Ebenda, Vol. II, S. 89.
2) Roscoe, The industries of the English Lake District, English Illustrated Magazine, Mai 1884.
3) RFI. 1907, S. 4.
4) Booth, Life and Labour, Vol. V, S. 211.
5) RFI. 1906, S. 6.
6) Booth a. a. O., Vol. V, S. 215.
7) Ebenda, Vol. VI, S. 336.
8) Booth, Life and Labour, Vol. V, S. 259.
9) Booth a. a. O., VI, S. 80.
10) Ebenda V, S. 215, 216.

Kleinen und setzen die Produktion an das Publikum ab. Das merkwürdigste Beispiel dieser Entwickelung ist die Wollwirkerei auf den Shetlandinseln, die neun Zehntel der ganzen weiblichen Bewohner der Inselgruppe beschäftigt. Abgelegen von den Zentren des modernen Industrialismus, hat sich hier ein Ueberrest des alten domestic system erhalten können. Die Bäuerinnen halten selbst Schafe und verspinnen und verarbeiten ihre eigene Wolle; selten, daß einmal von einer Nachbarin etwas Wolle erworben wird, aber niemals wird sie von einem Unternehmer geliefert.

Die Wolle der Shetlandschafe eignet sich nur für bestimmte Artikel, für Shawls, Westen, Babysachen. Die Anfertigung — immer reine Handarbeit — geschieht in der Zeit, die die Landwirtschaft frei läßt. Einzelnes wird auf Bestellung für Touristen und Liebhaber gearbeitet, das meiste aber wird in dem nächsten Ort an Händler von Fall zu Fall verkauft. Bei der geringen Zahl von Abnehmern sind die Arbeiterinnen aber mindestens so abhängig wie Hausindustrielle; in einer Beziehung stehen sie sich noch schlechter, denn es wird nur einmal jährlich abgerechnet, in der Zwischenzeit wird aber nicht in bar, sondern in Waren gezahlt. Das Truckverbot hilft hier nicht, denn es handelt sich nicht um Lohnarbeiterinnen, sondern um selbständige Gewerbetreibende. Und eine Aenderung erscheint nicht möglich: andere Gewerbe gibt es auf den Inseln nicht, und sie zu verlassen gewinnen die Bewohnerinnen nicht über sich [1]).

Viel besser stehen sich diese Hausgewerbetreibenden im allgemeinen nirgends in England. Es gibt nicht, wie auf dem Kontinente, ganze Distrikte, die hiermit ihr Auskommen finden, indem einzelne den Vertrieb an das Publikum übernehmen, während die anderen weiter arbeiten [2]). Zwar spielt das Hausiergewerbe auch in Großbritannien eine gewisse Rolle. Aber was in ihm vertrieben wird, ist, soweit es sich nicht um Nahrungsmittel handelt, fast ausnahmslos Fabrikarbeit; auch die Bürsten und Besen und Schaufeln machen keine Ausnahme. „Ihre Verkäufer erheben den Anspruch, sie selbst mit der Hand gemacht zu haben, aber die Waren tragen zum Teil wohlbekannte Fabrikzeichen oder gleichen den aus Großgeschäften bezogenen aufs Haar, so daß kein Zweifel besteht, daß sie alle im Großbetrieb hergestellt sind“ [3]).

Es gibt auch hier natürlich Ausnahmen. Die Londoner

---

1) RFI. 1905, S. 326.

2) Das hängt zum Teil wohl mit den natürlichen Verhältnissen zusammen. Großbritannien hat, auf die gleiche Fläche bezogen, nur ein Sechstel der Waldfläche des Deutschen Reiches (nach Dove, Die angelsächsischen Riesenreiche, I, S. 13). Daher das Fehlen der Walddörfer und der wirtschaftlichen Verhältnisse etwa des Spessart oder der bayerische Holzschnitzer. Wo verwandte Verhältnisse anzutreffen sind, wie im Gebiet der englischen Seen, finden sich auch Anklänge an unsere ländlichen Industrien. Vgl. Roscoe, The Industries of the English Lake District. English Illustrated Magazine, Mai 1884.

3) Tille, Aus dem britischen Hausiergewerbe. Schrift. des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 83, S. 102.

Steinschneider, bei denen Einzelbetriebe vorherrschen und nie mehr als 6 Gehilfen arbeiten, sind in guter Situation, weil sie nicht nur geschickte Arbeiter, sondern zugleich gewandte Händler sind. Ganz anders bei den Heimarbeitern, die billige Gold- und Schmucksachen verfertigen. Sie bilden zwei Kolonien in London: die eine, „la petite France" nach der Herkunft der Arbeiter genannte, gruppiert sich um Fitzroy Square, während eine andere, zumeist aus jüdischen Arbeitern österreichischer Herkunft bestehende Gruppe in Clerkenwell, Tottenham, Court Road und Hatton Garden angesiedelt ist. In beiden wird aber nur ganz billiges Zeug hergestellt, das für den Hausier- und Trödelhandel bestimmt ist [1]).

Hierher gehört weiter ein Teil der Spielzeugfabrikation, z. B. die Anfertigung von Puppenwagen, die Herstellung von Vogelkäfigen aus Draht, die Verfertigung von Kalkpfeifen [2]). Auch die Fabrikation der „Gipsfiguren" kann man erwähnen, die ganz wie in Deutschland eingerichtet ist. In Glasgow z. B. besteht eine Reihe von Werkstätten an der Südseite des Clyde. Neben den üblichen Statuetten werden auch zu besonderen Anlässen Büsten bekannter Persönlichkeiten modelliert. Die Inhaber, meist nur zwei oder drei Meister, sind wohlhabende Leute; sie lassen ihre Ware wie bei uns durch Italiener vertreiben, denen es weniger gut ergeht [3]).

Fragt man schließlich nach, wie weit in England noch handwerksähnliche Hausmanufakturen vorhanden sind, so wird die Antwort heute nicht anders lauten, als sie von einem Kenner englischer Verhältnisse vor 60 Jahren gegeben wurde. Er beschäftigte sich mit der „Kunstindustrie des Volkes" und meinte: „Die Frage ist nun, ob es auch in England solche tief im Volke wurzelnde, und aus der Kraft desselben, aus seinem Empfindungsgeiste und seinem inneren industriellen Triebe hervorgegangene Industriezweige gibt und gab, und die Antwort, die ich darauf geben kann, ist die, daß mir wenigstens, trotz der vielen Nachfragen, keine dergleichen bekannt geworden sind .... Ganz ausgemacht ist es wenigstens, daß nicht viele Beispiele der beschriebenen Art zitiert werden können" [4]). Diese Auffassung ist neuerdings durch die eingehenden Untersuchungen I. L. Greens durchaus bestätigt worden [5]) und erst der jüngsten Zeit ist es, wie wir sehen werden, gelungen, vorhandene Reste neu zu beleben.

III. Terminologie, Entwickelung und Umfang der Hausindustrie.

Die englische Terminologie kennt für das Produktionssystem, das wir unter den Begriff der Hausindustrie, des Verlagssystems subsummieren, keine vollkommen deckende Bezeichnung. Es er-

1) Booth a. a. O. VI, 16. 9, 240.

2) Clementina Black: Sweated Industry, 1904, p. 13.

3) Tille, a. a. O. S. 103. weist auf die Aehnlichkeit mit deutschen (speziell Breslauer) Verhältnissen hin.

4) Ida und I. G. Kohl, Englische Skizzen, 1845, Bd. 2, S. 123.

5) I. L. Green, The Rural Industries of England.

scheint daher notwendig, zunächst eine Abgrenzung der in Frage kommenden Termini vorzunehmen [1]).

Sweating, Sweated Industry wird vielfach dem deutschen Begriff der Hausindustrie synonym gebraucht. Dabei übersieht man aber, daß dieser Ausdruck sowohl zu eng wie zu weit ist, um ihn mit Sicherheit als Bezeichnung des Verlagssystems verwenden zu können. Nach der Definition, die der Ausschuß des Oberhauses zur Untersuchung des Sweating 1890 in seinem Schlußbericht aufstellte, gilt als sweater: „the employer who cuts down wages below the level of decent subsistence, works his operatives for excessive hours or compels them to toil under insanitary conditions“. Demnach fällt offenkundig unter den Begriff der Sweated Industry jede, sozialpolitisch nicht einwandfreie Beschäftigung, gleichviel ob es sich um Fabrikarbeiter, Hausindustrielle oder Angestellte im Verkehrsgewerbe handelt [2]). In dieser Richtung geht also Sweating über den Rahmen der Hausindustrie hinaus, während es umgekehrt diejenigen Hausindustrien nicht erfaßt, in denen erweislich von einer Ausnutzung der Arbeiter keine Rede sein kann [3]).

Die gleichen Mängel weist der von der Berufsstatistik gebrauchte Ausdruck „working at home“ auf. Er legt allein auf die Tatsache Gewicht, ob der Beruf im eigenen Hause ausgeübt wird oder nicht. Ihm ist also nicht ohne weiteres zu entnehmen, ob es sich um Handwerk, Heimarbeit oder Hausindustrie handelt. Diese wird wiederum auch nicht vollständig erfaßt, indem der Werkstättenverlag in Tenement factories unberücksichtigt bleibt.

Am nächsten kommt die Bezeichnung Home Work dem deutschen Ausdruck Hausindustrie. Doch ist auch hier zu unterscheiden. Im weiteren Sinne umfaßt Home Work — als Gegensatz zu Shop Work — auch die Tätigkeit, die ein Arbeiter außerhalb der üblichen Arbeitszeit zu Hause ausübt. Ein Beispiel: weiblichen Angestellten in Papierfabriken und der Bekleidungsindustrie wird nach Schluß des Geschäftes noch Arbeit mitgegeben, mit der sie sich einen Extraverdienst machen [4]). Im engeren Sinne nun deckt sich Home Work mit Hausindustrie in unserem Sinne; so z. B. in der englischen Gesetzgebung über diese Frage [5]). Erschwert wird aber die Terminologie dadurch, daß vielfach Home Work ersetzt wird durch den Ausdruck Out Work, und daß weiter Marshall den Versuch gemacht hat, in Anlehnung an den deutschen Sprachgebrauch die Bezeichnung „House Industry“ einzuführen [6]).

---

1) Die Ausführungen von Adelaide M. Anderson in den Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 87, S. 140 treffen den Kern der Sache nicht, da sie nur auf die Terminologie der englischen Gewerbeinspektion Rücksicht nehmen.

2) Alle diese Tätigkeiten umfaßt daher auch z. B. Clementina Blacks „Sweated Industry“, London 1907.

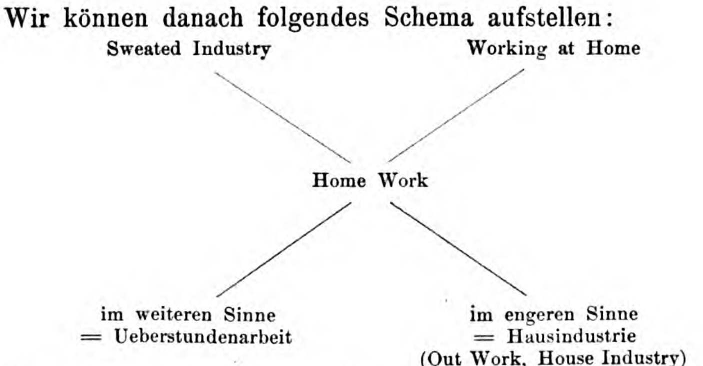
3) Vergl. z. B. über die Hausindustrie in der medizinischen Instrumentenfabrikation Booth a. a. O. VI, 37.

4) Vergl. The Reformers Yearbook 1908, p. 100.

5) Vergl. die Darstellung der Gesetzgebung im Reichsarbeitsblatt 1906, p. 331.

6) Er definiert House Industry (Principles of Economics, ed. 4, p. 375) als „the system in which large undertakers give out work to be done in cottages and very small work-

Wir können danach folgendes Schema aufstellen:



Mit anderen Worten: Sweated Industry wie Working at Home enthalten beide begrifflich wichtige Merkmale der Hausindustrie, nämlich die wirtschaftlich-soziale Kennzeichnung und die lokale Begrenzung. Beide Merkmale vereinigen sich im Begriff der Home Industry, wenn man aus ihr die Ueberstundenarbeit ausscheidet.

Für die Hausindustriellen ist heute die Bezeichnung Home Workers, Out Workers üblich. Für den Verleger fehlt ein einheitlicher Terminus. Nur für den Zwischenmeister ist „contractor" gesetzlich festgelegt[1]). Die frühere Zeit bezeichnete den Verleger als „putter-out" oder als „Undertaker"; diesen Ausdruck hat auch Marshall gewählt[2]). Die Fabrikinspektion sagt einfach „Occupier".

Wie hat sich nun die Hausindustrie in England historisch entwickelt? Genau können wir diese Frage nicht beantworten, weil wir aus der älteren Zeit zu geringe Aufzeichnungen hierüber haben. Nach dem vorliegenden Material läßt sich aber folgendes sagen.

Wir haben drei Epochen in der hausindustriellen Entwickelung zu unterscheiden. Die erste beginnt in der Frühzeit der industriellen Revolution; die zweite setzt ein, als der Umschwung in großen Zügen vollendet ist und sich der Kampf zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft entschieden hat; die dritte Periode wird hervorgerufen durch das plötzliche Eindringen der osteuropäischen Einwanderer und durch die Bildung eines neuen Proletariats[3]).

---

shops to persons who work alone or with the aid of some members of their family, or who perhaps employ two or three hired assistants." Für die neuere Entwickelung, besonders im Bekleidungsgewebe, ist diese Definition entschieden zu eng.

1) Factory and Workshop Act, 1907, S. 107.

2) Vgl. obige Definition. Daneben aber gebraucht er den gleichen Ausdruck, gestützt auf Adam Smith, auch allgemein im Sinne des Unternehmers. Vgl. a. a. O. S. 40.

3) Von den mittelalterlichen Vorläufern der modernen Hausindustrie sehen wir hierbei ab. In der Einleitung zur Weberakte von 1555 (Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 245) heißt es schon: „Etliche Tucher kaufen eine große Anzahl Webstühle auf, bringen sie in ihre Hand und leihen sie alsdann zu so unvernünftig hohen Zinsen aus, daß die armen Handwerker nicht imstande sind, sich zu erhalten, um wie viel weniger ihre Frauen und ihre Kinder." Also ganz moderne Verhältnisse, nur daß damals die Gesetzgebung hindernd eingriff.

Sehen wir uns nun die einzelnen Abschnitte näher an. Jene erste Epoche, etwa zwischen 1750 und 1760 beginnend, ist charakterisiert dadurch, daß in ihr die Hausindustrie gerade die Hauptgewerbe, Textilindustrie und Eisenverarbeitung, zu erfassen beginnt. Sie ist in dieser Zeit als Vorstufe eines künftigen zentralisierten Betriebes größeren Umfanges anzusehen, mit einer Ausnahme: in der Sheffielder Meßmacherei folgt das Verlagssystem auf einen zentralisierten Betrieb (allerdings nur handwerksmäßigen Umfanges), indem sich die Schleifer von den Meßmachern trennen und für sie als Hausindustrielle arbeiten [1]). Toynbee hat uns eine Zusammenstellung aller Nachrichten über die damalige Hausindustrie gegeben [2]): „In der Tuchindustrie Westenglands zeigten sich die Spuren des kapitalistischen Systems. Der reiche Kaufherr gab Arbeit an die Arbeiter in den umliegenden Dörfern aus, die so seine Employés wurden und nicht mehr unabhängig blieben. In der Nottinghamer Wirkerei gab es 1750 50 Fabrikanten, die als Verleger bekannt waren und 1200 Stühle arbeiten ließen; in Leicestershire wurden in gleicher Weise 1800 Stühle beschäftigt. In der Handnaglerei von Staffordshire und Worcestershire unterhielten die Händler Niederlagen in verschiedenen Orten und gaben Eisen an die Nagler aus, daß sie mit ihrer Familie für eine Woche genügend Arbeit hatten. In Lancashire können wir Schritt für Schritt das Vordringen der kapitalistischen Unternehmer verfolgen. Zuerst versorgte sich auch hier, wie in Yorkshire, der Weber mit Kette und Einschlag, verarbeitete sie und brachte das Gewebe auf den Markt. Dann aber wurde es schwieriger, genügend Garn von den Spinnern zu bekommen; so übernahm es der Kaufmann in Manchester, ihm Kette und Rohbaumwolle zu liefern, und der Weber war nunmehr abhängig vom Unternehmer.“ Auf den verschiedensten Gebieten finden wir also den Verleger tätig. Aber die Lebensdauer jener ältesten Hausindustrien war verschieden. In der Naglerei erhielt sie sich durch alle Zeiten bis in die Gegenwart. In der Baumwollweberei mußte sie umgekehrt bald dem Fabriksystem weichen. In der Wollindustrie hatte sie lange zu kämpfen. Der bekannte „Report from the Committee on the Woollen Manufacture of England“ vom 4. Juli 1806 zeigt noch ein vollkommenes Nebeneinander von Fabrik, domestic system und Verlag, wie ihn der Master Clothier ausübt. Noch aber heißt es ausdrücklich, daß das domestic system nicht bedroht sei [3]). Es erscheint viel zu weitgehend, wenn Marshall schon von der Zeit der französischen Revolution schreibt, in England sei beinahe die ganze Textilindustrie vom kapitalistischen Unternehmer durch den Verlag beherrscht worden [4]). Die westenglische Tuchindustrie ist zweifellos

1) Vgl. den ersten Artikel S. 197.
2) Lectures on the Industrial Revolution, S. 53.
3) Report, S. 11.
4) Principles of Economics[4], S. 41. Noch weiter geht Held (Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 549 ff.), der einen Indizienbeweis zu führen sucht, daß in England im 18. Jahrhundert die Hausindustrie über das Handwerk gesiegt habe.

selbst zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht weitgehend von ihm ergriffen worden[1]. Anders z. B. in Irland. Dort ist schon Ende des 18. Jahrhunderts der selbständige Handweber ausgestorben und durch ein kompliziertes Verlagssystem ersetzt: der Clothier (Verleger) übergibt die Wolle einem Undertaker (Zwischenmeister), der sie erst bei einem Hausindustriellen spinnen und dann bei einem anderen verweben läßt[2]. Die Komplizierung durch das Einschieben eines Zwischenmeisters bildete sich auch in England bald darauf in der Seidenweberei von Coventry aus[3].

Die Beurteilung dieser ersten Entwickelungsperiode der englischen Hausindustrie ist nicht ungünstig. Sie verbesserte vielfach die Produktionsbedingungen der Hausindustriellen. War es doch z. B. in der Baumwollweberei vorgekommen, daß der selbständige Handweber am frühen Morgen viele Meilen umherziehen mußte, um genug Garn von den Spinnern zu bekommen, damit er nur den Rest des Tages über seinen Webstuhl in Gang halten konnte[4]. Diese Schwierigkeiten nahm ihm jetzt der Verleger ab, der teilweise schon mit umherreisenden Kommissionären arbeitete.

Die textile Hausindustrie ragt auch noch in die zweite Entwickelungsepoche hinein, die etwa in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts einsetzt. Natürlich ist sie inzwischen Wandelungen ausgesetzt gewesen. Denn in der Baumwollverarbeitung hat sie der Fabrik weichen müssen müssen; ebenso in der Woll- und Seidenspinnerei. In der Weberei dagegen wie in der Wirkerei besteht sie für Wolle und Seide noch in erheblichem Umfange weiter, ja sie erobert sich teilweise noch neue Gebiete in Konkurrenz mit den Fabriken. Dahin gehört die Mousselin- und Gardinenstoffweberei in Schottland,. in der die Hausindustrie noch in den 70er und 80er Jahren florierte[5]. Immerhin war durch das Zurückgehen der älteren ländlichen Hausindustrien eine erhebliche Zahl von Arbeitskräften frei geworden. Teils finden sie in neuen Zweigen Unterkommen, wie in der Strohflechterei, die im Beginn dieser zweiten Periode eine Rolle spielte. Zum Teil sind sie aber wohl in die Städte gelangt, wo nun die typischen modernen Hausindustrien, vor allem in der Bekleidungsindustrie, entstehen. Es ist charakteristisch, daß Thomas Hood seinen „Song of the shirt" schon 1844 veröffentlichte,

---

Zu dem Zwecke stützt er sich auf die Klagen über „embezzlement", Materialunterschlagung durch die Hilfskräfte, die z. B. auch von Brauern erhoben wurden. Soll auch bei ihnen die Hausindustrie bestanden haben? Ebenso scheint uns die Berufung auf die Verbreitung der Kinderarbeit kein durchschlagendes Argument für die Verbreitung der Hausindustrie.

1) Vgl. obigen Report, besonders S. 9.

2) Thomas Wallace, An Essay on the Manufactures of Ireland. Dublin 1798, S. 161, 174. Vgl. auch Violet Hobhouse, Warp and Weft. A Story of the North of Ireland. London 1899, S. 7.

3) Report from Committee on Silk Weavers Petition, vom 18. März 1818, S. 22.

4) Ure, The cotton manufacture of Great Britain, I, S. 225.

5) H. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie, S. 192.

der „manche mitleidige, aber nutzlose Träne den Augen der Bourgeoistöchter entlockte“ [1]).

> Work, work, work,
> My labour never flags
> And what are its wages? A bed of straw,
> A crust of bread — and rags.

Schlimmere Anklagen, als sie in diesen Versen Thomas Hoods liegen, sind auch seither nicht erhoben worden. Aber doch bildete die Hausindustrie in jener Zeit noch nicht annähernd das Phänomen, wie in den folgenden Jahrzehnten. Es ist bezeichnend, daß Engels in seiner Darstellung der Lage der arbeitenden Klassen in England, die 1845 erschien, ihr keine gesonderte Darstellung widmet, sondern sie unter den „übrigen Arbeitszweigen“ mitbehandelt und auf wenigen Seiten mit ihr fertig wird. Selbst Marx findet sich im „Kapital“ mit der „modernen Hausarbeit“, wie die von ihm gewählte Bezeichnung“ lautet [2]), ziemlich kurz ab. Er erwähnt an Beispielen eingehender nur das Spitzenklöppeln und die Strohflechterei, daneben weist er auf die Nagelmacherei, die Metallmanufakturen von Sheffield und Birmingham und schließlich auf die Bekleidungsindustrie hin [3]). Aus der Tatsache, daß Marx seine Beispiele vor allem den ländlichen Hausindustrien entnimmt, kann man ersehen, daß das Verlagssystem sein heutiges Charakteristikum als städtisches Problem noch nicht erlangt hatte. Die Arbeitskräfte, die die Hausindustrie hätte erfassen können, fanden damals noch andere Abzugskanäle, einmal durch die Ausbildung fabrikmäßigen Großbetriebes, der durch sozialpolitische Vorschriften noch nicht gehemmt war, dann durch die starke Auswanderung nach Kalifornien und Australien. Fehlte vorläufig noch der Zudrang geeigneter Arbeitskräfte, so mußte sich der Verleger auf die Heranziehung bisheriger Handwerker beschränken: in der Schneiderei war der Hausindustrielle vielfach noch gelernter Schneider, der nebenbei auch unmittelbar für eigene Kunden arbeitete. Nur da, wo es sich, wie in der Weißnäherei, um weibliche Arbeitskräfte handelte, hatte das Problem schon seine moderne Ausgestaltung in vollem Umfang erfahren. Aber das hindert nicht, daß schon in jener Zeit hie und da die Schattenseiten scharf hervortreten: wenn Sir Robert Peels Tochter von einer lebensgefährlichen Krankheit ergriffen wird, die ein Kleidungsstück aus dem Hause des verfertigenden Hausindustriellen überträgt, so ist dies die Parallele bereits zu dem Ende, das der Thronfolger des britischen Reiches später auf gleichem Wege fand.

Vorgearbeitet war somit schon der letzten Epoche in der haus-

---

1) Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. S. 214.

2) Doch gebrauchte Marx auch die Bezeichnung „Hausindustrie“ daneben, z. B. I⁴, S. 427.

3) Die einschlägigen Stellen sind Bd. I⁴, S. 427, 431 ff., 454, 671. — Auch Adolf Braun weiß noch 1888 in seiner „Statistik der Hausindustrie“ (Freiburger Dissertation), die sich auf alle Kulturstaaten erstreckt, aus Großbritannien nur anzuführen (S. 22): die Sheffielder Meßmacherei, die Strohflechterei, Spitzenklöppelei und Leinenweberei in Irland und die Maschinenstickerei in Nottingham.

industriellen Entwickelung, deren Beginn wir am Ende der 70er Jahre zu suchen haben. Verschiedene Momente haben zusammengewirkt: die Verschiebung der ländlichen Bevölkerung nach den Städten, die Depression in Handel und Industrie, der verringerte Anreiz zur Auswanderung nach den Goldländern, all das förderte die Zusammendrängung von Arbeitskräften, die sich der Hausindustrie in die Arme warfen. Der wichtigste Anstoß aber kam von außen durch die Flutwelle osteuropäischer Einwanderer, vor allem durch die Einwanderung russischer Juden, die seit den Verfolgungen von 1881 einsetzt, später noch einmal zurückgeht, um seit 1891 wieder in immer stärkerem Maße zuzunehmen.

Ein neuer Typus der Hausindustrie entsteht. Sie verliert ihre Bedeutung auf dem Lande und wird ein städtisches Problem. Ihr Charakteristikum ist jetzt die Entwickelung im Bekleidungsgewerbe, ihr Vertreter wird der Sweater. Gewiß ist dieser keine neue, etwa jetzt zuerst auftauchende Erscheinung: im „Alton Locke“ wie in „Cheap Clothes and Nasty“ hatte Kingsley schon Porträts jüdischer Sweaters entworfen. Es ist auch unrichtig, die jüdische Einwanderung allein für das Sweating verantwortlich zu machen, wie dies oft geschieht: sie hat das System nicht erst eingeführt, verantwortlich ist sie nur für die rapide Verbreitung, die es jetzt fand. Immer weitere Gebiete hat es zu erfassen gewußt und damit geriet die Hausindustrie auch in England durchaus in das Fahrwasser kontinentaler Entwickelung.

Fragt man nun nach der Verbreitung der Hausindustrie in England, so bereitet der Mangel gewerbestatistischer Erhebungen wieder die größten Schwierigkeiten. Erst in den allerletzten Jahren fängt die Fabrikinspektion an, die einschlägigen Daten zu erheben. Der Factory and Workshop Act von 1901 hat ihr im Art. 107 das Recht verliehen, wenigstens in einzelnen, vom Staatssekretär zu bestimmenden Gewerben Heimarbeiterlisten vom Verleger zu verlangen. Die Erhebungen umfassen aber noch keineswegs die gesamte Hausindustrie. Die letzte Statistik, die hierüber veröffentlicht worden ist[1]), ergab folgendes Resultat:

(Siehe Tabelle auf S. 85.)

Man könnte aus dieser Statistik, obgleich auch sie über 100000 Hausindustrielle nennt, den Eindruck gewinnen, daß der Verlag, abgesehen vom Bekleidungsgewerbe, in England keine nennenswerte Rolle spiele. Aber es ist zu berücksichtigen, daß die Erhebungen ja nur in einzelnen, besonders benannten Industrien gemacht werden. Die Verordnung des Staatssekretärs vom 15. August 1905, die unserer Statistik zugrunde liegt, ist seither durch eine neue Verordnung vom 23. Mai 1907 ersetzt worden, die folgende weitere Gewerbezweige einer regelmäßigen statistischen Aufnahme der Hausindustriellen unterwirft[2]): die Anfertigung von künstlichen

1) Supplement to the Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1906. Cd. 3986, 1908.

2) RFI. 1907 S. X.

Hausindustrielle im Jahre 1906.

Gewerbe	England und Wales	Schottland	Irland	Vereinigtes Königreich
Bekleidung	76 261	3 603	6 197	86 061
Kleiderreinigen und Waschen	265	—	11	276
Spitzen, Vorhänge, Netze	3 885	296	9	4 190
Möbel, Tapeziererei	667	21	21	709
Fell-Enthaaren	268	3	7	278
Schirme	564	41	42	647
Papiertüten und Schachteln	1 504	37	1	1 542
Bürsten	899	2	20	921
Spielzeug	42	—	—	42
Feilen	3 846	—	—	3 846
Alfenide	3 679	78	—	3 757
Kabel, Ketten	1 142	—	—	1 142
Anker	—	—	—	—
Pferdegeschirr	5	—	—	5
Schlosserei	59	—	—	59
Gesamtzahl der Hausindustriellen	93 086	4 081	6 303	103 475
Gesamtzahl der Verleger	9 003	753	408	10 164

Blumen, Netzen, Zelten, Säcken, Kartonagen, Kisten, Körben, von Racket- und Tennisbällen, das Erbsenlesen, Federsortieren, das Aufreihen und Sortieren von Knöpfen, Haken und Oesen, Nadeln. Damit werden alle diese Beschäftigungen als wesentlich hausindustriell anerkannt, so daß schon aus diesem Grunde spätere Statistiken viel größere Zahlen ergeben werden.

Weiter ist zu erwägen, daß auch innerhalb der der statistischen Erhebung unterworfenen Gewerbezweige Vollständigkeit der Zählung auch nicht annähernd erreicht ist. Erwiesenermaßen sind von den Verlegern, schon aus Bequemlichkeit, in vielen Fällen nicht die Zahlen für die verlegten Hausindustriellen, sondern für die Zwischenmeister angegeben worden, die ihrerseits Hausindustrielle in erheblichem Umfang beschäftigen, ohne daß sie in der Statistik irgendwie genannt werden. Vielfach ist man sogar so weit gegangen, die Angaben überhaupt ganz zu unterlassen [1]). In anderen Fällen ist nur der Hausindustrielle genannt worden, der regelmäßig mit dem Verleger in Verkehr steht, während in Wahrheit die ganze Familie hausindustriell arbeitet. Aus allen diesen Gründen schätzt man auch seitens der Fabrikinspektion die Bedeutung der Hausindustrie weit höher ein, als es obiger Statistik entspricht: man habe zwar keine genauen Zahlen, aber „the number of outworkers — must be immense“ [2]).

Will man sich trotzdem ein zahlenmäßiges Bild machen, so wird man an die Berufsstatistik appellieren müssen, die allein für England als „Working at home“ folgende Zahlen gibt [3]):

1) RFI. 1907 S. 191.
2) RFI. 1905 S. 324.
3) Nach der Zusammenstellung im Report on Home Work 1907 S. 238. Die Tabellen im Census selbst sind nicht addiert worden.

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Bekleidung überhaupt	55 288	228 264	283 552
Schneiderei	29 130	24 817	53 947
Textil	4 538	19 373	23 911
Bürsten	929	1 831	2 760
Papier	273	1 677	1 950
Schirme	873	947	1 820
Kabel, Ketten	769	1 015	1 784
Künstliche Blumen	140	542	682
Schlosserei	466	14	480
Filzschuhe	97	359	456
Schreibfedern	1	13	14
Uebrige Industrien	65 739	10 385	76 124
	158 243	289 237	447 480

Gewiß sind diese Angaben nur mit größter Vorsicht zu verwerten. Denn „working at home“ sind, wie wir oben darlegten, an sich auch manche Arbeiter, die nicht als Hausindustrielle anzusehen sind. Aber die Zahl, die aus diesem Grunde von der Gesamtziffer abzusetzen wäre, kann mit Rücksicht auf die englischen Wohn- und Arbeitsgewohnheiten keine übergroße sein; sie würde auch zum Teil aufgewogen durch die Ziffer der im Werkstättenverlag arbeitenden Hausindustriellen, die sich natürlich nicht als „working at home“ bezeichnen konnten. Schließlich und vor allem ist zu berücksichtigen, daß sich die Berufsstatistik nur auf England und Wales erstreckt, so daß ihren Ziffern die gesamten Hausindustriellen von Schottland und Irland zuzurechnen wären, um Angaben für ganz Großbritannien zu erhalten. Dadurch würden sicher die etwa abzurechnenden Nicht-Hausindustriellen Englands aufgewogen werden.

Unter vorsichtiger Abwägung aller dieser Momente wird man zu dem Schlusse kommen, daß das prozentuale Verhältnis der Hausindustriellen zu der Gesamtzahl der erwerbstätigen Bevölkerung in Großbritannien mindestens das gleiche ist wie in Deutschland, eher darüber hinausgeht. Natürlich handelt es sich nur um eine Schätzung. Aber sie ist sicher genug, um gegenüber der Meinung, daß die Hausindustrie in Großbritannien keine Rolle mehr spiele, entschieden jener anderen beitreten zu können, die ihr mindestens dieselbe Rolle wie in Deutschland zuweist. Es entspricht durchaus dieser Tatsache, daß man sich in England auch sehr eingehend mit dem ganzen Problem beschäftigt und ganz nach deutschem Vorbilde mehrere Heimarbeits-Ausstellungen veranstaltet hat: so in London (April bis Mai 1906), in Leicester (Oktober 1906), in Birmingham (Mai 1907) und in Oxford (Januar 1908). Daß daneben eine gesetzgeberische Aktion auf der Basis von Minimallöhnen erstrebt wird, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Oeffentliche Säuglingsfürsorge und Sterblichkeitsstatistik.

Von Dr. Karl Seutemann.

Die öffentliche Säuglingsfürsorge ist in den letzten Jahren mit mehr Nachdruck in der ausgesprochenen Absicht durchgeführt, die große Säuglingssterblichkeit in Deutschland herabzusetzen, sie soviel wie möglich dem Zustande in Schweden und Norwegen anzunähern. Man läßt sich dabei vielfach von einem durch falsche statistische Auffassungen gestützten Optimismus leiten, der — wenn er sich einmal als übertrieben herausstellen sollte — dies Fürsorgewerk ernstlich beeinträchtigen müßte. Schon jetzt werden zweifelnde Stimmen laut. Es tut daher eine klare und nüchterne Auffassung des Erreichbaren not, damit die Statistik nicht statt eines Beförderungsmittels ein Hemmnis der Bewegung werde.

Augenscheinlich hängt die Aufgabe und der Erfolg der Fürsorgetätigkeit in erster Linie davon ab, ob die große Säuglingssterblichkeit eine soziale Erscheinung oder ein lediglich mit den Mitteln der Hygiene und Aufklärung anzufassendes Ernährungsproblem ist. Nach den vor 20 Jahren begonnenen statistischen Untersuchungen R. Böckhs übertrifft die Sterblichkeit der Flaschenkinder die der Brustkinder um etwa das Sechsfache. In der ersten Lebenszeit ist das Verhältnis sogar noch ungünstiger. Eine nach ähnlichen methodischen Grundsätzen durchgeführte Barmer Statistik[1]) bestätigt dies vollauf und läßt insbesondere erkennen, daß durch die Brusternährung der Nachteil einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage mehr als wettgemacht wird.

In Barmen starben 1904 von je 100 lebenden ehelichen Säuglingen (Brust- bezw. Flaschenkindern):

im Alter	deren Vater ein Einkommen hatte			
	bis 1500 M.		von über 1500 M.	
	Brustkinder	Flaschenkinder	Brustkinder	Flaschenkinder
von über 3— 6 Monaten	5,7	37,8	3,1	17,0
„ „ 6— 9 „	4,3	25,0	1,4	10,8
„ „ 9—12 „	6,2	11,3	5,2	6,0
bis 1 Jahr überhaupt	7,3	31,6	6,4	12,5

1) Kriege und Seutemann, Ernährungsverhältnisse und Sterblichkeit der Säuglinge in Barmen. Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege, 25. Jahrg., 1906.

Das erste Lebensquartal ist aus der Tabelle fortgelassen, weil hier die Ergebnisse aus näher dargelegten Gründen nicht ganz zuverlässig sind; unzweifelhaft sind aber in ihm die Erscheinungen des 2. Lebensquartals noch stärker ausgeprägt. Mindestens bis zum 9. Lebensmonat ist also das Brustkind der unteren Klasse noch zwei- bis dreimal mehr vor dem Tode gefeit als das Flaschenkind der höheren Klasse. Dasselbe ist neuerdings an anderem Material von H. Neumann und Tugendreich[1]) gefunden worden. Sicherlich muß man danach dem Ausspruche Tugendreichs beistimmen, daß „die Ernährungsart der Säuglinge derjenige Faktor ist, der alle anderen, speziell auch den Pauperismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen nahezu ganz zu paralysieren vermag".

Dennoch folgt aus der Tatsache, daß die Kindersterblichkeit an sich eine reine Ernährungsfrage ist, noch keineswegs, daß sie auch praktisch als solche behandelt werden darf. Nicht als ob das Maß der Brusternährung absteigend dem absteigenden Wohlhabenheitsgrade entspräche. Die Berufstätigkeit der Arbeiterfrauen und namentlich der unehelichen Mütter verhindert allerdings oftmals das Stillen, aber trotzdem ist die künstliche Ernährung in den höheren Klassen stärker verbreitet. Schon Dr. Wasserfuhr (Kindersterblichkeit in Stettin) hat 1867 an kleinerem Material beobachtet, daß die Darreichung der Brust im Mittelstand und in den höheren Ständen außerordentlich viel seltener ist als im Arbeiterstande. Er schiebt das auf ein geringeres Stillvermögen der wohlhabenderen Frauen. Auch die Untersuchungen Böckhs, der als Merkmal die Wohnungsgröße nimmt, weisen auf eine starke Abnahme der Brusternährung bei zunehmender Wohlhabenheit hin. Ausgleichend wirkt in Berlin freilich die Ammenernährung, so daß ein gewisses Gleichgewicht in der Brusternährung erzielt wird[2]). In Orten, wo die Heranziehung von Ammen schwierig ist, fehlt dieser Ausgleich. In Barmen erhielten von je 100 ehelichen Säuglingen die Mutterbrust:

bei einem Einkommen des Vaters bis	1500 M.	80,8 Proz.
„ „ „ „ „ von über	1500—3000 „	68,7 „
„ „ „ „ „ „ „	3000 „	46,3 „

Ammenernährung fand überhaupt nur in 10 Fällen statt. Die Wohlhabenden nehmen auch viel früher das Kind von der Brust:

Alter	In Barmen erhielten von je 100 ehelichen Säuglingen im Alter der Vorspalte die Mutterbrust in der Einkommensklasse		
	bis 1500 M.	bis 3000 M.	über 3000 M.
bis 3 Monate	91,1	94,8	75,8
über 3—6 „	83,8	73,9	42,4
„ 6—9 „	75,9	53,2	46,3
„ 9 „	70,4	55,1	26,2

Wir müssen aus dem Grunde die wirtschaftlichen Verhältnisse in erster Linie für den Stand der Kindersterblichkeit verantwort-

1) G. Tugendreich, Ueber die Bewertung der die Säuglingssterblichkeit bedingenden Ursachen. Im Archiv f. Kinderheilkunde, Bd. 48, 1908.

2) Vergl. des Verfassers „Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen" (Neumanns Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung, Bd. 5, 1894) S. 15 u. 16.

lich machen, weil nach den bisherigen statistischen Erfahrungen der Brusternährungsfaktor nicht ausschlaggebend ist, vielmehr die Schwankungen und Unterschiede der Kindersterblichkeit im großen und ganzen vornehmlich der Ernährung und Pflege der Flaschenkinder zur Last fallen. Wäre dem nicht so, so könnten wir nur einen großen Strich durch unsere ganze bisherige Kindersterblichkeitsstatistik machen. Denn nach der Ernährungsart hat man die Gesamtheiten bisher nur in Spezialuntersuchungen differenziert, ungeachtet dessen sind aber die Zahlen der Säuglingssterblichkeit erfolgreich als symptomatisch für den sozialen Zustand nicht nur bei historischen und Klassenvergleichen, sondern auch trotz mancher Vorbehalte bei örtlichen Vergleichen verwertet [1]). Wie könnten die Wohlhabenheitsklassen absteigend eine aufsteigende Kindersterblichkeit haben, wenn nicht die entgegengesetzt wirkende Brusternährung stark durch die sozialen Einflüsse, die auf die Flaschenkinder einwirken, überboten würde? Tatsächlich erzielt denn auch nach der zuerst mitgeteilten Barmer Tabelle die höhere Klasse bei Flaschenernährung zwei- bis dreimal so gute Erfolge wie die untere. Die untere Klasse verliert von 100 Flaschenkindern des 2. Lebensquartals 21 mehr als die obere, im 3. Lebensquartal noch 14 mehr und selbst im 4. Lebensquartal noch 5 mehr. Für das ganze 1. Lebensjahr ergeben sich für je 100 Flaschenkinder der unteren Klasse 19 Sterbefälle mehr als in der oberen. Doch ist dies Gesamtergebnis weniger beweiskräftig, da die Altersquartale der Flaschenkinder infolge der verschiedenen Dauer des Stillens in den beiden Klassen nicht gleichmäßig besetzt sind.

Dabei sieht die Barmer Gliederung nur zwei Gruppen vor, bei feinerer Ausbildung der Skala würden sich vermutlich noch schärfere Gegensätze herausbilden. Rechnet man in Barmen die ehelichen Brust- und Flaschenkinder ineinander, so hat die höhere Stufe eine Sterblichkeit von 11,9 Proz., die untere von 8,6 Proz., d. h. obwohl die höhere Klasse unter 100 Kindern 15 Brustkinder weniger hat wie die niedere, verliert sie doch schließlich nur $^2/_3$ so viel Kinder wie diese.

Bei so überragender Wirkung des sozialen Faktors kann man unmöglich das Ernährungsproblem einseitig in den Vordergrund rücken, mindestens so lange nicht, als man durchaus im ungewissen darüber ist, ob wir es bei der Brusternährung überhaupt mit einem sehr beweglichen Faktor zu tun haben.

Daher ist die weitaus wichtigste Aufgabe, die der öffentlichen Säuglingsfürsorge gestellt wird, eine soziale: es gilt, den ungünstigen Einfluß der wirtschaftlichen Lage auf Säuglingsernährung und -pflege möglichst zu korrigieren. Der Kern der Aufgabe ist es deshalb nicht, eine besonders präparierte und dann natürlich teure Milch herzustellen; vielmehr muß vor allem die Beschaffung guter und genügender Milch-

1) Vergl. ganz besonders Fr. J. Neumann: Pauperismus und Kindersterblichkeit in Preußen in den zwanziger bis zu den sechziger Jahren. In diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 5, 1893.

mengen erleichtert [1]) und eine sorgsame Zubereitung der Milch und eine verständige Pflege durch persönliche Belehrung und Beaufsichtigung angestrebt und durch Einrichtung von Säuglingskrippen und Säuglingsheimen und durch Gewährung ärztlicher Hilfe gesichert werden. Alle gangbaren Wege sind zu beschreiten; in erster Linie muß die Hilfe da einsetzen, wo die öffentliche Tätigkeit ohnehin eingreift, also auf dem Gebiete der Armenpflege, des Ziehkinderwesens, der Vormundschaft und des Krankenwesens. In diesem umfassenden Sinne faßt auch das Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit die Aufgabe auf. Man darf es nicht machen, wie es zuweilen bei der Wohnungspflege geschieht: man hat eine glänzend aufgezogene Wohnungspolizei und vernachlässigt die zweckmäßige Ansiedelung der ärmeren Bevölkerung, drängt sie in die finanziell ungünstig gestellten und in ihrer Wirksamkeit lahmgelegten Vororte und bringt die Obdachlosen im Polizeigefängnis unter.

Bei so umfassender Beurteilung der Aufgabe kann alles Wirken nur Stückwerk sein. Die soziale Frage kann natürlich nicht von einem einzelnen Punkte aus gelöst werden. Schon die Bereitstellung genügender Milchmengen zu mäßigen Preisen verursacht große Kosten, namentlich da solche öffentliche Gewährungen einen organisierten Kontrollapparat nach sich ziehen, der um so straffer ausgebildet werden muß, je intensiver und weitgreifender die Hilfe ist. Selbst die wohlhabenden Städte knüpfen daher diese Gewährungen an sehr einschränkende Voraussetzungen, und ärmere Städte, die nicht einmal ihre Pflichtaufgaben im Armen-, Schulwesen usw. befriedigend erfüllen, werden bedeutende Mittel überhaupt nicht bereitstellen können. Da ferner alle Einrichtungen öffentlicher Säuglingsfürsorge bei einem Teil der Bedachten wegen deren Unaufmerksamkeit, Unwissenheit und schlimmer wirtschaftlicher Lage erfolglos bleiben, bei einem anderen Teil auf Bedingungen treffen, die ohnehin erträgliche Erfolge in der Säuglingspflege verbürgen, so kann ein nennenswerter Massenerfolg aus der Summe der Einzelerfolge kaum erwachsen [2]).

Jedenfalls kann man von der einen oder anderen Maßregel, z. B. der Einrichtung einer Fürsorgestelle oder Milchküche oder von der Regelung der Ziehkinderaufsicht nicht gleich statistisch wahrnehmbare Erfolge erwarten. Trotzdem kommen in zahlreichen Verwaltungsberichten solche Erwartungen zum Ausdruck, und manche wissen sogar von bedeutenden statistischen Wirkungen zu berichten. So schließt der

1) Die Milchpreise sind seit 10 Jahren bedeutend gestiegen; in den Mittel- und Großstädten sind überdies die Milchpreise um ein Viertel höher als auf dem Lande. Bei einem Konsum von 2 l am Tage, was für kinderreiche Familien sicher sehr wenig ist, liegt in den Städten schon eine Jahresbelastung von 146 M. vor. Vergl. Trüdinger, Die Milchwirtschaft in Württemberg (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1907).

2) Ueber die in den einzelnen Städten ergriffenen Maßnahmen unterrichten zusammenfassend unter anderem die verschiedenen Bände des „Gesundheitswesens im Preußischen Staate, bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums", ferner der Aufsatz: „Neuere Untersuchungen zur Frage der Säuglings- und Kindersterblichkeit" im Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 1907, S. 168. — Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Fürsorgestellen ist zu vergleichen: Tugendreich, Die städtische Säuglingsfürsorge in Berlin, im Archiv für Volkswohlfahrt, I, No. 9, 1908.

Bonner Verwaltungsbericht von 1906 die Darlegungen über die Anfang 1906 eröffnete Mutterberatungsstelle (S. 183 ff.) mit dem Hinweis, daß die Sterbefälle der unehelichen Säuglinge gegen das Vorjahr von 155 (27,8 Proz.) auf 97 (14,2 Proz.) zurückgegangen seien. Diese Statistik, die durch die zahlreichen Geburten in der Universitätsklinik erschwert ist, ist aber ganz fehlerhaft aufgemacht; es ist auch nicht geprüft, ob hier sonstige Einflüsse (z. B. die verschiedene Sommertemperatur) mitgewirkt haben. Aehnliche kritiklose Folgerungen aus zeitlichen Schwankungen oder Veränderungen der Sterblichkeit werden selbst in die Bände des „Gesundheitswesens im Preußischen Staate" übernommen.

Nicht weniger trügerisch sind die statistischen Erfolge der Charlottenburger Fürsorgestellen. Im Charlottenburger Verwaltungsbericht von 1906 (S. 247 ff.) heißt es, von den in Fürsorge gewesenen Kindern seien nur 5,8 Proz. gestorben (1905 8,4 Proz.), während die Säuglingssterblichkeit in Charlottenburg noch immer 14,2 Proz. betrage. Das Ergebnis sei um so günstiger, als gerade die ärmsten und schwächsten Kinder die Fürsorgestelle aufsuchten [1]). Diese Statistik ist aber gänzlich fehlsam, selbst wenn die Sterbefälle vollständig und richtig beobachtet sind. Die Säuglinge der Fürsorgestellen sind nämlich, da sie — wie die Tabellen des näheren ersehen lassen — größtenteils erst nach Verlauf einiger Lebenswochen oder Lebensmonate der Fürsorge zugeführt werden, dem Sterben nach dem Eintritt nicht mehr ein volles erstes Jahr ausgesetzt, vielmehr sind von ihnen gerade die gefährlichsten ersten Lebenswochen und -monate bereits gut überstanden. Es wird hier ein ähnlicher methodischer Fehler gemacht, wie bei den günstigen Sterblichkeitsstatistiken der ärztlich beaufsichtigten Ziehkinder, die unter anderem in dem Abschnitt „Haltekinderwesen" im „Gesundheitswesen des Preußischen Staates" zu finden sind. Auch bei den Ziehkindern sind die Frühgestorbenen schon ausgefallen; bei diesen ist überdies der erste Lebensmonat, der zweimal so sehr wie der zweite, und fünfmal so sehr wie der neunte Monat gefährdet ist, sehr schwach vertreten. Nach einer Untersuchung des Dresdener Statistischen Amtes [2]) aus dem Jahre 1904 fielen nämlich von 100 lebenden Säuglingen der Gesamtbevölkerung 9,2 Proz. auf den 1. Lebensmonat, von 100 untereinjährigen Ziehkindern aber nur 1,4 Proz. Richtige Vergleiche erfordern vollständige Uebereinstimmung der Altersgliederung der Säuglinge oder die Sterbebeobachtung bei allen berücksichtigten Säuglingen über das ganze erste Lebensjahr. Wo das durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, muß die Sterblichkeitsberechnung für die einzelnen Lebenswochen und -monate gesondert erfolgen, indem die jeweils in die betreffenden Lebenswoche oder den betreffenden Lebensmonat Eintretenden auf ihr Sterben über die ganze Woche oder den ganzen Monat hin beobachtet werden. Ein Gesamtausdruck für das ganze erste Lebensjahr kann lediglich durch die Aufstellung einer alle Ab- und Zugänge sorgfältig berücksichtigenden Sterbe-

1) Eine ähnliche Statistik im Wiesbadener Verwaltungsbericht für 1907, S. 253.

2) Die Dresdener Ziehkinder (Anhang zu den Monatsberichten des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, 1904, No. 1).

tafel nach den von Böckh gegebenen Vorbildern gewonnen werden. In den Dresdener statistischen Monatsberichten werden fortlaufend Materialien für eine annähernd korrekte Berechnung der Sterblichkeit der Ziehkinder veröffentlicht.

Darum, weil wir solche Erfolgsstatistiken ablehnen, brauchen wir freilich die Fürsorgetätigkeit statistisch durchaus nicht für verloren zu halten. Sie hat ihre Teilbedeutung im Kreise aller der sozialpolitischen und sozialpraktischen Maßnahmen, die auf die soziale Lage der Mütter und ihrer Kinder günstig einzuwirken vermögen. Sie wird mit diesen Maßnahmen schließlich mehr oder weniger auch in der Säuglingssterblichkeit zum Ausdruck kommen. Nur wird das langsam gehen, und die Wirkung des einzelnen wird nicht gesondert zu erkennen sein.

So zu arbeiten und — sich zu bescheiden, entspricht allerdings den kundgegebenen Zielen der Bewegung nicht; und darum stellt man neuerdings fälschlich die ganze Kindersterblichkeitsfrage als ein Ernährungsproblem hin oder setzt doch beträchtliche Hoffnungen gerade auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Hindernisse des Stillens durch Stillprämien, Stillstuben usw. und namentlich auf die aufklärende Bekämpfung der dem Stillen entgegengerichteten Sitte und Gewohnheit. Diese Hoffnungen finden aber in den bisher vorliegenden, wenngleich beschränkten Materialien über den Umfang der Brusternährung[1]) keine genügende Stütze. Freilich fehlt es auch hier an den uns bereits unrühmlich bekannten Erfolgsstatistiken nicht. Sowohl der Bonner wie der Charlottenburger Verwaltungsbericht erblicken einen günstigen Erfolg der Mutterberatungsstellen in der Tatsache, daß die die Stelle aufsuchenden Kinder in steigendem Maße Brustkinder sind (in Charlottenburg stieg die Quote in einem Jahre von 20 Proz. auf 48 Proz.). Aber was ist natürlicher, als daß die Personen sich vornehmlich den Stellen zuwenden, die die Voraussetzungen für Stillprämien erfüllen? Nur periodische Zählungen aller Säuglinge der Stadt könnten hier beweisen. Eine sachliche Prüfung der bisher sicher beobachteten Tatsachen ergibt, daß der Umfang der Brusternährung in der ärmeren Bevölkerung vielfach unterschätzt und seine Ausdehnungsmöglichkeit überschätzt wird.

Eins wissen wir nämlich heute schon gewiß, daß der Hauptsitz der künstlichen Ernährung gerade der Mittelstand und die höheren Stände sind, also Kreise, an die die organisierte Fürsorge- und Beratungstätigkeit gar nicht herankommt. Eine Besserung ist hier auch wenig wahrscheinlich, da es an ärztlicher Beratung und hygienischer Aufklärung in diesen Kreisen am wenigsten gefehlt hat. Denn wenn auch die Fähigkeit zum Stillen in den höheren Ständen wohl nicht viel geringer ist als in den unteren, so wird hier die Mutter doch (und mit ihr selbst der Arzt) auf Schwächezustände mehr Rücksicht nehmen und der oft gewiß recht großen Unbequemlichkeit und Strapaze des Selbststillens leichter aus dem Wege gehen, zumal die größeren Kosten der

---

1) Vergl. die Darlegungen bei Saltet und Falkenburg, Kindersterblichkeit, besonders in den Niederlanden (Statistische Mitteilungen der Stadt Amsterdam, No. 19, 1907), S. 16 ff.

künstlichen Ernährung wenig bedeuten und die größere Arbeitslast durch Dienstboten erleichtert wird. Ueberdies sind ja die Resultate der Flaschenernährung bei größerer Wohlhabenheit verhältnismäßig günstig, und auch die Ammenhaltung verleiht in den höheren Kreisen dem Selbststillen den Charakter des Nichtüblichen, wohl gar des Nichtstandesgemäßen.

In den unteren Klassen hingegen drängt eigentlich schon jetzt alles auf die Brusternährung hin: die größeren Kosten der künstlichen Ernährung und die unendlichen Mühen, die die Nahrungszubereitung und die Pflege beim Flaschenkinde in gesunden und kranken Tagen erfordern. Dem Auge des Arztes entgeht freilich das Gewicht dieser Gründe leicht, weil er immer nur mit Flaschenkindern zu tun hat; das Brustkind braucht eben keinen Arzt. In Barmen erhielten nach der vorhin angeführten Tabelle von 100 Säuglingen der unteren Klasse im Alter von 1 bis 3 Monaten nicht weniger als 91 Proz. die Mutterbrust, von 100 im Alter von 3 bis 6 Monaten noch 84 Proz. In der ersten bis dritten Lebenswoche wurden sogar 96 bis 98,5 Proz. an der Brust genährt. Für das ganze erste Lebensjahr stellt sich der Anteil der Brustkinder in der unteren Klasse auf 81 Proz. der Lebenden. Durch die höhere Klasse wird diese Quote für die Gesamtbevölkerung auf 78 vom 100 herabgedrückt.

Nach der geburtshülflichen Statistik in Baden[1]) und im Königreich Sachsen[2]), die sich allerdings nur auf die Ernährung gleich nach der Geburt bezieht, wurden 1905 an der Brust genährt im Kreise, bezw. der Kreishauptmannschaft:

Konstanz	53,7	Baden	88,7	Bautzen	68,8
Villingen	59,7	Karlsruhe	80,2	Chemnitz	71,8
Waldshut	69,8	Mannheim	89,5	Dresden	70,7
Freiburg	75,3	Heidelberg	85,7	Leipzig	69,0
Lörrach	74,8	Mosbach	88,5	Zwickau	78,4
Offenburg	85,3				

Die Verhältnisse der Gesamtbevölkerung (also einschließlich der gutgestellten Klassen) wird man in den meisten Kreisen nicht von vornherein — ohne der Aufgabe vorzugreifen — ungünstig nennen können, zumal die Quote der Unehelichen in Baden und namentlich in Sachsen beträchtlich höher als in Barmen ist.

Selbst die Berliner Ergebnisse stellen sich bei näherer Prüfung nicht als auffallend ungünstig heraus. 1890 betrug die Quote der Brustkinder in den Ein- und Zweizimmerwohnungen 58,4 und 56,4 Proz. und blieb damit bedeutend hinter der Barmer Quote (81 Proz.) zurück. Dafür ist aber auch die Quote der Unehelichen in Barmen nur 3 Proz., in Berlin aber 17 Proz., d. h. in Berlin kommt ein viel größerer Teil der Kinder von vornherein für die Brusternährung nicht in Betracht, weil die Mutter über kein eigenes Hauswesen verfügt. Ferner halten die Arbeitsverhältnisse der Berliner Ehefrauen keinen Vergleich mit den Arbeitsverhältnissen in Barmen aus; denn Fabrikarbeit und häusliche Dienste von Ehefrauen kommen in Barmen nur sehr selten

1) Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden, Jahrg. 1906, 1907.
2) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1908.

vor, dafür bietet dort aber die Textilarbeit lohnende Heimarbeit. Allerdings ist die Quote der brusternährten Kinder in Berlin von Volkszählung zu Volkszählung zurückgegangen, aber die Richtigkeit dieser Feststellung ist zweifelhaft; denn die Berliner Erhebung ist zwar methodisch in jeder Hinsicht richtig, technisch aber durchaus verfehlt, weil derartige Feststellungen für den ohnehin nicht sehr glänzend arbeitenden Volkszählungsapparat ungeeignet sind. Tatsächlich ist denn dieser scheinbare Rückgang auch von einer sehr starken Zunahme der „gemischten" Nahrung und der unaufgeklärten Fälle begleitet. Freilich hat auch der Anteil der Sterbefälle der Brustkinder abgenommen, aber hierüber äußert sich Silbergleit selbst sehr zweifelnd, da auch hier die unbekannten Fälle außerordentlich gewachsen sind [1]). Jedenfalls darf man aus diesen Berliner Ergebnissen nicht auf eine rückläufige Bewegung in Deutschland schließen [2]); einer solchen Annahme steht die badische Statistik entgegen.

Für München hat Groth [3]) auf Grund ziemlich umfassender Aufnahmen bei den öffentlichen Impfterminen eine noch geringere Quote brusternährter Kinder gefunden (40 Proz.). Aber die Feststellung zurückliegender Tatsachen ist bedenklich, und ferner mögen die öffentlichen Impftermine verhältnismäßig viel Ziehkinder besuchen; überhaupt ist ja die Quote der Unehelichen unter den Geborenen in München recht hoch (25 Proz.).

So wenig man demnach ohne weiteres in Deutschland von einem auffällig schlechten Stande der Brusternährung bei den unteren Volksklassen sprechen kann, so wenig ist auch der überall für die künstliche Ernährung übrigbleibende Teil der Säuglinge den ungeeigneten Stillsitten und -gewohnheiten zur Last zu legen. Die ausführliche badische Statistik läßt irgendwelche lokale Gewohnheiten dieser Art nicht erkennen; der Stand der Brusternährung ist vielmehr in räumlich zusammengehörigen Bezirken ganz verschieden. Und die Barmer Statistik weist als Gründe des Nichtstillens in $^4/_{10}$ der Fälle Fehlen oder Versiegen der Milch nach, in $^3/_{10}$ der Fälle Krankheit oder auch solche unvermeidbare Hinderungsgründe, wie Tod der Mutter, erneute Schwangerschaft, notwendige Reise, Mißbildung des Kindes u. dergl. Wirkliches Nichtwollen der Mutter ist nur ganz vereinzelt festgestellt worden; was in der Barmer Statistik im übrigen unter „Nichtwollen" vorkommt, sind Kinder, die etwa nach $^3/_4$ Jahren abgestillt sind. Wenn sich nun auch sicherlich Fälle von Nichtwollen oder, besser gesagt, von Mangel an entschiedenem Wollen unter „Fehlen der Milch" und „Krankheit" verbergen, so darf man diesen Gesichtspunkt doch auch nicht übertreiben. Wenigstens bestanden die Krankheitsfälle zu $^3/_{10}$ aus Bildungsfehlern und Krankheiten der Brüste, zu $^2/_{10}$ aus akuten Krankheiten u. dergl., und zu $^1/_{10}$ aus Tuberkulose, Kind-

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 30. Jahrgang, 1907, S. 39—42 und S. 74.

2) Das geschieht in dem Aufsatz: Säuglingssterblichkeit und Säuglingspflege, im Reichsarbeitsblatt, 1906, S. 240.

3) Zur Beurteilung der Säuglingssterblichkeit in München. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, 1905, S. 240.

bettfieber und schwerer Entbindung. $^4/_{10}$ der Krankheitsfälle sind allerdings nur „Schwäche und Blutarmut". Im ganzen wird man daher die Unterschiede des Maßes der Brusternährung auf drei Ursachen zurückzuführen haben: erstens Grad des Wohlstandes und Umfang der mittleren und höheren Stände, zweitens Art und Umfang der Berufstätigkeit der Mütter, drittens in Zusammenhang damit Häufigkeit der unehelichen Geburten und Ausdehnung des Ziehkinderwesens.

Belehrung wird diesen Ursachen gegenüber kaum auf weitgreifenden Erfolg zu rechnen haben, ebensowenig Stillprämien u. dergl., so nützlich sie im einzelnen Fall sein mögen. Vielmehr scheint hier eher ein Arbeitsfeld des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu liegen[1]). Zu einem planvollen Vorgehen fehlt es aber zurzeit noch völlig an hinreichenden Unterlagen. Wie wertvoll wäre es, wenn die badische, die sächsische oder die bisher nur bruchstückweise bekannt gewordene preußische geburtshilfliche Statistik von kundiger statistischer Hand in Verbindung mit dem landes- und ortskundlichen Material gebracht würde, wenn die Wirkung von Wohlstand, gewerblicher Gliederung und Geburtengliederung zu anschaulicher Darstellung käme! Sollten sich dabei wirklich bekämpfenswerte lokale Gewohnheiten herausstellen, so wüßte man doch wenigstens, wo der Hebel der Aufklärung einzusetzen wäre. Ferner müßte die geburtshilfliche Statistik selbst den Merkmalen des Berufs, der Wohlhabenheit und den Gründen des Nichtstillens die größte Aufmerksamkeit schenken, damit das Material genügend und methodisch richtig gegliedert werden kann. Daneben sollte auch das Reich wegen mancher Mängel und Unvollkommenheiten dieser geburtshilflichen Statistik — sie kann insbesondere nichts über die Dauer des Stillens sagen — eine Tageszählung der Säuglinge in allen Städten und ausgewählten Landgemeinden veranstalten. Der Bestand der Säuglinge könnte überall leicht durch zeitige Vorkehrungen beim Geburts- nnd Melderegister festgestellt werden. Die Ausführung der Zählung wäre in die Hände des Kreisarztes und der Gemeindebehörde zu legen. Als Zähler müßten die Hebammen oder besonders gewonnene Damen tätig sein. Warum sollte das, was in Barmen möglich war, in anderen Orten nicht ebenso gelingen[2])? Eine solche Aufnahme würde gleichzeitig die Grundlage für richtige Sterblichkeitsstatistiken abgeben. Mindestens sollten doch alle Städte, die über ein Statistisches Amt verfügen, periodisch solche Zählungen ausführen. Man würde dann nicht mehr Erscheinungen aufs Geratewohl bekämpfen, die man nur sehr ungenügend kennt und überwiegend mißverständlich einschätzt.

Auch hier stellt sich also die Hoffnung auf Massenerfolge vorläufig als wenig begründet heraus, dennoch ist wiederum das schon oben Gesagte zu bedenken: statistisch verloren ist keine menschliche Handlung, die Tätigkeit der Mutterberatungsstellen wird zwar nicht für sich, aber im Kreise der gesamten Arbeiterfürsorge und der allgemeinen

1) Siehe die Verhandlungen über Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege, Heft 78, 1908.

2) Eine der Barmer Untersuchung ähnliche Aufnahme soll in Nymegen von H. Sterneberg veranstaltet sein (s. Saltet und Falkenburg a. a. O., S. 25).

hygienischen Aufklärung an ihrem Teil mitwirken, sich in dem Umfange der Brusternährung und damit in dem Maße der Kindersterblichkeit zu äußern. Selbst wenn nur der jetzige Umfang der Brusternährung ganz erhalten bleibt, ist schon vieles gewonnen, denn die zunehmende Wohlhabenheit der Bevölkerung kommt der Brusternährung nicht ohne weiteres zu gute.

Der Stand der deutschen Kindersterblichkeit ist danach wohl beeinflußbar, aber er ist doch bei weitem nicht so leicht und bedeutend beweglich, wie manche namentlich im Hinblick auf die nordische Kindersterblichkeit wähnen. Dies Vorbild möchte gelten, wenn sich die Sterblichkeitsunterschiede der Länder restlos aus leicht übersehbaren sozialen und Ernährungseinflüssen erklären ließen. Nun ist aber schon die Säuglingssterblichkeit der deutschen Landschaften etwas, was wir bis zu einem gewissen Grade nach dem Stande unserer heutigen Kenntnis als nicht völlig aufgeklärte Tatsache, der wir uns beugen müssen, hinzunehmen haben. Der Charakter der Landschaft prägt sich selbst den Städten auf, die dem Gefüge ihrer Bevölkerung nach sonst gleichartige oder ähnliche Gebilde sind. Er prägt sich auch den beruflich-sozialen Klassen auf und drückt die höhere Klasse in einem ungünstigen Landstriche auf das Niveau der unteren in einer begünstigten Landschaft herab [1]). Darum wird auch immer wieder der Versuch erneuert, die geographischen Unterschiede der Kindersterblichkeit auf klimatische Ursachen zurückzuführen [2]) oder nationale und Stammeseinflüsse heranzuziehen [3]), ein Zeichen, daß noch nicht alle Fragen genügend beantwortet sind.

Wir müssen demnach unsere statistischen Erwartungen bei der sozialen und hygienischen Bekämpfung der Kindersterblichkeit wesentlich herabstimmen; darunter kann aber die Betätigungsfreude nicht leiden. Man muß überhaupt die Statistik nicht mit einer Arbeit verquicken, bei der gute Einzelerfolge durchaus entscheiden sollten. Gerade weil die Kindersterblichkeit in hervorragendem Maße eine soziale Erscheinung ist, liegt der Gesellschaft, der auch an dieser Not Schuld und Verantwortung zufällt, die Pflicht ob, soviel als möglich auf Besserung zu sinnen und wenigstens da hilfreich beizuspringen, wo die Not am stärksten empfunden, die Hilfe am lebhaftesten ersehnt wird. Darum soll diese Hilfe aber auch nicht ein sozialer Luxus begüterter Städte bleiben, sondern in demselben Maße in Arbeiterstädten und ärmeren Gemeinden zu finden sein. Diese Gemeinden zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben zu kräftigen, ist Pflicht einer gerecht ausgleichenden Staatspolitik.

---

1) S. des Verfassers Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen, S. 154 ff.

2) In besonders umfassender Weise unternommen von A. Würzburg in den Arbeiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Bd. 2 und 4.

3) Vergl. Fr. J. Neumann, Pauperismus und Kindersterblichkeit a. a. O., S. 663.

II.

Die Methode der englischen Streikstatistik.

Von Dr. Walter Abelsdorff,
ständigem Mitarbeiter beim Kaiserlich Statistischen Amte.

Im September 1908 begann in der englischen Baumwoll- und Garnindustrie ein Kampf, wie ihn England in diesem Gewerbe noch nie zu verzeichnen hatte.

Waren in dem 15 Jahre zurückliegenden Streik vom Jahre 1892/93 etwa 100000 Personen[1]) beteiligt gewesen, so stieg diese Zahl schon gegen Ende des genannten Monats auf über 120000 Menschen an. — Der „Daily Dispatch" vom 21. September 1908 schätzte die im Vereinigten Königreich vorhandenen Spindeln auf 52 Mill., von denen etwa 40 Mill. durch den neuen Lohnkampf — denn um solchen handelte es sich — zur Ruhe gezwungen sein sollten[2]).

Arbeitsstreitigkeiten dieses Umfanges sind fraglos nicht nur für die direkt beteiligte Industrie von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, sondern sie greifen auch tief in das Leben anderer mit dem Gewerbe in mehr oder weniger innigem Zusammenhang stehenden Industriezweige ein.

Die amtliche Statistik hat daher der Registrierung der Arbeitseinstellungen seit vielen Jahren ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Die Art der Erforschung, d. h. die Erfassung der Arbeitsstreitigkeiten, ist in den verschiedenen Ländern noch immer sehr verschieden gestaltet. Auf ein

---

1) Im folgenden seien kurz die früheren Arbeitsstreitigkeiten in diesem Gewerbe zusammengestellt (vgl. „Daily Dispatch" vom 21. Sept. 1908):
1878 Streik und Aussperrung. 120000 beteiligt, 18. April—17. Juni.
1878 Streik in Oldham. 25. Nov.—28. Dez.
1879 Streik in Blackburn. Mai.
1884 Weberstreik; 18500 beteiligt. Dez. 1893—6. Febr. 94. (7 Wochen.)
1885 Streik in Chorley; 3000 beteiligt. Juli.
1885 „ „ Oldham; 25000 beteiligt. 20. Juli—16. Okt.
1891 „ „ Huddersfield. 15. Febr.—20. März. (5 Wochen.)
1891 „ „ Clitheroe. Dauer 25 Wochen, endend 12. Aug.
1892 Streik und Aussperrung in Lancashire. 15. April—6. Mai.
1892/93 Streik; 100000 beteiligt. Dauer 5 Monate.

2) Vgl. ebenfalls „Daily Dispatch" vom 21. Sept. 1908.

einheitliches Schema hat man sich bisher trotz zahlreicher Konferenzen nicht einigen können.

Die englische Statistik der Arbeitskämpfe, deren Erhebungsart diese Ausführungen gelten, wurde vor 20 Jahren, 1888, zum ersten Male in Angriff genommen[1]), also in einem Jahre, wo eine „arbeitsstatistische Abteilung“ noch nicht bestand, vielmehr die diesbezüglichen Zusammenstellungen in dem erst kurz vorher gegründeten „Labour Bureau“ des „Board of Trade“ unter Leitung eines besonders dazu ernannten „Labour Correspondent“ ausgeführt wurden[2]).

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Feststellung von Streik und Aussperrung noch immer in den Händen der Polizeiorgane liegt, verläßt sich die arbeitsstatistische Abteilung des britischen Handelsministeriums fast ganz auf sich selbst. Es werden täglich die Londoner und Provinzialzeitungen, sowie die besonderen Fachblätter durchgesehen, ferner geben die 32 über das ganze Land verteilten halbamtlichen Lokalkorrespondenten sofort dem Amt über einen beginnenden Arbeitskampf Nachricht und verfolgen ihn weiter in seinen einzelnen Phasen. Da die englischen Gewerkschaften ebenfalls alle 3 Monate sowie jährlich Berichte veröffentlichen, in denen über die mannigfachen Arbeitsstreitigkeiten in bezug auf Ausdehnung, Höhe der bezahlten Streikgelder, Dauer der Kämpfe etc. Mitteilungen enthalten sind, so werden die amtlichen Zahlen vor der Drucklegung noch soweit möglich mit jenen verglichen, ein Verfahren, welches ohne Frage als Kontrollmittel sehr geeignet erscheint, und Nachahmung verdient.

Während Deutschland von einer allgemeinen Festlegung der Begriffe „Streik und Aussperrung“ in den bundesratlichen Bestimmungeu vom 10. Juni 1898 absieht, vielmehr in der vom Kaiserl. Stat. Amt veröffentlichten Statistik[3]) als Streik ansieht „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist,“ läßt man in England im allgemeinen alle Arbeitsstreitigkeiten, bei denen weniger als 10 Personen beteiligt sind, und ferner solche, die weniger als einen Tag dauern, unberücksichtigt, falls nicht die Gesamtdauer 100 Tage überschreitet[4]). Ein dritter wesentlicher Unterschied zwischen der deutschen und englischen Streikstatistik ist der, daß England obgleich es noch die Worte „strikes“ und „lockouts“ gebraucht, keine Scheidung zwischen Streik und Aussperrung macht, vielmehr, da es häufig unmöglich ist, festzustellen, welcher der beiden möglichen Arbeitskämpfe vorherrschend

---

1) Vgl. Beiträge zur Arbeiterstatistik, No. 1; die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten, bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, S. 83 ff. Berlin 1904.

2) Vgl. ebenda, S. 54.

3) Vgl. z. B. Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 178.

4) Disputes involving less than 10 workpeople, and those which lasted less than one day, have, been omitted from the statistics, except when the aggregate duration exceeded 100 days.

ist, in seiner Statistik nur von „Trade Disputes“, Arbeitsstreitigkeiten, spricht.

Treu dem Grundsatz, möglichst beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei allen wichtigen Erhebungen selbst zu Worte kommen zu lassen, hat man in England auch bei dieser Statistik den Weg beschritten, und da gerade hier ein hohes Maß von Parteilichkeit bei Beantwortung der Fragen zu erwarten stand, hat man die Fragen tunlichst eingeschränkt.

Das noch im Jahre 1895 in Gebrauch befindliche Erhebungsformular ähnelt in sofern dem deutschen, als eine Arbeitsstreitigkeit nur Gegenstand einer einmaligen Enquete ist, während — wie später gezeigt werden wird — die heutige Erhebung einer englischen „Trade Dispute“ eher einer fortlaufenden Geschichte des Kampfes gleicht. Das frühere Formular, welches erst nach Beendigung der Arbeitsstreitigkeit eingesandt werden konnte, sieht nun so aus:

(Siehe Formular auf S. 100.)

Zweifelsohne: Die Beantwortung vorstehenden Fragebogens ererfordert schon ein gut Teil Arbeit der am Streik beteiligten Parteien. Der Bogen konnte sowohl von den Arbeitgebern wie von den Arbeitnehmern bezw. deren Organisationen nur zum Teil ausgefüllt werden, da einzelne Fragen nur von Arbeitgeberseite, z. B. Frage 1, 7, 8, andere wieder nur von Seiten der Arbeiter beantwortet werden konnten (Frage 3, 9, 10). Der Hauptunterschied zwischen diesem und dem seit 1897 zur Verwendung kommenden Formular liegt vor allem darin, daß das alte Formular in zwei Teile geteilt wurde, und bei Stellung der Fragen, soweit dies erforderlich, auf beide Parteien Rücksicht genommen wurde.

Der erste Teil ist bei Beginn, der zweite unmittelbar nach Schluß des Arbeitskampfes von jeder der beiden Parteien auszufüllen und dem Amte einzusenden, dazu kommen dann noch entsprechende amtliche Begleitschreiben, Berichte des im Bezirk ansässigen Lokalkorrespondenten sowie die im Amte selbst gebrauchten Konzentrationstabellen, endlich das alle Berichte enthaltende Umschlagsformular, welches auf der Außenseite, wie noch gezeigt werden wird, Gewerbeart, Ort, die wichtigsten Daten, sowie Name und Adresse der am Kampfe beteiligten Parteien enthält, während auf der ersten Innenseite Raum für eine unparteiische Beschreibung der Arbeitsstreitigkeit gelassen ist; die 3. Seite ist dazu bestimmt, die „press cuttings“, Zeitungsausschnitte aufzunehmen.

Ein besonderes graufarbenes Blatt, welches noch in den Umschlag eingeklebt wird, dient zur Aufnahme kurzer Auszüge aus den Berichten des Arbeitgeberverbandes bezw. des an dem Kampf beteiligten Gewerkvereins.

Dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Arbeitsstatischen Abteilung des Handelsministeriums, welche meine an Ort und Stelle vorgenommenen Studien in freundlichster Weise unterstützte, ist es zu verdanken, daß ich hier das Beispiel einer Streikerhebung unter Berücksichtigung aller zurzeit in Gebrauch befindlichen Formulare veröffentlichen kann.

Arbeitsstatistik Streiks und Aussperrungen[1]).

Fragen in bezug auf Streiks und Aussperrungen.

Fragen	Antwort	Antwort	Allgemeine Bemerkungen
1. Name des Arbeitgebers, der Firma oder Gesellschaft und Gewerbe. (Wo mehr als eine Firma beteiligt ist oder der Streik oder die Aussperrung sich über einen ganzen Ort erstreckt, so ist die Zahl der Arbeitgeber oder Firmen so genau als möglich festzustellen.)	1.		1.
2. Ursache des Streiks oder der Aussperrung.	2.		2.
3. Wurde der Streik durch die Gewerkschaften anempfohlen oder gebilligt?	3.		3.
4. Datum des Beginnes sowie der Beendigung des Streiks oder der Aussperrung?	4. Anfangsdatum	Beendigung	4.
5. Ergebnis des Streiks oder der Aussperrung? (Wenn der Arbeitsstreit eine Erhöhung oder Verminderung der Löhne oder Arbeitszeit zur Folge hat, so ist möglichst genau die Lohnerhöhung oder -Verminderung festzustellen.)	5.		5.
6. Art der Schlichtung.	6.		6.
7. Zahl der beteiligten Personen 1. Zahl der direkt bei dem Streik oder der Aussperrung Beteiligten a) bei Beginn des Streikes b) bei Schluß des Streikes. (Es ist zwischen erwachsenen männl. und weibl. Personen sowie zwischen Lehrlingen und anderen jugendlichen Personen zu scheiden.) 2. Zahl der in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Personen, in denen sich die Arbeitsstreitigkeiten zugetragen haben und welche — obgleich nicht direkt beteiligt — dadurch arbeitslos geworden sind.	7.		7.
8. Geschätzter Gesamtbetrag der Löhne, welche in einer vollen Woche (mit Ausschluß von Ueberstunden durch diejenigen verdient wurden, welche sofort vor und nach den Arbeitsstreitigkeiten a) direkt beteiligt waren b) indirekt beteiligt waren.	8. Vor dem Streik oder der Aussperrung a) b)	Nach dem Streik oder der Aussperrung a) b)	8.
9. Zahl der an den Arbeitsstreitigkeiten Beteiligten, welche Gewerkschaften angehören.	9.		9.
10. Verausgabte Beträge für streikende oder ausgesperrte Personen a) durch Gewerkschaft b) durch anderen Streikfonds	10. Betrag pro Kopf und Woche:	Gesamtbetrag:	10.
11. Zahl der Personen, welche dennoch weiterarbeiteten oder vor Schluß der Streitigkeiten zur Arbeit zurückkehrten.	11.		11.
12. Es wird gebeten Maßnahmen zur Beilegung oder Vorbeugung von Arbeitsstreitigkeiten in Vorschlag zu bringen.			

1) Vgl. Arthur L. Bowley, Elements of Statistics. London, P. S. King & Son, 1907, p. 54.

Beispiel der Erhebung der zur Streikstatistik nötigen Daten.

Im „Manchester Guardian“ vom 16. Juni 1908 wird z. B. von einem in Newton Heath ausgebrochenen Streik berichtet. Der im Distrikt ansässige „Local Correspondent“ des Amtes meldet ebenfalls die Arbeitsstreitigkeiten und gibt Namen und Adressen beider in Betracht kommenden Parteien auf beifolgend abgedrucktem Formular:

D. 1.

Ausschließlich zum Gebrauch der „Local Correspondents“ der Arbeitsstatistischen Abteilung des britischen Handelsministeriums.

Vorläufige Erhebungen über Arbeitsstreitigkeiten, welche einen Stillstand des Betriebes verursacht haben.

NB. Der Local Correspondent wird gebeten, den unten angefügten Fragebogen selbst sofort, wenn Meinungsverschiedenheiten entstanden, auszufüllen. (Siehe die bereits eingesandte Instruktionskarte.) Schreiben an die diesbezüglichen Beamten der Gewerkschaft bezw. der Arbeitgeber werden von seiten des Amtes abgesandt werden, sobald dieser Bericht eingegangen ist. Dieser Bericht soll lediglich rasche Nachricht über die Tatsache geben, daß eine Streitigkeit entstanden, sowie die Namen und Adressen der in Frage kommenden Parteien.

Geforderte Einzelangaben	Antworten
1. Quellen der Information:	Herr Braun, ein am Streik beteiligter Arbeiter.
2. Das beim Streik in Betracht kommende Gewerbe:	Maschinenbau.
3. Namen und Adressen der beteiligten Firmen oder Gesellschaft: (Sollte ein Arbeitgeberverband in Mitleidenschaft gezogen sein, so ist Titel und Adresse des Sekretärs anzugeben.)	John Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath.
4. Angabe des 1. Tages, an dem die Arbeiter in Streik traten bezw. ausgesperrt wurden:	15. Juni 1908.
5. Beteiligte Gewerkschaften:	Gesamtverband der Maschinenbauer. Zweigsekretär: E. Jones, Newton Heath, Waldstr. 64.
6. Weitere event. in ihrem Besitz befindlichen Einzelheiten:	Die Arbeiter forderten einen Zuschlag von 1 sh. pro Woche bei Stundenlohn und $2^1/_2$ Proz. bei Stücklohn.

Name des Lokalkorrespondenten: A. Johnson.
Datum: 15./6. 08.

Es werden nunmehr Erhebungsformulare an beide Parteien zum Ausfüllen gesandt, wobei noch zu bemerken ist, daß für die an die Arbeitgeber gerichteten Schreiben prinzipiell weißes Papier verwandt wird, während die für die Arbeiter oder deren Organe bestimmten Formulare stets blau sind.

Die nun hier wiedergegebenen Formulare D. 3 und D. 4, sowie D. 7 und D. 8 werden den beiden Parteien übersandt.

Am 19. Juni schickt die Firma von D. 4 Teil I zurück und am

20. Juni die Gewerkschaft Teil I von Formular D. 8. Beide gaben, wie ersichtlich, Einzelheiten über den Beginn der Streitigkeiten.

Formular D. 33 ist eine im Amte selbst zusammengestellte Kopie der durch die eingelaufenen Formulare erhaltenen Daten.

Es seien nun zunächst die vorstehend skizzierten Formulare hier im Wortlaut wiedergegeben:

D. 3.
E
Arbeitsstatistische Abteilung
Handels-Ministerium
43 Parlamentstr.
London S. W.

Wenn Ihre Antwort adressiert ist: An den Direktor der Arbeitsstatistischen Abteilung, dessen Adresse nebenstehend zu finden ist, so können Sie dieselbe unfrankiert schicken. Folgender auf das Schreiben bezüglicher Buchstabe sowie nachstehende Zahl ist anzugeben: S 26 D.

Sehr geehrter Herr!

Die Arbeitsstatistische Abteilung des Handels-Ministeriums ist bemüht, eine vollständige und genaue Zusammenstellung der Streiks und Aussperrungen, sowie die vorgekommenen Wandlungen der Löhne und Arbeitszeiten im Vereinigten Königreich zu erhalten, zwecks Veröffentlichung im Jahresbericht, welcher dem Parlament über diesen Gegenstand überreicht wird, und ferner zur Veröffentlichung in dem Arbeitsblatt, einer monatlichen Zeitschrift, welche durch das fragliche Amt herausgegeben wird.

Diese statistischen Daten werden durch die Abteilung gesammelt und veröffentlicht infolge nachstehenden Beschlusses, welcher durch das Unterhaus im Jahre 1886 angenommen wurde: „Nach Ansicht dieses Hauses sind sofort Schritte zu unternehmen, um in diesem Lande eine vollständige und genaue Sammlung und Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten in die Wege zu leiten."

Da der Wert dieser Statistik wesentlich erhöht wird, wenn die dabei beteiligten Parteien mit dem Amte zusammenarbeiten, indem sie dasselbe durch genaue Auskünfte unterstützen, so wäre ich Ihnen zu großem Danke verpflichtet, wenn Sie so freundlich wären, mir so ausführlich wie möglich die Fragen beantworteten, welche in dem angeschlossenen Fragebogen an Sie gerichtet sind. Jede von Ihnen freundlichst gelieferte Auskunft wird lediglich zu statistischen Zwecken verwandt und wird keinesfalls unter Ihrem Namen veröffentlicht werden.

Wenn Sie aus irgend einem Grunde zurzeit außer stande sein sollten, die Fragen von Teil II des Formulars zu beantworten, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie erst Teil I ausfüllen und zurückschicken und Teil II, sobald es Ihnen möglich ist, nachsenden würden.

Es ist im Amte Gebrauch, einen Vertreter der Arbeiterklasse, welcher bei dem Streik beteiligt ist, um ähnliche Auskünfte zu bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Herrn
J. Robinson
Hochwohlgeboren
Newton Heath

Vulkanwerke.

(1. Außenseite.)
Journal-No. S. 26 D. D. 4.

Bericht über einen Arbeiterstreik
der Installateure und Dreher bei der Firma J. Robinson, Vulkanwerke in Newton Heath, beginnend am 15. Juni 1908.

Name: J. Robinson.
Adresse: Vulkanwerke,
Newton Heath.

(1. Innenseite.)

Nachrichten zum Gebrauch der Arbeitsstatistischen Abteilung des Handels-Ministeriums, Parlamentstr. 43 S. W.

Streiks und Aussperrungen.

Teil I.

(Sobald wie möglich zurück erbeten, ohne auf den Schluß der Arbeitsstreitigkeiten zu warten.)

Fragen	Antworten
1. Name des beteiligten Gewerbes:	Maschinenbau.
2. Zahl der Firmen, deren Arbeiter streiken oder ausgesperrt wurden:	Eine Firma.
2a. Wenn ein Arbeitgeberverband an dem Streik beteiligt ist, so wird gebeten, Titel, Namen und Adresse des Sekretärs anzuführen.	Kein Verband in Mitleidenschaft gezogen.
2b. Wenn **kein** Arbeitgeberverband beteiligt ist, so wird gebeten, eine Liste der Namen und Adressen der hauptsächlich bei dem Arbeitsstreik beteiligten Firmen einzusenden.	J. Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath.
3. Grund oder Gegenstand des Streiks oder der Aussperrung: (Beifügung von Abschrift eines Gesuches oder einer Notiz erwünscht, welche mit dem Ursprung der Arbeitsstreitigkeiten im Zusammenhange steht.)	Die von Hand aus tätigen Arbeiter stellen folgende Forderungen: Vom 14. Juni ab fordern wir einen Zuschuß von 1 sh. pro Woche bei Zeitlöhnen (32—33 sh.) und 5 Proz. bei Stücklöhnen.
4. Angabe des ersten Tages, an welchem die Arbeiter infolge des Streiks oder der Aussperrung nicht zur Arbeit gekommen sind:	15. Juni 1908.
(Wenn Mitteilungen darüber eingegangen sind, ist das Datum derselben mit anzugeben.)	7. Juni 1908.
5. Art der Beschäftigung und Zahl der Arbeiter. a) in Streik oder Aussperrung: b) andere Arbeiter in obigen Fabriken, welche arbeitslos werden infolge des Streiks oder der Aussperrung, obgleich nicht selbst daran beteiligt:	(siehe folgende Tabelle)

Beschäftigung	Männer	Frauen	Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter	
			männl.	weibl.
Installateure und Dreher	139	—	7	—
Maschinenarbeiter u. ungelernte Arbeiter	47	—		—
Gesamtzahl der dabei beteiligten Arbeiter[1])	186	—	7	—

1) Wenn die Arbeitsstreitigkeit eine allgemeine ist, so wird gebeten, anzugeben, ob sich die aufgegebenen Zahlen nur auf Ihre Firma oder auf alle dabei beteiligten Firmen beziehen: . . . .

D. 7
T. U.

Arbeitsstatistische Abteilung
Handelsministerium
43 Parlamentstr.
London S. W.

Wenn Ihre Antwort adressiert ist: An den Direktor des Arbeitsstatistischen Amtes, dessen Adresse nebenstehend zu finden ist, so können Sie dieselbe unfrankiert schicken.
Folgender auf das Schreiben bezüglicher Buchstabe, sowie nachstehende Zahl ist anzugeben: S. 26 D.

Sehr geehrter Herr!

Die Arbeitsstatistische Abteilung des Handelsministeriums ist bemüht, eine vollständige und genaue Zusammenstellung der Streiks und Aussperrungen, sowie die vorgekommenen Wandlungen der Löhne und Arbeitszeiten im Vereinigten Königreich zu erhalten, zwecks Veröffentlichung im Jahresbericht, welcher dem Parlament über diesen Gegenstand überreicht wird, und ferner zur Veröffentlichung in dem Arbeitsblatt, einer monatlichen Zeitschrift, welche durch das fragliche Amt herausgegeben wird.

Diese statistischen Daten werden durch die Abteilung gesammelt und veröffentlicht infolge nachstehenden Beschlusses, welcher durch das Unterhaus im Jahre 1886 angenommen wurde: „Nach Ansicht dieses Hauses sind sofort Schritte zu unternehmen, um in diesem Lande eine vollständige und genaue Sammlung und Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten in die Wege zu leiten.“

Da der Wert dieser Statistik wesentlich erhöht wird, wenn die dabei beteiligten Parteien mit dem Amte zusammenarbeiten, indem sie dasselbe durch genaue Auskünfte unterstützen, so wäre ich Ihnen zu großem Danke verpflichtet, wenn Sie so freundlich wären, mir so ausführlich wie möglich die Fragen zu beantworten, welche in dem angeschlossenen Fragebogen an Sie gerichtet sind. Jede von Ihnen freundlichst gelieferte Auskunft wird lediglich zu statistischen Zwecken verwandt und wird keinesfalls unter Ihrem Namen veröffentlicht werden.

Wenn Sie aus irgend einem Grunde zurzeit außerstande sein sollten, die Fragen von Teil II des Formulares zu beantworten, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie erst Teil I ausfüllen und zurückschicken und Teil II, sobald es Ihnen möglich ist, nachsenden würden.

Es ist im Amte Gebrauch, einen bei der Arbeitsstreitigkeit beteiligten Arbeitgeber um ähnliche Auskünfte zu bitten.

Ihr sehr ergebener

Herrn E. Jones
Newton Heath
Waldstr. 64.

(1. Außenseite.)

Journal-No. S. 26 D. D. 8.

Bericht über einen Arbeiterstreik

der Installateure und Dreher in der Fabrik von J. Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath, welcher am 15. Juni begann.

Es wird gebeten, anzugeben, durch wen dieses Formular ausgefüllt ist und ebenso den vollständigen Titel des in Frage kommenden Verbandes.

Name: E. Jones.
Adresse: Waldstr. 64, Newton Heath.
Name des Verbandes: Gesamtverband der Maschinenbauer.

Auskünfte zum Gebrauch der Arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsministeriums, 43 Parlamentstr. London S. W.

Streiks und Aussperrungen.

Teil I.

(Sobald wie möglich zurückerbeten, ohne auf den Schluß der Arbeitsstreitigkeit zu warten.)

Fragen	Antworten
1. Name des beteiligten Gewerbes:	Maschinenbau.
2. Zahl der Firmen, deren Arbeiter streiken oder ausgesperrt wurden:	Eine Firma.
2a. Wenn ein Arbeitgeberverband an dem Streik beteiligt ist, so wird gebeten, Titel, Name und Adresse des Sekretärs anzugeben:	
2b. Wenn kein Arbeitgeberverband beteiligt ist, so wird gebeten, eine Liste der Namen und Adressen der hauptsächlich bei dem Arbeiterstreik beteiligten Firmen einzusenden.	J. Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath.
3. Grund oder Gegenstand des Streiks oder der Aussperrung: (Beifügung von Abschrift eines Gesuches oder einer Notiz erwünscht, welche mit dem Ursprung der Arbeitsstreitigkeit im Zusammenhang steht.)	Forderung von 1 sh. Zuschlag pro Woche bei Zeitlohn und $2^1/_2$ Proz. bei Stücklohn.
4. Angabe des ersten Tages, an welchem die Arbeiter infolge des Streiks oder der Aussperrung nicht zur Arbeit gekommen sind:	15. Juni 1908.
(Wenn Mitteilungen darüber eingegangen sind, ist das Datum desselben mitanzugeben.)	7. Juni 1908.

5. Art der Beschäftigung und Zahl der Arbeiter.	Beschäftigung	Männer	Frauen	Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter männl.	Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter weibl.
a) in Streik oder Aussperrung. 1. Gewerkschaftler:	Installateure und Dreher	120	—	5	—
2. Nichtgewerkschaftler:	do.	etwa 15	—	—	—
b) sind Arbeiter in obigen Fabriken, welche arbeitslos werden infolge des Streiks oder der Aussperrung, obgleich nicht selbst daran beteiligt? 1. Gewerkschaftler:	Maschinisten	etwa	—	—	—
2. Nichtgewerkschaftler:	Gelegenheitsarbeiter	40	—	—	—
Gesamtzahl der daran beteiligten Arbeiter [1]):		175	—	5	—

1) Wenn irgendwelche Arbeiter beteiligt sind, von denen keine genauen Angaben zu erlangen sind, so wird gebeten, Namen und Adressen einiger Personen anzugeben welche dies tun könnten.

D. 33.
Journ.-No. S. 26 D.

Streikerhebung.

Es wird gebeten, die Adresse sowie die Hauptpunkte auf die erste Seite des Formulars zu setzen. (Weiße Rundschreiben und Formulare sind für die Arbeitgeber oder Arbeitgeber-Verbände, blaue für Gewerkschaften bestimmt.)

Arbeitgeber.

Adresse: J. Robinson,
Vulkanwerke
Newton Heath
Manchester.

Hauptgegenstand:
Etwa am 15. Juni beginnend, an dem Installateure und Dreher bei der Firma J. Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath, Manchester, beteiligt sind.

Gewerkschaften.

Adresse: M. Jones,
Gesamtverband der Maschinenbauer
64 Waldstr.
Newton Heath
Manchester.

Hauptgegenstand: (wie oben).

Die Nachrichteu werden nunmehr kontrolliert und auf einem nur im Amte verwendeten grünen Formular protokolliert, welches dann ebenfalls geprüft und nach Schluß des Arbeitskampfes natürlich vervollständigt wird. Dieses Formular D. 26 sieht nun so aus:

D. 26.

Arbeitsstreitigkeit beginnend im Jahre 1908.

Bureau-No.: D. 26. Bezirk: Lancashire.

Zusammenstellung aller empfangenen Informationen.

(Jede nach bereits kontrollierter Zusammenstellung neu hinzukommende Information muß hier aufgeführt und sofort nach Eingang geprüft werden.)

NB. Die Eintragungen in schwarzer Tinte gelten für das Arbeitsblatt und die in roter Tinte für den Jahresbericht. Alle Berechnungen sind auf der Rückseite dieses Blattes zu machen.

Gewerbeart: Maschinenbau. Ort: Newton Heath. Zahl der Firmen: 1.

Beteiligte Gewerbe.	Beschäftigung	Gesamtzahl der Beteiligten
direkte:	Installateure und Dreher	146
indirekte:	Maschinisten, Gelegenheitsarbeiter u. s. w.	47

Dauer des Streiks.
Beginn: 15. Juni 1908.
Beendet: 6. Juli 1908.
Zahl der Arbeitstage: 19.
Zahl der Arbeitswochen: 3.

Ursache oder Gegenstand: Lohnzuschlag von 1 sh. pro Woche bei Zeitlohn und $2^1/_2$ Proz. bei Stücklohn.

Ergebnis: Zulage bewilligt.

Klassifikation der beteiligten Arbeiter.	Erwachsene		Lehrlinge und jugendliche Arbeiter		Gesamtzahl
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
direkte:	137	—	7	—	146
indirekte:	47	—	—	—	47
Summe:	186	—	7	—	193

Gesamtdauer:
Tage[1]): 3667.

Einteilung: Ursache W. I. Resultat S. Art der Schlichtung 3.
Bemerkungen für das Arbeitsblatt oder den Jahresbericht:
Zusammengestellt durch: E. B. W. 21./6. 08.
Kontrolliert durch: B. W. A. 22./6. 08 und 10./7. 08.

1) Wenn zwei Kalenderjahre in Mitleidenschaft gezogen werden, so sind dieselben gleichmäßig zu verteilen.

Ueber die **Einteilung** der „Ursachen“ der Arbeitsstreitigkeiten ist noch zu bemerken, daß das Amt praktische Abkürzungen eingeführt hat, um die Gründe derselben zu kennzeichnen. Handelt es sich um Löhne, so wird ein W (Wages), bei Wandlungen der Arbeitszeiten Hours of Labour) ein H, bei Gewerkschaftsangelegenheiten die Buchstaben TU, bei Sympathiestreik ein S etc. etc. als Abkürzung gewählt. Dazu tritt dann noch eine Zahl, welche sich auf die Art der Streitigkeit bezieht, z. B. W1 — wie im vorstehenden Falle — bedeutet, daß es sich um eine Lohnerhöhung handelt. — Hatte es sich um einen Streik in bezug auf die Arbeitspausen gedreht, so wäre die Bezeichnung H3 gewählt worden usw. Die **Methode** der Schlichtung wird ebenfalls durch Zahlen skizziert, z. B. bedeutet 3: Schlichtung direkt durch die Parteien; 4: Ersetzung der Streikenden durch andere; 5: Schließung der Werke usw.

Das **Ergebnis** des Kampfes endlich wird wieder durch Buchstaben gekennzeichnet. S bedeutet zugunsten der Arbeiter; U zugunsten der Arbeitgeber; C Kompromiß; D nicht angegeben und U ungeschlichtet geblieben.

Eine vollständige Liste dieser Abkürzungen ist jedem Streikband als Anhang beigefügt.

Am 8. Juli meldet der „Manchester Guardian“ nun den Schluß des Streiks. Es werden darauf sofort weitere Erhebungen bei beiden Parteien in bezug auf Einzelheiten über den Schluß und die Ergebnisse des Streiks in die Wege geleitet. Ein Duplikat von Teil II des Originalformulares wird nochmals, gleichsam als Mahnzettel, beigefügt, und zwar mit folgendem Anschreiben:

D. 12.
Arbeitsstatistische Abteilung
des Handelsministeriums
43 Parlamentstr.
London S. W.

Wenn Ihre Antwort adressiert ist: An den Vorstand der Arbeitsstatistischen Abteilung, dessen Adresse nebenstehend zu finden ist, so können Sie dieselbe unfrankiert schicken.

Folgender auf das Schreiben bezüglicher Buchstabe, sowie nachstehende Zahl ist anzuführen. S. 26 D.

Telegramm-Adresse: Board-Trade, Labour, London.

Sehr geehrter Herr!

Ich danke Ihnen verbindlichst für die Nachrichten, welche Sie mir freundlichst zukommen ließen in bezug auf die Streitigkeiten der **Installateure und Dreher**[1]).

Da berichtet wurde, daß diese Streitigkeiten beigelegt worden sind, würde ich Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie mir Einzelheiten über die Beilegung auf dem beigefügten Formular mitteilen würden.

Euer Hochwohlgeboren
sehr ergebener
N. N.

Herrn
J. Robinson
Hochwohlgeboren
Vulkanwerke
Newton Heath
Manchester.

1) Nur diese Worte sowie Adresse sind geschrieben, alles andere ist vorgedruckt.

(2. Innenseite.)

Nachrichten zum Gebrauch der Arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsministeriums, Parlamentstr. 43, London S. W.

Streiks und Aussperrungen.

Teil II.

(Unmittelbar nach Schluß der Arbeitsstreitigkeiten einzusenden.)

Fragen	Antworten
6. Schluß des Streiks oder der Aussperrung, d. h. a) der letzte Wochentag, an welchem die Arbeiter im Streik standen oder ausgesperrt waren, oder b) das Datum, an welchem alle Plätze der Streikenden wieder vollbesetzt waren. (Wenn sich kein endgültiger Schlußtag bei dem Arbeitsstreit angeben läßt, so wird gebeten, ungefähr festzustellen, wann derselbe praktisch als beendet angesehen werden konnte.)	6. Juli.
7. Einigungsbedingungen des Streiks oder der Aussperrung.	Da dringende Aufträge zu erledigen waren, willigte ich ein, den Arbeitern zu geben, was sie gefordert hatten.
8. Es sind die Maßnahmen anzugeben, dank deren eine Schlichtung möglich wurde, sowie die Namen der Organisationen oder Personen, durch deren Hilfe dies zustande kam.	Eine Abordnung des Gesamtverbandes der Maschinenbauer besuchte mich.

9. Wenn das Ergebnis eine Wandlung in der Höhe der Löhne oder Arbeitszeiten mit sich brachte, so sind im folgenden Einzelheiten für alle Arbeiter anzugeben, deren Löhne oder Arbeitszeiten verändert wurden, ob im Streik gewesen oder nicht.

Beschäftigungsarten, welche durch Veränderungen in den Löhnen od. Arbeitszeiten betroffen wurden	Zahl[1]) der Arbeiter, deren Löhne oder Arbeitszeiten verändert wurden	Datum, von wann ab die Veränderungen eintreten	Höhe der Löhne[2]) in einer vollen Woche, mit Ausschluß von Ueberstunden		Arbeitsstunden in einer vollen Woche, mit Ausschluß der Essenpausen und Ueberstunden	
			vor der Veränderung	nach der Veränderung	vor der Veränderung	nach der Veränderung
Installateure und Dreher	165	7. Juli 1908	32 sh.	33 sh.	54	54
			Arbeiter auf Stücklohn erhalten $2^1/_2$ Proz. Lohnzuschlag			

Datum: 9. Juli 1908.

Gezeichnet: J. Robinson.
Adresse: Vulkanwerke
Newton Heath.

1) Diese Zahl soll alle Arbeiter einschließen, welche an den Wandlungen der Lohnhöhe oder Arbeitszeiten beteiligt sind, auch wenn sie von den Arbeitsstreitigkeiten nicht berührt wurden.

2) Falls es sich um Stücklohn handelt, so wird gebeten, in dieser Spalte die prozentuale Zunahme oder Abnahme in den Stücklohnpreisen anzugeben und die schätzungsweise Wirkung der Veränderung in bezug auf den durchschnittlichen Wochenverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters.

(4. Rückseite.)

Im Dienste Sr. Majestät
Der Abteilungsvorstand
Arbeitsstatistische Abteilung, Handelsministerium
Parlamentstraße 43
London S. W.

Wenn Ihre Antwort adressiert ist an den Vorstand der Arbeitsstatistischen Abteilung, dessen Adresse nebenstehend zu finden ist, so können Sie dieselbe unfrankiert schicken.
Folgender auf das Schreiben bezüglicher Buchstabe sowie nachstehende Zahl ist anzugeben: S 26 D.

Telegramm.-Adresse: Board Trade, Labour London

D. 17.
Arbeitsstatistische Abteilung
Handelsministerium.
Parlamentstraße 43
London S. W.

Sehr geehrter Herr!

Ich danke Ihnen verbindlichst für die Nachrichten, welche Sie mir freundlichst zukommen ließen in bezug auf die Streitigkeiten der Installateure und Dreher auf den Vulkanwerken in Newton Heath[1]).

Da berichtet wurde, daß diese Streitigkeiten beigelegt worden sind, so würde ich Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie mir Einzelheiten über die Beilegung auf dem beigefügten Formular mitteilen würden.

Ihr
ergebener
N. N.

Herrn
E. Jones
Waldstraße 64
Newton Heath

(2. Innenseite.) D. 8.

Nachrichten zum Gebrauch der Arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsministeriums Parlamentstraße 43, SW.

Streiks und Aussperrungen. S 26 D.
Teil II.
(Unmittelbar nach Schluß der Arbeitsstreitigkeiten einzusenden.)

Fragen	Antworten
6. Schluß des Streiks oder der Aussperrung d. h.:	
a) der letzte Wochentag, an welchem die Arbeiter im Streik standen oder ausgesperrt waren, oder	6. Juli.
b) Wenn sich kein endgültiger Schlußtag bei dem Arbeitsstreit angeben läßt, so ist das Datum anzugeben, wann derselbe praktisch als beendet angesehen werden konnte.	
7. Eventuelle Einigungsbedingungen des Streiks oder der Aussperrung: (Es ist eine Kopie, irgendwelcher schriftlichen oder gedruckten Abmachungen, welche abgeschlossen wurden, beizufügen.)	Zuschlag von 1 s per Woche bei Zeitlohn und $2^1/_2$ Proz. bei Streiklohn bewilligt.
8. Es sind die Maßnahmen anzugeben, dank deren eine Schlichtung möglich wurde, sowie die Namen der Organisationen oder Personen, durch deren Hilfe dies zustande kam.	Ich begleitete eine Abordnung des Gesamtverbandes der Maschinenbauer (A. S. E.), welche Herrn Robinson besuchte und wir legten alsdann die Angelegenheit bei.

9. Wenn das Ergebnis eine Wandlung in der Höhe der Löhne oder Arbeitszeiten mit sich brachte, so sind im folgenden Einzelheiten für alle Arbeiter anzugeben, deren Löhne oder Arbeitszeiten verändert wurden, ob sie nun gestreikt oder nicht.

1) Nur diese Worte sowie die Adresse sind zu schreiben, alles andere ist auch hier vorgedruckt.

(Fortsetzung)
von Frage 9.

Beschäftigungsarten, welche durch Veränderungen in den Löhnen oder Arbeitszeiten betroffen wurden	Zahl der Arbeiter, deren Löhne oder Arbeitszeiten verändert wurden [1]				Datum, von welchem ab die Veränderungen eintreten	Höhe der Löhne [2]) in einer vollen Woche, mit Ausschluß der Ueberstunden		Arbeitsstunden in einer vollen Woche mit Ausschluß der Essenzeiten und Ueberstunden	
	Gewerkschaftler		Nichtgewerkschaftler			vor der Veränderung	nach der Veränderung	vor der Veränderung	nach der Veränderung
	männl.	weibl.	männl.	weibl.					
Installateure und Dreher	120		15		7. Juli	32 sh $2^1/_2$ Proz. Zuschlag bei Stücklohn	33 sh	54	54

Datum: 9.|7. 08.

Gezeichnet: E. Jones
Adresse: Waldstrasse 64
Newton Heath

(4. Rückseite.)

Im Dienste Sr. Majestät
Der Abteilungsvorstand
Arbeitsstatistische Abteilung, Handelsministerium
Parlamentstraße 43
London S. W.

Nach Eingang des von beiden Parteien ausgefüllten Teil II des Formulars D. 4 bezw. D. 8 werden die Daten auf dem zu Amtszwecken gebrauchten Konzentrationsformular D. 26 protokolliert, die Dauer des Arbeitskampfes berechnet ebenfalls dort eingetragen und kontrolliert. Der Arbeitskampf wird ferner noch in ein besonderes Tagebuch eingetragen.

Alle hier wiedergegebenen Formulare, 11 an der Zahl, werden dann zum Schluß in einen Umschlag „D. 25“ gelegt, dessen Außenseite, wie schon a. a. O. erwähnt, die wesentlichsten Daten, sowie Namen und Adressen der beiden in Frage kommenden Parteien trägt und so aussieht:

(Siehe Formular D. 25 auf S. 111.)

Ein in den Umschlag eingeklebtes graues Formular ist, wie schon eingangs erwähnt, für Auszüge aus den Berichten der Arbeitgeber-

1) Diese Zahl soll alle Arbeiter einschließen, welche an den Wandlungen der Lohnhöhe oder Arbeitszeiten beteiligt sind, auch wenn sie von dem Arbeitskampfe nicht berührt wurden.

2) Falls es sich um Stücklohn handelt, so wird gebeten, in dieser Spalte die prozentuale Zu- oder Abnahme in den Stücklohnpreisen anzugeben und die schätzungsweise Wirkung der Veränderung in bezug auf den durchschnittlichen Wochenverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters.

D. 25.

Erste an das Amt gelangte Mitteilungen: Datum: 16. 6. Wie: Zeitung und Lokalkorrespondent.

Journ.-No. D. 26.
Vermerk hinsichtl. der eingetragenen Formulare . . . .

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1908.

Gewerbe: Maschinenbau — Ort: Newton Heath

1. Eintragung in dies Arbeitsblatt Teil I Juli, Teil II Juli.
2. Bericht veröffentlicht (Auszug) Teil I Juli, Teil II Juli.
3. Eintragung für den Jahresbericht . . . Teil I August, Teil II August.

Datum betr. Weitergabe an die Löhnestatist. Abteil.: 11. 7. 08

	Name und Adressen der Korrespondenten	Was wurde zugesandt	Datum der Absendung	Datum der Rückgabe
Arbeitgeber-Verein	—			
Arbeitgeber	J. Robinson, Vulkanwerke, Newton Heath	Formulare Teil II	16./6. 8./7.	Teil I 19./6. Teil II 10./7.
Gewerkschaften	E. Jones, Sekr. des Gesamtverbandes der Maschinenbauer, Newton Heath, Waldstr. 24	Formulare Teil II	16./6. 8./7.	Teil I 20./6. Teil II 10./7.
L. C. (Lokal-Correspond.)	N. N. in Manchester			

Bemerkungen:

Die erste Innenseite des Umschlags ist ebenfalls für Bemerkungen freigelassen worden, während die zweite Innenseite die Ueberschrift: Press Cuttings trägt und entweder direkt die Zeitungsausschnitte oder kurze Auszüge aus der Presse enthält.

Der Vollständigkeit wegen sei auch diese Seite nebst den zwei Auszügen aus dem Manchester Guardian hier in Uebersetzung wiedergegeben:

Zeitungsausschnitte.

(Titel und Datum der Zeitung sind anzugeben. Falls derselbe Absatz in mehreren Zeitungen erscheint, so soll er nicht doppelt hier wiedergegeben werden.)

Auszug aus dem
Manchester Guardian
16./6. 08.

Die auf den Vulkanwerken bei John Robinson in Newton Heath beschäftigten Installateure und Dreher legten gestern die Arbeit nieder, um eine Lohnerhöhung zu erzwingen. Es handelt sich um etwa 150 Arbeiter.

Auszug aus dem
Manchester Guardian
8./7. 08

Der Streik auf den Vulkanwerken in Newton Heath hat zugunsten der Arbeiter geendet. Gestern wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

vereine und der Gewerkschaften bestimmt. Die auf dem Teil II der Formulare befindlichen Fragen nach den Wandlungen betr. Lohnhöhe und Arbeitszeiten werden übrigens weder in dem Arbeitsblatt noch in dem Jahresbericht über die Aussperrungen veröffentlicht, sondern dienen, wie manche andere statistischen Erhebungen der engl. arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsministeriums, lediglich zur Kontrolle und Unterstützung anderer statistischer Aufnahmen.

Auf dem Umschlag ist dann auch besonders das Datum zu vermerken (vgl. S. 108), wann das Material an jene die Lohnstatistik bearbeitende Abteilung weitergegeben worden ist. — Soweit das Beispiel.

Eine lediglich für Amtszwecke gedruckte Liste, sämtliche Briefe und Erhebungsformulare der arbeitsstatistischen Abteilung des britischen Handelsministeriums enthaltend, führt 35 verschiedene, nur auf Arbeitsstreitigkeiten sich beziehende Vordruckbogen auf, von denen 24 im Außendienst verwandt werden, während 11 zum Gebrauch in den Bureaus bestimmt sind.

Von den erstgenannten sei zunächst das für die „Trade Correspondents“[1]) bestimmte Formular erwähnt, welches dem der „Local Correspondents sehr ähnlich ist, nur daß hier die Fragen, aus welcher Quelle die Informationen stammen, sowie die Frage nach dem Namen der Gewerkschaft fehlen.

Die Zahl der Formulare wird des weiteren dadurch vermehrt, daß für Veränderungen in den Akkord- und Zeitlöhnen, welche, wie wir gesehen haben, wenn möglich mit den Arbeitstreitigkeiten gemeinsam erhoben werden, besondere Formulare vorhanden sind.

Ferner sind für das Baugewerbe sowie für die Bergarbeiter[2]) von Südwales und Monmouthshire besondere von den aufgeführten wenig verschiedene Erhebungsbogen vorhanden (vergl. Anmerk.); endlich sind noch 2 Formulare an dieser Stelle zu nennen, welche zur Prüfung und etwaigen Ergänzung der erhaltenen Angaben, vom Amte bereits ausgefüllt, an die beiden Parteien zurückgesandt werden und von denen

---

1) Neben den 32 „Local-Correspondent“, Personen halbamtlichen Charakters, welche in verschiedenen Industriezentren des Königreichs ihren Wohnsitz haben, um über die Verhältnisse der Arbeitnehmer ihres Bezirks schnell Nachrichten an das Amt gelangen zu lassen, sind noch 4 „Trade-Correspondents“ im Dienste des britischen Handelsministeriums. Diese stehen mit Arbeitgeberverbänden in Verbindung und berichten nur über folgende 4 Gewerbe: Baugewerbe, Eisen- und Stahlindustrie, Schuh- und Stiefelindustrie.

2) Bei dem für die Bergarbeiter von Südwales bestimmten Teil I und II der Fragenbogen (D. 23) interessieren vor allem Frage 4 und 6, welche über die Art der Beschäftigung und deren Zahl sowie über die Wandlung der prozentualen Lohnhöhe Aufschluß verlangen.

Die Frage 4 und 6 des Teil I und II zerfallen, wie nachfolgende Wiedergabe zeigt, in folgende Unterfragen:

eines nämlich das für die Arbeitgeber bezw. deren Organisation bestimmte hier noch wiedergegeben sei:

(Siehe Formular D. 21 auf S. 114.)

Von den zur Tabellierung und Aufarbeitung im Amte selbst verwendeten 11 Formularen haben wir bereits 3 bei Vorführung des Beispiels kennen gelernt, nämlich den Umschlag D. 25 („Jacket"), welcher alle Papiere, die Geschichte eines Streiks in allen seinen Phasen, enthält, ferner das wichtigste, das grüne Formular D. 26, welches alle auf

---

	Beschäftigungsarten	Unter Tag Beschäftigte		Ueber Tag Beschäftigte	
		Männer	jugendl. Personen	Männer	jugendl. Personen
4. (Teil I.) Art der Beschäftigung und Zahl der Arbeiter.					
Am Streik oder Aussperrung beteiligt:					
a) Gewerkschaftler					
b) Nichtgewerkschaftler					
Andere in den Bergwerken beschäftigte Personen, welche durch die Arbeitsstreitigkeiten arbeitslos geworden, jedoch nicht selbst an den Differenzen beteiligt:					
a) Gewerkschaftler					
b) Nichtgewerkschaftler					
Gesamtzahl der bei Beginn der Differenzen beteiligten Arbeiter					

6. (Teil II.) Wenn das Ergebnis eine Veränderung in der Höhe der Löhne zur Folge hatte, so sind hier Einzelheiten für alle Arbeiter, deren Löhne sich änderten, zu geben. ob gestreikt oder nicht.

Beschäftigungsarten, die in Frage kommen	Zahl der beteiligten Arbeiter*)		Datum, von wann ab die Veränderungen in Kraft getreten	Prozentuale Veränderung der Löhne		Angabe der ungefähren Zu- bezw. Abnahme pro Kopf des Wochenverdienstes der Beteiligten	
	Gewerkschaftler	Nichtgewerkschaftler		Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme
Hauer						s. d.	s. d.
Andere unter Tag Beschäftigte							
Ueber Tag Beschäftigte							
Mechaniker							
Maschinenwärter							

Datum: Gezeichnet:

---

*) Die Zahl soll alle an den Lohnveränderungen beteiligten Arbeiter umfassen, auch wenn sie nicht an den Arbeitsstreitigkeiten beteiligt waren.

Journ. No. . . . D. 21,

Gewerbliche Streitigkeiten.

(Trade-Disputes.)

Zusammenstellung aller in der arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsministeriums eingelaufenen Nachrichten in bezug auf die Differenzen in . . . . .

1. Zahl der beteiligten Firmen:				
2. Art der Beschäftigung und Zahl der beteiligten Arbeiter:	Beschäftigungsart	Männer	Frauen	Lehrlinge und jugendliche Arbeiter
	Im Streik oder Aussperrung befindliche Arbeiter			
	Andere bei den Firmen besch. Arbeiter, welche durch die Differenzen arbeitslos geworden			
3. Daten, wann der Streik oder die Aussperrung begann und endete.	Angabe des 1. Tages, an welchem die Arbeiter nicht zur Arbeit kamen.		Angabe des letzten Tages, an welchem die Arbeiter von der Arbeit fern blieben oder an welchem ihre Plätze wieder besetzt wurden.	
4. Ursache oder Gegenstand der Differenzen.				
5. Ergebnis der Differenzen.				
6. Verfahren, wodurch eine Schlichtung zustande kam.				

Datum: Gezeichnet:
Adresse:

den fraglichen Kampf bezüglichen Daten und Zahlen enthält, und drittens ein Formular D. 33, durch welches zwecks weiterer Korrespondenz festgelegt wird, an wie viele Personen und Organisationen Briefe und Formulare abgesandt worden sind.

Daneben wären noch zu nennen: 2 Blätter zum Berechnen der monatlichen Streikstatistiken, ein für die Jahreszusammenstellung bestimmtes Formular, ein zur Notierung besonders wichtiger Arbeitskämpfe verwendetes Tagebuch, ein von den Lokalkorrespondenten zu sendendes Informationsblatt und ein solches, welches letzteren zwecks weiterer als der anfangs gemachten (D, 1) Erhebungen zugestellt wird.

Zum Schluß sind noch 2 Erhebungsformulare zu erwähnen, welche einen Auszug des Arbeitgeberberichtes bezw. des Lokal- oder Gewerbekorrespondenten aufzunehmen haben.

Meine nunmehr beendete Darstellung führt — so hoffe ich — dem

Fachmann ein deutliches Bild der Erhebungstechnik der englischen Streikstatistik vor Augen.

Eine stattliche Reihe von Vordruckformularen haben wir kennen gelernt, von denen die an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpartei gerichteten Formulare D. 4[1]) bezw. D. 8[2]) sowie D. 26 die wichtigsten sind. Um diese gruppieren sich dann die mannigfachen Hilfsformulare (Begleit-, Erinnerungsschreiben usw.) für den Außen- und Innendienst, die Ergänzungs- und Kontrollbogen für die Parteien selbst, sowie für die Lokal- und Gewerbekorrespondenten; endlich die zur Konzentration und Aufarbeitung notwendigen Formulare.

Die arbeitsstatistische Abteilung des britischen Handelsministeriums blickte im Jahre 1908 auf eine 15-jährige Tätigkeit zurück. Die englische Streikstatistik hat bereits das 20. Lebensjahr erreicht. Sie hat, wie eingangs angedeutet, mancherlei Kinderkrankheiten durchgemacht. Heute dürfte sie diese alle überwunden haben. In dem letzten Jahrzehnt sind wesentliche Umgestaltungen dieser so wichtigen Erhebungen nicht mehr zu verzeichnen gewesen.

Mit Veränderungen in der deutschen Statistik der Arbeitskämpfe hat man soeben begonnen. Möge eine völlige Umgestaltung der Erhebungsart nicht mehr so lange auf sich warten lassen.

Die Funktionen der „Local"- und „Trade-Correspondents" können sehr wohl die unteren Polizeiorgane übernehmen, aber nur unter Leitung und dauernder Kontrolle der arbeitsstatistischen Zentralstelle des Reichs.

Möge die mustergültige englische Methode der Streikstatistik bei der deutschen Reorganisation nicht unbeachtet gelassen werden.

---

1) D. 5 unterscheidet sich von D. 4 nur dadurch, daß hier in Frage 9 nach Lohnveränderungen in der Akkordarbeit gefragt wird, während D. 6 für das Baugewerbe bestimmt ist.

2) Dasselbe gilt für die Formulare 8, 9 und 10, nur daß diese für die Arbeitnehmer oder deren Vertreter bestimmt sind.

Literatur.

I.

Die neuesten Veröffentlichungen des internationalen statistischen Instituts.

Bulletin de l'Institut international de Statistique, T. XVI, 2, La Haye 1908 und T. XVII, Copenhague 1908.

Statistique internationale du mouvement de la population d'après les registres d'état civil. Resumé retrospectif depuis l'origine des statistiques de l'état civil jusqu'en 1905. Paris 1907, gr. 8, XXXII und 880 SS.

Statistique annuelle du mouvement de la population de la France au cours de l'année 1907. Resultats comparatifs pour un certain nombre de pays. Paris 1908.

Besprochen von Paul Kollmann.

Ueber die Wirksamkeit des internationalen statistischen Instituts liegen für das laufende Jahr (1908) wieder eine längere Reihe, zum Teil recht bemerkenswerter Arbeiten vor.

Einen breiteren Raum nimmt gleich den voraufgehenden Jahren die bereits in ihrer siebenten Aufstellung vorliegende Statistique internationale des valeurs mobilières von Alfred Neymark, Paris, ein. Die Nachweisungen, welche meist bis 1905 oder 1906 reichen, dabei vielfach auf einen längeren Zeitraum zurückgreifen, erstrecken sich auf je 19 europäische und außereuropäische Staaten. Einmal und für fast alle diese Staaten werden in mehr oder minder eingehender Weise die Staatsschulden, dann je nach den verfügbaren Quellen die Emissionen, das Aktienkapital und die Reserven der Kreditanstalten, ferner auch Konversionen, Geldumlauf dargetan. Gegen die voraufgehenden haben diese umfangreichen Uebersichten sichtliche Erweiterung erfahren. Besonders lehrreich sind die zusammenfassenden Darstellungen der hauptsächlichsten Erscheinungen. Man ersieht daraus, daß von 1895—1906 im ganzen für 176 853 Mill. frcs. Emissionen und für 42 912 Mill. frcs. Konversionen und insbesondere von 1903—1906 deren 78 411 Mill. frcs. und 22 571 Mill. frcs. stattgefunden haben. Der Gesamtbestand der Mobiliarwerte für 1906 ist zu 732 Milliarden frcs., darunter etwa 514 Milliarden frcs., welche den verschiedenen Staaten selbst zu eigen gehörten, angenommen worden. Die Schulden der europäischen Staaten

sind zu 147 767 Mill. frcs., die Aufwendungen dafür zu 5991 Mill. frcs. beziffert. Wie in dieser Hinsicht die letzten 20 Jahre die Bedürfnisse erweitert haben, ist durch folgende Angaben belegt:

	1887 Milliarden frcs.	1906 Milliarden frcs.
Staatsschulden	117,0	148,0
Zinsaufwand	5,3	6,0
Militäraufwand	4,5	6,7

Im ersten Falle betrug also die Zunahme 21, im zweiten etwa 1 und für den Militäraufwand 2 Milliarden frcs.

Die weiteren Veröffentlichungen stehen in Verbindung mit der XI. Versammlung des Instituts im August 1907 in Kopenhagen. Aus den hierbei vorgelegten Berichten und Denkschriften, wie aus den gehaltenen größeren Vorträgen sei das Bedeutsamste hervorgehoben.

Ueber den Zustand des statistischen Dienstes haben sich zwei Mitteilungen verbreitet. J. Randone, Direktor der Landesstatistik in Kairo, gibt Aufschlüsse über le développement des recherches statistiques en Egypte, welche besonders die Schwierigkeiten hervorhebt, welche bei den zunächst durch die Organe der religiösen Gemeinschaften vorzunehmenden Aufzeichnungen für die Erhebung der Geborenen und Gestorbenen bestehen und einstweilen eine vollständige Erfassung dieser wichtigsten Grundlagen einer Bevölkerungsstatistik aussichtslos erscheinen lassen. Dagegen hat die Statistik auf dem Gebiete des Handels- und Verkehrswesens erfreuliche Fortschritte gezeitigt. Ebenso hat der Statistiker der australischen Konföderation G. H. Knibbs einen Bericht über le progrès de la statistique en Australie beigesteuert, der wie auf die allmähliche Entwickelung, so auch auf die einzelnen Zweige des statistischen Dienstes und über die angewendeten Erhebungsmethoden eingeht. Wenn hier ebenfalls für etliche Zweige, und so gerade für die Bevölkerungsbewegung, die schwierige Lage betont wird, dergestalt, daß die beigebrachten Tatsachen nicht für alle Bestandteile des Bundes gleichwertig sind, so steht doch die ganze Organisation höher als in Aegypten, sind insbesondere von 1911 an alle 10 Jahre umfassende Volkszählungen geplant.

In bezug auf die Bevölkerung gibt einmal Graf Yanagisawa-Tokio Aufschlüsse über die am 1. Oktober 1908 in Tokio vorzunehmende erste Volkszählung, welche in Anlage und Ausführung völlig modernes Gepräge haben soll. Ein Gegenstand, der schon wiederholt das Institut beschäftigt und eine Anzahl Berichterstattungen veranlaßt hat, macht die Fruchtbarkeit der Ehen aus. Ihm sind diesmal zwei Arbeiten gewidmet, von A. N. Kiaer-Kristiania: Nombre des enfants par famille, und von Lucien March-Paris: Les statistiques des familles. Die erstere zielt darauf ab, die Erhebungen derart zu gestalten, daß an erster Stelle bei den Volkszählungen festgestellt werde für Ehen, in denen die Frau über 50 Jahre alt ist: das Jahr der Eheschließung und das damalige Alter der Gatten, die wievielte Ehe, in der sich die Gatten befinden, die Anzahl der lebendgeborenen Kinder aus ihrer Ehe und die Zahl und das Geschlecht der zur Zeit der Zählung

lebenden Kinder, für verwitwete und geschiedene Frauen auch noch das Jahr der Ehelösung; im wesentlichen dasselbe ergänzungsweise auch bei Todesfällen Verheirateter und verheiratet Gewesener. Dazu sollen für eine genügende Anzahl Fälle noch Angaben über die Zeit jeder Geburt und jedes Todesfalles gesammelt werden. Die andere Arbeit will die Erforschung der Frage an die des Bestandes der Familien geknüpft wissen, wodurch es ermöglicht werde, den Einfluß des Berufes und der sozialen Verhältnisse auf die Geburten zu ermessen. Die Bedeutung dieser Untersuchungen wird durch eine Vorführung der wichtigsten vorliegenden Ergebnisse illustriert, welche sich auf die Dauer der Ehen, das Alter der Gatten, die unfruchtbaren Ehen, die Kinderzahl und die Sterblichkeit in den Familien, den Beruf und die Berufsstellung und anderes bezieht. Gegen beide Bestrebungen ist, so sehr ihre Bedeutung zugegeben wurde, das Bedenken zu großer Belastung der Volkszählungen und Standesamtserhebungen in den Verhandlungen des Instituts nicht unterdrückt worden.

Unter den gehaltenen Vorträgen sind hier zu erwähnen: Homo medius von A. de Foville-Paris, der sich in anziehender Weise gegen die schiefen Vorstellungen und Uebertreibungen von Quételets Homme moyen wendet, ferner ein solcher von H. Westergaard-Kopenhagen, der the Horoscop of the Population in the twentieth Century stellt. Er geht aus von den beiden, dem 19. Jahrhundert eigentümlichen Erscheinungen der starken Bevölkerungszunahme auf der einen, der neuerlichen Abnahme der Fruchtbarkeit auf der anderen Seite, welcher letzteren trotz der verminderten Sterblichkeit und ihrer Bedeutung für das Wachstum die einflußreichere Rolle zuerkannt wird. Dabei wird auf das andere Charakteristikum der Neuzeit, das Anwachsen der Städte, namentlich infolge ländlichen Zuzuges, hingewiesen. Daneben hat aber letztlich auch eine Ausbreitung der Siedelungen über das platte Land hinaus stattgefunden. Diese neuen Siedelungen, welche selbst der Menschenkräfte bedürfen, werden mit den alten Städten in der Anziehung von außen wetteifern. Das muß, wenn die Geburten hinter den Sterbefällen zurückbleiben, zum Stillstand für die alten städtischen Wohnplätze und damit zur Dezentralisation der Bevölkerung führen. Mit ihrem Stillstande ist auch eine andere Altersverteilung zu erwarten, welche sich aber infolge der Ausgestaltung der Heilkunde und Hygiene den kindlichen und hohen Altersklassen günstig erweisen dürfte. Die veränderte Struktur der Gesellschaft ist wegen der verminderten ländlichen Abwanderung danach angetan, die Aussicht der Eheschließung für die Frauen zu erhöhen. Denn bei stillstehenden Bevölkerungen pflegen alle Generationen annähernd gleich zahlreich zu sein, so daß hier weniger unverheiratete Frauen bleiben. Die mit interessanten Zahlennachweisen belegten Vorführungen des bekannten Gelehrten, wenn auch vielfach hypothetischer Natur, erhalten doch bedeutsame Hinweise auf die sich in Ausbreitung und Aufbau der Bevölkerung vorbereitenden Veränderungen.

Untersuchungen über die Bevölkerungsverhältnisse einzelner Länder sind beigebracht von S. Patkanow-St. Petersburg über État actuel

des lieux habités urbains de l'empire de Russie et conditions de vie en ces lieux und von A. Hjelt, Quelques renseignements statistiques sur les peuples finno-ougriens, welche letztere die Verbreitung der in Skandinavien und Ungarn lebenden Völkerschaften in anschaulicher Weise darstellen.

Wiederum sind eine Anzahl Veröffentlichungen der Landwirtschaft und sonstiger Urproduktion gewidmet. Einmal hat sich G. D. Creanga-Bukarest der verdienstvollen Arbeit unterzogen, die Statistik der Grundbesitzverteilung in den verschiedenen Ländern aufzustellen, wobei 12 europäische, zudem die Vereinigten Staaten von Nordamerika berücksichtigt werden konnten. Allerdings erweisen sich die beigebrachten Tatsachen für eine Vergleichung noch wenig reif, obschon sie sich allermeist nicht auf die viel schwieriger zu erfassenden und vergleichbar herzustellenden Eigentumsverhältnisse als auf die durch Zählung gewonnenen landwirtschaftlichen Betriebe beziehen. Außerdem behandelt S. Patkanow-St. Petersburg insbesondere und eingehend auf Grund einer eigenen Aufnahme die Propriété foncière dans 50 gouvernements de la Russie d'Europe en 1905, welche die Verteilung des Grundeigentums nach Zahl der Eigentümer und der Gesamtfläche unter die verschiedenen Eigentümerkategorien nachweist und dabei Individualeigentum und zur Verteilung gelangende Grundstücke („nadièls") auseinanderhält. Derselbe Verfasser gibt weiter einen Bericht über die neuerlich im europäischen Rußland, dem nördlichen Kaukasus, in den Steppen und in Westsibirien eingeführte, den unmittelbaren Bedürfnissen der Verwaltung dienende Évaluation de la récolte des blés d'après les données sur leur état à l'époque de leur floraison. Danach werden mit Hilfe von Wertziffern (points) die Ernteaussichten bestimmt und diese Ziffern mit der vorjährigen Anbaufläche multipliziert, um zu einer Vorstellung des mutmaßlich zu erwartenden Ernteertrages zu gelangen.

Ein für die Untersuchung der Preisverhältnisse höchst dankenswertes Unternehmen ist die von J. A. Baines-London länderweise zusammengestellte Bibliography of the Prices of Cereals, getrennt nach amtlichen und privaten Veröffentlichungen. Zur Ausgestaltung der internationalen Preisstatistik hat B. Földes-Budapest in seiner Proposition sur la statistique des prix des grains einige Anregungen gegeben.

Endlich gehört noch hierher ein Aufsatz von P. P. C. Hoek-Kopenhagen über die internationale Meeresforschung und die Seefischereistatistik, welcher aus den Bedürfnissen jener Forschungen heraus Vorschläge über den Umfang und Wert des Fanges und über die Fischereifahrzeuge macht, „um den Einfluß des menschlichen Treibens auf die Größe und Qualität der Meeresproduktion zu beurteilen und zu kontrollieren".

Aus dem Bereiche der Industrie, des Handels-, Kredit- und Verkehrswesens ist zuvörderst der Bericht von J. Gruber-Wien über die Grundlegung zu einer internationalen Zahlungsbilanz zu nennen, über die sich der Verfasser schon auf der Londoner

Sitzung des Instituts geäußert hatte. Hier handelt es sich um die Ausführung des Londoner Beschlusses von 1905, der Gruber durch die Aufstellung eines Fragebogens nachgekommen ist, welcher die Elemente zu einer internationalen Zahlungsbilanz beibringen soll. Die darin verlangte Nachweisung von 17 Punkten ist in außerordentlich eingehender Weise begründet und genau abgegrenzt worden. Die Versendung des Fragebogens hat aber einstweilen nur Bezug auf Schweden, Dänemark und in besonders anzuerkennender Ausführlichkeit aus Deutschland — hier durch den Präsidenten van der Borght — greifbare Ergebnisse geliefert.

Eine umfangreichere Arbeit von J. Guyot-Paris betrifft la répartition des industries aux Etats-Unis, en France et en Belgique, welche die wichtigsten Ergebnisse der neueren Erhebungen, und zwar für jedes der Länder einzeln, veranschaulicht und die Bedeutung der beobachteten Erscheinungen hervorhebt. Von unleugbar praktischer Bedeutung für internationale Vergleichungen ist ein von C. March-Paris mit entsprechenden Beispielen vorgelegtes Projet de répertoire technologique, en trois langues, des industries et des professions, dessen Aufstellung die nötige Klarheit über die Tragweite der in den drei Sprachen verwandten technologischen Ausdrücke bringen soll. Eine kurze Schilderung von the method of Strike-statistics in Hungary hat B. Kenéz-Budapest geliefert. In einem Bericht über die Statistique des transports internationaux zeigt A. de Wendrich-St. Petersburg die Anwendung der sogenannten feuilles de route für den — besonders sibirischen — Buttertransport ins Ausland. Diese schon länger in Frankreich und Italien verwendeten Begleitzettel der einzelnen Waggons, welche als geeignete Mittel für die statistische Behandlung des Gütertransportes und zumal der Wagenbenutzung bereits die Londoner Sitzung des Instituts beschäftigt hatten, enthalten Angaben von der Abgangsbis zur Endstation, über die Zeit der Fahrt auf den einzelnen Strecken und den Aufenthalt auf den Bahnhöfen der Umstellung, über Inhalt und Gewicht der Ladung wie über die Länge der durchlaufenen Strecken.

Hierher mag auch noch ein übersichtliches, klares Bild von Plan und Organisation der deutschen Berufs- und Betriebszählung von 1907 durch R. van der Borght-Berlin gerechnet werden, welches zugleich die Ausgestaltungen gegen die früheren Erhebungen und die Abweichungen von den entsprechenden ausländischen Erhebungen in kurzen Zügen zum Ausdruck bringt. Beigefügt sind die in Deutschland als bekannt anzunehmenden Bestimmungen, Verzeichnisse wie Aufnahme- und Zusammenstellungsformulare.

In den Rahmen der geistigen Kultur gehört in dem vorliegenden Bulletin allein die Untersuchung von V. Mataja-Wien über die Statistik des Zeitungswesens, welche es weniger darauf abgesehen hat, für die statistische Behandlung dieses Gegenstandes bestimmte Vorschläge zu machen, als dessen Eigenart und die mit ihm verbundenen Schwierigkeiten zu kennzeichnen. Namentlich kommt es

dem Verfasser darauf an zu zeigen, daß einmal eine Scheidung zwischen Zeitungen im engeren Sinne und sonstigen Zeitschriften sich nicht rechtfertigen lasse, daß sodann unter den in Frage stehenden Beobachtungsmomenten — die Zeitungen selbst, die mit ihrer Herstellung beschäftigten Unternehmungen und die daran beteiligten Personen — nur die ersteren wesentlich in Betracht kommen. Und hierbei ist wieder das Augenmerk vor allen Dingen auf die Verbreitung der Blätter zu richten, wobei zwar das wirkliche Ziel die Absatzziffer, und zwar im Jahresmittel, sein müsse; doch sei diese aus geschäftlichen Interessen weniger leicht zu erfahren als die Druckauflage oder die Ausgabeziffer.

Auch die Kriminalstatistik ist nur durch die Studien von B. Földes-Budapest: Les bases mathématiques et statistiques de la condamnabilité vertreten. Während sie den ersteren, insbesondere nach den Forschungen von Prisson und Cournot, keinen sonderlichen praktischen Wert beimißt, glaubt sie, daß weit eher die Statistik die Mittel an die Hand gibt, die Verhältnisse zwischen Anklagen und Verurteilungen zu bestimmen. Der Verfasser stützt sich dabei auf ungarische Ergebnisse.

Endlich beziehen sich noch drei Arbeiten auf das Gesundheitswesen, davon zwei insbesondere auf die Tuberkulose. Unter ihnen gewährt W. Lexis-Göttingen „Zur Statistik der Tuberkulose" eine lehrreiche Zusammenstellung über die Frequenz, Behandlungsergebnisse, Sterblichkeit in den verschiedenen im Deutschen Reiche bestehenden Arten von Anstalten. Dagegen beantwortet J. Bertillon-Paris die Frage: Comment doivent être établies les statistiques relatives à la tuberculose dans les villes, dans les campagnes, dans les hôpitaux, dans les sanatoriums. Der bekannte Forscher führt aus, daß eine allgemeine Statistik der Tuberkulose sich nur auf eine solche der Gestorbenen gründen kann, daß die Erhebungen über die Frequenz der Heilstätten zwar keine Auskunft über die Häufigkeit der Verbreitung in der Bevölkerung gewähren, aber dazu geeignet sind, Tatsachen beizubringen über den Zustand der Kranken bei ihrer Einlieferung und bei ihrem Ausscheiden (gebessert, verschlimmert etc.), sowie über die Erfolge in Verbindung mit der Dauer des Aufenthaltes. Zum Beschluß hat dann noch H. Westergaard-Kopenhagen Quelques observations sur la mortalité des aliénés en Danemark geliefert, in welcher dargetan wird, daß die Sterbenswahrscheinlichkeit der Geisteskranken nach den Beobachtungen der Irrenanstalt bei Röskilde ungleich beträchtlicher als bei der übrigen Bevölkerung ist und daß insbesondere sich bei jenen die Tuberkulose weit nachteiliger geltend macht. —

Ueber diese vom internationalen statistischen Institut selbst veröffentlichten Drucksachen hinaus steht mit ihnen in engster Beziehung und ist gleichsam aus seinen Bestrebungen unmittelbar entstanden die in der statistischen Zentralstelle Frankreichs von Michel Huber bearbeitete Statistique internationale du mouvement de la population. Ist schon aus diesem Grunde im vorliegenden Zusammenhange des Werkes zu gedenken, so zumal auch weil es eine der her-

vorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der internationalen Statistik darstellt. Wie sehr nämlich das Institut die Erkenntnis der Notwendigkeit gefördert hat, die Beschaffenheit der nationalen Statistik in einer Weise auszugestalten, daß sie gleichzeitig für eine internationale Zusammenfassung die geeignete Grundlage abgebe, haben es doch die aus den abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Länder sich ergebenden Verschiedenheiten erst in bezug auf wenige Gebiete zugelassen, zu umfassenderen vergleichenden Darstellungen zu gelangen und das in verstärktem Maße, je mehr es darauf ankam, tiefer in den Stoff einzudringen. Am ehesten noch hat sich hierzu die Bevölkerung geeignet erwiesen, weil bei ihr nicht nur die zu erfassenden Vorkommnisse in ihrem Wesen am meisten übereinstimmen, sondern weil auch infolgedessen hier die Einrichtungen der Erhebungen sich am nächsten stehen. So sind denn bereits eine Reihe schätzenswerter internationaler Darstellungen des Standes und der Bewegung der Bevölkerung namentlich in den letzten Jahrzehnten erschienen, von denen wohl die durch ihren Umfang und Sorgfältigkeit ausgezeichneten Confronti internazionali Bodios sich des größten Ansehens erfreut haben. Einen wesentlichen Ausbau haben aber die bisherigen Unternehmungen durch das treffliche Werk erhalten, das wir der Statistique générale von Frankreich verdanken. Sowohl durch seine verständnisvolle Behandlung des Stoffes als durch die Ausdehnung der Tatsachensammlung in sachlicher wie räumlicher Hinsicht zeichnet es sich in hohem Maße aus und bietet wohl die zurzeit höchste erreichbare Vollständigkeit. Sind doch etwa 50 Ländergebiete, darunter mit Ausnahme der Türkei und Montenegros alle größeren europäischen, berücksichtigt, wenn auch begreiflicherweise nicht sämtliche in gleicher Reichhaltigkeit.

Die dargebotenen Nachweisungen zerfallen in zwei große Gruppen. Die eine begreift die Elemente der Bevölkerungsbewegung und zu ihrer weiteren Verwendung den in den Erhebungsjahren gezählten und für die Zwischenjahre berechneten Bevölkerungsstand: dieses — ebenso wie die übrigen Belege — nicht bloß bezüglich der jüngsten Zeit, sondern stets so weit zurück, als sich entsprechende Tatsachen beibringen ließen. So sind vereinzelte Aufstellungen beigebracht, die sich über 100, viele, die sich über 50 Jahre erstrecken, ein Vorgehen, welches selbstverständlich die Uebersichten außerordentlich brauchbar gemacht hat. Die andere Gruppe geht auf die einzelnen Faktoren der Bewegung näher ein und berücksichtigt all die bedeutsamen Momente, welche je nach den Einrichtungen der einzelnen Länder über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle festgestellt worden sind. Wenn dabei zwar das erhobene Material nicht in allen Stücken länderweise übereinstimmt, wenn hier und dort selbst ziemlich elementare Gegenstände außer Betracht bleiben mußten, so legen doch die Zusammenstellungen Zeugnis davon ab, daß bereits in bezug auf die wichtigsten Erscheinungen die Tatsachensammlungen sich offensichtlich einander nahe kommen, daß mithin für die internationale Statistik der Bevölkerungsbewegung ein gut angebautes Feld für weiter reichende Forschungen vorliegt.

Es hat denn auch der Verfasser dieser so umfassenden Sammlungen

sich nicht entgehen lassen, neben der umständlichen Zusammentragung des Materials ebenfalls an seine Erschließung, wenigstens in großen Zügen, hinanzutreten. Zu dem Ende sind die absoluten Zahlenangaben durch ziemlich ausgiebige Verhältnisberechnungen beleuchtet, auch, wo solche vorlagen, Sterbe- und Ueberlebenstafeln aufgenommen worden. Die bedeutsamsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung haben in dieser Bearbeitung eine übersichtliche vergleichende Betrachtung erfahren. Unterstützt werden die hier gewährten Aufklärungen durch zahlreiche graphische Darstellungen, desgleichen durch Angaben über die Behandlung der Gegenstände in der Statistik der einzelnen Länder.

Ohne Frage bedeutet das große Werk der internationalen Bevölkerungsstatistik einen Merkstein in den Errungenschaften des statistischen Instituts: auf diesem einen Gebiete ist ein vollständiger Erfolg zu verzeichnen. Und gleichzeitig ist dafür gesorgt worden, daß die grundlegende Darstellung durch jährliche Fortsetzungen regelmäßig ergänzt wird, wie das bezüglich des Jahres 1907 auch schon der erste Nachtrag getan hat. Es kann nicht ausbleiben, daß diese außerordentlich reichhaltigen Sammlungen die Forschungen über die eingreifendsten Fragen des Bevölkerungslebens in ausführlicher Weise fördern werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gutzeit, Paula, Die Bodenreform. Eine dogmengeschichtlich-kritische Studie. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907.

Kompert, Paul, Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. Wien (Manzsche Buchhandlung) 1907.

Freese, Heinrich, Bodenreform. Gotha 1907.

Die Schrift von Paula Gutzeit erhebt nicht den Anspruch, eine erschöpfende Darstellung und Kritik der Bodenreformbewegung zu geben. Als eine Vorarbeit zu einer solchen kann sie aber insofern betrachtet werden, als hier ausführlicher als in den bisherigen Arbeiten über dieses Thema die nationalökonomischen Lehren der wichtigsten Theoretiker dieser Bewegung behandelt werden. Die Verfasserin hat die zur Beurteilung der einzelnen Autoren (namentlich von George, Flürscheim, Samter etc.) wichtigsten Stellen gut hervorzuheben verstanden. Der Einfluß der theoretischen Sätze auf die praktisch-politische Bewegung tritt klar hervor. Auch die Kritik ist eine verständnisvolle — wenn auch nur sehr knapp und unvollständig; hier lehnt sich die Verfasserin an die früheren Arbeiten in sehr weitgehendem Maße an. Alles in allem, kann die Gutzeitsche Schrift als eine gute Einführung in dieses Gebiet bezeichnet werden.

Viel weniger günstig als die Gutzeitsche Schrift kann ich die Arbeit von Kompert beurteilen. K. ist ein schroffer Gegner der Bodenreformbewegung. Statt aber seine Kritik — wie es einer wissenschaftlichen Arbeit geziemte — durch selbständiges gründliches Eingehen in die nationalökonomischen Grundgedanken der Bodenreform zu begründen, hat er sich damit begnügt, aus der massenhaften Literatur der Gegner alles das zusammenzustellen, was nach seiner Meinung diese Theorie ad absurdum führen könnte. Eine objektive, gerecht abwägende Kritik müßte vor allem auch dem Standpunkt des Gegners Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Schrift von Freese bringt eine große Anzahl Aufsätze neu zum Abdruck, die dieser bekannte Bodenreformer in verschiedenen Zeitschriften, namentlich in Organen der Bodenreform, bereits veröffentlicht hatte. Sie stammen aus den letzten zwei Jahrzehnten und behandeln besonders die Wohnungsfrage, die Bauordnung, die Frage der Vorrechte der Bauhandwerker und ähnliche Probleme. Bemerkenswert ist aus dem Buch, daß Freese wiederholt für Kommunalisierung des

Bodens eintritt (S. 16, 22, 29); damit tritt er in Gegensatz zu dem Führer der Bewegung (Damaschke), der diese Forderung ablehnt (cf. sein Buch: Aufgaben der Gemeindepolitik).

Freiburg i. B. K. Diehl.

Barday, Curt, und Erich Max, Was will die Zeit? Der soziale Gedanke. Leitsätze aus den Schriften der Begründer des Sozialismus. Herausgeg. von Eduard Bernstein. Dresden-A., Verlag Soziales Erkennen, 1908. 8. XII—304 SS. M. 1,80.

Böhtlingk, Arthur, Bismarck als Nationalökonom, Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Leipzig, Fritz Eckardt (1908). gr. 8. 215 SS. M. 3.—.

Issaieff, A. A. (Prof.), Individualität und Sozialismus. Aus dem Russischen von Karl Kuhls. Berlin, Hermann Walther, 1909. 8. 90 SS. M. 1,50.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Herausgeg. von (Prof.) Heinrich Waentig. 11. Bd. Smith, Adam, Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. 1. Bd. Unter Zugrundelegung der Uebersetzung Max Stirners, aus dem englischen Original nach der Ausgabe letzter Hand (4. Aufl. 1786) ins Deutsche übertragen von Ernst Grünfeld und eingeleitet von (Prof.) Heinrich Waentig. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. XVI—351 SS. M. 4.—.

Sombart, Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. durchgesehene Aufl. 6., 7. u. 8. Tausend. Berlin, Georg Bondi, 1909. gr. 8. XVI—609 SS. Mit 1 Tabelle. M. 10.—. (Das neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung. Bd. 7.)

Traub, G. (Licentiat), Ethik und Kapitalismus. Grundzüge einer Sozialethik. 2. verb. u. verm. Aufl. Heilbronn, Eugen Salzer, 1909. gr. 8. VIII—274 SS. M. 4,20.

Courcelle-Seneuil, Adam Smith. Richesse des nations. 2e édition. Paris, Félix Alcan, 1908. 16. XII—264 pag.

Martel, Félix, et M. Grigaut, Économie politique. 2e édition. Paris, Ch. Delagrave, 1908. 18. 357 pag. (Bibliothèque des Écoles pratiques de commerce et d'industrie.)

Sorel, Georges, Les illusions du progrès. Paris, Marcel Rivière, 1908. 8. 282 pag. fr. 3,50. (Études sur le devenir social. I.)

Zévaès, Alexandre, Le socialisme en France depuis 1871. Paris, Eugène Pasquelle, 1908. 18. fr. 3,50. (Bibliothèque Charpentier.)

Bacco, C., Insegnamenti della sociologia, costituita scienza positiva. Roma, E. Loescher e C., 1908. 8. 454—20 pp. l. 5.—.

De Pietri-Tonelli, Alfonso, Marx ed il marxismo. Pistoia, tip. fratelli Ciattini, 1908. 16. 106 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Graefe, Hermann Camillo (Pfarrer), Die wirtschaftliche und soziale Lage der evang.-lutherischen Geistlichen im Königreich Sachsen. Im Auftrag einer freien Vereinigung sächsischer evang.-lutherischer Geistlicher verfaßt. Annaberg, Grasers Verlag, 1908. 8. 50 SS. M. 0,75.

Hasenkamp, Adolf, Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1907 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. III—96 SS. M. 2,50.

Huber, Lorenz, Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim. 1. Bd. Die Bevölkerung und die öffentliche Fürsorge. Mit 12 Diagrammen, 1 Karte und mehreren Illustr. Rosenheim, J. Pfeiffer's Nachf., 1908. Lex.-8. 158 SS. M. 4,50.

Brabant, William van, La Bolivie. Paris, J. Lebègue et Cie, 1908. 8. 476 pag. fr. 10.—.

Gonnard, René, La Hongrie au XXe siècle. Étude économique et sociale. Paris, Colin, 1908. 12. fr. 4.—.

Recueil de matériaux sur la situation économique des israélites de Russie (d'après l'enquête de la Jewish Colonization Association). Tome II: La grande industrie, misère et bienfaisance, instruction. Paris, Félix Alcan, 1908. 4. fr. 7,50.

Dawson, William Harbutt, The evolution of modern Germany. London, T. Fisher Unwin, 1908. 8. 520 pp. 21/.—.

Dubois, L. Paul, Contemporary Ireland. London, Maunsel, 1908. 8. 552 pp. 7/.6.

Jones, John P., India: its life and thought. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XVII—448 pp. $ 2,50.

Meredith, H. O., Outlines of the economic history of England. A study in social development. London, J. Pitman, 1908. 8. 374 pp. 5/.—.

Synge, M. B., A short history of social life in England. Popular edition. London, Hodder & Stoughton, 1908. Cr. 8. 424 pp. 3/.6.

Lombroso, Ferrero Gina, Nell' America Meridionale (Brasile, Uruguay, Argentina): note e impressioni. Milano, fratelli Treves, 1908. 16. XII—360 pp. l. 4.—.

Muller, P. L., Onze gouden eeuw. De Republiek der Vereenigde Nederlanden in haar bloeitijd geschetst. 2e druk. Deel 2. Leiden, A. W. Sijthoff, 1908. gr. 8. IV—482 blz. Compl. 2 deelen fl. 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Archiv für innere Kolonisation. Herausgeg. im Auftrage des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege von (Prof.) H. Sohnrey. 1. Bd. 4 Hefte. (1. Heft. 96 SS. Mit 6 Taf.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1908. 1909. gr. 8. M. 8.—.

Christ-Socin, H. (Vizepräsident), Das Schicksal des Kongo in der Gegenwart und Zukunft. Im Auftrage der schweizer. Liga zum Schutz der Eingeborenen im Kongostaat. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1908. 8. 88 SS. M. 0,65.

Dittmar, E. C., Die Einwanderung gebildeter weiblicher Erwerbsbedürftiger nach den Vereinigten Staaten. Mit einem Anhang: Die Einwanderung junger Männer. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1909. 8. IV—172 SS. M. 1,50.

Erdmann, H. (Direktor), Alaska. Ein Beitrag zur Geschichte nord. Kolonisation. Bericht, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstattet. Mit 68 Abbildungen und Kartenskizzen im Text u. 1 Karte von Alaska. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. 8. XV—223 SS M. 8.—.

Karow, Maria, Wo sonst der Fuß des Kriegers trat. Farmerleben in Südwest nach dem Kriege. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. XII—255 SS. mit Bildnis, 30 Taf. und 1 Karte. M. 5.—.

Löscher, Hermann (Pfarrer), Die erste Besiedelung des Erzgebirges und der Anfang der erzgebirgischen Landwirtschaft. Vortrag. Annaberg, Graser's Verlag, 1909. gr. 8. 259 SS. M. 3,60.

Mansfeld, Alfred, Urwald-Dokumente. Vier Jahre unter den Croßflußnegern Kameruns. Mit 32 Lichtdruck-Taf., 165 Abbildungen im Text, 2 Karten und Tabellen. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. Lex.-8. XVI—310 SS. M. 12.—.

Reinhardt, Wilhelm, Volksdichte und Siedlungsverhältnisse des württembergischen Oberschwabens. Eine anthropogeographische Studie. Mit 2 Karten. Stuttgart, J. Engelhorn, 1908. gr. 8. S. 417—535. M. 9.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 17. Heft 4.)

Richthofen's, Ferd. v., Vorlesungen über allgemeine Siedlungs- und Verkehrsgeographie. Bearb. u. herausgeg. von (Priv.-Doz.) Otto Schlüter. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. gr. 8. 16—352 SS. mit 4 Taf. M. 10.—.

Schiff, Emil, Wie bessern wir unsere Kolonialwirtschaft? Anhang: Wichtige deutsche und fremde koloniale Daten. München, J. F. Lehmann, 1909. gr. 8. 54 SS. M. 1,20.

Vohsen, Ernst, Deutschland und der Kongostaat. Ein Appell an die deutschen Handelskammern. Referat. Berlin, Dietrich Reimer, 1908. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Weule, Karl (Direktor), Negerleben in Ostafrika. 2. Aufl. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1909. gr. 8. XII—524 SS. M. 10.—.

Aubry, Pierre, La colonisation et les colonies. Paris, Doin, 1908. 12. 400 pag. fr. 5.—.

Bounhiol, Jean-Paul, L'Algérie maritime économique. Étude de biologie appliquée. III. Les terrains de pêche. Paris, Hôtel des sociétés savantes, 1908. gr. 8. 95 pag. et carte.

Darcy, Jean, France et Angleterre. Cent années de rivalité coloniale. L'affaire de Madagascar, 1814—1895. Paris, Perrin, 1908. 8. fr. 4.—.

Huard, Abel, Impressions de voyage au Maroc. Orléans, impr. A. Gout et Cie, 1908. 8. V—41 pag.

Loir, A., Canada et Canadiens. Paris, Guilmoto, 1908. 8. fr. 6.—.

Rauville, Hervé de, L'Ile de France contemporaine. Étude sur la résistance de la race française à l'île Maurice sous la domination anglaise. Paris, Nouvelle Librairie nationale, 1908. 12. fr. 3,50.

Suau, Pierre, La France à Madagascar. Histoire politique et religieuse d'une colonisation. Préface de M. Le Myre de Vilers. Paris, Perrin et Cie, 1909. 8. XII —422 pag.

Valmor, G., Les problèmes de la colonisation. Paris, Marcel Rivière, 1908. 12. fr. 3,50.

Wirtz, Pierre, L'État du Congo. Bruxelles, imprimerie A. Lesigne, 1908. gr. 8. 110 pag. fr. 2.—.

Zolla, M. D., Conférence sur le coton dans les colonies françaises. Le problème et ses solutions. Rouen, Impr. Gy, 1908. 4. 13 pag.

Beer, G. B., The origins of the British colonial system, 1578—1660. London, Macmillan & Co., 1908. 8. VIII—438 pp. 12/.6.

Bradley, A. G., The making of Canada. London, A. Constable & Co., 1908. 8. 404 pp. 12/.6.

Melick, C. W., Some phases of the negro question. (College Park, Md., C. W. Melick) 1908. 8. 91 pp. $ 1.—.

Royce, Josiah, Race questions, provincialism and other American problems. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. XIII—287 pp. $ 1,25.

Coletti, Francesco (prof.), La mortalità nei primi anni d'età e la vita sociale della Sardegna. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. XVI—204 pp. l. 5.—.

Mortalita, La, infantile in Milano: risultati di un' inchiesta sui nati nel 1903. Milano, Ufficio del lavoro, 1908. 8. 65 pp. (Pubblicazioni dell' ufficio del lavoro della società umanitaria di Milano, n° 17.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Altfelix, Max., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im bayerischen Kreise Schwaben und Neuburg. Diss. Karlsruhe, Macklot, 1908. gr. 8. VII—152 SS. mit 2 Taf. M. 3,50.

Bedeutung der mecklenburgischen Büdnereien für die Einschränkung des Arbeitermangels auf dem Lande. — Bevölkerungsabnahme im Gebiet der mecklenburgischen Ritterschaft 1850—1905. Rostock i/M., Carl Boldt, 1908. S. 289—370. gr. 8. M. 2.—. (Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 5.)

Ertl, Moriz (Minist.-R.), Die Mittelstandsfrage und die österreichische Landwirtschaft. Vortrag. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 23 SS. M. 0,70.

Güter-Adreßbücher, Niekammer's. 8. Bd. Güter-Adreßbuch der Provinz Hannover. Stettin, Paul Niekammer, 1908. Lex.-8. XIII—LXXV—326 SS. M. 10.—.

Kehrl, Konrad (Reg.-Assessor), Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), seine Büdner und ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XII—154 SS. mit 7 farbigen Taf. M. 5.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 134.)

Petrascheck, W., Die Steinkohlenvorräte Oesterreichs. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 15 SS. mit 1 Taf. M. 1,20. (Aus: Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.)

Vererbung, Die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. von M. Sering. II. Bd., 2. Teil: Sering, Max, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, mit Beiträgen von Rud. Lerch, Pet. Petersen und Osk. Büchner. Mit 2 Karten. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. XXX—588—180 SS. M. 18.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. 37. Ergänzungsbd. 5.)

Lenglin, Paul, Des relations économiques entre les compagnies houillères et les industries de transport dans la région du Nord. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 129 pag.

Hasbach, W., A history of the English agricultural labourer. Newly edited by the author. London, P. S. King and Son, 1908. 8. 486 pp. 7/.6.

Bassi, S., Gli infortuni sul lavoro agricolo. Il problema degli infortuni sul lavoro agricolo in generale — Le legislazioni straniere — Il problema in Italia. Milano, Ulrico Hoepli, 1908. 8. XVI—413 pp. l. 6.—.

Navarra, Ugo, Gl' infortuni del lavoro nell' agricoltura. Firenze, società tip. ed. Toscana, 1908. 8. 107 pp. l. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Ferenczi, Emerich, Die Hausindustrie in Ungarn und die Budapester Heimarbeit. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 95 SS. M. 3.—. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. [Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.] Heft 3.)

Preyer, W. D., Die russische Zuckerindustrie. Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XIV—215 SS. mit Kurventaf. M. 5,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 135.)

Rehe, Carl (Gewerbe-Referendar), Die deutsche Schuhgroßindustrie. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. VIII—110 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VII. Heft 2.)

Schlesinger, Friedrich, Fabrik und Handwerk als Begriffe der deutschen Rechtsprechung und Verwaltung analytisch dargestellt und nationalökonomisch betrachtet. Leipzig, Roth & Schunke, 1908. 8. XVI—120 SS. M. 1,50.

Szujski, Wlad. Ritter v., Die galizische Rohölindustrie. Ihre Gegenwart und ihre Zukunft. Berlin, Berliner Union, 1908. 8. 31 SS. M. 1.—.

Tarle, Eugen (Priv.-Doz.), Studien zur Geschichte der Arbeiterklasse in Frankreich während der Revolution. Die Arbeiter der nationalen Manufakturen (1789—1799) nach Urkunden der französischen Archive. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XV—128 SS. M. 3,60. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 132.)

Waage, Theodor, Monopolisierungs-Bestrebungen in der Salpeter-Industrie. Vortrag. (Deutsch u. englisch.) Hamburg, Gustav W. Seitz Nachf. (1908). 15 SS. 4. M. 2.—.

Chastin, J., Les trusts et les syndicats de producteurs. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Vever, Henri, La bijouterie française au XIXe siècle. 1800—1900. Tomes II et III. Paris, Floury, 1908. gr. 8. L'ouvrage complet en 3 vols. fr. 120.—.

6. Handel und Verkehr.

Eckert, Max (Prof.), Leitfaden der Handelsgeographie, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. 2., verb. und erweiterte Aufl. Mit 53 Karten und 213 Diagrammen. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. 8. 300 SS. M. 3,60.

Geschichte des deutschen Buchhandels. Im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler herausgeg. von der historischen Kommission desselben. 3. Bd. Goldfriedrich, Joh., Geschichte des deutschen Buchhandels vom Beginn der klassischen Literaturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft. (1740—1804.) Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1909. gr. 8. IX—673 SS. M. 12.—.

Heineken, Hermann, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Berlin, E. Ebering, 1908. gr. 8. 150 SS. M. 3,80. (Historische Studien. Heft 63.)

Landeseisenbahnrat, Der Preußische, in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit (1883—1908). Denkschrift, dem Landeseisenbahnrat überreicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin, Carl Heymann, 1908. Lex.-8. VI—144 SS. mit 1 Tabelle. M. 4.—.

Layriz, Otfried (Oberstleutnant z. D.), Die Straßenfrage im Zeitalter des Automobils. Der Verhandlungsgegenstand des Pariser Straßenkongresses. Eine verkehrstechnische Studie. München, J. Lindauersche Buchh., 1909. gr. 8. 54 SS. mit Figuren. M. 1.—.

Petersen, Richard, Die Aufgaben des großstädtischen Personenverkehrs und die Mittel zu ihrer Lösung. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1908. Lex.-8. 64 SS.

mit Abbildungen. M. 4.—. (Vorträge, Städtebauliche, aus dem Seminar für Städtebau an der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin. I. Vortragszyklus. 1. Bd. Heft 8.)

Singer, J., Die amerikanischen Bahnen und ihre Bedeutung für die Weltwirtschaft. Mit 1 Karte der amerikanischen Bahnen. Berlin, Franz Siemenroth, 1909. gr. 8. VII—202 SS. M. 3,50.

Stucki, Albert, Grundriß der Postgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verkehrsverhältnisse. Bern, A. Francke, 1909. kl. 8. XII—163 SS. M. 2.—.

Y. D., Deutschland und der schweizerische Mehlzoll. Zürich, Orell Füssli, 1908. 8. 75 SS. M. 1.—.

Zentralkataster, Oesterreichischer, sämtlicher Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe. 2., verm. u. verb. Aufl. 20 Bde. Wien, Alexander Dorn, 1908. Lex.-8. M. 154,75.

Goujon, H., La réglementation du commerce, des professions et des petites industries sur la voie publique à Paris. Thèse. Paris, H. Paulin et C[ie], 1908. 8. 150 pag.

Loyal, Georges, Des magasins généraux: opérations et régime légal. Paris, A. Pedone, 1908. 8. 193 pag. fr. 4.—.

Boyd, R. Ralston, The world's tariffs and the British system of state aid to competing imports. London, Pall Mall Press, 1908. Cr. 8. 220 pp. 2/.6.

Rea, Russell, Free trade in being. London, Macmillan and Co., 1908. Cr. 8. 250 pp. 2/.6.

Castelnuovo, Enrico, Manuale di istituzioni commerciali. 3[a] edizione riveduta ed ampliata. Milano, F. Vallardi, 1908. 16. VII—372 pp. l. 3.—. (Biblioteca Vallardi.)

Donvito, G. C., Trattato di economia commerciale e di istituzioni doganali. Torino, Società tipografico-editrice nazionale, 1908. 8. l. 6.—.

Franzoni, Ausonio, Gli interessi italiani in New York. Roma, tip. Unione cooperativa editrice, 1908. 8. 118 pp.

7. Finanzwesen.

Bendixen, Friedrich (Hypothekenbank-Dir.), Die Reichsfinanzreform, ein nationalökonomisches Problem. Gesammelte Tagesaufsätze. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem, 1909. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Diefke, Max, Die Wertzuwachssteuer. Im Auftrage des Verbandes der deutschen Terrain-Interessenten bearbeitet. Berlin, Bruer & Co., 1908. Lex.-8. 36 SS. M. 0,75.

Freudenberg, Friedrich Carl, Die Wertzuwachsteuer in Baden. Karlsruhe, G. Braun, 1908. gr. 8. VI—44 SS. mit 5 Taf. M. 1,40.

Gottstein, Leo, Besteuerung der Arbeit. Betrachtungen zum Entwurf eines Elektrizitäts- und Gassteuergesetzes. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Kahl, W. (Geh. Justiz-R.), Adolph Wagner und K. Lamprecht, Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform. 3 Reden, gehalten in Berlin am 6. XI. 1908. Berlin, Hermann Hillger (1908). 8. 44 SS. M. 0,30.

Kühne, Konrad, Das staats- und gemeindesteuerpflichtige Einkommen der Arbeiter. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1908. 76 SS. M. 0,80.

Reventlow, Graf Ernst zu, Die Reichsfinanzreform. Eine nationale Frage. Im Auftrage des Alldeutschen Verbandes verfaßt. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft (1908). gr. 8. 28 SS. M. 0,30.

Riesser, J. (Prof.), Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. V—104 SS. M. 2,40.

Schwarz, O. (Geh. Ober-Finanz-R.), Die Steuersysteme des Auslandes. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 162 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 426.)

Sydow (Staatssekretär), Die Reichsfinanzreform. Rede, gehalten im Deutschen Reichstag am 19. November 1908. Herausgeg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Berlin, Hermann Hillger, 1908. 8. 64 SS. M. 0,15.

Weitpert, Konrad, Die Steuern vom Immobiliarbesitzwechsel in den deutschen Staaten. Gießen, Emil Roth (1908). 8. 116 SS. M. 1,50.

Cossa, Luigi, Premiers éléments de la science des finances. Traduits sur la 9e édition par Alfred Bonnet. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 236 pag. fr. 2,50.

Seligman, Edwin-R.-A., L'impôt progressif en théorie et en pratique. Édition française revue considérablement et augmentée par l'auteur. Traduction française par Ant. Marcaggi. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 10.—.

Stourm, René, Cours de finances. Le budget. 6e édition, revue et mise au courant. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. XV—621 pag. fr. 10.—.

Arduino, Ettore, Principi di scienza delle finanze, con speciale riguardo ai moderni problemi sociali. Brescia, tip. Luzzago, 1908. 8. 367 pp. l. 4.—.

Curis, Giovanni (avv.), I demani comunali nella storia, nel diritto e nell'economia sociale. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1908. 4. 127 pp.

Lenting, L. Ed., Schets van het Nederlandsch staatsbestuur en dat der overzeesche bezittingen. 7e uitgave, bewerkt door H. J. Romeyn. Afl. 1. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1908. gr. 8. 112 blz. fl. 1.—. (Compl. in 6 à 7 afl.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hecht, Felix, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. 3. Abt. Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland. 1. Bd.: Die Statistik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XLV—607 SS. mit 5 Tabellen u. 3 Kurventaf. M. 25.—.

Kulemann, W. (Landger.-R. a. D.), Die Berufsvereine. 1. Abt. Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2., völlig neu bearb. Aufl. der „Gewerkschaftsbewegung". 1., 2. Bd. Deutschland: Organisation der Arbeitnehmer. 3. Bd. Deutschland: Organisation der Arbeitgeber, Gemeinsame Organisation. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. XXXIV—307, IX—503, VIII—327 SS. M. 6.—. 9.—. 6.—.

Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung. (Gutachten zum Regierungsprogramm 1904.) Wien, Manz, 1908. Lex.-8. III—224 SS. M. 1,70. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 19.)

Schär, Joh. Frdr. (Prof.), Die Bank im Dienste des Kaufmanns, mit besonderer Berücksichtigung der Normen und Usancen im Kontokorrentverkehr auf Grund einer Enquête. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1909. gr. 8. XII—196 SS. M. 4,50. (Handelshochschul-Bibliothek. Bd. 2.)

Versicherungs-Lexikon. Ein Nachschlagewerk. Herausgeg. von (Prof.) Alfr. Manes. 2. Halbbd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. Sp. 833—1682. M. 14.—.

Weiss, Paul (Versicherungs-Mathematiker), Die Entwickelung der deutschen Reichs-Krankenversicherung. Eine sozialpolitisch-statistische Untersuchung. (Diss.) München, W. Foth Nachf., 1908. 8. IV—128 SS. M. 2.—.

Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Heft 1 b. Die Arbeiterversicherung in Dänemark. 2. Nachtrag zu Heft 1. Bearb. von Aage Sörensen. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. 70—75 SS. M. 4,50. — Heft 4 b. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 2. Nachtrag zu Heft 4. Bearb. von Edouard Fuster. Ebenda 1908. Lex.-8. IV—90—44 SS. M. 4,50. — Heft 18 a. (Nachtrag zu Heft 18 u. 5 b.) Die Invaliden- und Alters-Rentengesetzgebung des australischen Bundes und Großbritanniens aus dem Jahre 1908. Bearb. von Alfr. Manes. Ebenda 1908. Lex.-8. 10—32 SS. M. 1,60. — Heft 19. Gesammelte Aufsätze des Herausgebers über die Arbeiterversicherung im In- und Auslande. Ebenda 1908. Lex.-8. IV—193 SS. M. 4,50.

Clunet, E., Les associations au point de vue historique et juridique. Tome 1. Paris, Marchal et Billard, 1908. 8. fr. 7,50.

Meyer de Stadelhofen, M., De l'assurance collective contre les accidents du travail, spécialement en Suisse et en France. Paris, Kündig, 1908. 8. fr. 4.—.

Smith, Jas. C., Money and profit sharing; or, the double standard money system. London, K. Paul, 1908. 8. 250 pp. 7/.6.

De Rossi, Biagio Carlo, L'ordinamento del credito fondiario in Europa e particolarmente in Italia. Torino 1908. 8. 780 pp. l. 10.—.

Stigter, D., De laatste wijziging in het octrooi der Javasche bank. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1908. gr. 8. 40 blz. fl. 0,90.

9. Soziale Frage.

Sinzheimer, Hugo, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, eine privatrechtliche Untersuchung. 2 Bde. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907.

Das Interesse, das die Rechtswissenschaft neuerdings den großen sozialpolitischen Problemen entgegenbringt, betätigt sich wohl auf keinem Gebiete in so starkem Maße als auf demjenigen des Arbeitstarifvertrages. Die Aufnahme der Frage seiner gesetzlichen Regelung in das Programm des diesjährigen deutschen Juristentages wird hierzu wesentlich beigetragen haben. Die vorliegende Arbeit des durch sein Referat über den gleichen Gegenstand auf dem Verbandstage deutscher Gewerbegerichte i. J. 1905 bereits bekannten Verfassers stellt eine privatrechtliche Untersuchung über diesen wie im sozialen Leben so auch sozialrechtlich zu immer größerer Bedeutung gelangenden Vertragstypus dar. Der Verfasser wirft zunächst die Frage nach dem privatrechtlichen Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrags auf und entnimmt die Beantwortung aus der Beobachtung, daß sowohl die Beziehungen, die den Arbeiter als einzelnen mit dem Arbeitgeber verbinden (Individualverhältnisse) als auch die allen Arbeitern eines Großbetriebs gemeinsamen (das Solidarverhältnis) ihren Inhalt durch die Alleinbestimmung des Arbeitgebers empfangen. Diese drückt sich in einer Anzahl von „absoluten“ Rechten des Arbeitgebers aus. Der Arbeitsvertrag ist daher ein Herrschaftsvertrag. Anders als die juristische Theorie hat unsere Arbeitsgesetzgebung diese Rechte längst anerkannt, denn sie setzt ihren Bestand voraus, um sich ihrer zu bedienen, regelt in den Bestimmungen über die Arbeitsordnung ihre generelle Ausführung und stellt einen Schutz gegen die Gefahren ihres Mißbrauchs auf. Die Arbeitsordnung ist der erste Schritt auf dem Wege, an Stelle der bloßen Willkür des Arbeitgebers eine — freilich selbstgesetzte — Norm zu setzen; also von der Despotie zur absoluten Monarchie. Dagegen besteht das Gestaltungsprinzip des Arbeitsnormen-, d. h. Arbeitstarifvertrages darin, an Stelle der absoluten Rechte die vertragsmäßig hergestellte Norm zu setzen. Neben der Freiheit im Abschluß des Arbeitsvertrags wird die Freiheit auch in dessen Inhalt begründet, so daß aus dem Herrschaftsverband sich ein auf Freiheit im konstitutionellen Sinne beruhender Verband entwickelt. Das dieses Ziel erstrebende Rechtsverhältnis in seinem ganzen rechtlichen Inhalt nach der Seite des Tatbestandes (Bd. 1) wie nach der der Rechtswirkungen (Bd. 2) des Arbeitsnormenvertrags hin erkennen zu lassen und schließlich zu zeigen, wie dieser Vertrag den Freiheitsgedanken verwirklicht, ist die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat. Die Grundlage dieser Untersuchung beschränkt er aus sachlichen und methodischen Gründen auf die Verträge, bei denen auf Arbeiterseite ein rechtlich organisierter Verband steht. Sie faßt er unter der Bezeichnung „korporativer Arbeitsnormenvertrag“ zusammen, auch wenn dabei auf der Gegenseite ein einzelner Arbeitgeber steht. Hierzu sei bemerkt, daß diese schwerfällige Bezeichnung sich, entgegen dem Wunsche des Ver-

fassers, auch dann schwerlich einbürgern dürfte, wenn nicht schon der freilich etymologisch inkorrekte „Arbeitstarifvertrag“ inzwischen allgemein Anwendung gefunden hätte.

Die Schilderung des „Tatbestandes“ mit dem Ziel der „Begriffsbestimmung“ geht vom Inhalt bestehender Verträge aus, strebt, aus der konkreten Vielheit zur abstrakten Einheit zu gelangen und so die Grundlage für die Betrachtung der Rechtswirkungen zu schaffen. Ihre insofern isolierende Methode ist zugleich eine weitgehende Zergliederung des Materials und reichgegliederte Klassifizierung der nach typischen Merkmalen wieder zusammengefaßten Normengruppen. Das Hauptthema ist die Einteilung in Arbeits- und Berufsnormen. Erstere betreffen das Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne und regeln die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, letztere beziehen sich auf das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiterberufsverein und seinen Mitgliedern. Die Arbeitsnormen sind allgemeine, sofern sie die Kontrahenten, besondere, sofern sie den Inhalt abzuschließender Arbeitsverträge angeben. Letztere sind Individual- oder Solidarnormen, ebenso sind die Berufsnormen individuelle oder soziale. Weitere Klassifizierungen füllen dieses Schema aus, so daß schon die Gliederung des Stoffes die Subtilität der Untersuchung erkennen läßt. Den Hauptplatz nimmt die Erörterung ein, wer die Parteien des Tarifvertrags sind. Die Vertretungs-, die Verbands- und die kombinierte Theorie werden eingehend untersucht, wobei der Verfasser die zweitgenannte als die von den Parteien in dubio gewollte Normalform ansieht. Maßgebend ist ihm dafür die Erwägung, wie die Parteien sich bei Kenntnis der verschiedenen Rechtsfolgen verhalten haben würden. Die Ausschaltung der Arbeiterorganisation als Vertragskontrahent entspreche nicht dem Interesse beider Teile an der Dauerhaftigkeit der Vertragsbedingungen. Hinreichende Garantie für Vertragseinhaltung und damit zugleich Vertrauen zum Vertrag gewinne der Arbeitgeber nur, wenn der Arbeiterverband ihm als Mitkontrahent gegenüberstehe, ebenso der Arbeiter nur dann, wenn sein Verband als steter Hüter die Ausführung bewache. In Konsequenz der Vertretungstheorie könne dagegen der einzelne sich jederzeit eigenmächtig vom Vertrage losmachen, hafte aus dessen Verletzung auch nur allein. Sehr gut wird dargetan, daß die Rechtfertigung der Vertragstheorie durch Lotmar nnd Rundstein damit, daß der Tarifvertrag nicht mit den einzelnen als solchen, sondern mit der in sich verbundenen Mehrheit aller geschlossen werde, diese Theorie aufhebe und zur Verbandstheorie führe. Ganz unmöglich sei es bei der Vertretungstheorie, den sozialen Berufsnormen eine Stätte im Vertrage zu bereiten, ebenso für den Verband, als Kläger die Interesse seiner Mitglieder wahrzunehmen. Zutreffend wird endlich auch auf die enormen Schwierigkeiten hingewiesen, die Vielen, für die der Vertrag abgeschlossen sein soll, zweifelsfrei festzustellen. Ein Mehrheitsbeschluß könne die Minderheit doch höchstens dem Verbande, nicht auch dem Arbeitgeber gegenüber verbinden. Die sehr schwer nachweisbare Zustimmung oder Genehmigung der einzelnen Mitglieder müßte daher immer noch hinzukommen. Hier hätte der Verfasser Gelegenheit nehmen können, auf die großen Mängel der bestehenden Praxis der Tarifvertrags-

schließung an der Hand des Vertragsmaterials und der Verbandssatzungen näher einzugehen. Es würde sich ergeben haben, daß diese Praxis eine ganz willkürliche, der rechtlichen Unterlage entbehrende ist, daß namentlich die Satzungen kaum etwas darüber enthalten, welches Organ dazu berufen sein soll und in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung der Mitglieder oder einer Mehrheit derselben zum Inhalt des von den beiderseitigen Geschäftsführern entworfenen Vertrages zu erteilen ist. Infolge dieses unkonstitutionellen Zustandes ist die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages in Ansehung des Kreises der durch ihn Verpflichteten nur allzu oft ganz in das Ungewisse gestellt. Die Auffassung des Verfassers, daß „die Prüfung nach den Statuten und Vereinsprotokollen und eventuell Vereinsregisterauszügen leicht vorzunehmen“ sei, ist, buchstäblich genommen, richtig, sofern eben dieser Befund gewöhnlich ein negativer ist.

Nach dem Ergebnis seiner Tatbestandsbetrachtung erscheint der Tarifvertrag dem Verfasser als Uebergangsprodukt, das die Keime der Fortentwickelung zu neuen sozialrechtlichen Einheitsgebilden in sich trage, nämlich zur Arbeitsnormenkorporation, in der die Arbeitsgesetze automatisch entstehen. Der Betrachtung der Rechtswirkungen des Tarifvertrags liegt die Einteilung seiner Grundfunktionen in normative (Lieferung der den Inhalt der Arbeitsverträge bestimmenden Normen), obligatorische (Verpflichtung der Parteien zur Befolgung der Arbeitsnormen) und sozialrechtliche (Herstellung von Beziehungen zwischen jedem beteiligten Verband und seinen Mitgliedern) zugrunde. Bei der ersteren handelt es sich namentlich um den sachlichen, räumlichen, zeitlichen, persönlichen und den durch Fernwirkung (d. h. dadurch, daß die Normen zur Uebung, also Verkehrsregel, Betriebs- oder Ortsusance werden) erweiterten Geltungsbereich. Da der Verfasser schon zu Anfang in weiser Erkenntnis der mit der Behandlung des Tarifvertragproblems verbundenen Gefahren als Richtschnur aufstellte: Einsicht in die Zwecke der Tarifvertragsparteien, aber unter Bindung an die Rechtssätze des objektiven Privatrechts, so verwirft er, durchaus mit Recht und mit guter Begründung, die verschiedenen Versuche Lotmars, den persönlichen Geltungsbereich durch Vermutungen über diese Grenze hinauszuerstrecken, so namentlich auf alle Betriebe, in denen seine Normen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Von diesem Standpunkt aus kommt er auch bei der Prüfung, wie die Arbeitsnorm in den einzelnen Arbeissvertrag eingehe, zu dem Ergebnis, daß sie nur dann Bestandteil von dessen Inhalt werde, wenn der Wille seiner Parteien sie als Bestimmung des Arbeitsvertrags gelten lasse. Ein stillschweigendes Verhalten derselben macht der Auslegung natürlich Schwierigkeiten. Wenn die Norm aber in den Einzelvertrag eingegangen, so sei jede Verletzung desselben immer nur eine Verletzung des Arbeitsvertrags, nie auch des Tarifvertrags, weil dieser nur zur Eingehung, nicht auch zur Erfüllung tarifgemäßer Arbeitsverträge verpflichte. Danach bestimmt sich auch die Stellung des Verfassers zum Verhältnis von Arbeitsnorm und Einzelwille, also zu der „Schicksalsfrage für die Wirksamkeit des Arbeitsnormenvertrages überhaupt“. Er hält zwar die auf Ausschluß einer Solidarnorm gerichtete Sonderabrede

eines einzelnen für wirkungslos, verwirft im übrigen aber, unter Revision seiner früheren Auffassung, die „zwingende Rechtswirkung“. „Für das geltende Recht sei jetzt schon die Ansicht ausgesprochen, daß die Lotmarsche Theorie als verfehlt anzusehen ist.“ Der tarifwidrige Arbeitsvertrag sei also nur anfechtbar. Eine eingehende, scharfsinnige Darlegung rechtfertigt diesen Standpunkt, der derjenige der Rechtsprechung und fast ausnahmslos auch derjenige der Wissenschaft ist. Selbst wenn in einem Tarifvertrag der Wille der Parteien zum Ausdruck gebracht ist, daß dem Vertrage die zwingende Rechtswirkung innewohnen soll, so fragt es sich doch: „kann das positive Recht diesem Willen folgen? Diese Frage ist entscheidend und nicht die Frage, welche Rechtswirkung die Parteien des Arbeitsvertrages gewollt haben.“ Bei seinem Analogieschluß aus der Arbeitsordnung verwechsele Lotmar Gültigkeit und Wirksamkeit der Arbeitsordnung. Nur letztere werde durch tarifgemäße, aber gegen die Arbeitsordnung verstoßende Arbeitsverträge außer Kraft gesetzt. Durch argumentum e contrario wird dies auch aus der Bestimmung des § 134 c Abs. 2 der GO. gefolgert, an der allein die Wirksamkeit der Arbeitsnorm ihre Grenze finde. Von dieser Ausnahme abgesehen, will der Verfasser, entgegen der üblichen Annahme, die Tarifnorm sogar durchweg der Arbeitsordnung vorgehen lassen.

Bei Erörterung der obligatorischen Funktion werden die Einzelpflichten des Arbeitgebers und des Arbeiterberufsvereins durchgenommen. Verfasser stellt sich dabei auf Seite derer, die hier nur eine Unterlassungspflicht anerkennen, dahingehend, tarifwidrige Arbeitsverträge nicht abzuschließen oder fortzusetzen noch tarifmäßige normwidrig abzuändern und keine normwidrige Arbeitsordnung zu behalten oder zu erlassen. Eine Pflicht, normgemäß zu handeln, erkennt er also nicht an. Auf der Seite der Arbeiter sind die Friedenspflicht und der Friedenszweck Hauptgegenstand der Erörterung, besonders die Pflicht des Verbands, den Arbeitsfrieden selbst aufrecht zu erhalten und auch auf seine Mitglieder dahin einzuwirken, sowie seine Einstandspflicht für die Erfüllung der Arbeitsverträge und seine Pflicht, auf Abschließung tarifgemäßer Arbeitsverträge hinzuwirken. Die Fragen, ob Massenkündigungen des Arbeitgebers und Streiks bei bestehendem Tarifvertrage erlaubt, erregen hier besonderes Interesse. Erstere sollen zu Kampfzwecken nicht erfolgen dürfen, geschehendenfalls nur die Arbeitsverträge verletzen. Bei letzteren geht der Verfasser so weit, nicht nur den Abwehr- und den der Ausfüllung von Lücken des Tarifvertrags dienenden, sondern auch den Sympathie- und sogar den politischen Streik zuzulassen. Den sehr schwierigen Rechtsfolgen der Vertragsverletzung, den Ansprüchen auf Erfüllung, Unterlassung, Schadensersatz, Rücktritt und der Einrede des nichterfüllten Vertrags sind weitere Ausführungen gewidmet, die darin gipfeln, daß hier ein Ausbau durch die Gesetzgebung dringend not tut. Hier zeigen sich ganz besonders die Exaktheit und der Scharfsinn des Verfassers in der Unterbringung der meist recht heiklen Tatbestände unter die in Frage kommenden allgemeinen Rechtsnormen, die dem „kollektiven Eintreten in den Rechtsverkehr“ überhaupt nicht angepaßt sind. Hervorgehoben sei, daß nach diesem Recht ein Arbeiter-

verband durch die Haftung für eine Vertragsverletzung „materiell vernichtet werden könne", was vom Standpunkte des öffentlichen Interesses am Bestehen leistungsfähiger Arbeiterorganisationen bedenklich sei. Schließlich wird noch der mehrgliedrige Tarifvertrag und der „qualifizierte" besprochen, bei dem auch auf Arbeitgeberseite ein Verband steht, sowie der rechtskulturelle Wert der Entwickelung des Arbeitsvertrags aus einem Abhängigkeits- zu einem wirklichen Rechtsverhältnis und die gesetzgeberischen Zielpunkte.

Man darf das Werk als einen wertvollen, auf dem Arbeitsfelde der rechtswissenschaftlichen Analyse und Kritik gelieferten Beitrag zur Förderung des Tarifvertragproblems begrüßen und die Hoffnung daran knüpfen, daß die von ihm ausströmende reichliche Anregung nachhaltig befruchtend, namentlich auch auf die gesetzgeberische Vorarbeit an „diesem frei emporgewachsenen, wundervoll reichen Volksrecht" wirken möge.

Marburg a. d. Lahn. Köppe.

Sohnrey, Heinrich, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege. Berlin SW. 11 (Deutsche Landbuchhandlung) 1908.

Derselbe, Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen 1907. Verlag ebenda.

Die allgemein beklagte Leutenot auf dem Lande, die Landflucht und die Uebervölkerung der Städte mit ihrer allwinterlichen großen Arbeitslosigkeit sind Erscheinungen, denen man in jüngster Zeit immer energischer und zielbewußter entgegenzuarbeiten sucht. Diese Aufgabe hat sich vor allem der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege gestellt. Er will die Fragen lösen, wie Sohnrey uns sagt: „Wie erhalten oder schaffen wir eine ausreichende, gesunde, seßhafte Landbevölkerung? Wie erhalten wir den Jungbrunnen unseres Volkstums und unserer Volkskraft"? In richtiger Erkennung, daß die Landarbeiterfrage weder ausschließlich eine Lohn- noch eine Wohnungsfrage ist, sucht er das ganze Problem in seiner Gesamtheit zu erfassen und deshalb beschäftigt er sich mit jeglicher Aeußerung der Wohlfahrtspflege. Im Auftrag jenes Vereins hat nun Professor Sohnrey im Jahr 1900 ein Buch herausgegeben: Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, das eben, 1908, bereits in dritter, vermehrter Auflage erschienen ist. Es ist geschrieben einmal, um Verwaltungsbeamte, Geistliche, Gutsbesitzer und Lehrer über die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen auf dem Lande zu orientieren, dann und vor Allem, um diese zur Arbeit auf diesem Gebiet anzuregen und ihnen, wie der Name besagt, die Wege zu weisen. Beide Aufgaben werden durch viele Literaturangaben sehr zweckmäßig unterstützt. Obgleich das Buch gegen 500 Seiten umfaßt, konnte doch jedes einzelne Thema wegen der Fülle des Stoffs nur verhältnismäßig kurz behandelt werden, deshalb, und wegen seiner systematischen Gliederung eignet es sich besonders zum Nachschlagebuch.

Zunächst ist darin von den Einrichtungen zur Besserung der ländlichen Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiet die Rede, vom Genossenschafts- und Versicherungswesen, von der Bekämpfung des Wuchers,

der Güterschlächterei usf. Später wird von der Arbeit auf sozialem Gebiet gesprochen, vom Ansiedlungs- und Rentengutswesen, von Krankenpflege, Kinderfürsorge etc. und der letzte Abschnitt behandelt die Pflege des Volkstums.

Von dem gleichen Herausgeber ist 1907 das Werk: „Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen“ veröffentlicht, das Ergebnis einer Umfrage bei allen preußischen Kreisverwaltungen, was für Wohlfahrtseinrichtungen sie unterstützen oder ins Leben gerufen haben. Es liefen 472 Berichte von sehr verschiedener Ausführlichkeit ein, von denen 35 mitteilten, daß derartige Einrichtungen in ihrem Kreis noch nicht vorhanden seien. Die Verarbeitung dieser Berichte hat ein sehr lehrreiches, wenn auch, wie der Herausgeber sagt, nicht immer erschöpfendes Werk ergeben, das dadurch noch besonders brauchbar wird, daß es mancherlei nachahmenswerte Vertragsformulare, Polizeiverordnungen, Vereinssatzungen, Lehrpläne von Obstbau-, Ackerbau- und hauswirtschaftlichen Kursen zum Abdruck bringt. Aus der Zusammenstellung ist zu ersehen, daß viele der preußischen Kreise auf dem Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege eifrig und vielseitig tätig sind.

Jedes der beiden vorliegenden Werke verfolgt seinen besonderen Zweck; in bezug auf praktischen Wert ist der „Wegweiser“ dem anderen jedenfalls überlegen.

Worms a. Rh. Dr. Else Conrad.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der 28. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 17. und 18. September 1908 in Hannover. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—126—XXVI SS. M. 3.—. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 87.)

Graebenteich, E., Die soziale Frage. Eine volkstümliche Einführung. Hagen i. W., Otto Rippel (1908). 8. VIII—375 SS. M. 3.—.

Herkner, Heinrich (Prof.), Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1908. Lex.-8. 20 SS. M. 1,20. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Königl. technischen Hochschule zu Berlin. Heft 5.)

John, Alois, Die ländliche Wohlfahrtspflege im Egerlande. Berlin, Deutsche Landbuchh., 1909. 8. 52 SS. M. 0,75.

Jugendwohlfahrt. I, Januar 1909. Leipzig, B. G. Teubner. gr. 8. 48 SS. M. 1.—. Pro Jahrg. M. 12.—.

Wolfring, Lydia v. (Präsidentin), Die schutzbedürftige Jugend und ihre Wohlfahrt. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 34 SS. M. 0,85.

Alfassa, Georges, Note sur le travail industriel des enfants. Rapport présenté à l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1908. 16. 39 pag. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs.)

Chautemps, Maurice, Le vagabondage en pays annamite. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 124 pag.

Lecocq, André, La question sociale au XVIIIe siècle. Paris, Bloud & Cie, 1909. 16. 126 pag. (Science et Religion, n°s 522—523. Questions de sociologie.)

Olphe-Galliard, G., Le problème des retraites ouvrières. Paris, Bloud & Cie, 1909. 12. 353 pag. fr. 3,50. (Études de Morale & de Sociologie.)

Alden, Percy, and E. E. Hayward, The unemployable and unemployed. London, Hedley, 1908. Cr. 8. 164 pp. 1/.—.

Carnegie, Andrew, Problems of to-day. Wealth, labour, socialism. London, G. Allen, 1908. Cr. 8. 201 pp. 2/.6.

Dearle, Norman B., Problems of unemployment in the London building trades. London, Dent, 1908. Cr. 8. 236 pp. 3/.6.

Gray, B. Kirkman, Philanthropy and the State; or, social politics. Edited by Eleanor Kirkman Gray and B. L. Hutchins. London, P. S. King and Son, 1908. Cr. 8. 349 pp. 7/.6.

Mathews, Byron C., Our irrational distribution of wealth. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1908. Cr. 8. IV—195 pp. 5/.—.

Raine, G. E., Present-day socialism and the problem of the unemployed. London, Nash, 1908. Cr. 8. 220 pp. 2/.6.

Slotemaker de Bruine, J. R., Christelijke sociale studiën. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1908. 8. XVI—397 blz. fl. 2,40.

Treub, M. W. F., Klassenstrijd. Twee voordrachten, op 1 en 8 April 1908 gehouden in de Amsterdamsche Studenten-vereeniging voor sociale lezingen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1908. gr. 8. 72 blz. fl. 0,30.

10. Gesetzgebung.

Entwurf eines Arbeitskammergesetzes. Dem Reichstage vorgelegt am 25. XI. 1908. Berlin, Carl Heymann (1908). 4. 72 SS. M. 1.—.

Eymann, Otto (Reg.-Assessor), Das Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. III. 1907. Erläutert. 2. Bd. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1908. 8. XIII —961 SS. M. 8,50.

Fischer, Otto, Ziel und Methode des rechtsgeschichtlichen Unterrichts. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 52 SS. M. 1,50. (Aus: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.)

Gesetzentwurf, betreffend die Sozial-Versicherung in Oesterreich. (Regierungsvorlage vom 3. November 1908.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1908. 4. 338 SS. (Separatbeilage zu Nr. 11 der „Sozialen Rundschau".)

Glock, A., und J. Schiedermair, Das im Königreich Bayern geltende Reichs- und Landesrecht. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. XVI—610 SS. M. 12.—.

Hupka, Jos. (Prof.), Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Wien, Franz Deuticke, 1908. gr. 8. IV—233 SS. M. 7.—.

Middeldorf (Justiz-R.), Der neue Weingesetzentwurf. Kritisch dargestellt mit Verbesserungsvorschlägen. Köln, J. P. Bachem, 1908. 8. 37 SS. M. 1.—.

Süskind, Siegfried, Das Gesinderecht der Provinz Hessen-Nassau, systematisch dargestellt. Marburg, N. G. Elwert's Verl., 1908. gr. 8. XVI—154 SS. M. 2,50. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgeg. von (Prof.) Ernst Heymann. Nr. 1.)

Passama, Paul, Les conventions collectives relatives aux conditions du travail en droit privé français. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. XVIII—218 pag.

Towles, John Ker, Factory legislation of Rhode Island. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. 8. VI—119 pp. $ 1.—. (American Economic Association Quarterly. Series 3, Vol. 9, No. 3, October 1908.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Andres, Hans, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen. Berlin, E. Ebering, 1908. gr. 8. XV—279 SS. M. 7,50. (Historische Studien. Heft 64.)

Bruck, Ernst, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. 2. Bd. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1909. gr. 8. VIII—287 SS. M. 8.—.

Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen im Finanzwesen. (Zusammengestellt im Reichsschatzamt.) 4 Teile. Berlin, J. Guttentag, 1908. 4. III—V—857, VI—442, III—132 SS. M. 9.—.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgeg. von Carl Johs. Fuchs. 2. Bd. 1. Teil. Die Gemeindebetriebe Münchens. Von Ernst Busse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. VIII—176 SS. M. 4.—. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 129.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 1. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. XII—1232 SS. M. 20.—.

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Oesterreich. 5. Bd. 1891 —1895. Wien, Carl Fromme, 1909. gr. 8. XVI—552 SS. M. 9.—.

Konrad, Heinrich, Das Administrativ-Verfahren vor den österreichischen Finanzbehörden. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1908. gr. 8. VIII—92 SS. M. 2.—.

Lappe, Jos. (Oberlehrer), Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Breslau, M. & H. Marcus, 1908. gr. 8. XVI—171 SS. M. 5,60. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 97.)

Leser, Guido, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des deutschen Reichstags. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. XIV—148 SS. M. 3,80. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. 7, Heft 2.)

Naumann, Viktor, Die deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, ihre Verfassung und Verwaltung, ihre Statuten und Disziplinar-Ordnungen. Graz, Styria, 1909. 8. VII—73 SS. M. 1,20.

Schmid, Ferdinand (Prof.), Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens. Wien, Moritz Perles, 1909. Lex.-8. 128 SS. M. 3.—.

Chauffon, Jehan, La Chambre des députés sous la Restauration, son recrutement et son organisation. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 144 pag.

Loppin, Paul, Le Self-Government local en France. Thèse. Paris, A. Pedone, 1908. 8. 132 pag.

Ripert, Henry, La présidence des assemblées politiques. Ouvrage couronné par la Faculté de droit de Paris. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. fr. 10.—.

Presutti, Errico (prof.), Il controllo preventivo della corte dei conti sulle spese pubbliche. Torino, Unione tipografico-editrice, 1908. 8. 236 pp. l. 5.—.

Andreae, P. C., Beknopt overzicht van de staatsinrichting van het koninkrijk der Nederlanden. Sneek, J. F. van Druten, 1908. 8. VIII—96 blz. fl. 0,75.

12. Statistik.

Allgemeines.

Contento, A., Teoria statistica generale e demografica. Milano, Società editrice libraria, 1909. 32. 338 pp. l. 7.—. (Piccola biblioteca scientifica, n° 16.)

Uebersichten, Statistische, der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in graphischer Darstellung. 3. Tabelle. Roesle, E., Die Säuglingssterblichkeit in den europäischen Staaten in Beziehung zu der Häufigkeit der Geburten seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen in jedem Staate. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1908. fol. 1 Bl. M. 1,50.

Žižek, Franz, Die statistischen Mittelwerte. Eine methodologische Untersuchung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. X—444 SS. M. 9.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr. 22. Krankenkassenstatistik für 1907. Karlsruhe, G. Braun, 1908. Lex.-8. 13 SS. M. 1.—.

Silbergleit, Heinrich (Direktor), Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 130 deutschen Städten 1901 bis 1905. Im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. gr. 8. V—53 SS. mit 2 Tabellen. M. 1,80. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 78.)

Statistik, Wiesbadener. Herausgeg. vom städtischen statistischen Amt. 2. Heft der Beiträge. Rahlson, H., Der Wiesbadener Wohnungsmarkt auf Grund der Zählung der leerstehenden Wohnungen vom 15. X. 1907. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1908. Lex.-8. 32 SS. mit 1 eingedruckten Plan. M. 1.—.

Frankreich.

Statistique des houillères en France et en Belgique publiée sous la direction de M. Émile Delecroix. Janvier 1908. Paris, Chevalier-Marescq, 1908. 8. 556 pag.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 21. Heft. Die Forst- und Weideservituten in 4 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statistischen Landesamte für Steier-

mark unter der Leitung von (Dir.) Ernst Mischler. Graz, Leuschner & Lubensky, 1908. Lex.-8. VIII—152 SS. M. 3.—.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1906. 3. Lieferung. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1905. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1908. 4. 161 SS. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 84. Bd. Heft 3. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1905. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1908. 4. XIII—123 SS. M. 4,20.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 96. Faillissements-statistiek over het jaar 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XI—41 blz. fl. 0,50.

Schweiz.

Reichesberg, N. (Prof.), Zur Errichtung eines eidgen. sozialstatistischen Amts. Eine Antikritik. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1908. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

13. Verschiedenes.

Germanicus, Fürst Bülow und seine Zeit. 2.—3. Tausend. Berlin, Spree-Verlag, 1909. gr. 8. X—243 SS. mit einem Bildnis. M. 5.—.

Martin, Rud. (Reg.-R.), Deutschland und England. Ein offenes Wort an den Kaiser. 1.—4. Tausend. Hannover, Adolf Sponholtz, 1908. 8. 94 SS. M. 1,50.

Meinhold, Eberhard (Hauptmann a. D.), Deutsche Rassepolitik und die Erziehung zu nationalem Ehrgefühl. München, J. F. Lehmann (1908). gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Ruland, H. (Justiz.-R.), Deutschtum und Franzosentum in Elsaß-Lothringen. Eine Kulturfrage. Colmar, Straßburger Druckerei, 1908. 8. VII—197 SS. M. 2.—.

Tranjen (Divisionsarzt), Das Altern als abwendbare Krankheit. Eine biologische Studie. Halle a. S., Carl Marhold, 1909. gr. 8. 35 SS. M. 0,75.

Ledos, Eugène, Les criminels et la criminalité. Paris, Librairie des Saints-Pères, 1908. 8. V—214 pag. fr. 5.—.

Flexner, Abraham, The American college: a criticism. New York, Century Co., 1908. 8. X—237 pp. $ 1.—.

Gulick, Luther Halsey, and Leonard P. Ayres, Medical inspection of schools. New York, Charities Publication Comittee, 1908. 8. X—276 pp. $ 1.—.

Tropeano, Giuseppe, Le cause sociali nella malaria del Mezzogiorno. Napoli 1908. 16. 104 pp. l. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 23e année, VI, novembre 1908: Le mouvement des salaires, I, par E. Levasseur. — Angleterre et Japon, par Mylès. — Les débouchés maritimes de l'Autriche-Hongrie: le port de Fiume, par Dewavrin. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32e année, octobre 1908: France: Les successions déclarées en 1907. — Les octrois en 1907. — Les revenus de l'État. — Allemagne: L'impôt sur le revenu en Prusse en 1907. — Angleterre: La loi sur les Sociétés (Companies Act. 1907). — Le Royaume-Uni et ses colonies en 1906—07. — etc.

Journal des Économistes. 67e Année, 1908, novembre: Impossibilité du socialisme (Nuisances de l'étatisme et du syndicalisme), par G. de Molinari. — La machine et l'ouvrier, par E. Levasseur. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La protection morale de l'enfance en Belgique, par G. Bonet-Maury et H. de Harven. — Un congrès international, par Frédéric Passy. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, No 70, 16 novembre 1908: Le sweating-system,

par E. Cheysson. — L'œuvre des villes anglaises dans la lutte contre l'insalubrité de l'habitation, I, par Augustin Renoir. — L'alcool et les peuplades primitives de la Russie (suite), par Louis Skarzynski. — La dépopulation dans le département de l'Yonne, par Paul Douin. — Les difficultés industrielles et la politique sociale, par Eugène Rostand. — etc. — N° 71, 1er décembre 1908: L'action sociale dans les faubourgs. L'union familiale de Charonne, par Louis Rivière. — L'œuvre des villes anglaises dans la lutte contre l'insalubrité de l'habitation (suite), par Augustin Renoir. — L'accool et les peuplades primitives de la Russie (dernier article), par Louis Skarzynski. — Société belge d'économie sociale. Compte rendu de sa 27e session, 1907—1908, par Victor Brants. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, octobre 1908: Les jeux publics en France (suite), par Henry Gasser. — De la compétence des tribunaux administratifs en matière d'assistance obligatoire aux vieillards, infirmes ou incurables, par Alfred Antoine. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 382, December 1908: The Berlin crisis, by J. L. Bashford. — Danger in India, by Sir Edmund C. Cox. — Sane temperance legislation in Roumania, by Alfred Stead. — The new Irish land bill, by the Earl of Dunraven. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 29, Part 9, December, 1908: Inaugural address of the president, Sir Felix Schuster. — Banking in ancient and mediaeval societies (continued), by Hy. Tipper. — etc.

Review, The Contemporary. No. 516, December, 1908: Social transformation in China, by a Chinese Cambridge-Man. — The commercial prospects of the Panama canal, by G. A. Ballard. — Pensions and homes, by D. C. Pedder. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 18, 4, October 1908: The present position of social legislation in England, by W. J. Ashley. — Recommendations and inquiries, by Clement F. Rogers. — The need for new cities, by Harold Craske. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 504, December, 1908: The policy of the „Clean Slate" towards Germany, by Archibald Hurd. — Unemployment at home and abroad, by J. Ellis Barker. — The German imperial finances, by Louis Elkind. — The truth about Bosnia and Herzegovina, by Viator. — etc.

Review, The National. No. 310, December 1908: Professor Marshall and pure theory, by J. L. Garvin. — Indian sedition, by Sir Levis Tupper. — The lesser tsar: a character-study, by Sofia. — London, by Charles Whibley. — The extinction of the professional criminal, by H. J. B. Montgomery. — Wages boards and home workers, by (Prof.) W. J. Ashley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 45: Kollektivverträge und Kartellwesen, von Siegmund Schilder. — Gewerbe- und Exportförderung in Niederösterreich, von Sch. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Serbien. — etc. — Nr. 46: Der österreichische Gesetzentwurf über Sozialversicherung, von Sch. — Das österreichische Geschäft in Leder und Lederwaren, von S. — etc. — Nr. 47: Die Wirtschaftslage in der Türkei nach der Wiederherstellung der Verfassung, von Gustav Herlt. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 48: Vorzugszölle innerhalb des britischen Weltreiches, von Sigmund Schilder. — Ein Kompendium der Handelsverträge, von Viktor Heller. — Die Wirtschaftslage in China. — etc. — Nr. 49: Finanzielle und kommerzielle Beziehungen Galiziens zu den Vereinigten Staaten. — Der Einfuhrhandel Indiens. — etc. — Nr. 50: Der Handel Italiens mit dem nahen Orient. — Die Zolltarifreform in den Vereinigten Staaten, von Siegmund Schilder. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Sao Paulo. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 14, Heft 2, Ausg. im November 1908: Statistik über die Rentensteuer für die Jahre 1905 und 1906. — Ergebnisse der Verzehrungssteuern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Betriebsperiode 1905/06, beziehungsweise im Jahre 1906. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1906. — Finanzwachsstatistik für 1907. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 3, 1908, Heft 8, August: Entwurf eines Gewerbegesetzes,

von Josef Szterényi. — Heft 9—10, September—Oktober: Das Budget des Handelsministeriums pro 1909. — Das Budget des Ackerbauministeriums für 1909. — Das Budget der kgl. ung. Staatsbahnen pro 1909. — Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben des ungarischen Tabakgefälles. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Oktober-Heft: Beitrag zur Kenntnis der Gutsgebiete Galiziens, von Karl Ritter von Englisch. — Die Bevölkerungsbewegung im Königreich Ungarn in den Jahren 1903 bis 1905 mit Beziehung auf Konfession und Muttersprache, von Richard von Pflügl. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Novemberheft 1908: Arbeiterschutz im Jahre 1907 (Vereinigte Staaten). — Zur Reform der Arbeiterversicherung (Deutsches Reich). — Alters- und Invalidenpensionen (Australische Bundesstaaten). — Soziale Gesetze, Gesetzentwürfe, Verordnungen etc.: Aufhebung der Staatsrobot für Straßenzwecke (Bosnien und Hercegovina). — Regelung der Verwendung ausländischer Arbeiter (Dänemark). — etc. — Separatbeilage: Gesetzentwurf, betreffend die Sozial-Versicherung in Oesterreich.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 19, Novembre 1908: Altre crisi economiche in vista. La condotta di istituti di emissione e di banche di credito mobiliare in Italia ed altrove, di N. Trevisonno. — La teoria dell'astinenza, di Umberto Ricci. — I comuni e le abitazioni popolari in Germania, di Riccardo Badoglio. — Indici di simpatia nella scelta matrimoniale, di Giorgio Mortara. — Il sindacalismo Belga. I sindacati di Verviers, di G. François. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, N° 9, settembre 1908: Sul progetto di legge per l'assistenza agli esposti ed alla infanzia abbandonata, di (prof.) C. Calisse. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 57e jaarg., 1908, November: Staatstoezicht op de particuliere levensverzekering, door (Prof.) P. van Geer. — Jets uit de geboortejaren van het Nederlandsche spaarbankwezen, door H. J. Hagelen. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 156, Décembre 1908: Une voix d'outre-tombe. Les projets de lois fédérales sur l'assurance, par Numa Droz. (Dernière partie.) — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 13/14: Zur Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes, von Laur. — Zur Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes. Eine Antikritik, von N. Reichesberg. — Die Tarifpolitik der Bundesbahnen, von G. Büscher. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 30, Dezember 1908: Ist die Beseitigung des Kapitalismus auf dem Wege der Reform in absehbarer Zeit möglich? Von F. Norikus. — Zur städtischen Bodenfrage, von Jakob Lorenz. (Schluß.) — Ueber Arbeiterseelsorge. Briefe an einen städtischen Vikar. XVI. Brief, von J. Beck. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. IV, N° 2, novembre 1908: Le syndicalisme en France, par Émile Levasseur. — La crise actuelle de l'industrie du pétrole de Galicie, par Leo Müffelmann. — Les banques florentins en France au XIIIe siècle, par Georges Renard. — La politique coloniale, par A. Zimmermann. — L'association internationale pour la protection légale des travailleurs à Lucerne, par Ernest Mahaim. — Conciliation et arbitrage en Nouvelle-Zélande, par Laurent Dechesne. — Les forêts belges, par Ach. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 32, No. 3, November, 1908: Regulation of the liquor traffic: The work of the anti-saloon league, by (Rev.) J. C. Jackson. — The anti-saloon league as a political force, by W. M. Burke. — Organization and accomplishments of the W. C. T. U. — The state dispensaries of South Carolina, by Niels Christensen, Jr. — Prohibition in Kansas, by

J. K. Codding. — The result of the teaching of the effect of alcohol on the human system, by Mrs. Edith Smith Davis. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 77, July, 1908: Wages and hours of labor in manufacturing industries, 1890 to 1907. — Retail prices of food, 1890 to 1907. — Compensation for injuries of artisans and laborers in the service of the United States. — Cost of living of the working classes in the principal towns of Great Britain. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Minnesota, Missouri, Wisconsin. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, 1908, No. 9: The application of a depreciation charge in railway accounting, by Frederic A. Delano. — History of the employment of women in the American cotton mills, I, by Edith Abbott. — Washington notes. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 77, No. 4, October, 1908: Banking unity, by Charles W. Stevenson. — An equitable basis for credit currency, by G. L. Tickner. — Trust companies: The comptroller's report, by Clay Herrick. — Savings banks in the United States, by W. H. Kniffin, Jr. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. 17, No. 3, November, 1908: Hard times and the standard wage, by Henry C. Emery. — Japan in Manchuria, II, by K. Asakawa. — The limitations of charity organization, by G. A. Kleene. — A statistical study of the Yale graduates, 1797—1866, by Ronald M. Byrnes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. 5, 1908, Heft 3: Gemeindeverwaltung und Trinkerfürsorge, von (Bürgermeister) Ludwig. — „Mäßigkeit oder Abstinenz?“ Von (Prof.) Hilty. — Die 25jährige Tätigkeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, von (Prof.) Böhmert. — Der Verbrauch alkoholischer Getränke in den Hauptkulturländern, von (Dr. med.) Delbrück. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 11: Die Gefährdung der Berufsgenossenschaften, von (Prof.) Stier-Somlo. — Zur Abwehr, von A. Buckely. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, von Bernhard Weiss. — Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte (Schluß), von Hans Wiesner. — Nationalismus im politischen Leben — Internationalismus im Wirtschaftsleben, von Kreuzkam. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 27, 1908, Heft 3: Vom aristokratischen Herrschaftsprinzip, von David Koigen. — Die Verpflegungsverhältnisse der unehelichen Kinder, besonders in ihrer Bedeutung für die Sterblichkeit betrachtet, von Othmar Spann. — Zur Psychophysik der industriellen Arbeit, I, von Max Weber. — Der Akademische Nachwuchs. Eine Selbstanzeige, von Franz Eulenburg. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 2, November 1908: Arzt und Jugendwohlfahrt, von (Geh. Ob.-Med.-R.) Dietrich. (Schluß.) — Die jüdische Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Deutschland, von (Justiz-R.) Bernhard Breslauer. — Ist ein Erziehungsbeschluß gemäß § 1666 BGB. wirklich nichts anderes als die Anordnung einer Zwangserziehung? Von (Amtsger.-R.) Landsberg. — etc.

Bank, Die. 1908, Dezember: Die Gesellschaftssteuer, von Alfred Lansburgh. — Reichsberggesetz, von Felix Pinner. — Gemeinde-Partikularismus, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 21: Steuern und Privatbeamten-Gehälter, von Arthur Dix. — Die Entwicklungsmöglichkeit des deutschen Handwerks, von Peters. — etc. — Nr. 22: Zur Einrichtung von Korporationsbibliotheken, von P. Kirschner. — Mittelstandsbewegung und Konsumvereine in objektiver Beleuchtung, von H. Hoschke. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 48: Präsidentenwahl und amerikanische Eisenindustrie, von Reuchlin. — etc. — Nr. 49: Der neue amerikanische Zolltarif. — etc. — Nr. 50: Ueber wirtschaftliche Probleme Rußlands, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 51: Deutschland und der Kongostaat. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 37, 1908, Ergänzungsbd. 5. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. II. Bd., 2. Teil: Sering, Max, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 134, Heft 3, Dezember 1908: Zur Zivilprozeß-Reform, von Gustav Schiefler. — Deutsch-Chinesische Studien, IV, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 27, 1908, Nr. 47: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. — etc. — Nr. 48: Volksvermögen, Volkseinkommen und Bevölkerungsvermehrung, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 49: Gesellschaftssteuer. — etc. — Nr. 50: Die Regelung der Frauenarbeit und der Reichstag, von O. Ballerstedt. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, Heft 11, November 1908: Deutscher Erzgrubenverband, von (Bergwerksdirektor) Ansorge-Cöln. — Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen über Kartellwesen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 28, November 1908: Die Gründe der heutigen Landflucht, von Hans Wohlmannsteller. — Eine soziale Bank, von B. A. Hoffmann. — Die Kurpfuscherei auf dem Lande, von (Geh. Med.-R.) Oskar Schwarz. — etc. — Dezember 1908: Die Berechtigung und Bedeutung der Lungenheilstätten, von (Chefarzt) Köhler. — Arbeitskammern, von G. Koepper. — Die Vergebung von Staats- und Gemeindelieferungen an Handwerkergenossenschaften, von Thomas Esser. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 11: Der VIII. Internationale Arbeiterversicherungskongreß in Rom und seine Lehren für die deutschen Aerzte, von Moritz Fürst. — Der achte Internationale Kongreß für Sozialversicherung in Rom und die Aerzte, von K. Jaffé. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. Nr. 22, 20. November 1908: Ein deutsch-dänischer Handelsvertrag, von Rud. Breitscheid. — Deutschland und Kanada, II, von Max Nitzsche. — Die Revision des argentinischen Zolltarifs und die Aussichten für ein deutsch-argentinisches Zollabkommen, von H. Ramelow. — etc. — Nr. 23, 5. Dezember 1908: Die Reichsfinanzreform, von Rud. Breitscheid. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 23: Arbeitslosigkeit, von James Ramsay Mac Donald. — Die Reichssteuervorlagen, von Max Schippel. — Die Arbeiterwohnung in der Mietskaserne, von Paul Böcker. — etc. — Heft 24: Die Reform der Arbeiterversicherung, von Johannes Heiden. — Das Wachstum der freien Gewerkschaften Deutschlands seit 1903, von Hans Fehlinger. — etc. — Heft 25: Der Wille zum Parlamentarismus, von Max Maurenbrecher. — Die landwirtschaftlichen Arbeiter, von Arthur Schulz. — Kritisches zur Arbeitskammervorlage, von Karl Severing. — Die preußische Regierung und der Klassenkampf, von Otto Hue. — Gewerkschaft und Genossenschaft, von (Prof.) Franz Staudinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1352: Die Reichsfinanz-Reform, II. — etc. — No. 1353: Sparsamkeit in Staat und Volkswirtschaft. — etc. — No. 1354: Gesellschaftssteuer und Rentabilität der preußischen Aktien-Gesellschaften. — etc. — No. 1355: Die Rentabilität der Aktiengesellschaften und die Besteuerung dieser Gesellschaften, von Ewald Moll. — etc.

Plutus. Jahrg. 5, 1908, Heft 48: Eine Reichstagsrede. — Angestelltenkonkurrenz, von (Rechtsanwalt) Springer. — etc. — Heft 49: Das Einkommen der Kleinbauern, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 50: Emil Rathenau, von Franz Bendt. — etc. — Heft 51: Diamanten. — Theorie des Staatsbankrotts, von Leon Zeitlin. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 11, November 1908: Der Schutz deutscher Urheber in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) Albert Osterrieth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 33, Dezember 1908: Elektrizitätssteuer und Arbeitgebersteuer, von Wilhelm v. Siemens. — Der Giroverkehr der Reichsbank, von (Reichsbankpräsident a. D.) R. Koch. — Großbritannien jenseits des Ozeans. Reisebilder aus Kanada, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, Nr. 9, Dezember 1908: Die Verschiebungen auf der Weltbühne, von J. G. Vogt. — Entwickelungstendenzen im Parlamentarismus, von J. G. Weiss. — Das Entartungsproblem, von Bachmann. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 3, Dezember 1908: Das Werk des Kaisers. Zum sechzigjährigen Regierungsjubiläum Franz Josefs I., von August Fournier. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 11: Zum Kriege des Leipziger Verbandes gegen die Lebensversicherungs-Gesellschaften, von Karl Samwer. — Die Arbeiterversicherung in Australien und Neu-Seeland (Schluß). — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 7, 1908, Heft 35: Die hygienischen Zustände in der Glasindustrie. — etc. — Heft 36: Geheime Bleivergiftungen, von —g. — etc.

Thünen-Archiv. Jahrg. 2, 1908, Heft 4: Entstehung und Wesen der wissenschaftlichen Methode Johann Heinrich von Thünen's, von (Prof.) Richard Ehrenberg. — Kosten der Haushaltung in Tellow. — Noch Einiges über die Verifikation des Bodengesetzes, von (Prof.) Knut Wicksell-Lund. — Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften, von (Ingen.) Ernst Werner.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsgb. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 17, 1908, Heft 4: Konkurs-Statistik 1907. — Zur deutschen Justizstatistik 1907. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen 1907. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1907. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1902—1907. — Bestand der deutschen Binnen- und Küstenschiffe am 31. Dezember 1907. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1907. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1907. — Konkurse im 3. Vierteljahre 1908. — Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahre 1908. — Der Verkehr auf deutschen Wasserstraßen 1872—1907. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete 1907. — etc.

Weltwirtschaft, Die. Jahrg. 4, Nr. 10/11, Oktober/November 1908: Zum Kolonialproblem, von Eduard Kadlec. — Der Schwämmehandel, von André Duboscq. — Die wirtschaftlichen Zustände in der Mandschurei, von Franz Kolbe. — Der Belgische Kongo, von D. J. Homond. — Die Entwickelung Uruguays, von Ch. Arno. — Die Staatsschulden im Haushalt der Völker, von Mil Richter. — Die Arbeitslosenfrage in England, von Ludwig Schwarz. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 4, 1908, Nr. 23: Die Rentabilität der Aktiengesellschaften und der Entwurf des preußischen Gesellschaftssteuer-Gesetzes, von (Gerichtsassessor) Ewald Moll. — Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes und die Interessen der Industrie, von (Syndikus a. D.) Rágóczy. (Schluß.) — Kontinuierlicher Fabrikbetrieb, von Joh. Oberbach. — Der Nutzen der Handelsverträge, von P. Arndt. (Schluß.) — etc. — Nr. 24: Die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse und ihre Bedeutung für den gewerblichen Mittelstand, von Otto Lindecke. — Die geplante Elektrizitäts- und Gassteuer, von H. Passavant. — Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein, von A. Koepcke. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 9: Das proletarische Elend in England und Deutschland, von Th. Rothstein. — etc. — Nr. 10: Die Agrarpolitik der russischen Regierung, von A. Morosoff. — etc. — Nr. 11, 12: Zur Neugestaltung unserer Parteiorganisation, von Wilhelm Dittmann. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 9, Dezember 1908: Die Begriffe „Bank und Bankier", von Georg Obst. — Börsen- und Effektenwesen (Forts.), von Emil Edler von der Gunz. — Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes (Schluß), von R. Reinhard. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 10, Heft 11, November 1908: Die afrikanische Presse, von Gallus. (Schluß.) — Das holländische Kolonialsystem, von Kolbe. — Die Regenverhältnisse Deutsch-Südwestafrikas, von (Prof.) Rud. Pfitzner. — Die Lage in der westlichen Sahara, von Hübner. — Der Niger-Benuë, von Hugo Marquardsen.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 11, 1908, Heft 12: Josiah Warren. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des theoretischen Anarchismus, von Emil Helms. — Der englische Imperialismus und seine Rassenfrage, von Sartorius Frhr. v. Waltershausen. — Die sozialen Systeme in der Südsee (Schluß), von F. Graebner. — Verbrauchswert und Besteuerung des Bieres, Branntweins, Tabaks und Weines in Deutschland, von Julius Lissner. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 2: Glossen zur Strafprozeßreform, von (Landrichter) Jakob Sieskind. — Das Zuchthaus in Lima, von Alfredo Hartwig. — etc. — Heft 3: Literaturbericht: Gefängniswesen. Berichterstatter: W. Leonhard. — Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: Gustav Aschaffenburg. — Strafrechtsreform und Kriminalpolitik. Berichterstatter: Franz Dochow und Hermann Kriegsmann. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie.

Von

Georg Brodnitz-Halle a. S.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Die Lage der Hausindustrie.

Die wichtigste Rolle spielt die Hausindustrie Englands im Bekleidungsgewerbe. Nehmen wir die Zahlen der Berufsstatistik als ungefähren Anhalt, so fände in ihm etwa eine Drittel Million Hausindustrieller Beschäftigung. Von dieser Zahl würde die eine Hälfte auf Schneiderei und Konfektion entfallen, dann würde die Schuhmacherei mit 60000 und die Wäschekonfektion mit 40000 folgen, schließlich mit weit niedrigeren Ziffern die übrigen Zweige der Bekleidungsindustrie.

Beginnen wir mit Schneiderei und Konfektion. Sie bilden hinsichtlich der Stellung der Hausindustriellen kein einheitliches Gebiet, sondern in mehrfacher Hinsicht haben wir hier Unterscheidungen zu treffen.

Die eine Gruppe wird gebildet durch die Mitarbeit der Hausindustrie an der Maßarbeit für Herren wie Damen. Es handelt sich um Qualitätsarbeit, wie sie selbst von den besten und teuersten Geschäften des Londoner Westends geliefert wird. Auch in ihnen wird der Stoff, den der Besteller gewählt hat, im Geschäft selbst nur zugeschnitten, um dann von Hausindustriellen genäht zu werden. Handelt es sich nun um wirklich gute Geschäfte, die auf gute Arbeit sehen und entsprechende Preise zahlen, so ist auch die Lage ihrer Hausindustriellen entsprechend gut. Es sind gelernte Schneider, die eine kleine Werkstätte mit wenigen Hilfskräften unterhalten und dauernd für dasselbe Geschäft arbeiten. Im ganzen tragen diese Hausindustriellen einen mehr handwerksmäßigen Charakter, obgleich sie nicht für das Publikum und die Besteller direkt arbeiten [1]). In billigeren Geschäften ist das Verfahren so, wie es auch sonst in der

1) Report on Home Work 1907, qu. 3435, 3444.

Hausindustrie üblich ist: die Arbeit wird an Zwischenmeister ausgegeben, die sie an beliebige Hausindustrielle verteilen [1]).

Die Ausgabe auch der bestellten Maßarbeit an Hausindustrielle besteht seit dem Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. In London war der ausschlaggebende Grund das enorme Steigen der Mieten in den besseren Stadtgegenden, das es unrentabel machte, entsprechend große Räumlichkeiten zur Unterbringung der Hilfskräfte zu unterhalten, zumal mit der Ausdehnung des Unternehmens auch die Anforderungen der Gewerbeinspektion stiegen [2]). Aber auch in anderen Städten lassen alle Schneider die Arbeit an Hausindustrielle ausgeben, z. B. in Hull [3]). Die Bedeutung gerade dieses Faktors — der steigenden Mieten — für die Ausbreitung der Hausindustrie überhaupt hat man in England schon früh erkannt. Karl Marx erwähnt ihn wiederholt und kann sich dabei auf die Ausführungen eines amtlichen Berichtes aus dem Jahre 1864 stützen, der über das Verhältnis von geschlossenem Betriebe und Hausindustrie sagt: „The rental of premises required for work rooms seems the element which ultimately determines the point, and consequently it is in the metropolis, that the old system of giving work out to small employers and families has been longest retained and earliest returned to" [4]).

Allein ausschlaggebend war er aber doch nicht für die Entwickelung jener weit wichtigeren Gruppe der hausindustriellen Kleiderfabrikation, welche durch die Massenanfertigung fertiger Garderobe gebildet wird. Die Zentren dieser Industrie sind London, Bristol, Leeds und Colchester, daneben kommen noch Glasgow und Manchester in Betracht. Gefördert wurde sie gerade durch das Vorhandensein entweder einheimischer ländlicher oder eingewanderter städtischer, niedrig entlohnter Arbeitskräfte.

Die Organisation ist aber in diesen Orten durchaus verschieden [5]). In London selbst sind große Fabrikbetriebe durchweg die Ausnahme, wenn auch der größte Betrieb des ganzen Königreichs mit mehr als 2500 Arbeitern gerade in Westlondon liegt. In der Hauptstadt herrschen vielmehr die kleineren Unternehmen vor, die mit relativ wenigen Hilfskräften das Zuschneiden besorgen und dann an einheimische oder jüdische „contractors" ausgeben, die das Nähen durch Hausindustrielle besorgen lassen. Anders in den Provinzstädten, vor allem in Leeds. Hier ist der Sitz der großen Kleiderfabriken. Einige Zahlen werden den Unterschied illustrieren. Man zählte 1898 [6]):

---

1) Ebenda, qu. 3476, 3477.

2) Ebenda, qu. 1118—1120; qu. 3435 nennt als Ausgangspunkt für die Westend-Schneiderei das Jahr 1891.

3) RFI. 1906, S. 103.

4) Marx, Kapital, I⁴, S. 438. Im Original bezieht sich der Schlußsatz auf die Schuhmacherei.

5) Vergl. hierzu besonders RFI. 1902, Vol. I, S. 188 und Report on Home Work 1907, qu. 460.

6) Die Einzelangaben haben wir in diesen Jahrbüchern 1903, III. F. Bd. 25, S. 395 mitgeteilt. Für 1901 würden sich etwas niedrigere Durchschnitte für das ganze

	Fabriken	mit Arbeitern m.	w.	zusammen	Auf eine Fabrik kamen ... Arbeiter
in East London	20	589	1 956	2 345	17
in Leeds	70	2912	10 238	13 150	188
im ganzen Königreich	268	9889	32 306	42 195	157

Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß in East London, einem Hauptsitz der gesamten englischen Kleideranfertigung, die Fabriken nicht annähernd die Rolle spielen, wie in der Provinz, so daß der Hausindustrie in der Hauptstadt ein größeres Produktionsgebiet zufällt, als in den übrigen Städten.

Innerhalb der Hausindustriellen lassen sich nun wieder Gruppen unterscheiden. Die eine übernimmt die vollständige Anfertigung (making up throughout), eine zweite nur das Maschinennähen (machining), eine dritte besorgt das „finishing" der genähten Arbeit. Dieses ist stets reine Handarbeit und umfaßt bisweilen auch das Nähen der Knopflöcher und das Bügeln. Das Betätigungsgebiet der einzelnen Gruppen ist verschieden: in den Großfabriken von Leeds wird auch das Nähen mitbesorgt, so daß hausindustriell nur „finishers" beschäftigt werden. In London, Bristol und Colchester überwiegt dagegen das „making up throughout" [1]), doch unterscheiden sich die beiden Provinzstädte dadurch von der Hauptstadt, daß in ihnen wenigstens die besseren Sachen in den Fabriken, und nicht vollständig von Hausindustriellen angefertigt werden. Soweit sich die Unternehmer auf das Zuschneiden beschränken, beschäftigen sie für „machining" und „finishing" gewöhnlich verschiedene Hausindustrielle.

Die Hausindustriellen rekrutieren sich in London und Leeds aus städtischen, in Bristol und Colchester aus ländlichen Arbeitern. In der Hauptstadt spielen die Hauptrolle natürlich die osteuropäischen Einwanderer, ähnlich in Manchester. Wo die Hausindustriellen in der Stadt wohnen, stehen sie in dauerndem Kontakt entweder mit dem Großunternehmer selbst oder mit dem Zwischenmeister. In Bristol und Colchester, wo es sich um ländliche, in den umliegenden Dörfern zerstreut wohnende Arbeitskräfte handelt, wird der Verkehr mit ihnen durch weibliche Vermittler, „bag-women", aufrecht erhalten, die entweder eine feste Liefergebühr beziehen oder aber selbst als „contractors", Zwischenmeister, die Verteilung der Arbeit übernehmen. Zu den Schwitzlöhnen gesellt sich dann noch der Uebelstand, daß diese Mittelspersonen oft zugleich Inhaber des dörflichen Viktualienladens sind und trotz des Truckverbotes auch hieraus Nutzen zu ziehen wissen. Neuerdings ist eine Besserung

Königreich ergeben: RFI. 1904, Part II, S. 53 nennt 408 Fabriken mit zusammen 58106, durchschnittlich also 143 Arbeitern; es erklärt sich das aus der Zunahme der motorischen Kleinbetriebe, die jetzt als „Fabriken" erscheinen.

1) Daher ist die Zahl der Hausindustriellen in Bristol etwa 10mal so groß wie in Leeds. RFI. 1907, Vol. I, S. 185.

der Verhältnisse dadurch herbeigeführt worden, daß die Fabrikanten in Bristol und Colchester eigene Angestellte ein- oder zweimal in jeder Woche nach bestimmten Orten schicken, an denen dann die umwohnenden Hausindustriellen zur Ablieferung und Empfangnahme neuer Arbeit zu erscheinen haben [1]).

Natürlich ist auch die Organisation der hausindustriellen Arbeit selbst verschieden. In den ländlichen Gebieten herrscht Hausindustrie im eigentlichen Wortsinn, in den Großstädten überwiegt aber mehr und mehr der Werkstättenverlag. Nur die Einwanderer in Ostlondon arbeiten in ihren eigenen Wohnungen [2]). In anderen Orten dagegen, z. B. in Glasgow, arbeiten auch die jüdischen Schneider in gemeinsamen Werkstätten. Den Grund sieht man einmal darin, daß sie, durch fremde Sprache und Gewohnheiten von den übrigen Arbeitern getrennt, sich so wenigstens einen gewissen Rückhalt gegen Ausnutzung schaffen wollen. Weiter können sich auch die einzelnen Teilarbeiter (z. B. für „machining“ und „finishing“) besser ergänzen [3]). Im ganzen geht das Urteil dahin, daß nicht nur der einheimische, sondern auch der fremde Arbeiter die Werkstättenarbeit vorzieht [4]).

Ueber die Zahl der Hausindustriellen, die von einem Verleger zugleich beschäftigt zu werden pflegen, sind wir nicht unterrichtet. Doch ist bekannt, daß in einzelnen Fällen Unternehmer an mehr als 500 Hausindustrielle Arbeit ausgeben [5]).

Die Einarbeitung auf einzelne Teilarbeiten und dadurch hervorgerufen eine Untergliederung der Hausindustriellen findet sich verschiedentlich. So in der Londoner Westend-Schneiderei: die Maßarbeit wird im Schneidergeschäft zugeschnitten, einem Hausindustriellen zum Heften und, nach der Anprobe, zum Fertignähen übergeben. Dieser — meist handelt es sich um männliche Werkstättenarbeiter — kümmert sich aber nicht um die Knopflöcher, sondern läßt sie seinerseits von weiblichen Hausindustriellen anfertigen. Ohne Rücksicht, ob es sich um schwere oder leichte Arbeit, dicke oder dünne Stoffe handelt, zahlt er einen Penny für ein großes, einen halben für ein kleines Knopfloch. Zu der schlechten Bezahlung kommt für diese Arbeiterinnen noch die ungünstige Arbeitszeit, denn einmal handelt es sich um Saisonarbeit — März bis Juni und September bis Dezember sind die arbeitsreichen Monate — dann aber wird die Arbeit auch zu allen möglichen Tageszeiten verlangt und muß, nötigenfalls auch in der Nacht, fertiggestellt

1) Daher heißt es im Report on Home Work 1908, qu. 2708: I find sweating in the tailoring trade, as it is called now, in Leeds and in Glasgow, but not in Bristol, where the local conditions differ.

2) RFI. 1906, S. 44: The British tailor but rarely works at home, the foreigner invariably does.

3) RFI. 1907, S. 188.

4) Report on Home Work 1907, qu. 3474: I rather gathered from yon that the foreign element are not usually home workers working in their own homes, but rather working in the homes of the masters? — Yes, that is so in most cases.

5) RFI. 1902, Vol. I, S. 188.

werden, da ja der Werkstättenarbeiter seinerseits auch wieder zu bestimmter Zeit abliefern muß [1]).

Natürlich findet eine Differenzierung der Hausindustriellen auch nach ihrer Geschicklichkeit statt. Das zeigt sehr gut die Westennäherei. In Ostlondon, z. B. in Bethnal Green, wird gewöhnliche Nähmaschinenarbeit geliefert, die mit etwa 25 Pfg. für die Stunde entlohnt wird; selbst in der Saison bringen zwei Frauen zusammen es nur auf etwa 20 M. in der Woche. Eine Westennäherin in Westlondon dagegen, die Maßarbeit für gute Geschäfte übernimmt, allerdings auch lange Uebung und Geschicklichkeit haben muß, kann auf 50 M. in der Woche rechnen [2]).

Zu beachten ist, daß in England nur die Schneiderei, nicht aber die eigentliche Konfektion eine Rolle spielt, die gerade bei uns durch ihre Hausindustrie unrühmlich bekannt geworden ist. Von den Anfängen englischer Konfektion (mantle-making) kann man in England erst seit etwa 15 Jahren sprechen und selbst vor 5 Jahren war sie noch sehr wenig entwickelt und verließ sich in der Hauptsache auf den Import. Die Entwickelungstendenzen des Produktionsprozesses sind aber die gleichen, wie in der Schneiderei, die Löhne sind jedoch noch geringer [3]).

Die fortschreitende Arbeitsteilung in der hausindustriellen Schneiderei wirkt dahin, daß auch ganz ungeeignete Arbeitskräfte für billigste Ware schließlich noch beschäftigt werden. Was dabei herauskommt, beweist die authentische Feststellung, daß Kleidungsstücke verkauft werden, die nicht zusammengenäht, sondern zusammengeklebt sind! [4])

In den übrigen Zweigen der hausindustriellen Bekleidungsindustrie herrschen insofern andere Verhältnisse als in der Kleideranfertigung, als das Element der Einwanderer, mit Ausnahme der Schuhmacherei, in ihnen keine Rolle spielt. Sie beruhen fast vollständig auf der Arbeit einheimischer Näherinnen. An erster Stelle wäre hier die Wäschekonfektion und Weißnäherei zu nennen. Die Anfertigung von Hemden, Kinderwäsche, Taschentüchern und Schürzen fällt in ihr Gebiet, Wirtschaftswäsche haben wir dagegen nicht erwähnt gefunden. Wie in der Kleidernäherei gibt es hier Gruppen, die die ganze Anfertigung besorgen, während andere nur für Teilprozesse herangezogen werden. Ersteres herrscht für die billigen Sachen vor, die England und Schottland liefern, letzteres dagegen in Irland. In London, Woolwich, Manchester und Glasgow werden bunte Hemden für den Export und Unterwäsche in der Hausindustrie fix und fertig hergestellt. In London erscheinen in den offiziellen Angaben auch zahlreiche Heimarbeiterinnen für Babywäsche. Man nimmt aber an, daß ihre Zahl in Wirklichkeit

1) Sweated Industries, S. 44: Button-Hole Making.
2) Sweated Industries, S. 58: Waistcoat Making.
3) Report on Home Work 1907, qu. 1356 ff.; qu. 1545.
4) Ebenda, qu. 1553 ff.

viel größer ist [1]). Die irische Wäschenäherei [2]) hat die weißen Oberhemden als Spezialität, die sie, ebenso wie feine Unterwäsche, auch für die besten Londoner Geschäfte liefert. Die Hauptgegend hierfür ist Londonderry. Es handelt sich aber nur um Teilarbeit, denn die Einsätze der Oberhemden werden in Fabriken eingenäht [3]). Wo sich, wie in Irland, größere Wäschefabriken entwickelt haben, zeigt die Organisation der Hausindustriellen eine neue Richtung, indem die Tendenz zum Werkstättenverlag, wie in der Kleiderbranche, hervortritt. Von den hausindustriellen Weißnäherinnen waren unverheiratet in London 40 Proz., in Irland dagegen 66 Proz. Natürlich sind die verheirateten Arbeiterinnen gegen die Werkstättenarbeit, die deshalb in London eine erheblich geringere Rolle spielt: im eigenen Hause arbeiteten in Irland nur 27 Proz., dagegen in London 69 Proz. [4]).

Neben den Fertignäherinnen werden auch viele „finishers" beschäftigt, welche die in Fabriken genähte Wäsche nachzusehen, an den Ecken nachzusäumen und mit Knöpfen zu versehen haben. Sie spielen eine ähnliche Rolle, wie die Ausbesserinnen in der Spitzenfabrikation [5]). Neuerdings zeigt sich eine Tendenz, diese Arbeit aus hygienischen Gründen nicht bei den Hausindustriellen, sondern in den Fabriken von besonderen Arbeiterinnen besorgen zu lassen, die damit selbstverständlich ihren Charakter als Hausindustrielle verlieren und zu Fabrikarbeiterinnen werden. Doch wird auf der anderen Seite hervorgehoben, daß die billigen Löhne auf dem Lande immer mehr auch die besten Geschäfte veranlassen, Hausindustrielle zu beschäftigen. Besonders beliebt sind jetzt die Näherinnen von Nord-Irland [6]). Weiter bedient sich auch die Kragenfabrikation in Derry, die bedeutendste im ganzen Königreich, ausgedehnter Heimarbeit. Die Gesamtzahl der Hausindustriellen für Hemden und Kragen in Irland schätzt man auf 25—30 000. In manchen Teilen Irlands, z. B. in Inishowen, ist die ganze weibliche Bevölkerung mit Wäschenähen beschäftigt [7]).

Irland spielt eine bedeutende Rolle auch für die Taschentücherstickerei und -Konfektion. Es herrschen, zumal in den Gebieten, die das Säumen besorgen, teilweise noch Zustände, die an die schlimmsten Schilderungen früherer Zeiten erinnern: in Lurgan, einer kleinen Stadt in der Nähe von Belfast, wird diese allerdings sehr einfache Arbeit besorgt, aber nicht von Erwachsenen, sondern

1) Report on Home Work 1908, qu. 2246.

2) In ihr spielte die Hausindustrie früher augenscheinlich eine größere Rolle als gegenwärtig. Denn Marx berichtet (Kapitel, I⁴, S. 427), daß nach amtlichen Angaben die Hemdenfabrik von Tillis in Londonderry 1000 Fabrikarbeiter und 9000 auf dem Lande zerstreute Hausindustrielle beschäftigt. Heute ist das Verhältnis regelmäßig nur 1 zu 2 (Report on Home Work 1908, qu. 4082).

3) Report on Home Work 1907, qu. 517.

4) Ebenda, qu. 648, 658.

5) Vergl. den ersten Artikel, S. 194.

6) RFI. 1907, S. 193.

7) Report on Home Work 1908, qu. 4108, 4125, 4220.

von Kindern im Alter von 3—12 Jahren, die für zwei Dutzend Taschentücher 15 Pfg. erhalten. Und von dieser Hausindustrie heißt es, daß sie „unglaublich verbreitet“ und in jedem Hause von Lurgan anzutreffen ist [1]).

Die Hausindustrie in der Kravattenkonfektion geht neuerdings sehr zurück, weil fertig genähte Kravatten in England nicht mehr in Mode sind und auch die früheren Abnehmer, Deutschland und Amerika, jetzt selbst fabrizieren. Eigentliche Fabrikarbeit spielt keine Rolle, das meiste wird mit Hilfe von middle-women im Werkstättenverlag hergestellt, und nur bei dringenden großen Aufträgen zieht man auch Heimarbeiterinnen heran [2]). Anders liegen die Verhältnisse in Macclesfield, wo man sich infolge des Rückganges der Seidenweberei der Kravattenherstellung zugewandt hat. Hier handelt es sich nicht um fertiggenähte Kravatten, sondern um Selbstbinder, die aus dem Seidenstück geschnitten und dann gesäumt werden. Etwa 1000 Frauen haben dadurch allein in Macclesfield wieder Arbeit gefunden [3]).

In der Schirmfabrikation kommt Hausindustrie für bessere Ware nicht in Frage, nur bei der Massenfabrikation der Exportartikel für Indien und andere Abnehmer billiger Kalikoschirme findet sie Verwendung [4]). Sitz dieses Zweiges ist Schottland. Hier werden von männlichen Arbeitern die Gestelle gefertigt und die Bezüge zugeschnitten, während den weiblichen Hausindustriellen das finishing, d. h. das Aufnähen der Bezüge auf die Gestelle, zufällt. Während der Saison, die etwa 6 Monate umfaßt, bringen es die Arbeiterinnen, die ziemliche Geschicklichkeit haben müssen, auch auf nicht mehr als 11—14 sh., während der Wochenlohn in der stillen Zeit bis auf 2 sh. sinkt. Ermöglicht wird dies nur dadurch, daß die meisten der Arbeiterinnen sich nur einen Zuschuß mitverdienen wollen [5]). Noch ungünstiger lauten die Angaben der Hausindustriellen in der Pelzkonfektion, die sich als Hausindustrie in den Londoner Stadtteilen Stepney und Bethnal Green findet. Verlangt wird das Fertigstellen von Pelzkragen, Boas und Pelzschwänzen, die aus Pelzstücken zusammengenäht werden. Aber auch ganze Pelzjakette billiger Art, die oberflächlich vorgeheftet sind, werden hier angefertigt. Die Löhne sind sehr niedrig, 4—7 sh. Wochenverdienst sind die Regel [6]).

Beseitigt ist aber aus der Hausindustrie das Pelzrupfen (fur pulling), bei dem z. B. Kaninchenfelle von den Haaren zu befreien waren. Früher in Southwark (London) sehr verbreitet, ist

1) RFI. 1906, S. 172.
2) Sweated Industries, p. 46: Tie Making.
3) RFI. 1903, Part I, S. 101.
4) In besseren Geschäften findet sich Heimarbeit in stillen Zeiten, indem dann die Arbeitszeit in der Fabrik herabgesetzt wird und die Arbeiter für die Fabrik zu Hause beschäftigt werden. RFI. 1907, S. 192.
5) Sweated Industries, S. 40: Umbrella Covering.
6) Auch Pelzwaren werden teilweise bloß zusammengeklebt: Report on Home Work 1907, qu. 1553.

diese Tätigkeit jetzt ganz in die Fabriken verlegt, wo strenge hygienische Vorschriften eingehalten werden müssen[1]). Ebenso lassen auch die Federfabriken das Federsortieren, das früher in Bristol verbreitet war, nicht mehr von Heimarbeitern machen[2]).

Die hausindustrielle Korsettfabrikation ist eine Spezialität von Bristol, findet sich aber auch in Leicester und Northamptonshire. In Bristol selbst besteht eine Reihe größerer und kleinerer Korsettfabriken, die Arbeit ausgeben, aber auch einzelne Fabriken in anderen Landesteilen unterhalten in Bristol Zwischenmeister, an die sie die einzelnen, zugeschnittenen Teile zur Ausgabe an Hausindustrielle schicken, da man sonst nirgends so zahlreiche geschulte Arbeitskräfte findet. Es handelt sich meist um billige Ware. Da sie aber viel Arbeit macht und der Hausindustrielle noch verschiedenes Material selbst liefern muß, wird die Korsettnäherei zu den ungünstigsten Zweigen der hausindustriellen Bekleidungsindustrie gerechnet[3]).

In der Schuhmacherei finden wir ausgedehnte Hausindustrie für Stiefel, Schuhe und Pantoffeln. Wir können, ähnlich wie in der Kleidernäherei, zwei Gruppen unterscheiden. Die eine, typische Vertreterin des Sweating, entspricht dem „making up throughout“: billige Ware wird ganz und gar von Hausindustriellen hergestellt. In dieser Gruppe finden viele Eingewanderte Beschäftigung. Die andere, dem „machining“ entprechende Gruppe wird hier als „basketsystem“ bezeichnet: fertig zugeschnittene Teile werden von Fabriken zum Zusammennähen und Zusammenkleben ausgegeben. Gegen beide Arten haben die Arbeiterorganisationen angekämpft. 1890 gelang ihnen die Beseitigung des Sweating, aber in der jüdischen Einwandererbevölkerung Londons kam es doch bald wieder auf und nahm einen solchen Umfang an, daß es 1895 zu einem großen Kampf zwischen der Organisation der Unternehmer, der Boot and Shoe Manufacturers' Association, und den Gewerkvereinen kam, in dem die Arbeiter wiederum siegten. Trotzdem ist erneut eine weite Verbreitung der Hausindustrie in der Schuhmacherei zu konstatieren. In Northampton, dem Hauptsitz der englischen Schuhfabrikation, ist sie allerdings durch zentralisierte Fabriken ersetzt worden. Manche Dörfer, die vor 10 oder 15 Jahren noch ungezählte Hausindustrielle hatten, sind jetzt Sitz großer Schuhfabriken geworden[4]). Anders ist es in Leeds und Bristol, wo die Fabriken noch zahlreiche Hausindustrielle beschäftigen[5]) und vor allem in Leicester. Von 65 Fabriken geben 53, d. h. 82 Proz., an Hausindustrielle in den umliegenden Dörfern Arbeit aus. Nicht weniger als 31 Orte der Umgebung von Leicester sollen hierfür in Frage kommen. Man zieht sie der Stadt

1) Sweated Industries, S. 62: Fur Sewing.
2) RFI. 1906, S. 44.
3) Report on Home Work 1907, qu. 559, 736.
4) RFI. 1904, Part I, S. 5.
5) RFI. 1905, Part I, S. 139; RFI. 1906, S. 45.

vor, weil man auf dem Lande niedrigere Löhne zahlen kann[1]). In London und Bristol schließlich finden wir auch reguläres Sweating, also vollständige Anfertigung, nicht nur für billige Riemenschuhe, sondern auch für Knöpf- und Schnürstiefel. Die Situation ist hier auch insofern ungünstiger, als selbst das Sohlennähen, das in Leicester ausschließlich Männerarbeit ist, ebenfalls von Frauen besorgt wird. Auch Kinder von 9 Jahren an müssen mitarbeiten: nicht nur das Austragen der Arbeit besorgen sie, sondern sie helfen auch mit an den Knöpfen und Knopflöchern, oder kleben Sohlen für Kinderschuhe. Die Löhne entsprechen den sonstigen Erfahrungen im Sweating[2]).

Die Handschuhfabrikation läßt ebenfalls zwei Gebiete der Hausindustrie unterscheiden, je nachdem es sich um Stoff- oder Lederhandschuhe handelt. In der Fabrikation gewebter Handschuhe aus Wolle, Zwirn oder Seide spielt der Heimarbeiter nicht mehr die Rolle wie früher, wo das Handschuhstricken noch auf dem Lande sehr verbreitet war. Immerhin findet es sich auch jetzt noch in den mehr landwirtschaftlichen Gegenden, z. B. um Southampton, wo ein Verleger allein 300 Hausindustrielle beschäftigt[3]). Auch in Hampshire gewinnt diese Arbeit neuerdings an Bedeutung[4]). Im ganzen ist die eigentliche Fabrikation aber denselben Weg gegangen, wie die Wirkerei und Strickerei überhaupt[5]): ursprünglich Handarbeit der Frauen, wurde sie nach Aufkommen der Handwebestühle Männerarbeit, bis die modernen Kraftstühle wieder Frauenarbeit in den Vordergrund rückte. Aber nur ein Teil der Stühle liefert gebrauchsfertige Ware, ein großer Teil läßt bei den Handschuhen die Fingerspitzen offen und befestigt den Daumen nur lose. Hier setzt die jetzige Hausindustrie ein, die sich vor allem in und um Leicester, dem Hauptort der Wirkwarenindustrie findet. Die Arbeiterinnen bekommen von den Fabriken die Handschuhe, wie sie den Stuhl verlassen, mit dem nötigen Nähgarn geliefert und haben sie gebrauchsfertig zu machen. Obgleich Mittelspersonen sich nicht einschieben, sind die Löhne sehr niedrig, zumal es sich um Saisonarbeit während der Monate Mai bis November handelt und auch in dieser Zeit Arbeit selten an allen Wochentagen erhältlich ist[6]).

Auch die Fabrikation der Lederhandschuhe hat ähnliche Wandlungen durchgemacht. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gab sie Tausenden von ländlichen Arbeitern Beschäftigung. Allein in der Gegend von Worcester zählte man damals 3000 Handschuharbeiter, in Yeovil 2000, sämtlich reine Handarbeiter. Dann kamen, zuerst

1) RFI. 1906, S. 51, 237.

2) Sweated Industries, S. 81: Sweated Boot and Shoe Work. — Clementina Black: Sweated Industries and the Minimum Wage, S. 105. — In Birmingham ist die früher sehr umfangreiche hausindustrielle Schuhfabrikation vollständig beseitigt. Report on Home Work 1907, qu. 1516.

3) RFI. 1906, S. 39.

4) RFI. 1902, Part I, S. 3.

5) Vergl. den ersten Artikel, S. 195.

6) Sweated Industries, p. 67: Glove Stitchers.

Tabelle
Betriebsstatistik der

Lfd. Nr.	Bezirk	Zusammen		Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Per-									
				1		2		3—5		6—10		11—20	
		Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen	Be-triebe	Per-sonen
1	Cheshire	2	60	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
2	Devon	2	132	.	.	.	.	.	.	.	.	1	19
3	Dorset	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20
4	Leicester	3	84	.	.	.	.	.	.	.	.	1	15
5	Nottingham	1	5	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.
6	Oxford	2	98	.	.	.	.	.	.	.	.	1	13
7	Somerset	14	1037	.	.	.	.	1	4	.	.	3	46
8	Bristol	3	82	.	.	.	.	.	.	1	8	.	.
9	Worcester	3	1447	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Kirkcudbright	1	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Dublin	1	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		33	3035	.	.	.	.	2	9	1	8	8	133

in Stoke-sub-Hamden, Zuschneidemaschinen auf, die aber so wenig wie die ersten Nähmaschinen eine Zeitersparnis bedeuteten. Seit den 30er Jahren ging das ganze Gewerbe zurück. In Worcester, wo man die Handschuhherstellung seit 1571 betrieb, waren 1832 von 1000 Arbeitern 422 arbeitslos, 465 waren teilweise und nur 113 voll beschäftigt[1]). Es wirkten bei dieser Krisis verschiedene Momente mit, nicht so sehr das Aufkommen der Maschinenarbeit, als die Einführung der Stoffhandschuhe und der Import besser gearbeiteter französischer Lederhandschuhe[2]). Immerhin konnte in jener Zeit William Cobbet die ländliche Handschuhmacherei noch rühmend erwähnen, da sie durch die übliche Verbindung mit landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung im ganzen auch über schlechte Zeiten hinweghelfen konnte[3]).

Seither hat sich das Bild vollkommen verschoben. Wenn es auch noch handwerksmäßige Handschuhmacherei gibt, ist die Fabrikation im großen ganzen doch Fabrikindustrie geworden. Wenige, aber relativ recht große Unternehmen haben sich namentlich in Somersetshire und Worcestershire, den alten Gebieten der Handschuhindustrie, herausgebildet. Nach der Betriebsstatistik (Tabelle IV) gliedern sie sich:

	Betriebe	Proz.	Personen	Proz.	Durchschnitt pro Betrieb
Kleinbetriebe	2	6,0	9	0,3	4,5
Mittelbetriebe	16	49,0	394	13,0	24,5
Großbetriebe	15	45,0	2632	86,7	175,4
	33	100,0	3035	100,0	92,0

1) William Hull, History of the glove trade, London 1834, p. 57.
2) Friedrich von Raumer, England im Jahre 1835, Bd. 2, S. 27.
3) Rural Rides. New edition, Vol. II, 1885, p. 163. — Aehnlich Hull a. a. O., p. 110.

IV.
Handschuhfabriken.

sonen in der Größenklasse der Betriebe mit . . . Personen											
21—50		51—100		101—200		201—500		501—1000		mehr als 1000	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	113	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	69	.	.	.		.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	85	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	508	2	234	1	245	.	.	.	.
2	74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	162	1	375	1	910	.	.
1	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	253	8	593	4	509	2	620	1	910	.	.

In diesen Fabriken wird aber keineswegs durchweg gebrauchsfertige Ware hergestellt, sondern es werden vielfach zugeschnittene oder ausgestanzte Lederteile an Hausindustrielle ausgegeben. Allein im Bezirk von Worcester waren der Gewerbeinspektion 846 Handschuhheimarbeiter bekannt[1]), aber auch in Yeovil, Glastonbury und in Somerset sind sie häufig zu treffen[2]). Die Verhältnisse sind nicht ungünstig, da preisdrückende Zwischenpersonen fehlen. Die Arbeit wird direkt an die einzelnen Arbeiterinnen verteilt, einmal wegen des relativ großen Materialwertes, aber auch mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ganz gleichartige Arbeit handelt und deshalb eine Vergebung nach der Geschicklichkeit erfolgen muß. Der Verkehr zwischen Fabrik und Arbeiterin spielt sich in sehr einfachen Formen ab: in Oxfordshire z. B. halten sich die Heimarbeiterinnen eine gemeinsame Trägerin. In ein Taschentuch eingebunden bringt sie fertige Ware zum Verleger und auf demselben Wege bringt sie den Einzelnen Lohn und frische Arbeit zurück. Es wird aber geklagt, daß gerade in diesen einfachen, ländlichen Verhältnissen auf den Dörfern Kinder den gesetzlichen Verboten zuwider vor und nach der Schulzeit mitbeschäftigt werden, wenn auch nicht in der gleichen Weise, wie die Erwachsenen, aber doch für alle möglichen „incidental processes", die sie besorgen können[3]).

In der Putzmacherei und Hutmacherei hat sich die Hausindustrie aus ähnlichen Gründen entwickelt, wie in der Westend-Schneiderei. Früher lebten die Putzmacherinnen (milliners)

1) RFI. 1903, Part I, S. 228.

2) RFI. 1907, S. 191, 195. Auch Rider Haggard, Rural England, London 1902, Vol. I, p. 254 von Yeovil: „Nearly all women and girls are more or less engaged in gloving work."

3) Report on Home Work 1907, qu. 446, 1055.

meist ganz im Hause der Chefs[1]). Als aber die Räumlichkeiten immer kostspieliger wurden, änderte man den Betrieb vollkommen um: nur wenige Vorarbeiter werden auch im Geschäft, alle übrigen aber als Heimarbeiter beschäftigt[2]). Diese Hausindustriellen bilden eine Elite in der Bekleidungsindustrie und stehen sich weit besser, als alle übrigen Zweige[3]). Die Damenhutfabrikation gebraucht Heimarbeiter zum Säumen von Filzhüten, ebenso werden Herrenfilzhüte an Hausindustrielle gegeben zum Säumen des Randes, Annähen des äußeren Bandes und Einnähen des Schutzleders[4]).

Ihr Hauptgebiet in der Hutmacherei hat die Hausindustrie aber verloren: das Strohflechten für Strohhüte, das noch zur Zeit von Karl Marx eine so große Rolle spielte. In den 60er Jahren, als es seine größte Ausdehnung hatte, war die Organisation in der Weise geregelt, daß die Fabrikation der Strohhüte in mittleren und größeren Fabriken (bis zu 300 Arbeitern) in den Städten Lutton und Dunstable erfolgte, das Strohflechten aber wurde in den Dörfern von Hertfordshire, Essex, Cambridgeshire, Bedfordshire und Buckinghamshire besorgt[5]). An 30000 Personen waren damit beschäftigt, zum Teil allerdings Kinder, die in den „Flechtschulen" ausgenutzt wurden[6]). Durch zwei Ereignisse wurde hierin ein vollkommener Wandel geschaffen: seit 1869 begann der Import chinesischen Strohgeflechtes, 1874 wurden in Lutton Nähmaschinen zur Hutfabrikation eingeführt. Der Erfolg war so durchschlagend, daß jetzt nur noch etwa 2 Proz. des ganzen Materials in England geflochten wird. Damit war die ganze Hausindustrie beseitigt, und es ist ohne Bedeutung, wenn man neuerdings Strohnäherei mit Nähmaschinen als ländliche Heimarbeit findet.

Auch die englische Armeeverwaltung bedient sich der Hausindustriellen für die Fertigstellung der Munitionstaschen, die in den Staatswerkstätten in Woolwich von Männern zugeschnitten und genäht, und dann zum finishing an Frauen ausgegeben werden. Die Arbeit steht in gutem Ruf, da die Verwaltung die Lieferungen an alle einmal angenommenen Heimarbeiterinnen, meist Witwen früherer Militärarbeiter, gleichmäßig verteilt und „fair wages" zahlt, bis 1 £ wöchentlich[7]). Die Uniformstickerinnen dagegen, die nicht direkt von der Heeresverwaltung, sondern von deren Lieferanten beschäftigt werden, haben sehr über Sweating zu klagen[8]).

1) Marx, Kapital, I⁴, S. 436: „Die englische millinery und das dressmaking werden meist in den Baulichkeiten der Anwender, teils durch dort wohnhafte und engagierte Arbeiterinnen, teils durch auswärts wohnende Taglöhner betrieben."

2) Booth, Life and Labour, Vol. VII, p. 46ff.

3) Report on Home Work 1907, qu. 1544.

4) Ebenda, qu. 1542.

5) Labour Gazette, November 1900, S. 327: Changes in the Straw Hat and Plaiting Manufacture since 1861. — Für die ältere Zeit: William Cobbett: **Rural Rides.** New edition, 1885, Vol. I, S. 240; Vol. II, S. 273.

6) Marx, Kapital, I^4, S. 434.

7) Sweated Industries, S. 47: Ammunition Bags.

8) Ebenda, S. 78: Military Embroidery.

Von allen diesen, auf Näharbeit beruhenden Hausindustrien am niedrigsten steht die Sacknäherei, die sich in den Londoner Stadtteilen Bermondsey und Finsbury, in Glasgow und Dundee findet. Sie ist die Notarbeit ungelernter Arbeitsloser: in Dundee sind regelmäßig nur 200—400 Frauen beschäftigt, aber in schlechten Zeiten schwillt ihre Zahl sehr an. Da alle besseren Arbeiten in den schottischen Gefängnissen gemacht werden, bleibt für die Heimarbeiter nur gewöhnliche und schlecht bezahlte Arbeit übrig. In Dundee stehen die Hausindustriellen in Verbindung mit Sackfabriken, während sie in London nur zum Ausbessern und Umarbeiten benutzter Säcke herangezogen werden. In Glasgow beschäftigen sich hauptsächlich Iren mit dieser Arbeit. Die Löhne für Reparaturen betragen 15—20 Pfg. für das Dutzend Säcke[1]).

Von Hausindustrien, die mit dem Bekleidungsgewerbe zusammenhängen, nennen wir noch die Fransenknüpferei[2]). Bisher gibt es keine Maschinen, um an Shawls und Plaids die Abschlußfransen anzubringen. Sie werden entweder hineingeknüpft in Maschen („Birling") oder mit der Nadel hineingestrickt („Kinching"). Die Arbeit findet sich vor allem in Schottland in der Nähe der Plaidfabriken. Neuerdings hat man in Paisley Versuche mit einer deutschen Maschine gemacht, welche die Handarbeit entbehrlich machen soll, doch ist über den Erfolg noch nichts bekannt geworden[3]).

Auch die Fabrikation der Schneiderutensilien bedient sich der Hausindustrie. So ist in Birmingham das Aufnähen der Knöpfe auf Papptafeln und das Aufreihen von Haken und Oesen eine weit verbreitete, schlecht bezahlte Heimarbeit[4]). Größere Fabriken für Haken und Oesen gibt es etwa 6 in Birmingham, die ungefähr 1100 Hausindustrielle beschäftigen, die zum Teil ihrerseits als Zwischenmeister auftreten. Das Material wird in großen Quantitäten ausgegeben und von Frauen in Kinderwagen oder in ähnlicher Weise abgeholt. Hat eine Arbeiterin mehr, als sie gerade besorgen kann, so gibt sie Arbeit an Nachbarinnen ab. Die genauere Zahl der wirklich tätigen Hausindustriellen läßt sich daher nicht feststellen[5]).

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den 6 oder 7 Knopffabriken, die mit etwa 700 Hausindustriellen direkt verkehren. Es wird aber nur ganz billige Ware von Hausindustriellen aufgenäht, die bessere wird von den Fabriken selbst verkaufsfertig gemacht[6]). Bemerkt sei, daß auch das Sortieren der Sicherheits- und Stecknadeln in Birmingham durch Hausindustrielle erfolgt. Die Gesamtzahl der mit Schneiderutensilien beschäftigten Heimarbeiter in Birmingham wird auf nicht weniger als 10000 angegeben[7]).

1) Sweated Industries, S. 39: Sack Sewing. RFI. 1903, Part I, S. 154, 197.
2) Sweated Industries, S. 33: Shawl Fringeing.
3) RFI. 1903, Part I, S. 134.
4) Sweated Industries, S. 31: Birmingham Hook and Eye Carders und S. 32: Button Carders of Birmingham.
5) Report on Home Work 1907, qu. 1273.
6) Ebenda, qu. 1290 ff.
7) Report on Home Work 1908, qu. 657.

Ebenso ist das Zwirnwickeln, das bisher in den Fabriken geschah, von den irischen Zwirnereien im Belfaster Bezirk neuerdings an Heimarbeiter abgegeben worden. Besonders Lurgan, das wir schon oben erwähnen mußten, ist wiederum durch die Heranziehung der Kinderarbeit ungünstig bekannt geworden [1]).

Von den übrigen, an Umfang erheblich zurückstehenden Hausindustrien haben wir die textile bereits zusammenhängend charakterisiert. Wir haben ferner aus der metallverarbeitenden Hausindustrie die wichtigsten Typen geschildert: die Elite, wie sie durch die Meßmacher in Sheffield oder durch die Kleinwaffenfabrikanten in Birmingham vertreten wird, auf der anderen Seite auch die Repräsentanten des sich ewig fortschleppenden Elendes in der Kleineisenfabrikation der Midlands. Zur Ergänzung erwähnen wir noch zwei gut gestellte Gruppen. Die Hausindustriellen in der medizinischen Instrumentenanfertigung Londons befinden sich in bemerkenswert günstiger Situation. Booth betont, daß sie ganz nach Art der Sweated Industries organisiert sind, indem sie die Arbeit durch einen Zwischenmeister erhalten, aber es zeigt sich keiner der Uebelstände, die sonst mit diesem System verbunden sind. Den Grund hierfür glaubt man in der sehr hoch qualifizierten Arbeit sehen zu müssen, die von nur wenigen Arbeitern geleistet werden kann und ihnen ein gewisses Monopol verleiht [2]). Ganz ähnlich heißt es von den Alfenidepolierern in Birmingham, daß bei ihnen von Sweating nicht gesprochen werden könne. Einmal handelt es sich um wertvolles Material, das man nicht jedermann anvertrauen kann. Weiter müssen die Arbeiter, die die Ware, wie sie roh aus der Fabrik kommt, mit Agat polieren, sich ihre Werkzeuge im Werte von mindestens 100 M. selbst beschaffen [3]), und schließlich erfordert das Polieren große Geschicklichkeit, weshalb die Hausindustriellen regelmäßig eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben. All das zusammen hat den hausindustriellen Polierern eine recht günstige Lage gegeben.

Hausindustriell wird in London auch die Drahtweberei betrieben. Booth erwähnt eine große Zahl von Kleinbetrieben und meint, die Organisation entspräche ganz der Heimarbeit bei den Spitalfielder Webern, nur daß dort Seide und hier Draht das Material abgebe [4]).

Aus der Holzbearbeitung hatten wir die Bedeutung des Sweaters für die großstädtische Möbelindustrie schon betont. Für die ungünstige Situation dieser Hausindustriellen ist es bezeichnend, daß man als die einzigen, bei denen in London die Trunksucht auffällt, die Möbelarbeiter in Shoreditch erwähnt [5]). Natürlich wird von ihnen nur billiges Zeug geliefert. Besser stehen sich die Möbel-

1) RFI. 1907, S. 132.
2) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 37.
3) Report on Home Work 1907, qu. 1367.
4) Booth, Life and Labour, Vol. V, S. 389.
5) Report on Home Work 1907, qu. 1733.

und Holzpolierer. Wirklich gute Arbeiter müssen auch eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren durchmachen. Sie finden sich überall im Zusammenhang mit Möbelfabriken, eine besondere Ausbreitung haben sie aber in der Holzgalanteriewarenfabrikation in Birmingham. Briefständer, Tintenfässer, Gehäuse für photographische und elektrische Apparate, alle möglichen hölzernen Schreibwarenartikel werden von ihnen verkaufsfertig gemacht. Obgleich die Arbeit ziemlich schmutzig ist, gesteht man diesen Hausindustriellen doch eine relativ günstige Lage zu. Beschäftigt werden überwiegend weibliche Arbeitskräfte, oft verheiratete Frauen, die einen erheblichen Nebenverdienst damit erzielen. Vorteilhaft ist für sie, daß ihnen Maschinenarbeit keine Konkurrenz machen kann [1]).

Als Annex der Stuhlfabrikation hat sich die Hausindustrie in High Wycombe (Buckinghamshire) entwickelt. Dort bestehen etwa 200 Stuhlfabriken verschiedenen Umfanges, die sämtlich auch Heimarbeiter zum Flechten von Strohsitzen beschäftigen. Einzelne Firmen unterhalten bis zu 30 Hausindustrielle, deren Gesamtzahl man in High Wycombe auf etwa 500 schätzt. Auch hier sind es zumeist verheiratete Frauen, die früher in der Spitzenindustrie Verwendung fanden und sich jetzt auf das Strohflechten geworfen haben [2]).

Weit verbreitet sind die Heimarbeiter in der Papierindustrie. Zum Teil sind es gerade Luxuswaren, die von ihnen hergestellt werden: das Kolorieren von Ansichts- und Gratulationskarten gilt als die bestbezahlte Hausindustrie Londons [3]). Natürlich beschäftigt sie nur eine geringe Zahl geschulter Kräfte. Zahlreich sind dagegen die Heimarbeiter für Kuverts, Düten und Schachteln aller Art. Für Papierdüten ist Glasgow Hauptlieferant [4]), daneben London, wo die Fabriken in Southwark zugeschnittene Papierteile zum Zusammenkleben an Hausindustrielle ausgeben [5]). Bedenklich ist, daß in London auch die Papierverpackungen für Medikamente von Heimarbeitern hergestellt werden [6]).

Ebenso bedient sich natürlich die Kartonagenindustrie im weitesten Maße der Heimarbeit. Man nennt sie in London als die verbreitetste Hausindustrie nach der Schneiderei [7]). Ihr Hauptgebiet waren früher die Streichhölzerschachteln. Für sie gab es bisher nur eine Firma in London, die das ganze Land versorgte und beinahe ausschließlich diese Art von Schachteln lieferte. Aber sie fabrizierte nicht im eigenen Betriebe, sondern gab wie ein

---

1) Report on Home Work 1907, qu. 1328 ff.; 1379.
2) RFI. 1904, Part I, S. 277.
3) Report on Home Work 1907, qu. 1544.
4) RFI. 1905, Part I, S. 322: „Paper bag-making in largely carried on in Glasgow.“
5) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 267.
6) RFI. 1902, Part I, S. 188.
7) Sweated Industries, S. 72: Match-Box Making. Report on Home Work 1907, qu. 584.

Zwischenmeister die eingehenden Aufträge an Heimarbeiter aus[1]). Jetzt macht man die Streichhölzerschachteln aber mehr und mehr in besonderen Fabriken. Die Heimarbeiter werden aber dadurch nicht arbeitslos, denn sie machen jetzt dieselben Schachteln unter einem anderen Namen zum Verpacken von Nadeln, Haken und Oesen[2]). Außerdem finden sie ein immer größer werdendes Betätigungsgebiet durch die steigende Nachfrage nach Kartons aller Art zum Verkauf von Papierwaren, Eßwaren, Kleidungsstücken etc. In London allein bestehen etwa 300 Kartonagenfabriken, die ungefähr die gleiche Arbeiterzahl zu Haus und im Betriebe beschäftigen. In der Hauptstadt wurde die Heimarbeit auch zuerst, schon bald nach 1840, eingeführt[3]).

Obgleich man die Kartonagenhausindustrie zu den „skilled trades" rechnet, denn sie erfordert Sauberkeit und geschickte Hände, wird sie doch zu den ungünstigsten gezählt. Besonders wird auch wieder über Kinderarbeit geklagt[4]).

Weniger zahlreich sind die Heimarbeiter in der Etuifabrikation[5]). Sie findet sich in zwei Branchen mit verschiedener Organisation in London: in Soho werden Holzetuis in Werkstätten und Fabriken angefertigt; in Clerkenwell, dem Sitz der Uhrmacher und Goldarbeiter, werden Pappetuis verlangt, an denen Hausindustrielle mitarbeiten. Das Gestell selbst wird von Männern hergestellt und dann erst an Heimarbeiterinnen ausgegeben, die in zwei Klassen zerfallen: die höherstehende, besser bezahlte besorgt die innere Ausstattung mit Samt oder Seide, die niedere hat für den äußeren Bezug mit Samt oder Stoff zu sorgen. Die besten Etuis werden immer in Werkstätten hergestellt, und die Firmen in Soho beschäftigen deshalb als Heimarbeiterinnen nur gelegentlich frühere Werkstättenarbeiterinnen, die sich verheiratet haben und lieber zu Haus weiterarbeiten. Die billigen Sorten, die gerade von den Hausindustriellen geliefert werden, leiden sehr unter dem deutschen Import. Trotzdem ist die Arbeit, die allerdings längere Ausbildung und Geschicklichkeit erfordert, gut bezahlt; es werden bis zu 50 sh. wöchentlich verdient.

Die Buchbinder bedienen sich der Hausindustrie teilweise noch zum Bogenfalten und Falzen. Ein großes Arbeitsgebiet ist ihr aber durch die neueren Maschinen genommen worden, so daß sie nur noch für ganz billige Almanachs und Bibeln in Frage kommt und wohl bald ganz verschwinden wird[6]).

In der Sattlerei kommen Hausindustrielle in der Zaumzeugfabrikation der Midlands, in der Gegend von Walsall, vor, daneben

---

1) Report on Home Work 1907, qu. 609.

2) Ebenda qu. 451.

3) Report on Home Work 1908, qu. 107, 111, 2361.

4) Ebenda qu. 450, 584. Report on Home Work 1908, qu. 10: „The pay there in simply scandalous."

5) Sweated Industries, S. 74: Jewel Case Making in London.

6) Ebenda S. 62: Bible Folding.

in London in größerer Ausdehnung für Pferdedecken. Vom Fabrikanten wird Wollstoff oder Flanell und Borte fertig zugeschnitten ausgegeben und die Arbeiterin hat daraus Rücken- und Brustdecken, sowie Kopfüberzüge zusammenzunähen. Der zunehmende Automobilverkehr hat zwar die Nachfrage etwas eingeschränkt, aber „solange es noch Pferde gibt, wird dies Geschäft nicht aufhören, da es dem Verkäufer guten Gewinn bringt". Die Material- und Arbeitskosten für eine Pferdeadjustierung sind 1 £ 8 sh., verkauft wird sie für 3 £. Davon erhält die Arbeiterin 4 sh. bis 6 sh. 6 d.[1]).

Sehr verbreitet ist die Hausindustrie in der Spielzeugfabrikation. In ihr ist sie mit am längsten heimisch: fand man doch eine Familie italienischer Herkunft, deren Angehörige seit 150 Jahren als Heimarbeiter für Spielwaren tätig sind[2]). Man nimmt an, daß heute der größte Teil aller in England angefertigten Spielwaren auf das Konto der Hausindustrie zu setzen ist[3]). Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die ganze Branche sehr mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen hat: exportiert doch Deutschland allein für etwa 20 Mill. M. Spielwaren aller Art nach England[4]).

Die Hausindustriellen zeigen die verschiedensten Abstufungen, vom qualifizierten Arbeiter, der Wachspuppen „for the aristocracy" modelliert, bis zur Verfertigung erbärmlicher Holzfiguren und Tiere, die von Männern und Frauen selbst während der Nacht ausgesägt, bemalt und zusammengeleimt werden, um dann am Tage verhökert zu werden. Die guten Geschäfte kaufen nur von den besseren Arbeitern, aber für billige Ware besteht Arbeitsteilung: die Fabrikanten stellen die Ueberzüge her und geben sie zum Ausstopfen mit Holzwolle, Kuhhaaren oder Seegras an Hausindustrielle. Die Verhältnisse erinnern hier durchaus an die Schilderungen aus den Zentren der deutschen Spielwarenindustrie: „Es ist ein eigentümlicher Anblick, an einem Winterabend im Hause eines Heimarbeiters die ganze Familie bei einer flackernden Lampe im leeren Zimmer sitzen zu sehen, in dem nur Haufen von Material liegen, mit denen jeder möglichst schnell Bälge von Spielsachen zu füllen sucht. Mit einem Stöckchen wird die Füllung hineingeschoben, dann fliegt das Ganze zu dem Haufen der übrigen noch kopflosen Puppen. Frauen und Kinder arbeiten so mit wunderbarer Schnelligkeit und blicken kaum

1) Sweated Industries, S. 83: The Saddleress.

2) RFI. 1902, Part I, S. 186.

3) British Manufacturing Industries. Edited by S. Phillips Bevan, London 1876, Toys, S. 199: The statistics of the toy trade are very difficult to arrive at, owing to the custom which prevails of so many people making goods at their own homes and not in factories . . . . I cannot attempt to give the exact number who are at the present moment earning a livelihood in some way or other by the production of childrens toys, there can be no doubt but that a considerable proportion of a certain class of the population is thus occupied. Aehnlich, aber ohne nähere Begründung, Mac Culloch: Commercial Dictionnary 1882, Artikel „Toys".

4) G. G. Williams, „Made in Germany", S. 110: „Toys? O yes", he says, „the German of course beats us there." . . . . So that in London the mannufacture is wellnigh at the point of death.

auf, denn die Arbeit muß noch am selben Abend beim Fabrikanten abgeliefert werden, und der Lohn von 3 sh. per Groß erlaubt keinen Zeitverlust, wenn man etwas verdienen will. Um 6 Uhr wird der ganze Haufen in einem Kinderwagen in die Fabrik gebracht und neues Material geholt" [1]).

Aber nicht nur Spielwaren für Kinder, sondern auch die für Spiel und Sport der Erwachsenen nötigen Materialien werden durch Hausindustrielle erzeugt. So die Bälle für Cricket, Tennis, Golf [2]). Nach der Art der Bälle unterscheidet man verschiedene Arbeiten. Die „Raquet-Bälle" bestehen aus Stoffkugeln, die in Fabriken mit Dampfpressen hergestellt und dann zum Ueberziehen mit Lamm- oder Schafleder ausgegeben werden. Der Ueberzug muß durch feuchte Wärme dehnbar gemacht werden, alsdann wird die Stoffkugel hineingenäht. Beim Tennis-Ball ist das Innere aus Gummi, der Ueberzug aus weißem Tuch oder Filz. Der Heimarbeiter bekommt in diesem Fall die Bälle schon überzogen und hat nur das Nähen zu besorgen, das allerdings durch die Krümmungen der Kugel und die Dicke des Ueberzugs sehr erschwert ist. Die Arbeit findet sich fast ausschließlich in den Händen von Frauen, die nur einen Nebenverdienst haben wollen. Die Löhne haben sich trotzdem in den letzten Jahren gehoben. Auch ist die Arbeit viel regelmäßiger als früher, höchstens zwei Monate im Herbst sind stille Zeit. Auf der anderen Seite kann die Arbeit sehr anschwellen: die plötzliche Vorliebe für das Table-Tennis soll 1902 etwa 2000 Heimarbeitern allein in London Beschäftigung gegeben haben.

In der Bürstenfabrikation ist die Hausindustrie vielfach an die Stelle des Handwerks getreten. Selbständige Kleinbetriebe können sich nicht mehr halten, dazu sind die Vorteile der Maschinenarbeit und der Druck der ausländischen Konkurrenz zu stark. Zum Teil konkurriert hier Hausindustrie des Inlandes mit Hausindustrie des Auslandes; nicht nur Frankreich und Japan, sondern auch der Schwarzwald liefert Bürsten zu Preisen, die dem Engländer keinen Gewinn lassen würden. Die Bürstenheimarbeit, die in Verbindung mit den Bürstenfabriken steht, findet sich vor allem in London, aber auch in Norfolk, Hertfordshire und Buckinghamshire. Die nördlichen Grafschaften kennen nur Fabrikbetrieb ohne Heimarbeit. Beschäftigt werden hausindustriell fast nur weibliche Arbeitskräfte, die das Einziehen der Borsten in die Gestelle, die in der Fabrik mit Löchern versehen worden sind, zu besorgen haben. Selten handelt es sich um tüchtige Arbeiter, die gute Bürsten liefern. Zumeist werden ihnen nur die billigsten Sorten, wie Schrubber und Schuhbürsten, überlassen, die natürlich auch aus dem schlechtesten und unreinlichsten Material gearbeitet werden. Bei der relativ leichten Erlernbarkeit der Arbeit werden Kinder sehr früh herangezogen, vom

---

1) RFI. 1902, Part I, S. 187. Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 66.

2) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 65. — Sweated Industries, S. 53: Raquet and Tennis Ball Covering.

10. Jahre an. Männer werden vereinzelt hausindustriell zum Bohren der Löcher verwandt. In London fand man einen Arbeiter von 75 Jahren, der seit 40 Jahren diese Arbeit besorgte, aber mit der Neuzeit fortgeschritten war, denn er hatte sich zum Antrieb der Bohrmaschine einen kleinen Gasmotor zugelegt.

Im ganzen geht die Tendenz neuerdings dahin, die Bürstenfabrikation ganz in die Fabriken zu verlegen. Wenn auch vorderhand die Hausindustrie noch eine ziemliche Verbreitung hat, wird sie doch mehr und mehr zurückgehen, und nur noch die älteren Arbeiter werden an ihr festhalten [1]).

Soweit die Holzteile der Bürsten poliert werden müssen, gibt man sie ebenfalls an Hausindustrielle, die aber, im Gegensatz zu den sonstigen Holzpolierern, recht schlecht bezahlt werden [2]).

Nicht ohne Bedenken ist, daß in Nord-London auch die Zahnbürstenherstellung in den Händen von zahlreichen Hausindustriellen liegt, die unter wenig hygienischen Verhältnissen arbeiten. Es ist nur ein kleiner Trost, daß die Bürsten nach der Ablieferung alle mit heißem Wasser und Seife gereinigt werden [3]).

Auch in der Kammfabrikation findet sich Hausindustrie, und zwar, im Gegensatz zur Bürstenfabrikation, gerade für die teureren Artikel. Denn die Massenartikel werden fabrikmäßig hergestellt: Hornkämme in Aberdeen, Gummikämme in Edinburg. Aber gerade die feinen Elfenbeinkämme für die Londoner Westendgeschäfte liefert die Hausindustrie [4]).

Natürlich fehlt unter den Londoner Hausindustrien auch nicht die Herstellung künstlicher Blumen. Von den Fabriken wird das ganze Material geliefert, wie die Blätter, die mit der Maschine gestanzt sind, der Draht, die Blumenstengel. Die Arbeit setzt Geschicklichkeit voraus, um den Blumen die natürliche Form zu geben, sie ist aber trotzdem sehr schlecht bezahlt [5]). Ebenso geht es den Passementriearbeiterinnen, die Troddeln liefern. Sie erhalten ebenfalls das Material, den Holzkern, den Ueberzug und die Fransen, und haben es zusammenzusetzen. Die Arbeit ist leicht erlernbar und wird viel von Frauen und Kindern ausgeübt [6]).

Einen Rückgang weist die Hausindustrie in der Anfertigung von Peitschen und Matten auf, die früher in London vielfach für den Hökervertrieb geliefert wurden [7]). Ganz auszusterben scheint auch die Anfertigung von Kalkpfeifen und -Spitzen für Zigarren und Zigaretten. Die Spitzen werden von Hausindustriellen mit Hilfe von Formen gepreßt, dann gebrannt und mit einem holz-

1) Report on Home Work 1907, qu. 1344 ff., 1376.
2) Ebenda, qu. 1342.
3) RFI. 1902, Part I, S. 207: Joint Report on the Condition of Women's Employment in the Brushmaking Industry. RFI. 1904, Part I, S. 278. RFI. 1907, S. 192. Sweated Industries, S. 70: Brushmaking.
4) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 176.
5) Sweated Industries, S. 27: Artificial Flower Making.
6) Sweated Industries, S. 77: Coffin Tassel Making.
7) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 160, 340.

farbigen Anstrich versehen, der ihnen einen höheren Wert geben soll [1]. Viel verbreiteter aber war die Fabrikation der aus Holland stammenden, public-house pipe genannten Tabakspfeifen, die ihren Namen daher führen, daß sie in Kneipen an die Kunden verschenkt wurden. Sie wurden fabrikmäßig in Glasgow, Manchester, Liverpool und London hergestellt; eine ausgedehnte Hausindustrie beschäftigte sich mit ihnen in Süd-London. Zwei Gründe haben sie aber neuerdings lahmgelegt: einmal, daß man mehr Zigaretten raucht, und weiter das Verbot, an Kinder Spirituosen zu verkaufen. Der Zusammenhang liegt darin, daß die Kinder, die früher für ihre Angehörigen etwas in der Kneipe einkauften, oft solche Pfeifen als Zugabe verlangten, die ein beliebtes Spielzeug waren. Jetzt finden die Pfeifen nur noch Absatz bei den Eingeborenen in Südafrika und Westindien, und wenige Arbeiter genügen, den Bedarf zu decken [2].

Erfreulich ist schließlich, daß hausindustrielle Arbeit in der Nahrungsmittelindustrie, im Gegensatz zu kontinentalen Verhältnissen, in England nahezu unbekannt ist. Vor allem fehlt die Zigarrenheimarbeit, da ja auch Zigarrenfabriken wenig verbreitet sind. Aber auch in der ausgedehnten Zigarettenfabrikation soll, wie eine besondere Untersuchung der Fabrikinspektion besagt, Hausindustrie nicht nachweisbar sein [3]. Es werden jedoch, was auch nicht einwandsfrei, die Papierhülsen von Heimarbeitern geliefert. Es erklärt sich das daraus, daß die Zigarettenfabriken sich um die Beschaffung der Hülsen nicht kümmern, und die Arbeiter, um Zeit zu sparen, die Hülsen lieber von weiblichen Arbeiterinnen zu Hause kleben lassen [4]. Weiter finden Hausindustrielle Beschäftigung beim Verlesen grüner Erbsen. Diese werden hauptsächlich in Lincolnshire gezogen; der Hauptversandort ist Boston. Die Erbsen werden in Säcken den Frauen ins Haus geschickt und überall in den Höfen und auf den Straßen kann man das Verlesen beobachten. Da die Erbsen ja gekocht werden, können gegen die Heranziehung der Heimarbeiter Bedenken nicht erhoben werden [5].

Rühmend erwähnt wird in England schließlich noch, daß die gesundheitsgefährliche Heimarbeit für Streichhölzer aus den kontinentalen Staaten nicht übernommen worden ist [6].

V. Die Förderung der Kleingewerbe in der Gegenwart.

Unsere Betrachtungen haben uns gezeigt, daß auch in England Kleingewerbe in breiter Ansdehnung vorhanden sind. Nun könnte man darin Reste früherer Epochen sehen, die die kapitalistische Neuzeit noch nicht völlig zu überwinden vermocht hätte. Demgegenüber ist es in hohem Maße bemerkenswert, daß wir gerade

1) Sweated Industries, S. 51: Clay Pipes and Cigarette Holders.
2) RFI. 1902, Part I, S. 150, 171.
3) RFI. 1906, S. 250: Tobacco, Cigar and Cigarette Industry.
4) Sweated Industries, S. 57: Manufacture of Cigarette Cases.
5) RFI. 1904, Part I, S. 234.
6) Booth, Life and Labour, Vol. VI, S. 105.

jetzt Bestrebungen zur Festigung und Neubelebung der Kleingewerbe in Großbritannien zu konstatieren haben. Man darf dabei natürlich nicht gleich an eine staatliche Gewerbeförderungsaktion im kontinentalen Sinne denken; jenseits des Kanals ist man von anderen Gesichtspunkten ausgegangen.

Die erste Maßnahme zur Förderung der Kleingewerbetreibenden lag darin, daß man auch ihnen die Vorteile des maschinellen Betriebes zugänglich machte. Bisher geschah dies durch die Tenement-Fabriken, in denen auch der Unternehmer mit sehr geringem Kapital einen selbständigen Betrieb eröffnen konnte. War ihm doch vielfach die Möglichkeit geboten, nicht nur motorische Kraft, sondern die Arbeitsmaschinen selbst mietsweise zu erhalten, so daß in dieser Beziehung ein Vorteil auch gegenüber dem modernen Kleinmotorenbetrieb gegeben war, der regelmäßig eigene Arbeitsmaschinen voraussetzt. Auf der anderen Seite hafteten den Tenement-Unternehmen erhebliche Mängel an. Sie befanden sich meist in wenig erfreulichem Erhaltungszustande, nicht zum wenigsten durch den häufigen Wechsel der Benutzer. Zudem finden sie sich auch nur in einem relativ begrenzten Teile Englands, im wesentlichen nur in den Gebieten der Textilindustrie und in den Midlands. Es ist deshalb ein erheblicher Fortschritt, daß man neuerdings in England Gewicht darauf legt, den Gebrauch von Kleinmotoren in der eigenen Werkstatt der Kleingewerbetreibenden zu fördern. Dies geschieht einmal durch die Lieferung geeigneter Petroleummotore, die wir in den Midlands sich verbreiten sehen [1]). Vor allem gehören hierher aber die Gas- und Elektromotore, deren ungemeiner Zunahme jeder Jahresbericht der Fabrikinspektion von neuem Erwähnung tut. Es ist noch nicht lange her, daß in Großbritannien über die mangelhafte Versorgung der Industrie mit Gas und Elektrizität zum Maschinenantrieb geklagt wurde [2]). Darin vollzieht sich jetzt ein entschiedener Umschwung, und man legt besonderes Gewicht darauf, an diesem Fortschritt auch die Kleinbetriebe partizipieren zu lassen. Wo die Elektrizitätswerke Eigentum der Kommunen sind, hat man mit gutem Erfolge das Prinzip angenommen, städtischerseits Kleinmotore mietsweise oder auf Abzahlung an Kleingewerbetreibende abzugeben. „Diese Einrichtung fördert entschieden die Errichtung von Kleinbetrieben auch durch weniger kapitalkräftige Unternehmer. Auf diesem Wege kann sich mancher praktische und strebsame Handwerksmann selbständig machen, dem dies sonst nicht möglich geworden wäre. So gewinnt die Kommune einen wesentlichen Einfluß auf die Förderung lokaler Industrien“ [3]). Dies ist die Auffassung in Manchester, und Aehnliches wird uns aus Birmingham und Wolverhampton berichtet [4]). Gewiß, Karl Marx meinte, eine derartige „Reproduktion des Hand-

1) RFI. 1907, S. 34.

2) Alfred H. Gibbings, The Commercial Aspects of Municipal Electricity Supply. Bradford 1899. — Vermaut a. a. O., S. 88.

3) RFI. 1904, Part I, S. 136.

4) RFI. 1907, S. 34. In Wolverhampton bedienen sich besonders kleine Schreiner und Drucker der Mietsmotore.

werks auf Grundlage der Maschinerie“ würde nur erst recht den Erfolg haben, daß die „Konzentration mit Siebenmeilenstiefeln marschiere“[1]), der Eindruck der jetzigen Entwickelung ist doch ein anderer.

Schwierigkeiten liegen für das Kleingewerbe regelmäßig auch in der Kreditfrage, dem Materialeinkauf und dem Absatz. Das Nächstliegendste wäre Abhilfe durch die Genossenschaftsbildung: sie ist aber, im Gegensatz zur kontinentalen Entwickelung, ohne jede spezifische Bedeutung für die englischen Kleingewerbetreibenden geblieben. Daß sie, ebenso wie die arbeitenden Klassen überhaupt, von der Entwickelung der Konsumvereine profitierten, verleiht diesen noch keinen Sonderwert für sie. Diejenigen Assoziationsformen, die speziell für sie in Frage kämen, die Einkaufs-, Magazin- und Darlehnskassenvereine, sind, wie auch die unabhängigen (nicht von Konsumvereinen unterhaltenen) Produktivgenossenschaften in Großbritannien in so geringem Maße entwickelt, daß sie hier außer acht gelassen werden können.

Das Krediterfordernis ist vielleicht geringer durch die Möglichkeit, Kraft- und Arbeitsmaschinen mieten zu können. Hiervon abgesehen, muß man feststellen, daß bis in die 80er Jahre hinein die Kleingewerbetreibenden von den Vorteilen ausgeschlossen waren, die die vorzügliche Kreditorganisation Englands den größeren Betrieben brachte. Erst die Einführung des Filialsystems bei den englischen Banken, insbesondere die Errichtung von Kassen an entlegenen Orten, selbst wenn sie nur 2 Tage in der Woche geöffnet sind, stellte den Kontakt zwischen den Kleingewerbetreibenden und den großen Kreditinstituten her. „Es ist wohl möglich, daß hierdurch der bisher benachteiligte Stand der kleinen Landwirte, Ladeninhaber und Handwerker Gelegenheit bekommt, durch Kreditzuführung seine Stellung zu stärken“[2]).

Werden sich diese Fortschritte erst in Zukunft geltend machen, so lassen sich die Vorteile gegenwärtig schon feststellen, welche die neuere Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens bringt, das lange genug recht im argen gelegen hatte[3]). Wir haben aus dem Jahre 1891 einige Angaben über die gewerbliche Fortbildung in London, die aus den Kreisen der Arbeiter selbst stammen. Von 30000 Arbeitnehmern in den Druckereien und Lithographiebetrieben Londons erhielten nur 140 Unterricht; in der Möbelindustrie 120 von 46000. Im Baugewerbe besuchten von 140000 Arbeitern 800 Fortbildungsschulen; von 10000 Gerbern erhielten nur 13 chemische Unterweisung. Deshalb erklärte man gerade in Arbeiterkreisen, diese Zustände gefährdeten den Ruf der englischen Arbeiter: „Die Möglichkeit, ausgebildete Handwerker heranzuziehen, wird, von

1) Kapital, I⁴, S. 425.

2) Jaffé, Das englische Bankwesen, S. 190.

3) Kleinschrod schreibt (a. a. O. S. 271) schon 1836, in dieser Beziehung dürfte „kaum irgend ein anderes Land in Europa mit einigermaßen entwickelter Gewerbsamkeit **weniger** in Umfang und Bedeutsamkeit aufzuweisen haben, als Großbritannien“.

wenigen Branchen abgesehen, immer geringer, so daß es, wenn nicht schnell Abhilfe geschaffen wird, nach dem Aussterben der alten Generation schwer werden wird, gute Arbeit überhaupt noch zu bekommen" [1]).

Es muß anerkannt werden, daß gegen die Gefahr einer unzureichenden Ausbildung der heranwachsenden Arbeiter zuerst die Arbeiterorganisationen selbst sich gewehrt haben. Wir rechnen dahin ihre Forderung einer bestimmten Lehrzeit und ihren Kampf gegen das Lehrlingsunwesen durch Beschränkung der zulässigen Lehrlingszahl. So gestatten die Londoner Möbeltischler in Uebereinkommen mit den Arbeitgebern nur einen Lehrling auf je 3 Gesellen; bei den Goldarbeitern und Juwelieren darf ein Lehrling erst auf 5 Gesellen entfallen und muß eine Lehrzeit von mindestens 5, meist aber 6 bis 7 Jahren durchmachen. Gewiß läßt sich gegen diese Forderungen der Trade Unions mancherlei einwenden. Sie entsprechen in einzelnen Fällen nur ihren monopolistischen Wünschen. Sie sind ferner in manchen Industrien dahin ausgedehnt worden, daß auch die gewerbliche Ausbildung überhaupt nur im Berufe und unter Aufsicht der Gewerkvereine, also nicht durch Fachschulen erfolgen dürfe. Das sind zweifellos bedauerliche Auswüchse, die aber nichts dagegen besagen, daß bei dem gänzlichen Mangel an einer Organisation der Kleingewerbe und bei dem bisherigen unzulänglichen Zustand der Fachschulen die Forderungen der Arbeiter der einzige Weg und Versuch waren, den Standard der Arbeit zu erhalten und zu fördern.

Erst unter dem zunehmenden Druck der ausländischen Konkurrenz begann sich die öffentliche Meinung mit der Frage der gewerblichen Fachbildung zu beschäftigen. Wie man für die Großindustrie auf Betreiben Roseberrys ein „English Charlottenburg" verlangt, so legt man neuerdings auch auf die Hebung der Kleingewerbe Gewicht. Immer mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß der Staat sich in diesen Fragen nicht mehr passiv verhalten und etwa alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen dürfe, sondern selbst organisierend eingreifen müsse [2]).

Das gewerbliche Unterrichtswesen Großbritanniens hat demgemäß in der letzten Zeit einen großen Aufschwung genommen, unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten von den kontinentalen Verhältnissen. Zunächst dadurch, daß Meisterkurse überhaupt nicht gehalten werden. Der selbständige Handwerker ist also auf den allgemeinen Unterricht angewiesen. Weiter fehlt in England noch die Spezialisierung: eigene Textil-, Maschinenbau- und Baugewerksschulen gibt es nicht. Nur London bildet eine Ausnahme, indem

---

1) C. T. Millis, The Need and Value of Technical Education, in: Workers on their Industries, edited with an Introduction by Frank W. Galton, London 1896, S. 4, 12.

2) Vergl. zum Folgenden die Denkschrift über die im Ausland getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes. Drucksachen des preußischen Hauses der Abgeordneten, 1904, No. 70.

es gesonderte Photographen-, Tischler-, Lederbearbeitungsschulen unterhält. Hiervon abgesehen, ist der gewerbliche Unterricht den allgemeinen Elementar- und Fortbildungsschulen auch räumlich angegliedert, so daß es vorkommen kann, daß unter einem Direktor und in einem Gebäude gleichzeitig chemische Studien von Hochschulcharakter neben dem Fachunterricht für Konditoren oder dem Haushaltungsunterricht für junge Mädchen betrieben werden. Der Handfertigkeitsunterricht der Elementarschulen ist vielfach auf Tischlerei und Tonmodellieren ausgedehnt, oder es werden den Volksschulen Sonderklassen für Metallarbeiten, Töpferei, Tischlerei angegliedert.

Im ganzen steht aber die Fachausbildung für die einfacheren Handwerke erst im Beginn der Entwickelung. Ausnahmen finden sich: so die Bäcker- und Konditorfachschule, die dem Borough Polytechnic Institute in London mit einem Kostenaufwand von 800000 M. angegliedert wurde. Allerdings ist sie die einzige ihrer Branche im ganzen Königreich, aber ihre Einrichtung wird als mustergültig gerühmt[1]).

Vorbildlich sind dagegen allgemein in England die Fachschulen, die dem Doppelzweck gewerblicher und künstlerischer Ausbildung dienen: so weit wir in der technisch-wissenschaftlichen Bildung voraus sind, soweit sind uns die Engländer im künstlerisch-praktischen Schulwesen überlegen. Dieser Vorsprung erklärt sich aus der hohen Wertung, die das künstlerische Gewerbe als ästhetischer wie als wirtschaftlicher Faktor in den letzten Jahrzehnten in England gefunden hat.

Man muß sich erinnern, daß zur Blütezeit der englischen Kunst im 18. Jahrhundert, in der Epoche der Gainsborough und Raynolds, auch das englische Kunstgewerbe eine bedeutsame Höhe erreicht hatte. Wedgwood arbeitete mit Flaxmann zusammen, Sheraton und Chippendale wirkten bahnbrechend. Die Emaillenmalerei hatte einen großen Ruf; künstlerisch ausgeführte Schnupftabaksdosen, wertvolle Buchbinderarbeiten sind uns als Zeugen der kunstgewerblichen Entwickelung jener Zeit erhalten geblieben. Aber der industrielle Aufschwung der Folgezeit zerstörte überall, wo die englische Flagge wehte, die Bestrebungen dieser Art, mit am radikalsten in England selbst. Erst in einer neuen Epoche englischer Kunst, wie sie die Präraphaeliten eröffneten, erwachte auch das Interesse am Kunstgewerbe wieder. Carlyle und Ruskin wurden die Wortführer der neuen Bewegung, Morris setzte sie in der Tat um.

Es ist hier nicht der Ort, den ethisch-ästhetischen Wert dieser Bestrebungen zu schildern, so wenig wie die Bedeutung, die sie für die Hebung der Großindustrie gewonnen haben[2]). Uns interessieren nur die Resultate, die sie für die Kleingewerbe bisher erzielt haben.

---

1) L'École de Boulangerie à Londres. Bulletin de L'Internationaler Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes. 1. April 1906.

2) Vergl. hierüber von Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, S. 332. Doch ist zu bemerken, daß die Führer der Bewegung die großindustrielle Produktion auch nach diesen Fortschritten verwerfen.

Ein zweifelloser Erfolg ist schon erreicht worden durch die Wiederbelebung der Volkskunst in den Hausmanufakturen, ein Gedanke, den auch William Morris förderte. Die praktische Anregung wurde von Albert Fleming, einem Freunde Ruskins, gegeben, der die Hausweberei in Westmoreland neu zu beleben suchte, obgleich dort niemand mehr mit Spinnrad und Webstuhl umzugehen wußte.

Er fand mit seinen Ideen in weiteren Kreisen Anklang, und zu ihrer Förderung bildete sich 1884 die Home Arts and Industries Association, der 1887 die Irish Industries Association und weiterhin die Scottish Home Industries Association und die Welsh Industries Association folgten.

Die Führer dieser Bewegung erklärten von vornherein, daß ihnen reaktionäre Tendenzen fernlägen. Ihr Ziel sei, „durch einen praktischen Versuch die Grenzen festzustellen, die der Maschinenproduktion vernünftigerweise gesetzt seien, und zu beweisen, daß das Prinzip der Billigkeit nicht allein die ganze Industrie beherrschen dürfe zum Schaden der Freude, die gute Arbeit dem Arbeiter wie dem Konsumenten macht. Diese Bewegung will weder noch hofft sie, das mittelalterliche Gewerbewesen wiederherzustellen, noch ist sie gegen die Benutzung von Maschinen überhaupt. Sie will nur, daß die Maschinen auf die schwere, unangenehme und monotone Arbeit beschränkt werden, während alle Arbeit, die erfreulich und erziehlich wirkt, der Geschicklichkeit der Handarbeiter vorbehalten bleiben soll“ [1]).

Dieses Programm ist im ganzen, sowohl von den Hauptgesellschaften wie von ihren Untergruppen, durchaus vernünftig durchgeführt worden [2]). An die Spitze der Lokalvereine traten gewöhnlich sozial interessierte Großgrundbesitzer; auch die Königliche Familie war in diesem Sinne tätig: so wurden die Krönungsroben im Jahre 1902 auf Wunsch des Königs von Handwebern in Braintree (Essex) gefertigt, und die Königin hat auf Sandringham (Norfolk) angeordnet,

---

1) J. A. Hobson, The Story of a Highland Industry. New Liberal Review, August 1901.

2) Als Beispiel kann der Bericht über die Begründung der Northumberland Handicrafts Guild in der „Times“ vom 15. Mai 1900 gelten: Lord Grey presided over a meeting at Newcastle-on-Tyne on Saturday to consider the advisability of forming a country guild for the encouragement of home handicrafts in Northumberland villages. Mr. C. W. Mitchell stated the objects of the guild one of which was to stimulate an interest in art among all classes by supplying direction in such handicrafts as will add to the beauty of the home. Lord Grey said he believed the effect of work such as they proposed should be done would be the establishing of centres in the country and the encouragement of the population to come into the country. The object of the craft schools would be to bring the people somewhat nearer to the state of society pictured by Mr. William Morris, when all the artists should be workmen and all the workmen should be artists. He did not think anybody could dispute that it was desirable to encourage art and a desire for beautiful things. On the motion of Mr. Watson-Armstrong a resolution was adopted declaring that it was desirable to form a handicraft guild for Northumberland with the objects stated by Mr. Mitchell. It was also decided to appoint a council consisting of those who had expressed sympathy with the object of the meeting, to take such steps as may be desirable to promote the purposes of the guild.

daß die bäuerliche Bevölkerung Unterweisung in Holzschnitzerei, Messing- und Kupferarbeit erhalte[1]).

Man war klug genug, mit dieser Bewegung nicht gewaltsam etwas Neues zu schaffen, sondern überall lehnte man sich an historische Ueberlieferungen und vor allem an die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse an. Wo die Schafzucht gute Wolle lieferte, suchte man die ländlichen Arbeiter in der Winterzeit wieder zum Hausweben zu veranlassen. In Waldgegenden unterwies man die Frauen und Kinder der Forstarbeiter in Holzschnitzereien. Tonlager regten zur Kunsttöpferei, Eisenwerke zu Metallarbeiten an[2]). In manchen Fällen hatte sich die Tradition noch erhalten: in Earlston (Schottland) fand man eine Familie, deren Angehörige seit 150 Jahren ununterbrochen als Hausweber für Gingham (ein leichtes Baumwollenzeug) tätig waren[3]); im Honiton-Bezirk lebt noch die Spitzenklöppelei aus der Hugenottenzeit[4]).

Das Ziel steckte man sich nicht zu weit: in erster Linie sollte die ländliche Bevölkerung daran gewöhnt werden, den eigenen Bedarf in einwandsfreier Weise zu decken, erst dann wollte man an den Verkauf denken. So erklärte die Keswick School in Cumberland, sie wolle nicht mehr, als die Landbevölkerung befähigen, sich in müßigen Stunden lieber einen Nebenerwerb zu sichern, statt das Geld in die Kneipen zu tragen. Schon nach wenigen Jahren konnte die Keswick School einen Umsatz von 700 £ erzielen, ein gewiß nicht zu unterschätzender Zuschuß für ein Dorf[5]). Natürlich hat es auf der anderen Seite auch nicht an Mißgriffen gefehlt. Ein Beispiel hierfür sind die Wollenweber in Winterslow (Wiltshire). Nach dem Beispiel Albert Flemings hatte hier Mrs. Poore, unterstützt durch Gräfin Hamilton, das Handspinnen und Weben neu belebt. Bald konnte man aus Wolle von Hampshire Down-Schafen 22 verschiedene Muster herstellen. Aber der geschäftliche Erfolg blieb aus. Das handgekrempelte Gewebe fand beim Publikum keinen Anklang, und da man in Winterslow nicht eine eigene Krempelmaschine anschaffen konnte, mußte man die Wolle zum Krempeln nach Schottland schicken. Das Resultat war, daß sich hierdurch der Preis handgefertigten Tuches in Winterslow doppelt so hoch stellte, als in Connemara in Schottland[6]).

Im ganzen hat man jetzt in England die gleichen Prinzipien angenommen, wie sie bei den entsprechenden Bestrebungen auf dem Kontinente herrschen: nur qualifizierte Hausmanufakturen neu zu beleben. Wie man bei uns die Kunststickerei in Schlesien unterstützt, wie Oesterreich seinen Zentralspitzenkurs hat, so hat man

1) Rider Haggard, Rural England, Vol. II, S. 487.
2) „Export", 1890, No. 46, S. 663—666.
3) Scottish Home Industries. Daily Telegraph, 9. Juli 1901.
4) Vergl. den 1. Artikel S. 194.
5) A. M. Wakefield, Home Arts in the Cumberland Mountains. Fortnightly Review, Oktober 1896.
6) The Wool Weavers of Winterslow. Chambers Journal of Popular Literature, 1897, S. 126. — Rider Haggard, Rural England, Vol I, S. 15.

auch in England Spitzenklöppelei, Crochetarbeit, Holzschnitzerei und ähnliches in den Vordergrund gerückt.

Wenn man die Erfolge dieser Bestrebungen, die sich entschieden schon geltend machen [1]), richtig einschätzen will, darf man nicht übersehen, daß die Vorbedingungen in England sehr ungünstig sind. Nicht nur, daß weniger Ansätze vorhanden sind, an die man anknüpfen kann, fehlt vor allem eine genügende ländliche Bevölkerung. Die Erhaltung ländlicher Industrien geht notwendig Hand in Hand mit der Erhaltung des Ackerbaues und der ackerbautreibenden Bevölkerung.

So erklärt es sich, daß die Hausmanufakturen gegenwärtig die größte Bedeutung in dem am meisten agrarischen Teile des Vereinigten Königreichs, in Irland, haben. Auf privater Basis ist hier seit 1888 die Irish Industries Association tätig, die bis 1900 einen Gesamtumsatz von 50437 £ erzielte. Seitdem hat sich die Regierung der Angelegenheit angenommen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß sich in Irland gegenwärtig eine Agrarreform vollzieht, deren Ziel es ist, aus den bisherigen Pächtern einen Bauernstand mit eigenem Grundbesitz zu schaffen. Man hat dabei im Auge behalten, daß die ländliche Bevölkerung noch einer ergänzenden wirtschaftlichen Tätigkeit bedürfe, zumal hier Kleinbesitz und Uebervölkerung zusammentreffen. Aber man wollte keine Großindustrie, die Arbeitskräfte vom Lande an sich zieht, sondern betonte die ländlichen Industrien, die den Frauen einen Nebenverdienst und den Männern Beschäftigung im Winter ermöglichen. Die Irish Agricultural Organisation Association begann, ländliche Hausmanufakturen auf genossenschaftlichem Wege zu organisieren, mit dem Erfolge, daß bereits 50 Home industries societies in Irland bestehen [2]).

Diese privaten Veranstaltungen erstrecken sich auf die günstiger gestellten Landesteile. In den am meisten zurückgebliebenen Gebieten. den Congested Districts, für die eine besondere Organisationsbehörde eingesetzt ist (der Congested Districts Board), ist die Gewerbeförderung Regierungsangelegenheit. Der Weg ist der gleiche, wie bei den privaten Veranstaltungen: es werden Unterrichtsklassen eingeführt und Verkaufsstellen für die Erzeugnisse der Hausmanufakturen eingerichtet. Bevorzugt wird Crochetarbeit, Spitzenklöppelei, Stickerei (besonders auch von Vorhängen), Holzschnitzerei. Natürlich findet auch das Homespun Unterstützung, weniger durch Unterricht — denn die Technik ist noch bekannt — als durch Darlehen zur Beschaffung besserer Webstühle und durch Herausgabe eines „Handbook on Dyeing“, eine sehr schwierige Frage, da Home-

---

1) Vergl. RFI., Vol. I, 1903, S. 41: The textile cloth and flannel industry of West Wales, which owes so much to the fostering care bestowed upon it by the Welsh Industries Association. — Auf der Internationalen Volkskunstausstellung in Berlin (Januar 1909) waren Webereien und Töpfereien der Scottish Home Industries Association, Seidenarbeiten aus Windermere (im englischen Seengebiet) und Spitzen der North Bucks Lace Association vertreten.

2) Horace Plunkett, Ireland in the New Century, S. 52, 192, 275.

spun nur mit vegetabilischen Farbstoffen gefärbt werden darf[1]. Der Absatz erstreckt sich sehr weit: für Spitzen ist Paris starker Abnehmer. Dann kommt die zahlreiche irische Bevölkerung in Amerika in Frage. Auf der Ausstellung in St. Louis im Jahre 1904 hatte die Regierung nicht nur einen vollständigen Handwebebetrieb ausgestellt, sondern aus dem Kreise der von ihr geförderten Hausmanufakturen auch Spitzen, Stickereien, metallene Kirchengeräte, Mosaiken, Glasfenster, Kunsttöpfereien, Korb- und Spielwaren[2]. Es wurden für diese Ausstellung 12000 M. aufgewendet, um den Abnehmerkreis in Amerika zu erweitern. Im Jahre 1907—1908 verwandte der Congested Districts Board für die Hebung der Industrie 3155 £; seit seiner Errichtung im Jahre 1891 hat er im ganzen 63129 £ diesem Zwecke gewidmet[3]. Daß diese Bestrebungen erfolgreich sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie sind bemerkenswert um deswillen, weil hier die ersten Versuche einer staatlichen Gewerbeförderungsaktion in Großbritannien vorliegen. Gewiß darf man nicht auf eine baldige Verallgemeinerung rechnen: was den irischen Sonderverhältnissen recht, ist England noch nicht billig. Aber immerhin, nehmen späterhin einmal die Ideen zur Hebung des flachen Landes und zur Bekämpfung des „Rural Exodus" in England festere Formen an, so wird man die irischen Erfahrungen wohl nicht beiseite lassen.

Neben diesen Bestrebungen zur Hebung der Hausmanufakturen gehen andere, bisher weniger erfolgreiche, in ihren Absichten aber viel weiter gehende Bemühungen einher, die sich mit dem Handwerk, zumal dem künstlerisch gestaltenden, beschäftigen. War schon für Ruskin die Kunst eine Lebensfrage, so sagte William Morris: You cannot educate, you cannot civilise men, unless you give them a share in art. Mit Schmerz sahen diese Männer, welche geringe Rolle künstlerische Arbeit und künstlerisches Gefühl — bei den Produzenten wie dem Publikum — spielten. Das Wenige, was hier und da zerstreut sich zeigte, suchte man nun zu vereinigen und zu verbreiten. Diesem Zwecke diente die im Jahre 1888 unter Führung von William Morris und Walter Crane begründete Arts and Crafts Exhibition Society, die in der Albert Hall zu London regelmäßige Jahresausstellungen für das Kunstgewerbe veranstaltet. Die Idee an sich ist nicht neu. Schon 1754 war die „Society for the encouragement of arts, manufactures and commerce" begründet worden; wie heute, beteiligten sich auch damals Großgrundbesitzer und Hochadel an diesen Bestrebungen, daneben aber auch Männer wie Arthur Young und Samuel Johnson[4]. Auch diese Gesellschaft

1) Im Jahre 1908 wurde im Unterhause eine besondere Bill „to protect the interests of Handloom Weavers in Ireland" eingebracht (House of Commons Bills, Session 1908, No. 136).

2) Ireland in St. Louis. „Times", 15. September 1904.

3) Die Nachweisungen finden sich in dem jährlichen „Report of the Congested Districts Board for Ireland", besonders 1904, S. 37 ff., und 1908, S. 29 ff., 50 ff. Vgl. auch Report on Home Work 1908, qu. 694 ff.

4) Kleinschrod a. a. O., S. 272.

wollte das Kunstgewerbe fördern; ob es ihr in den ersten Jahrzehnten ihrer Tätigkeit gelang, wissen wir nicht, als sie aber später ebenfalls Ausstellungen (in Exeter Hall in London) veranstaltete, fehlte das künstlerische Moment sicherlich. Wir haben aus den 30er Jahren das Urteil eines deutschen Gelehrten: „Das Schlechteste auf unserer Kunstausstellung stand höher als hier das Beste; und die Hündchen, Blümchen, Kätzchen und Köpfchen wären kaum gut genug für eine Zeichenschule gewesen“ [1]). Später hat sich dann die „Society for the Promotion of Social Science“ um die Frage bemüht, ohne daß die theoretischen Erörterungen ein greifbares Resultat gezeitigt hätten [2]). Dies blieb der Arts and Crafts Exhibition Society vorbehalten, die sich das Ziel setzte: „to unite or rather re-unite the artist and the craftsman“ [3]). Sie hat mit ihren Darbietungen zweifellos beigetragen zur Hebung des Geschmackes, zur Wiedererweckung des Gefühls für individuelle, materialechte Arbeit. Aber ihre Aufgabe erschöpfte sich in der Verbreitung und Unterstützung des vorhandenen Kunstgewerbes, während die führenden Männer nun daran gingen, ein neues Kunsthandwerk zu schaffen.

William Morris unternahm es vor mehr als 40 Jahren, die Lehren, die Ruskins „Unto this Last“ predigte, in seiner Werkstätte am Red Lion Square zu verwirklichen. Was er damit schuf, ist bekannt. Nur ein Punkt sei hervorgehoben, weil er für die Gegenwart von Bedeutung ist. Morris ist durch die Kelmscott Press der Schöpfer des künstlerischen Buchdruckes geworden. Nicht nur, daß dort nur Papier zur Verwendung kam, das in mittelalterlicher Weise handgefertigt war, daß die Typen handgeschnitten waren — das alles läßt sich aus dem Streben nach Geschlossenheit des künstlerischen Eindruckes vollauf rechtfertigen — aber die fertigen Bücher kamen auch in mittelalterlicher Weise durch den Fuhrmann und nicht durch die Eisenbahn zum Versand — eine Vorliebe, die auch Ruskin nicht fremd war. Dieser Mangel des Gefühles für die Möglichkeit, ein neues Kunsthandwerk zu schaffen ohne Negierung des modernen Industrialismus tritt nun bei Morris' Nachfolgern ebenfalls in die Erscheinung. Gerade auf dem Gebiete der Buchkunst sind sie zahlreich. Wir nennen die Doves Press, Eragny Press, Chiswick Press, um nur einige anzuführen. Sie alle zeigen in ihren Erzeugnissen stark mittelalterliche Anlehnungen, und es ist bezeichnend, daß neben ihnen jetzt — wofür wir Beispiele allerdings auch in Deutschland haben — eine Society of Calligraphers

---

1) Friedrich von Raumer, England im Jahre 1835, Bd. 1, S. 527.

2) Vgl. die „Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science“: Liverpool Meeting, 1876, S. 861: On the Promotion of Art as an Economic Necessity for England; Huddersfield Meeting, 1883, S. 656: Manufactured Art; Birmingham Meeting, 1884, S. 749: The place of Art in the future political economy of the nation.

3) Ueber die Gesellschaft orientieren die Arts and Crafts Essays by Members of the Arts and Crafts Exhibition Society, with a preface by William Morris. London, Longmans, 1903.

besteht, die den Typendruck durch vervielfältigte Schreibschrift ersetzen will.

Der Mangel des Verständnisses für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart ist den Nachfolgern Morris' verhängnisvoll geworden. Wie Ruskin einst die Sankt Georgs-Gilde begründet hatte, so errichtete im Jahre 1888 der Architekt C. R. Ashbee die „Guild of Handicraft" in London. Ihr Ziel war, eine gewerbliche Produktion zu ermöglichen, welche künstlerische Tendenzen mit den Prinzipien des Genossenschaftsgedankens und der Gewerkschaftsidee vereinigt. Die „Rules for the Guidance of the Guildsmen" sagen daher: „The Guild of Handicraft is a body of men of different trades, crafts and occupations united together on such a basis as shall better promote both the goodness of the work produced and the standard of life of the producer. To this end it seeks to apply to the collective work of its members whatever is wisest and best in the principles of Cooperation, of Trade Unionism or of modern revival of Art and Craft, and to apply these in such manner as changing circumstances permit or as shall be most helpful to its individual members."

Anfangs nur eine Vereinigung weniger Künstler und Handwerker, wuchs die Gilde allmählich auf nahezu 80 Mitglieder. Um ihr eine festere Basis zu geben, wandelte man sie im Jahre 1898 äußerlich in die Form einer Aktiengesellschaft um, behielt aber im übrigen die bisherigen Prinzipien bei. So wurde sie nicht zu einem arbeitsteiligen Großbetrieb, sondern stellte nach wie vor die Vereinigung einer Reihe selbständiger Handwerksbetriebe — für Kleinmöbel, Metallarbeiten, Holzschnitzerei und so fort — unter der Oberleitung Ashbees dar[1]).

Die Gilde suchte sich im Rahmen des Industrialismus einen Platz zu erkämpfen. Ihr Leiter sagte sich ausdrücklich von dem „intellectual Ludditism" eines Ruskin und Morris los. Aber doch überschätzte er die Möglichkeiten, die die Gegenwart ihm bot und zu weit steckte er sich sein Ziel. Er wollte nicht nur den Standard des Produktes heben, sondern er machte das Leben, den Standard des Produzenten zur Hauptfrage. So gingen wirtschaftliche und ästhetisch-ethische Elemente ineinander über, aber die wirtschaftlichen erwiesen sich als die stärkeren. Viele Jahre arbeitete die Gilde mit steigendem Erfolg im Essex House in Mile End Road zu London, dann aber meinte sie, in der Hauptstadt nicht mehr den geeigneten Boden zu haben. Ein anderes Milieu, mit stärkerer Betonung der ästhetischen Seiten des Lebens, sollte gefunden werden, und deshalb übersiedelte die Gilde 1902 nach Cambden in Gloucestershire. Das bedeutete ihren Zusammenbruch: so günstig die äußeren Verhältnisse hier waren, so ungünstig waren die wirtschaftlichen

1) Ueber ihre Entwickelung orientiert jetzt abschließend C. R. Ashbee, Craftsmanship in competitive Industry. Being a record of the Workshop of the Guild of Handicraft and some deductions from their twenty-one years' Experience, 1908.

Produktionsbedingungen fern von der Hauptstadt. Während 1903 noch der höchste Umsatz mit 200 000 M. erzielt wurde, ist seither mit solchen Verlusten gearbeitet worden, daß gegenwärtig das Gesellschaftskapital verloren ist und eine Rekonstruktion der Gilde angestrebt werden muß.

Damit ist allerdings der Beweis erbracht, daß auf dem bisher gewählten Wege ein wirtschaftlicher Erfolg — und ohne diesen sind alle Bemühungen in letzter Linie zwecklos — nicht zu erzielen ist. Es wäre aber andererseits verfehlt, die ganze Idee jetzt als erledigt anzusehen, weil sie sich in diesem Falle als unrentabel erwiesen habe. Wir sehen hier ganz von den weitgehenden Wirkungen ab, die auch Ashbee und seine Mitarbeiter auf kunstgewerblichem Gebiete ausgeübt haben. Wir betonen auch ausdrücklich, daß die ganze englische Bewegung zugunsten handwerksmäßig-künstlerischer Arbeit eine irgendwie zahlenmäßig faßbare Hebung des Handwerks bisher nicht ergeben hat. Aber trotzdem glauben wir, daß auf die Länge der Zeit auch diese Idee wirtschaftliche Folgen zeitigen wird.

Sie hat trotz ihres bisherigen Mißerfolges immer weitere Kreise interessiert. Bestand schon seit 1884 die Art Workers' Guild zur theoretischen Durcharbeitung dieses Gedankenkreises, so haben sich weiterhin mit dem gleichen Zwecke gebildet der Leeds Arts Club, der Loft Arts Club in Bradford; die Sozialisten haben seit 1907 die Fabian Arts Group, an deren Spitze Bernard Shaw steht. Mehr praktische Zwecke verfolgt die Junior Art Workers Guild, errichtet 1896, und neuerdings die Clarion Guild of Handicrafts, die besonders den Kampf des Handwerks gegen die Hausindustrie aufgenommen hat. Sie veranstaltete 1907 unter Mitwirkung von Walter Crane eine eigene Ausstellung, um im Gegensatz zu der Produktion der Heimarbeit zu zeigen, „welche technischen, ästhetischen und sozialen Fortschritte durch genossenschaftlichen Betrieb und unter Wahrung der von Ruskin geprägten Grundsätze zu erzielen sind“ [1]).

Man sieht also, daß der Kampf für das Handwerk immer weitere Kreise zieht, daß er heute nicht mehr bloß die Lieblingsidee einiger, ästhetisch vielleicht überempfindlicher Eigenbrödler mit mittelalterlichen Tendenzen ist, sondern daß er in den breiteren Kreisen Fuß zu fassen beginnt. Und es ist nur eine Konsequenz dieser Bewegung, wenn jetzt Arthur J. Plenty rundheraus „The Restoration of the Gild System“ verlangt [2]). In seinen Ideengängen sich mit seinen Vorgängern berührend, geht er praktisch andere Wege. Er will als Grundlage des kommenden Handwerks die Gewerkvereine als Nachkommen der alten Gilden wählen, und zwar unter Beseitigung der Unterscheidungen, die heute gegenüber den alten Zünften hinsichtlich ihrer monopolistischen Stellung bei den

---

1) Soziale Praxis, 24. Oktober 1907, Spalte 90.

2) Seine Schrift erschien 1906 unter diesem Titel in London bei Swan Sonnenschein.

Trade Unions bestehen. Die wirtschaftliche Existenzmöglichkeit soll den Kleinbetrieben die Elektrizität geben: sie soll zu ihnen überleiten, wie früher die Dampfmaschine zum Großbetrieb führte. Und schließlich soll das neue Handwerk einen Konsumentenkreis finden durch die Stärkung und Verbreitung des „Arts and Crafts Movement“. Von dieser Bewegung sagt Plenty, sie gleiche heute einem Sonnenuntergange: nur wenige haben in ihr Erfolge erzielt, die Majorität scheint zu unterliegen. Aber ein um so schönerer Aufschwung sei für die Zukunft zu erhoffen. Auch die Unterliegenden haben zur Popularisierung der Idee beigetragen, und so werde sie nicht mehr die Sache weniger Mäcenaten sein, sondern die Grundlage eines neuen Wirtschaftssystems werden.

Ein praktischer Erfolg ist Plenty bisher nicht beschieden gewesen; der Versuch zur Gründung einer Guild Restoration League ist gescheitert. Aber seine Vorschläge haben weiter gewirkt und treten seither in weitergehender Formulierung auf. Und merkwürdig: ein englischer Sozialist ist es, der zur Bildung einer politischen Handwerkerpartei aufruft[1]).

Er betont, daß die kunstgewerbliche Bewegung bisher einen aussichtslosen Weg gegangen sei; sie sei ein Versuch, „to make and sell beautiful things in the face of a public demand for ugly things“. Aussichtslos sei es auch, sie mit der Arbeiterbewegung, der Gewerkschaftsbewegung zu verquicken: die Trade Unions könnten nur die Interessen der Massen, des Großbetriebes vertreten, nicht aber die der Wenigen, die nur im individuellen Kleinbetrieb zu schaffen vermöchten. Daher bleibt nur ein Weg: Zusammenschluß aller an der Handwerkerbewegung Interessierten zur Wiedereinführung zunftmäßiger Produktion: Befähigungsnachweis, numerus clausus, monopolistische Beherrschung der Produktion und des Marktes — das sind die Forderungen der neuen Partei!

Zunächst steht dies Programm nur auf dem Papier, es hat keine Gefolgschaft hinter sich. Daß es aber überhaupt in der Jetztzeit und gerade in England aufgestellt werden konnte, ist doch ein bedeutsames Zeichen. Und beachtenswert ist es, daß sein Inhalt gerade auch in den arbeitenden Klassen und von ihren Vertretern ruhig diskutiert wird[2]).

Was wird bei diesen Erörterungen herauskommen? Das, was die Vorkämpfer der Bewegung fordern, sicher nicht; denn es ist unmöglich, die industrielle Entwickelung eines modernen Staates rückwärts zu revidieren. Zudem wird für die extremen Forderungen immer nur eine verschwindend geringe Zahl eintreten, viel geringer als für die extremsten Handwerkerprogramme kontinentaler Mittelstandsparteien. Denn das Handwerk ist in England als gewerbliches Betriebssystem weit weniger vertreten als in anderen Ländern. Jedenfalls

---

1) A. R. Orage, Politics for Craftsmen. Contemporary Review, Juni 1907.

2) Vergl. den Artikel „Handicraft“ von Holbrook Jackson, in The Reformers' Yearbook, 1908, S. 99.

findet eine Handwerkerpartei eine geringe Basis in Großbritannien und wenig Chancen für ihr Programm. Ein anderes wird die Bewegung aber zur Folge haben: eine Reaktion gegen den Großbetrieb. In welcher Form sie sich vollziehen wird, mag dahingestellt bleiben, aber sicher scheint es, daß die wirtschaftlichen Aussichten des Nicht-Großbetriebes — um es vorsichtig auszudrücken — für die Zukunft steigen.

Es sei daran erinnert, daß Charles Bray bereits in der Zeit, in der Friedrich Engels die Theorie von der notwendigen Betriebskonzentration in England entdeckte, gegen die städtische Fabrikkonzentration protestierte und unter Hinweis auf deutsche Verhältnisse die Rückkehr aufs Land verlangte[1]). Dann folgten Carlyle und Ruskin mit ihrer Verwerfung der Großindustrie. Aber auch ein Vertreter einer typischen Großindustrie selbst konnte schon vor 20 Jahren sagen: „Das gegenwärtige Fabriksystem wird für die höchste Entwickelungsform des Industrialismus gehalten. Es hat zweifellos der großen Masse der Arbeiter große Vorteile gebracht, aber die Unternehmer stehen mit leeren Händen dabei, und ich glaube, daß keine Aussicht auf befriedigende Teilung des Gewinnes besteht, solange nicht ein engeres Band zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geknüpft wird. Maschinelle Erfindungen mögen in Zukunft zur Lösung des Problems beitragen; die Triebkraft, die man jetzt aus Gas, Petroleum, der Luft und aus anderen Quellen gewinnt, mag uns zu einem verbesserten System der Heimarbeit zurückführen. Es ist kein Grund abzusehen, warum eine Arbeiterfamilie nicht ihr eigenes Webhaus oder ihre eigene Spinnstube haben soll, ohne durch die Aufsicht der Gewerkvereine und der amtlichen Inspektoren belästigt zu werden“ [2]). Dieser Gedankengang ist sozialpolitisch bedenklich, aber es ist bezeichnend, daß er nicht von einem Handwerker herrührt, sondern von dem Vertreter der Baumwollindustrie, des ältesten Zweiges der englischen Großindustrie. Und so erklärt es sich, daß Cook Taylor schreiben konnte: „In several directions a revulsion of feeling against machine — made goods is declared to be manifesting itself, and a few industries that not long since adopted factory methods are found already seceeding from them“ [3]).

Was früher die Wünsche einzelner waren, beginnt jetzt die Massen zu beschäftigen. Natürlich haben auch andere Momente dabei mitgesprochen, denn die Konkurrenz des Auslandes hat der Frage der Qualitätsindustrie eine andere Bedeutung verliehen, als sie sie zur Zeit der Suprematie Großbritanniens hatte. Ob damit gerade eine Stärkung des Handwerks als gewerblichen Betriebs-

1) Charles Bray, An Essay upon the Union of Agriculture and Manufacture and upon the Organization of Industry. London 1844.

2) Samuel Andrew, Secretary to the Oldham Master Cotton Spinners and Manufacturers: 50 years' Cotton Trade. Vortrag vor der British Association in Manchester, 1887, S. 10.

3) R. W. Cook Taylor, Introduction to a History of the Factory System, S. 318.

systemes verbunden sein wird, mag durchaus dahingestellt bleiben. Man muß berücksichtigen, daß dieses Moment aus psychologischen und politischen Gründen für England nicht relevant ist. Denn der Gedanke, im „Handwerker" ein staatserhaltendes Mitglied des Mittelstandes, im „Arbeiter" dagegen ein unsicheres Element zu erblicken, ist dort unbekannt. Erwarten kann man nur, um es noch einmal negativ auszudrücken, eine stärkere Betonung des Nicht-Großbetriebes. Welche Betriebsform den Vorrang gewinnen wird, wissen wir nicht. Es mag ein selbständiges Handwerk sein, oder auch eine kapitalistisch abhängigere Betriebsform, wie ja Marshall von einem möglichen „movement toward intermediate plans" spricht. Er verweist auf die eigenartige Organisation Sheffields und meint, „when the workers are men of strong character, as at Sheffield, the results are on the whole not unsatisfactory" [1]).

VI. Die Ergebnisse der Untersuchung.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Betrachtungen zusammen. Wir können danach folgende Gruppierung unterscheiden:

1. Die Gruppe des Großbetriebes. Er ist entweder primär, d. h. er entwickelt sich, ohne daß eine Epoche kleinerer Betriebe vorangeht. Dahin gehört die Juteindustrie; es ist bezeichnend, daß im Jahre 1898 der Großbetrieb in der Juteweberei 98,09 Proz., in der Jutespinnerei sogar 99,6 Proz. aller Arbeiter umfaßte. Oder er ist sekundär und entwickelt sich, wie in den meisten Fällen, allmählich aus Betriebsformen geringeren Umfanges heraus. In England haben wir hier wiederum zu unterscheiden eine ältere Gruppe, die, wie die Papierfabrikation [2]), schon vor der industriellen Revolution zum Großbetrieb tendierte, und eine jüngere, erst später großindustriell organisierte.

2. Die Gruppe der gemischten Betriebe, gekennzeichnet durch ein Nebeneinanderbestehen von Betrieben verschiedensten Umfanges. Hinsichtlich der Rolle des Kleinbetriebes ist zu unterscheiden:

a) Kleinbetrieb trotz Großbetrieb: er erhält sich, obgleich er gegenüber dem Großbetrieb kein qualifizierendes Moment aufweist, wie die Handnagler der Midlands. Im ganzen ist diese Gruppe heute in England von weit geringerer Bedeutung, als in Deutschland.

b) Kleinbetrieb wegen Großbetrieb: große Teile der Bekleidungsindustrie, die Heimarbeiter in der Nottinghamer Spitzenindustrie und in der Handschuhfabrikation von Oxfordshire sind hierher zu rechnen.

c) Kleinbetrieb neben Großbetrieb: er hat sein eigenes, dem

1) Marshall, Elements of Economics of Industries. 3. ed., S. 164.

2) R. W. Cook Taylor, a. a. O. S. 118: The manufacture of paper . . . . had already passed partly out of the handicraft phase during the Middel Ages and was sometimes conducted in mills moved by exterior motive power.

Großbetrieb nicht zugängliches Gebiet. Das Publikum des „West End tailor" wendet sich nicht an die Kleiderfabriken; der handwerksmäßige Buchbinder befriedigt besser die lokalen Bedürfnisse; der Sheffielder Handwerksmeister, der Kunsthandwerker liefert individuelle Arbeit.

3. Die Gruppe des Kleinbetriebes: größere Betriebe zeigen sich nur sporadisch bei den Bäckern, den Friseuren, den Maurern.

Insoweit zeigt sich noch kein Unterschied gegenüber den Verhältnissen anderer Länder. Dieser tritt erst hervor, wenn man die relative Bedeutung der Gruppen hervorhebt. Es zeigt sich dann, daß der Großbetrieb durch das stärkere Zusammenschmelzen des Handwerks eine größere Rolle spielt, als bei uns. Andererseits ist aber innerhalb des Großbetriebes selbst, trotz der so viel längeren Entwickelung, eine stärkere Konzentration nicht festzustellen. Dieser Schluß ergibt sich nicht nur, wenn man, wie wir es getan haben, vom betriebsstatistischen Momente ausgeht, sondern, wie Hasbach[1]) gezeigt hat, auch bei Zugrundelegung technischer Einheiten.

Wir haben nun zu fragen: Welches sind die besonderen Momente, die in England auf den Großbetrieb stärkend, andererseits auch retardierend eingewirkt haben? Die allgemeinen Momente, die in England ebenso wie überall im Zeitalter des Industrialismus maßgebend waren, lassen wir dabei außer acht.

Wir werden auszugehen haben von den natürlichen, gegebenen Verhältnissen Großbritanniens. Die insulare Lage, die Mittelpunktsstellung im Weltverkehr, die eigentümliche Landesgestaltung (Nähe der Häfen, Schiffsbau), das Beisammenliegen von Kohle und Eisen waren der Großindustrie förderlich. Weiter war das Klima von Bedeutung: es unterstützte das Aufkommen der Textilindustrie, der Vorkämpferin der übrigen Großindustrien; es begünstigte weiter die Umgestaltung der englischen Landwirtschaft: der Uebergang zur Weidewirtschaft war unter diesen Verhältnissen rentabel. Mit ihm waren aber bedeutsame Folgen auch für unsere Frage verbunden. Denn die zurücktretende Bedeutung des flachen Landes nahm dem Handwerk gerade den Hauptrückhalt, den es in anderen Ländern in der Gegenwart noch hat. So wurde auch hierdurch die Großindustrie indirekt gefördert. Andererseits zeigt die neueste Entwickelung, daß die klimatischen Vorzüge Englands nur dann voll für die Textilindustrie zur Geltung kommen, wenn sie sich auf Garne über 80 verlegt, die in der eigenartigen Atmosphäre Englands am besten versponnen werden können. So tritt hier das Klima als Begünstiger mittlerer Feinbetriebe hervor.

Auch andere Umstände in den natürlichen Verhältnissen sind erwähnenswert, wenn sie auch nicht von so allgemeiner Bedeutung sind. Die relativ geringe Ausdehnung der Wald- und Gebirgsregion läßt in England manche Kleingewerbe fehlen, welche in den Dörfern

1) In Schmollers Jahrbuch, 1902, S. 1019 ff.

ähnlicher Gebiete anderer Länder eine Stütze finden. Andererseits hat das Vorhandensein natürlicher Wasserkräfte in dem Mittelgebirgsland von Wales die Erhaltung eines textilen Kleinbetriebes ermöglicht.

Neben den natürlichen Verhältnissen hat auch die psychologische Veranlagung eine Rolle gespielt. Allerdings wird man Behauptungen in dieser Hinsicht nur mit größter Vorsicht aufstellen können. Denn man wird sagen: der Grundzug der englischen Psyche ist die konservative Richtung, aber allem Festhalten an traditioneller Ueberlieferung zum Trotz hat man das Handwerk nicht gestützt, sondern hat die billige Massenware siegen lassen. Diesem Satze wäre aber manches entgegenzuhalten. Einmal wäre darauf zu verweisen, daß wir einzelne Fälle ja trotzdem kennen gelernt haben, in denen der alte Produktionsprozeß vom Publikum bewußt aufrecht erhalten blieb. Wir erinnern an die handgeschmiedeten Rasiermesser in Sheffield, von denen der moderner denkende Amerikaner sich schon losgesagt hat, weiter auch an die Gelbgießer in Birmingham. Auch die Anhänglichkeit an das Homespun mag hierher gehören.

Vor allem aber ist zu erwägen, daß der konservativen Richtung des Engländers beigesellt ist eine große Tatkraft, eine schnelle Entschlußfähigkeit. Daraus — wenn auch natürlich nicht allein — erklärt es sich, daß wir in England in viel geringerem Maße das Fortleben minderer Produktionssysteme finden, vor allem fast gar nicht das Fortschleppen unhaltbarer Kleinbetriebe, wie sie bei uns z. B. das Weberelend bilden. Beispiele dieser Art finden wir drüben nur ganz vereinzelt: die Handnagler der Midlands wären zu erwähnen, die sich seit Jahrzehnten als unhaltbar erwiesen haben, oder auch die Handfeilenhauer in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung.

Hat somit die Entschlußfähigkeit die Entwickelung der Großindustrie gefördert, so darf nicht übersehen werden, daß darin neuerdings ein Rückschlag eingetreten ist. Die unbestrittene Suprematie der britischen Industrie, die sie eine Zeitlang inne hatte, wirkte zweifellos erschlaffend auf die Unternehmerkreise. Wir sehen heute gerade bei ihnen ein weitverbreitetes Festhalten an früheren Produktionsmethoden. Die Neigung zum schnellen Zugreifen, die eine frühere Generation auszeichnete, geht zurück, vielleicht auch das Talent zur Leitung neuer Großunternehmen. Wenn nicht alles täuscht, ist innerhalb Europas gegenwärtig die Heimat der Captains of Industry in Deutschland, nicht in England. Muß nicht auch dieser Umstand retardierend auf die Entwickelung der Großindustrie einwirken?

Hierzu kommt, daß das Verständnis für die Anforderungen der Gegenwart und die Fähigkeit, sich ihnen anzupassen, nicht nur bei den Unternehmern, sondern ebenso auch bei den Arbeiterorganisationen nachläßt. Bei beiden ist es die Nachwirkung der exzeptionellen Stellung, welche Englands Industrie früher einnahm. Die unbestrittene Herrschaft der Unternehmer auf dem Weltmarkt machte sie nachgiebig gegenüber den monopolistischen Tendenzen der Gewerkvereine,

die ebenfalls retardierend auf die Entwickelung der Großindustrie wirken mußten. In zweierlei Richtungen machten sich diese Forderungen der Trade Unions geltend. Einmal durch ihr Verhalten in der Lehrlingsfrage, in der sie vielfach das Gleiche oder mehr erreicht haben, als die neu-zünftlerischen Bestrebungen auf dem Kontinent. Ihr Vorgehen war teilweise, wie wir schon betonten, berechtigt, da bei dem allgemeinen laissez faire in den Qualitätsindustrien nur so ein gewisser Standard aufrecht zu erhalten war, indem man dem unbeschränkten Einstellen ungelernter „hands“ entgegentrat. Aber auf der anderen Seite entsprachen die Lehrlingsbestimmungen der Gewerkvereine oft genug nicht dieser Erwägung, sondern der monopolistischen Tendenz, dem Wunsche, das Angebot an Arbeit zu beschränken und zu beherrschen, und damit werden sie entwickelungshemmend.

Die zweite Richtung, in der die Trade Unions eingriffen, liegt auf dem Gebiete der Produktion selbst. Einmal machten sich, wenigstens in gewissen Industrien, die alt-zünftlerischen Ideen der „demarcation of labour“ geltend: so konnte es vor einigen Jahren auf den Schiffswerften am Tyne zu einem Streite zwischen Shipwrights and Joiners über die Begrenzung des beiderseitigen Arbeitsgebietes kommen, den ein Schiedsgericht unter Thomas Burt zugunsten der Shipwrights entschied. Da sich die Joiners aber nicht unterwarfen, kam es zu einem mehrmonatlichen Streik, zum Schaden der an der Streitfrage selbst unbeteiligten Unternehmer. Daß die Entwickelung der Schiffsbauindustrie unter diesen Auswüchsen der Gewerkschaftsidee leidet, haben wir oben schon angeführt.

Wichtiger noch, weil verbreiteter, ist das Verhalten der Gewerkvereine in der Maschinenfrage. Den Standpunkt, die Maschinen einfach zu zerstören, haben die englischen Arbeiter längst aufgegeben, aber der Zunahme des maschinellen Betriebes legen sie noch oft genug Schwierigkeiten in den Weg. Es sei nur an ein Beispiel aus Sheffield erinnert: nicht nur, daß sich dort die Einführung von Messerstampfmaschinen nicht rentierte, weil für das Schleifen trotz der geringeren Arbeit die gleichen Löhne verlangt wurden, wie für handgeschmiedete Messer, gingen die Trade Unions so weit, überhaupt für die größeren Firmen höhere Löhne in Ansatz zu bringen, als für die Handwerksmeister, so daß diese im Vorteil waren [1]). Wir wählen gerade dieses Beispiel, weil es unmittelbar die Wirkung der Gewerkvereine einerseits auf den Großbetrieb, andererseits auf das Handwerk zeigt. Man kann zugunsten der Trade Unions anführen, daß ihr Vorgehen in vielen Fällen durch das Verhalten der Unternehmer in der Frage der Neuregelung der Löhne bei Einführung neuer Maschinen provoziert war; die Tatsache bleibt bestehen, daß die Arbeiterbewegung in England in höherem Maße bei der Frage der Fortentwickelung des Großbetriebes mitsprach, als in anderen Staaten.

1) The Crisis in British Industries, VII. „Times“, 26. Dez. 1901.

Neben diesen Verhältnissen ist weiter die Gesamtrichtung der wirtschaftlichen Entwickelung zu berücksichtigen. In einem, vom laissez faire beherrschten Industriestaat muß auch das Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb sich eigenartig gestalten. Es ist zu sagen, daß die Freihandelsepoche dem englischen Handwerk abträglich gewesen ist. Wir sehen dabei ab von der Schwächung, die es durch den Rückgang des Ackerbaues erfahren hat. Die soziale Lage der früheren Handwerker hat sich — nach einer gewissen Uebergangsperiode — sogar vielfach gebessert. Aber vom Standpunkt der Produktion aus muß betont werden, daß der schrankenlose Wettbewerb des Auslandes auch wertvolle und lebensfähige Handwerkszweige bedroht oder zerstört hat. Der freie Wettbewerb hat nicht dahin geführt, daß die schlechte Produktion von selbst erdrückt, die Qualitätsware aber in den Vordergrund gerückt wurde. Die Folgen zeigen sich jetzt, da man den Weltmarkt nicht mehr allein beherrscht, darin, daß man langsam an die Schaffung einer neuen Qualitätsindustrie gehen muß.

In ihrer moderneren, hausindustriellen Form sind die Kleingewerbe allerdings durch das Prinzip des freien Verkehrs ausgebreitet worden. Denn bis zum Erlaß des Aliens Act von 1905 erstreckte es sich auch formell unbeschränkt auf Güter und Menschen gleichmäßig. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf seine Lage auf dem Wege nach Amerika wurde England die Heimat breiter Schichten osteuropäischer Auswanderer. Sie schufen nicht nur selbst eine Hausindustrie, sondern trugen auch zu ihrer Verbreitung unter den Engländern selbst bei — ein Moment zur Stützung des Kleinbetriebes, das sonst in Europa fehlt.

Daß in der inneren Wirtschaftspolitik die Gewerbefreiheit einen ähnlichen Einfluß ausgeübt habe, läßt sich nicht sagen. Da sie im Prinzip immer galt, blieb der Fortfall der wenigen, zumeist schon obsolet gewordenen Beschränkungen ohne Bedeutung. Nur zeitlich mußte sich natürlich die Großindustrie früher, als in anderen Staaten mit jüngerer Gewerbefreiheit entfalten. Die Folgen, welche bei uns die später wieder erfolgte Durchbrechung des Prinzips für die Kleingewerbe gehabt hat — Stärkung des Handwerks durch die Mittelstandsgesetzgebung, Verbreitung der Hausindustrie durch die sozialpolitische Belastung der Großindustrie — sind in England nicht wahrnehmbar. Eine Handwerkerbewegung und eine Handwerksgesetzgebung in unserem Sinne kennt England nicht[1], und

---

1) In früheren Zeiten lassen sich eher noch Ansätze einer mittelstands-freundlichen Gesetzgebung finden. So änderte man 1834 die Biersteuer einmal, um das Bier billiger zu machen und um das Volk vom Branntwein abzulenken. „Ein zweiter Zweck des Gesetzes war, dem Monopole der größeren Brauer ein Ende zu machen, den Bierverkauf durch Mehrung konkurrierender Schankstellen zu erleichtern und die Obrigkeit außer Stand zu setzen, durch Begünstigung einzelner vielen zu schaden. Seitdem hat die Erfahrung ergeben, daß manches von dem Bezweckten allerdings erreicht, anderes hingegen verfehlt ist. So nahm z. B. das Monopol der großen Brauer ein Ende, sofern es aus der allein ihnen gegebenen Verkaufserlaubnis hervorging; es dauert aber natür-

sozialpolitische Anforderungen an den Großbetrieb sind höchstens in der Form des Verlangens besserer hygienischer Einrichtungen und größerer Betriebssicherheit gestellt worden, haben dann allerdings, wie in der Londoner Bekleidungsindustrie, die Hausindustrie gefördert [1]).

Es ist weiter eine Folge mangelnder Tradition, daß den englischen Kleingewerben jede Organisation fehlt. Einmal in der Form von Handwerkskammern oder ähnlichen Institutionen. Man wende nicht ein, ihr Fehlen sei nur die Konsequenz davon, daß es etwa kein Handwerk mehr gebe: demgegenüber ist zu erwägen, daß auch der englische Handel, dessen Bedeutung zweifellos ist, über keine, unseren Handelskammern an Wert gleichkommende Vertretung besitzt: die wenigen Chambers of Commerce sind ohne Einfluß geblieben.

Aber auch die Selbstorganisation ist wenig entwickelt. Daß sie bei den Hausindustriellen schwierig ist, ergibt sich überall. Aber auch die Handwerker haben vom Genossenschaftswesen nicht profitiert. Es aufzufassen als ein Mittel zur Erhaltung des Mittelstandes liegt außerhalb des englischen Ideenkreises: „In England it would be thought a strange thing to diskuss at a cooperative meeting how to benefit the shopkeeper and help him to maintain his system by cooperative effort“ [2]). Die neueren, von außen her unternommenen Organisationsbemühungen, die sich teilweise auch auf die Bekämpfung der Hausindustrie durch das Genossenschaftswesen erstrecken [3]), sind noch zu jungen Datums, um greifbare Erfolge aufweisen zu können. So liegt auch hier ein Unterschied gegenüber der kontinentalen Entwickelung vor.

Wenn wir so die besonderen Momente, die in England für Groß- und Kleinbetrieb bestimmend sind, kurz skizziert haben, so lag uns wesentlich daran, einen Beitrag zur Frage des modernen Industrialismus überhaupt zu liefern. Von der Auffassung, daß man kurzerhand von einem notwendigen Untergange des Kleinbetriebes sprechen und damit die ganze Frage abtuen könne, ist man zwar abgekommen. Auch fällt es niemand mehr ein, englische Entwickelungserscheinungen ohne weiteres auf andere Länder übertragen zu wollen. Im Gegenteil, uns will scheinen, daß man die neuere Entwickelung Englands sogar vernachlässigt. In der wissenschaftlichen Betrachtung werden

---

lich fort, insoweit es eine Folge ihrer größeren Kapitale und ihres besseren und wohlfeileren Bieres ist.“ (Friedrich von Raumer: England im Jahre 1835, Bd. 1, S. 414.)

1) Report on Home Work 1908, p. VII: „The imposition by law of conditions and obligations upon owners and occupiers of factories and workshops tends to encourage employers to resort to Home Work in order to avoid compliance with the requirement of Parliament and the visits and supervision of the inspectors who are appointed to enforce them.“

2) Bericht des englischen Genossenschaftsvertreters auf dem Genossenschaftskongreß in Hannover 1900. Report of the Co-operative Union, Middlesborough Congress, 1901, S. 86.

3) Vergl. Soziale Praxis vom 15. November 1906, Spalte 186.

wir bei uns jetzt von unseren heimischen Verhältnissen beherrscht, um so mehr, als sie in statistischer, monographischer und wissenschaftlicher Hinsicht so durchforscht sind, wie es in keinem anderen Lande der Fall ist. Aber die Gefahr liegt dann vor, daß man durch die Benutzung dieses ganzen Materials, das in so ausgezeichneter Weise, aber für ein Land mit relativ neuer industrieller Entwickelung, vorhanden ist, zu ebenso anfechtbaren Schlüssen gelangt, wie eine frühere Generation, die sich immer wieder auf England berief. Heute liegen die Verhältnisse so: Wir haben in Deutschland keine weit zurückreichende industrielle Geschichte, aber wir haben vortreffliches wissenschaftliches Material; umgekehrt haben wir in England eine ungleich längere Entwickelung, zudem unter anderen Bedingungen, aber es fehlt die systematische Durchforschung gerade unserer Frage. Ein endgültiges Urteil über den modernen Industrialismus wird man aber erst abgeben können, wenn dieser Mangel — und nicht nur für England allein — beseitigt ist. Und hierzu wollten auch wir beitragen.

Miszellen.

III.

Streiks in den Vereinigten Staaten.

Von Chester Lloyd Jones.

Die eigenartigen Verhältnisse in der amerikanischen Industrie unterscheiden sich in vielen Punkten von der Entwickelung der ähnlichen Zustände in Europa. Die Arbeitsverhältnisse haben bis zu der gegenwärtigen Generation nicht die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen, wie in der alten Welt, und infolgedessen sind die Arbeitsprobleme und -Gesetze langsamer in ihrer Entwickelung gewesen. Das freie Land bildete bis zu den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts einen Ausweg für die unzufriedenen Industriearbeiter, und daher wurde die Notwendigkeit einer Organisation nicht so dringend empfunden, auch waren die Vorteile nicht so augenfällig, die durch Unterwerfung unter die Führer der Gewerkschaften erreicht werden konnten. Als die große industrielle Entwickelung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einsetzte, zeichneten sich die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oft durch einen Geist der Bösartigkeit aus, der hervorging aus dem Selbstbewußtsein der Amerikaner einerseits und der Laissez-faire-Philosophie andererseits, und die amerikanischen Gewerkschaften behielten ihren streitbaren Charakter länger als in Europa. Ihre Hauptziele waren in der ersten Zeit der Entwickelung: Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitsstunden, nicht eine Ausgleichung der widerstrebenden Interessen. Diesen Charakter behielten sie noch lange Zeit, nachdem diese Ziele in der alten Welt weit weniger wichtig geworden waren. Die „Union“ stellte nicht eine nationale Organisation dar mit einer fest bestimmten Mitgliedschaft, sie war nicht sicher, daß nicht ein Teil ihrer Gefolgschaft im entscheidenden Moment fahnenflüchtig werden würde. Sie konnte sich in den Zeiten der Streiks nicht auf einen großen Unterstützungsfonds stützen und ihre Mitgliederzahl war schwankend, je nachdem gute Zeiten und lokale Interessen es vorteilhaft machten, zu ihr zu gehören oder nicht. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß die Streiks verhältnismäßig zahlreich waren, da sie umbekümmert um die Ratschläge der nominellen Führer und

unorganisiert begonnen wurden. Eine spätere Entwickelung hat hier bedeutenden Wandel geschaffen. Ihre Beständigkeit, Konzentration und mächtige Organisation, last not least die außerordentliche Zunahme an finanziellen Hilfsquellen, alles das macht die „Union" von heute zu einem Faktor, der sie von ihren Vorläufern vollkommen unterscheidet.

Diese Aenderung im Charakter hat die Macht der „Union" sehr anwachsen lassen und jetzt bestimmt sie die Bedingungen des industriellen Friedens mit. Im ganzen greift sie jetzt weniger leicht zu scharfen Maßregeln dank der zunehmenden Intelligenz ihrer Führer, und viele Streiks werden verhindert, die unter den alten unorganisierten Zuständen die örtliche Industrie gestört haben würden. Die Streiks sind jetzt von größerer Bedeutung. Die Konzentration der Autorität und die Entwickelung der Organisation haben die Macht der Gewerkschaften vergrößert, mit den Unternehmern zu verhandeln. Die Tarifverträge, ein Kompromiß der Vertreter von beiden Parteien, haben einen bedeutenden Einfluß auf die wichtigsten amerikanischen Industrien gehabt. Die Einrichtung von Krankenkassen und Streikunterstützungskassen hat den Korpsgeist in der Mitgliederschaft sehr gestärkt und das Vertrauen vergrößert, mit dem eine Gewerkschaft in den Streik eintritt, die sicher ist, daß nicht ein Teil ihrer Mitglieder im kritischen Momente fahnenflüchtig werde. Man kann nicht behaupten, daß die „Unionen" in den Vereinigten Staaten an sozialer Bedeutung denen in England gleichkommen, doch muß auch hier eine Tendenz zu gleichmäßigerer Mitgliederschaft, größerem Verantwortlichkeitsgefühl, besserer Kontrolle über die einzelnen Mitglieder und größerer Beständigkeit im allgemeinen anerkannt werden.

Die gesetzliche Stellung der Streiks. Das Streikrecht in den Vereinigten Staaten hat sich wie im Mutterlande England aus dem alten Verschwörungsgesetz entwickelt. Eine Verschwörung ist eine ungesetzliche Verbindung. Genauer ausgedrückt: sie ist eine Vereinigung, um gemeinsam ungesetzliche, erpresserische oder unmoralische Handlungen zu begehen, oder Taten zu vollziehen, die an sich nicht ungesetzlich, erpresserisch oder unmoralisch sind, aber nur durch ungesetzliche, erpresserische oder unmoralische Mittel erreicht werden können.

Die Auslegung, die man diesem Gesetze in den Vereinigten Staaten gegeben hat, ist eine sehr verschiedenartige gewesen. Unter anderem hielt man eine Verschwörung für ungesetzlich, den öffentlichen Handel zu beeinträchtigen oder die Rechtsprechung zu beeinflussen. Viele von mehreren Personen geplante Handlungen werden für verfolgbar gehalten, die, wenn sie von einer Person beabsichtigt worden wären, weder zivile noch strafrechtliche Haftbarkeit gerechtfertigt haben würden. Verbindungen können bestraft werden, auch wenn ihre Absichten niemals wirklich ausgeführt worden sind; wichtiger, was die Streiks anbetrifft, ist die Tatsache, daß eine Verbindung an sich nicht ungesetzlich ist,

die notwendigerweise für irgend jemand Benachteiligung mit sich bringt. Der bestimmende Faktor ist die Gegenwart oder Abwesenheit von Böswilligkeit.

In allen Streiks, die notwendigerweise irgend jemand Schaden zufügen müssen, ist die wichtigste Frage, die dann entsteht, wenn die Gesetzmäßigkeit in Frage kommt: war der Hauptzweck gesetzmäßig oder war die erste Absicht, jemand zu verletzen? Wenn der erwartete Vorteil nur als Vorwand für die über die Unternehmer verhängte Rache benutzt wurde, dann sind die Verschwörer strafrechtlich haftbar. Die allgemeine Regel ist, daß ein Streik, welcher keinen Friedensbruch enthält, gesetzmäßig oder ungesetzmäßig ist je nach dem Ziel, das von den Teilnehmern angestrebt wurde. —

Gesetzlichkeit der gemeinsamen Arbeitsniederlegung. Die obige Auslegung bildet das gegenwärtige Streikrecht in den Vereinigten Staaten. Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde es anders ausgelegt. Viele frühere Entscheidungen sind z. B dafür, daß eine Vereinigung, die Arbeit niederzulegen — unbekümmert darum, was der Gegenstand des Streiks ist — unter allen Umständen zu verurteilen ist. Die amerikanischen Gerichte änderten bald diese Ansicht (siehe Fälle und Entscheidungen, angeführt im 16. Jahresbericht des „Commissioner of Labor“ Ch. V, besonders Master Stovedores' Association vs. Walsh [2 Daly I]) und nahmen als Regel an, daß Streiks gesetzmäßig sind, die zum Zwecke der Verbesserung der Arbeitsbedingungen unternommen werden.

Die im Gesetz bestimmte Beschränkung muß sorgfältig beobachtet werden. Das Objekt der Streiks muß gesetzmäßig sein; die Gerichte sind nicht so weit gegangen, ein allgemeines Recht für die Arbeitsniederlegung festzusetzen. Streikverbindungen um höhere Löhne zu sichern, die Arbeitsstunden zu kürzen, die Ueberstundenarbeit zu vermindern oder für irgend einen anderen Zweck, den das Gericht im Interesse des Arbeiters liegend anerkennt, sind gesetzlich. Aber wenn das Objekt nur ein Vorwand ist, die Arbeitgeber oder dritte Parteien zu verletzen, so ist die Vereinigung ungesetzlich.

Ob ein Streik „rechtmäßig“ ist oder nicht, ist oft eine Sache, die im höchsten Grade schwierig zu bestimmen ist, und die Gerichte haben viel Nachdruck auf den „Mangel an genügendem Interesse“ gelegt. Die allgemeine Regel ist, daß die Streikenden ein deutliches und genügendes Interesse haben müssen, um gerechtfertigt zu sein, eine Vereinigung zu gründen, das Geschäft ihres Arbeitgebers zu unterbrechen. Dies ist der Prüfstein, nach dem die Gesetzmäßigkeit der drei wichtigsten Arten der Streiks bestimmt wird:

1) Sympathiestreiks werden in der Praxis stets für ungesetzlich gehalten. Man meint, daß die Arbeiter eines Etablissements kein genügendes Interesse an dem Erfolge eines Streiks in einem anderen Unternehmen haben, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß sie ihren eigenen Arbeitgeber in die Verluste eines neuen Streiks stürzen.

2) Die Streiks sind ungesetzlich, die das Ziel haben, die Beschäftigung der unorganisierten Arbeiter zu verhindern oder ihre Entlassung zu veranlassen.

3) Ungesetzlich ist ferner: die Einmischung von außenstehenden Parteien, gewöhnlich Beamten der Gewerkschaften (Trade unions), die nicht in dem betreffenden Etablissement angestellt sind. Die Gründe sind gleich dem im ersten Falle. Man meint, daß die Streikenden in dem zweiten Falle und die Vertreter der „Union" im dritten Falle nicht genügenden Gewinn durch den Erfolg des Streiks haben, als daß man ihre Teilnahme unter diesen Umständen für gesetzmäßig erachten könnte. In einzelnen Staaten sind abweichende Entscheidungen ergangen, aber im allgemeinen gilt obige Auffassung. (Siehe Bulletin des „Bureau of Labor", No. 51, p. 450—454.)

In über einem Drittel der Staaten der Union ist das Gesetz über Verschwörungen eingeschränkt worden durch Streikgesetze, die speziell dem Arbeiter das Recht sichern, sich zu koalieren, um eine Erhöhung der Löhne zu erlangen oder durch friedliche Maßregeln eine Person zu veranlassen, eine Arbeit niederzulegen oder anzunehmen.

Zwei Staaten, Maryland und Californien, erklären durch Statuten, daß keine Verbindung zu Streikzwecken als eine Verschwörung angesehen werden soll. Mit wenig Ausnahmen erscheinen die Statuten nicht wesentlich das gemeine Recht verändert zu haben, besonders was die zivilrechtliche Haftbarkeit der Streikenden anbetrifft. Drei wichtige Bundesgesetze sind von Bedeutung für diese Frage: 1) Das eigenmächtige Anhalten und Aufhalten der Post wird bestraft. 2) Es ist strafbar, den zwischenstaatlichen Handelsverkehr aufzuhalten. 3) Jede Verbindung ist ungesetzlich, die dem Handel nnd Verkehr unter den verschiedenen Staaten und dem Auslande Einhalt tut. (Siehe Sec. 3995 der rev. Statuten; 10. Abteilung des „Interstate Commerce Act" und 1. Abteilung des „Anti-Trust Act" von 1890.) Die Entscheidungen der Gerichte über die Bedeutung dieser Vorschriften für die Streiks stimmen nicht überein. In einzelnen Fällen ist man der Meinung, daß jegliche Verbindung von Angestellten, die notwendigerweise irgend jemand Schaden zufügen muß, an sich ungesetzlich ist, doch in den wichtigsten Fällen ist man der gegenteiligen Ansicht. (Siehe Arthur vs. Oakes, 63 Fed. Rep. p. 310.)

Streikposten. Eine der grundlegendsten Fragen in bezug auf Streiks ist das Recht des Arbeiters, andere zu überreden, die Arbeit einzustellen oder die Beschäftigung von der in den Streik verwickelten Firma nicht anzunehmen. Das Mittel, um das durchzuführen, ist gewöhnlich das Stellen von Streikposten um die Arbeitsstätte herum zum Zwecke, die Streikbrecher abzufangen, und sie zu überreden, die Stellungen der Streikenden nicht anzunehmen. Das Recht ist in diesem Falle einfach. Theoretisch ist das Recht der Streikenden unbestritten, jemand durch Ueberredung zur Nichtannahme der Arbeit zu bewegen.

Nichtsdestoweniger gibt es sehr wenige amerikanische Fälle, in denen das Aufstellen der Streikposten tatsächlich gelitten worden ist. Der Grund ist natürlich, daß der Streikbrecher fast nie willig ist, die Arbeit niederzulegen und dem Streikenden zu erlauben, ihn friedlich zum Nichtarbeiten zu überreden. Wenn der streikende Arbeiter den Streikbrecher überreden will, muß er ihn aufhalten, und die geringste Kraftanwendung dabei ist straffällig. Alles in allem ist das Streikpostenstellen in den Vereinigten Staaten theoretisch gesetzlich, in der Praxis dagegen fast immer ungesetzlich.

Geschichte der Streiks bis 1879. Genau zu sagen, wann die ersten Streiks in Amerika sich ereigneten, ist ebenso wie in anderen Ländern unmöglich. (Siehe 6. Jahresbericht des „Commissioner of Labor".) Der erste Streik, von dem uns Nachrichten erhalten sind, trug sich im Jahre 1741 zu als ein Streik der Bäckergesellen in New York City. Eine Vereinigung von Schuhmachergesellen in Philadelphia war schon im Jahre 1792 organisiert und sie führte eine Reihe von Streiks 1796, 1798 und 1799 mit beträchtlichem Erfolge. Dies sind die einzigen Streiks in den Vereinigten Staaten, von denen uns vor dem 19. Jahrhundert Nachrichten erhalten sind. Bis 1835 kamen verhältnismäßig wenig Störungen dieser Art vor. New York hatte im Jahre 1803 einen Schneiderstreik, von dem man bis vor kurzem annahm, er sei der erste Streik in Amerika gewesen; im Jahre 1809 streikten die Schuhmacher von New York und im Jahre 1815 die von Pittsburg; unorganisierte Kundgebungen ereigneten sich öfter in der Zeit bis 1834, aber sie waren nie von großer Ausdehnung und zählten selten mehr als 1 oder 2 im Jahr. Während dieser früheren Periode waren die Vereinigten Staaten kein guter Boden für Streikpropaganda. Das Fabriksystem hatte noch nicht Wurzel gefaßt, Meister und Gehilfe arbeiteten Seite an Seite, die industrielle Bevölkerung war zerstreut und Mitteilungen zwischen den verschiedenen Zentren waren so schwierig, daß eine gemeinsame Handlung, selbst wenn sie fest geplant war, fast unmöglich zur Ausführung kommen konnte. Wenn Arbeitsstreitigkeiten ausbrachen, wurden sie zwischen Unternehmern und Arbeitern nur durch persönliches Verhandeln beigelegt. Arbeitsstörungen waren ferner in dem südlichen Teile der Vereinigten Staaten durch die Existenz der Sklaverei unmöglich gemacht.

Diese Einrichtung und die dadurch bedingte eigentümliche landwirtschaftliche Entwickelung des Südens erklären die fast gänzliche Abwesenheit von Arbeitsorganisationen und Arbeitsstreitigkeiten in dieser Gegend bis nach dem Schlusse des Bürgerkrieges. Die ganze Zahl der Streiks in den Vereinigten Staaten in der Zeit von 1825—1879 beträgt nur 409, von denen 169 geführt waren, um bessere Löhne zu erlangen, 120, um eine Lohnverminderung zu verhindern, 37, um eine Herabsetzung der Arbeitsstunden zu sichern und 14, um einer Zunahme derselben zu widerstehen. Die erste Hälfte dieser Periode enthält den Kampf um den Zehnstundentag, die spätere um den Achtstundentag. Die Ergebnisse von 364 dieser Konflikte sind bekannt. Die Arbeiter

gewannen 217 und verloren 97 Streiks; 50 wurden auf gütlichem Wege beigelegt.

Die letzten 20er und ersten 30er Jahre sahen das schnelle Wachstum der „General Trade-Unions“, Vereinigungen, die wenig Organisation und Stärke hatten, obgleich ihre Mitgliederzahl groß war, und die infolgedessen zu wiederholten Niederlagen verurteilt waren in der Periode der harten Zeiten, die 1837 einsetzten. Mit der Wiederbelebung des geschäftlichen Lebens erschienen die Organisationen wieder und erkämpften zahlreiche Siege in dem Kampfe um den Zehnstundentag. 1849 brachte eine andere Periode wirtschaftlicher Depression eine Zeit der Ruhe. In den 50er Jahren bereitete der Anfang der wichtigen industriellen Entwickelung und die hieraus resultierende Konzentration der arbeitenden Klassen in den industriellen Mittelpunkten einen neuen Boden für das Wachstum der Gewerkschaften. Während die Bewegung im Wachsen begriffen war, trat die Geldknappheit ein von 1857—1858, der bald der Bürgerkrieg folgte, welcher natürlich durch seine Stimulierung des Arbeitsmarktes in den Nordstaaten die Unzufriedenheit der Arbeiter beruhigte und die Aufmerksamkeit mehr auf die nationalen, als auf die industriellen Konflikte hinzog.

Nach dem Bürgerkriege ging die Bewegung mit verstärkter Kraft vorwärts. Der hohe Kriegstarif, ursprünglich zur Deckung der Kriegskosten eingeführt, wurde nicht gänzlich abgeschafft, sondern für allgemeine Erträge beibehalten, für Bezahlung der öffentlichen Schulden und zum Schutze der amerikanischen Industrien, von denen viele erst durch den Tarif großgezogen waren. Das Resultat war ein bedeutendes Wachstum der heimischen Industrie und eine außerordentlich zunehmende Konzentration der Arbeit in den Städten. Dies gab eine weitere Grundlage für die Arbeitsorganisationen, die vor dem Kriege angefangen hatten, sich zu entwickeln, für einige Zeit aber durch ihn zurückgehalten waren. Ferner hatte der Krieg die Herrschaft des Papiergeldes herbeigeführt. Das Ergebnis war eine starke Steigerung der Lebensmittelpreise, wie gewöhnlich nach einem großen Kriege. Auf der anderen Seite entsprachen die Löhne nicht sogleich den neuen Bedingungen, wie es gewöhnlich der Fall ist, und darum war das Feld für Angriffsstreiks zur Erlangung höherer Löhne gut vorbereitet. In der Mehrheit der Fälle waren diese Konflikte in der Mitte der 60er Jahre erfolgreich, aber das Selbstbewußtsein der arbeitenden Klasse führte sie auch in viele Streiks, die nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigt waren. Unter den Ursachen waren nicht nur die alten Beschwerden über schlechte Bezahlung und lange Arbeitszeit, sondern auch neue Wünsche, wie die Einschränkung der Zahl der Lehrlinge und der Ausschluß der nichtorganisierten Arbeiter. Die Mehrzahl der Streiks dieser Art mißlang. In der Periode von 1867—1871 verloren die Arbeiter 12 von 15 wichtigen Streiks und gewannen nur eine Verständigung in den anderen drei Fällen. Die ersten 70er Jahre brachten eine Rückkehr des Wohlstandes und eine bemerkenswerte Zunahme in der Stärke und Zahl der Gewerkschaften. Trotzdem blieb die Zahl

der erfolgreichen Streiks niedrig; mehr als zwei Drittel wurden in den Jahren 1871—73 verloren. Man glaubt, daß an dieser Tatsache die Unternehmer schuld waren, die unter dem Einfluß der guten Zeiten geneigt waren, jede vernünftige Bitte zu gewähren und nur da Widerstand leisteten, wo die Arbeiter etwas wünschten, das nicht bewilligt werden konnte.

Mit dem finanziellen Krach von 1873 kam die härteste Zeit für die Gewerkschaftsbewegung. Die Periode der schlechten Zeiten, die bis 1879 dauerte, war durch wiederholte Niederlagen ausgezeichnet. Viele Organisationen waren ohne Kapital und mußten den Kampf aufgeben. Unter diesen mögen verzeichnet sein: die Maschinisten, Böttcher, Steinmetzen, Stellmacher und Bergleute. In Pennsylvanien besonders wurden zahlreiche nicht erfolgreiche Streiks angefangen in der Gegend der Kohlenbergwerke. Der Höhepunkt der Streikbewegungen in dieser Periode war im Sommer 1877 in dem großen Eisenbahnstreik erreicht. Von Osten ausgehend, breitete er sich nach Westen über die ganze Union aus, in seinem Laufe viele andere Industrien mit verwickelnd, deren Arbeiter in Sympathie mit dem Eisenbahnpersonal streikten. Der Ausgang der Streiks war in der Mehrzahl der Fälle für die Arbeiter ungünstig. Von den 131 Streiks in der Zeit von 1873—79, deren Resultat bekannt ist, wurden 88 gänzlich verloren und nur 25 waren völlig erfolgreich. Den Charakter der Konflikte in dieser Zeit erhellt die Tatsache, daß über die Hälfte der Streiks das Ziel hatten, eine Verminderung der Löhne zu verhindern.

Die Jahre 1879 und 1880 scheinen eine allmähliche Verbesserung der Lage der Arbeiter und einen entsprechenden Wechsel in den Ergebnissen der Arbeitskonflikte zu zeigen. Die Statistiken für diese 2 Jahre wurden nicht in derselben Art gesammelt und 1880 ist ein besonderes Streikjahr, daher ist die Verbindung der Tatsachen, die für die 2 Jahre gegeben sind, kaum richtig. Wenn man das Fazit zieht, hat man folgende Zahlen: Der Ausfall von 522 Streiks in den Jahren 1879—1880 ist bekannt. In 183 Fällen (35 Proz.) gewannen die Arbeiter, in 90 Fällen (17 Proz.) kam ein Vergleich zustande und in 249 Fällen (48 Proz.) verloren die Arbeiter. Diese Zahlen ignorieren 322 Streiks, von deren Ausgang nichts berichtet ist.

Streiks und Aussperrungen 1880—1900. In den Vereinigten Staaten wurden von der Regierung bis 1880 keine Statistiken der Streiks und Aussperrungen geführt, erst im 10. Zensus wurde eine Erhebung gemacht, um die Zahl dieser Störungen, die sich in diesem Jahre ereigneten, und soweit wie möglich ihr Ergebnis zu ermitteln. In der Tat, bis 1880 waren diese industriellen Streitigkeiten nie so zahlreich gewesen, daß sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätten. Eine sorgfältige Sammlung der betreffenden Daten aller Störungen dieser Art vor 1880 zeigt als Totalsumme für die Vereinigten Staaten nur die Zahl 678. Von diesen fallen 51 auf das Jahr 1879, 40 auf 1878, 47 auf 1877 und 32 auf 1876. (Siehe 3. Jahresbericht des Bureau of Labor, 1887.) Mit 1880 treten wir in eine neue Periode

ein, und in diesem Jahre allein häufte sich die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten auf 762. Seit dieser Zeit haben sie das öffentliche und amtliche Interesse erregt. Eine Untersuchung durch das „Bureau of Labor“ im Jahre 1887 erforschte die Jahre von 1881 bis 1886, und eine zweite Nachforschung durch dasselbe Bureau 1894 und eine dritte im Jahre 1901 bringen die Zahlen bis zum Ende des Jahres 1900. Die Daten für die Jahre seit dieser Zeit sind noch nicht verfügbar. In allen diesen Forschungen sind Streiks und Aussperrungen getrennt, obgleich nur ein kleiner Unterschied in ihrem Charakter ist. Streiks sind im allgemeinen wichtiger, was die Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Personen anbetrifft und die finanziellen Verluste der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Tatsachen werden durch folgende Tabellen gezeigt:

Streiks und Aussperrungen in den Vereinigten Staaten von 1881—1900.

Streiks.

Jahr	Zahl der Streiks	Zahl der verwickelten Etablissements	Zahl der streikenden Angestellten	Durchschnittsdauer (Tage)	Lohnverlust der Angestellten $	Die den Angestellten durch Arbeitsorganisationen gewährte Unterstützung $	Verlust der Unternehmer $
1881	471	2 928	129 521	12,8	3 372 578	287 999	1 919 483
1882	454	2 105	154 671	21,9	9 864 228	734 339	4 269 094
1883	478	2 759	149 763	20,6	6 274 480	461 233	4 696 027
1884	443	2 367	147 054	30,5	7 666 717	407 871	3 393 073
1885	645	2 284	242 705	30,1	10 663 248	465 827	4 388 893
1886	1 432	10 053	508 044	23,4	14 992 453	1 122 130	12 357 808
1887	1 436	6 589	379 676	20,9	16 560 534	1 121 554	6 698 495
1888	906	3 506	147 704	20,3	6 377 749	1 752 668	6 509 017
1889	1 075	3 786	249 559	26,2	10 409 686	592 017	2 936 752
1890	1 833	9 424	351 944	24,2	13 875 338	910 285	5 135 404
1891	1 717	8 116	298 939	34,9	14 801 505	1 132 557	6 176 688
1892	1 298	5 540	206 671	23,4	10 772 622	833 874	5 145 691
1893	1 305	4 555	265 914	20,6	9 938 048	563 183	3 406 195
1894	1 349	8 196	660 425	32,4	37 145 532	931 052	18 982 129
1895	1 215	6 973	392 403	20,5	13 044 830	559 165	5 072 282
1896	1 026	5 462	241 170	22,0	11 098 207	462 165	5 304 235
1897	1 078	8 492	408 391	27,4	17 468 904	721 164	4 868 687
1898	1 056	3 809	249 002[1])	22,5	10 037 284	585 228	4 596 462
1899	1 797	11 317	417 072	15,2	15 157 965	1 096 030	7 443 407
1900	1 779	9 248	505 066	23,1	18 341 570	1 434 452	9 431 299
Totalsumme	22 793	117 509	6 105 694[1])	23,8	257 863 478	16 174 793	112 731 121

1) Enthält nicht die Angaben von 33 Etablissements, für die Zahlen nicht zu erhalten waren.

Aussperrungen

Jahr	Zahl der Aus-sperrungen	Ver-wickelte Etablisse-ments	Ausge-sperrte Arbeiter	Durch-schnitts-dauer (Tage)	Lohnverlust der Angestellten $	Den Arbeitern gewährte Unterstützung durch Arbeits-organisationen $	Verlust der Unter-nehmer $
1881	6	9	655	32,2	18 519	3 150	6 960
1882	22	42	4 131	105,0	466 345	47 668	112 382
1883	28	117	20 512	57,5	1 069 212	102 253	297 097
1884	42	354	18 121	41.4	1 421 410	314 027	640 847
1885	50	183	15 424	27,1	901 173	89 488	455 477
1886	140	1509	101 980	39,1	4 281 058	549 452	1 949 498
1887	67	1281	59 630	49.8	4 233 700	155 846	2 819 736
1888	40	180	15 176	74.9	1 100 057	85 931	1 217 199
1889	36	132	10 731	57,5	1 379 722	115 389	307 125
1890	64	324	21 555	73,9	957 966	77 210	486 258
1891	69	546	31 014	37,8	883 709	50 195	616 888
1892	61	716	32 014	72,0	2 856 013	537 684	1 695 080
1893	70	305	21 842	34,7	6 659 401	364 268	1 034 420
1894	55	875	29 619	39,7	2 022 769	160 244	982 584
1895	40	370	14 785	31,6	791 703	67 701	584 155
1896	40	51	7 668	65,1	690 945	61 355	357 535
1897	32	171	7 763	38,6	583 606	47 326	298 044
1898	42	164	14 217	48,8	880 461	47 098	239 403
1899	41	323	14 817	37,5	1 485 174	126 957	379 365
1900	60	2281	62 653	265,1	16 136 802	448 219	5 447 930
Total	1005	9933	504 307	97,1	48 819 745	3 451 461	19 927 983

Diese Zahlen zeigen, daß Aussperrungen im Verhältnis zu den Streiks unwichtig sind. Von der Gesamtzahl von Konflikten von 23 798 in den Jahren 1881—1900 gingen 22 793 von den arbeitenden Klassen aus, während nur 1005 oder 4,22 Proz. von den Unternehmern angefangen wurden (Aussperrungen).

Fast dieselbe Ungleichheit tritt hervor, wenn die betrachteten Faktoren die verwickelten Etablissements sind, oder das Personal, das von der Arbeit ausgeschlossen wurde etc. In 127 442 Unternehmungen fanden während dieser Zeit 117 509 oder 92,21 Proz. Streiks statt und nur 9933 oder 7,79 Proz. Aussperrungen. Alles in allem waren 6 610 001 Angestellte arbeitslos, von denen 6 105 694 oder 92,37 Proz. ihr Engagement durch Streiks verloren und 504 307 oder 7,63 Proz. durch Aussperrungen. Die Lohnverluste der Angestellten erreichten die enorme Höhe von 306 683 223 $ (1 128 806 536,60 M.), von denen 257 863 478 $ (1 083 026 607,60 M.) oder 84,08 Proz. auf Streiks entfielen und 48 819 745 $ (205 042 929 M.) oder 15,92 Proz. auf Aussperrungen. Der Unterstützungsbetrag, der durch die Arbeiterorganisationen selbst geleistet wurde, verteilt sich beinahe ebenso wie der Verlust an Löhnen; 16 174 793 $ (67 934 130,60 M.) oder 82,41 Proz. von den 19 626 254 $ (82 430 266,80 M.) waren vorgesehen für Streikende, während 3 451 461 $

(14 496 136,20 M.) oder 17,59 Proz. den ausgesperrten Arbeitern zuflossen. Der Verlust für die Unternehmer in den zwei Jahrzehnten war 142 659 104 $ (599 168 236,80 M.), von denen 122 731 121 $ (515 470 708,20 M.) oder 86,03 Proz. auf Streiks entfallen und 19 927 983 $ (83 697 528,60 M.) oder 13,97 Proz. auf Aussperrungen. Da die Aussperrungen verhältnismäßig unwichtig sind, werden wir unser Augenmerk hauptsächlich auf die Streiks konzentrieren.

Obgleich diese Tabellen ein bemerkenswertes Wachstum zeigen, was die Zahl der Streiks anbetrifft, müssen verschiedene interessante Einzelheiten hinzugefügt werden. Seit 1886 ist die Zahl der Streiks nicht gewachsen im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung.

Man nehme als Beispiel das Jahrzehnt 1890—1900. In dieser Zeit wuchs die Bevölkerung um 20,7 Proz., die Zahl der Erwerbstätigen, 10 Jahre alt und darüber, um 27,8 Proz. und die Arbeiterzahl in den Fabriken um 25,1 Proz. Auf der anderen Seite waren Streiks und Aussperrungen im Jahre 1890 (1897) zahlreicher als 1900 (1839). Das ergibt einen jährlichen Durchschnitt (in den fünf Jahren von 1886 bis 1890) von 1406 gegen 1390 in den Jahren 1896—1900. Ein ähnlicher Durchschnitt für die Zahl der Angestellten gibt 369 200 gegen 385 564, wieder eine Zunahme von weniger als 5 Proz., während die erwerbstätige Bevölkerung um über 25 Proz. stieg.

Die relative Verminderung der industriellen Konflikte scheint durch die wirksamere Organisation in den Vereinigungen verursacht zu sein, die sich in der Unterdrückung vieler lokaler Streiks und der Verzichtleistung auf Streiks, die nicht erfolgreich sein konnten, zeigte. In den größeren und stärkeren Trade-Unions müssen die Lokalbeamten versuchen, den Streit friedlich beizulegen; gelingt dies nicht, muß die Majorität der Organisation zugunsten des Streiks stimmen; der Nationalpräsident versucht dann, eine Versöhnung zustande zu bringen, und schließlich, wenn das mißlingt, muß der nationale Board of Directors den Streik gutheißen, ehe er in der Tat vor sich geht. Diese Verzögerung bedeutet vernünftigere Entschlüsse, denn die nationalen Beamten sind gewöhnlich intelligenter und konservativer als die Lokalführer.

Die Union ist konservativ darin, daß sie versucht, nutzlose Streiks aufzuhalten und die Streiks auf Zeiten beschränkt, wo der Erfolg am wahrscheinlichsten ist. Die Vereinigung strebt mehr dahin, zu regulieren, statt Streiks zu inszenieren oder zu unterdrücken; sie versucht ihre Mitglieder nur dann zur Tat anzutreiben, wenn die wirtschaftlich günstige Gelegenheit auf ihrer Seite ist. Dies macht eine bedeutende Aenderung aus gegen den Stand der Dinge während der 80er Jahre. Der Streik war in diesen früheren Jahren eine sporadische, unvernünftige, leidenschaftliche Rebellion gegen die bestehende Ordnung, der Streik der Gegenwart ist ein organisierter, wohldurchdachter, zuverlässiger Feldzugsplan, um die Arbeitsführer zu befähigen, ein gutes Geschäft zu machen. Diese berechnende Einrichtung hat nicht nur die Heftigkeit abgeschwächt, sondern auch die relative Zahl der Streiks. Es muß jedoch zugegeben werden, daß dies Machtbewußtsein nicht immer weise

benutzt wird, und daß die Führer oftmals den Streik angewendet haben, wenn die Lage der Dinge seine Anwendung nicht rechtfertigte.

Das Ergebnis der Kontrolle durch wirksame Organisation wird durch folgende Tabelle gezeigt.

Resultate der Streiks nach Staaten, 1881—1900[1]).

Staat	Streiks	Etablissements, in denen Streiks				Proz. der Etablissements, in denen Streiks		
		erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos	Total	erfolgreich	teilweise erfolgreich	erfolglos
Alabama	210	110	56	328	494	22,27	11,33	66,40
California	341	347	57	543	947	36,64	6,02	57,34
Colorado	213	227	101	505	833	27,25	12,13	60,62
Connecticut	586	389	73	559	1 021	38,10	7,15	54,75
Florida	231	423	226	206	855	49,48	26,43	24,09
Georgia	190	71	95	412	578	12,28	16,44	71,28
Illinois	2 640	11 643	1 733	7 407	20 783	56,02	8,34	35,64
Indiana	552	504	536	924	1 964	25,66	27,29	47,05
Iowa	351	451	125	832	1 408	32,03	8,88	59,09
Kentucky	223	447	145	302	894	50,00	16,22	33,78
Maine	172	71	38	145	254	27,95	14,96	57,09
Maryland	242	514	179	356	1 049	49,00	17,06	33,94
Massachusetts	1 705	2 163	1 003	1 929	5 095	42,45	19,69	37,86
Michigan	344	495	141	538	1 174	42,16	12,01	45,83
Minnesota	383	875	218	540	1 633	53,58	13,35	33,07
Missouri	406	1 243	612	1 661	3 516	35,35	17,41	47,24
New Hampshire	128	48	32	110	190	25,26	16,84	57,90
New Jersey	805	1 274	775	1 160	3 209	39,70	24,15	36,15
New York	6 460	25 869	2 658	9 302	37 829	68,38	7,03	24,59
Ohio	1 571	2 017	1 089	2 602	5 708	35,34	19,08	45,58
Pennsylvania	2 846	7 066	4 254	7 118	18 438	38,32	23,07	38,61
Rhode Island	199	118	41	250	409	28,85	10,02	61,13
Tennessee	236	170	75	407	652	26,08	11,50	62,42
Texas	144	347	77	150	574	60,45	13,42	26,13
Virginia	115	107	35	107	249	42,97	14,06	42,97
West Virginia	180	175	163	423	761	23,00	21,42	55,58
Wisconsin	556	986	309	1 273	2 568	38,40	12,03	49,57
Alle übr. Staaten	764	1 488	479	2 420	4 387	33,92	10,92	55,16
Total	22 793	59 638	15 325	42 509	117 472	50,77	13,04	36,19

Die zweite Tabelle zeigt den Einfluß der Vereinigungen auf die Häufigkeit der Streiks und den relativen Erfolg der Streiks, die von den Trade Unions angeordnet waren und derer, die nicht gewünscht waren. Von „organisierten“ oder „Unions“streiks erfolgten 4358 in dem Zeitraum von 5 Jahren von 1886—1890 und 4175 von 1896—1900. Von den unorganisierten Streiks erfolgten 2319 in der früheren Periode und 2560 in der späteren. Das heißt, die „Union“streiks nahmen um 4 Proz. ab und die „non-union“-Streiks wuchsen um 10 Proz. Von den Streiks, die von den Vereinigungen angeordnet waren, waren 52,9 Proz. erfolg-

1) Diese Tabelle enthält nicht die Resultate für 37 Etablissements, in denen Streiks noch unentschlossen waren etc.

Resultate der Streiks, die durch Arbeiterorganisationen angeordnet waren und derer, die nicht angeordnet waren, in den Jahren 1881—1900[1]).

Jahr	Zahl der durch die Organisationen angeordneten Streiks	Proz. der Etablissements, in denen durch Arbeiterorganisationen angeordnete Streiks waren			Zahl der nicht durch Arbeiterorganisation. angeordneten Streiks	Proz. der Etablissements, in denen durch Arbeiterorganisationen nicht angeordneten Streiks waren		
		erfolgreich	teilweise erfolgreich	mißglückt		erfolgreich	teilweise erfolgreich	mißglückt
1881	222	65,61	6,46	27,93	249	48,25	8,67	43,08
1882	218	56,38	9,56	34,06	236	44,75	3,76	51,49
1883	271	64,26	18,39	17,35	207	26,25	4,07	69,68
1884	239	55,79	3,26	40,95	204	30,79	6,90	62,31
1885	361	63,70	10,50	25,80	284	26,20	7,08	66,72
1886	760	33,49	20,46	46,05	672	41,65	7,38	50,97
1887	952	48,38	7,19	44,43	483	26,96	7,24	65,80
1888	616	56,17	4,99	38,84	288	25,00	8,86	66,14
1889	724	45,61	21,37	33,02	351	49,93	9,26	40,81
1890	1 306	53,99	10,17	35,84	525	39,86	8,45	51,69
1891	1 284	38,46	8,10	53,44	432	36,76	11,68	51,56
1892	918	39,33	8,75	51,92	380	39,19	8,16	52,65
1893	906	53,94	10,89	35,17	399	28,42	6,19	65,39
1894	847	37,35	13,67	48,98	501	43,94	12,12	43,94
1895	658	59,25	10,05	30,70	555	24,21	9,18	63,61
1896	662	62,47	6,55	30,98	363	29,93	15,69	54,38
1897	596	59,67	29,51	10,82	482	30,83	12,54	56,63
1898	638	69,72	6,15	24,13	418	33,96	7,64	58,40
1899	1 115	76,33	14,19	9,48	682	36,56	14,92	48,52
1900	1 164	48,06	21,95	29,99	615	29,94	7,03	63,02
Total	14 457	52,86	13,60	33,54	8 326	35,56	9,05	55,39

reich, 13,6 Proz. teilweise erfolgreich und in 33,5 Proz. wurden die Arbeiter geschlagen. Die „non union"-Streiks zeigen den Prozentsatz fast umgekehrt; 35,6 Proz. waren erfolgreich, 9 Proz. teilweise erfolgreich und 55,4 Proz. mißglückten. Die Tabelle beweist also deutlich den Unterschied. Ein Vergleich der Resultate der beiden Streikarten während der industriellen Depression von 1893—1897 und während dieser ganzen Zeit zeigt die folgenden Tatsachen: die von den Arbeiterorganisationen organisierten Streiks wurden während der Periode der wirtschaftlichen Niederlage nur organisiert, wenn die Aussichten auf Erfolg in der Tat größer waren als während der Zeiten des Wohlstandes (so kommen 53,88 Proz. während 1893—1897 gegen 52,86 Proz. auf die ganze Zeit von 1881—1900). Auf der anderen Seite brachten die „harten Zeiten" ein entgegengesetztes Resultat in den unorganisierten Arbeiterstreiks. Mit dem Fallen der Löhne verursachte die Unzufriedenheit eine wachsende Zahl von Streiks mit einer Abnahme im Prozent-

1) Diese Tabelle enthält nicht die Ergebnisse für 37 Etablissements, wo die Streiks noch unentschieden waren etc., und für 10 Streiks, in die 104 Etablissements verwickelt waren, von denen man keine Nachrichten erhalten konnte, ob die Streiks von den Arbeiterorganisationen angeordnet waren oder nicht.

satz der Erfolge (32,82 Proz. während 1893—1897 gegen 35,56 Proz. während der Zeit 1881—1900). Die Tabelle zeigt auch, daß die Streiks der beiden Arten an Zahl am größten sind nicht in den Perioden wirtschaftlicher Depression, sondern in den Zeiten der Prosperität, und daß die höchste Zahl von 1890—1891 und 1899—1900 in den Zeiten des größten Wohlstandes erreicht wurde.

Die folgenden Zahlen zeigen, wie die Streiks sich auf die verschiedenen Industrien verteilen.

Streiks, verwickelte Unternehmungen und streikende Arbeiter, mit Unterscheidung der angeordneten und nicht angeordneten Streiks, nach Industrien geordnet, 1881—1900[1].

Industrien	Streiks			In Streiks verwickelte Etablissements			Streikende Arbeiter		
	angeordnet durch Arbeiterorganisationen	nicht angeordnet	Zusammen	angeordnet durch Arbeiterorganisation.	nicht angeordnet	Zusammen	angeordnet durch Arbeiterorganisationen	nicht angeordnet	Zusammen
Stiefel und Schuhe	639	223	862	1 015	249	1 264	118 282	18 985	137 267
Baugewerbe	3 989	451	4 440	40 922	988	41 910	636 007	29 939	665 946
Bekleidung	1 365	273	1 638	19 012	683	19 695	529 354	34 418	563 772
Kohlen und Koks	1 303	1 209	2 512	11 586	2 892	14 478	1 428 747	463 688	1 892 435
Baumwoll- und Wollwaren	211	922	1 133	489	1 088	1 577	163 804	205 234	369 038
Nahrungsmittelvorbereitung	308	100	408	4 910	216	5 126	86 853	23 392	110 245
Möbel	333	72	405	1 023	85	1 108	41 195	8 706	49 901
Glas	188	186	374	346	253	599	55 498	33 653	89 151
Maschinen u. Maschinenteile	300	152	452	1 006	167	1 173	72 052	17 443	89 495
Metall und Metallwaren	1 055	1 024	2 079	3 436	1 215	4 651	309 388	201 948	511 336
Buchdruck und Presse	657	108	765	1 585	138	1 723	35 233	5 055	40 288
Öffentliche Wege u. Bauten	105	503	608	231	660	891	11 554	91 345	102 899
Steinbrüche und -schneiden	612	244	856	3 178	405	3 583	87 763	22 760	110 523
Tabak	1 102	407	1 509	5 302	851	6 153	166 331	84 765	251 096
Transport	554	708	1 262	2 248	1 185	3 433	393 245	91 209	484 454
Holzwaren	227	67	294	949	107	1 056	48 203	5 156	53 359
Alle anderen Industrien	1 509	1 677	3 186	6 252	2 733	8 985	317 861	259 034	576 895
Zusammen	14 457	8 326	22 783	103 490	13 915	117 405	4 501 370	1 596 730	6 098 100

Die Industrien, die am meisten von diesen Arbeitsstreitigkeiten betroffen wurden während der zwei Jahrzehnte, waren das Baugewerbe (4440 Streiks), die Kohlen- und Koksindustrie (2512 Streiks), die Metall- und Metallwarenindustrie (2079 Streiks), das Bekleidungsgewerbe (1638), die Tabakindustrie (1509) und der Transport (1262) Von den ganzen 22783 Streiks waren 58,99 Proz. in diesen sechs Industrien. Von den verwickelten Etablissements war die bei weitem größte Anzahl im Baugewerbe (41910), darauf folgte das Bekleidungsgewerbe (19695) und die Kohlen- und Koksindustrie (14478).

1) Diese Tabelle enthält nicht 10 Streiks, in die 104 Etablissements mit 7594 Personen verwickelt waren, von denen nicht ermittelt werden konnte, ob sie durch Arbeiterorganisationen angeordnet waren.

Der Zahl der ausgesperrten Angestellten nach ist die Reihenfolge: Kohlen- und Koksindustrie (1 892 435), Baugewerbe (665 946) und Bekleidungsindustrie (563 722).

Die geographische Verbreitung der Streiks ist natürlich bestimmt durch die Lage der großen industriellen Bezirke, wo die größte Bevölkerung, Leichtigkeit der Verständigung und Gleichartigkeit der Interessen den besten Boden für die Arbeiterorganisationen liefern.

Hauptsächliche Staaten, in denen Streiks in den Jahren 1881—1900 vorkamen:

Durch die Streiks betroffene Etablissements und Zahl der streikenden Arbeiter.

Staat	Zahl der Streiks	Etablissements in die Streiks verwickelt		Streikende Arbeiter	
		Zahl	Prozent des Ganzen	Zahl	Prozent des Ganzen
New York	6 460	37 845	32,21	1 193 361	19,54
Illinois	2 640	20 784	17,69	850 599	13,93
Pennsylvania	2 843	18 438	15,69	1 666 043	27,29
Ohio	1 571	5 712	4,86	415 651	6,81
Massachusetts	1 705	5 099	4,34	348 470	5,71
Alle anderen Staaten	7 564	29 631	25,21	1 631 570	26,72
Zusammen	22 783	117 509	100,00	6 105 694	100,00

Pennsylvanien, das nur die drittgrößte Zahl von betroffenen Unternehmungen aufweist, zeigt die größte Anzahl von streikenden Arbeitern, was an der zahlreichen Kohlenbergwerksarbeiterbevölkerung des Staates und an den mächtigen Arbeiterorganisationen liegt. Die Vereinigung der Arbeiter zu wenigen Gruppen mit denselben Interessen (hauptsächlich der Kohleninteressen) gibt wohl den Grund an für die Tatsache, daß solch ein Uuterschied ist zwischen der Zahl der Streiks in diesem Staate und New York. New York und Illinois folgen; daß die Zahl der streikenden Arbeiter so groß ist, kommt auf Rechnung ihrer großen Industriezentren New York und Chicago, die unübertroffene Felder der Arbeiterorganisation sind. Die größte Anzahl der von den Streiks betroffenen Etablissements (37 845 oder 32,21 Proz. der Totalsumme der Vereinigten Staaten) befand sich in New York, 20 784 oder 17,69 Proz. in Illinois und 18 438 oder 15,69 Proz. in Pennsylvanien. Die Wichtigkeit dieser drei Staaten auf dem Gebiete der Arbeiterorganisation in den Vereinigten Staaten geht aus der Tatsache hervor, daß sie 74,79 Proz. der betroffenen Unternehmen enthalten während der zwei Jahrzehnte und 73,28 Proz. der ganzen Zahl der streikenden Angestellten, obgleich sie bloß 45,05 Proz. der Fabriken enthielten und nur 55,09 Proz. des Kapitals beschäftigten, das nach dem 12. Zensus in den Fabrikindustrien der Vereinigten Staaten angelegt waren.

Den Anteil, den die großen Städte in den industriellen Streitigkeiten spielen, erhellt die Tatsache, daß von der Totalsumme von 22 793 Streiks in den Vereinigten Staaten während des Zeitraumes von 20 Jahren 10 723 oder 47,05 Proz. in 20 Städten sich ereigneten und

7942 oder 34,84 Proz. in den Städten New York, Chicago, Alleghany-Pittsburg und Philadelphia. Von den in Streiks verwickelten Etablissements befanden sich 64,64 Proz. in 20 Städten und 51,75 Proz. der ganzen Summe in den oben genannten Städten. Von sämtlichen streikenden Angestellten entfielen 40,81 Proz. auf 20 Städte und 31,59 Proz. auf die kleinere Gruppe.

Der Lohnverlust der Arbeiter durch die Streiks betrug in den 20 Städten 29,72 Proz. der ganzen Summe für das Land. Der Verlust der Unternehmer war 45,68 Proz. Die den Streikenden gewährte Unterstützung in diesen Städten war 52,78 Proz. der ganzen dafür ausgegebenen Summe. Diese 20 Städte enthielten 25,32 Proz. der Unternehmungen und beschäftigten 35,47 Proz. der gesamten Arbeiterzahl der Fabrikindustrie der Vereinigten Staaten.

Unmittelbare Verluste für Arbeitgeber und Angestellte und Unterstützung durch Arbeiterorganisationen. Bei Erörterung dieser Verluste haben wir erst die unmittelbaren Verluste an Löhnen und Profit ins Auge gefaßt. Man beachte, daß sich in vielen Fällen dem Ende der Streiks Perioden ungewöhnlichster Tätigkeit anschlossen, die den Arbeitgebern großen Gewinn brachten und ein Steigen der Löhne veranlaßten, so daß für die Arbeiter alle oder wenigstens ein Teil der Geldverluste ausgeglichen wurden.

Lohnverlust der Arbeitnehmer, Arbeiterunterstützung durch Arbeiterorganisationen und Verlust der Arbeitgeber in den Streiks von 1881—1900.

Jahr	Lohnverlust der Arbeiter $	Die den Arbeitern gewährte Unterstützung der Labororganisations $	Verlust der Unternehmer $
1881	3 372 578	287 999	1 919 483
1882	9 864 228	734 339	4 269 094
1883	6 274 480	461 233	4 696 027
1884	7 666 717	407 871	3 393 073
1885	10 663 248	465 827	4 388 893
1886	14 992 453	1 122 130	12 357 808
1887	16 560 534	1 121 554	6 698 495
1888	6 377 749	1 752 668	6 509 017
1889	10 409 686	592 017	2 936 752
1890	13 875 338	910 285	5 135 404
1891	14 801 505	1 132 557	6 176 688
1892	10 772 622	833 874	5 145 691
1893	9 938 048	563 183	3 406 195
1894	37 145 532	931 052	18 982 129
1895	13 044 830	559 165	5 072 282
1896	11 098 207	462 165	5 304 235
1897	17 468 904	721 164	4 868 687
1898	10 037 284	585 228	4 596 462
1899	15 157 965	1 096 030	7 443 407
1900	18 341 570	1 434 452	9 431 299
Zus.	257 863 478	16 174 793	122 731 121

Industrie	Lohnverlust der Arbeiter $	Die durch Arbeiterorganisationen den Arbeitern gewährte Unterstützung $	Verlust der Unternehmer $
Stiefel und Schuhe	7 669 062	598 881	3 321 637
Baugewerbe	20 452 292	1 808 483	9 613 624
Bekleidungsgewerbe	10 424 709	534 228	3 121 604
Kohle und Koks	106 503 470	2 393 107	30 870 466
Baumwoll- und Wollwaren	12 798 427	412 457	4 820 058
Nahrungsmittel	2 239 476	76 919	1 541 239
Möbel	1 996 587	259 254	1 051 009
Glas	7 492 419	1 033 940	2 144 136
Maschinen und Maschinenteile	3 929 672	611 484	3 673 825
Metall und Metallwaren	29 929 510	2 108 318	10 941 990
Buchdruck und Presse	1 829 183	530 236	1 511 026
Oeffentliche Wege und Bauten	842 941	28 401	296 339
Steinbrüche und -schneiden	6 840 849	562 261	2 678 616
Tabak	7 517 709	1 610 440	2 840 112
Transport	13 517 259	2 038 757	27 531 256
Holzwaren	1 814 344	167 407	2 500 982
Alle anderen Industrien	22 065 569	1 400 220	14 273 202
Zusammen	257 863 478	16 174 793	122 731 121

Der Gesamtverlust an Löhnen in den 20 Jahren belief sich auf 257 863 478 $ (1084 026 607,60 M.), das macht einen durchschnittlichen Lohnverlust für jeden Streikenden von 42 $ (176,40 M.). Die gesammelten Zahlen für Aussperrungen zeigen einen weit größeren Verlust für jeden einzelnen Mann, nämlich 97 $ (407,40 M.). Den größten Lohnverlust irgend eines Jahres hatte man 1894, er belief sich in diesem Jahre auf 37 145 532 $ (156 011 234,40 M.), also mehr als das Doppelte in irgend einem Jahre dieser Periode. Die Gesamtunterstützungssumme, die den Streikenden durch die Arbeiterorganisationen gewährt wurde während dieser Jahre war 16 174 793 $ (67 934 130,60 M.), ein Betrag gleich nur 6,27 Proz. des ganzen Lohnverlustes. Die Arbeitgeber verloren in diesem selben Zeitabschnitt durch die Streiks 122 731 121 $ (515 470 708,20 M.), was einen durchschnittlichen Verlust pro Etablissement von 1044 $ (4384,80 M.) ausmacht.

Die Verluste wurden größtenteils verursacht durch das Unvermögen der Unternehmer, die Kontrakte zu erfüllen, weil während der Streiks die Produktion lahmgelegt war, und durch Vermögensverluste während der Streiks. Das Jahr 1894 zeigt wie beim Lohnverlust den höchsten Jahresbetrag: 18 982 129 $ (79 724 041,80 M.).

Die Tabelle der Verluste in den Industrien zeigt, daß während dieser Periode 106 503 470 $ (447 314 574,00 M.) oder 41,30 Proz. von dem ganzen Schaden die in der Kohlen- und Koksindustrie beschäftigten Arbeiter betraf. Die Metall- und Metallwarenindustrie kommt zunächst mit dem Verluste von 29 929 510 $ (125 703 942,00 M.) (11,61 Proz.), dann das Baugewerbe mit 20 452 292 $ (85 899 626,40 M.) (7,93 Proz.); dann kommt der Transport mit 13 517 259 $ (56 772 497,80 M.)

(5,24 Proz.), diesem schließt sich die Baumwoll- und Wollwarenindustrie an mit 12798427 $ (53753393,40 M.) (4,96 Proz.). Der Gesamtverlust in diesen fünf Industrien war 183200958 $ (769444023,60 M.) oder 71,04 Proz. des ganzen Lohnverlustes. Die Arbeitgeber hatten auch den größten Schaden in diesen Industrien; 30870466 $ (129655957,20 M.) (25,15 Proz.) der Gesamtsumme in der Kohlen- und Koksindustrie; 10941990 $ (45956358,00 M.) (8,92 Proz.) in der Metall- und Metallwarenindustrie: 9613624 $ (40377220,80 M.) (7,83 Proz.) im Baugewerbe und 4820058 $ (20244243,60 M.) (3,93 Proz.) in der Baumwoll- und Wollwarenindustrie. Der Verlust der Unternehmer in diesen fünf Industrien war 83777394 $ (351865054,80 M.) oder 68,26 Proz. des Gesamtverlustes der Unternehmer in diesen zwei Jahrzehnten.

Die Zahlen, die die Verteilung der Verluste und der Unterstützungen nach den Staaten zeigen, sind auch von Interesse. Von dem Gesamtlohnverlust von 257863478 $ (1083026607,60 M.) in den Streiks während dieser Zeit verloren die Arbeiter in Pennsylvanien 84123837 $ (353320115,40 M.) oder 32,62 Proz., die von Illinois 32390065 $ (136038273,00 M.) oder 12,56 Proz., die von New York 30993325 $ (130171965,00 M.) oder 12,02 Proz.; 15963320 $ (67045944,00 M.) oder 6,19 Proz. wurden in Ohio und 15459873 $ (64931466,60 M.) oder 6 Proz. in Massachusetts verloren. Der Totalverlust in diesen fünf Staaten belief sich auf 178930420 $ (751507764,00 M.) oder 69,39 Proz. der Gesamtsumme in den Vereinigten Staaten. Arbeitsvereinigungen unterstützten ihre Mitglieder in dieser Gruppe bis zur Höhe von 11450466 $ (48091957,20 M.), also 70,79 Proz. der Gesamtsumme (16174793 $, 67934130,60 M.), die im ganzen Lande verteilt wurde. Hier hatten auch die Unternehmer den größten Verlust, nämlich 21,72 Proz. in Illinois, 19,75 Proz. in Pennsylvanien, 13,07 Proz. in New York, 6,17 Proz. Ohio und 5,35 Proz. in Massachusetts. Der Gesamtverlust in den fünf Staaten für diese 20 Jahre war 81077990 $ (340527558,00 M.) oder 66,06 Proz. des ganzen Verlustes in den Vereinigten Staaten.

Die Gründe, weshalb Streiks unternommen wurden, und ihren vergleichsweisen Erfolg zeigt die folgende Tabelle (S. 202).

Fünf Hauptursachen sind für 73,78 Proz. der erklärten Streiks maßgebend gewesen. Bei weitem der wichtigste Grund ist der Wunsch nach höheren Löhnen, der die Veranlassung zu 44,35 Proz. aller Streiks gewesen ist. Das Verlangen nach Verminderung der Arbeitsstunden steht in zweiter Reihe (11,16 Proz.), dem folgen die Streiks, um die Herabsetzung der Löhne zu verhindern (7,81 Proz.), die Streiks gegen nicht organisierte Arbeiter belaufen sich auf 6,99 Proz. und die Sympathiestreiks auf 3,47 Proz.

Die Streiks für eine Lohnerhöhung erreichten ihr Ziel in 55,27 Proz. von den betreffenden Etablissements; teilweisen Erfolg erreichten sie in 26,35 Proz., und gänzlich verfehlt waren sie in nur 18,38 Proz. Die Streiks, um die Verminderung der Löhne zu verhindern, waren weniger erfolgreich. Alle Wünsche wurden nur in 38,06 aller Fälle, einige in 12,07 Proz. erfüllt, aber in 49,87 Proz. wurde gar nichts gewährt. Die

Resultate der Streiks, unternommen aus fünf Hauptgründen, 1881—1900[1]).

Ursache oder Ziele des Streiks	In Streiks verwickelte Etablissements		Prozent der Etablissements, in denen Streiks		
	Zahl	Prozent	erfolgreich	teilweise erfolgreich	ohne Erfolg
Für Lohnerhöhung	52 117	44,35	55,27	26,35	18,38
Gegen Lohnverminderung	9 173	7,81	38,06	12,07	49,87
Für Arbeitsstundenverminderung	13 116	11,16	49,43	8,66	41,91
Für Arbeitsunion oder gegen Nichtorganisierte	8 209	6,99	45,39	3,39	51,22
Sympathiestreiks	4 075	3,47	25,03	2,33	72,64
Andere Ursachen	30 782	26,22	52,35	10,14	37,51
Zusammen	117 472	100,00	50,77	13,04	36,19

Bitte um Herabsetzung der Arbeitszeit hatte nur in 41,91 Proz. der betreffenden Unternehmungen keinen Erfolg, während der Bitte, daß die nicht uniierten Arbeiter ausgeschlossen werden möchten, in 51,22 Proz. der fraglichen Fälle nicht gewillfahrt wurde. Sympathiestreiks waren am wenigsten erfolgreich, sie verliefen in 72,64 Proz. der verwickelten Etablissements erfolglos.

Bisher hat die Regierung keine Sammlung von Statistiken seit 1900 machen lassen, aber es würde nicht richtig sein, die wichtigste dieser Störungen, die sich seit der Zeit ereigneten, unerwähnt zu lassen; dies ist der Anthracitkohlenstreik von 1902, wahrscheinlich der größte aller bisherigen Streiks. Organisationen unter den Kohlenbergwerksarbeitern gab es schon seit 1860, aber sie hatten eine unsichere Existenz; erst im Jahre 1897 erhielten sie größere Bedeutung, als die Vereinigten Bergarbeiter von Amerika einen wichtigen Streik in der Kohlenbergwerksgegend hatten. Im Jahre 1900 breitete sich die Organisation auch auf die Anthracitkohlendistrikte aus. Hier wurde der Versuch gemacht, die Eisenbahnen, die Kohlenbergwerke besaßen, zu gleichmäßigen Löhnen und Arbeitsbedingungen zu nötigen. Die Eisenbahnen weigerten sich, und am 12. Mai 1902 wurde die Arbeit im ganzen Anthracitkohlenrevier niedergelegt. Beide Parteien kamen nach langen, fruchtlosen Unterhandlungen überein, der Entscheidung beizustimmen, den eine vom Präsidenten der Vereinigten Staaten eingesetzte Kommission gab: „Untersuchungen anzustellen und auf Grund dieser die Streitfragen zu entscheiden.“ Auf dieser Grundlage wurde die Arbeit wieder aufgenommen am 23. Oktober. (Bericht der Kommission für den Anthracitkohlenstreik 1902, S. 37.) Nach 5 Monaten der Beratung entschied sich die Kommission für 10 Proz. Lohnerhöhung und 20 Proz. Arbeitsstundenermäßigung, verweigerte aber, die Arbeiter zu zwingen, die Gewerkschaftsorganisation anzuerkennen. Dieser Streik stellte durch seine Größe und

1) Diese Tabelle enthält keine Resultate für 37 Etablissements, in welchen Streiks noch unentschieden waren.

Bedeutung für die Oeffentlichkeit alles der Art in den Schatten, was man bisher in den Vereinigten Staaten gekannt hatte. Die Verminderung der Einnahmen der Kohlenminengesellschaften für ihre Produkte aus den Minen wurde von der Kommission auf 46 100 000 $ geschätzt; die Abnahme der Frachteinnahmen der Transportgesellschaften beliefen sich auf annähernd 28 Mill. $, und der Lohnverlust der Bergleute erreichte die Summe von 25 Mill. $. Die von dem Unterstützungsfonds gezahlte Summe erreichte eine beispiellose Höhe. Die Gewerkschaft verteilte während des Streiks die Summe von 1 890 202 $, und dennoch blieb ihr ein Vermögen von 765 000 $.

Welch große Hilfsquellen die großen Gewerkschaften besitzen, erhellt die Tatsache, daß diese selbe Gewerkschaft in der Zeit vom 1. Januar 1901 bis 30. November 1904 22 Streiks geführt hat, die von der Verbandskasse mit einer Totalsumme von 3 468 209 $ unterstützt wurden, und zwar: 1901 mit 202 926 $, 1902 mit 1 889 202 $, 1903 mit 308 780 $, 1904 mit 1 067 300 $. In diesen 4 Jahren nahm diese Gewerkschaft von ihren eigenen Mitgliedern 2 225 370 $ ein und 419 954 $ vom Publikum und anderen Trade Unions. Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen der letzten 20 Jahren zeigt eine bemerkenswerte Zunahme.

IV.

Zur Reform der Streikstatistik[1].

Von Dr. Maximilian Meyer (Berlin).

Mit dem Jahre 1908 sind 10 Jahre verflossen, seit wir in Deutschland eine amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen[2]) besitzen. Die Ergebnisse sind in Jahresbänden niedergelegt, von denen der erste im Jahre 1900 erschien und die Streikbewegung des Jahres 1899 vorführte. Innerhalb dieser 10-jährigen Periode sind nur Aenderungen in der Darstellung, dagegen keine methodologischen vorgenommen worden. Die Nachweisung, in die die Daten einzutragen, wie die Organe, durch die die Eintragungen zu bewirken und soweit nötig zu ergänzen sind, sind die gleichen geblieben, trotzdem die auf diesem Wege gewonnenen Angaben sowohl von der Wissenschaft[3]) als von der Praxis als falsch in ihren Ergebnissen bezeichnet werden. Die Mängel, welche der Statistik nachgesagt werden, lassen sich auch nicht leugnen. Sie ist nicht vollständig, sie stellt einiges fest, was nicht richtig ist oder irreleitet, und sie stellt wieder nicht fest, was zu wissen wünschenswert wäre. Seit dem Jahre 1901 hat die gewerkschaftliche Presse[4]) immer erneut auf die Lückenhaftigkeit der Statistik hingewiesen. Bei ihren Nachprüfungen hat sie nachgewiesen, daß in der amtlichen Statistik fehlten:

1901	316	Streiks	mit	6243	Beteiligten
1902	314	„	„	5888	„
1903	387	„	„	8120	„
1904	481	„	„	9505	„
1905	587	„	„	13020	„

Von den Aenderungen in der Darstellung ist die gründlichste die im Bande 195, welcher die Streiks des Jahres 1907 behandelt. Die Einzelaufführung der Streiks ist hier ganz unterblieben. In den Vor-

1) Meyer, Statistik der Streiks und Aussperrungen im In- und Auslande. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907.

2) Statistik des Deutschen Reichs, Streiks und Aussperrungen. Jahrgänge 1899 bis 1907, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

3) Kessler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 124. Zimmermann, Arbeiter- und Angestelltenverbände, in: die Weltwirtschaft, von Halle, II. Jahrgang, II. Bd., S. 272 ff.

4) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrgänge 1902—1906.

bemerkungen wird dazu gesagt, daß die besondere Aufführung der einzelnen Streiks und Aussperrungen teils aus sachlichen, teils aus finanziellen Gründen in Wegfall gekommen sei. Aufgabe der Reichsstatistik sei nicht die Einzelangabe des Rohmaterials, sondern die Zusammenfassung zum zahlenmäßigen Gesamtbild. Diese Einzelaufführung diene in der Hauptsache nur zur Durchführung des Vergleichs mit der gewerkschaftlichen Statistik, ein Vergleich, der wegen der Verschiedenartigkeit der Erhebungsformulare der amtlichen und gewerkschaftlichen Statistik zu einem brauchbaren Ergebnis doch nicht führen könne. Das ist richtig. Die Reichsstreikstatistik wird aber nicht allein für die Gewerkschaften bearbeitet, auch andere Kreise wünschen über Einzelheiten der Streikbewegung unterrichtet zu werden.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß es wenig Interesse hat, zu erfahren, daß 5 Büttner in Mangersreuth ohne Erfolg gestreikt haben, so liegt doch ein erhebliches Interesse vor, zu hören, daß 36 117 Steinkohlenbergarbeiter im Regierungsbezirk Münster 35 Tage erfolglos gestreikt haben. Die Einzeldarstellung sollte doch wieder aufgenommen werden, nicht so zwar, daß das Rohmaterial zum Abdruck gelangte, wie es bis zum Jahre 1906 geschehen ist, sondern derart, daß eine Tabelle angefertigt würde, die nur die Hauptdaten brächte, vielleicht nach dem Muster der amtlichen österreichischen Statistik [1]), in der noch die Spalten, in denen nach der Arbeitszeit und dem Arbeitslohn gefragt ist, wegfallen könnten.

Wenn in der Erhebungsweise der Streiks bisher noch kein anderer Modus gefunden ist, so mag das daher kommen, daß man bemüht ist, eine möglichst vollkommene Statistik zu schaffen. Es müssen alle Wege einer reiflichen Prüfung unterzogen werden, um nicht nach wenigen Jahren abermals vor die Frage einer Aenderung der Statistik gestellt zu werden.

Daß auch die zuständigen Stellen sich darüber klar sind, daß die Streikstatistik Mängel aufweist, das geht aus der Rede des Herrn Staatssekretärs des Reichsamts des Innern hervor, mit der er den Angriffen des Reichstagsabgeordneten Legien entgegentrat. Er erkannte rundheraus an, daß der Statistik Mängel anhafteten; und wenn der Herr Staatssekretär das beklagte, so darf man wohl mit Recht annehmen, daß er eine Aenderung anstreben und versuchen wird, gerechten Wünschen auch gerecht zu werden.

In seiner Erwiderung auf die Rede des Abgeordneten Legien beklagte der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern, daß die amtliche Statistik der Streiks kein vollständiges Bild über die Streikbewegung gäbe; aber auch die Gewerkschaften würden nicht in der Lage sein, eine lückenlose Statistik zu liefern, da noch lange nicht alle Arbeiter in den sozialdemokratischen Gewerkschaften vereinigt wären, und es auch noch Arbeiter gäbe, die überhaupt noch nicht organisiert wären. Nur das eine muß man bedauern, daß der Herr Staatssekretär

1) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich, herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder.

sich nicht über den Zeitpunkt der Aenderung geäußert hat, woraus geschlossen werden kann, daß die Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt sind und in der nächsten Zeit auch nicht zum Abschluß gelangen werden. An die Oeffentlichkeit ist wenigstens bis heute noch nichts gekommen, was darauf schließen ließe. Und doch wäre jetzt gerade, wo 10 Jahre hinter uns liegen, der richtige Zeitpunkt gewesen, um mit dem Beginn des zweiten Jahrzehnts mit einer neuen Statistik herauszukommen.

So wird auch der 11. Jahresband der Berichterstattung so hinausgehen wie seine Vorgänger.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sei in die Erörterung eingetreten, ob sich denn kein Modus finden lasse, um zu besseren, d. h. vollständigeren Ergebnissen in dieser Statistik, die doch von eminenter Bedeutung für eine gedeihliche Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens ist, zu gelangen.

In einem ersten Teil sollen die einzelnen Fragen der Nachweisung einer Prüfung unterzogen werden, in einem zweiten die gegenwärtige Erhebungsmethode kurz dargestellt und im Anschluß daran eine Neugestaltung vorgeschlagen werden.

I.

Beginnen wir mit den Fragen, gegen die sich die gewerkschaftliche Presse besonders gewandt und von deren Beseitigung sie ihre Mitarbeit abhängig gemacht hat. Das sind die Fragen 7 nach dem Kontraktbruch, 11 nach der Mitwirkung der Berufsvereine oder dritter Personen am Streik, 13 nach den polizeilichen Maßnahmen und 14 nach der Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft. Die Gewerkschaften sind der Ansicht, daß diese Fragen nichts mit der Streikstatistik zu tun haben, und daß sie nur deshalb aufgenommen seien, um der Regierung Material in die Hand zu geben, um es zu geeigneter Zeit gegen die Arbeiter auszuspielen. Bis jetzt hat die Regierung noch keinen Gebrauch von diesen Angaben nach der von den Gewerkschaften vorausgesagten Richtung gemacht und, wie die Verhältnisse heute liegen, wird sie wohl auch keinen Gebrauch davon machen.

Was nun die Frage nach dem Kontraktbruch anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie in die Streikstatistik gehört; denn es ist für die Beurteilung eines Streiks nicht gleichgiltig, ob er unter Beobachtung oder unter Außerachtlassung der Kündigungsfrist einsetzte. Wenn von Arbeiterseite für die Beseitigung dieser Frage eingetreten wird, so scheint der Grund darin zu liegen, daß der Kontraktbruch eine sehr häufige Begleiterscheinung des Streiks ist, was die Arbeiter nicht festgestellt wissen wollen. Es soll doch nicht mit zweierlei Maß gemessen werden; die Arbeiter, die sonst immer gleiches Recht für alle wünschen, werden hier inkonsequent. Soll es erlaubt sein, daß der Arbeiter seinen Kontrakt brechen kann, so muß auch dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt werden, von seinen kontraktlichen Verpflichtungen dem Arbeiter gegenüber zu jeder Zeit zurückzutreten.

Wenn ich mich trotzdem für die Weglassung der Frage ent-

scheide, so hat das darin seinen Grund, daß es sich bei dieser Frage um eine Rechtsfrage handelt, deren Beantwortung nicht von jedem, am wenigsten von einem Polizeibeamten, auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden kann.

Es läßt sich in vielen Fällen nicht ohne weiteres sagen, daß die Arbeiter den Kontrakt gebrochen haben, wenn sie auch gegen die im Arbeitsvertrag ausgemachte Kündigung die Arbeitsstätte verlassen haben. Der Arbeitgeber kann ja durch sein Verhalten dem Arbeitnehmer ein gesetzliches Recht zur sofortigen Niederlegung der Arbeit gegeben haben. Bei der Beantwortung dieser Frage wird nicht nach einem Tatbestand gefragt, sondern es wird ein juristisches Urteil erfordert. Aber auch ganz abgesehen davon, daß juristische Kenntnisse zur Beantwortung der Frage nach dem Kontraktbruch nötig sind, stellen sich auch technische Schwierigkeiten ihr entgegen. Es müßte in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, unter welchen Arbeitsbedingungen der einzelne Arbeiter steht. Bei jedem Akkordarbeiter wäre beispielsweise zu prüfen, ob derselbe vor oder nach Vollendung der von ihm übernommenen Stückzahl die Arbeit niedergelegt hat. Ließe sich dies bei einer geringen Zahl von Streikenden vielleicht noch durchführen, so wird es zur Unmöglichkeit, wenn Hunderte, ja Tausende von Arbeitern in Betracht kommen. Da ferner die Frage über die moralischen Qualitäten der Arbeiter Auskunft gibt, so haben sie auch ein Recht zu verlangen, daß, wenn schon einmal nach den moralischen Qualitäten gefragt wird, die Beantwortung der Frage unanfechtbar ist. Es ist aber eben zu zeigen versucht worden, daß die Frage, so wie sie gestellt ist, bei der jetzigen Erhebungsweise nicht einwandfrei beantwortet werden kann. Deshalb ist es richtiger, die Frage fallen zu lassen.

Die Frage 11 der Nachweisung: „Inwieweit Berufsorganisationen oder dritte Personen auf den Ausbruch des Streiks hingewirkt haben", ist heute wohl nicht mehr zeitgemäß. Im Jahre 1869, nach der Aufhebung des Koalitionsverbotes, als der Umfang der Arbeiterorganisationen sich erweiterte und man Besorgnisse hegte, daß die Organisationen auf die deutsche Industrie eine nachteilige Rückwirkung ausüben möchten, da war es gerade diese Frage, welche die Anregung zu einer Enquete der Arbeitseinstellungen für den deutschen Handelstag vielleicht nicht mit Unrecht wurde, weil man die Praxis, welche die Organisationen üben würden, noch nicht kannte. Inzwischen liegen aber Beispiele genug vor, wo gerade infolge Bestehens einer Organisation ein Streik verhindert wurde. Die abgeschlossenen Tarifverträge zählen in den einzelnen Jahren nach Tausenden, denen zufolge für die Dauer ihres Abschlusses für eine große Zahl von Arbeitern der Streik erschwert ist. Und diese Tarifverträge sind doch erst zu einer Bedeutung gelangt, solange feste Organisationen bestehen. Solange keine Organisationen bestanden, wurde viel planloser gestreikt wie heute, wo Organisationen bestehen, die die Verhältnisse auf dem Wirtschaftsmarkt viel besser zu beurteilen vermögen als der einzelne und ob die Zeit für einen Streik günstig ist oder nicht. Es läßt sich zahlenmäßig nachweisen, daß in den Provinzen bezw. Regierungsbezirken, die die größte Zahl der Or-

ganisierten[1]) aufweisen, die Zahl der Streikenden am geringsten ist. Auf je 1000 Einwohner der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern entfallen im

Regierungsbezirk	Organisierte	Provinz	Streikende
Königsberg	10—19	Ostpreußen	4,7
Gumbinnen	weniger als 10		
Allenstein	" " 10		
Posen	10—19	Posen	6,6
Bromberg	10—19		
Coblenz	weniger als 10	Rheinland	2,4
Düsseldorf	20—29		
Cöln	10—19		
Trier	weniger als 10		
Aachen	" " 10		
Münster	10—19	Westfalen	2,6
Minden	40—49		
Arnsberg	30—39		

Die Beziehung der Zahl der Organisierten bezw. der Streikenden auf die Einwohnerzahl mag zu Bedenken Anlaß geben, weil in dieser Berechnung die Berufsverhältnisse unberücksichtigt geblieben sind. Eine andere Berechnung[2]), in der die Zahl der Streikenden der der Beschäftigten gegenübergestellt wird, zwar nur für die Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, kommt zu dem gleichen Ergebnis. Auf 100 Beschäftigte kamen Streikende im Jahre 1907:

Provinz	
Ostpreußen	3,1
Posen	4,3
Rheinland	0,7
Westfalen	1,0

Die Statistische Korrespondenz[3]) bringt in der No. 42 vorläufige Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik vom Jahre 1907. Danach kommen auf 1000 Beschäftigte in den Provinzen

	Organisierte	Streikende
Ostpreußen	40,1	13,2
Westpreußen	41,9	14,1
Posen	28,2	19,1
Westfalen	103,5	7,8
Rheinland	54,6	7,0

Diese Berechnungen werden hinreichen, die oben ausgesprochene Behauptung zu stützen.

Betrachten wir die letzten 5 Jahre, so sehen wir, daß in jedem Jahre bei $^3/_4$ der Gesamtzahl der stattgehabten Streiks eine Organisation mitwirkte:

	Proz.		Proz.
1903	68,7	1906	76,9
1904	73,3	1907	74,1
1905	75,1		

1) Die deutschen Gewerkschaften. Neun graphische Darstellungen und statistische Tabellen, Brunner, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1908.

2) Statistik des Deutschen Reiches, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

3) Statistische Korrespondenz, Jahrgang XXXIV No. 42. Die Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 und 1895 für den Preußischen Staat.

Wozu also noch diese Frage. Bei großen und größeren Streiks wird in der Regel eine Organisation mitwirken, und nur bei kleinen und den kleinsten Streiks wird eine Organisation fehlen. Für das Wirtschaftsleben haben aber doch nur die großen Streiks Bedeutung. Noch eins kommt hinzu. Solange die Gewerkschaften es ablehnen, bei der Statistik mitzuwirken, solange werden die diesbezüglichen Angaben mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil die Arbeitgeber schwerlich immer genau unterrichtet sein werden, ob eine Organisation den Streik geschürt hat oder nicht. Auch würden die Arbeitgeber nur zu leicht hinter jedem Streik die Hand der Organisation wittern. Die Berufsorganisation ist dazu da, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu heben, deshalb könnte die Frage nur dahin gehen, festzustellen, in welchen Fällen die Organisation ungerechtfertigterweise und gegen den Willen der Arbeiter auf den Streik gedrungen hat, was aber wieder schwerlich einwandfrei wird festgestellt werden können.

Die Fragen 13 und 14: inwieweit während des Streiks Arbeitswillige polizeilich geschützt werden mußten, inwieweit ein Streik zu polizeilichen Maßnahmen Anlaß gab, und ob aus Anlaß des Streiks die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen wurde, lassen sich gemeinsam behandeln. Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1899 eingerichtete Statistik der Streiks und Aussperrungen äußert sich über Zweck und Ziel dieser Statistik, wie folgt: „Der Zweck dieser Statistik ist nicht, nachzuweisen, in welchem Maße die öffentliche Sicherheit infolge der Streiks bedroht ist, vielmehr liegt ihr Zweck in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiet." Wie stimmen diese Ausführungen zu den obigen Fragen? Wirtschaftliche Erkenntnisse werden diesen beiden Fragen schwerlich entnommen werden können.

Auch diese beiden Fragen führen zu falschen Schlüssen über das Verhalten der Arbeiterschaft bei einem eingetretenen Konflikt, wenn nicht gleichzeitig Angaben darüber verlangt werden, in wieweit polizeiliche und gerichtliche Abstrafungen tatsächlich erfolgt sind und aut welche Strafen erkannt wurde. Die Frage „inwieweit hat der Streik zu polizeilichen Maßnahmen Anlaß gegeben", ist unklar. Es liegt zweifellos auch dann eine polizeiliche Maßnahme vor, ohne daß Gesetzwidrigkeiten und Ruhestörungen von seiten Streikender vorgekommen sein brauchen, wenn die Polizei durch ihr Eingreifen Gesetzwidrigkeiten nur vorbeugen wollte; so z. B. wenn die Polizei auf einem Bahnhof Beamte aufstellt, weil sie befürchtet, daß es zu einem Zusammenstoß zwischen Streikenden und zureisenden Arbeitswilligen kommen könnte. Die Zahlen lassen aber den Unterschied nicht erkennen, ob es sich nur um Präventivmaßregeln handelt, oder ob ein aktives Einschreiten der Polizei, hervorgerufen durch das Vorgehen der Streikenden, nötig wurde. Dasselbe gilt von der Frage nach der Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft. Nicht alle Fälle, die vor das Forum der Staatsanwaltschaft kommen, führen zur Erhebung der Anklage, und wenn auch Anklage erhoben wird, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Anklage zu einer Verurteilung führen muß, wodurch erst allein festgestellt wird, daß der Arbeiter sich gegen die Gesetze vergangen hat. Diese

Fragen können überhaupt nicht in einer Linie mit den übrigen erhoben werden, weil die richterlichen Erkenntnisse den Straftaten erst nachfolgen. Die österreichische Statistik, die diese Fragen auch hat, hilft sich aus diesem Grunde mit einem Einlageblatt, auf dem diese Fragen gesondert zu beantworten sind. Sie bemerkt dazu: „Gewisse für die Entwicklung und den Ausgang mancher Konflikte charakteristischen Momente strafrechtlicher Natur können meist nicht gleich bei der Beendigung eines Streiks erhoben und auf den Zählblättern festgehalten werden, da die Einstellung gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchungen, die Fällung von Erkenntnissen usw. anläßlich eines Streiks meist der Beendigung desselben nachfolgen, beziehungsweise erst in einem späteren Zeitpunkte den ausfüllenden Behörden zur Kenntnis gelangen, und es ist deshalb nötig, diese bezüglichen Fragen auf einem abgesonderten Einlageblatt zu vereinigen.“ Weil diese Fragen rein strafrechtlicher und nicht wirtschaftlicher Natur sind, gehören sie nicht in die Streiknachweisung.

Bevor auf die übrigen Fragen der Nachweisung eingegangen werden kann, ist noch ein Punkt von prinzipieller Bedeutung zu erörtern, nämlich der, soll der Streikfall oder der Betrieb die Einheit darstellen, auf die alle Fragen zu beziehen sind? Die deutsche Reichsstreikstatistik ist auf dem Streikfall aufgebaut. Der Streikfall bedeutet bereits eine Konzentration in sich; er bringt gewisse größere Gruppen zusammengefaßt, wogegen die Wahl des Betriebes als Grundlage die Analyse bis auf die Zelle ist. Will man wissen, wieviel Streikbewegungen es in einem Jahre in Deutschland in den einzelnen Gewerben gab, wie viele Betriebe und Arbeiter sie umfaßten und dann ganz roh, hatten diese Bewegungen Erfolg oder keinen, dann genügt es, den Streikfall zur Grundlage zu nehmen. Will man dagegen wissen, in Deutschland werden so und soviele Betriebe durch Streiks gestört und in so und sovielen Betrieben und für so und soviele Arbeiter in den einzelnen Branchen werden bestimmte, näher zu bezeichnende Resultate erzielt, dann kann nur der Betrieb die Grundlage bilden. Im ersteren Falle habe ich das Bild einer Wellenbewegung, im letzteren Falle kann ich eine genaue Bilanz mit Debet und Kredit des erzielten Vorteils und Nachteils aufstellen. Wenn in 10 Betrieben, die nicht in einem, sondern in mehreren Orten liegen, ein Streik ausbricht, der eine einheitliche Streikbewegung darstellt, kommt es häufig vor, daß dieser eine Streikfall fälschlich als mehrere Streikfälle nachgewiesen wird, weil wir eine reine lokale Statistik haben. Deshalb zerflattern unsere großen Streiks in viele kleine und treten, obwohl die Statistik auf den Streikfall gegründet ist, gar nicht in die Erscheinung. Die Statistik ist auf den lokalen oder benachbarten Streikfall gegründet nicht auf die Streikbewegung. Dafür einige Beispiele. Die an zwanzig Orten Deutschlands vom Verbande deutscher Kachelofenfabrikanten veranstaltete Sympathieaussperrung wird unter 19 Nummern gezählt; die der Arbeiterzahl nach bedeutendere Aussperrung der Taxameterdroschkenkutscher von Berlin, Schöneberg, Rixdorf unter einer Nummer, die Bauarbeiteraussperrung von Bremerhaven, Geestemünde, Lehe wiederum

unter 3 Nummern, eine kleine Tischleraussperrung in Bremen, bei der im ganzen 208 Mann in 11 Betrieben feiern mußten, unter 11 Nummern, der Formerstreik in Breslau, Hannover und Braunschweig unter 14 Nummern. Der an 3 Orten, Berlin, Leipzig, Stuttgart, ausgebrochene Buchbinderstreik unter 3 Nummern. Dadurch ergeben sich falsche, oft zu hohe Zahlen hinsichtlich der Häufigkeit des Streiks. Diese Gefahr, daß zusammengehörige Streiks nicht als solche erkannt werden, wird für die Zukunft noch größer, da die Streiks immer mehr von großen, teilweise über ganz Deutschland verbreiteten Organisationen geleitet werden und nicht mehr, wie früher, lokal bleiben. Um die Streikbewegung zu erfassen, bedarf es einer Einzelaufführung der vom Streik betroffenen Betriebe nicht; denn dadurch würde ja die Bewegung naturgemäß statistisch als Ganzes zerflattern, was ja gerade vermieden werden soll. Die einzelbetrieblichen Nachweisungen bieten aber allein die Unterlage für die vollständige und korrekte Erfassung der Streikbewegung. Die Streikbewegung erscheint tabellarisch gerade wie heute der Streikfall in einer Zeile, deren einzelne Daten sich aus Summenzahlen der einzelnen Nachweisungen zusammensetzen. Ein Beispiel mag das erläutern:

zukünftig	heute
Streik der Maurer in Halle, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Bitterfeld. Betriebe: 40. Dauer: 2 Betriebe 5 Tage 10 „ 20 „ 15 „ 7 „ 13 „ 12 „ Beschäftigte vor dem Streik: 5000 Streikende: 3000 Forderungen: 2 mal Lohnerhöhung, 11mal Kürzung der Arbeitszeit, 15mal Wiedereinstellung entlassener Arbeiter, 15mal Entfernung eines mißliebigen Vorgesetzten, 13mal Freigabe des ersten Mai, 13mal Sonnabend halber Feiertag. Erfolg: 10 Betriebe, 500 Arbeiter, voller Erfolg, 20 Betriebe, 1500 Arbeiter, teilweiser Erfolg, 10 Betriebe, 1000 Arbeiter, kein Erfolg.	Streik der Maurer in Halle und Bitterfeld. Betriebe: 15. Dauer: 20 Tage. Beschäftigte vor dem Streik: 1000 Streikende: 300 Forderungen: Lohnerhöhung, Kürzung der Arbeitszeit, Entfernung eines Vorgesetzten, Freigabe des ersten Mai. Erfolg: teilweiser Erfolg, 300 Arbeiter.
	Streik der Maurer in Leipzig, Dresden, Chemnitz. Betriebe: 25 Dauer: 50 Tage Beschäftigte vor dem Streik: 4000 Streikende: 2700 Forderungen: Lohnerhöhung, Kürzung der Arbeitszeit, Entfernung eines Vorgesetzten, Freigabe des ersten Mai, Sonnabend halber Feiertag, Wiedereinstellung entlassener Arbeiter. Erfolg: teilweiser Erfolg, 2700 Arbeiter.

Dabei ist vorausgesetzt, daß bei dem heutigen System alle Betriebe, die zu dem Streikfall gehören, auch erfaßt sind. Die Frage, auf welche Weise es erreicht werden soll, daß alle Betriebe, die zu einer Bewegung gehören, auch erfaßt werden, wird später, bei der Besprechung der bei der Erhebung mitwirkenden Organe, erörtert werden. Die Forderung, für jeden Betrieb eine Nachweisung ausfüllen zu lassen, ist nicht neu. Schon heute ist dies in Belgien [1]) und Oesterreich und Rußland [2]) der Fall; auch Amerika stützt seine Erfolgberechnungen auf den Betrieb und nicht auf den Streik. In Oesterreich wird zu dieser Frage bemerkt: „Für jeden von einer Arbeitseinstellung betroffenen Betrieb ist ein eigenes Zählblatt zu verwenden. Wenn jedoch zahlreiche kleinere, in demselben politischen Bezirke gelegene Betriebe durch eine und dieselbe Streikbewegung ergriffen werden, so kann diese Arbeitseinstellung einheitlich mittels eines Zählblattes dargestellt werden."

Durch die Annahme des Betriebes als Einheit gewinnen erst eine Reihe von Fragen Leben, und die Bahn für neue Gesichtspunkte wird frei. Eine Scheidung der Streiks nach Groß- und Kleinbetrieben ist bei dem bisherigen Erhebungsformular nicht möglich. Es konnten daher Fragen, ob Streiks in der Großindustrie im allgemeinen von längerer Dauer sind als im Kleingewerbe, ob der Erfolg bei Streiks in Großbetrieben größer ist als bei den in Kleinbetrieben, nicht beantwortet werden. Es ließen sich bisher zu solchen Berechnungen nur die Streiks verwenden, die auf einen Betrieb beschränkt geblieben waren. Hier konnte an der Hand der Zahlen für die Beschäftigten festgestellt werden, wo man es mit einem Groß-, wo man es mit einem Kleinbetrieb zu tun hatte. Wie eng die Frage nach dem Abschluß von Tarifverträgen mit den Arbeitsstreitigkeiten verknüpft ist, darauf ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden. Hier handelt es sich darum, die Frage mit in die Streiknachweisung aufzunehmen, um feststellen zu können, wie oft gerade ein Streik die Veranlassung zum Abschluß eines Tarifvertrags wurde.

Welche Bedeutung die Tarife [3]) erlangt haben, mag an einigen Zahlen vorgeführt werden. Im Jahre 1906 wurden im Deutschen Reiche 1646 Tarife abgeschlossen oder erneuert, die 380401 Arbeiter umfaßten. Auf die einzelnen Gewerbegruppen entfallen . . . Tarifverträge mit . . . Arbeitern:

---

1) Statistique des grèves en Belgique 1896—1900, Bruxelles 1903; item 1901—1905, Bruxelles 1907.

2) Claus, Die Arbeitsausstände in Rußland während der Jahre 1895—1904 und die Methoden der Statistik. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena, Gustav Fischer, 1906, S. 801 ff.

3) Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, Beiträge zur Arbeiterstatistik, No. 3, 4, 5. Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich. Beiträge zur Arbeiterstatistik, No. 8. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Gewerbegruppen	Zahl der Tarifverträge	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter
Industrie der Steine und Erden	41	302	4 057
Metallverarbeitung	218	6 102	6 6 540
Industrie der Maschinen, Instrumente, Apparate	19	154	1 502
Textilindustrie	5	85	7 324
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	183	5 269	28 761
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	147	4 880	15 292
Bekleidungsgewerbe	96	3 421	23 907
Baugewerbe	701	16 600	127 593
Polygraphische Gewerbe	7	6 756	65 153
Handelsgewerbe	15	69	1 368
Transportgewerbe	178	1 620	23 611

Von den 1299 Tarifverträgen, für die Angaben über die Dauer vorlagen, waren abgeschlossen . . . für die Dauer von:

1 Jahr	332	4 Jahren	27
2 Jahren	492	über 4 bis 5 Jahre	19
3 „	175	über 5 Jahre	3

Für das Jahr 1907[1]) sind von den Arbeitnehmerverbänden als ab geschlossen, erneuert oder verlängert 2811 Tarife für 42 145 Betriebe mit 372 794 Personen mitgeteilt worden. Der Bestand ergab am 1. Januar 1907: 3562 Tarife für 97 344 Betriebe mit 817 150 Personen, am 31. Dezember 1907: 5319 Tarife für 110 980 Betriebe mit 974 074 Personen.

Für wieviele Betriebe und Arbeiter ist damit auf Jahre hinaus die Streikgefahr fast behoben, und wieviele Industrien können unter dem Schutze dieser Tarife ruhig arbeiten, ohne für die nächste Zeit mit einem Streik rechnen zu müssen, der ihre ganzen Dispositionen und Berechnungen, selbst ihre Existenz in Frage stellen kann.

Eine Scheidung nach dem Geschlecht ist in der deutschen Nachweisung nicht vorgesehen, was als ein entschiedener Mangel angesehen werden muß. In Belgien, England und den Vereinigten Staaten werden die Streikenden getrennt nach Männern und Frauen aufgeführt; die französische Nachweisung unterscheidet Männer, Frauen, Kinder; die italienische Männer, Frauen, Jugendliche und die österreichische trennt Ueber- und Untersechzehnjährige und hier wieder nach beiden Geschlechtern.

Die Angaben über die Gründe, die die Streiks veranlassen, und die Angaben über die Forderungen, die die Streikenden stellen, werden gemäß der Nachweisung in einer Frage erhoben. Hier wäre wohl eine Trennung angezeigt; denn nicht immer sind Gründe und Forderungen identisch, wie die österreichische Statistik lehrt.

Die Frage nach dem Erfolge wäre zweckmäßigerweise wohl dahin zu erweitern, daß spezielle Angaben über Lohn und Zeit und zwar vor und nach dem Streik, verlangt würden; denn die nackte Tatsache, der

1) Reichsarbeitsblatt VI. Jahrg. No. 12.

Streik hatte Erfolg oder keinen, befriedigt herzlich wenig. Bei dieser Gelegenheit werden wir für eine Reihe von Gewerben Angaben über Arbeitslöhne erhalten, was nur sehr erwünscht sein könnte, solange dem Deutschen Reich eine allgemeine Lohnstatistik noch fehlt. Bis heute ist der Statistiker in dieser Frage auf Spezialarbeiten angewiesen, die von kommunalstatistischen Aemtern oder von Berufsorganisationen angefertigt werden. Von einem Schema, das in den einzelnen Spalten nach Zeit- oder Akkordlohn fragte, ist abgesehen worden, da den Mannigfaltigkeiten in einigen Rubriken doch nicht Rechnung getragen werden konnte.

Um einen Ueberblick über das neue Formular zu bekommen und eine Vergleichung mit dem bestehenden zu ermöglichen, folgt ein Abdruck am Ende dieser Ausführungen.

II.

Bricht in einem Orte ein Streik aus, so hat die Ortspolizeibehörde eine Nachweisung über diesen Streik auszufüllen. Die so ausgefüllte Nachweisung ist an die höhere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, der es obliegt, die Vollständigkeit des Inhalts der Nachweisung zu prüfen und hierbei die Nachweisungen zu bezeichnen, die sich nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse auf denselben Streik beziehen. Innerhalb 2 Wochen nach dem Schluß des Vierteljahrs sind die bei ihr eingegangenen Nachweisungen oder eine Fehlanzeige an das Kaiserliche Statistische Amt zu senden. Hier werden vor der Bearbeitung die Nachweisungen noch einmal auf ihre Vollständigkeit kontrolliert. Außerdem werden im Kaiserlichen Statistischen Amt noch eine große Zahl — gegenwärtig 94 — Fachzeitungen gelesen, um festzustellen, ob auch über alle in den Blättern berichteten Streiks Nachweisungen eingegangen sind. Fehlen solche, so wird zurückgefragt und um die nötigen Angaben gebeten, falls sich die Richtigkeit der Zeitungsnotiz herausstellen sollte.

Schon an der Wurzel, und da zu allermeist, muß mit einer Reorganisation der Berichterstattung begonnen werden. Der Polizeibeamte, meist ein ehemaliger Unteroffizier, soll hier Angaben über rein wirtschaftliche Vorgänge so äußerst verwickelter Art entgegennehmen, was seinen Fähigkeiten doch wohl zu viel zumuten heißt. Es gehört ein reichliches Maß von Kenntnissen dazu, um hier nicht nur die richtigen Einträge zu machen, sondern sie auch gleichzeitig auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können; denn über diese Angaben gibt es keine Oberkontrolle mehr. Auf den hier festgelegten Daten baut sich die Statistik auf. Deshalb sollten gerade an dieser Stelle Fachleute stehen, welche die wirtschaftlichen Vorgänge genau kennen, die nicht gutgläubig die Angaben der Arbeitgeber hinnehmen — denn von diesen stammen doch meist die Angaben, weil die Gewerkschaften, wie wir ja gehört haben, sich weigern, an der heutigen Statistik mitzuarbeiten — sondern an den Angaben Kritik zu üben imstande sind. In keinem anderen Lande baut sich die Streikstatistik auf polizeilichen Angaben auf. In Oesterreich fällt die Aufbringung des Urmaterials drei verschiedenen Behörden zu. Die politischen Behörden erster Instanz haben über alle Streiks Nachweise zu liefern, mit Ausnahme der im Bergbau und in der See-

schiffahrt; über erstere hat die Bergbau-, über letztere die Seebehörde Bericht zu erstatten. Jedes Zählblatt ist sofort nach Beendigung des Streiks direkt dem arbeitsstatistischen Amte einzureichen. Zuvor aber erfahren die Zählblätter eine Ueberprüfung durch die Gewerbeinspektoren, sofern es sich um Streiks in Betrieben handelt, die der Fabrikinspektion unterstehen. Bei wichtigen Anlässen entsendet das arbeitsstatistische Amt noch besondere Agenten an Ort und Stelle, um vorhandene Unklarheiten zu beseitigen oder das Bild zu vervollständigen. In Frankreich und Italien sind die Präfekten mit der Aufnahme betraut, die ihre Aufzeichnungen direkt an das Zentralamt einzusenden haben. In Belgien hat der Bürgermeister die Pflicht, über einen Streikfall am Orte dem Arbeitsamt zu berichten. Außerdem hat das Amt über das Land verbreitete Berichterstatter. In England liegt die Erhebung des Materials in der Hand der Labor Correspondents. Ein behördlicher Organismus wirkt hier überhaupt nicht mit. In Amerika wird die Statistik nach Zeitungsberichten zusammengestellt; wenn es sich noch nötig erweist, werden Agenten zur weiteren Information an die betreffenden Orte, wo ein Streik ausgebrochen ist, geschickt.

Die zweite Instanz, durch welche jede deutsche Streiknachweisung läuft, kann an den gelieferten Daten keine Aenderungen mehr vornehmen; sie steht vor einer vollendeten Tatsache; das muß besonders festgehalten werden. Sie hat ihr Augenmerk einzig und allein darauf zu richten, ob der auf einer Nachweisung zur Darstellung gebrachte Streik ein Teil eines anderen und deshalb nicht gesondert aufzuführen ist. Wie weit das einem Beamten, der der Bewegung fernsteht, gelingt, das soll dahingestellt bleiben. Vielversprechend ist jedenfalls seine Tätigkeit nicht. Nur der kann hier mit Erfolg arbeiten, durch dessen Hände all die Fäden laufen; das sind in erster Linie die Gewerkschaften, die mit der Arbeiterklasse die engste Fühlung haben. Aber nicht allein die eine Seite soll gehört werden, auch die andere muß zu Worte kommen, und da sind es die heute machtvoll erstarkten Arbeitgeberverbände, die hier an einem guten Werke mitschaffen können, um die lautere Wahrheit bei jedem Fall mitzuverbürgen.

Ein Weg läßt sich in engster Anlehnung an die gegenwärtige Organisation, wie wir glauben, unter Zuhilfenahme der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen ohne Schwierigkeit schaffen.

Es ist nicht zu verwundern, daß eine solche Mitwirkung der Interessenvertretungen auf beiden Seiten im Jahre 1898, als der Erhebungsmodus festgelegt wurde, nicht vorgesehen ist; denn damals bestanden solche Organisationen, abgesehen von den Innungen auf Arbeitgeberseite, gar nicht, auf Arbeiterseite erst in sehr bescheidenem Maße. Diese Verhältnisse haben sich in den letzten 10 Jahren völlig verschoben durch den Ausbau der Organisationen auf beiden Seiten und durch die Mitarbeit der Organisationen von beiden Seiten bei den übrigen Aufgaben der Arbeiterstatistik. Die ganze Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenstatistik, Stellenvermittlungsstatistik, Lohnstatistik, Tarifvertragstatistik ist ohne diese Mitarbeit der Interessenten nicht denkbar und durchführbar.

Eine Mitarbeit der Organisationen in der Streikstatistik ließe sich in der einfachsten Form in der Weise organisieren, daß der Polizei-

beamte, nachdem er seine Feststellungen gemacht hat, sich einerseits mit der Innung der betreffenden Branche und, soweit ein Arbeitgeberverband am Orte besteht, mit diesem in Verbindung setzt und durch Stempelvermerk die Richtigkeit beurkunden läßt und in gleicher Weise bei den Ortsvereinen der beteiligten Arbeiterverbände oder dem Gewerkschaftskartell. Soweit abweichende Darstellungen vorliegen, sind diese aufzunehmen. Am Schlusse des Monats hätte der Polizeibeamte bei diesen Stellen nachzufragen, ob noch weitere Streiks als die von ihm vorgelegten dort bekannt geworden sind. Ist das der Fall, so sind noch die erforderlichen Feststellungen zu machen und alsdann die Nachweisungen von der Ortspolizeibehörde, eventuell unter Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden. Die Grundlage der gegenwärtigen Erhebungsweise bliebe dabei im vollen Umfange gewahrt, nur daß die Kontrolle und Richtigstellung durch die Interessenten in einem Stadium der Erhebung erfolgt, in dem sie noch berücksichtigt werden kann und nicht, wie gegenwärtig, erst nach der Veröffentlichung der Ergebnisse. Es ist das ein Weg, der die Grundlage des gegenwärtigen Aufbaues der Statistik unberührt läßt und doch den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Will man im Interesse der Feststellung der zusammengehörigen Streikaktionen auch noch den Zentralen der Organisationen auf beiden Seiten Gelegenheit zur Mitarbeit geben, was unbedingt anzustreben ist, so läßt sich das im Wege des Listenaustausches mit den Zentralen auch ohne Schwierigkeit vierteljährlich bewerkstelligen.

Ganz ausschalten läßt sich die Polizei nicht, weil in allen den Fällen, wo unter der Zahl der Streikenden sich keine organisierten Arbeiter befinden, und wo keine Arbeitgeberorganisation am Platze ist, der Streik nicht zur Anzeige gelangen und für die Statistik verloren gehen möchte. Man könnte noch an die Gewerbeaufsichtsbeamten als an die geeignetsten Personen denken, die mit der Aufnahme der Streikdaten betraut werden könnten; das wäre aber nur dann möglich, wenn die Zahl dieser Beamten erheblich vermehrt werden würde. Richtige Eintragungen können einmal nur erlangt werden, wenn sie sofort nach Beendigung des Streiks oder noch in seinem Laufe gemacht werden, weil nach Verlauf einiger Wochen den tatsächlichen Verhältnissen schwer noch auf den Grund gegangen werden kann. Aber es ließe sich vielleicht durchführen, daß die Ueberprüfung der Nachweisungen statt von der höheren Verwaltungsbehörde von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgenommen würde, die dann die Nachweisungen direkt dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen hätten.

Was hier von den Streiks gesagt ist, gilt in uneingeschränkter Weise auch für die Aussperrungen.

In diesen Zeilen ist der Nachweis zu führen versucht worden, wie stark reformbedürftig die Streikstatistik in ihrer ganzen gegenwärtigen Gestalt, und zwar hinsichtlich der Erhebungsweise wie hinsichtlich des Formulars ist, und es sind gleichzeitig die Wege gewiesen worden, wie zu einer vollkommeneren Statistik ohne zu große Umwälzungen zu gelangen ist, die den Anforderungen, die sowohl von der Wissenschaft wie der Praxis an sie gestellt werden, auch gerecht zu werden imstande ist.

Gegenwärtiges Formular.

Staat: ....

Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde: ....

(Laufende No. der Nachweisung im Kalenderjahre) ....

..........tes **Quartal des Kalenderjahres 190**........

Nachweisung über einen Streik [1]).

1. Ort (Orte) des Streiks: ....
1a. Ist der Streik auch in benachbarten Bezirken eingetreten? In welchen? ....
2. Genaue Bezeichnung der Gewerbeart: ....
3. Anzahl der Betriebe, in denen gestreikt wurde: ....
   davon sind durch den Streik zu völligem Stillstand gekommen: .... Betriebe.
4. Gesamtzahl der bei Ausbruch des Streiks in dem ergriffenen Betriebe (in den ergriffenen Betrieben) beschäftigten Arbeiter: ....
   darunter Personen unter 21 Jahren: ....
4a. Falls sich der Streik auf einzelne Beschäftigungsarten in dem ergriffenen Betriebe (in den ergriffenen Betrieben) beschränkte, Bezeichnung dieser Beschäftigungsarten unter Angabe der Gesamtzahl der in ihnen tätigen Arbeiter: ....
   darunter Personen unter 21 Jahren: ....
5. Beginn des Streiks: am ...., Beendigung des Streiks: am ....
6. Höchstzahl der während der Dauer des Streiks gleichzeitig streikenden Personen: ....
   darunter Personen unter 21 Jahren: ....
7. Von den Streikenden waren:
   a) zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt: ....
   darunter Personen unter 21 Jahren: ....
   b) kontraktbrüchig: ....
   darunter Personen unter 21 Jahren: ....
8. Höchstzahl der Arbeiter, die sich am Streike nicht beteiligt haben, aber infolge desselben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnisse feiern mußten: ....
   davon waren in Betrieben beschäftigt, in denen nicht gestreikt wurde: ....
9. Gründe des Streiks und Forderungen der Streikenden: ....
....
10. Inwieweit haben die Streikenden ihre Forderungen durchgesetzt? (Genaue Darstellung der Sachlage vor und nach dem Streike) ....
....
11. Inwieweit haben Berufsvereinigungen oder dritte Personen auf den Ausbruch des Streiks hingewirkt oder den Streik unterstützt? (Nähere Bezeichnung der Vereinigungen und Dritten) ....
....
Haben dieselben insbesondere Geldunterstützungen gewährt und wieviel? ....
12. Ist der Streik durch Vergleichsverhandlungen beendigt worden? ....
und zwar durch Verhandlungen:
   a) unmittelbar zwischen den Parteien? ....
   b) vor dem Gewerbegerichte (Einigungsamte): ....
   c) unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen? (Nähere Bezeichnung derselben) ....
Sind die Verhandlungen von seiten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber beantragt worden? ....
13. Inwieweit haben während des Streiks Arbeitswillige polizeilich geschützt werden müssen? Inwieweit hat der Streik sonst zu polizeilichen Maßnahmen Anlaß gegeben?
....
14. Bemerkungen. (Auch Mitteilung darüber, ob aus Anlaß des Streiks die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen ist und weswegen, sowie über die nachweisbaren Verluste an Arbeitslohn aus Anlaß des Streiks) ....
....

Ort und Datum: ....

Name und Dienststellung des ausfüllenden Beamten:

....

1) Auch über einen Streik, der mehrere Betriebe derselben Gewerbeart umfaßt, ist nur eine Nachweisung auszufüllen.

Neuer Formularentwurf.

Staat: .... **Ort:** ....

Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde: **Bezeichnung der Ortsbehörde:**

....

Laufende Nummer der Nachweisung im Kalenderjahre ....

.......**tes Viertel im Kalenderjahre** ....

Nachweisung über einen Streik [1]).

1. Ort des Streiks: .... Provinz: ....
   a) Firma und Bezeichnung des Unternehmens: ....
   ....
   b) Name und Adresse des Eigentümers oder des Vertreters der Unternehmung:
   ....
2. Gibt es am Orte noch andere gleichartige industrielle Betriebe? Wurde auch in ihnen gestreikt?
3. Beginn des Streiks: .... Beendigung des Streiks: ....
4. Genaue Bezeichnung der Berufsart der Streikenden:
   Männer: ....
   Frauen: ....
5. Gesamtzahl der bei Ausbruch des Streiks in dem betroffenen Betriebe beschäftigten Arbeiter:
   Männer: ....
   Frauen: ....
6. Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter:
   Männer: ....
   Frauen: ....
7. Zahl der Arbeiter, die sich am Streik nicht beteiligt haben, aber infolge desselben gezwungen feiern mußten: ....
8. Ist der Betrieb zum völligen Stillstand gekommen?
9. Ist die Arbeit trotz des Streiks in einem Teile des Betriebes fortgesetzt worden?
10. Was war die Veranlassung zum Streik? ....
    ....
11. Welche Forderungen stellten die Streikenden? ....
    ....
    insbesondere betrafen die Forderungen Lohn und Zeit (getrennt nach Männern und Frauen anzugeben)

Gewerbeart und Beruf (nach Geschlecht getrennt)	Arbeitslohn						Arbeitszeit [2])			
	vor dem Streik			nach dem Streik			vor dem Streik		nach dem Streik	
	Zeitlohn	Stücklohn	sonstige Löhnungsart	Zeitlohn	Stücklohn	sonstige Löhnungsart	Stunden pro Tag	Stunden pro Woche	Stunden pro Tag	Stunden pro Woche

12. Inwieweit haben die Streikenden ihre Forderungen durchgesetzt? ....
    ....
13. Ist es infolge des Streiks zum Abschluß eines Tarifvertrages gekommen? (Die Tarife sind beizulegen.)
14. Ist der Streik durch Vergleichsverhandlungen beendet worden?
    a) durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien?
    b) unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritter Personen?
    c) vor dem Gewerbegericht (Einigungsamt)?
15. Bemerkungen.

Ort und Datum: .... Name der ausfüllenden Stelle:

....

Vorgelegen der Arbeitgeberorganisation. Vorgelegen der Arbeitnehmerorganisation.

Ort: Datum: Name: Ort: Datum: Name:

1) Für jeden Betrieb, in dem ein Streik ausgebrochen ist, ist eine gesonderte Nachweisung auszufüllen und zusammengehörige als solche zu bezeichnen.

2) Es ist nur die effektive Arbeitszeit einzutragen, die Pausen sind abzuziehen.

V.

Ein Beitrag zur historischen Lohnstatistik der häuslichen Dienstboten.

Von Dr. Otto Most-Düsseldorf.

Verhältnismäßig spät ist in dem weiten Rahmen der Frauenfrage die wirtschaftliche Lage der häuslichen Dienstboten, vom Standpunkte der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer, zum Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden. Ob dies erfreulich ist oder nicht, ob man überhaupt ein Recht hat, von einer Dienstbotenfrage in solchem Sinne zu sprechen, mag unerörtert bleiben. Lediglich festgestellt muß werden, daß die Behandlung dieses wirklichen oder auch nur angeblichen Problems namentlich deshalb so außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, weil ihr die notwendigste Grundlage fehlt in der klaren Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und ihrer Entwickelung, wie sie nur von der Statistik vermittelt werden kann.

Eine Reihe trefflicher Monographien amtlichen und privaten Ursprungs hat uns über die ökonomische Situation der verschiedensten Gruppen gewerblicher Arbeiter aufgeklärt; zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage der häuslichen Dienstboten dagegen steht dem Forscher nichts als die Ergebnisse einiger, von privater Seite angestellter und höchst summarischer Berechnungen zur Verfügung. Und doch ist gerade für die Entscheidung einer Frage, die einen der bedeutsamsten Faktoren der bürgerlichen Gesellschaft und den wichtigsten Erwerbszweig der unverheirateten Frau angeht, dringend vonnöten, daß an Stelle wohlfeiler Sentiments das Rüstzeug einwandfreier Tatsachenfeststellung tritt; am dringendsten eine Lohnstatistik der weiblichen Dienstboten, die Vergleiche ermöglicht mit der Entlohnung anderer gewerblicher Arbeiterinnen und namentlich auch der Angehörigen sogenannter höherer weiblicher Berufe. Diese Aufgabe zu lösen, scheint mir Sache weniger privater Initiative zu sein, der den Weg unbestreitbarer Objektivität zu wandeln auch bei bestem Willen hier oft nicht möglich sein wird, als vielmehr einer Stelle mit amtlicher Autorität, in erster Linie des Kaiserlichen Statistischen Amts.

In Großbritannien hat man bislang schon von zwei Seiten her Versuche zur Gewinnung einer Lohnstatistik der Dienstboten gemacht:

Charles Booth in seinem großangelegten, neunbändigen Werke über „Life and Labour of the people in London" (1892—97), dessen achter Band (S. 217 ff.) ebenso interessante wie im allgemeinen zuverlässige Angaben über die Löhne Londoner Dienstboten enthält, und das Labour Bureau, das im Jahre 1899 den Bericht von Miß Collet über „The money wages of indoor domestic servants" herausgab. Das Urmaterial zu letzterer Veröffentlichung war in der Hauptsache durch Fragebogen, besonders in der Hauptstadt, in Irland und Schottland an die Mitglieder des Royal Statistical Society und der British Economic Association zur eigenen Ausfüllung und Weiterverteilung an Bekannte ausgegeben, gewonnen worden.

Daß beide Untersuchungen unter dem Mangel jeder Dienstbotenlohnstatistik, d. h. der Unmöglichkeit einer richtigen Einschätzung der Naturalleistungen (Beköstigung und Wohnung), besonderer Zuwendungen (Weihnachten usw.) und mit der Stelle verbundener Nebeneinkünfte (Trinkgelder), infolgedessen hier wie dort nur der reine, in bar gezahlte Lohn ziffernmäßig erfaßt werden kann, leiden, versteht sich von selbst. Der Wert beider Arbeiten ist aber noch darüber hinaus, trotz aller Beachtlichkeit ihrer Resultate, nur beschränkt, weil die Möglichkeit einer Vergleichung und damit der Gewinnung eines zutreffenden Beurteilungsmaßstabes höchst gering ist. An der Hand beider Zusammenstellungen ist es zwar möglich, Vergleiche zu ziehen zwischen den Löhnen verschiedener Altersgruppen und verschiedener Dienstbotenarten, wie sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkte darstellen; jede von ihnen versagt aber bezüglich gerade der wesentlichsten und eigentlichen Kernfragen: „Wie hat die Entlohnung der Dienstboten sich entwickelt und in welchem Verhältnis steht diese Entwickelung und ihr heutiger Stand zur Entwickelung und Entlohnung in anderen Erwerbszweigen?"

Der Beantwortung dieser Fragen näherzukommen, hat W. T. Layton versucht, in einer zwar wenig umfang-, aber um so mehr inhaltsreichen Arbeit, die er der, wie hervorgehoben, bereits früher nach dieser Richtung interessierten Royal Statistical Society unlängst vorlegte. Diese Arbeit, veröffentlicht im letzten Jahrgange des Journal of the Royal Statistical Society (Vol. LXXI, Part 3), verdient besondere Beachtung nicht nur wegen ihrer Ergebnisse, sondern auch und um vieles mehr wegen ihrer Methode; stellt sie doch den zwar schwachen, aber, soviel ich sehe, ersten Versuch einer einigermaßen einwandfreien historischen Lohnstatistik der häuslichen Dienstboten dar, der zugleich auch einen Vergleich mit der Lohngeschichte anders gearteter, aber auf sozial ähnlicher Stufe stehender weiblicher Erwerbstätigkeit gestattet.

Freilich macht sich gerade bei einer historischen Untersuchung jener bereits hervorgehobene Mangel stark bemerkbar: die schwierige Einwertung von Kost, Logis und anderen Naturalleistungen oder Vergünstigungen, die im Laufe der Zeit teils dazugekommen, teils weggefallen sind. Dazu kommt, daß über eben diese Veränderungen allgemeingültiges Material so gut wie gar nicht vorhanden ist, und nur hier oder

dort gestatten die zur Verfügung stehenden Quellen, auf ihren Umfang und ihre Bedeutung für die Lohnfrage ein spärliches Licht zu werfen: So gehörte, um die Beispiele in diesem Zusammenhang aus England zu wählen, hier die Lieferung von Tee und Zucker um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nur selten zu den Ansprüchen der häuslichen Dienstboten; in den 60er Jahren hat sie bereits die Form bestimmter, oft im Dienstvertrag festgelegter Wochenrationen angenommen, und seit etwa einem Vierteljahrhundert ist sie in völlig gleichen Rang mit der sonstigen Beköstigung eingerückt. Noch bezeichnender für den Wandel der Arbeitsbedingungen ist die Tatsache, daß Mädchengesuche mit dem Vermerk „Sonntags- oder Abendurlaub ausgeschlossen" in den englischen Zeitungen der 50er Jahre noch gang und gäbe waren, heute dagegen wohl auf wenig Gegenliebe bei den stellensuchenden Mädchen treffen würden. Auch die Nebeneinnahmen der, namentlich weiblichen, Dienstboten haben sich zweifellos erheblich gehoben, und zwar im Durchschnitte wohl stärker als die festen Löhne. Andererseits freilich sind auch manche Emolumente, die früher neben dem Lohn einhergehen, den Dienstboten im Laufe der Zeit verloren gegangen. Es sei nur an das „Biergeld" erinnert, das mit 50—60 M. im Jahr früher eine allgemein übliche, verhältnismäßig recht ansehnliche Nebeneinnahme bildete, heute aber so gut wie verschwunden ist.

Aber auch unter Berücksichtigung dessen wird man ohne Bedenken sagen müssen, daß die neben dem festen Lohn einhergehenden Natural- und Barbezüge häuslicher Dienstboten während der letzten Jahrzehnte wesentlich reichlicher geworden sind — in höherem Maße reichlicher, als der Aufwand weiblicher Erwerbstätiger in anderen Berufen für die entsprechenden Zwecke zu steigen vermocht hat. Dieses Mehr wird man freilich ohne Bedenken als Aequivalent für die starke Steigerung in dem Empfinden für die geringe Bewegungsfreiheit des häuslichen Dienstes annehmen können. Für die historische Vergleichung kommt außerdem, wie Layton mit Recht betont, der in bar gezahlte Lohn vor allem anderen deshalb in Betracht, weil seine Höhe im letzten Grunde stets das Entscheidende zu sein pflegt für Annahme oder Nichtannahme einer dargebotenen Stelle. Aus der Erfahrung des täglichen Lebens mag man dem einwenden, daß tatsächlich oft ganz andere Gründe für größeres oder geringeres Begehren dieser oder jener Stelle maßgebend sind, als die Lohnhöhe; mittelbar aber reduziert sich doch mit wenigen Ausnahmen jeder nach der einen oder anderen Seite hinneigende Faktor auf die Höhe des Lohnes, der für die vermeintlichen mit der Stelle etwa verbundenen Unanehmlichkeiten ein ausreichendes Aequivalent zu bieten scheint oder nicht, und umgekehrt.

Der Quellen für eine historische Erforschung der Dienstbotenlöhne sind im wesentlichen drei: Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, Aufzeichnungen von Stellenvermittelungsbureaus und — last not least — Zeitungsannoncen. All diese Quellen aber sind nicht völlig klar, und nur mit Vorsicht ist aus ihnen zu schöpfen.

Der Hauptmangel der beiden erstgenannten Quellen liegt darin,

daß sie nur selten auf eine so lange Zeit, wie zu vorliegendem Zwecke notwendig, zurückgehen. Namentlich trifft dies auch hinsichtlich der Stellenvermittelungsbureaus zu, die an sich (besonders wenn in der Hand gemeinnütziger Vereine oder von Behörden) bessere, weil umfangreichere Unterlagen bieten könnten; private Wirtschaftsrechnungen mit Lohnaufzeichnungen wird man selbst bei sorgsamster Durchführung zu historischer Lohnstatistik nur dann benutzen dürfen, wenn eine größere Zahl der Haushalte oder wenigstens der Dienerschaft in einem und demselben Haushalte eine einigermaßen ausreichende Gewähr dafür bietet, daß individuelle Einflüsse ausscheiden.

Umfänglich genug und ohne allzu große Mühe zu beschaffen ist dagegen die Zeitungsannonce als Urmaterial zur historischen Lohnstatistik der häuslichen Dienstboten; ist sie doch seit Jahrzehnten und trotz aller Bestrebungen gemeinnütziger Arbeitsnachweise noch heute die an erster Stelle stehende Stellenvermittlerin für diese Personengruppe. Aber auch ihre Benutzung bedarf einiger Vorbehalte, die sich in dreifacher Richtung bewegen:

Erstens bedeuten die in den Annoncen verlangten oder gebotenen Löhne im allgemeinen Anfangslöhne, die fast durchweg ziemlich rasch steigen, und zwar in neuerer Zeit rascher als früher. Infolgedessen müssen die aus ihnen berechneten Durchschnittsziffern als Minimalsätze angesehen werden, die hinter den tatsächlich im Durchschnitte gezahlten Löhnen mehr oder weniger zurückbleiben, mehr jedenfalls in neuerer Zeit. Mit diesem Mangel muß sich abfinden, wer auf das wichtige Orientierungsmittel der Annonce nicht völlig verzichten will.

Zweitens ist das Gewicht des Annoncenmaterials zu verschiedenen Zeiten verschieden, je nachdem die Beliebtheit des Annoncierens zum Zwecke der Stellenbesetzung und Stellensuche schwankt, oder je nachdem es mehr von den Herrschaften oder von den Dienstboten angewandt wird. Besonders die Annoncen der Dienstboten tragen leicht ein unsicheres Moment in die Berechnungen, da sie in größerer Menge zu finden sind nur in Zeiten geringeren Angebots an Arbeitskräften, in denen die Stellensuchenden eher dazu übergehen, selbst Forderungen zu stellen. Da diese Forderungen aber nicht immer in Erfüllung gehen, nicht selten etwas „vorgeschlagen“ sind, wird man im allgemeinen gut tun, die Annoncen, soweit sie vom stellensuchenden Personal ausgehen, als Urmaterial überhaupt nicht in Betracht zu ziehen, sondern nur die Offerten von Herrschaften. Leider lassen die Laytonschen Ziffern keinen Schluß darauf zu, ob sie durchweg unter diesem Gesichtspunkte gewonnen sind.

Drittens ist der Einwand möglich, daß es sehr fraglich ist, ob eine aus mehreren Jahrzehnten gesammelte Reihe von Annoncen mit derselben Bezeichnung des gewünschten Dienstboten auch tatsächlich stets die gleichen Funktionäre trifft. Vielleicht ist hier Layton etwas zu sorglos, wenn er meint, daß diese Schwierigkeit nur in der Theorie bestehen; in praxi gestatte die Form der Offerte fast stets sichere Schlüsse auf den sozialen Charakter sowohl des Stellenanbietenden wie

des Stellensuchenden bezw. Gesuchten. Beheben freilich läßt sich dieser Mangel auch bei kritischerer Stellungnahme nicht.

Unter all diesen Vorbehalten sind die Zusammenstellungen Laytons zu würdigen. Zu ihnen hat jede der genannten drei Quellen beigesteuert: Neben weit zurückgehenden Jahrgängen der „Times“ und der früher in mittleren und niederen Bürgerschichten viel gelesenen Wochenschrift „The Christian World“ standen ihm zwei mit dem Jahre 1822 beginnende Wirtschaftstagebücher mit Aufzeichnungen der an die häuslichen Dienstboten gezahlten Löhne aus der Familie der Lady Alfred Bateman zur Verfügung; daneben unmittelbare Mitteilungen der Metropolitan Association for Befriending Young servants, einer seit langem segensreich wirkenden gemeinnützigen Gesellschaft, und aus der Verwaltung eines großen Londoner Krankenhauses. Sämtliche Ziffern, die aus diesen Materialien gewonnen wurden, beziehen sich auf London und Umgebung; doch hätte sich, wie der Bearbeiter betont, die Untersuchung auch unschwer auf verschiedene andere Gebietsteile des Vereinigten Königsreichs ausdehnen lassen.

In Tabelle I wird versucht, ein Bild von der Lohnentwickelung der häuslichen Dienstboten in erstklassigen Haushalten zu entwerfen, und zwar in Teil a) auf Grund von Auszügen aus den Batemanschen Familienlohnbüchern, die zwecks Ausscheidung von Zufälligkeiten in 5-jährige Durchschnittsziffern gebracht worden sind, während Teil b) auf je 100 bis 200 „Times“-Annoncen für die Jahre 1851, 1861, 1871, 1881, 1891 und 1907 beruht. Die vielen Dezimalzahlen erklären sich meist aus der Umrechnung in die deutsche Reichswährung.

Tabelle I. Jahreslöhne häuslicher Bediensteter in Haushalten höherer Klassen.

a) Aus den Batemanschen Familienlohnbüchern.

Jahrfünft	Art des Dienstboten				
	Koch M.	Hausmädchen M.	Kindermädchen M.	Diener M.	Stubenmädchen M.
1823—1827	255,00	154,31	—	—	—
1828—1832	249,90	188,38	—	—	—
1833—1837	275,80	200,40	—	340,68	—
1838—1842	285,60	222,45	—	400,80	—
1843—1847	310,62	242,48	—	400,80	—
1848—1852	326,66	233,47	240,48	.	—
1853—1857	292,58	240,48	240,48	.	—
1858—1862	314,63	244,49	240,48	328,66	—
1863—1867	364 83	240,48	246,49	360,72	—
1868—1872	374,75	280,56	280,56	370,74	—
1873—1877	406,81	312,62	320,64	392,78	—
1878—1882	416,83	330,66	376,75	370,74	—
1883—1887	392,78	374,75	416,83	—	388,78
1888—1892	450,90	377,76	428,95	—	388,78
1893—1897	480,96	376,75	440,88	—	390,78

b) Aus den Annoncen der „Times".

Jahr	Koch M.	Hausmädchen M.	Stubenmädchen M.	Mädchen für alles M.
1851	300,60	220,44	—	220,44
1861	320,64	253,82	280,56	225,45
1871	380,76	282,51	348,00	280,56
1881	470,94	337,67	385,77	368,73
1891	534,37	396,79	474,95	354,02
1907	501,00	414,14	529,05	390,78

Die Aehnlichkeit in dem Verlaufe der einander entsprechenden Reihen in beiden Teilen der Tabelle I spricht für sich, wenn auch die Batemanschen Löhne im allgemeinen unter dem aus der „Times" errechneten, wie hervorgehoben, Anfangslöhne bezeichnenden Durchschnitte noch zurückbleiben. Besonders charakteristisch ist die geringe Steigerung in den Löhnen qualifizierten männlichen Personals (Koch) im Verhältnis zu weiblichen Hilfskräften besserer Art (Stubenmädchen in Teil b).

Tabelle II bringt die entsprechende Aufstellung für die Dienstboten in mittleren Haushalten. Auch hier zeigt sich das Gleiche hinsichtlich des männlichen Personals. Im Verhältnis stärker als bei den übrigen Mädchen ist die Lohnsteigerung bei den „Mädchen für alles"; auch hierzu bietet Tabelle I b Parallelen.

Tabelle II. Jahreslöhne häuslicher Bediensteter in Haushalten mittlerer Klassen.

(Aus der „Christian World").

Jahr	Koch M.	Mädchen für alles M.	Hausmädchen M.	Kindermädchen M.
1861	—	—	200,40	—
1871	300,60	244,99	225,45	260,52
1881	360,72	289,57	248,00	300,60
1891	365,23	273,05	263,53	308,62
1901	386,77	300,60	290,08	354,71
1907	395,79	360,72	300,60	316,64

Die einzelnen Daten der Tabelle II beruhen auf Durchschnittsberechnungen nach Annoncen in der „Christian World". Wenn sie nicht weiter zurückgehen als bis auf 1861, so ist das darauf zurückzuführen, daß in den 50er und 60er Jahren in den fraglichen Kreisen wohl zahlreiche Annoncen erlassen worden sind wegen Aufnahme junger Mädchen au pair, nicht aber zwecks Einstellung bezahlter Dienstboten. In jenen Zeiten war der Kreis der Haushaltungen mit Dienstboten noch außerordentlich beschränkt, was auch aus den Ergebnissen der Zensus deutlich hervorgeht: In England und Wales wurden häusliche Dienstboten weiblichen Geschlechts ermittelt

1831	560 979	1871	1 225 014
1841	765 165	1881	1 256 893
1851	783 543	1891	1 430 486
1861	976 931	1901	1 373 224

Mit Anfang der 70er Jahre, teilweise schon Ende des vorausgegangenen Dezenniums, gewinnt die Dienstbotenhaltung außerordentlich an Umfang, um freilich in allerneuester Zeit wieder etwas zurückzugehen; in dem beschleunigten Tempo der Lohnsteigerungen im Zeitraum 1878—1897 gegenüber der früheren Zeit bringt Tabelle I die Wirkung dieser starken Zunahme der Nachfrage deutlich zum Ausdruck.

In Tabelle III schließlich finden sich, wenn auch infolge des anders gearteten Urmaterials in anderer Aufmachung, Parallelziffern für die weiblichen Dienstboten in bescheidenen Haushalten; eine Spezifikation nach der Sonderaufgabe des einzelnen Dienstboten erübrigte sich dabei von selbst. Die Ziffern beruhen sowohl für 1894 wie für 1907 auf den Notierungen der Metropolitan Association for Befriending Young Servants (für 1894 dem Boothschen Werke entnommen), und zwar um völlige Vergleichbarkeit zu bewahren unter Zugrundelegung der gleichen Jahreszeit, des ersten Kalendervierteljahres. Die Steigerung der Löhne ist hier nicht geringer als in den Kreisen der besseren Haushaltungen, im Gegenteil mit 15,4 Proz. höher als etwa in Tabelle II b; doch ist dabei vielleicht auch eine geringe Verschiebung in der Art der durch die Gesellschaft vermittelten Stellen maßgebend gewesen. Die verhältnismäßig geringe Höhe der Löhne in den Jahren 1907 in der Altersstufe der 19-jährigen und der mehr als 20-jährigen beruht jedenfalls auf einer Sonderheit der Associationsvermittelung, die sich Schwachbegabter annimmt; diese sind in den bezeichneten Altersklassen gerade des Berichtsquartals zufälligerweise stärker vertreten als in anderen Altersstufen.

Tabelle III. Jahreslöhne häuslicher Bediensteter weiblichen Geschlechts in bescheidenen Haushalten.

(Nach den Geschäftsergebnissen der „Metropolitan Association for Befriending Young Servants".)

Altersstufe	Erstes Kalendervierteljahr 1894		Erstes Kalendervierteljahr 1907	
	Zahl der vermittelten Stellen	durchschnittlicher Jahreslohn	Zahl der vermittelten Stellen	durchschnittlicher Jahreslohn
13 Jahre	57	116,23	—	—
14 „	199	118,24	178	134,27
15 „	260	136,27	224	160,32
16 „	286	156,32	304	185,37
17 „	289	180,36	193	204,41
18 „	238	204,41	173	244,49
19 „	149	220,44	133	224,45
20 „	95	230,46	174	331,66
20—25 Jahre	96	244,49	} 83	290,58
26—30 „	9	259,52		
über 30 „	14	354,71		
Insgesamt	1692	181,36	1469	211,22

Ergänzend zu diesen Uebersichten, welche die Lohnentwickelung in privaten Häusern zum Gegenstand haben, tritt Tabelle IV, welche an der Hand unmittelbarer Mitteilungen der zuständigen Verwaltungen den Wandel der Löhne in einem öffentlichen Haushalt mit zahlreichem Dienstpersonal, dem Hanwell County Asylum in London, zum Ausdruck bringt. Im ganzen zeigen die Ziffern Löhne, die an sich ziemlich hoch, in früheren Jahren etwas weniger, in den letzten Jahren etwas mehr als in privaten Haushalten gestiegen sind. Freilich ist Layton der Ansicht, daß dieses letzte schnellere Steigen im wesentlichen Folge des Ueberganges der Verwaltung in die Hände des Londoner County Council darstellt; inwieweit diese Annahme zutrifft, kann naturgemäß hier nicht nachgeprüft werden.

Tabelle IV. Dienstbotenlöhne im Hanwell-Asyl in London.

Jahrfünft	Koch jährlich M.	Hausmädchen jährlich M.	Küchenmädchen jährlich M.	Waschmädchen jährlich M.
1839—1842	300,60	221,44	240,48	288,58
1843—1847	376,75	239,47	222,44	310,62
1848—1852	320,64	274,55	243,48	340,68
1853—1857	358,72	264,53	251,50	311,62
1858—1862	370,74	262,52	240,48	311,62
1863—1867	450,90	270,54	260,52	307,61
1868—1872	433,87	277,55	270,54	325,65
1873—1877	480,96	260,52	327,65	329,66
1878—1882	515,02	240,48	280,56	337,67
1883—1887	591,18	260,52	327,65	342,68
1888—1892	568,12	333,67	307,62	378,76
1893—1897	.	.	.	.
1898—1902	551,10	380,76	390,78	406,81
1903—1907	674,34	420,84	440,88	456,91

Die Quintessenz der vorstehend aufgeführten Zahlenreihen bietet Tabelle V S. 227, die einerseits unter Annahme der für 1900 angegebenen oder durch Interpolation gewonnenen Lohnsätze als Standardziffern die prozentuelle Steigerung der Dienstbotenlöhne in den verschiedenen sozialen Schichten zum Ausdruck bringt und auf der anderen Seite zum Vergleiche die Steigerung der industriellen Löhne sowohl für beide Geschlechter gemeinsam wie für die Frauen insbesondere. Die Angaben der beiden letzten Spalten beruhen auf den Indexziffern, wie sie in Hutchins-Harrisons Geschichte der Fabrikgesetzgebung für die Totalität der englischen Fabrikindustrie gegeben werden.

In aller Prägnanz tritt in diesen Zahlenreihen der Unterschied in der Lohnentwickelung der verschiedenen Dienstbotenschichten einerseits, der Dienstboten und industriellen Erwerbstätigen andererseits hervor. Mag das ihnen zugrunde liegende Zahlenmaterial im einzelnen auch noch zu spärlich sein, um allgemeinere Gültigkeit beanspruchen

Tabelle V. **Vergleich der prozentualen Steigerung in den Dienstbotenlöhnen und in den industriellen Löhnen.**

Zeitraum	Dienstboten in					Industrie		
	besseren Haushalten a	besseren Haushalten b	mittleren Haushalten	bescheidenen Haushalten	behördlicher Anstalt		Alle darin Beschäftigte	Frauen insbesondere
1823—1827	42	—	—	—	—	1824	65	60
1828—1832	46	—	—	—	—	1833	60	58
1833—1837	50	—	—	—	—	1840	58½	59
1838—1842	54	—	—	—	61	1845	57	61
1843—1847	59	—	—	—	67½	1850	60	62
1848—1852	59	54	—	—	68½	1855	68	65
1853—1857	58	—	—	—	69	1860	68	72
1858—1862	60	54	—	—	68½	1863	71½	73
1863—1867	63	—	—	—	74½	1866	77	78
1868—1872	69	73	72	—	75	1870	77	84
1873—1877	77	—	—	—	80	1874	94	95
1878—1882	84	89	90	—	78	1877	—	98
1883—1887	88	—	—	—	86	1880	84	97
1888—1892	92	95	91	—	92	1883	88	98
1893—1897	96	—	—	92	—	1886	85	91
1900	(100)	(100)	100	(100)	100	1891	95	96
1907	—	—	103	107	112	1895	93	98
						1900	100	100

zu können: in seiner Gewinnung und Verarbeitung zeigt sich aber doch ein Weg, der — so hoffen wir — auch in Deutschland bald liebevolle Nachfolge finden wird.

VI.

Das Handwerk auf dem Lande im Amtsbezirk Freiburg i. B.

Von Dipl.-Ing. Dr. jur. G. Runkel-Langsdorff, Freiburg i. B.

I. Anläßlich der Durchführung des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis (Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908, in Kraft getreten am 1. Oktober 1908) wurden vom Verfasser Listen entworfen[1]), die das Bezirksamt Freiburg von allen Bürgermeisterämtern der Landgemeinden des Amtsbezirks Freiburg — 48 an der Zahl — ausfüllen ließ. Der Zweck der Listen brachte es mit sich, daß in ihnen Angaben über das Alter, die Selbständigkeit, die Lehrzeit der Handwerker u. a. m. enthalten sind. Aus amtstechnischen Gründen mußten in die Listen jeweils sämtliche an dem betreffenden Orte ansässigen Handwerker aufgenommen werden, so daß für den Amtsbezirk Freiburg dadurch zum ersten Male amtliches Material über das Handwerk auf dem Lande vorliegt. Da die Listen, wie sie vom Bezirksamt Freiburg angewendet wurden, auch bei einigen anderen badischen Bezirksämtern zur Anwendung gelangten, ist für noch einige weitere Amtsbezirke dasselbe Material vorhanden. Es wäre übrigens ein leichtes gewesen, in ganz Deutschland bei der Durchführung des obengenannten Gesetzes das gesamte Handwerk in Land und Stadt statistisch zu erfassen, sofern man eine einheitliche für das Reich bestimmte Vollzugsverordnung erlassen hätte. Zu bedauern ist es, daß dies unterblieb.

In nachstehendem ist das Material, wie es sich aus den Listen des Bezirksamtes Freiburg ergibt, kurz zusammengestellt. Vorausgeschickt sei, daß der Bezirk Freiburg 508 qkm groß ist und von 104 951 Einwohnern bewohnt wird. Von den letzteren entfallen auf die Stadt Freiburg 78 202 Einwohner, so daß die Landbevölkerung noch 26 749 zählt.

Wie bereits erwähnt beträgt die Zahl der Landgemeinden 48. Die Zinken und Nebenorte sind hierbei den zugehörigen Bürgermeisterämtern zugezählt.

Die erste der nachstehenden Tabellen ergibt die Größe der Orte, ihre Entfernung vom Amtssitz und von der Bahn. Bei sehr langgestreckten Ortschaften wurde eine mittlere Entfernung — angedeutet durch „ca.“ — angenommen. Aus Spalte 5 — Zahl der Handwerker — ergibt sich, daß in drei Ortschaften überhaupt keine Handwerker ansässig sind. Die Gesamtzahl der Handwerker in allen Landgemeinden beträgt 724 = 2,707 Proz. der Landbevölkerung.

---

1) Vergl. hierzu: „Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis“ vom gleichen Verfasser in No. 24 Jahrg. 1908 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.

Namen der Landgemeinden (Bürgermeistereien) im Kreise Freiburg i. B.	Entfernung von Freiburg in Kilometern	Entfernung der nächsten Bahnstation in Kilometern	Einwohnerzahl	Zahl der ansässigen Handwerker
1) Au	5,4	5,4	428	8
2) Breitnau	28,8	ca. 5,4	672	13
3) Buchenbach	13,0	4,5	457	14
4) Buchheim	10,4	1,6	567	21
5) Burg	9,9	1,2	387	11
6) Dietenbach	10,7	2,2	209	4
7) Ebnet	4,3	1,7	777	19
8) Ebringen	8,6	Bahnstation	981	21
9) Eschbach	11,9	6,2	560	12
10) Falkensteig	14,1	ca. 1,9	262	3
11) Gundelfingen	5,6	Bahnstation	945	16
12) Hinterstraß	30,3	ca. 21,9	342	14
13) Hochdorf	8,2	2,1	641	8
14) Hofsgrund	15,4	11,3	276	5
15) Horben	8,8	5,4 km von einer Tramhaltestelle	471	3
16) Hugstetten	8,8	Bahnstation	591	26
17) Kappel	6,6	„	596	11
18) Kirchzarten	8,5	„	1075	49
19) Lehen	4,7	4,7	559	16
20) Littenweiler	4,3	Bahnstation	858	19
21) Mengen	12,3	3,4	671	31
22) Merzhausen	4,3	4,3	768	15
23) Munzingen	13,1	4,9	679	18
24) Neuershausen	11,2	2,4	542	19
25) Neuhäuser	6,8	1,8	174	2
26) Oberried	12,5	4,0	565	15
27) Opfingen	11,1	7,9	1021	32
28) St. Georgen	4,9	Bahnstation	2409	54
29) St. Märgen	25,1	16,6	1058	35
30) St. Peter	17,7	11,0	1359	51
31) St. Wilhelm	17,6	9,1	164	keine
32) Schallstadt	9,6	Bahnstation	491	13
33) Scherzingen	11,4	„	117	keine
34) Sölden	8,6	7,5	334	4
35) Stegen	9,6	3,8	372	14
36) Steig	20,5	ca. 5,0	540	20
37) Thiengen	10,8	6,0	582	16
38) Umkirch	8,3	3,6	694	20
39) Unteribental	16,9	8,2	274	3
40) Wagensteig	17,4	8,5	456	7
41) Waltershofen	11,9	ca. 4,0	655	17
42) Weilersbach	12,7	4,2	114	2
43) Wildtal	7,4	3,4	343	keine
44) Wittental	9,1	3,7	205	1
45) Wittnau	6,9	4,6	366	7
46) Wolfenweiler	8,3	Bahnstation	936	26
47) Zarten	8,0	1,7	330	8
48) Zastler	16,3	7,8	193	1

II. Von den 724 Handwerkern waren geboren:

a) in ihrem Wohnort selbst: 445 = 61,48 Proz.
b) im Amtsbezirk Freiburg (außer a): 146 = 20,17 „
c) im Großherzogtum Baden (außer a u. b): 106 = 14,64 „

d) in Deutschland (außer a, b u. c): 21 = 2,90 Proz.
e) außerhalb Deutschland: 3 = 0,41 „
ohne Angaben waren: 3 = 0,41 „

III. Das Handwerk betrieben:

a) selbständig: 696 = 96,14 Proz.
b) unselbständig: 22 = 3,04 „
c) unter fremdem Namen (d. h. Söhne für Mütter etc.): 6 = 0,83 „

IV. Nach Lebensaltern verteilten sich die Handwerker folgendermaßen:

geboren sind in dem Zeitraum vom	1. I. 1825—1. I. 1830	1 = 0,14	Proz.
„ „ „ „ „ „	2. I. 1830—1. I. 1835	5 = 0,69	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1835—1. I. 1840	9 = 1,24	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1840—1. I. 1845	30 = 4,14	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1845—1. I. 1850	43 = 5,94	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1850—1. I. 1855	66 = 9,12	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1855—1. I. 1860	85 = 11,74	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1860—1. I. 1865	113 = 15,61	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1865—1. I. 1870	86 = 11,88	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1870—1. I. 1875	113 = 15,61	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1875—1. I. 1880	93 = 12,85	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1880—1. I. 1885	71 = 9,81	„
„ „ „ „ „ „	2. I. 1885—1. I. 1890	5 = 0,69	„
ohne Angaben waren		4 = 0,55	„

V. Die Zahl der Berufsarten betrug 43; hierunter sind 6 Doppelberufe einbegriffen.

Die einzelnen Berufe waren in folgender Stärke vertreten (für die 12 ersten Berufe ist die prozentuale Berechnung beigefügt).

1.	Schuhmacher	99 = 13,67 Proz.		14.	Maler	14
2.	Schreiner	77 = 10,64 „		15.	Dachdecker	10
3.	Schneider	57 = 7,87 „		16.	Gärtner	10
4.	Schmiede	57 = 7,87 „		17.	Blechner	10
5.	Maurer	55 } = je 7,56 „		18.	Weber	9
6.	Zimmerer	55 } = je 7,56 „		19.	Schlosser	8 (+ 1; vgl. No. 38)
7.	Wagner	55 } = je 7,56 „		20.	Friseure	8
8.	Bäcker	39 = 5,39 „		21.	Dreher	6
	(werden die 15 Bäcker, die gleichzeitig Müller sind, zugezählt, so ergeben sich	54 = 7,46 „)		22.	Bildhauer und -schnitzer	4
				23.	Uhrmacher	4
				24.	Seiler	4
				25.	Glaser	3 (+ 1; vgl. No. 32)
9.	Sattler	27 = 3,73 „		26.	Buchbinder	3
	(einschl. 1 Sattlers, der gleichzeitig Tapezier ist, ergeben sich	28 = 3,87 „)		27.	Ziegler	3
				28.	Hafner	2
				29.	Kübler	2
				30.	Mechaniker	2 (+ 1; vgl. No. 35)
10.	Metzger	26 = 3,59 „		31.	Sattler und Tapezier	je 1
	(einschl. 1 Metzgers, der gleichzeitig Wirt ist, ergeben sich	27 = 3,73 „)		32.	Glaser und Schreiner	je 1
				33.	Steinhauer	je 1
				34.	Gipser	je 1
				35.	Schreiner und Mechaniker	je 1
11.	Küfer	26 = 3,59 „		36.	Kaminfeger	je 1
12.	Müller	21 = 2,90 „		37.	Hutmacher	je 1
	(werden 15 Müller, die gleichz. Bäcker sind, zugezählt, so ergeben sich	36 = 4,97 „)		38.	Schlosser und Installateur	je 1
				39.	Wirt und Metzger	je 1
				40.	Seifensieder	je 1
				41.	Mühlenmacher	je 1
13.	Bäcker und Müller (in einer Person)	15		42.	Gerber	je 1
				43.	Photograph	je 1

VI. Von den 48 Landgemeinden sind:

11 Orte	= 22,92	Proz.	ohne	Schuhmacher
11 „	= 22,92	„	„	Schmiede
12 „	= 25,00	„	„	Schreiner
15 „	= 31,25	„	„	Zimmerer
15 „	= 31,25	„	„	Wagner
17 „	= 35,42	„	„	Bäcker
20 „	= 41,67	„	„	Schneider
20 „	= 41,67	„	„	Maurer
25 „	= 52,08	„	„	Müller
28 „	= 58,34	„	„	Metzger
31 „	= 64,60	„	„	Sattler
33 „	= 68,76	„	„	Küfer;

hierbei sind die Doppelberufe, z. B. Müller und Bäcker, sowohl dem einen Beruf — den Bäckern — als auch dem anderen — den Müllern — zugezählt.

VII. Die meisten Handwerker derselben Art finden sich:

a) in St. Peter	11	Schuhmacher
b) „ St. Märgen	8	„
c) „ St. Georgen	6	„
d) „ „	6	Schreiner
e) „ „	5	Bäcker
f) „ Lehen	6	Maurer
g) „ Kirchzarten	5	Schneider;

sonst sind höchstens nur 4 Handwerker desselben Gewerbes an einem Orte zu finden. Zu den Ortschaften sei bemerkt, daß in St. Peter sich stets viele Priesterzöglinge aufhalten, die dort in einem ehemaligen Kloster untergebracht sind. St. Georgen liegt nahe bei Freiburg und wird von vielen Fabrikarbeitern bewohnt, wodurch die größere Anzahl von Bäckern erklärlich wird. Freiburg ist mit dem Fahrrad auf guter Straße von Lehen aus bald zu erreichen, so daß die dort ansässigen unselbständigen Maurer in der Stadt ihrem Berufe nachgehen können.

VIII. Seit dem 1. Oktober 1908 ist die Befugnis der Handwerker zum Anleiten von Lehrlingen an strengere Voraussetzungen als seither geknüpft. Die Befugnis wird erlangt durch Ablegung der Meisterprüfung oder durch Verleihung von seiten der Verwaltungsbehörden. Die Verleihung erfolgt nur auf Antrag. Verfügen die Handwerker über eine gewisse Vorbildung und mehrjährige Tätigkeit, so **muß** die Befugnis ihnen auf Antrag verliehen, andernfalls **kann** sie ihnen auf Antrag verliehen werden [1]).

Den Antrag auf Verleihung der Anleitungsbefugnis haben von den 724 Handwerkern 316 = 43,65 Proz. gestellt.

Unter den 316 Antragstellern waren 270 = 85,45 Proz., denen die Befugnis verliehen werden mußte, und 18 = 5,70 Proz., denen sie verliehen werden konnte. Wegen den 18 zuletzt genannten Handwerkern sind weitere Erhebungen zurzeit noch im Gange. Es läßt sich mit aller Sicherheit behaupten, daß ohne das Hinausgeben der Listen die Zahl

1) Vergl. hierzu: „Der kleine Befähigungsnachweis“ vom gleichen Verfasser in No. 52, Jahrg. 1908 der Zeitschrift „Badische Gewerbezeitung“, herausgeg. vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt.

der Antragsteller ganz erheblich kleiner als die vorliegende gewesen wäre.

IX. Bezüglich der Vorbildung sämtlicher Handwerker wurde festgestellt:

a)	die Meister- und Gesellenprüfung hatten abgelegt	8 =	1,11 Proz.	
b)	die Meisterprüfung allein hatten abgelegt	35 =	4,84 „	
c)	die Gesellenprüfung „ „ „	50 =	6,91 „	
d)	sonstigen Prüfungen u. Kursen (z. B. Hufbeschlagprüfung, Zuschneidekurs) hatten sich unterzogen	19 =	2,63 „	
e)	über eine mindestens zweijährige Lehrzeit verfügten	671 =	92,69 „	von 724
f)	weniger als zwei Jahre hatten gelernt	20 =	2,76 „	
g)	ungelernt waren (darunter 4 Witwen)	12 =	1,66 „	
h)	beim Vater gelernt hatten	19 =	2,63 „	
i)	als ältere Leute gelernt hatten	1 =	0,14 „	
k)	eingeheiratet in ein Gewerbe als Ungelernter hatte	1 =	0,14 „	
l)	ohne Angabe (meist nur bezüglich der Lehre) waren	14 =	1,93 „	

Lit. h dürfte hierbei wohl etwas zu niedrig angegeben sein, da manche Bürgermeisterämter hierüber keine Angaben gemacht hatten. Im übrigen dürften die Angaben auf eine gewisse Vollständigkeit und Richtigkeit Anspruch machen, da sie von den Bürgermeistern gewöhnlich selbst aufgenommen wurden. In allen Fällen, in denen in den Listen keine Angaben enthalten waren, wurde dies bei der Zusammenstellung jeweils bemerkt.

VII.

Zur internationalen Finanzstatistik.

Von Dr. Johann Plenge (Leipzig).

Es ist bei kritischen Prozessen nicht gerade die Regel, daß sich kraft eigenen Anspruchs eine Revisionsinstanz auftut, um nun erst die objektive Wahrheit festzustellen. Vielleicht hat das Verfahren etwas für sich. Aber wer im Namen der Forschung Oberrichter sein will, darf selbst keine erheblichen Irrtümer in den Tatsachen und in den Methoden begehen, oder man läßt seinen Spruch durch das höchste Gericht der Wissenschaft kassieren. Demnach appelliere ich von dem freiwilligen Obergutachten von C. Ballod im vorigen Hefte dieser Jahrbücher an die Jury der sachverständigen Fachgenossen.

Bei der Besprechung der „Finanzen der Großmächte" von Fr. Zahn[1]) war es meine Aufgabe, die innere Zuverlässigkeit der darin mitgeteilten Ziffern zu prüfen, die Interpretation der Zahlen zu kontrollieren und die statistischen Methoden kritisch zu beleuchten. Das habe ich getan, und habe mich überall bemüht, da, wo ich notgedrungen zerstören mußte, auch wieder aufzubauen. Man kann sich beim internationalen Finanzvergleich auf die aus der allgemeinen Volkswirtschaft losgelösten Daten der eigentlichen Staatsfinanz beschränken, oder man kann die ohne eine besondere Materialpublikation ziemlich aussichtslose Bemühung anstellen, die Kommunalfinanzen und die Wohlstandsentwickelung ausgiebig zu berücksichtigen. Das erstere tat Zahn, dessen Angaben ich in dem so tatsächlich gegebenen Bereich richtigzustellen hatte, und wenn nun Ballod kommt und die bei mir fehlende Berücksichtigung der englischen lokalen Grundsteuer und die unterlassene Berechnung der ganzen Kommunaleinnahmen bemängelt, so könnte ich mich in aller Gemütsruhe damit begnügen, diese Vorwürfe an Zahn weiterzugeben, dessen Unterlassungskonto dadurch um ein weniges anwachsen würde[2]). Aber da Ballod selbst zugibt, daß auch der größte Freund positiver Arbeit eine vergleichende Darstellung der Kommunaleinnahmen gar nicht hätte geben können, weil das Material für das wichtigste Land, für Deutschland, fehlte, so wäre es am Ende „weise" gewesen, Ballod hätte die Forde-

---

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1908, Heft 4, S. 713 ff.

2) Um den Ton meiner Zahnkritik zu verstehen, vergl. S. 743 Anm. 1, S. 758, Anm. 1.

rung nicht erst aufgestellt, die nur ein Hexenmeister oder ein sehr fortgeschrittener Statistiker hätte erfüllen können [1]). Noch auffälliger ist freilich die Tatsache, daß Ballod die „Kommunalquote“ selbst nicht berechnet hat, obwohl er anscheinend dieser Ueberzeugung ist, und daß er auch gar nicht bemerkt zu haben scheint, daß die dicken Denkschriftenbände des Schatzamts eine genaue Berechnung nicht ermöglichen. Es wird sich das im Laufe dieser Replik mehrfach herausstellen, daß diese amtliche Publikation mit all ihrer Zahlenverschwendung gerade da versagt, wo man eine Zahl besonders gern haben möchte. Freilich wären durch die vermißten Zahlen einige Schatten in das heitere Bild deutscher Finanzmöglichkeiten gekommen, das dem Schatzamt vorschwebt, und dessen Gefährdung Ballod meinem mir selbst in seiner ganzen „Schwärze“ noch gar nicht zum Bewußtsein gekommenen „Pessimismus“ vorwirft.

Ich werde Ballod auf seine positiven Angaben so antworten, daß ich zunächst seine Einwendungen gegen meine ursprüngliche Darstellung der engeren Probleme der Staatenfinanz behandle, und dann zu den angeblichen Korrekturen Stellung nehme, die das neu veröffentlichte Material notwendig macht.

1. Angebliche Berichtigungen meiner Darstellung.

1. Die Zunahme der Rüstungsausgaben. Ballod verwechselt die beiden Probleme der Ausgabensteigerung der konkurrierenden Großmächte und der Belastungssteigerung, als die jene erste Steigerung auf die Bevölkerung wirkt. Ballod wird auf S. 764f. meiner Arbeit einen ausführlichen Nachweis finden, daß man die Rüstungsausgaben als solche absolut und nicht pro Kopf der Bevölkerung vergleichen sollte [2]). Ballod wird auf S. 765f. meiner Arbeit zum Vergleich der Rüstungsbelastung die Prokopfziffern für 1875 und 1906 finden, so daß er sich die Mühe einer nachträglichen Berechnung hätte sparen können. Ballod wird endlich dort finden, daß ich die niedrige Prokopfbelastung Deutschlands ausdrücklich anführe und erkläre. Das einzige, was ich also „merke“, ist die Tatsache, daß Ballod meinen

1) Es ist gleichwohl nicht richtig, daß ich „keinen auch nur rohen Versuch“ gemacht habe, für das Ausland den Anteil der Gemeinden auf Grund von Statesmans Yearbook zu schätzen. Vergl. S. 732, Anm. 2.

2) Ballod moniert S. 813 Anm. 2 als unzulässige Berechnungsmethode, daß nach meiner Berechnung die Ausgaben für die öffentliche Schuld in Deutschland von 1875 bis 1906 um 2501 Proz. gestiegen sind, und vergißt nur dem Leser zu sagen, daß in meinem Aufsatz die absoluten Zahlen auf der Nebenseite in voller Ausführlichkeit mitgeteilt werden. Ein notwendiges Vergleichsverfahren wird nicht dadurch „absurd“, daß es gelegentlich verzerrte Bilder liefert, die man durch das Korrektiv der beigegebenen absoluten Zahlen ohne weiteres rektifizieren kann. Im übrigen sind extreme Steigerungsprozente ein charakteristischer Ausdruck für eine Kurve, die von kleinen Anfängen in große Höhen geht: es ist doch bei dem deutschen Schuldendienst gerade das so bedeutsam, wie schnell er von „Nichts“ zum „Etwas“ gediehen ist. Die Drastik liegt in der Sache, nicht im Berechnungsverfahren, das die Sache auf einen prägnanten Ausdruck bringt.

Aufsatz zwar kritisiert, aber anscheinend nicht an allen Stellen aufmerksam gelesen hat [1]).

Wissen möchte ich aber doch, was Ballod mit seinen ganzen Kopfzahlen eigentlich beweisen will?

Der Zuwachs der Gesamtrüstungsausgaben (einschließlich Schulden) bis 1906 betrug in Prozent der Zahlen von 1875

	absolute Ausgabezahlen (mein Aufsatz)	Kopfzahl (Ballod)
Deutschland	176,8	92
Frankreich	32,7	25 (15 wohl Druckfehler)
Großbritannien	67,8	30,5

Ist 92 : 30,5 weniger „erschreckend" wie 176,8 : 67,8? Ist es wirklich „schwer", diese Zahlen zu lesen? Ballod scheint freilich von dem für Deutschland günstigen Effekt seiner Methode so überzeugt zu sein, daß er jede Parallelisierung der Resultate unterläßt, und in der Darstellung im Text mit keinem Worte erwähnt, wieviel stärker die gesamten Rüstungsausgaben pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland gestiegen sind, als in England und Frankreich.

2. Das Steuerdruckverhältnis. F. Zahn hatte sein Buch mit der Angabe geschlossen, gegenüber dem Ausland seien die indirekten Steuern in Deutschland noch geringer entwickelt wie die direkten. Diese die direkten gegen die indirekten Steuern ausspielende Behauptung habe ich statistisch richtiggestellt und als Wahrheit ergibt sich des Gegenteil. In der Tat ist ja diese Gegenüberstellung nicht erst von Zahn erfunden und darf wohl als das erste und unvermeidliche Hilfsmittel gelten, nach Ländern oder Zeiten Steuersysteme zu vergleichen. Ich sage aber S. 747 ganz ausdrücklich: „das Steuerdruckverhältnis ist zweifellos nur eine rohe Annäherung an die wirklich genaue Darstellung der landweise verschiedenen Steuerbelastung und ihrer Anpassung an die Leistungsfähigkeit." Ganz ausdrücklich lehnte ich nur für „heute", also für den Aufsatz im 4. Hefte des Jahrgangs 1908 der Zeitschr. der ges. Stw., bei der notwendigen Beschränkung auf das Zahnsche Buch die vertiefte Behandlung ab. Hätte Ballod meinen Aufsatz in aller Gründlichkeit gelesen, würde er sich und mir den Vorwurf haben ersparen können, daß ich die elementarsten Unterschiede zwischen Einkommensteuer und Ertragssteuern nicht kenne.

---

1) Die Angriffe Ballods befremden mich um so mehr, als ein etwas aus dem Zusammenhang fallender Satz auf S. 813 verrät, daß Ballod weiß, daß er mir über die Notwendigkeit der Prokopfberechnung keine Lehren zu geben braucht. Ballod aber benutzt diesen Satz nur zu weiteren unberechtigten Angriffen. Denn bei den willkürlichen Anfangs- und Endjahren ist es für einen vorsichtigen Statistiker nicht „Uebersehen", sondern methodische Regel, daß minimale Differenzen im prozentuellen Zuwachs der Heeresausgaben nicht zu weiteren Bemerkungen Anlaß geben sollen: weder für, noch gegen Deutschland. Und es ist ausdrücklich methodische Absicht meines Aufsatzes, daß ich nur die Irrtümer Zahns korrigiere, um ihre Bedeutung nachzuweisen und praktisch brauchbare Zahlen zu bekommen (vergl. S. 726 Anm.). Auf S. 752 erwähne ich die mangelnde Korrektur der Volkszählungsergebnisse ganz ausdrücklich unter den „feineren Ansprüchen an wirklich saubere statistische Arbeit", auf die wir bei der Besprechung von Zahn „gern verzichten wollen". Und da bringt Ballod es fertig, „beiläufig" zu bemerken, ich mache selbst den Fehler, den ich bei Zahn rüge.

3. Die Gesamtquote der öffentlichen Haushaltungen. Die Finanzstatistik soll nicht nur feststellen, wie die Bevölkerung mit Steuern „belastet" ist, sondern was der Staat der Volkswirtschaft kostet, welchen ordentlichen Anteil am Volkseinkommen er für sich in Anspruch nimmt. Man muß zu Vergleichszwecken diesen Betrag auf den Kopf der Bevölkerung berechnen.

Es schien mir wahrscheinlich (S. 769), daß diese Gesamtquote der öffentlichen Haushaltungen in Deutschland und Frankreich heute gleich ist, während sie in England, wie ich trotz Ballods gegenteiliger Darstellung wörtlich sagte: ohne Rücksicht auf die Wohlstandsdifferenz „noch ein gut Teil" höher zu sein scheint. Gegen jene Gleichstellung wendet sich Ballod. Ich habe mich nun zunächst mit aller Entschiedenheit dagegen zu verwahren, daß ich die zwischen der deutschen Staatsquote von 50,95 M. und der französischen Quote von 64,71 M. vorhandene Differenz nur durch den größeren Prozentsatz der erwerbsfähigen Bevölkerung in Frankreich hätte ausgleichen wollen. Ballod kann auf S. 769 meines Aufsatzes lesen, daß ich das Verschwinden dieser bei der Staatsquote vorhandenen Differenz ganz wesentlich von der niedrigeren französischen Kommunalquote erwarte. Selbst wenn ich mich in der Höhe der Kommunalquote geirrt hätte, hätte die „Weisheit des Schweigens" also auf der Seite Ballods gelegen.

Habe ich mich nun in der französischen Kommunalquote geirrt? Ballod behauptet es, und — vergleicht zum Beweis die deutsche und französische Kommunalsteuerquote, obwohl er doch weiß, daß es bei meiner Formulierung nicht auf die Höhe der Steuer allein, sondern auf den aus irgendwelchen Quellen fließenden ordentlichen Anteil der Gemeinden am Volkseinkommen ankommt. Ich muß Ballod wieder bitten, auf S. 769 das Nötige nachzulesen.

Wie hoch nun die so umgrenzten, eigentlichen Gemeindezwecken dienenden Kommunalquoten sind, was die Gemeinden in Deutschland und Frankreich wirklich kosten, vermag ich auch jetzt nur im Groben zu schätzen. Die Denkschriften des Reichsschatzamts können uns nur wenig helfen. Bei Frankreich fehlen die Kommunalausgaben ganz und bei den Einnahmen aus Vermögensbesitz (II, S. 36) wird uns nicht verraten, ob es Netto- oder Bruttoziffern sind. Bei Deutschland aber sind, abgesehen von der inneren Ungleichmäßigkeit der Angaben (I, S. 668), u. a. ordentliche und außerordentliche Ausgaben der städtischen Werke auf Tabelle 15 so zusammengeworfen, daß man an keiner Stelle sicher ist, durch Vergleich mit den Einnahmen die Reineinnahmen zu erhalten. So tappt man im Dunkeln und möchte sich damit bescheiden, daß es bei dem allgemeinen starken Eindruck der Verschiedenheit deutscher und französischer Kommunalentwickelung bleibt, der auf eine starke und stark angewachsene deutsche Kommunalquote schließen läßt.

Indessen, wir haben es mit Ballod zu tun, der von uns außer feiner Kritik auch grobe Tatsachen verlangt. So mag er sie haben! Deutet es auf eine höhere französische Kommunalquote, wenn die Gesamteinahme der deutschen kommunalen Körperschaften 1907 3138 Mill. M. betrug (I, S. 633), die mit Rücksicht auf die Vermehrung der Kommu-

nalschulden ergänzte Gesamteinnahme der französischen Gemeinden und Departements für 1906 (Departements 1904) nur 1232,3 Mill. frcs. Und da ich annehmen muß, daß Ballod mit dieser „positiven“ Arbeit noch nicht zufrieden ist, so wollen wir sehen, was für eine ordentliche eigentliche Kommunalausgabe hinter diesen unbereinigten Zahlen zu vermuten ist. Bei Frankreich kommen wir nach Abzug der neuen Anleihen und von schätzungsweise 175 Mill. frcs. Betriebsausgaben und Subventionen auf 940 Mill. frcs. gleich 752 Mill. M. ordentliche eigentliche Kommunalausgaben (einschließlich Schuldendienst), so daß die ordentliche Kommunalquote mit 20 M. pro Kopf der Bevölkerung nicht zu niedrig angesetzt sein dürfte. Für Deutschland können wir ein doppeltes Annäherungsverfahren versuchen. Die Denkschrift (I, S. 128) nimmt an, daß sich nach dem Nettoprinzip (ohne Betriebsausgaben, Doppelberechnungen usw.) $1/2$—$2/3$ der gesamten Bruttoausgabe ergeben würden: also für die Kommunalverbände 1569—2092 Mill. M. Auf S. 133f. aber werden die eigentlichen Verwaltungsausgaben der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auf 1236,9 Mill., die der übrigen kommunalen Körperschaften auf rund eine Milliarde angegeben: zusammen 2236,9 Mill. Darunter sind die für die eigentlichen Kommunalzwecke bestimmten Anleihebeträge einbegriffen, die wir sehr reichlich schätzen wollen. Die Gesamteinnahme aus der Schuldenverwaltung betrug 1907 für die Städte mit mehr als 10000 Einwohner 165,8 Mill. M. Demnach dürften für Deutschland 1500—1800 Mill. M. ordentliche eigentliche Kommunalausgaben oder eine ordentliche Kommunalquote von 25—30 M. pro Kopf der Bevölkerung keineswegs zu hoch sein. Demnach betrug die Gesamtquote der öffentlichen Haushaltungen 1906 in Mark auf den Kopf der Bevölkerung (vergl. S. 771 meines Aufsatzes):

	Staatsquote	Kommunalquote	Gesamtquote
Deutschland	50,95	25—30	75,95—80,95
Frankreich	64,71	20	84,71
Großbritannien [1])	62,92	43,43	106,35

und umgerechnet auf den Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung

	Gesamtquote
Deutschland	125,15—134,20 M.
Frankreich	128,97 „
Großbritannien	168,99 „

Man sieht, es ist weiter keine Rücksicht auf einen in Deutschland und Frankreich verschiedenen Geldwert und Nationalreichtum notwendig: der Anteil, den die öffentlichen Haushalte für sich aus der Volkswirtschaft herausnehmen, ist derselbe, und meine Schätzung, weit entfernt „vor den Tatsachen zusammenzubrechen“, findet durch die Angaben der Denkschrift eine ungewöhnlich glänzende Bestätigung.

Die Zeit, in der man mit höheren französischen Kommunalausgaben

1) Zur Bereinigung der englischen Kommunaleinnahmen für 1904/05 wurden die Betriebsausgaben, Staatsdotationen und Einnahmen aus der Anleihe beiseite gelassen: so ergaben sich 88,4 Mill. £. — Die Denkschrift (II, S. 93 f., S. 102 f.) scheint dasselbe Jahr bald als 1904/05 bald als 1905 zu bezeichnen, wenigstens stimmen die für 1905 angegebenen Steuern nur mit den Angaben von Statesmans Yearbook für 1904/05 überein.

rechnen konnte, gehört der Vergangenheit an. Was wir über die Entwickelung der Kommunalausgaben an Zahlen beibringen können, unterstützt diesen selbstverständlichen Satz. Was will Ballod für die Veränderung der Kommunalquote in Deutschland und Frankreich daraus schließen, daß die ordentlichen Gesamteinnahmen der französischen Kommunen von 1885 735,5 Mill. frcs. auf 1906 879,3 Mill. frcs. gestiegen sind, während die Gesamteinnahmen der preußischen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern 1884 auf den Kopf der Bevölkerung 33,56 M., hingegen 1907 (nach Abzug der Einnahmen aus Schulden) 85,2 M. betrugen. Was daraus, daß die französischen Lokalsteuern in der Periode 1883—1902 von 13,44 M. pro Kopf nur auf 16,42 M. pro Kopf gestiegen sind, während die direkten Steuern jener preußischen Städte in der Periode 1883—1907 von 13,70 pro Kopf auf 28,01 M. pro Kopf angewachsen sind. Das sind gewiß nur überaus rohe und ungleichmäßige Annäherungsversuche, aber sie bestätigen doch mit großer Energie jene aus der Beobachtung entstandene Annahme, daß wir in Deutschland gegenüber Frankreich mit einer hohen und stark gestiegenen Kommunalquote zu rechnen haben.

Ballod hat diesen ganzen Gedankengang nicht verfolgt, sonst hätte er wohl gemerkt, wie unvollständig auch an dieser für die Beurteilung unserer Finanzentwickelung so wichtigen Stelle die Denkschriftenbände sind. Es ist auffallend, daß man die in ihrer statistischen Sorgfalt vortreffliche „Vergleichende Darstellung aus der Finanzstatistik der Preußischen Gemeinden“ von v. Tzschoppe, die im 24. Bande (vergl. Anlageband 16) der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus erschienen ist, nicht zur Darstellung der Entwickelung der Kommunalfinanzen herangezogen hat, und daß man durch ein anderes Tabellenschema den Vergleich erschwert hat[1]). Es ist vielleicht noch auffallender, daß die bei der Umfrage des Schatzamtes erzielten Teilergebnisse der Kommunaleinnahmen und Ausgaben von 1888 und 1898 zunächst nicht veröffentlicht werden (I, S. 672 Anm.). Damit wird dem Leser der Denkschrift die gründliche Orientierung über die wichtige Frage des Anwachsens der Ansprüche der Gemeinden an die deutsche Volkswirtschaft nicht erleichtert.

So bleibt noch vieles zu wünschen übrig, worüber wir gerne unterrichtet wären, aber die vorhandenen Zahlen genügen, um nachzuweisen, daß der Angriff von Ballod gegen meine Thesis über die mindestens gleiche Höhe der Gesamtquote der öffentlichen Haushaltungen in Deutschland und Frankreich vor den Tatsachen keinen Bestand hat.

4. Der Betriebsentzug. Zu dem jährlich aus dem Volkseinkommen entnommenen Anteil des Staates gehört der Reinertrag der Staatsbetriebe. Das ist eine Verteilungstatsache, für die es ganz gleich-

---

1) Trotz der Eingemeindungen (Denkschrift I, S. 134) hätte man durch die einfache Methode der Kopfzahlen (Tzschoppe S. 203f.) vergleichbare Angaben über die preußischen Städte erhalten können. — In dem Literaturverzeichnis zur Preußischen Kommunalfinanzstatistik (I, S. 758) wird die Anlage B zum Kommunalabgabengesetzentwurf überhaupt nicht erwähnt, die doch eine ausführliche Einnahme- und Ausgabestatistik aller Preußischen Gemeinden pro 1891/92 enthält.

gültig ist, ob man Anhänger oder Gegner der Staatsbetriebe ist, und an der das schönste Zitat aus Leopold Krug nichts ändern kann. Zwischen Tatsachen und Forderungen besteht ein Unterschied, den auch Ballod wird gelten lassen müssen, denn wer die Frage „was ist“ ganz ausdrücklich zu beantworten unternimmt, wird es sich zum Prinzip gemacht haben, die Frage: „was soll sein“ davon zu unterscheiden. Wenn aber auch der Reinertrag ein Teil der Staatsquote ist, ist er darum noch lange keine Steuer. Wenn Ballod meinen Aufsatz genauer gelesen haben wird, wird er zugeben, daß ich diese Verwechselung an keiner Stelle begangen habe. Daß zwei Teile zu einem Ganzen gehören und daß es zwischen ihnen Uebergangsformen gibt, beweist nicht, daß man sie verwechseln darf.

Ballod seinerseits scheint den Unterschied zwischen Reinertrag und Steuern darin finden zu wollen, daß der Staat die Betriebsüberschüsse „nicht ins Meer versenkt“, während er die Steuern — ja, was macht der Staat nach Ballod mit den Steuern? — Auch zwischen den Ueberschüssen der Privatbahnen und den Ueberschüssen der Staatsbahnen besteht trotz Ballod ein kleiner, aber wesentlicher Unterschied: die Ueberschüsse der Staatsbahnen bekommt der Staat, die der Privatbahnen bekommt er nicht[1]).

Aber in einem hat Ballod recht. Ich habe mich im Widerspruch gegen die herrschende Lehre etwas zu weit fortreißen lassen: die Verzinsung der Eisenbahnschuld gehört nicht zum Betriebsentzug. Was jedoch die Höhe dieses Abzugspostens anlangt, so kann ich Ballod gar nicht beipflichten. Zunächst ist 7 M. nicht „mehr als die Hälfte“ von 16,75 M. Betriebsentzug: 7 M. pro Kopf ergab aber 1906 die Verzinsung der Bundesstaatenschuld mit im ganzen 425 Mill. M. Außerdem ist es nirgends Grundsatz der Erwerbswirtschaft, daß Anleihen, die nicht zu Geschäftszwecken gemacht werden, auf Unkostenkonto zu verzinsen sind: was nicht Zins der Eisenbahnanleihe ist, ist eigentlicher Staatsbedarf, da das Anleihekapital zu eigentlichen Staatszwecken verwendet ist. Repartieren wir jene Zinslast im Verhältnis von 6,6 (Milliarden Eisenbahnanleihe) zu 12,5 (Milliarden Gesamtanleihe), so müssen wir 3,71 M. von dem von mir auf 16,75 M. bezifferten Betriebsentzug für 1906 abziehen. Trotz dieser Korrektur bleibt es dabei, daß die öffentlichen Haushalte in Deutschland und Frankreich auf den Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung schon äußerlich eine so gut wie gleiche Summe verlangen, da die deutsche Zahl nur um 6 M. abnehmen würde.

Darüber hinaus kann uns die Erwähnung der Schulden auf ein neues Problem aufmerksam machen, das den internationalen Vergleich weiter klärt. Die Staatsquote, der jährliche Anteil des Staates am Volkseinkommen dient zur Bestreitung zweier großer Kostengruppen: der Kosten des lebenden Staates und der Last der Ver-

1) Auch die Denkschrift (III, S. 3, Ziffer 3) erkennt an, daß die Betriebseinnahmen ein der Privatwirtschaft entgehender Teil des Volkseinkommens sind. Freilich in einer etwas merkwürdigen Formulierung! „Das Volksvermögen(!) hat sich um diese gestiegenen öffentlichen Erwerbseinkünfte(!) vermehrt.“ Sollte ihr Verfasser Volkseinkommen und Volksvermögen für dasselbe halten?

gangenheit. Wie stellt sich der Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und Großbritannien, wenn man den Quotenanteil des lebenden Staates hier und dort vergleicht, also die aus jahrzehntelanger Vergangenheit überkommene Schuldenlast hier und dort abzieht? Die Antwort dürfte kaum zweifelhaft sein: die letzte Möglichkeit einer höheren französischen Quote verschwindet. Bei einem Vergleichsversuche müssen wir uns entschließen, den ganzen Schuldendienst als „Last der Vergangenheit“ anzusehen, obwohl einem guten Teil der neu gemachten Schulden das Aktivum eines nutzbaren Staatsvermögens entsprechen dürfte.

Berechnen wir die „sonstigen“ ordentlichen Ausgaben im Sinne der Denkschrift des Reichschatzamts (ohne Betriebsausgaben und Anleihedienst) so erhalten wir für 1906 in Mark [1])

	Summe	pro Kopf der Gesamtbevölkerung	pro Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung
Deutschland	2782,4	45,1	76,1
Frankreich	1891,2	48,1	73,2
Großbritannien	1936,0	46,6	74,1

Der Vergleich müßte durch die entsprechenden Ausgaben für die „lebenden“ Gemeinden vervollständigt werden, aber wir sind über den Schuldendienst zu wenig unterrichtet, und gerade bei den Gemeinden pflegt der Schuldenlast ein nutzbares Gemeindevermögen zu entsprechen. Die deutschen Kommunalschulden betrugen 1907 7,4 Milliarden Mark, die französischen Gemeindeschulden (ohne Departements) 1906 4 Milliarden Francs, die englischen Lokalschulden 1905 11 Milliarden Mark. Das zu schätzende Ergebnis wäre also, daß die starke Differenz der deutschen und französischen Kommunalausgaben auch ohne den Schuldendienst zwar bestehen bliebe, aber für Deutschland günstiger würde, während andererseits die Differenz zwischen England und Deutschland stark zugunsten Englands vermindert werden würde. Jedenfalls sind ohne den Schuldendienst die öffentlichen Ausgaben Frankreichs ganz erheblich geringer wie die Deutschlands: der lebende Staat und die lebende Gemeinde kosten weniger als bei uns. Man kann das am Ende auch so ausdrücken: Staat und Gemeinde leisten bei uns mehr. Aber man will zu viel beweisen, wenn man uns so oft hat demonstrieren wollen, daß der Staat und die Gemeinde bei uns erheblich mehr leistet und erheblich weniger kostet. Das ist zu viel Optimismus!

2. Die Bewährung meiner Darstellung gegenüber dem neuen Material.

1. Direkte und indirekte Steuern in Deutschland und England bei Berücksichtigung der Kommunalbelastung. Während das staatliche Steuerdruckverhältnis 1906 in Großbritannien 1 : 1,47, in Deutschland 1 : 2,94 betrug, nimmt das kombinierte

1) Für Deutschland wurden Ueberweisungen, Rückzahlungen und Doppelberechnungen (vergl. S. 717 Anm. 1 meines Aufsatzes) von der in der Denkschrift mitgeteilten Summe abgezogen. Bei Frankreich wurde der Dienst der dette viagère naturgemäß mitgerechnet, dagegen die von den Monopolverwaltungen gezahlten Preise abgezogen.

Steuerdruckverhältnis in England die Höhe 1 : 0,66, für Deutschland die Höhe 1 : 1 an. Ich würde es für richtig halten, wenn die staatlichen und kommunalen Komponenten stets neben dem kombinierten Verhältnis gegeben würden, einmal aus dem praktischen Grunde, weil man die Kommunalzahlen für so wenig Jahre hat, dann aber auch aus einem finanzpolitischen Grunde, weil ich der Miquelschen Meinung bin, daß Staat und Gemeinde wegen ihrer stark verschiedenen Zwecke und Lebensbedingungen stark verschiedene Steuerideale haben, die man nie verwischen soll. Es handelt sich nicht in demselben Maße um eine zusammengehörige Steuerlast, wie bei Reich- und Gliedstaaten, die erst zusammen den Gesamtstaat bilden.

Da man den Satz verteidigen kann, daß in der engeren Sphäre der Gemeinde, als deren Glied man sich unmittelbar empfindet, die direkte Steuer weniger empfindlich wirkt, wird man es für steuerpolitisch richtig halten, daß das kommunale Druckverhältnis sowohl in England wie in Deutschland den direkten Steuern günstiger ist wie das staatliche.

Als Typ der Gemeindesteuern ist, was ich wieder unter Berufung auf die bekannte Miquelsche Denkschrift zur Steuerreform von 1893 anführen möchte, die Grundsteuer besonders geeignet; wenn sie in Großbritannien gar zu stark entwickelt ist, so ist sie in Deutschland gar zu wenig entwickelt, wie gerade dieser Vergleich mit England lehrt. Das Problem der direkten Reichssteuer ist unweigerlich ein Problem der Zurückdrängung einseitig in Richtung auf Einkommensteuerzuschläge entwickelter kommunaler Finanzpolitik. Je niedriger die Zuschläge sein müssen, desto größer ist übrigens auch das lokale Interesse, daß das volle Einkommen deklariert werde.

So sind die Ergebnisse der Kommunalbesteuerungsstatistik unzweifelhaft lehrreich und können zur Grundlage für praktische Forderungen werden. Aber das äußere statistische Bild der Steuerbelastung in Deutschland und England wird trotz der kommunalen Einkommenbelastung keineswegs so stark zugunsten Deutschlands modifiziert, daß die in meinem Aufsatz hervorgehobenen Vorzüge der englischen Staatsbesteuerung verschwänden. Ballod ist freilich anderer Meinung.

Er ist zunächst Gegner der englischen Grundsteuer, weil sie überwälzt wird. Er übersieht den reallastartigen Charakter einer seit langen Jahren hohen Grundsteuer, aber schließlich mag ihm die volle Ueberwälzung zugestanden sein, die mich von der Befürwortung höherer Bodensteuern nicht abschrecken kann [1]). Aber das Belastungsbild, das Ballod uns malt, hat gar zu irreale Züge. Jede fünfköpfige englische Familie trägt für ihn eine Grundsteuerlast von 135 M. Ich hatte nicht gewußt, daß das Wohnbedürfnis in England so gleichmäßig befriedigt wird, und hatte an die allergrößten sozialen Gegensätze ge-

1) Ballod widerlegt einerseits die hohe Besitzbelastung Großbritanniens durch die Kommunalsteuern unter Berufung auf die Ueberwälzung der Grundsteuer und widerlegt andererseits Gerloffs Darlegung der umgekehrt progressiven Belastung der kleinen Einkommen unter Berufung auf die Berechnungen Conrads, der die Lasten gibt, wie sie sich ohne Ueberwälzung beim Zahler darstellen.

glaubt. Da Ballod später der Grundsteuer[1]) eine fast proportionale Belastung der verschiedenen Einkommenstufen zugestehen will, hätte er jene Schreckensziffer gar nicht erst berechnen sollen; es gibt eben Fälle, wo die Division eines Steuerertrages durch die Bevölkerungszahl in keiner Weise den Tatsachen der individuellen Wirklichkeit gerecht wird und höchstens zu summarischen Vergleichszwecken verwendet werden darf.

Wichtiger ist aber für Ballod der Nachweis, daß in Deutschland derselbe Prozentsatz der Gesamtsteuern von den starken Schultern getragen wird wie in England. Zu dem Zwecke scheidet er Einkommen-, Kapitalrenten-, Vermögens- und Erbschaftssteuer als Besitzbelastung aus[2]). Die Methode ist unvollständig, aber uns soll zuerst die daraufhin angestellte Berechnung beschäftigen.

Diese Rechnung ist falsch, da Ballod die Zahlen der deutschen Einkommensteuer zu hoch gibt. Auch die Engländer sind schließlich keine Heiden, und es geht beim internationalen Vergleich nicht an, in Deutschland die Kirchensteuer mitzurechnen und im Ausland die de facto entsprechenden Leistungen völlig zu vernachlässigen. Außerdem läßt Ballod in Deutschland die Steuerleistung der Einkommen unter 900 M. bei der Besitzbelastung (!) und unterläßt auch stillschweigend die Einnahmen von 3000—3280 M. abzurechnen, obwohl er die deutschen und englischen Ziffern genau vergleichbar machen will. Die Zensiten mit einem Einkommen unter 950 M. zahlten 1907 in Sachsen 6,21 Proz. des Gesamtsteueraufkommens. Man muß weiter bedenken, daß die Gemeinden auch in Preußen keineswegs an das staatliche Existenzminimum gebunden sind (§ 38 Kommunalabgabengesetz), ohne daß man freilich sicher wissen kann, welche Erträge die in der Praxis normale Ausnutzung dieses Rechtes gewährt (vergl. Denkschrift I, S. 803). Die Steuerklasse von 3000—3300 M., zahlte in Preußen 1907 2,51 Proz. des Gesamtsteuerertrages. Wenn man sich die Konsequenzen dieser Tatsachen klar macht wird man zu dem Ergebnis kommen, daß bei konsequenter Durchführung, des von Ballod angewendeten Verfahrens nicht 28 Proz., sondern mindestens 32 Proz. von der Gesamteinnahme aus den deutschen direkten Steuern abgezogen werden müssen[3]), um die deutschen und englischen Zahlen äußerlich vergleichbar zu machen. Das Endresultat dieser Korrekturen ist, daß als Resultat von Ballods Methode die starken Schuldern in Deutschland 23 Proz., in England 26 Proz. der Gesamtsteuerlast tragen.

1) Die Theorie Ballods über die Erhöhung der englischen Detailpreise durch die Grundsteuer (a. a. O. S. 819) schwebt völlig in der Luft, da er die jeweilige Größe von Steuerbetrag und Umsatz nicht kennt, und demnach gar keine Vorstellung haben kann, wie die Steuer auf den Preis der Kleinhandelswaren wirken kann. Aber wenn er die Zahlen hätte, wäre auch nichts gewonnen: das wirkliche Problem sind die ganzen Generalunkosten im englischen und deutschen Detailhandel. Dazu gehören noch andere Faktoren als die Ladenmiete und bei der Ladenmiete andere Faktoren als die Grundsteuer.

2) Auf S. 817 rechnet Ballod die deutsche Erbschaftssteuer freilich zur „Belastung vom Verbrauch"!? Ist erben ein Aufwand?

3) Es wurden angesetzt: $^1/_2$ Proz. Staatssteuern von Einkommen unter 900 M., 2 Proz. Kommunalsteuern von Einkommen unter 900 M., $1^1/_2$ Proz. Einkommen von 3000—3280 M.

Aber diese Methode von Ballod ist, wie gesagt, unvollständig und wird erst bei weiterer Durchbildung brauchbar. Bauen wir uns das englische Steuersystem zusammen! Da ist zunächst die Riesensumme der lokalen Grundsteuer, die, bei Annahme der Ueberwälzung, alle Einkommensklassen gemäß dem doch überaus stark differenzierten Wohnbedürfnis trifft und bei aller Tendenz zur Degression doch zu einem gewaltigen Teil von den besitzenden Klassen getragen wird. Und nun gar, wenn man, wie Ballod, ausdrücklich gestatten will, die Rechnung so ausführen darf, als ob die englische Grundsteuer „alle sozialen Schichten gleichmäßig belaste". Dann würde, wie wir mit aller nötigen Verklausulierung annehmen wollen, mindestens $^2/_5$ des Ertrages vom Besitze gezahlt werden und $^3/_5$ von der Masse, und der Besitz trüge statt 26 schon 38,6 Proz. der englischen Gesamtbelastung. Wollte Ballod das Aufkommen der deutschen Ertragssteuern in ähnlicher Weise verteilen, so käme er in Deutschland auf 29 Proz. Besitzbelastung. Wie Ballod es sich arithmetisch gedacht hat, daß der Anteil der Besitzbelastung unverändert bleibt, wenn man einen großen Teil des vorher zur Massenbelastung gerechneten Postens auf den Besitz überschreiben muß, ist mir nicht ganz klar geworden.

Wenn nun auch die englische Grundsteuer auch die Aermsten für ihren Teil erreicht, so sind doch alle indirekten Staatssteuern im starken Gegensatz zu Deutschland auf „Gegenstände minderen Konsums" gelegt, so daß sie nur den treffen, der sich diesen Konsum erlauben kann, und den freilassen, der ihn unterläßt oder unterlassen muß. Auch die indirekten Staatssteuern treffen stets zum Teil die Masse, zum Teil den Besitz, so unmöglich es auch sein mag, die Grenzen richtig zu ziehen. Soviel erscheint aber als zweifellos, daß das englische System der entbehrlichen Aufwandbelastung den Einkommen über 3280 M. einen erheblichen größeren Teil der Last zuschiebt, als die deutsche Besteuerung entbehrliches Nahrungsmittel. „Ballods graue Theorie", die jedweden Unterschied von Nahrungsmittel und Genußmittel in demselben grauen Einerlei einer stets gleich zu bewertenden Konsumbelastung verschwinden lassen will, sollte unter diesem Namen in der Wissenschaft fortleben!

Es bliebe also dabei, daß die Belastung in England zwar höher ist, wie in Deutschland, aber auch gerechter, und ich könnte mich darüber freuen, wenn England das „Ideal" für mich wäre, zu dem Ballod es mit unerbetenem Uebereifer schon deswegen erheben will, weil ich bei einem Vergleich von Deutschland und England einige für Deutschland ungünstige Züge hervorgehoben habe.

Ballod hat nun in seinem Eifer, dieses mein „Ideal" als nichtig zu erweisen, die große Hauptsache ganz übersehen: in welchem trüben Licht nach seinen eigenen Ziffern die Verteilung der deutschen Steuerlast erscheint. Wäre seine Methode richtig, so hätte er doch nur dargetan, daß es in England wie in Deutschland schlecht steht, denn die etwa 25 Proz. Besitzbelastung, die er glaubt herausrechnen zu können, sind doch sicher nicht erfreulich und für keines der beiden Länder wünschenswert. In den Denkschriftenbänden des Reichsschatzamts fehlt

freilich jeder ausdrückliche Hinweis auf die Einkommens **verteilung**[1]), da man wohl von der Meinung ausging, solche Zahlen seien zur Befürwortung verstärkter Massenbelastung nicht unbedingt erforderlich. War es aber Ballod ganz unbekannt, daß von dem 1907 zur preußischen Einkommensteuer veranschlagten Gesamteinkommen physischer Zensiten 43,66 Proz. auf die Einkommen über 3000 M. fiel und fühlte er gar keine Neigung, sich mit dieser Differenz von Einkommensverteilung und Steuerverteilung auseinanderzusetzen. Gewiß, man müßte die Einkommen unter 900 M. bei der Aufstellung der Gesamteinkommensumme berücksichtigen, und man darf nicht vergessen, daß wir oben die fragwürdige Grenze von Masse und Besitz bei 3280 M. gezogen haben; aber das kann den klaffenden Unterschied zwar stark verkleinern, aber nicht ganz beseitigen, und kann uns vollends noch nicht den Trost geben, daß die Steuern progressiv entsprechend der Leistungsfähigkeit verteilt sind.

Denn wenn wir nach dem Vorbild der preußischen Statistik die steuerfreien Zensiten mit einem Durchschnittseinkommen von 450 M. in die Rechnung einstellen, kommen wir auf 32,5 Proz. als Anteil der Einkommen über 3000 M. am Gesamteinkommen und auf 30,5 Proz. als Anteil der Einkommen über 3300 M.[2]). Wenn wir unsere früheren Voraussetzungen beibehalten, dürfen wir dann aber auch, statt mit $^2/_5$ nur noch mit $^3/_{10}$ der Ertragssteuer als auf die besitzenden Klassen überwälzter Last rechnen und bekämen 27,8 Proz. der Gesamtsteuern als Last der „tragfähigen Schultern".

Und jetzt hat Ballod folgende Wahl, was die Verteilung von Realsteuern und indirekten Steuern auf Besitz und Masse anlangt. Je kleiner er den Anteil des Besitzes schätzt, um so krasser ist die Differenz zwischen Steuerverteilung und Einkommensverteilung, je größer er den Anteil des Besitzes schätzt, um so überlegener wird das englische Steuersystem gegenüber dem deutschen. Vielleicht reizt es ihn als Freund „positiver Arbeit", die verschiedenen Kombinationen zu berechnen!?

---

1) Die Lücke ist um so bemerkenswerter, als III, S. 4 ff. das **Gesamt**einkommen und seine Entwickelung mitgeteilt wird. Nur ein „Anhang" (III, S. 14 u. ff.) ohne begleitenden Text, in dem eine im Inhaltsverzeichnis nicht angedeutete Spezialnachweisung des preußischen Gesamteinkommens gegeben wird, läßt sich zur Gegenüberstellung der Einkommen über 3000 M. und unter 3000 M. benutzen, wenn der Leser selbst die Relativzahlen berechnet. Der Anteil der Einkommen über 3000 M. an Gesamteinkommen betrug 1896 28,6 Proz., 1907 32.5 Proz.! Angaben über die Zahl der Einkommensempfänger in diesen großen Verteilungsklassen gibt die Denkschrift nicht.

2) Die Denkschrift berechnet III, S. 4 und III, S. 112 das Gesamteinkommen für 1907 auch unter der Annahme, daß das Durchschnittseinkommen der steuerfreien Zensiten 750 M. beträgt, wobei sie freilich unaufgeklärt läßt, warum die Resultate hier und da um 450 Mill. M. differieren. Unter der Annahme der höheren Zahl würde der Anteil der Einkommen über 3000 M. auf 28 Proz. heruntergehen. Aber es erscheint unzulässig, die kleinsten Einkommen mit einem der Wirklichkeit möglichst nahekommenden Satze zu schätzen, wenn man sich bei den großen Einkommen an die Veranlagung hält, obwohl doch A. Wagner in dem der Denkschrift beigegebenen Gutachten (III, S. 123) ausdrücklich hervorhebt, daß die Veranlagung hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. (10 oder 25 Proz.!)

Falls aber **Ballod** dazu keine Zeit findet, sollte er doch auf jeden Fall mitteilen, weswegen er mit keinem Wort hervorgehoben hat, daß die doch von ihm zu Grunde gelegte Denkschrift (II, S. 97) — unter der Annahme, daß $^1/_5$ bezw. $^1/_2$ der Grundsteuer auf den Mieter überwälzt wird — als „Rate des wohlhabenden Teils“ der britischen Bevölkerung 37,30 M. pro Kopf bezw. 46,53 M. angibt, so daß bei einer Gesamtbelastung von 95,76 M. 38,9—48,5 Proz. Anteil der „tragfähigen Schultern“ herauszurechnen sind[1]). Die Denkschrift unterstützt also mit großer Entschiedenheit die ketzerische Meinung, daß die Besitzbelastung in England sehr viel höher ist, wie in Deutschland, und Ballod geht darüber mit vielsagendem Schweigen hinweg.

Und doch können wir noch einen weiteren Versuch machen, um ein innerlich richtiges Vergleichsbild deutscher und englischer Besitzbelastung zu bekommen, und dieser Versuch, von dem sich freilich in der Denkschrift und bei Ballod keine Andeutung findet, kann uns in der Tat den Trost geben, daß kein starker Unterschied in der vergleichsweisen Anpassung der Steuerlast an die Leistungsfähigkeit besteht. Die Einkommensverteilung der beiden Länder ist verschieden! In England fällt ein größerer Teil des Gesamteinkommens den Einkommen über 3280 M. zu. Da wir die steuerfreien englischen Einkommen unter 3280 M. nicht kennen, sind wir freilich auf sehr grobe Schätzungen angewiesen, die mit aller Vorsicht zu verwenden sind.

In seiner durch ihre sachliche Gediegenheit ausgezeichneten Rede vom 27. November 1908 (Reichstag, 170. Sitzung, Bericht S. 5790) schätzte der Abgeordnete Schmidt-Altenburg gegenüber dem deutschen Gesamteinkommen von 27 Milliarden das englische Gesamteinkommen auf 38 Milliarden M., davon die Hälfte Einkommen unter 3280 M. Eine von der Differenz der Volksvermögen ausgehende Schätzung würde zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Demnach würde der Anteil der Besitzeinkommen 50 Proz. des Gesamteinkommens ausmachen, die auf diese Besitzeinkommen fallende Last der Personal- und Realsteuer ($^5/_{10}$ Besitzanteil an Grundsteuer!) 41,8 Proz. der Gesamtlast. Danach scheint Deutschland sogar im Vorteil zu sein, aber wir dürfen nicht vergessen, daß der die tragfähigen Schultern treffende Anteil der Aufwandbelastung in England erheblich größer ist. So kommen wir zu dem Ergebnis, daß, im großen gesehen, die Besitzbelastung der Leistungsfähigkeit der tragfähigen Schultern in England und Deutschland etwa in gleicher Weise entspricht, oder vielmehr — nicht voll entspricht.

Gleichzeitig hat sich freilich unsere Vorstellung von der vergleichsweisen Gesamthöhe der Steuerbelastung und der Quote der öffentlichen Haushalte in England und Deutschland vollkommen verschoben. Der äußerlich zu errechnende Nachteil Englands verschwindet. Schmidt-Altenburg berechnet für Deutschland ein Kopfeinkommen von 436 M., für Großbritannien ein Kopfeinkommen von 864 M. Also würde die Gesamtsteuersumme (Staat und Gemeinden) bei uns mit 49 M. 11,2

---

1) Die Denkschrift scheint anzunehmen, daß Grundsteuern nur auf arme Mieter und Pächter überwälzt werden!

Proz. des Kopfeinkommens ausmachen. In Großbritannien mit 95 M. 10,8 Proz.; die Gesamtquote der öffentlichen Haushalte bei uns mit etwa 75 M. 17,2 Proz., in Großbritannien mit 106,04 M. 12,4 Proz. des Kopfeinkommens[1]). Demnach würde bei uns ein vergleichsweise erheblich größerer Teil des Volkseinkommens im Verfolg der eigentlichen Staatstätigkeit (einschließlich der Zinsleistung an die Staatsgläubiger!) verausgabt werden. Die dafür der Bevölkerung in Form von Steuern auferlegte Last wäre dem Einkommen proportional, würde aber das Land mit dem kleineren Gesamteinkommen stärker belasten.

Man wird nicht ohne Grund einwenden können, daß die Zahlen von Schmidt-Altenburg für England vermutlich zu günstig, für Deutschland sicher zu ungünstig sind (vgl. S. 244 Anm. 2). Welche Korrekturen man aber auch anbringen mag, so viel bleibt auf jeden Fall bestehen, daß der äußerlich zu Ungunsten Englands bestehende Belastungsunterschied zum großen Teil verschwindet, wenn man die Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

Will man daraus praktische Konsequenzen ziehen, so erscheint nur eine Argumentation zulässig. Da wir im Verhältnis zu unserer Leistungsfähigkeit einen hohen Steuerdruck haben und demgemäß bei einer zusätzlichen Steuerlast mit besonderer Sorgfalt auf gerechte Belastung sehen müssen, da weiter der Vergleich von Steuerverteilung und Einkommensverteilung noch nicht voll befriedigt, so führt eine die Gemeinbesteuerung und die Wohlfahrtsdifferenz berücksichtigende Analyse der vergleichsweisen Belastung von Masse und Besitz zu demselben Ergebnis, wie die unvollständige und soviel rohere Methode, das staatliche Steuerdruckverhältnis zu vergleichen: Eine große Mehrbelastung der deutschen Steuerzahler sollte zu einem wesentlichen Teile als Besitzbelastung durchgeführt werden.

2. Zunahme des Wohlstandes und die Zunahme der Steuern. Ballod zitiert einige Zahlen über die staunenswerte Zunahme in der deutschen Produktion von Kohle und Eisen, aber diese Dinge leiden an dem Uebelstand, daß sie für die Existenzlage der Bevölkerung wenig beweisen[2]).

Wir wollen die Lohnentwickelung vornehmen, und zwar an einem Beispiel, das wie meine Zahlen der Rüstungsausgaben und der Steuerlast bis in die 70er Jahre zurückreicht und das die Lohnentwickelung eher zu günstig wie zu ungünstig zeigt: Die Löhne der Kruppschen Gußstahlfabrik[3]). Die durchschnittlichen Tagelöhne des Jahres 1907 (5,35 M.) waren gegenüber denen von 1871 und 1879 (3,02 M.) um 77 Proz. gestiegen; würde man 1871/79 und 1905 (5,12 M.) vergleichen,

---

1) Streng genommen, müßte die Gesamtquote nicht mit dem Gesamteinkommen physischer Zensiten, sondern mit dem zur vollen Höhe ergänzten Nationaleinkommen verglichen werden. Dadurch dürfte das Bild für Deutschland etwas günstiger werden.

2) Die frugalere Lebenshaltung der französischen Bevölkerung hat man bisher als einen Grund des Volksreichtums angesehen, wenn Ballod daraus ein Symptom der Armut machen will, sollte er jene alte Ansicht wenigstens erwähnen.

3) Jahresbericht der Handelskammer Essen 1907, Teil II, S. 23.

käme man auf 69 Proz.; die Gegenüberstellung von 1875 (3,89) und 1907 würde nur 37,5 Proz. ergeben.

Gegenüber der Lohnsteigerung von 77 Proz. stiegen von 1875 bis 1906 pro Kopf der Bevölkerung die gesamtstaatlichen Steuern in Deutschland um 100 Proz., die Rüstungsausgaben um 92 Proz. (nach Ballod).

Es ist richtig, daß trotz vermehrten Steuerdrucks, trotz steigender Preise und Mieten die Lebenshaltung gestiegen ist. Es wäre auch traurig, wenn die große wirtschaftliche Anstrengung unseres Volkes für die arbeitende Masse fruchtlos gewesen wäre und wenn der Staat alles für sich beansprucht hätte.

Warum nun Ballod, der seinerseits auf Grund der Ergebnisse der Unfallversicherung von 1886—1906 eine Lohnsteigerung von 39,2 Proz. berechnet, meine Zahlen über die Steigerung der Steuerlast nicht daneben gestellt hat, ist mir nicht ganz verständlich. Noch weniger verständlich ist mir freilich, weswegen im dritten Teil der Denkschriften des Reichsschatzamtes, wo die Vermehrung unseres Wohlstandes nachgewiesen werden soll, jede irgendwie geartete Darstellung der Lohnentwickelung fehlt. Wäre sie berücksichtigt worden, so wäre wohl mit weniger Zuversicht behauptet worden, daß 450 Mill. neue Steuern eine kleine Last sind. Denn alle Zahlen über gestiegenen Verbrauch, mit denen man uns überschüttet führen nur eine ziemlich leise Sprache, wenn Rüstungsausgaben und Steuern schon jetzt erheblich schneller gestiegen sind, als die Löhne. — —

Damit hätte wohl alles Erwähnung und Erledigung gefunden, was Ballod gegen mich vorgebracht hat. Wir wollen es kurz machen. Ballods vorschneller Satz trifft auf ihn verallgemeinert zurück: „hier wäre Schweigen der bessere Teil der Weisheit gewesen“.

VIII.

Erwiderung.

Von Dr. C. Ballod, Berlin.

Mir kam es in meinem Artikel darauf an, wie ich schon in der Ueberschrift meines Aufsatzes angedeutet habe, das Problem der finanziellen Belastung zu diskutieren. Ich hatte zu dem Zwecke die Steuererträge und Steuerraten der staatlichen und kommunalen Steuern für Deutschland, England und Frankreich auf Grund der neuesten Denkschrift des Reichsschatzamtes vorgeführt, um daran die Minderbelastung Deutschlands nachzuweisen. Plenge geht nun auf diesen meinen Nachweis mit keiner Silbe ein, erwähnt ihn überhaupt nicht; sondern er beklagt sich wiederholt darüber, daß ich seine Kritik des Zahnschen Buches teils schlecht gelesen, teils nicht verstanden hätte, um dann seinerseits eine anders geartete finanzstatistische Betrachtung, die er bereits bei der Kritik Zahns angewandt hatte, nämlich die Gesamtquote der öffentlichen Haushaltungen, unter der Plenge die Steuerquote + „Betriebsentzug" versteht, diesmal getrennt nach Staat und Kommunen dem Leser vorzuführen. So können wir allerdings nicht zusammen kommen ..... Diese Methode bietet Plenge den weiteren zweifelhaften Vorzug, daß sie ihm ermöglicht, so nebenbei die vorerwähnte Denkschrift des Reichsschatzamtes totzuschlagen. Er wirft ihr vor, daß sie trotz aller Zahlenverschwendung eine derartige Berechnung gar nicht ermögliche. Trotz dieses vernichtenden Urteils benutzt er doch den Denkschriftenband I, S. 133, um die Quote der eigentlichen ordentlichen Kommunalausgaben in Deutschland zu 25—30 M. pro Kopf zu berechnen. Die französische ordentliche Kommunalausgabenquote bestimmt Plenge zu 20 M., die englische zu 43,43 M. Versuchen wir nun die Unterschiede der beiden Betrachtungsweisen klarzustellen und führen einerseits die Plengeschen Aufwandszahlen, andererseits die von mir bereits früher angezogenen Steuerbelastungsziffern für 1906 vor, so ergibt sich das folgende Bild:

	Ausgabenquote der öffentlichen Haushaltungen in Mark pro Kopf nach Plenge			Steuerbelastungsquote nach der Denkschrift des Reichsschatzamtes in Mark pro Kopf
	Staatsquote	Kommunalquote	Gesamtquote	
Deutschland	50,95	25—30	79,95—80,95	48,12
Frankreich	64,71	20	84,71	82,77
Großbritannien	62,92	43,43	100,35	95,70

Daß eine Vergleichung, bei der wiederum der gesamte „Betriebsentzug" als untrennbarer Bestandteil der deutschen Staatsquote fungiert, von Plenge selbst als falsch zugestanden worden, hindert ihn nicht, sie weiter zu betreiben. Hauptsache für Plenge ist wohl, daß diese Darstellungsweise die scharfen Differenzen, die die Steuerbelastungskoeffizi-

enten aufweisen, fast völlig verschwinden macht. Schade nur, daß Plenge sich der ganzen Schwere des Problems einer Betrachtung der Gesamtausgaben, gar nicht bewußt geworden ist, gar nicht nach den Weiterungen gefragt hat. Da fragt es sich nämlich nicht bloß: was kostet der Staat?, sondern zugleich: was leistet der Staat? Es ist doch wissenschaftlich unzulässig, die Ausgaben verschiedener Gemeinwesen zu vergleichen, wenn bei dem einen fast das gesamte Verkehrswesen, Eisenbahnen, Häfen, Docks, Kanäle sich im Staatsbesitz befinden, bei dem anderen dagegen fast ausschließlich private Unternehmen vorstellen. Daß England und Frankreich bis 1908 für die Arbeiterversicherung fast nichts geleistet haben, im Gegensatz zu Deutschland, wird doch auch Plenge wissen; desgleichen, daß für das mittlere und höhere Schulwesen in Deutschland so gut wie ausschließlich öffentliche Körperschaften aufzukommen haben, während in England und Amerika die Ausgaben dieser Art ganz überwiegend von privaten Stiftungen bestritten werden. Daß England schon längst keine Kirchensteuern mehr hat, sondern daß die englischen religiösen Gemeinschaften ihre (sehr hohen!) Ausgaben ausschließlich aus Stiftungen und freiwilligen Gaben bestreiten, scheint Plenge freilich gänzlich unbekannt zu sein. Einmal, am Schlusse des ersten Teiles seiner Replik, scheint Plenge eine Ahnung davon aufzusteigen, daß man auch die These vertreten könne, daß der Staat bei uns mehr leiste. Aber er erstickt sofort diese Ahnung mit der harmlosen Bemerkung, man wolle zu viel beweisen, wenn man uns so oft habe vordemonstrieren wollen, daß der Staat und die Gemeinde bei uns erheblich mehr leisten und erheblich weniger kosten. Das sei zu viel Optimismus! Merkwürdig, daß Plenge bei seinem sonstigen Zahleneifer hier die Zahlen versagen. Gerade bei diesem grundlegenden Problem der gesamten Finanzwissenschaft wäre doch eine so vorzügliche Gelegenheit gewesen, positive Arbeit zu leisten. Plenge ist über diese Frage leicht hinweggeglitten; aber hoffen wir, daß er künftig diesen Problemen ein wenig mehr Aufmerksamkeit schenken wird. Wir wollen ihm zu diesem Zwecke nur einige Andeutungen geben. Die englischen Eisenbahnen hatten 1907 ein Anlagekapital von 1294 Mill. £. Das Eisenbahnkapital überstieg also nicht unerheblich die gesamte Staats- + Kommunalschuld. Die Verzinsung betrug 3,44 Proz. Daraus allein würde sich eine Kopfrate von etwas über 20 M. auf den Kopf der Bevölkerung ergeben! Würde man die Kosten der Privatschulen, der Volksversicherung, der Verzinsung des Anlagekapitals der englischen Docks, Kanäle, im Privatbesitz befindlichen Gas- und Wasserwerke scharf berechnen, so würde die für die englischen Eisenbahnen gefundene Kopfquote wahrscheinlich einen Zuwachs von 100 Proz erfahren. Mit anderen Worten: der ordentliche Anteil des Staates am Volkseinkommen, der der gleichen Leistung entspräche, wäre dann doch in England beträchtlich höher als ihn Plenge angibt. (Die soeben neu eingeführten englischen Arbeiterpensionen erhöhen die englische Ausgabenquote um 4 M. pro Kopf.) In Frankreich betrugen die Reineinnahmen der Eisenbahnen 740 Mill. frcs. Wären also die französischen Bahnen im Staatsbesitz, so würde sich

die französische Staatshaushaltsquote sofort um etwa 15,3 M. pro Kopf erhöhen. Und die von Plenge so sehr hervorgehobene niedrigere französische Kommunalquote erscheint auch sofort in einem anderen Lichte, sowie man weiß, daß z. B. selbst in Paris die Gaswerke sich in Privatbesitz befinden. Würde man bei der Betrachtung der Kommunalquote die Zinsen der für produktive Anlagen aufgenommenen kommunalen Schuld ausscheiden (welches Verfahren Plenge als zulässig zugeben muß), so würde bei der deutschen Kommunalquote prozentual ein beträchtlich höherer Posten abzusetzen sein, als bei der englischen und französischen. Vor allem ist aber zu beachten, daß die französischen Städte, mit Ausnahme von Paris und einigen anderen Großstädten, nahezu stagnieren, sämtliche deutschen größeren Städte rapide zunehmen. Dieser Umstand hat die Bedeutung, daß die französischen Städte sich größtenteils mit früher hergestellten, längst amortisierten öffentlichen Gebäuden, Anlagen usw. begnügen konnten, die deutschen Städte dagegen für den gesamten Zuwachs der Bevölkerung (der seit 1875 mehr als 100 Proz. betragen hat) Schulen und sonstige öffentliche Gebäude, Straßen-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlagen, Gaswerke usw. schaffen, in starkem Maße sich mit Schulden und damit Schuldzinsen belasten mußten. Während also in Frankreich bei seinem mangelnden Bevölkerungszuwachs eine Entlastung der gegenwärtigen Generation infolge der Arbeit der früheren Generationen eingetreten ist, mußte in Deutschland bei seiner rapiden städtischen Ausdehnung erst eine Belastung der gegenwärtigen, zugunsten der Entlastung künftiger Generationen stattfinden.

Plenge möchte freilich bei einer Vergleichung der Ausgabenquote am liebsten die öffentliche Schuld und damit die Schuldzinsen gänzlich beiseite lassen, um dadurch zu ermitteln, wie hoch die Kosten des lebenden Staates, wie groß demgegenüber die Last der Vergangenheit ist. Er erwartet von einer derartigen Vergleichung, daß die letzte Möglichkeit einer höheren französischen Quote verschwinden würde. In der Tat bekommt Plenge unter Ausschaltung des Schuldendienstes für 1906 für Frankreich nur eine staatliche Kopfquote von 48,1 M., für Deutschland eine solche von 45,09, für England 46,6 M. Die Berechnung der Kopfquote ist aber für Deutschland und England rechnerisch falsch. Denn geht man von der (unkorrigierten!) Plengeschen staatlichen Gesamtquote von 50,95 M. für Deutschland, 62,92 M. für England aus, so beanspruchte in England der Schuldendienst 1906 nicht 16,32 pro Kopf, sondern einschließlich Tilgung, des sinking fund nur 28,3 Mill. £, also pro Kopf rund 13,5 M. Die Aufwendung für den Schuldendienst der deutschen Reichs- und bundesstaatlichen Anleihen betrug aber 1906 einschließlich Tilgung 640 Mill., was auf eine Kopfrate von 10,5 M. führt und nicht bloß 5,8 M., wie sich aus den Plengeschen Zahlen ergeben würde. Genau gerechnet, bekämen wir also unter Ausschluß der Quote des Schuldendienstes für das Verhältnis von Deutschland : Frankreich : England anstatt: 45,09 : 48,1 : 46,6 (Plenge) die Kopfquoten 40,4 : 48,1 : 49,4.

Aber auch diesen ganzen Gedankengang hat P. offenbar nicht zu

Ende gedacht: es hätten ihm sonst doch einige Zweifel aufsteigen müssen. Die deutsche öffentliche Schuld ist keine Last der Vergangenheit, sondern von ihr profitiert der lebende Staat. Die französische und englische unproduktive Staatsschuld ist andererseits, bei tieferer Betrachtung, nicht als gänzlich unproduktiv beiseite zu lassen, weil namentlich in England die Entstehung der gewaltigen Staatsschuld mit der ungeheuren Machtausdehnung Englands, der Eroberung von $^1/_4$ der Erdfeste, der England einen bedeutenden Teil seines Reichtums verdankt, unzertrennlich verbunden ist. Auch Frankreich hätte ohne sein koloniales Ausdehnungsbedürfnis eine erheblich geringere Staatsschuld. Die Kommunalschulden sind andererseits sowohl in England wie in Frankreich zum großen Teil für produktive, für die gegenwärtige und zukünftige Generation bestimmte Unternehmungen verwandt. Kurzum, man sieht, daß Plenge Probleme zwar anschneidet, sie aber nicht bis in ihre Konsequenzen verfolgt. Dafür wehrt sich P. fast verzweifelt gegen eine Betrachtung der reinen Steuerquote, die den roten Faden in den Denkschriften des Reichsschatzamtes bildet und die auch ich in den Vordergrund gestellt hatte. Allerdings, ein Eingehen auf fremde Gedankengänge würde ihm die Möglichkeit rauben, die Denkschriftenbände mit vornehmer Handbewegung als belanglose Zahlenverschwendung abzutun [1]).

P. hält sich darüber auf, daß ich den Zuwachs der deutschen Rüstungsausgaben (einschl. Schuldendienst) von 1875 bis 1906 zwar mit 92 Proz. auf den Kopf gegenüber den englischen 30,5 Proz. berechnet, aber im Text mit keiner Silbe erwähnt hätte. Dabei ignoriert P. bloß das, was für mich das Wesentliche war und um dessen Beachtung ich P. ausdrücklich gebeten habe: daß nämlich die Kopfrate der deutschen Militärausgaben (Heer und Flotte) auch 1906 nur 75 Proz. der französischen und nur 65 Proz. der englischen betragen hat, sowie daß die Kopfrate für die gesamten „unproduktiven Ausgaben" (Militärwesen und Staatsschuld) in Deutschland auch 1906 noch nicht einmal halb so hoch war, wie in England und Frankreich. Diese Tatsachen läßt P. unbeachtet — vielleicht aus dem Grunde, weil dann seine hübsche Darstellung von der nahezu gleichen Ausgabenquote in Deutschland und Frankreich einen Stoß erlitten hätte [2]).

---

1) Mit einem Vorwurf gegenüber der Denkschrift hat Plenge Unglück: daß sie nicht die Entwickelung der Lohnverhältnisse berücksichtigt habe. Eine diesbezügliche Darstellung ist mittlerweile auf Veranlassung des Reichsschatzamtes von der Feder des Direktors des Schöneberger Statistischen Amts, Dr. Kuczynskis im Druck erschienen.

2) Da P. an der Richtigkeit seiner Berechnung der Zuwachsrate für die öffentliche Schuld in Deutschland von 1875 bis 1906 mit 2501 Proz. festhält, so wollen wir ihm weiter die folgende Vergleichung empfehlen: Die Aufwendungen für den Dienst der öffentlichen Schuld in Frankreich und England betrugen 1875 13 000 und 10 900 Proz., der deutschen 1906 immer noch 554 und 455 Proz. Zutreffender wäre es freilich, den Zuwachs für den Dienst der englischen und französischen Schuld mit dem der deutschen zu vergleichen. War die Aufwendung für den Dienst der deutschen Staatsschuld um 122,45 Mill. gestiegen, so stiegen auch die entsprechenden englischen und französischen Aufwendungen um 57,15 bezw. 36,38 Mill. M. Anstatt der erschreckenden Zuwachsrate von 2501 Proz. zu 9 und 7 Proz. wäre es wissenschaftlich zweckmäßiger gewesen, den vergleichsweisen Zuwachs von 100 : 47 : 30 zu betrachten.

Wie steht es nun mit dem Betriebsentzug? Plenge behauptet, er betrüge weniger als die Hälfte der Reineinnahme, nämlich nur 7 M. auf den Kopf von 16,75 M. Die Verzinsung der Bundesschuld hätte ja 1906 nur 425 Mill. beansprucht. Nicht zufrieden damit, will P. gar noch diesen Betriebsentzug auf 3,71 M. pro Kopf reduzieren; denn die eigentliche Eisenbahnschuld hätte 1906 nur 6,6 Milliarden betragen (von 12,5 Milliarden Gesamtschuld der Bundesstaaten). Hier ist P. nur das Unglück passiert, daß er den rechnerischen Stand der Eisenbahnschuld mit deren wirklichem Betrag verwechselt hat. Es ist bekanntermaßen bei den Etatsentwürfen üblich, neben der tätsächlichen Staatsschuld die Eisenbahnschuld doppelt anzugeben: erstens so, wie sie sich rechnerisch stellen würde, wenn der gesamte, über die Verzinsung hinausgehende Reinertrag zur Tilgung verwandt worden wäre, und zweitens in der Höhe des wirklichen Anlagekapitals. Die rechnerische Eisenbahnrestschuld betrug 1907 in Preußen 2712 Mill., das Anlagekapital 9948 Mill., der tatsächliche Betrag der zinstragenden Staatsschuld stellte sich auf 7765 Mill. Das Anlagekapital der Eisenbahnen im Deutschen Reiche stellte sich 1907 auf 15 406 Mill., die rechnerische Eisenbahnrestschuld auf 6656, die wirkliche Staatsschuld der Bundesstaaten auf 12 960 Mill. Daneben betrug noch die Reichsschuld 1907 3643, 1908 4003 Mill. M.

Läßt man nun mit Plenge lediglich die Verzinsung der rechnerischen Eisenbahnrestschuld gelten, so hätte es einen eigentlichen Betriebsentzug, der zu anderen Staatszwecken verbraucht worden wäre, bis jetzt gar nicht gegeben. Dieser ominöse Betriebsentzug wäre dann lediglich Zukunftsmusik.

Tatsächlich hat aber ein starker Verbrauch von Eisenbahnüberschüssen zu anderen Staatszwecken als zur Tilgung der Staatsschuld stattgefunden, obgleich es an sich als ein recht günstiger Zustand aufgefaßt werden kann, wenn 1907 einem Anlagekapital der Eisenbahnen von 15 406 Mill. eine Staatsschuld von nur 12 960 Mill. gegenüberstand. Es wäre aber zweckmäßig, noch eine andere Betrachtungsweise anzuwenden, die Reichsschuld auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt anzunehmen. Denn ob diese Einzelstaaten Schuldentilgung üben und dafür das Reich Schulden machen lassen, oder die Reichsschuld, für die sie doch im letzten Grunde haftbar sind, mitübernehmen, kommt auf dasselbe hinaus. Diese letztere, an sich wichtigere Betrachtungsweise würde zu dem Ergebnis führen, daß fast die gesamte Verzinsung der Reichs- und bundesstaatlichen Schuld vom Betriebsentzug abzuziehen wäre. Und man dürfte dabei nicht einmal die Tilgung außer acht lassen, wie dies Plenge getan hat, um die 425 Mill. Zinsen der bundesstaatlichen Schuld zu bekommen. Man kann eher bei einer reinen Staatsschuld ohne Tilgung auskommen, als bei einer Eisenbahnschuld; denn Staaten altern langsamer als Eisenbahnbrücken, Gebäude, Dämme, Viadukte. Zieht man aber die gesamte Verzinsung der Reichs- und bundesstaatlichen Schuld, einschließlich des für 1907 gewiß nicht hohen Tilgungsbetrages für die letztere in der Höhe von 80 Mill. M., von dem Betriebsentzuge ab, so wäre für Verzinsung und Tilgung eine

Rate von etwa 11 M. pro Kopf und nicht von 7 oder gar 3,65 M., wie dies Plenge will, zu verrechnen, bevor man den reinen Betriebsentzug herausschälen könnte. Mit anderen Worten: nahezu $^2/_3$ der Eisenbahnüberschüsse würden auf Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld entfallen. Berücksichtigt man die Differenz zwischen Eisenbahnanlagekapital und Reichs- und Bundesstaatenschuld (17—15,4 Milliarden) und setzt diese auf Rechnung anderer Staatseinnahmen, so würde sich der Betriebsentzug auch erst um etwa 1 M. pro Kopf (den Zinsen von 1,6 Milliarden) verbessern. Es würden immer noch etwa 60 Proz. auf Verzinsung und Tilgung entfallen. Wenn man gar keine Tilgung vornehmen würde, so würde über die Hälfte der Reineinnahme auf reine Eisenbahnschuldzinsen zu verrechnen sein. Quod erat demonstrandum!

Recht überflüssig erscheint mir die Polemik Plenges gegen meine Berechnung der Belastung einer englischen fünfköpfigen Familie mit 135 M. Grundsteuer. Er, Plenge, hätte nicht gewußt, daß das Wohnbedürfnis in England so gleichmäßig befriedigt würde, sondern an die allergrößten sozialen Gegensätze gedacht. Mit einer solchen Beweisführung kann man die Berechnung einer jeden Durchschnittsziffer, auch der von Plenge selbst gebrauchten, für unzulässig erklären; denn es gibt keine Steuer, die absolut gleichmäßig auf allen sozialen Schichten lastet. Zuzugeben ist natürlich, daß die Gleichmäßigkeit bei Nahrungsmittelzöllen und Verbrauchssteuern eine größere ist. Daß eine Steuer auf das Wohnbedürfnis eine umgekehrt proportionale Tendenz hat, d. h. die ärmere Bevölkerung verhältnismäßig stärker belastet als die Reichen, scheint Plenge zuzugeben. Wozu also hier der Streit? Etwas dunkel ist der Satz, ich übersähe den reallastartigen Charakter einer seit langen Jahren hohen Grundsteuer; gleichwohl gesteht er mir die volle Ueberwälzung zu. Sollte Plenge der Meinung sein, daß die früheren Grundbesitzer in England sich willig eine teilweise Vermögenskonfiskation haben gefallen lassen, ohne erst eine Ueberwälzung zu versuchen, so dürfte das schwerlich den Tatsachen entsprechen. Außerdem ist die englische Grundsteuer nicht seit langen Jahren so hoch gewesen wie heute, sondern die Rate derselben hat sich im Laufe der letzten 30 Jahre nahezu verdoppelt [1]).

Wesentlicher ist die Frage nach dem Anteil der englischen und deutschen wohlhabenden Schichten an der Gesamtsteuer. Absolut genaue Feststellungen sind hier wegen der Unsicherheit der Grundsteuerrate zurzeit nicht möglich. Gleichwohl ist es nicht stichhaltig, wenn Plenge für England eine höhere Belastung herausrechnet. Um hier weitläufige Auseinandersetzungen zu vermeiden, will ich einmal Plenge

1) Wenig glücklich ist auch Plenges Erklärung, meine Theorie von der Erhöhung der englischen Detailpreise durch die Grundsteuer schwebe völlig in der Luft. Es ist doch direkt inkonsequent, die Ueberwälzung der Grundsteuer auf das Wohnbedürfnis zuzugestehen und die Läden als etwas Besonderes anzusehen. Gewiß gehören zu einer genauen Berechnung der ganzen Generalunkosten im englischen und deutschen Detailhandel noch andere Faktoren als die Ladenmiete — u. a. auch (was Plenge wiederum nicht beachtet) die Erhöhung der Transportkosten und Löhne der Angestellten infolge der Grundsteuer usw.

die von ihm angenommenen 32 Proz. Abzug von der Gesamteinnahme aus den deutschen direkten Einkommens-, Vermögens- sowie der Kapitalrenten- und Erbschaftssteuer als Anteil der Klassen mit unter 3300 M. Einkommen zugestehen. Das Resultat wäre aber dann doch noch nicht, daß die „starken Schultern“ in Deutschland mit bloß 23 Proz. gegenüber 26 Proz. in England belastet sein würden. Ich hatte (in diesem Jahrbuch 1908, S. 821) den Gesamtbetrag der Einkommens- und Vermögenssteuer, zuzüglich Kirchen- und Kapitelrentensteuer, zu 1056 Mill. M. berechnet. Dazu kam noch die Erbschaftssteuer mit 45,1 Mill. M. (daß die Erbschaftssteuer a. a. O. S. 817 versehentlich zu den indirekten Steuern hinzugerechnet ist, wird mir hoffentlich von billig denkenden Lesern verziehen werden, nachdem ich im Texte unzweideutig die Erbschaftssteuer als Belastung der „starken Schultern“ bezeichnet habe). Wir erhalten somit im ganzen 1101 Mill. M. der gedachten Einkommens- usw. -Steuern, von denen nach Plenge 32 Proz. = 352 Mill. M. in Abzug zu bringen wären. Der Rest beträgt dann 749 Mill. M., das macht nicht 23, sondern 24,5 Proz. der gesamten, von mir (a. a. O. S. 817) angeführten Steuereinnahmen (einschließlich Kirchensteuern 3059 Mill. M.). Den Anteil an der Grundsteuer rechnet Plenge für die wohlhabenden Klassen mit über 3280 Einkommen zu 13 Proz. des Gesamtsteuerertrages, für Deutschland zu 6 Proz. und bekommt so für England eine Gesamtrate von 38, für Deutschland eine solche von 29 Proz.

Hier wäre zunächst die Frage nach der Höhe des gesamten Volkseinkommens in Deutschland und in England im Verhältnis zum Einkommen der besser gestellten Schichten anzuschneiden gewesen. Zwar besitzen wir dafür keine genauen Angaben, sondern sind auf Schätzungen angewiesen. Indessen herrscht doch darüber allgemeine Uebereinstimmung, daß der Anteil der wohlhabenden Klassen am Gesamteinkommen in England ein höherer ist als in Deutschland. Eine englische Parlamentskommission schätzte 1906 das englische Gesamteinkommen zu 1710 Mill. £, darunter 830 Mill. als Anteil der Klassen mit über 160 £ Einkommen [1]), bezw. 48,5 Proz. In Preußen hatten 1907 alle physischen Zensiten 11 698 Mill. M. Einkommen, davon diejenigen mit über 3300 M. 4796 Mill. M. Schätzt man nun mit der Denkschrift des Reichsschatzamtes das Gesamteinkommen in Preußen zu 18 Milliarden, das in ganz Deutschland zu 30 Milliarden, so bekommt man als Anteil der wohlhabenden Klassen nur $26^2/_3$ Proz.! Schätzt man das deutsche Nationaleinkommen mit dem Abgeordneten Schmidt-Altenburg (den Plenge zitiert) mit 27 Milliarden, so würden immer erst knapp 30 Proz. herauskommen. Ich konzediere Plenge hier wiederum gern die von ihm berechneten 30,5 Proz. und gehe ebenso bereitwillig auf die von ihm geforderte Reduktion des Anteils der Wohlhabenden an den Ertragssteuern von $^2/_5$ auf $^3/_{10}$ ein. Wir bekommen dann noch immer

1) Report of the Select Commission on Income Tax. London 1906, S. 37. Die von Plenge zitierte Schätzung des Abgeordneten Schmidt-Altenburg, der das englische Volkseinkommen zu 38 Milliarden annimmt, ist offenbar übertrieben hoch und im Widerspruch zu den besten englischen Schätzungen. Mit der übertrieben hohen Schätzung fällt natürlich auch die angeblich niedrigere Steuerquote Englands.

24,5 + 5,0 = 29,5 Proz. Anteil der wohlhabenden Schichten an der Gesamtlast (anstatt der von Plenge berechneten 27,8 Proz.). Der Anteil der englischen wohlhabenden Schichten würde allerdings, wiederum unter derselben Voraussetzung der proportialen Beteiligung an der Grundsteuer, anstatt der von Plenge berechneten 39 Proz. auf 41,6 Proz. steigen. Das Ergebnis ist also:

	Anteil der wohlhabenden Klassen am	
	Volks-Einkommen	Gesamtsteuer
England	48,5	41,6
Deutschland	30,0	29,5

Die stärkere verhältnismäßige Belastung in Deutschland springt in die Augen.

Gibt man aber zu, daß bei der allgemeinen Grundsteuer eine Degression zugunsten der wohlhabenden Klassen besteht (und dies deutet auch Plenge an), so wird der Unterschied in der Belastung der wohlhabenden Klassen zwischen Deutschland und England nur noch verstärkt.

Plenge findet es zum Schluß unverständlich, warum ich neben meinen Zahlen für die Lohnsteigerung von 1886—1906, die ich auf Grundlage der Unfallversicherungsstatistik zu 39,2 Proz. berechnet hatte, nicht auch seine (Plenges) Zahlen über die Steigerung der Steuerlast danebengestellt habe. Diese letztere berechnet er für 1875—1906 zu 100 Proz. Das ist in der Tat für mich fatal! . . Ich mußte einfach annehmen, auch für Plenge seien die Begriffe vom Existenzminimum und vom „freien Ueberschuß" nicht böhmische Dörfer; beruht doch auch unsere ganze Einkommensteuergesetzgebung darauf. Soll denn für fachkundige Leser etwa noch besonders ausgeführt werden, daß, wenn der Lohn (in strengem Sinne natürlich nur der Reallohn) steigt, der „freie Ueberschuß" proportional stärker zunimmt? Erforderte z. B. 1886 das Existenzminimum 500 M. und stand dabei der Lohn auf 642, so betrug der „freie Ueberschuß" 142 M. Stieg nun der Lohn bis 1906 auf 894 M. und war das Erfordernis für das Existenzminimum infolge höherer Preise um 20 Proz., d. h. also auf 600 M. gestiegen, so war nichtsdestoweniger der „freie Ueberschuß" auf 294 M., also um mehr als 100 Proz. gewachsen. Eine Steuerdruckzunahme von 100 Proz. würde dann doch noch eine Verbesserung der Lebenshaltung ermöglichen. In welchem Maße der „freie Ueberschuß" gestiegen ist, kann hier nicht erörtert werden: das würde eine Abhandlung für sich erfordern. Daß die Lebenshaltung trotz vermehrten Steuerdruckes, steigender Preise und Mieten gestiegen ist, erkennt Plenge selbst an. Wozu dann den Leser mit der Zunahme des Steuerdruckes um 100 Proz. erst gruselig machen? Auch für die Zukunft kommt es im volkswirtschaftlichen Interesse nicht darauf an, daß keine weitere Steigerung der Steuern stattfindet, sondern darauf, daß die Zunahme der Steuern durch die Steigerung der Produktivität der Arbeit überkompensiert wird, und daß von dem Reinzuwachs auch die breiten Massen profitieren.

Literatur.

II.

William Scharling, Samfundsökonomiens Theori.

Bd. 1: Samfundsproduktionen med särligt Henblik paa dens historiske Udvikling. I—II, 504 + 496 SS. Gad, Kjöbenhavn 1907—1908.

Besprochen von Dr. K. A. Wieth-Knudsen in Kopenhagen.

Obwohl man keineswegs behaupten kann, daß die dänische Literatur arm an guten Schriften innerhalb den Gebieten der ökonomischen Wissenschaften ist, waren doch bis vor kurzem keine größeren systematischen Darstellungen der Nationalökonomie in der dänischen Sprache geschrieben und erschienen. Diese Lücke ist in den letzten Jahren durch zwei beinahe gleichzeitig ans Licht getretene Arbeiten geschlossen worden, nämlich die „Sozialökonomik„ von Professor Dr. T. H. Aschehoug in Christiania (1903—1908), und „Die Theorie der Gesellschaftsökonomie", deren erstes Buch: „Die Gesellschaftsproduktion" heute (in zwei Abteilungen) zur Besprechung vorliegt, während die zwei letzten Bücher bezw. den Umtausch und die Verteilung der wirtschaftlichen Güter zum Gegenstand haben werden, aber noch nicht erschienen sind. Allen diesen drei Bänden liegen vorzugsweise die Vorlesungen zugrunde, die Professor Dr. juris William Scharling seit mehr als einem Menschenalter den Rechts- und Staatswissenschaften Studierenden bei der Kopenhagener Universität vorgetragen hat.

Während die genannte Arbeit von Prof. Aschehoug nach Charakter und Methode sich mehr den großen ausländischen, insonderheit den deutschen Systemwerken so nahe anschließt, daß sie in vielem wie ein — sehr verdienstvolles — „skandinavisches Handwörterbuch der Staatswissenschaften anmutet, ist Prof. Scharling in Kopenhagen mit dem vorliegenden Buche sowohl nach Form wie Inhalt seine eigenen Wege gegangen, und zwar dadurch, daß er, wie der Untertitel besagt, in der Darstellung besonders den Pfad und die Fäden der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens aufdeckt.

Demgemäß macht Prof. Scharling im Schluß des Vorwortes (Bd. 1, S. II unten) folgende Ausführungen: „Dem dänischen Leserkreise eine derartige Gesamtdarstellung der Gesellschaftsökonomie zu geben, wie sie sich nach vieljährigen Studien mir gegenüber formte, ist der Haupt-

zweck dieses Werkes gewesen. Die in der Literatur umstrittenen Fragen liegen deshalb hier in der Beantwortung vor, die ihnen meiner Ansicht zuteil werden mußte, und es sind nur die Auffassungen klargelegt worden, die eine wirkliche Bedeutung für die Lösung dieser Fragen gehabt haben und vorwärts schreitende Stufen innerhalb dieser kennzeichnen."

In dieser Weise ist, um es gleich zu sagen, ein Werk entstanden, das in Leichtverständlichkeit des Ausdruckes und Lebhaftigkeit des Stoffes nur von wenigen neueren Darstellungen der politischen Oekonomie erreicht wird, ohne daß anderseits die wissenschaftlichen Zwecke der Arbeit außer acht gelassen sind. Man merkt es schon in der Einleitung über die „Aufgabe und Gegenstand der wissenschaftlichen Oekonomie". Wie eine Ouverture — jedenfalls nach klassischen Begriffen (die über Nacht wieder modern werden) — die Grundstimmung und den Hauptgehalt des Werkes umfassen soll, auch ohne sich von dessen konkreten Wendungen zu bedienen, so spiegelt diese Einführung das Wesen und den Stil des Scharlingschen Werkes zu deutlich wieder, so daß wir uns einer kleinen Probe (aus Bd 1, S. 7—8) enthalten könnten. Scharling wirft dort die Frage auf, inwieweit das Wirtschaftsleben usw. ganz willkürlich nach menschlichem Gutdünken umgemodelt werden kann, oder ob es nicht vielmehr der Hauptsache nach natürlichen und teilweise unabänderlichen Gesetzen folgt. Man betrachte z. B. die Lebensmittelversorgung einer großen Stadt. Tag für Tag werden diese Hunderttausende, ja bisweilen Millionen mit alledem versorgt, was zum Lebensunterhalt nötig ist, obwohl sie selber nur den geringsten Teil davon hervorbringen. Und dies alles kommt scheinbar von selbst, ohne jedes Regierungsgebot, ohne alle Kontrolle, ja noch zudem ohne irgendeinen Nachweis oder eine Angabe, wie viel notwendig. Jeder bringt nach Möglichkeit und Gelegenheit das Seinige, ohne sich daran zu kümmern, was die anderen wohl bringen; die wenigsten wissen, für welche ihre Waren bestimmt sind, und vielleicht hat niemand unter ihnen eine Vorstellung, wie viel man im ganzen benötigt und wie viele deren sind, die es heranschaffen sollen — und doch geschieht die Versorgung Tag für Tag, jahrein, jahraus mit der größten Regelmäßigkeit, beständig gerade in der notwendigen Menge. Und in dieser Stadt selbst, wo Tausende und Abertausende füreinander arbeiten, ohne zu wissen, wer für sie arbeitet oder für wen sie arbeiten, besteht zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Hantierungen ordnungsgemäß gerade das Verhältnis, was nottut. Und doch könnte es den Anschein haben, gänzlich auf individuellen Zuneigungen zu beruhen, welch Handwerk jedermann wählen wird, und für denjenigen, der sich in irgendeinem Geschäftszweig etablieren wird, scheint es bald untunlich auszurechnen, ob augenblicklich am meisten Veranlassung dazu ist, Schneider oder Schuster, Drechsler oder Tischler zu werden. Nichtsdestoweniger aber gibt es in allen diesen Verhältnissen eine derartige natürliche Balance, daß wohl eine Abweichung vom reellen Gleichgewicht eine kurze Zeit stattfinden kann, und daß dieses sich immerhin nur durch eine Reihe von Schwankungen mani-

festiert, daß aber die Abweichungen niemals sehr bedeutend oder von besonderer Dauer werden; und wenn es zur Versorgung einer Stadt mit Brot und Schuhen doppelt so vieler Schuster wie Bäcker bedarf, wird schwerlich eine Stadt nachgewiesen werden können, in der es doppelt so viele Bäcker wie Schuster gibt. Kann dies ein Resultat des individuellen, subjektiven Ermessens sein? Zeigt sich nicht vielmehr, daß es eine gewisse objektive Macht geben muß, welcher dieses Ermessen sich beugen muß, oder die es jedenfalls derartig beeinflußt, daß es sich nur im Einklang mit deren Erfordernis und Gebot äußert?" —

Im weiteren Verlauf dieser Einleitung kommt der Verfasser auf die Systematik und das Hauptthema der politischen Oekonomie zu sprechen und betont in bezug auf erstere, daß die Einteilung des Stoffes die beste sei, die den höchsten pädagogischen Wert habe; und rücksichtlich des letzteren, daß die Darstellung der Güterproduktion — in möglichst naher Anknüpfung an die realen Verhältnisse des Wirtschaftslebens — gegenüber der Lehre vom Umsatz und von der Verteilung nicht die geringere Aufgabe der wissenschaftlichen Oekonomie ist; somit zwei Gesichtspunkte, von denen der erste offenbar modern, der letzte klassisch, beide aber meines Erachtens vollberechtigt sind.

Im ersten Kapitel werden dann die in der Produktion tätigen Grundkräfte besprochen, wobei der Verfasser nach der bekannten Einteilung, Natur, Arbeit und Kapital verfährt, dabei aber hervorhebt, daß „Kapital" im Gegensatz zur „Natur" und „Arbeit" keine selbsttätige Kraft ist. Weiter wird in bezug auf die Natur die weittragende Feststellung gemacht, daß sie nur im geringeren Umfang eigentliche Unterhaltungsmittel unmittelbar zur Verfügung der Menschen stellt, dagegen viel mehr freigebig ist mit Rücksicht auf Verbrauchsgüter dritter und vierter Ordnung, indem in der rohen Natur z. B. der Vorrat von Früchten und eßbaren Tieren für den Menschen immer schwieriger erreichbar oder mehr begrenzt vorhanden war als der Vorrat von Ton für Gebäude, Holz für Heizung usw. (S. 55). Im nächsten Kapitel wird die menschliche Arbeitskraft einer näheren Betrachtung unterzogen, die darin gipfelt (S. 71), daß Ausbildung, Uebung und Gewohnheit für die Gesellschaftsproduktivität von größerem Belang sind als die angeborene Begabung der Nation, wobei aber der Verfasser die ökonomische Bedeutung der nationalen Eigentümlichkeiten (Rasse) und der klimatischen Verhältnisse mehr berücksichtigt, als es unter rein ökonomischen Autoren sonst gewöhnlich ist (S. 72—73). Gegenüber den wirtschaftlichen Vorteilen, die der Gesellschaft durch das Sinken der Geburtenhäufigkeit sowie der Sterblichkeit erwachsen, wäre doch wohl auch die biologische Schwächung der Rasse, die aus der somit verminderten und geschwächten Quelle resultiert, zu nennen.

Aehnliches gilt den durch menschliche Kultur entwickelten Haustier- und Pflanzenarten, deren ökonomische Vorteile oft durch die zeitraubende Pflege, die sie zum Schutz gegen die Rache der Natur (Viehtuberkulose, Phylloxera, Unkraut!) bedürfen, sehr herabgemindert werden (Kap. III: Die Naturkräfte). Das vierte und fünfte Kapitel behandeln

die Geschichte und Zukunftsmöglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung, deren Sprunghaftigkeit recht originell den Lesern vor Auge geführt wird (S. 132), und in der folgenden Beschreibung der Bevölkerungsfrage macht sich insbesondere Malthus gegenüber eine nicht alltägliche Gerechtigkeit bemerkbar, obschon der Verfasser die Fortschritte der Menschheit viel höher bewertet, als ich es vermag. Insbesondere tritt dies in Kap. VI hervor, wo von der modernen Arbeitsteilung die Rede wird. Während deren Nachteilen erst im Kap. XI (Angriffe auf die Maschinen) eine kürzere Erörterung zuteil wird, hebt der Verfasser sowohl hier wie im sehr interessanten Kap. VIII (Erfindungen), die seit Adam Smith mehr oder weniger bewunderten Vorteile der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung recht optimistisch hervor. Manchmal scheinen die erreichten Forschritte doch etwas zweifelhaft. Wenn somit an technisch lehrreichen Beispielen, von denen das Buch in verdienstvoller Weise sehr ausgiebig Gebrauch macht, nachgewiesen wird, wie der eigentliche Arbeitslohn pro fertiges Arbeitsstück bei der modernen Schuhfabrikation bis zu einem Neuntel (S. 353). bei den einfachen Stiefeln sogar bis zu einem Dreizehntel seines handwerksmäßigen Betrages herabgemindert ist, hebt sich doch wohl die Frage, wer denn einen entsprechenden Nutzen davon hat, weil ja die Verkaufspreise besserer moderner Schuhwaren nicht hinter denen zurückbleiben, die vor nur 20 Jahren für handverarbeitetes Schuhzeug gezahlt wurden, während dies allerdings nicht an Eleganz, zwar aber an Dauerhaftigkeit die modernen, fabrik- und maschinenmäßig hergestellten Schuhwaren weit übertrafen. Es hat eben hier wie anderswo die wirtschaftliche Organisation der Gegenwart neue Reibungsgegenstände geschaffen, die die gewonnenen Ersparnisse oft wettmachen, indem es in vielen Fabrikationszweigen nichts Ungewöhnliches ist, daß die „Generalunkosten“ des Betriebes die reinen Produktionskosten übertreffen, während der Vertrieb und Absatz wieder den gleichen Betrag erfordert, und somit die Waren erst mit einem Preisaufschlag von 2—300 Proz. in die Hände der letzten Konsumenten kommen, gerade wie — freilich aus ganz anderen Gründen (s. S. 221) vor 4—600 Jahren.

Andererseits verdient es ausdrückliche Anerkennung, daß der Verf. den aus der (vielleicht etwa) 13-fachen Produktivitätssteigerung im Laufe des letzten Jahrhunderts und der andauernden Dürftigkeit der Lebenshaltung recht großer Bevölkerungsschichten sich ergebende Widerspruch richtig ins Auge gefaßt hat. Meines Wissens ist er sogar der erste, der ihn zur Lösung bringt, indem er teils den schädlichen Nachweis, daß nur ein Fünftel von der arbeitenden Bevölkerung eines modernen Wirtschaftskörpers mit der direkten Produktion von Verbrauchsgütern im engeren Sinne tätig ist (S. 61) teils darauf aufmerksam macht, daß die Zeitersparnisse der modernen Produktionsmethoden wegen den der kapitalistischen Arbeitsweise eigentümlichen Umwegen oft nur imaginär sind und endlich, daß die Vervielfachung der Produktivität sich nicht auf die extraktiven Industrien an sich erstreckt, während noch dazu die Menschenzahl der meisten europäischen Staaten gerade im XIX. Jahrhundert sich wenigstens verdoppelt hat (II, S. 393—94). Die hierher

gehörigen Untersuchungen legen beredtes Zeugnis für die Klarheit und den Scharfsinn des Verfassers ab. Wenn er sich aber mitunter auch auf das Aufsteigen der arbeitenden Klassen bis zum doppelten, vielleicht sogar bis zum dreifachen reellen Arbeitslohn beruft (Kap. X), muß es erlaubt sein, hinzuzufügen, daß die betreffenden statistischen Angaben (Gide: Econ. sociale, Paris 1905) schon durch spätere kritische Untersuchungen in Frage gestellt sind, und daß selbst die neuesten offiziellen Schätzungen (L'office du travail, s. Annuaire stat. de la France, 1906, erschienen Paris 1908) die Verbesserung der Gesamtlage der Arbeiterbevölkerung geringer bemißt.

Indem wir hier des sachlichen Zusammenhanges wegen dem Inhalt späterer Kapitel vorgreifen müßten, kehren wir nun zu Kapitel VII zurück, in welchem der Kapitalbegriff usw. entwickelt wird. Diese Untersuchungen haben ein besonderes Interesse nicht allein dadurch, ihre Resultate der Hauptsache nach so ziemlich den Böhm-Bawerkschen entsprechen, sondern auch, weil die ihnen zugrunde liegenden Betrachtungen schon ein paar Jahre vor dem Erscheinen der ersten Ausgabe (1884—88) des B.-Bawerkschen Buches (Kapital und Kapitalzins) in einem Spezialaufsatz von Scharling veröffentlicht sind (Nationalökonomisk Tidsskrift 1880). Der Verf. verwirft in diesem Kapitel die subtile Definitionsmacherei und legt einen praktischen Maßstab von hohen pädagogischen Wert an. „Ueberhaupt muß stets erinnert werden, daß alle Untersuchungen das Kapital betreffend gerade darauf zielen, festzustellen, welche Bedeutung dem Umstand innewohnt, daß die Menschen verschiedenartige Vorräte sammeln und Arbeiten unternehmen, die nur der Zukunft gelten und keine unmittelbare Befriedigung geben, und welcher Einfluß hierdurch auf die wirtschaftliche Gesamtentwickelung ausgeübt werden kann, . . ., — und dieser Zweck kann kaum erreicht werden, wenn man Naturkräfte und Naturreichtümer in den Kapitalbegriff hineinzieht.“ (S. 255.) Kapital ist auch nicht ein Inbegriff von Werten, insbesondere aber gehört Geld eigentlich nicht zum Kapital, weil das Geld nur sehr indirekt, nämlich durch den Güteraustausch der Produktion, dient. Kapital ist einfach jedes aufgespeicherte Arbeitsresultat, das laut seiner Art die Produktivität der menschlichen Arbeit zu unterstützen und vergrößern vermag (S. 260) (ungefähr: „Inbegriff von Zwischenprodukten“). Diese Ausführungen des Verf. sind zwar nicht völlig neu, aber es gibt Zeiten, in denen auch wissenschaftliche Begriffe durch Vielschreiberei und Spitzfindigkeit solcher Verwirrung ausgesetzt sind, daß es am Ende nicht weniger verdienstvoll wird, die alten Wahrheiten unbeirrt klarzulegen wie neue zu erdenken, und wir leben in bezug auf vielen Gebieten der Wissenschaften gerade in solchen Zeiten. Warum denn nicht auch die alten (Millschen) Merkmale zur Unterscheidung zwischen fließendem und festem Kapital verwenden: Fließend nennt man am besten die Kapitalgegenstände, die schon durch einmalige Anordnung nach ihrer Bestimmung ganz verzehrt oder umgestaltet werden? Dies Kriterium ist erstens recht praktisch und entspricht zweitens sehr gut den modernen rechnungstechnischen Bedürfnissen insonderheit des großen Fabrikbetriebes. Es wird nicht von

Prof. Scharling gebraucht, denn Wohnung und Haus müßte von ihm doch unter Vorbehalt fließendes Kapital genannt worden (S. 279), ist aber nach unserer Auffassung zweifellos festes Kapital, während Hilfsstoffen, wie die meisten Chemikalien, Kohlen usw. auch nach S. am besten den fließenden Kapitalgegenständen zugerechnet werden (vergl. S. 292). Im ganzen aber legt S. mit Recht einer allzuscharfen Abgrenzung dieses Begriffes keine besondere Bedeutung bei.

Vom nächsten Kapitel (VIII) ist schon oben gesprochen worden, hier sei nur noch hinzugefügt, daß die technischen Beispiele sehr lebhaft den Entwickelungsgang kennzeichnen, während andererseits die Gründe des langsamen Vordringens später epochemachender Erfindungen sehr überzeugend klargelegt werden. Im Kap. IX werden die Vorteile und Schäden der freien Konkurrenz gegeneinander abgewogen, und der Verf. gibt wohl die durch das Walten des „Laissez-faire"-Prinzips hervortretenden (insonderheit) sozialen Mißstände zu, weist aber gleichzeitig auf die Unwahrscheinlichkeit hin, daß eine staatlich regulierte Ordnung der Produktion bessere Resultate erzeugen sollte. Wenn jemand dagegen einwenden würde, daß die Organisation der modernen Trusts und Kartelle jedenfalls die Möglichkeit einer unerwartet genauen Vorausberechnung des Umfanges und der Richtung der Produktion bewiesen hat, wäre dabei vergessen, daß die treibenden Kräfte in diesem Fall gerade die potensierten privatökonomischen Interessen sind, gegen welche die hier stellvertretende Kontrolle etc. auch der gewissenhaften Beamten nur wenig aufkommt, und weiter, daß es zweifelhaft erscheint, ob die modernen Monopolunternehmen alles in allem zu größerem Heil für die Glieder der Gesellschaft wirken, als eine rein individualistische Produktionsordnung es tun würde. Die meisten von den Mißständen, die dieser zugeschrieben worden ist, beruht in der Tat auf irgend einer Art von Monopol, z. B. das Monopol des Kapitals gegenüber der Arbeitskraft. Die Uebernahme der Produktion und der Arbeitsverteilung durch den Staat heißt aber heutzutage dieses Monopol durch die Alleinherrschaft entweder einer Bureaukratie oder der Volksmassen zu ersetzen, und was das gegenüber den tiefergehenden Gesamtinteressen der Nation oder den großen, unparteiischen Förderer des wirtschaftlichen Gedeihens bedeutet, zeigen schon jetzt in kaum nachahmenswerter Weise mehrere der modernen einseitigen Demokratien. Etwas anderes ist es, daß die Entwickelung auch der politischen Macht der heutigen Riesenunternehmen usw. notwendig zum staatlichen Eingreifen als dem geringeren von zwei großen Uebeln führen kann; damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß kommende Geschlechter es besser haben werden, als sie es unter dem Walten der freien Konkurrenz gehabt haben würden, wenn die Geschichte deren Festhaltung und Vervollkommnung erlaubt hätte, und das ist die Quintessenz von den Anschauungen des Verfassers, die wir somit vollständig teilen. Die aus unumgänglicher Notwendigkeit der tatsächlichen Entwickelung erzwungenen Maßnahmen sind eben nicht mit Fortschritten eindeutig, wie die große Menge der Menschen es aber glaubt.

Von Kap. XII (das Fabrikleben in seinen Anfängen etc.) gilt ähn-

liches, wie schon oben zu den Kap. IX bis XI bemerkt worden ist, während in Kap. XIII große und kleine Betriebe und der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrikation zur Besprechung kommen. Letzterer wird danach entschieden, ob das Prinzip der Arbeitsteilung zur Geltung gekommen ist oder nicht; die Größe des Betriebes sowie die Art des Werkzeuges ist demgegenüber von geringerem Belang. Dagegen wird die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebsvergrößerung in der Industrie stark betont, und es wird nachgewiesen, daß die großen Betriebe zwar nicht nach Zahl der Unternehmungen (II, S. 88—89), wohl aber nach Zahl der angestellten Arbeiter etc. siegreich vordringen. Es ist die Großindustrie, die den Bevölkerungsüberschuß aufgesaugt und teilweise ermöglicht hat (II, S. 109). Richtig wird auch hervorgehoben, daß der größte ökonomische Druck niemals auf den eigentlichen Fabrikarbeitern, sondern auf den sogenannten industriellen Heimarbeitern lastet. Etwas auffallend ist mir nur, daß der Verf. auch in der Landwirtschaft geneigt ist, an die ökonomische (bevölkerungspolitische?) Ueberlegenheit der größeren Betriebe festzuhalten.

Die folgenden Kap. XIV und XV behandeln die Vereinigung der produktiven Kräfte, insbesondere die Produktivgenossenschaften der Arbeiter. Diese Verbände werden zwar mit großer Sympathie, aber mit dem Hinzufügen beschrieben, daß die allzugroßen Erwartungen, die man darauf gesetzt hat, auf ein Ueberschätzen des von den Genossenschaften zu bemächtigenden Unternehmergewinnes beruhen, weil die entsprechenden Unternehmerverluste gewöhnlich nicht in Rechnung gezogen werden. Hierzu kann vielleicht eine neue, sorgfältig ausgearbeitete Statistik der Rentabilität aller 222 Aktiengesellschaften der deutschen Maschinenindustrie von Interesse sein. (Siehe „Zeitschr. für Wirtschaft und Technik“, 1. Jahrg. 1908, S. 153.)

Die durchschnittliche jährliche Dividende war bis jetzt:

in Proz. auf das Kapital	in den rentablen Betrieben	in allen, rentablen wie unrentablen, Betrieben
1. „nominell“	9,6	7,9
2. do., einschließlich Nachzahlung oder Umschreibung	7,7	6,3
3. einschließlich Rückstellungen, Reservefonds etc.	8,5	6,7

Allerdings sind die (wohl nicht zahlreichen) ganz fallierten und demnach verschwundenen Maschinenfabriken außer Betracht gelassen, wenn man sich aber andererseits die oft übertriebene Größe der investierten Kapitalien, der fürstlichen Gehälter vieler Direktoren, Verwaltungsausschüsse etc. erinnert, scheint der moderne Unternehmergewinn doch recht beträchtlich.

Daß das Buch auf der Höhe der Zeit steht, zeigt sich dann weiter durch die folgende, bald 100 Druckseiten einnehmende Darstellung der modernen Syndikate und Kartelle; das betreffende Kapitel (XVI) liest sich gleichzeitig aufklärend, wie ein Lehrbuch der genannten Fragen

und doch spannend wie ein Roman, und kann somit nicht in kurzem wiedergegeben werden, gehört aber eben dadurch meines Erachtens zu dem Besten, was Prof. Scharling geschrieben hat. Hiergegen fällt das nächste Kapitel über den Einfluß der Gesellschaftsorganisation, insbesondere des Erbrechtes etc., auf die Produktion — vielleicht nach der Art des Themas — etwas trockener aus, während das letzte Kapitel (XVIII) über die wirtschaftlichen Krisen und die Grenzen der Produktion, laut den Ausführungen voran (S. 7), wieder jedem aufmerksamen Leser neue Anregungen bringt.

Alles in allem muß man den Verfasser sowie die dänische ökonomische Literatur dazu beglückwünschen, daß diese große Frucht langjähriger und fleißiger Forschung in so allgemein verständlicher Weise endlich an die Oeffentlichkeit gebracht worden ist und hoffen, daß der Verfasser, der im Alter von mehr als 70 Jahren noch rüstig als aktiver Professor der Nationalökonomie an der Kopenhagener Universität wirkt, noch dazu Zeit und Kräfte findet, desgleichen in bezug auf das zweite und dritte Buch, bezw. Umtausch und Verteilung der produzierten Güter, fertig zu bringen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Im Auftrage der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften unter Mitwirkung von Dr. W. Levec herausgeg. von Alfons Dopsch. [Mit 3 Karten.] Wien und Leipzig (Wilh. Braumüller). 1904. CCCLXXII und 432 SS. 8⁰. K. 24,00 = M. 20,00.

A. u. d. T.: Oesterreichische Urbare. Herausgeg. von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. I. Abteilung. Landesfürstliche Urbare. 1. Band.

Für die Ausbreitung der wirtschaftsgeschichtlichen Studien in der Gegenwart ist nichts so bedeutungsvoll gewesen wie die Anregung und das Beispiel, womit Karl Theodor von Inama-Sternegg seit seinen „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf das deutsche Alpenland“ (Innsbruck 1872), seiner Monographie über „Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit“ (Leipzig 1878) und schließlich seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (4 Bde., Leipzig 1879—1901), dem ersten Versuch, dieses ganze weitschichtige Gebiet zusammenfassend anzubauen, vorangegangen ist. Und wiederum hat für die Vertiefung eben dieser Studien nichts mehr gewirkt, wie Inamas programmatische Erörterungen „Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen“ (Archival.-Zeitschr. 2, 1877, S. 26 ff.) und „Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (SB. der Wien. Akad., philos.-histor. Kl. 84, 1877, S. 135 ff.), in denen er auf systematische Erschließung und wissenschaftlichen Anforderungen genügende kritische Bearbeitungen wirtschaftsgeschichtlicher Quellen drang. Seine darstellenden Arbeiten, die es unternahmen, auch nach der Richtung der materiellen Kultur hin die historische Forschung in bis dahin unbekanntem Maße in die Tiefe zu führen, riefen eine Spezialforschung hervor, die, anhebend mit Karl Lamprechts weitschichtigem und schlecht verarbeitetem „Deutschen Wirtschaftsleben“ (1886), den wirtschaftsgeschichtlichen Problemen ihre Stellung im Rahmen der Geschichtsforschung überhaupt dauernd zu sichern gewußt hat, und es mindert sein Verdienst nicht, daß die Freude über das neugewonnene Arbeitsgebiet vielfach, und wiederum beginnend mit

Lamprecht, zu unkritisch einseitiger Ueberschätzung des wirtschaftlichen Faktors in der historischen Entwickelung führte und daher oft verschwommene Zerrbilder geschichtlichen Lebens lieferte. Seine Programme vom Jahre 1877 aber wurden zum Ausgangspunkt für jene energische Sammlungs- und Publikationstätigkeit an wirtschaftsgeschichtlichen Quellen, die seit einer Reihe von Jahren eingesetzt hat und neben der Erschließung von Quellen zur Geistesgeschichte als eine der erfreulichsten Bereicherungen der neueren historischen Forschung angesehen werden muß. Sie haben z. B. nicht nur Lamprechts Verzeichnis der mittelrheinischen und moselländischen Urbarialien im 2. Bande seines Wirtschaftslebens (S. 676 ff.) nebst dem dasselbe ergänzenden „Verzeichnis niederrheinischer Urbarialien (Marburg, Rektoratsprogramm, 1890) veranlaßt, wodurch die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unternommene große Sammlung rheinischer Urbare inauguriert wurde: unmittelbarer steht unter ihrem Einfluß die süddeutsche Urbarialforschung, insbesondere der um die großen Grundherrschaften der österreichischen Lande gruppierten, in deren Mittelpunkt nicht zunächst klösterliche Stiftungen, sondern mächtige Landesfürsten stehen. So hat O. Zingerle die Urbare Graf Meinhards II. von Tirol (1890), so haben R. Mag, P. Schweizer und W. Glättli die wichtigsten habsburgischen Urbare aus den vorderösterreichischen Landen (1894—1904) herausgegeben und auch die landesfürstlichen Urbare von Kärnten, Krain und der windischen Mark vom Jahre 1267 und 1311 sind durch O. v. Jaksch und A. Dopsch (Mitteil. d. österr. Inst. 23 und 22, 1902 und 1901) hervorgezogen worden.

In ein neues Stadium ist die österreichische Urbarforschung getreten, seitdem die Wiener Akademie unter dem Einfluß der Anregungen Inamas als Gegenstück zu den von ihr seit 1870 in 8 Bänden gesammelten Oesterreichischen Weistümern im Jahre 1900 die Herausgabe einer umfassenden Sammlung österreichischer und steiermärkischer Urbare aus dem 13. und 14. Jahrhundert in ihr Arbeitsprogramm aufnahm. Von der auf 4 Abteilungen (landesfürstliche, hochstiftische, geistliche und weltliche grundherrliche Urbare) angelegten Publikation ist der 1. Band der 1. Abteilung erschienen. Er umfaßt die landesfürstlichen Urbare Ober- und Niederösterreichs und ist ebenfalls bearbeitet von Alfons Dopsch, gegenwärtig wohl dem bedeutendsten unter den jüngeren Wirtschaftshistorikern der Donaumonarchie, unter Mitwirkung des inzwischen schon vorzeitig gestorbenen jungen Rechtshistorikers Wladimir Levec.

Ueber dem hier zur Edition gelangten Quellenmaterial waltet insofern ein Unstern, als keine der in Frage kommenden Hdss. ein Original darstellt: Das von Dopsch in erster Linie zugrunde gelegte Urbar O des Wiener Staatsarchivs (No. 655) ist eine inoffizielle Abschrift von einer Hand der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. (S. XII ff.), Urbar H der Wiener Hofbibliothek (No. 543) eine im ganzen bessere, offizielle Abschrift vom Ende des 13. Jahrh. (S. XVI ff.), Urbar W, ebenfalls der Wiener Hofbibliothek (No. 2712), eine gute Reinschrift von einer Hand aus ca. 1313 mit vereinzelten jüngeren Einträgen, aber nur eine aus

Teilverzeichnissen hergestellte Aufzeichnung über die oberösterreichische Hofmark Steyr, das Sondergut der 1313 verstorbenen Witwe König Albrechts I., Elisabeth von Görz (S. XXXI ff., LXXIX f.). Ferner war keine dieser Quellen bisher völlig unbekannt: jedoch entsprechen die Editionen weder von O (von Chmel 1855 herausgeg.) noch von H und W (beide von Rauch in seinen SS. rer. Austr. I und II 1793 herausgeg.) kritischen Anforderungen.

Was nun der neue Bearbeiter in dieser Hinsicht geleistet hat, ist des höchsten Lobes würdig. Seine ebenso scharfsinnige wie vorsichtige Quellenanalyse (§ 1 und 2) hat vor allem das Verhältnis der beiden Urbare O und H und die Entstehungszeit der ihnen zugrunde liegenden verlorenen Urbaroriginale glänzend aufgehellt und damit überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, diese Quellen wissenschaftlich auszuschöpfen. Hierbei galt es für ihn zugleich, Stellung zu nehmen zu dem zwischen ihm selbst (Mitt. d. öst. Inst. 14, S. 449 ff.) und W. Erben (ebenda 16, S. 97 ff.) entbrannten gelehrten Streit über unsere Quellen, und es spricht für seine Unbefangenheit, daß er, ebenso kritisch gegen sich wie gegen den Gegner, doch des letzteren grundlegende Ansicht von der ursprünglich babenbergischen Herkunft der Urbare im wesentlichen angenommen und noch weiter ausgebaut hat. So weist er (S. XX ff. und XXXV ff.) nach, daß O und H wahrscheinlich erst im zweiten Glied aus einer gemeinsamen Quelle stammen, dem in der Zeit Herzog Leopolds V. (1177—94) aufgezeichneten verlornen Urbar (A), das seinerseits die Vorlage gebildet haben dürfte für zwei textlich nicht wesentlich voneinander abweichende (S. L) ebenfalls verlorene Urbare (X und Y) aus dem letzten Jahrzehnt Leopolds VI. (1220—30). Das eine dieser Originalurbare, X, das spezifische sogenannte Urbar Leopolds VI., war in der Hauptsache die Vorlage von H, das jedoch manches auch aus dem unter Friedrich II. (ca. 1240), aber auch unter Ottokar von Böhmen (1251—76) durch Nachträge vermehrten und insofern als Urbar Friedrichs II. bezeichneten Originalurbar Y übernommen hat, außerdem noch auf das Gebiet nördlich der Donau, gegen Böhmen hin, beschränkte Zusätze aus der Zeit Rudolfs I. und Albrechts I. enthält. Dagegen ist O nichts als eine Kopie von Y, hat also die ursprüngliche, nach der Zeitfolge der Erwerbungen geordnete Komposition des babenbergischen Urbars treuer bewahrt, während H als erweiterte und ihr Material geographisch anordnende Neuredaktion von X im Zusammenhang mit den seit 1277 einsetzenden und etappenweise (S. LXXV) fortschreitenden Besitzrevisionen und Grenzregulierungen Rudolfs I. zwischen Oesterreich und Böhmen (S. LXIX und LXXIII, auch XXIV ff.) steht und wohl erst unter Albrecht I. 1295 abgeschlossen wurde (S. LXXII und LXXV); nur das S. 229 ff. abgedruckte Verzeichnis der Einkünfte aus Regalien weist Dopsch schon den 1280er Jahren zu (S. LXXV).

So heben sich also in Wahrheit 3 Schichten urbarialer Ueberlieferungen in Oesterreich aus unseren Hdss. heraus: babenbergische, ottokarische und habsburgische Urbarteile. Es ist das eine für die Wirtschaftsgeschichte überaus wichtige Erkenntnis der Dopschschen Quellenanalyse,

die für die genauere Chronologie des sog. ottokarischen Urbars außer dem bereits bekannten urkundlichen Zeugnis des i. J. 1255 durch Ottokar mit der Güterverzeichnung in Oberösterreich (das Resultat liegt in H vor) beauftragten Landschreibers an der Enns, Magister Heinrich (Mitt. d. öst. Jnst. 14 S. 465; Urbare S. LXVI), der einzigen positiven Nachricht (v. J. 1258) über landesfürstliche Urbaraufzeichnungen, noch das mit dem in O erhaltenen Zehntverzeichnis (No. 1—35, S. 117 ff.) korrespondierende Passauer Urbar (P) Bischof Ottos von Lonsdorf (1254—63) aus d. J. 1258 (S. LIX und 118, No. 7, Note 2) im Münchener Reichsarchiv heranzuziehen in der Lage war.

In engen Zusammenhang mit diesen textkritischen Untersuchungen gehört der § 8 (S. CCXXVIII ff.), der über die Textgestaltung und Anlage der vorliegenden Urbaredition im allgemeinen und die (mannigfach veränderte) Reihenfolge der Eintragungen im einzelnen, über die typographische Art der Kenntlichmachung von Zusätzen und die höchst übersichtliche Druckanordnung der einzelnen Posten, über die editorische Behandlung von Zahlen, Fehlern, Auslassungen, Personen- und Ortsnamen u. a. Rechenschaft ablegt, sowie das Verzeichnis der Abkürzungen (S. CCXXXIII) und die Konkordanztabellen der verschiedenen Hdss. (S. CCXXXV ff.). Damit hätte der Herausgeber seine einführende Arbeit an den Urbartexten als beendigt ansehen können. Unmittelbar konnte nun als zweiter Bestandteil seines Werkes der Abdruck dieser größtenteils von W. Levec abgeschriebenen, von D. selbst nur kollationierten und mit kritischem Apparat und reichlichen, namentlich topographischen Anmerkungen versehenen Texte selbst folgen: zunächst der babenbergischen (S. 1 ff.) und der ottokarischen (S. 115 ff.) Urbare, jedes wieder gegliedert nach geographischen Abschnitten (Niederösterreich und Oberösterreich, innerhalb des letzteren geschieden die Riedmark nördlich und die Aemter südlich der Donau), dann der habsburgischen (S. 229 ff.), bei denen zunächst die Einkünfte aus Regalien, dann die späteren Nachträge über das niederösterreichische Amt Frankenfels und die oberösterreichische Hofmark Steyr folgen, während das Urbar (W) der Hofmark Steyr aus dem 14. Jh. den Beschluß macht. Dazu wären dann noch das von Levec bearbeitete Personen- und Ortsregister (S. 333 ff.), das Glossar und Sachregister (S. 409 ff.), Nachträge und Berichtigungen (S. 429 ff.) gekommen und allen berechtigten Erwartungen und Anforderungen, die man an ein derartiges Editionsunternehmen stellen kann, würde Genüge geschehen sein.

Der Herausgeber hat sich damit nicht begnügt. In die Einleitung hat er noch einen dritten Bestandteil hineingearbeitet: 5 Paragraphen (3—7) von fast 150 Seiten (S. LXXXI—CCXXVII), gefolgt von 110 Seiten (CCXLVII—CCCLVII) statistischer Tabellen, um dem Verständnis der, wie er meint, allzu wortkargen Texte nachzuhelfen und einen Ueberblick sowohl über den Besitzstand wie über die Einkünfte des österreichischen Landesherrn im ganzen zu geben. So sehr ich die auf diesen 270 Seiten Großoktav niedergelegte Arbeit bewundere und aus diesen Abschnitten ungemein viel gelernt zu haben bekenne, so will es mir doch scheinen, als sei hier des Guten etwas zu viel getan. Ref.

gehört zu den grundsätzlichen Gegnern einer Publikationsmethode, die es dem Herausgeber einer Geschichtsquelle erlaubt, zugleich selbst den ganzen sachlichen Inhalt aus ihr herauszuholen und einleitungsweise seiner Edition voranzustellen, und im vorliegenden Falle meint er zudem bezweifeln zu dürfen, ob die Wortkargheit der österreichischen Urbare wirklich so groß ist, um eine Einleitung zu rechtfertigen, die nicht mehr und nicht weniger als eine fast erschöpfende Wirtschaftsgeschichte des landesfürstlichen Besitzes in Ober- und Niederösterreich vom Ende des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts darbietet. Der Raum fehlt, um das im einzelnen darzutun; schon die Kapitelüberschriften werden vielleicht diese Ansicht als nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen (§ 3: Inhalt und Charakter der Urbare sowie des landesfürstlichen Besitzes im allgemeinen; § 4: Die wirtschaftliche Gliederung, Betriebsformen und Verwaltung des landesfürstlichen Gutes — sowohl im Gebiet der niederösterreichischen Dorf- wie in dem in der oberösterreichischen Einzelhofsiedelung; § 5: Bevölkerung, Zinse, Abgaben und Bodenproduktion; § 6: Maße, Münze und Preise; § 7: Die rechtliche, politische und finanzgeschichtliche Bedeutung dieser Urbare). Ebensowenig ist es möglich, hier auf die zum Teil hochwichtigen Bestätigungen früherer analoger Forschungen aus anderen deutschen Gebieten oder neuen Ergebnisse einzugehen, die Dopsch seinem Material unter Heranziehung auch anderer Quellen in diesen §§ in bis ins kleinste gehenden Untersuchungen abgerungen hat. Nur weniges mag andeutungsweise erwähnt werden: Die Widerlegung von Al. Schultes Hypothese von dem noch im wesentlichen domanialen Verfassungszustand des deutschen Südostens im Gegensatz zum geldwirtschaftlichen des Südwestens (S. LXXXI ff.); die Bestätigungen der Untersuchungen Caros und Mells über das Verhältnis des (jüngeren) beneficium (Bauernzinslehen) zum (älteren) mansus (S. CVI ff.) und derjenigen Lamprechts über unbeurkundete (Zeit-) Pachtverhältnisse (S. CXLIII mit Note 2; ich darf dazu vielleicht auf gleiche Ergebnisse eigener Untersuchungen aus Oberhessen hinweisen; vgl. meine Geschichte der Deutschordensballei Hessen, in der Zeitschrift d. Ver. f. Hess. Gesch. N. F. XX, 1894, S. 179 ff.); die gegen Werunski und Kogler gerichtete Ansicht des Verf. über den Charakter der „Marchsteuer" als Vogteiabgabe (S. CLX f.) und des „Marchfutters" als Leistung für die Verpflegung der markgräflichen Kriegsmacht (S. CLXVI) u. a. Insbesondere weise ich hin auf den glänzenden § 7, der die urbariale Tätigkeit der Babenberger in die größeren Zusammenhänge der gesamtdeutschen Entwickelung hineinstellt und andererseits diese letztere aus jenen österreichischen Quellen ihren tieferen Ursachen nach verstehen lehrt, indem er z. B. gegen Šusta zeigt, daß der Uebergang von der Eigenwirtschaft (Villikationssystem) zum Zinsgütersystem nicht durch die wirtschaftliche Passivität der im politischen Treiben aufgehenden Grundherren unfreiwillig, sondern bewußt herbeigeführt worden ist wegen der erhofften größeren Rentabilität. Diesen und den damit zusammenhängenden Prozeß der Auflösung der Hufenverfassung und der Mobilisierung des Grundbesitzes, wodurch zugleich die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung zum „tatsächlichen Träger einer

mit der Ausbildung der Landeshoheit immer mehr sich steigernden Belastung in den einzelnen Territorien“ wurde (S. CCXII), führen uns die Urbare lebensvoll vor Augen. Gerade hier aber muß man schließlich doch sagen, daß das von D. verarbeitete Material keine genügend breite Basis für so weitreichende, geistvolle Folgerungen darbietet.

Richtiger wäre es daher wohl gewesen, sich zunächst auf die editorische und die damit untrennbar verbundene textkritische Arbeit zu beschränken und auf diese Weise das gesamte südostdeutsche Urbarmaterial kritisch gesichtet in sauberen Ausgaben so schnell wie möglich der Forschung vorzulegen. Dann erst wäre jene große österreichische Wirtschaftsgeschichte zu erhoffen gewesen, die zu ermöglichen das Ziel dieser Editionsarbeit sein muß, und der, wie zu fürchten bleibt, der vorliegende, doch nur aus einem Teile der Quellen erarbeitete Abriß dauernd das Wasser abgegraben haben wird; und von wem anders möchten wir sie lieber empfangen, als von dem Verfasser des vorliegenden Specimen wirtschaftsgeschichtlicher Edition und Darstellung?

Halle a. S. K. Heldmann.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. 3. Auflage. Bd. 1, Abbau bis Aristoteles. Jena 1909.

Der kürzlich erschienene 1. Band der 3. Auflage des Handwörterbuchs zeigt, daß die Gesichtspunkte, welche in dem Vorwort der 1. Auflage als maßgebend bei Herausgabe desselben dargelegt sind, auch bei der jetzigen beibehalten wurden, doch ist versucht, noch eine größere Ausgleichung in der Ausdehnung und Behandlung der Artikel zu erreichen. Freilich ist das nicht überall in der gewünschten Weise gelungen, denn dieses liegt nicht allein in der Hand der Herausgeber, sondern in hohem Maße in der der Mitarbeiter.

Neu hinzugetreten sind die Artikel: Agrar- und Industriestaat; Abbe; Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland; Arbeitskammern; während eine ganze Anzahl Stichworte durch andere Bearbeiter eine völlig neue Gestalt erhalten haben.

Da bis zur Vollendung des ganzen Werkes voraussichtlich noch 2 Jahre vergehen werden, so schweben einige Artikel in den ersten Bänden in der Gefahr, vor der Beendigung des Ganzen zu veralten. Gerade gegenwärtig liegt eine große Zahl Gesetzentwürfe von hoher Bedeutung in den Parlamenten zur Diskussion und Annahme vor. Verschiedene statistische Erhebungen stehen in Aussicht und täglich erscheinen in der nationalökonomischen Literatur neue beachtenswerte Werke, auf welche die Leser des Handwörterbuchs aufmerksam gemacht werden müssen. Infolgedessen ist in dem Vorwort in Aussicht gestellt, daß in den folgenden Bänden, ganz besonders aber am Schlusse des ganzen Werkes, in Nachträgen die nötige Ergänzung nach den erwähnten drei Richtungen hin gegeben werden soll. Auf diese Weise steht zu hoffen, daß das Werk allen berechtigten Anforderungen genügen wird.

J. C.

Weber, Adolf, Dr. jur. et phil., Boden und Wohnung, acht Leitsätze zum Streite um die städtische Boden- und Wohnungsfrage. Leipzig (Duncker und Humblot) 1908. VIII und 140 SS.

In der überaus umfangreichen Literatur über die Bodenfrage, insbesondere über die Bodenspekulation, spielt das 1904 erschienene Buch Webers über „Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt" sowohl seines von den herrschenden Anschauungen wesentlich abweichenden Standpunkts halber als auch seiner exakten statistischen Begründung wegen mit Recht eine bedeutsame Rolle. Man merkt, der Verfasser hat nicht nur in der Literatur, sondern im Leben selbst Studien gemacht.

In der vorliegenden Schrift will Weber die seitdem erschienenen, zahlreichen wichtigen Arbeiten auf diesem Gebiete berücksichtigen. In Anknüpfung an acht Leitsätze behandelt er teils unter Beibringung früher von ihm nicht angeführten statistischen Materials, teils in Zusammenfassung der Ergebnisse seiner bisherigen Untersuchungen Fragen des Mietpreises, der Wohnungsproduktion und -nachfrage, der Grundrentenbildung, Bodenspekulation, Bodenverschuldung, gedrängten Bauweise, Bodenbesteuerung und öffentlichen Stadterweiterung.

Als Ergänzung zu dem früheren Buch wird die Webersche Schrift allen, die sich für die Frage interessieren, willkommen sein.

Dr. Herbert Conrad.

Bücher, Karl, Arbeit und Rhythmus. 4., neubearb. Aufl. Mit 26 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. XI—476 SS. M. 7.—.

Charasoff, Georg v., Karl Marx über die menschliche und kapitalistische Wirtschaft. Eine neue Darstellung seiner Lehre. Berlin, Hans Bondy, 1909. 8. IX—105 SS. M. 1,50.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 3. umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. VIII—428 SS. M. 3,20.

Savorgnan, Franco, Soziologische Fragmente. Innsbruck, Wagner, 1909. 8. 106 SS. M. 2.—.

Schulze-Gävernitz, Gerhard v. (Prof.), Marx oder Kant? Prorektoratsrede. 2., unveränderte Aufl. Freiburg i. B., Speyer & Kaerner, 1909. gr. 8. 63 SS. M. 1,40.

Michel, Edmond, Études statistiques, économiques, sociales et agricoles. Tome III: La propriété. Préface de Alfred de Foville. Avec 44 cartogrammes, 13 graphiques, 8 similigravures. Paris, Berger Levrault et Cie, 1908. 8. VIII—336 pag. fr. 12.—.

Migrenne, Alfred, André Godin, sa vie, son oeuvre, 1817—1888. Avec une préface par Eugène Fournière. Saint-Quentin, Quégneaux, Puchaux et Cie, 1908. 16. 212 pag. fr. 1,50.

Patoux, Le socialisme: ce qu'il est. Paris, A. Savaète, 1908. 8. fr. 3.—.

Barker, J. Ellis, British socialism: an examination of its doctrines, policy, aims, and practical proposals. New York, Scribner, 1908. 8. VI—522 pp. $ 3.—.

Daniels, J., An outline of economics. Boston, Ginn (1908). 8. V—28 pp. $ 0,40.

Fawcett, H., Manual of political economy. 8th edition. New York, The Macmillan Company, 1908. 12. XXXVII—652 pp. $ 2,60.

Giddings, Franklin H., Sociology. (A lecture delivered at Columbia University.) New York, Columbia University Press, 1908. 8. 43 pp.

Spargo, J., The spiritual significance of modern socialism. New York, B. W. Huebsch, 1908. 8. 94 pp. $ 0,50.

Gori, Agostino, Gli albori del socialismo (1755—1848); con un' appendice bibliografica. Firenze, F. Lumachi, 1909. 8. XXXVIII—435 pp. l. 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. II. Band: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. die Urbare vom 9.—13 Jahrhundert. Hsgg. von Rudolf Kötzschke. Bonn (Hermann Behrendt) 1906. 20 SS. unpag., CCIII und 555 SS. 8⁰. M. 15,00. A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX, Bd. 2.

Den Urbaren von S. Pantaleon in Köln, mit denen ich mich in dieser Zeitschrift Bd. 83 (3. F. Bd. 28) S. 548 ff. auseinanderzusetzen hatte, ist nach Verlauf von 4 Jahren der Anfangsband der zweiten großen Urbarpublikation des Rheinlandes gefolgt. R. Kötzschke, der bereits 1901 in seinen „Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr" sowie in einigen anderen Beiträgen zur Geschichte der Stadt, des Gerichts und des Reichsstifts Werden von seiner eingehenden Beschäftigung mit der Gründung S. Ludgers Zeugnis abgelegt hat, legt hier den 1. Teil der Urbare der Abtei Werden und der dazu gehörigen Probstei Helmstedt vor. Nach einigen Vorbemerkungen (S. I—XII), auf die ich noch zu reden komme, faßt er in einem einleitenden Kapitel die Geschichte des auf der Grenze fränkischen und sächsischen Landes (793/801) gegründeten Missionsklosters Werden, seine anfängliche Leitung durch die Ludgeriden, seine Erhebung zur Reichsabtei (871[1]) bezw. 886), seine in wiederholtem Aufstieg und Niedergang des klösterlichen, geistigen und wirtschaftlichen Lebens wechselnden Schicksale bis über die Säkularisation (1803) hinaus zu einem einheitlichen Gesamtbild und stets im größeren Rahmen der allgemeinen politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Entwickelung klar und anschaulich zusammen (S. XIII—LXVI). Besonderes Augenmerk ist naturgemäß auf das wirtschaftliche Wachstum des Klosters gerichtet; dehnte sich doch die Werdener Grundherrschaft weithin über den Nordwesten und Norden des alten Reiches aus: „von den Weinbergen an der Ahrmündung bis zu den Dünen der friesischen Nordseeküste, von dem alten Kulturboden an der Schelde bis zu slavischen Siedelungen nahe der Elbe in der Altmark . . . über einen Flächenraum von mehr als 1000 Quadratmeilen, geschieden in ein rheinfränkisch-niederländisches, ein westfälisches, ein mittel- und ostfriesisches und ein ostsächsisches Besitzgebiet, von denen ein jedes seine Besonderheiten der Wirtschaftsart und noch mehr der Gesellschaftsverfassung aufwies" (Studien S. 6). Nicht minder interessant aber sind die politischen und kirchlichen Verhältnisse dieser Abtei, die, obwohl unmittelbar unter Kaiser und Papst stehend, sich doch weder der Eingriffe des Erzstuhls Köln in ihr kirchliches, noch vor allem der Stiftsvögte (Mark, Kleve, Brandenburg-Preußen) in ihr rudimentär staatliches Dasein zu erwehren vermochte. Genau genommen ist Werden schon seit jener Zeit in seiner Entwickelung stecken geblieben, in der es ihm gelang, wirtschaftlich die größte Ausdehnung seiner Großgrund-

1) 871 (S. XVI) ist nur Druckfehler.

herrschaft (11. u. 12. Jahrh.), kirchlich die römische Exemtion und die Pontifikalien (1178 u. 82), politisch die Aufnahme seines Abtes unter die Reichsfürsten (zuerst 1198 erwähnt) zu erlangen[1]). Schon vom 13. Jahrhundert ab beginnt der Niedergang, bedingt nicht nur durch die allgemeine Umgestaltung aller wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Zustände Deutschlands, unter der „die Abtei Werden und ihre Großgrundherrschaft wie andere ihresgleichen mannigfach zu leiden gehabt hat". Für Werden kam noch ein besonderer Umstand hinzu: es war nicht, wie K. (S. XXIV) meint, ein adeliges Kloster schlechthin, sondern, wie Al. Schulte (Westd. Zeitschr. 25, S. 178ff.) nachgewiesen hat, ein exklusiv freiherrliches Kloster und hat als solches auch an dem Niedergang des freiherrlichen Standes in der 2. Hälfte des Mittelalters teilnehmen müssen. Die Bursfelder Reform vom Jahre 1474 bedeutete insofern die Katastrophe des bisherigen hocharistokratischen, übrigens nur noch aus Abt, Propst und Küster bestehenden Konventes (S. XLff.). Aber trotz aller ehrenwerten Versuche einer monastischen und wirtschaftlichen Reorganisation hat das fortan vorwiegend bürgerlich besetzte Kloster das Versäumte nicht mehr einholen können und sein zwitterstaatliches Dasein mehr durch das Wohlwollen seiner Schutzherren[2]) als durch eigene Kraft noch ein paar Jahrhunderte hindurchgeschleppt, bis sich Preußen nach dem Frieden von Luneville durch Napoleon mit dem Reichsstift für verlorene linksrheinische Besitzungen entschädigen ließ und der Reichsdeputationshauptschluß sein Amen unter diesen Pakt setzte.

Ein weiteres Kapitel orientiert uns über die Einrichtung und Schicksale des Archivs und der Kanzlei von Werden (S. LXVII—XC) und bahnt damit einer eingehenden und sehr dankenswerten Analyse der verschiedenen Gruppen von Quellen zur Wirtschaftsgeschichte Werdens (S. XC—CV) den Weg. K. unterscheidet hierbei 4 Hauptgruppen (Urkunden, Kartulare und Traditionen; große Urbare, kleinere Urbarialien und Lehenregister[3]); laufende Verwaltungsakten, besonders Briefe, Rechnungen und Güterverleihungsbücher; Rechtsweisungen, Hofrechte und Hofgerichtsbücher), die ungefähr in dieser Reihenfolge zugleich 3 Entwickelungsstufen der handschriftlichen Ueberlieferung (S. CVI) darstellen. So reichlich wie in Werden dürften die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen bei wenigen mittelalterlichen Großgrundherrschaften fließen. Auf mehr als 90 Seiten (S. CVI—CC) verzeichnet, beschreibt, analysiert und bestimmt K., abgesehen von einer Reihe von Weistümern und Hofgerichtsprotokollen über einzelne Höfe, nicht weniger als 107 Handschriften, die, vom Anfang des 9. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

1) S. XXII Mitte fehlt in dem Satz „Auch — erlangt" das Objekt.

2) Nur die Probstei Helmstedt ist vorübergehend im 16. Jahrhundert aufgehoben worden; leider wird dieser Dependance von Werden nur gelegentlich, ihrer Erwerbung überhaupt gar nicht gedacht. Quellen über sie werden nur bis zum 12. Jahrhundert mitgeteilt (S. IX).

3) Urbare (der süddeutsche Name kommt in den Werdener Quellen natürlich nicht vor) sind nur vom Konvents- oder Probsteigut erhalten; das Abtgut behandeln die Lehensregister; vergl. dazu S. XXV und XXXVIff.

reichend, über jeden Zeitabschnitt der klösterlichen Wirtschaftsgeschichte von Werden in größerem oder geringerem Umfang Licht verbreiten. Das Hauptinteresse konzentriert sich natürlich auch hier, wie überall, auf die ältesten Stücke, aus denen in den 15 „Urbaren der Klöster Werden und Helmstedt in den Zeiten ausgedehntesten Grundbesitzes vom 9. bis 13. Jahrhundert“ der Grundbestand des vorliegenden Bandes genommen ist: das älteste Werdener Kartular der Universitätsbibliothek in Leiden (daraus das Verzeichnis von Waldgerechtsamen im Ruhrgebiet No. I), die 3 großen Urbare A (Ende 9. und Anfang 10. Jahrhunderts), B (Ende 10. bis Anfang 12. Jahrhunderts) und C (um 1050) (No. II—IV), das große Privilegienbuch mit dem Traditionsregister No. V (10. oder 11. Jahrhundert) und den Urbaren D und E (um 1150) (No. VI und VII) und das Probsteiregister mit den Urbaren F (12. Jahrhundert) und G (13. Jahrhundert), sowie 2 kleineren Heberegistern des 13. Jahrhunderts (No. VIII, IX, X, XII): alle aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv (A 88, A 89, A 133, B 59½ und A 134). Dazu kommen noch als kleinere Stücke das Verzeichnis Werdenscher Zinsleute vom Jahre 1265 (No. XI) aus Düsseldorf, die etwa gleichzeitige Heberolle der Höfe Lüdinghausen und Forkenbeck (No. XIII) aus Münster und die leider nur in Abschrift des Helmstedter Propstes Gregor Overham († 1687) vorliegenden Nrn. XIV (Memorienkalender, 12. oder 13. Jahrhundert) und XV (Heberegister der kleineren Klosterämter, zweite Hälfte 13. Jahrhunderts) aus dem Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.

Ungedruckt sind hiervon zwar nur die Nrn. X, XII, XV; XIV war wenigstens im Auszug, IV, VIII und IX wenigstens zum kleineren Teil bekannt, und auch das Urbar B war nicht völlig unbekannt. Indes wird das Verdienst des Herausgebers, diesen Quellenkomplex in seiner Gesamtheit und auch die bereits früher (von N. Kindlinger, Fr. J. Müller, J. Niesert, P. W. Behrends, Th. Lacomblet, W. Crecelius und anderen) veröffentlichten Stücke (I, II, V—VII, XI, XIII) zum ersten Male in einer mustergültigen, von emsigstem Fleiß und sorgfältigster philologischer Akribie zeugenden, ebensosehr den wirtschaftsgeschichtlichen wie auch den sprachgeschichtlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden kritischen Edition mit vornehmlich auf Ortsbestimmungen beschränkten sachlichen Erläuterungen (darüber vergl. S. X f.) vorgelegt zu haben, dadurch nicht vermindert. Nicht überzeugt haben mich die Ausführungen des Verfassers über die Entstehung des Chartul. Werdin. (S. CVI ff.). Hat K. recht mit seiner Annahme, „daß die Niederschrift des Cartulars etwa derselben Zeit, in welcher der Hauptteil des ältesten Werdener Urbars entstand, nämlich den Jahrzehnten nach dem Uebergang der Abteiverwaltung an Wahläbte, oder doch einer nicht wesentlich späteren Zeit angehört, d. h. etwa dem frühen 10. Jahrhundert“ (S. CVII; vergl. dazu auch S. CXX), so sehe ich nicht ein, warum man sich damals nicht auch noch mit jenem erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts angelegten älteren „liber cartarum“ hätte begnügen können, als dessen simple Abschrift K. das Leidener Kartular in Anspruch nimmt (S. CVIII), da letzteres jüngere Urkunden ja doch auch nicht aufgenommen hat. Mit anderen Worten: ich halte jenes ältere Kartular für ein Phantasie-

gebilde und nehme an, daß im Anschluß an die Neuordnung und Verselbständigung der Abtei (cf. S. XVI ff.), seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts, zunächst das vorhandene Leidener Kartular aus den Urkunden selbst, dann, es ergänzend (cf. S. CIX), das Urbar A in der von K. ermittelten Reihenfolge seiner 4 Bestandteile angelegt worden ist. Eine genauere Nachprüfung bedürfte freilich der Kenntnis von Handschriftenproben, deren Beigabe sehr erwünscht wäre.

In einem ersten Anhang werden noch 83 ausgewählte Urkunden und Briefe zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Werdener Großgrundherrschaft (1126—1549) und 15 Bestallungen (1496—1537), und in einem zweiten 7 Hofrechte und Hofgerichtsweisungen über einzelne Höfe und ein Lehengüterrecht (1475 bis 17. Jahrhundert) mitgeteilt, bis auf ein halbes Dutzend Urkunden lauter ungedrucktes Material. Den Beschluß macht ein Verzeichnis der Aebte und der Inhaber der wichtigsten Klosterämter (Pröpste, Dekane, Prioren, Küster, Pförtner, Kellner und Vögte bis auf Friedrich I. von Preußen wegen der Herrlichkeit Friemersheim). Jene Beigaben der Anhänge A und B hängen zusammen mit dem schon aus der Besprechung der Pantaleons-Urbare bekannten Programm der Rheinischen Gesellschaft. Ich habe mich dort schon darüber ausgesprochen und kann hier wieder nur bedauern, daß vor allem der Anhang A einem zukünftigen vollständigen Urkundenwerk über Werden im Wege stehen wird. Immerhin waltet in der vorliegenden Ausgabe wenigstens nicht jenes Mißverhältnis ob, das auf sage und schreibe 2 Urbare von S. Pantaleon aus dem 13. und 14. Jahrhundert nicht weniger als 143 Urkunden von ca. 1100—1700 kommen ließ. Aber daß der Lamprechtsche Editionsplan grundsätzliche Schwächen zeigt, verhehlt sich zu meiner Befriedigung auch K. nicht. In den Vorbemerkungen, die sich über die bisherigen editorischen Arbeiten über Werden und die Editionsgrundsätze der vorliegenden ausspricht, sagt er: „Würde ich heute vor die Aufgabe gestellt, einen Plan für die Herausgabe der Werdener Geschichtsquellen zu entwerfen, so würde ich, mit einer aus formellen Gründen gewünschten Scheidung, das Folgende vorschlagen: I. ein Urkundenwerk, teils in vollem Abdruck des Urkundentextes, teils in Regestenform; II. eine Ausgabe der Urbare und der wenigen, in die Ueberlieferung der Grundherrschaft Werden gehörigen Weistümer; III. eine Bearbeitung der Rechnungen“ (S. VII). Dieser Kritik an der vorliegenden Edition habe ich weiter nichts hinzuzufügen, als daß eine solche Scheidung auch aus sachlichen Gründen berechtigt gewesen sein würde. Voll benutzbar und damit der Spezialkritik zugänglich wird das Werk erst werden, wenn der mit einem Namenregister und einer Karte des Werdener Grundbesitzes versehene Schlußband vorliegen wird, dem wir mit Ungeduld entgegensehen.

Halle a. S. K. Heldmann.

(Haller-Bion, Fritz,) Drei Jahre in Süd-Amerika. 1884—1887. Erlebnisse eines Berners in Argentinien. Bern, A. Francke, 1908. gr. 8. 198 SS. M. 5.—.

Aubin, Eugène, La Perse d'aujourd'hui. Iran. Mésopotamie. Paris, Colin, 1908. 16. VIII—446 pag. fr. 5.—.

Malaussène, J.-E., L'évolution d'un village frontière de Provence. Saint-Jeannet (Alpes Maritimes). Paris, Picard fils et Cie, 1908. 8. XII—429 pag.

George, W. L., France in the twentieth century. New York, John Lane Co., 1909. 8. XVI—386 pp. $ 1,75.

Higginson, Mrs. Ella, Alaska, the great country. New York, The Macmillan Company, 1908. 8. X—537 pp. $ 2,50.

Prato, Giuseppe, La vita economica in Piemonti a mezzo il secolo XVIII. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1908. 4. XXVII—470 pp. l. 20.—. (Documenti finanziari degli stati della monarchia piemontese, pubblicati a cura del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università di Torino, serie I (Illustrazioni storiche e documenti), vol. II.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brugger, Hans, Die deutschen Siedelungen in Palästina. Ihre Vorgeschichte, Gründung und Entwickelung. Bern, K. J. Wyss, 1908. Lex.-8. 104 SS. M. 3.—. (Neujahrs-Blatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1909.)

Deeken (Oberleutnant), Die Auswanderung nach den deutschen Kolonien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse. Berlin, W. Süsserott (1908). gr. 8. 53 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen. 21. 22.)

Federspiel, Erwin (ehem. Kommandant), Wie es im Congostaat zugeht. Skizzen. Zürich, Orell Füssli, 1909. gr. 8. 84 SS. M. 0,80.

Greger, J., Das Territorium Rio Negro und die in diesem Territorium befindlichen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellten Regierungsländereien. München, J. Greger, 1908. gr. 8. 18 SS. mit Abbildungen und Karten. M. 1.—. (Aus: Die Ansiedlungsverhältnisse in Argentinien.)

Herz, Max, Das heutige Neuseeland. Land und Leute. Mit 1 Karte und vielen Bildern. Berlin, Alfred Schall (1909). 8. 345 SS. M. 5.—.

Mauran (médecin du gouvernement français), Le Maroc d'aujourd'hui et de demain. Rabat. Études sociales. Paris, H. Paulin et Cie, 1909. 16. XII—210 pag. fr. 2,50.

Skal, Georg von, History of German immigration in the United States and successful German-Americans and their descendants. New York, G. v. Skal, 1908. 4. 277 pp. $ 10.—.

Baccari, E. (capitano medico), Il Congo. Roma, Rivista marittima, 1908. 4. XXIV—769 pp. con ritratto e 3 tavole. l. 20.—.

Chiesi, Gustavo, La colonizzazione europea nell'Est Africa: Italia, Inghilterra, Germania. Torino, Unione tipografico-editrice, 1909. 8. 814 pp. con 2 tavole. l. 18.—.

Ciccotti, Ettore, Indirizzi e metodi degli studi di demografia antica: prefazione al IV volume della Biblioteca di storia economica. Milano, Società editrice libraria, 1908. 8. 99 pp.

Kan, C. M., Het Afrika-vraagstuk. Haarlem, H. D. Tjeenk, Willink & Zoon, 1908. 8. fl. 2,50.

Nypels, G., Hoe Nederland Ceilon verloor. Met bijlagen en een kaart. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1908. gr. 8. VIII—167 blz. fl. 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Güterurkunden, Livländische, aus den Jahren 1207—1500. Herausgeg. von Hermann v. Bruiningk und Nicol. Busch. Riga, Jonck & Poliewsky, 1908. Lex.-8. L—788 SS. mit 9 Taf. M. 16.—.

Protokoll der 61. Sitzung der Central-Moor-Commission, vom 6. bis 8. VII. 1908. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. III—33 SS. mit 8 Taf. M. 5.—.

Carnaroli, Emiliano, Le funzioni del capitale in agricoltura, e l'organizzazione del credito agrario: considerazioni economico-agricole, con speciale riguardo alla regione marchigiana. Padova, Società cooperativa tipografica, 1908 8. 140 pp. l. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Bie, Oscar, Das Kunstgewerbe. Frankfurt a/M., Literarische Anstalt (1908). 8. 84 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. 20.)

Gütermann, Eugen, Die Karlsruher Brauindustrie. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. V—93 SS. M. 1,60. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 10. Heft 4.)

Junge, Franz Erich, Die rationelle Auswertung der Kohlen als Grundlage für die Entwickelung der nationalen Industrie. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England und Deutschland. Mit 10 graphischen Darstellungen. Berlin, Julius Springer, 1909. gr. 8. VIII—91 SS. M. 3.—.

Overmann, Anton, Die Entwickelung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenburg-preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik der preußischen Könige im 18. Jahrhundert. Münster i. W., Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. VII—128 SS. M. 2,50. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge XIX.)

Stern, Victor, Die Kartelle in der Textil- und Bekleidungs-Industrie mit besonderer Berücksichtigung des Detailhandels und der verlangten Einheitskondition. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Aron, A., Le pétrole en Roumanie et le Congrès de Bucarest. Paris, Dunod et Pinat, 1908. 8. 106 pag. fr. 3.—.

Chastin, J., Les trusts et les syndicats de producteurs. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. VIII—304 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales. XXX.)

Industries, Les, à domicile en Belgique. Vol. 9. L'industrie de la lingerie à Bruxelles par Robert Vermaut. — Enquête sur les salaires dans l'industrie du vêtement pour hommes. (Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail.) Bruxelles, J. Lebègue et C[ie], 1908. gr. 8. 204—VI—52—411 pag. fr. 4,50.

Toynbee, Arnold, Lectures on the industrial revolution of the eighteenth century in England, popular addresses, notes and other fragments. New edition, together with a reminiscence by Lord Milner. New York, Longmans, Green & Co., 1908. 8. XXXV—282 pp. $ 1.—.

Lawick, H. J. W. van, De beweging tegen de suikerindustrie in Nederlandsch-Indië. Voordracht gehouden op 5 November 1908. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1908. gr. 8. 39 blz. fl. 0,50.

6. Handel und Verkehr.

Denkschrift über eine Studienreise des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller nach dem nahen Orient im Frühjahr 1908. Herausgeg. vom Vorstand des Vereins. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1908. fol. XI—268 SS. M. 30.—.

Michelis, Eduard, Die Zolltrennung Oesterreich-Ungarns in handelspolitischer und wirtschaftlicher Beleuchtung. Wien, Manz, 1908. gr. 8. VII—125 SS. M. 2,60.

Moll, Ewald (Gerichts-Assessor), Die Rentabilität der Aktiengesellschaften, ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. XI—288 SS. M. 6.—.

Nitzsche, Max, Denkschrift betr. Neuregelung der deutsch-kanadischen Handelsbeziehungen. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1908. gr. 8. 93 SS. M. 0,90. (Handelspolitische Flugschriften, herausgeg. vom Handelsvertragsverein. Heft 5.)

Todorovits, Milan A., Einheitliche Zollgebiete. Deren Entstehung und deren Wirkungen. Ein Beitrag zur Lehre von der Zolleinigung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1908. gr. 8. XIV—142 SS. M. 3.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 87.)

Wätjen, Hermann (Priv.-Doz.), Die Niederländer im Mittelmeergebiet zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung. Berlin, Carl Curtius, 1909. 8. XXV—416 SS. M. 12.—. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Bd. 2.)

Arnodin, F., La lutte économique des transports. Paris, Marcel Rivière, 1908. 16. 138 pag. fr. 2.—.

Lagarde, P., et L. Batardon, Les sociétés commerciales. Paris, Dunod et Pinat, 1908. 8. VIII—372 pag. fr. 9.—.

Johnson, Emory R., American railway transportation. 2d revised edition. New York, Appleton, 1908. 12. XVIII—434 pp. $ 1,50.

Diferée, H. C., De geschiedenis van den Nederlandschen handel tot den val der Republiek. Amsterdam, A. Akkeringa, 1908. 8. fl. 4,95.
Diferée, H. C., Studiën over de geschiedenis van den Nederlandschen handel. Amsterdam, A. Akkeringa, 1908. 8. fl. 1.—.
Verwer, Julius, Door vrijhandel tot bescherming. Amsterdam, E. van der Vecht, 1908. 8. 24 blz. fl. 0,25.

7. Finanzwesen.

Bundsmann, Ernst, Die österreichische Personal-Einkommensteuer und das Einkommensteuer-Prinzip. Eine rechtlich-ökonomische Untersuchung. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.
Fischer, Julius (Finanzamtmann), Die Doppelbesteuerung in Staat und Gemeinde. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XX—124 SS. M. 4.—.

Jean, Sigismond, Les timbres de l'Uruguay. Paris, Mendel, 1908. 16. 116 pag. fr. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Barta, Rudolf (Prof.), Die österreichische Postsparkassa. Wien, A. Hartleben, 1909. gr. 8. 160 SS. M. 1,80.
Glaser, Friedrich, Die Börse. Frankfurt a/M., Literarische Anstalt (1908). 8. 103 SS. M. 1,50. (Die Gesellschaft. 22.)
Lopuszański, Eugen (Minist.-Sekr.), Uebersicht der Entwickelung und der Tätigkeit der österreichischen Bankinstitute. Wien, Alexander Dorn (1909). 4. S. 419—483. M. 1,70. (Volkswirtschaftliche Wochenschrift. Nr. 1305.)
Nübling, Eugen, 10 Jahre Währungs- und Wirtschaftsgeschichte (1891—1900). Mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Ein Beitrag zur Währungsfrage. Ulm a. D., Gebrüder Nübling, 1908. 8. VII—III—XLIX—341 SS. M. 6.—.
Zacher, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 20. Heft. Troschel, J., Gesamtregister. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. Lex.-8. III—133 SS. M. 3.—.

Lavergne, Bernard, Les fédérations d'achat et de production des sociétés coopératives distributives. Essai sur les origines et le développement actuel de la coopération distributive en Europe. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 566 pag.

9. Soziale Frage.

Koch, Heinrich, Arbeiterausschüsse. Herausg. von „Arbeiterwohl", Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege. München-Gladbach 1907. 2 M.

Das Buch gliedert sich in fünf große Kapitel, von denen das erste die geschichtliche Entwickelung und den heutigen Bestand der Arbeiterausschüsse, das zweite die prinzipielle Bedeutung der Arbeiterausschüsse behandelt. Die Kapitel 3 und 4 schildern die praktische Bedeutung der Ausschüsse durch Vorführung ihrer Aufgaben und ihres Wirkens im einzelnen, sowie die innere Verfassung der Arbeiterausschüsse, d. h. ihrer Zusammensetzung und die Art ihrer Organisation. Ein Schlußkapitel behandelt die Vorschläge für die Gesetzgebung und im Anhang sind eine Reihe von Statuten und Geschäftsberichte zum Abdruck gebracht.

Das Buch von Koch gibt einen guten Ueberblick über das Gesamtgebiet der Frage, trotzdem möchte ich es nicht als ein eigentlich wissenschaftliches Buch ansprechen. Was dem Buch fehlt, ist meines Erachtens die kritische Behandlung der Frage der Schaffung von Arbeiterausschüssen überhaupt. Koch ist von vornherein davon überzeugt, daß Arbeiterausschüsse segensreich sind und die Schrift charakterisiert sich

als eine Art Propagandaschrift für den Gedanken der Einführung von Arbeiterausschüssen. An die Möglichkeit, die Ausschüsse auch gegen die Arbeiterinteressen auszunützen, scheint der Verfasser gar nicht gedacht zu haben, und doch liegt sie sehr nahe auf der Hand. Nicht nur, daß bei fakultativen Arbeiterausschüssen die Gestaltung des Wahlrechts zu diesen Arbeiterausschüssen ganz im Befinden des Arbeitgebers liegt, gerade dadurch, daß der der Arbeitgeber sich darauf beruft, er verhandele nur mit dem Ausschuß, als der legalen Vertretung der Arbeiter, wird die Entwickelung des Verhandlungsprinzips, d. h. der Verhandlung von Organisation zu Organisation mit dem Endziel des Tarifvertrags im allgemeinen gerade unterbunden. Die Erfahrungen im Bergbau mit seinen obligatorischen Ausschüssen reden in dieser Beziehung eine deutliche Sprache, und die Funktionen, die den Arbeiterausschüssen in dem neuen Arbeiterkammergesetzentwurf übertragen sind, dürften die Vorliebe der Arbeiter für diese Einrichtungen nicht erhöhen. Wegen dieses Mangels kritischer Betrachtung sind daher auch die prinzipiellen Auseinandersetzungen des Buches am schwächsten. Sie stellen eigentlich eine fortgesetzte petitio principii dar. Einige Proben: „Wenn die Arbeiter durch das Organ des Ausschusses bei wichtigen Angelegenheiten mitreden und mitüberlegen dürfen, dann fühlen sie es doch, daß sie vom Fabrikherrn nicht mehr als tote Masse betrachtet werden, die blos zu schweigen und zu folgen hat, ... daß sie in der Bewertung seitens des Arbeitgebers um ein bedeutendes gestiegen sind, seitdem sie als freie, überlegende Männer mit ihren Ansichten und Wünschen tauschen dürfen.“ „Das Geheimnis der Macht der Sozialdemokratie liegt in der Trennung und Entfremdung von Unternehmer und Arbeiter; hier liegt aber auch das Geheimnis wirksamer Bekämpfung: Das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter ist der Punkt, an welchem die Bekämpfung der Sozialdemokratie einsetzen muß. Unternehmer und Arbeitgeber zusammenzuführen ist eine große Aufgabe, an der noch lange gearbeitet werden muß. Die Arbeiterausschüsse sind aber ein geeignetes Mittel zu ihrer Lösung.“ „Darin liegt die große Bedeutung der Arbeiterausschüsse, daß sie — entgegen den sozialistischen trennenden und zerstörenden Tendenzen — die Gemeinsamkeit der Interessen und ein wahres christliches Solidaritätsgefühl Unternehmern wie Arbeitern zum Bewußtsein bringen, daß sie das natürliche, seelische Band, das die Menschen in einem und demselben Betriebe umschlingt, erhalten und stärken und zur lebensvollen Anwirkung bringen.“ Das sind fromme Wünsche und politische Anschauungen, aber nicht Tatsachen. Darin liegt die Schwäche des Buches, das im übrigen gut orientiert.

Berlin. Leo.

Jahresbericht des Großherzoglich Hessischen Landeswohnungsinspektors für 1906. Darmstadt 1907.

Der vorliegende Jahresbericht des hessischen Landeswohnungsinspektors ist bereits der vierte und schließt sich in seiner Gesamtanlage den früheren Berichten an. In seiner eingehenden Behandlung sowohl der Statistik wie aller einschlägigen Fragen der Organisation und Durchführung

der Wohnungsaufsicht, der Wohnungsfürsorge durch Bauvereine, der Gemeinde, der Bodenpolitik der Gemeinde, der Beschaffung der Geldmittel usw. steht er unerreicht da. Wir sind für keinen anderen Bundesstaat in dieser Weise orientiert und Hessen muß in dieser Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden. Das hessische Vorbild scheint ja auch gewirkt zu haben, insofern auch Bayern und Württemberg zur Anstellung eines Landeswohnungsinspektors seitdem übergegangen sind, so daß erwartet werden kann, daß man in absehbarer Zeit auch für diese beiden Staaten zu einer zentralen, periodischen Berichterstattung über den Stand des Wohnungswesens und alle einschlägigen Fragen kommen wird. Auf den Inhalt des Berichts im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden. Er ist in jeder Hinsicht zum Studium zu empfehlen.

Berlin. Leo.

Hagenbach-Burckhardt, E. (Prof.), Ueber öffentliche Fürsorge für kranke Kinder. Akademischer Vortrag. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1909. 8. 40 SS. M. 0,80.

Martius, Wilhelm (Pastor), Deutsche Trinkerheilstätten. Geschichte und Aufgaben des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1908. 8. VI—81 SS. M. 1.—.

Stubbe, Christian (Pastor), Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 2. Aufl. der Denkschrift von 1903. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1908. gr. 8. 155 SS. mit Abbildungen. M. 2.—.

Warner, Amos Griswold, American charities. Revised and enlarged by Mary Roberts Coolidge; with a biographical preface by G. Elliott Howard. New York, Thomas Y. Crowell & Co. (1908). 8. XXII—510 pp. $ 2.—.

Parenzo, Italo, Il problema delle abitazioni popolari: dissertazione di laurea. Padova, tip. E. Pizzati, 1908. 8. 298 pp.

10. Gesetzgebung.

Adler, Emanuel (Priv.-Doz.), System des österreichischen Markenrechtes. Ausgezeichnet mit dem 1. Preise der Leopold Anton und Marie Dierl'schen Preisaufgaben-Stiftung. Wien, Manz, 1909. gr. 8. XI—522 SS. M. 10,20.

Aschrott, P. F., Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. Kritisch besprochen. Berlin, J. Guttentag, 1908. gr. 8. M. 1,80. (Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Bd. 1. Heft 5.)

Dienstvertrag, Der, der Privatangestellten II: V. Cuno (Reichst.-Abg.), Der Dienstvertrag der technischen Angestellten in gewerblichen Betrieben. — VI. Fuld, Adolf (Rechtsanwalt), Der Dienstvertrag der Bureaubeamten der Rechtsanwälte. — VII. Sohlich, Karl (Redakteur), Der Erfinderschutz der technischen Privatangestellten. — VIII. Potthoff, Heinz (Reichst.-Abg.), Einheitliches Privatbeamtenrecht. Jena, Gustav Fischer, 1908. 8. 142 SS. M. 0,90. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 3, Heft 3.)

Ehrenberg, Victor (Prof.), Das künftige Rückversicherungsrecht. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. gr. 8. 58 SS. M. 2.—. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 15.)

Ingwer, J., Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Herausgeg. vom österreich. Metallarbeiterverband. Wien, Ignaz Brand & Co., 1909. 8. 104 SS. M. 2.—.

Kohler, Joseph, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1909. Lex.-8. VI—219 SS. M. 8.—.

Meili, F. (Prof.), Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechtes. (Festschrift, dem Herrn Geheimen Justizrat Dr. L. v. Bar zur Feier des 50-jährigen Doktorjubiläums gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.) Zürich, Orell Füssli, 1908. gr. 8. 78 SS. M. 2,40.

Schmitt, Hans Otto (Bez.-Amtsassessor), Das Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. VIII. 1908. Handausg. mit Erläuterungen und Sachverzeichnis, unter Verwertung der Begründung zum Gesetzentwurfe und der Kammerverhandlungen herausgegeben. Stuttgart, J. Hess, 1909. 8. XV—188—22 SS. M. 2,40.

Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 6., neubearb. Aufl. auf Grund der Fassung der Bekanntmachung vom 3. VI. 1908 von J. Stranz und M. Stranz. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. XXIII—377 SS. M. 9.—.

Szterenyi, Jos. (Staatssekr.), Entwurf für ein neues ungarisches Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetz. Jena, Gustav Fischer, 1908. Lex.-8. X—416 SS. M. 7.—.

ten Hompel, Ad. (Ger.-Assessor), Ueber den Ursprung, die Entwicklung und Abgrenzung des Rechts. 2 Vorträge. Münster, Regensberg, 1909. gr. 8. III—24 SS. M. 0,80.

Engel, Albert, L'arbitrage et la conciliation en matière de conflits collectifs entre patrons et ouvriers. La réforme de la loi du 27 décembre 1892. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 161 pag.

Jeancourt-Galignani, André, L'immigration en droit international. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 194 pag.

Martin, Joseph, De la situation des ouvriers étrangers en France au point de vue des assurances ouvrières. Châlons-sur-Marne, Martin frères, 1908. 8. 310 pag.

Smith, Constance, The case for wages boards. London, Natl. Anti-Sweating League, 1908. Cr. 8. 94 pp. 1/.—.

D'Andrea, Roberto (avv.), Sul progetto ministeriale di riforme alla legge per gli infortuni sul lavoro. Roma, tip. fratelli Pallotta, 1908. 8. 147 pp.

Fani, Angelo, Le basi giuridiche della libertà moderna. Torino, fratelli Bocca, 1908. 8. XI—187 pp. l. 5.—.

Infortuni del lavoro: giurisprudenza giudiziaria. Vol. II. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato generale del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1908. 8. 703 pp. l. 5.—.

Ramella, Agostino (prof.), Trattato della proprietà industriale. Vol. I. (Le invenzioni industriali.) Roma, società ed. Laziale, 1909. 8. VII—683 pp. l. 10.—. (Biblioteca della Legge, n° 3.)

Canes, S. G., Critische systematische Commentaar op de wet op het arbeidscontract. Groningen, P. Noordhoff, 1908. 8. fl. 5,50.

Hustinx, Ferd., Jets over burgerlijk onrecht en schadevergoeding. Maastricht, J. H. Vos, 1908. 8. 28 blz. fl. 0,60.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bernstorff, Siegfried Graf, Ueber Regentschaft unter besonderer Berücksichtigung der zur Zeit in Braunschweig stattfindenden. Hannover, Heinr. Feesche, 1909. gr. 8. 76 SS. mit 1 Stammtaf. M. 2.—.

Jellinek, Georg (Prof.), Ein Gesetzentwurf betr. die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter nebst Begründung. Heidelberg, Carl Winter, 1909. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Wenzel, Max, Zur Lehre der vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung. Eine kritische Studie aus dem Reichsstaatsrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. VIII—176 SS. M. 4,60. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 5, Heft 1.)

Decuty, Maurice, De la représentation des pauvres. Étude sur l'organisation générale des services d'assistance en France. Thèse. Paris, A. Pedone, 1908. 8. 196 pag.

Fry, T. Hallett, The Finance Act, 1907, in its relation to income tax. 2nd edition. London, Stevens & Sons, 1908. Cr. 8. 100 pp. 2/.6.

Isacchini, Lucillo, L'assistenza pubblica nel diritto italiano. Verona, tip. G. Civelli, 1908. 8. 440 pp. l. 6.—.

Zaramella, Ugo, I pubblici servizi e la loro gestione, specie nei riguardi della municipalizzazione: studio economico-giuridico. Padova, tip. Seminario, 1908. 8. VIII—119 pp. l. 3,50.

Meijer, W., Van Wanings Handleiding bewerkt voor de gemeentebesturen in de provincie Gelderland. Alphen, N. Samsom, 1908. gr. 8. VIII—430 blz. fl. 8,50.

Veldman, H. S., Het Nederlandsche staatsrecht aan de grondwet ontleend. Groningen, J. R. Wolters, 1908. 8. fl. 2,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Kommunales Jahrbuch von Dr. Lindemann und Dr. Südekum. 1. Jahrgang 1908. Jena 1908. 888 SS.

Bei dem gewaltigen Aufblühen des städtischen Gemeindewesens mit seinen fortdauernd steigenden Aufgaben ist allerdings ein Jahrbuch wie das vorliegende berufen, einem dringenden Bedürfnisse entgegenzukommen. Niemand, der in der Gemeindeverwaltung steht oder sich für die Fragen derselben sonst besonders interessiert ist, ist mehr imstande, alle neuen Erscheinungen hergehöriger Art zu verfolgen und damit sich die Ergebnisse der Arbeit aller Beteiligten zunutze zu machen. Wie schon auf verschiedenen anderen Gebieten, namentlich in denen der Naturwissenschaften, daher Jahresberichte oder Jahrbücher erscheinen, welche die zusammenfassende Arbeit übernehmen, so ist es mit Freuden zu begrüßen, daß dieses nun auch für das Kommunalwesen geschieht. Hatten wir auch schon seit längerer Zeit das statistische Städtejahrbuch, so sind darin doch, wie der Titel besagt, nur die statistisch erfaßbaren Erscheinungen, hauptsächlich in tabellarischer Form, gebracht. Dies in Rede stehende Jahrbuch will zu jenem nur eine Ergänzung bieten und schränkt deshalb die statistische Uebersicht wesentlich ein. Sie bringt nur in einem Anhang zum Kapitel der Wirtschaftspflege Tabellen über die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, dann über die Straßenbahnen in den in Betracht gezogenen Städten.

Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste soll „eine zusammenfassende Darstellung der wichtigeren Vorgänge auf dem ganzen Gebiete der deutschen Gemeindeverwaltung geben". Der zweite Teil „handelt von den Einrichtungen der Gemeinden und stellt gewissermaßen ein auf amtliches Material gegründetes Inventarium dar". Es wird darin für die meisten Städte von über 5000 Einwohnern eine kurze Zusammenstellung über die Bevölkerungszahlen, Finanzverhältnisse, städtische Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die Namen der Magistratsmitglieder usw. gegeben. Dieser zweite Teil umfaßt gegen 450 Seiten und bildet somit die Hälfte des ganzen Jahrganges, der dadurch wohl etwas über Gebühr umfänglich geworden ist. Wir sind im Zweifel, ob diese Vereinigung eine günstige zu nennen ist. Alles, was in diesem letzteren Teile gesagt ist, verändert sich von einem Jahr zum andern nur unbedeutend. Nur ein kleiner Teil der Leser nimmt ein Interesse an all den mitaufgenommenen kleinen Orten. Es ist gewiß wünschenswert, daß einmal ein solches Nachschlagebuch geboten wird, aber es ist mir fraglich, ob das in ein Jahrbuch gehört und nicht besser als Sonderausgabe erscheint, wobei ja auf ein häufigeres Erscheinen neuer Auflagen hingezielt werden kann. Wir würden in der Trennung eine außerordentliche Entlastung für den ersten Teil sehen, der sicher für eine sehr viel größere Zahl von Personen von Bedeutung ist und dessen regelmäßige jährliche Wiederkehr allerdings erforderlich ist.

Wir gehen daher besonders auf den ersten Teil ein. Mit großer

Ausführlichkeit ist darin Städtebau- und Wohnungswesen, Arbeiterpolitik, Armenwesen, Schulen, Wirtschaftspflege, Finanz- und Steuerwesen, Gesundheitspflege usw. behandelt. Greifen wir als Beispiel die Städtereinigung heraus, so ist zuerst Abwässerbeseitigung und Reinigung in einem größeren Abschnitte behandelt, in dem ein Referat über die Verhandlungen und Beschlüsse des letzten internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie gegeben ist; in derselben Weise von der Generalversammlung des Internationalen Vereins zur Reinhaltung der Flüsse usw., während auf die Städtetage nur verwiesen und angegeben ist, was dort Hergehöriges erörtert wurde. Es folgt eine Aufführung von Erlassen und Neueinrichtungen in betreff der Abwässerreinigung, Schlammbeseitigung usw. in verschiedenen Städten, und schließlich sind die neueren Schriften mit ihrem hauptsächlichsten Inhalte meist von den Verfassern selbst aufgeführt. In derselben Weise ist dann die Müllbeseitigung, Straßenhygiene usw. behandelt. In der „Fürsorge für die Ernährung" ist der Frage der Fleischpreise und der Fleischversorgung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Schlachthauswesen, die Entwickelung der Markthallen, Milchkontrolle u. dergl. fügen sich an, wobei überall dieselben Wege eingeschlagen sind wie bei der Städtereinigung. Aehnlich finden wir Belehrung über die Säuglingsfrage, indem man sich in kurzer Zeit darüber informieren kann, was in dem letzten Jahre Neues darüber auf Kongressen, in der Literatur, wie durch praktische Versuche in einzelnen Gemeinden geleistet ist, und welche Verordnungen, neue Anstalten usw. getroffen wurden, die von allgemeinerem Interesse sind. Die Methode wie die Durchführung erscheinen uns in hohem Maße anerkennenswert. Es ist dem Unternehmen die unerläßliche Unterstützung aller Beteiligten durch Auskunft über aufgestellte Fragen, dann eine allseitige Benutzung des Werkes in hohem Maße zu wünschen. J. C.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1908.

Der vorliegende 29. Jahrgang dieses Jahrbuches bildet in der Hauptsache naturgemäß eine Fortsetzung und Ergänzung zu den früheren in derselben Form. Wesentlich neue Gebiete sind hauptsächlich in dem internationalen Teile geboten, doch auch in dem ersten finden sich manche erfreuliche Erweiterungen. Wesentlich ist, daß für denjenigen, dem ausführlichere und weiter zurückliegende Zahlenangaben erwünscht sind, auf das Statistische Handbuch für das Deutsche Reich mit Seitenangaben verwiesen ist. Als neu verdienen Beachtung die Uebersicht über die Säuglingssterblichkeit von 1904—1906 für Deutschland und eine internationale Zusammenstellung für eines der letzten Jahre, soweit Angaben vorliegen. Wichtig ist die Tabelle über die Handwerkerorganisationen, worin besonders die Mitgliederzahl der Handwerkerinnungen nach Gewerbearten für das Jahr 1904 geboten ist. Besondere Beachtung ist den Kraftfahrzeugen gewidmet, worüber bisher übersichtliche Angaben fehlten. Die internationale Uebersicht über die Aktiengesellschaften wird allgemein mit Dank aufgenommen werden, wie ebenso

die Tabelle über die Betriebsergebnisse deutscher und ausländischer Eisenbahnen. Sehr eingehend ist die Statistik der Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitsstreitigkeiten in den verschiedenen Ländern, dann die internationale Bodenbenutzung und die eingehende Behandlung der Baumwollenbranche. Eine größere Zahl graphischer und besonders kartographischer Darstellungen erleichtern es wesentlich, sich über die Bedeutung der Zahlen zu orientieren. J. C.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. No. 9. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. I. Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit 1902 und 1907. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1908. gr. 8. 36—144 SS. M. 2.—.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 22. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 5. XI. 1908. Berlin, Carl Heymann, 1908. 4. III—67 SS. M. 0,75.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 4. Heft. Provinz Pommern. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Lex.-8. VII—229 SS. M. 3,40.

Mitteilungen, Statistische, über Elsaß-Lothringen. Herausgeg. vom Statistischen Bureau für Elsaß-Lothringen. 31. Heft. 2. Teil. Die Bevölkerung Elsaß-Lothringens nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und der früheren Zählungen. Teil B. Gemeindeverzeichnis. Straßburg, M. Du Mont Schauberg, 1908. Lex.-8. 135 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 187. Bd. Die Seeschiffahrt im Jahre 1907. (In 4 Teilen.) (1. Teil II—52 SS.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. Für Teil 1 u. 2 M. 4.—. — 194. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1907. Ebenda 1908. Imp.-4. IV—35—81 SS. M. 1,20.

Statistik, Wiesbadener. Herausgeg. vom städtischen statistischen Amt. 3. Heft. Rahlson, H., Zum Finanzwesen der Stadt Wiesbaden. I. A. Einleitender Gesamtüberblick über das Finanzwesen für die Jahre 1884—1908. B. Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wiesbaden in den Jahren 1888—1907. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1908. Lex.-8. 53 SS. M. 1,30.

Oesterreich.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 82. Bd. 1. Heft. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1905. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1908. 4. II—XXXI—253 SS. M. 8,50.

Italien.

Dizionario (Nuovo) dei comuni e frazioni di comuni del regno d'Italia. 7ª edizione. Roma, E. Voghera, 1908. 8. 340 pp. l. 4.—.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de statistiek. 104. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. LXXVIII—69 blz. fl. 0,25. — 105. Statistiek van de berechting der overtredingen van de arbeids- en veiligheidswetten in 1907. Ebenda 1908. 4. IV—36 blz. fl. 0,10.

13. Verschiedenes.

Baas, Karl, Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden. Heidelberg, Carl Winter, 1909. gr. 8. III—84 SS. M. 1,20. (Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge. 12.)

Bartels, Adolf, Rasse. 16 Aufsätze zur nationalen Weltanschauung. Hamburg, Hanseatische Druck- u. Verlags-Anstalt, 1909. gr. 8. 199 SS. M. 3.—.

Liepmann, M. (Prof.), Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung.

Vortrag, gehalten auf der „Versammlung norddeutscher Frauenvereine" am 11. September 1908 in Kiel. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Medizinal- und Gesundheitswesen, Das preußische, in den Jahren 1883 bis 1908. Festschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens des preußischen Medizinalbeamten-Vereins. Herausgeg. von Rapmund. Berlin, H. Kornfeld, 1908. Lex.-8. VII—614 SS. M. 15.—.

Volk, Das deutsche. Zeitschrift für nationale Politik. Jahrg. 1, Nr. 1. Berlin und Leipzig, Hermann Hillger, 1909. gr. 8. 32 SS. M. 0,30. Vierteljährlich (13 Nrn.) M. 3.—.

Langlois, J. P., Précis d'hygiène publique et privée. Paris, O. Doin et fils, 1908. 18. XII—648 pag. fr. 8.—.

Mantegazza, Vico, La Turchia liberale e le questioni balcaniche. Milano, fratelli Treves, 1908. 8. XLIV—424 pp. con ritratti e tavole. l. 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32ᵉ Année, Novembre 1908: France: Le commerce extérieur en 1907. (France en Algérie.) (Résultats définitifs.) — Angleterre: La loi sur les Sociétés. (Companies Act. 1907.) (Suite et fin.) — etc.

Journal des Économistes. 67ᵉ année, 1908, décembre: Le plus gros des budgets, par Yves Guyot. — La protection des forêts, par Armand Mossé. — Le démantèlement des fortifications de Paris et les espaces libres, par E. Letourneur. — L'économie politique au Conseil municipal, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 49ᵉ année, 1908, N° 10, octobre: La statistique morale et le déterminisme, par J. Lottin. — L'approvisionnement en viandes de Paris en 1907, par G. Cadoux. — Le coût de la vie en Allemagne, par Maurice Bellom. — etc. — N° 11, novembre: La statistique, par E. Levasseur. — L'alcoolisme et la criminalité, par Maurice Yvernès. — Le coût de la vie en Allemagne, par Maurice Bellom. (Suite et fin.) — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau. — etc. — N° 12, décembre: L'alcoolisme et la criminalité, par Maurice Yvernès. (Suite et fin.) — La propriété non bâtie. Les îlots fonciers. Valeur vénale et revenu, par Malzac. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Réforme Sociale, La. 28ᵉ année, N° 72, 16 décembre 1908: La population et les lois successorales, par Thaller, avec observations de René Lavollée, Bertillon et Cheysson. — L'oeuvre des villes anglaises dans la lutte contre l'insalubrité de l'habitation (dernier article), par Augustin Renoir. — La veillée. Abus et responsabilités, par Mᵐᵉ Al. Paul Juillerat. — Nécrologie: M. Oscar Pyfferoen. — etc.

Revue générale d'administration. 31ᵉ année, novembre 1908: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la deuxième sous-commission, par Ch. Lallemand. — Les jeux publics en France (suite), par Henry Gasser. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 383, January 1909: The Young Turks, by Noel Buxton. — The Lords and the Licensing Bill, by Lord Ribblesdale. — Reform of the House of Lords, by J. A. R. Marriott. — The waste of infant life, by Janet E. Lane-Claypon. — Inheritance and sociology, by W. C. D. Whetham. — The educational problem, by Lord Stanley of Alderley. — Unemployment from the unemployed point of view, by T. Good. — A railway to India, by C. E. D. Black. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 43, Part 1, No. 235, January 1909: Messenger Prize Essay: Abstract of essay "On the methods of ascertaining the rates of mortality amongst the general population of a country, district, or town, or amongst different classes of such population, by means of returns of population, births, deaths, and migration", by Chas. H. Wickens. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 30, Part 1, January, 1909: Proposed

international conference on the unification of the laws of bills of exchange in different countries. — The law of bankers' guarantees, by Bernard Campion. — etc.

Journal, The Economic. Vol. 18, No. 72, December 1908: The relation of railways to the State, by W. M. Acworth. — On the nationalisation of railways, by (Prof.) Gustav Cohn. — Earnings and surpluses, by (Prof.) D. H. Macgregor. — Appreciations of mathematical theories (concluded), by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. 71, Part 4, 31st December 1908: Social insurances, by Sir Edward Brabrook. — American methods of railway accounting, by Samuel Chapman. — On the probable errors of frequency-constants (concluded), by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — A study of infant life in Westminster, by Mrs. Drake. — etc.

Review, The Contemporary. No. 517, January, 1909: The arrival of the slavs, by W. T. Stead. — Unemployment insurance, by Harold Spender. — The late Dowager Empress of China, by Mrs. Lou Henry Hoover. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 505, January, 1909: Europe and the annexation of Bosnia and Herzegovina, by Mil. R. Ivanovitch. — The late Empress of China, by E. J. Dillon. — The value of the poor law by Harold Cox. — etc.

Review, The National. No. 311, January 1909: A labour view of the House of Commons, by F. W. Jowett. — The Irish Universities Act, by Sir William Anson. — India and the democracy, by Sir Charles Roe. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 23, 1908, Nr. 51: Aus den Jahresberichten der Handelskammern, III: Die Triester Handelskammer. — Ein deutscher Staatsbahnwagenverband. — etc. — Nr. 52: Geschäftsverhältnisse in Siam, von (Konsul) Ferdinand Lotz. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Venezuela. — Der Terminhandel in den Vereinigten Staaten, von Siegmund Schilder. — Nr. 53: Produktionsstatistik, von Emil Loew. — Oesterreichisch-Neuseeländische Handelsbeziehungen, von (Konsul) E. Langguth. — Französische Schiffahrtsverhältnisse. — etc. — Bd. 24, 1909, Nr. 1: Galizischer Rohölexport nach Rumänien, von Sigmund Schilder. — Ein Wandel in der chinesischen Wirtschaftspolitik. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 14, Heft 3, ausg. im Dezember 1908: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1907. — Nachweisung der in den Jahren 1906 und 1907 aus den Verlassenschaften eingehobenen gesetzlichen Vermächtnisse (Fondsbeiträge). — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1907.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, November-Heft: Das Institut der sogenannten bedingten Verurteilung, von Hugo Forcher. — Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich. Statistik der Teichfischerei, von (Forstmeister) Theodor Mokrý. — Die Ein- und Auswanderung durch den Hafen von New York im ersten Semester 1908, von L. Loydold. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 9, Dezemberheft 1908: Stand der Gesetzgebung über die Schichtdauer, Sonntagsruhe, Lohnzahlung beim Bergbau sowie Mitwirkung der Arbeiter bei der sicherheitspolizeilichen Ueberwachung des Bergbaubetriebes. — Gesetzentwurf, betreffend die Sozialversicherung (Oesterreich). — Fürsorgeerziehung (Oesterreich). — Neue Fortschritte auf dem Gebiete der Wohnungsreform 1906/7 (Deutsches Reich). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 17, 1908, Heft 6: Die Karstfrage und ihre Lösung, von Ferdinand Schmid. — Gemeinsame oder selbständige Bank? Von Friedrich Gaertner. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 19, Dicembre 1908: Leone Walras—Autobiografia, di M. Pantaleoni. — I primi anni di esercizio ferroviario di Stato, di Nicola Trevisonno. — Su la legge dei piccoli numeri e la regolarità dei fenomeni rari, replica di Corrado Gini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 57e jaarg., 1908, December: Het munt- en bankwezen in de Vereenigde Staaten, door G. M. Boissevain. — Plaatselijk werkende brandverzekering, door W. Elink Schuurmann. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 157, Janvier 1909: Huit jours au pays des geysers, par A. Reitzel. — L'avenir prochain du monde, par Ed. Tallichet. — Les chemins de fer et l'économie politique, par C. Scherer. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908. Heft 15/16: Die direkte Aktion, von Jean Sigg. — Beschlüsse der V. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Luzern 28.—30. September 1908.) — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 45, 1909, Bd. 1, Lieferung 1: Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts, Appenzell, von E. Anderegg und H. Anderegg.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 5e Année, Vol. IV, N° 3, décembre 1908: Les grands travaux de Paris, par Gaston Cadoux. — Petites tenures en Angleterre, par Frédéric Impey. — La culture maraichère aux environs de Paris, par Maurice Lair. — L'orientation économique de la Suède, par Alfred Uhry. — Les chèques et virements postaux, par Georges Gariel. — Trois aspects de politique coloniale, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 16, No. 10, December 1908: Davenport's „Value and Distribution", by Irving Fisher. — History of the employment of women in the American cotton mills, II, by Edith Abbott. — President Gompers and the labor vote, by R. F. Hoxie. — etc.

Magazine, Bankers. Vol. 77, No. 5, November, 1908: The exchange standard in British India, by Charles A. Conant. — The stock exchange and the public, by Edward L. Andrews. — The savings bank — a public benefactor, by W. H. Kniffin, Jr. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1909, Heft 1, Januar und Februar: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1907, von Polenz. — Das Eisenbahnwesen Chinas, von Otto E. Preyer. — Russische Eisenbahnpolitik (1881—1903), von Oskar Matthesius. (Schluß.) — Der Ausbau des Eisenbahnnetzes im Norden des europäischen Rußlands, von Mertens. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 3, Dezember 1908: Arbeiterbäder, von (Reg.-R.) W. Treptow. — Frauenbildung und Volkswohlfahrt, von Marie Martin. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, II, von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 1, Januar: Kreditkrisen, von Alfred Lansburgh. — Um die Grundrente, von Ludwig Eschwege. — Die preußischen Landschaften, von A. L. — Grenzwert der Zinseszinsen, von Schatz. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 7, 1908, Nr. 23: Wirtschaftlicher Zusammenschluß im Wechsel der Zeiten, von (Handelskammersyndikus) Rocke. — Die wirtschaftliche Organisation und ihre Presse in den südamerikanischen Staaten, von Otto Greiss. (Forts.) — Ueber die Praxis der akademisch gebildeten Landwirte, von P. Wagner. etc. — Nr. 24: Die neue Beamtenkategorie, von (Magistratsassessor) C. Adam. — etc. — Jahrg. 8, 1909, Nr. 1: Die Ausbildung der Handelskammerbeamten, von M. Behrend. — Das Interesse der Handelskammer an der preußischen Verwaltungsreform, von Fritz Schneider. — Förderung des Kleinhandels durch Anstellung von Kleinhandelsbeamten, von E. Hillenbrand. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1908, Nr. 52: Das Invasionsgespenst und der deutsch-britische

Handel. — etc. — Jahrg. 31, 1909, Nr. 1: Das Wirtschaftsjahr 1908. Rückblicke und Aussichten. — etc. — Nr. 2: Der französische Zolltarif. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Heft 1: Ueber Milchschleudern, insbesondere über die Lagerung ihrer Trommeln, von Karl Vormfelde. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 135, Heft 1, Januar 1909: Was kann Deutschland von der englischen Sonntagsfeier lernen? Von (Prof.) Adolf Matthaei. — Ostafrikanische Studien, I, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 37, 1908, Nr. 51: Industrie-Politik. — etc. — Nr. 52: Ueber Werkvereine, von Hoff-Düsseldorf. — etc. — Jahrg. 38, 1909, Nr. 1: Tarifverträge. — etc. — Nr. 2: Finanzreform und Eisenbahnen in Preußen. — etc. — Nr. 3: Kunstschutz und Geschmacksmusterschutzgesetz, von B. Dietrich. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 6, Heft 12, Dezember 1908: Entwicklungstendenzen der amerikanischen und der deutschen Industrie, von Franz Erich Junge. — Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Zerfall, von L. Vossen. — Die deutsche Regierungsdenkschrift über das Kartellwesen, 4. Teil, von S. Tschierschky. — Die Monopolisierungsbestrebungen in der Salpeterindustrie, von Th. Waage. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Januar 1909: Christentum und soziale Reformarbeit. Gedanken und Vorschläge, von Fanny Imle. — Gedanken zur neueren Entwicklung der Arbeiterfrage, von Hans Wohlmannstetter. — Schiffahrt und Schiffahrtsabgaben, von Flügler. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 3, 1908, Nr. 12: Wo stehen wir mit der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit? Von (Sanitäts-R.) Meinert. — Die Bedeutung der Arzneibehandlung für das Heilverfahren der Krankenversicherung (Forts. u. Schluß), von L. Eisenstadt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. Nr. 24, 20. XII. 1908: Deutschland und Brasilien, von M. Nitzsche. — Deutsch-portugiesischer Handelsvertrag, von M. N. — etc. — Nr. 1, 5. I. 1909: Zur Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, von Rust. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1908, Heft 26: Kommunale und einzelstaatliche Lebensmittelauflagen, von Max Schippel. — Armenunterstützung und öffentliche Rechte, von Rudolf Wissell. — Soziale Käuferligen, von (Prof.) Edgard Milhaud. — etc. — 1909, Heft 1: Neue Entwickelungstendenzen seit Marx, von Paul Kampffmeyer. — Der erste Schritt zur Stärkung des Reichstags, von Wolfgang Heine. — Ueber die handelspolitischen Entscheidungen in Amerika, von Max Schippel. — Was ist Kolonisation? Von Gerhard Hildebrand. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 26, 1908, No. 1356: Die deutschen Großmühlen und der deutsch-schweizerische Mehlkonflikt, von Ph. Stauff. — etc. — Jahrg. 27, 1909, No. 1357: Rückblick und Ausblick an der Jahreswende. — etc. — No. 1358: Die „Gemeinnützigkeit“ der Reichsbank und sozialistische Anwandlungen. — etc. — No. 1359: Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. — etc.

Plutus. Jahr 5, 1908, Heft 52: 1908, von F. S. Omar. — Kritische Gänge, von G. B. — etc. — Jahr 6, 1909, Heft 1: Verlagsrechte in der Bilanz, von Rud. Taeuber. — etc. — Heft 2: Reichsbankfessel. — etc. — Heft 3: Die Wiege unserer Leihhäuser, von Walter Obst. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 13, Nr. 12, Dezember 1908: Beitrag zur Frage der Sondergerichtsbarkeit, von (Patentanwalt) Ed. Breslauer. — Ueber die psychologische Prüfung der Erfindungsgenese, von (Prof.) Peter Bergell und (Patentanwalt) L. Gottscho. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Januar 1909: Großbritannien jenseits des Ozeans. Reisebilder aus Kanada (Forts.), von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — Soll der Seekanal nach Berlin gebaut werden? Von (Reg.- u. Bau-R.) Scheck. — Oestliche Verfassungswehen, von M. v. Brandt. — Bemerkungen über die Gesellschaftssteuerfrage, von E. Budde. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, Nr. 10, Januar 1909: Neue biologische Grundlagen der Soziologie, IV, von C. H. de Méray. — Monogame und polygene Sozialpolitik, von Chr. von Ehrenfels. — Zur Krisis der sexuellen Moral, von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Januar 1909: Die innerpolitische Umwälzung in der Türkei, von C. Freiherrn v. d. Goltz. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 20, 1908, Heft 12: Der Verlauf des VIII. internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung in Rom. — Fortschritte der Arbeiterversicherung in Luxemburg. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 1: Ueber die Schematisierung des technischen Arbeiterschutzes, von (Gewerbeinspektor) Fischer. — etc. — Heft 2: Das gewerbegerichtliche Verfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen aus dem Arbeitsvertrage, von G. Jehle. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 1: Finanzreform und Deutscher Handelstag, von Heinrich Soetbeer. — Aus der Weltwirtschaft des Jahres 1908, von Arthur Norden. — Der neue Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, von Johs. Schellwien. — Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1908, von Waldemar Zimmermann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 13: Die indirekten Steuern in der Gemeinde, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 14: Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kurpfuscherei und des Geheimmittelschwindels, von (Dr. med.) Georg Wagner. — Arbeiterwanderungen, von Hermann Linde. — etc. — Nr. 15, 16: Die elektrotechnische Revolution der Gegenwart, von M. Nachimson. — Gemeindesteuern, von Paul Hirsch. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 10, Januar 1909: Die Eröffnungsbilanz bei Umgründungen, von Hermann Rehm. — Scheck-, Giro- und Postscheckverkehr, von (Handelskammer-Syndikus) O. Heyn. — Börsen- und Effektenwesen, von Emil Edler von der Gunz. — Der Handel mit Rohtabak, von (Prof.) A. Oppel. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 10, Heft 12, Dezember 1908: Der Niger-Benuë (Schluß), von Hugo Marquardsen. — Die gesundheitlichen Verhältnisse von Hongkong, von X. — Anti-deutsche Strömungen in Schantung, von H. v. Kropff. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 65, 1909, Heft 1: Ueber den Staatsbegriff, von Werner Rosenberg. — Kritisches und Positives zur Preislehre. II. Theoretisch vernachlässigte Preisbestimmungsgründe, von Otto v. Zwiedineck. — Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz, von A. Schaeffer. — Die Finanzen der österreichischen Gewerkschaften, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 40, 1908, N° 4: Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Königreich Bayern für das Jahr 1907. — Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagarbeiter und der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Jahre 1908. — Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Bayern in den Jahren 1904 bis 1907. — Steuerstatistik. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1907. — Die Heilanstalten Bayerns 1907, Krankenhaus- und Krankheitsstatistik mit Rückblicken bis 1902. — Die Ernte des Jahres 1908. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 48, 1908, Abt. 4: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1907. — Die Polen im westlichen Preußen 1905, von (Prof.) Max Broesike. — Das Kapitalvermögen der selbständigen Landwirte in Preußen, von (Prof.) F. Kühnert. — Die langfristigen Anleiheschulden der preußischen Landkreise am Schlusse des Rechnungsjahres 1903, von Oskar Tetzlaff. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 9, 1909, Heft 1: Deutsche Privatbeamtenversicherung, von v. Rasp. — Die Förderung des Wohnungsbaues durch die deutsche Arbeiterversicherung, von Kehl. — Der Feuerversicherungsvertrag nach künftigem deutschen, schweizerischen und österreichischen Recht, von Domizlaff. — Die Sterblichkeit der an akutem Gelenkrheumatismus vorerkrankten Versicherten unter Berücksichtigung der Todesursachen auf Grund der Beobachtung der Gothaer Lebensversicherungs-Bank, von (Dr. med.) Miyoshi. — Eindrücke vom VIII. Internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Rom, von Manes. — Fehlerausgleichung und Untersterblichkeit, von v. Bortkiewicz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik.

Akademische Antrittsrede, gehalten am 25. Februar 1909 an der Universität Freiburg i. B.

Von

Karl Diehl.

Immanuel Kant veröffentlichte im Jahre 1793 in den Berliner Monatsheften eine Abhandlung, betitelt: „Ueber den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ [1]). Er bekämpft dort die Meinung derer, welche Theorie und Praxis in einen Gegensatz zueinander bringen wollen, und bemerkt [2]): „Nun würde man den empirischen Maschinisten, der über die allgemeine Mechanik, oder den Artilleristen, welcher über die mathematische Lehre vom Bombenwurf so absprechen wollte, daß die Theorie davon zwar fein ausgedacht, in der Praxis aber gar nicht gültig sei, weil bei der Ausführung die Erfahrung ganz andere Resultate gebe, als die Theorie, nur belachen.“ Kant schließt mit dem Satze [3]): „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis.“

Schon über 100 Jahre sind seit dem Erscheinen dieser Kantschen Abhandlung verflossen und dennoch hört man immer wieder den Satz: „Das mag theoretisch richtig sein, praktisch ist es falsch.“ Den Vertretern aller Wissenschaften wird gelegentlich dieser Vorwurf zu teil, besonders häufig aber den wissenschaftlichen Nationalökonomen. Es liegt hier eine irrige Auffassung von Theorie und Praxis vor. Denn entweder ist eine Theorie richtig, so kann sie auch nicht praktisch irrig sein, oder sie ist falsch, dann ist sie theoretisch und praktisch falsch.

Dieses Mißverständnis wurde zum Teil auch dadurch hervorgerufen, daß nach alter Tradition der an den Universitäten vorge-

1) Imanuel Kants vermische Schriften. Bd. 3, Halle 1799.
2) S. 181.
3) S. 248.

tragene volkswirtschaftliche Lehrstoff in theoretische und praktische Nationalökonomie eingeteilt wurde. So entstand wohl gelegentlich die Meinung, daß in der theoretischen Nationalökonomie ein Bild einer „idealen" oder „wünschenswerten gesellschaftlichen Ordnung" entworfen würde, während in der praktischen Nationalökonomie die wirkliche oder praktisch mögliche Gestaltung des Wirtschaftslebens zur Darstellung komme.

Tatsächlich bedeutet jedoch die Scheidung von theoretischer und praktischer Nationalökonomie etwas gänzlich davon Verschiedenes. Während in der theoretischen, oder, wie man besser sagt, in der allgemeinen Nationalökonomie die allgemein wirtschaftlichen Erscheinungen untersucht werden, die im Wirtschaftsleben überhaupt vorkommen, z. B. die Erscheinungen des Kapitals, des Kredits, des Geldes, Zinses, Lohnes etc., werden in der praktischen oder besser speziellen Nationalökonomie die besonderen Erscheinungen in den einzelnen hauptsächlichen wirtschaftlichen Berufszweigen, also namentlich in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr erörtert.

Beruht also jener Vorwurf auf einem Mißverständnis des Wesens von Theorie und Praxis, so hat ein anderes Bedenken, das gegen die wissenschaftliche Betätigung in der Volkswirtschaftslehre erhoben wird, größere Berechtigung, nämlich die Meinung, daß der Theoretiker nicht in der Lage sei, die praktischen Einzelheiten des ganzen von ihm vertretenen Wissensgebietes genügend zu beherrschen. Diese Kritik war den ersten akademischen Vertretern unseres Faches gegenüber in gewissem Maße berechtigt. Es gilt dies für die Zeit, als unser Fach noch als sogenannte Kameralwissenschaft vorgetragen wurde. Die Lehrstühle der Kameralwissenschaft, aus denen die heutigen nationalökonomischen Professuren hervorgegangen sind, waren gegründet, um den fürstlichen Kammerbeamten, d. h. den zur Verwaltung der fürstlichen Schatz- und Rentkammern angestellten Beamten, die nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Es waren daher wesentlich die praktisch-technischen Fächer, wie Bergbau, Forstwirtschaft, Fischerei u. ä., die unter dem Namen „Kameralwissenschaft" zusammengefaßt waren. Also die privatwirtschaftlich möglichst günstige Verwaltung des fürstlichen Vermögens zu lehren war das Hauptziel dieser Disziplin. So weit ging man gelegentlich in der Betonung des praktischen Moments für die kameralistischen Lehrstühle, daß z. B. der Geschichtsprofessor Becmann in Frankfurt a. O. (1641—1717) dieses Katheder den Quästoren anvertraut wissen wollte, die ohnedies für die Besorgung der Wirtschaft an den Universitäten verwandt würden [1]).

Wenn z. B. Zincke [2]) in seiner 1751/52 herausgegebenen Kameralistischen Bibliothek die Kameralwissenschaft als eine Wissenschaft bezeichnet, die allen Leuten notwendig und nützlich sei, welche

1) Stieda, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. (XXV. Band der Abhandlungen der philos.-histor. Klasse d. Kgl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, No. II, Leipzig 1906, S. 9.)

2) Ebenda S. 25.

dem Staat in ökonomischen, Polizei-, Kammer- und Finanzbedienungen dienen und die Fähigkeit zu erlangen wünschen, jedes Handwerk, jede Fabrik, jeden Ackerbau zu regieren, oder wenn der Göttinger Nationalökonom Becker, der von 1769—1811 als Ordinarius dieses Fach vertrat[1]), über Mineralogie, Landwirtschaft, Technologie, Handlungswissenschaft, Polizei- und Kameralwissenschaft Vorlesungen hielt, so war offenbar, daß niemand die nötigen praktischen Kenntnisse in sich vereinigen konnte, um allen diesen Disziplinen gerecht zu werden. Dies führte oft genug zu einer geringschätzigen Beurteilung der nationalökonomischen Wissenschaft überhaupt.

Es war das Verdienst von Rau, endgültig mit der älteren Kameralwissenschaft gebrochen zu haben. Seine 1825 veröffentlichte Schrift: „Ueber die Cameralwissenschaft" trennte grundsätzlich die privatwirtschaftliche und technische von der öffentlichen und politischen Oekonomie[2]).

Jetzt ist die Trennung endgültig vollzogen; die technischen Fächer, die ihr Fundament in der Naturwissenschaft haben, sind der Gegenstand besonderer Wissenschaftszweige, z. B. der Landwirtschafts- und Forstwirtschaftslehre, der Technologie etc., und werden an besonderen Lehranstalten, den landwirtschaftlichen und technischen Hochschulen, gelehrt. Die von der Technik gänzlich losgelöste Wirtschaftslehre oder Nationalökonomie gehört dagegen zu den Rechts- und Staatswissenschaften, oder allgemeiner zur Sozialwissenschaft.

Die Nationalökonomie betrachtet es nicht mehr als ihre Aufgabe, wie zur Zeit der Kameralwissenschaft, zu lehren, wie Bergwerke, Forsten und Landgüter privatwirtschaftlich am rentabelsten zu bewirtschaften seien, sondern sie sieht das gesamte wirtschaftliche Leben unter dem Gesichtspunkt eines staatlich und rechtlich organisierten Systems der Güterversorgung an, dessen Grundzüge und Zusammenhänge sie aufzudecken hat, dessen technisch-ökonomische Details sie jedoch nicht interessieren.

Aber führt gerade diese Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen vom staatswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht direkt zur Politik? Indem die wissenschaftliche Nationalökonomie sich nicht nur damit beschäftigt, die heute herrschenden Zustände zu erklären, sondern auch die Frage aufwirft, wie die bestehenden Zustände zu ändern, zu reformieren seien, gelangt sie so nicht zur Beschäftigung mit politischen Fragen?

Welche Beziehung besteht zwischen der wissenschaftlichen Nationalökonomie und der Politik?

Tatsächlich sind die Lehren der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die praktische Wirtschaftspolitik vielfach von Einfluß gewesen. Ich erinnere daran, daß bei der Durchführung der großen wirtschaftspolitischen Reformgesetze in England in der ersten Hälfte

1) Ebenda S. 31.
2) Ebenda S. 145.

des 19. Jahrhunderts, besonders bei der Reform der Bankgesetzgebung und bei der Aenderung der Handelspolitik die Theorien der klassischen Nationalökonomie vielfach herangezogen wurden.

Bei den Enquêten, die man in Deutschland vor Erlaß wichtiger Gesetze, wie z. B. des Börsengesetzes, veranstaltete, waren auch wissenschaftliche Nationalökonomen zugezogen, und ebenso sind wieder bei der jüngsten Bankenquête, wie bei der noch nicht abgeschlossenen Kartellenquête mehrere Vertreter unseres Faches als Sachverständige geladen. Es handelt sich um Vorbereitung politischer, speziell wirtschaftspolitischer Aktionen. Welche Dienste kann hier die wissenschaftliche Nationalökonomie der Politik leisten?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß zunächst der grundsätzliche Wesensunterschied beachtet werden, der zwischen Wissenschaft und Politik besteht. Sodann dürfen gewisse spezielle Eigentümlichkeiten nicht außer acht gelassen werden, die prinzipiell unsere Wissenschaft von anderen Wissensgebieten unterscheiden.

Zweifellos hat die wissenschaftliche Nationalökonomie auch Fragen der Politik zu behandeln. Wir begnügen uns nicht damit, die bestehenden wirtschaftlichen Zustände kausal zu erklären, sondern wollen auch final Richt- und Zielpunkte für die künftige Gesetzgebung auf wirtschaftspolitischem Gebiete aufstellen. Dies gilt für die theoretische wie für die praktische Nationalökonomie. In der theoretischen Nationalökonomie wollen wir z. B. nicht nur die tatsächliche Entwickelung der Lohnhöhe darlegen, sondern auch zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit der Staat in der Lage sei, durch seine Politik, z. B. durch Förderung des Gewerkvereinswesens, auf die Lohngestaltung einzuwirken. Bei Behandlung des Krisenproblems suchen wir nicht nur die Ursachen der Krisen zu erforschen, sondern werfen auch die Frage auf: Inwieweit hat der Staat die Macht, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Krisen zu verhindern oder sie abzuschwächen? In der praktischen Nationalökonomie schildern wir z. B. nicht nur die Zusammensetzung des ländlichen Grundbesitzes aus Groß-, Mittel- und Kleinbesitz, sondern wir nehmen auch zu der Frage Stellung, ob und inwieweit es möglich sei, z. B. durch die Rentengutsgesetzgebung, diese bestehende Grundbesitzverteilung zugunsten stärkerer Vermehrung des kleinen Besitzes zu ändern.

Wenn aber auch die wissenschaftliche Nationalökonomie zu Fragen de lege ferenda Stellung nehmen muß, so ist doch ihre Aufgabe eine ganz andere, wie die des praktischen Politikers.

Die Politik ist die Kunst des momentan Erreichbaren. Wenn also z. B. der verantwortliche Staatsmann eine bestimmte Politik verfolgt, so muß er das zu vertreten suchen, was in Anbetracht der Machtverhältnisse der politisch maßgebenden Faktoren, d. h. in parlamentarisch regierten Ländern bei einer bestimmten Zusammensetzung des Parlaments, zu erreichen ist. Der Politiker muß mit allen realen Widerständen kämpfen, die sich der Verwirklichung selbst des kleinsten und scheinbar einfachsten Gesetzesvorschlags entgegenstellen.

Ein leitender Staatsmann kann in wissenschaftlicher Hinsicht auf dem Boden des Freihandels stehen und doch als Politiker für mäßigen Schutzzoll eintreten, wenn er z. B. dadurch verhüten kann, daß hochschutzzöllnerische Pläne verwirklicht werden, und wenn nach der politischen Konjunktur auf eine vollständige Durchführung des Freihandelsprogramms nicht zu rechnen ist. Ein Finanzminister kann mit denjenigen wissenschaftlichen Nationalökonomen übereinstimmen, welche indirekte Steuern für verwerflich halten und doch für Einführung oder Erhöhung solcher Steuern eintreten, wenn z. B. eine Finanzkalamität besteht, und auf anderem Wege, etwa dem der direkten Besteuerung, bei den herrschenden parlamentarischen Machtverhältnissen eine Lösung dieser Schwierigkeiten nicht zu erhoffen ist.

Derartige Kompromisse mit den Strömungen des Tages kennt der Vertreter der Wissenschaft nicht. Er braucht sich nicht wie ein verantwortlicher Staatsmann nach den parlamentarischen Machtverhältnissen einer bestimmten Legislaturperiode zu richten und ist nicht auf ein bestimmtes Parteiprogramm eingeschworen.

Er wird bei seiner Stellungnahme zu konkreten politischen Fragen nur zu beurteilen haben, welche volkswirtschaftlichen Wirkungen nach seiner Kenntnis der geschichtlichen Tatsachen und nach seiner Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge die betreffende Maßnahme haben würde.

Es ist aber nicht nur der Unterschied der Realpolitik einerseits und der Wirtschaftspolitik vom wissenschaftlichen Standpunkte anderseits ins Auge zu fassen, sondern es kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht, der zu beachten ist, wenn wir die Bedeutung unserer Wissenschaft für die Politik richtig erfassen wollen.

Es könnte nach dem bisher Gesagten so scheinen, als ob die praktische Politik bestrebt sein müsse, durch alle realpolitischen Schwierigkeiten hindurch sich allmählich den bestimmten idealen Zielpunkten anzunähern, die ihr von seiten der wissenschaftlichen Nationalökonomie angegeben werden, und zwar in der Bedeutung von festen, unverrückbaren Maßstäben, die für eine rationelle Politik aufzustellen wären.

Auch dies ist unserer Wissenschaft nicht möglich, und zwar liegt dies daran, daß im Gegensatz zu anderen Wissensgebieten, namentlich den Naturwissenschaften, unserer Wissenschaft der Grad der Exaktheit und Objektivität fehlt, der zu solchem Vorgehen berechtigen könnte.

Lassen Sie mich zunächst erläutern, worin die Aufgabe der Nationalökonomie der Politik gegenüber nicht bestehen kann.

So jung auch unsere Wissenschaft noch ist — eine nationalökonomische Wissenschaft besitzen wir erst seit etwa 150 Jahren — so können wir aus der Geschichte derselben doch lernen, manche Irrwege zu vermeiden.

Der erste nationalökonomische Lehrstuhl hier in Freiburg wurde im Jahre 1775 errichtet; er war mit dem Lehrstuhl der Naturgeschichte verbunden. Der damalige Stadtphysikus Josef Bene-

dikt Wüllberz, Doktor der Philosophie und Medizin, bekleidete ihn; er war Naturforscher, interessierte sich für die Bildung eines Naturalienkabinetts und sammelte zu diesem Zwecke die Insekten unserer Gegend[1]). Sein Kollege Jung, dem seit 1787 die Professur für Oekonomie, Kameral- und Finanzwissenschaft in Marburg anvertraut war, hatte seinen größten Ruhm durch die von ihm ausgeführten Staroperationen erlangt[2]).

Dem Kenner des Entwickelungsganges unserer Wissenschaft wird diese Verbindung von Naturwissenschaft und Nationalökonomie nicht wunderbar vorkommen. Denn die erste wissenschaftliche Schule der Volkswirtschaft war die physiokratische, die zu der Zeit gerade in Blüte stand, als der hiesige Lehrstuhl errichtet wurde.

F. Quesnay, der Begründer dieses Systems, war Arzt, und von naturwissenschaftlichen Studien aus zu seinen nationalökonomischen Forschungen gekommen.

Nach der Grundauffassung der Physiokraten sollte die nationalökonomische Wissenschaft von der Produktion des Reichtums handeln und von den Mitteln, wie die jährliche Produktion möglichst zu steigern sei, wovon wiederum die Existenz und das Glück der Gesellschaft abhänge. Quesnay erklärt in einem im Jahre 1765 erschienenen Aufsatz (im Journal de l'agriculture, du commerce et des finances), betitelt: „Le droit naturel", wie aus dem Selbsterhaltungstriebe der Menschen heraus gewisse natürliche Rechte aller in einem sozialen Verband vereinigten Individuen abzuleiten seien[3]). In einer erläuternden Notiz, die Quesnays Schüler Dupont diesem Aufsatze vorausschickte, wird programmatisch ausgesprochen: „C'est la connaissance de l'ordre et des lois physiques et naturelles qui doit servir de base à la science économique . . ; les lois souveraines de la nature renferment les principes essentiels de l'ordre économique."

Von diesem Standpunkte aus wurden das Eigentum, sowie die Sicherheit und die Freiheit zu genießen als Säulen der natürlichen gesellschaftlichen Ordnung bezeichnet, und als eine seiner „Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole" erklärt er[4]): „La police du commerce intérieur et extérieur la plus sûre, la plus exacte, la plus profitable à la nation et à l'état consiste dans la pleine liberté de la concurrence."

Wir sehen also: Nach der Meinung des Stifters unserer Wissenschaft sollten Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik nach derselben exakten naturwissenschaftlichen Methode erforscht werden. Die Politik sollte nichts anderes sein, als die Anwendung der natürlichen Gesetze der Nationalökonomie. Mit derselben Sicherheit, wie

1) Schreiber, Geschichte der Albrecht-Ludwig-Universität Freiburg. III. Teil. Freiburg 1860, S. 120.
2) Stieda a. a. O., S. 231.
3) Quesnay, Oeuvres économiques et philosophiques ed. Oncken, 1888, S. 359.
4) Ebenda, S. 336.

man den Lauf der Gestirne zu Zwecken der Zeit- und Ortsbestimmung beobachte, könne man aus der Menschennatur Normen für das soziale Zusammenleben der Menschen ableiten.

Die englische klassische Nationalökonomie stimmt in diesem Punkte mit der physiokratischen Lehre überein. Auch sie leitet bestimmte wirtschaftspolitische Grundsätze für alle Zeiten und Völker aus natürlichen menschlichen Trieben her. Zwar sind auf die klassische Nationalökonomie außer den Physiokraten noch andere philosophische Lehrmeinungen von maßgebendem Einfluß gewesen, namentlich die englischen und schottischen Moralphilosophen, wie Hume, Hutcheson, Shaftesbury, Bentham, aber in dieser Forderung und Begründung der wirtschaftlichen Freiheit weisen sie viele Berührungspunkte mit dem physiokratischen System auf.

In diesem Sinne lehrte Adam Smith, daß unbeschränkte Arbeits- und Kapitalfreiheit zu den angeborenen Menschenrechten gehörten, und forderte er Handelsfreiheit denn in jedem Lande müsse es im Interesse des ganzen Volkes liegen, alles, was es braucht, von denjenigen zu kaufen, die es ihm am billigsten verkaufen.

Auch Ricardo ist hier zu nennen.

Zwar war er in erster Linie Wirtschaftstheoretiker und nicht Wirtschaftspolitiker. Die von ihm aufgestellten Lehrsätze waren deduziert aus dem vom Egoismus beherrschten Wirtschaftsmenschen des freien Konkurrenzsystems, und er wußte, daß er aus diesen „Gesetzen“ nicht die ganze Wirklichkeit erklären konnte. Er ließ aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß das freie Konkurrenzsystem, das er als Prämisse seiner Theorie zugrunde legte, ihm gleichzeitig auch als die „natürliche, ewige“ Ordnung des Wirtschaftslebens erscheine. Wie oft berief sich Ricardo bei der Verteidigung seiner handelspolitischen Grundsätze auf die „Prinzipien der nationalökonomischen Wissenschaft“! Zu diesen Prinzipien gehörte aber vor allem, daß freie Konkurrenz herrsche, daß die Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit nie in Widerspruch miteinander geraten könnten, gemäß dem Grundsatz: „Die Verfolgung des eigenen Vorteils steht in wunderbarer Harmonie mit dem Vorteil der ganzen Gesellschaft.“

Die „Lehrsätze der politischen Oekonomie“ spielen in der englischen Wirtschaftspolitik der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Rolle. Bei der parlamentarischen Beratung des neuen Koalitionsgesetzes von 1824, des Armengesetzes von 1834, der Peelschen Bankakte von 1844, der Freihandelsgesetzgebung der vierziger Jahre — bei allen diesen gesetzgeberischen Aktionen berief man sich mit Vorliebe auf die „Autoritäten“ der wissenschaftlichen Nationalökonomie. Häufig wurden Ad. Smith und Ricardo von Peel zitierte, und in den beiden nach diesem Staatsmann benannten Gesetzen über Geld- und Bankwesen zeigte sich der Niederschlag bestimmter nationalökonomisch-theoretischer Lehren, die er in sich aufgenommen hatte.

Cobden hebt in seinen parlamentarischen Reden hervor, daß

Peel die Theorie des Ad. Smith in die Praxis übergeführt habe, und zur Stütze seiner Freihandelsreden sagte er: „Ich behaupte, die Nationalökonomen (political economists) sind die wohltätigsten Leute in diesem Lande; die Freihändler sind die den Armen des Landes am besten Gesinnten.“ Der Freihandel entspricht nach Cobden dem Naturgesetz, der Schutzzoll dagegen sei ein Gesetz „schlechter Menschen“ [1]).

Wie auch in Deutschland die Ableitung wirtschaftspolitischer Sätze aus der „Naturlehre der Volkswirtschaft“ üblich war, möchte ich nur an einem Beispiel zeigen. Als man im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Preußen ein neues Gewerbegesetz vorbereitete, bearbeitete Kommerzienrat L. Reichenheim einen Entwurf zu diesem Gesetz, der zwar im allgemeinen auf dem Standpunkt der Gewerbefreiheit stand, aber einige wenige Einschränkungen derselben enthielt. Jedoch auch diese erschienen dem Führer der deutschen Freihandelsschule, Prince-Smith, als zu weitgehend. Er erklärte daher in seiner Broschüre: „Für volle Gewerbefreiheit“ ein Gewerbegesetz überhaupt für überflüssig, da alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit vom Uebel seien. Zur Begründung dieser Meinung berief er sich auf die „Naturgesetze“ des Wirtschaftsverkehrs: „Für feste Ordnung im Wirtschaftsganzen, für die vollste Betätigung aller Produktivkräfte und für angemessene Beteiligung an den erarbeiteten Befriedigungsmitteln ist durch die volkswirtwirtschaftlichen Naturgesetze gesorgt [2]). Staatliche Fürsorge könnte nur insofern das Wirtschaftswesen fördern, als sie für das „freieste Spiel jener natürlichen Gesetze volkswirtschaftlicher Selbstordnung“ [3]) sorge.

Die physiokratisch-Smithsche Auffassung des Wirtschaftslebens als eines natürlichen Organismus, die Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen als naturgesetzlicher beruht auf einer Verkennung des Wesens der Volkswirtschaft.

Nie dürfen wir von Naturgesetzen reden, wenn wir volkswirtschaftliche Erscheinungen betrachten. Zwar ist und bleibt der Mensch auch im sozialen Verband ein Naturwesen, und in jeder denkbaren sozialen Organisation sind die Menschen von gewissen Naturbedingungen abhängig. Aber — soweit wir die Menschen nach dieser Richtung hin betrachten — fassen wir sie naturwissenschaftlich und nicht sozialwissenschaftlich auf. Für die soziale Betrachtung ist der Mensch kein Naturwesen, sondern er gehört einer sozialen Gemeinschaft an, die durch eine bestimmte rechtliche Ordnung zusammengehalten wird. Diese Rechtsordnung gibt die grundlegenden Normen des wirtschaftlichen Verkehrs. Schon Rodbertus und Adolf Wagner hatten auf die Wichtigkeit der Rechtsordnung für

1) Speeches on questions of Public Policy by Rich. Cobden. Edited by John Bright and James E. Th. Rogers, London 1880, S. 35.

2) Berlin 1861, S. 4.

3) Ebenda S. 5.

die Erkenntnis der sozialen Zusammenhänge hingewiesen, und Rudolf Stammler hat die entscheidende methodologische Bedeutung, die der rechtlichen Grundlage allen sozialen Zusammenlebens zukommt, scharf hervorgehoben [1]). Diese Rechtsordnung ist aber nichts Natürliches, sie folgt nicht aus irgendwelchen Eigenschaften der Menschennatur, sondern ist erst durch Menschen geschaffen, nach bestimmten Zweckmäßigkeitserwägungen ausgebildet, also etwas Willkürliches. Es kann sich nicht um ewige Naturgesetze handeln, sondern um die stets neuen, wandelbaren Rechtsgebilde, innerhalb deren die volkswirtschaftlichen Phänomene in die Erscheinung treten. Man könnte also nur von „wirtschaftlichen Gesetzen" innerhalb bestimmter historisch-rechtlicher Epochen reden. Daß jedoch auch in dieser Beziehung von „Wirtschaftsgesetzen" nicht die Rede sein kann, soll später gezeigt werden.

Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß man von dieser irrigen, „natürlichen" Auffassung der Volkswirtschaft auch zu einer fehlerhaften Begründung der Wirtschafts**politik** gelangte. Wenn die bestehende Volkswirtschaft kein Naturgebilde ist, so kann auch die Frage nach den Normen für die Wirtschaftspolitik nicht auf dem Wege gefunden werden, daß man nach dem „natürlichen" Verlaufe des sozialen Lebens forscht, sondern nach dem richtigen **Mittel** für bestimmte **Zwecke**, welche die soziale Gemeinschaft zu verfolgen hat. Wäre die Politik aus der Menschennatur zu folgern, so gäbe es auch nur eine einzige, wahre und richtige Politik. Da aber tatsächlich die Politik bestimmte **Zwecke** durch bestimmte **Mittel** verfolgt, so hängt die Entscheidung politischer Fragen von dem Zweck ab, welchen die Politik im Auge hat, und von den Mitteln, die dafür als geeignet erachtet werden. Es ist jedoch mit dem Wesen der Sozialwissenschaft unvereinbar, hierfür eine objektive wissenschaftliche Norm zu geben. Es gibt daher keine wissenschaftliche Politik — wenigstens wenn wir „wissenschaftlich" im strengen Sinne von exakter objektiver Erkenntnis nehmen. Sobald wir erkannt haben, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen kein abgesondertes Leben für sich führen, sondern nur ein Stück unseres Kulturlebens sind, müssen wir uns überzeugen, daß unsere Stellung zu der Wirtschaftspolitik von den Kulturidealen bedingt ist, die wir vertreten.

Schon über die **Ziele der Politik** wird man verschiedener Meinung sein können. Je nachdem wir mit **Ad. Smith** diese Aufgabe allgemein wirtschaftspolitisch in der Förderung des Volksreichtums erblicken, oder mit **Friedrich List** nationalpolitisch in der Hebung der nationalen Produktivkräfte, oder mit **St. Simon** sozialpolitisch in der moralischen, intellektuellen und physischen Hebung der zahlreichsten und ärmsten Volksklasse", werden wir eine sehr verschiedene Stellung zu den Einzelfragen der Politik einnehmen.

Selbst bei voller Einigkeit über den Endzweck der Wirtschafts-

---

1) Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., Leipzig 1906.

politik können wieder die Meinungen über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks auseinandergehen.

Auch unter den Anhängern der Meinung, daß die Aufgabe der Wirtschaftspolitik darin bestünde, die große Mehrheit des Volkes in stets wachsendem Maße an den Kulturgütern teilnehmen zu lassen, können solche sein, die glauben, dieses Ziel besser durch nationale, und solche, die glauben, es durch internationale soziale Gesetzgebung erreichen zu können, kann der eine das Heil mehr in der Selbsthilfe der Arbeiter, der andere in staatlichem Zwang erblicken.

Es war eine große Kompetenzüberschreitung, bei solchen Fragen der Wirtschaftspolitik die wissenschaftliche Nationalökonomie als entscheidende Instanz zu betrachten. Die schlechten Erfahrungen, die man mit den sogenannten „Gesetzen der politischen Oekonomie“ machte, haben dem Ansehen unserer Wissenschaft sehr geschadet. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: Mit welcher Sicherheit wurde in England vorausgesagt, daß die Handelskrisen verschwinden würden, wenn man die Freihandelspolitik befolge, und trotz Bestehens des vollen Freihandels seit 1846 hat England im 19. Jahrhundert eine Reihe schwerster Krisen durchgemacht.

Ein zweites Beispiel liefert die englische Banknoten-Gesetzgebung. Es herrscht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß das englische Banknotensystem ein unzweckmäßiges ist. Es fehlt ihm die Elastizität, und so mußte die englische Bankakte, die man gerade zur Ordnung des Banknotenwesens erlassen hatte, mehrmals suspendiert werden. Sie beruhte aber auf bestimmten wissenschaftlichen, nationalökonomischen Lehrsätzen, die man als Grundwahrheiten der Nationalökonomie ansah, nämlich auf gewissen Lehren Ricardos, vor allem auf der von ihm vertretenen sogenannten Quantitätstheorie.

Zu dieser älteren, an die physiokratische Anschauung sich anschließenden natürlichen Auffassung der Sozialwissenschaft ist in neuerer Zeit noch eine zweite hinzugekommen, die ebenfalls glaubt, für die praktische Wirtschaftspolitik sogenannte natürliche Regeln aufstellen zu können. Ich meine die Lehre der darwinistischen Sozialwissenschaft. Während die zuerst betrachtete physiokratische Schule nach besonderen Naturgesetzen der ökonomischen Ordnung forschte, überträgt diese Richtung Gesetze, die für die gesamte anorganische und organische Natur gelten sollen, auf das Gebiet der sozialen Erscheinungen. Der Gedanke der Entwickelung wird in eigenartiger Weise auf das soziale Gemeinschaftsleben angewandt.

Der wichtigste Vertreter dieser Gedankenrichtung ist Herbert Spencer. Er hat die hier in Betracht kommenden Anschauungen in seinem Werke: „The study of sociology“ [1]) niedergelegt. Spencer spricht von den quantitativen und qualitativen Gesetzen der Kausalität, welche das gesellschaftliche Leben beherrschen (S. 6), und von der Morphologie und Physiologie der Gesellschaft (S. 72). Eine na-

1) In deutscher Uebersetzung von Marquardsen unter dem Titel: „Einleitung in das Studium der Soziologie“, erschienen Leipzig 1896.

türliche Kausalität sei im sozialen Leben vorhanden, und eben diese mache ihren wissenschaftlichen Grundcharakter aus. „Jeder, der politische Meinungen ausdrückt, jeder, der behauptet, diese oder jene öffentlichen Anordnungen werden wohltätig oder nachteilig wirken, drückt stillschweigend den Glauben an die Sozialwissenschaft aus, denn er behauptet damit, daß es gewisse soziale Vorgänge und eine natürliche Folge gebe und daß, da es eine Folge gibt, Resultate vorhergesehen werden können (S. 56).

Die Sozialwissenschaft hat dieser Auffassung gemäß die Grundzüge der Entwickelungslehre zu übernehmen. Sie müsse von dem Satze ausgehen, daß ein Prozeß sozialer Auslese im sozialen Organismus sich vollziehe. Eine selbständige aktive Aufgabe ist nach dieser Auffassung dem Politiker überhaupt nicht gegeben — er hat nur darauf zu achten, daß die Gesetzgebung und Verwaltung in den „natürlichen“ Gang der Entwickelung nicht störend und hemmend eingreift. Wie schon Comte, der ebenfalls einen bei allen Völkern gleichen Entwickelungsgang annimmt, der aus fundamentalen Gesetzen der menschlichen Organisation hervorgeht, das Ziel der praktischen Politik folgendermaßen angibt[1]: „Le but essentiel de la politique pratique est proprement d'eviter les révolutions violentes, qui naissent des entraves mal entendues apportées à la marche de la civilisation, et de les réduire le plus promptement possible, à un simple mouvement moral, aussi regulier quoique plus vif, que celui qui agite doucement la société dans les temps ordinaires.“

Auch diese Richtung verkennt den Unterschied zwischen dem Menschen als Naturwesen und dem Menschen als Glied eines sozialen Verbandes. Die sogenannten natürlichen Entwickelungsgesetze mögen, wie für das ganze Tier- und Pflanzenreich, so auch für den Menschen als Naturwesen in Geltung stehen — wir haben dies nicht zu untersuchen — aber mit dem Menschen als Naturwesen hat es die Sozialwissenschaft überhaupt nicht zu tun, sondern nur mit Menschen, die in einer bestimmten sozialen Organisation leben. Hierdurch wird der Mensch aus einem Naturwesen ein soziales Wesen, das eigenen Bedingungen unterliegt, die von den Naturbedingungen, unter denen er als Naturwesen lebt, gänzlich verschieden sind. Zwar ist der Ausdruck „Kampf ums Dasein“ zuerst für gesellschaftliche Vorgänge von Malthus geprägt worden, dennoch hat er aber — im Darwinschen Sinne gemeint — auf soziale Verhältnisse keine Anwendung.

Der „Kampf ums Dasein“ der Darwinschen Lehre ist der ewige Kampf, den die Lebewesen mit der Knappheit der Subsistenzmittel ihrer Umwelt führen müssen — der „Kampf ums Dasein“ in der Volkswirtschaft wechselt je nach der Organisation der Volkswirtschaft, in der er sich abspielt.

Die „natürliche Vererbung“ im Darwinschen Sinn ist auch bei der Sozialwissenschaft zu beachten, aber doch nur in dem Sinne, in dem jede Wissenschaft auch die Ergebnisse anderer Wissenschaften

1) Oeuvres de St. Simon et d'Enfantin, Paris 1875, Bd. 38, S. 116.

beachten muß. Wenn wir aber von „Vererbung“ im sozialwissenschaftlichen Sinne sprechen, sehen wir gerade von solchen „natürlichen“ Vorgängen ab und beobachten, welche Wirkungen durch die Einrichtung bestimmter Erbrechtsformen entstehen. Bei der Erörterung von Erbrechtsfragen de lege ferenda müssen wir uns daher davor hüten, aus den natürlichen Vererbungsvorgängen irgendwelche Schlüsse auf die Notwendigkeit bestimmter Erbrechtsgesetze zu ziehen.

Die beste Kritik ihrer Methode liefern die Vertreter dieser Richtung selbst, indem sie die Frage, wie auf Grund dieser sogenannten „natürlichen“ Entwickelung die Volkswirtschaft beschaffen sein müsse, im genau entgegengesetzten Sinne beantworten.

Spencer und mit ihm viele andere erklären, daß die freie Konkurrenz der natürlichen Ordnung adäquat sei und die soziale Auslese am besten befördere. Der Staat solle sich jeden Eingriffs in das Wirtschaftsleben enthalten, denn staatliche Maßregeln, gesetzgeberische und andere, richteten großes Unheil an, indem sie den Tauglichsten das Ueberleben erschwerten und dafür die Vermehrung der Untauglichen beförderten. Spencer geht in seiner Forderung des gouvernementalen Nihilismus so weit, die öffentliche Armenpflege und den Schulzwang zu verwerfen.

Umgekehrt behaupten andere darwinistische Soziologen, daß nicht die individualistische, sondern allein die sozialistische Ordnung dem Prinzip der Entwickelungslehre entspreche. So meint Woltmann, daß die freie Konkurrenz des privatkapitalistischen Systems keineswegs den „Kampf ums Dasein“ darstelle, wie er der Darwinschen Theorie entspreche. Die Konkurrenz unter den Menschen wieder zu einer natürlichen, d. h. einem der kulturellen Bestimmung des Menschen entsprechenden Lebensprinzip zu machen, sei Aufgabe des Sozialismus. Indem er den Arbeiter mit seinen Arbeitsmitteln wieder verbinde, gebe er die Grundlage zu einem industriellen und produktiven Wetteifer persönlicher Fähigkeiten, der dem den Fortschritt erzwingenden Kampf ums Dasein in der Tierwelt wieder analog geworden sei und ein Mittel zur Vervollkommnung darstelle, während der kommerzielle Konkurrenzkampf um Sachen und Stellen in der warenerzeugenden kapitalistischen Gesellschaft eine Ursache der Entartung und des Elends sei [1]). Sie sehen: die Anhänger dieser „Naturlehre“ nennen „natürlich“ das, was sie für zweckmäßig oder wünschenswert halten.

Während die bisher betrachteten Richtungen eine natürliche Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftslebens annehmen und die Politik als die Erfüllung eines Programms ansehen, das mit Notwendigkeit aus bestimmten, natürlichen Prämissen sich ergebe, lehnt eine neuere Forschungsmethode diese Verquickung von Politik und Wirtschaftstheorie völlig ab. Auch diese Richtung behauptet, daß es Wirt-

1) Woltmann, Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus. Düsseldorf 1899, S. 80.

schaftsgesetze gebe, aber sie seien nur für die Wirtschaftstheorie gültig. In der Wirtschaftslehre müsse das Gebiet des „Seinsollens" und des „Seins" streng geschieden werden. Die Wirtschaftstheorie habe es nur mit der Erklärung der bestehenden Volkswirtschaft zu tun; die Wirtschaftspolitik sei ein davon völlig getrenntes Gebiet der Erkenntnis mit eigenen Methoden und Prinzipien. Dem Wirtschaftspolitiker soll für seine Entschließungen freie Bahn gewährt werden, aber die Wirtschaftstheorie soll ihm wertvolle Lehrsätze zur Verfügung stellen. Also z. B.: Man könne sehr wohl allgemein das Malthussche Bevölkerungsgesetz akzeptieren, in der Frage der Armenpolitik jedoch durchaus von Malthus abweichen.

Als Repräsentanten dieser Richtung nenne ich einerseits Dietzel, andererseits K. Menger und die sich ihm anschließende österreichische Schule.

Dietzel erklärt ausdrücklich, daß die nationalökonomischen Gesetze in der Wirklichkeit der Volkswirtschaft nicht genau zuträfen. Sie seien hypothetisch und könnten nur mit gewissen Kautelen und mit Vorsicht zur Erkenntnis der wirklichen Volkswirtschaft dienen. Aber sie seien doch ein wertvolles, unentbehrliches wissenschaftliches Rüstzeug dem Chaos der tatsächlichen Erscheinungen gegenüber. Die Theorie habe sich weder mit der „Natur" noch mit der „Politik" zu befassen, sondern sie stelle nur abstrakte, theoretische Kausalformeln auf. Im Anschlusse an John Stuart Mills „Economical man" geht Dietzel von einem abstrakten „Wirtschaftsmenschen" aus, der nach dem wirtschaftlichen Motiv handle, d. h. so, daß er ein Maximum an Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse mit dem Minimum an Schmälerung wirtschaftlicher Bedürfnisse erreiche. Dabei geht er von der sozialen Prämisse des freien Konkurrenzsystems aus [1]).

Während aber dieses Konkurrenzsystem in der klassischen Nationalökonomie die „natürliche" Wirtschaftsform bedeutet, ist es bei Dietzel ein methodologisches Hilfsmittel für seine isolierende Abstraktion. Seine Theorie selbst ist ethisch und politisch farblos. Ethisch ist sie indifferent, weil der supponierte Wirtschaftsmensch weder als Egoist, noch als Altruist gedacht ist; politisch indifferent, weil es gar nicht Aufgabe der Theorie sei, über die Zweckmäßigkeit eines Wirtschaftssystems zu urteilen. Das Konkurrenzsystem wird zugrunde gelegt, weil es dem Theoretiker die wichtigsten und schwierigsten Aufgaben stelle.

Dietzel stimmt inhaltlich den hauptsächlichen, in der klassischen Nationalökonomie aufgestellten Gesetzen, wie z. B. dem Bevölkerungsgesetz, dem Preis-, Lohn- und Grundrentengesetz, zu, aber er verwirft die allgemeingültige Bedeutung, die sie dort besaßen. Er will sie nur in viel engerem Sinne als gültig ansehen.

Auch Karl Menger fordert strenge Scheidung von Politik und volkswirtschaftlicher Theorie. Während es sich bei der Politik um

1) Theoretische Sozialökonomik. Leipzig 1895, S. 83 ff.

Maximen zu zweckmäßiger Leitung und Förderung der Volkswirtschaft handle, wolle die Theorie das generelle Wesen und die Zusammenhänge der volkswirtschaftlichen Erscheinungen erklären [1]).

Menger stellt eine Reihe von Gesetzen der Volkswirtschaft auf, für die er denselben Grad von Exaktheit beansprucht, wie für die Gesetze der exakten Naturwissenschaft. Er abstrahiert von der realen Volkswirtschaft und legt seinen Deduktionen, wie die klassische Nationalökonomie das vom Egoismus beherrschte Wirtschaftssubjekt und einen bestimmten bedeutsamen Zustand der volkswirtschaftlichen Verfassung zugrunde.

Die Schüler Mengers haben besonders die Wertgesetze weiter auszubilden und sie durch psychologische Detailanalyse gründlicher festzustellen gesucht.

Wieser geht in der Abstraktion noch weiter als Menger. Während dieser eine bestimmte Organisation der Volkswirtschaft zugrunde legt, soll Wiesers „natürlicher Wert" ohne die störenden Einflüsse, welche sich durch die Schwächen aller menschlichen Einrichtungen ergäben, dargestellt werden. Es soll der Wert sein, wie er aus dem gesellschaftlichen Verhältnis von Gütermengen und Nutzen hervorgeht. Er spricht daher von einer „natürlichen" Grundrente, einem „natürlichen" Kapitalertrag etc. Diese Wertgesetze sollen für die politische Oekonomie das sein, was das Gesetz der Schwere für die Mechanik bedeute.

In noch stärkerem Maßstab als Wieser abstrahiert der neueste Bearbeiter der theoretischen Nationalökonomie aus der österreichischen Schule, Schumpeter. Er verwirft auch jede psychologische Vertiefung des Wertproblems und stellt ein neues System der Logik der wirtschaftlichen Dinge unabhängig von irgend einer Organisationsform, unabhängig von psychologischer Begründung sowohl von seiten der Willenstheorie, wie von seiten der Lehre von den Gefühlen auf. Für ihn besteht das Problem der „reinen Oekonomie" darin, gewisse Notwendigkeiten, welche die Beschränktheit der Gütermengen dem wirtschaftlichen Handeln auferlegt, immer und überall — mögen die konkreten Formen und Verhältnisse des Wirtschaftslebens sein, wie sie wollen — und deren Konsequenzen abzuleiten [2]). Er kommt so zu einer Reihe von Theorien über Preis, Lohn, Zins, Rente, die er in mathematische Formeln kleidet. Er erklärt die „reine Oekonomie" als eine Naturwissenschaft und ihre Theorien für „Naturgesetze".

Diese schärfste Zuspitzung nationalökonomischer Sätze zu mathematischen Formeln war früher bereits von Walras, Pareto u. a. durchgeführt. Wie die analytische Mechanik materielle Punkte und starre Körper behandelt, so betrachtet die mathematische Wirtschaftslehre einen abstrakten Menschen, den homo oeconomicus. Dieser be-

---

1) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften. Leipzig 1883, S. 19.

2) Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig, 1908 S. 241.

faßt sich ausschließlich mit den rationellen Handlungen, die den Zweck haben, ökonomische Güter zu erwerben. Pareto definiert diesen homo oeconomicus: „C'est un être abstrait, sans passions ni sentiments, recherchant en toute chose le maximum de plaisir ne s'occupant d'autre chose que de transformer les uns ou les autres les biens économiques“ [1]).

Gegenüber der zuerst behandelten physiokratisch-Smithschen Richtung, welche der Wirtschaftspolitik bestimmte, feste Ziele von seiten der nationalökonomischen Wissenschaft zuweist, bedeutet die zuletzt betrachtete theoretisch-abstrakte Schule, die ausdrücklich die Autonomie der Politik proklamiert, einen Fortschritt. Sie irrt aber darin, daß sie glaubt, dem Politiker einen festen Bestand „wirtschaftlicher Gesetze“ überliefern zu können, die er dann nach Gutdünken zu verwerten imstande sei. Solche Gesetze gibt es überhaupt nicht, und speziell die Ableitung derselben aus dem Trieb des Egoismus oder dem Verhalten des homo oeconomicus ist irreführend. Diese Prämisse ist viel zu eng, wie auch die Prämisse des sogenannten Konkurrenzsystems zu unbestimmt ist, um hieraus klar und einwandsfreie Gesetzmäßigkeiten entwickeln zu können. Der Trieb des Egoismus oder der wirtschaftliche Trieb läßt sich nicht so klar aus dem ganzen menschlichen Triebleben ausscheiden und in dem komplizierten wirtschaftlichen Getriebe spielt er nicht die ausschlaggebende Rolle, welche die Theorie ihm zuweist. Die Aufstellung solcher „Gesetze“ führt zu der Vorstellung, als ob es eine „normale“ Volkswirtschaft gäbe, und daß wirtschaftliche Vorgänge, die nicht mit dem „Gesetz“ übereinstimmen, Abweichungen von der „Norm“ wären. Trotz des hypothetischen Charakters, den diese auf Grund isolierender Abstraktion aufgestellten „Gesetze“ notwendig haben müssen und trotz der prinzipiell geforderten Trennung wissenschaftlicher und politischer Fragen werden doch gerne solche „abstrakten“ Sätze zur politischen Nutzanwendung verwertet. Dies trat deutlich hervor, als bei der jüngsten Erneuerung der deutschen Handelsverträge die Frage der Erhöhung der Getreidezölle wissenschaftlich debattiert wurde. Hierbei hatte sich z. B. Dietzel mit seinem sogenannten „Konträrgesetz“ beteiligt. Obwohl dieses Gesetz, daß nämlich bei sinkenden Kornpreisen die Löhne steigen, bei steigenden Kornpreisen die Löhne sinken müssen, nur so gewonnen wurde, daß von vielen in der Wirklichkeit vorhandenen wirtschaftlichen Faktoren abstrahiert wurde, es also nur eine „Teilwahrheit“ darstellt, wurde es dennoch zur Empfehlung einer bestimmten Wirtschaftspolitik herangezogen. Dietzel erklärte, daß die deutsche Gesetzgebung, die Sozialreform betreibe, sich mit sich selbst in Widerspruch setze, wenn sie trotz dieses „Konträrgesetzes“ Getreideschutzzölle beibehalte.

Es ist das Verdienst der deutschen historischen Schule der Na-

---

1) **Pareto**, Anwendung der Mathematik auf Nationalökonomie. Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften, Bd. 1, Teil II, Leipzig 1900—1904, S. 1100.

tionalökonomie, vor allem ihrer Begründer, Roscher, Hildebrand, Knies, das Irrige der naturrechtlichen Begründung der Wirtschaftstheorie und -politik der physiokratisch-Smithschen Nationalökonomie, wie der Abstraktionen nach dem sogenannten ökonomischen Prinzip nachgewiesen zu haben. Durch zahlreiche historisch-statistische Detailuntersuchungen hat diese Schule eine viel umfassendere, auf die Erfahrung gestützte Kenntnis des tatsächlichen Wirtschaftslebens vermittelt.

Aber so sehr dieses Verdienst auch anzuerkennen ist, so muß andererseits doch hervorgehoben werden, daß sie mit dem methodischen Irrtum der von ihr bekämpften Richtungen nicht gründlich aufräumen konnte, da sie selbst das Bestehen von nationalökonomischen Gesetzen keineswegs leugnet. Die Hauptführer der historischen Schule haben vielmehr, wenn auch in anderer Begründung als die klassische Nationalökonomie, darum doch nicht minder energisch, das Bestehen wirtschaftlicher Gesetze behauptet. Einige ihrer Vertreter haben direkt eine neue „Naturlehre“ der Volkswirtschaft begründet.

In seinem 1842 erschienenen Werke über Thukydides sagt Roscher: „Ich betrachte aber die Politik als die Lehre von den Entwickelungsgesetzen des Staates“ [1]), und in seinem Grundriß der Nationalökonomie nennt er seine Methode die geschichtliche oder „physiologische“. Er will die Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft darstellen und meint, wenn erst die Naturgesetze der Volkswirtschaft hinreichend erkannt und anerkannt seien, so bedürfe es im einzelnen Falle nur noch einer genauen und zuverlässigen Statistik der betreffenden Tatsachen, um alle Parteizwiste über Fragen der volkswirtschaftlichen Politik, wenigstens insofern sie auf entgegengesetzter Ansicht beruhten, zu versöhnen [2]).

Hildebrand erklärte in seinem 1848 erschienenen Werke: „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“, auf dem Gebiete dieser Wissenschaft einer gründlichen historischen Richtung und Methode Bahn brechen und die Nationalökonomie zu einer Lehre von den ökonomischen Entwickelungsgesetzen der Völker umgestalten zu wollen [3]).

In neuerer Zeit hat Gustav Schmoller wiederum das Bestehen nationalökonomischer Gesetze behauptet. Er begründet die volkswirtschaftlichen Erscheinungen letztlich aus bestimmten Trieben der Menschen. Nicht der Erwerbstrieb allein, sondern das ganze menschliche Triebleben müsse in den Bereich der Untersuchung gezogen werden. Aus ihnen ergebe sich der „ewige“ Bestand bestimmter Rechtsinstitutionen, z. B. des Privateigentums. So spricht er von dem allgemeinen historischen Gesetz, daß große entgegengesetzte politische Kräfte innerhalb desselben Staates doch

---

1) Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides. Göttingen 1892, S. VII.
2) Grundlagen der Nationalökonomie, 16. Aufl. Stuttgart 1882, S. 56.
3) Frankfurt/Main 1848, S. V.

zuletzt immer den Punkt der Vereinigung und des Zusammenwirkens finden [1]). Die Entwickelung der psychologischen Voraussetzungen der Konkurrenz folgt nach seiner Ansicht „einem gewissen historischen Gesetz“ [2]); auch Anklänge an die Darwinistische Auffassung der Volkswirtschaft fehlen nicht, so z. B., wenn er meint, daß die Konkurrenz ein dem Fortschritt günstiges Ausleseverfahren fördere [3]).

Wie für Schmoller, so ist auch für den methodologisch grundverschieden gerichteten Nationalökonomen Adolf Wagner die Psychologie die wissenschaftliche Grundlage der Nationalökonomie. Die volkswirtschaftlichen Probleme seien in erster Linie psychologische Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Tun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben, untrennbar verbunden seien. Die Nationalökonomie sei also in einer Hinsicht „angewandte Psychologie“ [4]). Die Menschen, das Baumaterial für alle sozialen und volkswirtschaftlichen Organisationen, hätten eine im wesentlichen bestimmt gegebene, wesensunveränderliche, psychische wie physische Natur mit im ganzen typischem Triebleben, mit im ganzen typischem Bestimmtwerden durch die gleichen Motive [5]). Darin liege die Berechtigung der Deduktion aus dem Motiv des wirtschaftlichen Vorteils.

Dieses „Konstante“ in der wirtschaftlichen Natur des Menschen, daher in seinem Triebleben, seinen Motiven, gestatte dann auch den Schluß, ja, mache ihn notwendig, daß, insoweit die wirtschaftlichen Handlungen und soweit diese dafür entschieden, die wirtschaftlichen Erscheinungen selbst konstante, also auch gleichmäßige seien. Daher sei es auch gerechtfertigt, von „Gesetzen“, d. h. von dem gleichmäßigen Verlauf wirtschaftlicher Handlungen und Erscheinungen unter der Voraussetzung des Obwaltens und ausschließlichen Einwirkens gerade der wirtschaftlichen Natur zu sprechen [6]).

Schmoller und Wagner erkennen demnach wirtschaftliche „Gesetze“ an und erklären sie aus gewissen konstanten menschlichen Trieben. Während aber Schmoller in erster Linie der nationalökonomischen Forschung die Aufgabe zuweist, den tatsächlichen historischen Verlauf des Wirtschaftslebens zu studieren, wie er sich auf Grund des menschlichen Trieblebens gestaltet, deduziert Wagner mehr nach dem Vorbild der klassischen Nationalökonomie die „Gesetze“ aus bestimmten Trieben, ohne weiteres empirisches Material beizubringen. Beide Nationalökonomen bestätigen somit das Urteil von Wundt [7]), der die Psychologie für die Grundlage aller Geisteswissenschaften erklärt, und speziell von der Sozialwissenschaft behauptet, sie müsse sich bei ihren Interpretationen auf die

---

1) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil. Leipzig 1904, S. 557.
2) a. a. O. S. 46.
3) a. a. O. S. 51.
4) Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl. I. Teil. Leipzig 1892, S. 15.
5) a. a. O. S. 15.
6) a. a. O. S. 83.
7) Grundriß der Psychologie, 8. Aufl. Leipzig 1907, S. 19.

Psychologie stützen[1]). Auch Wundt spricht von „sozialen Gesetzen“ und unterscheidet „soziale Entwickelungsgesetze“, d. h. solche, welche die gesetzmäßige Aufeinanderfolge bestimmter Zustände der Gesellschaft ausdrücken, wie z. B. die Gesetze der Aufeinanderfolge der Verkehrs-, Wirtschafts- und Verfassungsformen, und „soziale Beziehungsgesetze“, d. h. solche, welche die ursächlichen Beziehungen der einzelnen Bestandteile eines gegebenen Zustandes zueinander ausdrücken. Als Beispiele solcher Gesetze nennt Wundt das Malthussche Bevölkerungsgesetz, das Marxsche Gesetz des Mehrwertes und das Gesetz der ökonomischen Krisen.

Wie aus meinen früheren Bemerkungen schon hervorgeht, kann ich der Wundtschen Meinung nicht zustimmen, daß der Begriff der Gesellschaft schon dort verwirklicht sei, wo „durch irgendwelche menschliche Eigenschaften eine Verbindung zwischen einer Vielheit Zusammenlebender hergestellt werde“, daß vielmehr zum Begriff der Gesellschaft auch gemeinsame Rechtsnormen gehören. Hierdurch erhält die Sozialwissenschaft den Charakter eines künstlichen Gebildes. Wegen dieser Willkür weisen auch die sozialen Erscheinungen nichts Gesetzmäßiges auf. Es fehlt ihnen der Charakter der Allgemeingültigkeit ebenso, wie die zwingende Notwendigkeit, also gerade die Kriterien, welche das Wesen der „Gesetze“ ausmachen. Wer die Psychologie zur Grundlage der Nationalökonomie macht, faßt sie naturwissenschaftlich auf, und begeht somit denselben Fehler, wie die physiokratische Schule. Man sollte es endlich aufgeben, vom Bestehen sozialer oder wirtschaftlicher „Gesetze“ zu reden, weil hierdurch nur Unklarheit über das Wesen unserer Wissenschaft entsteht[2]). Dies gilt sowohl für die sogenannten Entwickelungs- wie für die Beziehungsgesetze. Die Aufeinanderfolge der Verkehrs-, Wirtschafts- und Verfassungsformen stellt kein Entwickelungsgesetz dar, sondern eine Reihe von tatsächlichen geschichtlichen Zuständen. Die von Wundt aufgeführten „Beziehungsgesetze“ wird der Nationalökonom ablehnen müssen.

Was das Malthussche Bevölkerungsgesetz betrifft, so ist das einzig Gesetzmäßige daran, nämlich die durch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bedingte natürliche Insuffizienz der Bodenkräfte, ein Naturgesetz, aber kein soziales Gesetz. Die sonstigen Teile des sogenannten Malthusschen Gesetzes, die Tendenzen, die er aus dem Selbsterhaltungs- und dem Geschlechtstrieb ableitet, sind aber nichts Gesetzmäßiges, sondern wiederum sehr verschieden geartet je nach der Rechtsordnung, welche wir bei Betrachtung der Bevölkerungsbewegung zugrunde legen. Je nach der

1) Logik, Bd. 2, Methodenlehre. II. Abt., 2. Aufl. Stuttgart 1895, S. 236. Ebenso Alfred Wenzel: „Auch in der Wirtschaftslehre tritt deutlich zutage, daß, je tiefer sie in die Analyse der wirtschaftlichen Erscheinung vordringt, um so mehr sich die Psychologie als ihr unentbehrliches Fundament geltend macht.“ (Beiträge zur Logik der Sozialwirtschaftslehre. Phil. Studien ed. Wundt, Bd. 10, S. 484.)

2) Gegen die Aufstellung historischer Gesetze cf. v. Below, Die neue historische Methode. Histor. Zeitschr., Bd. 58.

Armen- und Arbeiterschutzgesetzgebung, der Grundbesitzverteilung und anderen derartigen Institutionen sind die Bevölkerungstendenzen sehr mannigfaltig, und es ist ein Fehler von Malthus, hier von einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit zu sprechen.

Das Marxsche Mehrwertgesetz wird von Wundt auf Grund des 1. Bandes des „Kapital“ zitiert. Ein Jahr vor dem Erscheinen des Wundtschen Werkes — 1894 — war der 3. Band von Marx „Kapital“ erschienen, worin erhebliche Modifikationen dieses „Gesetzes“ vorgenommen werden, so daß viele Marx-Interpreten behaupten, durch die Ausführungen des 3. Bandes sei das Wertgesetz in seiner alten Bedeutung völlig aufgehoben. Andere Schriftsteller suchen durch eine besonders kühne Interpretation den 1. und 3. Band miteinander in Einklang zu bringen. Doch wie dieser Streit auch zu entscheiden sei — für unsere Frage ist jedenfalls wichtig, daß das Marxsche Mehrwertgesetz in der gewöhnlich akzeptierten Fassung von der gesamten wissenschaftlichen Nationalökonomie abgelehnt wird, ja sogar aus dem Kreise der Marxisten selbst heraus entschiedenen Widerspruch erfahren hat.

Von einem Gesetz der ökonomischen Krisen kann ebenfalls nicht gesprochen werden. Wir haben im 19. Jahrhundert eine Reihe wirtschaftlicher Krisen gehabt, die in vielen Einzelheiten übereinstimmende Züge aufweisen, aber irgend eine Gesetzmäßigkeit ist auch bei diesen Erscheinungen nicht zu entdecken.

Nachdem ich mich darüber ausgesprochen habe, was der praktische Wirtschaftspolitiker von seiten der wissenschaftlichen Nationalökonomie nicht erwarten darf, nämlich kein fertiges Programm für eine bestimmte Politik, aber auch nicht wirtschaftliche Gesetze, die er bei seinen Entscheidungen zugrunde legen kann, will ich jetzt kurz die Dienste schildern, welche die wissenschaftliche Nationalökonomie berechtigterweise der Politik leisten kann und soll.

Hier ist zunächst zu betonen: Sie vermag dem Politiker eine Menge von wertvollem, tatsächlichem Material aus der Geschichte und Statistik zu liefern, das er dann bei seiner politischen Tätigkeit verwenden kann. Welche Schlüsse er daraus für die Politik zieht, ist dann seine Sache; darüber hat jedenfalls die wissenschaftliche Nationalökonomie kein allgemeingültiges, maßgebliches Urteil zu fällen. Der Politiker wird aber seine Ideen weit besser und zielbewußter durchführen können, wenn er in Kenntnis solcher tatsächlichen Vorgänge handelt. Ein Agrarpolitiker der Gegenwart schlägt z. B. vor, das bestehende feste System des Getreidezolls in ein veränderliches Zollsystem umzuwandeln, d. h. eine sogenannte gleitende Skala einzuführen. Weiß er aus der Agrar- und Handelsgeschichte, welche Erfahrungen in England und Frankreich mit solchen Zöllen gemacht worden sind, so wird er ganz anders ausgerüstet an diese Frage herantreten. Wegen der schlechten Erfahrungen, die man dort früher mit diesem System gemacht hat, braucht er für die Gegenwart diesen Plan nicht einfach abzulehnen, denn es können jetzt wesentlich andere Momente hinzugekommen sein, die ein solches Verfahren

rationeller erscheinen lassen. Er wird indessen aus den früheren Erfahrungen vieles lernen können.

Ich habe schon vorher darauf hingewiesen, welche großen Verdienste die historische Schule sich dadurch erworben hat, daß sie auf die Notwendigkeit solcher historisch-statistischen Studien energisch hinwies: Der Wirtschaftspolitiker der Gegenwart steht mit dem heute erreichten Stand der Agrar-, Gewerbe- und Handelsgeschichte viel besser ausgerüstet da, als etwa vor 25 Jahren. Ueber die Dienste, welche von seiten der historisch-deskriptiven Forschung der Wirtschaftspolitik geleistet werden können, herrscht indessen kein Streit, wohl aber darüber, ob auch die im engeren Sinne sogenannte theoretische oder systematische Forschung, welche das Wesen und den Zusammenhang der einzelnen wirtschaftlichen Phänomene, wie z. B. von Lohn, Zins, Rente etc. zu erklären sucht, ebenfalls der Politik irgendwelche Dienste zu leisten vermag. Trotz aller früheren Mißgriffe, welche die Politik bei der Verwertung, der Theorien der abstrakten Nationalökonomie begangen hat, ist diese theoretische Forschung aber auch heute noch ein mindestens gleichberechtigtes, vielleicht ein noch wichtigeres Hilfsmittel für die praktische Wirtschaftspolitik als die deskriptive Forschung.

Die Mahnung Schmollers an die Jünger der Wissenschaft, sich an die streng selbstlose Zucht methodischer Einzeluntersuchung zu gewöhnen [1], und Brentanos Forderung, fürs erste die spezielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine oder theoretische dagegen zurücktreten zu lassen [2], wurden in allzu reichlichem Maße erfüllt. Die Vernachlässigung systematisch-theoretischer Arbeit in unserem Fache hat große Nachteile mit sich gebracht. Hinsichtlich einzelner wirtschaftspolitischer Fragen, wie z. B. der Handels-, Wohnungs- und Gewerbepolitik, können wir das massenhaft aufgehäufte Material kaum mehr bewältigen, aber wir beobachten oft eine bedauerliche Unkenntnis und Unklarheit hinsichtlich der für diese Fragen grundlegenden theoretischen Gesichtspunkte.

Der Stand der wissenschaftlichen Forschung spiegelt sich auch wider in den Publikationen des Vereins für Sozialpolitik. Eine nicht mehr zu bewältigende Fülle von Stoff ist uns über die Geschichte der Handelspolitik, des Handwerks, der Krisen etc. durch die Veröffentlichungen des Vereins geliefert worden, aber es fehlen fast völlig die grundlegenden, theoretisch-systematischen Untersuchungen, die ebenfalls zur Beurteilung solcher Fragen notwendig sind. Umgekehrt sehen wir, wie wenig umfangreich und zahlreich die Publikationen des Vereins aus früherer Zeit sind, jedoch immer gingen sie in fördernder Weise auf die zugrunde liegenden wissenschaftlich-theoretischen Grundprobleme ein.

Wie vielfach wird in den letzten zehn Jahren das Thema der

---

1) Ueber Zweck und Ziele des Jahrbuchs. In Schmollers Jahrbuch, 1881, S. 7.
2) Brentano, Die klassische Nationalökonomie. Leipzig 1888, S. 28.

Wohnungsfrage und Wohnungsreform behandelt! Eine Menge tatsächlichen Stoffes besitzen wir in den Detailuntersuchungen über die Wohnungszustände aus allen Ländern. Als man dann an die eigentliche Wohnungsreformpolitik herantrat, ergab sich, daß trotz all' dieser Darstellungen über das Wohnungswesen die eigentliche Wohnungs**frage** nach ihrer wichtigsten theoretisch-systematischen Seite hin noch voller Unsicherheit war. Wer praktische Wohnungspolitik betreiben und daher die hohen Wohnungspreise bekämpfen will, sollte doch vor allem über die Frage im klaren sein: Sind diese hohen Preise durch die Grundrente oder durch hohe Baukosten verursacht? Sind die Preise durch die Spekulation künstlich in die Höhe getrieben, oder entsprechen sie dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage? Solche Untersuchungen werden aber nur selten angestellt und stiefmütterlich behandelt: Es finden sich über diese Fragen unter den Wohnungspolitikern nicht nur Meinungsverschiedenheiten, sondern vor allem — was beklagenswerter ist — es ist oft ein Mangel an Fähigkeit zu beobachten, über diese Probleme klar zu urteilen, **weil die Erziehung zu theoretischem Denken allzu stark vernachlässigt wurde.** Ueber das Wesen der städtischen Grundrente, über den Einfluß der Spekulation auf die Preisbildung und ähnliches sollte unter den Nationalökonomen eine gewisse Einigkeit wohl erzielt werden können — es ist dies ein neutraler Boden für die Wissenschaft — während über die zweckmäßigste Lösung dieser oder jener Einzelfrage der Wohnungspolitik Meinungsverschiedenheiten herrschen können und müssen. Systematische Aufklärungsarbeit über die von mir genannten Grundprobleme der Preisbildung, der Grundrente etc., das ist doch das Wesentlichste, was der Boden- und Wohnungspolitiker von der wissenschaftlichen Nationalökonomie erwarten muß, während die Beschäftigung mit Einzelheiten zweckmäßigen Haus- und Wohnungsbaues viel besser den Technikern und praktischen Kommunalbeamten überlassen wird.

Noch ein anderes Beispiel! Das Jahr 1907 wies lange Zeit andauernd ungewöhnlich hohe Diskontsätze auf. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung wurde lebhaft debattiert. Bei den Erörterungen über diese Frage in der Presse und in Broschüren konnte man feststellen, daß gewisse theoretische Elementarbegriffe gar nicht genügend bekannt waren. Die einen meinten, die Ursache liege im Mangel an Umlaufsmitteln, die anderen behaupteten, in Kapitalknappheit. Man machte allerlei wirtschaftspolitische Vorschläge. Das Schlimme war dabei, daß viele, welche über diese Fragen handelten, sich des Unterschieds von Geld und Kapital gar nicht bewußt waren und diese beiden toto coelo verschiedenen Phänomene miteinander vermengten.

Aber auch die wissenschaftliche Diskussion über diese Probleme war nicht sehr ergiebig; man hatte sich zu sehr daran gewöhnt, solchen grundlegenden begrifflichen Untersuchungen aus dem Wege zu gehen.

Diesem Zustand gegenüber ist zu fordern: Begriffliche Klarheit

über die Elementarerscheinungen des Wirtschaftslebens. Gründlichere Pflege der theoretischen Nationalökonomie aber wird und muß hier eine Besserung bewirken. Man kann z. B. verschiedener Meinung über die politische Frage sein, ob die Verstaatlichung der Reichsbank zweckmäßig ist oder nicht, aber man sollte einig sein über den Unterschied von Papiergeld und Banknote und über den Unterschied von „valutarischem" und „accessorischem" Geld, um in Knapps Sprache zu reden.

Darin liegt eben das Wertvolle des neuen Knappschen Werkes über die staatliche Theorie des Geldes, daß es sich in den Dienst dieser systematischen Aufklärungsarbeit stellt. Nicht darauf kommt es an, ob man dem Inhalt der Knappschen Theorie zustimmt oder nicht, sondern daß man dadurch angeregt wird, über die Grundnatur des Geldes von neuem nachzudenken. Daß hier die herrschende Theorie des Geldes noch manche Lücke aufweist, wird auch der Gegner der Knappschen Theorie zugeben müssen. Diese begriffsmäßige Klarheit muß der Politiker vor allem vom wissenschaftlichen Nationalökonomen verlangen, während die Einzelheiten vieler Bankprobleme, z. B. wie weit die steuerfreie Notengrenze gehen soll, dem Praktiker des Bankwesens überlassen bleiben können.

Für die erste Aufgabe, welche hier zu lösen ist, Aufstellung scharfer Definitionen der wirtschaftlichen Elementarbegriffe, dürfte auch eine gewisse Uebereinstimmung gegenüber der heutigen Vielgestaltigkeit der Meinungen zu erreichen sein. Im Interesse dieser Klärung ist allerdings eine Sonderung der sogenannten „reinökonomischen" und „historisch-rechtlichen Begriffe" zu fordern.

Nach dem Vorgange von Rodbertus, der die Trennung vom Kapital im rein ökonomischen Sinne, d. h. als produziertes Produktionsmittel vom Kapital im historisch-rechtlichen Sinne, d. h. als einen Teil des Erwerbsvermögens, vornahm, ist diese Unterscheidung noch weiter auszudehnen. Auch die Grundrente im rein ökonomischen Sinne als naturaler Ertragsüberschuß bestimmter Grundstücke müßte scharf getrennt werden von der Grundrente im historisch-rechtlichen Sinne als Einkommensquote bestimmter Grundbesitzer.

Hierbei ist zu beachten, daß diese sogenannten „rein ökonomischen" Begriffe gar keine nationalökonomischen, sondern naturwissenschaftlich-technische Begriffe sind, die wir in der Nationalökonomie zur Anwendung bringen.

Eine „reine Oekonomie" im Sinne mancher Nationalökonomen, die ein Begriffssystem aufgebaut haben, unabhängig von jeder Organisation, nur aus der Abhängigkeit der Menschen von der begrenzten Güterwelt deduzierend, führt zu methodologischen Irrungen.

Wenn also die nationalökonomischen Begriffe stets eine bestimmte Organisationsform voraussetzen, so darf natürlich bei Aufstellung dieser Begriffe kein Werturteil über dieselbe in den Begriff selbst hineingebracht werden [1]). Man mag über die volkswirtschaft-

---

1) Wie oft hiergegen gefehlt wird, zeigt treffend Pinkus, Das Problem des Normalen in der Nationalökonomie, Leipzig 1906.

lichen Wirkungen des Privatkapitals noch so sehr auseinandergehen, in der Begriffsbestimmung desselben könnte völlige Einigkeit herrschen.

Diese klare Begriffsabgrenzung ist es aber nicht allein, was von seiten der theoretischen Nationalökonomie dem Wirtschaftspolitiker geboten werden kann. Auch über die Bewegungstendenzen der wichtigsten Grunderscheinungen des Wirtschaftslebens, wie Lohn, Zins, Rente, Gewinn etc. und ihre gegenseitigen Zusammenhänge kann sie wertvolle Aufschlüsse bieten.

Gerade aber bei der Behandlung dieser Probleme, z. B. der Frage: Wie hat sich der Arbeitslohn, die Grundrente, der Kapitalzins im 19. Jahrhundert entwickelt, und in welchem Zusammenhang steht die Entwickelung dieser Einkommenszweige untereinander? muß der Nationalökonom auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche der objektiven und einheitlichen Beantwortung entgegenstehen. Gegenüber der apodiktischen Sicherheit, mit welcher zur Beantwortung dieser Fragen früher auf einige wenige „Gesetze" hingewiesen wurde, müssen heute die vielen unsicheren Faktoren hervorgehoben werden, die dabei mitspielen. Zunächst ist das statistische und historische Material meist nicht vollständig genug, um zu ganz zuverlässigen Resultaten zu gelangen. So einfach es ist, die Entwickelung der Löhne etwa für ein bestimmtes Unternehmen und für einen kürzeren Zeitraum festzustellen, so schwer ist es, über die Gestaltung des durchschnittlichen Lohnniveaus etwa in Deutschland in den letzten 50 Jahren zu einem richtigen Gesamturteil zu kommen. In diesem speziellen Fall kommt noch hinzu, daß, wenn man auch eine lückenlose Statistik der gesamten Nominallöhne zur Verfügung hätte, auch noch die Höhe der Lebensmittelpreise und die Entwicklung des Geldwertes berücksichtigt werden müssen. Unvermeidlich wird daher auch bei Beurteilung dieser Fragen der subjektive Standpunkt des Beurteilenden eine Rolle spielen. Eine communis opinio wird in solchen Fragen kaum möglich sein.

Dazu kommt noch ein weiteres. Alle die genannten Erscheinungen unterliegen fortwährenden Veränderungen. In gewisser Hinsicht gelangen daher diese Theorien nie zu einem Abschluß [1]). Die zusammenfassenden systematischen Sätze müssen immer wieder revidiert und an den Tatsachen geprüft werden. Solche Veränderungen sind nicht nur bedingt durch Aenderungen der Rechtsordnung und Gesetzgebung. Auch im Rahmen derselben Rechtsordnung können Aenderungen eintreten, welche die Gestaltung der wirtschaftlichen Phänomene wesentlich beeinflussen. Durch technische Umwälzungen, z. B. durch weitgehende Verdrängung der Handarbeit durch arbeitsparende Maschinen können die Tendenzen des Arbeitsmarktes wesentlich modifiziert werden. Ohne daß das Rechtssystem des freien Arbeitsvertrags ge-

1) Richtig bemerkt v. Zwiedeneck: „Mit dem Glauben an die Beständigkeit und Allgemeingültigkeit irgendeiner Grundlehre ist daher überhaupt zu brechen. Auch hier ist alles Sein Entwickelung, und der volkswirtschaftlichen Theorie entstehen auch auf diesem engsten Rahmen stets neue Aufgaben. (Kritisches und Positives zur Preislehre. Zeitschr. für ges. Staatswissensch., 1908, S. 596.)

ändert wird, können durch freiwillige Entschließung der Kontrahenten wichtige Einwirkungen auf die Einkommensverhältnisse stattfinden, z. B. durch Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, durch Einführung des Achtstundentages etc. Wie sehr sind die Preisgestaltungstendenzen des Systems der sogenannten freien Konkurrenz dadurch verändert worden, daß ohne gesetzliche Abänderung dieses Systems auf dem Wege freier Vereinbarung der Unternehmer durch Kartelle diese Konkurrenz eingeschränkt wurde! Durch die Vielgestaltigkeit aller solcher einwirkenden Faktoren wird die Lösung der genannten Probleme vollends erschwert.

Aus all' diesem folgt, daß, wenn schon der Nationalökonom bei der Beurteilung der bisherigen Gestaltung der Einkommensverteilung den Mangel an Exaktheit zugestehen muß, er mit noch größerer Vorsicht zu verfahren hat, wenn er über die mutmaßliche künftige Entwickelung sich äußern soll, oder die Frage zu beantworten hat, wie etwa eine bestimmte Steuer- oder Zollpolitik auf die Güterverteilung wirkt. Nicht mit dem Hinweis auf ein paar allgemeine Gesetze nach Art der älteren Nationalökonomie, sondern durch Feststellung zahlreicher Regelmäßigkeiten muß die Verschlungenheit und Kompliziertheit des Problems immer von neuem erwiesen werden. Ein Finanzminister z. B., der beobachtet, daß der Zinsfuß eine Reihe von Jahren hindurch fortwährend sinkt, würde, wenn er hierin einfach eine Bestätigung des Gesetzes der sinkenden Zinsrate erblickte, viel leichter zu einer Konversion von Staatspapieren schreiten, als wenn er, wie es richtig ist, auch die vielen anderen Tendenzen beachtet, die diesem sogenannten Gesetz entgegenstehen.

Trotzdem hat man bis in die neueste Zeit hinein mit solchen angeblichen Gesetzen in der Politik operiert.

Es ist bekannt, wie gerade aus Arbeiterkreisen heraus mit dem Hinweis auf das sogenannte eherne Lohngesetz gegen die Konsumvereine agitiert wurde, weil die Vorteile solcher Vereine wegen dieses „Gesetzes“ den Arbeitern doch nicht zu gute kämen. In dem ungarischen Gesetzentwurf zur Regelung der Kartelle, der vor einigen Jahren erschien, findet sich eine Bestimmung, die offenbar den Zweck hat, die Preise gemäß dem Produktionskostengesetz der klassischen Nationalökonomie zu regeln. Es heißt in § 12: „Der Kartellvertrag kann angefochten werden, wenn die Kartellparteien die Kartellpreise so beeinflussen, daß die Differenz zwischen Produktionskostenpreis und Verkehrspreis den allgemeinen usuellen Nutzen in auffallend unverhältnismäßiger Weise übersteigt“ [1]. — Es liegt hier also die Anschauung zugrunde: Es gibt einen normalen Warenpreis, der sich berechnen läßt, wenn man zu den durchschnittlichen Produktionskosten den Durchschnittsprofit hinzuschlägt. In der neueren theoretischen Nationalökonomie ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es eine solche „normale Preisbildung“ tatsächlich gar nicht gibt, ganz abgesehen von der Frage, ob

1) Ein Entwurf zu einem Gesetz über die Kartellverträge. Budapest 1904.

es wünschenswert wäre, eine derartige Preisbildung erzwingen zu wollen.

Der Nationalökonom muß sich daher des subjektiven Charakters vieler seiner Forschungsergebnisse bewußt bleiben. Dies gilt schon, wenn er die Entwickelung der Vergangenheit kausal erklärt; dies gilt in noch weit stärkerem Maße, wenn er Normen für die Politik aufstellt oder kritisiert. „Als handelte es sich um irgend ein den Leidenschaften entrücktes Problem der parteilosesten aller Wissenschaften, der Mathematik", erklärte Brentano seinen Zuhörern in einer Rede zugunsten des Freihandels, „so bitte ich Sie, meinen Ausführungen zu folgen" [1]) — derselbe Autor, der bei seiner vorhin erwähnten Antrittsrede in Wien im Jahre 1888 nicht scharf genug den Absolutismus der Lösungen seitens der klassischen Nationalökonomie tadeln konnte. Von „Parteilosigkeit" kann aber hier keine Rede sein. Es ist Brentanos gutes Recht, den Freihandel für das beste handelspolitische System zu halten; er wird aber den übrigen Nationalökonomen das Recht nicht abstreiten können, einem anderen handelspolitischen System den Vorzug zu geben. Eine neutrale, wissenschaftlich allein haltbare Lösung gibt es in solchen Fragen nicht. Sobald der Nationalökonom das Gebiet der Politik betritt, fällt auch er Werturteile und vertritt Kulturideale, kurz, er ist nicht minder subjektiv wie der Politiker.

Verglichen mit dem stolzen Anspruch, den die Begründer unserer Wissenschaft erhoben hatten, erkennen wir der Nationalökonomie nur eine sehr bescheidene Stelle in der Politik zu. Meister der Politik wollten die Väter unserer Wissenschaft sein: Es gelte nur, die natürlichen Gesetze der ökonomischen Ordnung zu erforschen, um diese dann dem Politiker als Richtschnur seines Verhaltens anzugeben.

Solche Herrschaft kann sich die Nationalökonomie gar nicht anmaßen, weil ihr der Charakter einer „exakten" oder „Gesetzeswissenschaft" völlig abgeht.

Bis zu welcher Verirrung die Auffassung der Nationalökonomie als „exakte" Wissenschaft führt, dafür noch ein Beispiel aus jüngster Zeit.

In den letzten Jahren sind in England einige Bücher erschienen, worin die zweckmäßigste Art der Kapitalanlage auf Grund „exakter Wissenschaft" dargelegt wird. Die eine Schrift dieser Art ist von Henry Löwenfeld verfaßt: „Investment an exact science", die andere von Edward Law: „Scientific investment". Diese ist unter dem Titel: „Kapitalanlage als Wissenschaft" ins Deutsche übersetzt worden [2]).

---

1) Das Freihandelsargument. Berlin 1901, S. 4. Schon Prince Smith hatte im Namen der „unparteiischen Wissenschaft zur Wahrung des Allgemeininteresses und wider die Forderungen unwissenschaftlicher Sonderinteressen" den Freihandel gefordert. (In seiner Schrift: „Ueber die Nachteile der Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle". Elbing 1845; cf. Becker, das Deutsche Manchestertum. Karlsruhe 1907, S. 65.)

2) London 1908.

Es wird dort auseinandergesetzt, daß die Grundlagen der „wissenschaftlich“ betriebenen Kapitalanlage auf der Erkenntnis des „Gesetzes“ der Verteilung des Risikos und der Anwendung dieses „Gesetzes“ in der Auswahl der Wertpapiere bei Kapitalanlage beruhten. Man könne sein Kapital nur auf rationelle Weise sicherstellen, wenn man das „Gesetz von der geographischen Verteilung des Risikos“ beachte. Gemäß diesem „Gesetze“ solle man sein Kapital in Wertpapieren verschiedener Länder, nicht eines Landes, anlegen.

Diejenigen, welche diesem „Gesetze“ entsprechend handeln und dabei Vermögensverluste erleiden, werden schließlich die wissenschaftliche Nationalökonomie hierfür verantwortlich machen.

Doch von solchen Verirrungen abgesehen, die „exakten“ volkswirtschaftlichen Erkenntnisse werden auch sonst gerne zur Stütze aller möglichen wirtschaftspolitischen Richtungen herangezogen.

So erfreulich es ist, daß in neuerer Zeit das Interesse für die theoretisch-systematische Nationalökonomie sich wieder mehr belebt, so sehr ist zu hoffen, daß bei Betätigung dieses Interesses die Fehler früherer Zeit vermieden werden, daß vor allem der Dogmatismus und Doktrinarismus der älteren klassischen Periode keine neue Auflage erlebe.

Nicht „ewige wirtschaftliche Gesetze“ gilt es zu finden, sondern die immer wechselnden, immer neuen Phänomene zu erforschen und aufzuhellen. Das Ideal, das Roscher vorschwebte, der, wie wir sahen, von der Meinung ausging, die Nationalökonomie habe Naturgesetze zu erforschen, und es müßte daher „gerade in tief bewegter Zeit, wo der gute Bürger oft verpflichtet ist Partei zu nehmen, allen redlichen Parteimännern erwünscht sein, im Gewoge der Tagesmeinungen wenigstens eine feste Insel wissenschaftlicher Wahrheit zu besitzen, die ebenso allgemein anerkannt wäre, wie die Aerzte der verschiedensten Richtungen die Lehren der mathematischen Physik gleichmäßig anerkennen“ [1]) — dieses Ideal ist unerreichbar.

Eine solche Insel in den Wogen des Kampfes, wohin sich die Streiter der verschiedenen Parteien zum Waffenstillstand zurückziehen könnten, bildet die Nationalökonomie nicht.

Wer als Nationalökonom die politische Arena betritt, ergreift selbst Partei, tritt nicht als Friedensstifter auf, sondern als Mitkämpfer für bestimmte Ideale, für bestimmte Ueberzeugungen, von denen in letzter Linie seine Stellungnahme abhängt. Genug, wenn er dazu beitragen kann, daß die Waffen auf beiden Seiten „gut und gleich“ sind.

Daß seine Meinung den wirtschaftspolitischen Fragen gegenüber eine subjektive ist, braucht den Jünger unserer Wissenschaft nicht abzuschrecken: Im Gegenteil, es übt einen eigenen Reiz aus, seine Kraft einer Wissenschaft zu widmen, die einsieht, daß dort Probleme vorliegen, wo man früher glaubte, feste, unumstößliche Wahrheiten erkennen zu können. Die Meinung aber, die gelegentlich aufgestellt

1) Grundlagen der Nationalökonomie, 16. Aufl., Stuttgart 1887, S. 56.

wurde, daß die Nationalökonomie aufhöre, Wissenschaft zu sein, sobald sie darauf verzichte, Gesetze aufzustellen, beruht auf der irreführenden Neigung, die von den Naturwissenschaften angewandten Wissenschaftsmethoden als die allein zulässigen zu halten [1]).

Wissenschaft und Politik werden besser fahren, wenn sie sich stets der engen Schranken bewußt bleiben, die der sozialwissenschaftlichen Forschung, verglichen mit der naturwissenschaftlichen, gezogen sind.

Der Politiker wird gut tun, sich auf sogenannte „nationalökonomische Autoritäten" nur dann zu berufen, wenn er ihnen streng empirisch beglaubigtes Material entnimmt, nicht zur Stütze bestimmter politischer Endziele — hier gibt es keine „wissenschaftlichen Autoritäten" — ein solches Verfahren hätte auch den weiteren fatalen Nachteil, daß der politische Gegner sofort eine andere „Autorität" zitieren könnte, die gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Der wissenschaftliche Nationalökonom hat alle Ursache, sich überhaupt eine gewisse Zurückhaltung gegenüber politischer Betätigung aufzuerlegen. Wenn er es indessen für angemessen hält, am politischen Kampfe teilzunehmen, so sollte er keinen Zweifel darüber lassen, daß bei dieser seiner Betätigung von streng objektiver Wissenschaft nicht die Rede sein kann.

---

1) Auch Gottl spricht von dem Vorurteil, als ob auch die Sozialwissenschaft, um Wissenschaft zu bleiben, in Allgemeinbegriffen und „Gesetzen" aufgehen müsse. (Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. Archiv für Sozialwissenschaft, 1909, S. 73.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1908.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 13. Februar 1908. S. 23.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908. S. 479.

Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Mai 1908. S. 255. Entsprechende Bekanntmachung vom 25. Juni 1908. S. 463.

Bekanntmachung, betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908. S. 470.

Abänderung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902:

a) Im ersten Absatz ist hinter dem Worte „Formaldehyd" einzuschalten: und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,

b) Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Dasselbe gilt für Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und der Hüllen derjenigen Wurstarten, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als künstliche ohne weiteres erkennbar ist, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908. S. 471.

Betrifft die Beschaffenheit einzuführenden frischen Fleisches.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 1. Mai 1908. S. 163.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken bleiben bis zum 30. April 1910 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 6. Mai 1908. S. 172.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen beschränkende Vorschriften erlassen.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im § 2 bezeichnetsn Räumen muß der Fußboden täglich mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Akkumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. *Vorschriften über die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten verwendeten Arbeiter.*

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fernzuhalten.

§ 19. Abs. 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Mai 1908. S. 356.

Artikel 1.

Die Gewerbeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

I. Im § 103 Abs. 1 fallen die Worte „ihres Bezirkes“ fort.

II. Der § 126b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das Gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

III. Der § 129 erhält folgende Fassung:

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meister-

prüfung (§ 133) bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbezweige

entweder die Lehrzeit (§ 130 a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Befugnis oder den Widerruf ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbszweig eine Innung besteht, außerdem die Innung zu hören.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen, staatlich unterstützten oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Vor der Anerkennung einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt soll der zuständigen Handwerkskammer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern.

Die Landeszentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als 3 Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe nach Anhörung der Handwerkskammern Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

IV. In dem § 129a fallen die bisherigen Abs. 1 und 4 fort; an die Stelle des letzteren tritt der folgende neue, jetzt dritte, Absatz:

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebes, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen nicht befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es dem Zwecke der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.

V. 1) Nach Abs. 1 des § 131 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung

in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

2) In dem bisherigen zweiten, künftig dritten Absatze des § 131 hat der Eingang zu lauten: „Die Abnahme der Gesellenprüfung (Abs. 1) erfolgt . . .“ und wird in dem letzten Satze die Anführung: „§ 129 Abs. 4“ ersetzt durch: „Abs. 2“.

VI. Der § 131c Abs. 1 ist, wie folgt, zu fassen:

Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.

VII. An die Stelle des § 133 Abs. 1 treten die folgenden vier Absätze:

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerke hinweisen.

Zur Meisterprüfung (Abs. 1) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche nach § 129 Abs. 6 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung der Meisterprüfung (Abs. 1) ablehnt, kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde stattgibt, die Handwerkskammer zu hören.

VIII. Der letzte Absatz des § 133 erhält folgende Fassung:

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Artikel II.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerke befugt sind, dürfen die zu diesem Zeitpunkte bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehren. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verliehen werden.

II. Während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung (§ 133 Abs. 3) nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, gilt das Gleiche auch nach Ablauf dieser 5 Jahre.

III. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes bleibt unberührt.

IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 29. Juni 1908. S. 473.

Ausdehnung der Bestimmung des § 35 Abs. 2 auf den Handel mit lebenden Vögeln.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 19. Dezember 1908. S. 650.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie

Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 No. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem im § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als 8 Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Folgen nähere Bestimmungen.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 No. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 22. Dezember 1908. S. 654.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. Dezember 1908. S. 667.

Artikel 1.

I. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die folgende Ueberschrift:

Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

II. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

1) unter der Ueberschrift wird eingeschaltet:

§ 133g. Die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a bis 133f).

A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133h. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 134 bis 134h Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.;

2. im § 134 wird:

a) der Abs. 1 aufgehoben;

4. im § 134 b treten

a) im Abs. 1 No. 5 an Stelle der Worte: „des § 134 Abs. 2“ die Worte: „des § 134 Abs. 1“;

Die Ziffern 2 b), 3, 4 b), c), 5 und 6 bringen redaktionelle Aenderungen der §§ 134 Abs. 2, 134 a, 134 b, 134 d und 134 h.

7. hinter § 134 h wird eingeschaltet:

B) Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden,

und hierunter eingefügt:

§ 134 i. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden, unbeschadet des § 133 h, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139 aa Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.;

8. im § 135 werden im Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und im Abs. 3 die Worte: „in Fabriken“ gestrichen;

9. im § 136 Abs. 1 treten an Stelle der Worte: „vor fünfeinhalb Uhr“ die Worte: „vor sechs Uhr“ und an Stelle der Worte: „über achteinhalb Uhr“ die Worte: „über acht Uhr“;

10. im § 136 Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „in dem Fabrikbetrieb“ die Worte: „im Betrieb“;

11. im § 136 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 eingefügt:

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.;

12. § 137 erhält folgende Fassung:

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren An-

trag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.;

13. hinter § 137 wird eingeschaltet:

§ 137 a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.;

14. § 138 erhält folgende Fassung:

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.;

15. § 138 a Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes für mehr als 40 Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage, jedoch nicht für mehr als 50 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteiluug des Betriebes so geregelt

wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.;

16. § 138a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5 Uhr, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus, unter der Voraussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in denjenigen Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.;

17. im § 139 Abs. 1 treten

a) an Stelle der Worte: „einer Fabrik" die Worte: „einer Anlage",

b) an Stelle der Worte: „in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3" die Worte: „in § 136, § 137 Abs. 1 bis 4";

18. im § 139 Abs. 2 treten

a) an Stelle der Worte: „in einzelnen Fabriken" die Worte: „in einzelnen Anlagen",

b) an Stelle der Worte: „durch §§ 136 und 137 Abs. 1, 3" die Worte: „durch § 136 Abs. 1, 2, 4, § 137 Abs. 1, 3";

19. § 139 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Vor Erlaß von Verfügungen auf Grund des Abs. 2 ist den Arbeitern und, wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern.;

20. § 139a erhält folgende Fassung:

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen, soweit § 136 Abs. 3 in Betracht kommt, jedoch nur für männliche jugendliche Arbeiter;

3. für gewisse Gewerbezweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Gewerbezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, auf höchstens 40 Tage im Kalenderjahr Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2, 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden, an Sonnabenden 8 Stunden nicht überschreitet, und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen;

5. für Gewerbezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahr bis auf $8^1/_2$ Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 58 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage, jedoch nicht für mehr als 50 Tage dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit in der Weise geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.;

21. hinter § 139 a wird eingeschaltet:

§ 139 aa. Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

III. Im § 139 b treten

1. im Abs. 1 an Stelle der Worte: „der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a“ die Worte: „der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa“;

2. im Abs. 4 an Stelle der Worte: „der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a“ die Worte: „der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa“.

Artikel 2.

I. Im § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten: „den §§ 135 bis 137“ eingeschaltet: „§ 137 a Abs. 1“.

II. Im § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten: „auf Grund der §§ 120 d“ eingeschaltet: „137 a Abs. 3“.

III. Im § 147 Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung treten an Stelle der Worte: „eine Fabrik“ die Worte: „eine gewerbliche Anlage“.

Artikel 3.

I. § 154 der Gewerbeordnung enthält folgende Fassung:

§ 154. Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139 m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119 b sowie, vorbehaltlich des § 139 g Abs. 1 und der §§ 139 h, 139 l, 139 m, die Bestimmungen der §§ 120 a bis 139 aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;

3. die Bestimmungen der §§ 133 g bis 139 a auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;

4. die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe;

5. die Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;

6. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr Nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133 g, 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135, Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 4, § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch Beschluß des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Im § 154 a Abs. 1 der Gewerbeordnung ist hinter „Anwendung" einzufügen: „und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden".

III. § 154 a Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 4.

I. Der Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 wird, insoweit er die Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung betrifft, aufgehoben.

II. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 werden hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben, im übrigen behalten sie Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abs. 3 geändert werden.

III. Soweit im übrigen in Bestimmungen des Bundesrats auf den § 139 a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle der § 139 a, § 154 Abs. 3 in ihrer gegenwärtigen Fassung.

Artikel 5.

§ 154 a Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen. § 137 Abs. tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1910 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 1. Februar 1908. Beilage zu No. 9. Entsprechende Bekanntmachung vom 20. Oktober 1908. Beilage zu No. 56.

Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908. S. 349.

Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875. Vom 13. Oktober 1908. S. 509.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 11. April 1908. S. 146.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Essigsäure. Vom 14. Juli 1908. S. 475.

Gesetz, betr. Aenderungen im Münzwesen. Vom 19. Mai 1908. S. 212.

Artikel 1. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird geändert wie folgt:

I. Im Artikel 3 wird

unter Nr. 1 hinter dem Worte „Fünfmarkstücke," das Wort „Dreimarkstücke,",

unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke" das Wort „Fünfundzwanzigpfennigstücke,"

sowie im § 1 hinter „20 Fünfmarkstücke," „33⅓ Dreimarkstücke," eingeschaltet und dem § 3 folgende Fassung gegeben:

„Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen die Wertangabe, die Inschrift „Deutsches Reich", die Jahreszahl, den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Geprägemerkmale auf die beiden Münzseiten, über deren Verzierung und die Beschaffenheit der Ränder, sowie über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen werden vom Bundesrate festgestellt."

II. Im Artikel 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „Der Bundesrat ist befugt:" als Nr. 1 die Worte „einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen. Die Anordnung der Außerkurssetzung und Feststellung der für sie erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrat; die Frist für die Außerkurssetzung muß zwei Jahre betragen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen;", als Nr. 2 die Worte „die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;" eingefügt und im Abs. 2 desselben Artikels die Worte „unter 1" durch die Worte „unter 2 und 3" ersetzt. Die bisherigen Nr. 1 und 2 des Abs. 1 werden Nr. 3 und 4.

Artikel 2. Im Artikel IV des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900, wird das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908. S. 464.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 12. April 1908. S. 149.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908. S. 361.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 13. April 1898 eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete von Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits, unter Fortfall der in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom $\frac{\text{30. Oktober}}{\text{12. September}}$ 1898 in Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete von Neu-Guinea, vom 1. April 1908 ab eine Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihilfe um jährlich 230000 Mark zu bewilligen.

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der nach § 1 zu betreibenden Linie muß im Durchschnitte mindestens elf Knoten betragen.

Bekanntmachung, betr. zusätzliche Abmachungen zu der Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe. Vom 1. Juni 1908. S. 398.

Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908. S. 263.

Aus Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum ist die Wiedergabe der Bestimmungen unterblieben.

Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908. S. 305.

Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Vom 30. Mai 1908. S. 307.

Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. Vom 18. Juni 1908. S. 409.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 15. August 1908. S. 499.

Bekanntmachung, betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 21. November 1908. S. 634.

Gesetz, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908. S. 321.

Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. Vom 3. Juni 1908. S. 326.

Die Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum verbietet die Wiedergabe des Textes.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908. S. 482.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Vom 7. März 1908. S. 79.

Einziger Artikel.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 wird dahin geändert:

1. Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

2. Hinter § 3 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 3a. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

§ 3b. Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

3. Der § 7 erhält folgenden Abs. 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet auf Anlagen der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art erst vom 1. Juli 1913 ab Anwendung.

Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. S. 71.

Vergl. III. Folge, Bd. 35, S. 767 ff. dieser Jahrbücher.

Bekanntmachung, betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908. S. 85.

Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 19. März 1908. S. 86. Entsprechende Bekanntmachung vom 1. Juli 1908. S. 467.

Bekanntmachung, betr. die Postscheckordnung. Vom 6. November 1908. S. 587.

Postscheckordnung.

I. Beitritt zum Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehre.

§ 1. I. Zur Teilnahme am Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehre wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zugelassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden.

II. Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Postscheckamt oder bei mehreren Postscheckämtern.

III. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden.

IV. Jedes Postscheckamt führt eine Liste der Kontoinhaber. Der Postverwaltung bleibt vorbehalten, die Liste in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen.

V. Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

II. Einzahlungen.

§ 2. Allgemeines. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:

A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamte (§ 3),
B. mittels Postanweisung bei jeder Postanstalt (§ 4),
C. mittels Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

§ 3. Einzahlungen mittels Zahlkarte. I. Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte wird auf 10 000 M. festgesetzt.

II. Zu Zahlkarten dürfen nur Formulare benutzt werden, die von der Postverwaltung hergestellt sind. Die Formulare werden von den Postscheckämtern zum Preise von 25 Pfennig für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Einzelne Formulare werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben.

III. Die Ausfüllung der Zahlkarte kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Auch das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

IV. Der Abschnitt der Zahlkarte kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden.

V. Nach Einzahlung des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsscheine vollzogen.

VI. Der eingezahlte Betrag wird auf dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach der Gutschrift dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte.

VII. Kann die Gutschrift bei dem Postscheckamte nicht erfolgen, weil ein Konto unter der in der Zahlkarte angegebenen Bezeichnung nicht geführt wird oder der Kontoinhaber wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so ist eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen, damit der Absender die Angaben der Zahlkarte berichtige oder die Rücksendung des eingezahlten Betrags beantrage. Der eingezahlte Betrag ist an den Absender ohne Erlaß einer Unbestellbarkeitsmeldung zurückzuzahlen, wenn für den in der Zahlkarte bezeichneten Empfänger bei dem Postscheckamte zwar ein Konto bestanden hatte, dieses aber erloschen ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu erteilenden Antwort hat der Absender 20 Pfennig Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

VIII. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 Mark zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 20. März 1900 § 29 IV ff. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellgang übergebene Zahlkarte ist eine Nebengebühr von 5 Pfennig im voraus zu entrichten.

IX. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung § 33 angeführten Voraussetzungen zurücknehmen, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 4. Einzahlungen mittels Postanweisung. I. 1) Jeder Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den

Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden.

III. 2) Die für einen Kontoinhaber einzuziehenden Postauftrags- und Nachnahmebeträge sind unmittelbar seinem Postscheckkonto zu überweisen, wenn am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerkt worden ist: „Betrag an das Postscheckamt in H . . . . zur Gutschrift auf das Konto No. . . . . . des N . . . . . . in M . . . .".

IV. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

Das Postscheckamt übersendet den Abschnitt der Postanweisung nach Gutschrift des Betrags an den Kontoinhaber.

§ 5. Einzahlungen durch Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern desselben oder eines anderen Postscheckamts angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

III. Rückzahlungen.

§ 6. Allgemeines. I. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, und zwar:

A. durch Ueberweisung auf ein anderes Postscheckkonto,

B. mittels Schecks.

Zu Ueberweisungen und Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom Postscheckamte bezogen worden sind.

II. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Ueberweisungs- und Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren; er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Abhandenkommen benachrichtigt hat, um die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

III. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postscheckamte vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den beim Postscheckamt eingehenden Ueberweisungen und Schecks geprüft werden kann.

IV. Die dem Postscheckamte mitgeteilten Unterschriften haben so lange Geltung, bis der Kontoinhaber diesem Amte das Erlöschen der Vertretungsbefugnis schriftlich mitgeteilt hat.

V. Die Ausfüllung der Formulare zu Ueberweisungen und Schecks kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirkt werden. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§ 7. Rückzahlungen durch Ueberweisungen auf ein anderes Postscheckkonto. I. Die Formulare zu Ueberweisungen von Beträgen auf ein anderes Konto bei demselben oder bei einem anderen Postscheckamte werden in Blattform (zur Versendung in Briefen) oder in Postkartenform (Giropostkarten, zur offenen Versendung) ausgegeben.

Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt unentgeltlich geliefert.

II. Bei Benutzung der Blattform können die Ueberweisungen auf jeden beliebigen Betrag, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, ausgestellt werden.

Der Höchstbetrag einer Giropostkarte wird auf 1000 Mark festgesetzt.

Der Aussteller hat die Ueberweisung an das Postscheckamt zu senden, bei welchem sein Konto geführt wird.

III. Der an den Ueberweisungsformularen befindliche Abschnitt kann zu

schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Er wird vom Postscheckamte dem Gutschriftsempfänger übersandt.

IV. Der Auftrag zur Ueberweisung von Beträgen auf andere Konten kann vom Kontoinhaber zurückgenommen werden, solange die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht gebucht ist.

§ 8. Rückzahlungen mittels Schecks. I. 1) Die Scheckformulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pfennig für das Heft geliefert.

II. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10000 Mark festgesetzt.

Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen abzutrennen oder mit Tinte zu durchstreichen, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Ist dies versehentlich unterblieben, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

III. Der Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamte zur Einlösung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so hängt es vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

IV. Schecks, die mit einem Indossamente versehen sind, werden nicht eingelöst.

V. 2) Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger selbst ein Konto bei demselben oder einem anderen Postscheckamte, so wird der Betrag dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben, wenn nicht die Barzahlung ausdrücklich verlangt wird.

VI. Hat der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder verlangt er ausdrücklich die Barzahlung, so wird die Postanstalt vom Postschekamte mittels Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VII. Die Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen werden dem Empfänger, sofern keine Abholung im Sinne des § 42 der Postordnung stattfindet, ins Haus bestellt:

a) im Ortsbestellbezirke bis einschließlich . . . . 3000 Mark,
b) „ Landbestellbezirke „ „ . . . . 800 „ .

Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung bestellt, während der Geldbetrag bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen ist. Die Bestellgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt

bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . 5 Pfennig,
im Betrage von mehr als 1500 Mark bis 3000 Mark . . . . 10 „

für jede Zahlungsanweisung.

VIII. Die in der Postordnung § 39 und §§ 41 bis 45 hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Vorschriften über

die Bestellung,
die Aushändigung von postlagernden Postanweisungen,
die Abholung,
die Aushändigung der Geldbeträge nach Behändigung der Postanweisungen,
die Nachsendung der Postanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen am Bestimmungsorte

finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

IX. Sofern der Betrag eines Schecks 800 Mark nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Uebermittelung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendenfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abgeschrieben. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Uebermittelung vom

Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrage des Schecks in Abzug gebracht.

X. Wohnt der im Scheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamte hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefes übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben.

XI. 3) Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, daß der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde.

XII. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, daß ihm der Betrag des Schecks durch Vermittelung einer Postanstalt bar gezahlt werde. Die Uebermittelung des Geldes erfolgt:

a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt,

b) mittels Postanweisung oder Wertbriefes, wenn er im Auslande wohnt.

Im Falle zu b wird von dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Ueberweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften unter IX entsprechende Anwendung.

IV. Gebühren.

§ 9. I. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mark oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig;

2. für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittelung einer Postanstalt:

a) eine feste Gebühr von 5 Pfennig,

b) außerdem $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags (Steigerungsgebühr);

3. für jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfennig.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggegühr von 7 Pfennig erhoben.

II. Die Gebühren sowie die für Zahlkartenformulare und Scheckhefte zu zahlenden Preise werden durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto eingezogen.

III. Der Preis für unbrauchbar gewordene Zahlkarten- und Scheckformulare wird nicht erstattet.

V. Portofreiheit.

§ 10. Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

VI. Aenderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

§ 11. Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Aenderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

VII. Austritt aus dem Scheckverkehre.

§ 12. I. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden.

II. Im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzuheben.

VIII. Gewährleistung.

§ 13. I. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittels Ueberweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr.

II. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.

IX. Aenderung der Postscheckordnung.

§ 14. Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so finden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Postscheckkonten Anwendung.

X. Inkrafttreten.

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gesetz, betr. Aenderung des Börsengesetzes. Vom 8. Mai 1908. S. 183.

Vergl. III. F., Bd. 36, S. 225 ff. dieser Jahrbücher.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Börsengesetzes. Vom 27. Mai 1908. S. 215.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. Mai 1908. S. 239. Entsprechende Bekanntmachungen vom 1. Juli 1908. S. 465, vom 30. Oktober 1908. S. 585 und vom 16. Dezember 1908. S. 647.

Bekanntmachung, betr. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908. S. 240.

(Schluß folgt.)

Miszellen.

IX.

Die Entwickelung der rumänischen Petroleumindustrie und ihre wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland.

Von Ingenieur A. Hänig-Dessau.

An sich reichen die ersten Anfänge einer Petroleumproduktion in Rumänien bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Allein eine richtige technische Förderung fand doch erst seit ca. 10 Jahren statt und von einer wirklichen rumänischen Petroleumindustrie kann man überhaupt erst seit Anfang dieses Jahrhunderts reden, als deutsches Bankgeld in Rumänien die Initiative ergriff. Dies vorausgeschickt, kann es dann nicht weiter wundernehmen, wenn heute noch die Produktion der rumänischen Erdölfelder weit hinter der Rußlands und der Vereinigten Staaten zurücksteht.

Aber die Wendung zum Bessern ist doch gekommen, und die Bohrungen und Ergebnisse der letzten 6 Jahre lassen vermuten, daß in der rumänischen Petroleumindustrie der Standand Oil Co. ein, wenn auch nur langsam vorrückender, so doch seiner Kraft bewußter Gegner erstanden ist.

Freilich war ja diese Industrie aber auch von allem Anfang an ein lebensfähiger Produktionszweig, der bereits in den 60er Jahren mit einer Produktion von ca. 90000 hl und einem Export im Werte von 2,3 Mill. frcs. Aufsehen erregen und inländisches wie fremdes Kapital anziehen mußte. Indes erwies sich doch sehr bald, daß die weitgehenden Hoffnungen, die man damals schon auf die Zukunft der rumänischen Petroleumindustrie setzen zu können glaubte, noch verfrüht waren. Denn sobald die billigen Erdölprodukte der amerikanischen Konkurrenz auf dem deutschen Markte erschienen, mußte die einzig und allein auf Grund der bisherigen hohen Preise gegründete rumänische junge Industrie die Segel streichen. Und erst gegen Ende des vorigen bezw. mit Beginn des neuen Jahrhunderts, als ihre Quellen genauer wissenschaftlich erforscht waren und deren Ergiebigkeit zweifellos erschien, sollte vom Ausland her die neue Anregung und feste Fundierung

kommen, und einen Aufschwung bringen, wie man selbst in den 60er Jahren ihn kaum zu erhoffen gewagt hatte. Freilich war, um gegenüber der Produktion des Jahres 1866 mit seinen 6425 tons im Jahre 1906 auf eine Gesamtproduktion von 615242 tons zu kommen, ein ausgiebiges Fundieren mit reichlichen Geldmitteln nötig gewesen. Denn die Petroleumindustrie ist eine der kostspieligsten, deren Leistungsfähigkeit nur dann weltkonkurrenzfähig werden kann, wenn ihr stets neue Kapitalien bis zur Erreichung dieses Zieles zugeführt werden können. Nach Rumänien aber floß nach der Jahrhundertwende ausländisches Kapital in reichstem Maße, und jene 8 Millionen, die einst 1866 das ganze in der damaligen Petroleumindustrie investierte Kapital dargestellt haben, sind heute durch die darin angelegten ca. 250 Mill. frcs. glänzend geschlagen. Allerdings bestanden jene ersten 8 Millionen fast durchweg nur aus einheimischem Kapital, während heute der größte Teil der Beteiligung an der rumänischen Petroleumindustrie deutschen Banken und Interessenten gehört, wenn auch neben Deutschland noch andere Länder, wie Holland, Frankreich, Belgien, Italien, Amerika und auch Rumänien, welch letzteres aber nur noch mit kaum 20 Proz. engagiert ist, mit in Frage kommen.

Während so aber die kapitalistische Seite dieser jungen Industrie große Fortschritte gemacht hat, ist die technische Seite nicht in gleichem Maße weiterentwickelt. Freilich von den primitiven Mitteln, mit denen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Ausbeutung der damals bekannten Petroleumfundstätten betrieben wurde, ist man mit Hilfe der modernen Schürf- und Bohrmethoden wohl losgekommen, auch ist die Produktion, der Transport und die Lagerung heutzutage bereits organisiert, wie auch die Vorkommen wissenschaftlich untersucht und hinsichtlich ihres Petroleumausbringens verbürgt sind. Allein auch heute noch hat diese Industrie mit viel zu hohen Spesen zu rechnen, und manche Produktionsbedingungen sind auch heute noch unerfüllt geblieben, die unabweisbar nötig sind. Speziell machen sich diese Fehler aber bei den Raffinerie- und Destillationsanlagen geltend, auch treten sie im Fehlen einer geeigneten Organisation des Verkaufes im In- und Auslande deutlich hervor, — und die Höhe, zu der heutzutage sich die rumänische Petroleumindustrie aufgeschwungen hat, verdankt dieselbe daher weniger ihrer inneren Entwickelung, als vielmehr dem reichlichen Zuströmen der ausländischen Kapitalien, deren Geldgeber übrigens — an der Spitze unsere deutschen Großbanken — jene erwähnten Fehler schleunigst zu heilen bemüht sind.

I. Geologisches und Art der Gewinnung.

Die außerordentlich genauen und gewissenhaften wissenschaftlichen Forschungen, die speziell auch den amerikanischen Petroleumlagerstätten zu teil geworden sind, haben uns manchen wertvollen Aufschluß über die Entstehung und das Vorkommen jenes so nützlich gewordenen Erdöls gebracht. Es ist hier weder Zeit noch Ort, so interessant auch diese

Erörterungen sein würden, darauf des näheren einzugehen, nur soviel sei aber erwähnt, daß das Erdöl oder Petroleum an sich in allen Schichten jedweder geologischen Formation vorkommen kann. Wenigstens findet es sich im Silur (Kanada), im Devon und Karbon (Pennsylvanien), in der Trias (Südkarolina) und der Kreide (Utah, Kolorado) und ebenso im Tertiär, wie die Vorkommen in Kalifornien, Baku, Galizien und Rumänien lehren.

Denn die der Ausbeutung würdigen, bisher bekannten Petroleumlager Rumäniens finden sich sämtlich in paleogenen (alttertiären) oder neogenen (jungtertiären) geologischen Schichten; und nur in den gebirgigen Landesteilen. Hier trifft man speziell in der Karpathensandsteinzone (der sog. Flyschzone) derartig paleogene Formationen, während neogene Bildungen sich auf das dieser ersteren vorgelagerte Gelände, das als subkarpathische Hügelregion bekannt ist, beschränken. Freilich kommen auch hier Uebergänge vor. So senken sich im Bezirk Prahova alttertiäre Faltenbüschel, gleich Klippen und Tafeln, von Brüchen umgrenzt, in dieses subkarpathische Hügelland hinab. Auch in diesen Uebergängen finden sich häufig recht wertvolle Petroleumlager, wie z. B. die von Baschtenari in jene Kategorie gehören.

Geographisch entsprechen diesen geologischen beiden Hauptölfundstätten aber die Begriffe der Walachei und Moldau, indem sich die Oelzone der Moldau fast ganz in der Sandsteinzone der Karpathen hinzieht, während die Oelzone der Walachei nur in der subkarpathischen Region zu suchen ist, wo sie allerdings sowohl in alttertiären wie jungtertiären Formationen sich findet. Gerade diese letzteren sind selbst bis in die obersten Schichten ölführend, wie dies die Oellagerstätten bei Baicoi-Mureni und Gura Ocmitei zeigen.

Speziell scheinen aber diese Ansammlungen von Erdöl gerade dort in den neogenen Schichten sich zu finden, wo sie durch große durchgehende Bruchlinien in ihrer Bildung begünstigt würden.

An sich ist also die Struktur dieser Lagerstätten sehr verzwickt, vielleicht so verzwickt, wie sonst selten, und gerade aus diesem Umstande erklären sich dann von selbst die vielen anfänglichen Mißerfolge der Bohrunternehmer, während die eingeborenen Bauern bei der überlieferten Ortskenntnis mit ihren Handbrunnen zunächst mehr Glück hatten, so daß auf diesen letzteren jahrelang die ganze Produktion des Landes beruhte. Erst in den letzten Jahren kamen dann auch in Rumänien die neueren Bohrverfahren, wie das in Kanada übliche Trockenbohren sowie das Wasserspülverfahren, in Anwendung, wodurch man nun Sonden bis zu 900 m abteufen konnte.

Nach einem österreichischen Konsulatsberichte betragen die heute in den verschiedenen Oeldistrikten Rumäniens erzielten Tiefen:

Im Bezirk	Prahova	Handschachte	15—214 m,	Sonden	116—900 m
„ „	Dambovitza	„	18—254 „	„	116—448 „
„ „	Bacau	„	18—255 „	„	100—602 „
„ „	Buzeu	„	84—210 „	„	140—459 „

Wenngleich nun heute die Zahl der Bohrungen immer mehr zunimmt, so hat sich doch das alte System der Handbrunnen hartnäckig gehalten und zeigt erst seit vorigem Jahre eine langsame Abnahme, wie dies aus der nachfolgenden Zusammenstellung der produktiven Bohrlöcher Rumäniens hervorgeht, die wir der Zeitschrift für Tiefbohrwesen, VI. Jahrg., Heft 5, entnehmen.

Die produktiven Bohrlöcher Rumäniens im Jahre 1907[1]).

Monat	Anzahl der Sonden					Anzahl der Handbrunnen				
	1903	1904	1905	1906	1907	1903	1904	1905	1906	1907
Januar	139	192	218	332	463	580	640	732	734	699
Februar	134	195	220	332	464	586	650	711	734	700
März	150	201	229	343	475	598	665	711	705	702
April	142	200	236	345	480	600	666	703	690	705
Mai	153	195	251	351	495	595	680	698	696	707
Juni	154	206	269	369	498	612	670	692	690	705
Juli	149	208	291	381	502	610	701	690	687	685
August	157	208	307	397	505	618	712	680	691	680
September	166	214	309	409	530	630	720	671	698	670
Oktober	175	215	326	418	556	632	720	654	702	644
November	182	212	335	429	570	630	720	670	698	640
Dezember	195	220	340	425	595	635	745	680	701	643

Die Tabelle ergibt gleichzeitig ein außerordentlich anschauliches Bild der regen Bohrtätigkeit, die seit den letzten 5 Jahren in Rumänien geherrscht hat.

II. Das investierte Kapital und die Hauptgesellschaften.

Wie bereits erwähnt, war das in den 60er Jahren in der rumänischen Petroleumindustrie investierte Kapital, das im ganzen ungefähr 8 Millionen betrug, fast ausschließlich rumänisches Kapital, zu dem später noch österreichisch-ungarisches trat, mit dessen Hilfe auch die noch heute als erstes und größtes Petroleumunternehmen Rumäniens bestehende Gesellschaft „Steaŭa Romana" gegründet worden ist.

Aber mochten nun die hineingesteckten Geldmittel schon dazumal viel zu unzulänglich, oder mochte auch die Leitung eine falsche sein, kurz die Sache reüssierte nicht und man suchte daher nur mit möglichst hohem Gewinn das Unternehmen loszuwerden.

1) Zeitschrift des Tiefbohrtechnischen Vereins „Tiefbohrwesen", VI. Jahrg., Heft 5.

Das sollte 1903 dann auch der Fall werden. Zu jener Zeit nämlich war bereits das Interesse deutscher Banken auf den Reichtum Rumäniens an Petroleum aufmerksam geworden, und deutsche Ingenieure hatten das Land bereist und die Fundstätten auf ihre Ergiebigkeit und Ausdehnung hin untersucht.

Das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchungen bestimmte dann die deutschen Großbanken, an diese aussichtsvolle Sache heranzutreten. Es war zuerst die Deutsche Bank, die diesen Schritt wagte und der österreichisch-ungarischen Leitung die „Steaŭa Romana" abkaufte. Eine gewisse Großzügigkeit trat nun mit dem Auftreten deutschen Kapitals an Stelle der bisherigen Zaghaftigkeit und Knappheit. Die Steaua Romana wurde reich fundiert und die Deutsche Bank schuf eine großzügige Organisation. So gründete sie die „Deutsche Petroleumaktiengesellschaft", die gleichsam als Muttergesellschaft für alle jetzigen und künftigen Beteiligungen der Deutschen Bank an der rumänischen Petroleumgewinnung dienen sollte. Auch diese Gesellschaft wurde von Anfang an reichlich, nämlich mit 20 Mill. M., dotiert. Außerdem aber rief sie auch für den ganzen auswärtigen Handel der Steaŭa Romana eine besondere Verkaufsgesellschaft ins Leben, die den Titel „Deutsche Petroleumprodukte A.-G." erhielt, und neben der auch in England, Dänemark und der Schweiz ähnliche Landesverkaufsgesellschaften gegründet wurden. Zum ersten Male wurde damit also eine große Ankaufs- und Verkaufsorganisation innerhalb dieser Industrie geschaffen und damit eine Ausgleichstelle für die unvermeidlichen Schwankungen zwischen Produktion und Konsum.

Auch das Betriebskapital der „Steaŭa Romana" wurde 1905 erhöht, und zwar von 28 Mill. frcs. auf 40, darunter 16 Mill. 5-proz. Obligationen. Gleichzeitig erwarb dann diese Gesellschaft auch die der Société Romaine de Pétrole gehörenden Oelfelder bei Solonty und den größten Teil der Aktien dieser Gesellschaft, so daß ihr am Ende des Jahres 1905 240 Handbrunnen und über 175 Sonden gehörten, was eine Produktion von 190 Mill. kg Rohöl ergab. Die Gesellschaft ist in ihrer Raffinerie auf 150 Waggons Tagesproduktion eingerichtet, erzeugt aber nur ca. die Hälfte, da die Sonden und Brunnen nicht mehr leisten können. Außerdem steht sie aber an der Spitze des rumänischen Petroleumkartells.

Bemerkt sei aber endlich noch, daß die neue Raffinerie in Campina von einer besonderen Finanzgruppe übernommen werden soll, zu der außer der Deutschen Bank noch die Dresdner Bank, der Schaaffhausensche Bankverein sowie die Internationale Bohrgesellschaft Erkelenz gehören sollen.

Ende 1906 waren 3466 Arbeiter und 242 Beamte in der Gesellschaft beschäftigt.

Die ganze Gruppe aber läßt sich demnach folgendermaßen skizzieren:

I. Deutsche Bank-Gruppe.

Deutsche Bank

Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft
mit 20 Mill. M. Kapital

Deutsche Petroleumprodukte A.-G.
(für den ausländischen Handel)

(kommissionsweise Verkäuferin auf dem deutschen Markte für die holländische Raffineriegesellschaft „Aurora")

für England: General Petroleum Comp. Std. mit 25 Mill. frcs. Kapital;
für Dänemark: Det Danskytske Petroleum Kompagni mit 1 Mill. frcs. Kapital;
für die Schweiz: Schweizerische Petroleumlagergesellschaft in Zürich mit 420 000 frcs. Kapital.

Zusammen mit: Wiener Bankverein, Mitteldeutsche Kreditbank-Berlin, Nationalbank für Deutschland-Berlin, Bank für Handel und Industrie-Berlin, Berliner Handelsgesellschaft und einem französischen Syndikat, vertreten durch die Pariser Filiale der Oesterreichischen Landesbank-Wien

Steaŭa Romana.

Eine zweite deutsche Kapitalgruppe, deren Petroleumfelder noch weit ergiebiger als die der ersteren sind, wurde dann durch die Diskontogesellschaft im Verein mit S. Bleichröder-Berlin gebildet. Sie erwarb: die Société Bustenari, den Crédit Pétrolifer sowie von der holländischen Gesellschaft der „Internationala" deren rollendes Material. Des ferneren gründete sie auch zusammen mit der Compagnie Industrielle des Pétroles in Marseille eine Raffineriegesellschaft, nämlich die rumänische Petroleumraffinerieaktiengesellschaft „Vega", die auf 75 Waggons Tagesproduktion berechnet ist und dies auch leistet.

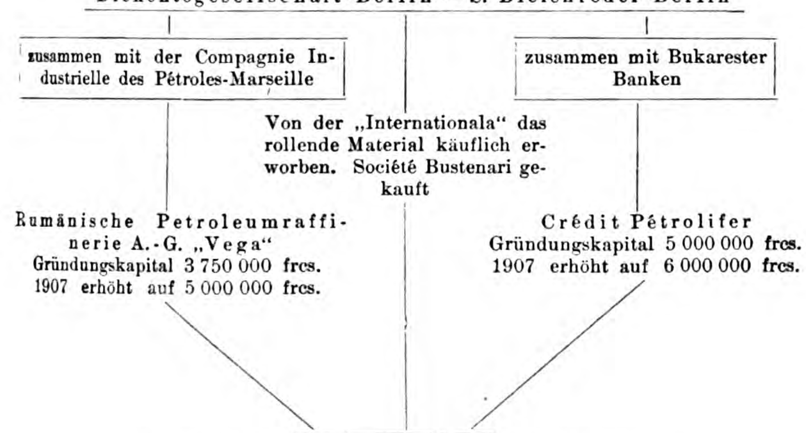
Auch die Diskontogesellschaft—S. Bleichröder organisierten im Großen, indem sie 1905 die Allgemeine Petroleumindustrie A.-G.-Berlin mit vorerst 12 Mill. M., das aber 1906 schon auf 17 Mill. M. erhöht worden ist, gründeten, die zunächst die Muttergesellschaft aller Petroleumunternehmungen dieser Gruppe bildet, aber im übrigen auch „die Förderung der Erdölindustrie und des Erdölhandels im In- und Auslande im weitesten Umfange" zur Aufgabe erhielt. Die oberste Leitung liegt dabei zentralisiert für alle unterstellten Unternehmungen bei der Direktion der Diskontogesellschaft sowie des Hauses S. Bleichröder.

1907 aber wurde dann aus der Allgemeinen Petroleumindustrie A.-G. zusammen mit den früher für sich bestehenden Gesellschaften Bustenari, Telega Oil Co. und der Itala Romana eine neue Gesellschaft, die Concordia, gegründet. Das ca. $18^1/_2$ Mill. bei der Zusammenlegung betragende Kapital dieser neuen Gesellschaft wurde um $6^1/_2$ Mill. — also auf 25 Mill. — sofort dabei erhöht.

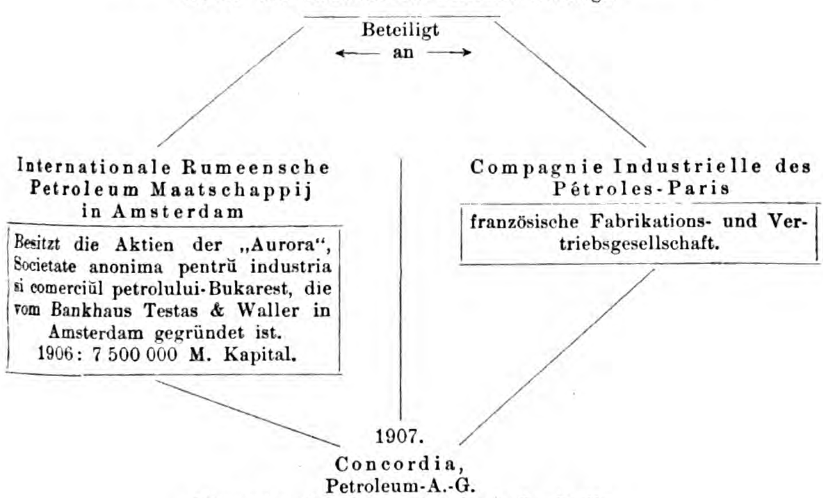
Des ferneren vermehrte diese Gruppe das Kapital des von ihr gegründeten Crédit pétrolifer 1907 von 5 auf 6 Mill. und ebenso das Kapital der gleichfalls von ihr ins Leben gerufenen Petroleumraffinerie-A.-G Vega (an welch letzterer auch englisches Kapital mit $1^1/_4$ Mill. frcs. beteiligt ist) von $3^3/_4$ Mill. auf 5 Mill. frcs.

Diese ganze Diskontogesellschaftsgruppe ergibt demnach folgendes Bild.

II. Diskontogesellschafts-Gruppe.



Allgemeine Petroleumindustrie A.-G., Berlin
1905 mit 12 000 000 M. gegründet, 1906 Kapital auf 17 000 000 M. erhöht.
Zweck: Förderung der Erdölindustrie und des Erdölhandels im In- und Auslande im weitesten Umfange.



1907.
Concordia,
Petroleum-A.-G.
Allgemeine Petroleumindustrie A.-G., Berlin.

Zusammen mit der Telega Oil Co. und der Italo Romana und Bustenari.

Außer S. Bleichröder u. Diskontogesellschaft noch Compagnie industrielle des pétroles-Paris, eine italienische Finanzgruppe und eine englische Finanzgruppe daran beteiligt.

Kapital ca. 25 000 000 frcs.

Als dritte deutsche Bankgruppe ist dann die Dresdner Bank in die rumänische Petroleumindustrie eingetreten, die die Oelfelder des österreichischen Großindustriellen Hektor D. Economo erwarb und unter dessen weiterer Beteiligung daraus die A.-G. Campina-Moreni schuf, aus der dann mit Hilfe eines deutsch-französischen Finanzkonsortiums 1906 die jetzige Gesellschaft „Regatul Roman" mit 13 Mill. frcs. entstanden ist.

III. Die Dresdner-Bank-Gruppe.

Dresdner Bank — Hektor D. Economo, österreich. Großindustrieller

Campina-Moreni A.-G.,
Bohrgesellschaft für Schürfung des Erdöls
(nach System Racky).

1906
Regatul Roman,
Kapital: 13 Mill. frcs.

Gebildet von deutsch-französischer Finanzgruppe: Internationale Bohrgesellschaft-Erkelenz, Schaaffhausenscher Bankverein, Dresdner Bank, Banque de l'Union-Paris.

Außer Deutschland sind des ferneren dann am meisten noch Holland und Amerika in der rumänischen Petroleumindustrie engagiert. So ist die bereits erwähnte Bohrgesellschaft „Internationala" mit 12 Mill. frcs. eine holländische Gründung und auch die Raffineriegesellschaft „Aurora" mit ihren $7^1/_2$ Mill. frcs. besteht aus holländischem Kapital, das aber mit der deutschen Kapitalistengruppe eng liiert ist, wie wir oben bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschafts-Gruppe sehen konnten.

Dieses Zusammengehen bleibt aber wichtig gegenüber dem Einfluß der Standard Oil Co. auf den deutschen Markt. Ueberhaupt herrscht in der ganzen rumänischen Petroleumindustrie das Bestreben, Amerika und die Standard Oil Co., in welcher Form es auch sei, nicht aufkommen zu lassen. Andererseits war jedoch auch die rumänische Abteilung „Romana-Americana" der Standard Oil Co. trotz großen Terrainerwerbs bisher nicht sehr glücklich, denn alle die Neuinvestierungen von neuem Kapital (im Jahre 1906 allein $7^1/_2$ Mill. frcs. mehr) vermochten doch nicht die Tagesleistung über 10 Waggons hinauszubringen. Und da nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nur ein bestimmtes Areal an ein und denselben Konzessionär gegeben werden darf, so ist auch dem Aufkaufen der Amerikaner ein Ziel gesetzt.

Endlich ist aber auch noch französisches, belgisches und nicht zu-

letzt auch rumänisches Kapital an der rumänischen Petroleumindustrie interessiert, wenn auch das letztere sich vorwiegend mit fremdem Kapital vermischt findet, so bei den Aktiengesellschaften „Speranta, Societa Romana pentru Industria si Comertul de Petrol“, Dâmbovitza, Ostenia und anderen, die an sich reichlich rumänisches Kapital enthalten. Speziell mit französischem Kapital sind dann gegründet:

1) Die Aquila Franco-Romana mit 3 Mill. frcs., 1907 bereits auf 6 Mill. frcs. erhöht, von einer französischen Industriellengruppe, zu denen unter anderen Frères Désmarais und Fenailles & Despeaux-Paris gehören —, ferner

2) die Columbia mit 1 200 000 frcs., von einer französischen Finanzgruppe mit dem Bankhaus Louis Hirsch-Paris an der Spitze, während

3) bei der Belgo-Romana belgisches Kapital in Frage kommt.

Allerdings ist das belgische Kapital bisher in Rumänien nicht sehr vom Glück begünstigt gewesen. So gingen zwei belgische Gründungen, die „Société des Pétroles Roumains“ und die „Société des Pétroles de Prahova“ sehr bald wieder ein, bezw. wurden von französischem und amerikanischem Kapital aufgekauft. Auch in den Jahren 1906 und 1907 sind dann eine ganze Reihe von Neugründungen und Kapitalserhöhungen der alten Gesellschaften zu verzeichnen, so daß tatsächlich der rumänischen Petroleumindustrie in diesen letzten Jahren reichliches Kapital zugeflossen ist, was aber andererseits eine so kostspielige Industrie, wie die Petroleumindustrie an sich ist, auch dringend nötig hat.

Insgesamt sind in den beiden letzten Jahren 1906 und 1907 an Kapital der rumänischen Petroleumindustrie nämlich neu zugeflossen:

Im Jahre 1906

an deutschem	Kapital	16 500 000	frcs.
an holländischem	„	2 500 000	„
an amerikanischem	„	7 500 000	„
an französischem	„	22 500 000	„
an belgischem	„	2 000 000	„
an italienischem	„	7 500 000	„
	in Summa ca.	58 500 000	frcs.

Der Zufluß im Jahre 1907 setzte sich dann folgendermaßen zusammen:

1. Bei der Steaŭa Romana durch Beendigung der Herausgabe von 5-proz. Hypothekarobligationen mit Verlosungsamortisation eine Kapitalserhöhung um weitere auf nunmehr 40 Mill. frcs. (dtsch. Kap.)	10 000 000	frcs.	
2. Bei Gründung der neuen Gesellschaft „Concordia“, die aus den Gesellschaften Bustenari und der Telega Oil Co. mit zusammen 18½ Mill. frcs. entstanden ist, eine Kapitalserhöhung um weitere (dtsch. u. ital. Kap.)	6 500 000	frcs.	
3. Bei Crédit pétrolifer, Kapitalserhöhung von 5 auf 6 Mill. frcs.	1 000 000	„	(dtsch. Kap.)
4. Bei der „Vega“, Kapitalserhöhung von 3¾ auf 5 Mill. frcs.	1 250 000	„	(dtsch. Kap.)
5. Bei der „Columbia“, Kapitalserhöhung um	700 000	„	(franz. Kap.)
6. Bei der Aquila Franco-Romana, Kapitalserhöhung von 3 auf 6 Mill. frcs. =	3 000 000	„	(franz. Kap.)

7. Durch Neugründungen:

in Paris:	„Carre & Comp.“, um das Terrain von Bustenari auszunützen	=	300 000 frcs.	(franz. Kap.)
	„Galia“, gleichfalls in Bustenari	=	200 000 „	
	„Independenta“ in Calinet	=	200 000 „	
	„La Franco-Romana“	=	200 000 „	
	„L'étoile Franco-Roumaine“	=	200 000 „	
in Berlin:	„Valeni-Naphthagesellschaft“	=	300 000 „	
in Rumänien:	Verschiedene kleinere Gesellschaften in den einzelnen Petroleumdistrikten	=	2— 3 000 000 „	
	In Summa ca.		27—28 000 000 frcs.	

Dazu wäre dann noch die zu Anfang des Jahres 1907 in Amsterdam gegründete Petroleumgesellschaft „Geconsolideerde Hollandsche Petroleum Cy“ zu rechnen, deren Aktienkapital 12 000 000 holl. Gulden = 25 200 000 frcs. beträgt. Zweck dieser Gesellschaft ist, alle Petroleumunternehmungen der „Koninklijke Petroleum Maat“ der Firma „M. C. Playte“ zusammen mit der Raffinerie „Astra“ bei Plojest aufzunehmen.

Der Hauptgrund aber, warum das Jahr 1907 gegen 1906 trotz der verschiedenen Neugründungen abfällt, mag wohl in der in der zweiten Hälfte dieses Jahres infolge der Bauernunruhen ausgebrochenen Finanzkrise zu suchen sein. Ja, man hätte anderenfalls ein noch weit höheres Resultat als 1906 wohl um so mehr erwarten dürfen, als ganz allgemein die zweite — nun für Gründungszwecke ausgefallene — Jahreshälfte für Neugründungen günstiger zu sein pflegt.

Im allgemeinen verteilte sich das im Jahre 1907 in der rumänischen Petroleumindustrie investierte Kapital nach der Nationalität aber, wie die nachstehende Tabelle angibt.

Nationalität der in der rumänischen Petroleumindustrie investierten Kapitalien.

Deutsches Kapital	100 000 000	frcs.
Rumänisches „	35 000 000	„
Französisches „	30 000 000	„
Holländisches „	30 000 000	„
Italienisches „	15 000 000	„
Amerikanisches „	12 500 000	„
Englisches „	6 000 000	„
Belgisches „	3 500 000	„
Oesterreichisches u. ungarisches Kapital	2 500 000	„
Diverse Kapitalien	15 500 000	„
Insgesamt	250 000 000	frcs.

Noch ein kurzes Wort sei dann über die bisherige Rentabilität einiger Hauptgesellschaften gestattet. So günstig das Jahr 1906 auch für die rumänische Petroleumindustrie gewesen war und so außerordentlich viele und wichtige Fortschritte es auch gebracht hatte, so wurde doch infolge des großen Wettbewerbes und der ausgedehnten Tiefbohrarbeiten in allen beteiligten Kreisen der Wunsch nach Kapitalserhöhung lauter und lauter, um im Ankauf neuer Oelterrains und der Errichtung neuer Sonden nicht hinter der Konkurrenz zurückstehen zu müssen.

Natürlich konnte bei diesem Entwickelungsstadium, das reichliche Mittel zunächst festlegte, der daraus für die Zukunft zu erwartende Gewinn sich nicht im gleichen Jahre in den Bilanzen bemerkbar machen.

So darf es denn auch nicht wunder nehmen, wenn wir sehen, wie die Dividenden einiger Gesellschaften im Jahre 1906 zurückgegangen sind. Aber die ungewöhnliche Ergiebigkeit der neuentdeckten reichen Quellen stärkte doch die Zuversicht, mit der ein Jahr früher das fremde Kapital an diese sich langsam, aber stetig entwickelnde Industrie herangetreten war, und wenn auch einige verfehlte Sondenanlagen in Baicoi dem wilden Spekulationsfieber, mit dem die Terrainkäufe 1906 eingesetzt hatten, Halt geboten, so erreichte doch die Petroleumproduktion Rumäniens, die seit 1901 ständig in die Höhe gegangen war, 1906 eine noch höhere Ziffer und übertraf zum ersten Male die Produktion Galiziens. In 1907 aber ist diese Produktionssteigerung fortgeschritten und der glatte Absatz sowie die befriedigenden Preise brachten bessere Jahresabschlüsse, wie der vor kurzem veröffentlichte Geschäftsbericht der Steaŭa Romana zeigt.

III. Die Produktion.

Und damit kommen wir dann auf die eigentliche Produktion und deren Umfang zu sprechen. Dieselbe ist in Rumänien durchaus nicht auf die Förderung des Rohpetroleums beschränkt. Denn wenn auch ein Teil des Rohöls direkt als Heizmaterial Verwendung findet, so ist dieser Teil doch verschwindend gering gegenüber dem Gros der Produktion, das chemisch weiter verarbeitet wird. Letzteres geschieht in den Raffinerien, von denen es in Rumänien einige 80 gibt; deren jährliche Produktionsfähigkeit 1 250 000 tons raffinierten Oeles entspricht.

Die aus dem rumänischen Rohöl hergestellten Produkte sind:

1) Das Benzin. Wie bekannt, besitzt gerade das rumänische Petroleum einen sehr hohen Benzingehalt, so daß die Gewinnung desselben aus dem Rohöl besonders lohnt. Dasselbe findet seit Einführung der Kraftfahrzeuge und Motorräder zu Motorzwecken eine so außerordentlich starke Verwendung, daß der Konsum darin eine ganz bedeutende Höhe erreicht hat. Aber auch für die sonstigen praktischen Verwendungszwecke des Benzins, z. B. als Waschmittel, als Lösungsmittel sowie zur Herstellung von Luftgas ist reichlicher Absatz vorhanden.

2) Ein zweites Produkt — und unstreitig das heutzutage noch immer wichtigste, das aus dem Rohöl gewonnen wird, ist dann das Leuchtpetroleum. Allerdings war das inländische, d. h. rumänische Leuchtölgeschäft infolge der Auflösung des Kartells für Lampenpetroleum im Jahre 1906 außerordentlich gestört, denn die Raffinerien, die nun in freie Konkurrenz traten, drückten durch ihre eigene Schuld den Preis für Lampenpetroleum sehr bald von 12 auf 8 Lei per Zentner hinab. Auch im Jahre 1907 machte sich dieser Konkurrenzkampf geltend, dem nun durch das mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft tretende Kontingentierungsgesetz von Staats wegen ein Ende gemacht werden wird.

Ursprünglich als eine Art Notwehr gegen das Eindringen der Amerikaner und deren Kampf gegen die kapitalschwächeren Raffinerien gedacht, wird es den kleineren und mittleren Raffinerien wieder die Möglichkeit verleihen, weiterhin fortzuexistieren und sogar mit angemessenem Gewinn rechnen zu können. Es wird aber auch andererseits verhindern, daß die Amerikaner mehr von dem inländischen Konsum an sich reißen, als ihnen ihrer Produktionsfähigkeit nach zukommt.

Zu diesem Zwecke teilt das Gesetz die Raffinerien in 3 Klassen ein, die sich folgendermaßen unterscheiden:

Zur Klasse I gehören alle Raffinerien, die über 40000 t verarbeiten können, zu Klasse II, die über 10000—40000 t zu leisten vermögen, und zu Klasse III endlich solche, deren Leistungsfähigkeit unter 10000 t bleibt. Diese beiden letzteren Klassen erhalten aber über den ihnen im Verhältnis zu ihrer Produktion zukommenden Anteil am Konsum hinaus die Vergünstigung eines Zuschlages von 100 bezw. 400 Proz.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) die Steaũa Romana (deutsches Kapital) bisher mit 450000 t, Ende 1908 nach Beendigung der Erweiterungsbauten mit 600000 t Leistungsfähigkeit,
2) die Aurora (holländisches Kapital) mit 240000 t,
3) die Romana Americana mit 240000 t,
4) die Vega mit 200000 t,
5) der Trajan mit 120000 t,
6) Aurora (Tirgovischte) mit 90000 t,
7) Aquila Franco-Romana mit 70000 t,
8) Colombia mit 60000 t,
9) Astra mit 50000 t.

Wenn nun auch die effektiven Leistungen geringer sind als diese vorstehend angegebenen Normalziffern, so sind doch diese letzteren nach dem Gesetze allein maßgebend, und danach rangieren die Amerikaner erst an zweiter Stelle, und zwar zusammen mit den Holländern.

Andererseits wird aber dies neue Kontingentierungsgesetz, das mit Recht die Petroleumverfälschung mit schweren Strafen bedroht, auch segensreiche Wirkungen auf die Qualität und damit auch auf das Renommee des rumänischen Petroleums ausüben, die beide wesentlich durch dieses Gesetz gehoben werden müssen.

Und mit Recht äußerte sich gerade über diese Bestimmungen des Gesetzes und ihre heilsamen Wirkungen für die Zukunft der Generaldirektor der Steaũa Romana, G. Spiess, seinerzeit in der Frankfurter Zeitung, wie folgt:

„Das schlechte Petroleum mußten wir nämlich früher in unseren Behältern mitaufnehmen und uns so auch unser Petroleum verderben lassen. Ferner hat uns gerade dieses unvorschriftsmäßige Petroleum z. B. auf dem bulgarischen Markte, der uns ja so nahe liegt, ganz unmöglich gemacht, während wir in der Türkei gute Fortschritte machen. Man darf also schließen, daß im großen und ganzen dieses Kontingentierungsgesetz für die Petroleumindustrie fördernd ist."

3) Als drittes Produkt werden dann aus dem Rohöl auch Oele gewonnen, die zu Schmierzwecken oder auch zur Erzeugung von Gas dienen.

4) Auch Paraffin läßt sich aus manchen rumänischen Rohölen gewinnen.

5) Besondere Wichtigkeit aber haben letzthin die bei der Verarbeitung des Rohpetroleums übrig bleibenden Rückstände gewonnen, insofern dieselben sich als vorzügliches Heizmaterial sehr gut eingeführt haben. Dieser Rückstand, Pacura genannt, ist für Rumänien, das so kohlenarm ist, seiner Heizkraft wegen ganz unschätzbar. Es hat sich daher sowohl bei den Eisenbahnen, Dampfschiffen wie auch in den Fabrikbetrieben des Landes sehr schnell eingeführt, zumal seine Heizkraft ganz erheblich höher ist als die des bisher allgemein im Betriebe als Heizmaterial verwendeten Holzes.

Außerordentlich wichtig für die rumänische Petroleumindustrie aber wurde es dann, daß auch seit 1906 die gesamte rumänische Flotte bis zu 80000 t Petroleumresiduen verwenden darf, weil dies erstens für sie billiger ist und weil zweitens dadurch die regelmäßige Zufuhr von Heizmaterial für die Flotte aus dem Inland sichergestellt werden kann.

Wie bereits erwähnt, ist die Petroleumproduktion Rumäniens in den letzten 5 Jahren ständig gewachsen, wovon die nachfolgende Tabelle wohl ein anschauliches Bild zu geben vermag.

Rohölproduktion Rumäniens in den Jahren 1903—1907.

Bezirk	1907 Menge in Tonnen	Anteil an der Gesamtjahresproduktion in Proz.	Prozentzuwachs gegen das Vorjahr	1906 Menge in Tonnen	Anteil an der Gesamtjahresproduktion in Proz.	Prozentzuwachs gegen das Vorjahr	1905 Menge in Tonnen	Prozentzuwachs gegen das Vorjahr	1904 Menge in Tonnen	Prozentzuwachs gegen das Vorjahr	1903 Menge in Tonnen
rahova	1 077 671	95,45	—	846 189	95,39	—	568 289	—	455 354	—	345 912
ämboritza	32 314	2,86	—	20 142	2,28	—	24 703	—	26 234	—	22 469
uzau	9 927	0.88	—	11 680	1,31	—	12 904	—	8 828	—	5 920
acau	9 185	0,81	—	9 080	1,02	—	8 974	—	10 145	—	10 000
hres-produktion	1 129 097	—	27,5 %	887 091	—	44,5 %	614 870	23,0 %	500 561	31 %	384 301
ert der Jahres-produktion in Lei	50 81 8365	—	—	39 919 095	—	—	27 669 155	—	22 525 245	—	—

Die Gesamtproduktion verteilt sich zwischen den Aktienunternehmungen, den offenen Handelsgesellschaften und den Einzelfirmen derart, daß auf die ersteren 92,03 Proz. der Gesamterzeugung entfallen, während die beiden anderen Kategorien mit 2,87 Proz. bezw. 5,10 Proz. an der ganzen Produktion beteiligt sind.

Die nachstehende Tabelle gibt ein Bild von der Art, wie die haupt-

sächlich in Frage kommenden Aktiengesellschaften in den letzten beiden Jahren an der Gesamtrohölerzeugung mitbeteiligt waren.

Beteiligung der hauptsächlich in Frage kommenden Aktienunternehmungen an der Rohölproduktion Rumäniens in den Jahren 1907 und 1906[1]).

Aktiengesellschaft	1907		1906	
	Menge in Tonnen	In Proz. der Gesamtmenge	Menge in Tonnen	In Proz. der Gesamtmenge
Steaŭa-Romana	335 654	31,46	273 709	30,85
Regatul-Român	208 588	18,45	112 188	13,75
Bustenari	129 054	11,42	132 822	14,97
Români-Americana	88 181	7,81	46 999	5,41
Telega Oil Co. Ltd.	49 451	4,38	55 382	6,24
Internationala	42 343	3,75	42 116	4,74
Trajan	41 267	3,65	22 473	2,53
Astra (Playte & Co.)	34 892	3,09	38 468	4,31
Columbia	30 718	2,72	28 059	3,16
Aquila Franco-Romána	18 833	1,67	13 774	1,56

Was dann die Tätigkeit der rumänischen Petroleumraffinerien anlangt, so hielt dieselbe mit der fortschreitenden Rohölproduktion gleichen Schritt, wie die nachfolgende Tabelle leicht erkennen läßt. Den größten Anteil an dieser Verarbeitung haben natürlich die Raffinerie der Steaŭa Romana, die beiden Raffinerien der „Aurora“, die Raffinerie der „Vega“ und die der Romana Americana.

Produktion der rumänischen Raffinerien in Tonnen, verglichen mit der Zunahme der Rohölproduktion 1903 bis 1907.

Produktion	1907	1906	1905	1904	1903
Rohölproduktion	1 129 097	887 091	614 870	500 561	384 301
Rohöl (zur Fabrizierung verbraucht)	917 969	748 798	510 143	391 387	314 748
Benzin	146 263	114 428	78 182	62 210	48 225
Lampenpetroleum	261 684	221 683	153 449	—	76 443
Oele	57 333	53 568	17 255	—	—
Residuen	452 685	333 714	237 677	173 661	132 354

IV. Der Export.

Entsprechend der inneren Entwickelung der rumänischen Petroleumindustrie hat sich auch der Außenhandel recht kräftig entwickelt. Und an Stelle der Exportwerte von $2^1/_2$ Mill. frcs. aus den 60er Jahren sind heute Exportwerte von 1907 im Betrage von ca. 33 Mill. frcs. getreten.

1) Nach der Zeitschrift „Tiefbohrwesen, VI. Jahrg., No. 9.

Von Anfang an richtete sich der Export nach den Ländern, die auch heute noch für die Aufnahme der rumänischen Petroleumindustrie in erster Linie in Frage kommen, so speziell nach England, Deutschland und Frankreich, wohin zuerst der Export meist auf dem Seewege, seltener auf der Donau sich vollzog. Seit 1897 ist dann die Petroleumausfuhr bedeutend und fortdauernd gestiegen, auch hat sich der Kreis der rumänisches Petroleum beziehenden Länder beträchtlich vermehrt. Ganz besonders stieg er in den letzten Jahren denn während das Jahr 1905 mit einer Exportziffer von 214 209 t und das Jahr 1906 bereits mit einer solchen von 321 331 t aufzuwarten vermochte, erreichte das Jahr 1907 sogar die Ziffer von 421 264 t oder 102 519 t = 33,92 Proz. mehr als das Vorjahr.

Die Exportwerte steigen dabei

von 14 466 970 Lei im Jahre 1905
auf 29 505 405 „ „ „ 1906,

was einer Vermehrung des Gesamtwertes um 15 038 435 Lei oder ca. 100 Proz. entsprach, während die Steigerung der Exportwerte von 1906 zu 1907 nur 2 871 845 frcs. oder 10 Proz., d. h. bis auf 32 377 250 frcs. betrug, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Bezeichnung	Wert im Jahre 1907 frcs.	Wert im Jahre 1906 Lei	Wert im Jahre 1905 Lei
Gesamtexport	32 377 250	29 505 405	14 466 970
und zwar:			
a) Benzinexport	—	12 089 380	3 969 415
b) Lampenpetroleum	—	14 747 325	8 269 380
c) In Mineralölen, Residuen etc.	—	2 668 700	2 228 175

An Gewicht aber betrug die Ausfuhr von Petroleum und Derivaten in den letzten 4 Jahren:

Im Jahre 1904 = 160 443 t
„ „ 1905 = 214 348 „
„ „ 1906 = 321 119 „
„ „ 1907 = 423 638 „

Dabei gliederte sich dieselbe 1907 in 85 564 t Benzin, 260 295 t Lampenpetroleum und 77 779 t Mineralöle, Residuen etc.

Der Hauptteil dieses Exportes geht dabei über den Hafen Konstantza über See hinaus. So betrug die Ausfuhr über diesen Hafen im Jahre 1906:

An destilliertem Petroleum und Residuen	=	29 525 t
„ Leuchtöl	=	177 624 „
„ Benzin	=	40 143 „
Insgesamt also	=	242 292 t oder ca. 77 Proz.

des Gesamtexports.

Und auch 1907 fanden von den 423 638 t des Gesamtexportes allein 348 590 t oder ca. 80 Proz. des Ganzen ihren Weg über Konstantza,

nach welchem Orte dann die Grenzstation Predul im Kreise Plojest rangiert, über die 19 882 t Petroleumprodukte ins Ausland gingen. Der Rest von ca. 40 000 t aber nahm dann den Donauweg von Giurgin, Cernawoda, Braila und Galatz.

Hauptsächlich erstreckt sich dabei der rumänische Export nach England, Deutschland und Frankreich, wobei meist der Seeweg, weniger die Donauwasserstraße benutzt wird. Nach Oesterreich-Ungarn gehen meist nur gefärbte Destillate, die von den südungarischen Raffinerien zur Weiterverarbeitung bezogen werden.

Am stärksten war auch im vergangenen Jahre 1907 der Export an Leuchtpetroleum und Benzin, wie aus folgender Gegenüberstellung mit den Ziffern des Vorjahres hervorgeht.

	1907	Mithin 1907 ±	1906
Gesamtexport	**425 638** t	+ **102 519** t	**321 119** t
Davon an Benzin	85 564 „	+ 14 628 „	70 936 „
„ „ Leuchtpetroleum	260 295 „	+ 95 566 „	164 729 „
„ „ Mineralölen, Residuen etc.	77 779 „	— 7 675 „	85 454 „

Hieran mögen in erster Linie die in diesen Ländern gezahlten guten Preise schuld gewesen sein.

Was dann im allgemeinen die Beteiligung der einzelnen Länder an dem rumänischen Export anlangt, so stellte sich dieselbe 1907 folgendermaßen. Es war beteiligt im Jahre 1906:

England	mit	28,4	Proz.
Frankreich	„	27,3	„
Deutschland	„	11,8	„
Italien	„	10,0	„
Türkei	„	7,0	„
Oesterreich-Ungarn	„	5	„

1907 dagegen verteilte sich der Export nach den Bestimmungsländern, wie folgt:

An der Spitze marschiert diesmal:

Frankreich	mit	110 599	t, dann folgt
England	„	64 578	„ und als 3. und zum ersten Male
Indien	„	58 141	„ an vierter Stelle
Deutschland	„	47 551	„ daran anschließen sich dann
Türkei	„	32 800	„
Belgien	„	28 060	„
Oesterreich-Ungarn	„	22 381	„
Italien	„	21 572	„
Aegypten	„	20 872	„
Holland	„	9 319	„
Bulgarien	„	3 114	„
Norwegen	„	2 478	„
Tunis	„	2 108	„
Serbien	„	53	„
Schweiz	„	6	„
Griechenland	„	6	„
In Summa		423 638	t

Endlich noch ein Wort über die Preise und Marktlage. Man hat dabei genau die Inlandspreise von den Exportpreisen zu scheiden. Die

Rohölpreise für das Inland waren steigend, aber von Anfang an im Jahre 1907 sehr auskömmlich, denn der Januarpreis stellte sich bereits auf 4,10 frcs. (Lei) per 100 Kilogramm ab Grube, stieg dann Ende März auf 4,50—4,60 Lei, um bei Jahresschluß mit 4,40 Lei abzuschließen. Dagegen zeigten die Inlandspreise für Leuchtöl (Lampenpetroleum) ganz erhebliche Schwankungen, nämlich zwischen 11 und 6 frcs. (Lei), bei Residuen zwischen 3,30 und 3,80 frcs. und beim Paraffin sogar schwankende Notierungen zwischen 96 und 110 frcs. Sehr lebhaft waren auch die Preisbewegungen auf dem inländischen Benzinmarkt, wo die Preise bei leichten Benzinen zwischen 19 und 20 frcs., bei schweren Benzinen zwischen 13 und 15 frcs. schwankten. Leichtbenzin stieg dabei bis Mitte des Jahres sogar über 20 auf 23 frcs., um Ende des Jahres mit 19 frcs. abzuschließen, während die schweren Benzine zu Anfang des Jahres 1907 mit 15 frcs. einsetzten, Mitte des Jahres auf 17 frcs. sich erhoben, um am Ende auf 13 frcs. abzufallen.

Anders verhielt es sich im Export. Hier hielt Rohöl seinen festen Preis von 6,50 frcs. per 100 Kilogramm. Dagegen zeigte auch hier Benzin starke Schwankungen, indem es Mitte des Jahres bis zu 22 frcs. stieg, um dann Ende des Jahres zur Anfangsnotierung von 17 frcs. zurückzukehren. Leuchtöl dagegen wurde billiger, indem es von 7,50 frcs. auf 7,10 frcs. im Preise sank.

V. Die Aussichten der rumänischen Petroleumindustrie und ihre wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland.

Mit der Einbringung fremder Kapitalien, die sich hinterher als recht gut investiert erwiesen haben, hat die rumänische Petroleumindustrie einen fortdauernden Aufschwung genommen, so daß sie bereits heute ebensogut wie die galizische als ernsthafter Konkurrent der Standard Oil Company gelten kann. Denn nicht nur haben sich die heute bearbeiteten Quellen als tatsächlich sehr ergiebig erwiesen, sondern es sind auch eine ganze Anzahl von neuen Quellen und Vorkommen neu erbohrt worden, die eine noch ergiebigere Ausbeute für die Zukunft verheißen. Und wenn auch die zurzeit bekannt gewordenen Zahlen der Gesamtausbeute der rumänischen Petroleumindustrie für die Zeit vom 1. Jannar bis inkl. 15. Juni 1908 nur ca. 16000 t mehr ergaben, so ist natürlich dieser Fortschritt gegenüber denen der vergangenen Jahre ein verhältnismäßig geringfügiger. Aber schließlich konnte man wohl auch kaum erwarten, daß die bisherige außerordentliche Steigerung, die für den Beginn des Aufblühens einer Industrie wohl verständlich war, nun in gleichem oder gar noch höherem Maße ohne weiteres weitergehen sollte. Dazu kommt des weiteren, daß die Bohrungen an vielen Stellen wohl auf reiche Lager schließen ließen, daß aber doch bis zur produktiven Erschließung neuer und voraussichtlich reicher Oelfelder gleichfalls Monate ins Land gehen werden, ehe die Ergebnisse sich geltend und fühlbar machen können.

Jedoch sprechen weitere günstige Umstände mit, die diese junge

Industrie merklich fördern müssen. Zunächst wird das neue Kontingentierungsgesetz, das mit dem 1. Oktober v. J. in Kraft getreten ist, der amerikanischen Konkurrenz weitgehende Beschränkungen auferlegen, zum mindesten aber derartige Vergewaltigungen, wie sie sich die bei uns aufgehende inländische Petroleumindustrie heute noch muß gefallen lassen, künftig verhindern. Dazu gehört auch dann die neue gesetzliche Bestimmung, nach der an ein und denselben Konzessionär nur eine gewisse Terrainfläche bekannter bezw. unbekannter Oelfelder verpachtet werden darf. Andererseits wird durch dieses Gesetz aber auch der Petroleumverfälschung das Handwerk gelegt. Denn die hohen Strafen, mit denen gesetzlich dieselbe nun verfolgt werden kann, dürften mehr als abschrecken. Damit wird aber ganz von selbst die Qualität und somit der Ruf des rumänischen Petroleums sich heben und dasselbe für den Wettbewerb auf dem Weltmarkte, und speziell auf dem europäischen Markte, stärken.

Nicht zu vergessen ist auch sonst die verständnisvolle Art, mit der die Regierung das Emporkommen dieser Industrie zu fördern sucht, wovon ja die erwähnten Hafenanlagen und ihr schneller und zweckentsprechender Ausbau Zeugnis ablegen. Auch die Einführung der Oelheizung auf den Kriegsschiffen ist als eine solche außerordentliche Industrieförderung zu betrachten.

Man sollte nun meinen, daß die Nähe der galizischen Petroleumindustrie und deren größeres Alter und frühere Ausdehnung der rumänischen Petroleumindustrie speziell für den Export sehr hinderlich sei. Das war natürlich früher der Fall. Allein jetzt, wo diese Industrie kapitalkräftig hingestellt ist und mit ihrer Produktion bereits die galizische erreicht, ja 1906 sogar übertroffen hat, wo sie mit modernen Ausbeutungs- und Transportmitteln versehen wohl ausgerüstet und gewappnet für den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkte erscheint, hat sie davon doch weniger zu fürchten, als man denkt. Freilich ist ein Export nach Oesterreich selbst hinein so gut wie ausgeschlossen, da der österreichische Inlandsmarkt durch den Schutzzoll gegen jede fremde Invasion geschützt erscheint, aber andererseits steht die rumänische Petroleumindustrie doch wiederum in manchen Exportfragen viel besser als die galizische. Denn sie hat für die Lieferungen nach Deutschland die billigen Wassertransportwege via Braila und via Konstantza zu ihrer Verfügung und vermag auch nach England hin durch ihren billigen Transport von Konstantza aus Oesterreich zu schlagen, das mit seinem Export via Triest nicht dagegen anzukämpfen vermag. Aehnliches gilt, und in noch höherem Grade, für Frankreich, wo ebenso wie in Deutschland ja auch noch die Ausfuhr durch die reiche Anteilnahme des französischen bezw. deutschen Kapitals gefördert wird.

Ganz speziell günstig und aussichtsvoll aber entwickelte sich bisher der rumänische Petroleumexport nach den orientalischen Märkten hin, wo er sich z. B. den türkischen Markt mehr und mehr erobert. Auch bezeichnend ist das Auftreten von Indien und Uruguay unter den Exportländern dieses Landes.

Was nun die wirtschaftliche Bedeutung dieser Entwickelung der

rumänischen Petroleumindustrie für Deutschland anlangt, so beruht das Interesse, das Deutschland daran hat, nicht etwa nur darin, daß sie ein gutes Anlageobjekt für deutsche Kapitalien darstellt, sondern speziell in den industriellen Bedürfnissen, die diese Industrie, in der bereits 8678 Personen nach der vom Domänenministerium veröffentlichten Broschüre im Jahre 1906 beschäftigt waren, erfordert und nötig hat. Das bezieht sich nicht nur auf die modernen Bohreinrichtungen, die zum Teil von deutschen Bohrgesellschaften dort erstellt und betrieben werden — denn wenn auch von dem oben genannten, in der rumänischen Petroleumindustrie beschäftigten Personal 90 Proz. Inländer und nur 10 Proz. Ausländer sind, so ist doch das ausländische Element unter den Bohrmeistern und Mechanikern gerade am stärksten (mit über 35 Proz.) vertreten — sondern vor allem auf andere Hilfsindustrien, vor allem den Waggon- und Maschinenbau u. a.

Die Industrie braucht in erster Linie Zisternenwaggons, von denen 1906 z. B. allein ca. 450 Stück mit einem Exportwert von $2^1/_2$ Mill. frcs. eingeführt worden sind, von denen damals noch Oesterreich-Ungarn 75 Proz. lieferte, welches Land auch in Lieferung von Motoren, Maschinen, Bohrwerkzeugen und Röhren bisher vorherrschend war.

Das wird und kann sich aber nunmehr ändern, wo das deutsche Kapital so hervorragend an der rumänischen Petroleumindustrie und ihrer Entwickelung beteiligt ist, während andererseits die Anteilnahme österreichisch-ungarischen Kapitals an rumänischen Industriegründungen immer geringer geworden ist.

Damit aber stellen sich die Chancen für Deutschlands Handel und Industrie nach Rumänien hin entschieden immer günstiger, und die deutsche Industrie hat allen Grund, dies fest im Auge zu behalten, um nicht den rechten Zeitpunkt zu verpassen. Gerade jetzt nämlich, wo für die nächsten 3—4 Jahre der rumänischen Regierung von der Kammer neue Kredite in Höhe von ca. 140 Mill. frcs. bewilligt worden sind, die für Schienen- bezw. Eisenlieferungen sowie für rollendes Material (allein für ca. 36 Mill. frcs.) Verwendung finden sollen, ist deutschen Interessentenkreisen Gelegenheit genug geboten, um gelegentlich dieser Offertverhandlungen den vom deutschen Kapital gut vorbereiteten Boden Schritt für Schritt der Konkurrenz abzuringen.

So stellt sich, nicht zum wenigsten infolge der starken Beteiligung des deutschen Kapitals an der rumänischen Petroleumindustrie, Rumänien als ein neues, weites, vielseitiges und aussichtsvolles Absatzgebiet dar, das gerade zur Jetztzeit dem deutschen Handel und der deutschen Industrie weit sich öffnet.

Aber auch in anderer Beziehung noch dürfte die engere Verquickung deutscher Kapitalsinteressen mit der Entwickelung der rumänischen Petroleumindustrie gute Aussichten für die Zukunft und vor allem für die zukünftige Gestaltung des deutschen Petroleummarktes bieten. Denn damit käme die Verwirklichung eines Petroleumhandelsmonopols in Deutschland um vieles näher. Diese Frage eines Reichspetroleummonopols bewegt aber, seit sie einmal von Hamburger Interessenten angeschnitten ist, seit geraumer Zeit die Sachverständigen und inter-

essierten kaufmännischen Kreise außerordentlich. Freilich erscheint dabei manches, wenn nicht alles, noch recht problematisch. Denn die Hauptfrage, ob man amerikanisches Petroleum unter Ausschluß der Standard Oil Co. in den gebrauchten Mengen und auf gewisse Zeit hinaus sich sichern kann, wird nicht so einfach zu lösen sein.

Desgleichen ist der weitere Gedanke, das Handelsmonopol mit einem Produktionsmonopol der aus Rohpetroleum gewonnenen Rohprodukte zu verbinden, seit kurzem gleichfalls aufgetaucht. Das letztere würde dann wahrscheinlich auch zu einer Monopolisierung der deutschen Erdölgewinnung führen müssen.

Aus Interessentenkreisen ist daher der Ruf nach einer Enquete laut geworden, zu der von seiten der Regierung nur völlig unabhängige Sachverständige berufen werden sollen. Soweit der heutige Stand dieser Angelegenheit!

Es würde zu weit führen, hier auf diese an sich hochinteressante und immer aktueller werdende Monopolfrage näher einzugehen; immerhin aber mußte derselben im Zusammenhange mit der rumänischen Erdölindustrie und ihrer Entwickelung wenigstens kurz hier gedacht werden; denn je mehr die Aussichten eines gesicherten Zusammengehens mit Rumänien wachsen, um so näher muß jene Frage ihrer Lösung entgegenrücken. Und dies gewinnt jetzt noch mehr an Bedeutung, nachdem, nach den deutschen Konsulatsberichten, es endlich gelungen ist, „ein einwandfreies rumänisches Erdöl aus Campinarohöl darzustellen, das ungemischt mit russischen und amerikanischen Provenienzen die Konkurrenz mit diesen soll aufnehmen können“.

X.

Die Privatbeamten-Versicherung nach dem Regierungsvorschlage.

Eine Kritik.

Von Julius Hirsch-Aachen.

Wohl keine sozialpolitische Vorlage ist anfänglich mit so wenig Widerspruch aufgenommen worden, wie der Vorschlag, den die „Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“, enthält [1]). Dies ist um so auffälliger, als für die neue Versicherung die größte Beitragslast verlangt wird, die jemals für einen Zweig der Sozialversicherung von Anfang an gefordert wurde, nämlich alljährlich über $^1/_4$ Milliarde Mark. Dabei soll die vorgeschlagene Versicherung den kleinsten Personenkreis umfassen, den irgendeine unserer Sozialversicherungen aufzuweisen hat, nämlich rund 1 660 000 Privatangestellte.

I. (Allgemeiner) Teil.

Die Vorfrage: Wer ist Privatangestellter? ist nach der oben genannten Denkschrift (allgemein die II. Denkschrift genannt), in Anlehnung an § 1 Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes etwa wie folgt zu beantworten:

Als Privatangestellte sind zu betrachten: Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, ferner die Angestellten der See- und Binnenschiffahrt einschließlich der Schiffsführer, sowie sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, einschließlich der nicht öffentlich angestellten Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen.

Man sieht, daß hier recht heterogene Elemente zusammengefaßt

1) Berlin 1908 (Carl Heymanns Verlag).

werden sollen, vom Lehrling im kleinen Laden bis zum Direktor der Großbank, von der Kopistin des Rechtsanwalts bis zum Anstaltsarzt oder zum Kapitän der Handelsmarine.

Als gemeinsame Merkmale aller dieser Personengruppen kann man nur angeben:

1) Sie arbeiten nicht für eigene Rechnung (Unterschied gegenüber den Selbständigen).

2) Sie werden vorwiegend geistig beschäftigt (Unterschied gegenüber den Arbeitern).

3) Wenigstens ein Teil ihres Gehaltes ist vertraglich fest bestimmt (Unterschied gegenüber den Halbselbständigen, d. h. Agenten, Kommissionären etc.).

Welche speziellen Gruppen von Erwerbstätigen unter diesen Begriff fallen, wie sie sich gliedern, und wie unter ihnen der Versicherungsgedanke entstand und propagiert wurde, kann hier nicht näher dargelegt werden. Auch auf das erste Resultat der Bewegung, die „Denkschrift betreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge für diese Berufskreise“ [1]) (die sogenannte I. Denkschrift) erübrigt sich zunächst ein näheres Eingehen. Ueber ihre hauptsächlichen Resultate wurde an dieser Stelle von Dr. Wagner, III. Folge Bd. 33 berichtet.

Es muß genügen, hier darauf hinzuweisen, daß im Oktober 1901 eine Bewegung zur Erlangung staatlicher Pensionsversicherung der Angestellten einsetzte; daß es ihr gelang, die damals mächtig aufblühenden Angestelltenverbände für den Gedanken zu erwärmen, und daß diese Verbände einen Ausschuß für die Pensionsidee gründeten. Im Jahre 1903 trat dieser „Hauptausschuß für die Versicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ ins Leben, und er wurde nun die Seele der Agitation, deren Ziel stets lautete: Dem Privatbeamten die gleiche Pensionsberechtigung wie dem Staatsbeamten.

Der „Hauptausschuß“ und die ihm angeschlossenen Verbände, als Vertretung wahlberechtigter Interessenten, überwanden bald das Widerstreben der Regierung. Das erste Resultat ihrer Bemühung war die oben genannte I. Denkschrift. Diese begründete ihre Berechnung nur mit dem einen Satze: „Die Privatangestellten wünschen, daß ihnen und ihren Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes tunlichst die gleiche Fürsorge durch Erlaß eines Reichsgesetzes zugebilligt wird, welche für die Reichs- und Staatsbeamten besteht.“

Bei dieser Grundlage ergaben die Berechnungen der I. Denkschrift: Wenn alle in Betracht kommenden Personen mit eingeschlosssn werden; wenn ferner ebenso wie beim Staatsbeamten eine Steigerung des Ge-

1) Reichstagsdrucks. 12. Leg.-Per. No. 226.

haltes angenommen wird, so beträgt der erforderliche Betrag jährlich 19,01 Proz. des Gehalts.

Dieses Ergebnis der vorsichtig angelegten, mit ausführlichen mathematischen Anlagen versehenen Denkschrift wirkte zunächst auf alle Beteiligten ungemein ernüchternd. Selbst der Abg. Dr. Potthoff, der spätere Führer der „Minderheit", meinte (vergl. Schriften des Deutschen Werkmeisterverb., Heft 3, S. 6): „Die Denkschrift ist durch die Beschränkung auf die eine ihr empfohlene Berechnung zu einer Tendenzschrift geworden, die von einer Verfolgung der in den Leitsätzen des Hauptausschusses niedergelegten Wünsche abschrecken könnte, vielleicht auch abschrecken soll." Der „Hauptausschuß" setzte eine Siebenerkommission ein, die die Unterlagen und Ergebnisse der Denkschrift kritisch prüfen sollte. Schon vorher hatte man eine Reihe vermeintlicher oder wirklicher Fehler in den Unterlagen gefunden; auf Grund dieser Mängel rechneten Verbandszeitschriften und Agitatoren von dem Prozentsatz 8—9 Proz. herunter, und die Agitation nahm ihren Fortgang. Von den gemachten Einwürfen, die später in einem Bericht [1]) der „Siebenerkommission" niedergelegt wurden, waren nach der Nachprüfung der II. Regierungsdenkschrift die meisten nicht stichhaltig, die anderen für das Ergebnis unerheblich. Nur ein Punkt, die Verzinsung der Vermögenswerte, ist geändert worden; hierüber wird später (S. 388) noch zu sprechen sein.

Bei den Führern der Bewegung brach sich aber doch schnell die Einsicht Bahn, daß man, da ein solcher oder ähnlicher Beitrag unerschwinglich schien, die Versorgungsansprüche herabsetzen müsse. Zwei Richtungen kämpften innerhalb des „Hauptausschusses" miteinander: Die einen verlangten, man solle die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung ausbauen, indem man ihr höhere Lohnklassen anfüge und diese den Bedürfnissen der Angestellten annähere; sie verlangten den sogenannten „Ausbau" des I.-V.-G. Die anderen verlangten, es solle eine besondere Kasseneinrichtung (die „Sonderkasse") errichtet werden; die Angestellten sollten aus den Landesversicherungsanstalten einfach ausscheiden. Der eigentliche Grund dieser Forderung war neben dem Wunsch nach möglichst hohen Renten das vielumstrittene Problem der Berufsinvalidität, d. h. die Frage: Soll die Invalidität des Angestellten bemessen werden nach den Grundsätzen der allgemeinen Invalidenversicherung? [2]). Oder soll für sie der Begriff einer besonderen Berufs-

1) Bericht der Siebenerkommission an den Hauptausschuß; Hamburg 1907.

2) Als invalide sind gemäß § 5 Abs. 4 des I.-V.-G. Personen anzusehen: „deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen".

Die Freunde des „Ausbaues" glauben bei dieser Fassung eine genügende Berücksichtigung des Berufes bei der Invaliditätsfestsetzung erwarten zu können, vorausgesetzt, daß bei Auslegung dieser Bestimmung nicht allzu engherzig vorgegangen wird.

invalidität geschaffen werden? Im ersteren Falle wäre der Anschluß an die allgemeine Versicherung möglich gewesen; das zweite Verlangen mußte eine Trennung herbeiführen. Die Gruppe der Freunde des „Ausbaues“, deren Führer der Abgeordnete Dr. Potthoff war, unterlagen trotz ihrer sachlich vortrefflichen Rechtfertigung in dem erwähnten „Bericht“ bei der Abstimmung des „Hauptausschusses“. Die Anhänger der „Sonderkasse“ siegten Ende des Jahres 1907, allerdings mit nicht allzu großer Majorität. Bei den erneuten Interpellationen im Reichstage stellte die Regierung eine weitere Denkschrift zu der Frage in Aussicht, die im Juli 1908 erschien.

Die zweite Denkschrift.

Sie stellt der Sache nach den Sieg der Sonderkasse dar. Freilich mit einer Einschränkung. Es war, wie sich leicht verstehen läßt, nicht möglich, die bisher bei den Landesversicherungsanstalten Versicherten aus diesen Anstalten herauszunehmen; denn dort bilden sie relativ günstige Risiken, und man hätte eine nicht wünschenswerte Erschütterung in den Grundlagen dieser Kassen herbeigeführt.

Den Ausbau des I.-V.-G. lehnt die II. Denkschrift ab. Volkswirtschaftliche oder sozialpolitische Gründe für die Notwendigkeit hoher Sonderversicherung der Angestellten werden nicht angeführt. Vielmehr wird dieser Ausbau aus vier Gründen als untauglich zurückgewiesen, die wir zunächst zu prüfen haben.

1) Die Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten müßte dann bis zur Einführung der allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung vertagt werden. Es muß aber laut § 11a des Zolltarifgesetzes (clausula Trimborn) diese Versicherung bis zum 1. Januar 1910 geregelt sein; eher wird man ein Sondergesetz für die Privatbeamten auch nicht fertigstellen können; dieser Grund ist also nicht von Belang.

2) Eine entsprechende Berechnung legt dar, wie es durch geschickte Benutzung des § 34 Abs. 4 des I.-V.-G. (Versicherung in höheren Lohnklassen und freiwillige Selbstversicherung betreffend) möglich ist, den Versicherungsträger zu schädigen (jedoch nur bezüglich der Invalidenrente). Eine solche Schädigung würde nach Ansicht der Denkschrift in den höheren Lohnklassen, die die Freunde des Ausbaues der allgemeinen I.-V.-G. anfügen wollen, zur Regel werden. Dem würde aber sehr leicht vorzubeugen sein, wenn man für die freiwillige Versicherung eine höhere Lohnklasse als Lohnklasse 2 oder 3 und eine größere Mindestzahl von geklebten Marken pro Jahr vorschreiben würde. Dieser Einwand könnte also höchstens ein Grund zur Neuregelung der oben angeführten Bestimmung, niemals aber zur Ablehnung des Ausbaues sein.

3) Allgemein wurde für die neue Versicherung die Herabsetzung des zum Altersrentenbezug berechtigenden Alters von 70 auf 65 Jahre verlangt. Würde man diesem Verlangen ganz allgemein stattgeben, so

würden die Beiträge um etwa ein Siebentel erhöht werden müssen, und auf das Reich würde, da es zu jeder Rente jährlich 50 M. Zuschuß zahlt, heute eine Mehrbelastung von 12 611 100 M. fallen. Die Bestrebungen auf allgemeine Herabsetzung der Altersgrenze sind aber bereits so stark, daß diese relativ geringe Mehrbelastung in absehbarer Zeit doch eintreten wird. Man wird sie um so weniger auf die Dauer versagen können, wenn man sie erst für einen Teil der sozialen Versicherung, nämlich die der Privatbeamten, einmal eingeführt hat. Wichtiger als die 3 vorgenannten Einwände ist der

4) Ablehnungsgrund gegenüber dem Ausbauvorschlage, nämlich die Einführung der Berufsinvalidität als Grundlage für die Rentenbemessung. Hier liegt in der Tat sachlich die Entscheidung der ganzen Frage. Die II. Denkschrift sagt: „Die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten wünscht die Einführung der Berufsinvalidität . . . . . Diese Wünsche sind . . . . im allgemeinen nicht als unbillig bezeichnet worden" (S. 9). Beide Behauptungen sind mindestens strittig, wie später darzutun sein wird. Legt man aber diesen Begriff[1]) den Berechnungen zugrunde, so kommt man in der Tat an einer Sonderversicherung nicht vorbei, zumal wenn die Höhe der Renten den Pensionen invalider Beamten nahekommen soll. Im einzelnen führt die Denkschrift aus, daß (nach den Erfahrungen bei berufsinvaliden Bergleuten) die künftige Invalidenrentenbelastung sich auf das 2,374-fache der gegenwärtigen erhöhen würde, wenn die Berufsinvalidität allgemein zugrunde gelegt werden sollte.

Nimmt man sie aber für die Privatangestellten allein als Grundlage, so wird nach den sofort zu besprechenden Annahmen der II. Denkschrift für Invalidenversicherung allein ein jährlicher Beitrag von etwas über 4 Proz. des Gehalts erfordert. Da man allgemein eine solche Belastung nicht wird aufbürden können, so muß also dann eine besondere Standesversicherung eintreten.

Da nun, wie vorher ausgeführt wurde, die nach dem I.-V.-G. versicherten Angestellten in den Landesversicherungsanstalten verbleiben müssen, erhalten sie, falls sie völlig invalide werden, dort die allgemeine Invalidenrente mit Reichszuschuß und die Altersrente mit dem 70. Lebensjahre. Für die besonderen Wünsche der Privatangestellten wird daneben eine Sonderkasse[2]) vorgeschlagen, die völlig gesondert verwaltet wird. Die II. Denkschrift glaubt nun, daß durch Zusammenwirken beider Versicherungen in schweren Invaliditätsfällen eine dem Beamten ähnliche Versorgung herauskommen würde. Das trifft aber nur für die untersten Gehaltsklassen zu. Diese sind in der überwiegenden Mehr-

---

1) Vergl. hierzu S. 386 ff.

2) Die II. Denkschrift nennt die von ihr vorgeschlagene Versicherungsform eine „Zusatzversicherung". Das ist sie aber nur für die Gehälter unter 2000 M. Eine organische Verbindung mit der allgemeinen Invaliditätsversicherung ist weder vorgesehen, noch bei der vorgeschlagenen Kasse überhaupt möglich.

zahl der Fälle identisch mit den jüngeren Altersklassen; dort ist auch die Invaliditätsgefahr am geringsten. Nach der von der I. Denkschrift übernommenen Invaliditätstabelle [Zimmermann[1]), Nichtzugpersonal deutscher Eisenbahnen] kommen auf 1000 Versicherte

im Alter von	20	Jahren	0,31	Invaliden,
„ „ „	30	„	0,96	„
„ „ „	50	„	13,75	„
„ „ „	60	„	54,27	„

Nun ist zwar die größere Anzahl der Angestellten nach dem I.-V.-G. versichert, aber nicht während ihres ganzen Lebens. Nach dem nachfolgenden Beispiel 1 (Normalfall der I. Denkschrift) erreicht der Angestellte schon durchschnittlich zwischen dem 30. und 35. Jahre mehr als 2000 M. Gehalt. Damit entfällt für ihn die Versicherungspflicht, und will er weiter versichern, so muß er dies auf eigene Kosten tun; der Arbeitgeber zahlt nichts mehr dazu. Die Fälle der freiwilligen Weiterversicherung, bisher schon nicht sehr zahlreich, werden in Zukunft infolge der hohen Belastung durch die neue Standesversicherung noch seltener werden. Sie stellen nur eine private freiwillige Versicherung dar. Im folgenden ist deshalb im allgemeinen auf die allgemeine Invalidenversicherung keine Rücksicht genommen, da sie für die große Mehrzahl der Beteiligten während der eigentlichen Invaliditätsgefahrzeit und für das Alter überhaupt nicht mehr in Betracht kommt.

Betrachten wir nun die

Leistungen und Kosten der vorgeschlagenen Standesversicherung.

Die II. Denkschrift besagt hierüber etwa folgendes:

Die Leistungen der Versicherung richten sich nach den gezahlten Monatsbeiträgen. Ein Anspruch auf Invalidenrente beginnt für Männliche nach 10 vollbezahlten Versicherungsjahren; dann beträgt er 20 Proz. des durchschnittlich versicherten Gehaltes und steigt mit jedem Jahre um 1 Proz. des in diesem Jahre durchschnittlich versicherten Gehaltes. Ist der männliche Angestellte 65 Jahre alt, so erhält er eine Altersrente im vollen Betrage der ihm dann zustehenden Invalidenrente und ohne Nachweis bestehender Invalidität.

Im Todesfalle erhält die Witwe 40 Proz. des oben angegebenen Invaliden- bezw. Altersrentenanspruchs; jedes Kind ein Fünftel der Witwenrente, Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente bis zum vollendeten 18. Jahre als Waisenrente.

Weibliche haben einen Invaliditätsanspruch schon nach 5 Versicherungsjahren, auch wird bei ihnen im Todesfalle „die Hälfte der

1) Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik (Heft 1—4, 1886—1889).

für die Versicherte während der Dauer der Versicherung eingezahlten Beträge ohne Zinsen als Sterbegeld gewährt".

Bei Männlichen besteht zwischen dem 5. und 10. Versicherungsjahre ein Hinterbliebenenanspruch von 4 Proz. des versichert gewesenen Gehalts als Witwenrente, sowie 0,8 Proz. dieses Gehaltes als Waisenrente.

Die Kosten der Sonderversicherung, jährlich 8 Proz. des Gehaltes, werden nach dem Vorschlage der II. Denkschrift zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Angestellten aufgebracht. Das Reich beteiligt sich nicht daran. Dieser Beitrag ist für alle Versicherten, gleichgültig ob jünger oder älter, verheiratet oder ledig, der gleiche. Er wird nach 10 Gehaltsklassen bemessen.

Versicherungspflichtig sind alle Privatangestellten vom 16. bis zum 60. Lebensjahr. Freiwillige Selbstversicherung ist nicht gestattet.

Bei Aufhören versicherungspflichtiger Beschäftigung kann entweder die Versicherung aufrecht erhalten bleiben: a) durch Weiterzahlung des vollen Beitrages, b) durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, wenn die Wartezeit vorbei ist. Oder es erfolgt Aufhebung der Versicherung; dann sollen dem Versicherten die von ihm selbst geleisteten Pflichtbeiträge nebst Zinsen zurückerstattet werden, sofern die Versicherung mindestens 60 Beitragsmonate bestanden hat.

Für die Durchführung der Sonderversicherung soll eine „Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte" errichtet werden.

Zur Erleichterung des Verständnisses ist der Denkschrift die folgende Tabelle beigegeben:

Bezeichnung der Gehaltsklasse	In den nebenbezeichneten Gehaltsklassen sind alle Privatangestellten zu versichern, deren jeweiliges Jahresgehalt beträgt	Durchschnittssatz des versicherten Einkommens in den nebenbezeichneten Gehaltsklassen in Mark		Es beträgt in Mark			
				nach Ablauf der Wartezeit der Jahresbetrag		der Jahresbetrag des Anspruchs innerhalb der Wartezeit nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten 0,1 × Sp. 3	die Höhe des monatlichen Beitrags $\frac{2}{300}$ × Sp. 3 oder 8 × Sp. 6
		jährlich	monatlich	des Pensionsanspruchs aus den ersten 120 Monatsbeiträgen 0,2 × Sp. 3	der Steigerung des Anspruchs für jeden weiteren Monatsbeitrag 0,01 × Sp. 4		
1	2	3	4	5	6	7	8
A	bis zu 550 M.	420	35	84	0,35	42	2,80
B	von mehr als 550 " " 850 "	720	60	144	0,60	72	4,80
C	" " " 850 " " 1150 "	1020	85	204	0,85	102	6,80
D	" " " 1150 " " 1500 "	1320	110	264	1,10	132	8,80
E	" " " 1500 " " 1800 "	1680	140	336	1,40	168	11,20
F	" " " 1800 " " 2400 "	2100	175	420	1,75	210	14,00
G	" " " 2400 " " 3000 "	2700	225	540	2,25	270	18,00
H	" " " 3000 " " 4000 "	3480	290	696	2,90	348	23,20
J	" " " 4000 " " 5000 "	4500	375	900	3,75	450	30,00
K	" " " 5000 M.	5760	480	1152	4,80	576	38,40

In dieser Tabelle, die sofort durch die Fachzeitschriften und Tageszeitungen verbreitet worden ist, wurde, wie ich beobachten konnte, vielfach die Spalte 7 von den männlichen Angestellten mißverstanden.

Einen Invalidenanspruch aus den ersten 60 Monatsbeiträgen haben nur die Weiblichen; die Männlichen haben vor Ablauf von 10 Jahren keinen Invalidenanspruch. Nur ihre etwaigen Witwen erhalten 40 Proz. der in Spalte 7 angegebenen Summen, ihre eventuellen Waisen 8 Proz.

Zur Erläuterung der tatsächlichen Leistungen der Versicherung werden nachfolgend einige Gehalts- und Versicherungsbeispiele[1]) von männlichen Privatangestellten gegeben:

Beispiel 1. Der durchschnittliche Gehaltsverlauf nach der I. Denkschrift (Uebersicht 14, Sp. 11).

Lebensalter	Tatsächliches Jahresgehalt	Zu versicherndes Gehalt	Jährlicher Invalidenrenten-	Jährlicher Witwenrenten-	Jährlicher Waisenrenten-	Jährlicher Gesamtbeitrag
			Anspruch am Ende jedes Jahrfünfts			
16—20	1063,53	1020	—	—	—	81,60
20—25	1466,70	1320	—	40,80	8,16	105,60
mit 26 Jahren	—	—	255,60	102,24	20,45	—
25—30	1953,74	2100	339,60	135,84	27,17	168,—
30—35	2264,66	2100	444,60	177,84	35,57	168,—
35—40	2379,70	2100	549,60	219,84	43,97	168,—
40—45	2412,88	2700	684,60	273,84	54,77	216,—
45—50	2403,72	2700	819,60	327,84	65,57	216,—
50—55	2357,70	2100	924,60	369,84	73,97	168,—
55—60	2263,64	2100	1029,60	411,84	82,37	168,—
60—65	2175,04	2100	1134,60	453,84	90,77	168,—

Altersrentenanspruch dieses Angestellten 1 134,60 M.
Gesamteinzahlung (49 Jahre) netto 8 054,40 „
mit $3^1/_2$ Proz. Verzinsung 19 672,46 „

Würde man hierbei, wie es die II. Denkschrift richtig tut, annehmen, daß durchschnittlich nur 11 Monate im Jahre ein Beitrag bezahlt wird, so wird der Rentenanspruch an allen Stellen um $^1/_{12}$ herabgemindert. Der Invaliditätsanspruch beginnt dann erst mit dem 27. Jahre und die Altersrente dieses Angestellten beträgt dann nur 1040,05 M.

Die obige Tafel wird man aber nicht als wirklichen Regelfall ansehen dürfen. Denn an der Erhebung von 1903 waren die unteren Einkommen zu schwach, die oberen Einkommen, die sich zweifellos in den älteren Jahresklassen finden, ebenfalls viel zu gering beteiligt; beides, weil die Umfragen von Verbänden ausgingen. Die unteren Gehaltsklassen (Lehrlinge und ganz junge Angestellte) pflegten damals Verbänden überhaupt kaum anzugehören, ebensowenig die oberen, die aus einer Zeit stammen, wo das kaufmännische Vereinswesen noch bedeutungslos war. Daher dürfte sowohl das relativ hohe Einkommen der ersten Jahre wie das Sinken des Gehaltes im Alter nicht typisch sein. Vielmehr dürfte der Regelfall etwa wie folgt verlaufen:

1) Im folgenden wird (cf. I. Denkschrift) stets mit ganzjährigen Beiträgen und Renten gerechnet; die vorgesehene Abrundung der Monatsrenten auf volle 5 Pfg. bleibt deshalb unberücksichtigt.

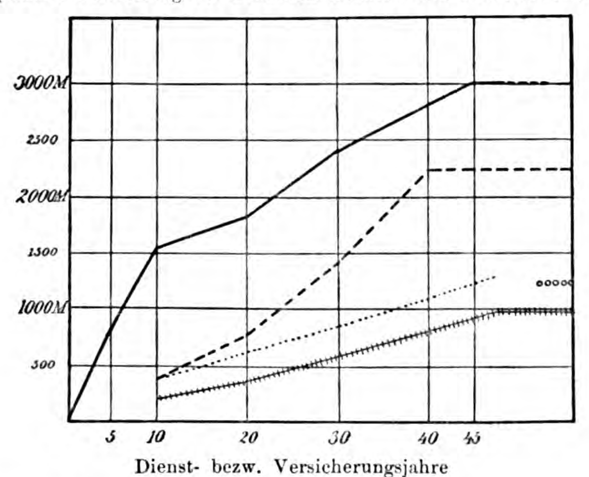
Beispiel 2. Als typisch angesehener Fall.

(Nach Abzug von Militär- und Stellenlosigkeits-etc.-Zeit werden 45 Dienstjahre angenommen.)

Aufeinanderfolgende Dienstjahre	Tatsächliches Gehalt	Versichertes Gehalt	Invaliditäts-	Witwen-	Waisen-	Jahresbeitrag insgesamt	Pensionsanspruch eines gleichbezahlten Staatsbeamten
			Rentenanspruch am Ende jeder Periode jährlich				
5 [1])	bis zu 850	720	—	—	—	57,60	—
5	850—1500	1320	—	28,80	5,76	105,60	—
Nach diesen 10 Jahren	—	—	204,—	81,60	16,32	—	375,—
Weitere 10 Jahre	1500—1800	1680	372,—	148,80	29,76	134,40	750,—
„ 10 „	1800—2400	2100	582,—	232,80	46,56	168,—	1400,—
„ 15 „	2400—3000	2700	987,—	394,80	78,96	216,—	2250,—

Altersrentenanspruch dieses Angestellten 987,— M.
Gesamteinzahlung ($3^1/_2$ Proz.) 17 808,17 „

Graphische Darstellung des normalen Gehalts- und Pensionsverlaufs.



Dienst- bezw. Versicherungsjahre

——————— Gehaltsverlauf des Angestellten laut Beispiel 2.
+++++++++ Pension aus der Sonderversicherung laut Beispiel 2.
.... Event. Zuwachs an Pension aus der allgemeinen Invalidenversicherung.
ooooo „ „ „ „ „ „ „ Altersversicherung.
- - - - - - - - Pension eines Staatsbeamten gleichen Gehalts.

Dieser Gehaltsverlauf ist auf der beigegebenen graphischen Darstellung skizziert. Darüber ist der Gehalts- und Pensionsanspruchsver-

1) Daß der Gehaltssatz für die ersten 5 Jahre zu niedrig gegriffen sei, ist nicht anzunehmen. Mein eigener Gehaltsweg war: Eintritt in die Lehre mit $15^1/_2$ Jahren. Vergütung vom 16. Jahre ab: 2 Jahre durchschnittlich 300, 1 Jahr 900, 1 Jahr 1080, 1 Jahr 1500 M.; Durchschnitt also 800 M., versicherungspflichtig 720 M. Ich habe bei allen mir bekannten damaligen Berufs- und Altersgenossen festgestellt, daß die Bezahlung mindestens nicht besser war.

lauf eines Staatsbeamten mit gleichwertigem Gehalte angegeben. Es ist dabei davon abgesehen, daß sich der Pensionsverlauf des Staatsbeamten eo ipso besser stellt: 1) weil seine Pensionsberechtigung später beginnt, aber höher einsetzt, 2) weil sein Gehalt nicht mit 4 bezw. 8 Proz. Versicherungsgebühr und mit geringeren Steuern belastet ist. Ueber der Pensionslinie des Privatbeamten ist dann noch der Anspruch desselben auf allgemeine Invalidenrente angegeben, vorausgesetzt, daß er diese auch nach der Pflichtzeit aufrecht erhält, und zwar durch Kleben von 10 jährlichen Beitragsmarken in Klasse V. Zum Vergleich ist nachstehend noch je ein Gehalts- und Pensionsgang ausgeführt von stark steigendem und sinkendem Gehalt.

Beispiel 3. (Stark steigendes Gehalt.)

45 aufeinanderfolgende Dienst- bezw. Versicherungsjahre	Tatsächliches Gehalt	Versichertes Gehalt	Invaliditäts-	Witwen-	Waisen-	Gesamt-Jahresbeitrag	Pensionsanspruch eines gleichbezahlten Staatsbeamten
			Rentenanspruch am Ende jeder Periode jährlich				
5	bis zu 850	720	—	—(28,80)	— (5,80)	57,60	—
5	„ „ 1800	1680	240,—	96,—	19,20	134,40	450,—
10	„ „ 3000	2700	510,—	204,—	40,80	216,—	1250,—
10	„ „ 5000	4500	960,—	384,—	76,80	360,—	2917,20
15	über 5000	5760	1824.—	729,60	145,90	460,80	(etwa v. 6000,-) 4500,—

Altersrentenanspruch bei voller Zahlung aller Raten 1 824,— M.
„ „ „ „ von 11 Raten jährlich 1 672,— „
Gesamteinzahlung (von Arbeitgeber und Angestelltem zus.) netto 13 632,— „
mit $3^1/_2$ Proz. verzinst 26 476,21 „

Beispiel 4. (Stark sinkendes Gehalt.)

45 aufeinanderfolgende Dienstjahre	Versichertes Gehalt	Invaliditäts-	Witwen-	Waisen-	Gesamt-Jahresbeitrag
		Rentenanspruch am Ende jeder Periode jährlich			
5	1320	—	—	—	105,60
5	2700	—	52,80	10,60	216,—
Nach diesen 10 Jahren	—	402,—	160,80	32,16	—
Weitere 10 Jahre	3480	750,—	300,—	60,—	278,40
„ 10 „	4500	1200,—	480,—	96,—	360,—
„ 5 „	2100	1305,—	522,—	104,40	168,—
„ 5 „	1680	1389,—	555,60	111,12	134,40
„ 5 „	1020	1440,—	576,—	115,20	81,60

Altersrentenanspruch bei voller Zahlung aller Raten 1 440,— M.
„ „ Zahlung von 11 Raten jährlich 1 320,— „
Gesamteinzahlung netto 9 912,— „
mit $3^1/_2$ Proz. verzinst 24 280,— „

Gehaltsverläufe der ersteren Art finden sich zahlreich unter kaufmännischen Reisenden, sowie unter speziell vorgebildeten oder besonders tüchtigen kaufmännischen Angestellten in Industrie und Großhandel.

Verläufe der zweiten Art kommen nicht selten bei technischen Angestellten vor, bei den Bureauangestellten (Gruppe 6 der Uebersicht 14 der I. Denkschrift) scheinen sie sogar in minder schroffem Maße die Regel zu sein.

Für die große Masse aber dürfte der vorher graphisch dargestellte Verlauf typisch sein. [Aehnlicher Ansicht ist auch Dr. Potthoff in der „Werkmeisterzeitung"; dagegen nimmt Dr. Leyke in der „Volkswirtsch. Correspondenz"[1]) einen Verlauf als Regel an, der fast mit dem von mir als „stark steigend" bezeichneten identisch ist.]

Die II. Denkschrift dagegen geht von der Annahme eines stets gleichbleibenden Gehaltes aus, berücksichtigt also die aus den Angaben der I. Denkschrift hervorgehende Gehaltssteigerung auf das 2,4-fache des anfänglichen Durchschnittsgehaltes nicht. Sie berechnet folgenden Fall:

Ein Angestellter habe stets 2100 M. Gehalt und zahle allmonatlich vom 16. bis 65. Lebensjahre, also 49 Jahre lang, seine Beiträge. Dann betrüge sein Altersrentenanspruch M. 1239, — d. h. 59 Proz. des Einkommens.

Hätte er nun auch noch (wozu er nicht verpflichtet ist) der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung angehört, so würde ihm im Falle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit noch von dieser die Invaliditätsrente zugute kommen. In dem von der II. Denkschrift angenommenen Falle könnte im Höchstfalle 78,05 Proz. des Durchschnittseinkommens als Rente angenommen werden. Wenn man den üblichen Ausfall von Monatsbeiträgen und Klebemarken annimmt, wird sich der höchste Rentenanspruch, wie es S. 29—30 heißt, auf 54,92 + 18,42 = 73,34 Proz. des versicherten Einkommens berechnen, also annähernd den für die Reichs- und Staatsbeamten geltenden Sätzen gleichkommen.

Diese Angabe wäre richtig, wenn der Staatsbeamte immer das gleiche Gehalt bezöge; aber das Gehalt steigt, und die Pensionsberechtigung des Staatsbeamten geht nach dem höchsten erreichten Gehalte. Beim Privatbeamten geht sie nach dem Durchschnittsgehalte, das sich zum Höchstgehalt etwa verhält wie 3:4. Sie wird aber dadurch noch ungünstiger, daß der Grundbetrag von 20 Proz. von dem versicherten Anfangsgehalte berechnet wird; die ersten 10 Jahre, deren Beiträge zugrunde gelegt werden, sind aber durchweg auch die schlechtestbezahlten Jahre. So ergibt sich eine weitere Verschiebung des Pensionsanspruches nach unten.

Das Resultat ist also: Im Regelfalle wird die Höchstpension aus der Sonderkasse kaum die Hälfte derjenigen eines gleichgestellten Staatsbeamten erreichen. Bei stark steigendem Gehalte bleibt sie weit dahinter zurück (etwa ein Drittel des Gehaltes), bei sehr stark sinkendem Gehalte kann der Pensionsanspruch das wirkliche Gehalt übersteigen. —

1) Volksw. Correspondenz, Jahrg. 1908, No. 70, Beilage: „Zur Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" von Dr. Leyke.

Indem wir zunächst die Ergebnisse und Berechnungen der II. Denkschrift einmal als richtig hinnehmen, prüfen wir im folgenden die geplante Versicherung privat- und volkswirtschaftlich, sowie in ihren sozialpolitischen Wirkungen; im letzten Teile wenden wir uns dann einer kritischen Prüfung ihrer Unterlagen und Ergebnisse zu.

I. Privatwirtschaftliche Prüfung.

Zweifellos stellt die neue Versicherung in dem geplanten Umfange, auch wenn das Ziel des Staatsbeamten nicht entfernt erreicht wird, eine gewisse Sicherung, besonders in höheren Jahren, für den Invaliditätsfall und für die Beschwerden des Alters dar. Die Altersrente wird sogar in vielen Fällen das Existenzminimum und noch etwas darüber hinaus bieten und besonders denjenigen, die noch arbeitsfähig sind, einen erwünschten Zuschuß darstellen. Die Witwen- und Waisenrenten werden dagegen durchschnittlich zu niedrig ausfallen; in dem Beispiel 2, das wir als typisch ansehen, würde die Witwe, wenn der Mann nach 30 Versicherungsjahren, also etwa als 50-jähriger, gestorben wäre, monatlich immer erst 19,40 M., jedes Kind unter 18 Jahren monatlich 3,90 M., zu beanspruchen haben; zweifellos nur eine geringe Beisteuer, während ein kleines Kapital in diesem Falle sicher von größtem Werte wäre.

Die Bildung von Kapitalien, sei es in Form von Sparkasseneinlagen, sei es durch Lebensversicherung, wird aber durch die neue Belastung sehr erschwert, ja fast unterbunden. Der Angestellte hat in Zukunft, mäßig gerechnet, zu zahlen (es wird hierbei ein Einkommen von etwa 2000 M. zugrunde gelegt)

$1\frac{1}{2}$ Proz. des Einkommens	als Staatssteuer,
$2\frac{1}{2}$ „ „ „	„ Kommunalsteuer,
2 „ „ „	„ Krankenkasse,
1 „ „ „	„ Invalidenversicherung,
$\frac{1}{2}$ „ „ „	„ Kirchen- und Schulsteuer,
4 „ „ „	„ Beitrag zur neuen Standes-Versicherung,
also insgesamt $11\frac{1}{2}$ Proz.	

seines Einkommens für unumgängliche öffentliche Zwangsabgaben, wobei noch die Möglichkeit, daß die Beiträge des Chefs auf den Angestellten überwälzt werden, ganz außer acht gelassen ist. Daß es für den Angestellten bei einer solchen Belastung des Einkommens in Zukunft ausgeschlossen sein wird, noch etwas zu erübrigen, liegt auf der Hand. Es werden also in naher Zukunft die Fälle der Krankheit in der Familie und vor allem der Stellenlosigkeit den Angestellten hilfloser als vorher finden, wo doch zweifellos ein Teil der jetzigen Versicherungsbeiträge als Spareinlage zur Verfügung stand. Daß die Stellenlosigkeit gerade bei den Privatangestellten drückender als in jedem anderen Erwerbszweige wirkt, zeigen besonders die Zahlenangaben hierüber auf Seite 385.

In solcher Notlage wird der Angestellte dann leicht von der in der Denkschrift vorhergesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Hälfte der eingezahlten Gelder mit Verzinsung zurückzuerhalten; er

braucht ja nur den Nachweis zu erbringen, daß er etwa Vertreter einer Wein- oder Zigarrenhandlung oder einer Versicherung geworden ist, um ohne weiteres diesen Anspruch zu begründen. Damit setzt er aber sich und seine Familie wieder dem Risiko der 5 bezw. 10 Wartejahre aus.

Privatwirtschaftlich betrachtet ist die Versicherung übrigens nichts weniger als billig. Volle 4 Proz. des Gehaltes werden für die Invaliditäts-Versicherung absorbiert; die Gesamtkosten stellen sich, zu $3^1/_2$ Proz. verzinst, durchschnittlich auf 18—20000 M. pro Kopf, die von dem Angestellten und Arbeitgeber allein aufgebracht werden müssen; das Reich gibt, wie schon erwähnt, keinerlei Zuschuß zu der Sonderversicherung. Ueberdies tritt ein wesentlicher Anspruch erst nach 10 vollbezahlten Versicherungsjahren ein; in der Regel wird dies identisch sein mit 11 Lebensjahren; wenn Militärdienstzeit hinzukommt, sogar mit 12—14 Jahren.

Uebrigens stellt der Beitrag (vgl. S. 360) nur durchschnittlich 8 Proz. dar, die kleinsten Einkommen werden weit schwerer belastet. Für einen Lehrling mit 10 oder 15 M. monatlichem Taschengeld sind jährlich 33,60 M. zu zahlen, der gleiche Betrag für eine angehende Kontoristin mit 25 oder 30 M. Monatsgehalt. Wer z. B. 50 M. monatlich bezieht (bei weiblichen ein sehr oft vorkommender Satz), zahlt jährlich 28,80 M., also fast 5 Proz. des Gehalts, der Arbeitgeber ebensoviel. Eine Grenze nach unten hin in der Versicherungspflicht lehnt die Denkschrift ausdrücklich ab.

Ebenso will sie nach oben hin keine Grenze gezogen wissen; sondern wer jährlich 5000 M. und darüber bezieht, und wenn es ein Bankdirektor mit 100000 M. Einkommen ist, hat den Beitrag eines Gehaltes von 5760 M. zu zahlen. Die Absicht ist offenbar die, daß die höher bezahlten Angestellten, die ja zweifellos höchst selten in die Lage kommen werden, die für ihre Verhältnisse belanglosen Invalidenrenten zu erstreben, für die in den unteren Gehaltsklassen zu erwartenden Mehrbelastungen Ersatz schaffen sollen [1]). In dieser Hinsicht könnte man sich freilich getäuscht haben, wie folgende Erwägung zeigen wird:

Wenn z. B. der gutbezahlte Angestellte unseres Beispiels No. 3 nach 30 Beitragsjahren seine Beschäftigung auf kurze Zeit unterbricht, so kann er Rückzahlung der Hälfte der für ihn gemachten Einzahlungen samt Zinsen verlangen. Das sind netto 3860 M., bei $3^1/_2$ Proz. Verzinsung 5155,16 M. Bald hernach tritt er wieder in versicherungspflichtige Stellung mit (vgl. vorher S. 362) über 5000 M. Gehalt. Er zahlt genau, was er ohne die Unterbrechung gezahlt haben würde, nämlich jährlich 460,80 M. Aber trotzdem er sein Kapital zurückerhalten hat, erreicht er 1440 M. Altersrente. Offenbar hat der Angestellte dabei einen großen Vorteil; daß die Reichsanstalt hieran bedeutenden Verlust erleidet, ist später nachzuweisen.

Der Absicht nach stellt aber diese Belastung der hochbezahlten Angestellten sicher ein Unrecht dar, da ihnen kein wirkliches Aequivalent für ihre Invaliditätsprämie geboten wird.

Eine schwere Ungerechtigkeit stellt aber die Versicherung dar gegenüber denjenigen männlichen Angestellten, die nicht verheiratet sind, dagegen z. B. alte Eltern oder unterstützungsbedürftige Geschwister

1) „Bericht der Siebenerkommission an den Hauptausschuß“, Hamburg 1907, S. 24.

haben. Diesen Angehörigen gehen, wenn der Angestellte stirbt, die gesamten Einzahlungen, meist mehrere Tausend Mark, ganz verloren. Die Zahl der nicht Verheirateten beträgt nach der I. Denkschrift mindestens 38,49 Proz. der Angestellten. Selbst in denjenigen Altersklassen, die die höchste Verheiratetenziffer aufweisen, ist ein bedeutender Prozentsatz an Ledigen und Verwitweten nachgewiesen (vgl. I. Denkschrift S. 9).

Wenig erörtert ist auch die Gefahr, daß die Beiträge des Arbeitgebers auf den Angestellten abgewälzt werden. Man hat umgekehrt oft damit gerechnet, daß es nach und nach den Angestellten gelingen würde, auch ihre Beitragshälfte auf den Arbeitgeber abzuwälzen. Das trifft aber höchstens auf die bestbezahlten, nicht genau kontrollierbaren Privatbeamten, wie etwa Reisende und ähnliche, zu. Die große Masse der kaufmännischen und technischen Angestellten hat dazu vorläufig keine Aussicht. Das „Gesetz der Lebenshaltung" kann nicht zur Geltung kommen in Berufsgruppen, wo 1) eine außerordentliche Ueberproduktion an Arbeitskräften vorläufig noch auf Jahre hinaus das Lohnniveau drückt, und wo 2) noch obendrein zwei verschiedene „Lebenshaltungen", die des Mannes mit Familienbedarf und die der Frau ohne Familienbedarf, miteinander in Konkurrenz treten. Ein solcher Stand wird weniger als irgend ein anderer Widerstand entgegenzusetzen in der Lage sein, wenn der Chef seinen Beitragsteil am Gehalt des Angestellten oder an der üblichen Gratifikation kürzt. Man hat entgegengehalten, es sei ja auch nicht gelungen, die sozialen Lasten auf die Arbeiter abzuwälzen. Aber dort waren die verlangten Lasten nur etwa ein Fünftel dessen, was für den Angestellten verlangt wird, und starke Organisationen hätten einen solchen Versuch durch Streik abgewehrt. An einen Streik etwa der Handlungsgehülfen ist in absehbarer Zeit nicht zu denken.

Maß und Art dieser Ueberwälzung wird freilich verschieden sein. Aber wenn Abg. Sittart[1]) meint, daß der Arbeitgeber des Mittelstandes nichts von der Belastung zu fürchten habe, „weil ja der gefürchtete Nachbar links und rechts sie ebenfalls zu tragen habe", so argumentiert man vielleicht richtiger: Gelingt es dem Nachbar links, die Beiträge auf den Angestellten abzuwälzen, so wird der Nachbar rechts und der in der Mitte, will er konkurrenzfähig bleiben, eben auch diesen Weg beschreiten müssen. Bedenkt man dabei, daß die 626 Millionen neuer Steuern im Reich und in Preußen auch in den nächsten Jahren zu einem großen Teile den Arbeitgebern zur Last fallen, so wird man zugestehen müssen, daß auch der Zeitpunkt nicht geeignet ist, die Selbständigen zur Uebernahme irgendeiner Last zu veranlassen, der sie sich entziehen können.

Die weiblichen Angestellten, obwohl sie 1895 von der Gesamtzahl über 16 Proz. ausmachten, heute aber zweifellos einen weit stärkeren Prozentsatz darstellen, sind in der II. Denkschrift ganz auffällig schlecht weggekommen. Da bei ihnen die Witwenrenten ganz, die Waisen-

1) Die neue Denkschrift (Auszug), Aachen 1908.

renten mit wenigen Ausnahmen in Wegfall kommen, würden sie um über 2 Proz. des Gehaltes billiger versichert werden können (vgl. Aufstellung Seite 382). Obwohl wegen der größeren Invaliditätswahrscheinlichkeit der Frauen, sowie wegen der durchschnittlich längeren Lebensdauer die Belastung an Invaliden- und Altersrenten etwas höher als bei den Männlichen zu veranschlagen ist, würde für die Weiblichen nach der eigenen Angabe der Denkschrift ein Beitrag von $6^1/_2$ Proz. genügen, d. h. rund 20 Proz. weniger als für die Männlichen.

Eine solche Festsetzung des Beitrags lehnt die Denkschrift aber ab, „weil sie zu einer bedenklichen Verschiebung des Arbeitsmarktes zum Nachteil der männlichen Versicherten führen könnte“. Man zwingt also die Weiblichen, mehr als notwendig zu zahlen, damit den Männlichen die Konkurrenz erleichtert wird. Aber man gewährt den Weiblichen zwei Vorteile: 1) wenn sie zwischen dem 5. und 10. Versicherungsjahre invalide werden sollten, sollen sie 10 Proz. des versicherten Einkommens zu beanspruchen haben. Die Zahl der Invaliditätsfälle zwischen dem 5. und 10. Jahre wird natürlich verschwindend gering sein (vergl. vorher S. 358); deshalb soll 2) die Hälfte der geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsen, den Angehörigen als Sterbegeld im Todesfalle überwiesen werden, wie es heißt „für eine angemessene und würdige Beerdigung, sowie als Beihilfe für die Hinterbliebenen, zu deren Lebensunterhalt die Verstorbene beigetragen hat“.

Diese offenbar ungerechte Behandlung der Weiblichen wird wohl kaum eine Aenderung erfahren, da diese viel zu schwach organisiert sind, um auf den Gang der Dinge Einfluß erlangen zu können.

Endlich liegt auch ein nicht gering zu veranschlagendes Bedenken darin, daß die Einzahlungen der Verfügung des Angestellten fast völlig entzogen sind. Gewiß hat jeder die Möglichkeit, die Hälfte der Einzahlungen bei Selbständigmachung mit Verzinsung zurückzuerhalten, und diese — heute schon wieder gefährdete — Möglichkeit muß unbedingt erhalten bleiben. Aber schon die Tatsache, daß das Kapital nicht im Besitze des Angestellten, daß es für ihn nicht greifbar ist und erst nach langwierigen Anträgen und Nachweisungen, zweifellos erst nach längerer Frist, verfügbar wird, hemmt vielfach die Unternehmungslust, die sonst durch den Besitz angeregt wird.

Dieser Punkt ist aber auch

II. volkswirtschaftlich

von großer Bedeutung. Die Befürworter der Standesversicherung stellen es gern so dar, als ob es dem Angestellten heute gar nicht mehr möglich sei, sich selbständig zu machen. Demgegenüber ist zu betonen: Die Selbständigen in der Industrie entstammen zum größeren Teil dem Angestelltenstande; die wirklich fachlich gebildeten Selbständigen des Handels sind ausnahmslos durch eine Lehr- und Gehilfenzeit hindurchgegangen. Von den 3 großen Berufsgruppen ist der Handel diejenige, in der die Zahl der Selbständigen nicht nur nicht zurückgegangen, sondern stetig gewachsen ist.

1882 war die Zahl der im Handel Selbständigen 701 508
1895 „ „ „ „ „ „ „ 843 557

Die Zahl der Handelsbetriebe belief sich 1882 auf 452 725, 1895 auf 635 209, und sie ist inzwischen, wie die für Bayern und anderweitig schon veröffentlichten Zahlen ergeben, noch weiter gestiegen. Wenn man also die Selbständigkeitsmöglichkeit in der Industrie noch so gering anschlagen wollte [1]), im Handel ist sie noch sehr groß. Bedenkt man ferner, daß 1895 noch 93,45 Proz. aller Handelsbetriebe nicht mehr als 5 Personen beschäftigten, so kann man, auch wenn man inzwischen ein Wachsen der Betriebs**größen** annimmt, unbedenklich sagen, daß im Handel der Mittelstand noch einen festen Rückhalt hat. Durch die neuen Formen des Handels (Warenhaus, Konsumvereine, Versandgeschäft und Massenfilialen) ist die Lage des Kleinhandels zwar ungünstiger geworden, aber alle diese Formen haben bis jetzt nicht einmal das zahlenmäßige Anwachsen der Betriebe verhindert. Allgemein anerkannt wird aber, daß, wenn der Kleinhandel konkurrenzfähig bleiben soll, die Selbständigen **beruflich vorgebildet**, also Angestellte gewesen sein müssen.

Daß das in den letzten beiden Jahrzehnten immer weniger der Fall gewesen sein muß, geht aus zahlreichen Untersuchungen hervor (vergl. Untersuchungen der Handelskammer Hannover). Unter anderen hat die Handelskammer Braunschweig festgestellt, daß kaufmännisch vorgebildet waren in ihrem Bezirke:

1887 von 145 Kolonialwarenhändlern 97, d. h. 67 Proz.
1901 „ 276 „ 94, d. h. 34 „

Soll aber der Mittelstand sich überhaupt halten, so muß sein Ersatz aus fachlich Vorgebildeten, also vor allem aus früheren Angestellten, sich rekrutieren; die 800 000 Selbständigen sollten in der Hauptsache aus den $1^1/_2$ Millionen Privatangestellten ersetzt werden. Zur Selbstständigmachung gehört ein, wenn auch nur kleines, Kapital. Die Bildung solcher kleiner Kapitalien wird aber offenbar durch das neue Gesetz gerade beim Angestellten unterbunden. Die neue Standesversicherung nimmt ihm, wie die Belastungstabelle zeigt, die Möglichkeit dazu. Nun soll laut Beschluß der Siebenerkommission [2]) des „Hauptausschusses“ auch die Rückzahlungsmöglichkeit unterbunden, zum mindesten aber erst 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gewährt werden. Mit einer solchen Bestimmung würde die Selbständigmachung aus eigener Kraft dem männlichen Angestellten unmöglich, den weiblichen würde die Begründung eines Hausstandes erheblich erschwert, bezw. vielfach ebenfalls unmöglich gemacht. Daß tatsächlich bewußt ähnliche Bestrebungen in der Bewegung vorliegen, beweist folgende Bemerkung des parlamentarischen Führers der Bewegung, des Abgeordneten Sittart-Aachen. Dieser veröffentlicht einen Auszug aus der II. Denkschrift und sagt in einem Nachwort u. a.: Der Mittelstand

1) Dazu liegt übrigens kein Anlaß vor. Die Selbständigen in der Industrie betrugen 1895 immer noch 24,9 Proz. der Erwerbstätigen, in Bayern 1907 noch 28,9 Proz.

2) Vergl. dieses Jahrbuch, Bd. 36, Seite 548 der volkswirtsch. Chronik.

— der der neuen Belastung zögernd gegenübersteht — „möge erwägen, daß der Kleingewerbetreibende auch dadurch bedrängt wird, daß aus den Kreisen der Privatangestellten ihm immer neue Konkurrenz entsteht. Jeder Privatangestellte, der über einiges Kapital verfügt, hat angesichts der Unsicherheit seiner Zukunft das Streben, sich durch Selbständigmachung eine bessere Zukunft zu sichern ... Nehmen wir die Triebfeder fort, dies Streben nach Sicherung der Zukunft, und es werden viele, sehr viele Privatbeamte ihr kleines Kapital nicht mehr für den im Erfolge so unsicheren Zweck der Selbständigmachung verwenden und also auch nicht zu Konkurrenten des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes werden."

Hier soll also der Mittelstand dadurch gerettet werden, daß man seinem berufenen Nachwuchse durch Entziehung der Sparkapitalien die Selbständigmachung untergräbt! Daß die Rückzahlungsmöglichkeit uneingeschränkt bleiben muß, versteht sich bei der Höhe der Summen von selbst.

Zu dieser direkten Schädigung des Mittelstandes tritt noch eine indirekte. Viele der Kapitalien, die die Versicherung jetzt den Angestellten entziehen und akkumulieren wird, flossen bisher direkt und indirekt in die lokalen Sparanstalten, Sparkassen, Volksbanken etc. Diesen werden sie in Zukunft entzogen und nur in großen Posten Anlage finden können. Dem Kreditbedürfnisse des Mittelstandes, das sich an den lokalen Geldmarkt halten muß, werden sie verloren gehen.

Es ist auch noch fraglich, ob die Festlegung solcher enormen Kapitalmengen, wie sie die neue Standesversicherung beanspruchen wird, der gesamten Volkswirtschaft nützlich sein wird. Alljährlich werden nach den Voraussetzungen der II. Denkschrift Beiträge für 1 663 600 Angestellte verlangt, deren Gehaltsdurchschnitt 2100 M. beträgt; folglich entfällt auf jeden Angestellten ein Beitrag von 8 Proz. = 168 M.: für die Gesamtzahl wäre das also schon heute eine jährliche Beitragssumme von M. 279 484 800. Demgegenüber betrugen die gesamten Beitragszahlungen für die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung 1905 nur 161 292 000 M. bei einem 8 mal so großen Kreis von Versicherten. Diese Summen fließen später zwar zum Teil zurück. Für die ersten 5 Jahre ist ein solches Zurückfließen überhaupt ausgeschlossen, und wenn wir annehmen dürfen, daß Einnahmen und Ausgaben sich später etwa 10 Jahre lang verhalten wie die der allgemeinen Invalidenversicherung, so würde sich die Aufspeicherung (als Norm ist das Jahr 1905 genommen) dann auf alljährlich 40,8 Proz. der Eingänge stellen, binnen weiteren 10 Jahren würden also ohne Zinsen rund 2540 Millionen festliegen. Diese Beträge, die sich alljährlich vermehren, sind jeder spekulativen Verwendung im Wirtschaftsleben entzogen.

Neben den formell Selbständigen erwächst jene, ständig sich mehrende, wirtschaftlich zweifellos emporstrebende Gruppe derer, die vorhin als Halbselbständige bezeichnet wurden: Die Agenten, Kommissionäre, Reisenden, Kaufleute, Filialleiter und andere. Für diese, deren Zahl sich stark vermehrt, und deren Einkommen oft recht bedeutend ist, sind ebenfalls die Privatangestellten die geborenen Nach-

folger. Aber auch für die meisten dieser Posten bedarf es eines kleinen Kapitals, mindestens einer Kaution. Wer nicht von Hause aus dieses besitzt, wird es in Zukunft ebenfalls nur schwer erlangen; denn um die Versicherungsrückzahlung zu erhalten, muß der Angestellte aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausgeschieden sein. Ueberdies wird es in vielen der obigen Fälle fraglich sein, ob ein solches Verhältnis nicht etwa auch bei der neuen Funktion noch vorliegt [1]).

An einer Stelle freilich wird die neue Versicherung selbst von vornherein diese Halbselbständigen stark vermindern, nämlich im Privatversicherungswesen, sowohl bei der Lebens- wie bei der Unfallversicherung. Die Zahl allein der Lebensversicherungsagenten ist nicht genau festzustellen, wird aber von informierter Seite auf etwa 80 000 geschätzt; dazu kommen dann die sonstigen Verwaltungsstellen. Noch 1899 wurde von dem Ministerium des Innern erklärt: „Das Reich sei nicht dazu da, eine Reichslebensversicherung zu gründen und den Privatgesellschaften Konkurrenz zu machen“ (Reichstagsdrucks. No. 270), und ähnlich versprach auch Graf Posadowsky noch am 14. März 1907, auf die Privatversicherung Rücksicht zu nehmen. Der Inhalt der II. Denkschrift läßt nichts davon erkennen. Sie will zwar „Ersatzinstitute“ zulassen, denkt aber dabei nur an die Werkskassen und die Kassen von Verbänden, die ganz ähnlich der vorgeschlagenen eingerichtet sein sollen. Versicherungen für einen Teil der durch die Zwangsversicherung zu deckenden Gefahren sollen nicht zugelassen werden [2]). Das bedeutet nichts weniger als eine partielle Verstaatlichung der Lebensversicherung, wie aus folgendem sofort einleuchtet: 1905 waren von der Bevölkerung 29,9 Mill. Männliche, hiervon nach der 1895 maßgebenden Zahl 61,13 Proz. = 18,28 Mill. Erwerbsfähige. Von diesen scheiden etwa 10,3 Mill. Arbeiter aus, die an sich für die eigentliche Lebensversicherung keine Objekte sind. Es bleiben also nur noch rund 8 Mill. Männer hierfür übrig, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß ein großer Teil der selbständigen Landwirte auch nicht die erforderlichen Zahlungen aufzubringen in der Lage ist und so ebenfalls ausscheidet. Von dem Reste, den eigentlichen Objekten der Lebensversicherung, nimmt die Reichsversicherung 1,4 Mill. Männer heraus, d. h. mindestens $17^1/_2$ Proz. aller für die Lebensversicherung in Betracht kommenden. Daß diese künftig keine solche Versicherung mehr abschließen werden, geht sowohl aus der Belastungstabelle wie aus dem gleichartigen Zweck der neuen Sonderkasse hervor.

Aus volkswirtschaftlichen wie aus privatwirtschaftlichen Gründen wäre deshalb wohl dem „Ausbau“ der Vorzug zu geben, da er weder höhere Einkommensteile des einzelnen, noch so hohe Summen des Nationalkapitals festlegen würde. Weder in den Denkschriften, noch in den vorhergegangenen Diskussionen sind die meisten der hier erörterten

1) Vergl. hierzu die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, „Provisionsreisende“ betreffend, vom 25. Januar 1908, abgedruckt in der „Post reisender Kaufleute Deutschlands“, Jahrg. 18, No. 43.

2) Also etwa Versicherungen allein für Invalidität, oder allein für Todes- bezw. Erlebensfall.

Fragen ernstlich besprochen, einige sind nicht einmal berührt worden. Etwas anders steht es mit der

III. sozialpolitischen

Besprechung der Frage. Die Versicherung soll ein Glied unserer sozialen Gesetzgebung sein. Aber in zwei Richtungen weicht sie von deren bisherigen Grundgedanken ab.

1) Der ausgesprochene Zweck der Alters- und Invalidenversicherung war, „den wirtschaftlich Schwachen ein erhöhtes Maß staatlicher Fürsorge angedeihen zu lassen". Daß dies bei den unteren Lohnklassen durchaus notwendig war, konnte aus Berichten der Armenverwaltungen leicht nachgewiesen werden. Daß aber ein Angestellter mit 3480, 4500 oder 5760 M. Gehalt zu den wirtschaftlich Schwachen gehöre, ist wohl nicht anzunehmen.

2) Der staatliche Versicherungszwang, der bei der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung infolge des Reichszuschusses gerade für die untersten Klassen einen finanziellen Vorteil darstellt, sollte auf alle unselbständigen wirtschaftlich Schwachen ausgedehnt werden, gleichviel welchen Berufes oder Dienstgrades. Gerade die Handlungsgehilfen protestierten damals und noch Jahre lang nachher gegen ihre Einbeziehung in dieses Gesetz. Der „Bericht der Siebenerkommission" [1]) stellt es freilich so dar, als sei die soziale Gesetzgebung eigentlich von Anfang an darauf angelegt, in Standesversicherungen zu zerfallen. Er sagt u. a.: „Das Unfallversicherungsgesetz stützt sich vollständig auf die einzelnen Berufe . . . ., wobei innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften eine scharfe Abgrenzung nach Gefahrenklassen eintritt." Diese Darlegung übersieht, daß eine Berufsversicherung etwas ganz anderes als eine Standesversicherung ist. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle im Betriebe Tätigen mit Ausnahme des Unternehmers; alle in gewerblichen Betrieben Tätigen werden davon erfaßt (selbstverständlich mit einer oberen Gehaltsgrenze), nicht aber wird aus allen Betrieben eine besondere Schicht von Beschäftigten herausgegriffen. Für eine reine Standesversicherung [2]) war bisher in unserer Sozialversicherung weder ein Vorbild, noch überhaupt ein Platz.

Die Regierung weicht mit ihrem Vorschlage von den bisher maßgebenden Grundgedanken: Versicherung nur der Bedürftigen, aber Versicherung aller Bedürftigen, jetzt ab. Es ist deshalb zu erörtern, 1) welche Ursachen bewegen sie dazu, und 2) welche Folgen sind davon zu erwarten.

1. Ursachen.

Ein so tiefer Eingriff in das wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht des einzelnen ist vor allem dann zu rechtfertigen, wenn die Not-

1) Vergl. S. 123 a. a. O.

2) Unsere Sozialversicherung wird zwar vielfach „Arbeiterversicherung" genannt. Wie wenig aber dabei an eine Klassenversicherung gedacht wurde, beweist die Einbeziehung der Dienstboten, sowie sämtlicher Angestellten unter 2000 M. Gehalt. Man würde richtiger von einer „Arbeitnehmerversicherung" sprechen.

wendigkeit desselben dargetan wird. Eine solche Notwendigkeit wäre vor allem dann nachgewiesen, wenn z. B. an Hand statistischer Feststellungen, etwa der Armenverbände, dargelegt würde, daß in einem bestimmten Stande die Zahl der der Armenverwaltung zur Last Fallenden besonders groß wäre. Für eine zwangsweise Invaliditätsversicherung, die 4 Proz. des Gehalts beansprucht, müßte dann insbesondere nachgewiesen werden, daß die Unterstützungsfälle dieses Standes besonders zahlreich auf Invalidität zurückgehen.

Ein solcher Nachweis ist bisher nirgendwo auch nur versucht worden. Graf Posadowsky, der sich noch wenige Jahre vorher ganz ablehnend und auch dem Drängen der Parteien gegenüber noch bis vor zwei Jahren reserviert gehalten hatte, machte den folgenden Versuch einer Begründung:

„Es ist etwas unendlich Trauriges, und ich habe es aus eigener Erfahrung kennen gelernt, wenn ein Privatbeamter nach jahrelangen treuen Diensten dienstunfähig wird, dann keine Stelle mehr findet und schließlich — und solche Fälle sind nicht selten, m. H. — mit seinen Angehörigen sogar der öffentlichen Wohltätigkeit verfällt. Besonders traurig habe ich dies gefunden, und besonders dringend ist das Bedürfnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft."

Es folgt dann eine Begründung des Vorsorgebedürfnisses für die landwirtschaftlichen Angestellten; über die übrigen kein Wort.

Die II. Denkschrift begründet die Maßnahme aber einfach damit, daß die überwiegende Mehrheit der Beteiligten eine solche Versicherung, insbesondere die kostspielige Berufsinvaliditätsversicherung, wünsche. Zu den Beteiligten gehören aber auch die Arbeitgeber, die ja formell die Hälfte der Gesamtlast tragen sollen. Einige Handelskammern haben sich in früheren Stadien der Bewegung, als man die zu erwartende Belastung noch nicht kannte, dem Gedanken freundlich gegenübergestellt. Neuerdings zeigt sich aber unter den Arbeitgebern des Mittelstandes eine Gegenbewegung. Der deutsche Handelstag nahm jüngst in einer Resolution eine sehr zurückhaltende Stellung ein.

Man kann aber auch daran zweifeln, daß wirklich die „überwiegende Mehrzahl" auch nur der Angestellten einen so hoch belastenden Zwang wünscht. In der entscheidenden Abstimmung des „Hauptausschusses" waren von rund [1]) 656 500 abgegebenen Stimmen 435 500 für, 221 000 gegen die Sonderkasse. Zunächst sind Stimmen nicht gleichbedeutend mit Privatangestellten, sondern viele werden doppelt gezählt, viele andere Mitgezählte sind keine Privatangestellten, und beides trifft gerade auf die Verbände der Mehrheit zu. Wenn wir auch annehmen könnten, daß die sämtlichen dort vertretenen Mitglieder sich völlig klar über Struktur und finanzielle Bedeutung der Beschlüsse gewesen sind — nach eigenen Erfahrungen bei Unterredungen mit solchen Mitgliedern bezweifle ich das entschieden —, so ist doch zu beachten: Die Abstimmung geschah in einem Ausschusse für Zwangsversicherung. Es fehlten dort alle, die überhaupt keine Versicherung wünschen, sowie alle, die für eine solche kein Interesse haben. Die Agitation der Angestelltenverbände in den

1) Nach einer Angabe des Abg. Dr. Potthoff im Reichstage soll das Verhältnis 300 000 : 200 000 gewesen sein.

letzten Jahren ist, unterstützt durch die Bestimmungen der Kaufmannsgerichtswahlen, ungemein lebhaft gewesen. Wer trotzdem heute noch keinem solchen Verbande angehört, der hat entweder kein Interesse für die Standesfragen, oder er glaubt, die Beiträge für einen Verein nicht entbehren zu können. Beide Arten von Beteiligten sind demnach sicher nicht geneigt, die Hunderte von Mark für die Standesversicherung zu zahlen; die Nichtorganisierten zählen mehr als eine Million Personen.

Kann somit von den Wünschen der „Mehrheit der Beteiligten“ keine Rede sein, so kann außer Gründen der politischen Taktik nur noch ein Gedanke sozialpolitisch die hohe Sonderbelastung erwägenswert erscheinen lassen; es ist die damit erstrebte Befestigung eines nichtproletarischen Standesbewußtseins. Wird es möglich sein, diesen Zweck zu erreichen?

2. Die sozialpolitischen Folgen der Standesversicherung.

a) Für den Stand selbst.

Es soll durch die Versicherung verhindert werden, daß der Stand der Angestellten ins Proletariat herabsinke. Die wirtschaftliche Entwickelung, die den oft schlechter bezahlten Angestellten zum Vorgesetzten des Arbeiters macht, hat bisher verhindert, daß Vertrauen und Interessengemeinschaft zwischen beiden erwuchs. Nun soll eine weitere Sicherung errichtet werden, es sollen gewissermaßen Generationen von Angestellten einander ein höheres Niveau sichern.

Die nächste Folge des Gesetzes wird aber eine andere sein: Wie vorher erörtert wurde, wird in vielen, vielleicht in der Mehrzahl aller Fälle eine direkte oder indirekte Abwälzung der Belastung auch des Arbeitgebers auf den Angestellten stattfinden.

Wo man sich scheut, eine solche gegenüber den jetzigen Angestellten vorzunehmen, wird sicher der Nachfolger davon betroffen werden. Auch werden viele Arbeitgeber beim plötzlichen Eintritt einer so hohen Belastung eine Verbilligung dadurch herbeizuführen suchen, daß sie zum mindesten auf den frei werdenden Stellen, soweit dies technisch irgend angängig ist, die billigeren weiblichen Kräfte einstellen. Die Frage der weiblichen Arbeit im Handel ist sehr umstritten; ich halte sie für eine Verwertung sonst brachliegender Arbeitskräfte und deshalb volkswirtschaftlich für durchaus wünschenswert. Das Lohnniveau und damit die Lebenshaltung der Gesamtheit der Angestellten, also des Standes, drücken sie aber notwendig herab.

Ferner werden in Zukunft mehr als zu einer anderen Beschäftigungsart die Gebrechlichen sich zu den durch die Standesversicherung erfaßten Berufen drängen. Nach der gegenwärtig vorgeschlagenen Fassung des Invaliditätsbegriffes würde ein Gebrechlicher nach Ablauf der Wartezeit ohne weiteres Rente beanspruchen können, „falls er nicht mehr die Hälfte dessen zu erwerben in der Lage ist, was ein körperlich und geistig gesunder Angestellter von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen verdient“. (II. Denkschrift S. 27.) Wenn man auch eine Bestimmung hineinbringen würde, wonach die Invalidität

während der Berufsdauer erworben sein muß, so läßt sich das einmal nicht so genau kontrollieren, und dann würden zum mindesten alle schon Gebrechlichen gegen weitere erhebliche Verminderung ihrer Arbeitsfähigkeit versichert sein.

Da endlich die älteren Personen, wie später noch ausgeführt wird, von der Versicherung auf Kosten der jüngeren die größten Vorteile haben, werden auch ältere, die von der Altersversicherung und der Hinterbliebenenfürsorge sicher Vorteile zu erhoffen haben, einzudringen suchen.

Sowohl das Gehalts- wie das Qualitätsniveau des Standes wird durch alle diese gedrückt werden.

Ob bei Hinterbliebenen die Absicht der Sicherstellung erreicht wird, ist ebenfalls fraglich. Wie schon vorher (bei der privatwirtschaftlichen Erörterung S. 364) dargelegt wurde, ist namentlich in den Altern zwischen 40 und 50 Jahren, in denen nach der I. Denkschrift die größte Wahrscheinlichkeit vorliegt, Witwen und anspruchsberechtigte Waisen zu hinterlassen, der Anspruch zu gering, um damit eine Sicherung auch nur des Existenzminimums zu geben. Von einer „standeswürdigen Versorgung“ kann dabei wohl nicht die Rede sein.

b) Folgen für das soziale Ganze.

Dagegen wird die Zahl der Staatsrentner mit kleinen Renten, die bereits heute nicht gering ist, bedeutend anwachsen. Der Trieb zur eigenen Initiative, zur Selbsthilfe im wirtschaftlichen Tun des einzelnen, sowie die freie Wahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten dieser Selbsthilfe für Alter und Invalidität wird für weitere Personenkreise durch staatliche Bevormundung unterbunden. Die II. Denkschrift scheint in dieser Hinsicht noch viel weitergehende Pläne anzudeuten; es heißt dort (S. 19), nachdem die Zulassung freiwilliger Versicherung abgelehnt ist: „Unbedenklich dagegen wäre es, daß durch Beschluß des Bundesrates nach Maßgabe hervortretenden Bedürfnisses die Versicherungspflicht auf weitere Berufskreise ausgedehnt wird. Dabei könnte gleichzeitig erwogen werden, ob die dem Bundesrat zu gebende Befugnis nicht auf andere Personen (Aerzte, Rechtsanwälte usw.) auszudehnen sein möchte.“

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Zwangsversicherung von den von ihr erwarteten Folgen nur wenige zeitigen wird. Die schlimmste Wirkung aber für die kaufmännischen Angestellten wird sein, daß an die Stelle des in diesem Stande für die ganze Volkswirtschaft so notwendigen Wagemutes, der Unternehmungslust, das Streben nach Alters- oder sogar Invalidenrenten tritt.

Ebensowenig kann es aber zweifelhaft sein, daß besonders der Arbeiterstand, obwohl die neue Versicherung vielfach nur von den Angestellten selbst bezahlt werden muß, in ihr die Bevorzugung eines politisch angenehmeren Erwerbsstandes erblicken wird. Schon beeilt sich die Sozialdemokratie, ihnen an Hand der neuen Denkschrift zu beweisen: „Die Arbeiter aber sollen auf alle Fälle von einer Erhöhung der Versicherungsleistungen ausgeschlossen bleiben.“ (Die neue Zeit, 27. Jahrg., Bd. 1, S. 93; ähnlich die Soz. Monatshefte.) Wenn aber,

wie es vorgeschlagen wird, der Angestellte bereits nach dem 65. Lebensjahre seine Altersrente bezieht, während der Arbeiter erst mit dem 70. Jahre einen weit geringeren Anspruch erlangt; wenn die Invalidenrenten dem Angestellten schon bei Berufsinvalidität gewährt werden, während der Arbeiter auf ein Drittel der allgemeinen Erwerbsfähigkeit herabgesunken sein muß, um einen kleineren Anspruch zu begründen, so wird eine weitere Verbitterung des Arbeiterstandes die notwendige Folge sein.

Ziel und Zweck unserer ganzen Sozialversicherung war aber die Versöhnung der schlecht bezahlten Volksschichten mit unserer Wirtschaftsordnung. Zu diesem Ziele hätte die Privatangestelltenbewegung beitragen können, wenn sie in den Grenzen geblieben wäre, die die „Minderheit" verlangte, nämlich beim Ausbau des I.-V.-G. Halt gemacht hätte. Daß die Renten der allgemeinen I.-V. niedrig bleiben müssen, ist zweifellos; denn es kann einen Anspruch auf soziale Hilfe nur erheben, wer auf keinem ihm billigerweise zuzuweisenden Gebiete des Erwerbslebens mehr seinen Unterhalt erwerben kann.

Die Renten nach dem I.-V.-G. sind an sich hierzu, besonders für städtische Lebensbedingungen, nicht ausreichend. Sie sind überdies durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes seit Erlaß des Gesetzes in ihrem Werte noch weiter zurückgegangen. Eine allgemeine Erhöhung der Beiträge zur Erhöhung dieser Renten würde dem Rechnung tragen können. Die Anfügung höherer Lohnklassen würde auch den Bedürfnissen der mittleren Schichten der Unselbständigen, zu denen die Angestellten gehören, genügen können; überdies würde die Zulassung freiwilliger höherer Versicherung bis zu einem gewissen Grade eine höhere Versorgung ermöglicht haben.

Wenn endlich infolge der Angestelltenbewegung dafür gesorgt worden wäre, daß eine liberalere Auslegung des § 5 Abs. 4 des I.-V.-G., eine stärkere Berücksichtigung des Berufes bei der Invaliditätsfeststezung platzgegriffen hätte, dann wäre nicht nur für die Privatangestellten, sondern auch für alle anderen Unselbständigen ein großer sozialer Fortschritt erreicht worden.

Dieser Ausgang der Angestelltenbewegung würde sowohl dem einzelnen weit mehr Verfügungsfreiheit gewahrt, wie dem Volksganzen zweifellosen Vorteil gebracht haben. Er würde auch heute noch, mehr denn je, der Standesversicherung vorzuziehen sein, die die Denkschrift vorschlägt.

2. Teil.

Erörterung über die Durchführbarkeit der Standesversicherung.

Wir haben nunmehr noch zu fragen:

Wird die Versicherung gemäß dem Vorschlage der II. Denkschrift zu dem angegebenen Beitragssatze von 8 Proz. des Gehalts überhaupt durchführbar, d. h. auf die Dauer haltbar sein?

Die nun folgenden Einwendungen lassen sich nicht scharf in hauptsächliche und akzessorische trennen; dies um so weniger, als man jetzt

noch schwer wird beurteilen können, welche Tragweite jedem einzelnen zukommt.

Eine Gefährdung kann eintreten:

1) durch diejenigen, die als unerwünschte Risiken in die Versicherung eintreten;

2) durch solche, die als Risiken günstig sind und ausscheiden;

3) durch Verschiebung in den Rechnungsgrundlagen.

1. Unerwünschte Risiken.

a) Für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Ueber die Wünsche der Interessenten hinausgehend, will die Denkschrift alle Privatangestellten der Versicherung unterstellen, die noch nicht 60 Jahre alt sind. Das ist durchaus berechtigt. Denn es wird vor wie nach vorkommen, daß früher selbständige Leute zu Angestellten werden, und es würde eine Härte sein, gerade diese, die ihr Vermögen meist eingebüßt haben, von einer Einrichtung auszuschließen, von der gerade sie schon bald Vorteile zu erhoffen haben. Ueberdies könnte, wenn man z. B., wie ursprünglich vorgeschlagen, das Eintrittsalter auf 40 Jahre herabsetzen würde, eine bedenkliche Verschiebung des Arbeitsmarktes zugunsten der älteren Personen eintreten. Soll also die ganze Einrichtung nicht ihren Zweck verfehlen, so wird man verfahren müssen, wie die Denkschrift es vorschlägt.

Da die Beitragszahlungen für alle Versicherten gleichmäßig auf 8 Proz. des versicherten Gehaltes festgesetzt werden (Prämiendurchschnittsverfahren), so sind sie für die in jüngeren Jahren Eintretenden, besonders wenn sie unverheiratet sind, selbstverständlich zu hoch; für die in höheren Lebensaltern Eintretenden bei weitem zu niedrig. Das geht so weit, daß z. B. ein 55-jähriger, selbst wenn er ledig wäre, bei der neuen staatlichen Zwangsversicherung ganz bedeutend billiger eine Altersrente erwerben könnte als bei irgendeiner Privatversicherung. Tritt bei solchen älteren Leuten eine Hinterbliebenenversorgung hinzu, so wird der zu erzielende Vorteil ganz außerordentlich groß.

Im folgenden sind zunächst Vergleiche darüber angestellt, welchen Gewinn ein solcher Versicherter, auch wenn er die 8 Proz. Beitrag ganz selber bezahlt, noch gegenüber einer gleichwertigen Versicherung bei einer Privatgesellschaft machen würde. Ferner sind die Möglichkeiten kurz erörtert, die sich denjenigen darbieten, die ein großes Interesse daran haben, in die Versicherung zu gelangen. Endlich ist eine Rechnung angefügt über den Nettobetrag der Schädigung, die der Reichsanstalt durch solche Personen erwachsen kann, die über die angenommene Zahl hinaus in höherem Alter in die Versicherung eintreten.

Ein 55-jähriger verheirateter Mann trete in die Sonderversicherung ein, er habe ein Einkommen von über 5000 M. — Sein Jahresbeitrag beträgt dann: 460 M. 80 Pfg. Bereits nach 5-jähriger Mitgliedschaft ist für den Versicherten bezw. seine Hinterbliebenen ein Verlust fast ausgeschlossen. Der Anspruch beträgt nach 5 Jahren 230,40 M. Witwenpension und 46,05 M. jährlich Waisenrente. Die Einzahlung beträgt nach 5 Jahren netto 2304 M., mit Verzinsung zu 3½ Proz. 2557,51 M.,

also wäre dann schon eine Rente von rund 9 Proz. des eingezahlten Kapitals der Witwe sicher. Keine private Versicherung würde ein derartiges Risiko eingehen. Diese Gewinnchance sinkt dann bis zum 10. Versicherungsjahre. Hat der obige Versicherte das 65. Lebensjahr erreicht, so bezieht er lebenslänglich eine Rente von 1152 M. — Die Einzahlungen betragen netto 4608 M., mit 3½ Proz. Verzinsung 5595,03 M., bringen also dann eine Rente von etwas über 20,6 Proz., dazu eine Witwenrente von 460,80, d. h. rund 8 Proz. des eingezahlten Kapitals.

Demgegenüber würde für eine gleiche Rente bei einer privaten Rentenversicherung [1]) zu zahlen sein:

Allein für die Altersrente	708,57 M.
Für die Witwenrente (wenn die Frau etwa 45 Jahre alt ist)	182,67 „
zusammen	891,24 M.
Kosten bei der staatlichen Versicherung jährlich	460,80 „
Gewinn des Versicherten also	430,44 M.
oder 93,3 Proz. der eigenen Einzahlung.	

Auch für einen mit 50 Jahren Eintretenden ist die Chance noch recht günstig. Sein Altersrentenanspruch beträgt dann mit 65 Jahren 1440 M. Die Einzahlungen bei der gleichen Privatgesellschaft betragen

für die Altersrente	502,86 M.
für die entsprechende Witwenrente (Alter der Frau zu 46 Jahren angenommen)	120,40 „
	632,26 M.
Die staatliche Versicherung kostet hier ebenfalls	460,80 „
Gewinn also	162,46 M.
d. h. rund 35,3 Proz. der eigenen jährlichen Einzahlung.	

Dabei ist noch kein Waisenrenten- und kein Invaliditätsanspruch (der in diesem Falle vom 60.—65. Lebensjahre vorliegt) in Ansatz gebracht. Das ist schon für den Durchschnittsmenschen ein Gewinn, der es von einem gewissen Alter ab als recht erstrebenswertes Ziel erscheinen läßt, der Versicherung anzugehören. Noch günstiger wird es für alle diejenigen, die etwa in höherem Alter eine noch junge Frau und unmündige Kinder zu versorgen haben. Es ist klar, daß weite Personenkreise das Bestreben haben werden, in eine so enorm günstige Versicherungsgelegenheit einzutreten.

Nun handelt es sich zwar um eine Zwangsversicherung, und freiwilliger Beitritt soll ausgeschlossen sein. Aber der Angestelltenstand ist doch weniger als irgendein anderer eine geschlossene Kaste. Alle Ausführungen und Berechnungen der Denkschriften basieren auf dem Beispiel und Vorbild der Eisenbahnbeamten, und es scheint in der Tat die Vorstellung geherrscht zu haben, als habe man es hier wie dort mit einem geschlossenen Personenkreise zu tun. So war z. B. von der Siebenerkommission des Hauptausschusses vorgeschlagen worden, man möge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Sonderkasse zulassen:

a) kaufmännische Agenten, Kommissionäre, Bücherrevisoren und nicht fest angestellte Buchhalter,

1) Thuringia, Erfurt.

b) nicht fest angestellte wissenschaftliche, technische, Sprach- und Musiklehrer, Repetitoren etc.,

c) Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Schauspieler, Pianisten etc., die nicht in fester Stellung ständen.

Diese Forderung lehnt die Denkschrift (S. 19) ab mit den folgenden zutreffenden Ausführungen: „Es wird .... damit gerechnet werden müssen, daß nur solche Personen sich freiwillig versichern werden, denen die Versicherung auch für den Todesfall von Nutzen ist, die also verheiratet sind und anspruchsberechtigte Kinder haben. Die naturgemäße Folge der Zulassung der freiwilligen Versicherung würde eine Beitragserhöhung für die Pflichtversicherten sein, um Deckung der Mehrbelastung aus der freiwilligen Versicherung zu erhalten."

Diese höchst unerwünschten Risiken sind aber von der Versicherung überhaupt nicht fernzuhalten, sofern sie ein Interesse daran haben, ihr anzugehören [1]).

Es wird nur einer Vereinbarung mit dem Arbeit- bezw. Agenturgeber bedürfen, wonach die Beitragszahlung an den Bezügen des zu Versichernden zu kürzen ist, und auch diese Formalität wird nur für kurze Zeit erforderlich sein. Bei den meisten dieser Art und bei allen unter b) und c) Genannten liegt es aber so, daß sie (man denke nur an Privatlehrer, Schauspieler und andere) bald für eine Weile fest angestellt sind, bald nicht. Ist ein solcher aber auch nur kurze Zeit, nur ein Quartal Angestellter gewesen, so hat er das Recht, die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

Auf ähnliche Weise werden auch tatsächlich Selbständige, die ein Interesse daran haben, leicht für eine längere oder kürzere Weile als Angestellte erscheinen können, um dann später die für sie vorteilhafte Versicherung „freiwillig fortzusetzen". Hier werden zunächst alle diejenigen Mischtypen in Frage kommen, die zugleich Selbständige und Angestellte sind; je nachdem sie die eine oder andere Funktion als Hauptberuf ansehen wollen, werden sie Angestellte sein oder nicht. Dann wird hierzu die große Zahl derjenigen gehören, die in Geschäften von nahen Verwandten tätig sind, und bei denen oft gar nicht zu unterscheiden ist, ob sie Angestellte, Teilhaber oder Hilfskräfte sind. Hier wird der Arbeitgeber selbst oft genug ein Interesse daran haben, die Versicherung zu veranlassen. Ferner ist ein Eindringen solcher unerwünschten Risiken vom Arbeiterstande aus nicht allzu schwierig. Die Grenze zwischen dem gelernten Arbeiter und dem Werkmeister ist ganz flüssig, und in Klein- und Mittelbetrieben wird es nur einer Vereinbarung bedürfen, um einem älteren Arbeiter den Eintritt in die neue Standesversicherung zu ermöglichen.

Und endlich wird ceteris paribus auch bei der Wahl zwischen verschiedenen Berufsarten von älteren, verheirateten Personen solchen Berufen der Vorzug gegeben werden, die von der neuen Standesversicherung erfaßt werden.

---

1) Sogar die Landesversicherungsanstalten leiden bereits unter dem Andrang der älteren Personen (cf. Soziale Praxis, 18. Jahrg. S. 340), trotz der relativ niedrigen Renten.

Wie sich die Belastung durch solche Personen gestalten kann, zeigen die folgenden 2 Beispiele.

I. Der Mann möge 55 Jahre alt sein, die Frau 10 Jahre jünger. Dann würde, nach der Tafel der 17 englischen Gesellschaften ($3^1/_2$ Proz.) berechnet, der gegenwärtige Wert der Rente des Mannes nach Karup sich wie folgt stellen:

$$^{10}R_{55} = \frac{\Sigma\,(D\,65)}{D\,55} = \frac{45\,477}{9568{,}5} = 4{,}7528 \text{ vom Werte 1.}$$

Für eine Altersrente von 1152 M. also 5475,23 M.
Seine Einzahlungen sind nach Karup zu bewerten mit

$$_{10}R_{55} = \frac{119414-45477}{9568{,}5}$$

also mit 77,271 M. pro 1 M. Einzahlung; für 460,80 M. = 3560,65 „
Es würden also hierfür allein 1914,58 M.
sofortiger Verlust entstehen. Die dem Manne noch zukommende mittlere Lebensdauer beträgt nach der gleichen Tabelle 16,86 Jahre; bis zu seinem wahrscheinlichen Ableben wäre dann bei $3^1/_2$ Proz. Verzinsung der Zwangsversicherung bereits ein Verlust von 3419,54 M. entstanden. Seine Frau sollte der Annahme gemäß 10 Jahre jünger sein; der gegenwärtige Wert dieser Rente würde sich berechnen[1]) auf 1411,52 M. sofortiger Verlust, für den überhaupt keine Deckung vorhanden ist. Es würde sich also ein sofortiger Gesamtverlust von netto 3326,10 M. ergeben, der beim Ableben des Mannes bereits durch Zinsenausfall auf 5940,58 M. angewachsen wäre!

II. Auch die Herabsetzung der Versicherungspflicht auf das 50. Lebensjahr (gegen die übrigens die mannigfaltigsten Bedenken sprechen) würde ähnlichen Schädigungen nicht vorbeugen können. Nehmen wir das Alter des eintretenden Mannes auf 50, das der Frau auf 40 Jahre an, so beträgt der gegenwärtige Wert der Altersrente des Mannes beim Eintritt (1440 M., zahlbar vom 65. Lebensjahr ab):

$$^{15}R_{50} = \frac{\Sigma\,(D\,65)}{D\,50} = \frac{45\,477}{12\,447} = 3{,}6537 \text{ vom Werte 1.}$$

Von 1440 M. also 5261,33 M.
Die Witwenrente[1]) von 576 M. jährl. ist zu bewerten mit 1733,97 „
zusammen 6995,30 M.
Der Wert der gesamten Einzahlung berechnet sich wieder in der gleichen Weise wie oben angegeben:

$$_{15}R_{50} = \frac{175\,712-45\,477}{12\,447} = 10{,}463 \text{ von der Einzahlung 1;}$$

da die Einzahlung auch hier wieder 460,80 M. pro anno beträgt, so ist der sofortige Wert der gesamten Einzahlung 4821,35 M.
Gesamtschädigung also 2173,95 M.

---

1) Die angewandte Formel für die Witwenrente (5 Jahre aufgeschoben) lautet, wenn b die Witwe, a den Versorger darstellt:

$$_5R\underset{e}{a},\, b = \frac{Da + 5 \cdot \lambda b + 5}{Da \cdot \lambda b}\,(Rb + 5 - Ra + 5,\, b + 5)$$

Dieser Betrag würde sich bis zum wahrscheinlichen Ableben des Mannes (20,2 Jahre) durch Zinsausfall auf etwa das Doppelte vermehren; dazu kommt dann das Invaliditätsrisiko vom 60.—.65 Lebensjahre, dazu ferner ein Zuschlag für Verwaltungskosten, der mit 5 Proz. des Gesamtbetrages mäßig bemessen ist, sich aber weiter noch erhöht durch monatliche Beitrags- und Rentenzahlung. Danach kann man sich leicht ein Bild davon machen, bis zu welchen Beträgen die Schädigung bei noch größeren Altersdifferenzen zwischen Mann und Frau anwachsen wird!

Altersunterschiede von 10 Jahren zwischen Eheleuten sind außerordentlich häufig; bei den 1906 im Deutschen Reich geschlossenen 7079 Ehen 35-jährigen Männern bestand eine solche Differenz bei 2712 = rund 40 Proz., eine Differenz von 15 Jahren hier bereits bei 7 Proz. Eine Altersdifferenz von 10 Jahren war bei den zwischen 40 und 45 Jahren Heiratenden 14054 bei über 50 Proz., in diesen Altersklassen hatten 13 Proz. aller Männer Frauen mit Altersunterschieden von 20 Jahren. Von den 8692 Heiratenden zwischen 45 und 50 Jahren war bei rund 63 Proz. eine Altersdifferenz von 10 Jahren, bei 40 Proz. eine Altersdifferenz von 15 Jahren und bei 22 Proz. eine solche von 20 Jahren. Höhere Altersunterschiede wiesen in diesen Altersjahren 61 Ehen auf.

Berücksichtigt man nun, daß mit der Versicherung im allgemeinen gerade die besser situierten Klassen des Mittelstandes in Berührung kommen werden; daß dort einerseits die Ehen später als sonstwo eingegangen werden und deshalb höhere Altersdifferenzen aufweisen als der Durchschnitt; daß andererseits gerade diese Kreise am besten in der Lage sind, die eben angeführten Vorteile zu berechnen, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die hier erwähnten Fälle nicht allzu selten vorkommen werden. Wenige hundert solcher über die rechnungsmäßige Zahl eintretenden Personen würden aber schon genügen, um dem Kapitalfonds Millionen zu entziehen und den gesamten Aufbau der Versicherung in Frage zu stellen[1]).

b) Unerwünschte Risiken für die Invalidenversicherung.

Aeltere Personen, deren Eintritt der Alters- und Reliktenversorgung gefährlich werden kann, sind auch unerwünschte bezw. kostspielige Risiken für die Invaliditätsversicherung; dies geht aus den Invaliditätsangaben S. 358 deutlich hervor. Daß schon an sich die Gebrechlichen in Zukunft noch mehr als heute das Bestreben haben werden, in den Angestelltenstand und damit in die Versicherung zu gelangen, ist bereits erwähnt. Für die Sicherheit der Invalidenversicherung kann das keine günstigen Folgen haben.

Ueberdies ist auch anzunehmen, daß minder gesunde, zur Invalidität neigende Personen (Kurzsichtige, Schwerhörige, Luetiker u. a.) auf eine der vorher angedeuteten Weisen trotz der für Männliche 10-jährigen,

1) Trotz der wesentlich ungünstigeren Bedingungen der Privatgesellschaften bestanden 1906 im Deutschen Reich 53467 Rentenversicherungen mit 19,964 Millionen Mark Rente.

für Weibliche 5-jährigen Wartezeit einzudringen versuchen werden, während dieser Wartezeit ein möglichst hohes Einkommen versichern, um nach Ablauf derselben die Berufsinvalidität um so sicherer nachzuweisen.

Ebenso wie durch alle diese kann die neue Reichsanstalt geschädigt werden durch

2. Erwünschte, jedoch ausscheidende Risiken.

Solche werden sein 1) freibleibende und 2) gewisse ausscheidende Risiken.

Zu der 1. Art (Freibleibende) würden nach Ansicht der „freien Vereinigung [1]) für Pensionsversicherung" diejenigen gehören, die der Arbeitgeber als „Arbeiter" hinzustellen streben würde. Vermutlich sind hier die Lagerhalter, außerdem technische Angestellte und Werkmeister gemeint. Außerdem ist zu vermuten, daß die Lehrlinge, deren Verdienst ja allgemein viel zu hoch belastet ist, zu dieser Gruppe gehören können. Besonders im Kleinbetriebe wird man deren Versicherung zu umgehen suchen. Die in jüngeren Jahren geleisteten Beiträge sind aber versicherungstechnisch die wertvollsten. Wichtiger jedoch sind

2) die unerwünscht Ausscheidenden. Das werden vor allem diejenigen sein, die begründete Aussicht zu haben glauben, entweder überhaupt nicht in den Genuß der Rente zu gelangen, oder nicht lange darin zu verbleiben: z. B. Krebsleidende, hochgradig Tuberkulöse, stark Zuckerkranke u. a. werden, wenn nicht aus eigenem Antriebe, so auf Veranlassung von ihnen versorgter Anverwandter immer die Rückzahlung zu erlangen versuchen, vorausgesetzt, daß sie keine Witwen und nicht viele Waisen hinterlassen. Das sind aber gerade diejenigen, auf deren Beiträge die Versicherung rechnen muß, um überhaupt bestehen zu können. Wer in der Praxis den Eifer gesehen hat, mit dem in solchen Fällen die Erhaltung von Lebensversicherungen betrieben wird, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß dieser Prozentsatz nicht gering sein wird. Die vorhersehbaren Todesursachen sind ungemein zahlreich. Von 40 800 Gestorbenen des Königreichs Sachsen, die über 20 Jahre alt waren, starben allein 4045, rund 10 Proz., an Neubildungen, also hauptsächlich Krebs; 5925 an Lungentuberkulose (Tuberkulose anderer Organe 337); das sind über $1/4$ aller Gestorbenen, die an mehr oder weniger vorhersehbaren Todesursachen starben; dabei fehlen noch eine große Zahl von anderen solchen Todesursachen. Schon eine relativ kleine Zahl von Rückzahlungen in solchen Fällen würde genügen, um die Voraussetzungen der Versicherungsdenkschrift zu erschüttern.

Eine weitere Wahrscheinlichkeit des Ausscheidens älterer Personen kann hier nur angedeutet werden: Der Rentenanspruch beginnt mit 20 Proz. des versicherten Gehaltes, steigt aber dann nur langsam an (1 Proz.). Sein Anwachsen steht im umgekehrten Verhältnis zum

1) „Zur Pensionsversicherung" Berlin, Oktober 1908 („Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten").

Wachsen der rückzugewährenden Beitragshälfte. Bei sinkendem Gehalt kann die letztere gegen Ende der Versicherungszeit den Kapitalwert der Altersrente selbst dann erreichen und übersteigen, wenn die Verzinsung nur mit 3 Proz. angesetzt wird [1]). Es werden also z. B. Unverheiratete das Kapital zurückzuerlangen suchen, um es bei privaten Rentenversicherungen besser anzulegen; oder z. B. Witwer, um es ihren erwachsenen Kindern zuzuwenden. Auch aus diesen Fällen kann eine Schwächung der staatlichen Versicherung resultieren.

Daß aber ein Ausscheiden aus der Versicherung jederzeit möglich ist, sobald es zweckdienlich erscheint, braucht wohl kaum erwiesen zu werden: Nicht nur Selbständigmachung, sondern eine kurze Unterbrechung der Anstellung genügt, um den Anspruch auf Rückzahlung zu begründen; oder eine Abänderung des Anstellungsverhältnisses im Einverständnis mit dem Arbeitgeber u. a. m.; endlich wird es auch nicht selten vorkommen, daß ein Angestellter von über 60 Jahren sich ganz zur Ruhe setzen will.

3. Verschiebung der Rechnungsgrundlagen.

A. Die Sterblichkeit.

Eine nicht ganz unbeträchtliche Verschiebung zuungunsten der Denkschrift bezw. ihrer Grundlagen **ist** bereits **eingetreten**, und zwar einen Monat nach ihrem Erscheinen. Die Denkschrift berechnet nämlich die Sterblichkeit der Witwen und Waisen nach der allgemeinen deutschen Sterbetafel von 1871/81. Das im August 1908 erschienene Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches enthält aber eine neue Sterbetafel (1891/1900), und danach stellt sich die Mortalität sowohl der Frauen, wie der Kinder unter 18 Jahren erheblich günstiger, d. h. es werden weniger Personen aus dem Genuß der Reliktenrenten ausscheiden. Im folgenden ist dieser Unterschied, soweit er hier in Betracht kommt, festgestellt.

a) Für die Witwenversicherung.

Die mittlere Lebenserwartung betrug für Weibliche:

im Alter von Jahren	1871/81	1891/1900	Also längere Lebensdauer in Proz.
20	40,19	43,37	7,91
30	36,53	39,43	7,94
40	26,32	28,14	6,91
50	19,29	20,58	6,69
60	12,71	13,60	7,00
70	7,60	8,10	6,58
80	4,22	4,48	6,16
			49,19 Proz. : 7 = 7,027

Durchschnittlich ergibt dies also einen Zuwachs von 7,027 oder rund 7,03 in der Lebenserwartung der für die Ehe in Betracht kommenden weiblichen Bevölkerung.

1) Laut II. Denkschr. S. 22 soll die Verzinsung so bemessen werden, „daß keiner sich dadurch beschwert fühlen kann, daß er für einige Zeit der Pflichtversicherung unterstellt gewesen ist, da ihm Nachteile daraus tatsächlich nicht erwachsen“.

b) Für die Waisenversicherung.

Bei den Kindern ist das Sterblichkeitsverhältnis noch erheblich günstiger geworden. Von 100 000 Geborenen erreichten das 18. Lebensjahr:

	1871/81	1891/1900	Zuwachs in Proz. der früheren Zahl
Weibliche	63 013	68 787	9,16
Männliche	60 063	65 731	9,42
			18,58 : 2 = 9,29

Die Zunahme der Versorgungsfälle beträgt hier also rund 9,3 Proz.

Die Denkschrift gibt an, daß nach ihren Grundlagen insgesamt gefordert werden:

6,6432 Proz. des versicherten Einkommens als Nettoprämie[1]),
7,3891 „ „ „ „ „ Bruttoprämie,

so daß für Unsicherheiten der Rechnungsgrundlagen noch rund 0,6 Proz. übrig bleiben würden. Durch die oben berechnete Verschiebung vermindert sich dieser unbedingt erforderliche Sicherheitszuschlag ganz erheblich.

Man nimmt allgemein an, daß die Mindersterblichkeit der Frauen und Kinder auf die sanitären Maßnahmen zurückzuführen ist, die während der Berechnungszeit unserer Sterbetafeln eingeführt wurden. Die beiden Perioden 1871/81 und 1891/1900 liegen 20 Jahre auseinander. Seit der Beobachtungszeit, die im Mittel bei 1875 und 1895 liegt, sind bereits über 10 Jahre vergangen; die eigentliche Wirksamkeit des Versicherungsgesetzes wird frühestens 1920 beginnen. Könnten wir eine gleichmäßig günstige Verminderung der Sterblichkeit erwarten — und mit Rücksicht auf unsere immer besser gewordenen sanitären Maßnahmen ist dies in gewissen Grenzen durchaus zu erhoffen — so würde bei der eigentlichen Wirksamkeit des Gesetzes schon der Sicherheitszuschlag bis auf einen kleinen Rest geschwunden sein. Jedoch würde er doppelt notwendig sein in Anbetracht der mehr als unsicheren Grundlagen der

B. Invaliditätsberechnungen.

Diese sind, soweit ich die Literatur übersehen kann, bisher fast nur nach einer Richtung hin angezweifelt worden, nämlich daß sie zu hohe Zahlen annähmen, und auch dies nur kurze Zeit nach Erscheinen der I. Denkschrift. Man kann aber auch zu dem entgegengesetzten Resultat kommen, und dafür sprechen folgende Gründe:

Als Norm für die Berechnung hat man das Nichtzugpersonal der deutschen Eisenbahnen genommen. Man stellte dem in der I. Denkschrift auch einige Invaliditätstabellen von Bergleuten gegenüber, und der Unterschied war sehr groß. Die Invaliditätstabelle beim Saarbrücker

1) Nach den Angaben der Denkschrift setzt sich der oben angegebene Nettobeitragssatz wie folgt zusammen:

Für Invalidenpensionen	3,6175	Proz.
„ Alterspensionen	1,0239	„
„ Witwenrenten	1,7970	„
„ Waisenrenten	0,2048	„
Summe	6,6432	Proz.

Knappschaftsverein, selbst wenn man das Unfallrisiko ausschloß, war durchschnittlich (bis zum 65. Jahre) $3^1/_2$mal so groß, wie die des Nichtzugpersonals. Diesen Punkt erledigt die I. Denkschrift mit folgenden Worten (S. 32):

„Sodann wird auch nicht anzunehmen sein, daß die Invaliditätsgefahr der Privatangestellten annähernd der des Bergbaues gleichkommen wird. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß sie sich mehr der beim Nichtzugspersonal festgestellten Invaliditätsgefahr nähern wird, da die Art der Beschäftigung usw. der Privatangestellten und der Nichtzugbeamten in vieler Beziehung die gleiche Einwirkung auf Leben und Gesundheit der Beschäftigten haben dürfte."

Man kann annehmen, daß objektiv in der Tat der Vergleich zutreffen mag, obwohl man füglich daran zweifeln darf, daß etwa die Invaliditätsgefahr der Werkmeister, deren Zahl jetzt allein auf rund 100000 geschätzt wird, nicht größer sein sollte; ebenso bei vielen technischen, den landwirtschaftlichen Angestellten, sowie denen der Marine. Aber nicht vergleichbar sind die Vorbedingungen zur Berufswahl und fast alle subjektiven Momente.

a) Die Auslese der Objekte.

Bei den Eisenbahnen ist der Arbeitgeber identisch mit dem Pensionszahler; die Verwaltungen haben selber das größte Interesse daran, keine untauglichen Arbeitskräfte einzustellen, und ein sich scharf kontrollierendes Instanzensystem wacht hierüber. Die Angestellten der Eisenbahnen sind gesundheitlich ausgesuchtes Material; der Bahnarzt untersucht sie vor der Einstellung[1]); er wacht in regelmäßig wiederholten Untersuchungen darüber, daß etwa auftretende Leiden im Keime erstickt werden. Die Mehrzahl der Bahnangestellten besteht aus gedienten Leuten, und ein bedeutender Bruchteil setzt sich aus Militäranwärtern zusammen. Alle diese Vorbedingungen fehlen bei den Privatangestellten völlig; hier findet sich von vornherein neben gutem auch gesundheitlich ungünstiges Material sehr zahlreich ein. Leider ist in den Erhebungen von 1903 die Frage nach etwa bestehenden Gebrechen nicht gestellt worden. Für einen kleinen Bruchteil von technischen Privatangestellten besitzen wir jetzt eine zuverlässige Angabe. Die von Dr. R. Jaeckel im Auftrage des Bureaus für Sozialpolitik bearbeitete „Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin" besagt:

Von 3265 technischen Privatangestellten gaben 568, d. h. 17,4 Proz. der Gesamtzahl, ein Gebrechen an. Von diesen 568 Beamten litten 515, d. h. 90,67 Proz. an Krankheiten der Organe, 22,54 Proz. aller Gebrechlichen litten an Augenkrankheiten, meist Kurzsichtigkeit (man bedenke dabei die Wichtigkeit guter Sehkraft gerade in technischen Berufen!), 14,8 Proz. gaben Nervenkrankheiten an. Noch besser illustriert den Unterschied die folgende, der gleichen Arbeit entnommene Zusammenstellung über die Militärtauglichkeit:

1) Bei der „Rheinischen Eisenbahn A.-G." wurde zu Zimmermanns Beobachtungszeit das eingestellte Personal einmal beim Eintritt, dann noch einmal gründlich vor der pensionsberechtigten Anstellung untersucht.

	Deutsches Reich 1904	Technische Privatbeamte 1907
Taugliche	53.6 Proz.	36,4 Proz.
Ersatzreserve	17,6 „	9,3 „
Landsturm	21,7 „	25,9 „
Untauglich	6,9 „	28,4 „ (!)
Zuchthäusler	0,2 „	—
	100,0 Proz.	100,0 Proz.

Das eine ist also sicher: Wenn auch die Art der Beschäftigung die gleiche Wirkung auf den Gesundheitszustand hätte, so müßte die Invaliditätsgefahr der Privatbeamten doch viel größer sein, weil ihre Rekrutierung aus gesundheitlich weit ungünstigerem Material geschieht.

b) Subjektive Momente.

Noch bedenklicher ist der subjektive Unterschied zwischen dem Staats- und Privatbeamten.

Wie die gesundheitlich ungünstigen Risiken von den Eisenbahnverwaltungen von vornherein ausgeschieden werden, so werden auch die moralisch oder intellektuell Minderwertigen abgestoßen, meist lange bevor ein Pensionierungsanspruch vorhanden ist. Für die Privatbeamten besteht auch nicht der Gedanke an die Möglichkeit einer solchen Kontrolle, wie sie über die Beamten der Eisenbahn tagtäglich geübt wird. Der Privatbeamte mag aus einem Betrieb in den anderen übergehen, so oft er will, sein Pensionsanspruch bleibt ungeschmälert, gleichviel wie seine moralischen oder beruflichen Qualitäten sind.

Ganz anders als bei dem Staatsbeamten ist aber auch seine wirtschaftliche Lage. Ein solcher hat meist gar kein Interesse daran, invalide zu erscheinen, wenn er es irgend vermeiden kann. Hat er erst einmal die Wartezeit überschritten, so kann er darauf rechnen, regelmäßig im Gehalt zu steigen; eine Gefährdung seiner Stellung ist der Regel nach ausgeschlossen. Ist er einmal pensioniert, so hat er nur selten die Möglichkeit, noch etwas Wesentliches zu erwerben.

All das liegt beim Privatbeamten umgekehrt. Große Gruppen von Angestellten haben durchaus kein ständiges Anwachsen, nicht einmal ein Gleichbleiben des Gehalts bei höherem Alter zu erwarten (vergl. I. Denkschrift, Tabelle 14, Gruppe VI). Und über ihm hängt immer wieder das Damoklesschwert der Stellenlosigkeit. In der I. Denkschrift wird darüber berichtet, daß binnen 5 Jahren von den befragten männlichen Angestellten 11 Proz., von den weiblichen sogar 21 Proz. stellenlos waren. Die durchschnittliche Dauer der Stellenlosigkeit war für die Männlichen 30,2 Tage, für die Weiblichen 36,8 Tage. Die Stellenlosigkeitsdauer steigt progressiv mit dem Alter: Bei den Angestellten unter 20 Jahren betrug sie 19,8 Tage, bei denen über 50 Jahre 50,1 Tage, bei über 60 Jahren 68,4 Tage durchschnittlich im einzelnen Falle.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Angestellte, je weiter er in den Jahren vorrückt, je größer sein Pensionsanspruch wird, ein immer größeres Interesse daran hat, invalide zu erscheinen.

Bei ihm liegt, im Gegensatz zum Staatsbeamten, meist durchaus noch die Möglichkeit vor, etwas zu erwerben, und die Invalidenrente

würde nur ein angenehmer Zuschuß sein. Dieses Bestreben allein kann aber in vielen Fällen sogar schon der Anlaß zu Erkrankungen werden. Ich verweise hierüber auf die Arbeit von Hellpach in der „Zeitschrift für Versicherungswissenschaft“ (Aprilheft 08) über Rentenhysterie.

Wenn also für zahlreiche Angestellte, vor allem auch für solche mit sinkendem Gehalt, der Anreiz außerordentlich groß ist, in den Genuß der Rente zu gelangen, so wird der Arbeitgeber selten ein Interesse daran haben, ihn daran zu hindern. Er ist ja nicht, wie die Eisenbahnverwaltung, der Pensionszahler. Im Gegenteil: Ihm wird durch die staatliche Pensionsversicherung die Möglichkeit geboten, ohne Härte ältere Angestellte zu einem niedrigeren Gehalte weiterzubeschäftigen, die er sonst vielleicht mit Rücksicht auf langjährige Dienstleistung zu einer Bezahlung behalten hätte, die zu den Leistungen in keinem Verhältnis stand. Solche Arbeitskräfte sind ceteris paribus schon dadurch billiger, daß ihr Gehalt ohne weiteres um 8 Proz. weniger belastet ist, als das eines noch Versicherungspflichtigen.

Daß sonach die Rentenansprüche aus objektiven wie subjektiven Gründen weit über das vorgesehene Maß hinausgehen werden; daß insbesondere die bei dem Nichtzugpersonal der Eisenbahnen gemachten Invaliditätsbeobachtungen nicht einmal einen annähernd sicheren Vergleich gestatten, dürfte wohl kaum zu bestreiten sein. Die ganze auf diesem Vergleich beruhende Invaliditätsberechnung der Denkschrift schwebt in der Luft, und die 3,6 Proz. des Gehaltes Nettobeitrag, die hierfür bestimmt sind, werden — dies kann man wohl nach den oben angestellten Erwägungen als sicher annehmen — bei weitem nicht ausreichen.

Dem wird man auch nicht vorbeugen, wenn man den Invaliditätsbegriff noch so eng fassen wollte. Das ist aber nicht beabsichtigt und auch nicht leicht möglich. Der Hauptgrund, weshalb man den Ausbau des I.-V.-G. ablehnt, ist ja der, daß an Stelle der allgemeinen Erwerbsinvalidität, die das I.-V.-G. als Grundlage des Rentenanspruchs verlangt, die spezielle Berufsinvalidität gerückt werden soll. Eine definitive Fassung dieses Begriffs ist in der Denkschrift noch nicht gegeben. Ihr scheint, wie Dr. Potthoff in der „Werkmeisterzeitung“ zutreffend sagt, eine Art Standesinvalidität vorzuschweben. Daneben läuft immer wieder der Vergleich mit den Staatsbeamten her. Die Einführung der Berufsinvalidität war von den Ausschüssen immer verlangt worden. Der „Hauptausschuß“ hatte verlangt, als invalide sollte gelten, wer „infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht imstande ist, in seinem bisherigen oder einem verwandten Berufe eine Erwerbstätigkeit auszuüben, mit der er noch mindestens sein versichertes Durchschnittseinkommen verdient, und die ihm, unter voller Berücksichtigung seiner in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Invalidität bekleideten sozialen und wirtschaftlichen Stellung, zugemutet werden kann“.

Diese Fassung ging offenbar viel zu weit; sie stellte eine Sicherstellung sowohl nach Spezialberuf, wie nach der sozialen Stellung im Beruf, dem zufällig innegehabten Dienstgrade dar. Die Denkschrift be-

merkt dazu ganz richtig, bei dieser Fassung werde die Versicherung auch gleich eine solche gegen Stellenlosigkeit. Sie meint dagegen: Die Invaliditätsberechnungen basieren auf den Erfahrungen der Reichs- bezw. Staatsbeamten, folglich wird die Pensionierung nicht früher eintreten dürfen, als sie bei den Staatsbeamten üblich ist. Dann heißt es weiter (S. 27):

„Welchen Grad die Einbuße an Arbeitsfähigkeit bei Reichs- und Staatsbeamten zur Versetzung in den Ruhestand erreicht haben muß, besagt § 61 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 nicht ausdrücklich. Allgemein wird aber von der Erfüllung der Amtspflichten nicht mehr die Rede sein können, wenn das Maß der Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Beamten herabgesunken ist. Es dürfte sich empfehlen, diese Invaliditätsgrenze auch für die neue Versicherung einzuführen, mit anderen Worten, den Versicherten, dessen Invalidität festzustellen ist, mit einem „körperlich und geistig gesunden Privatangestellten von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen in irgendeiner durch die neue Versicherung erfaßten Berufsstellung zu vergleichen."

Das heißt also: Invalide ist, wer nicht mehr die Hälfte dessen zu erwerben in der Lage ist, was ein Privatbeamter gleicher Vorbildung und ähnlicher Stellung durchschnittlich verdient. Das würde wohl ein dem Staatsbeamten ähnliches Invalidenrisiko ergeben, — wenn nicht die sonstigen Voraussetzungen, wie oben ausgeführt ist, so grundverschieden wären.

Die I. Denkschrift hatte als Grund zur Auswahl der Nichtzugpersonal-Tabelle angegeben, daß auch Oesterreich sie seinem gleichartigen Gesetz [1]) zugrunde gelegt habe. Aber Oesterreich hat wohl den größten Teil der Bedenken sehr einfach behoben. Es hat einen weitgehenden Invaliditätsbegriff, aber:

(§ 8 Abs. a.) „Auf die Invalidenrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch, welcher durch eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Tätigkeit einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 Kronen verdient."

Damit ist freilich allzugroßer Ausbeutung die Spitze abgebrochen. Ein Verdienst von 480 M. würde in Deutschland nicht einmal von dem Genuß der allgemeinen Invaliditätsversicherung ausschließen. Unsere Standes-Invaliditätsrenten können 2000 M. übersteigen, schon die Anfangsrente der Klasse K beträgt M. 1152, die Anfangsrente der Klasse I beträgt M. 900, und nach 20—30 Versicherungsjahren werden Rentenansprüche zwischen 1000 und 2000 Mark bereits zahlreich sein.

Einen niedrigen Mindestsatz ähnlich dem österreichischen jetzt noch durchzubringen, ist um so weniger möglich, als die II. Denkschrift dergleichen auch nicht einmal vorschlägt. Bei den jetzt in Aussicht gestellten hohen Renten erscheint dadurch, faßt man das vorher Gesagte zusammen, die Berufs- oder Standes-Invaliditätsversicherung als ein höchst gewagtes Experiment.

Entweder eine bedeutende Erhöhung der Beiträge (und dies erscheint selbst den heutigen Führern der Bewegung bedenklich) wird

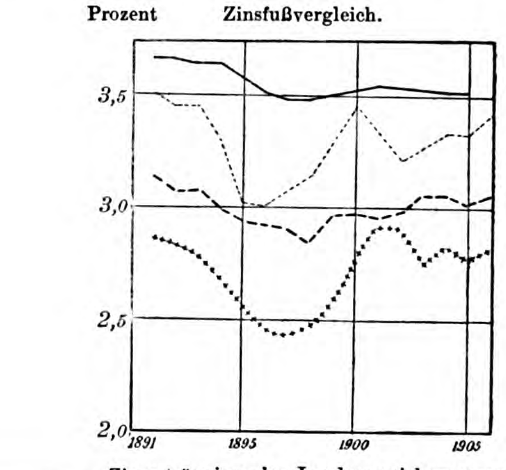
1) Ueber die Pensionsversicherung der Angestellten in Oesterreich vgl. Dr. Wagner III. Folge, Bd. 33 dieser Jahrbücher.

die Folge sein, oder eine Herabsetzung der versprochenen Leistungen, verbunden mit großen Härten der Invaliditätsfestsetzung, würde in den beteiligten Kreisen die bedenklichste Verbitterung herbeiführen.

Die gleiche Wirkung wird erfolgen, falls

C. der Zinsfuß,

der den Berechnungen der Denkschrift zugrunde gelegt worden ist, nicht haltbar sein sollte. Die I. Denkschrift hatte die Zinsreinerträgnisse der Invalidenversicherungsanstalten zusammengestellt. Diese sind in der obersten Kurve der nachfolgenden graphischen Darstellung aufgetragen.



Zinserträgnisse der Landesversicherungsanstalten.
Realzins der 3-proz. deutschen Reichsanleihe [1]).
„ „ 3-proz. französischen Rente [1]).
„ „ $2^3/_4$ bezw. $2^1/_2$-proz. englischen Konsols [1]).

Es wurde darauf hingewiesen, daß der Berechnung die „dauernd, also in der ganzen Zukunft zu erzielenden Zinserträgnisse" der Kapitalien zugrunde gelegt werden müßten. Es heißt dann:

„Es ist klar, daß bei diesen Berechnungen der durch vorstehende Zahlen deutlich zum Ausdruck kommende Rückgang in der Verzinsung berücksichtigt werden muß und deshalb die dauernde Verzinsung nicht höher als 3 Proz. in Ansatz kommen darf."

Entgegen der allgemeinen Anschauung, daß mit steigender Kultur der Zinsfuß sinkt, ist die II. Denkschrift von diesem vorsichtigen, richtigen Grundsatze abgewichen und bringt $3^1/_2$ Proz. in Ansatz. Die Siebenerkommission des „Hauptausschusses" hatte hier besonders scharf mit ihrer Kritik eingesetzt. Sie meinte (S. 74 des Berichts der Siebener-

1) Umgerechnet nach dem durchschnittlichen Kurse des betr. Jahres, gemäß der Aufstellung von Zahn in diesen Jahrbüchern, 3. Folge Bd. 33, S. 486.

kommission), aus der obigen Tabelle könne man wohl Schwankungen des Zinsfußes feststellen, aber kein ständiges Herabgehen. „Im Jahre 1896 war der Zinsfuß 3,53 Proz., und im Jahre 1905 auch 3,53 Proz. Die meisten Staats- und Kommunal-Anleihen werden mit $3^1/_2$ Proz. verzinst, und im immer größer werdenden Hypothekenmarkt erzielt man eine viel höhere Verzinsung.... Sämtliche Lebensversicherungsanstalten erzielen für ihre ebenfalls mündelsicher angelegten Kapitalien über 4 Proz.“.

Die II. Denkschrift weist demgegenüber darauf hin, daß die Zahlen der oben graphisch dargestellten Tabelle noch etwas zu hoch sind, wenn man die gesamten mittleren Vermögensbestände mit den Erträgnissen vergleicht. Sie berechnet ferner, daß die Versicherungsgesellschaften 1905/06 durchschnittlich von ihren Aktiven 3,943 Proz. erzielten, wenn man die Wechsel der Aktionäre und die bilanzmäßigen Verluste mitrechnet, sogar nur mehr 3,81 Proz., also von über 4 Proz. schon jetzt keine Rede mehr sein kann. Trotzdem will sie den Wünschen der Siebenerkommission entgegenkommen, indem sie für die Kapitalbelegungen „ähnliche Vorschriften, wie sie in den §§ 59, 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 enthalten sind“, geben will. Sie hätte der Siebenerkommission noch entgegenhalten können:

1) Ein dauerndes Sinken des Zinsfußes bis zu einer Untergrenze ist eine unbestrittene Tatsache; in Preußen bezw. Deutschland ist der gesetzliche Zinsfuß binnen 106 Jahren von 5 Proz. auf 4 Proz. ermäßigt worden; in kapitalreicheren Ländern, Frankreich und England, wird für sichere Anlagen schon lange nicht mehr als 3 Proz. erzielt, und wir haben bei Andauer der wirtschaftlichen Aufwärtsentwickelung durchaus Aussicht, in einigen Jahrzehnten, d. h. bis zur eigentlichen Wirksamkeit der Versicherung, zu ähnlichen Verhältnissen zu gelangen. In Frankreich war von 1900—1906 der höchste Kurs der 3-proz. franz. Rente 102,07, der niedrigste 94,58; ersteres würde einem Realzinse von 2,939 Proz. entsprechen, letzteres 3,173 Proz. In England war im gleichen Zeitraum der höchste Stand der $2^1/_2$-proz. Konsols 103,11 (Realzins also 2,425 Proz.), der niedrigste Kurs, zugleich der niedrigste Kurs, der je seit Emission der $2^3/_4$- bezw. $2^1/_2$-proz. Konsols vorgekommen ist, 85,22 Proz., würde auch nur einem Realzins von 2,930 Proz. entsprechen.

2) Die neue Reichsversicherungsanstalt wird auch gleichwertige Zinserträgnisse mit denen der Privatgesellschaften nicht erzielen können. 1905 waren von den Anlagen der Lebensversicherungen festgelegt:

	von Aktiengesellschaften	von Gegenseitigkeitsgesellschaften
In Hypotheken	85,6 Proz.	85,5 Proz.
in Wertpapieren	4,6 „	6,7 „
in Policedarlehen	6,7 „	6,6 „
in Grundbesitz	3,0 „	1,0 „
in sonstigen	0,1 „	0,2 „
	100,0 Proz.	100,0 Proz.

Das obenerwähnte Gesetz gibt zwar genaue Vorschriften über die mündelsichere Anlage, aber bei den häufig besprochenen Mängeln unseres Taxationswesens ist hier den Gesellschaften noch ein spekulativer Spielraum gelassen, den die Reichsanstalt niemals wird ausnützen dürfen und wollen. Ueberdies fehlt der Reichsanstalt völlig der Posten der Policedarlehen, bei dem meist eine höhere Verzinsung als bei Hypotheken erzielt wird, da die Verzinsung von den Gesellschaften allein festgesetzt wird. Dieser Posten pflegt in Jahren wirtschaftlichen Niederganges einen erheblich größeren Prozentsatz auszumachen, beeinflußt also das Gesamterträgnis der Kapitalanlagen nicht unbedeutend. Daß der Hypothekenzinsfuß in Deutschland seit 1870/71 ständig gesunken ist, beweist vor allem auch die Tabelle, welche Homburger veröffentlicht hat. Danach ist bei der Preußischen Zentral-Bodenkredit-A.-G. der von den Darlehnsnehmern gezahlte Real-Hypothekenzinsfuß von 5,34 Proz. (1870) bezw. 5,25 (1872) auf 3,86 Proz. (1903) gesunken. Dieser Zinsfuß ist aber noch nicht identisch mit dem Kapitalerträgnis; dieses wird noch vermindert durch der Anlegung harrende gar nicht oder wenig verzinste eingegangene Kapitalien, gestundete Zahlungen etc.

Endlich wird auch ein Einströmen von Kapitalien in Höhe von alljährlich etwa $^1/_4$ Milliarde Mark nicht ohne Einfluß auf die Höhe des Hypothekenzinsfußes sein; dieses vermehrte Angebot von Kapitalien, die bisher zweifellos nur zum geringsten Teil auf den Hypothekenmarkt kamen, kann nur eine preis- d. h. zinsensenkende Wirkung haben.

Es wird also schon heute nicht eine Verzinsung erzielt werden können, die derjenigen der Privatgesellschaften nahe käme; für die Zukunft von vielen Jahrzehnten aber hätte, wenn man die oben angegebenen Vergleiche berücksichtigt, der vorsichtige, sichere Standpunkt der I. Denkschrift gewahrt werden müssen. Die II. Denkschrift bemerkt auch am Schlusse dieses Abschnittes über den Zinsfuß: „Je nach der Gestaltung der Kapitalbelegungsvorschriften würde dieser Zinsfuß als zuverlässig angesehen oder aber der berechnete Betrag auf einen niedrigeren Zinsfuß umgeformt werden müssen.“

Würde man den Zinsfuß auf 3 Proz. herabmindern, so würde ein volles Prozent des Einkommens mehr erfordert werden müssen[1]).

Alle diese Einwendungen, zusammen mit den vorher gemachten volkswirtschaftlichen Ausführungen, würden fast zwingend dazu führen, daß, wenn anders man sichere Grundlagen für die Versicherung einführen will, man auf den Ausbau des I.-V.-G. zurückgreifen müßte. Es scheint aber angesichts der parlamentarischen Lage, und nachdem die Agitation der Verbände einmal soweit gediehen ist, aussichtslos zu sein, darauf zu bestehen. Deshalb sei im folgenden ein Vorschlag angedeutet,

1) Die Nettobeiträge betragen nach der II. Denkschrift:
bei 3-proz. Verzinsung 11,97 M. pro 100 M. Gehalt,
„ $3^1/_2$-proz. Verzinsung 10,69 „ „ 100 „ „
Die Erhöhung würde also rund 12 Proz. des jetzigen Nettobeitrags betragen.

der die Bedenken sowohl privat- wie volkswirtschaftlicher Art teilweise zu beheben geeignet ist, und der auch einen Teil der versicherungstechnischen Schwierigkeiten beseitigen könnte.

Organisationsvorschlag.

Die Berufsinvaliditätsversicherung ist in ihren Grundlageu so zweifelhaft, ihr finanzielles Ergebnis so unabsehbar, daß man wohl eine grundsätzliche Trennung der gesamten Verwaltung und Verrechnung dieser Versicherungsart von der Alters- und Hinterbliebenenversicherung fordern muß. Es würde eine große Ungerechtigkeit sein, die Alters- oder gar die Hinterbliebenenansprüche unter der sicher zu erwartenden Mehrbelastung der Invalidenversicherung leiden zu lassen; zumal diese Mehrbelastung erst nach etwa 15 Jahren sich ernstlich fühlbar machen wird und dann die Reliktenansprüche zum Teil bereits praktisch bestehen, sicher aber von den Versicherten als fest in voller Höhe veranschlagt werden.

Die Invalidenversicherung möge man in der vorgeschlagenen Weise [1]) organisieren und hierzu etwa die Hälfte der Beiträge, und zwar die des Arbeitgebers, verwenden. Davon gesondert bestimme man die Beiträge des Angestellten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das ist nach den jetzt vorliegenden Berechnungen sehr wohl möglich. Es entfallen nämlich von dem Bruttobeitrag von 8 Proz. auf:

die Invalidenpensionen 4,0286 Proz. des Gehalts,
die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung 3,5222 „ „ „
(Vergl. vorher S. 382.)

Wahrscheinlich wird aber, wie oben ausgeführt, die Belastung des letzteren Postens durch weitere Verminderung der Sterbefälle noch größer werden, so daß die beiden Posten einander gleich werden.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aber gewähre man nicht in Renten-, sondern in Kapitalform, beseitige für sie das Prämiendurchschnittsverfahren und stufe vielmehr, genau wie es jede private Lebensversicherung auch tut, die Eintretenden nach dem Alter ab. Hierfür lasse man private Lebensversicherungen in weitem Maße als Ersatz zu.

Damit würden zunächst einmal alle diejenigen vor schweren Verlusten bewahrt bleiben, die jetzt bereits in Lebensversicherungen versichert sind. Nach der I. Denkschrift waren dies von den Männlichen 28,2 Proz. aller Befragten; von denen, die über 40 Jahre alt waren, sogar 40,7 Proz.; auf die Gesamtzahl der von der II. Denkschrift Berechneten würden das 28,2 Proz. von 1 476 623 Männlichen, d. h. 416 408 Personen sein. Würde man diese, wie es die Absicht zu sein scheint, zwingen, sofort in die neue Standesversicherung einzutreten, so würden sie zweifellos (ich verweise auf die auf S. 364 gegebene Belastungstabelle) nicht mehr in der Lage sein, ihre bisherigen Versicherungsbei-

---

1) Man lasse aber keinen Zweifel darüber, daß entweder die Beiträge höher, oder die Renten niedriger ausfallen werden, als die II. Denkschr. annimmt.

träge weiterzuzahlen. Sie würden also des **größten Teiles** ihrer Rechte und Einzahlungen **verlustig gehen**, ohne einen neuen Anspruch zu erwerben; denn der Anspruch aus der neuen Versicherung ist ja erst nach 5 bezw. 10 Jahren gegeben. Eine solche Ungerechtigkeit gegenüber einer derart großen Personenmasse kann nicht begangen werden. Ebenso wird man später eintretenden Angestellten, die früher während einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, nicht zumuten können, diese fallen zu lassen und in eine Zwangsversicherung einzutreten, die in einem Jahrzehnt erst relativ kleine Verpflichtungen übernimmt.

Läßt man aber alle diese Personen frei, so ist sicher zu befürchten, daß die besten Risiken, sowohl nach Gesundheit wie nach Altersgruppierung, aus der Standesversicherung herausfallen, und daß damit deren Position von Anfang an aufs bedenklichste geschwächt wird.

So wird der obige Vorschlag eine sich aus den Dingen selbst ergebende Lösung darstellen. Er wird auch privat- wie volkswirtschaftlich vorteilhafter sein. Zwar wird das Kapital, das durch Lebensversicherung im Alter erlangt wird, etwas kleiner ausfallen, als der kapitalisierte Rentenanspruch aus der Sonderkasse. Aber vermieden werden dabei:

1) die Ungerechtigkeiten gegenüber allen denjenigen, die im Todesfalle keine pensionsberechtigten Relikten, wohl aber sonstige nahe Anverwandte, besonders auch erwachsene Kinder, hinterlassen;

2) die Wartezeit für die Relikten.

Außerdem (vergl. nachstehende Tabelle) wird in den meisten Fällen eine höhere Reliktenversorgung erzielt, als durch die Renten der Sonderkasse. Vor allem ist aber dadurch das **Kapital** an Stelle der Rente verfügbar.

Ein solches Kapital wird in vielen Fällen zur Begründung eines Geschäftes kleineren Umfanges und damit zur völligen Versorgung der Witwe ausreichen. Vor allem aber wird für Waisen ein Erziehungs**kapital**, das die Vollendung begonnener Lehr- oder Studienzeit ermöglicht, unendlich viel wertvoller sein, als die kleinen Beiträge der Witwen- und Waisenrenten.

Ueberdies ist dem Versicherten der Lebensversicherung jederzeit, z. B. bei Stellenlosigkeit, die Möglichkeit gegeben, durch Beleihung seiner Police ohne allzu große Schädigung seiner Ansprüche einen Teil seiner Einzahlungen zurückzuerhalten; dies kann die Sonderkasse niemals gewähren. Wird er selbständig, so kann er die Police direkt als Mittel zur Krediterlangung verwenden; er kann sie ferner beleihen oder, wenn er es für zweckmäßig hält, verkaufen. Auf jeden Fall hat er damit jederzeit ein Wertstück in der Hand. Endlich liegt es in der Macht des Angestellten, seinen individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es durch Abkürzung der Rückzahlungsfrist (z. B. schon mit 60 oder 55 Jahren rückzahlbare Police), sei es durch höhere Versicherungssummen.

Auch volkswirtschaftlich ist es durchaus vorteilhaft, wenn anstatt kleiner Renten produktiv tätige Kapitalien den Relikten gezahlt werden;

an die Stelle proletarischer Rentenempfänger treten dann bald wieder steuerfähige, selbständige oder halbselbständige Erwerbstätige.

Endlich wird dadurch die schwere Schädigung der Versicherungsgesellschaften und ihrer zahlreichen Agenten vermieden, denen, wie oben nachgewiesen wurde, durch die neue Versicherung die Verstaatlichung eines bedeutenden Teiles ihres gesamten Erwerbsgebietes droht.

Welche Versorgung durch private Lebensversicherung und durch die vorgeschlagene Standesversicherung zu erreichen ist, wird durch nachstehende Tabelle in Vergleich gestellt. Als Grundlage ist unser Beispiel 3 gewählt, als Versicherungsmodus Tarif A^{65} (mit Summenzuwachs) der „Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.", Versicherungsbeginn 20. Lebensjahr.

Aufeinanderfolgende Dienstjahre	Versichertes Gehalt	1/2 des jährlichen Beitrags	Jährlicher Witwen-	Jährlicher Waisen-	Lebensversicherungssumme am Ende jeder Periode bei der gleichen jährl. Einzahlung
			Rentenanspruch am Ende der Periode		
5	720	28,80	— (28,80)	— (5,80)	1 300,—
5	1680	67,20	96,—	19,20	2 911,80
10	2700	108,—	204,—	40,80	4 798,40
10	4500	180,—	384,—	76,80	7 468,80
15	5760	230,40	729,60	145,92	10 784,55

Altersrente vom 65. Lebensjahre ab jährlich 1 824,— M.
Lebensversicherungskapital, zahlbar mit 65 Jahren 10 784,55 „

Andeutungsweise möge noch auf folgendes hingewiesen werden: Die Wirkung der Auslese, welche die Privatgesellschaften vornehmen, wird für die Lebensversicherung (nicht etwa aber für die Invaliditätsversicherung) nahezu paralysiert durch die lange Karenzzeit der Reichsanstalt. Welche Bedingungen den mit der staatlichen Anstalt konkurrierenden Privatgesellschaften betreffs dieser Auslese vorzuschreiben wären, kann hier nicht mehr erörtert werden. Es wird Sache der Regierung und unserer großen Gesellschaften sein, gemeinschaftlich eine Versicherungsform zu finden, die den Anforderungen aller Teile gerecht wird.

XI.

Die Entwickelung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar am Harz bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1808.

Von Max Conrad in Goslar.

Der Schoß war schon im 13. Jahrhundert eine besonders in Norddeutschland weit verbreitete Abgabe, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande.

Ueber die Entwickelung und Natur dieser uralten Abgabe hat A. H. Gräser[1]), Prediger in Oberheldrungen, eine eingehende Untersuchung veröffentlicht, und ebenso etwas später Prof. Dr. Ortloff[2]). Letzterer sagt auf S. 130:

„Die Meinung, daß die städtischen und bäuerlichen Geschosse privatrechtlicher Natur, daß in den Städten das Geschoß nur zur Befriedigung der Kommunalbedürfnisse erhoben und auf dem Lande als eine Abgabe für Ueberlassung von Land oder Rechten an die Verleiher oder Gutsherren abgeführt worden sei, ist durch Gräsers Schrift: Die Steuernatur des Geschosses, Eisleben 1853, als widerlegt anzusehen, und seine Forschungen finden sich durch die des Verfassers vollständig bestätigt."

Die geschichtliche Entwickelung des Schosses stellt Ortloff etwa so dar: Schon in alter Zeit wurden von den Landesherrn sogenannte Bodensteuern erhoben, welche hauptsächlich Vermögens- und Grundsteuern waren, als Gegenleistung für Gewährung des Gerichts- und Polizeischutzes, in unbestimmter Höhe und unbestimmten Zeitabschnitten. Diese Bodensteuer wurde in den lateinischen Urkunden exactio genannt und diese Bezeichnung wieder durch „Geschoß" verdeutscht.

Allmählich wurde aus der zeitweise erbetenen Beihilfe eine regelmäßige feststehende Abgabe.

Die Städte waren bald bestrebt, die Erhebung dieser Abgabe in ihre Hand zu bekommen, und vielfach ist es, gegen Zusicherung einer bestimmten jährlichen Rente, ihnen auch gelungen. Natürlich wurde von den Bürgern mehr eingezogen als zur Bezahlung der Rente nötig war, und so wurde der Schoß nach und nach eine Kommunalabgabe.

In neuerer Zeit hat Dr. Hartwig in Schmollers staats- und sozial-

---

1) A. H. Gräser, Die Steuernatur des Geschosses. Eisleben 1853.

2) Hermann Ortloff, Jahrrente und Geschoß. Arch. staatswissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. 1, Heft 2, Lübeck 1863.

wissenschaftlichen Forschungen[1]) die Entwickelung des Lübecker Schosses bis zur Reformationszeit sehr ausführlich besprochen. Er hält die von Ortloff angenommene Entwickelung des Schosses für Lübeck nicht für erwiesen. Er sagt auf S. 12: „Geradezu gegen Ortloff spricht aber folgendes: Die erste Jahresrente wurde 1247 konstituiert, der Schoß war schon um 1237 eine ordentliche Steuer usw."

Alle diese Untersuchungen stimmen aber darin überein, daß der Schoß überall von Anfang an den Charakter einer Vermögenssteuer gehabt hat.

Was nun die geschichtliche Entwickelung des Schosses in der ehemals freien Reichsstadt Goslar betrifft, so weicht dieselbe von der von Ortloff oben angeführten allgemeinen Regel schon deshalb ab, weil sich der Schoß hier nicht aus der ersten an den Staat zu zahlenden Steuer entwickeln konnte; denn hier in Goslar war die älteste an den Kaiser zu zahlende Abgabe, der sogenannte Wortzins[2]), im 11. Jahrhundert von Heinrich III. dem von ihm gegründeten Domstift überwiesen worden, wie man aus der Urkunde[3]) ersieht, durch welche 1057 Heinrich IV. die Stiftung seines Vaters bestätigt.

Im Jahre 1223 verbietet Kaiser Friedrich II.[4]) dem Vogt und den Bürgern von Goslar, dem Domstift den Wortzins vorzuenthalten, welcher dem Stift als Stiftsgut überwiesen sei.

In demselben Jahre befiehlt König Heinrich VII.[5]) dem Vogt zu Goslar, den Grundzins in der Stadt beizutreiben und dem Domstift zu überliefern.

Hieraus ersieht man, daß die ursprüngliche Staatsabgabe dauernd auf das Domstift übergegangen war. Zugleich aber auch, daß das Stift Schwierigkeiten mit der Einziehung dieser Einkünfte gehabt hat. Diese Schwierigkeiten werden noch größer geworden sein, nachdem die Vogtei auf die Stadtverwaltung übergegangen war. Wiederholentlich hat das Stift die Stadtverwaltung wegen des Wortzinses verklagt, aber es scheint, daß die Stadt sich mit Erfolg geweigert hat, diesen Zins, welchen sie als rechtsgültig anerkannte, für das Stift von ihren Bürgern einzuziehen. Das Stift scheint schließlich aus diesem Grunde stillschweigend auf diese Einnahme verzichtet zu haben.

Da sich nun der Schoß aus dieser Steuer nicht entwickelt haben kann, ist wohl anzunehmen, daß die Stadtverwaltung, nachdem dem Rat durch die Stadtrechte Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1219[6]), bestätigt

1) J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Erschienen in staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 21, Heft 6, Leipzig 1903.

2) Prof. Hölscher, der beste Kenner der Geschichte Goslars, schreibt mir: Mit dem Schoß hat der Wortzins nichts zu tun. Das ist ein Kanon, der auf allem Areal in der Stadt ruhte von der Zeit her, wo Goslar noch Königsgut und die Ansiedler in des Königs Bann gewesen waren.

3) Georg Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, I. Teil, No. 68, Halle a. S. 1893.

4) Ebenda No. 402.

5) Ebenda No. 429.

6) Prof. Hölscher, der beste Kenner der Geschichte Goslars, schreibt mir: „Durch die Verleihung des Marktgerichts und Marktrechts an die Stadtbehörde wurde das erst vom Vogte abgetrennte fiskalische Recht festgestellt, und damit hängt auch ohne Zweifel

1252 durch König Wilhelm[1]), die Berechtigung erteilt war, den Bürgern der Stadt Steuern aufzuerlegen, nicht lange gezögert haben wird, dem Beispiel anderer deutschen Städte folgend, den Schoß einzuführen, wenn auch erst unter anderem Namen.

Von dem Bestehen des Schosses in Goslar werden wir aber erst durch einen Revers[2]) aus dem Jahre 1315 benachrichtigt, in welchem sich das Kloster Walkenried bei einem Hauskauf dem Rate zu Goslar verpflichtet, den Schoß von dem Hause, so wie ihn die Bürger jetzt zahlen und später zahlen werden, auch an den Rat zu entrichten.

Vom Jahre 1321 an enthält das Urkundenbuch der Stadt Goslar[3]) eine ganze Anzahl von Verträgen, in welchen Renten, größtenteils an Mönche, Nonnen und Priester zu zahlende, auf Häuser eingetragen werden. In diesen Verträgen verpflichten sich die betreffenden Hausbesitzer oder auch die Rentenempfänger, für den auf die Rente fallenden Teil des Hausschosses zu haften. Hieraus kann man wohl mit Sicherheit darauf schließen, daß die Hausbesitzer bei Festsetzung des Hausschosses das Recht hatten, eingetragene, auf dem Hause haftende Schulden von dem Wert des Hauses in Abzug zu bringen. Der Hausschoß hatte also den Charakter einer Vermögenssteuer.

Daß aber hier in Goslar von allem Kapitalbesitz eine feststehende Steuer erhoben worden ist, wird erst durch eine Urkunde[4]) aus dem Jahre 1397 festgestellt, in welcher es heißt, daß nach Goslarschem Recht „die Güter desjenigen (Bürgers), welcher unrichtig verschoßt,

---

in der Urkunde von 1219 (Urk.-B. I, No. 401) der Paragraph XLVII zusammen, welcher lautet: „Omnes in civitate usw."

Also „alles Vermögen, das Zinsen trägt, soll in Goslar zu den Bedürfnissen der Gemeinde behilflich sein. Wer Bürgerrechte hat, hat auch Bürgerpflichten". Stadtrecht § 22.

Praktisch wurde dies so gehandhabt, daß nicht allein ein Grundzins (de curtibus), sondern auch ein Hauszins (de ariis) erhoben wurde (Urk.-B. I, No. 330, S. 70).

In beiden ist ein fester Schoß, nach dem Wert des Besitztums gemessen, zu erblicken. Neben diesem bestand ein beweglicher Schoß, der sich in seiner Höhe nach den jeweiligen Anforderungen richtete. Als Namen dafür finden sich:

1. Precariae, Böden, also Steuern, die von der Bürgerschaft gewissermaßen erbeten wurden.

2. Exactiones, Bürgerlasten, die von oben, besonders vom Reich, auferlegt, beigetrieben wurden.

3. Taliae, indirekte Vermögenssteuer (vergl. Urk.-B. I, 1234, 5. Juli). Beide, feste und bewegliche Schosse, wurden auch als areae et census, d. h. Grund- und Kapitalsteuer, geschieden (Urk.-B. I, 1234, No. 535).

Dieses System erhielt sich lange: precarium Urk.-B. II, 1294, 475. Ungeld = talia Urk.-B. II, 1274, 198. Exactiones Urk.-B. II, 1257, 43, 1270, 200, 201. Exactiones speciales, 1252, 12. Also Vermögenssteuer wurde als besondere, in besonderen Fällen (speciales) erhoben, von der festen (unterschieden): census debitus Urk.-B. 1267, No. 128, 1269, No. 156 im Gegensatz zu precarium.

Die neue Stadtordnung von 1290, die das Recht des Kaiserlichen Vogtes ausschied und die fiskalische Verwaltung allein in die Hände des Rates legte, änderte an dem Bestehenden nichts."

1) Georg Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, II. Teil, No. 12, Halle a. S. 1896.

2) Georg Bode a. a. O., III. Teil, No. 358, Halle a. S. 1900.

3) Georg Bode a. a. O., III. Teil, No. 582, 601, 602, 626, 683 und andere, Halle a. S. 1900.

4) Repertorium der Urkunden der Stadt Goslar, No. 530, im Goslarer Stadtarchiv.

nach eidlicher zu niedriger Angabe seines Vermögens, sind dem Rate verfallen, und sein Leben steht in des Rates Hand". Es wurde also, wie man hieraus ersieht, am Ende des 14. Jahrhunderts 1) nicht nur von dem Werte der Gebäude, sondern von dem ganzen Vermögen der Bürger ein feststehender Schoß erhoben; 2) die Feststellung des Vermögens geschah durch Selbsteinschätzung.

Ueber den Prozentsatz, in welchem die Steuer in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens eingefordert wurde, hat leider nichts ermittelt werden können, und ebensowenig, in welcher Art derselbe festgesetzt wurde. Jedoch geht aus einer Urkunde aus dem Jahre 1349[1]) hervor, daß dieser Satz nicht ein für allemal festgesetzt worden ist, sondern, daß man von Anfang an mit einer Aenderung desselben je nach dem Bedürfnis der Stadt gerechnet hat. Denn in dieser Urkunde verpflichtet sich das Kloster zur Kl. Himmelspforten bei einem Hauskauf, von jeder Mark des Hauswertes so viel Schoß zu zahlen, wie die anderen Bürger auch zahlen, und wird der Wert des Hauses auf 12 Mark festgesetzt.

Vollständig unbekannt ist auch, welchen Ertrag der Schoß bis zum Jahre 1447 gebracht hat. Das älteste der noch vorhandenen Hauptkassenbücher der Kämmerei (des sogenannten Tafelamts) ist nämlich aus dem Jahre 1447, und in diesem ist die Einnahme aus dem Schoß auf 451 Mark 4 Lot 4 Pfennige[2]) angegeben. Das nächstfolgende Tafel-

1) Georg Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, III. Teil, No. 358, Halle a. S. 1900.

2) Goslar hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts, und schon geraume Zeit vorher, eigene Währung und eigene Münze. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den alten Tafelbüchern in Mark, Lot und Pfennigen angegeben, und zwar ist die Mark zu 16 Lot, das Lot zu 12 Pfennigen gerechnet. Geprägt sind aber weder Mark- noch Lotstücke, ihr Wert bezog sich auf ein bestimmtes Gewicht feinen Silbers, und waren die Münzen, in denen Zahlung geleistet wurde, auf ihren Silberwert gegenüber dem ideellen Silberwert der Goslaer Währung zu prüfen. Nach der Bezeichnung als Mark und Lot und der Teilung der Mark in 16 Lot, sollte man annehmen, daß ursprüglich die Mark als eine Mark fein Silber angenommen ist und das Lot als ein Lot fein Silber. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist dies aber nicht mehr der Fall gewesen, denn in dem Tafelbuch von 1447 wird der Wert eines Rheinischen Gulden auf 8 Lot 6 Pfennige angegeben. Da nun nach Leitzmann (Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde, Weißensee 1865) der Rheinische Gulden in der Mitte des 15. Jahrhunderts aus 2 Lot fein Silber geprägt wurde, so enthalten erst 4 Lot 3 Pfennige den Silberwert von 1 Lot. Aber die Goslarer Mark ging in ihrem Werte von Jahr zu Jahr weiter zurück, 1494 kostete der Rheinische Gulden schon 1 Mark — Lot 10 Pfennige und 1507 1 Mark 4 Lot; auf dieser Höhe erhielt er sich, einige unbedeutendere Schwankungen abgerechnet. Es ist dies wohl nur so zu erklären, daß im Innenverkehr die größte damals und später in der Goslarer Münze geprägte Silbermünze, der sogenannte Mariengroschen, mit dem Werte eines Lot identifiziert wurde, die Münze wurde aber jedenfalls von Jahr zu Jahr schlechter geprägt und verlor natürlich beim Auslandsverkehr in demselben Maße an Kaufwert.

Um einen Vergleich mit neueren Münzen zu ermöglichen, muß man nach Lexis (Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Jena, 2. Aufl., Münzwesen) das Gewicht einer alten Mark = 233,79 Gramm setzen, es hätte also 1 Rh. Gulden 1447 den Silberwert von 29,22 Gramm gehabt. Da nun, wie Lexis in demselben Aufsatz angibt, von 1857 bis 1871 aus 500 Gramm fein Silber 30 Taler geprägt wurden, so hatte 1 Rh. Gulden von 1450 den Silberwert von 1,75 Taler aus der Zeit von 1857—1872, und eine Goslarer Mark einen solchen von ca. 3 Talern. Von 1576 an wurden die Einnahmen und Ausgaben in den Tafelbüchern in Gulden, Groschen und Pfennigen angegeben und wurde der Gulden zu 20 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennig gerechnet. So war damit der Gulden = Rheinischer Gulden, der Taler wurde zu 1 Gulden 16 Groschen gerechnet.

amtsbuch aus dem Jahre 1457 weist 451 Mark 4 Lot, und das darauffolgende von 1460 459 Mark 11 Lot 4 Pfennige auf. Die hier aufgeführten Jahre waren die letzten einer langen Leidenszeit für Goslar. Das Bergwerk im Rammelsberg, die wichtigste Einnahmequelle für die Bürger des Städtchens, stand seit mehr als 100 Jahren unter Wasser, und war fast ganz außer Tätigkeit, so daß Wohlstand und Bevölkerungszahl zurückgegangen waren. Letztere kann damals kaum mehr als 2500 Seelen betragen haben.

Mit dem Jahre 1457 tritt allmählich ein Umschwung ein. In diesem Jahre glückte es endlich, Maschinen aufzustellen, die des Wassers Herr wurden. Die Betriebe wurden nach und nach wieder aufgenommen, und Bevölkerungszahl und Wohlstand stiegen schnell. Dies kommt in den nächstvorhandenen Tafelbüchern deutlich zum Ausdruck, indem die Schoßeinnahmen im Jahre 1468 auf 550 Mark stiegen, 19 Jahre später, 1487, sind sie sogar 1971 Mark. Hierbei muß aber bemerkt werden, daß in diesem Jahre, wegen einer Fehde mit Braunschweig, ein Zuschlag zum gewöhnlichen Schoß (sogenannter Byschoß) von 50 Proz. erhoben wurde. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Einnahmen aus dem Schoß 1491 auf 1617 Mark zurückgehen. Das Tafelbuch von 1497 weist dann 1894 Mark auf.

Vom Jahre 1500 an sind die Tafelbücher ziemlich vollständig vorhanden, und zeigen dieselben eine stetige Steigerung der Schoßeinnahmen bis zum Jahre 1525, in welchem der Ertrag 3662 Mark ist. Es ist also die Einnahme aus dem Schoß fast um das 8-fache seit 1447 gestiegen. Die Bevölkerungszahl dürfte in demselben Verhältnis angewachsen sein. Von 1525 an fängt diese Einnahme an zu schwanken infolge des Streites mit Braunschweig um den Besitz des Bergwerks, welcher damit endete, daß Goslar fast das ganze Bergwerk im Jahre 1552 abtreten mußte.

Doch wir müssen noch einmal zu dem Jahre 1468 zurückgehen, weil von diesem Zeitpunkt an auch die Einnahme von Schoß für Vogtbriefe aufgeführt ist.

Wie wir schon oben gesehen haben, kam es von 1321 an oft vor, daß auf Häuser Renten oder Kapitalien eingetragen wurden, und daß dabei sich teils die Hausbesitzer, teils die Rentenempfänger verpflichteten, den Schoß für die Rente zu zahlen. Dieser Schoß wurde Vogtbriefschoß genannt. Er sollte das Tafelamt vor Ausfall bei dem Hausschoß schützen, besonders wenn die Rente an sonst steuerfreie Empfänger zu zahlen war.

Wie aus den Protokollen[1]) einer Kommission hervorgeht, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts erwählt war, Vorschläge zu machen, in welcher Art die Ausgleichung des Budgets am besten zu erzielen sei, waren mit der Zeit Zweifel entstanden, wer gesetzlich verpflichtet war, den Schoß auf Vogtsbriefe zu zahlen, ob der Hausbesitzer oder der Rentenempfänger. Der Rat entschied dahin, daß, wenn der Dar-

1) Diese Protokolle sind leider ohne Datum und Unterschrift. Sie sind zu finden im Stadtarchiv von Goslar unter No. V 671.

lehnsgeber resp. Rentenempfänger Goslarer Bürger oder Einwohner sei, so müsse er den Schoß bezahlen. Stamme aber das Geld von auswärts, so müsse der Hausbesitzer für den Schoß aufkommen, denn der Rat habe keine Macht, Auswärtige zur Zahlung zu zwingen.

Sehr bedeutend sind die Einnahmen an Schoß auf Vogtsbriefe nie gewesen. Die erstverzeichnete Einnahme des Jahres 1468 war 15 Mark 14 Lot und steigt bis zu 37 Mark 10 Lot im Jahre 1518. Von da an gehen diese Einnahmen zurück, und verschwinden im 17. Jahrhundert vollständig. Es ist wohl erklärlich, daß in geldknappen Zeiten die Geldgeber diese Last auf die Geldnehmer abschoben, und daß diese den vollen Hausschoß schließlich zahlen mußten und die vollen Zinsen für das geborgte Kapital außerdem. Es wird so aus der Vermögensabgabe mehr eine Gebäudesteuer.

Hier sei gleich noch einer anderen Art des Schosses gedacht, des sogenannten Abschosses. Im Jahre 1390 verlieh König Wentzel durch eine Urkunde[1]) dem Rate das Recht, den 3. Pfennig vom Erbgut, welches aus der Stadt ginge, zu erheben. Diese Erbschaftssteuer wurde „Abschoß" genannt, und wenn auch mit der Zeit, mit verschiedenen Städten und Regierungen, Verträge geschlossen wurden, durch welche diese Abgabe gegenseitig ermäßigt würde, so blieb dieselbe doch bis 1808 bestehen, in welchem Jahre sie durch die Franzosen aufgehoben wurde[2]). Jedoch war im Jahre 1682[3]) insofern eine Ermäßigung eingetreten, als von dieser Zeit an, von den direkten Nachkommen des Erblassers nur der 7. Pfennig erhoben wurde.

Endlich spielte besonders von der zweiten Hälfte 16. Jahrhunderts an der Vorschoß eine bedeutende Rolle. Zuerst erwähnt ist er in der neu aufgestellten Stadtordnung[4]) vom Jahre 1548. Da heißt es, daß jeder Bürger, Bürgerin, Einwohner und Verwandter zwischen Ostern und Pfingsten 2 Mariengroschen Vorschoß zu zahlen hätte. Derselbe war also eine von jedem Familienvorstand zu zahlende Kopfsteuer.

Es ist immerhin möglich, daß der Vorschoß schon lange vor 1548 bestanden hat und die Einnahmen daraus in den Tafelbüchern mit Hausschoß und Gemeinschoß zusammen als Schoß aufgeführt sind, denn so geschah es auch nach 1548 bis zum Jahre 1570. Es kann daher auch nichts über den Ertrag des Vorschosses bis zu diesem Jahre gesagt werden, doch kann derselbe nicht unbedeutend gewesen sein. Schon 1557 wurde er auf 8 Lot[5]) erhöht, sehr bald darauf, wahrscheinlich 1561, auf 1 Mark, dann 1568 auf 1 Gulden[6]), und vielleicht 20 Jahre später auf 1 fl. 16 Groschen oder einen Reichstaler.

Aber nicht der Vorschoß allein wurde in der Zeit von 1548 an so gesteigert. Zwischen Goslar und dem damaligen Herzog von Braun-

1) Repertorium der Urkunden der Stadt Goslar, No. 481 im Goslarer Stadtarchiv.
2) Dekret vom 7. Januar 1808. Westfälische Gesetzsammlung.
3) Rezeß von 1682, Kap. VIII, Stadtarchiv No. V 189.
4) Stadtarchiv No. V 677.
5) Hölscher, Beiträge zur Geschichte der preußischen Organisation Goslars 1802—1806. Zeitschrift des Harzvereins, XXXVI.
6) Verordnung vom 7. Oktober 1568. Stadtarchiv Goslar, No. V 879.

schweig Heinrich dem Jüngeren war besonders seit 1525 ein heftiger Kampf um das Bergwerk geführt, der nicht nur vor dem Reichsgericht, sondern auch mit den Waffen ausgefochten wurde und damit endete, daß Goslar fast das ganze Bergwerk an Braunschweig abtreten mußte. Natürlich hatte dieser Streit sehr große Summen verschlungen, und dabei war die beste Einnahmequelle versiecht.

Aus dieser Zeit sind im Stadtarchiv von Goslar mehrere Protokolle von Kommissionen, welche ernannt waren, wie schon oben gesagt wurde, Vorschläge zur Ausgleichung des Budgets zu machen. Wenn nun auch diese Protokolle ohne Datum sind, so kann man doch aus Schrift und Ausdruck auf die Zeit ihrer Entstehung mit einiger Sicherheit schließen. Diese Protokolle geben uns, in Ermangelung der betreffenden Verfügungen, Aufschluß über manche Veränderungen dieser Zeit.

So heißt es in dem ältesten dieser Protokolle [1]), wahrscheinlich aus dem Jahre 1560:

Nachdem vom Rat und den Freunden von Gilde und Gemeinde beschlossen, daß die Häuser sollen taxiert und bewertet werden, soll ein jeder Bürger sein Haus, nachdem es angeschlagen und bewertet ist, mit gezähltem Gelde zu verschossen, schuldig sein. Die anderen Güter soll ein jeder, altem Herkommen nach, bei seinem geschworenen Eide verschossen. Auch wird in diesem Protokolle gesagt, daß der Rat beschlossen habe, den Vorschoß auf 1 Mark zu erhöhen.

In einem zweiten, ca. 20 Jahre später aufgenommenen Protokoll [2]) heißt es dann wieder:

Obwohl ein Erb-Rat die Verschossung der Häuser einem jeden Bürger bei seinem bürgerlichen Eide läßt bleiben, —. Scheint den verordneten Tafelherren und den sechs ihnen zugeordneten Herren die eigene Estimation der Bürger zu gering, alsdann sollen die Herren bei Pflicht ihres geschworenen Eides den andern Tax setzen.

In einem dritten Protokoll [3]) aus dem Jahre 1576 heißt es dann § 35 Item. Weil eine große Ungleichheit gehalten, und die Häuser zum Teil mehr nach Gunst, denn nach Billigkeit und deren Wert taxiert, daß eines Jeden Haus von neuem möge akkordiert werden usw.

Die Protokolle sind in obiger Reihenfolge aufgeführt, weil die beiden ersten ohne Zeitangabe sind, welche bei der dritten nicht fehlt. Es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, daß das zweite einige Jahre nach dem dritten Protokoll aufgenommen ist.

Jedenfalls scheint es sicher zu sein, daß der Rat die Absicht gehabt hat, die Gebäude der Selbsteinschätzung zu entziehen. Es hat entschieden eine Schätzung der Gebäude stattgefunden. Diese Einschätzung scheint aber viel Unzufriedenheit hervorgerufen zu haben. Eine neue Einschätzung hätte schwerlich anderen Erfolg gehabt. Es wurde daher, wenigstens zum Teil, zur alten Ordnung zurückgekehrt. Man gestattete die Selbstdeklaration mit Vorbehalt der Prüfung.

1) Stadtarchiv Goslar, No. V 671.
2) Stadtarchiv unter No. V 671.
3) Stadtarchiv unter No. V 672.

Der Einfluß, welchen die Abschätzung der Gebäude auf die Schoßeinnahmen gehabt hat, kann um so weniger genau festgestellt werden, als nichts darüber bekannt ist, wann diese Schätzungen stattgefunden haben, und weil, wie schon gesagt, bis 1570 in den Tafelbüchern die Einnahme von Vorschoß, Hausschoß und Gemeinschoß immer in einer Summe zusammen angegeben sind.

Aus den Tafelbüchern ersieht man, daß die Schoßeinnahmen in den Jahren 1551—54 zwischen 3550 und 3750 Mark schwankten. Im Jahre 1555 steigerte sie sich auf 4160 Mark, ohne daß irgend ein Grund für die Steigerung angegeben werden kann. Dann folgt 1559 eine Steigerung auf 4690 Mark, welche eine Folge der Erhöhung des Vorschosses auf $^1/_2$ Mark ist. Weitere Steigerungen folgen dann 1561 auf 4878, 1562 auf 5238, 1563 auf 5472 und 1564 auf 6673 Mark. Diese Steigerungen dürften auf die Erhöhung des Vorschosses auf 1 Mark und auf die allmähliche Durchführung der Einschätzung der Häuser zurückzuführen sein.

Wenn dann aber im Jahre 1570 die Schoßeinnahmen auf 10509 Mark steigen, so kann dies wohl nur dadurch bewirkt sein, daß der Prozentsatz, in welchem der Schoß erhoben wurde, verdoppelt worden ist. Aber auch jetzt noch fehlt jedes authentische Dokument über die Höhe dieses Prozentsatzes.

Erst der Rezeß[1]) von 1682 schafft darüber Klarheit. Im Jahre 1682 wurde, nach langjährigem Streit zwischen dem Rat einerseits und den Gilden und der Gemeinde anderseits, behufs Schlichtung dieser Differenzen vom Kaiser der Kaiserliche Rat Kurtzrock nach Goslar geschickt, und durch Vermittelung desselben am 16. März ein Einigungsvertrag geschlossen, und die Bestimmungen desselben in dem sogenannten Kompositionsrezeß[1]) von 1682 niedergelegt.

In diesem Rezeß ist auch Kapitel IX § 1 der Eid aufgeführt, welchen die Bürger von Goslar seit langer Zeit bei Angabe ihres Vermögens zu leisten hatten. Derselbe lautete:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und seinem Heiligen Wort, daß ich mein Gut, so lieb ich dasselbe habe, nach Bürger Willkühr, daß ich einen Marien-Gulden von einem Hundert Marien-Gulden gerechnet, zwischen heute und vorstehendem Thomä-Tage, nebst einem Reichsthaler Vorschoß, E. E. Hochw. Rath allhier richtig verschoßen und bezahlen will, so wahr mir Gott helfe und sein Heilig Wort."

In dem Rezeß wird dann weiter bestimmt, daß nicht verschoßt zu werden braucht alles, was der betreffende besitzt an Büchern, Kleidern zum Gebrauch, zerschnittener Leinwand und leinen Geräte, alles Bettgewand, Kupfer, Messing, Zinn, soviel man dessen zum täglichen Lebensgebrauch nötig hat. Ingleichen, was ein Bräutigam seiner Braut an Ketten, Armbändern oder dergleichen verehrt, wie auch gewisse Schulden oder Summen, die ihm keine Interessen bringen. Ferner die Aecker, Wiesen, Gärten, von welchen er dem Rat oder einem anderen Eigentümer Zins geben muß.

Auch ist, wie aus dem weiteren zu ersehen, der Hausbesitz auszu-

1) Städtisches Archiv von Goslar unter No. V 189.

schließen, oder wenigstens wird er besonders behandelt, denn es heißt dort Kapitel IX, § 4: „Was aber den Hausschoß belangt, damit soll es bei dem alten Anschlage, Fuß und Herkommen billig sein unverrücktes Verbleiben haben.“

Durch den Rezeß erfahren wir also, daß im Jahre 1682 der Gemeinschoß schon seit langer Zeit 1 Proz. des zu versteuernden Vermögens betrug. Man kann wohl mit einiger Sicherheit annehmen, daß dies seit langer Zeit, seit 1570 ist, wenigstens tritt aus den Tafelbüchern kein Zeitpunkt hervor, in welchem eine Erhöhung des Prozentsatzes eingetreten sein könnte.

Was den Hausschoß betrifft, bleibt man auch weiter auf die Annahme von vor 1580 angewiesen, daß es sich also bei der Einschätzung der Häuser um eine Selbsteinschätzung handelte, die gewissermaßen der Bestätigung durch die Tafelherren bedurfte.

Aus einem Aktenstück [1]), bezeichnet als „Revidiertes Schoßregister über den Hausschoß Anno 1707“, ersieht man, daß im Jahre 1707 ein neues Schoßregister aufgestellt worden ist, und daß dieses sowohl von beiden Räten als auch von den Freunden von Gilde und Gemeine, durchberaten ist. 9 Monate, von Februar bis in den November, zogen sich die Verhandlungen hin und fanden ihren Abschluß durch eine Verordnung vom 18. November 1707.

In dieser Verordnung, welche gedruckt den Akten beigeheftet ist, heißt es: „Bürgermeister und Rat haben mit Zutun der Freunde von Gilde und Gemeine, um die seit einigen Jahren bei Schoß und Vorschoß vorhandenen Irrungen und Mißverständnisse zu heben, alle darüber vorhandenen Register, Inventaria und Urkunden fleißig nachsehen, untersuchen, auch nunmehr das Werk zu solcher Consistenz und Verfassung bringen lassen, daß nicht allein in dem jährlich abzugebenden Haus- und Vorschoß ein jeder Bürger und Schutzverwandter sich keiner Ueberlast zu besorgen braucht“ usw. — „also haben wir gewöhnlichermaßen, nach dem deßfalls neu errichteten Catastro, den Haus- und Vorschoß abkündigen, auch wegen des gemeinen Schosses die Reglirung aufs Künftige uns vorbehalten, indessen aber es beim alten Herkommen hierinnen lassen wollen“ usw.

In diesem Falle ist also das neue Schoßregister von beiden Räten und Freunden von Gilde und Gemeine geprüft und genehmigt. Aber langjährige Irrungen und Mißverständnisse haben zu dieser langwierigen Prozedur geführt. Für gewöhnlich ist wohl unzweifelhaft die jährliche Aufstellung der Schoßliste durch die Tafelherren geschehen.

Bemerkenswert ist in den Verhandlungen, daß sehr viel mehr Ermäßigungen als Erhöhungen des Hausschosses vorgenommen sind.

Schließlich ist aus obiger Verordnung zu ersehen, daß die Stadtverwaltung sich die Regulierung des gemeinen Schosses vorbehält. Wir werden aber sehen, daß es zu dieser Regulierung nicht gekommen ist.

Weiter heißt es in dem Rezeß Kapitel IX, § 2: „Solchen Schoßeid soll, anstatt jährlicher Abstattung, zu Zeiten, wenn E. E. Hochw. Rath

1) Städtisches Archiv, No. V 925.

nötig erachtet, wirklich wiederholt und abgelegt, außerdem aber die Bürgerschaft bei der Einbringung des Schosses ihrer schweren Pflichten und Schuldigkeiten gewissenhaft erinnert werden."

Diese Bestimmung scheint der Todesstoß für die Selbsteinschätzung gewesen zu sein. Denn in Vergleichsvorschlägen [1]), welche in den Jahren 1700 und 1702 (die Jahreszahl ist auf dem Dokument von 1700 in 1702 verändert) beiden Räten und den Freunden von Gilde und Gemeinde vorgelegt wurden, wird darüber geklagt, daß der Gemeinschoß zu einer ganz unsicheren Einnahme geworden wäre. Ein späterer Vergleichsvorschlag [2]) aus dem Jahre 1727 empfiehlt dringend in § 112 und folgenden, den Gemeinschoß mit dem Schoßeide wieder einzuführen.

Die Tafelbücher bestätigen, daß die Einnahmen im Anfang des 18. Jahrhunderts gering und ungleich waren, denn während dieselben noch 1670 1319 fl. betrugen, brachten sie 1701 nur 254, 1702 162 und 1703 423 fl. Für das Jahr 1725 sind die letzten Gemeinschoß-Einnahmen mit 16 fl. verzeichnet, und auch in den Schoßbüchern fällt diese Rubrik vollständig fort. Es bleibt nur der Haus- und Vorschoß.

Anders wird der Verlauf der Entwickelung von Mund [3]) dargestellt. Er sagt in seinem Buche über Goslar auf Seite 309: „Diesen Endzweck (nämlich eine einigermaßen gewisse Einnahme aus dem Schoß zu erlangen) hoffte man im Jahre 1701 dadurch zu erreichen, daß der Schoß von allen beweglichen Gütern abgenommen, und lediglich auf jedes Haus in einer bestimmten Summe gelegt wurde. Zu dem Ende vereinigten sich beide Räthe mit dem Collegium der Gilden und der Gemeine dahin, daß aus beiden Collegien gewisse Personen, die um der Bürger Mittel und Nahrung die beste Kenntniß hätten, deputiret und beeidigt werden sollten, welche unparteiisch und auf ihren Eid einen Jeden censuriren, und den Schoß durch die ganze Stadt reguliren sollten, damit ein gewisses Corpus Bonorum der gewissen Einnahmen verfertiget werden könnte. Die Taxation der Häuser und Einnahmen sollte nach einem wahrscheinlichen Genuß der Güter gemacht werden. Fände sich Jemand darin beschweret, und er könnte erweisen oder eidlich erhärten, daß er zu hoch angesezt sei; so sollte sein Schoß verringert, und diese Schoßrolle alle drei Jahre revidiret und nach Beschaffenheit der Umstände geändert werden."

Mund fährt dann fort: „Diese Schoß-Ordnung dauert nun noch fort, obgleich seitdem vielmal drei Jahre verflossen sind" usw.

Diese Darstellung Munds hat auch Crusius [4]) in seiner Geschichte Goslars auf Seite 361 aufgenommen.

Eine ganz ähnliche Darstellung des Sachverhalts findet man auch in einem von einem Ungenannten (wahrscheinlich Georg Siemens) im

1) Rezeß und Vergleich 1702. Städtisches Archiv, No. V 767.

2) Protokoll zum Rezeßvorschlag 1727. Städtisches Archiv, No. V 784.

3) Mund, S. G. Friedrich, Pastor primarius, Versuch einer topographischen statistischen Beschreibung der Kaiserlich freien Reichsstadt Goslar. Goslar 1800.

4) Crusius, G. F. Eduard, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harz. Osterode 1842.

Jahre 1791 geschriebenen und in einer Wochenschrift[1]) erschienenen Aufsatz. Die Herren nahmen also an, daß im Jahre 1701 eine allgemeine Abschätzung des Einkommens eines jeden Bürgers oder vielmehr jedes Hausbesitzers stattgefunden hat, und daß die infolge dieser Abschätzung damals aufgelegte Steuer unverändert bis zur Aufhebung des Schosses als Hausschoß forterhoben worden sei. Sie begründen ihre Ansicht auf einen Beschluß der beiden Räte und der Freunde von Gilden und Gemeine.

Dieser vermeintliche Beschluß kann wohl nur dem oben angeführten Rezeß und Vergleich von 1702 entnommen sein. Dort ist er wörtlich, wie ihn Mund aufgenommen, enthalten, aber es waren dies nur Vorschläge, die niemals Gesetzeskraft erlangt haben.

Aus dem Protokollbuch des Kollegiums der Freunde von Gilde und Gemeinde geht hervor, daß dieser oder ähnliche Vorschläge demselben, am 9. Januar 1702, 2. Mai, 10. Mai und 21. August 1703, vorgelegt worden sind, aber von einer Annahme derselben ist nichts zu finden. Der Streit hat sich noch über 30 Jahre fortgesponnen, und scheint schließlich im Sande verlaufen zu sein. Ueberdies sind die Tafelbücher wohl vollgültiger Beweis dafür, daß, wie wir oben gesehen haben, ein derartiger Beschluß niemals zur Ausführung gekommen ist. Ueberdies sehen wir, daß 1707 noch eine neue Aufstellung des Hausschosses stattgefunden hat.

Richtig aber ist die Ausführung Munds, daß an der Steuer, wie sie im Jahre 1707 auf den Häusern ruhte, nichts Erhebliches mehr geändert wurde, und daß deshalb im Verlauf von 100 Jahren eine schier unglaubliche Ungleichheit in der Besteuerung der Häuser entstanden war. Es kam vor, daß von einer bloßen unbebauten Brandstelle ein erheblicher Schoß zu zahlen war, während von manchen recht großen neueren Gebäuden nur ein geringer Schoß entrichtet zu werden brauchte. Daß diese Ungleichheit Veranlassung zu mancher Unzufriedenheit gab, ist natürlich. Aber doch wird man Mund recht geben müssen, wenn er sagt, daß eine Aenderung bei den Bürgern größere Unzufriedenheit hervorgerufen haben würde, als die nun einmal gewohnte Last. Der Hausschoß hatte die Wirkung eines auf dem Grundstück ruhenden Canons erlangt. So war die Aufhebung des Schosses durch die Franzosen am 1. Juli 1808[2]) als ein recht unmotiviertes Geschenk an die damaligen Hausbesitzer anzusehen.

Faßt man nun die hauptsächlichsten Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammen, so sieht man, daß der Schoß sich in Goslar nicht aus den ältesten Staatsabgaben, hier dem Kaiserlichen Wortzins, entwickelt hat, sondern daß er wahrscheinlich von vornherein als eine Kommunalabgabe aufgelegt wurde.

Weiter sehen wir, daß zwar in der ersten Zeit in den noch vorhandenen Dokumenten immer nur von Hausschoß die Rede ist, daß man aber annehmen muß, daß der Schoß, auch hier in Goslar wie anderswo

1) Bruchstücke, betreffend die Reichsstadt Goslar. Ein Wochenblatt. Goslar 1793.
2) Westfälische Gesetzsammlung.

in Deutschland, als eine auf Selbstschätzung beruhende Vermögenssteuer eingerichtet wurde. Bis Mitte des 14. Jahrhunderts ist er aber nur ausnahmsweise vom mobilen Kapital erhoben.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war man bestrebt, den Hausschoß der Selbsteinschätzung zu entziehen. Nach einmaliger Kommissionsabschätzung scheint es aber, daß man die Selbsteinschätzung wieder zugelassen hat und sich nur vorbehielt, in zweifelhaften Fällen die Einschätzung durch die Tafelherren eintreten zu lassen.

Aus dem Rezeß von 1682 erfuhren wir, daß zur Zeit des Rezesses 1 Proz. des Vermögens als Schoß gezahlt werden mußte, und fanden, daß die Steuer diese Höhe wahrscheinlich schon seit 1570 gehabt habe.

Zugleich sahen wir, daß durch diesen Rezeß der jährlich zu leistende Schoßeid aufgehoben wurde, und daß wohl auf diese Bestimmung der starke Rückgang in der Einnahme aus dem Gemeinschoß zurückzuführen sei.

Man versuchte nun, auch den Gemeinschoß der Selbsteinschätzung zu entziehen. Aber die verschiedenen Körperschaften konnten sich nicht einigen, und so verschwand mit dem Jahre 1726 der Gemeinschoß vollständig aus dem Einnahmekonto.

Es blieb nur der Vorschoß und der Hausschoß, welcher letztere aber von Jahr zu Jahr sich aus einer dem Werte des Grundstücks entsprechenden Abgabe zu einem auf dem Grundstück ruhenden Canon ausbildete.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Rost, Bernhard, Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwickelung. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908. VII u. 210 SS.

Der Verfasser ist, wie er im Vorworte mitteilt, bei Untersuchungen über Kapitalzinsfragen zum Wert- und Preisproblem gelangt; bei seinen Studien hat er sich überzeugt, daß die subjektive Wertlehre vor der objektiven den Vorzug verdient, daß sie aber in ihrer gegenwärtigen Gestaltung nur die Grundlage einer Werttheorie überhaupt bildet, indem wesentliche Ergänzungen notwendig seien. Das Buch soll nun diese Unvollständigkeiten beseitigen. Sein weitaus größerer Teil gilt indessen nicht dieser Aufgabe; der Verfasser ist nämlich, wie gleichfalls dem Vorworte zu entnehmen, nachdem er sich über seinen Standpunkt in diesem Problem klar geworden war, daran gegangen, die große zugehörige Literatur zu studieren und er hat aus diesem Anlaß eine kritische Dogmengeschichte der Wert- und Preislehre ausgearbeitet, die nun mehr als zwei Drittel der Schrift in Anspruch nimmt.

In dieser Partie werden die Wert- und Preistheorien unter den Ueberschriften: Die altbritisch-deutsche Werttheorie, die neubritisch-österreichische Werttheorie, die altbritisch-deutsche Preistheorie, die neubritisch-österreichische Preistheorie behandelt. In jedem Falle wird der literarische Ursprung der Lehre gesucht. Darstellung und Kritik sind genau gesondert, d. h. jeder ist ein besonderer Abschnitt vorbehalten. Die Ausführungen des Verfassers bieten mannigfaches Interesse, namentlich auch für die neueste Zeit.

Was nun die theoretischen Auffassungen des Autors anlangt, so macht er gegen die subjektive Wertlehre geltend, daß der objektive Tauschwert sich nicht nach rein individuellen Wertvorstellungen und Bedürfnissen der einzelnen bilde, sondern vom allgemeinen Werturteil abhänge; jeder Mensch sei als Glied im großen Organismus der Gesellschaft in seinen Bedürfnissen von den Bedürfnissen des letzteren stark beeinflußt; das allgemeine Urteil sei nicht immer rein sachlich, häufig ein Vorurteil, aber es sei das primäre Moment der Wertbestimmung.

Die hauptsächlichsten Lehren des Verfassers knüpfen an den Einwand an, daß der objektive Tauschwert nur die momentane Tauschkraft eines Gutes anzeige, nur die Tauschkraft, die sich nach den jeweiligen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage ergebe, während man vom „Werte“ Auskunft über die dauernde Tauschkraft, wie sie sich unabhängig von den gerade zufälligen Markt- und Zeitumständen herausstellt, verlange. Unter Verwerfung der Kostenlehre als „mechanisch“ sucht der Verfasser die Bestimmungsgründe dieses Dauerwertes zu ermitteln und gelangt dazu, dessen Grenzen nach oben und unten für den Zustand anzugeben, den er „normale“ Angebots- und Nachfrageverhältnisse nennt, deren Beschaffenheit er gleich näher dartut. Eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen Darlegungen — und nur um eine solche könnte es sich nach der Natur des Problems handeln — muß hier unterbleiben; ich kann nur sagen, daß ich mich von der Richtigkeit des Vorgetragenen nicht habe überzeugen können. Eines sei noch beigefügt: Der Verfasser hat seinen Lesern das Studium des theoretischen Teiles der Arbeit nicht leicht gemacht; er bedient sich einer höcht komplizierten Terminologie, so daß es große Mühe kostet, sie sich gegenwärtig zu halten; andererseits sind die Ausführungen über den Dauerwert und seinen Höhenstand, also über die Hauptpunkte, sehr zusammengedrängt und ohne erläuternde Beispiele; so kommt es, daß man nicht leicht versteht und immer fürchten muß, mißverstanden zu haben.

Prof. Zuckerkandl, Prag.

Schiele, G. W., Ueber den natürlichen Ursprung der Kategorien Rente, Zins und Arbeitslohn. Berlin u. Leipzig (Hüpeden u. Merzyn) 1906. 97 SS.

In dieser Arbeit unternimmt der Verfasser den Nachweis der natürlichen Entstehung von Rente, Zins und Arbeitslohn; er sucht darzutun, daß sie nicht durch menschliche Willkür geschaffen wurden, daß Rente und Zins Naturerscheinungen sind, und daß es eine natürliche Größe des Arbeitslohnes gibt, die aus den natürlichen Bedingungen der Arbeit folgt. Die Schrift richtet sich also gegen die sozialistischen Auffassungen. Sie ist anscheinend für weitere Kreise von Gebildeten bestimmt. Der Verfasser unterläßt dort, wo er bestrittene Ansichten vorträgt, meist jede Polemik; die Darstellung hat dadurch an Geschlossenheit gewonnen und konnte kurz ausfallen; andererseits aber wurden die vorgetragenen Ideen nicht nach allen Seiten gegen Einwendungen gesichert, die, als den Fachgenossen allgemein bekannt, hier nicht besonders hervorzuheben sind.

Bemerkenswert ist, daß der Verfasser bei seinen Auseinandersetzungen davon ausgeht, daß die Arbeit allein Werte schafft; er erklärt die natürliche Entstehung der drei Kategorien aus der ungleichen Fruchtbarkeit der Arbeit. Diese habe zu allen Zeiten einen Mehrwert geliefert, indem es immer die Regel sei, daß die Arbeit von 100 Menschen mehr als 100 Menschen ernährt; aber die Fruchtbarkeit der Einzelarbeit, gemessen am geschaffenen Gebrauchswert, falle immer verschieden aus. Sind die Bedingungen der Verschiedenheit an Eigenschaften des Ortes

gebunden, so daß die Arbeit an einem Orte notwendig und immer mehr ergibt, als an einem anderen, so sei Differentialgrundrente gegeben; man könne sie also nicht verschwinden machen. Das Kapital sei vorgetane Arbeit, welche geschieht, um die folgende fruchtbarer zu machen, und ihren Lohn erst im Arbeitsertrage erhält, wenn er wirklich geworden ist. „Weil das Kapital auch Arbeit ist, darum macht es einen Gewinn“, dessen Ursache in der Vermehrung der Fruchtbarkeit der gegenwärtigen durch vorgetane Arbeit liegt. Was endlich den Lohn anlangt, so entstehe er „aus dem Vergleich mit der Grenzfruchtbarkeit der kleinen Vollarbeit“. Man muß Vollarbeit und Lohnarbeit unterscheiden; jene erhalte den ganzen Ertrag, diese hingegen warte nicht auf das Produkt, sondern lasse sich mit einem Lohne abspeisen; die Fruchtbarkeit der Arbeit, die noch angefaßt werden muß, weil der Mensch ihren Ertrag braucht, wird Grenzfruchtbarkeit genannt. In den verschiedenen Betrieben sehen wir die Vollarbeit in sehr ungleicher Weise aus vorgetaner und gegenwärtiger Arbeit zusammengesetzt; einerseits großes Kapital und lange Dauer zur Herstellung des Produktes, andererseits sofortiger alltäglicher Ertrag mit einem Mindestmaß vorgetaner Arbeit: der in solchen kleinen Wirtschaften entstehende objektive Wert der Grenzfruchtbarkeit kleiner täglicher Arbeit sei „der Grenzwert für die kleine tägliche Arbeit, die als Lohnarbeit in den großen Betrieben angesetzt wird“. Unter diesen Wert dürfe der Lohn in den großen Wirtschaften nicht sinken. Der natürliche Gleichgewichtszustand zwischen Selbstwirtschaft und Lohnarbeit werde durch den Uebergang von der Lohnarbeit zur Kleinwirtschaft und umgekehrt hergestellt.

Nach diesen Ausführungen, in denen vielfach auf Thünen Bezug genommen wird, gibt die interessante und gut geschriebene Abhandlung noch ein Schlußkapitel: „Vom deutschen Arbeitslohn“, worin der Verfasser, auch auf Grund seiner Lohntheorie, die Berechtigung seiner Forderung zu beweisen sucht, daß die Arbeitsgelegenheit auf deutschem Boden dem deutschen Arbeiter gehören solle.

Prof. Zuckerkandl, Prag.

Brentano, Lujo, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. München, G. Franzscher Verlag, 1908. gr. 8. 79 SS. M. 1,50. (Sitzungsberichte der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Abh. 10.)

Kindermann, Carl (Prof.), Volkswirtschaft und Staat. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. 8. 128 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 59.)

Köhler, Curt, Problematisches zu Friedrich List. Mit Anhang: Lists Briefe aus Amerika in deutscher Uebersetzung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. gr. 8. X—259 SS. M. 6.—.

Langhard, J., Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Führer. 2. unveränderte (Titel-)Aufl. Bern, Stämpfli & Cie, 1909. gr. 8. VIII—492 SS. M. 4,20.

Monatsschrift für Soziologie. Herausgeg. von (Priv.-Doz.) Eleutheropulos und Baron von Engelhardt. 1. Jahrg. 1909. 12 Hefte. (1. Heft. 83 SS.) Leipzig, Fritz Eckardt. Lex.-8. Halbjährlich M. 10.—.

Pickhan, H. A., Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Jena, H. W. Schmidt's Verlagsbuchh., 1909. 8. VII—149 SS. M. 2.—.

Schwiedland, Eugen (Prof.), Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 1. u. 2. Tausend. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. 192 SS. M. 3.—.

Wiese, Leopold v. (Prof.), Posadowsky als Sozialpolitiker. Ein Beitrag zur Ge-

schichte der Sozialpolitik des Deutschen Reiches. Im Auftrage des 2. deutschen Arbeiterkongresses dargestellt. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, 1909. gr. 8. 189 SS. mit 1 Bildnis. M. 4.—.

Zeitschriftenführer, Sozialwissenschaftlicher. Ein nationales Handbuch der Fachpresse der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und ihrer Grenzgebiete. Herausgeg. im Auftrage des internationalen Instituts für Sozial-Bibliographie zu Berlin von Paul Dienstag. Dresden, O. V. Böhmert, 1908. Lex.-8. 365 SS. M. 10,50.

Zoccoli, Hektor, Die Anarchie, ihre Verkünder, ihre Ideen, ihre Taten. Versuch einer systematischen und kritischen Uebersicht, sowie einer ethischen Beurteilung. Aus dem Italienischen von Siegfried Nacht. Leipzig, Maas & van Suchtelen, 1909. gr. 8. XIX—616 SS. M. 13.—.

Colson, C., Cours d'économie politique. Livre V. Les finances publiques et le budget de la France. 2e édition, revue et mise à jour. Paris, Gauthier-Villars, 1909. 8. 466 pag. fr. 6.—.

Droz, Édouard (prof.), P.-J. Proudhon (1809—1865). Paris, Librairie de Pages libres, 1909. 16. 285 pag. fr. 3,50.

Duguit, Léon (prof.), Le droit social, le droit individuel et la transformation de l'État. Conférences faites à l'École des hautes études sociales. Paris, Félix Alcan, 1908. 8. 158 pag. fr. 2,50.

Gide, Charles, Cours d'économie politique. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. (Première édition dans ce format.) fr. 10.—.

Schrijvers, Jos. (professeur de philosophie), Manuel d'économie politique. Préface du R. P. G. C. Rutten, O. P. Nouvelle édition entièrement revue. Bruxelles, A. Dewit, 1908. 8. XIX—392 pag. fr. 3,50.

Pigou, A. C., Economic science in relation to practice. An inaugural lecture given at Cambridge, October 30, 1908. London, Macmillan and Co., 1908. Cr. 8. 1/.—.

Taylor, G. R. S., Leaders of socialism, past and present. London, New Age Press, 1908. Cr. 8. 126 pp. 1/.—.

Loria, Achille, La sintesi economica: studio sulle leggi del reddito. Torino, fratelli Bocca, 1909. 8. VIII—465 pp. l. 12.—. (Biblioteca di scienze moderne, n° 43.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forberger, Johannes (Pastor), Die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit der Katholiken und ihre Ursachen. Halle a. S., Verlag des Evangelischen Bundes, 1908. 8. 82 SS. M. 1.—. (Flugschriften des Evangelischen Bundes. 263/64.)

Hättenschwiller, A., Mittelstandsfragen. Aktuelle Studien über Bauernstand, Handwerk und Kleinhandel. Stans, Hans v. Matt & Co., 1909. 8. IV—156 SS. M. 2,50.

(Haller-Bion, Fritz,) Drei Jahre in Süd-Amerika, 1884—1887. Erlebnisse eines Berners in Argentinien. Bern, A. Franke, 1908. gr. 8. 198 SS. M. 5.—.

Harpuder, Heinrich, Entstehung und Entwicklung des Wirtschaftslebens. München, Süddeutsche Volksbuchhandlung (1909). 8. IV—187 SS. M. 2.—.

Kindermann, Carl (Prof.), Deutschlands wirtschaftliche Weltstellung. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1909. gr. 8. VII—100 SS. M. 2.—.

Langhans, Paul, Wirtschafts-Wandkarte von Europa. 1 : 3 000 000. 168 × 191 cm. Farbendruck. Gotha, Justus Perthes (1909). M. 16.—.

Pringsheim, Otto, Kultur und Wirtschaft. Studie. Berlin, R. L. Prager, 1909. gr. 8. 52 SS. M. 1,20.

Trautmann, Otto, Kaditz bei Dresden. Verfassung, Wirtschaft und Schicksale des Dorfes und seiner Kirchfahrt. Mit Plänen und Abbildungen. Dresden, Wilhelm Baensch, 1909. gr. 8. VI—131 SS. M. 2.—. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. Heft 21.)

Aubin, Eugène, La Perse d'aujourd'hui. Iran. Mésopotamie. Paris, Colin, 1908. 16. VIII—446 pag. fr. 5.—.

Delivet, Émile, Les employés et leurs corporations. Étude sur leur fonction économique et sociale. Paris, Marcel Rivière, 1909. 16. III—195 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque des sciences économiques et sociales.)

Denis, Pierre, Le Brésil au XXe siècle. Paris, Colin, 1909. 16. 316 pag. fr. 3,50.

Kowalewsky, Max, La France économique et sociale à la veille de la Révolution. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. fr. 8.—.

Loir, Adrien, Canada et Canadiens. Paris, Guilmoto, 1909. 8. 375 pag. fr. 6.—.

Willemsen, G., Contribution à l'histoire de la lutte économique entre les villes et le plat-pays de Flandre aux XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles. Dunkerque, impr. Minet-Tresca, 1908. 8. 41 pag. fr. 2.—.

Brooks, J. G., As others see us. A study of progress in the United States. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 7/.6.

Crichfield, George W., The rise and progress of the South American Republics. 2 vols. London, T. Fisher Unwin, 1909. 8. 572, 695 pp. 25/.—.

Empire, The British. Its past, its present, and its future. Edited by A. F. Pollard. London, League of the Empire, 1909. 8. 896 pp. 5/.—.

Gandner, W. J., A history of Jamaica. From its discovery by Christopher Columbus to the year 1872. Including an account of its trade, &c. London, T. Fisher Unwin, 1908. 8. 528 pp. 7/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Denkschrift betr. die Entwickelung des Kiautschou-Gebiets in der Zeit vom Oktober 1907 bis Oktober 1908. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. 4. 85 SS. mit Taf. u. Karten. M. 3.—.

Dernburg, Bernhard, Südwestafrikanische Eindrücke. — Industrielle Fortschritte in den Kolonien. 2 Vorträge. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. 87 SS. M. 0,75.

Greisert (Stabsarzt), Die Besiedelungsfrage und die Malaria in Deutsch-Ostafrika. Berlin, J. Goldschmidt, 1909. gr. 8. 4 SS. M. 0,40. (Aus: Deutsche medizinische Presse.)

Klössel, M. Hans, Kleinsiedelung. Ein Beitrag zur Besiedelungsfrage in den deutschen Schutzgebieten. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). gr. 8. 15 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. Heft 23.)

Marquardsen, Hugo, Der Niger-Benuë. Eine historisch-geographische Beschreibung der natürlichen Verbindung Nord-Kameruns mit der Küste. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1909. gr. 8. 81 SS. mit Abbildungen, 2 Taf. u. 1 Karte. M. 3.—.

Rathgen, Karl, Beamtentum und Kolonialunterricht. Rede, gehalten bei der Eröffnungsfeier des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20. X. 1908, nebst den weiteren bei der Eröffnungsfeier des Kolonialinstituts gehaltenen Ansprachen. Hamburg, Leopold Voss, 1908. 8. 95 SS. M. 1,80.

Rundschau, Koloniale. Monatsschrift für die Interessen unserer Schutzgebiete und ihrer Bewohner. Herausgeber: Ernst Vohsen. Schriftleitung: D. Westermann. Jahrg. 1909. 12 Hefte. (1. Heft. 64 SS.) Berlin, Dietrich Reimer. gr. 8. M. 10.—.

Sembritzki, Emil, Kamerun. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). 8. VI—256 SS. M. 5.—. (Süsserott's Kolonialbibliothek. Bd. 16.)

Streitberg, Gräfin Gisela v., Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. V. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen das heranwachsende Geschlecht. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 41 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 213—215.) — VI. Der Kampf gegen den Tod. Ebenda 1909. 8. 11 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 222.)

Auriac, Jules d', La question de la natalité. Paris, Berger-Levrault, 1908. gr. 8. fr. 1.—.

Casabona, Louis, Sao Paulo du Brésil. Notes d'un colon français. Paris, E. Guilmoto, 1909. 8. IV—232 pag. fr. 4.—.

de Véra, Felix (i. e. Baron Béthune), Essai sur les principes de la colonisation. Bruxelles, imprimerie M. Castiaux, 1908. 8. 39 pag. fr. 1.—.

Morel, E. D., A memorial on native rights in the land and its fruits in the Congo Territories annexed by Belgium (subject to international recognition) in August, 1908. Presented to H. M. Principal Secretary of State for Foreign Affairs. January, 1909. London, The Congo Reform Association (1909). Cr. 8. 55 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brinkmann, Franz, Die Grundlagen der englischen Landwirtschaft und die Entwickelung ihrer Produktion seit dem Auftreten der internationalen Konkurrenz. Hannover, M. & H. Schaper, 1909. Lex.-8. 128 SS. M. 3.—.

Frost, J. (landw. Sachverst.), Agrarverfassung, Handelspolitik und Arbeiterfrage in Holland und Belgien. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 1,20. (Aus: Zeitschrift für Agrarpolitik.)

Grundmann, Kurt, Tranekjaer, ein dänischer Großbetrieb, vorbildlich für Deutschland. Hannover, M. & H. Schaper, 1909. gr. 8. III—89 SS. M. 2,40.

Operationen, Die agrarischen, in Oesterreich. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbau-Ministerium. Wien, Wilhelm Frick, 1908. gr. 8. III—49 SS. mit 5 farbigen Taf. M. 2.—.

Vogel, Paul, Die Teichwirtschaft des Königreichs Böhmen sowie der anderen Länder Oesterreich-Ungarns. Bautzen, Emil Hübner, 1909. gr. 8. X—521 SS. M. 10,50.

Wegner (Oekonomie-R.), Beiträge zur Kenntnis südafrikanischer Landwirtschaft. Bericht über eine Studienreise durch die englisch-südafrikanischen Kolonien. — Ueber die Schafzucht, Wollproduktion und Handhabung des Wollgeschäftes in Argentinien. — Abessinische Sämereien. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. V—129 SS. M. 1,20. (Berichte über Landwirtschaft. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. Heft 8.)

Wienskowski, Georg v., Die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und die Reichs-Gewerbe-Ordnung. Diss. Tübingen, G. Schnürlen, 1908. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Amieux, Alphonse, Des conditions du travail dans les mines. Thèse de l'Université de Lyon, Faculté de droit. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. VIII—234 pag.

Brooks, H., and Others, Mineral resources of Alaska. Report on progress of investigation in 1907. (Bulletin United States Geological Survey.) Washington, W. Wesley, 1908. Roy. 8. 285 pp. 4/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bauch, Fritz, Dr. jur. et phil., Die Rechtsform der Kartelle. Jena 1908. 85 SS.

Soweit die Schrift sich auf das beschränkt, was ihr Titel angibt, eine Untersuchung über die Rechtsformen, in denen die Kartelle vorkommen (II. Teil, S. 22—76), ist sie nützlich und dankenswert. Sie enthält aber mehr. Im ersten Teil (S. 1—21) bringt sie 2 Abschnitte: Das Wesen der Kartelle und die Arten der Kartelle, und der dritte Teil (S. 77—85) erörtert „das Problem eines Kartellgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Kartelle im System der modernen wirtschaftlichen Vereinigungsformen“. Diese Erörterungen aber bringen nichts Neues, sind unzureichend und oberflächlich. Sie bestehen in einer doch keineswegs vollständigen und allseitigen Zusammenstellung der bisherigen Anschauungen unter gelegentlicher Angabe des Standpunktes des Verfassers. Derartige Zusammenstellungen sind aber schon oft gemacht worden, es lag angesichts der bisherigen Literatur kein Anlaß für sie vor.

Der Hauptteil der Schrift beruht im wesentlichen auf dem Tatsachenmaterial der Kartelldenkschrift des Reiches (I. und II. Teil der Denkschrift), das Material der Enquete und der bisherigen Literatur, z. B. der Kartellrundschau, hätte mehr berücksichtigt werden dürfen. Verf. behandelt im ersten Abschnitt: Kartelle als Vereinbarungen oder Vereinigungen der beteiligten Unternehmer untereinander, im zweiten: „Kartelle als Vereinbarungen oder

Vereinigungen der beteiligten Unternehmer mit einem dritten Wirtschafts- oder Rechtssubjekt". Sein Standpunkt ist ein ausschließlich juristischer, und dieser bringt es mit sich, daß er die Bedeutung der Rechtsform, welche ein Kartell hat, außerordentlich überschätzt. Das gilt besonders für die Frage, ob die organisierten Kartelle ihr Organ, die Verkaufsstelle u. dergl. in Form der Aktiengesellschaft, Ges. m. b. H. oder in irgendeiner anderen Form errichtet haben. Er geht hier so weit, daß er, entsprechend seiner Meinung, die Kommanditgesellschaft sei ungeeignet für Kartelle, zwei unzweifelhafte Kartelle, von denen das eine mir genau bekannt ist, die ihrer Verkaufsstelle diese Form gegeben haben, einfach nicht als Kartelle bezeichnet, ebenso zwei andere, die die Form der Offenen Handelsgesellschaft gewählt haben (S. 35). Verf. meint: „Es ist bedauerlich, daß auch die Denkschrift die in der Literatur allgemein vertretene irrige Ansicht teilt, daß die Kartelle in gleicher Weise wie in einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform sich auch als Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien organisieren können." Warum in aller Welt soll ein Kartell nicht auch diese Formen annehmen können, wenn es ihm paßt. Die juristische Form ist doch in den meisten Fällen ungeheuer gleichgültig. Sie ist nur ein äußerer Mantel, der den eigentlichen Kern, die Vereinbarungen zwischen den Unternehmern, eher verhüllt. Wenn ein Kartell eine besondere juristische Form annimmt, so geschieht es zumeist nur, um irgendeinem Organe, z. B. der Verkaufsstelle, die Rechtspersönlichkeit zu geben.

Erst im zweiten Abschnitt geht der Verf. auf diese Dinge ein. Hier verkennt er aber, in rein juristischen Vorstellungen befangen, auch wieder das ökonomische Wesen der Kartelle. Das geht schon aus der oben mitgeteilten Ueberschrift hervor. Kartelle sind nie „Vereinbarungen der beteiligten Unternehmer mit dritten Wirtschafts- oder Rechtssubjekten". Ich habe diese unklare Vorstellung schon vor 12 Jahren bekämpft. Nicht die Verpflichtungen der einzelnen Zechen gegenüber der A.-Ges. Rheinisch-westfälischer Kohlensyndikate sind das Kartell, sondern die der Errichtung dieser Gesellschaft vorausgehende Verpflichtung der Zechenbesitzer untereinander, nur durch ein von ihnen gemeinsam zu errichtendes Organ und nicht selbständig ihre Produkte zu verkaufen. Verf. versteckt das in dem Ausdruck: beteiligte Unternehmer. Woran beteiligt? Das Beteiligtsein, d. h. die gemeinsame Vereinbarung, ist eben das Kartell. Es ist nun einmal nicht möglich, wirtschaftliche Erscheinungen nur vom Standpunkt juristischer Theorie und Systematik verstehen zu wollen, man muß dafür eine wirtschaftliche Theorie und Systematik haben, wie ich sie in meinen „Unternehmerverbänden" zu geben versucht habe.

Für die ökonomische Beurteilung der Kartelle also leistet die Schrift nichts. Wohl aber muß bereitwilligst anerkannt werden, daß sie in juristischer Hinsicht viel Wertvolles enthält. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern von Kartellen, zu den Abnehmern, die Rechts-

stellung der Verkaufsbureaus usw. sind sehr sorgfältig untersucht und dargestellt. (Die Polemik gegen meine Darstellung der verschiedenen Rechtsverhältnisse, die zwischen Verkaufsstellen, kartellierten Unternehmern und Abnehmern vorkommen können, scheint mir allerdings nur hinsichtlich des gewählten Ausdrucks Delcredere allenfalls zutreffend, der für die betreffende Art der Vermittlerstellung vielleicht juristisch nicht ganz korrekt, aber kaufmännisch üblich ist.)

Gründern und Leitern von Kartellen, die sich über die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse informieren wollen, kann die Schrift gute Dienste leisten. Robert Liefmann.

Avebury, Lord, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Vom Verf. genehmigte deutsche Ausg. Mit einem Geleitworte von (Prof.) Richard Ehrenberg. Berlin, Carl Heymann, 1909. 8. XI—160 SS. mit Bildnis. M. 1.—.

Bedeutung, Die wirtschaftliche, der deutschen Kälte-Industrie im Jahre 1908. München, R. Oldenbourg, 1908. 4. 23 SS. mit 53 Figuren u. 1 Karte. M. 2.—.

Brie, Bruno, Paul Schulze, Kurt Weinberg, Kleidung und Wäsche in Herstellung und Handel. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. 136 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 24.)

Grimm, Robert, Der Kampf der Unternehmerverbände in der Schweiz und die Gewerkschaften. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1909. gr. 8. IV—67 SS. M. 0,80. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. 2. 3.)

Katscher, Leopold, Moderne Wunder der Technik. Lösung volkswirtschaftlich-kultureller Probleme. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 48 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 216—218.)

Krawany, Franz (Kommerzial-R.), Die Papierindustrie der Welt in ihrer Entstehung und heutigen Bedeutung. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. 78 SS. M. 2,60. (Kommerzielle Berichte. Nr. 13.)

Kuczynski, R. (Direktor), Die Entwicklung der gewerblichen Löhne seit der Begründung des Deutschen Reichs. Berlin, Georg Reimer, 1909. 4. III—112 SS. M. 2.—.

Ortloff, Hermann, Gewerbliche Unternehmerverbände. Die sogen. Ringe, Kartelle, Syndikate, Allianzen und Trusts nach neueren Begriffsbegrenzungen. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 48 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 225—227.)

Wassermann, Ludwig, Die deutsche Spiritusindustrie. Eine wirtschaftliche Monographie unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. IX—218 SS. M. 5,50.

Brants, V. (prof.), L'effort corporatif pour le relèvement des métiers en Allemagne. Bruxelles, Hayez, 1908. 8. 56 pag. fr. 1,50. (Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique.)

Challaye, Félicien, Syndicalisme révolutionnaire et sydicalisme réformiste. Paris, Félix Alcan, 1909. 16. 162 pag. fr. 2,50.

Couhin, Claude, Les inventeurs aux États-Unis et en France. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. fr. 1,50.

Muelenaere, Robert de (avocat), La grève et le contrat de travail. Belgique—France. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. fr. 7,50. (École des sciences politiques et sociales de Louvain.)

Beveridge, W. H., Unemployment: a problem of industry. London, Longmans, Green & Co., 1909. 8. 334 pp. 7/.6.

Ravenshear, A. F., The industrial and commercial influence of the English patent system. London, T. Fisher Unwin, 1908. Cr. 8. 160 pp. 5/.—.

Notizie sulle variazioni dei salari e degli orari nell'industria serica italiana dal 1901 al 1907. (Ministero di agricoltura industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma, Officina poligrafica italiana, 1908. 4. LXXXV—84 pp. l. 2.—. (Pubblicazioni dell'ufficio del lavoro, serie B, n° 22.)

6. Handel und Verkehr.

Bernauer, Karl (Konsul), Handelsverhältnisse in der Mandschurei. Bericht. Wien, Manz, 1908. Lex.-8. 20 SS. M. 1,70. (Kommerzielle Berichte. Nr. 12.)

Buob, E. Henry, Die Verwertung der geschäftlichen Idee. München, M. Steinebach, 1909. 8. 55 SS. M. 1,20.

Engelbrecht, Th. H., Die geographische Verteilung der Getreidepreise. II. In Indien von 1861 bis 1905. Mit 30 Karten und 2 Diagrammen. Berlin, Paul Parey, 1908. Lex.-8. VIII—112 SS. M. 5.—.

Fitger, E., Ein Jahrzehnt in Schiffbau, Reederei und Seeschiffahrt. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. III—82 SS. M. 2.—. (Volkwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 239 u. 240.)

Handelsverträge, Die, Oesterreich-Ungarns. Sep.-Ausg. des österreich. wirtschaftspolitischen Archivs. Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. III—II—387 SS. M. 4,30.

Meyer, A. (Post-R.), Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. 2., verm. u. veränderte Aufl., nach dem Stande vom 15. VII. 1908 bearb. von H. Herzog. Berlin, Julius Springer, 1908. gr. 8. XII—416 SS. M. 6,60.

Regel, Fritz (Prof.), Der Panamakanal. Mit 6 Abbildungen, 4 Karten u. 1 Kanalprofil auf 11 Taf. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. 8. V—128 SS. M. 4.—. (Angewandte Geographie. Serie III. Bd. 6.)

Scheuermann, Carl (Stadtbauinspektor), Die Bewirtschaftung von Stadtstraßen in technischer, finanzieller und hygienischer Hinsicht. Wiesbaden, Deutscher Roland Verlag (1909). 8. 32 SS. M. 0,80.

Smrček, Anton (Ingenieur), Der Stand der wichtigeren Kanalprojekte Donau-Elbe, Donau-Oder und Donau-Weichsel. Bericht, erstattet auf dem VII. Verbandstage zu Stettin am 26. VI. 1906. Mit 4 Taf. Großlichterfelde, A. Troschel, 1909. gr. 8. 44 SS. M. 1,50. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Nr. 41.)

Bouillon, Socrates, La vente coopérative des céréales à l'étranger et en France. Préface de M. le Président Alfred Paisant. Paris, Arthur Rousseau, 1909. gr. 8. X—284 pag. fr. 5.—.

Nancel-Penard, Paul, Étude sur l'autonomie des ports de commerce. Thèse. Bordeaux, impr. Cadoret, 1908. 8. 170 pag.

Ports, Les, et leur fonction économique. Tome 3. Gênes, par M. Theunissen; Ostende, par L.-Th. Léger; Jaffa, par P. Gendebien; Lisbonne, par C. Morisseaux; Le Havre, par G. Blondel; Hambourg, par P. de Rousiers et J. Charles; Rio de Janeiro, par F.-A. Georlette; Hankow, par A. Vanderstichele. Louvain, Secrétariat de la Société scientifique, 1908. 8. 235 pag. fr. 3.—. (Extrait des Questions scientifiques, avril—octobre 1908.)

Dearle, Norman B., Problems of unemployment in the London building trades. London, Dent, 1909. Cr. 8. XIX—203 pp. 3/.6.

Morgan, Ben H., Trade and industry of Australasia. London, Eyre & Spottiswoode, 1909. 8. XV—250 pp. 6/.—.

7. Finanzwesen.

Hommelsheim, Robert, Die Erbschaftsabgabe (Erbschaftssteuer und Nachlaßsteuer; Erbrecht des Staates). Wesen, Begründung, Kritik und Geschichte der Erbschaftsabgabe sowie Untersuchungen über ihre Ausgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Reichs. Cöln, Paul Neubner, 1909. 8. 126 SS. mit 1 Tabelle. M. 2.—.

Kahl, W., Adolph Wagner und K. Lamprecht, Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform. 3 Reden. (6.—10. Tausend.) Berlin, Hermann Hillger (1909). gr. 8. 44 SS. M. 0,30.

Schmoller, Gustav, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Oesterreich, England und Preußen (1500—1900). Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. 64 SS. M. 1,50. (Aus: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.)

Seidler, Gustav (Prof.), Leitfaden der Staatsverrechnung. 2. Teil. Grundsätze

des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens. 7., durchgesehene Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1909. gr. 8. VIII—97 SS. M. 2,40.

Steinitzer, Erwin, Die Entwicklung zur Einkommensteuer in Bayern. Ein finanzwissenschaftlicher Führer durch die bayr. Steuerreform. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der direkten Ergänzungsbesteuerung. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. V—79 SS. M. 2.—.

Vogel, Hermann (Geh. Kommerzien-R.), und (Syndikus) Ernst Roitzsch, Reichsfinanzreform und Industrie. Leipzig Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie, 1909. 8. 15 SS. M. 0,30. (Aus: Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie.)

Wolf, Julius (Prof.), Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. XII—177 SS. M. 4.—.

Ingenbleek, J., Impôts directs et indirects sur le revenu. La contribution personnelle en Belgique. L'Einkommensteuer en Prusse. L'income-tax en Angleterre. Bruxelles, Misch et Thron, 1908. 8. VIII—520 pag. fr. 12,50. (Institut Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Études sociales, n° 4.)

Lamy, A., La révision du tarif douanier actuel en France. Paris, Arthur Rousseau, 1909. gr. 8. VIII—202 pag. fr. 3.—.

Mouquet, Charles, La réforme des impôts sur les valeurs mobilières. Thèse de l'Université de Paris, Faculté de droit. Lille, impr. H. Morel, 1908. 8. 192 pag.

Seligman, Edwin R. A., L'impôt progressif en théorie et en pratique. Édition française revue et considérablement augmentée par l'auteur. Traduction française par Ant. Marcaggi. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. IX—348 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque internationale de science et de législation financières.)

Bowles, Thomas Gibson, National finance in 1908 and after. London, T. Fisher Unwin, 1909. 8. 52 pp. 1/.—.

Forward, C., All about the income tax, house duty and land tax. 9th edition. London, Ward, Lock, 1909. Cr. 8. 132 pp. 1/.—.

O'Reilly, T. E., The Imperial Tariff for 1909. London, Eyre & Spottiswoode, 1909. 4. 4/.6.

Flora, Federico (prof.), Manuale della scienza delle finanze. 3ª edizione, riveduta ed ampliata. Livorno, R. Giusti, 1909. 8. XXIV—674 pp. l. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Heber, Fritz, Dr., Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher, Ergänzungsheft XXVII. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) 1908.

Der Postsparkassengedanke findet in Deutschland immer mehr Verteidiger. Heber will mit einer erschöpfenden Darstellung der Verhältnisse der Postsparkassen der Welt für deren Einführung in Deutschland Propaganda machen. Wiederum wird uns die Rückständigkeit der deutschen Sparkassen beleuchtet, die mit einfachem Ableugnen vom Bundesorgan des deutschen Sparkassenverbandes aus der Welt geschaffen werden will (leugnet es doch in einem scharfen Artikel gegen diese Jahrbücher die preußische Statistik des Jahres 1904 und behauptet, sie entstamme einem alten Schmöker(!) — meinen sollte man es freilich, so betrübend sind die Zahlen, Heber S. 171, Sparkasse No. 637). Die Schaffung der Postsparkasse dünkt dem Verfasser als der einzig Ausweg.

Auch Heber geht an der Verbindung der Gemeindesparkassen mit der Post achtlos vorüber, begnügt sich, zwei Fehlschläge hervorzuheben (S. 126), und denkt nicht daran, das australische Spar-

wesen nach dieser Richtung zu untersuchen. Die Charakterisierung dieser Regierungskassen und Trusteeskassen (auch in Victoria!) schlechthin als Postsparkassen, wo sie sich die Dienste der bundesstaatlichen Postanstalt gegen Entgelt verschaffen (s. meine Abhandlung in diesen Jahrb., Bd. 34, S. 73), ist unrichtig, sie stellen im Gegenteil jene Vereinigung von Privatsparkassen und Post dar, zu der ein Analogon zwischen den deutschen verbandgeeinigten Sparkassen und der Post geschaffen werden könnte.

Auch ihm sind über die Vorteile des Postsparkassenwesens seine Nachteile entgangen, sowohl diejenigen, die diesem System inhärent sind, als diejenigen, die ihm tatsächlich anhaften. Wenn diese neueren wissenschaftlichen Arbeiten das Postsparkassenwesen einleiten sollen, so muß man eine schärfere Kritik der bestehenden Postsparkassensysteme fordern.

Die Befriedigung des lokalen Kredits wird nie bei der Postsparkasse in der gleichen Weise ermöglicht werden, wie bei den Privatsparkassen (S. 31), immerhin muß auch beim Postsparkassenwesen jener Kapitalienrückfluß nach Möglichkeit angestrebt werden und die alleinige Veranlagung in Staatspapieren bekämpft werden. Gerade in der Verteilung des Risikos auf verschiedene Kreditfelder war die Postsparkasse von jeher sehr nachlässig, gar nicht zu reden von dem Fall Kanadas, wo die Sparkassengelder einfach in die Staatskasse fließen und der Staat sich verbindlich erklärt, oder dem Oesterreichs oder Rußlands, wo ungangbare oder bedenkliche Werte in den Tresors der Staatspostsparkasse liegen (S. 56, 115). Heber vergißt die bei Belgien erwähnte Tatsache des Kursrückgangs der Staatspapiere auf 25 Proz. im weiteren Verlauf seiner Darstellung, und es hat den Anschein, als ob er die Zeit der Revolutionen, Kriegskrisen und Staatsbankerotte für endgültig entschwunden hält, so schwört er auf die Sicherheit des bestehenden Postsparkassensystems und übersieht die unbestreitbare Ueberlegenheit der gut geleiteten Privatsparkassen (Württembergische Sparkasse z. B. etc.) hierin. Heute wird die Postsparkasse des Staatskredits wegen ins Leben gerufen, und auch Deutschland würde es vor allem deshalb tun; die sozialpolitischen Motive spielen eine recht sekundäre Rolle. Tatsächlich zeigen sich diese heute auch bei den meisten Postsparkassen der Welt verletzt, der Zins, der den Sparkunden gegeben wird, ist oft so niedrig (Oesterreich 3 Proz., Türkei 3 Proz., Niederländisch-Indien 2,4 Proz. etc.), daß sich dem Staat ein erklecklicher Gewinn daraus ergibt; freilich weiß er das durch die Vorgabe der Rücksichtnahme auf das Privatsparkassenwesen zu bemänteln. Ueber die Höhe der Gewinne hat der Verfasser leider wenig statistisches Material beibringen können, das vereinzelte Beispiel der britischen Bahamasinseln ist jedenfalls typisch. Es ist zu verwundern, daß er dieses unsoziale Gebahren der Postsparkassen mit dem bekannten Einwand der kommunal-egoistischen Gemeindesparkassen rechtfertigt: Gerade die Aermsten sehen viel weniger darauf, daß sie viel Zins erhalten, als daß sie ihre kleinen Ersparnisse sicher angelegt wissen — gerade

die Aermsten sehen auf beides, jedenfalls darf die Notlage der Aermsten vom Staat nicht ausgebeutet werden.

Wenn der Verfasser den Postscheck- und Giroverkehr als weiteres Moment für die Einführung der Postsparkassen anführt, so gibt er doch selbst die Möglichkeit zu, jene auch ohne diese gleich gut zu erreichen, wie das der Entwurf des Jahres 1899 (S. 186) hätte tun können.

Die Arbeit ist sicherlich ein sehr wertvoller Beitrag zur Statistik und Politik der Postsparkassen und ein neuer ernster Mahnruf an unser verknöchertes Privatsparkassenwesen zur Reform.

Jena. Robert Schachner.

Reinirkens, Joseph, Lehrer in Essen an der Ruhr, Praktische Jugendfürsorge. Pflege des Sparsinns in Volks- und Fortbildungsschulen. Im Selbstverlage des Verfassers.

Der Rheinisch-westfälische Sparkassenverband hat das vom Verfasser zusammengestellte Sparsystem für den Schulbetrieb empfohlen; es ist in der Tat ein Fortschritt in der Sparkassentechnik, insofern es das Rechnungsverfahren vereinfacht und den Lehrer entlastet. Leider beschränkt sich das System darauf und vergißt, jenem Vorwurf auf den Leib zu rücken, den Heber mit den Worten gibt: „Die moralischen Schäden, die die Schulsparkassen im Gefolge haben, sind größer als der Nutzen, den sie stiften."

Man müßte bei den Schulsparkassen den Lehrer ausschalten und irgendwelche Organe mit der Sammeltätigkeit betrauen, womöglich Angestellte der Ortssparkasse, die wöchentlich die Schulen aufsuchen; dann würde jenes schlimme Strebertum, jenes Trachten nach Lob, jenes Gefühl des Neides bei den ärmeren, das zu Betrug und Diebstahl führen kann, entfallen, das den Schulsparkassengedanken vielen so unsympathisch macht. Ein unbeteiligter Dritter, der keine Sittennote gibt und die Beträge vertraulich empfängt, würde die Sparsamkeit erst um ihrer selbst willen geübt werden lassen.

Jena. Robert Schachner.

Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Bd. III, Heft 1. Jena (Gustav Fischer) 1908.

Wie in der Einleitung zu dem vorliegenden Hefte der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform mitgeteilt wird, hat der Ausschuß dieser Gesellschaft am 4. Dezember 1906 beschlossen, grundsätzlich die sozialen Fragen der Privatangestellten neben den eigentlichen Arbeiterfragen in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Für die Bearbeitung dieser Frage ist ein Programm aufgestellt worden, wonach es als wünschenswert bezeichnet wird, daß die Sozialpolitik des Reiches grundsätzlich zu einer Fürsorge für alle Arbeitnehmer erweitert werde und dabei insbesondere die Interessen der Privatangestellten gerechte Berücksichtigung fänden; zur Erreichung dieses Zieles wird für ein

einheitliches Zusammenwirken aller Berufsvereine der Privatangestellten eingetreten. Als derzeit brennendste Frage wird die einheitlichere Gestaltung und Verbesserung des deutschen Privatbeamtenrechts bezeichnet, und zwar in der Hauptsache bezüglich der sozialen Versicherungsgesetzgebung sowie des Dienstvertrages. Zur Herbeischaffung und Verarbeitung des Tatsachenmaterials sind bereits außer dem vorliegenden Heft noch zwei Bände über den Dienstvertrag der Angestellten veröffentlicht worden, denen eine Darstellung über die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten „als Propagandaschrift zur Aufklärung der Oeffentlichkeit über die nach mancher Hinsicht unbefriedigende Lage der verschiedensten Gruppen von Angestellten in privaten Betrieben" folgen soll.

Das vorliegende Heftchen enthält Ausführungen von Dr. Silbermann über die Krankenversicherung, von A. Ennesch über die Invalidenversicherung und von C. Eichler über die Unfallversicherung. Die in diesen Aufsätzen enthaltenen Reformvorschläge laufen sämtlich auf nicht unerhebliche Erweiterungen der sozialen Versicherungsgesetzgebung hinaus und geben dabei etwa das wieder, was in den Kreisen der Privatangestellten an Forderungen bezüglich der sozialen Aufgaben der Reichsgesetzgebung aufgestellt wird: Ausdehnung des Kreises der Versicherungsnehmer sowohl hinsichtlich der Berufsgruppen, als auch nach der Höhe der Besoldung, Beteiligung an der Verwaltung der Versicherungseinrichtungen, Erhöhung der Leistungen entsprechend der Stellung der Privatangestellten und anderes mehr. Sämtlichen Ausführungen liegt gleichmäßig der Gedanke zugrunde, daß es nicht mehr richtig sei, an der ursprünglichen Grundlage der sozialen Versicherungsgesetzgebung festzuhalten, wonach die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Reiches nur dem wirtschaftlich Schwachen, insbesondere aus dem Kreise der Arbeiter und solcher Angestellten, deren wirtschaftliche Lage sich von derjenigen der Arbeiter nicht unterscheidet, zugute kommen soll. Die Frage, ob es zu den Aufgaben der Reichsgesetzgebung gehören kann, über diese Grundlage der sozialen Fürsorge hinauszugehen, wird, wenigstens in den vorliegenden Arbeiten, nicht erörtert. Ebensowenig wird darauf eingegangen, ob die Gesamtwirtschaft, insbesondere die Produktion, soweit sie an der Beschäftigung privater Angestellter beteiligt ist, die aus der ins Auge gefaßten erweiterten Grundlage der sozialen Fürsorge resultierenden weiteren Beschwerungen mit materiellen und anderen Lasten ertragen kann. In dieser Beziehung bedürfte die vorliegende Schrift noch einer wesentlichen Ergänzung, denn es muß prinzipiell als unberechtigt bezeichnet werden, daß soziale Probleme lediglich als Einzelfragen vom Standpunkte einer Arbeitnehmerpolitik behandelt werden, ohne dabei die Interessen der Gesamtheit und anderer Teile des Wirtschaftsganzen zu berücksichtigen, wobei ganz besonders auch nicht außer acht zu lassen sein dürfte, daß den Aufgaben staatlicher Fürsorgegesetzgebung Grenzen zu ziehen sind, die nicht überschritten werden dürfen.

Hamburg. Dr. Leuckfeld.

Beutler, Robert, Die Reichsbank. Ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1909. gr. 8. VIII—253 SS. M. 5,60.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch. 5., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1909. 8. XII—418 SS. M. 6.—.

Lansburgh, Alfred, Das deutsche Bankwesen, mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/8. Berlin-Charlottenburg, Bank-Verlag, 1909. gr. 8. 64 SS. mit 8 Taf. M. 4,80.

Plenske, W., Das Bankbuch. 1. Bd. Die Depositenkasse. Berlin, Alfred Pulvermacher & Co., 1909. gr. 8. VIII—288 SS. M. 5.—. (Banktechnik für Juristen. Spezieller Teil.)

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgeg. von dem deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. 2. Teil. Lebensversicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. Lex.-8. VI—139 SS. M. 4.—.

Swoboda, Otto, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. 13. Aufl., neu bearb. u. verm. von Max Fürst. Berlin, Haude & Spener, 1909. 8. VIII—977 SS. M. 16.—.

Blanckaert, R. (directeur d'assurances), L'assurance, sa définition, son origine et ses différentes combinaisons. Bruxelles, imprimerie Lannoy et Cie, 1908. gr. 8. VI—176 pag. fr. 3.—.

Collas, Henry, La Banque de Paris et des Pays-Bas, et les émissions d'emprunts publics et privés. Thèse. Dijon, impr. Marchal, 1908. 8. 225 pag.

Diouritch, G., L'expansion des banques allemandes à l'étranger. Ses rapports avec le développement économique de l'Allemagne. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 800 pag. fr. 12,50.

White, Horace, Money and banking, illustrated by American history; revised and continued to the year 1908. 3d edition. Boston, Ginn (1909). 12. XV—465 pp. $ 1,80.

Geer, P. van, Staatstoezicht op de particuliere levensverzekering. 's-Gravenhage, H. L. Smits, 1908. gr. 8. 29 blz. fl. 0,75.

9. Soziale Frage.

Leites, K., Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. (Arbeiten aus dem volkswirtschaftlich-statistischen Seminar von Professor Dr. J. Esslen an der Universität Zürich; Heft 1.) Zürich (Rascher u. Co.) 1908, 47 SS.

Die fleißige Studie über den öffentlichen Arbeitsnachweis in der Schweiz von Leites beginnt nach einer kurzen Charakteristik der wichtigsten Arbeitsvermittlungsarten mit einem Ueberblick über die Entstehung der zurzeit in der Schweiz vorhandenen 12 Arbeitsnachweise, von denen, nach der absoluten Zahl der besetzten Stellen gemessen, die Arbeitsnachweise in Basel, Zürich, Bern und Genf die größten sind. Den — eigentlich nur in der Schweiz mit ihrer starken Rivalität der einzelnen Kantone verständlichen — Streit um den ersten Arbeitsnachweis auf Schweizer Boden glaubt Leites mit einigen Daten über die Anfänge des öffentlichen Arbeitsnachweises in Bern für diese Stadt entscheiden zu dürfen. Hoffen wir, daß ihm daraus keine Gegnerschaft der bisher ältesten Nachweisstelle, St. Gallen, erwächst.

Wenn man mit Leites das Jahr 1889 als das Gründungsjahr des ersten öffentlichen Arbeitsnachweises in der Schweiz ansehen will, marschiert die Schweiz in dieser Frage vor Deutschland, wo die ersten öffentlichen Nachweise erst ca. fünf Jahre später entstanden sind. Eine eigentliche Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises zeigt die

Schweiz aber erst seit 1903; in diesem Jahre hat sich der schweizerische Städtetag (eine erst kurz vorher geschaffene Vereinigung der Magistrate aller Schweizer Städte) für die Gründung öffentlicher, und zwar städtischer Arbeitsnachweise ausgesprochen, und seine Mitglieder haben danach gehandelt.

Auffallend ist die Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise über das Gebiet der Schweiz. Von den 12 Nachweisstellen liegen 9 in der deutschen Schweiz, 2 im Grenzgebiet der deutschen und der französischen Sprache (Biel und Freiburg i. Ue.) und nur 1 in der französischen Schweiz (Genf). Leites geht auf diese Erscheinung leider nicht ein, obgleich sich z. B. aus dem Konkordat, das die Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf im Jahre 1907 über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung geschlossen haben (also außer Bern gerade die französischen Kantone!) manche Erklärung hierfür ableiten ließe.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz sind Gründungen von Städten oder Stadtkantonen (z. B. Zürich, Bern, Winterthur; Basel-Stadt, Genf), oder von Kantonen (z. B. Aarau, Freiburg i. Ue.). Dagegen hat sich der Bund von Gründungen dieser Art ganz ferngehalten und bisher nicht einmal einheitlich Subventionen gewährt. Erst mit 1908, das die Subventionsfrage endgültig vor die eidgenössischen Räte brachte, das aber Leites in seinen so schwerwiegenden Ergebnissen nicht mehr behandelt hat, wenn wir von dem Abdruck des Entwurfes des Bundesrates zu einer Botschaft betr. die Förderung des Arbeitsnachweises absehen, beginnt die neue Aera und der Durchbruch des Prinzipes des Subventionssystems in der Eidgenossenschaft ($^1/_3$ der Bund, $^1/_3$ der Kanton, $^1/_3$ die Gemeinde).

Die 12 öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz — man nennt sie dort „Arbeitsämter“, weil ihnen außer der Stellenvermittlung oft noch allerlei angehängt ist, wie Wohnungsnachweis, Rechtsauskunftstelle, Dienstbotenheim, um die Angestellten voll zu beschäftigen — haben sich aus freien Stücken eine Zentralstelle geschaffen und mit der Führung derselben das Arbeitsamt Zürich betraut, durch das wöchentlich zweimal die Zentralvakanzenliste ausgegeben wird. Die Arbeitsämter stehen außerdem in Verbindung mit den Naturalverpflegungsstationen, wodurch ein Abfluß der Arbeitslosen aus der Stadt aufs Land hinaus angebahnt ist, und mit den süddeutschen und den österreichischen Nachweisanstalten, was bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen dieser Gebiete zueinander nur zu begrüßen ist. Leider fehlen noch die geeigneten Beziehungen zu den oberitalienischen Gebieten, die die Schweiz in jedem Frühjahr mit Zehntausenden von ungelernten Arbeitern überfluten, deren schnellste Plazierung im Interesse sowohl der Schweiz wie Italiens liegt. Der starke Rückstrom von italienischen Arbeitern aus der Schweiz schon im Mai und Juni fast jeden Jahres und die ebenfalls seit Jahren regelmäßig eintretenden Arbeitseinstellungen im Baugewerbe und verwandten Gewerben, in denen die Italiener das Hauptkontingent für die „Saison“ stellen, hängen mit der fehlerhaften Arbeitsvermittlung gewiß eng zusammen.

Es ist schade, daß wir solchen sozialwirtschaftlichen Fragen, wie den hier eben angedeuteten, in der Schrift von Leites nicht begegnen. Die an und für sich nicht leichtflüssig und großzügig zu behandelnde Materie hätte durch ein Hinausgehen über die bekannten Gedanken der mit beinahe übergroßem Eifer zitierten bekannten Schweizer Sozialisten, als den in der Frage des öffentlichen Arbeitsnachweises anerkannten Führern, vielleicht noch gewinnen können.

Hellmuth Wolff.

Einecker, Regierungsrat. Die Sicherheitsvorschriften für die Bergwerke in Deutschland. Essen. (Baedeker. 1909, 784 SS.)

Den Hauptteil des Buches nimmt der Abdruck der von den Bergbehörden in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Sicherheitsvorschriften für Betriebe und Arbeiter in Bergwerken, Salinen und Steinbrüchen ein. Diese Textzusammenstellung, die von Kommentierung absieht, gelang unter Mitwirkung der Landesbehörden und der preußischen Oberbergämter. Ein zweiter Teil soll einen Ueberblick geben über „Zusammensetzung und Befugnisse der behördlichen Organe, welchen die Aufsicht über Bergbau und Bergarbeiter obliegt", und erkennen lassen, „welche Mineralien unter der besonderen polizeilichen Aufsicht dieser Behörden gewonnen werden". Auch dies geschieht nicht mittels vergleichender systematischer Darstellung, sondern durch Wiedergabe des Gesetzestextes, und zwar im Auszug, ohne daß eine nähere Notiz (z. B. genauer Titel des Gesetz- oder Verordnungsblattes mit Nummer und Seite) das Auffinden im Quellenmaterial erleichterte. Die Tätigkeit des Herausgebers beschränkt sich auf Wiedergabe der Texte und ein Sachregister. Auch in der Einleitung ist die Gelegenheit zu einer systematischen Darstellung des Inhaltes der deutschen Bergarbeiter-Schutzbestimmungen, welche die das Detail beherrschenden Gedanken und deren Entwickelung erkennen läßt, nicht benutzt worden, obwohl eine solche kritische Studie von hohem sozialpolitischen Interesse ist. Der Herausgeber scheint mehr als wissenschaftliche praktische, verwaltungstechnische Zwecke verfolgt zu haben. Letztere wird das Buch erfüllen, wenn es, wie beabsichtigt, durch Nachträge auf dem Laufenden erhalten wird. Ueber die Grenzen, wieweit Bestimmungen aufzunehmen sind, kann man verschiedener Ansicht sein. Doch würde auch die praktische Brauchbarkeit gewinnen durch Hinweise, wo andere, nicht abgedruckte Vorschriften zu finden sind. Wenn z. B. die Dienstanweisungen für Einfahrer der Oberbergämter Breslau und Bonn abgedruckt werden, so ist mit der Bemerkung, daß die Bestimmungen in anderen Bergbaubezirken „wohl (!) gleichlauten", wenig gedient. Der Benutzer des Buches fragt dabei doch: Sind diese Vorschriften in der wesentlich kürzeren Form der Bonner Dienstanweisung abgefaßt, oder empfahlen sich mehr die ausführlichen Breslauer Vorschriften? Wo sind außerdem die entsprechenden Bestimmungen zu finden; in welchen der Bundesstaaten sind solche erlassen? Bei einer Revision dürfte sich ferner empfehlen, die Vorschriften der Zentralinstanzen denen der nachgeordneten Behörden durchweg vorhergehen zu lassen. Gehrig.

Dr. A. Bosse, Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena (Gustav Fischer) 1907.

Das Bossesche Buch, eine Abhandlung aus dem staatswissenschaftlichen Seminar in Jena gibt einen sehr guten Ueberblick über die Stellung der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Die Tätigkeit, welche die Versicherungsanstalten hier entfalten, liegt bekanntlich auf finanziellem Gebiet, insofern die Versicherungsanstalten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Hypotheken ihnen über die mündelsichere Grenze in bestimmten Umfang und unter bestimmten Bedingungen gewähren. Diejenigen Stellen, die in erster Linie als Vermittelungsstellen für die zu gewährenden Darlehne der Versicherungsanstalten in Betracht kommen, sind einerseits die Gemeinden, andererseits die Baugenossenschaften; über beide orientiert das Buch gut. Besonders wertvoll erscheinen mir die kritischen Darlegungen über die Grenzen der verschiedenen Formen des Vorgehens und über die Gründe, aus denen sich bestimmte Formen nicht bewähren. So hat sich der Bau von Arbeiterwohnungen durch die Städte selbst, sowohl in der Form des Erwerbshauses wie des Mietshauses im allgemeinen nicht so sehr bewährt, dagegen hat sich in größerem Umfang die Uebernahme von Bürgschaften durch die Städte für Darlehen der Landesversicherungsanstalten eingebürgert, wenn sie freilich die Bedeutung des baugenossenschaftlichen Faktors auch bei weitem nicht erreicht. Die Baugenossenschaften sind am eingehendsten behandelt und die sämtlichen einschlägigen Verhältnisse sind an der Hand des Berichts der Landesversicherungsanstalt Hannover in instruktiver Weise besprochen. Bosse behandelt auch die Vorschläge zur Erschließung weiterer Finanzquellen, die von Seidel, Gretschel, dem Rheinischen Verein, Rocka, Schröder und Freund gemacht sind, und warnt davor, den Baugenossenschaften nicht durch zu hohe Beleihungen mit zweiten Hypotheken seitens der Landesversicherungsanstalten die Beschaffung des Geldes zu leicht zu machen. Man wird dem nur beistimmen können. Bemerkenswert sind auch die mitgeteilten Versuche an Arbeitgeber bezw. Genossenschaften von Arbeitgebern, Darlehne zur Herstellung von Arbeiterwohnhäusern zu gewähren, die man insbesondere in Ostpreußen gemacht hat, sowie die Verbindung der Versicherungsanstalten mit den bestehenden Sparkassen und Kreditvereinen. Zur Orientierung über die Frage kann die Abhandlung wohl empfohlen werden.

Berlin. Leo.

Arbeiterwohlfahrt beim Kaiser Wilhelm-Kanal. Grundsätze für die Beschaffung der Arbeiter und die für sie zu treffenden Wohlfahrt-Einrichtungen bei dem Erweiterungsbau des Kaiser Wilhelm-Kanals. Bearb. im Kaiserlichen Kanalamt in Kiel. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 176 SS. mit 5 Taf. M. 4.—.

Blumenthal, Paul (Gerichts-Assessor), Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? Ergebnisse einer Studienreise. Berlin, Franz Vahlen, 1909. gr. 8. XI—108 SS. M. 2,60.

Eberstadt, Rudolph, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. VII—412 SS. mit 90 Abbildungen. M. 9.—.

Feilchenfeld, Wilhelm, Jüdische Wohlfahrtspflege in Berlin. Vortrag. Berlin, M. Poppelauer, 1909. Lex.-8. 8 SS. M. 0,50.

Gruber, Max (Prof.), Wohnungsnot und Wohnungsreform in München. Vortrag. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Jellinek, Camilla. Die weibliche Bedienung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 15 SS. M. 0 25. (Kultur und Fortschritt. 221.)

Mehlich, Ernst, Gemeinde und Alkohol. Aufgaben der Gemeindepolitik im Kampfe gegen den Alkoholismus. Berlin, Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund (1909). kl. 8. 49 SS. M. 1.—.

Rosebrock, H., Frauenfrage und die kommende Mädchenschulreform. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Temme, Gustav, Die Wohnungsfrage in Nordhausen. (Ein Beitrag zu ihrer Lösung.) Nordhausen, C. Haacke (1909). 8. 29 SS. M. 0,25.

Zeitschrift für Jugendwohlfahrt. Im Auftrage der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgeg. von (Reg.-R.) Lindenau, redigiert von Frieda Duensing. 1. Jahrg. 1909. 12 Hefte. (1. Heft. 48 SS.) Leipzig, B. G. Teubner. gr. 8. M. 10.—.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Herausgeg. von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Redakteur: Max Lederer. 1. Jahrg. 1909. 12 Nrn. (Nr. 1. 34 SS.) Wien, Moritz Perles. 4. M. 6.—.

Decante, R., La lutte contre la prostitution. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, de prévoyance, d'hygiène sociale et de démographie. Prévoyance (Série 2) II.)

Sicard de Plauzoles, La maternité et la défense nationale contre la dépopulation. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, de prévoyance, d'hygiène sociale et de démographie. Prévoyance (Serie 1) I.)

Barnett, C., and Mrs. S. A. Barnett, Towards social reform. London, T. Fisher Unwin, 1908. Cr. 8. 352 pp. 5/.—.

Chadwick, W. Edward, Social work. London, Longmans, Green, and Co., 1908. Cr. 8. 128 pp. 1/.—.

Cohen, J., The social problem. London, Swan Sonnenschein & Co., 1908. Cr. 8. 1/.—.

George, W. L., Labour and housing at Port Sunlight. London, Alston Rivers, 1909. Cr. 8. XI—210 pp. 6/.—.

Northrop, W. B., Wealth and Want. A study in living contrasts and social problems. London, F. Griffiths, 1909. Cr. 8. 334 pp. 5/.—.

Tuckwell, Gertrude M., and Others, Woman in industry. With a preface by D. J. Shakleton. London, Duckworth, 1908. Cr. 8. 232 pp. 2/.—.

Marchionni, Federico, I bilanci delle opere pie ed istituti affini. Roma, tip. A. Friggeri, 1908. 8. 51 pp. l. 2.—.

Vigo, Pietro, L'ospedale di s. Antonio in Livorno e le sue fasi fino ad oggi. Livorno, tip. S. Belforte e C., 1908. 8. 218 pp.

10. Gesetzgebung.

Donner, Victor, Die Haftung für Automobilschäden unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Leipzig, Otto Tobies, 1909. gr. 8. III—108 SS. M. 2.—.

Hahn, Julius (Amtsger.-R.), Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung und Kommentar. 6., verb. u. verm. Aufl. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1909. gr. 8. VIII—541 SS. M. 8.—.

Lederer, Max, Der Entwurf des Jugendstrafrechtes. Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Wien, Manz, 1908. gr. 8. 81 SS. M. 1,30. (Aus: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.)

Reindl, Max (Reg.-R.), Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. X. 1890 nach den Ergebnissen der Berner Revisionskonferenz

vom 4. bis 18. VII. 1905 und dem Zusatzübereinkommen vom 19. IX. 1906. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1909. gr. 8. 96 SS. mit 1 Formular. M. 2,50.

Stark, Otto, Die Bestechung von Angestellten in Handel und Gewerbe. Breslau, Schlettersche Buchh., 1909. gr. 8. VII—59 SS. M. 1,60. (Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 95.)

Steiger, Ernst, Urheberrecht und nachdruck in Nord-Amerika: plaudereien zur berichtigung irriger anschauungen. Als manuskript gedruckt. New York, E. Steiger & Co. (1909). 8. IV—50 SS.

Campagnole, Édouard, L'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables. Commentaire de la loi du 14 juillet 1905. Avec une préface de M. Bienvenu-Martin. 2e édition, mise à jour et complétée par une table alphabétique. Paris, Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1908. 8. XXX—654 pag. fr. 7,50.

Clunet, É., Les associations au point de vue historique et juridique. Tome I. Paris, Marchal & Billard, 1908. 8. fr. 7,50.

Corswarem, A. de, Commentaire de la loi du 27 novembre 1891 sur l'assistance publique. 2e édition. Frameries, Delaunois-Quenon, 1908. 8. 272 pag. fr. 5.—.

Defay, Louis, Les accidents du travail et la loi du 12 avril 1906. Thèse. Lyon, impr. Waltener et Cie, 1908. 8. 176 pag.

Viguier, A., Le repos du dimanche. La loi du 13 juillet 1906. Les difficultés d'application. Thèse de l'Université de Marseille, Faculté de droit. Paris, Arthur Rousseau, 1908. 8. 180 pag.

Heyden, E. J. J. van der, De ontwikkeling van de naamlooze vennootschap in Nederland voor de codificatie. Amsterdam, E. van der Vecht, 1908. gr. 8. VIII—245 blz. fl. 2,90.

Schilthuis, Alb., De wet op de arbeids-overeenkomst toegelicht. Groningen, Scholtens & Zoon, 1908. 8. VIII—256 blz. fl. 1,60.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jowanowitsch, K., Assessor im Handelsministerium zu Belgrad, Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes, eine sozialökonomische Studie. Tübingen (Lauppsche Buchhandlung) 1908. 123 SS.

An das Problem der Heimstätte gelangt man entweder auf dem Wege der Agrarpolitik oder dem der Vollstreckungsbeschränkungen. Der erstere, auch vom Verfasser beschrittene Weg bietet die Möglichkeit zu weiteren Ausblicken und tiefergehender Begründung. So erscheinen auch bei dem Verfasser — und das ist das Interessante an der Schrift — die Heimstättenbestrebungen in den verschiedenen Ländern begründet und bedingt durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (vergl. namentlich den 1. Abschnitt des 1. Teils).

Einleitungsweise setzt sich der Verfasser mit den verschiedenen Begriffsbestimmungen der Heimstätte auseinander, als welche er „die Landfläche bezeichnet, die unter gewissen Voraussetzungen jedem Landeigentümer gegen die Exekution für gewisse Arten der Privatschulden gesichert wird".

Der erste Teil enthält die „Darstellung und Kritik des bestehenden Heimstättenrechts". Es ist Material aus den verschiedensten Ländern, so den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Canada, Indien, Serbien in dem „die ältere Heimstättengesetzgebung" überschriebenen Unterabschnitt gegeben, doch ist auf eine eingehende juristische Schilderung der Rechtsvorschriften verzichtet. Hervorzuheben ist die eingehendere Darstellung über das dem Verfasser nahestehende Serbien. Auch über die neueren

Bestrebungen der Heimstättenbewegung in Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz unterrichtet der Verfasser ausführlich.

Die skeptische Beurteilung der „Heimstätte", die in der Schrift wiederholt zutage tritt, ist wohl als berechtigt anzusehen. Sie findet ihre Begründung in dem zweiten, der „volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Heimstätte" gewidmeten Teil. Verfasser verneint die Frage, ob der Bauernbesitz, dessen Erhaltung die Heimstätte dienen soll, durch die transozeanische Konkurrenz und durch Verschuldung vorzugsweise gelitten habe; vielmehr sei der Bauernstand in langsamer Aufwärtsbewegung. Die Zahl der Zwangsversteigerungen gehe zurück, und die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes sei unbedenklich; das Heimstättenrecht beschränke u. a. die Kreditfähigkeit. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß die „Sicherung des Bauernstandes durch die Heimstätteninstitution vom volkswirtschaftlichen Standpunkte weder zweckmäßig noch gerechtfertigt" sei. Die Heimstätte könnte „nur ausnahmsweise, bei primitiven ungebildeten Völkern mit unentwickelten Wirtschafts- und Kreditverhältnissen so lange eine gewisse Berechtigung haben, bis die Bevölkerung erzogen und die Kreditorganisation verbessert werde. Für die Verhältnisse der Kulturstaaten sei sie ein untaugliches Mittel zur Lösung der agrarischen Aufgaben".

Der Anhang gibt eine Reihe von Heimstättengesetzentwürfen, ein Homestead-Gesetz und ähnliches. Dr. Herbert Conrad.

Ausführungsvorschriften und Dienstvorschriften, Preußische, zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. VI. 1908, betr. die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen. Berlin, Carl Heymann (1909). 4. 43—40 SS. M. 2.—.

Hatschek, Julius (Prof.), Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie. (Veröffentlicht für die Geschäftsordnungskommission des Reichstags auf Wunsch ihres Vorsitzenden.) Leipzig, G. J. Göschen, 1909. gr. 8. 164 SS. M. 2,20.

Hatschek, Julius (Prof.), Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Teil 1—3. Leipzig, G. J. Göschen, 1908. kl. 8. 166, 151, 162 SS. M. 2,40. (Sammlung Göschen. 415—417.)

Poensgen, Oskar (Reg.-R.), Das Wahlrecht. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. VI—146 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 249.)

Staatswörterbuch, Oesterreichisches. Herausgeg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich. 2., wesentlich umgearb. Aufl. 4. (Schluß)-Bd. Wien, A. Hölder, 1909. Lex.-8. XVII—1193 SS. M. 30.—.

Walz, Ernst (Bürgermeister, Prof.), Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. XII—512 SS. M. 10,80. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 5.)

Mc Kechnie, W. S., The reform of the House of Lords. With a criticism of the Report of the Select Commitee of Dec. 2, 1908. London, Mac Lehose, 1908. Cr. 8. 136 pp. 2/.6.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gini, C., Il sesso dal punto di vista statistico. Palermo, R. Sandron, 1908. 16. l. 8.—.

Jahrbuch der Statistik. Eine internationale Uebersicht der statistischen Verwaltung und Wissenschaft. Herausgeg. von (Dir.) H. Platzer. 1. Jahrg. 1909. Straßburg i. E., Karl J. Trübner. 8. VIII—218—14 SS. mit 1 Figur. M. 5.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. 3. Heft. Die Bevölkerung der Stadt Halle a. S. und ihre Entwicklung. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1908. Lex.-8. 43 SS. mit 3 farbigen Taf. M. 1,20. — 4. Heft. Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 11. V. 1908 in Halle a. S. Ebenda 1908. Lex.-8. VI—67 SS. M. 1,20.

Evert, Georg (Ober-Reg.-R.), Die Herkunft der deutschen Unteroffiziere und Soldaten am 1. XII. 1906. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. IV—XXXII—193 SS. M. 6.—. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 28.)

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 209. Bd. Das gesamte niedere Schulwesen im Preußischen Staate im Jahre 1906. 1. Teil. Textliche Darstellung, bearb. von (Prof.) A. Petersilie. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1908. Imp.-4. VIII—206 SS. M. 5,60. — 213. Bd. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1907. Nebst einem Anhang, enthaltend preußische Sterbetafeln für die Jahre 1901/1905 und 1905/1906. Ebenda 1908. Imp.-4. XXVI—331 SS. M. 9,20. — 214. Bd. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen im Preußischen Staate während des Jahres 1907. Ebenda 1908. Imp.-4. III—XXIV—213 SS. M. 6,20.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 101. Statistiek der Rijksinkomsten over de jaren 1905 en 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. CLIX—159 blz. fl. 1.—.

13. Verschiedenes.

Liman, Paul, Der Kaiser 1888—1909. Ein Charakterbild Kaiser Wilhelms II. Neue umgearb. u. stark verm. Ausg. Leipzig, Theodor Thomas, 1909. 8. VIII—367 SS. M. 3,50.

Overbeck, Alfred Frhr. v. (Prof.), Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. Mit besonderer Berücksichtigung der Versuchslehre. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. VII—60 SS. M. 2.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 4.)

Roth, E. (Geh. Med.-R.), Ländliche Hygiene. Nach Vorträgen des Verfassers in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. Jena, Gustav Fischer, 1908. gr. 8. 64 SS. mit 2 Taf. M. 1,50. (Aus: Klinisches Jahrbuch.)

Volksseuchen. 14 Vorträge, gehalten von W. Dönitz u. a. Herausgeg. vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen, in dessen Auftrage redigiert von (Prof.) R. Kutner. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. III—390 SS. mit 74 Abbildungen. M. 6.—.

Zeitschrift für Stadthygiene. Organ der deutschen Gesellschaft für Stadthygiene. Herausgeg. von Clemens Dörr und Hans Lungwitz. Jahrg. 1909. 12 Hefte. (1. Heft. 56 SS.) Berlin, Gustav Ehrke. gr. 8. M. 12.—.

Astier, P., et J. Cuminal, L'enseignement technique industriel et commercial en France et à l'étranger. Paris, Roustan, 1908. 8. III—504 pag. fr. 7,50.

Dulac, Jules, L'air. Effets de son impureté sur la santé. (Principes d'hygiène. Moyens de prolonger la vie, dangers à éviter nos ennemis invisibles.) Paris, Béranger, 1909. 12. fr. 4.—.

Le Mansois Duprey, Pierre, Étude médico-sociale sur les questions de responsabilité atténuée. Thèse. Lyon, impr. Legendre et C[ie], 1908. 8. 118 pag.

Chamberlain, Arthur H., Standards in education, with some consideration of their relation to industrial training. New York, American Book Co. (1909). 8. 265 pp. $ 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 24e année, 1, janvier 1909: L'hôtel de l'École libre des sciences politiques, par Edmond Cleray. — Le mouvement des salaires (suite et fin), par E. Levasseur. — L'autonomie des ports de commerce, par G. Lecarpentier. — Les Saint-Simoniens et les chemins de fer: l'exécution du réseau (suite), par. M. Wallon. — Chronique internationale (1907), par G. Gidel. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 32e année, décembre 1908: France: Les bilans des budgets depuis 1871. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Norvège: Le commerce extérieur. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1907. — Le projet de budget de 1909. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, janvier: 1908, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1908, par A. Raffalovich. — Un nouveau monopole d'État, par Yves Guyot. — Le fonctionnarisme et les pensions de retraite, par Jacques Rouvray. — Épis glanés au passage, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, No 1, janvier 1909: La propriété non bâtie. Les ilots fonciers. Valeur vénale et revenu, par Malzac. (Suite et fin.) — La démocratisation de la vitesse, par Paul Meuriot. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme Sociale, La. No 73, 1er janvier 1909: La petite propriété française et la loi du 10 avril 1908, par Ribot. — La question du sixième étage, par A. Augustin Rey. — etc. — No 74, 16 janvier 1909: Les faveurs pécuniaires et les familles nombreuses, par Jacques Bertillon. — La petite propriété française et la loi du 10 avril 1908, observations par Luzzatti, J. Siegfried, Lemire, Eugène Rostand, A. des Cilleuls, Hubert-Valleroux. — Les salaires et les impôts dans une colonie française, par A. L. — etc. — No 75, 1er février 1909: Réunion du groupe de Paris: Les institutions politiques et les partis ouvriers en Suisse, communication de Jobin, et observations de Deschamps, Henri Joly, Lepelletier, Jules Maistre, Constant Bernard. — Le mouvement de la population en Allemagne, par Alfred Dorff. — Notre natalité se relève-t-elle? Par Bertillon. — etc.

Revue générale d'administration. 31e année, décembre 1908: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la deuxième sous-commission (suite), par Ch. Lallemand. — Du principe de la connexité en matière de dons et legs faits aux communes, par Monsarrat. — etc.

Revue d'Économic Politique. 22e Année, Nos 11/12, Novembre/Décembre 1908: Causes déterminantes du taux des salaires, par E. Levasseur. — L'assurance contre le chômage, par Maurice Bellom. — Le féminisme en Nouvelle-Zélande, par Miss Florence Chamier. — etc. — 23e Année, No 1, Janvier 1909: Étude expérimentale de travail professionnel ouvrier. Travail de coupage de sarments pour boutures, par A. Imbert. — Quelques résultats de la loi du 27 décembre 1892 sur la conciliation et l'arbitrage, par Maurice Picard. — Valeur vénale de la propriété rurale, période 1851—1905, par. E. Michel. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No 384, February 1909: Lord Morley's Indian reforms, by Sir Charles A. Elliott. — The taxation of land values, by Harold Cox. — The prevention of crime act, by Sir Robert Anderson. — An 'Insurance against Unemployment' scheme, by Miss Edith Sellers. — British work for British workers, by J. Ellis Barker. — A German view of the Anglo-German problem, by C. S. Golman. — etc.

Edinburgh Review, The. No 427, January 1909: Tariff revision in the United States. — Scotland in the eighteenth century. — The political situation in Europe. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 30, Part 2, February, 1909: The New York negotiable instruments law, by Sir Mackenzie Chalmers. — The law of bankers' guarantees, II, by Bernard Campion. — etc.

Review, The Contemporary. No. 518, February, 1909: Trade unions and par-

liamentary representation, by Arthur Henderson and J. Ramsay Macdonald. — German emigration and the expansion of Germany, by J. S. Mann. — Wages boards, by E. Lyttelton. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. 19, No. 1, January, 1909: The Indian exchange, by D. A. Barker. — The working of wages boards, by Miss M. E. Phillips. — The past, present, and future of the movement for Tariff Reform, by L. L. Price. — The old-age pension scheme, by (Prof.) Eugen Ehrlich. — The care and control of the feeble-minded, by Stanley B. Atkinson. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 506, February, 1909: His Majesty's Ministers, by Auditor Tantum. — The real history of the Near Eastern Crisis, by Vidi. — Scutari, Albania and the Constitution, by Viator. — etc.

Review, The National. No. 312, February 1909: The Ex-Landlords of Ireland, by Lord Tennyson. — Canada and the British navy, by Clive Phillipps Wolley. — Tobacco-growing in Ireland, by A. G. Boscawen. — The new reforms in India, by Sir A. T. Arundel. — etc.

Review, The Quarterly. No. 418, January, 1909: Sweated industries and the minimum wage. — The control of the feeble-minded. — The reforming Turk. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 2: Der Veredelungsverkehr in Oesterreich-Ungarn, von Siegmund Schilder. — Das neue englische Patentgesetz und dessen Handhabung, von Heinrich Osten. — Das überseeische Exportgeschäft. — Die Geschäftslage in Indien. — etc. — Nr. 3: Der deutsch-schweizerische Mehlkonflikt, von Sigmund Schilder. — Die deutsche Seeschiffahrt i. J. 1908. — etc. — Nr. 4: Entwicklung des Exportes der österreichischen Papierindustrie in der Periode 1848—1908, von Franz Krawany. — Ein nordamerikanischer Kaffeezoll und die panamerikanischen Bestrebungen, von Siegmund Schilder. — Die deutsche Seeschiffahrt i. J. 1908. (Forts.) — etc. — Nr. 5: Veränderungen im Indentgeschäfte Bombays, von (Prof.) Josef Hellauer. — Die Schuhwarenindustrie der Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 6: Die handelspolitische Stellung Englands, von Emil Loew. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Australien, von Robert M. Tritsch. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. 3, 1908, Heft 11/12, November/Dezember: Der Außenhandel Ungarns im Jahre 1907. — Programm der künstlichen Wasserstraßen in Ungarn. — Der Schiff- und Warenverkehr Fiumes im August und September 1908. — Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen während der ersten Hälfte des Jahres 1908. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. 10, Jännerheft 1909: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — II. Allgemeiner Verbandstag der Arbeitsvermittlungsanstalten (Oesterreich). — Arbeitskammern (Deutsches Reich). — Vorläufige Ergebnisse der Erhebung über Kinderarbeit (Niederösterreich). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 20, 1909, Gennaio: Parole inaugurali dei lavori della sezione di economia e statistica al Congreso di Firenze, di R. Dalla Volta. — Il diverso accrescimento delle classi sociali e la concentrazione della ricchezza, di Corrado Gini. — Sulla scadenza della classe media industriale antica sul sorgere di una classe media industriale moderna nei paesi di economia spiccatamente capitalistica, di Roberto Michels. — La cointeressenza degli impiegati nei proventi dei servizi pubblici, di Vincenzo Tangorra. — I fenomeni demografici in relazione allo stato economico della popolazione, di Ugo Giusti. — etc.

Riforma Sociale, La. Vol. 19, Fasc. 6, Novembre-Dicembre 1908: La Croce Rossa della pace, di Alessandro Schiavi. — Divagando, di Achille Loria. — Il problema delle abitazioni popolari a Torino, di Giulio Casalini. (Continuazione e fine.) — La riforma della scuola media, di Umberto Ricci. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XII, 1908, Luglio-Ottobre: I problemi indigeni nella colonizzazione africana, di E. Catelani. — Il nodo della questione sociale, di G. Novicow. — Le basi psicologiche della responsabilità, di M. Calderoni. — Saggio di psicologia dell'urbanismo, di G. Marpillero. — La durata media della vita economica-

mente produttiva, di G. Mortara. — etc. — Novembre-Dicembre: Le leggi di associazione mentale nel diritto, di V. Miceli. — Un movimento agrario nel cinquecento, di P. S. Leicht. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, Januari: Bevordering van het giro-verkeer tusschen Nederland en België, door Joris Fassotte. — De Duitsche Chequewet van 11 Maart 1908, door L. A. C. Kolff. — etc. — Februari: Economische Prolegomena, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — Werkloosheid, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 158, Février 1909: La légion étrangère, par (le commandant) Émile Mayer. — Huit jours au pays des geysers, par A. Reitzel. (Dernière partie.) — L'école nouvelle en Allemagne. Hermann Lietz, par Ad. Ferrière. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 17: Kritische Betrachtungen über die Reform der österreichischen Sozialversicherung, von Paul Kompert. — Die Regelung des Streikrechts in der internationalen Gesetzgebung. — etc. — Heft 18: Die Heimarbeit im Kanton St. Gallen nach den Ergebnissen der Betriebszählung vom Jahre 1905, von Paul Gross. — Die Regelung des Streikrechts in der internationalen Gesetzgebung. (Forts.) — etc. — Heft 19: Kriminalität und bedingte Verurteilung in Frankreich, von Pierre Béguin. — Die Regelung des Streikrechts in der internationalen Gesetzgebung. (Schluß.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, Januar 1909: Volkskunst, von Heinrich Rodewald. — Entwicklungstheorie und Entwicklungshöhe in der modernen Sozialwissenschaft, von F. Norikus. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Register zu den Jahrgängen 1902—1907. Bern, A. Francke (1909). Lex.-8. 38 SS. M. 1.— Jahrg. 45, 1909, Bd. 1, Lief. 2: Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau, 1906/7 (1892), ausgeführt von J. Kistler. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. I, N° 1, janvier 1909: Le socialisme et le mouvement ouvrier en Autriche, par Gabriel-Louis Jaray. — Les instituts autonomes pour habitations populaires ou économiques en Italie, par C. Beaujan. — Les grands travaux de Paris, par Gaston Cadoux. — Le papier monnaie au Chili, par Guillermo Subercaseaux. — Prépondérance politique des départements méridionaux en France, inversement à leur importance économique, par G. de Contenson. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 33, No. 1, January, 1909: Industrial education: Relation of industrial education to national progress, by Booker T. Washington. — The work of the national society for the promotion of industrial education, by Carroll D. Wright. — Vocational training and trade teaching in the public schools, by James Parton Haney. — Elementary trade teaching, by Charles H. Morse. — The secondary industrial school of Columbus, Georgia, by Carleton B. Gibson. — Public evening schools of trades, by Charles F. Warner. — Technical education at the Polytechnic Institute, Brooklyn, by Fred W. Atkinson. — The industrial training of women, by Florence M. Marshall. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. 23, No. 1, November, 1908: The statistical complement of pure economics, by Henry L. Moore. — Railroads in their corporate relations, by Frank H. Dixon. — A statistical survey of Italian emigration, by R. F. Foerster. — On the nature of capital: investment, intangible assets, and the pecuniary magnate, by Thorstein Veblen. — Two experiments in public ownership of steam railroads, by F. W. Powell. — Davenport's Value and Distribution, by T. N. Carver. — etc.

Magazine, Bankers. Vol. 77, No. 6, December 1908: Corporations as borrowers, by Charles W. Stevenson. — The saving bank as an institution, by W. H. Kniffin, Jr. — The banking system of Mexico, by Charles A. Conant. — etc. — Vol. 78, No. 1,

January 1909: Mexico's credit institutions, by Joaquin D. Casasus. — The commercial balance sheet from the bankers' standpoint, by Ernest Reckitt. — Government control of corporations, by Charles W. Stevenson. — A review of the year in savings bank circles, by W. H. Kniffin, Jr. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 23, Number 4, December, 1908: Popular legislation in the United States: The development of the system, by C. S. Lobingier. The value of the system, by J. B. Sanborn. — Instruction in public business, by W. H. Allen. — Federal quarantine laws, by Edwin Maxey. — The causes of poverty, by Lilian Brandt. — Marxism versus Socialism, II, by V. G. Simkhovitch. — The manorial system and the French Revolution, by E. M. Sait. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 41, 1908, Nr. 12: Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht, von Ulrich Hoffmann. — Der bayerische Einkommensteuergesetzentwurf, von Johann Stechele. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, von Bernhard Weiss. (Forts.) — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 33, 1909, Heft 1: Ueber die Entstehung öffentlichrechtlicher Korporationen in Preußen, von (Prof.) Hubrich. — Schadensersatzverbindlichkeit und Strafe, von (Landgerichtsdirektor) Rotering. — Der Blankowechsel, von (Referendar) Otto Oertzen. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 28, Heft 1, Januar-Heft 1909: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus (Forts.), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. III: Geschichte und Sozialwissenschaft, von (Prof.) Fr. von Gottl. — Der staatssozialistische Charakter der Sozialdemokratie, von Ferdinand Domela Nieuwenhuis. — Die Formen der Arbeiterbewegung in Frankreich, von Georg Weill. — Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, II, von (Prof.) Robert Schachner. — Zur Psychophysik der industriellen Arbeit, II, von Max Weber. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 4, Januar 1909: Der Standort der Industrie und die Wohnungsfrage, von P. F. Walli. – Zum Genossenschaftswesen, von (Prof.) Fassbender. — Die Mittagsspeisung von Schulkindern in Charlottenburg, von (Stadt-R.) Seydel. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 2, Februar: Deutsche Diamanten, von Alfred Lansburgh. — Zement (Zur Berichterstattung der Syndikate), von Ludwig Eschwege. — Goldpolitik, von A. L. — Rentenbildung und Ueberproduktion in der Kaliindustrie, von Felix Pinner. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 8, 1909, Nr. 2: Die Fach-, Zweck- und Zentralverbände der gewerblichen Unternehmer, von H. E. Krueger. — Volkswirtschaft und Kunst, II, von Hellmuth Wolff. — Die gelben Arbeitervereine, von Hahn. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 3: Wirtschaftsbericht aus Rumänien. — etc. — Nr. 4: Die deutsche Mehlausfuhr nach der Schweiz und die Einfuhrscheine. — etc. — Nr. 5: Zum Handelsvertrag mit Portugal. — etc. — Nr. 6: König Eduard VII. in Berlin. — etc. — Nr. 7: Englands Handelspolitik und seine wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reich. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 33, 1909, Heft 1: Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung, von Gustav Schmoller. — Die Kommissionsverwaltung in England, von Sir Frederick Pollock. (Deutsch von Louis Katzenstein.) — Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, von Felix Rachfahl. — Die Einkommengestaltung als Geldwertbestimmungsgrund, von Otto von Zwiedineck. — Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, II, von L. Feuchtwanger. — Der deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft, I, von Theodor Cassau. — Untersuchungen an neuem Material zur Frage des Knabenüberschusses der Geborenen, von Arthur Grünspan. — Zur Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft, von R. Leweck, Felix Borchardt, Hermann Mauer. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 135, Heft 2, Februar 1909: Ostafrikanische Studien, II, von Paul Rohrbach. — Steuern, die es nicht erreichten, von einem Zöllner. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, 1909, Nr. 4, 5: Kunstschutzgesetz und Geschmacksmusterschutzgesetz, von B. Dietrich. (Forts. u. Schluß.) — etc. — Nr. 6: Centralverband Deutscher Industrieller. Sitzung des Ausschusses und Versammlung der Delegierten am 30. I. 1909 zu Berlin. — etc. — Nr. 7: Die Polen im westlichen Preußen. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 1, Januar 1909: Entwicklungstendenzen der amerikanischen und der deutschen Industrie, von Franz Erich Junge. — Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Zerfall, von (Rechtsanwalt) Leo Vossen. — Die Trusts und die Wirtschaftskrise des Jahres 1907 in den Vereinigten Staaten von Amerika, von E. Wiens. — Ausfuhrvergütungen, Veredlungsverkehr, Einfuhrscheine, von E. Trescher. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Februar 1909: Der Städtebau, von Hans Rost. — Die Ausnutzung der deutschen Wasserkräfte, von Joh. Ludw. Algermissen. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 1: Die Aufgaben der Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs, von Hobohm. — Der gegenwärtige Stand der Arbeitshygiene, von Alexander Elster. — Ueber den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr. Vortrag, von Th. Rumpf. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 2, 20. Januar: Wie die Interessen der deutschen Exportindustrie gewahrt werden, von R. B. — Zur Frage eines Handelsvertrags mit Argentinien, von Max Nitzsche. — etc. — Nr. 3, 5. Februar: Ueber ostasiatische Handelsfragen, von Lindsay Martin. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 2: Was bringt die österreichische Sozialversicherung? Von Julius Deutsch. — Gewerkschaftsdemokratie, von Eduard Bernstein. — Der urchristliche Kommunismus, von Max Maurenbrecher. — Die Krise der russischen Intelligenz, von Roman Streltzow. — etc. — Heft 3: Mehr Schutz für die Heimarbeiter, von Robert Schmidt. — Gemeindebetriebe, von Hugo Lindemann. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. 1, 1909, Januar: Die Bedeutung der Soziologie im Systeme der Wissenschaften, von Eleutheropulos. — Was ist das Objekt bezw. die Aufgabe der Soziologie? Von René Worms, Achille Loria, Lester J. Ward. — Comtes Begriff der Soziologie, von Ferdinand Tönnies. — etc. — Februar: Was ist das Objekt bezw. die Aufgabe der Soziologie? Von Ferdinand Tönnies, A. Vierkandt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 27, 1909, No. 1360: Der auswärtige Handel beim Jahresschluß. — etc. — No. 1361: Zur Reichsfinanzreform. — Wohlstandsentwicklung. — etc. — No. 1362: Direkte oder indirekte Steuern? — etc. — No. 1363: Zur Bankenenquete, von W. Christians. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 4: Hamburg und Preußen, von Paul Büchner. — etc. — Heft 5: Bankprobleme in Oesterreich-Ungarn, von Walther Federn. — etc. — Heft 6: Bankenenquête. — etc. — Heft 7: Bierkontingent und Brausteuer, von Maximilian Stein. — Betriebsorganisation und Selbstkostenberechnung, von Albert Stange. — etc. — Heft 8: Vergeudete Millionen, von Bruno Buchwald. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 1, Januar 1909: Entwurf eines holländischen Patentgesetzes, von Snyder van Wissenkerke. — Der Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer, von H. Voigt. — Schutz der Vortragskunst, von Mittelstädt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Februar 1909: Die Nachlaßsteuer vom sozialethischen Gesichtspunkt, von Adolf Harnack. — Der voraugusteische Verkehr zwischen der Ostsee und dem Mittelmeer, von Oscar Montelius. — Der Goldvorrat der Reichsbank, von (Reichsbankpräsident a. D.) R. Koch. — Großbritannien jenseits des Ozeans, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. (Forts.) — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 11, Februar 1909: Atavismus im Neuen, von Eberhard Kraus. — Ozeanien, die Urheimat der weißen Rasse, von W. Hentschel. — Bemerkungen dazu, von Ludwig Wilser. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 9, 1909, Quartalsheft 1: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, von Eugen Lanske. — Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in den badischen Großstädten Mannheim und Karlsruhe, von Jos. Ehrler. — Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie, von Bruno Brandy. — Zur Dienstboten-

frage, von Ernst. — Zur Katastrophe von Radbod, von H. Mantel. — Das Polenenteignungsgesetz, von H. Mankowski. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 5, Februar 1909: Eine zu wenig beachtete Mittelmeerinsel: Mallorca, von Theobald Fischer. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 3: Ketzerische Gedanken über Unfallverhütung, von Carl Klein. — Schweizerische Arbeiterschutzgesetze, von Leopold Katscher. — etc. — Heft 4: Die Tuberkulose im Handwerk, von Karl Hauck. — Schweizerische Arbeiterschutzgesetze (Schluß), von Leopold Katscher. — Arbeiterschutz und Versicherung bei gewerblichen Erkrankungen, von (Priv.-Doz.) Rambousek. — etc.

Weltwirtschaft, Die. Zeitschrift für Kolonialwesen und Handelsgeographie. Jahrg. 4, Nr. 12, Dezember 1908: Die Wasserkräfte Nordamerikas, von Heinrich Pudor. — Japan und die Vereinigten Staaten, von F. Schalk. — Die ökonomischen Bestrebungen in Madagaskar, von H. Clairin. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 2: Beiträge der Industrie zur Handwerkerausbildung, von Brandt. — Bücherrevisor und Handels-Hochschule, von Walter Pfundt. — etc. — Nr. 3: Ueber Berufung einer internationalen Konferenz der Notenbanken, von (Reichsbank-Präsidenten a. D.) Koch. — Ist die Mittelstandsbewegung eine Kulturbewegung? Von J. Wernicke. — Das Genossenschaftswesen im Jahre 1908, von Hans Crüger. — etc. — Nr. 4: Einkommens- und Vermögensverteilung nach Größenklassen der Städte in Preußen, von (Prof.) F. Kühnert. — Nationalökonomie als exakte Wissenschaft, von W. Schaefer. — Die Fortschritte der Technik im Jahre 1908, von J. Kollmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 17: Die Arbeiterbewegung in Australien. — Gemeindesteuern, von Paul Hirsch. (Schluß.) — etc. — Nr. 18: Die Konzentration der schweizerischen Industrie, von A. Below. — etc. — Nr. 19: Entwicklungsgeschichtliches über die Montanindustrie, von Otto Hue. — etc. — Nr. 20: Der Kampf ums Dasein, von G. Eckstein. — etc. — Nr. 21: Die Sozialdemokratie und das Kolonialproblem, von Emil Vandervelde. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 11, Februar 1909: Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen, von Georg Obst. — Der Handel mit Rohtabak (Schluß), von (Prof.) A. Oppel. — Frachtenwesen und Frachtenpolitik, I, von Artur Schröter. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 11, Heft 1, Januar 1909: Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika, von Richelmann. — Ist die Verstaatlichung der südwestafrikanischen Flußtäler gerechtfertigt? Von Ferdinand Gessert. — Die Neu Guinea Compagnie, von Herbert Jäckel. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 12, 1909, Heft 1: Zur Frauenfrage, I, von (Prof.) Adolf Mayer. — Das Getreidemonopol in der Schweiz, von Albert Meyer. — Zwei Schriften zur Reichsfinanzreform, von Georg v. Mayr. — Die Altersrentengesetzgebung in Neuseeland, Australien und England, von Otto Meltzing. — etc. — Heft 2: Die Entwicklung der Hygiene im letzten Vierteljahrhundert, von Adolf Gottstein. — Zur Frauenfrage, II, von (Prof.) Adolf Mayer. — Gegenwartserfahrungen und Zukunftsaussichten des Sozialismus in den Vereinigten Staaten, von Martin Lindsay. — Volk und Schule Preußens vor hundert Jahren und heute, von (Prof.) Wilhelm Münch. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 28: Evert, Georg (Ober-Reg.-R.), Die Herkunft der deutschen Unteroffiziere und Soldaten am 1. XII. 1906.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 4: Der Arzt im Strafrecht, von Wilhelm Kahl. — Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Eine kritische Besprechung, von Karl von Lilienthal. — Die 6. Deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, von (Prof.) F. Kitzinger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Beiträge zur Reichsfinanzreform[1]).

Von

Privatdozent Dr. W. Gerloff, Tübingen.

„Wie ist unsere bestehende direkte Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirtschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformieren?“, so lautete eine der Fragen, die der Verein für Sozialpolitik, gestützt auf die zu dieser

1) Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, Teil I—IV. — Ballod, Der Streit um die finanzielle Belastung des deutschen Volkes. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. F. Bd. 36, S. 811, und Bd. 37, S. 248. — van der Borght, Die Entwickelung der Reichsfinanzen, Sammlung Göschen, 1908. — Behrnauer, Studien zur Reichsfinanzreform, Konservative Monatsschrift, 1908. Ders., Zur Verständigung über die Reichsfinanzreform, 1909. — Bendixen, Die Reichsfinanzreform, ein nationalökonomisches Problem. Gesammelte Tagesaufsätze, 1909. — Bornhak, Die Reichsfinanzreform, Zeitschrift für Gesetz und Recht, 10. Jahrg., S. 113. Ders., Direkte oder indirekte Reichssteuern? Ebenda, 9. Jahrg., S. 169. — Gustav Cohn, Die Aussichten der Reichsfinanzreform im Jahre 1908, Bankarchiv VII, S. 140. Ders., Die Reichssteuerreform, Internationale Wochenschrift vom 12. Dezember 1908 und 9. Januar 1909. Ders., Die finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten, Bankarchiv 8, Jahrg., No. 1 und 2. — Conrad, Zur Finanzreform in Deutschland, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. F. Bd. 36, Heft 5. — v. Eheberg, Das Reichsfinanzwesen, 1908. — Gerloff, Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, 1908. Ders., Wer ist der Steuerträger? Volkswirtschaftliche Rundschau des „Tag“, 1909, No. 63. — Kestner, Entwickelungslinien der deutschen Reichsfinanzen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 32. Jahrg. Heft 4. — Köppe, Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform, 1908. — Laband, Direkte Reichssteuern, ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reiches. Ders., Staatsrechtliche Erörterungen zur Reichsfinanzreform, Deutsche Juristenzeitung, 1909, S. 1. — Linschmann, Die Reichsfinanzreform, 1906. — Lissner, Die Reichsfinanzreform, 1908. — v. Mayr, Wesen und Wirkung indirekter Steuern, Allg. Zeitung, 1908, No. 27. Ders., Zwei Schriften zur Reichsfinanzreform, Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Ders., Die Verbrauchssteuern. im „Tag“, 1909, No. 26. — Plenge, Die Finanzen der Großmächte (Kritik), Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1908, S. 713. Ders. Zur internationalen Finanzstatistik, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1909, S. 233. — H. Speck, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten, Breslau 1908. — Sydow, Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform, Deutsche Rundschau, Oktober 1908. — A. Wagner, Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volkes wie seiner politischen Parteien, 1908. — Wolf, Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft, 1909. — Schmoller, Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Oesterreich, England und Preußen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrg. 33, Heft 1.

Frage eingeholten Gutachten mehrerer Autoritäten, am 11. und 12. Oktober 1874 zu Eisenach behandelte. Der Ertrag dieser Gutachten und Verhandlungen war ein außerordentlich reicher. Ja, ich stehe nicht an zu behaupten, daß die ganze nachfolgende Finanzgesetzgebung, soweit die erörterten Fragen ihren Gegenstand berührten, von Ergebnissen dieser Verhandlungen zehrte.

Die Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, war für den damals noch jungen Verein durch den Zustand der deutschen Finanzgesetzgebung gegeben worden, die weder dem mächtig aufstrebenden, nach allen Seiten sich ausdehnenden, andere Formen suchenden neudeutschen Wirtschaftsleben noch den sich immer allgemeiner geltend machenden sozialpolitischen Anforderungen gerecht wurde. Langsam, im Laufe von zwei und mehr Jahrzehnten suchten in der Folgezeit die deutschen Staaten ihre Finanzverfassung den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Forderungen anzupassen. Im großen und ganzen kann diese Entwickelung — obwohl im einzelnen noch sehr viel zu tun übrig bleibt — heute als abgeschlossen bezeichnet werden. Der Uebergang von der Objektbesteuerung zur Subjektbesteuerung, von den Ertragssteuern zur persönlichen Einkommen- und Vermögenssteuer ist sozusagen vollzogen, „die Siegesaussichten der persönlichen Steuern von Einkommen und Vermögen“ haben sich verwirklicht. Damit stehen wir am Ende einer bedeutsamen Epoche deutscher Finanzpolitik und gleichzeitig, wenn nicht alle Zeichen trügen, vor einem neuen, nicht minder wichtigen Abschnitt der deutschen Finanzgeschichte. Die Reichsfinanzreform soll ihn einleiten, vorausgesetzt daß sie, woran ich nicht zu zweifeln wage, gelingt. Dann aber wird die Gestaltung des Reichsfinanzwesens auch für die künftige Entwickelung der Staats- und Gemeindefinanzen von entscheidender Bedeutung sein. Zwar Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen entwickelten sich auch bisher bereits keineswegs unabhängig voneinander, aber die gegenseitige Beeinflussung war infolge der fortgesetzten Schwankungen und Veränderungen, denen das Reichsfinanzwesen unterworfen war, mehr hemmend als fördernd. Jetzt dagegen erhoffen wir eine Neuordnung des Reichsfinanzwesens, die uns die ungestörte Weiterentwickelung der Staats- und Gemeindefinanzen auf einen längeren Zeitraum hinaus verbürgt.

Mit wichtigen anderen Fragen beschäftigt, hat der Verein für Sozialpolitik dieses Mal leider keine Gelegenheit gefunden, zur deutschen Finanzreform Stellung zu nehmen. Doch hat die Literatur zu dieser Frage, die ins Ungemessene zu wachsen droht, eine Reihe von Gesichtspunkten beigebracht, die nicht nur eine Förderung der Reichsfinanzreform, sondern auch eine dauernde Bereicherung der Finanzwissenschaft verheißen. Im folgenden soll versucht werden, einige Probleme, die die Reichsfinanzreform bietet, an der Hand der wichtigsten, während der beiden letzten Jahre erschienenen Literatur zu erörtern. Es werden dabei, wie es bei Besprechungen leicht der Fall ist, vor allem jene Punkte hervorgehoben werden, in welchen ich anderer Meinung bin, denn hier muß vor allem einge-

setzt werden, wenn es gilt, zur Klärung der Ansichten beizutragen. An scheinbaren Abschweifungen wird es dabei nicht fehlen; sie erklären sich daraus, daß es dort, wo die Gelegenheit fehlte, später darauf zurückzukommen, zuweilen geboten schien, die einmal herangezogene Schrift eines Autors kurz nach allen Seiten hin zu charakterisieren.

1. Die verfassungspolitische Seite der Reichsfinanzreform.

Das erste, vielleicht auch das wichtigste und schwierigste Problem, das uns begegnet, wenn wir das weite Feld der Reichsfinanzreform betreten, ist die Frage nach den Grundlagen und der weiteren Ausgestaltung der Finanzverfassung des Deutschen Reiches. Die Fragen, direkte oder indirekte Reichssteuern, Ausdehnung oder Beseitigung der Matrikularbeiträge und manche andere hängen hiermit aufs engste zusammen. Es ist daher wohl begreiflich, daß — abgesehen von den zahlreichen unmittelbaren Interessenten — fast mehr Juristen als Nationalökonomen und speziell als Finanzwissenschaftler zur Reichsfinanzreform Stellung genommen haben. Doch ehe wir auf die kontroversen Fragen, die sich bei diesen Erörterungen ergeben haben, eingehen, dürfte es angebracht sein, die Sachlage noch einmal kurz darzustellen.

Alle auf den Wiederaufbau des Deutschen Reiches gerichteten Bestrebungen werden gekennzeichnet durch den Umfang, der der Finanzgewalt des neuen Staatswesens verliehen werden sollte. Und in den finanzrechtlichen Artikeln der zahlreichen Reichsverfassungsentwürfe spiegeln sich alle Zentralisations- und Dezentralisationstendenzen, die sich bei der Reichsgründung von 1848—1871 geltend machten, wider. So ist auch der die staatsrechtliche Grundlage des Reichsfinanzwesens bildende Artikel 70 der Reichsverfassung in seiner definitiven Gestalt das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Vertretern des Unitarismus und des Föderalismus. Die Vorlage der verbündeten Regierungen an den verfassungsvereinbarenden Reichstag des Norddeutschen Bundes trug einen durchaus föderativen Charakter. Die Bundesfinanzgewalt sollte in den Einnahmen auf die Zölle, Verbrauchssteuern und Postüberschüsse, zu deren Ergänzung Beiträge der einzelnen Bundesstaaten hinzutreten, und in den Ausgaben auf die Zwecke des Kriegs-, See- und Konsulatswesens beschränkt bleiben. Die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung erstreckte sich dementsprechend auf die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern. Durch den verfassungsberatenden Reichstag aber erhielt die Bundesfinanzgewalt einen ganz anderen, die unitarischen Forderungen im wesentlichen verwirklichenden Inhalt. Diese Kompetenzerweiterung wurde einerseits durch das Amendement Baumstark-Braun erzielt, das die Beschränkung der Bundeskompetenz auf die indirekten Steuern beseitigte, und andererseits durch die Clausula Miquel, welche bestimmte, daß Matrikularbeiträge nur so lange zu er-

heben seien, als Bundessteuern nicht eingeführt wären. Die verbündeten Regierungen stimmten diesen prinzipiellen Aenderungen des Verfassungsentwurfs zu. Damit war der provisorische Charakter der Matrikularbeiträge ausdrücklich anerkannt und die Begründung der Bundesfinanzwirtschaft auf Beiträge der Einzelstaaten abgelehnt. „Eine Reichssteuer können wir in der Kürze der Zeit nicht schaffen", lautete bekanntlich die vielzitierte Erklärung Miquels, „wir müssen uns nur verfassungsmäßige Garantien der demnächstigen Einführung sichern." Nachdem aber diese Garantien durch Annahme des Amendements Baumstark-Braun und Einfügung der Clausula Miquel gegeben schienen, glaubte man unbedenklich für den Augenblick auf eine völlige Beseitigung der Matrikularbeiträge verzichten zu können. Wenn in den folgenden Jahrzehnten die Entwickelung der Reichsfinanzen dennoch einen ganz anderen Verlauf nahm, als es der konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner Mehrheit beabsichtigte, so ist das eben eine Folge der Verschiebung der politischen Kräfte, wie sie in einem Zeitraum von mehr als elf Legislaturperioden unvermeidlich ist.

Charakterisiert wird die Entwickelung des Reichsfinanzwesens durch zwei Momente, einerseits dadurch, daß das Institut der Matrikularbeiträge in Verbindung mit der Franckensteinschen Klausel allmählich zu einer dauernden Einrichtung wurde, die durch die Verfassungsänderung vom 14. Mai 1904 ihre Legalisierung erhalten hat und andererseits durch die Beschränkung der Reichsfinanzwirtschaft auf indirekte Steuern, obwohl nach dem Wortlaut der Verfassung das Reich ebensowohl das Recht besitzt, direkte wie indirekte Steuern einzuführen [1]). Man hat allerdings nicht selten versucht, die nach dem Wortlaut der Verfassung dem Reich unzweifelhaft zustehende Berechtigung, direkte Steuern in Anspruch zu nehmen, zu bestreiten. So neuerdings wieder, wie früher schon, G. v. Mayr [2]), der die erwähnten Verfassungsänderungen des Art. 4 Abs. 2 (Amendement Baumstark-Braun) und des Art. 70 (Clausula Miquel) damit zu erklären versucht, daß nicht der Norddeutsche Bund, sondern der Zollverein mit seinen Organen, dem Zollbundesrat und dem Zollparlament, über Zölle und Verbrauchssteuern zu befinden gehabt habe. „Wollte also der Norddeutsche Bund", so führt v. Mayr aus, „für alle Fälle gesichert sein, für sein Gebiet die Bundesfinanzgewalt in souveräner Weise zur Geltung zu bringen, so mußte er besondere ‚Bundes-

1) Wenigstens bis zum Jahre 1906 wurde streng an dem Grundsatz festgehalten, für die Bedürfnisse des Reiches nur indirekte Steuern in Anspruch zu nehmen. In dem genannten Jahre aber wurde die Reichserbschaftssteuer und die Tantiemensteuer eingeführt. Man kann es dahingestellt sein lassen, ob erstere eine direkte Steuer ist oder nicht, die letztere ist, trotzdem sie sich verschämt in das Gewand einer Stempelsteuer hüllt, unzweifelhaft eine direkte Reichssteuer. Vergl. Fuisting, Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen, Heft 2, S. 100, und Laband a. a. O., S. 15. Daher auch die nachdrückliche Verwahrung des damaligen Reichsschatzsekretärs v. Stengel, „daß aus der Zustimmung zu der Tantiemensteuer irgendwelche weitere Konsequenzen in Ansehung der Einführung direkter Reichssteuern gezogen werden können".

2) Reichseinkommensteuer und Verwandtes, Intern. Wochenschr. v. 15. Febr. 1908.

steuern', die in diesem Falle gegebenenfalls notgedrungen auch direkte Steuern sein konnten, den bestehenden Zöllen und Verbrauchssteuern als Reserve gegenüberstellen. Bei der Beratung des Art. 70 der Reichsverfassung hat man dann einfach als redaktionelle Maßnahme, ohne daß irgendwie das maßgebende Sachverhältnis zur Erörterung gekommen wäre, den Ausdruck Bundessteuern in Reichssteuern verwandelt. Das war aber eigentlich materiell ein Lapsus; denn der oben bezeichnete Grund für den eventuellen Vorbehalt auch direkter Reichssteuern war in Wegfall gekommen, nachdem mit der Entstehung des Reichs das Steuer- und Bundesgebiet wieder einheitlich geworden und das Reich nunmehr in der Lage war, für seine finanziellen Bedürfnisse über alle indirekten Steuern, insbesondere über die Zölle und Verbrauchssteuern, zu verfügen."

Leider kann für diese Interpretation der Reichsverfassung nicht der geringste Beweis erbracht werden, vielmehr läßt sich aus den Verhandlungen des konstituierenden Reichstags dartun, daß man bei Beratung der Art. 4 und 70 gar nicht an die ganz anders gearteten Beziehungen des Bundes zum Zollverein, sondern nur an Ausdehnung der Bundeskompetenz dachte [1]).

Ebensowenig aber kann aus der Entstehungsgeschichte des Art. 4 Abs. 2 und des Art. 70 gefolgert werden, daß „die Einführung direkter Steuern nicht in der Absicht der Verfassung gelegen sei" (Stengel), sondern diese weist gerade auf das Gegenteil hin [2]). Schon Miquel bekannte als preußischer Finanzminister im Reichstage anläßlich des Reformversuchs von 1893, daß seiner persönlichen Meinung nach ein staatsrechtliches Hindernis für die Erhebung direkter Reichssteuern, namentlich einer Einkommensteuer, nicht bestehe. Er hielt letztere damals nur im Hinblick auf den Zustand der einzelstaatlichen Steuersysteme für undurchführbar [3]). Noch deutlicher aber drückte sich in derselben Sitzung der Abgeordnete R i c h t e r aus: „Allerdings", sagte er, „heißt es in der Verfassung, daß, soweit Zölle und Verbrauchssteuern nicht zureichen, Matrikularbeiträge erhoben werden sollen, solange Reichssteuern nicht bestehen. Aber schon aus dem Gegensatz, in den in dem Wortlaut dieses Artikels das Wort „Reichssteuer" zu „Zöllen und Verbrauchssteuern" gestellt wird, erhellt, daß man damals nur an direkte Steuern gedacht hat." „Damals hat man an nichts anderes gedacht, als wenn einmal die Matrikularbeiträge abgelöst würden, sie dann nur abzulösen seien durch Einführung direkter Reichssteuern." Es ist beachtenswert, daß unmittelbar nach diesen Ausführungen des Abgeordneten Richter zuerst der damalige Schatzsekretär von P o s a d o w s k y - W e h n e r und dann der preußische Finanzminister von M i q u e l das Wort ergriffen. Beide antworteten eingehend auf die Rede des freisinnigen Führers, aber keiner von ihnen wies die angeführte Interpretation der Reichsverfassung zurück.

---

1) So auch Laband a. a. O., S. 12.
2) Gerloff, a. a. O., S. 6 ff.
3) Sitzung vom 28. November 1893.

Als einwandfreier Zeuge, daß auch direkte Steuern in der Absicht der Verfassung gelegen sind, darf endlich wohl noch der Mitunterzeichner des Antrags auf Abänderung des Art. 4 Abs. 2, der Abgeordnete Braun-Wiesbaden genannt werden. Bei einer Besprechung der Finanzreformversuche der 70er Jahre bemerkt dieser nämlich: „Obgleich die Verfassung dem Deutschen Reich auch direkte Steuern zu haben gestattet, — welche Vorschrift auf meinen Antrag in dem konstituierenden Reichstag von 1867 angenommen war — — —, so verschmähte es dennoch der Reichskanzler, diesen Weg zu betreten" [1]). Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß das Amendement Baumstark-Braun keinen anderen Zweck verfolgte, den, als dem Reich die Möglichkeit zu geben, direkte Reichssteuern einzuführen. Im übrigen kann heute, nachdem Laband, Bornhak u. a. unumwunden erklärt haben, daß an der verfassungsmäßigen Zulässigkeit direkter Reichssteuern nicht gezweifelt werden könne, und daß auch die mit der Lex Stengel verknüpfte Verfassungsänderung in dieser Hinsicht keine Beschränkung der Reichskompetenz bedeute, diese juristische Streitfrage als erledigt angesehen werden [2]).

Bornhak [3]) sagt daher auch mit Recht: „Die Frage direkte oder indirekte Steuern ist also keine Frage des Rechts, sondern der politischen Zweckmäßigkeit." Und etwas Aehnliches will Laband wohl ausdrücken, wenn er sagt: „Diese formelle Befugnis (direkte Reichssteuern einzuführen) läßt aber die Frage offen, ob die Ausübung derselben eine völlig freie sei, oder ob in der Verfassung des Reiches und in ihrer geschichtlichen Entwickelung Momente gegeben sind, welche der Ausübung dieser Befugnis materielle Schranken ziehen." Es handelt sich hier um die verfassungspolitische Seite der Frage direkte oder indirekte Reichssteuern, nicht aber um finanz- oder sozialpolitische Erwägungen, von welchen später die Rede sein soll. Hören wir nun, wie die Inanspruchnahme direkter Steuern seitens des Reiches — sei es einer bestimmten oder handle es sich um die ganze Kategorie — mit verfassungspolitischen Gründen bekämpft wird.

Am besten scheint mir Bornhak die wichtigsten in Frage kommenden Gründe zusammenzufassen. Er weist zunächst darauf hin, daß das Einkommen und die einzelnen Einkommenszweige, wie das Vermögen als Grundlage des Einkommens durch Staat, Gemeinde, Kirche und Interessenvertretungen usw. schon jetzt auf das äußerste belastet sind. Kleine Steuererhöhungen seien zwar noch möglich, müßten aber den bisherigen Steuerberechtigten vorbehalten bleiben. Dann fährt er fort: „Eine besondere Reichseinkommen- oder Vermögenssteuer läßt sich auf die bisherigen Steuerpflichtigen nicht mehr aufpfropfen. Tut man dies dennoch, so wird naturgemäß der Einzelstaat sich von diesen Steuergegenständen zurückziehen müssen,

1) K. Braun-Wiesbaden, Von Friedrich dem Großen bis zum Fürsten Bismarck, Berlin 1882, S. 225.

2) Laband, a. a. O., S. 11 u. 13; Bornhak in der Zeitschrift „Gesetz und Recht", 1908, S. 175. Speck a. a. O., S. 17.

3) Bornhak ebenda.

zumal er seine Gemeinden nicht ohne Existenzmittel lassen kann. Zum mindesten ist jede Möglichkeit weiterer Steuererhöhung für den Einzelstaat ausgeschlossen. Wovon soll er dann leben"?

„Preußen und Bayern sind dabei noch in der besten Lage. Denn das Rückgrat des preußischen Finanzwesens bilden die Einnahmen aus den Eisenbahnen, des bayerischen aus der Biersteuer. Beide Einnahmequellen lassen sich noch steigern. Auch die zunehmende Verstaatlichung des Bergbaues, die in der Luft schwebt, eröffnet dem preußischen Staate neue Einnahmequellen. Preußen und einzelne Mittelstaaten können es also allenfalls aushalten, wenn das Reich ihnen die direkten Steuern nimmt."

„Anders ist es mit der großen Masse der Mittel- und Kleinstaaten. Außer den Domänen, von denen in erster Linie der Hof unterhalten werden muß, und einigen Regalien haben sie nichts als direkte Steuern. Wenn diese ihnen vom Reiche weggenommen werden, so bedeutet das einfach den finanziellen Zusammenbruch und die Unmöglichkeit eines weiteren staatlichen Bestehens."

Darauf könne man dann zwar erwidern, meint Bornhak weiterhin, daß an den Mittel- und Kleinstaaten nicht viel gelegen sei, aber es sei wenig anständig, den Einheitsstaat, der gewiß diskutabel sei, zu erzwingen, indem man die Einzelstaaten verhungern lasse.

„Mag man", so schließt er seine Argumentation, „direkte Steuern finanzpolitisch für besser halten als indirekte, darüber kann kein Zweifel obwalten, daß ein System direkter Steuern für das Reich die Axt zur Vernichtung der Einzelstaaten anlegt. Die organische Fortentwickelung unseres Verfassungslebens auf föderativer Grundlage verbietet eine Einkommens- wie Vermögenssteuer des Reichs."

Die verfassungspolitischen Gründe, die gegen die Einführung direkter Reichssteuern geltend gemacht werden können, sind damit im wesentlichen erschöpft. Es würde auch zu weit führen, die Ansichten aller Autoren im einzelnen wiederzugeben. G. v. Mayr, Eheberg, Köppe u. a. betonen wohl den einen oder anderen Gesichtspunkt schärfer, aber in der Hauptsache werfen sie zugunsten ihrer Ansicht die gleichen Gewichte in die Wagschale. Nur die kleine, schon in dritter Auflage erschienene Schrift Labands: „Direkte Reichssteuern, ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reiches", soll noch erwähnt werden. Sie will in gemeinverständlicher Weise die ganze rechtliche Tragweite der Einführung einer direkten Reichssteuer und den Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht des Reiches vor Augen führen.

Laband redet mit ernsten, eindringlichen Worten; manchmal allerdings kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß er zu überreden anstatt zu überzeugen versucht. Doch hören wir, was der Altmeister des deutschen Staatsrechts uns zu sagen hat.

Laband geht von der unbestreitbaren Voraussetzung aus, daß die Vermehrung der Reichseinnahmen nicht eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern der Selbsterhaltung des Reiches ist. Die Entscheidung, welcher Weg zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagen

werde — Erhöhung der indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben, Einführung direkter Reichssteuern und Steigerung der Matrikularbeiträge — sei für die Zukunft des Reiches, für sein Verhältnis zu den Gliedstaaten, für die Entwickelung seiner Verfassung, ja am letzten Ende vielleicht für seine Existenz oder die der Einzelstaaten von solcher Bedeutung, daß es wohl keine Frage der inneren Politik gebe, die von gleich großer staatsrechtlicher und politischer Bedeutung sei. Diese so folgenschwere Entscheidung könne nur mit Rücksicht auf die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse getroffen werden. Zu diesen aber gehöre in erster Reihe das Verfassungsrecht des Reiches, und zwar nicht der Wortlaut seiner Verfassungsurkunde, sondern der Grundbau, auf welchem das Reich ruhe, das Prinzip, welches seine Einrichtungen beherrsche und nach welchem sie sich regeln. Das Deutsche Reich sei ein Bundesstaat. Der Begriff desselben setze eine Zentralstaatsgewalt und Gliedstaaten voraus, und da kein Staatswesen ohne eigene Finanzwirtschaft und Finanzgewalt bestehen könne, so ergebe sich aus dem Wesen des Bundesstaates, daß sowohl der Bund wie die Bundesglieder eine eigene Finanzwirtschaft und Finanzgewalt haben müßten.

Alles das kann man gewiß vollkommen unterschreiben. Das gleiche gilt auch von den weiteren Ausführungen, wenn Laband sagt: „So wie nun das Verhältnis des Einzelstaates zum Bunde in sehr verschiedener Weise geordnet sein kann, so gilt dies auch vom Finanzwesen; in jedem Falle besteht aber die Notwendigkeit, daß das Finanzwesen in der Weise geregelt wird, daß weder die Existenz des Reichs noch die der Einzelstaaten gefährdet wird, und daß zwischen dem Finanzwesen und dem allgemeinen Verhältnis der Gliedstaaten zum Reich eine innere Harmonie und Uebereinstimmung erhalten wird.“

Wenn wir aber dann weiter lesen: „Das Problem der Finanzreform des Deutschen Reiches kann daher nicht in befriedigender Weise gelöst werden, wenn man nicht den Zusammenhang desselben mit den Verfassungsgrundsätzen des Reiches und seiner feststehenden, bereits geschichtlich befestigten Rechtsordnung erkennt und beachtet“, dann stoßen uns schon mancherlei Bedenken auf. Wir befürchten, daß mit dem Hinweis auf die bereits geschichtlich gewordene Rechtsordnung, ohne daß diese selbst erwiesen ist, unsere Einwände widerlegt werden sollen. In der Tat stützt Laband darauf vorwiegend seine Argumentation, obwohl vor nicht langer Zeit erst Triepel in seiner geistvollen Schrift: „Unitarismus und Föderalismus“ gezeigt hat, daß unser Verfassungsleben seit der Reichsgründung im steten Flusse der Entwickelung stand und Laband selbst uns schon früher einmal „die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung“ [1]) aufgewiesen hat. Gerade mit Bezug auf die Finanzwirtschaft des Reiches und der Gliedstaaten können wir nicht an eine geschichtlich bereits befestigte Rechtsordnung glauben. Spricht doch Triepel gar von

1) Dresden 1895.

„der Tatsache, daß das Schiff des finanzwirtschaftlichen Föderalismus ein arges Leck bekommen hat“.

Wie er des weiteren noch eingehend ausführt, gesteht Laband, soweit der Wortlaut der Verfassung in Frage kommt, die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reiches zur Einführung direkter Reichssteuern zu. Aber „obgleich nun das Reich seit seiner Gründung verfassungsmäßig das uneingeschränkte Recht besitzt, eine direkte Steuer einzuführen, hat es keinen Gebrauch davon gemacht. Fürst Bismarck hat seit der Zeit des Norddeutschen Bundes in zahlreichen Erklärungen im Reichstag und in offiziellen Aktenstücken sich nicht nur dagegen ausgesprochen, sondern die Vermehrung der Reichseinnahmen aus Zöllen und indirekten Abgaben gerade zu dem Zweck für erforderlich erachtet, um die Last der direkten Steuern in den Einzelstaaten zu erleichtern.“ Wenn Laband hier Bismarck zitiert, so will mir scheinen, daß er ihn, was allerdings in der Literatur zur Reichsfinanzreform gerade nichts Seltenes ist[1]), an der falschen Stelle zitiert. Bismarcks Abneigung gegen direkte Steuern erklärt sich aus seiner einseitigen Vorliebe für indirekte Steuern, nicht aber daraus, daß er glaubte, sie aus verfassungspolitischen Gründen, weil sie dem Bundescharakter des Reiches widersprechen, ablehnen zu müssen. Er bekämpft die direkten Steuern ausschließlich mit finanz- und sozialpolitischen Motiven und befürwortet daher auch ihre möglichste Zurückdrängung in den Einzelstaaten. Wenn man glaubt, Bismarck habe die Einführung direkter Steuern mit Rücksicht auf die finanzielle Selbständigkeit der Einzelstaaten abgelehnt, so ist

---

1) Wenn z. B. Graf Ernst zu Reventlow in seiner von warmer Begeisterung diktierten Schrift: „Die Reichsfinanzreform eine nationale Frage“, in Zusammenhang mit der sich schon seit 1874 zeigenden Notwendigkeit, eine Aenderung des provisorischen Zustandes der Reichsfinanzen herbeizuführen, bemerkt, daß Bismarck den Ankauf sämtlicher Eisenbahnen für das Reich erwogen habe, so scheint er diesen Plan für ein Finanzprojekt zu halten. Davon aber kann gar keine Rede sein. Niemand dachte damals daran, daß in den Eisenbahnen dem Reich eine Finanzquelle erstehen könne. Vielmehr wiesen die Gegner der Reichseisenbahnen immer wieder auf die Gefahr der großen finanziellen Belastung des Reiches durch die kaum eine Rente versprechenden Eisenbahnen hin. Soweit ich sehen kann, läßt sich keine einzige Aeußerung anführen, daß der sonst so weit blickende Bismarck die finanzielle Bedeutung, die die Reichseisenbahnen hätten gewinnen können, auch nur ahnte. Im Gegenteil, er glaubte wie seine Gegner, daß die Eisenbahnen eine finanzielle Belastung des Reiches bedeuten würden. So sagte er z. B. am 18. Mai 1876 im preußischen Herrenhause nach einer Rede von Kleist-Retzows, der befürchtete, daß das Reich in den Eisenbahnen einen Besitz erwerbe, dessen Rentabilität von Jahr zu Jahr mehr zurückgehen werde: „Daß die Rentabilität der Eisenbahnen im allgemeinen stets zurückschreitet, ist ja eine bekannte Tatsache, die sich in allen Ländern beobachten läßt. Es ist das eine natürliche Folge der Vervielfältigung der Linien zwischen zwei Punkten, des Irrtums, daß die Konkurrenz in Eisenbahnlinien den Verkehr wohlfeiler macht.“ — Auch Bornhak scheint der weitverbreiteten Meinung zu huldigen, daß die Reichseisenbahnvorlage ein Finanzprojekt gewesen sei. Er sagt von den Einzelstaaten: Mit Scheitern des Reichseisenbahnprojektes 1876 und mit der Franckensteinschen Klausel 1879 haben sie dem Reiche nicht gelassen, was ihm zukam“, a. a. O. S. 177. Vergl. auch neuerdings die verdienstliche Schrift: Die Reichsfinanzreform, ein Führer, herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform, S. 115, die mit Bezug auf den genannten Punkt gleichfalls geeignet ist, diese so weit verbreitete irrige Meinung zu stärken.

demgegenüber die Frage aufzuwerfen, ob die Verwirklichung des Bismarckschen Finanzprogramms — möglichste Abschaffung der gliedstaatlichen direkten Steuern und weitgehendste Alimentation der Einzelstaaten seitens des Reiches — die finanzielle Selbständigkeit der Gliedstaaten nicht mindestens ebensosehr gefährdet hätte, als die von anderer Seite erstrebte Einführung direkter Reichssteuern?

Nicht mit Unrecht sagt Wagner in der eingangs zitierten Schrift, daß unser großer Kanzler auf dem Gebiet der Finanz- und Steuerpolitik ein an das Doktrinäre streifender und ebenso einseitiger Gegner der direkten Steuern war, wie seine politischen Gegner es gegenüber den indirekten Steuern waren. Und noch besser kennzeichnet Schmoller in seinen ausgezeichneten historischen Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwickelung[1]) die Finanzpolitik des großen Staatsmannes. „Wenn Bismarck unsere Einkommensteuer zerstört hätte", sagt Schmoller, „so wäre das geradezu ein nationales Unglück gewesen; es ist ein Verdienst, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses ihm da Widerstand leistete. Seine Monopolpläne waren verfrüht, nicht den deutschen Gefühlen, nicht der Bundesverfassung angepaßt. Seine Erwartungen, die Wählerschaften durch grobe finanzielle Lockmittel zu gewinnen, versagten ganz. Die finanzielle Hilfe, die er und Scholz den Selbstverwaltungskörpern brachten, war an sich berechtigt, geschah aber in übertriebenem Umfang, in falscher Form. Die Folge war doch zuletzt, daß Preußen Schulden machte, um übergroße Summen an die Kreise zu zahlen, die dafür teuere Kreispaläste bauten.

Fürst Bismarck war nicht genügend finanzieller Fachmann. Seine finanziellen Reden sind eine merkwürdige Mischung von großer praktischer, aber vielfach auch ganz einseitiger Lebenserfahrung, von seltenem Geist und kühnster Konzeption, in die sich aber mitunter Dilettantismus und mancherlei Partei- und Klassenvorurteile mischten".

Bei diesem sicherlich zutreffenden Urteil darf aber eines nicht übersehen werden, das ist, daß auch auf diesem Gebiet dem großen Staatsmann, wie immer, für das Deutsche Reich, das Beste gerade gut genug war. Er hatte sich die ebenso große wie schwierige Aufgabe gestellt, das Deutsche Reich finanziell selbständig zu machen. Schon im Jahre 1874 soll er einmal gesagt haben: „Dem Deutschen Reich eine mächtige, unerschütterliche finanzielle Grundlage zu geben, welche demselben eine dominierende Stellung verleiht und es in organische Verbindung bringt mit allen öffentlichen Interessen in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde . . . . ., das wäre eine große und würdige Aufgabe, die mich reizen könnte, den letzten Hauch meiner sinkenden Kraft daran zu setzen"[2]). Leider hat er, als er

1) Skizze einer Finanzgeschichte usw. Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Jahrg. XXXIII, S. 55.

2) K. Braun-Wiesbaden a. a. O., S. 230.

dann wenige Jahre später an diese Aufgabe herantrat, sich in der Wahl der Mittel vergriffen, und nach fast zehnjährigen harten parlamentarischen Kämpfen im Reich und auch in Preußen mußte er sehen, wie 1886 mit der Ablehnung des Branntweinmonopols sein Finanzprogramm endgültig zu Grabe getragen wurde. Die größte politische Aufgabe, die dem Deutschen Reich seit seiner Gründung gestellt ward, blieb ungelöst!

Wie aber steht es nun mit der verfassungspolitischen Zulässigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit der Einführung direkter Reichssteuern? Wollen wir hier klar sehen, so haben wir uns zu vergegenwärtigen, daß es sich bei dieser Frage um zwei ganz verschiedene Dinge handelt, die Bornhak und einige andere zwar — wenn sie sie auch nicht so deutlich wie wünschenswert zum Ausdruck bringen — Laband aber und die meisten, die ihm folgen, nicht voneinander scheiden.

Nämlich erstens kommt in Frage, ob die Einführung irgendeiner direkten Reichssteuer als solche die Selbständigkeit der Einzelstaaten verletzt, und

zweitens handelt es sich um die von der ersteren wohl zu trennende Frage, ob eine starke Inanspruchnahme, insbesondere solcher direkter Steuern, welche bisher die Hauptfinanzquellen der Einzelstaaten bildeten, eine Verletzung oder gar Vernichtung der gliedstaatlichen Finanzhoheit bedeuten würde.

Die erste Frage ist absolut zu verneinen. Das beweist schon die Tantiemensteuer, die unzweifelhaft eine direkte Reichssteuer ist, um von der hinsichtlich ihrer Stellung im System stark umstrittenen Reichserbschaftssteuer gänzlich zu schweigen. Oder man denke sich, das Reich führe eine Kopfsteuer ein, die mit einem Satze von vielleicht drei Mark von jedem wahlberechtigten Reichsangehörigen erhoben würde. Wir hätten dann eine unzweifelhaft echte direkte Reichssteuer, und doch würde gewiß niemand behaupten wollen, daß nun die Selbständigkeit der Einzelstaaten zu Grabe getragen worden sei.

Wenn man Laband und die anderen Gegner direkter Reichssteuern hört, so scheint es, als ob das ausschließliche Recht der Erhebung direkter Steuern als ein wesentliches Begriffsmerkmal einzelstaatlicher Selbständigkeit angesehen werde. Daß aber eine solche Konstruktion richtig ist, wird man schwerlich beweisen können. Ich kann hier nur wiederholen, was ich bereits in meiner vor Jahresfrist erschienenen Schrift: „Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern" ausführte: Es besteht in jedem Falle, wie Laband sehr richtig bemerkt, „die Notwendigkeit, daß das Finanzwesen in der Weise geregelt wird, daß weder die Existenz des Reiches noch die der Einzelstaaten gefährdet wird, und daß zwischen dem Finanzwesen und dem allgemeinen Verhältnis der Gliedstaaten zum Reich eine innere Harmonie und Uebereinstimmung erhalten wird." Diese innere Harmonie und Uebereinstimmung oder die Existenz und Selbständigkeit der Gliedstaaten ist aber — ganz abgesehen davon, daß die Begriffe direkte und indirekte Steuer sehr umstritten sind — nicht

davon abhängig, daß die Einzelstaaten zur Befriedigung ihres Finanzbedarfs im wesentliehen auf direkte Steuern und das Reich ausschließlich auf indirekte Steuern angewiesen sind, sondern vielmehr davon, daß sowohl dem Reich als auch den Gliedstaaten zur Deckung ihres Bedarfs ausgiebige und für absehbare Zeit auch hinreichend entwickelungsfähige Finanzquellen, gleichviel welcher Art, zur Verfügung stehen. Ich wenigstens glaube, daß der derzeitige Zustand „dem allgemeinen Verhältnis der Gliedstaaten zum Reich“ weit nachteiliger ist, als z. B. eine in bescheidenen Grenzen zur Erhebung kommende direkte Reichssteuer.

Aehnlich und meines Erachtens durchaus zutreffend haben sich neuerdings Plenge und jüngst auch Julius Wolf geäußert. Ersterer betont nachdrücklich: „Das Wesen des Bundesstaates verlangt nur, daß Zentralstaat und Einzelstaat jeder quantitativ genügende Einnahmen haben, daß sie qualitativ verschiedene Steuerformen haben, ist irrelevant. Labands Beweis des Gegenteils beruht auf dem logisch unhaltbaren stillschweigenden Uebergang von der Forderung der genügenden Einnahmen zur Forderung des selbständigen Einnahmegebietes. Man kann im Ernste nicht behaupten, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Reichsausgaben und dem Aufkommen der Aufwandsteuern bestehen muß [1].“

Und einen Schritt weiter noch geht Wolf, wenn er bündig erklärt: „Die Auseinandersetzung in der Weise, daß die direkten Steuern glattweg den Einzelstaaten und Kommunen, die indirekten dem Reiche zugesprochen werden, zeigt sich als überlebt und unhaltbar.“

Ganz anders hingegen steht es mit der Beantwortung der Frage, ob eine starke Inanspruchnahme der bisherigen Hauptfinanzquellen der Einzelstaaten seitens des Reiches nicht soviel bedeuten würde, wie die Axt an die Wurzeln der einzelstaatlichen Selbständigkeit legen. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Eine starke Inanspruchnahme direkter Steuern, insbesondere jener, die das Rückgrat der einzelstaatlichen Finanzen sind, kann dem Reich zurzeit nicht zugestanden werden.

Ein solcher Einbruch in das Steuergebiet der Einzelstaaten hieße die Existenz dieser Körperschaften untergraben und den Bundesstaat binnen kurzem in den Einheitsstaat verwandeln.

Aber wer verlangt denn das auch im Ernst? Der Unitarismus mag seine guten Gründe haben, aber auf diesem Wege werden auch seine wärmsten Freunde ihre Träume nicht verwirklichen wollen. Außer einigen Utopisten und einem Häuflein politisch Radikaler, die uns die abgestandene Weisheit des Manchesterliberalismus predigen wollen, denkt niemand daran, die gliedstaatlichen direkten Steuern in erheblichem Umfang der Reichsfinanzreform dienstbar zu machen. Ein diskutabler Vorschlag dieser Art ist mir wenigstens noch nicht zu Gesicht gekommen. Nicht die Freunde, sondern die doktrinären

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1908, S. 571.

Gegner direkter Steuern sind es, die unsinnige Ziffern und unmögliche Steuersätze vorführen, wenn von einer Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer die Rede ist. So, um aus der reichen Literatur wiederum nur einige Beispiele herauszugreifen, Dr. Lissner in seinem temperamentvollen Vortrag: „Die Reichfinanzreform.“ Auch in diesem Vortrag hört man die goldene Eier legende Henne gackern, die angeblich geschlachtet werden soll. Es ist das eines jener zu Tode gehetzten, uns in den Erörterungen zur Reichsfinanzreform immer wieder begegnenden „geschmackvollen“ Bilder (Bismarck brauchte es bereits einmal bei der Debatte über die Steuervorlagen des Norddeutschen Bundes am 26. April 1869), das sich dem Schnäpschen des Arbeiters und der Pfeife des kleinen Mannes würdig anreiht.

Lissner bringt neue Gesichtspunkte zur Beurteilung des Reichsfinanzproblems, wie es von einem Vortrage auch nicht zu erwarten ist, nicht bei. Am erfreulichsten ist, daß er auch in dieser Schrift wieder mit Nachdruck auf die Zigarrenbanderolesteuer hinweist [1]). Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn er sagt, daß die Zigarrenbanderolensteuer, weil sie im Gegensatz zu anderen Steuern imstande ist, sich dem Wert des Steuerobjekts sogar noch im letzten Stadium der Preisbildung anzupassen, das Ideal einer indirekten Steuer darstelle. Ich möchte hinzufügen, daß sie, richtig ausgebildet, sich auch der besten direkten Steuer ebenbürtig zur Seite stellen kann.

Was Lissner hingegen von der Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer sagt, beruht auf offensichtlicher Uebertreibung; so namentlich, wenn er berechnet, daß ein 50-proz. Zuschlag zu den bestehenden Einkommensteuern erhoben werden müßte, um dem Reich einen Ertrag von 200 Mill. M. zu sichern. Wer hat je im Ernst solche Summen und Steuersätze von einer Reichseinkommensteuer gefordert? Selbst der vielgeschäftige Herr Regierungsrat Martin ist so bescheiden, von einer Reichseinkommensteuer zugunsten des Reiches nur etwa 100 Mill. M. zu verlangen.

Wenn Lissner ferner beiläufig bemerkt, daß allein die Einnahmeüberschüsse der drei verhältnismäßig kleinen reichseigenen Erwerbsinstitute Reichsbank, Reichsdruckerei, Reichseisenbahnen hinreichen, um etwa ein Drittel unseres Zinsendienstes zu decken, so übersieht

1) Jeder, der es mit der Reichsfinanzreform ehrlich meint und sich mit ihren Fragen einigermaßen vertraut gemacht hat, wird sich freuen, von Lissner zu hören, daß er auch nach dem eingehenden Studium alles dessen, was bis jetzt gegen das Projekt der Zigarrenbanderolensteuer vorgebracht worden, bei der festen Ueberzeugung geblieben ist, daß eine nach Wertklassen vernünftig abgestufte Zigarrenbanderolenbesteuerung durchführbar ist, und zwar durchführbar „ohne eine auch nur irgendwie fühlbare Belastung des ärmeren Konsumenten, ohne irgendwelche Aenderung oder Störung der Verkaufsgewohnheiten des Detaillisten, ohne die Entlassung von auch nur hundert Zigarrenarbeitern“. — Es ist fast unbegreiflich, daß diese Form der Tabakbesteuerung, die endlich geeignet war, Bismarcks Wort: der Tabak muß mehr bluten, wahr zu machen, in der ersten Lesung der Finanzgesetzentwürfe von fast allen Rednern abgelehnt wurde. Oder sollte sich diese auffällige Einseitigkeit damit erklären lassen, daß mit Bezug auf das Objekt dieser Steuer jeder Wähler sozusagen „Interessent“ ist?

er wohl, daß die an die Reichskasse seitens der Reichseisenbahn abgelieferten Ueberschüsse — in den letzten Jahren durchschnittlich etwas mehr als 20 Mill. M. — Bruttoüberschüsse sind. Von diesen sind mindestens die Zinsen für den Ankaufspreis und die für den Ausbau der Elsaß-Lothringischen Bahnen aufgenommenen Anleihen im Betrage von ca. 28—30 Mill. M. in Abrechnung zu bringen, so daß, ganz abgesehen von einem notwendigerweise für die Amortisation noch einzustellenden Betrage, die Reichseisenbahnen noch einen Zuschuß erfordern.

Auch Köppe: „Am Vorabend der Reichsfinanzreform" gehört zu den unbedingten Gegnern direkter Reichssteuern. Doch hätte er seiner Sache sicherlich mehr genützt, wenn seine Darstellung weniger schief und einseitig wäre. Ich greife zum Beweise ein mich besonders berührendes Beispiel heraus. Köppe zitiert mich nämlich in seinem Aufsatz, wie folgt: „Dr. Gerloff hält in seiner für die Reichseinkommensteuer eintretenden Schrift: Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, dafür, daß „angesichts der Ueberlastung kleiner und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben" die Einkommen bis zu 6000 M. freigelassen werden müßten, legt aber seinen Berechnungen die Steuerpflicht für Einkommen über 3000 M. und einen Steuersatz von 10 Proz. der preußischen Sätze zugrunde. Danach kommt er unter Zugrundelegung der amtlichen Steuerstatistik für Preußen auf etwa 15, für das Reich auf etwa 24—25 Mill. M. als Ertrag einer Reichseinkommensteuer, also so viel wie die Einzelstaaten an ungedeckten Matrikularbeiträgen tragen zu können erklären. 24 Millionen, während 500 Millionen erforderlich sind — das wäre eine mehr als bescheidene Leistung der Reichseinkommensteuer."

Diese Darstellung muß bei denjenigen Lesern, die meine Schrift nicht kennen, eine gänzlich falsche Vorstellung hervorrufen. Ich trete keineswegs, wie Köppe es darstellt, schlechthin für eine Reichseinkommensteuer ein, sondern sehe nur in einer in bescheidenen Grenzen zur Erhebung kommenden Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer das einzige Mittel, zu einer gerechteren Verteilung (Veredelung) der bisherigen Matrikularlasten unter gleichzeitiger Einführung eines beweglichen Faktors im Finanzhaushalt des Reiches. Der Satz Köppes: „24 Millionen, während 500 Millionen erforderlich sind", wirkt also direkt sinnentstellend, denn jene 24 Millionen Mark sind, da es sich nur um einen Ersatz der bisherigen Matrikularbeiträge im Betrage von 40 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung, das sind etwa rund 24—25 Millionen Mark, handelt — gar nicht als Beitrag zur Deckung des 500 Millionenbedarfs gedacht. Jedenfalls wäre es wohl angebracht gewesen, den Leser darüber aufzuklären, daß ich die Reichseinkommensteuer nur als Ersatz für die Matrikularbeiträge befürworte, um eine bewegliche Einnahmequelle zur Ausgleichung der kleinen jährlichen Spannungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erhalten.

Wenn Köppe ferner meint, die Reichsfinanzreform solle aufbauen und nicht einreißen, so wird ihm darin jeder Einsichtige bei-

stimmen. Deshalb aber braucht man sich ihm keineswegs anzuschließen, wenn er weiterhin sagt: „Darum heißt es hier: principiis obsta! Hat das Reich erst einmal einen Anfang mit der Okkupation des Gebietes der direkten Besteuerung gemacht, so ist es bei der Entwickelung des Aufgabengebietes und dem dadurch bedingten Wachstum der Ausgaben des Reiches ganz unzweifelhaft, daß diese Entwickelung dahin drängen wird, das ganze Gebiet zu erfassen: Einkommen und Vermögen. Die Einzelstaaten würden auf den Rand des direkten Steuergebietes gedrängt werden und müßten auf der schmalen, kärglichen Weide des für Zuschläge jeweilig noch übrigen Steuerterrains ihre Nahrung suchen."

Hier sieht Köppe wohl zu schwarz. Es ist nicht einzusehen, warum die Einzelstaaten, die sich doch bisher der „Erdrosselung" durch Matrikularbeiträge zu erwehren wußten, nicht stark genug sein sollen, durch das Medium des Bundesrats einer übermäßigen Inanspruchnahme der Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer ein Ziel zu setzen.

Köppe steht allerdings mit seiner „Schwarzseherei" nicht allein da; Laband, G. v. Mayr, Julius Wolf und zum Teil auch v. Eheberg stimmen ihm im wesentlichen bei. Dagegen stehen auf der anderen Seite, wie noch zu zeigen sein wird, namentlich Gustav Cohn und Adolf Wagner[1]). Vor allem aber wird die Ansicht Köppes von den verbündeten Regierungen vertreten. So haben sich gegen direkte Reichssteuern zum Teil wiederholt erklärt unter anderen insbesondere der preußische Finanzminister v. Rheinbaben, der sächsische Finanzminister v. Rüger, der bayrische Finanzminister v. Pfaff nnd der badische Finanzminister Honsell. Nun wird es den Einzelstaaten gewiß niemand verdenken, wenn sie ihre Finanzquellen vor jedem Zugriff seitens des Reiches, sofern sie sich dadurch in ihrer Selbständigkeit oder der Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt glauben, hüten wollen. Ebensowenig aber wird man es uns verargen dürfen, wenn wir die vorgebrachten Gründe einer Kritik unterziehen. Denn vergessen wir nicht, daß jene, die sich heute so energisch gegen direkte Reichssteuern aussprechen, zum Teil die gleichen sind, die sich noch vor wenigen Jahren ebenso entschieden gegen die Reichserbschaftssteuer und insbesondere die Nachlaßsteuer wandten, an der sie heute erfreulicherweise mit seltener Einmütigkeit festhalten[2]). Für mich unterliegt es jedenfalls keinem Zweifel, daß die Inanspruchnahme direkter Steuern seitens des Reiches an sich keineswegs eine Untergrabung der finanziellen Selbständigkeit der Einzelstaaten bedeutet, vielmehr hängt meines Erachtens die verfassungspolitische Zulässigkeit etwa einzuführender direkter Reichssteuern ganz von Art und Umfang dieser Steuern ab. Die

1) Ferner neuerdings namentlich A. Günther, der in seinem gut orientierenden Aufsatz: „Richtlinien der Reichsfinanzreform" (Annalen des Deutschen Reichs 1909, Heft 2) dem Inhalt meiner Schrift: „Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern" fast in allen wesentlichen Punkten beistimmt.

2) Auch Köppe lehnt noch in seiner Schrift: Die Reichsfinanzreform (Leipzig 1902) die Deszendentenbesteuerung ab.

Frage: direkte oder indirekte Steuern kann daher nicht ohne weiteres aus verfassungspolitischen Gesichtspunkten entschieden werden, finanz- und sozialpolitische bedürfen in gleicher Weise der Beachtung.

2. Direkte oder indirekte Reichssteuern?

Mit der Fragestellung: direkte oder indirekte Reichssteuern soll keineswegs ein Entweder — oder angedeutet, sondern nur die Frage aufgeworfen werden, ob neben indirekten auch direkte Steuern für die Reichsfinanzreform in Frage kommen sollen. Die verfassungspolitischen Gründe, die gegen eine nennenswerte Inanspruchnahme solcher Steuern, die Hauptfinanzquellen der Einzelstaaten sind, sprechen, glaube ich in vorstehendem dargelegt zu haben. Wenn daneben auch schon andere Gründe mit unterlaufen sind, so liegt das im Wesen der Sache. Damit aber ist die Frage: direkte oder indirekte Steuern noch keineswegs entschieden. Der gedankenreiche Aufsatz des Reichsschatzsekretärs: Aufgaben und Wege der Reichsfinanzreform [1]) hebt das in feiner Weise hervor. Zwar lehnt Sydow die formale Unterscheidung, die sich in der Fragestellung: direkte oder indirekte Steuern kundgibt, ab, aber in der Sache stimme ich vollkommen mit ihm überein. „Um den Streit auf den richtigen Boden zu stellen“, sagt er, „muß man den Steuern, die Vermögen und Besitz (die Einnahmen) treffen, diejenigen gegenüberstellen, die auf dem Verbrauche (den Ausgaben) liegen. Man befindet sich bei dieser Unterscheidung im Einklang mit dem neueren Stand der Volkswirtschaftslehre.“

Letzteres ist nun zwar, worauf auch Gustav Cohn hinweist [2]), nicht ganz zutreffend, aber der Schatzsekretär will hier offenbar nicht streng finanzwissenschaftlich systematisieren, sondern nur auf den fundamentalen Unterschied hinweisen zwischen jenen Steuern, die Einkommen und Vermögen in ihrem Vorhandensein, in ihrem Bestand treffen, und jenen, die das Einkommen oder auch das Vermögen in seiner Verwendung erfassen.

„An sich ist das Reich“, bemerkt Sydow weiter, „durch Verfassung oder Gesetz in der Auswahl der Steuerobjekte nicht beschränkt, und es ist mir nicht zweifelhaft, daß es in Kriegszeiten, wenn alles auf dem Spiele steht, die Steuern da nehmen würde, wo es sie am leichtesten und am wirksamsten findet. In normalen, friedlichen Zeiten muß sich das Reich indes an die Entwickelung halten, welche die Erschließung und Ausnutzung der Steuerquellen in Reich und Bundesstaaten tatsächlich genommen hat.“

Sydow geht von den Tatsachen aus, auf diese stützt er sich; er beruft sich aber nicht, wie so manche andere, auf die unhaltbare Behauptung, daß die strenge Beschränkung auf indirekte Steuern dem Wesen des Bundesstaats entspreche. „Tatsächlich“, sagt er, „haben sich nun die Steuerverhältnisse so entwickelt, daß die Budgets der Bundes-

1) Deutsche Rundschau, Heft 1, Oktober 1908.
2) Die Reichssteuerreform, Internat. Wochenschrift vom 9. Januar 1909.

staaten zum großen Teil auf Steuern von Einnahmen und Besitz beruhen, in deren Veranlagung und Erhebung jeder Staat souverän vorgeht." Diese Entwickelung ist es und nichts anderes, die den Schatzsekretär bewegt, die Einkommen- und Vermögenssteuer nicht anzutasten. Dennoch verhehlt er sich nicht, daß es vielleicht notwendig sein wird, Einkommen und Besitz zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs besonders in Anspruch zu nehmen.

„Wird es sich als notwendig erweisen", sagt er, „Einkommen und Vermögen zu den Zwecken des Reiches stärker heranzuziehen, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß eine entsprechende Beitragspflicht den Bundesstaaten auferlegt wird, und diese dann die Beträge im Wege der Besteuerung des Besitzes auf ihre Staatsangehörigen umlegen."

Ob ich den hier angedeuteten Weg für den richtigen halte, bleibe dahingestellt, für viel wichtiger halte ich es, zunächst festzustellen, daß der Schatzsekretär die Notwendigkeit, Einkommen und Vermögen stärker belasten zu müssen, durchaus nicht von der Hand weist. Damit ist eines der Hauptprobleme der Reichsfinanzreform bezeichnet.

Adolf Wagner, der in seiner Schrift: „Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volkes wie seiner politischen Parteien" wie immer in goldener Rücksichtslosigkeit den eigenen Freunden nicht minder wie den Gegnern die Wahrheit sagt, wirft im dritten Kapitel dieser Schrift: Ob die bisherigen Ausgleichungsmaßregeln gegen die Wirkungen der indirekten Steuern ausreichen? die gleiche Frage auf.

Abgesehen von parteipolitischen Erwägungen, die selbstverständlich außerhalb des Rahmens dieser Erörterungen fallen, kann diese Frage nur nach finanz- und sozialpolitischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Es gibt allerdings auch Leute, für welche diese Gesichtspunkte gar nicht in Frage kommen, weil sie das Reichsfinanzproblem von einem „höheren" nationalökonomischen Standpunkte beurteilen. Sie haben ihren literarischen Vertreter in Bendixen: „Die Reichsfinanzreform, ein nationalökonomisches Problem" gefunden [1]). Die Schrift wird als „Gesammelte Tagesaufsätze" bezeichnet. Ich weiß nicht, ob dieser Untertitel als Entschuldigung für den mehr als dürftigen Inhalt gedacht ist; bedürftig ist sie einer solchen gewiß.

Bendixen will, wie er uns in der Einleitung sagt, die vermischten Begriffe sondern und die wirtschaftliche Natur des Reichsfinanzproblems klarstellen; denn „die Reichsfinanzreform ist ein nationalökonomisches Problem, trotzdem dominieren in Rede und Publizistik fast ausschließlich sozialpolitische Argumente".

Schon die Form der Aufsätze läßt nicht vermuten, daß sie in

1) Die Schrift enthält verschiedene, „zumeist im Hamburgischen Korrespondenten erschienene Aufsätze". Drei davon, die offenbar nur als „Füllsel" benutzt sind, beschäftigen sich mit früheren Reformversuchen.

einer unserer großen Tageszeitungen, wo wir sonst bessere Kost zu finden gewohnt sind, Aufnahme gefunden haben, noch fragwürdigeren Charakters aber ist ihr Inhalt. Man höre nur: „Die gesamte Reichsschuld, soweit sie nur auf der Steuerkraft des Reiches beruht und ihr nicht wirkliche Aktiva gegenüberstehen (was ja nur in sehr geringem Maße der Fall ist), bedeutet Reinverlust. Es ist nicht anders; wir haben Milliarden verschwendet, der demokratischen Wahnidee zuliebe, daß die Pfeife und das Bier des kleinen Mannes nicht die Steuer vertragen können, die in den Nachbarreichen mit Leichtigkeit und widerspruchslos von den Massen getragen wird“ (S. 12).

„Die Fragen der Finanzpolitik sind viel zu schwierig, als daß sie sich zur Behandlung in Volksversammlungen eigneten. Sie erfordern eine Kenntnis der nationalökonomischen Zusammenhänge, die der Menge nie eigen sein wird. Die banale Unterscheidung zwischen Reichen und Armen ist nicht geeignet, die steuerpolitische Einsicht zu fördern. Vom nationalökonomischen Standpunkt ist die Frage: Soll der Konsum besteuert werden oder die Kapitalbildung?“ (S. 13).

Und doch ist das, was Bendixen uns zu sagen weiß, nichts anderes als schlimmste Volksversammlungsrhetorik. „Der soziale Gedanke“, heißt es an einer anderen Stelle (S. 28), „darf nicht zur kritiklosen Gefühlsduselei werden. Es gilt ihn begrifflich klar zu erfassen, und die Grenzen zu bestimmen, die er nicht überschreiten darf. Denn schon beginnt er, sich ein Nachbargebiet zu unterwerfen; er dringt ein in die Nationalökonomie. Bei Beurteilung der Reichsfinanzreform legt sich der soziale Gedanke wie ein Schleier vor das nationalökonomische Gesichtsfeld.“

Daß die Reichsfinanzreform eine spezifisch nationalökonomische Seite habe, meint Bendixen, werde regelmäßig übersehen. Das Thema der großen Frage werde nur unter zwei Gesichtspunkten abgehandelt. Zunächst unter dem finanzpolitischen: Wieviel braucht das Reich? Sodann unter dem sozialpolitischen: Wie wird die Summe unter möglichster Schonung der Schwachen aufgebracht? Dagegen frage niemand nach der Wirkung der verschiedenen Besteuerungsarten auf das nationale Vermögen.

Bendixen hätte nur den Aufsatz des Schatzsekretärs, den er übrigens in dem gleichen Abschnitt zitiert, sorgfältig lesen sollen, dann hätte er das, was an seinen Ausführungen Wahres ist, auf das richtige Maß zurückgeführt, finden können.

Ganz unzulänglich ist auch, was Bendixen von der Einteilung der Steuern sagt. Von der obenerwähnten Unterscheidung des Schatzsekretärs meint er, sie bedeute zwar entschieden einen Fortschritt, dringe aber dennoch nicht ganz in den nationalökonomischen Kern der Frage. Die Wirkung von Verbrauchssteuern auf das Volksvermögen sei verschieden, je nachdem ob man die Luxusartikel der Masse oder die der Reichen treffe, und die Einkommensteuer, die die Haushaltung des Reichen nicht im geringsten beeinflusse, vermöge den Verbrauch des Minderbegüterten fühlbar zu beschränken.

Beiderlei Abgaben zahle der eine von den Kapitalrücklagen, vom „Ueberfluß“, der andere vom Verbrauch, d. h. unter Verzicht auf einen Genuß, den er sich ohne die Steuer nicht gestatten würde, und nur so viel ließe sich sagen, daß die Steuer auf die Luxusartikel der Masse verbrauchbeschränkend, die Einkommensteuer bei den Reichen kapitalvermindernd wirke.

„Darüber also“, sagt Bendixen, „gilt es sich klar zu werden, daß die Opfer, die der Staat fordert, nationalökonomisch nur auf zwei Wegen zu beschaffen sind, auf Kosten des Verbrauchs oder auf Kosten der Kapitalrücklagen. Ein drittes gibt es nicht“ (?). Und weiter heißt es: „Es handelt sich also nicht um die törichte Frage, ob der Arme oder der Reiche zahlungsfähiger sei, sondern darum, ob in Deutschland der Massenkonsum oder die Kapitalbildung zum Wohle der Gesamtheit eingeschränkt werden muß.“

Nach diesen Ausführungen zu urteilen, hat Bendixen anscheinend niemals etwas von jener Erscheinung, die Schäffle Steuereinholung nennt, gehört, und doch bezeichnet sie schon Hock, der sie eine Form der „Abwälzung“ nennt, als die so lobenswerte und volkswirtschaftlich nützliche Art, sich der Steuer durch Uebertragung auf irgend ein unpersönliches Element ganz oder zum Teil zu entledigen. Eine Abwälzung dieser Art, meint Hock, sei bei allen Steuern, mit Ausnahme der Einkommensteuer, durchzuführen. Das mag in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen, aber so viel ist gewiß, daß es neben Steuern, die kapitalvermindernd oder verbrauchbeschränkend wirken, auch solche gibt, die weder das eine noch das andere, sondern produktivitätssteigernd sind. Die Kosten der Steuer werden in solchen Fällen entweder durch Verminderung der Produktionskosten (infolge technischer Verbesserungen u. dgl.) oder durch intensivere Arbeit „eingeholt“. Ein gutes Beispiel ist für Deutschland die Zuckersteuer, von welcher nicht mit Unrecht gesagt wird, daß sie die deutsche Zuckerindustrie groß gemacht hat. Selbst die von Bendixen so eifrig bekämpfte Nachlaßsteuer, deren Wirkung „Kapitalvernichtung“ sein soll, wird, namentlich wenn sie, wie vorgeschlagen, von land- und forstwirtschaftlich genutzten Nachlaßgrundstücken in Form einer Amortisationsrente erhoben wird, in vielen Fällen durch verbesserte Bodenkultur getilgt werden können.

Aber selbst wenn dem nicht so wäre, käme der Unterscheidung von verbrauchbeschränkenden und kapitalmindernden Steuern immer noch keine praktische Bedeutung zu; denn, falls es sich nicht um ganz gefährliche Steuern handelt, die kein Finanzpolitiker befürworten wird, läßt es sich niemals sagen, ob eine Steuer vorzugsweise eine Verminderung des Kapitals oder eine Einschränkung des Verbrauchs zur Folge haben wird. Steuern auf die Luxusartikel der Masse können ebensowohl die Sparfähigkeit der Massen beeinträchtigen, also kapitalmindernd wirken, wie die Einkommensbesteuerung der Reichen Verbrauchbeschränkungen zur Folge haben kann.

Bendixen stellt die Frage: „Würde die Verminderung des Massenkonsums an alkoholischen Getränken und Tabak unser Volk an Ge-

sundheit und Kraft schädigen? „Niemand“, antwortet er, „wird wagen, dies zu behaupten. Und ferner: Ist unsere Kapitalbildung so reichlich, daß wir sie dem Alkohol- und Tabakkonsum zuliebe getrost verkürzen dürfen? Die Frage kann nur bejahen, wer von der Funktion der Kapitalbildung im wirtschaftlichen Leben der deutschen Nation keine rechte Vorstellung hat.“

Man kann das alles getrost zugeben, für die Reichsfinanzreform bezw. für die Auswahl der benötigten Steuern ist damit dennoch nicht das geringste gesagt oder gar bewiesen. Selbst angenommen, eine starke Tabak- und Getränkebesteuerung habe eine Verbrauchsbeschränkung zur Folge, ist es dann notwendig, daß sich die Verbrauchsbeschränkung gerade auf alkoholische Getränke oder den Tabakkonsum, womit übrigens dem Reiche wenig gedient wäre, erstreckt, oder ist es nicht auch sehr wohl möglich, daß statt dessen die Kleidungs-, Wohnungs- oder sonstigen Bedürfnisse mangelhafter befriedigt werden? Die Wirkungen der Steuern nach dieser Richtung hin werden leider viel zu wenig beachtet, und doch ist es zweifellos, daß die von einer Steuer in Mitleidenschaft gezogenen Personen ihren Anteil je nach den vorhandenen Umständen, sowie nach Geschmack und Neigung entweder aus ihren Spargeldern, oder durch Einkommenssteigerung, oder durch Verzicht auf irgend einen Genuß, der keineswegs mit dem besteuerten Gut in Zusammenhang zu stehen braucht, zu bestreiten versuchen. Die Gesamtwirkung einer bestimmten Steuer kann daher niemals genau erfaßt und noch viel weniger mit Sicherheit vorausgesagt werden. In der Regel werden sich die von einer Steuer ausgehenden Wirkungen nach allen Richtungen hin verlaufen, so daß ihr endgültiger Einfluß auf die Privatwirtschaft in den seltensten Fällen einwandfrei ermittelt werden kann.

Die Frage, um die es sich hier handelt, muß deshalb nicht lauten: Wirkt eine Steuer kapitalvermindernd oder verbrauchbeschränkend — denn diese Frage ist, wenn es sich nicht etwa um nur ausnahmsweise zu billigende Steuern handelt, wie z. B. reelle Vermögenssteuern, überhaupt nicht zu beantworten — sondern sie ist vielmehr, so wie sie Wagner stellt, zu formulieren: Reichen die bisherigen Ausgleichungsmaßregeln gegen die Wirkungen der indirekten Steuern aus? Es ist erfreulich zu sehen, wie energisch der greise Gelehrte diese Frage in den Vordergrund der Erörterungen stellt.

Wagner hat vor einigen Jahren durch seine Schrift: „Agrar- und Industriestaat“ der Schutzzollbewegung einen nicht zu überschätzenden Dienst geleistet, und er vertritt auch heute noch, wie damals, die Ansicht, daß die Lebensmittelzölle in ihrer neuerdings erreichten Höhe für Deutschland agrarpolitisch notwendig und segensreich sind. „Und zwar nicht nur für die Interessenten, die Landwirte, ländlichen Grundbesitzer, Bauern und andere Besitzer, die kleinsten inbegriffen, sondern für unsere ganze Nation und unser ganzes Wirtschaftsleben.“ Aber Wagner hat uns auch nie seine schweren Bedenken hinsichtlich der Wirkungen einer solchen Zollpolitik vorenthalten. Immer wieder

hat er auf die Rückwirkungen dieser Zölle auf die Preise der Agrarprodukte hingewiesen und Ausgleichungsmaßregeln gefordert. So auch jetzt wieder. „Schwerlich“, sagt er, „wird die durch die indirekten Steuern, namentlich auch durch die Agrarzölle bedingte Höherbelastung der großen Volksmasse, der unteren Klassen, für die Reichszwecke durch die einzelstaatliche und kommunale direkte Besteuerung der mittleren und oberen Klassen und durch die Steuerfreiheit oder geringere Belastung der unteren Klassen bei dieser Besteuerung in den Gliederstaaten, Verbänden, Gemeinden schon genügend kompensiert. Genügend, das heißt in dem Maße, wie es die Minimalforderungen verlangen, welche aus dem anerkannten leitenden Grundsatz der modernen Steuerpolitik, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Klassen, Berufe, Einzelnen folgen. Aber selbst, wenn dieses durch die bisherige gesamte Steuerverfassung in Reich, Staaten, Gemeinden zusammen erreicht würde, was ich, besonders auch wegen der Weiterwirkung der Agrarzölle auf die Preise von Getreide usw. im Inland überhaupt bezweifele, so ist eben noch mehr zu verlangen: nämlich daß die mittleren und vollends die oberen Klassen nicht nur mindestens ebensoviel im Verhältnis zu ihrer, namentlich in der Einkommenshöhe liegenden Leistungsfähigkeit im ganzen an Steuern tragen, wie die unteren, sondern daß sie verhältnismäßig mehr tragen. Das ist aber bei der immerhin schon eingetretenen bedeutenden Steigerung der Erträge unserer Zölle und Verbrauchssteuern bisher nicht erreicht worden.“

Es liegt nahe, sich die Frage vorzulegen, ob eine ziffernmäßige Erfassung der steuerlichen Belastung der unteren, mittleren und oberen Klassen nicht möglich ist. Allein da begegnen uns fast nicht zu überwältigende Schwierigkeiten. Von allen Seiten ist man dem „Belastungsproblem“ zwar schon zu Leibe gegangen, aber zu absolut einwandfreien und allgemein anerkannten Ergebnissen ist man noch nicht gelangt. Die Aufgabe ist bekanntlich die, die Beteiligung der einzelnen Einkommensklassen an der Aufbringung der Reichs-, Staats- und Gemeindelasten und die sich hieraus ergebenden Forderungen für die Verteilung neuer Lasten zu ermitteln. Es handelt sich hier also nicht um jene andere Frage, der der dritte Teil des Denkschriftenbandes „zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen“ gewidmet ist[1]), der Frage nämlich, ob das deutsche Volk in der Lage ist, eine halbe Milliarde neuer Lasten zu tragen. Nicht um das Verhältnis von Volkseinkommen und öffentlichen Lasten handelt es sich, und auch nicht darum, die durchschnittliche Kopfbelastung zu ermitteln, sondern es ist festzustellen, in welchem Umfang Haushaltungseinkommen verschiedener Größe durch Reichssteuern (insbesondere auch Zölle), Staats- und Gemeindesteuern aller Art belastet sind. Die so reiches Material bietende Denkschrift des Reichsschatzamtes läßt uns hier

1) Teil III. Materialien zur Beurteilung der Wohlstandsentwickelung Deutschlands im letzten Menschenalter.

im Stich. Beiläufig heißt es da nur, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, Mengeangaben für eine genügende Anzahl von Fällen zu erhalten. Wir werden uns daher vorerst noch mit den von Conrad und mir gebotenen Ziffern begnügen müssen, ohne dabei in irgendeiner Weise den „Anspruch zu erheben, allgemeingültige Resultate zu liefern [1])“.

Nach meinen im vorjährigen Januar- und Februarheft dieser Zeitschritft veröffentlichten Untersuchungen, die sich auf 180 Haushaltungsrechnungen aus Arbeiter- und Beamtenkreisen unter vergleichsweiser Heranziehung von 889 Berliner Budgets beziehen, komme ich zu dem Ergebnis, daß die Verbrauchsbelastung durch Reichssteuern und Zölle **wenigstens** beträgt:

bei Einkommen von	nach dem Zolltarif von 1892 Prozent des Einkommens	nach dem jetzt in Kraft befindlichen Zolltarif Prozent des Einkommens
4000—6000 M.	1,04—1,48	1,32—1,93
2000—4000 „	1,80—2,53	2,22—3,22
1200—2000 „	2,89—3,98	3,63—5,14
800—1200 „	3,62—5,02	4,37—6,27
unter 800 „	3,64—5,22	4,39—6,50

Die durchschnittliche Kopfstärke der uns in erster Linie interessierenden 180 Haushaltungen beträgt 4,2 und das diesen Rechnungen zugrunde liegende Durchschnittseinkommen beläuft sich für die sechs vorstehenden Einkommensklassen auf rund 4460 M., 2489 M., 1450 M., 1100 M., 720 M. [2]).

Der Belastung dieser Einkommen durch andere Abgaben, insbesondere durch direkte Staats- und Gemeindesteuern, ist in jener Abhandlung nur beiläufig gedacht worden. Es lag das, wie Conrad zutreffend bemerkt, außerhalb des Rahmens der zitierten Untersuchung. Vielleicht aber kann das Fehlende jetzt noch nachgeholt werden. Zur Lösung der Frage, wie hoch sich die Belastung mit Einkommensteuern auf den verschiedenen Stufen stellt, ist vom Reichsschatzamt für 470 Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die prozentuale Belastung der verschiedenen Einkommen ermittelt worden. Es sind das, abgesehen von Bayern, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz sowie Elsaß-Lothringen, wo allgemeine Einkommensteuern fehlen, sämtliche mehr als 10000 Einwohner zählenden deutschen Gemeinden.

Die Einkommen von 1000 M. sind danach, wie sich aus dem Tabellenwerk des Denkschriftenbandes feststellen läßt, mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen [3]) Einkommensteuern im Deutschen

1) Conrad, J., Zur Finanzreform in Deutschland. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 36, Heft 5, und Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen um die Wende des 19. Jahrhunderts. Ebenda, Bd. 35, S. 1 ff.

2) Vergl. aber a. a. O., S. 8.

3) Bei der Berechnung der folgenden Sätze haben die kirchlichen Abgaben derjenigen Konfession Berücksichtigung gefunden, der die Bevölkerung des betreffenden Bundesstaates zum größten Teil angehört.

Reich in fast zwei Dritteln aller Fälle mit 1—2 Proz. belastet. In Preußen sind diese Sätze in mehr als Dreiviertel und in Baden gar in allen berücksichtigten Gemeinden zu entrichten. In Sachsen-Weimar dagegen sind in 60 Proz., in Sachsen in 74,4, und in Hessen sind in 100 Proz. aller Fälle sogar 2—3 Proz. zu zahlen.

Die Einkommen von 3000 M. sind im Deutschen Reich je zu einem Drittel etwa mit 4—5 und mit 5—6 Proz. belastet. Die übrigen zahlen teils mehr als 6 und teils weniger als 4 Proz. In Baden und Württemberg werden in allen berücksichtigten Gemeinden nur 2—3 Proz. gezahlt. Am höchsten sind die Steuersätze in Sachsen, wo in mehr als der Hälfte aller Fälle 5—6 Proz. zu entrichten sind. Dann folgen Sachsen-Weimar, wo in 40 Proz. und Preußen, wo in 38,4 Proz. aller Fälle diese Sätze bestehen.

Bei Einkommen von 6000 M. sind in Baden nur 3—4 Proz., in Württemberg fast allerorten 4—5 Proz., in Hessen in vierfünftel aller Fälle 5—6 Proz. und in Preußen (ähnlich wie im Durchschnitt im ganzen Reich) je in mehr als einem Viertel aller Fälle 6—7 und 7—8 Proz. an Steuern zu entrichten.

Auch bei Einkommen von 10000 M. stehen Baden und Württemberg mit Steuersätzen von 4—5 bezw. 5—6 Proz. anscheinend am günstigsten da. In Preußen sind je in rund einem Fünftel aller Fälle 7—8, 8—9, 9—10 und 10—12 Proz. zu entrichten, und die Durchschnittsbelastung im ganzen Reich stellt sich nur um ein geringes günstiger.

Fast genau die gleichen Steuersätze sind in Preußen und im Durchschnitt des ganzen Reichs auch bei Einkommen von 20000 M. zu entrichten.

Bei Einkommen von 100000 M. endlich sind in je einem Drittel aller Fälle bis 10 Proz., 10—12 Proz. und mehr als 12 Proz. zu entrichten. In Preußen sind nur in rund einem Fünftel aller Fälle weniger als 10 Proz. an Einkommensteuern aller Art zu bezahlen. Am günstigsten sind die Steuersätze in Baden mit 5—6 Proz. in 78,6 Proz., und in Württemberg mit 6—7 Proz. in 70,6 Proz. aller Fälle.

Versuchen wir nun ferner aus dem Tabellenwerk des Denkschriftenbandes zu ermitteln, wie hoch sich die Belastung der Durchschnittseinkommen unserer Haushaltungsrechnungen in der Mehrzahl der in den Bereich der Untersuchung gezogenen deutschen Gemeinden etwa stellen würde. Gehen wir dabei gleichzeitig von der gewiß zulässigen Voraussetzung aus, daß — wie es die Haushaltungsstatistik für verschiedene Ausgabenzweige nachweist — bei verhältnismäßig steigendem Einkommen von einer gewissen Einkommenshöhe ab die Verbrauchsbelastung annähernd gleich zu bleiben tendiert, so können wir die oben im Text gegebene kleine Tabelle auch noch um einige Einkommensklassen erweitern.

Wir finden dann, daß die Einkommensbelastung durch Verbrauchsabgaben und Zölle einerseits und staatliche, kommunale und kirchliche Einkommensteuern andererseits beträgt:

bei Einkommen	Belastung durch Zölle und andere Verbrauchsabgaben	Belastung durch staatl., komm. und kirchl. Einkommensteuern ca.	Gesamtbelastung
von unter 800 M.	4,4—6,5	1,2	5,6— 7,7
„ 800—1200 „	4,4—6,3	1,8	6,2— 8,1
„ 1200—2000 „	3,6—5,1	3,8	7,4— 8,9
„ 2000—4000 „	2,2—3,2	4,8	7,0— 8,0
„ 4000—6000 „	1,3—1,9	6,8	7,1— 8,7
von 10000 M.	1,0—1,5	8,5	9,5—10,0
„ 30000 „	1,0—1,5	9,0	10,0—10,5
„ 50000 „	1,0—1,5	11,0	12,0—12,5
„ 100000 „	1	11,5	12,5
„ 200000 „	1	12,0	13,0

Gliedstaatliche und kommunale Verbrauchsabgaben sind bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt worden, denn solche spielen, abgesehen von den geringfügigen lokalen Bierabgaben, in Preußen und den meisten nord- und mitteldeutschen Staaten keine Rolle. Man wird nun aber vielleicht gegen obige Tabelle einwenden wollen, daß sie nur ein sehr unvollständiges Bild der Gesamtbelastung ergibt; denn eine ganze Anzahl von Abgaben, insbesondere die Vermögenssteuer, die Ertragssteuern, die direkten Aufwand- und die indirekten Erwerbs-(Verkehrs)steuern sind nicht berücksichtigt worden. Das ist ohne weiteres zuzugeben, und dennoch würde ich eine Berechnung der Steuerbelastung, die die genannten Steuern sämtlich berücksichtigte, für unzulässig halten. Bei den meisten dieser Steuern würde man nämlich dem Ueberwälzungsproblem überhaupt nicht gerecht werden können. Wer z. B. vermag auch nur annähernd zu sagen, welcher Teil der Grund- und Gebäudesteuer von dem jetzigen Besitzer des Objektes getragen wird, welcher Teil amortisiert ist, und welcher Teil überwälzt wird. Keinesfalls halte ich es daher in der Regel für angängig, die Ertragssteuern in vollem Umfange als Einkommensbelastung der Besitzer der Ertragsobjekte anzusehen. Und ähnliches gilt mit Bezug auf fast alle obengenannten Steuern. Grundsätzlich möchte ich, von bedeutungslosen Abgaben, wie z. B. der Hundesteuer, abgesehen, nur die sogenannte Ergänzungssteuer ausnehmen. Dementsprechend würde sich die Gesamtbelastung der größeren Einkommen, vielleicht etwa jener von 10000 M. an, je nachdem, ob sie ganz oder teilweise als fundiertes Einkommen anzusehen sind, noch um $^1/_2$—$1^1/_4$ Proz. erhöhen.

Lassen wir die Einkommen unter 800 M. außer acht, da ihnen nur wenige Budgets zugrunde liegen und Haushaltungseinkommen von dieser geringen Höhe heute überhaupt kaum mehr vorkommen dürften, so ergibt sich also, daß die größten Einkommen (von über 100000 M.) günstigsten Falles doppelt so hoch belastet sind als die kleinen Einkommen. Für alles andere, betreffend Zuverlässigkeit der ermittelten Verbrauchsbelastung usw., muß ich auf die bereits genannte Abhandlung verweisen.

Conrad hat nun neuerdings in dem schon genannten gehaltvollen Aufsatz versucht zu ermitteln, wie die Ergänzungs-, Grund-, Ge-

bäude- und Gewerbesteuern die drei großen Kategorien von Einkommensteuerzahlenden unter 1500 M. von 1500—3000 M. und über 3000 M. belasten. Er kommt auf Grund seines die Stadt Halle betreffenden Materials zu dem Ergebnis, daß durch die genannten Steuern die untere Stufe im allgemeinen nur unbedeutend betroffen wird, „sehr erheblich dagegen gerade die zweite Kategorie, der kleine Mittelstand, während sich der Satz bei der höheren Klasse natürlich sehr verschieden gestaltet, aber bei weitem nicht mit gleicher Wucht wie bei den ersten Kategorien auf den Zensiten lastet".

Die Untersuchung Conrads bestätigt die Richtigkeit meiner Einwendungen gegen die Berechnungen Gerlachs[1]. Dieser hatte den Gesamtbetrag der nichtstaatlichen Abgaben, die sich auf 240 Proz. des Ertrags der Einkommensteuer beliefen, nach Maßgabe der Einkommensteuersätze gleichmäßig auf die einzelnen Einkommensklassen verteilt. Wenn z. B. Einkommen über 10000 M. wie in Preußen 3—4 Proz. an Einkommensteuer entrichten, dann sollten sie an den nichtstaatlichen Abgaben mit einem Zuschlag von 240 Proz., also etwa 7,2—9,6 Proz., beteiligt sein. Dagegen hatte ich geltend gemacht, daß diese gleichmäßige Verteilung auf alle Einkommensklassen nicht zulässig sei. Denn je größer ein Einkommen ist, so wandte ich ein, desto größer ist der aus Kapitalvermögen fließende Anteil desselben, der den Realsteuern (von welchen Gerlach allerdings behauptet, daß sie vornehmlich von den höheren Einkommensklassen aufgebracht würden) nicht unterliegt; je kleiner dagegen ein Einkommen ist, desto mehr treten — von den kleinsten Einkommen abgesehen — die außer von der Einkommensteuer noch durch Ertragssteuern belasteten Bezüge aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe usw. in den Vordergrund[2].

Was ich auf Grund von Beobachtungen und persönlichen Erkundigungen nur vermutete, hat nunmehr Conrad mit Zahlen bewiesen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Verteilung der in Rede stehenden Steuern (Conrad berücksichtigt neben den Realsteuern auch die Ergänzungssteuer) auf die verschiedenen Einkommenkategorien nach Maßgabe der Einkommensteuer unzulässig ist. „Besonders die ganz großen Einkommen stehen dabei besonders begünstigt da. Bei ihnen verschwindet die Grundsteuer, auch wenn der Betreffende sich eine Villa hält, und die Ergänzungssteuer steht weit hinter der Einkommensteuer zurück."

Der Mittelstand ist es also, der, wie Conrad eindringlich zeigt, am stärksten belastet erscheint, so daß man versucht ist, die Realsteuern geradezu als Mittelstandssteuern zu bezeichnen. Allerdings stellt Conrad ausdrücklich fest, daß es ihm fernliegt, die von ihm gefundenen Ziffern als den Ausdruck allgemein feststehender Leistungen

---

1) Vergl. Verbrauch und Verbrauchsbelastung etc. a. a. O. S. 70, und Gerlach, Reichsfinanzreform, S. 16.

2) Verbrauch und Verbrauchsbelastung a. a. O. S. 70.

hinstellen und sie generalisieren zu wollen. Dem Leser soll vielmehr in den von Conrad ermittelten Ziffern nur ein neuer Anhalt zur Bildung eines eigenen Urteils geboten werden.

Ich glaube mich deshalb auch nicht im Gegensatz zu Conrad zu befinden, wenn ich, wie schon dargelegt, es für empfehlenswert halte, für Vergleichszwecke die Berechnung der Steuerbelastung einerseits auf die persönlichen Steuern von Einkommen und Vermögen unter eventueller Berücksichtigung der Nachlaßsteuer, bezw. der Deszendentenbesteuerung und andererseits auf die Verbrauchsabgaben zu beschränken. Nur diese Steuern sind es, die sozusagen unmittelbar in jedem Haushalt fühlbar werden, während z. B. bei den Realsteuern niemals anzugeben ist, inwieweit der Steuerzahler auch Steuerträger ist. In die Gebäudesteuer können sich Hauseigentümer, Vorbesitzer und Mieter teilen; die Gewerbesteuer wird teils von den Produzenten, teils von den Konsumenten getragen; mit welchen Quoten aber die einzelnen Parteien an der Steuerlast beteiligt sind, das ist regelmäßig gänzlich unmöglich festzustellen. So viel scheint allerdings sicher zu sein, daß die Steuerentlastungs- und Belastungskämpfe das Bild für die Empfänger kleiner und mittlerer Einkommen keineswegs günstiger gestalten. Denn auch hier sind sie meistens, z. B. als Mieter, wie überall im Leben, die wirtschaftlich Schwächeren, und der mit ungleichen Waffen geführte Kampf muß mehr oder weniger zu ihrem Nachteil enden.

Man wird an dieser Stelle einwenden können, daß auch die Gegenüberstellung der direkten Einkommensbelastung und der Verbrauchsbelastung kein zuverlässiges Bild des Steuerdrucks ergibt, denn bei den meisten Verbrauchssteuern ist schließlich der Umfang, in welchem eine Ueberwälzung Platz greift oder Platz gegriffen hat, nicht weniger schwierig zu bestimmen, als z. B. bei der Grundsteuer. Darauf ist an dieser Stelle nur zu erwidern, daß die Berechnung der Verbrauchsbelastung so vorsichtig erfolgt ist, daß allen Einwendungen betreffend unvollständiger Ueberwälzung hinreichend Rechnung getragen ist. Im übrigen muß ich auf die betreffende Abhandlung selbst verweisen [1]).

Wichtiger ist ein anderer Einwand, der neuerdings, wie früher schon, besonders von Georg v. Mayr gegen die Berechnung der Verbrauchsbelastung aus Haushaltungsrechnungen erhoben wurde. Dieser Einwand geht kurz dahin, „daß gerade gegenüber den bei der sozialpolitischen Würdigung der Steuersysteme in erster Linie in Betracht gezogenen Arbeitermassen, die Steuerbelastung des Verbrauchs mit ökonomischer Notwendigkeit unter die Kosten des Produktionsprozesses der Arbeit übernommen, im Lohn ersetzt und endgültig vom Käufer der Produkte und damit in entsprechend gesteigertem Maße von den Wohlhabenden getragen wird [2])“. „Erhöhung der

1) Vergl. auch die zutreffende Bemerkung Conrads in seinem Aufsatz: Zur Finanzreform etc., S. 6.

2) v. Mayr, G., Zwei Schriften zur Reichsfinanzreform. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 12, Heft 1.

Verbrauchsbesteuerung, insbesondere der Besteuerung des Massenverbrauchs“, sagt von Mayr an anderer Stelle[1], „muß sich in Gestalt einer Ueberwälzung zweiten Grades in Lohnerhöhung übersetzen und damit endgültig in ausgiebigem Maße die zahlungsfähigsten und reichlichen Verbrauch und Gebrauch verwirklichenden Personen am stärksten treffen.“

Ich habe mich an anderer Stelle, auf die ich hier verweisen muß[2], ausführlich gegen die Behauptung gewandt, daß eine solche Ueberwälzung zweiten Grades in großem Umfange stattgefunden hat, oder bei neueinzuführenden Verbrauchsabgaben stattfinden wird. Beiläufig bemerkt, habe ich auch in den verschiedenen Aufsätzen v. Mayrs vergebens nach einem Beweise für diese oft vorgebrachte Behauptung gesucht. Aber nehmen wir wirklich einmal an, daß eine solche Ueberwälzung von dem Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber und weiter auf den Käufer des Arbeitsproduktes stattfände. Wer wäre denn letzten Endes wieder der Leidtragende? Niemand anders als die große Masse der sogenannten kleinen Leute, d. h. alle jene mit einem Einkommen bis etwa 3000 M. G. v. Mayr scheint allerdings der von Marx einmal in einem Vortrag vertretenen Meinung zu sein, daß der größere Teil der nationalen Produktion von einem kleinen Teil der Bevölkerung (den oberen Zehntausend) verbraucht werde. Diese Ansicht ist aber selbst von sozialistischer Seite schon längst widerlegt worden. R. E. May hat für das Jahr 1895/96 auf Grund sehr sorgfältiger Berechnungen nachgewiesen, daß der Verbrauch der Massen (d. h. aller derjenigen, die in Deutschland ein Einkommen von unter 3000 M. haben) rund sechsmal so groß ist als derjenige der Reichen und Wohlhabenden zusammen[3]. Mögen die Grundlagen dieser Rechnung auch in Einzelheiten anfechtbar sein, im großen und ganzen gibt sie uns gewiß ein zutreffendes Bild des Verhältnisses des Verbrauchs der Massen zu demjenigen der „oberen Zehntausend“. Ja, dieses Verhältnis wird sich seither sicherlich noch zugunsten der Massen verschoben haben, denn niemand wird leugnen wollen, daß sich seit 1895/96 der Konsum der Massen weit mehr gehoben hat als der der Wohlhabenden und Reichen.

Wenn also jene Ueberwälzung zweiten Grades, wie v. Mayr behauptet, tatsächlich stattfände, so würde im wesentlichen nicht viel mehr damit erreicht werden, als daß die Massen sich ihren Lebensunterhalt entsprechend verteuern.

Nach alledem dürfte mithin die Gesamtbelastung, soweit sie überhaupt zu erfassen ist, also die Belastung durch Verbrauchsab-

1) Wesen und Wirkung indirekter Steuern. Allg. Zeitung, 1908, No. 27. Vergl. auch „Die Verbrauchssteuern“, Tag, 1909, No. 26.

2) Wer ist der Steuerträger? Volkswirtschaftliche Rundschau im „Tag“ 1909, No. 63. Mit einer kurzen Bemerkung, wie es vielfach geschieht, ist dieses Problem, das übrigens keine neue These, sondern ein altes Rüststück im Kampf um indirekte Steuern ist, nicht zu erledigen.

3) R. E. May, Das Verhältnis des Verbrauchs der Massen zu demjenigen der „kleinen Leute“, der Wohlhabenden und Reichen und die Marxistische Doktrin. Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1899, S. 271 ff.

gaben des Reichs, Einkommensteuern aller Art zuzüglich ergänzender Vermögenssteuer gegenwärtig etwa betragen:

bei Einkommen	Proz. des Einkommens
von rund 1 000	ca. 6,0— 8,0
„ „ 1 500	„ 7,0— 9,0
„ „ 2 500	„ 7,0— 8,0
„ „ 5 000	„ 7,5— 9,0
„ „ 10 000	„ 10,0—11,0
„ „ 30 000	„ 10,5—11,5
„ „ 50 000	„ 12,5—14,0
„ „ 100 000	„ 14,0
„ „ 200 000	„ 14,5

Man wird sich mit diesen Berechnungen so lange begnügen müssen, bis entsprechende Massenbeobachtungen des Verbrauchs der verschiedenen Einkommensklassen vorliegen. Das Fehlen derartiger umfassender Erhebungen habe ich bei meinen Rechnungen immer als außerordentlich bedauerlich empfunden und auch nie versäumt, auf die daraus sich für unsere Rechnungen ergebenden Mängel hinzuweisen. Ob allerdings größere konsumstatistische Erhebungen das vorstehende Bild der Steuerbelastung verschiedene Schichten wesentlich verändern würden, das scheint mir bei der großen Einförmigkeit des Haushaltes der unteren Klassen kaum wahrscheinlich zu sein.

J. Wolf, der sich mit den hier erörterten Fragen auch beschäftigt[1]), nimmt bei Berücksichtigung aller wichtigeren Gemeindesteuern, als Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, Wertzuwachssteuer und Kirchensteuern an, daß in preußischen Städten mit einem Einkommensteuerzuschlag von rund 150 Proz. Einkommen von 900—1200 M. etwa 5—8 Proz. und Einkommen von rund 100000 M. rund 14 Proz. an Steuern zu entrichten hätten. „Zur Würdigung dieser wichtigen Daten“ weist Wolf darauf hin, daß die Verbrauchssteuern vom Verbraucher leichter weitergewälzt werden, als die direkten, „indem der Verbraucher der mit Steuer belegten Waren höheres Einkommen durchzusetzen vermag, vornehmlich wohl in Zeiten günstiger Konjunktur, sich damit aber einen Lohn und Lebensstand erkämpfend, der auch in minder günstigen Zeiten sein Licht voranwirft“.

Dazu ist zu bemerken, daß nicht nur „der Verbraucher der mit Steuer belegten Waren“, sondern jeder Einkommensempfänger bestrebt ist, in Zeiten günstiger Konjunktur ein höheres Einkommen durchzusetzen, und es ist nicht einzusehen, warum in diesem Kampfe um ein höheres Einkommen gerade der Verbraucher der mit Steuer belegten Waren begünstigt sein soll. Es sei denn, daß es sich um eine so gefährliche Verbrauchssteuer handle, daß die Existenz der Verbraucher oder eines Teiles derselben geradezu in Frage gestellt wird und eine Verringerung des Angebots an Arbeitskräften die Folge wäre.

Wolf scheint also gleichfalls anzunehmen, daß die schon er-

1) Die Reichsfinanzreform im Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft.

wähnte Ueberwälzung zweiten Grades in größerem Umfange stattfindet. Er sagt nämlich weiterhin: „Betrachtet man diesen Umstand als Ausgleich dafür, daß gewisse indirekte Steuern, d. h. die Erwerbseinkünfte des Staates nicht zu höheren Sätzen in die Berechnung gezogen werden konnten — es ist ein sehr reichlicher Ausgleich —, dann hätte man ein nicht unbefriedigendes Bild der gegenwärtigen Verteilung der Steuerlast in Deutschland, wenn nicht schließlich noch ein Posten das Ganze wieder einigermaßen in Frage stellte, nämlich der Umstand, daß gewisse indirekte Steuern, d. h. die Zölle, insbesondere die Lebensmittelzölle, zu ansehnlichem und oft höherem Gesamt- und Kopfbetrage als durch den Staat durch den inländischen Produzenten im Preise der geschützten Artikel beim Konsumenten eingehoben werden, ein Posten, der, wenn auch sehr schwer zu berechnen, doch darum nicht unbeachtet bleiben darf. Will man davon ausgehen, daß er die gesamte Steuerlast an indirekten Steuern jeder Art verdoppelt, so hätte man als letztes Ergebnis zu verzeichnen, daß in Gemeinden mit einem Gemeindesteuerzuschlag von 150 Proz. kleinste Einkommen 9—13, im Mittel 11 Proz., große Einkommen 15 Proz. tragen.“

Ich habe diese Stelle wörtlich zitiert, weil mir nicht recht klar ist, was Wolf damit sagen will. Sollen die Erwerbseinkünfte des Staates bei der Berechnung der steuerlichen Belastung verschiedener Einkommensklassen mit in Betracht gezogen werden? Und was hat der Umfang der Verbrauchsbelastung damit zu tun, daß diese Lasten dem Verbraucher teils vom Staat als Zölle, teils von den inländischen Produzenten im Preise der geschützten Artikel auferlegt werden? Im ersteren Falle könnte man daran denken, daß in den Preisen für die Benutzung öffentlicher Erwerbsanstalten nicht selten steuerartige Elemente enthalten sind, aber ich glaube nicht, daß das hier gemeint ist. Wolf scheint hier vielmehr die Belastung der Volkswirtschaft mit der Belastung des Einzelhaushaltes zu verwechseln. Bei der Berechnung der Gesamtbelastung der Volkswirtschaft sind allerdings sowohl die Erwerbseinkünfte des Staates, wie die dem Verbraucher durch Schutz der Inlandsproduktion auferlegten Lasten zu berücksichtigen. Will man aber die Steuerlast in Beziehung zum Einkommen eines Haushaltes berechnen, dann ist eben von der Voraussetzung auszugehen, daß der Konsum um den ganzen oder um einen Teil des Betrages der Verbrauchsabgaben verteuert wird, gleichviel ob diese Wirkung der Steuer durch Zölle auf importierte Artikel oder durch erhöhte Preise der Erzeugnisse inländischer Produktion zur Geltung kommt. So wenigstens ist die Verbrauchsbelastung bei den von Wolf benutzten Ziffern berechnet worden. Es ist also verfehlt, die gesamte Steuerlast an indirekten Steuern aller Art zu verdoppeln. Denn ob der Staat den Getreidezoll einheimst, oder ob der Bauer auf dem inländischen Markt einen um den Zollbetrag höheren Preis erzielt, als ohne Zollschutz zu erwarten wäre, das ist für den Konsumenten als solchen gleichgültig, immer entrichtet er für seinen Verbrauch den um den Zollbetrag erhöhten Preis nur einmal.

Wesentlich aber ist die Berücksichtigung der beiden, von Wolf angeführten Posten, wenn es gilt, die Kopfbelastung zu ermitteln oder gar Vergleiche der Steuerbelastung verschiedener Staaten anzustellen. In dieser Form ist das Belastungsproblem neuerdings namentlich von Plenge aufgegriffen worden[1]). Dieser hat besonders eindringlich darauf hingewiesen, daß auch die Erwerbseinkünfte des Staates in gewissem Sinne eine Belastung der Volkswirtschaft, eine Schmälerung des Volkseinkommens (besser vielleicht Bevölkerungseinkommens) bedeuten. Er hat dabei allerdings etwas über das Ziel hinausgeschossen und den vollen Reinertrag der Staatsbetriebe als Belastung der Volkswirtschaft bezeichnet. Ballod hat demgegenüber mit Recht darauf hingewiesen, daß höchstens die Reinüberschüsse zu den Lasten der Volkswirtschaft gerechnet werden können, nicht dagegen auch die Zinsen für Anleihen öffentlicher Unternehmungen. Wenn allerdings Ballod dann noch weiter geht und sagt, daß die Reinüberschüsse deshalb nicht zu den Steuern gerechnet werden könnten, weil sie in Form von Gehältern, von Lieferungen usw. wieder voll und ganz in den volkswirtschaftlichen Umlauf gehen, so vermag ich dieser Argumentation nicht zu folgen. Denn hiernach würden auch die eigentlichen direkten und indirekten Steuern keine Steuern sein. Auch diese „versenkt der Staat nicht ins Meer", sondern er bringt sie genau wie die Ueberschüsse der Staatsbetriebe in Form von Gehältern usw. wieder in den Umlauf. Damit will ich keineswegs gesagt haben, daß ich die Betriebsüberschüsse zu den Steuern rechne, was meines Wissens bisher noch niemand, auch Plenge nicht, getan hat. Richtig ist vielmehr, daß sie eine quantitative Verminderung des Bevölkerungseinkommens und mithin der Steuerfähigkeit der Bevölkerung bedeuten. Wenn Plenge das in der Weise darstellt, daß er Steuern und Betriebsüberschüsse zur „ordentlichen Staatsquote" zusammenfaßt, um an deren Gewicht die Belastung der deutschen Volkswirtschaft zu zeigen, so scheint mir das ein schiefes Bild zu geben. Es zeigt sich hier deutlich, daß man zuverlässige Vergleichsziffern, wie es auch Plenge in seinem Aufsatz ausdrücklich fordert, nur erhalten kann, wenn es gelingt, sowohl das Bevölkerungseinkommen und Volkseinkommen (Summe der Einzeleinkommen abzüglich abgeleitete Einkommen) wie die Summe aller öffentlichen Lasten zu ermitteln.

Die Berechnung der Kopfbelastung bei internationalen Vergleichen leidet an dem großen Mangel, daß die ermittelten Kopfziffern regelmäßig unvergleichbar sind. Wenn z. B. der englische Statistiker Rosenbaum feststellt, daß an Abgaben von Nahrungsmitteln und eßbaren Genußmitteln einschließlich Kaffee, Tee und Kakao in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung 9 sh 10 d, in Groß-

1) Den meisten Schriften und Aufsätzen zur Reichsfinanzreform kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie das Belastungsproblem ebenso wie das Ueberwälzungsproblem geflissentlich umgangen haben. Und doch handelt es sich hier um zwei Kernfragen, die beantwortet sein müssen, ehe man mit Erfolg an die Reformfragen selbst herantreten kann.

britannien 6 sh 5 d, in Frankreich 8 sh 3 d und in den Vereinigten Staaten 3 sh 5 d zu entrichten sind, so ist damit so gut wie nichts gesagt. In England z. B. wird dieser Betrag fast ausschließlich durch solche Zollartikel aufgebracht, die im Inland nicht produziert werden, in Deutschland dagegen müßte neben dem Zollertrag die diesen weit übersteigende Verteuerung der Erzeugnisse der geschützten inländischen Produktion berücksichtigt werden; denn hier handelt es sich doch unzweifelhaft um eine effektive Belastung der Volkswirtschaft. Plenge deutet dieses Problem auch an, ohne es, was allerdings auch nicht im Bereiche seiner Aufgabe lag, weiterzuverfolgen. Ballod hingegen, der es in seiner Polemik gegen Plenge unternimmt, „die Frage der finanziellen Belastung und der Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes“ zu erörtern, geht an diesem Problem vorüber [1]). Er begnügt sich damit, die in dem Denkschriftenband des Reichsschatzamtes mitgeteilten Ziffern für die gesamte Belastung mit Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalsteuern einfach wiederzugeben. Danach entfallen im Deutschen Reich pro Kopf der Bevölkerung an Belastung des Besitzes 24,16 M., des Verbrauchs 19,76 M. und an Verkehrssteuern 4,20 M.; in Frankreich beträgt die Belastung des Besitzes 28,49 M., die Belastung des Verbrauchs 42,60 M. und der Ertrag der Verkehrssteuern 11,68 M. pro Kopf, und in England lauten die entsprechenden Ziffern 54,67 M., 34,00 M. und 7,03 M. Ballod bemerkt dazu, daß, „wenn man auch die erwerbsfähige Bevölkerung, die Höhe der Arbeitslöhne, die Nahrungsmittelpreise, den Nationalreichtum usw., so genau wie möglich berücksichtigt — die in dieser Vergleichung dargestellten Unterschiede könnten nur zum kleineren Teil ausgeglichen werden“.

Ich muß gestehen, es wäre mir lieber gewesen, wenn Ballod, der sich doch die Aufgabe gestellt hatte, das Problem der finanziellen Belastung zu diskutieren, als sorgsamer Statistiker — als welchen wir ihn sonst schätzen — diesen Dingen etwas mehr nachgegangen wäre.

Julius Wolf hat es in sehr verdienstlicher Weise unternommen die Gesamtbelastung der deutschen Volkswirtschaft durch Zölle zu berechnen [2]). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die gesamte nichtfiskalische Zollbelastung rund eine Milliarde Mark beträgt. Das macht also pro Kopf der Bevölkerung etwa 16 M. Die deutsche Belastungsziffer des Verbrauchs scheint damit die englische, für die ein solcher Ausgleich nicht in Frage kommt, schon zu überholen. Nun kann man ja freilich einwenden, daß dadurch die Unterschiede in der Ge-

1) Nur beiläufig bemerkt er einmal: Die direkten Lokalsteuern erreichten im Vereinigten Königreich 1904/05 den ungeheuerlichen Betrag von 64,5 Mill £ (1905/06 sogar von 68,8 Mill. £). Auf eine Bevölkerung von 43,2 Millionen verteilt, ergibt das eine Kopfrate von rund 30,5 M., d. h. eine Belastung von 150 M. für die fünfköpfige Familie. Damit sind die deutschen Nahrungsmittelzölle, einschließlich der Verteuerung des inneren Verbrauchs, wohl reichlich ausgeglichen.

2) In der schon öfters angezogenen Schrift: Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft. Zweite Beilage: Die Gesamtbelastung der deutschen Volkswirtschaft durch die indirekten Steuern und Zölle.

samtbelastung „nur zum kleineren Teil ausgeglichen werden“. Aber hier handelt es sich um den sozialpolitisch wichtigsten Teil der Gesamtbelastung, der gerade gegenwärtig eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren soll, ganz abgesehen davon, daß die deutschen Zölle vorzugsweise Nahrungsmittel, die englischen hingegen Genußmittel belasten. Ballod hält die letztere Unterscheidung zwar für graue Theorie, aber ich glaube, er „wird keinen irgend namhaften deutschen Finanzpolitiker nennen können“, der ihm darin beistimmt.

Nach alledem bleibt uns immer noch die Frage zu beantworten, ob ein Mißverhältnis zwischen der Belastung kleiner und großer Einkommen besteht. Die Beantwortung dieser Frage scheint mir die unumgänglich notwendige Voraussetzung für jede weitere steuerliche Belastung des deutschen Volkes zu sein. Bevor es gilt, neue Lasten zu verteilen, muß man, um diese gerecht verteilen zu können, wissen, wie die alten Lasten verteilt sind. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß ich das Prinzip der gerechten Steuerverteilung für das erste und wichtigste Steuerprinzip halte, neben diesem steht ebenbürtig, und in Zweifelsfällen ist ihm sogar weit voranzustellen, das sogenannte finanzpolitische Prinzip der ausreichenden Bedarfsdeckung. Aber auf die Dauer wird das letztere ohne das erstere niemals aufrecht zu erhalten sein, und deshalb bedarf gerade um des finanzpolitischen Prinzips willen die Forderung der Gerechtigkeit in der Besteuerung der schärfsten Betonung.

Die oben angeführten Ziffern geben uns, soweit das nach dem zu Gebote stehenden Material überhaupt möglich ist, ein Bild der bisherigen Lastenverteilung. Darf man nun daraufhin wohl das Urteil wagen, daß die bisherige Lastenverteilung in Deutschland im großen und ganzen als eine angemessene zu bezeichnen ist? Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen, obwohl ich mir nicht verhehle, daß es sich hier um ein ganz subjektives Urteil handelt. Der eine wird angesichts dieser Ziffern vielleicht von einer Ueberbürdung der unteren Klassen sprechen, während ein anderer in ihnen nur die übermäßige Heranziehung der Reichen erblicken wird. Letzteres dürfte z. B. von Behrnauer gelten, der in seinen Studien zur Reichsfinanzreform (Konservative Monatsschrift, 1908) einen, wie sehr anzuerkennen ist, von allen Einseitigkeiten freien, gemäßigten Konservativismus vertritt; u. a. befürwortet er eifrig die Nachlaßsteuer! Er bekämpft aber, wie begreiflich, energisch die persönlichen direkten Reichssteuern und meint u. a., daß auch bei Festsetzung des Beginns der Steuerpflicht bei Einkommen von 9500 M. eine Reichssteuer den schon durch die direkten Steuern der Einzelstaaten und Gemeinde stark belasteten Mittelstand hart treffen würde. Dafür gibt Behrnauer ein Beispiel, das verdient, wiedergegeben zu werden.

Ein in einer preußischen Mittelstadt lebender Kaufmann hat ein steuerpflichtiges Einkommen von 13035 M. Davon hat er nach B. an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern, Kirchen- und Realsteuern usw. zusammen 1851,00 M. oder etwa 14 Proz. zu entrichten. Man

mag darüber streiten, ob diese Steuerbelastung besonders hoch ist, Behrnauer aber rechnet uns nun vor, daß der „arme" Mann, der beiläufig bemerkt, ein Vermögen von 115000 M. besitzt, „nur bei größter Sparsamkeit imstande ist, den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten". Von jenen 13035 M. gehen nämlich außer Steuern noch ab: 900 M. für den als Offizier im Heere stehenden Sohn, 1200 M. als jährliche Zulage für eine verheiratete Tochter, 600 bis 700 M. für die jährliche Badekur der an einer chronischen Krankheit leidenden Frau, 2000 M. für den auswärts studierenden Sohn, 1500 M. als Mietwert der eigenen Wohnung sowie einige kleinere Beträge für Schulgeld zweier Söhne, Kosten der Beköstigung und Lohn zweier Dienstboten, Vereins- und Versicherungsbeiträge, so daß zum Unterhalt des Haushalts nur etwa 3900 M. zur Verfügung stehen.

Aus diesen Angaben geht, namentlich wenn man die Größe der Familie nicht außer acht läßt, ohne weiteres hervor, daß wir es, nicht wie Behrnauer meint, mit einem notleidenden, sondern mit einem sehr günstig situierten Haushalt zu tun haben. Denn die Eltern wievieler unserer Studierenden sind z. B. in der glücklichen Lage, die Kosten des Universitätsstudiums ihrer Söhne aus dem laufenden Einkommen zu bestreiten und gar gleichzeitig noch einer Tochter eine jährliche Zulage von 1200 M. zu geben? Derartige Ausbildungskosten werden meistens aus dem Vermögen und nicht aus dem Einkommen bestritten, und der Charakter dieser Ausgaben rechtfertigt eine solche Kapitalverwendung durchaus. Behrnauer scheint aber anderer Meinung zu sein; er fährt nämlich fort: „Tritt nun, wie nach den Ankündigungen der Regierungen zu erwarten ist, binnen kurzem eine Erhöhung der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer ein, so würden Personen, wie X, nur schwer noch in ihrem Haushaltungsbudget das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten können. Würde hierdurch schon die Lebenshaltung des X in empfindlichster Weise herabgedrückt (?), so würde er geradezu in eine wirtschaftliche Notlage versetzt werden (!?), wenn zu der Erhöhung der direkten Staats- und Gemeindesteuern noch die Erhebung einer Reichseinkommen- und Vermögenssteuer treten sollte" [1]).

Mit Bezug auf dieses Beispiel möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß die oben angegebenen Belastungsprozente sich auf normale Durchschnittsfamilien beziehen. Es dürfte deshalb überall dort, wo besondere Verhältnisse vorliegen, die die Anwendung der sozialpolitischen Bestimmungen der Einkommensteuergesetze zulassen, eine Ermäßigung der Steuersätze eintreten, die allerdings bei großer Kinderzahl durch eine Steigerung der Verbrauchsbelastung reichlich wettgemacht würde.

Wenn also die bisherige Lastenverteilung im großen und ganzen eine gerechte zu sein scheint, so muß es Aufgabe der gegenwärtigen Reichsfinanzreform sein, auch die neuen Lasten gerecht zu verteilen.

1) a. a. O. S. 802 ff.

Das aber ist bei der die kleinen Einkommen anerkanntermaßen prägravierenden Wirkung der Verbrauchssteuern nur möglich, wenn neben Verbrauchsabgaben auch eine direkte Reichssteuer oder wenigstens, wie A. Wagner es ausdrückt, eine dieser ähnlich wirkenden Steuer eingeführt wird.

Wenn freilich der Finanzwissenschaftler gefragt wird, welche direkte Steuern er empfiehlt, dann kann die Antwort nur lauten: die persönlichen Steuern vom Einkommen und Vermögen; denn das sind für unsere gegenwärtige Wirtschaftsentwickelung unstreitig die besten Abgaben. Wer daher in erster Linie die finanz- und sozialpolitische Seite der Reichsfinanzreform betont, wird diese direkten Steuern fordern, wer hingegen die verfassungspolitische Seite der Reform für die wichtigere hält, der wird direkte persönliche Steuern überhaupt ablehnen. Es ist daher kein Zufall, daß die unbedingten Gegner der direkten Steuern vor allem Juristen sind, so früher schon Rehm und Jagemann und neuerdings vor allem Laband und Bornhak, während die Anhänger der direkten Reichssteuern Nationalökonomen und namentlich Finanzwissenschaftler sind. Hier sind unsere glänzendsten wissenschaftlichen Vertreter zu nennen, vor allem Adolf Wagner [1]), Gustav Cohn und früher auch Georg Schanz, der sich leider in jüngster Zeit nicht mehr zu dieser Frage geäußert hat [2]). Am nächsten steht den Genannten wohl Conrad, dem es gar nicht zweifelhaft ist, daß die Verteilung der gesamten Steuerlast im Deutschen Reiche durch die geplante Reform eine ungünstigere zu werden droht, als sie gegenwärtig ist. „Diese Gefahr“, sagt Conrad, „wird nur vermieden werden, wenn die Reform sich jetzt nicht allein auf das Reich beschränkt, sondern eine Ergänzung in einer Reform des Finanzwesens der Bundesstaaten wie Gemeinden erhält“. Auch Julius Wolf weist nachdrücklich darauf hin, daß die Reichssteuerreform wieder eine stärkere Belastung der schwächeren Schultern bringen wird, denn „von 475 Mill. M. Steuererfordernis“, „sollen 92 Millionen aus direkten Steuern (Erbschaften), 383, d. h. das Vierfache, aus indirekten Steuern aufgebracht werden [3]). Diese „Ziffern“, sagt Wolf, „wären geeignet,

---

1) A. Günther a. a. O., S. 135 irrt sich, wenn er Adolf Wagner zu jenen Autoren rechnet, die „schon vor Jahrzehnten sich gegen direkte Steuern im Reich ausgesprochen haben“. Genau das Gegenteil ist richtig. Wagner hat sich schon im Jahre 1873 in den Jahrbüchern für Gesetzgebung Bd. 1 u. 2 für direkte Reichssteuern ausgesprochen und später immer wieder; man vergl. sein Lehrbuch der Finanzwissenschaft Bd. 4 und seine jüngsten öffentlichen Reden. Siehe auch Anmerkung S. 467.

2) Für direkte Reichssteuern treten neuerdings auch H. Speck (a. a. O., S. 168 ff.) und A. Günther (a. a. O., S. 128 ff.) ein.

3) Genauer sollen die neuen Lasten, wie folgt, verteilt werden: an Ertrag der vorgeschlagenen Steuern und Steuererhöhungen aus Branntwein 100 Mill. M., Tabak 77 Mill. M., Bier 100 Mill. M., Wein 20 Mill. M., Erbschaften insgesamt (Nachlaßsteuer, Wehrsteuer usw.) 92 Mill. M., Elektrizität und Gas 50 Mill., Anzeigen 30 Mill. Dazu kommen noch an Erhöhung ungedeckter Matrikularbeiträge ca. 25 Mill. M., macht zusammen 497 Mill., von welchen 117 Mill. (Erbschaftssteuern und Matrikularbeiträge) als vorzugsweise Belastung der Besitzenden anzusehen sind. Auch ist bei Beurteilung dieser Steuervorlagen die beabsichtigte Aufhebung der Fahrkartensteuer mit rund 20 Mill. und die Herabsetzung der Zuckersteuer mit einem vorläufigen Einnahmeausfall von etwa 35 Mill. M. nicht außer acht zu lassen.

nicht nur bei einseitigen Parteigängern der nichtbesitzenden Klassen Verstimmung zu schaffen, wenn nicht alle Wahrscheinlichkeit dafür spräche, ja Sicherheit bestände, daß Staat und Gemeinde dafür sorgen wollen, daß auch die stärkeren Schultern nicht leer ausgehen". Wolf weist dabei auf die gleichzeitige preußischen Steuervorlagen hin; ich möchte daneben noch speziell auf Württemberg hinweisen, woselbst das diesjährige Etatgesetz eine 12-proz. Erhöhung der Steuersätze sämtlicher direkter Steuern vorsieht. Zu gleicher Zeit sehen sich eine ganze Anzahl von Gemeinden — schon mit Rücksicht auf die von 1910 ab in Fortfall kommenden Steuern auf Lebensmittel — genötigt, zu einer Erhöhung der direkten Steuer zu schreiten!

Es ist deshalb sehr wohl begreiflich, wenn Conrad und Wolf die Inanspruchnahme der direkten persönlichen Steuern seitens des Reiches ablehnen. Den gleichen Standpunkt vertritt neben vielen anderen im wesentlichen auch von Eheberg. Am weitesten abseits steht v. Mayr, der sogar die Einführung der Reichserbschaftssteuer im Jahre 1906 nach wie vor mit Laband für einen der größten Fehler der neuzeitlichen Reichssteuerpolitik hält.

Die meisten, die die Inanspruchnahme direkter Steuern seitens des Reiches bekämpfen, scheinen mir nun allerdings in der Polemik gegen die Freunde direkter Reichssteuern, zu denen ich mich, wenigstens in gewissen Umfange auch bekenne [1]), eines zu übersehen, nämlich gerade das, was sie jenen Autoren immer vorwerfen, daß es Männer der Theorie, Männer der Wissenschaft sind, die hier reden. Was aber ist die Aufgabe der Theorie? Mein sehr verehrter Lehrer Fr. J. Neumann hat einmal mit bezug auf diese Frage gesagt: „Was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist, daß wir uns aus prinzipiellen Gründen für bestimmte prinzipielle Ziele aussprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache derjenigen, die das Maß der Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen beurteilen können. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal zu konstruieren, das ist uns überlassen, und daran haben wir fort und fort zu arbeiten" [2]). Und darum müssen wir vom Standpunkt der Theorie aus immer wieder auf die finanz- und sozialpolitisch besten Steuern, das sind die direkten persönlichen Steuern von Einkommen und Vermögen, hinweisen [3]). Man kann aber ungeachtet dessen bei der

1) Vergl. Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern.

2) Progreseive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874, S. 106. A. Wagner sagt in seiner Finanzwissenschaft zu jenem Zitat: „Diesen vortrefflichen und durchaus zutreffenden Worten ist nichts hinzuzufügen."

3) So meint auch Adolf Wagner, „daß auf die Dauer die an sich steuertechnisch und steuerpolitisch beste Form der direkten Besteuerung, die moderne personale Einkommen- und Vermögensbesteuerung, im Reich nicht ausbleiben kann und wird. Dies wird durch andere Gründe auch noch unterstützt. Wenigstens Einheit in den Grundzügen der direkten Personalbesteuerung dieser Art ist auch in einem großen einheitlichen Wirtschaftsgebiet ein dringendes Bedürfnis. Politische und staatsrechtliche Bedenken, Schlüsse aus dem „Wesen" des Bundesstaats, das spezielle Bedürfnis der deutschen Einzelstaaten nach den Erträgen ihrer direkten Steuern in

gegenwärtigen Reichssteuerreform sich sehr wohl mit der Erbschaftssteuer und Nachlaßsteuer zufrieden geben, ja man wird es müssen, weil es unter den gegebenen Umständen das Beste, das einzige praktisch Erreichbare ist. Immer wieder aber ist der Vorbehalt zu machen, den auch A. Wagner macht: faute de mieux, denn besser bliebe eine Vermögenssteuer! Daß diese beiden Grundsätze — in der Theorie für das Ideal, in der Praxis für das Erreichbare einzutreten — sich sehr wohl miteinander vereinigen lassen, hat gerade Adolf Wagner gezeigt, der, seitdem uns die gegenwärtige Reichsfinanzreform beschäftigt, in der Oeffentlichkeit unermüdlich und mit allem Nachdruck für die Nachlaßsteuer und den Ausbau der Erbschaftssteuer eingetreten ist. Ich brauche diese Steuern hier nicht zu verteidigen; ich habe sie schon vor Jahresfrist in meiner Schrift: „Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern" für die Reichsfinanzreform dringend gefordert. Seither sind sie von anderer Seite in ausgiebiger Weise verteidigt und befürwortet worden. Sie sind der Boden, auf dem sich sowohl jene, die die verfassungspolitische, wie jene, die die sozial- und finanzpolitische Seite der Reichsfinanzreform an erster Stelle betonen, zusammenfinden können. Daher müssen unter den gegebenen Umständen alle, die es ernst mit der Reichsfinanzreform meinen, zunächst nicht mehr, aber auch nicht weniger wollen, als die Nachlaßsteuer und den Ausbau der Erbschaftssteuer!

Ehren — alle diese gewiß in großem Maße richtigen und berechtigten Gründe, sie werden auch in der Besteuerung, hier wie auf anderen nationalen Rechtsgebieten, nicht eine reichsgesetzliche Regelung wenigstens der Grundzüge der direkten Personalbesteuerung auf die Dauer verhindern können — und das direkte Steuergebiet ist in eminentem Maße doch auch ein nationales Rechtsgebiet."

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das ländliche Erbrecht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Von Hans L. Rudloff.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 hat in seinen Artikeln 620—625 ein Sondererbrecht für Landgüter festgelegt. Dieses Recht ist von dem Gedanken eingegeben, im Erbfalle einerseits die Teilung eines Landgutes möglichst auszuschließen, ohne — im Gegensatz zum Anerbenrecht — das System der gleichen Teilung zu verletzen, und andererseits zu vermeiden, daß sich der Uebernehmer durch Abfindung der Miterben übermäßig verschuldet und so der Möglichkeit einer lohnenden Arbeit beraubt. Ein allgemeines, also nicht zu den besonderen Erbrechtsregeln für Landgüter zählendes Mittel zur Erreichung dieses Doppelzieles hat der Gesetzgeber in der dem Erblasser gewährten, übrigens ziemlich weitgehenden Verfügungsfreiheit erblickt [1]): dieser kann selbst den Erben bestimmen, der ihm in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen folgen soll; die Uebertragung kann statthaben beim Ableben des Verfügenden oder zu seinen Lebzeiten, durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis. In jedem Falle kann der Benefiziat das Landgut ungeteilt behalten, mit der einzigen Belastung für ihn, seine Miterben abzufinden. In Ermangelung besonderer Verfügung des Erblassers treten bei seinem Ableben die Artikel 620—625 des Zivilgesetzbuches in Kraft. Sie regeln den Ausschluß der Teilung, die Bestimmung des Uebernehmers, die Ertragsgemeinschaft der Erben, die Abfindung mit Erbengülten und das Regime der Landgüter mit Nebenbetrieben.

Befindet sich, erklärt der Art. 620 über den ersten Punkt, in der Erbschaft ein landwirtschaftliches „Gewerbe“, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswerte ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet (Art. 1, Abs. 1). Mit dem Gewerbe kann der Uebernehmer auch die zum Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände beanspruchen (Abs. 2). Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt für das Ganze nach den Vorschriften über die Schätzung der Grundstücke (Abs. 3) [2]).

1) ZGB., Art. 470 f.

2) Welches sind diese Vorschriften? Grundstücke sind den Erben zu dem Werte anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. Landwirtschaftliche Grund-

Es geht aus dem ersten Absatz dieses Artikels hervor, daß die ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen der Erben an zwei Bedingungen geknüpft ist, 1) daß dieser Erbe sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, und 2) daß das Gewerbe für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet. Was zunächst die erste Bedingung betrifft, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf ungeteilte Zuweisung nicht nur den Nachkommen des Verstorbenen, sondern irgend einem der nächsten Erben zusteht. „Zielt doch“, heißt es in der Begründung des Vorentwurfes des Zivilgesetzbuches, „der Artikel (620) vor allem darauf ab, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, und wenn er auch bei den Erbschaften in direkter Linie am meisten Anwendung finden wird, so besteht doch kein Grund, seine Geltung auf diese Fälle zu beschränken [1].“ Was sodann die zweite Bedinguug (daß das Gewerbe für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bilden muß) angeht, so hätte es nahe gelegen, anstatt dieser mehr oder weniger allgemeinen Festsetzung ein bestimmtes Größenmaximum des Betriebes für den Anspruch auf seine ungeteilte Zuweisung aufzustellen. Aber da einerseits genügende statistische Unterlagen über die Durchschnittsgröße der Landgüter oder landwirtschaftlichen Grundstücke fehlten und andererseits nach Gegend und Kulturart Größenunterscheidungen unumgänglich gewesen wären, hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, die Teilung auszuschließen, wenn obige Bedingung erfüllt ist. Die Frage des Vorhandenseins derselben ist in jedem Falle besonders zu prüfen und nach der Größe des Gewerbes, der Kulturart und der Bedeutung der Gebäude zu entscheiden.

Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Uebernahme des Gewerbes bereit, so entscheidet nach Art. 621 die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben (Abs. 1). Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, haben in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung (Abs. 2). Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch Töchter zur Uebernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen (Abs. 3).

Das sind die in den Artikeln 620 und 621 niedergelegten Vorschriften, die der Gesetzgeber in der Absicht erlassen hat, die Teilung

stücke sind hierbei nach dem Ertragswerte, andere Grundstücke nach dem Verkehrswerte zu schätzen (Zivilgesetzbuch, Art. 617). Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt. Ist der Ertragswert nicht genügend bekannt, so wird angenommen, daß er drei Vierteile des Verkehrswertes betrage (618). Hat ein Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrswert erhalten, so sind die Miterben berechtigt, beim Verkaufe des Grundstückes oder eines Teiles desselben binnen der folgenden 10 Jahre einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinne zu beanspruchen, sofern dieser Anspruch bei der Teilung im Grundbuch vorgemerkt worden ist. Dieser Anteil soll nicht mehr betragen, als der Miterbe erhalten hätte, wenn das Grundstück bei der Teilung zum Verkaufswert angerechnet worden wäre. Auf den durch Verbesserungen, Bauten, Holzzuwachs u. dgl. entstandenen Gewinn haben die Miterben keinen Anspruch (619).

1) II, S. 125.

der Landgüter, die Zerstückelung des Grundbesitzes möglichst zu verhüten. Aber damit hatte er erst den ersten Teil des zu lösenden Problems erledigt; es handelte sich noch darum, die besten Mittel und Wege zu finden, um die durch Abfindung der Miterben vielfach entstehende Ueberschuldung des Uebernehmers abzuwenden. Die Art. 622, 623 und 624 haben in dieser Beziehung eine doppelte Lösung festgelegt: die Ertragsgemeinschaft der Erben und die Abfindung mit Erbengülten.

Wird der Uebernehmer des Gewerbes, bestimmt Art. 622 über den ersten Gegenstand, durch die Anteile der Miterben so sehr beschwert, daß er zu deren Sicherstellung [1]) seine Liegenschaften mit Einrechnung der bereits auf ihnen ruhenden Pfandrechte bis über drei Vierteile des Anrechnungswertes belasten müßte, so kann er verlangen, daß die Teilung in betreff des übernommenen Gewerbes verschoben werde. In diesem Falle bilden die Miterben zusammen eine Ertragsgemeinschaft, wie sie in den Artikeln 347 und 348 des Zivilgesetzbuches organisiert ist. Danach wird der Uebernehmer nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter des Gewerbes, der an die Mitglieder der Ertragsgemeinschaft ihre jährlichen Gewinnanteile abzuführen hat. Wird das Gemeinschaftsgut von ihm nicht ordentlich bewirtschaftet, oder kommt er seinen Verpflichtungen gegenüber den „Gemeindern“ nicht nach, so kann die Gemeinschaft aufgehoben werden.

Abgesehen von diesen beiden Aufhebungsgründen, ist die Dauer der Ertragsgemeinschaft einzig dadurch beschränkt, daß jeder Miterbe die Gemeinschaft kündigen und seinen Anteil herausverlangen kann, sobald der Unternehmer in die Lage kommt, die Abfindung ohne übermäßige Verschuldung durchzuführen (Art. 623, Abs. 1). Der Gesetzgeber hat absichtlich keine bestimmte Zeitgrenze für die Aufhebung der Gemeinschaft festgesetzt. Selbst der Tod des Erben, dem der Betrieb zugewiesen worden ist, hebt sie nicht auf, weil sich seine eigenen Erben in Rücksicht auf den Betrieb in der nämlichen Lage befinden wie er und seine Miterben bei der ersten Zuweisung. „Handelt es sich doch vor allem darum“, lesen wir in der Begründung des Vorentwurfes des Zivilgesetzbuches [2]), „das Landgut ungeteilt zu erhalten, und dieses bedarf bei der zweiten Zuweisung nicht weniger des Schutzes als bei der ersten. Es ist übrigens anzunehmen, daß die Macht der Verhältnisse stark genug sein wird, selbst ohne die Mitwirkung des Gesetzes eine Gemeinschaft aufzulösen, die den Berechtigten zu lästig würde. Und wenn dank der Stärke der Familienbande es vorkommen sollte, daß eine Gemeinschaft eine Generation überdauerte, so würden alles in allem nur rechnerische Schwierigkeiten entstehen, einzig in der etwas größeren Verwickelung der Anteile der Berechtigten liegend.“ Der Uebernehmer ist übrigens, soweit nichts anderes vereinbart wird, jederzeit befugt, die Auflösung der Gemeinschaft zu verlangen (Art. 623, Abs. 2).

Aber diese Ertragsgemeinschaft kann unter den dargelegten Umständen den Miterben nicht unabwendbar aufgedrungen werden. Sie

1) ZGB., Art. 837.
2) II, S. 127.

haben ein Optionsrecht, und es muß ihnen erwünscht sein, wählen zu können zwischen der Gemeinschaft und einer anderen Liquidationsart, von der jeder Miterbe Gebrauch zu machen befugt ist. In der Tat bestimmt der Art. 624, Abs. 1 und 2, daß, wenn der Uebernehmer von dem Rechte auf Verschiebung der Teilung Gebrauch macht, jeder Miterbe befugt ist, anstatt in der Ertragsgemeinschaft zu bleiben, seinen Anteil in Gestalt einer durch Belastung des Gemeinschaftsgutes sichergestellten Forderung herauszuverlangen. Diese Abfindung hat der Uebernehmer jedoch für den Teil, um den er dadurch das Gemeinschaftsgut über drei Vierteile des Anrechnungswertes belasten würde, nur in Gestalt einer Erbengült (lettre de rente, successorale) zu leisten, die den Eigentümer nicht persönlich belastet, auf mindestens 10 Jahre unkündbar und höchstens nach dem für Gülten herrschenden Fuße zu verzinsen ist [1]). Der Miterbe erhält also anstatt seines Gewinnanteils in der Ertragsgemeinschaft eine wirkliche Rente, und diese Lösung wird in allen den Fällen vorteilhaft sein, wo er Barmittel nötig hat, die er sich durch Begebung seines Titels leichter verschaffen kann, als wenn er versucht, aus seinen Gemeinschaftsrechten Geld zu machen.

Die Landgüter mit Nebenbetrieben sind in erbrechtlicher Beziehung den Landgütern ohne solche gleichgestellt. Das geht aus dem Art. 625 hervor, der folgendes bestimmt: Ist mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ein anderes Gewerbe als Nebenbetrieb verbunden, so soll das ganze, wenn sich einer der Erben zur Uebernahme bereit erklärt und hierfür als geeignet erscheint, diesem Erben zum Verkehrswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden. Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Uebernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Das ist das ländliche Erbrecht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches. Seine Bedeutung scheint uns darin zu liegen, daß es den Ausschluß der Teilung der Landgüter bei gleichzeitiger Vermeidung der Ueberschuldung des Uebernehmers organisiert hat, ohne auf das Anerbenrecht zu rekurrieren, unter welcher Form es auch immer sei. Die gleiche Teilung unter die Söhne und Töchter ist ein so allgemein verbreiteter Grundsatz der kantonalen Gesetzgebungen, daß es unklug gewesen wäre, einen bevorrechteten Erben in das neue einheitliche Recht einzuführen. Der Kanton Waadt hatte in einer Denkschrift an den Bundesrat sogar erklärt, daß ein gesetzliches Vorrecht der Söhne oder gar eines Sohnes in der französischen Schweiz (Freiburg ausgenommen) nicht akzeptiert werden würde.

---

1) Durch die Gült wird eine Forderung als Grundlast auf ein Grundstück gelegt. Sie kann nur auf landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnhäuser und Baugebiet errichtet werden. Die Forderung besteht ohne jede persönliche Haftbarkeit des Schuldners, und ein Schuldgrund wird nicht angeführt (Zivilgesetzbuch Art. 847). — Auf die Erbengülten finden die Vorschriften des Gültrechtes über die Belastungsgrenze (848) und die Haftung des Staates (849) keine Anwendung (Art. 624, Abs. 3).

Miszellen.

XII.

Das Kölner Museum für Handel und Industrie.

Von Kurt Wiedenfeld.

Seit längerer Zeit schon ist im volkswirtschaftlichen Unterricht aller Hochschulen, wie auch in anderen Disziplinen, ein starkes Bestreben erkennbar, neben das gesprochene und geschriebene Wort als Lehrmittel die Anschauung des wirtschaftlichen Lebens selbst zu setzen; man nähert sich in der Methode, wie des Forschens schon längst, so jetzt auch des Lehrens, den Realwissenschaften und arbeitet in Vorlesungen und Uebungen mehr und mehr mit allem möglichen Material, das dem Hörer eine konkrete Vorstellung von dem geben soll, was das Wort ihm nur abstrakt zu übermitteln vermag. Vollends mußte diese Richtung an der neuen Schöpfung der Handelshochschulen sich geltend machen; ist doch hier die Aufgabe, junge Studenten ganz unmittelbar für das Leben der Praxis mit dem nötigen Wissensstoff auszustatten, und gilt es deshalb in besonderem Maße, ihnen den Zusammenhang zwischen dem Allgemein-Systematischen der Vorlesung und den konkreten Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens immer wieder vor Augen zu führen. Infolgedessen hat denn auch von Anfang an bei den Plänen, die Prof. Gothein (jetzt in Heidelberg) für die Ausgestaltung der Kölner Hochschule im Auftrage der Mevissen-Stiftung aufstellte, die Beschaffung von Anschauungsmaterial eine beträchtliche Rolle gespielt, und seiner Anregung sowie den Bemühungen von Prof. Rein (Bonn), die vom Handelskammerpräsidenten Michels und Syndikus Wirminghaus lebhaft aufgegriffen wurden, ist es zuzuschreiben, daß gerade dafür die Kölner Handelskammer noch vor der Eröffnung der Hochschule ihre Hilfe dem neuen Unternehmen zusicherte: sie stellte der Stadt einen Beitrag von 50 000 M. für Sammlungszwecke zur Verfügung.

Ursprünglich galt als Ziel dieser Zuwendung, in der Handelshochschule eine möglichst vollständige und stetig zu erneuernde Sammlung von Rohstoffproben und Warenmustern anzulegen. Damit hoffte man zwar auch, dem schon tätigen Kaufmann und Fabrikanten den Betrieb eines Geschäfts erleichtern und ihm Anregungen für die Gestaltung des Ein- und Ausfuhrhandels geben zu können; aber im Vordergrund

stand doch nicht dieses, sondern der Gedanke, den Studenten der neuen Hochschule in besonders reichem Maße ein Anschauungsmaterial darzubieten, aus dem sie die dem Kaufmann so notwendige Warenkenntnis in unmittelbarer Anschauung und in wissenschaftlicher Systematik sich erwerben könnten. Als ein der Handelshochschule eingegliedertes Handelsmuseum sollte ursprünglich das Institut ins Leben treten.

Recht bald zeigte sich jedoch in der Praxis des Lehrbetriebes, daß man den Plan ganz wesentlich erweitern müßte, wenn anders man wirklich dem Bedürfnis des Hochschulstudiums entsprechen wollte. Von Anfang an nämlich spielten unter den Besuchern der Hochschule neben den eigentlichen Kaufleuten, die nur dem Warenumsatz sich widmen, diejenigen Elemente eine beträchtliche Rolle, die der Industrie, der Warenerzeugung also, sich zuwenden wollen, und diesen war mit der Uebermittelung einer rein kaufmännischen Warenkenntnis allein nicht gedient; ihnen mußte auch eine Uebersicht über die Grundlagen der einzelnen Industriezweige, nicht zuletzt über das darin enthaltene technische Element geboten werden. Ja, für Köln, das bekanntlich von Anfang an bei dem industriellen Aufbau Deutschlands durchaus im Vordergrund gestanden hat, und das, je länger je mehr, auch selbst die Umwandlung aus einer Handels- und Finanzstadt zu einer Industriestadt vollziehen muß — für Köln mußte ein solcher Gedanke, der Industrie ihre kaufmännischen Leiter heranzubilden, von ganz besonderem Reiz sein, und so rückte denn in der Tat, wie im Lehrplan der Handelshochschule, so auch in den Ideen des Museums schon unter dessen und der Hochschule erstem Leiter, Prof. Schumacher (jetzt in Bonn), die Berücksichtigung der Industrie mehr und mehr in den Vordergrund.

Eben damit kam aber auch das öffentliche Interesse zu stärkerer Betonung. Jener Gedanke nämlich, durch Mustersammlungen zur Ausgestaltung des Ein- und Ausfuhrhandels beizutragen, hatte sich in anderen Städten — so namentlich in Brüssel, in Frankfurt a. M., Lübeck — als undurchführbar erwiesen. Weder war es irgendwo, selbst wenn der Staat seinen ganzen Auslandapparat zur Verfügung stellte, möglich gewesen, die Sammlung jederzeit auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Noch hatte die Rohstoffkenntnis, wie sie durch ein Handelsmuseum allenfalls vermittelt werden kann, für sich allein genügt, neue Einfuhrbeziehungen mit Erfolg anzuknüpfen; den Kennern der Verhältnisse vermag sie nichts Neues zu bieten, und Kenntnis aller Landesverhältnisse ist für einen gedeihlichen Auslandhandel allerwichtigste Voraussetzung, so daß die einseitige Betonung der Warenkunde sogar ihr Bedenkliches hat. Mit einer Sammlung also, die unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Handelsförderung angelegt werden sollte, war dem Gemeininteresse doch nur wenig gedient. Wohl aber gewann dieses Interesse sofort eine sehr gewichtige Bedeutung, wenn die Darstellung der Industrie in den Vordergrund gerückt wurde. Denn weit über Kaufmanns- und Fabrikantenkreise hinaus herrscht in unserem modernen Industriestaat der berechtigte Wunsch, in gemeinverständlicher, insbesondere technische Einzelkenntnisse nicht voraus-

setzender Form über die Grundlagen unseres industriellen Baues und seiner Teile unterrichtet zu werden. Man will wissen, unter welchen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen die verschiedenen Gewerbezweige ihrer Arbeit nachgehen, welche Entwickelung sie genommen haben, und was dergleichen Fragen von allgemeinem Interesse mehr sind. Da wird also das Studienziel, das dem Museum von der Handelshochschule her gesteckt ist, von dem Wissensbedürfnis einer breiten Oeffentlichkeit überdeckt, und dessen Befriedigung konnte sogar in die erste Linie gerückt werden, als bei dem ersten Wechsel in der Studiendirektion der Hochschule das Museum aus der Hochschulverwaltung herausgelöst, mir zu selbständiger Leitung unterstellt wurde. Aus dem ursprünglich geplanten Handelsmuseum als einem Annex und Lehrmittel der Handelshochschule ist jetzt das selbständige, eigenen Zielen nachstrebende Museum für Handel und Industrie geworden.

Eine dreifache Aufgabe ist damit vor das Museum gestellt.

Zunächst gilt es, durch den Aufbau der Materialien dem Kaufmann, der sie in In- und Ausland vertreibt, und ebenso dem kaufmännischen Leiter eines Unternehmens, das sie verarbeitet und herstellt, eine wirkliche Warenkenntnis zu vermitteln; d. h. eine Kenntnis, die über das rein empirische Erfassen der äußerlichen Eigenschaften hinausgeht, sich vielmehr auf die Entstehung der Ware erstreckt und auf den Werdegang, den sie zwischen Rohprodukt und Fertigfabrikat zu überwinden hat. Das ist ein technisches Element und wird im Museum dadurch zu erreichen gesucht, daß neben die Stoffe selbst, die diesen Werdegang in seinen wichtigeren Stufen veranschaulichen, auch noch durch Zeichnungen, Bilder und Modelle die bedeutsamsten Werkzeugmaschinen gestellt werden, die die allmähliche Stoffveränderung bewirken. Und doch ist unser Institut nicht etwa ein Museum für Technik, das vielleicht mit dem Musée des Arts et Métiers zu Paris, dem Kensington Museum zu London, dem Deutschen Museum für Meisterwerke der Naturwissenschaften und Technik zu München verglichen werden dürfte. Dazu ist doch die Betonung des speziell technischen Moments und die Rolle, die dieses in der Darstellung spielt, hier und dort allzu verschieden. In einem technischen Museum ist die Darstellung der technischen Mittel Selbstzweck, und alles, was darin einen Fortschritt erkennen läßt, ist für diese Institute von Bedeutung; hier wird deshalb der Hauptwert auf Modelle gelegt, die bis in kleinste Einzelheiten hinein den technischen Vorgang wiedergeben, und die Zeichnungen müssen ebenfalls das Ganze der Maschinerie enthalten, also spezifisch technisch sein. In einem Industriemuseum dagegen kommt alles auf den Endeffekt an, wie ja auch für die Industrie selbst die Technik nicht Selbstzweck ist. Hier soll daher nicht gezeigt werden, wie alles in allem etwa eine Maschine aufgebaut ist, wie Glied für Glied, Rädchen für Rädchen ineinander greifen, um schließlich einen möglichst hohen Grad technischer Vollkommenheit zu erzielen. Hier konzentriert sich vielmehr alles auf die Frage, welchen Prozeß macht der Stoff durch, wenn er die Maschine durchläuft, und geradezu gleichgültig ist es, wie etwa die entsprechende Bewegung der Maschine bewirkt wird. Infolgedessen kann ein In-

dustriemuseum von Modellen immer nur solche bringen, die das Ganze eines Fabrikationsvorganges erkennen lassen, und auch sie nur dann, wenn dem technischen Laien dadurch das Verständnis für diesen Vorgang geweckt wird. Auf die Zeichnungen ist dagegen besonders großer Wert zu legen, weil sie ein Schematisieren des Fabrikationsganges leichter als Modelle ermöglichen, und nur als Vorzug darf es gelten, daß sie der Regel nach erst bei intensiverem Beschauen ihre Geheimnisse enthüllen; nur müssen auch sie in einer Form gehalten sein, daß der Laie sich darin zurechtfinden kann, und schlechterdings unentbehrlich sind knappe, gemeinverständlich gefaßte Erläuterungen. Abbildungen der Maschine mögen dann dafür sorgen, daß der Besucher des Museums in der Wirklichkeit wiedererkenne, was er in der Wirkungsweise aus den Zeichnungen ersehen hat. Das Ganze läßt sich dann durch Tafeln abschließen, auf denen die wichtigsten Erfindungen in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufgezeichnet sind.

Zu diesem warenkundlich-technologischen Teil, um dessen Ausgestaltung in einzelnen Teilgebieten sich Oberlehrer Schieritz von den Kgl. Verein. Maschinenbauschulen besonders verdient gemacht hat, kommt ein Zweites hinzu. Den kaufmännischen Leiter eines industriellen Unternehmens interessiert ja nicht nur die Frage, welchen Prozeß eine Ware in seinem Betrieb durchmacht; er muß vor allem beurteilen können, wie diese Produktion nach Umfang und Art sich in den Gesamtrahmen des Wirtschaftslebens einpaßt, und dieses Allgemeine ist vollends das, was der nicht fachlich interessierte Besucher des Museums aus diesem ersehen möchte. Deshalb ist doch wieder auf möglichst vollständige Sammlungen der wichtigeren Rohstoffe Gewicht zu legen; Karten, aus denen die Produktionsgebiete mit ihrer Leistungsintensität sich ablesen lassen, dienen zweckmäßig zur Ergänzung des Stofflichen, und von Bedenklichkeiten kann jetzt um so weniger gesprochen werden, als diese Rohstoffsammlungen ja keineswegs, wie etwa in einem reinen Handelsmuseum, einseitig in den Vordergrund gerückt werden, vielmehr nur einen — und keineswegs den wichtigsten — Teil des Gesamtaufbaus ausmachen sollen. Demselben Zweck allgemeiner Orientierung dienen dann auch die statistischen Diagramme, aus denen die Entwickelung der Produktion, der Preisgang, Ein- und Ausfuhr und was dergleichen statistisch erfaßbare Dinge mehr sind, ersehen werden können. Von besonderem Werte werden ferner in einem Industriemuseum die Aufstellungen und Karten werden, in denen die Ergebnisse der großen Sozialzählung von 1907 zu leicht faßlichem Ausdruck gelangen sollen; der Vergleich von 1882 über 1895 mit 1907 muß ja den industriestaatlichen Aufbau Deutschlands im ganzen und auch die Bedeutung der einzelnen Industriezweige, ihre interne Entwickelung in großen Zügen erkennen lassen. Hierher gehören endlich auch Diagramme und Karten, die das Ganze des wirtschaftlichen und sozialen, wie auch des staatlichen Werdegangs veranschaulichen; so etwa Angaben über die Bevölkerungszunahme der wichtigsten Staaten und über die lokale Bevölkerungsverteilung, über die politische Ausweitung der Wirtschaftsgebiete, über den gesamten Außenhandel der führenden Nationen, u.

dgl. m. Ist das zwar Vergangenheit, nicht einmal Gegenwart, so ist es doch auch für die Beurteilung der Zukunft von grundlegender Bedeutung; nur wer das Gewordene recht erfaßt, kann im Werdenden seine Stellung ausfüllen — nur wer die Vergangenheit kennt, kann in die Zukunft bauen.

Endlich kommt für ein Industriemuseum noch ein Drittes in Betracht. Mehr und mehr ist bekanntlich in den führenden Industriestaaten, vor allem in der nordamerikanischen Union und in Deutschland, weniger im alten England, die industrielle Technik im Aufbau der einzelnen Unternehmungen aus der schlechthin führenden und bestimmenden Rolle hinausgedrängt worden; wir Heutigen empfinden es geradezu als selbstverständlich, daß jede Fabrik technisch auf der vollen Höhe moderner Leistungsfähigkeit stehe, und daß deshalb in diesem Punkte wirklich entscheidende Unterschiede kaum noch bestehen. Dagegen ist in den Vordergrund die Frage gerückt, wie denn die einzelnen Unternehmungen kaufmännisch-wirtschaftlich organisiert sind, wie ihre einzelnen Teile wirtschaftlich — und nicht nur technisch — ineinander greifen, welche technischen Produktionsvorgänge zu einer Unternehmungseinheit zusammengefaßt sind, bis zu welchem Grade die Massenfabrikation an die Herstellung unmittelbar konsumbereiter Waren herangeführt ist — die Frage also nach den Grundlagen und Erscheinungsformen des Großbetriebs. Und damit steht in engstem Zusammenhang das Auftreten der Kartelle und Syndikate, die ja ohne betriebliche Zusammenfassung doch die Stellung ihrer Mitglieder zum Markte vereinheitlichen wollen. Auch dem muß ein Museum für Handel und Industrie Rechnung zu tragen versuchen, wenngleich die größten Schwierigkeiten sich einer Veranschaulichung dieser Organisationsvorgänge entgegenstemmen. Schon das Wie eines Unternehmungsaufbaus in Museumsform darzustellen, ist nur in einzelnen Fällen möglich; ich habe es in der Weise zu erreichen gesucht, daß ich von einigen bekannten Großwerken der rheinisch-westfälischen Industrie in Gestalt von Gesamtmodellen, Plänen und Abbildungen die Gesamtheit der darin vereinigten Betriebe und durch vollständige Sammlungen der von ihnen zum Verkauf hergestellten Produkte die Gesamtheit ihrer Fabrikation zur Anschauung gebracht habe, und in der Tat dürfte es doch wohl zum mindesten zu allerhand Gedanken anregen, zu sehen, an wieviel Stellen zugleich so ein modernes Riesenunternehmen arbeitet, welche verschiedenen Produktionsstufen es umfaßt, in welche technischen Zweige alle es hineingreift. Außerdem ist es vereinzelt auch möglich, die Zunahme der Großbetriebe und ihre wachsende Bedeutung dadurch gegenständlich zu machen, daß die „Beteiligungsziffern“ der Syndikate in ihrer zeitlichen Entwickelung für die einzelnen Mitglieder in Diagrammform aufgezeichnet werden. Und schließlich kann wenigstens für streng bodenständige Industriezweige, wie etwa den Kohlenbergbau, auch in Gestalt von Karten die Ausweitung der einzelnen Großunternehmungen und auch die zunehmende Kartellierung wohl dargestellt werden. Mehr läßt sich aber schwerlich auf diesem Gebiete erreichen. Insbesondere das Warum der modernen, von der Technik sich lösenden Organisations-

tendenzen zerfällt ja in viel zu viele Einzelfragen, die in ihrer Subtilität sich jeder Veranschaulichung entziehen, in Museumsform also nicht gebracht werden können.

So sind denn die Ziele, die ein Museum für Handel und Industrie sich stecken muß, reichlich ins weite gerückt, und von vielen Seiten her muß diesen Zwecken nachgearbeitet werden. Um so notwendiger ist eine Beschränkung nach der räumlichen Seite. Schon in der Technik zeigen bei aller Gleichmäßigkeit benachbarter Betriebe die verschiedenen Wirtschaftsgebiete eines und desselben Landes und vollends die national verschiedenen Industrien Unterschiede, die für den wirtschaftlichen Gesamtaufbau von Bedeutung sind; sie alle darstellen zu wollen, würde das Museum von vornherein zur Unübersichtlichkeit verurteilen und damit die wichtigste Grundbedingung jedes Museums verletzen. Vollends sind aber die Organisationstendenzen, so sehr sie von sachlichen Faktoren bestimmt werden, doch am letzten Ende von den Persönlichkeiten abhängig, die jene sachlichen Momente erst zur Tat machen müssen, und damit allzu verschieden, als daß sie auf übersichtlichem Raume noch dargestellt werden könnten. Ja, sogar die Statistik käme ins Uferlose, wenn sie nicht auf bestimmte Gebiete sich beschränkte und die übrige Welt nur hier und da zur Erläuterung der speziellen Erscheinungen des bestimmten Gebietes, nicht aber als Selbstzweck heranzöge. Dementsprechend hat sich das Kölner Museum auf die rheinisch-westfälische Industrie beschränkt, die nach dem räumlichen Zusammenhang und nach der Rolle, die Köln in der Entwickelung dieser Industrie von jeher eingenommen hat, als natürliche Aufgabe sich ihm stellte, wobei natürlich an einzelnen Stellen, um die besonderen Verhältnisse von Rheinland-Westfalen in das richtige Licht zu rücken, eine Berücksichtigung fremder Verhältnisse in angemessen kleinem Umfang keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil geradezu geboten ist. Die rheinisch-westfälische Industrie ist ja auch vielseitig genug, um wirklich wichtige Zweige nicht etwa ganz übergehen zu müssen.

Im einzelnen ist der Aufbau des Museums in dieser Weise gestaltet:

Den rheinisch-westfälischen Verhältnissen entsprechend, ist der Rohstoffgewinnung ein besonders breiter Raum eingeräumt worden. Gleichsam als Grundlage des Ganzen findet sich hier ein geologisches Querprofil durch das rheinische Schiefergebirge, das in natürlichem Gestein streng wissenschaftlich von dem Kgl. Geologen Dr. Fliegel (Berlin) aufgebaut worden ist und, unterstützt von einer knappen Erläuterung, auch dem Laien eine Vorstellung davon gibt, wie in Rheinland-Westfalen von der Saar bis zum Münsterland die Erdkruste gestaltet ist, wie die nutzbaren Mineralien darin eingelagert sind, welche Schwierigkeiten ihrer Auffindung durch Verwerfungen und Verschiebungen bereitet werden. Daran schließen sich Modelle einer Schachtanlage, einer nassauischen Erzgrube, einer hannoverschen Oelgewinnungsstätte, eines westfälischen Steinkohlenbergwerks mit allen Unter- und Uebertaganlagen, einer modernen Kohlenwäsche an; und manche Zeichnung gibt noch ein

spezielleres Bild von den Lagerungsverhältnissen dieser oder jener Grube und von der Entwickelung, die das eine oder andere technische Mittel im Laufe des letzten Halbjahrhunderts durchgemacht hat, während große Bilder den Gewinnungsbetrieb selbst veranschaulichen. Die Materialsammlungen, die mit seltener Vollständigkeit durch das Zusammenwirken vieler Interessenten aufgebracht worden sind, geben dann nicht nur eine Uebersicht über die verschiedenen Gewinnungsgebiete und die Eigenschaften der dort gefundenen Mineralien, sondern lassen zugleich — wieder durch Zeichnungen und Beschreibungen ergänzt — den Fabrikationsgang erkennen, den diese Stoffe bis zur Konsumbereitschaft durchmachen müssen; so ist z. B. die handelsübliche Sortierung der Kohlen, die Verarbeitung des Steinkohlenteers und die sogenannte Nebenproduktgewinnung, die Erzeugung von Zink und Blei, die Verarbeitung des Schiefers und der Grauwacke in systematischer Reihenfolge der Materialproben zur Darstellung gelangt. Hier war es auch möglich, den Organisationsaufbau der Industrien an einigen Beispielen zu zeigen; das Kohlensyndikat in seiner Ausweitung und Preiswirkung, die räumliche und die Produktionsentwickelung der führenden Kohlengesellschaften des Ruhr- und des Aachener Reviers, die beherrschende Stellung des großen Zinkunternehmens Vieille Montagne sind in Abbildungen, Diagrammen und Zeichnungen dem Auge nahegebracht worden. Endlich geben statistische Tafeln, geographische Karten u. dgl. die erforderliche Auskunft über den Gang der Gesamtproduktion, des Preis- und Lohnganges, des Außenhandels und über andere Verhältnisse allgemeiner Natur.

In der Darstellung der weiterverarbeitenden Industrien mit ihrer bunten Mannigfaltigkeit von Werkzeugmaschinen tritt naturgemäß die Zeichnung mehr hervor; doch ist auch hier ein nicht unbeträchtlicher Bestand an wichtigen Modellen schon vorhanden, und mehr sind noch in allernächster Zeit zu erwarten. Die Materialsammlungen folgen dem gleichen Grundgedanken, wie in der Rohstoffgewinnung, und ebenso fehlen nicht die allgemeinen Uebersichten statistischer Natur. Dagegen hat die Unternehmungsorganisation nur ganz vereinzelt zur Darstellung gelangen können — so etwa in dem Modell einer Pulverfabrik mit allem ihrem Zubehör, oder in dem Produktions- und dem Werk-Stammbaum des Phönix. Den breitesten Raum nimmt natürlich die Textilindustrie mit ihren verschiedenen Teilen ein; doch sind auch die Eisen- und die chemische Industrie in beträchtlichem Umfang bereits dargestellt, während eine Reihe mehr spezialisierter Industriezweige, wie etwa die Kaffee-, die Zucker- und Schokoladenindustrie, die Kabel-, die Uhren-, die Kontoreinrichtungsindustrie das Gesamtbild vervollständigen.

Endlich ist in einer kleinen Kolonial- und Verkehrsabteilung der Versuch gemacht, die Grundlagen der gesamten Wirtschaftsentwickelung unserer Zeit dem Auge nahezubringen. Da finden sich Modelle von See- und Binnenschiffen, Uebersichten über die Eisenbahn- und Schifffahrtsentwickelung, Hafenpläne aus älterer und neuer Zeit u. dgl. m.

Eine Sammlung von deutschen Kolonialprodukten, durch Karten und Bilder ergänzt, soll auch auf diesen Teil unseres Wirtschaftslebens, an dem Rheinland-Westfalen stets regen Anteil genommen hat, die Aufmerksamkeit der Museumsbesucher lenken. Hierher gehören endlich die Karten und statistischen Bilder, aus denen die Entwickelung der deutschen Bevölkerung, die Ausweitung des Zollvereins, die Zunahme des gesamten Außenhandels und seine verschiedenartige Zusammensetzung abzulesen ist.

So steht denn das Kölner Museum für Handel und Industrie, wie es Anfang März der Oeffentlichkeit zu allgemeinem Besuch übergeben worden ist, als ein Versuch da, der seine Berechtigung nunmehr erweisen soll. Im einzelnen selbstverständlich noch lückenhaft und weiterer Ausgestaltung bedürftig, läßt es die Grundgedanken seines Aufbaues immerhin wohl schon deutlich erkennen. Vielleicht darf das rege Interesse, das es bisher in den beteiligten Kreisen gefunden hat, als ein glückliches Zeichen für die Zukunft gedeutet werden.

XIII.

Ernst Abbes Sozialpolitik.

Von Dr. Alexander Elster-Jena.

Inhalt: 1) Die psychologischen Grundlagen. 2) Allgemeine sozialpolitische Ansichten. 3) Abbe als Arbeitgeber und Schöpfer eines modernen Arbeitsrechts. 4) Die Ausbreitungsfähigkeit der Sozialreform Abbes.

Einleitung.

Das äußere Leben Ernst Abbes trägt den Stempel ruhiger Entfaltung, aber steter Entwickelung nach oben, in einer Geradlinigkeit und Ausbreitung, die nur dem Genie eignet. Daß Glücksumstände dabei mitwirkten, soll nicht geleugnet werden, ohne daß indessen zu der bekannten Frage Stellung genommen werden soll, ob „Raphael ein großer Maler geworden wäre, wenn er ohne Hände auf die Welt gekommen wäre“, d. h. auf unser Gebiet übertragen: ob Abbe auch ohne die Verbindung mit dem praktischen Faktor der Optischen Werkstatt zu dem gelangt wäre, was er geworden ist. Skizzieren wir kurz die äußeren Daten seines Lebens und folgen dabei dem von Czapski gegebenen Vorwort zu Abbes Sozialpolitischen Schriften[1]), so ist folgendes mitzuteilen:

Ernst Carl Abbe wurde am 23. Januar 1840 als der Sohn eines Spinnmeisters in Eisenach geboren, besuchte die Bürgerschule und wurde auf Veranlassung des Lehrers, der die glänzenden Fähigkeiten des Knaben erkannte, auf das Realgymnasium geschickt, wo er im Alter von 17 Jahren das Abiturientenexamen machte. Er studierte in Jena und Göttingen Mathematik, Physik, Astronomie und Philosophie, promovierte 1861 und ließ sich, nach kurzer Tätigkeit in Frankfurt a. M., 1863 in Jena als Privatdozent nieder. 1870 wurde er außerordentlicher Professor. Nachdem Abbe in seiner ganzen Studienzeit sein Brot nur mit Mühe durch Nebenarbeiten verdient, aber immer Förderung von seiten seiner Lehrer gefunden hatte, begann Mitte der 60er Jahre seine Verbindung mit der kleinen, im Aufblühen begriffenen Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, in die er 1875 als Gesellschafter eintrat. Berufungen nach Marburg und Berlin schlug er aus, gab 1889 auch seine Lehrtätigkeit an der Universität Jena auf, um in der Folge ganz

1) Jena 1906, Verlag von Gustav Fischer. (Bd. III der „Gesammelten Abhandlungen“.) Dieses Werk bildet die Grundlage für unseren Aufsatz.

dem immer mehr zum großindustriellen Unternehmen sich entwickelnden Zeisswerk seine Kräfte zu widmen. Als seine bedeutendsten wissenschaftlichen und technischen Leistungen auf seinem Spezialgebiet, der Optik, sind zu nennen: Die Ausarbeitung einer Theorie der mikroskopischen Abbildung, die Begründung einer auf Wissenschaft beruhenden mikroskopischen Technik, die Erfindung einer Anzahl hervorragender Konstruktionen und bedeutende Fortschritte in der Erkenntnis vom Wesen der optischen Instrumente (Refraktometer, Beleuchtungsapparat zum Mikroskop, Systeme der homogenen Immersion, Apochromate, Relieffernrohre) u. a. mehr.

Am 1. Juli 1891 führte Abbe, nachdem er alleiniger Leiter der Optischen Werkstätte geworden war, das Unternehmen in den Besitz einer unpersönlichen Stiftung über, der er sein ganzes Vermögen übermittelte, und vollzog das berühmt gewordene „Statut der Carl Zeiss-Stiftung", das ihn zum Sozialreformer hervorragendster Wesensart machte, am 26. Juli 1896. Aus Gesundheitsrücksichten legte er dann 1903 seine Tätigkeit im Zeisswerk nieder und starb am 14. Januar 1905.

1. Die psychologischen Grundlagen.

Wie Ernst Abbe als Physiker und Professor zu einem Unternehmer wurde, zeigt uns der kurze Ueberblick über sein äußeres Leben. Wie er indes zu einem Sozialpolitiker und Sozialreformer wurde, ist damit noch nicht begründet. Das Geheimnis von Abbes Persönlichkeit liegt viel tiefer und verdient Klarlegung, wenn wir überhaupt zu einem Verständnis seiner sozialreformerischen Stellung gelangen wollen. Dieses Geheimnis hat seinen Urgrund darin, daß der aus bescheidensten Verhältnissen hervorgegangene Arbeitersohn, der dank seiner überragenden Begabung ein millionenreicher Unternehmer wurde, klar und kühl genug dachte, um sich vor Selbstüberschätzung zu bewahren. Eine große Scheu vor seiner eigenen Persönlichkeit[1]) ließ ihn Zeit seines Lebens das eigene Ich als klein, immer nur als dienendes Glied erscheinen. Er hatte die Erinnerung an seine mühseligen Eltern vor sich, die ihm die Tüchtigkeit mit auf den Weg gegeben hatten, und er übersah keinen Augenblick, wie hoch die Macht der äußeren Lebensumstände und ihr Anteil am persönlichen Erfolge miteinzuschätzen sei[2]). So sah er, wie sich Güter auf den Einzelnen häuften, die nach

1) Czapski, der inzwischen leider auch verstorben ist, sagt einmal (Ernst Abbe als Arbeitgeber, Staat und Wirtschaft, herausgeg. von Bernh. Harms, Heft 2, Tübingen 1907, S. 4) wörtlich von ihm: „Er trat mit seiner Person sein ganzes Leben lang so geflissentlich, ich möchte fast sagen, krankhaft zurück, daß er den Namen Carl Zeiss gewissermaßen als Pseudonym benutzte. Seine erste englische Veröffentlichung ist z. B. einfach unter dem Namen Carl Zeiss erfolgt. So ist sein Name relativ wenig bekannt, und das Werk, das er selbst als das wichtigste seines Lebens ansah, die Gründung einer Stiftung, der er die ihm gehörigen Firmenanteile übermittelte — selbst diese Stiftung hat er auf den Namen seines Freundes Carl Zeiss getauft, ihm zu Ehren und damit ja nicht jemand dächte, er täte das, um seine Person in den Vordergrund zu stellen."

2) Vergl. namentlich die Gedächtnisrede zum 50-jährigen Bestehen der Optischen Werkstätte, Soz. Schriften, S. 60 fg.

seiner Meinung der Einzelne für sich in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt sei, und er suchte die Fehler dieser sozialen Ordnung aufzudecken.

Wie er das tut, das schlägt marxistischer Doktrin — man hat Abbe oft einen Sozialisten genannt! — direkt ins Gesicht. Oekonomische Machtverhältnisse haben hier gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was der Marxismus aus ihnen folgert. Einmal, weil für Abbe die sozialen Ideen durchaus nicht als Abbild der wirtschaftlichen Entwickelung erschienen: er setzt vielmehr alles daran, durch seine sozialen Ideen, die auf dem absoluten Boden gerechten Denkens entstanden sind, die wirtschaftliche Entwickelung zu beeinflussen. Und zwar nicht durch Klassenkampf: — Klassenkampf will er nicht einmal als Begriff anerkennen, denn er erblickt das Heil in dem Ziehen am gemeinsamen Strang, im Dienste des organisatorischen Gedankens. Sein Unternehmen bildet eine Produktivgenossenschaft unter aristokratischer Leitung. Der Mehrwert wird aber nicht wie bei Marx demokratisch aufgeteilt, sondern nach gerechter, sehr genau differenzierter, also prinzipiell ungleicher Verteilung zum großen Teil für öffentliche Funktionen (nicht des sozialistischen Staates, sondern) des modernen Unternehmers und für die besonderen kulturellen Grundlagen der betreffenden Wirtschaftssphäre abgeführt. Das Unternehmen, das Abbe schuf, ist hinsichtlich der Regelung der wirtschaftlichen Interessen eine Produktivgenossenschaft, in Hinsicht auf die Verwaltung und Leitung ist sie es nicht (s. S. 126 der Schriften). Der Trennungspunkte zwischen Abbe und Marx sind noch mehr. Was beide eint, wäre höchstens das Streben nach Sozialreform; denn selbst ihre Methoden, dies zu erreichen, weichen voneinander ab: Marx war zeitlebens der spekulierende, mit Begriffen operierende Kopf, Abbe der am praktischen Leben erzogene, allein auf praktische Möglichkeiten sinnende Denker ohne jede Utopie.

Viel mehr Berührungspunkte hat er mit Proudhon, von dessen „Anarchismus“ indessen er so weit wie möglich entfernt ist. Mit Proudhon teilt er die hohe Meinung vom Menschentum im allgemeinen und mit ihm und Rodbertus die Sorge für gerechteste Arbeitsentlohnung — aber von Proudhons deduktivem System ist Abbes induktives Vorgehen ganz verschieden und seine Methode ist derjenigen von Rodbertus näher verwandt.

Dank ihrer verschiedenen äußeren Lebensbedingungen, hat Abbe seine Reformen aus der Praxis eines Großbetriebes geholt und in ihrer praktischen Anwendung als Recht auf diesen Betrieb zugeschnitten; das Allgemeine folgte bei ihm aus dem Speziellen und vor Utopieen schützte ihn seine scharfe mathematisch-technische Denkkraft. Bei Proudhon war erst die allgemeine Idee da, und dann erst suchte er die Form, in der sie zu verwirklichen sei — und diese Form hat reichlich viel Utopisches. Abbe sah aber, so sehr er auch die Güte des Menschen überschätzte, rechtliche Bindung seiner Vorschriften über die Freiheit des Arbeitsvertrages als notwendig an — und dies, weil er den Wert der Persönlichkeit unterschätzte und daher das Recht zu deren Unterstützung herbeirufen mußte, während Proudhon die Gerechtigkeit als

immanente Eigenschaft der menschlichen Persönlichkeit auch theoretisch anerkannte und die Freiheit durch die Freiheit gewährleistet wissen wollte.

Anfangs war sich Abbe noch nicht ganz klar darüber. Er sagte sich nur[1]: „Wenn du jetzt Leiter eines Unternehmens wirst, wo so viele von dir abhängig sein werden, so soll das Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen so sein, daß auch ein Mann wie du selber in ihm als Arbeiter tätig sein könnte, ohne daß dein Stolz daran Anstoß nehmen müßte!" Aber allmählich rundet sich die soziale Ordnung, wie er sie in seinem Betriebe verwirklichen will, fester vor seinem geistigen Auge und bestätigt unseren hier gezeichneten Ausgangspunkt. Eine Hingabe der in ihrem persönlichen Wert unterschätzten Persönlichkeit an die Sache, wie sie im sozialökonomischen Leben selten ist und etwa in Friedrich List und wenigen anderen Beispiele hat. Aus dieser prinzipiell betonten Hingabe an die Sache entsteht auch der Zug in Abbes Wesen, daß er von sich wie von allen anderen die höchsten Leistungen an Arbeit, Intelligenz und gerechtem Denken forderte[2].

So wird es erklärlich, wie Abbe auf der einen Seite klar erkennen und aussprechen konnte, daß von 10 Mill. M. Mikroskopen $9^1/_2$ sicherlich ohne ihn nicht erzeugt und verkauft worden wären, und doch daraus den für ihn völlig logischen Schluß zog, daß er dieses Resultat ohne die Allgemeinheit nicht hätte erzielen können und deshalb den Gewinn zum Teil an die Allgemeinheit abführen müsse. Objektiv betrachtet, erscheint dies allerdings als ein Verwechseln von „Ursache" und „Bedingung", weil er bei sich selber das unersetzbare Persönliche gleichstellt mit dem ersetzbaren Persönlichen der ausführenden Mitarbeiter! Aehnlich ist die Art der Deduktion seiner anderen sozialreformerischen Grundsätze zu erklären, bei denen er stets unpersönlich zu reden beginnt, wenn die Taten auf ihn selber weisen. Zu diesem Urgrund seines Wesens stimmt auch das Weitere: nicht Wohltun ist seine Fürsorge für die Arbeiter. Das Patriarchalische in der Wirtschaftsführung ist ihm eine überwundene Anschauung; die Arbeiterfürsorge Robert Owens ist, so sehr sie in Aeußerlichkeiten hier und da mit der seinen übereinzustimmen scheint, sein Teil nicht. Denn hinsichtlich ihrer Grundanschauungen sind beide Männer weit voneinander entfernt. Von durchaus moderner Anschauung, die in den Unternehmern und ihren Arbeitern rechtlich Gleichgestellte sieht und sie auf dem Boden des Rechts miteinander verkehren und verhandeln läßt, ist seine Sozialreform, die demgemäß eine Reform des Arbeitsrechts[3]) wird. So mitleidig und wohlwollend er im Stillen sein konnte — wovon er freilich selber nichts wissen wollte — so laut redete er von den Rechten derer, die an einem gemeinsamen Werke schaffen, und von dem Recht

1) S. Czapski, „Ernst Abbe als Arbeitgeber", S. 10.

2) Vergl. dazu das in der Fußnote unten S. 493 Angeführte.

3) „Das Ziel meiner Bestrebungen ist durchaus nicht, in meinem Wirkungskreis Caritas zu befördern, sondern ganz allein: die Rechtslage aller derjenigen zu heben, die in diesen Wirkungskreis eingetreten sind oder in Zukunft eintreten mögen." (Motive und Erläuterungen zum Statut, zu § 1.)

und der Größe dieser Gemeinsamkeit als solcher. So liegt es auch ganz im Zuge dieser Gedanken, daß Abbe nachdrücklich und bewußt die öffentliche Funktion des Unternehmertums betonte, die Aufgabe der Unternehmer für die Erhaltung der Volkskraft kennzeichnete; daß er von einem ethischen Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter nichts wissen will, wohl aber ein ethisches Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitserzeugnis, das in dem modernen Fabrikbetrieb ganz verloren zu gehen droht[1]), wiederherstellen will.

Das Wertvolle liegt nach seiner ganzen Anschauung fast ausschließlich in der Gemeinsamkeit organisierten Schaffens. Das Unternehmen erschien dem, der den Wert der Persönlichkeit so gering veranschlagt (obgleich sein Erfolg, wie wir noch sehen werden, zum großen Teil Persönlichkeitserfolg war), als eine „Repräsentation des geistigen Kapitals", als die Ansammlung vieler geistiger Werte, die ihrerseits selbständige Funktion erlangen und unabhängig werden von den Personen, die nur „zufällige Akteurs" sind. Das Unpersönliche triumphiert wiederum, und so erscheint nichts folgerichtiger als der Schritt Abbes, den Besitz des Unternehmens an eine unpersönliche Stiftung zu überführen, d. h. es zu bewahren vor der Herrschaft des Kapitals allein (Aktiengesellschaft) und der Herrschaft der Majorität allein (in reinen Produktivgenossenschaften, kommunistischen Vereinigungen oder dgl.). Eine geistige Aristokratie der Leitung, verbunden mit Demokratisierung der Rechtsbeziehungen untereinander, das ist der Grundgedanke — und eben dieser trennt Abbes Idee von ähnlichen Gedanken Proudhons.

Eine merkwürdige Antisophie, wie man ihr oft bei Genies begegnet, zeigt sich aber auch hier. Abbe, der den Wert seiner eigenen Genialität für den wirtschaftlichen Erfolg — ich sage nicht etwa verkennt, wohl aber — fast geflissentlich unterschätzt und mit zu niedrigem Betrage in die Gesamtrechnung einsetzt, wird so sehr von der von ihm vertretenen Ueberzeugung (also von der Sache selbst!) getragen, daß er mit unweigerlicher Energie seinen Willen durchsetzt und ihn als Gesetz für Tausende seiner Untergebenen diktiert, ja ihn für die Zukunft so sichergestellt zu sehen wünscht, daß er von den jeweils leitenden Persönlichkeiten bis zu einem relativ hohen Grade unabhängig wird. Die Kraft zu solcher Gesetzgeberschaft gibt sich ihm durch das Gefühl des Rechts, und intolerant fast wird er in dem strengen Dienste objektiver Toleranz. Er schließt als freidenkender, jedem persönlichen Autoritätsglauben abholder Gelehrter in seinem Gesetz die Abhängigkeit von kirchlichen und politischen Machtfaktoren aus[2]) und gibt doch selber

---

1) Die Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse nach dieser Richtung zeichnet er besonders glücklich und geschickt.

2) „Unter keinen Umständen dürfen innerhalb und außerhalb der Stiftungsbetriebe Mittel der Stiftung verwandt werden zugunsten von Einrichtungen, deren Leitung oder Benutzung durch konfessionelle oder politische Rücksichten beschränkt ist, oder zugunsten von Zwecken, deren Förderung, möchten sie auch an sich gemeinnützige sein, im gegebenen Falle mit kirchlichen oder politischen Parteibestrebungen auf irgendeine Art in Verbindung gebracht ist." (§ 104 des Stiftungsstatuts.)

dadurch der Relativität seiner Toleranz einigermaßen absoluten Charakter! Auf solcher Gesamtgrundlage erstand Abbes Gebäude sozialer Reformgedanken.

2. Allgemeine sozialpolitische Ansichten Abbes.

Obgleich Abbe jede politische Parteirichtung aus seinem sozialrechtlichen System ausschloß, war er doch selbst, gemäß dem starken sachlichen Interesse an öffentlichen Rechtsfragen, Anhänger einer Partei, der freisinnigen Volkspartei. Wie wir schon hervorgehoben, ist er Gegner marxistischer Ideen. Weder in kommunistischer noch in der üblichen genossenschaftlichen Wirtschaftsführung sah er eine Erlösung. Seine Reformideen sind viel praktischer, und das rückt ihn von der Sozialdemokratie weit ab. In seinen 1894 gehaltenen beiden Reden im Freisinnigen Verein „Welche soziale Forderungen soll die Freisinnige Volkspartei in ihr Programm aufnehmen?" ruft er im Steuerprogramm zum Kampf gegen alle indirekten Steuern auf, wünscht Beseitigung der Besteuerung des Arbeitseinkommens, dafür um so strengere Besteuerung des Zinses, in der Form einer progressiven Vermögenssteuer, die die „fortwährend zunehmende Tributpflichtigkeit aller Arbeit zugunsten des Besitzes" durch die Steuerordnung vermindern will. So will er alle größeren Vermögen mit dem Prozentsatz des jeweiligen Boden- und Hypothekenzinsfußes besteuert sehen. „So klar es einerseits ist", sagt er (S. 15), „daß in der Zinswirtschaft ein redliches Verhältnis zwischen den Einzelnen besteht, so sicher ist es andererseits, daß kraft desselben die Gesamtheit der Besitzenden als solche die Gesamtheit der Arbeitstätigen als solche bewuchert." Ihm gilt es, „solidarische Volksinteressen gegenüber den Prätentionen bevorzugter Stände" zu schützen, und so erhält die Forderung ihre praktische Gestalt nach der Richtung, daß das kleine erarbeitete Vermögen möglichst nicht getroffen werden soll, ebenfalls nicht der Unternehmergewinn, die höhere Bezahlung qualifizierter Arbeit, die Risikoprämie u. dgl. Also von Gleichheitsutopieen ist Abbe weit entfernt, denn sein hoher Gerechtigkeitssinn erkennt in schematischer Gleichheit keine Gerechtigkeit. Dennoch kann man wohl sagen, daß vieles in diesem Steuerprogramm einen sozialpolitisch noch allzu radikal vorgehenden Stürmer verrät, der Abbe später nicht mehr ist, und daß richtige und wertvolle Grundgedanken über Gebühr ausgeweitet sind. Schmoller[1]) hat mit Recht hervorgehoben, daß die Vermögensrente für den Fortschritt der Menschheit notwendig sei, weil sehr vieles Wertvolle nur von finanziell selbständigen und unabhängigen Menschen geschaffen werden könne, und daß Abbe in dieser Hinsicht mit seinen Reformen Irrwege wandle. Bei dieser Kritik sagt Schmoller unter anderem einen Satz, der meine oben gegebene Erklärung des Grundzuges in Abbes Wesen zu bestätigen geeignet ist: Abbe „übersehe die Mitwirkung der individuellen Persönlichkeit bei der Vermögensbildung". Indessen auch Schmoller übersieht in seiner Kritik

1) Besprechung in seinem Jahrbuch, Bd. 31, 1, 1907.

etwas, denn er unterläßt es, Abbes Ideal an der Betätigung dieses Ideals zu messen, die denn doch anders geartet ist, als diese etwas radikal durchgängerisch hingestellte Forderung einer Besteuerung des reinen Zinses bis zu 3 Proz. Halten wir Abbes Auffassung jedenfalls das eine nicht zu unterschätzende zugute: Die Güterkonzentration, die Konzentration des Reichtums erzeugt doch in der Tat eine so große Zahl von Drohnenexistenzen, daß es berechtigt erscheinen muß, ihre größere Belastung zugunsten der Entlastung der Arbeitenden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Allgemeinheit mit aller Energie zu betonen. Das Projekt der Erhöhung der Nachlaßsteuer liegt ja auf dem gleichen Gebiete. Was Abbe hier an Zinstheorieen beibringt, und was sich auf manche andere gewichtige Stimme nationalökonomischer Theoretiker berufen kann, ist meines Erachtens mit ein paar Zweckmäßigkeitsgründen nicht abzutun. Den „Unternehmergewinn" und die „kleinen Vermögen", d. h. diejenigen, die eine Sicherheit neben dem Arbeitseinkommen geben, schließt er ja ohne weiteres aus. Daß für die praktische Verwendbarkeit des Abbeschen Steuerprogramms noch manche Korrektur im Sinne der Schmollerschen Kritik angebracht werden müßte, soll damit nicht geleugnet werden.

Fast durchweg Anerkennung findet auch bei einem Fachgelehrten wie Schmoller Abbes zweiter Programmpunkt über Prinzipienfragen des Arbeiterschutzes. Wir können uns hierüber kurz fassen, da alle Hauptpunkte in den praktischen Konsequenzen, auf die wir weiter unten zurückkommen müssen, als tatsächliche Einrichtungen wiederkehren. Abbes Ziel für den Arbeiterschutz liegt in der Schaffung einer neuen Rechtsordnung, die den unselbständigen Arbeiter gegen den Mißbrauch seiner Abhängigkeit, gegen die Beschränkung seiner persönlichen und bürgerlichen Freiheit, namentlich gegen jede Bevormundung außerhalb der Arbeitstätigkeit sicherstelle. Ferner handelt es sich um den Schutz der Arbeitskraft, sowohl durch tunlichste Beschränkung der Arbeitszeit wie durch einen Ersatz der verbrauchten Arbeitskraft nach der Richtung einer Fürsorge für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit. Deshalb müsse der Unternehmergewinn für die Arbeiterversicherungsbeiträge einstehen und sie allein tragen. Nur für besondere, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Fürsorge für Witwen und Waisen läßt er Beiträge der Versicherungsnehmer zahlen. An der theoretischen Richtigkeit seiner Auffassung ändert es nichts, wenn man meint, der Arbeiter müsse überhaupt, um eine solche Einrichtung höher zu werten, selber mit Beiträgen zu ihr herangezogen werden. Denn einmal liegt eine solche Forderung in einer jener minderwertigen Eigenschaften des Menschen (— mundus vult decipi —), die Abbe gern übersah, weil er die Menschen zu hoch einschätzte — und dann zahlt ja der Arbeiter den Beitrag doch erst aus seinem Lohne, und es wäre zu untersuchen, ob nicht die Löhne gerade um diese Versicherungsbeiträge steigen und Abbe daher mit seiner Forderung im Prinzip recht behält, da er eben das Mittel der Selbsttäuschung über die „Selbsthilfe" verschmäht. Die Arbeiterfrage löst er also nicht durch sozialistische oder genossenschaftliche Umformung der Unternehmung, sondern durch Umänderung des Rechts

in der Richtung einer höheren Verpflichtung der aristokratischen Unternehmungsleitung gegenüber den ihre Arbeitskraft hingebenden Untergebenen, eine bessere Regelung der Tauschvergütung für die Arbeit, allerdings in weit vernünftigerer Begrenzung, als etwa Proudhon sie gewollt hat.

Die Rede über den dritten hauptsächlichen Programmpunkt, die Forderung des Volksbildungswesens, ist uns nicht im Manuskript erhalten. Aber diese Theorie können wir in nahezu vollendeter Weise aus der praktischen Tätigkeit Abbes für die Volksbildung ergänzen.

Als Bildung galt ihm hier im wesentlichen politische und wissenschaftliche, und erst in zweiter Linie kommt ihm literarische Bildung in Betracht. Sein Ideal ist in der Oeffentlichen Lesehalle, einem bekannten von ihm geschaffenen Musterinstitut, verwirklicht. Hier legte er besonderen Wert auf die Ausstattung mit Zeitungen und Zeitschriften aller Richtungen, damit die Mittel für die Bildung freien Urteils geschaffen und im Sinne der Wohlfahrt der Volksgenossen genutzt werden können. Für künstlerische Bestrebungen durfte der große Volkshaussaal, den er geschaffen, benutzt werden, der freilich in erster Linie dazu bestimmt war, ohne Ansehen der Parteirichtung für jede große politische Versammlung eine von dem Wohlwollen der Wirte unabhängige Stätte zu sein.

Wir sehen schon hieraus, welche Bedeutung Abbe einem freiheitlich zu handhabenden Vereins- und Versammlungsrecht beimaß. Als in Jena im Jahre 1900 mehrere politische Versammlungen hintereinander verboten worden waren, sprach er in einer Volksversammlung über „die rechtswidrige Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Großherzogtum Sachsen“, damit „die Sozialdemokratie sich nicht rühmen dürfe, die einzige Partei geworden zu sein, die in unserem Lande oder in dieser Stadt verfassungsmäßiges Recht und staatsbürgerliche Freiheit noch verteidigt“. Was er dort rügte, ist zum Teil durch das neue Reichsvereinsgesetz beseitigt worden. Die Rede aber verdient der Nachwelt erhalten zu bleiben wegen des in heiligem Zorn dargetanen erhabenen freiheitlichen Geistes, der sich auf den Boden von Gesetz und Verfassung stellt, aber gegen Polizeiallmacht und Verwaltungswillkür sich wendet.

Im ganzen gehen Ernst Abbes sozialpolitische Ansichten auf eine stark demokratische Hebung des Volkswohlstandes durch Steuerverteilung, Arbeitsentgelt, Freiheitshebung und Bildungsfürsorge. Eine umfassende Darstellung der Sozialreform geben zu wollen und alles, was hierher gehört, zu behandeln, ist Abbe niemals eingefallen, wie er denn kein nationalökonomischer Schriftsteller je sein wollte und niemals den Ruhm für sich in Anspruch nahm, Sozialphilosoph zu sein. Aus Anregungen des Lebens, aus dem Ernst der Arbeit ist sein stolzes Gebäude emporgewachsen. Sehen wir also zu, was für einen Niederschlag seine allgemeine Sinnesrichtung auf das spezielle Gebiet wirft, dem Abbe als Unternehmer vorstand.

3. Abbe als Arbeitgeber und Schöpfer eines modernen Arbeitsrechts.

Sein demokratisches System hat einen aristokratischen Kopf. Die Organisation, wie wir gesehen haben, ist bei ihm der Inbegriff des Herrschaftsgedankens, den kein Antikommunist entbehren kann. Diese Organisation braucht ein Organ, und dieses Organ soll ein kollegiales, durch Verfassung beschränktes sein. So entstand als oberste Kontrollinstanz des Ganzen die an den Staat angelehnte Stiftung als unpersönliche Eigentümerin [1]), die mit einem staatlich angestellten Stiftungskommissar auf der einen und der Geschäftsleitung auf der anderen Seite über die Verwendung von Gewinnteilen für allgemeine Zwecke der Wissenschaft und Wohlfahrt wacht, insbesondere die Fürsorge für die Jenaer Universität gegenüber etwaiger Profitmacherei der Geschäftsleitung hochzuhalten hat [2]). Die Stiftungsverwaltung und die Geschäftsleitung sind kollegial nebeneinander gereiht. Die Stiftungsverwaltung ernennt zwar die Mitglieder der Geschäftsleitung, kann aber gegen das einstimmige Votum der Geschäftsleitung kein neues Mitglied ernennen, so daß es in praxi auf Kooptation der Geschäftsleitung hinausläuft.

Die Geschäftsleitung liegt in den Händen eines dreigliedrigen Kollegiums, dessen Mitglieder als primi inter pares insofern anzusehen sind, als sie in Dingen, die die Arbeitstätigkeit angehen, Chefs sind, über die Arbeitstätigkeit hinaus indes keinerlei Befugnisse über die Angestellten und Arbeiter haben, und deren Einkommen von dem Gewinn des Unternehmens unabhängig ist [3]). Es ist vielmehr durch das Statut geregelt, daß das Gehalt eines Mitgliedes der Geschäftsleitung niemals das 10-fache des durchschnittlichen Einkommens der mindestens 3 Jahre im Zeisswerk tätigen über 24 Jahre alten Lohnarbeiter, übersteigen darf. Unter diese Regel hat sich Abbe seinerzeit als Angehöriger der Geschäftsleitung selbst gestellt und durch jahrelange Geltung dieses Prinzips gezeigt, daß er nach wie vor diese Abmessung der Entlohnung der Leiter als die in dem Wesen der Sache selbst liegende gerechte ansah.

Um die so geschaffene in geschäftlichen Dingen selbständige Regierung konstitutionell zu beschränken, ist ein Arbeiterausschuß einge-

---

1) Charakteristisch sind die Worte, die Abbe in dem Vortrag über „die Grundlagen in der Lohnregelung in der Optischen Werkstätte“ (s. Abhandl. S. 122—123) über die Stiftung sagt: „Danach ist also der Inhaber der Firma kein Einzelner, kein Mensch, auch keine Mehrheit von Menschen; es ist eine juristische Person. Eine juristische Person aber ist ein Wesen, welches nicht ißt und nicht trinkt, welches sich nicht zu kleiden braucht, keine Luxusbedürfnisse hat, keine Verschwendung treiben und sich nicht bereichern kann, auch keinen persönlichen Vorteil herbeiführen kann aus seiner Stellung als Unternehmer. Diese juristische Person vertritt auch nicht, wie etwa bei Aktiengesellschaften, das Interesse von Kapitalisten oder kapitalistisches Interesse überhaupt.“

2) Die für die Universität Jena mit der Zeit aufgewendeten Beträge belaufen sich bereits auf etwa 4 Mill. M.

3) Sie sind die Einzigen, die von der Lohn- und Gehaltsnachzahlung (kurz, aber unrichtig Gewinnbeteiligung genannt, s. unten) ausgeschlossen sind.

setzt, über dessen Aufgaben wir auch eine besondere Rede Abbes (Ges. Abhandl. S. 250 f.) haben. Hier legt er Wert darauf, daß der Arbeiterausschuß, wenn anders er mehr sein soll als eine „Dekoration“ oder „Kulisse“, zweierlei Rechte haben muß: erstens vorstellig zu werden, auch wenn er nicht gefragt wird, zweitens, wie es unter anständigen Menschen üblich sei, dann auch eine mit Gründen versehene Antwort zu erhalten. Diese Rechte hat Abbe dem Arbeiterausschuß ausdrücklich vindiziert, und er ist doch andererseits so verständig, ihm nur eine beratende Stimme zu geben, also keinen positiven Einfluß auf die Geschäftsleitung ihm zuzubilligen. So ist der Arbeiterausschuß dazu bestimmt, ein Organ für die Fortbildung des kollektiven Arbeitsvertrages zu werden. Von einem Klassenkampf, den der Arbeiterausschuß zu vertreten hätte, könne hier aber schon deshalb keine Rede sein, weil im Zeisswerk gar kein Unternehmer vorhanden sei, der also bereit wäre, als zweiter Kampfhahn den Kampf aufzunehmen. (Es zeigt sich übrigens auch hier, wie die Reformen Abbes aus den konkreten Verhältnissen ihre Gültigkeit herleiten.)

Eine wichtige Frage in dem Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer ist die Frage der Abgrenzung der Pflichten und die Festsetzung von Zwangsmitteln gegen Pflichtverletzung. Gemäß Abbes Ansichten von der Gewährleistung persönlicher Freiheit verabscheut er jede Strafbefugnis des Unternehmers, deshalb statuiert er, was andere als Strafe ansehen würden, ausdrücklich als „Rechtsnachteile“, die sich — autonom — aus der Pflichtverletzung ergeben[1]).

Ein weiteres wichtiges — für manche das wichtigste — Moment im modernen Arbeitsrecht ist die Entlohnung des Arbeitserzeugnisses, die ein gewisses Verhältnis des Arbeiters zu dem von ihm geschaffenen Arbeitserzeugnis herstellen soll; denn die moderne Entwickelung der Arbeit ist ja bekanntlich auf eine immer größere Arbeitsteilung gegangen und hat damit auf eine immer größere psychische Entfernung des Arbeiters von dem Arbeitsprodukt und damit zugleich auf eine ganz erhebliche Erniedrigung der Arbeitsfreude hingewirkt. Was Abbe in seiner Gedächtnisrede zum 50-jährigen Bestehen der Optischen Werkstätte über die Entwickelung der handwerksmäßigen zur fabrikmäßigen Arbeit ausführt, das hat den Wert eines Dokuments aus der Praxis für diese bekannte Erscheinung, und zwar eines Dokuments, das der Erfahrung eines reichen Denkers und Forschers entstammt. Abbe hat m. E. zweifellos recht, wenn er die auf diese Weise der modernen wirtschaftlichen Entwickelung dem Arbeiter verlorene Arbeitsfreude lediglich durch materielle Entschädigung ausgleichen zu können glaubt. Und so legt er gerade auf die Frage gerechter Entlohnung den allergrößten Wert. Nicht etwa daß er, wie mancher Sozialreformer vor ihm, behauptet hätte, der Arbeiter müsse den ganzen durch das Arbeitsprodukt erzeugten Wert im Lohne erhalten, damit er in der Lage sei, das Erzeugnis mit seinem Lohne zurückkaufen zu können.

---

1) Das hindert allerdings nicht, daß gelegentlich im Statut doch das Wort „Strafe“ gebraucht wird, gegen die aber der Rechtsweg offen steht.

Abbe kennt den Arbeitsprozeß praktisch besser, um zu erkennen, daß das nur scheinbar gerecht, mithin also ungerecht wäre. Vielmehr zieht er genügende Posten für Unternehmergewinn, Risikoprämie, Kosten der Produktionsmittel und namentlich die in dem Produkt liegende, ihm immanente Kraft der Organisation und des allgemeinen Wissens ab. Damit gelangt er denn auch zu Lohnregelungen, die praktisch brauchbar und durch langjährige Praxis erfahrungsgemäß erprobt sind.

„Ueber die Lohnregelung in der Optischen Werkstätte“ handelt eine besondere Rede, die Abbe am 15. Dezember 1897 vor den versammelten Angehörigen des Zeisswerkes gehalten hat. Er hatte erkannt, daß die Akkordarbeit damals in dem Stiftungsbetriebe gegenüber der Zeitarbeit um etwa 12 Proz. zu hoch gelohnt war. In dieser Rede führte er seine Ansichten über die Gesetze der Verteilung des Anteils am Arbeitserträgnis aus. Das Kapital sei ja hier „nicht Herr der Arbeit, sondern Diener der Arbeit“, die Stiftung als unpersönliche Unternehmerin gewähre ihrerseits andere Grundlagen der Lohnverteilung als ein privater Unternehmer; sie vertrete das Interesse der Gesamtheit aller arbeitstätigen Genossen gegenüber dem Interesse des Einzelnen. Also könne es keine vollständige sofortige Aufteilung des gemeinsamen Arbeitsertrages geben (wegen Pension, Abgangsentschädigung als Arbeitslosenversicherung s. u.). Es handle sich darum, die Verteilung des Mehrwertes, soweit dieser als Kollektivwert anzusehen ist („mindestens nicht die 10 Proz., die alle abgeben müßten als Lizenzgebühr, wenn sie anderwärts dieselben Erzeugnisse machen müßten, mindestens nicht die 24 Proz., die dementsprechend auf die jährliche Lohn- und Gehaltszahlung entfallen“), — die Verteilung dieses Mehrwertes auszuschließen, und das, was übrig bleibt, richtig und gerecht zu verteilen; mithin sei die Höhe des Akkordlohnes gegenüber dem Zeitlohn zu regeln. Da solle es aber nicht heißen, Akkordarbeit ist Mordarbeit, sondern es solle der Maßstab gefunden werden, nach welchem durch den Akkord wirklich ein Mehr über den Zeitlohn verdient werden kann, d. h. nach Abbe, der Akkordarbeiter müsse mindestens 20 Proz. mehr verdienen können, als wenn er im Zeitlohn arbeitet (arbeitet, nicht faulenzt!). Abbe hatte das alles erkannt aus der Rationalität des Betriebes, der statt der dem Geschäftsgange angemessenen Fonds für die „Lohn- und Gehaltsnachzahlung“ von 8 Proz. nur einen solchen von 4 Proz. nachwies; daraus hatte sich ihm ergeben, daß etwas nicht in Ordnung war. Wie es sich nun herausstellte, war es die Tatsache, daß die Akkordarbeit prozentual zu hoch gegenüber der Zeitarbeit gelohnt worden war (mehr als 50 Proz.).

Man wird sich in diesen Dingen der Richtigkeit der Ansichten Abbes schlechterdings nicht verschließen können.

Organisch zu den allgemeinen Lohnfragen gehört die von Abbe mit hervorragendem Geschick und großer wissenschaftlicher Feinsinnigkeit gelöste Frage der Gewinnbeteiligung der Angestellten und Arbeiter. Die Grundauffassung ist die, daß der Gewinnanteil nicht als Geschenk, als Zugabe bei günstigem Geschäftsgang gelten soll; schenke doch hiermit die Geschäftsleitung ihren Kollegen möglicherweise etwas, was ihnen

vielleicht durch ihre Arbeit gar schon zu eigen verfallen sein könnte. Nach Abbe gebührt der Gewinnanteil von Rechts wegen dem Angestellten, schon ehe der Gewinn da ist; er ist seinem Wesen nach einbehaltene Lohnzahlung, einbehalten aus praktischen Gründen der Betriebsleitung und wird demgemäß „Lohn- und Gehaltsnachzahlung“ genannt. Dagegen bekommt der Angestellte bei gutem Geschäftsgang seinen regulären Anspruch auf den Gewinnanteil ausbezahlt. Wenn man so will, hat man es hier also mit einer Gewinnbeteiligung zu tun, die in ihrer theoretischen Fundierung als beschränkte Verlustbeteiligung angesprochen werden kann, und doch nie ihn zu schädigen imstande ist, weil sie praktisch doch immer als Zugabe zu dem faktisch zugrunde gelegten Lohn erscheint. Diese Beteiligung des Arbeiters am Geschäftsgange — in der hier von Abbe gewählten Form — erschien ihm um deswillen wichtig, weil sie ihm ermöglichte, einen festen Minimallohn zu vereinbaren, unter den in ungünstigen Jahren nicht herabgegangen werden kann, und so fand er hier das Korrektiv für die Jahre guter Konjunktur. Eine Gewinnbeteiligung, die nur vom Lohne abgezogen würde, perhorreszierte er, aber er fand den Ausweg durch diese Einrichtung, die von dem Mehrwert immer noch eine variable Größe als Korrektur beibehielt — das Ganze eine theoretisch geniale, praktisch erprobte Verbindung eines strengen Lohnsystems mit einer höheren Bindung des Arbeiters an das Arbeitserzeugnis und das Unternehmen, und mit dem Vorteil, ihn vor den Schwankungen des Lohnes und der wahren Verlustbeteiligung mit ihren erschreckenden wirtschaftlichen Folgen zu bewahren. Weiter gehört aber hierher — das heißt im engeren Sinne zu der Frage der Entlohnung, im weiteren zu der Frage der Erhöhung der Beziehungen zum Arbeitsprodukt — das Problem der Alters- und Invalidenentschädigung, der Pension. Und hier erhebt sich Abbes Arbeitsrecht zur ganzen Höhe seiner modernen gerechteren Auffassung. Nämlich zu der Auffassung, daß außer der gegenwärtigen Entlohnung für die Herstellung des Arbeitsprodukts noch hinzukommen müsse eine Entschädigung für die dabei verbrauchte Arbeitskraft, soweit sie nicht durch die tägliche Ruhe und Erholung sich wieder ersetzt. Also der Abnutzung der Maschine entsprechend, etwa wie eine Amortisation des Kapitals, das in der einzelnen Arbeitskraft steckt. Deshalb gewährt der moderne Unternehmer, als dessen Mentor sich Abbe fühlt, jährlichen Erholungsurlaub, damit die Kraft nicht so rasch abgenutzt werde (vergl. auch weiter unten über die Frage der Arbeitszeit) und als Entschädigung für die Abnutzung der Kraft eine Pension für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit[1]). Ferner gewährt er aber auch eine Abgangsentschädigung, die als ein Aequivalent der Person gilt für solche, die aus nicht in ihrer Person, sondern in der Sphäre des Betriebes liegenden Gründen die Pension nicht erreichen. Dies ist eine ganz neue, aber im Zuge von Abbes Auffassung logisch begründete Einrichtung.

---

1) Ueber die Höhe der Pension vergl. die kurze Uebersicht in meinem Aufsatz „Jenaer Arbeiterwohlfahrt“ in No. 25/26, 1904, der Soz. Praxis.

Diese Abgangsentschädigung ist eine interessante Art der Arbeitslosigkeitsversicherung. Jedem Angestellten, der länger als ein halbes Jahr in der Firma tätig ist und dem ohne seine Schuld gekündigt wird, wird eine Abgangsentschädigung gezahlt, die mindestens so viel wie der halbjährige Lohn oder Gehalt, oder mindestens so viel wie der für ein Viertel der abgelaufenen pensionsfähigen Dienstzeit berechnete Pensionsanspruch beträgt. Abbe wünschte damit die Geschäftsleitung zu vorsichtigem Engagieren [1]) von Arbeitskräften, aber zu noch größerer Vorsicht beim Entlassen zu zwingen, und zugleich das Unternehmen, das aus irgendwelchen in seiner Sphäre entstandenen Gründen, aus Gründen der Wirtschaft, der Konjunktur Leute entlassen muß, als Entgelt für die vernutzte Arbeitskraft eine Arbeitslosenentschädigung zahlen müsse, die das Suchen des Betreffenden nach neuer Arbeitsgelegenheit erleichtere.

Zum Schluß bedarf das wichtige Problem der Arbeitszeit, dem Abbe besondere Beachtung schenkte, noch einer Darstellung, wenn unser Bild von Abbes Arbeitsrecht ein einigermaßen abgerundetes sein soll. Hierfür sind namentlich in der Rede über „die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages" die volkswirtschaftlich hochwichtigen Erfahrungen, die Abbe in dem Riesenbetriebe selbst gemacht hat, niedergelegt. Herkner hat in dem Art. „Arbeitszeit" in der 3. Aufl. des Handw. d. Staatswiss., Bd. 1, S. 1212—1214 eine eingehende und in allen wesentlichen Punkten Abbe zustimmende Darstellung dieser Erfahrungen und Theorien gegeben; doch seien hier einige wichtige Punkte aus Abbes Darlegungen zusammengefaßt. Prof. Abbe hat bereits den neunstündigen Arbeitstag theoretisch sowohl wie praktisch als nachteilig gegenüber dem achtstündigen erkannt und in den Werkstätten der Carl Zeiss-Stiftung den Achtstundentag eingeführt. Was Abbe bereits vor der Einführnng dieser Arbeitszeitverkürzung für das physiologische Gleichgewicht der industriellen Arbeitsleistung durch eine Formel berechnet hatte, hat er in einer Beobachtungszeit vom 1. April 1900 bis 1. April 1901 bestätigt gefunden — nämlich daß bei achtstündiger Arbeitszeit intensiver gearbeitet und mehr geleistet werde als bei neunstündiger; daß der Achtstundentag also unnütze Vergeudung von Zeit und Kraft sowohl seitens des Arbeiters wie des Arbeitgebers erspart. Abbe kam nach seinen Erfahrungen im Zeisswerk (die sich

1) In den Motiven und Erläuterungen zum Statut heißt es bei § 77: „Ich will in der Tat unter scharfe Repression gestellt haben, daß meine Nachfolger jemals sich mitschuldig machen könnten des volkszerstörenden Unfugs, den die Großindustrie darin noch treiben darf, daß sie, um immer mehr Geschäfte zu machen, ohne Rücksicht auf die Folgen für andere, beliebig viele von sonstigen Arbeitsgebieten abzieht und von ihren Unternehmungen abhängig werden läßt, ohne jenen irgendeine Gewähr für ein dauerndes Unterkommen bieten zu können, und ohne auch nur die Verpflichtung anzuerkennen, im ungünstigen Fall zur Erlangung anderen Fortkommens selbst mithelfen zu müssen." — Und weiter: „Für den Fall, daß etwa in späterer Zeit die Leiter der Stiftungsbetriebe und ihre nächsten Gehilfen einmal finden sollten, daß die vielen, durch die statutarischen Einrichtungen ihnen auferlegten Rücksichten auf Interessen anderer ihre Tätigkeit erheblich schwieriger gestalte, als es sonst in der Industrie zu sein pflegt, so soll ihnen dies zugegeben, aber zugleich gesagt sein: daß der Urheber dieser Einrichtungen auch durchaus nicht die Absicht gehabt hat, ihnen das Leben besonders leicht zu machen."

nicht lediglich auf hochqualifizierte Arbeit, aber immerhin nicht auch auf jede Art von Beschäftigung beziehen!) zu dem Ergebnis, daß bei 9 Stunden Arbeit das Optimum noch nicht erreicht und bei 8 Stunden noch nicht überschritten ist[1]), und faßt seine Ausführungen in den Satz zusammen: „Diese Kraftvergeudung durch nutzlosen Leergang des Menschen geht auf Kosten der Mitwirkung der Intelligenz und der geistigen Regsamkeit des Menschen, und bedeutet, daß ein wertvolles Kapital, welches Deutschland besitzt in der natürlichen Intelligenz seiner arbeitenden Schichten, zum großen Teil brach liegen bleibt, weil die Bedingungen abgeschnitten sind, unter denen diese Intelligenz voll zur Geltung kommen könnte.“ Wenn man gegen die Verkürzung der Arbeitszeit — wie schon oft geschehen — ins Feld führen will, daß der Arbeiter mit der gewonnenen Stunde nichts Rechtes anzufangen wisse und sie in der noch ungesünderen Kneipe zubringe und dadurch Geld, Glück und Zeit seiner Familie stehle, so spricht dagegen einmal der relativ hohe Bildungsstandpunkt des Jenaer Arbeiters, dann aber der Umstand, daß bei der Erziehung des vierten Standes zu höherer Lebensart Vorgänge, die einer Mauserung gleichen, gewiß hier und da auftreten können und daß es ja unter einer großen Zahl von Arbeitern auch solche geben kann, die nicht fähig sind, jede Wohltat zu begreifen und sich zu nutze zu machen. Das hat aber mit dem Prinzip nichts zu tun, und glücklicherweise ist der Arbeiterstand aus der absoluten patriarchalischen Hörigkeit heraus und soll gerade durch die ihm gegebene Freiheit auch Selbstverantwortlichkeit lernen. Dann werden die besseren Elemente auch die tonangebenden bleiben und die anderen mit sich fortziehen, so daß sie alle wissen, wie sie die in der Tat gewonnene Stunde nutzbringend anlegen. Viele Arbeiter und Werkmeister des Zeisswerkes haben in und außerhalb der Stadt ihr eigenes Haus mit Garten. Diese wissen sehr wohl, was sie, namentlich im Sommer, in der ihnen geschenkten Stunde des Tageslichts anzufangen haben. Damit tritt aber eine heilsame Wechselwirkung ein. Das Leben außerhalb der Fabrikarbeit gewinnt an Wert und die gewonnene Stunde wird damit selber zu dem allerbesten Reizmittel, die achtstündige Arbeit in ihrem Ertrage stetig so gesteigert zu halten, daß der achtstündige Maximalarbeitstag aufrecht erhalten bleiben kann. Daß Abbe hier eine wichtige Frage der Sozialwissenschaft „prinzipiell mit vollendeter wissenschaftlicher Methode“ untersucht hat, hat auch Schmoller[2]) ausdrücklich anerkannt.

4. Die Ausbreitungsfähigkeit der Sozialreform Abbes.

Wir würden unseren Ausführungen den Abschluß und in gewissem Sinne auch die von uns zu fordernde Kritik fehlen lassen, wenn wir nicht zu der Frage der — von Abbe selbst vertretenen — Ausbreitungsfähigkeit seiner Ideen und Reformen Stellung nehmen würden, um so

1) Vgl. das Nähere hierzu S. 233 der Sozialpol. Schriften.
2) In seiner wiederholt erwähnten Besprechung (S. 21).

mehr, als neuerdings eine Vereinigung in Jena, die sich „Kulturgesellschaft Ernst Abbe“ nennt, sich eine solche Aposteltätigkeit zum Ziel gesetzt hat. Ueber diese Vereinigung freilich können wir uns kurz fassen und führen sie hier nur an, weil Ernst Abbes geniale Lehren gegenüber der Verwirrung durch Epigonen geschützt zu werden verdienen, und weil das Programm dieser „Kulturgesellschaft E. A.“, wie es scheint, sich gerade die angreifbarste Stelle von Abbes System ausgesucht hat, um von ihr aus unhaltbare Gewebe zu ziehen. In seiner Gedächtnisrede zum 50-jährigen Bestehen der Optischen Werkstätte (S. 92 und 93) spricht Abbe davon, daß es gelingen müsse, die Denkungsart der Menschen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Richtung auf seine Ziele hin zu beeinflussen. Hiernach hat er also die weitere Ausbreitung seiner Ideen gewünscht und für ersprießlich gehalten. Es fragt sich nur, ob Abbe selber einem Irrtum darüber unterlegen ist, daß seine Sozialreform im Zeisswerk wirklich in ihren speziellen Teilen ausbreitungsfähig und auf sehr viele andere Unternehmungen ganz allgemein übertragbar ist (daß sie es für eine Reihe von Fällen ist, soll durchaus nicht bestritten werden!), mit anderen Worten: wie weit das, was er sozialpolitisch erreicht hat, etwa nur möglich war durch das, was er technisch, als wissenschaftlicher Optiker, als kühner Erfinder und Bahnbrecher auf physikalisch-technischem Gebiet, erreicht hat. Zweitens spricht er nur von der Ausbreitung der allgemeinen Denkungsart, nicht von der Uebertragung einzelner Reformen. Diese Denkungsart durch Verkündigung von Abbes Lehren und Idealen auszubreiten, ist zweifellos ein löbliches Beginnen. Drittens aber kommt dabei in Betracht, daß er die Menschen in ihren ethischen Eigenschaften überschätzte und an ihre Leistungen die höchsten Ansprüche stellte, weil er sie — unbewußt — an sich selber maß, und dies verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil das Ganze seiner Wirtschaftsreform namentlich hinsichtlich der Organisation des Unternehmens nur von ganz hervorragend gerecht und altruistisch denkenden Menschen so gut verstanden werden kann, daß seine Uebertragung auf andersartige reale Verhältnisse erfolgreich werden kann. Denn es darf nie verkannt werden, daß Ernst Abbe alle seine Reformen organisch aus der Praxis des Zeisswerkes herauswachsen sah. In anderen Betrieben kann manches einzelne anders liegen, so daß — um den hohen ethischen Effekt zu erzielen — diese oder jene Maßnahme vermutlich anders gefaßt werden müßte. Es sollte sich also handeln um die Ausbreitung der zugrunde liegenden Ethik und der volkswirtschaftlich als richtig und gemeingültig erkannten allgemeinen Grundsätze über Lohnregelung, Arbeitszeitregelung u. dgl., kurz des Arbeitsrechts. Keineswegs aber darf meines Erachtens die Propaganda für Abbes Ideen — wie es die genannte Vereinigung plant — z. B. in der Errichtung von „Abbe-Werken“ liegen, die u. a. auch dazu da sein sollen, Vorprodukte für das Zeisswerk herzustellen, und in der Schaffung rein produktivgenossenschaftlicher Unternehmungen. Gegen solche Pläne, die lediglich mit dem Namen Abbe krebsen gehen, sei nur das angeführt, was Abbe

selbst (S. 126) ganz prinzipiell gegen Produktivgenossenschaften sagt und was er in den Erläuterungen des § 77 des Statuts über die Angliederung von Nebenbetrieben an die Großunternehmungen ausführt.

Ich betone nach den bisherigen Ausführungen also folgende Scheidung: Für vorbildlich darf Abbes Gerechtigkeit in der Anschauung sozialer Dinge in jeder Hinsicht erachtet werden und sollte die Direktive für künftige Reformtätigkeit geben. Die Uebertragbarkeit der Unternehmungsform, die er geschaffen hat, erscheint mir nur mutatis mutandis gegeben; als unmittelbar übertragbar erachte ich das Arbeitsrecht.

Jedenfalls liegt die Ausbreitungsfähigkeit mehr in sozialer als in wirtschaftlicher Hinsicht, und die Idee der „Abbe-Werke" erscheint nicht allein als eine Verkennung, sondern auch als eine Diskreditierung der Ideen Abbes.

Drei Fragen sind noch zu erwähnen, da ich am Schluß meiner Ausführungen anlange. Die verschiedentlich aufgetauchte Frage der „Verwöhnung der Arbeiterschaft", die zu Reibungen führe, muß ich dahin beantworten, daß eine Anzahl der Zeissarbeiter gewiß ethisch noch nicht fähig ist, die wahre Größe Abbes zu verstehen, und aus Verkennung seiner Absichten ihre Ansprüche höher und höher schraubt, weil ihre Bildung mit ihrer materiellen Lage oft nicht übereinstimmt — daß also ein gewisses Parvenütum vom 4. in den 3. Stand in manchen Fällen nicht zu verkennen ist. Indessen wäre es töricht, dafür das System verantwortlich zu machen; denn jede Höherentwickelung und soziale Hebung wird neben der Mehrzahl der wirklich Gehobenen auch eine Minderheit vom „Parvenü-Typus" mitentwickeln müssen, und dies beweist nichts gegen die Hebung als solche, die deshalb nicht unterlassen werden soll.

Eine andere Frage ist die — auch schon aufgetauchte —, ob denn nicht die Wirtschaftsorganisation im Zeisswerk tatsächlich schon zu Unzuträglichkeiten geführt hat und in Gefahr ist, allmählich wieder der allgemein üblichen Produktionsweise angenähert zu werden, um endlich wieder im Fahrwasser des Unternehmerprofits zu verlaufen. Demgegenüber muß an dieser Stelle betont werden, daß jahrzehntelang — unter Abbe selbst wie unter seinen Nachfolgern Czapski und Max Fischer — unter dem Beginne dieser Einrichtungen mit bestem Erfolge gearbeitet worden ist und daß demgemäß der untrügliche Beweis durch die Tat erbracht ist. Es liegt also kein Grund vor, wirtschaftliche Rückgänge, wenn sie je einmal eintreten sollten, auf Mängel der Organisation statt auf wirtschaftliche Faktoren, Konjunktur u. dgl., die auch für andere Betriebe in gleicher Weise gelten — zurückführen zu wollen. Und wenn jemals spätere Leiter des Zeisswerks von den Maximen Abbes, soweit es das Statut zuläßt, abrücken sollten, so werden sie dies nur sehr schwer mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten begründen können.

Wir fragen zum Schluß nur noch, warum Abbes sozialökonomisch so wertvolles Werk erst neuerdings bei den Nationalökonomen vom Fach größere Beachtung findet, obwohl Pierstorff[1]) seine grund-

1) Schmollers Jahrb., XXI, 2, 1897. Vgl. auch seine Schrift „Ernst Abbe als Sozialpolitiker", Sonderabdruck aus der Allg. Zeitung, München 1905. — Auch Dr. Auer-

legende Darstellung über die Organisation im Zeisswerk schon vor 12 Jahren gegeben hat. Sicherlich liegt das daran, daß Abbe selbst (s. ob. sub 1) nach außen hin wenig Aufhebens von seinen Taten machte und fast nichts veröffentlichte. Trotzdem aber bleibt es verwunderlich, daß z. B. das Thünen-Archiv, das bisher aus der Feder seines Herausgebers Rich. Ehrenberg[1]) mehrfach Beiträge gebracht hat, die aus den Erfahrungen des Zeisswerkes viele wertvolle Aufschlüsse hätten gewinnen können, noch nirgends Abbes Namen und Werk, seine Untersuchungen und Lehren erwähnt hat, obschon seine Methode derjenigen Ehrenbergs in vielen Punkten nahesteht.

Das Ergebnis, zu dem ich hinsichtlich der Bedeutung der Sozialreform Abbes komme, darf ich in die Worte zusammenfassen: Mag in manchen Einzelheiten sich Abbes Lehre und Tat als nur auf die besonderen Verhältnisse, wie sie bei ihm lagen, anwendbar erweisen und in verschiedenen Punkten die Kritik der Nationalökonomen hervorrufen — im ganzen haben wir es hier mit einem der gewaltigsten Werke neuer sozialreformerischer Arbeit und einem der besten Erkenntnisse des modernen ökonomischen Lebens, wie es sich im Arbeitsverhältnis ausdrückt, zu tun, und wenn wir demgemäß nach der Zukunft dieser Leistung eines erhabenen Menschenlebens fragen, so heißt dies nicht, daß eifrige Apostel in guter Absicht einzelne Bausteine in fremde Gebäude an falschen Stellen zu stopfen sich unterfangen mögen, sondern daß der Kerninhalt, der hohe Sinn im ganzen, das „Ewig-Gerechte" in seinem Wesen und Werk studiert und ausgebreitet werden möge. Dann wird es stets das Feld seiner richtigen und erfolgreichen Betätigung in Abbes wissenschaftlich scharfem Geiste finden und das Leben dieses seltenen Mannes fruchtbringend sein lassen in multos annos.

---

bachs zusammenfassendes Buch über das Zeisswerk liegt seit 1903 vor und ist bisher in 3 Auflagen erschienen.

1) Ich nenne z. B. die Aufsätze: „Selbstinteresse und Geschäftsinteresse". „Wesen der neuzeitlichen Unternehmung". „Arbeitslohnentwickelung". „Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft."

XIV.

Der Tabaksmonopolentwurf des Jahres 1882 im Deutschen Reiche.

Von Alexander Krueger-Berlin-Wilmersdorf.

Nahezu alle Vertreter der Finanzwissenschaft — A. Wagner, v. Mayr, Schäffle, Köppe, Conrad u. a. — sprechen sich für eine hohe Besteuerung des Tabaks aus. Die Gründe dafür, die die allerdings immerhin auch vorliegenden Schwierigkeiten bei weitem aufwiegen, sind bekannt genug, sind oft erörtert worden.

Der Gedanke einer starken steuerlichen Erfassung des Tabaks hat, abgesehen von den dafür sprechenden finanzwissenschaftlichen Gründen, auch noch den Vorzug, sehr alt und also — nach dem bekannten Satze — sehr gut zu sein. Fast ebenso alt, wie die hohe Belastung des Tabaks durch Steuer und Zoll — nämlich etwa 250 Jahre alt — ist das Tabaksmonopol, das zuerst in der Republik Venedig entstand, dann in England, Portugal, Frankreich, Rußland. Heute noch besteht das Monopol in Oesterreich, Frankreich, Italien, Serbien und Rumänien (sowie in Spanien, Portugal und in der Türkei, wo das Tabaksmonopol verpachtet ist).

Auch in Preußen sind zu drei verschiedenen Malen (1719—1724, 1765—1781 und 1797) Versuche mit einem Tabaksmonopol gemacht worden. Von neuem tauchte erst wieder nach Gründung des Deutschen Reiches ein Monopolprojekt auf, das im Jahre 1871 im Bundesrate vorgeschlagen wurde, ohne aber zur Verwirklichung zu gelangen. Der Enquete über die Verhältnisse der Tabaksproduktion und des Tabakshandels von 1878 folgte lediglich das Gesetz vom 16. Juli 1879, das in der Hauptsache neben einem Tabakszoll eine Gewichtsrohstoffsteuer annahm und nur für den kleinen und sporadischen Anbau die bis dahin bestehende Flächensteuer beibehielt. Auf diesem Gesetz beruht in der Hauptsache auch noch die heutige Rechtslage, abgesehen von der seit 1906 bestehenden Zigarettensteuer.

Von der Regierung im Jahre 1879 war vorgeschlagen worden eine Rohmaterialsteuer nach dem Gewicht, und zwar 120 M. Eingangszoll und 80 M. Inlandsteuer, sowie außerdem eine Lizenz und eine Nachsteuer. Gemäß den Beschlüssen der Kommission strich der Reichstag jedoch Lizenz und Nachsteuer und setzte den Zoll auf 85 M., die Rohmaterialsteuer auf 45 M. herab. Der Zoll in Höhe von 270 M. auf 100 kg fertiger Zigarren und Zigaretten wurde, der Regierungsvorlage

gemäß, beibehalten, und nur der auf 200 M. für 100 kg sonstigen fabrizierten Tabaks vorgesehene Zoll wurde auf 180 M. herabgesetzt.

In dem Regierungsentwurf von 1879 war damit gerechnet worden, daß der Konsum des ausländischen Tabaks infolge eines Zolles von 120 M. für 100 kg sich um 25 Proz. vermindern, auf 35 800 t zurückgehen und alsdann 45,75 Mill. M. ergeben würde. Hinsichtlich der Inlandsteuer wurde unter Berücksichtigung des zu erwartenden Rückganges im Anbau bei einer Steuer von 80 M. für 100 kg ein Ertrag von 11,6 Mill. M. berechnet. Diese Schätzungen der Regierung waren zweifellos sehr vorsichtig und sind auch in der Reichstagskommission in keiner Weise beanstandet worden.

Die Veranschlagung der Wirkung des Zolles auf einen Rückgang der Einfuhr um 25 Proz. erweist sich sogar als verhältnismäßig hoch, wenn man die tatsächliche Wirkung des allerdings etwa um $^1/_3$ geringer bemessenen Zolles unter Berücksichtigung aller übrigen in Betracht kommenden Momente untersucht und mit jener Schätzung vergleicht.

Zwar tritt das Jahr 1879/1880 aus der Reihe der Tabakserntejahre auffallend hervor. Der bis heute noch nicht erreichten abnorm hohen Einfuhr von (in Tausend Tonnen) 100,0 folgt die bisher kleinste Ziffer 12,0, die sich allmählich dann in den folgenden Jahren auf 15,3—27,2—26,5—31,7—35,9 (Tausend Tonnen) erhöht. Ebenso nahe wie es liegt, ebenso falsch ist es aber, in diesem plötzlichen Rückgang eine Folge des Gesetzes von 1879 zu sehen. Dies hat Lissner bewiesen[1]). Er hat nämlich den Nachweis geführt, daß sich im 70er Jahrzehnt eine ganze Reihe von Anomalien gleichzeitig in dem Maße geltend gemacht haben, „daß sich dieses Jahrzehnt zu statistischen Vergleichszwecken isoliert nicht verwenden läßt. Entweder muß man es teilen und sein erstes Jahrfünft mit dem 1860er Jahrzehnt, sein zweites Jahrfünft mit dem 1880er Jahrzehnt konfundieren, oder, wenn man das 1860er Jahrzehnt überhaupt ganz aus dem Spiel lassen will, muß man das 70er und 80er Jahrzehnt zusammenwerfen.“

Für den Durchschnitt der Jahre 1861—1878 ergibt sich nun eine jährliche Einfuhr von 44,8 (Tausend Tonnen) gegenüber 40,2 (Tausend Tonnen) im Durchschnitt der Jahre 1879—1896. Dies bedeutet allerdings immerhin noch eine Verminderung um 10,3 Proz. Dem steht aber gegenüber eine Steigerung der Produktion um 23,8 Proz. von 26,0 (Tausend Tonnen) im ersten auf 32,2 im zweiten gleich langen Zeitabschnitt. Die Gesamtmenge von Produktion und Einfuhr betrug im Durchschnitt der Jahre 1861—1878 etwa 64,4 (Tausend Tonnen) gegen 69,6 im Durchschnitt der Jahre 1879—1896; also eine Steigerung von 7,7 Proz. Angesichts dieser Tatsache wird man, nachdem die Anomalien der 70er Jahre durch Bildung dieser entsprechend langen Zeitreihen als nahezu ausgeglichen gelten dürfen, jene Verminderung der Einfuhr um 10,3 Proz. durchaus nicht dem Gesetz

1) Dr. Julius Lissner, „Die deutsche Tabaksteuerfrage“, Kap. III; und derselbe: „Zur Klärung tabaksteuerlicher Streitfragen“, S. 5 f.

von 1879 zur Last legen können. Dies um so weniger, als Lissner ferner bewiesen hat, „daß das konsumierte Gewichtsquantum Tabak pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland seit etwa 40 Jahren eine stabile Größe ist“[1]). Der relative Rückgang der Einfuhr ist also als eine Folge der gesteigerten Produktion und nicht des im Jahre 1879 eingeführten Zolles zu betrachten.

Der tatsächlich erhobene Zoll von 85 M. pro 100 kg hat also einen Rückgang des Konsums überhaupt nicht zur Folge gehabt. Daß eine Mehrbelastung in etwa der halben Höhe dieses Betrages — ein Gesamtzoll von 120 M., wie die Regierung vorgeschlagen hatte — eine geringere Einfuhr, als seit 1880 erfolgte, als Wirkung gezeitigt hätte, kann man ebenfalls kaum annehmen.

Setzen wir aber selbst einmal den ganz ungünstigen und unwahrscheinlichen Fall, daß infolge Erhebung eines Zolles von 120 M. pro 100 kg seit 1880 die Einfuhr im folgenden Zeitabschnitt nicht um 10 Proz., sondern um 15 Proz. zurückgegangen, also durchschnittlich oder konstant 5 Proz. geringer gewesen wäre, als sie tatsächlich unter dem um $^1/_3$ geringeren Zoll war; dann hätte sich die Sachlage folgendermaßen gestaltet.

Es ist an Rohtabak in fabrikationsreifem Zustande (unbearbeitete Tabakblätter und Tabakstengel) eingeführt worden

von 1880—1890	etwa	396,3	(Tausend Tonnen)
„ 1891—1900	„	553,3	„ „
„ 1901—1906	„	392,6	„ „
zusammen		1342,2	(Tausend Tonnen)

Diese 1,3422 Mill. t, die seit 1880 eingeführt worden sind, haben bei einem Zoll von 85 M. pro 100 kg einen Zollertrag von etwa 1140,87 Mill. M. ergeben. Bei einem Zollsatz von 120 M. pro 100 kg wäre dagegen der Ertrag 1610,64 Mill. M. (oder mehr 469,77 Mill. M.) gewesen. Wenn man dagegen mit der Möglichkeit rechnet, daß bei diesem höheren Zolle die Einfuhr durchschnittlich 5 Proz. geringer gewesen wäre, also nur 1,275 Mill. t betragen hätte, dann würde sich immer noch der Zollertrag auf 1530,11 Mill. M. (also ein Mehr von 389,14 Mill. M.) belaufen haben. Die Herabsetzung des Zolles für sonstigen fabrizierten Tabak auf 180 M. gegenüber dem von der Regierung 1879 vorgeschlagenen Zoll in Höhe von 200 M. und das Wegfallen von Lizenz und Nachsteuer ist dabei wegen der geringen Differenz nicht mit berücksichtigt worden.

Noch weiter als der Gesetzentwurf von 1879 ging das Monopolprojekt von 1882. In der Begründung wurde der Jahresverbrauch von Tabak auf 75 000 t geschätzt. Es ist Tatsache, daß diese Zahl schon 1889 erreicht wurde. Seit 1893 weist dann die Statistik einen jene Schätzung immer mehr hinter sich lassenden Verbrauch an Tabak auf. Nicht so ohne weiteres nachzuprüfen ist die weitere Schätzung der Regierung, daß zur Einführung des Monopols an Anlage- und Betriebskapital samt Reserven 220 Mill. und für Zinsen samt allen Ausgaben 173 Mill. M. erforderlich gewesen wären. Das im Jahre 1905

1) „Die deutsche Tabaksteuerfrage“, S. 53.

im deutschen Tabakhandel investierte Kapital berechnet Lissner auf 476 Mill. M. Selbst wenn die Regie die eigentliche Höhe dieses Investitionskapitals nicht verringern könnte, dann würde doch unbedingt das „Debitorenbuch“ ausscheiden, das ungefähr die Hälfte des Umsatzes umfaßt. Das Reich braucht nichts zu „verborgen“, und daher würde allein schon auf diese Weise sich das zu investierende Kapital mindestens um die Hälfte des Einlagekapitals der Rohtabakhändler und Fabrikanten — für 1905 um 181 Mill. M. — verringern. Nach Lissner[1]) also würde das für Einführung eines Monopols für 1905 erforderliche Betriebskapital sich auf höchstens 291 Mill. M. belaufen. Gemessen an dieser Zahl aber kann die Einsetzung eines Betriebskapitals in Höhe von 220 Mill. bei einer Einführung des Monopols im Jahre 1882 jedenfalls wohl als zutreffend bemessen gelten. Noch schwieriger ist die Entschädigungsfrage zu beurteilen. Der Monopolentwurf berechnete die zu zahlenden Entschädigungen auf insgesamt 257 Mill., für Zinsen und Amortisation wurden 10,9 Mill. angesetzt. Dieser Betrag ist gering bemessen, und andere Schätzungen gelangten denn auch bekanntlich zu sehr viel höheren Zahlen. Der Obersteuerrat v. Moser (Mitglied der Enquetekommission von 1878) hatte z. B. die Entschädigung auf 687 Mill. berechnet, wofür er dann in seiner Rechnung von dem Reingewinn auf 50 Jahre 34,75 Mill. als Zinsen und Amortisation in Abrechnung brachte. Der große Unterschied rührt daher, daß v. Moser seiner Berechnung Gewinnentschädigungen an Händler und Fabrikanten auf zehn Jahre, die Regierung dagegen auf zwei bis fünf Jahre zugrunde legte. Hinsichtlich der Entschädigungssumme war die Regierungsschätzung allerdings auch vom Volkswirtschaftsrat für zu niedrig gehalten worden. v. Moser hat recht, wenn er in der Begründung seiner Abfindungsberechnung schreibt: „Eine kärgliche oder unvollständige Bemessung würde der deutschen Rechtsanschauung zuwiderlaufen.“ Trotzdem muß aber wohl seine Berechnung der Entschädigung für den Standpunkt im Jahre 1878 als zu hoch gelten. Lissner freilich berechnete neuerdings[2]) die gesamten Personalentschädigungen für den Fall, daß jetzt das Monopol eingeführt würde, auf sogar 1045 Mill. M., und zwar folgendermaßen:

Rohtabakhändler, Fabrikanten, Detaillisten (7 Jahre)	772	Mill. M.
Makler, Agenten, Reisende, Vermittler aller Art, tätig für Rohtabakhandlungen und Fabriken (5 Jahre)	115	„ „
Andere Angestellte der Tabakfabrikanten (3 Jahre)	25	„ „
Andere Angestellte der Rohtabakhändler (3 Jahre)	11	„ „
Gehilfen der Detaillisten (1 Jahr)	15	„ „
Arbeiter (1 Jahr)	67	„ „
Ferner ist die Wertverminderung für die von der Regie zu übernehmenden Immobilien und Utensilien zu schätzen auf	40	„ „
Insgesamt	1045	Mill. M.

Setzen wir aber nun einmal den Fall, daß gleichwohl im Sinne des Monopolentwurfs von 1882 die Durchführung des Monopols möglich

1) Die deutsche Tabaksteuerfrage, S. 162.
2) Die deutsche Tabaksteuerfrage, S. 167.

gewesen und erfolgt wäre. Es entsteht dann die Frage, wie sich unter dieser Voraussetzung der finanzielle Erfolg gestaltet hätte.

Der Entwurf rechnete bei dem Verbrauch von 75 000 t auf Einnahmen in Höhe von 388,6 Mill. und davon abzuziehende Verschleißgebühren von 40,8 Mill. Die Einnahme ist in dieser Weise ganz sicher viel zu niedrig geschätzt und Wagner hat zweifellos recht mit seiner Ansicht, daß die Erträge in kurzer Zeit noch viel höher gewesen wären. Namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Entschädigung andererseits wieder zu gering eingesetzt ist, wollen wir aber gleichwohl mit diesen Zahlen rechnen. Es gestaltete sich also der Voranschlag der Regierung folgendermaßen:

Einnahmen		388,6	Mill. M.
Verschleißgebühren		40,8	„ „
I. Roheinnahme		347,8	Mill. M.
II. Ausgaben und Zinsen für Betriebskapital	173,2		
III. Entschädigungen (Zinsen inkl. Amortisation)	10,9	184,1	„ „
Reinertrag		163,7	Mill. M.

Der sich ergebende Reinertrag von 163,7 Mill. bezieht sich nun, wie erwähnt, auf einen auf 75 000 t geschätzten Jahresverbrauch. Seit dem Jahre 1883 bis 1906 sind tatsächlich insgesamt 1 960 600 t verbraucht worden, jährlich also durchschnittlich 81 275 t. Hätte der Verbrauch durchschnittlich, wie die Schätzung annahm, 75 000 t betragen, dann hätte es 26 anstatt 22 Jahre lang gedauert, bis der Verbrauch jene Gesamtsumme von 1 960 600 t erreicht hätte. Dieser Unterschied ist offenbar belanglos. Auf Grund des Voranschlages der Regierung kommen wir also zu dem Resultat, daß bei einer Einführung des Tabaksmonopols im Jahre 1882 das Reich bis 1906 insgesamt 3,9 bis 4,2 oder rund 4 Milliarden an Reineinnahmen aus dem Tabak hätte ziehen können. Da in derselben Zeit die tatsächlich eingekommenen Tabaksteuern 282,4 Mill. betragen haben, so würde das Monopol demgegenüber bis jetzt ein Mehr von etwa 3,6 bis 3,9 Milliarden gebracht haben! Nun muß man zugeben, daß alsdann die Entschädigung zu gering ausgefallen wäre. Setzen wir aber auch in genau diese selbe Rechnung die durch v. Moser berechnete höhere Entschädigung von 687 Mill. ein, wofür jährlich 34,75, also rund 24 Mill. mehr, als bei dieser Berechnung geschehen, vom Reingewinn abzuziehen wären, dann würde sich der Mehrbetrag, den das Monopol gegenüber der tatsächlichen Erhebung der Steuer in den 24 Jahren seit 1883 hätte einbringen können, um rund $24 \times 24 = 576$ Mill. verringern. Bei dieser Berechnung ergibt sich also das Resultat, daß das Scheitern den Monopolentwurfs von 1882 für das Reich heute einen Verlust von immerhin noch 3 bis 3,3 Milliarden bedeutet. Folgen wir ganz der Berechnung v. Mosers, der einen jährlichen Reingewinn von 90 Mill. M. erwartete, dann hätte jener Verlust doch noch etwas über 2 Milliarden betragen.

Daß das Scheitern des Monopolentwurfs von 1882 für das Reich ein ganz bedeutender finanzieller Schaden war, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Schwierig nur ist die selbst bloß annähernde zahlenmäßige Schätzung eines solchen Schadens. Die oben gefundenen

Zahlen — 2 oder 3 bis 4 Milliarden — können gewissermaßen nur das Minimum des tatsächlichen Verlustes repräsentieren.

Daß man aber namentlich in neuerer Zeit mit wesentlich höheren Zahlen rechnen könnte, geht aus der von Lissner 1908 aufgestellten Berechnung eines Monopolertrages hervor. Wenn sämtliche Verkaufspreise dieselben bleiben sollten, wie unter der Herrschaft der Privatindustrie, und wenn die Ursache der Gewinnbildung für das Reich lediglich darin bestehen sollte, daß die bisherigen Gewinne der Rohtabakhändler, Fabrikanten und Detaillisten in Zukunft dem Reiche zufließen sollten, dann würden folgende Posten einzustellen sein[1]:

	Mill. M.
Die Einkommen der Rohtabakhändler, Fabrikanten, Detaillisten Makler, Agenten, Reisenden und der entbehrlich gewordenen Angestellten der Rohtabakhändler, Fabrikanten und Detaillisten	160,4
Die Reisespesen der Vermittler (Makler, Agenten, Reisende usw.), bestehend aus Beköstigungs-, Transport- und Fahrkosten	23,0
Die Aufwendungen für Miets- und Ausstellungsluxus seitens der Ladeninhaber der Tabakspezialgeschäfte	28,5
Die Zinsersparnis auf das zu investierende Kapital infolge billigeren Zinses und Investierung eines geringeren Kapitals	14,0
	225,9

Diesen 225,9 Mill. M. stehen gegenüber:

	Mill. M.
4 Proz. (Zinsen und Amortisation) auf die behufs Zahlung der Personalabfindungen und Tragung der Realitätenwertverminderung aufzunehmende Reichsanleihe	42,0
Verschleißgebühren	57,0
Arbeitermehrlohn	42,0
Ausfall an direkten Steuern	12,0
	153,0

Zieht man diesen Betrag von 225,9 Mill. M. ab, dann ergibt sich ein Monopolertrag von 72,9 Mill. M.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß diese Summe von rund 73 Mill. M. jährlich lediglich den zu erwartenden Mehrertrag eines Monopols darstellt. Vorausgesetzt ist nämlich dabei, daß die Kleinverkaufspreise völlig unverändert bleiben würden. In diesen Preisen ist aber der bisherige Steuerertrag schon mit enthalten. Es betrug nun der Steuerertrag in den Jahren:

1904	70,4 Mill. M.
1905	82,5 „ „
1906	70,3 „ „

Die hohe Ziffer des Jahres 1905 ist allerdings auf die mit Rücksicht auf die mit der Reichsfinanzreform von 1906 verbundene Tabaksteuervorlage erfolgten Rohtabakspekulationszufuhren zurückzuführen. Davon abgesehen rechnet Lissner zu dem Mehrertrage eines Monopols von rund 73 Mill. M. gegenwärtig für die nächsten Jahre durchschnittlich rund 72 Mill. M. hinzu. Ferner hinzu kommen bei dieser Veranschlagung noch ca. 13 Mill. M. aus dem Zigarettensteuergesetz. Dem-

1) Die deutsche Tabaksteuerfrage, S. 172.

nach also würde auf Grund der Berechnung Lissners heute das Tabaksmonopol aus einem Erträgnis von 85 Mill. M. oder 1,40 M. pro Kopf der Bevölkerung zu einem solchen von 158 Mill. M. oder ca. 2,60 M. pro Kopf der Bevölkerung sich gestalten. Zu dieser immerhin noch recht hohen Zahl kommt Lissner. Zu bedenken ist aber dabei, daß bei einer Einführung des Monopols heute der Ertrag sich ganz wesentlich geringer stellen muß, als er etwa heute sein könnte, wenn das Monopol schon vor 25 Jahren eingeführt gewesen wäre. Denn nicht nur die sachliche, sondern vor allem auch die finanzielle Möglichkeit der Monopolisierung einer Industrie wird immer geringer, je mehr Zeit seit dem dazu geeigneten Zeitpunkt verflossen ist. Dieser Unterschied zeigt sich recht deutlich daran, daß Lissner 42 Mill. M. für Zinsen und Amortisation des Entschädigungsbetrages ansetzt gegenüber nur 10,9 Mill. M. im Entwurf von 1882. Wenn dieser Betrag von 10,9 Mill. M. damals auch vielleicht etwas gering bemessen war, so wäre doch auch bei einer höheren Bemessung die Entschädigung, die im Jahre 1882 erforderlich gewesen wäre, mit dem etwa heute erforderlichen Betrage gar nicht zu vergleichen. Schließlich ist noch zu bedenken, daß bei der Schätzung aller der bei der Berechnung eingesetzten Zahlen überall der Gesichtspunkt maßgebend war, eher zu niedrig und nur auf keinen Fall zu hoch zu schätzen.

Alles in allem dürfte es daher den Tatsachen durchaus entsprechen, wenn man den Verlust für das Reich durch das Scheitern des Monopolentwurfs von 1882 bis jetzt — gering bemessen — auf reichlich 4 Milliarden beziffert. Dieser Betrag ist annähernd so groß, wie der Schaden, der dem Reich daraus erwuchs, daß ihm das von Bismarck geplante Eisenbahnmonopol entging[1]).

Wie Bismarck die Schaffung eines Reichseisenbahnsystems verfolgt hat, ebenso hat er sich auch offen für das Tabakmonopol erklärt. In beiden Fällen sind für den Mißerfolg in hohem Maße rein politische Momente von Einfluß gewesen. In dem Plane der Schaffung eines Reichseisenbahnsystems sahen die Regierungen der Bundesstaaten in erster Linie immer nur eine Gefährdung ihrer Hoheitsrechte. Auch im Kampfe um das Tabaksmonopol wurden vielfach partikularistische Gesichtspunkte geltend gemacht, die man heute kaum noch für möglich halten würde. So sagte der Abgeordnete Windthorst im Reichstage: „Zunächst darf hier im Hause wohl keiner darüber im Zweifel sein, daß die Annahme des Monopols ein entscheidender Schritt für die Herstellung des Einheitsstaats sein wird", und führte weiter aus, „ich möchte meinesteils nicht dazu beitragen, daß auch noch diese neue entscheidende Maßnahme hinzugefügt würde, weil ich eben dafür halte, daß nach dem Sinn und dem Geiste der Reichsverfassung das föderative Prinzip dem Reiche zugrunde zu legen ist." Bemerkenswert sind auch noch folgende Worte Windthorsts: „Wir haben monopolisiert den ganzen Postverkehr, wir haben das ganze Telegraphenwesen monopoli-

1) Alexander Krueger, Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts vom Jahre 1876. Puttkamer & Mühlbrecht, 1909.

siert und sind wenigstens auf dem besten Wege, das ganze Eisenbahnwesen zu monopolisieren, wenn man nicht sagen will, es sei schon so gut wie geschehen. Fügen Sie das Tabakmonopol noch hinzu, so haben wir einen Umfang von ausschließender Tätigkeit für den Staat, der wahrhaft erschreckend wirken muß. Ich glaube, wenn das so fort geht, daß der sozialistische Staat bald fertig ist."

Ein merkwürdiger Gegensatz ist es, daß der leidenschaftlichste, partikularistische Gegner der Reichseisenbahnpolitik Bismarcks, Moritz Mohl, in einer Denkschrift die Reichstabaksregie lebhaft propagierte.

Gewiß waren es nicht ausschließlich derartige politische Gesichtspunkte, die im Kampfe gegen das Tabaksmonopol geltend gemacht wurden. Wie bei der Reichseisenbahnfrage zu den Gegnern der Bismarckschen Politik vor allem auch die prinzipiellen Gegner des Staatsbahnsystems überhaupt gehörten, so mischte sich auch bei der Beurteilung der Tabaksmonopolfrage bei fast allen Parteien das Politisch-Taktische mit dem Prinzipiellen und Theoretischen.

Bismarcks finanzpolitisches Ziel war es, durch eine totale Steuerreform die Verminderung oder womöglich die völlige Beseitigung der matrikularen Umlagen zu erreichen. Aber weder das Eisenbahnmonopol, noch das Tabakmonopol kam zustande — bis jetzt ein Verlust von 10 Milliarden für das Reich!

Hierauf kann angesichts der jetzigen Reichsfinanzreform nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Lissner zwar ist der Ansicht, daß heute die Durchführung eines Tabaksmonopols aus politisch-psychologischen Gründen unmöglich sei, weil es kaum eine Gruppe gebe, die die Aktion tragen und propagieren würde. Es wäre außerdem für die Einführung eines Tabaksmonopols jetzt allerdings auch recht spät. Zeit ist es aber noch immer, aus der Geschichte der Tabaksbesteuerung ebenso, wie aus der Geschichte des Reichseisenbahnprojekts eine Lehre zu ziehen und nicht wieder große Einnahmequellen dem Reiche im geeigneten Zeitpunkte zu verschließen, die hervorragend geeignet sind, der chronischen und unwürdigen Finanznot des Reiches ein Ende zu bereiten.

Es kam hier nur darauf an, auf die finanzielle Bedeutung und Tragweite des Tabaksmonopolentwurfs von 1882 hinzuweisen. Es erübrigt sich daher, auf die verschiedenen Arten der Tabaksbesteuerung in der Form des Monopols, der Flächensteuer oder der Rohfabrikat- und Fabrikatsteuer nach dem Wert oder nach dem Gewicht, und der 1893 und 1895 vorgeschlagenen Fakturawertsteuer einzugehen oder die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Besteuerungsarten zu erörtern. Ebensowenig war es hier der Ort, auf die zahlreichen, teilweise selbst von Zigarrenfabrikanten anerkannten Vorzüge des Tabaksmonopols oder auf die Gegengründe, die vorgebracht und oft genug schon erörtert worden sind, näher einzugehen.

Literatur.

III.

Bankwissenschaftliche Literatur (Deutschland).

Besprochen von Prof. Dr. Otto Warschauer-Berlin.

1) Jean Lescure, Le Marché à Termes de Bourse en Allemagne. Titre IV de la loi du 22 Juin 1896. Paris, J. Larose, Librairie de la Société du Riquet, 1908. J. P. Sirey et du Journal du Palais. 260 SS.

2) Max Fürst, Prämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte. Berlin (Haude & Spener) 1908. 118 SS.

3) Otto Warschauer, Die banktechnische Ausbildung der Juristen. Berlin (F. Vahlen) 1908. 69 SS. Preis 2,50 M.

4) Otto Warschauer, Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland. Quellenmaterial zum Selbststudium und Geschäftsgebrauch für Juristen, Nationalökonomen und Kaufleute systematisch zusammengestellt. Berlin (F. Vahlen) 1908. Preis 3 M.

5) Hans Hilbert, Die Kapitalanlagen der deutschen Privat-Versicherungsgesellschaften und ihre Bedeutung für den deutschen Geld- und Kapitalmarkt. Eine banktechnische Studie. Jena (G. Fischer) 1908. 214 SS.

6) Siegmund Proebst, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, 59. Band. Jena (G. Fischer) 1908. 173 SS.

7) Rudolf Kaulla, Die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Stuttgart (F. Enke) 1908. 60 SS.

8) Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch. 5. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig (C. E. Poeschel) 1908. 340 SS.

Die Bankwissenschaft findet einen immer größeren Interessentenkreis, die Notwendigkeit, sie intellektuell zu vertiefen, tritt immer zwingender ein und die Beurteilung ihrer einzelnen Teile erfolgt in immer groß-

zügigerem Verfahren. Die schriftstellernden Bankpolitiker erstrecken gegenwärtig ihre Untersuchungen in erhöhtem Maße nicht nur auf ihr Heimatland, dessen Interessen ihnen am nächsten liegen, sondern sie bemühen sich auch vielfach, die Verhältnisse des Auslandes genau zu erkennen und das gesammelte Tatsachenmaterial weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Hierin liegt zweifelsohne ein Fortschritt gegenüber früheren Verhältnissen. Was insbesondere Deutschland betrifft, so steigert sich stetig die bankwissenschaftliche Produktion nicht nur bezüglich der Quantität, sondern auch der Qualität. Grundsätzlich bedingend hierauf wirkt der große Fortschritt ein, den die Nationalökonomie als Wissenschaft zu verzeichnen hat, und namentlich erzielen die staatswissenschaftlichen Seminare der deutschen Universitäten dadurch, daß ihre berufenen Leiter jüngeren Nationalökonomen die geeignete Anleitung für die erforderlichen Studien geben, in mannigfacher Beziehung sehr beachtenswerte Resultate.

Zur Abrundung des Blicks ist eine Scheidung nach Nationen geboten, und zwar in der Art, daß zuvörderst einige Bücher besprochen werden sollen, welche das Bankwesen Deutschlands betreffen. Hierbei jedoch werden nicht nur die deutschen, sondern auch diejenigen Schriftsteller berücksichtigt, welche als Ausländer unseren einheimischen Verhältnissen ihre Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Ein zweiter demnächst erscheinender Artikel wird unter dem nämlichen Gesichtspunkt die Bankliteratur des Auslandes behandeln.

Das Buch von Lescure zerfällt in einen juristischen und in einen volkswirtschaftlichen Teil. In dem ersten sind Mitteilungen gemacht über die Vorbereitungsarbeiten, die zum Börsengesetz geführt haben, den Begriff der Börsentermingeschäfte, das Lieferungs- und Kassa-Konto-Korrentgeschäft, die Befugnisse, Börsentermingeschäfte abzuschließen, das beseitigte Börsenregister, usw. Der zweite Teil berichtet über Wesen und Art der Spekulation, die Wirkungen, welche das Börsengesetz auf die Zeitgeschäfte ausgeübt hat, und die vielfachen Versuche, die eingeleitet worden sind, um die notwendige Umgestaltung dieses Gesetzes herbeizuführen. Lescure geht sorgfältig und verständnisvoll auf alle in Betracht zu ziehenden Einzelheiten ein, er hat sich einen vollen Ueberblick über die Vorgänge verschafft, die das Börsengesetz verursacht haben, und steht leidenschaftlos und doch kritisch wägend dieser „Geburt der Tragödie“ gegenüber. Eine Reihe allgemeiner wertvoller Betrachtungen ist in den Text hineingeflochten (vgl. z. B. S. 159 ff.), die Erörterungen über Report und Deport (S. 11 ff.) sind auch für Lehrzwecke verwendbar, und wenn auch die Auffassung (S. 248), daß das Verbot in Termingeschäften für Getreide ungerecht sei, leicht angefochten werden kann, so weist doch Lescure unparteiisch auch darauf hin, daß die Spekulation zur Förderung und Wahrung des allgemeinen Wohles nach einer gewissen Richtung begrenzt sein müsse und daß es sich im hohen Maße empfehle, das Publikum gegen Versuche zu schützen, die häufig zur Aufnahme des Börsenspiels eingeleitet worden sind und werden. Das Buch ist durch die Börsengesetznovelle vom 9. Mai 1908 inhaltlich vielfach überholt, es bietet auch dem deutschen Leser, der den Gegenstand

annähernd beherrscht, nichts wesentlich Neues, aber namentlich auf französische Interessenten wird es sicher dauernd belehrend und anregend wirken.

Fürst behandelt die Vor-, Rückprämien-, Stellagen- und Nochgeschäfte mit Berücksichtigung der Usancen der hervorragendsten Börsenplätze. Die Prämiengeschäfte gehören zu den Zeitgeschäften, bei denen es häufig gar nicht zu einer Lieferung und Annahme von Wertpapieren kommt und die deswegen die Eigenart haben, daß für einen der beiden Vertragschließenden die Verlustgefahr begrenzt ist. Es sind fast durchweg Transaktionen, bei denen es nur auf Kursgewinne abgesehen ist, d. h. es sind reine Spekulationsgeschäfte. Sie können zwar auch den Wert einer Versicherung haben, so z. B. wenn Besitzer von Wertpapieren bei drohenden politischen Ereignissen anstatt diese Wertpapiere zu verkaufen, sich durch Prämien decken oder den Verlust zu mindern versuchen, doch sind dies durchschnittlich nur Ausnahmen von der Regel. In einiger Ausdehnung scheinen die Prämiengeschäfte zuerst in Amsterdam betrieben worden zu sein, und zwar zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Hier lernte John Law sie kennen und hat sie, namentlich als die Aktien der Compagnie d'Occident in Paris eingeführt wurden, im Jahre 1718 auf französischen Boden verpflanzt. In Deutschland sind derartige Transaktionen seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts an der Berliner Börse in größerem Umfange vorgenommen worden. Trotz der eigenartigen Vorzüge, welche sie aufweisen, haben sie in jüngerer Zeit an Bedeutung zwar eingebüßt, aber es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Börsengesetznovelle in ihren Wirkungen eine Steigerung der Umsätze allmählich wieder herbeiführen wird. Für einzelne Börsenwerte, namentlich wenn größere Kursveränderungen in denselben erwartet werden, haben sie dauernd Bedeutung, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß sie jemals ganz verschwinden werden. Die Auffassung von Fürst, daß große Kursveränderungen heute weit seltener plötzlich eintreten als in früheren Jahrzenten, ist nicht begründet. Jedes Börsenjahr weist Derouten auf, die die Ungunst des Augenblicks erzeugt. Auch überschätzt Fürst den volkswirtschaftlichen Wert der Prämiengeschäfte. Das Buch, das vornehmlich für die Zwecke der Praxis geschaffen ist, ist jedoch empfehlenswert, und es wird auch dem Nationalökonomen, Juristen und Politiker, der sich Einblick in diese Art von Geschäften verschaffen will, von Nutzen und Belehrung sein.

Zweck meiner unter dem Titel „Die bankwissenschaftliche Ausbildung der Juristen“ erschienenen Schrift ist, erneut und erhöht die Aufmerksamkeit der entscheidenden Kreise auf die Notwendigkeit einer banktechnischen Sonderausbildung hinzulenken. Der Jurist kann den Aufgaben seines Berufs voll nur dann entsprechen, wenn er die wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihn umgeben, genau erkennt, und diese letzteren werden vielfach bedingt durch den Geldmarkt und das Bankwesen. Beide Organisationen greifen tief in seine Interessensphäre ein, und zur Ordnung beider ist er zweifelsohne berufen. Diesen Grundgedanken vertritt die vorliegende Schrift. Sie beschäftigt sich mit dem Gegenseitigkeitsverhältnis, in dem Bankpolitik und Rechts-

wissenschaft zueinanderstehen, dem Rückstand, in dem die letztere zur ersteren sich vielfach bewegt, und gibt in gedrängtester Kürze einen Ueberblick über die gesamte Bank- und Börsentechnik, in dem die kaufmännisch-technische sowie privat- und volkswirtschaftliche Eigenart und Bedeutung des Lombard-, Hypotheken-, Diskont-, Emissions-, Effekten- und Kommissionsgeschäfts, des Kontokorrent-, Depositen-, Scheck- und Giroverkehrs, der Effekten-, Hypotheken- und Zettelbanken, des Börsendiskontgeschäfts, des Effektenhandels, der Arbitragentransaktionen und der hervorragendsten börsentechnischen Einzelheiten geschildert werden. Dieser Abschnitt soll für die Aufgaben der Praxis nicht nur den Juristen, sondern auch den Nationalökonomen zur Information dienen, und namentlich diesen letzteren eine programmatische Anleitung zur zukünftigen Behandlung aller Einzelfragen des Bankwesens geben. In diesem Sinne sei auf den betreffenden Abschnitt (S. 19 ff.) an dieser Stelle besonders hingewiesen. Die Schrift enthält ferner ausführliche Vorschläge bezüglich einer zeitgemäßen Organisation des banktechnischen Unterrichts an den Universitäten, erörtert die Auswahl der hierfür in Betracht zu ziehenden Lehrkräfte und gibt Anleitungen, in welcher Art der theoretischen Ausbildung die unbedingt erforderliche praktische Schulung zu folgen habe. Das in Betracht zu ziehende Material ist zwar in erster Linie für die deutschen Interessenten bestimmt, aber auch für die Nationalökonomen und Juristen in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, wo das Bankwesen dem deutschen ähnlich organisiert ist, sowie für die Interessenten aller derjenigen Länder, bei denen, wie in Frankreich, Italien, England und den Vereinigten Staaten, die Mehrzahl der den Geldmarkt betreffenden Operationen von gleichen Bestimmungsgründen wie in Deutschland getragen wird und annähernd gleiche Wirkungen wie bei uns hervorruft, dürften viele der aufgeführten Einzelheiten von praktischer Verwendbarkeit sein und zu Vergleichen und Anregungen Gelegenheit bieten.

Alle diejenigen nun, die sich mit den Fragen der Bankpolitik und des Geldverkehrs beschäftigen, und der Kreis der Bildungsbedürftigen ist groß und erweitert sich stetig, suchen in dreifacher Art Belehrung. Entweder bemühen sie sich durch Vorträge oder Lehrbücher, bezw. sonstige Publikationen das erforderliche Material sich zugänglich zu machen, oder sie versuchen auf dem Anschauungswege in direkter Fühlung mit der Praxis die einzelnen Transaktionen des Bank- und Börsenwesens genau zu erkennen, um sie im gegebenen Fall richtig handhaben zu können. Endlich aber müssen sie, um die Tragweite der zu treffenden Maßnahmen voll zu ermessen, die Gesetzgebung mit allen in Betracht zu ziehenden Einzelheiten, bezw. die von autoritativer Seite erlassenen Geschäftsbestimmungen zum Gegenstand des Studiums machen. Es ist nun einerseits bisher eine Zusammenstellung aller derjenigen Gesetze nicht erfolgt, die das Gesamtgebiet betreffen, und andererseits fehlte eine einheitliche Zusammenfassung aller derjenigen Bestimmungen, die aus den verschiedenen Gesetzen für die Handhabung der Einzeltransaktion in Betracht zu ziehen sind. Hier bestand eine Lücke, die gleichmäßig in der Praxis und in der Theorie,

im Geschäftsleben und in der Literatur fühlbar war. Der Lernende muß sich vielfach ohne Führer selbständig das Material aus den mannigfachen Quellen zusammenstellen, und dies pflegt um so größere Schwierigkeiten zu bereiten, je geringere Vorschulung und Sachkenntnis vorhanden ist.

Den bisher nicht genügend gedeckten Bedarf zu befriedigen, ist die Aufgabe der unter dem Titel „Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland" erschienenen Schrift, die ein systematisch geschichtetes und gesichtetes Quellenmaterial enthält und somit als eine Art Lehrbuch gelten kann. Die Zusammenstellung für die Einzelposten erfolgt im direktesten und engsten Anschluß an die oben namentlich bezeichneten Aktiv-, Passiv- und Zwischentransaktionen des Bankwesens, die Arten der Banken, usw. Die für das Lombard-, Hypotheken-, Diskont-, Emissions-, Effekten- und Kommissionsgeschäft, den Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr, die Hypotheken- und Zettelbanken, usw. je in Betracht zu ziehenden Gesetze und Sonderbestimmungen sind jedoch in der Sammlung nicht in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen, sondern es sind nur die Kernpunkte herausgeschält, d. h. aus dem Gesamtinhalt werden nur diejenigen Sätze paragraphisch usw. wiedergegeben, die zuvörderst berücksichtigt werden müssen. Minderwertige und untergeordnete Einzelheiten sind daher fortgelassen, doch dürfte die getroffene Auswahl die Eigenart jeder einzelnen Transaktion in kaufmännisch-technischer und rechtlicher Beziehung genügend beleuchten und dem Bedarf, gleichviel, ob er dem theoretischen Informationsdrang, dem praktischen Geschäftsbetrieb oder der Notwendigkeit der Rechtsbelehrung entsprießt, voll entsprechen.

Das Buch von Hilbert umfaßt drei Teile. Der erste allgemeine Teil beschäftigt sich mit den Problemen der Versicherung und den einzelnen Versicherungszweigen. Auch wird die Frage aufgeworfen, ob bankmäßige oder mündelsichere Anlagewerte für die in Frage stehenden Unternehmungen zweckentsprechend und wünschenswert seien. Der zweite Teil enthält ausführliche Mitteilungen über die kaufmännische Betätigung der deutschen Gesellschaften und berücksichtigt namentlich deren Anlagen in Grundbesitz und Hypotheken, sowie in in- und ausländischen Wertpapieren sind. Im dritten Teil ist „Der Staat und die Versicherungen" behandelt, und hierbei wird die deutsche Gesetzgebung betreffend die Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften, sowie das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz, gemessen an der ausländischen Versicherungsgesetzgebung, in allen Einzelheiten vorgeführt. Der Anhang enthält die Grundsätze für die Beleihungen und Ermittlungen des Wertes inländischer städtischer Grundstücke, sowie eine Uebersicht über diejenigen Wertpapiere, in denen Bestandteile des Prämienreservefonds der Lebensversicherungsgesellschaften angelegt werden dürfen.

Mit Recht hebt Hilbert hervor, daß im Rahmen unserer modernen Volkswirtschaft die Versicherungsgesellschaften zwei Aufgaben erfüllen müssen. Zunächst haben sie die Folgen unvorhergesehener und zufälliger wirtschaftlicher Schäden an Eigentum, Gesundheit und Leben

des Menschen zu mildern und den Zufällen des Erwerbs- und Wirtschaftslebens, die alle mehr oder weniger unberechenbar in ihrem Auftreten und in ihren Wirkungen sind, finanziell zu begegnen. Hierfür bilden sie gewissermaßen „Gefahr- und Verlustgenossenschaften“, die durchschnittlich als Sammelbecken individueller Ersparnisse dienen. Und diese Funktion ist eine außerordentlich bedeutsame. Im Jahre 1905 belief sich die Prämieneinnahme der deutschen Versicherungsgesellschaften auf 1310 Mill. M., und die Wucht dieser Summe kommt erst zur vollen Geltung, wenn man berücksichtigt, daß einerseits in dem gleichen Zeitraum die Depositen bei den deutschen Banken nur etwa 2525 Mill. M. betrugen, und daß andererseits die obigen Beträge sich meist aus Ersparnissen kleinerer Wirtschaften zusammensetzten. Neben der versicherungsmäßigen Betätigung haben die Gesellschaften zweitens eine große finanzielle Aufgabe zu vollziehen, denn die Gesamtsumme der Kapitalien, über die sie verfügen, bezifferte sich z. B. auf 5,07 Milliarden Mark im Jahre 1905. Mit ihrer aufsteigenden Bedeutung für den Kapitalmarkt korrespondiert naturgemäß auch ein immer stärkeres Hervortreten des kaufmännischen Problems für das einzelne Unternehmen, und die Anlage und Verwaltung der in Frage stehenden Beträge ist durchaus nicht leicht. Zunächst handelt es sich um diejenigen Kapitalien, die aufgespeichert werden, um die Ansprüche der Versicherten sicherzustellen, dann kommen für die Versicherungsgesellschaften diejenigen Gelder in Betracht, die man unter dem Namen „Reserven für außergewöhnliche Fälle“ zusammenfassen kann, und endlich sind noch die Barbestände zu erwähnen, die eine produktive Anlage für längere oder kürzere Zeit suchen. Hierbei scheiden sich die Arten der Versicherungen und die Möglichkeiten der Kapitalanlagen. Entsprechend der gesicherten mathematischen Grundlage sind die Lebensversicherungen in der Lage, im Gegensatz zu den übrigen Versicherungszweigen einen relativ größeren Teil ihres Vermögens in festen Werten und auf längere Zeit anzulegen. Die Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind mehr den Zufällen und den Risikoschwankungen ausgesetzt, und das Maß der festzulegenden Kapitalien wird daher für sie knapper als bei den erstgenannten Gesellschaften zu bemessen sein. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit werden und können naturgemäß höchstens so viel Fonds ansammeln, als sie notwendig zur Deckung der rechnungsmäßig bestimmten Schadensfälle brauchen.

Bei der Lösung des kaufmännischen Problems spielt banktechnisch die Rentabilität in Verbindung mit der Forderung der Solidität und Liquidität der Anlagen die Hauptrolle. Die Rentabilität der Kapitalanlagen, d. h. der Zinsfuß, übt auf die versicherungsmäßige Betätigung des Einzelunternehmens einen tiefgreifenden Einfluß aus, und daß andererseits die Gesellschaften sich grundsätzlich von Geschäften spekulativer Art fernzuhalten haben, ist selbstverständlich. Für die Zwecke der Kapitalanlage sind nun Grundbesitz, Hypotheken und Wertpapiere in Betracht zu ziehen. Der Besitz der deutschen Versicherungsgesellschaften an Grundstücken und Gebäuden ist gegenüber dem Gesamtbestand der Kapitalanlagen sehr gering. Ein großer Teil der Gesellschaften hat

feste Bestimmungen in die Statuten aufgenommen, die den Erwerb von Grundstücken nur so weit gestatten, als sie zur Beschaffung von Geschäftsräumen für die Versicherung selbst dienen oder von ihr zur Sicherung darauf liegender hypothekarischer Forderungen im Zwangsversteigerungsverfahren übernommen werden müssen. Ueberwiegend handelt es sich daher bei ihnen um Grundstücke und Gebäude, die zu eigenen Betriebszwecken gebraucht werden; der Bestand an übernommenen Mietshäusern ist gering, und diese Tatsache ist, da eine Festlegung des Gesellschaftsvermögens in Grundstücken nicht gebilligt werden kann, als ein Zeichen gesunder finanzieller Zustände zu bezeichnen. Die am weitaus wichtigste Art der Kapitalsverwendung ist die Anlage in Hypotheken. Die deutschen Versicherungsgesellschaften haben im Jahre 1905 nicht weniger als 3420 Mill. M. in Hypotheken festgelegt, das sind 73,9 Proz. ihres gesamten Vermögens. Es ist klar, daß diese Summen auf den deutschen Hypothekenmarkt nicht ohne Einfluß bleiben können und daß die Versicherungsgesellschaften, namentlich die Lebensversicherungsgesellschaften, gerade auf diesem Teile des Geld- und Kapitalmarktes als scharfe Konkurrenten der übrigen Kreditinstitute auftreten. Von inländischen Staatspapieren dürften die deutschen Versicherungsgesellschaften in ihrer Gesamtheit mindestens 200 Mill. M. im Besitz haben. Gegenüber dem Hypothekenbestand von 3420 Mill. M. erscheint diese Summe verschwindend klein, doch wirkt auf diese Differenz der Anlagen einerseits der Umstand, daß sich bei Hypotheken die Verzinsung um 0,6—0,8 Proz. höher stellt, als z. B. bei der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe, und andererseits schrecken leider die dauernden Kursschwankungen mit Recht die Verwaltungen von zu weitgehenden Investierungen in derartigen Rentenpapieren ab. Der Bestand der Gesellschaften an ausländischen Wertpapieren beziffert sich auf ungefähr 90 Mill. M.; er ist nicht unbedeutend, doch legen die Gesellschaften durchschnittlich nur so viel in ausländischen Effekten an, als das Geschäftsinteresse gegenüber den betreffenden Regierungen erheischt. Unter den mündelsicheren Papieren nehmen nach den Hypotheken und Staatsanleihen die landschaftlichen Pfandbriefe die erste Stelle ein. Der Anlage in bedeutenderen Posten steht aber hier die Tatsache entgegen, daß größere Beträge an den Börsen schwer erhältlich sind, und daß, wie bei den Staatsanleihen, Verkäufe in umfangreicherem Maßstabe schwer, ja fast unmöglich sind. Mit besonderer Genugtuung ist ferner festzustellen, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften nur einen verschwindend kleinen Besitz an Spekulationspapieren, zu denen die Aktien wegen des Schwankens ihrer Erträgnisse zu rechnen sind, haben, und daß sie im Gegensatze zu den englischen und amerikanischen gleichgearteten Unternehmungen nur einen verschwindend kleinen Teil ihres Vermögens risikovollen Anlagewerten von Privatunternehmungen zuführen. Was die Bestände an Wechseln betrifft, so ist leider zu konstatieren, daß diesem Zweige einer bankmäßigen Betätigung ein nur geringes Interesse entgegengebracht wird. Und dies ist zu bedauern, denn anerkanntermaßen ist das Diskontgeschäft im Rahmen unserer heutigen Kreditwirtschaft das wichtigste Aktivgeschäft und auch zur Anlage kurzfristiger Gelder als sehr

geeignet zu bezeichnen. Vor allen Dingen aber sind Wechsel von allgemein anerkannten soliden und guten Banken und Geschäftshäusern, die an der Börse als Prima-Diskonten gehandelt werden und die im hervorragenden Sinne als eine sichere Anlage für solche Kapitalien bezeichnet werden können, die zur vorübergehenden Verfügung stehen, auch für die Zwecke der Versicherungsgesellschaften sehr beachtenswert. Kursverluste sind hierbei vollkommen ausgeschlossen, am Tage der Fälligkeit fließt der volle Darlehnswert in die Kasse zurück, und von außerordentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist ferner der Umstand, daß erstklassige Diskonten täglich an der Börse begeben, bezw. bei Bankinstituten weiter diskontiert werden können, so daß die Bestände jederzeit im Augenblicke der Notwendigkeit leicht realisierbar sind. Allen diesen großen Vorzügen scheinen sich sehr viele Versicherungsgesellschaften zu verschließen, und auch die Pflege des Lombardgeschäftes ließe für sich manche empfehlenswerte Neuerungen zu. Hilbert erkennt dies alles mit großem Scharfblick. Er ist der erste, der in der Literatur darauf hinweist, daß bei den Versicherungsgesellschaften die volkswirtschaftliche Bedeutung nicht allein in der versicherungsmäßigen Betätigung liegt, sondern daß diese Unternehmungen durch die wachsende Anhäufung der ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien, vielfach den Sparkassen und Depositenbanken gleichen. Sie erhalten immer mehr den Charakter von Kreditinstituten, die in steigendem Maße als Konkurrenten der übrigen Kreditbanken auftreten und die sich zu einem Faktor entwickeln, mit dem besonders der Hypotheken- und Anleihemarkt zu rechnen hat. Hilbert ist ein selbständiger Denker auf dem Gebiete des Versicherungswesens, der sich durch Klarheit der Dispositionen und durch große Sachkenntnis auszeichnet und auch weitere Ausblicke über das gesamte Bankwesen, z. B. bezüglich der Anlage in Hypotheken und dem Soliditätsmaßstabe für Wertpapiere (S. 46 ff.) usw. gibt. Anfechtbar ist zwar die Behauptung, daß die Hypothekenanlage bei den Lebensversicherungsgesellschaften zu weitgehend sei, weniger wegen der schweren Realisierbarkeit dieser Forderungen, als vielmehr aus Bedenken, die in der Bevorzugung eines lokal begrenzten Gebietes, wie es z. B. Berlin darstellt, liegen (§ 72). Hierfür ist keine genügende Begründung gegeben. Auch die Warnung bezüglich der Quantität des Hypothekenbesitzes für den Fall schwerer wirtschaftlicher und politischer Krisen erscheint zu pessimistisch, denn namenlich erststellige Hypotheken bieten immer die verhältnismäßig größte Sicherheit und dürften auch in außergewöhnlichen Zeiten den Vorzug leichter und verlustfreier Begebung namentlich gegenüber den Effekten haben. Die Ansicht (S. 123), daß eine weitgehende Anlage in Hypothekenpfandbriefen empfehlenswert sei, ist gleichfalls anfechtbar, denn diese Wertpapiere sind doch nur unter Vorbehalt als sichere und leicht realisierbare Kapitalanlagen zu bezeichnen. Große Posten hierin lassen sich nach Lage der Verhältnisse meistenteils nur sehr schwer abstoßen, und Kursverluste bei Hypothekenpfandbriefen sind, wie die Verhältnisse der jüngeren Zeit lehren, häufig in sehr großem Maße aufgetreten. Das Buch ist interessant und lehrreich für alle, die sich mit dem Geldmarkt beschäftigen, und ist als eine

wesentliche Bereicherung der Literatur über die Versicherungsgesellschaften und das Bankwesen zu bezeichnen.

Proebst beschäftigt sich in dem ersten Teil seiner Schrift mit der Notwendigkeit einer weiteren Ausbreitung des Scheck- und Girowesens in Deutschland, sowie dessen geschichtlichen Entwickelung und Technik. Der zweite Teil behandelt die Grundlagen des deutschen Depositen- und Scheckverkehrs, bei dem in drei Abschnitten die Organisation des deutschen Bankwesens, der Scheckverkehr bei den Kreditgenossenschaften und Sparkassen geschildert und ein Vergleich zwischen dem englischen und deutschen Depositenbankwesen gegeben wird. Im dritten Teil ist auf die wichtigsten Vorschläge zur Sicherung der Einlagen und Scheckkontrahenten eingegangen und die Weiterentwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erörtert. Der historische Teil der Schrift ist gut, der technisch-berichtende nicht immer zuverlässig und viele der selbständigen Behauptungen des Verfassers sind anfechtbar. Proebst meint (S. 8), daß die günstigen Erträgnisse der Aktiengesellschaften das Publikum zur Kapitalsanlage und zur Spekulation in Dividendenpapieren veranlassen und beruft sich hierbei auf die 500-proz. Dividenden der Internationalen Bohrgesellschaft. Dieses Beispiel ist außerordentlich unglücklich gewählt und beruht auf einer nicht genügenden Sachkenntnis, denn eine Beteiligung des Publikums an dem betreffenden Unternehmen war bisher vollständig ausgeschlossen, da dessen Aktien an der Börse gar nicht gehandelt werden und sich hauptsächlich zurzeit im Besitze des Schaaffhausenschen Bankvereins befinden. Die Ansicht, daß die Reichsbank keine Depositen nehmen solle (S. 50 ff.), ist nicht genügend begründet. Als Beweis für seine Behauptung führt Proebst den Grund auf, daß die übrigen Banken durch jede Verminderung der ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien genötigt sein würden, in verstärktem Maße die Hilfe der Reichsbank in Anspruch zu nehmen. Dies stimmt doch wohl nicht ganz. Ueber die Bedeutung des Privatdiskontverkehrs an den Börsen scheint Proebst sich nicht vollständige Klarheit verschafft zu haben; auch übersieht er, daß die Banken, wenn sie Geld brauchen, wie dies die Verhältnisse der Gegenwart vielfach lehren, leicht ihr Aktienkapital erhöhen können. Jedenfalls darf eine etwaige Geldknappheit der Privatinstitute kein entscheidender Bestimmungsgrund für die dauernde Depositenpolitik der Reichsbank sein. Proebst glaubt ferner, daß es der letzteren schwer werden dürfte, die neuen, ihr aus dem Bareinlageverkehr zufließenden Gelder jederzeit nutzbringend anzulegen, aber auch hier waltet ein unberechtigter Pessimismus vor. Die betreffenden Beträge dürften außerordentlich schnell und dauernd Anlage in Wechseln und Lombardforderungen finden, und in ihrer Gesamtheit wesentlich zur durchschnittlichen Senkung des Bankdiskonts beitragen. Proebst meint denn schließlich, daß, falls die Reichsbank den Depositenverkehr wieder aufnähme, man sich nicht wundern könnte, wenn ein erheblicher Teil der ihr jetzt zinslos zur Verfügung stehenden Giroguthaben zurückgezogen und in verzinsliche Depositen umgewandelt werden würde. Nun sind aber technisch der Giroverkehr und der Depositenverkehr als Transaktionen des Bankwesens zu be-

zeichnen, die auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen. Weder die hervorragenden Unternehmungen in der Großindustrie, noch die Effektenbanken sind überhaupt gegenwärtig in der Lage, auf den von der Reichsbank organisierten Giroverkehr verzichten zu können, und die Möglichkeit, die Einlagen zurückzuziehen, um die erforderlichen Zahlungsvermittlungen direkt vorzunehmen, ist nach Lage der Verhältnisse zur Zeit gänzlich ausgeschlossen. Der Giro- und der Telephonverkehr sind unentbehrliche Verkehrsmittel geworden; mögen die Gebühren verhältnismäßig auch noch so hoch bemessen sein, an dem Bestand der Einrichtung als solcher in Deutschland kann überhaupt nicht mehr gerüttelt werden. Proebst kommt daher zu vollständig falschen Schlußfolgerungen und schlägt offene Türen ein. Auch die Ansicht (S. 92 ff.), das Depositenwesen in Deutschland sei zurzeit derartig organisiert, daß die Interessen der Allgemeinheit durchweg gewahrt erscheinen, ist sehr bedenklich So verwahrt er sich auch gegen Reformvorschläge und meint z. B., daß, wenn die von mir in dieser Zeitschrift (vgl. 3. Folge, Bd. 27, S. 486) geforderte Begrenzung der Depositeneinlagen für Effektenbanken auf den doppelten Betrag des Aktienkapitals gesetzliche Kraft erhielte, die kleineren Banken kaum veranlaßt werden dürften, die Einlagen zu beschränken; sie würden, wie Proebst glaubt, aller Voraussicht nach durch irgendeine Umgehung der Bestimmungen oder Aenderung der Organisation, z. B. durch Umbildung zu einer Sparkasse, dem Gesetz zwar äußerlich nachkommen, tatsächlich aber den bisherigen Geschäftsbetrieb fast unverändert aufrechterhalten. Aber diese Auffassung ist irrig, denn ein gutes und scharf gefaßtes Depositengesetz wird sich in seinen grundlegenden Bestimmungen ebensowenig umgehen lassen, wie das bewährte Depotgesetz. Auch können sehr viele kleinere Provinzialbankinstitute ihr Aktienkapital gar nicht zurückzahlen, weil es nicht liquide ist. Die Umwandlung einer Effektenbank in eine Sparkasse ist in Deutschland überhaupt noch nicht vorgekommen; aber selbst wenn dies einmal eintreten dürfte, so würde durch einen derartigen Vorgang sich das Vertrauen der Deponenten wesentlich senken, und höchst wahrscheinlich dürften umgehend dann die Depositen von den Privatinstituten in die städtischen Sparkassen wandern. Ungewiß erscheint Proebst der Erfolg einer Bestimmung, welche die Veröffentlichung von monatlichen oder vierteljährlichen Bilanzen fordert. Nun, hiervon ist in dem von mir niedergelegten Entwurf zu einem Depositengesetz nichts gesagt, und kann überhaupt keide Rede sein, denn die Forderung nach monatlichen oder vierteljährlichen Bilanzen wäre, wie jeder tatsächliche Sachkenner sofort zu ermeseen in der Lage ist, ein Unding. Es kann sich nur um die Veröffentlichung eines Status handeln, der ein jeweiliges Bild über die Art und den Umfang der Transaktionen und ihr Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Depositeneinlagen gibt. Ein derartiges Verfahren ist, wie die Vorgänge bei den Hypotheken- und Zettelbanken beweisen, leicht durchführbar, und für den leitungsfähigen Deponenten der Effektenbanken wäre durch Monatsausweise ein höchst beachtenswerter Wegweiser gegeben. Proebst ist auch ein Gegner der von mir empfohlenen Reichsdepositenbank. Ueber ihre von mir in Aussicht

genommene, von ihm jedoch bezweifelte Rentabilitätsmöglichkeit soll an dieser Stelle nicht gestritten worden, denn derartige Wahrscheinlichkeitsberechnungen sind mehr oder weniger Sache des kaufmännischen Instinkts und der geschäftlichen Erfahrung. Wenn er jedoch annimmt, daß eine etwaige Reichsdepositenbank die Diskontopolitik der Reichsbank zu stören geeignet sein könnte, so irrt er, denn das erstere Institut dürfte eher geeignet sein, zur Entlastung des letzteren beizutragen, und daß dies teilweise nötig und erwünscht ist, beweisen viele Vorgänge namentlich des letzten Jahrzehnts. Er meint ferner, daß falls die Reichsdepositenbank, wie ich empfohlen habe, sich in besonderem Maße die Pflege des Depositenverkehrs für den Kleinverkehr und die Landwirtschaft angelegen sein lasse, die Existenz der Kreditgenossenschaften in Frage gestellt werden würde, und beruft sich hierbei auf die direkte Stellungnahme dieser letzteren gegen mich. Sachlich ist nun meine Auffassung, daß namentlich die Genossenschaften mit beschränkter Haftung den Bardeponenten durchschnittlich nicht die genügende Sicherheit zu bieten vermögen, von Proebst nicht widerlegt. Und wenn der im Jahre 1904 in Posen abgehaltene Genossenschaftstag des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der 45. Allgemeine Genossenschaftstag in Breslau meine Vorschläge bekämpft haben, so will dies nicht allzuviel bedeuten. Sobald eine neue Steuer in Sicht ist, erheben sich gegen ihre Einführung zuvörderst diejenigen, die sie entrichten sollen, und auch die obigen Proteste sind nur als Akte einer mehr oder minder berechtigten Interessenpolitik aufzufassen. Ein gleicher Widerstand wie gegen meinen Depositenvorschlag ging von den Genossenschaften, wie die Resolutionen des 23. Landwirtschaftlichen Genossenschaftstages vom 8. und 9. August 1907 in Münster und des 4. deutschen gewerblichen Genossenschaftstages in Berlin vom 6. Juli 1907 beweisen, auch gegen die Einführung des Postscheckverkehrs aus, und doch dürfte über dessen Notwendigkeit ernstlich ein Zweifel kaum erhoben werden können. Ich hatte ferner in Vorschlag gebracht, daß eine etwaige Reichsdepositenbank erststellige Hypotheken erwerben und erstklassige Industriepapiere und Bankaktien bis zu 30 Proz. des Kurswertes beleihen solle. Eine Einrichtung, wie die Reichsdepositenbank, meint jedoch Proebst (S. 105), könne nur dann einen Fortschritt bedeuten, wenn auch das kleinste Risiko wirklich ausgeschlossen sei. Nun, die Reichsdepositenbank würde aber wohl doch für die fernere Entwickelung des Depositenwesens von hohem Belang sein, nicht weil sie nur Geschäfte ohne Risiko machen sollte, das gibt es überhaupt nicht, und wer den Geschäftsverkehr genau kennt, wird eine derartige Behauptung nicht aufstellen, sondern weil sie in ihrem gesamten Aufbau den Deponenten eine bei weitem größere Sicherheit geben würde, als die Mehrzahl der bisherigen Depositare.

Trotz der mannigfachen Einwürfe, die begründet gegen Proebst zu erheben sind, ist der Wert seines Buches nicht zu unterschätzen. Der Vorschlag z. B. (S. 54), daß bezüglich des Giroverkehrs es als eine Erleichterung für die Reichsbank und ihre Kunden anzusehen wäre, wenn für die erforderliche Erhöhung der Einnahmen durch Festsetzung

einer Provision ein Gegengewicht geschaffen werden würde, ist erwägenswert. Wenn einmal die Notwendigkeit eines Opfers unvermeidlich ist, wird es dem Girokontisten gewiß angenehmer sein, eine kleine Gebühr zu zahlen, als auf Gnade und Ungnade dem Ermessen der Reichsbank dauernd überlassen zu sein. Diese letztere wäre damit auch der großen Mühe enthoben, den Umsatz jedes einzelnen Kunden in gewissen, nicht zu langen, Zwischenräumen zur Grundlage einer Nachprüfung für den Guthabensaldo zu machen. Eine berechtigte Gegensätzlichkeit zwischen Leistung und Gegenleistung wäre bei der Feststellung der Gebühr erreicht, und es könnte vielleicht in Erwägung gezogen werden, ob hierfür nicht ein Satz von $^1/_8$ pro Mille von der größeren Seite des Konto, eventuell degressiv prozentual, in Ansatz zu bringen wäre. Das Literaturverzeichnis, das Proebst gibt, ist gut, und in einem derartigen Umfange bisher in der Literatur über den fraglichen Gegenstand nicht vorhanden. Die Schriften, die er aufführt, hat er teilweise auch in sorgfältiger Art benutzt und verwertet.

Wie früher bereits hervorgehoben (vgl. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge, 32. Bd. S., 159), fehlt es leider bisher in Deutschland an ausführlichen und und zuverlässigen Monographien über die Banken. Hier besteht eine Lücke, auf die dauernd hingewiesen werden muß und die bedauerlich ist, denn die Entwickelung der Banken steht im engsten Zusammenhang mit der gesamten Volkswirtschaft. Es ist auch sehr wichtig, Kollektivbetrachtungen über ein Einzelland für die Zwecke des Bankwesens zu machen, und Kaulla nimmt nach dieser Richtung einen anerkennungswerten Anlauf. Er behandelt die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg in ihrer gesamten Entwickelung. Bemerkenswerte Ansätze zur Ausbildung des Bankiergewerbes finden sich im Bereiche des jetzigen Königreichs Württemberg schon im 15. Jahrhundert. Eine berühmte oberdeutsche Kaufmannsfirma, die Huntpiss-Gesellschaft, hatte ihren Sitz in Ravensburg, und gleich anderen großen Häusern verband auch sie das Geldgeschäft mit ihrem internationalen Warenhandel. Auch in der Calwer „Zeughandlungskompagnie“ erwuchs eine mächtige Handelsgesellschaft, die sich neben ihrem Warenhandel mit Geldgeschäften befaßte, doch währte es lange, bevor in Württemberg ein eigentliches Bankgewerbe sich zu entwickeln vermochte. Unter der Regierung des Herzogs, späteren Königs Friedrich, begannen Handel und Gewerbe sich mehr zu entfalten, es gehörte in den Rahmen seiner auf aktiver Regierungsfürsorge beruhenden Wirtschaftspolitik, daß er, nach dem Vorbild anderer Staaten, eine Hofbank als zentrales Geld- und Kreditinstitut zur Förderung des in- und ausländischen Handels zu errichten beschloß. Dieselbe, die 1817 unter Abänderung ihrer Organisation die Firma „Königlich Württembergische Hofbank“ erhielt, blieb für den Betrieb des Bankiergewerbes in Württemberg lange Zeit entscheidend. Auch die Organisation des Hypothekenkredits vollzog sich langsam. Im Jahre 1825 war das württembergische Pfandwesen der unabweisbar gewordenen Reform unterworfen worden. Damit war auch die Möglichkeit einer bankmäßigen Pflege des Hypothekarkredits gegeben, nach der sich vor allem bei der Landwirtschaft, für Ablösungs-

und Meliorationszwecke, ein dringendes Bedürfnis zeigte. So entstand unter der Leitung eines aus standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzern gebildeten Ausschusses der Württembergische Kreditverein, der bis zur Gegenwart eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat. Am 31. Dezember 1907 hatte der Verein Rentendarlehen an Mitglieder im Gesamtbetrag von 91,9 Mill. M. ausgegeben, die einer Vereinsschuld von 88 Mill. M. gegenüberstanden. Die größere Hälfte der Hypotheken entfiel auf Gebäude in Stadt und Land, die kleinere auf Feldgüter. Das Anwachsen der industriellen Zentren und die dadurch bedingte Steigerung der Bautätigkeit, die eine Beleihung städtischen Terrains auf hypothekarischem Weg zur Voraussetzung hatte, andererseits die Fortschritte des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugten in den 60er Jahren das Bedürfnis nach weiter vermehrter Pflege des Hypothekarkredits. 1867 erhielt die „Württembergische Hypothekenbank" die landesherrliche Genehmigung. Auch sie hat sich dauerd bewährt; Ende 1907 besaß sie insgesamt 173,5 Mill. M. Hypotheken. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts begann der Gewerbestand unter einer empfindlichen Kreditnot zu leiden. Nicht allein, daß die industrielle Entwickelung des Landes allmählich Fortschritte machte und ein erhöhtes Kreditbedürftnis hervorrief, das Verhängnisvolle war, daß die alten Kreditquellen für den Gewerbetreibenden nachließen. So entstanden in den 40er und 50er Jahren eine ganze Reihe von Handwerkerbanken in Württemberg, deren Leihfonds ganz oder teilweise sich aus Schenkungen zusammensetzten und die zu einem niedrigeren Zinsfuß als dem sonst üblichen Geld ausliehen. Diese Wohltätigkeitsbanken hatten aber keine Lebenskraft, und einen Aufschwung nahm die Entwickelung erst, als die Gedanken Schulze-Delitzschs auch in Württemberg einen fruchtbaren Boden fanden. 1863 erfolgte die Gründung der jetzt weitaus größten Genossenschaftsbank, der Gewerbebank in Ulm. Im Jahre 1904 war Württemberg mit einem Netz von 114 Genossenschaftsbanken des Schulze-Delitzschschen Systems, sogen. „Vorschuß- und Kreditvereinen", überzogen, und unter diesen befanden sich 68 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, die insgesamt 29186 Mitglieder hatten. Einzelne dieser Genossenschaften stellten sich bei Beginn ihrer Tätigkeit in den Dienst der Landwirte, eine allgemeine Organisation des landwirtschaftlichen Kredits kam jedoch erst zustande, als das Raiffeisensche Darlehnskassensystem Eingang gefunden hatte. Am 28. Oktober 1880 hatte Raiffeisen den Deligierten der landwirtschaftlichen Vereine sein System in einem Vortrage dargelegt, und noch im nämlichen Jahre wurden 11 Darlehnskassenvereine auf dieser Grundlage ins Leben gerufen. Ihre Zahl ist rasch und stetig gewachsen und betrug 1906 bereits 1067, die sich annährend gleichmäßig über das Land verteilten und die in einem selbständigen Verband vereinigt sind. Weit schwieriger als der Ausbau eines Systems von Kreditinstituten für den kleinen Verkehr gestaltete sich die Entwickelung des Bankwesens für den Großverkehr, die wesentlich auf die Bemühung der Vereinsbank zurückzuführen ist. Die bedeutendsten württembergischen Gründungen erfolgten unter ihrer Führung oder durch ihre Beihilfe. Veranlaßt durch die üblen Er-

fahrungen des Péreireschen Crédit mobilier und der ihm auch in Deutschland nachgebildeten Gründerbanken der 50er Jahre war der Vereinsbank zwar bezüglich industrieller Unternehmungen nur die Erwerbung von Obligationen gestattet worden. Der Geschäftskreis wurde aber bald erweitert, und als volkwirtschaftlich besonders bedeutungsvoll sind namentlich diejenigen Gründungen der Vereinsbank hervorzuheben, die die Verschmelzung konkurrierender Unternehmungen in einem Betrieb bezweckten, so z. B. die Gründung der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Um die Pflege des Bank- und Kreditgeschäfts auf breiter Basis zu ermöglichen, strebte die Vereinsbank schon von Anbeginn an sowohl nach der Errichtung von Zweiganstalten in Württemberg, als auch nach festen Beziehungen im Auslande. Von besonderer Bedeutung war die Verbindung, die mit der Firma Pflaum & Co. in Stuttgart eingegangen wurde. Die Organisation des Notenbankwesens fällt in die jüngste Zeit. Nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 24. Juli 1871 wurde die Regierung ermächtigt, einer Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Stuttgart die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu erteilen. So entstand die Württembergische Notenbank, der die Verpflichtung auferlegt worden ist, von dem jährlichen Reingewinn, soweit er 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt, $33^1/_3$ Proz. dem Staat zu überlassen. Es war die letzte Notenbank, die in Deutschland noch von einem Einzelstaat konzessioniert wurde, und sie hatte mit Schwierigkeiten mancherlei Art zu kämpfen. Der Reichsbank gelang es sofort nach ihrer Errichtung sich eine führende Stellung im Geld- und Kreditwesen des ganzen Landes zu sichern und diese fortdauernd zu verstärken. Sie begann ihre Tätigkeit in Württemberg 1876 mit einem Gesamtgeschäftsumsatz von ca. $427^1/_2$ Mill. M. und erhöhte diesen in fast regelmäßiger Steigerung auf 5051,3 Mill. M. im Jahre 1907. Neben ihr hat die Notenbank von Anbeginn einen harten Stand gehabt. Da ihr im Diskontverkehr nicht genügendes Material zufloß, war sie zwecks Komplettierung ihres Wechselbestandes genötigt, langsichtige Privatdiskontierungen vorzunehmen, und den nachteiligen Wirkungen der Novelle zum Reichsbankgesetz vom 7. Juni 1895 versuchte sie dadurch zu begegnen, daß sie Nebenplätze im Lande errichtete, auf die sie Wechsel unter den gleichen Bedingungen wie Wechsel auf Reichsbankplätze ankauft. Namentlich Mittelstand und Kleingewerbe ziehen zwar Vorteil aus dieser Dezentralisierung, doch erscheint die dauernde Existenzfähigkeit der Notenbank neben der Reichsbank fraglich. Kaulla ist auf diesen wichtigen Punkt nicht näher eingegangen, auch hätte es sich empfohlen, tabellarische Darstellungen der Depositenbetriebskapitalien und Reserven aller Bankinstitute des Landes, soweit dieselben nicht von Privatunternehmern individuell geleitet werden, zu geben. Die Schrift enthält jedoch eine Reihe wertvoller, das württembergische Bankwesen betreffender, bisher allgemein weniger bekannter Einzelheiten. Das Material ist mit großem Fleiße zusammengetragen, die Darstellungsweise interessant und der enge Zusammenhang zwischen Bankwesen und Kulturgeschichte scharf erkannt und zum Ausdruck gebracht.

Das Buch von Obst ist bekannt. Es enthält drei Teile. Der

erstere ist dem Geld und den Geldsurrogaten gewidmet, und ausführlich wird hierbei auf Ursprung, Entwickelung und Funktionen des Geldes, sowie auf das Münzsystem und die Währungsfrage hingewiesen. Der zweite Teil behandelt das Bankwesen, und hierbei gibt Obst eine kurze Uebersicht über die Geschichte desselben, erörtert die Arten der Banken, ihre Passiv- und Aktivgeschäfte, die Staatsinstitute, die Organisation der großen ausländischen Notenbanken und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Geld- und Bankwesens. Der dritte Teil erörtert die Börsen und Börsengeschäfte, bezw. Geschichte und Arten der Börsen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, die Arten der an der Börse gehandelten Wertpapiere, die Kurse, Arbitragentransaktionen usw. Es ist in diesen Jahrbüchern bereits wiederholentlich der Wert des Obstschen Werkes hervorgehoben worden, und es ist nur zu wünschen, daß dasselbe auch für die Zukunft einen immer weiteren Interessentenkreis findet und zu dessen Belehrung beiträgt.

IV.

Ueber die neuesten medizinisch-statistischen Arbeiten, ihre Methoden und ihre Ergebnisse.

Von Dr. Friedrich Prinzing.

a) Aufgaben und Einteilung der medizinischen Statistik.

Die medizinische Statistik hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung gewonnen; zahlreiche Arbeiten werden alljährlich auf diesem Gebiete veröffentlicht. Wenn auch die amtlichen Stellen Anteil an diesem Fortschritt haben, so ruht das Hauptverdienst doch auf der Privatforschung; die wenigsten amtlichen Stellen (statistische Aemter, Medizinalkollegien) haben Aerzte zur Verfügung, die zur Durcharbeitung des statistischen Materials Zeit finden.

Als den Inhalt der medizinischen Statistik habe ich in meinem Handbuch [1]) die „exakte zahlenmäßige Untersuchung der pathologischen Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft" bezeichnet. Als pathologisch sind diejenigen Erscheinungen aufzufassen, welche von den normalen (d. i. bei den meisten Menschen vorkommenden) in dem Maße abweichen, daß dadurch die Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird. Darüber, ob gewisse Zustände oder Vorgänge die Lebensfähigkeit beeinträchtigen, wird selten ein Zweifel obwalten, wohl aber darüber, ob die Leistungsfähigkeit vermindert wird oder nicht. Der Umstand, daß nach dieser Richtung hin eine scharfe Umgrenzung des Inhalts der medizinischen Statistik nicht möglich ist, darf uns jedoch nicht abhalten, dieselbe als eigene Wissenschaft von der Bevölkerungsstatistik abzutrennen. Der Hauptgrund hierfür liegt in der großen Bedeutung der pathologischen Erscheinungen für das Menschengeschlecht. In einem kleinen Artikel [2]) habe ich kürzlich darauf hingewiesen, daß wir uns zwar einzelne Individuen denken können, die niemals von solchen betroffen werden, daß es aber keine noch so kleine Gemeinschaft von Menschen gibt, bei welcher dies der Fall wäre. Wenn dem nicht so wäre, so würden alle lebensfähig zur Welt gekommenen Personen an Altersschwäche sterben, die menschliche Gesellschaft wäre

1) Handbuch der medizinischen Statistik, Jena, G. Fischer, 1906.

2) Die pathologischen Erscheinungen im Menschenleben. Zeitschr. f. Soz.-Wiss., Bd. 11, 1908, S. 612.

mit einem großen Bestand alter, nicht erwerbsfähiger Leute belastet, schwächliche und minderwertige Personen und Varietäten würden ebenso am Leben bleiben und sich fortpflanzen wie kräftige. Ein gewisses Maß pathologischer Erscheinungen ist daher von großem Nutzen für die Entwickelung des Menschengeschlechts, nur sieht man leider, daß dieses Maß überall infolge von Unwissenheit und durch unzweckmäßiges Verhalten der Menschen überschritten wird.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung der medizinischen Statistik ist die Einteilung des Stoffes wichtig. In meinem Handbuch habe ich eine Teilung in drei Hauptabschnitte zugrunde gelegt, von denen der erste die pathologischen Erscheinungen während des Fötallebens und bei der Geburt, der zweite die Krankheiten, Unfälle und Gebrechen, also die Beeinträchtigung des Menschen durch pathologische Erscheinungen während des Lebens, und der dritte die Sterbefälle, die Beendigung des Lebens durch dieselben behandelt. Leider läßt sich bei dieser Einteilung nicht verhindern, daß manches, was besser zusammengefaßt wäre, auseinandergerissen wird. Am meisten macht sich dies bei der Besprechung des Einflusses des Berufs auf Morbidität und Mortalität geltend; dies wäre noch mehr der Fall, wenn nicht Morbidität und Mortalität sich bezüglich des Berufs ganz verschieden verhalten würden. Immerhin können Wiederholungen infolgedessen nicht ganz vermieden werden. Vermindert wird diese Schwierigkeit dadurch, daß unsere Kenntnisse von der Morbidität in vieler Beziehung ganz gering sind, so daß manche Abschnitte nur eine Bearbeitung der Mortalität zulassen (z. B. Wohnung, Wohlhabenheit, Rasse). Wollte man diese Schwierigkeit umgehen und Morbidität und Mortalität zusammen bearbeiten, so würden Störungen anderer Art hervorgerufen, insbesondere wäre eine einheitliche Darstellung der Statistik der Sterbefälle, die viel besser entwickelt ist als die der Krankheiten, unmöglich.

Eine andere Einteilung schlug F. Winkler[1]) vor, der dabei betont, daß die medizinische Statistik neuerdings „eine Hauptquelle wissenschaftlicher Erkenntnis“ geworden sei. Er legt die Hauptgebiete zugrunde, bei denen die medizinische Statistik als Hilfswissenschaft von Bedeutung ist, und teilt danach in somatologische, nosologische, epidemiologische und prophylaktische (bezw. therapeutische) Statistik. Die erste umfaßt die Statistik des Typischen, die zweite die der Krankheiten. Die Beziehungen der medizinischen Statistik zur sozialen Hygiene sind hier anscheinend unter den vierten Teil (prophylaktische Statistik) eingereiht, ihre Wichtigkeit bedingt aber die Abtrennung eines eigenen Abschnittes (sozialhygienische Statistik). Winkler fordert auch für die medizinische Statistik im allgemeinen Massenbeobachtung, nur von der therapeutischen Statistik erwartet er von kleinem, gut beobachteten Material mehr Nutzen. Letzteres ist durchaus berechtigt, aber auch bei manchen anderen Kapiteln der medizinischen Statistik muß man auf Massenbeobachtung verzichten, da die Beobachtungen je nach der indivi-

1) F. Winkler, Die Methoden der medizinischen Statistik. Statist. Monatsschrift N. F., Bd. 12, 1907, S. 41.

duellen Veranlagung und nach Lage der Umstände sehr verschiedenwertig ausfallen, und man wird daher kleinen, aber sorgfältig durchgeführten Untersuchungen mehr Wert beilegen als großen, aus zum Teil unzuverlässigen Beobachtungen stammenden oder nach verschiedenartigen Grundsätzen gesammelten Zahlenreihen. Zur Feststellung der Daten der Bevölkerungsstatistik bedarf es meist keiner besonderen Vorbildung, während für die medizinische Statistik sehr häufig nicht nur ärztliche Vorbildung, sondern auch gute Beobachtungsgabe nötig ist.

Die vielen Beziehungen der medizinischen Statistik zur sozialen Hygiene hat Gottstein [1]) in einer schönen Abhandlung untersucht. In einem geschichtlichen Rückblick auf die medizinische Statistik betont er mit Recht, daß diese Wissenschaft sich heute weniger die Auffindung von Gesetzen als Zielpunkt nehme, sondern die Ergründung der Veränderungen, welche die Zahlen unter dem Einfluß der sozialen Gestaltung der Gesellschaft erfahren. Er zeigt ferner, wie ungemein häufig die medizinische Statistik der sozialen Hygiene und anderen ärztlichen Fächern als Hilfswissenschaft dienen muß, wie aber hierbei derjenige, welcher sich mit der statistischen Methode nicht vertraut gemacht hat, zahlreichen Fehlschlüssen ausgesetzt ist. Auch Ascher weist in dem Artikel „Medizinalstatistik" in Eulenburgs Enzyklopädie der gesamten Heilkunde [2]), namentlich an der Hand der neueren Arbeiten Weinbergs, die nachher erwähnt werden sollen, auf die Schwierigkeiten hin, welche durch den verschiedenartigen Einfluß von Alter und sozialer Stellung (insbesondere auch in ihrer Kombination) die statistische Bearbeitung einer großen Anzahl von Krankheiten erschweren.

Es soll nun versucht werden, aus den neueren literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der medizinischen Statistik das herauszuschälen, was eine Bereicherung unseres Wissens bedeutet. Bei der großen Masse des Gebotenen könnte es leicht geschehen, daß einmal eine wichtige Arbeit übersehen würde. Auch ist es in Hinsicht auf den zur Verfügung stehenden Platz nicht möglich, alle Abschnitte der medizinischen Statistik einzeln durchzusprechen; es sollen nur die Kapitel herausgegriffen werden, die eine eingehendere Bearbeitung gefunden haben. Eine Darstellung der neueren Fortschritte auf dem Gebiete der schulärztlichen Tätigkeit mußte leider unterbleiben, da keine zusammenfassenden statistischen Arbeiten hierüber erschienen sind.

b) Statistik der Geburten.

1) Die Fehlgeburten. Die Feststellung der Häufigkeit der Fehlgeburten hat in letzter Zeit öfter stattgefunden, als dies früher der Fall war. C. Hamburger [3]) hat in Berlin für 1042 Arbeiterfrauen

1) A. Gottstein, Die soziale Hygiene, ihre Methoden, Aufgaben und Ziele. Leipzig 1907. (Auch Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 2, Heft 1 u. 2.)

2) Neue Folge, Berlin, Bd. 7, 1908.

3) C. Hamburger, Ueber den Zusammenhang zwischen Konzeptionsziffer und Kindersterblichkeit in großstädtischen Arbeiterkreisen. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 3, 1908, S. 121. — Ueber die Frage der Konzeptionsbeschränkung in Arbeiterfamilien. Med. Reform, Jahrg, 16, 1908, S. 37.

und 119 reiche Frauen gelegentlich einer anderen Untersuchung durch Nachfragen die Zahl der Fehlgeburten festgestellt, bei ersteren kamen auf 7261 Konzeptionen 1299 Fehlgeburten (= 17,9 Proz.), bei den reichen Frauen auf 416 Konzeptionen 34 Fehlgeburten (= 8,2 Proz.). Hamburger gibt zwar keine direkten Ziffern dafür, wie die Häufigkeit der Fehlgeburten mit der Zahl der vorangegangenen Geburten zunimmt, doch läßt sich dies deutlich aus seinen Erhebungen ersehen:

Ehen mit .... Konzeptionen	Zahl der Konzeptionen	Zahl der Fehlgeburten	Fehlgeburten in Prozent
1	34	1	2,9
2—3	421	39	9,3
4—6	1741	222	12,8
7—10	2663	463	17,4
11 und mehr	2402	574	23,9
zusammen	7261	1299	17,9

In diesen Ziffern liegt zugleich die Erklärung dafür, warum der Prozentsatz der Fehlgeburten bei den Arbeiterfrauen häufiger ist als bei den reichen Frauen.

Besonders erwähnenswert ist die Ermittlung der Zahl der Fehlgeburten in Budapest[1]), wo Aerzte und Hebammen zur Anzeige derselben verpflichtet sind. Wenn sie auch nicht ganz vollständig sind, so sind die Anzeigen doch so zahlreich, daß sie eine statistische Bearbeitung ermöglichen. Sie werden nach dem Alter der Mutter, nach den Schwangerschaftsmonaten und nach dem Geschlecht (seit 1903 nur vom 4. Schwangerschaftsmonat an, da sich das Geschlecht vorher durch äußerliche Besichtigung der Frucht nicht feststellen läßt) ausgezählt.

Nach einer Mitteilung in Riv. Ital. di Sociol., Jahrg. 9, Rom 1907, Heft 1, ist die Zahl der Fehlgeburten bei der Arbeiterbevölkerung Roms, wie sich aus Beobachtungen im Ospedale di maternità daselbst ergibt, etwa 14 Proz. aller Konzeptionen (18 Proz. mit Einschluß der Totgeburten bei den verheirateten Frauen). Ueber die Häufigkeit der Fehlgeburt bei Syphilis der Eltern macht Hochsinger in dem bekannten Buche A. v. Lindheims[2]) neue Angaben; er fand bei 226 Schwangerschaften syphilitischer Eltern 124mal (in 46,6 Proz.) vorzeitige Geburt.

2) Die Totgeburten. Die mangelhafte Kenntnis der Ursachen der Totgeburt habe ich im Allgemeinen statistischen Archiv besprochen[3]). Für internationale Vergleichungen wirkt es ungemein störend, daß die Art der Erhebung der Totgeburten in den einzelnen Ländern Europas so große Verschiedenheiten zeigt, oder daß sie gar nicht erfolgt. Die Zuzählung der Fehlgeburten zu den Totgeburten in statistischen Veröffentlichungen ist nicht zu empfehlen; da die Zählung der ersteren sehr unvollständig ist, so wird dadurch nur Verwirrung angestiftet. Bei der Feststellung der Ursachen der Totgeburt wäre vor allem wichtig

1) Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Red. von G. Thirring.

2) A. v. Lindheim, Saluti juventutis. Leipzig und Wien 1908, S. 59.

3) Die Ursachen der Totgeburt. G. v. Mayrs Allg. stat. Arch., Bd. 8, 1. Halbb. 1907, S. 21.

zu erfahren, wie viele Kinder schon vor der Geburt abgestorben sind, wie viele während der Geburt sterben. Zu beachten ist, daß in dieser Beziehung zwischen den Geburten der Gebärhäuser und zwischen der Gesamtzahl der Geburten erhebliche Unterschiede bestehen, da einerseits die frühzeitigen Geburten, bei denen so oft die Kinder tot zur Welt kommen, häufig sehr rasch vor der Aufnahme ins Gebärhaus erfolgen, und andererseits Frauen, die wegen engen Beckens schwere Geburten zu erwarten haben, häufiger die Gebärhäuser aufsuchen als andere.

Auf die unbestreitbare Abnahme der Totgeburten wirft eine Angabe bei G. Lommatzsch [1]) einiges Licht. Diese Abnahme war in Sachsen besonders groß bei den Zwillingen. Der Prozentsatz der Totgeborenen war

	Geburten überhaupt	Zwillingskinder
1881—1885	3,8	7,7
1886—1890	3,7	7,4
1891—1895	3,4	6,4
1896—1900	3,4	6,2
1991—1905	3,4	5,5

Nach Lommatzsch sind die bessere Ausbildung des Hebammenpersonals und die Fortschritte in der Geburtshilfe als Ursache anzusprechen.

Zur Erklärung der geringen Totgeburtenquote in den nordischen Staaten trägt eine Arbeit A. Hegars bei, nach welchem daselbst das enge Becken, eine häufige Ursache der Totgeburt, viel seltener ist als in Mitteleuropa, am seltensten soll es in Norwegen sein [2]). Den Grund sucht er in der gesunden Beschäftigung und in der Seltenheit der Rachitis, welch letztere wieder auf dem allgemein üblichen Stillen bis ins zweite Lebensjahr hinein beruht.

3. Folgen hoher Fruchtbarkeit für die Nachkommenschaft. In den oben angeführten Arbeiten hat Hamburger über die Sterblichkeit der Kinder vor Ablauf des 16. Lebensjahres Untersuchungen angestellt. Wenn man von seinen Zahlen die Fehlgeburten in Abzug bringt und demnach statt den Konzeptionen die Geburten zugrunde legt, so erhält man unter Zusammenziehung seiner Zahlen die folgende Tabelle für die Arbeiterfamilien:

Ehen mit . . . . Konzeptionen	Zahl der Kinder (mit Totgeb.)	Gestorben vor dem 17. Jahre (mit Totgeb.)	Gestorben in Prozent
1	33	7	21,2
2— 3	382	96	25,1
4— 6	1519	501	32,9
7—10	2200	891	40,5
11 u. mehr	1828	883	48,3
1042 Ehen	5962	2378	39,9

Für eine Anzahl reicher Familien ermittelte er die folgenden Ziffern:

1) G. Lommatzsch, die Bewegung der Bevölkerung und die Todesursachen in den Jahren 1901—1905. Ztschr. des K. sächs. stat. Landesamts, 1907, Bd. 53, S. 109. — Einige bemerkenswerte Ergebnisse der Statistik der Zwillingsgeburten im Kgr. Sachsen. Bericht über den 14. internat. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., Berlin 1908, Bd. 3, S. 1179.

2) A. Hegar, Zur Verbreitung, Entstehung und Verhütung des engen Beckens. Münch. med. Wochenschr., 1908, No. 34.

Ehen mit . . . . Konzeptionen	Zahl der Kinder (mit Totgeb.)	Gestorben vor dem 17. Jahr (mit Totgeb.)	Gestorben in Prozent
1	13	0	—
2—3	134	9	6,7
4—6	159	22	13,8
7—10	64	8	12,5
11 u. mehr	12	2	16,7
119 Ehen	382	41	10,7

Das Ergebnis der Untersuchungen Hamburgers stimmt mit dem überein, was Rubin und Westergaard 1890 in ihren berühmten Erhebungen nachgewiesen haben. Es scheint übrigens, daß es Hamburger mit sehr kinderreichen Arbeiterfamilien zu tun hatte; bei der geringen durchschnittlichen ehelichen Fruchtbarkeit in Berlin ist nicht anzunehmen, daß auf die Berliner Arbeiterfamilie (auch mit Ausschluß der sterilen Ehen) im Mittel sieben Konzeptionen kommen. Ein direkter Nachweis hierfür läßt sich allerdings nicht erbringen, da Hamburger nur die Zahl der Konzeptionen, nicht die der Geburten angibt und bei ein und derselben Frau mehrmals Fehlgeburten vorkommen können. Er stellt die Forderung einer maßvollen Beschränkung der Kinderzahl auf; was man tun soll, daß dieses „Maß" nicht überschritten wird, dafür gibt er keine Anhaltspunkte. Tatsache ist, daß heute schon in vielen Berliner Arbeiterfamilien die Kinderzahl sehr klein ist. Er hat daher vielen Widerspruch hervorgerufen, besonders erwähnenswert sind die Ausführungen Mayets [1]), nach welchem der Staat ein Hauptinteresse an einer großen Kinderzahl hat; er verlangt für die gedeihliche Entwickelung der Nachkommenschaft der Arbeiterbevölkerung eine Mutterschaftsversicherung (Unterstützung der Schwangeren und Wöchnerinnen, Stillprämien) [2]). Das Uebermaß von Fruchtbarkeit verwirft er natürlich ebenso wie die Aerzte wegen der großen Nachteile für Mutter und Kinder; das beste Vorbeugungsmittel dagegen sieht er in langer Bruststillung, die eben durch die Mutterschaftsversicherung gefördert werden soll. Für die altbekannte Tatsache, daß während des Stillens Konzeption seltener stattfindet, hat kürzlich Jakobius [3]) neue Ziffern beigebracht. Während bei nichtstillenden Frauen die Menstruation gewöhnlich 6 Wochen nach der Entbindung wiederauftritt, war dies unter 180 stillenden Frauen bei 56,1 Proz. im 6. Monat noch nicht der Fall gewesen; 8 waren während des Stillens wieder schwanger geworden.

4. Die Mehrlingsgeburten. In den letzten Jahren sind mehrfache Untersuchungen mit klinischem Material über die Häufigkeit der ein- und zweieiigen Zwillingsschwangerschaft gemacht worden; sie sind zum größten Teil als Dissertationen erschienen, die wir hier nicht aufzählen können. Nach der heutigen Anschauung besteht ein großer Unterschied zwischen der Entstehung der ein- und zweieiigen Zwillinge. Letztere entwickeln sich aus zwei Eiern, die aus einem oder aus beiden

1) P. Mayet, Konzeptionsbeschränkung u. Staat. Med. Reform, 1908, No. 18 u. 19.

2) P. Mayet, Die Mutterschaftsversicherung im Rahmen des sozialen Versicherungswesens. Ztschr. f. soz. Med., Bd. 1, 1906, S. 197. — Die Mutterschaftsversicherung. Ztschr. z. Ref. d. sex. Ethik, Bd. 3, Heft 5—6.

3) S. Jakobius, Beobachtungen an stillenden Frauen. Arch. f. Kinderheilk., Bd. 48, 1908, Heft 1. u. 2.

Eierstöcken stammen können. Die eineiigen Zwillinge dagegen entstehen durch eine Störung während des Furchungsprozesses, also in den ersten Tagen nach der Befruchtung; sie sind pathologische Gebilde und reihen sich den Doppelmißbildungen an, mit denen sie vor allem das gemeinsam haben, daß sie stets gleichgeschlechtig sind. Die Unterscheidung, ob Zwillinge ein- oder zweieiig sind, kann nur durch den Arzt oder eine gute Hebamme gemacht werden. Nach Untersuchungen, die ich mit größerem Material (1887 Zwillingsgeburten) vorgenommen habe, sind etwa ein Viertel aller Zwillingsgeburten eineiig [1]). Während die zweieiigen Zwillingsgeburten mit der Zahl der vorangegangenen Geburten und mit dem zunehmenden Alter der Mutter häufiger werden, werden die eineiigen Zwillingsgeburten durch letzteres nur wenig beeinflußt, dagegen nehmen sie mit der Zahl der vorangegangenen Geburten beträchtlich zu. Die Fehlgeburten sind bei den eineiigen Zwillingen viel häufiger als bei den zweieiigen, weshalb erstere einen viel kleineren Knabenüberschuß haben [2]); auch die Totgeburten sind bei den Eineiigen häufiger.

Während man bisher ziemlich allgemein der Ansicht war, daß die verschiedene Häufigkeit der Mehrlinge bei den einzelnen Völkern mit dem Grade der Fruchtbarkeit [3]) und der größeren Häufigkeit der Mehrlingsschwangerschaft bei älteren Müttern und bei Vielgebärenden zusammenhänge, bin ich in einer alle diese Umstände berücksichtigenden Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß dieselben nicht genügen, die Verschiedenheiten der Mehrlingsziffern zu erklären, sondern daß sie zum Teil auf Rassen- und Stammeseigentümlichkeiten beruhen müssen [4]). Die germanische Rasse hat besonders hohe Mehrgeburtziffern, was sich namentlich in Ländern mit gemischter Bevölkerung, wie Schweiz, Oesterreich, Frankreich und Italien zeigt. In einer neuerdings erschienenen Arbeit erkennt dies zwar Grassl [5]) an, glaubt aber doch, daß die „physiologische Fruchtfähigkeit" von Einfluß auf die Mehrgeburtsziffer sei.

c) Statistik der Krankheiten und Gebrechen.

1. Morbiditätsstatistik.

In der Ausnützung des in den Krankenkassen verborgen liegenden großen Materials ist durch die vom Reichstag bewilligte und dem K. deutschen Statistischen Amt zugeteilte Bearbeitung der Krankheits-

1) Die Häufigkeit der eineiigen Zwillinge nach dem Alter der Mutter und nach der Geburtenfolge. Ztschr. f. Geb. u. Gyn., Bd. 61, 1908, S. 296. — Die Statistik der Mehrlingsgeburten. Bericht über. den 14. internat. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., Bd. 3. Berlin 1908, S. 1166.

2) F. Prinzing, Die Häufigkeit der Fehlgeburt bei Zwillingsschwangerschaft. Deutsche med. Wochenschr., 1908, No. 23.

3) Noch P. Strassmann hat diese von Puech 1874 nach einer ungenauen Tabelle aufgestellte Annahme ganz übernommen. Die mehrfache Schwangerschaft in F. v. Winckels Handb. d. Geburtshilfe, Bd. 1, Wiesbaden 1904, S. 741.

4) Die örtlichen Verschiedenheiten der Zwillingshäufigkeit und deren Ursachen. Ztschr. f. Geb. u. Gyn., Bd. 60, 1907, S. 420.

5) Grassl, Die Mehrlingsgeburten, insbesondere in Bayern. Friedreichs Blätter f. ger. Med. 1908.

verhältnisse bei der Leipziger Ortskrankenkasse ein großer Schritt vorwärts geschehen. Das umfangreiche vierbändige Werk soll im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden. Mayet, der die Bearbeitung leitet (er ist auch Referent für die alljährlich erscheinende amtliche deutsche Krankenkassenstatistik), hat auf dem 14. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie unter allgemeinem Beifall einen Teil dieser Ergebnisse mitgeteilt[1]). Es wurden nur die Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit in Berechnung genommen. Für die Versicherungstechnik wertvoll sind die Morbiditätsserientafeln, aus denen man den Einfluß der Karenzzeit und der Unterstützungsdauer auf die Zahl der Krankentage ablesen kann. Die Morbiditäts-Mortalitätstafeln zeigen, aus wie viel Krankheitsfällen und Krankentagen ein Todesfall hervorgeht; ihre Zahl ist um so kleiner, je älter der Mensch ist. Besonders hoch ist die Inanspruchnahme der Kassen durch die weiblichen Mitglieder im Alter von 20—45 Jahren. Die freiwilligen Mitglieder haben eine höhere Morbidität als die Pflichtmitglieder, da kränkliche Personen von der Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft mehr Gebrauch machen als andere. Sicher wird das Werk für die Berufsmorbidität von großem Werte sein; leider waren die Grundlagen nicht vorhanden, auch die Krankheiten mit Erwerbsfähigkeit zu erfassen, die, wie Mayet richtig sagt, häufig diejenigen sind, die gerade die Gewerbeeinflüsse widerspiegeln.

In einer umfangreichen Arbeit hat S. Rosenfeld[2]) das Material der Wiener Krankenkassen für die Jahre 1892—1902 bearbeitet. Dabei hat er auch die Erkrankungen mit Erwerbsfähigkeit einbezogen, soweit es möglich war. Für die arbeitsfähig Erkrankten fehlt die Altersangabe bei den Genossenschaftskassen öfter (beim männlichen Geschlecht in 3,6 Proz., beim weiblichen in 2,7 Proz.), für die arbeitsunfähig Erkrankten fast nie. Auf 100 Mitglieder kamen 1892—1902 Erkrankungen

beim Alter von	bei den Genossenschaftskassen mit Erwerbsunfähigkeit		bei den Genossenschaftskassen mit Erwerbsfähigkeit		bei den Bezirkskrankenkassen mit Erwerbsunfähigkeit	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
16—20 Jahren	38,8	35,9	27,2	30,8	58,4	72,6
21—25 „	33,1	30,9	26,5	31,5	34,7	43,1
26—30 „	29,5	29,1	24,7	28,8	30,6	34,7
31—35 „	30,1	27,9	23,2	26,6	30,6	31,2
36—40 „	32,9	31,6	23,8	27,8	30,7	42,6
41—45 „	34,9	34,3	23,4	26,4	35,6	61,6
46—50 „	37,9	34,4	23,4	29,7	47,1	96,4
51—55 „	41,1	35,8	22,8	28,8	49,0	92,4
56—60 „	45,7	39,0	23,8	24,2	56,6	102,0
61—65 „	52,6	44,6	25,6	27,3	61,4	96,7
66—70 „	60,6	48,0	26,3	29,7	59,8	80,9

1) P. Mayet, Berufs-Morbidität und -Mortalität. Kongreßbericht, Bd. 3, S. 1257. — Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend über das Jahr 1907, S. 68—78. — Der Ausbau der Morbiditätsstatistik und die staatlichen Erhebungen bei der Leipziger Ortskrankenkasse. Zeitschr. f. Soz. Med. u. s. w., Bd. 4, 1909, S. 163.

2) S. Rosenfeld, Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft. Stat. Mon., 1905 u. 1906, N. F. Bd. 10 u. 11. — Zur Gesundheitsstatistik der Berufe. Med. Reform, 1906, S. 385.

Beim weiblichen Geschlecht sind die Entbindungen nicht eingerechnet. Da ein Teil der ursprünglich mit Arbeitsfähigkeit Erkrankten später arbeitsunfähig wird, so können die beiden Reihen nicht addiert werden. Auffallend sind die Unterschiede bezüglich des Verhältnisses der beiden Geschlechter zueinander. In den Genossenschaftskassen, deren Mitglieder zum größeren Teil in Klein-, aber vielfach auch in Großbetrieben beschäftigte Gewerbegehilfen sind, hat das weibliche Geschlecht bei den erwerbsunfähig Erkrankten durchweg kleinere Ziffern, während in den Bezirkskrankenkassen, deren Mitglieder fast nur Großbetrieben (auch dem Baugewerbe) angehören, das weibliche Geschlecht überall höhere Ziffern zeigt. Dasselbe hat auch bei den erwerbsfähig Erkrankten der Genossenschaftskassen höhere Ziffern.

Berechnungen der Morbidität nach Alter und Beruf lassen sich nur für die Genossenschaftskassen anstellen. Die Mitgliederzahlen können annähernd richtig berechnet werden, da am 1. Januar, am 15. März, 15. September und 31. Dezember die Mitgliederbestände erhoben werden; leider fehlt eine Erhebung in der Mitte des Sommers. Die Altersbesetzung in den einzelnen Berufen ist sehr verschieden, je nachdem der Beruf die Gründung eines eigenen Geschäfts erschwert oder erleichtert. Mit Recht führt Rosenfeld an, daß die Schwierigkeiten solcher Untersuchungen die Beschränkung auf einen Ort wünschenswert machen, da ein und derselbe Beruf an verschiedenen Oertlichkeiten große Unterschiede der Morbidität aufweist. Leider konnte er nur die Erkrankungen mit Erwerbsunfähigkeit nach Alter und Beruf aufteilen. Die höchste Morbidität haben in Wien die Küfer und Seidenfärber, dann folgen die Gießer, Buchdrucker, Zimmerleute, Schlosser, Feinzeugschmiede, Mechaniker, Hutmacher, Lithographen. Zu der folgenden Tabelle für diese Berufe habe ich die Standardmorbidität berechnet, d. h. die Morbidität, die bei gleicher Altersbesetzung aller Berufe zu erwarten wäre.

Berufe	Auf 100 Mitglieder kamen Erkrankungen mit Erwerbsunfähigkeit							Standard-Morbidität	Allgemeine Morbidität = 100
	unter 20 J.	21—25	26—30	31—40	41—50	51—60	über 60 J.		
Küfer	50,9	39,3	45,0	54,8	65,5	78,7	—	51,6	153
Seidenfärber	57,7	48,3	44,0	43,5	44,7	47,1	57,1	50,9	151
Gießer	44,2	47,2	44,0	46,9	47,2	49,6	66,7	46,6	138
Buchdrucker	46,3	50,3	45,4	42,3	39,7	41,5	60,5	45,4	135
Zimmerleute	47,5	44,8	36,8	40,4	49,5	63,2	76,2	44,9	133
Schlosser	47,5	46,0	39,8	38,8	42,8	51,1	59,4	43,6	129
Feinzeugschmiede	52,9	44,9	38,8	36,5	45,2	45,2	—	43,2	128
Mechaniker	42,6	35,5	32,4	37,2	43,3	59,2	—	39,1	116
Hutmacher	34,7	34,6	33,1	38,8	49,1	56,5	68,0	38,8	115
Lithographen	79,0	38,9	21,2	20,4	40,2	48,1	—	38,4	114
Alle Berufe	31,4	26,2	23,1	24,4	27,9	32,2	42,1	33,8	100

Auch die Sterbefälle der einzelnen Berufe hat Rosenfeld nach der Art der Todesursache verarbeitet. Am meisten interessiert uns hierbei die Tuberkulosesterblichkeit. Auf 1000 Mitglieder der betreffenden

Genossenschaftskrankenkasse hatten die Hufschmiede 3,5 Sterbefälle an Tuberkulose, die Dachdecker 3,8, Küfer 4,0, Kürschner 4,1, Kupferschmiede 4,5, Bäcker 4,6, Buchhändler 4,8, Sattler 5,1, Seidenfärber 5,5, Glaser 5,6, Schneider 5,7, Friseure 5,7, Zimmerleute 5,8, Schlosser 6,0, Schuhmacher 6,2, Hutmacher 6,5, Spengler 6,5, Juweliere 6,9, Mechaniker 6,9, Maler 7,1, Drechsler 7,2, Buchbinder 7,3, Gießer 7,4, Posamentiere 8,0, Vergolder 8,1, Handschuhmacher 8,4, Lithographen 8,5, Schreiner 8,6, Buchdrucker 8,8, Goldschläger 9,4, Seiler 9,7, Feinzeugschmiede 10,0, Weber 10,3, Hafner 10,4, Spielkartenerzeuger 12,4.

Diese Reihenfolge stimmt nur zum kleinen Teil mit derjenigen überein, die für die Tuberkulosesterblichkeit nach dem Beruf für die Schweiz und England ermittelt ist. Letztere Ziffern beziehen sich jedoch auf das ganze Land, während die Rosenfelds nur für die Großstadt gelten. Außerdem müssen die Lohnverhältnisse, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Beteiligung von Hause aus schwächlicher Personen an einem Beruf, Dinge, die nach Ort und Zeit wechseln, die Höhe der Tuberkulosesterblichkeit in den Berufen beeinflussen. Da Rosenfeld das Urmaterial in breiter Weise, auch nach der Art der Erkrankung mitteilt, so bietet er für mannigfache Berechnungen eine treffliche Grundlage. Wie andere, hat auch er gefunden, daß die Statistik der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankungen zur Beurteilung der Gefahren eines Berufs allein nicht ausreicht, sondern daß auch die Erkrankungen ohne Störung der Erwerbsfähigkeit, die Art der Erkrankung, die Mortalität und die Todesursachen miteinbezogen werden müssen.

Wie teilweise aus den gelegentlich der vorigen Arbeit angeführten Ziffern hervorgeht, findet man bei vielen Berufen eine sehr hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen. Die Ursachen dieser Erscheinung habe ich in einer kleinen Abhandlung näher beleuchtet[1]. Sie findet sich nicht nur in Berufen, denen sich mit Vorliebe schwächliche junge Leute zuwenden, sondern auch in Gewerben, deren Angehörige meist eine gute körperliche Beschaffenheit in den Beruf mitbringen, bei den Schlossern, Zimmerleuten, Mechanikern. Schmieden, Schreinern, Maurern, Bierbrauern u. a. Die Ursachen liegen einerseits in Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit, andererseits in ungenügender körperlicher Entwickelung und Mangel an Widerstandskraft. Ein Vergleich der Genossenschaftskassen Wiens mit denen von ganz Oesterreich läßt darauf schließen, daß die Erhöhung der Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen in den Großstädten viel größer ist als in kleinen Städten oder auf dem Lande.

H. Bille-Top[2] hat nach dem Material der Kopenhagener Krankenkasse „Alderströst“ aus den Jahren 1901—1903 Erkrankungsziffern für die Ledigen und Verheirateten berechnet. Auf 100 Mitglieder kamen Erkrankungen beim Alter von

1) Die hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen in vielen Berufen. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 2, 1906, S. 37.

2) H. Bille-Top, Statistische Untersuchungen über die Morbilität verheirateter und unverheirateter, wie auch nicht gelernter und gelernter männlicher Arbeiter. Centralblatt f. allg. Gesundheitspflege, Bd. 27, 1908, S. 326.

	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60 Jahre
Ledige	45,0	31,3	—	—	—
Verheiratete	—	35,1	36,9	43,3	45,4

Auch diese Zusammenstellung zeigt hohe Ziffern der jugendlichen Arbeiter. Die Ziffer der Ledigen und Verheirateten beim Alter von 20—30 Jahren läßt sich nicht vergleichen, da die Zusammensetzung der Mitglieder eine verschiedene ist; bei den Ledigen werden die 20 bis 25-jährigen, bei den Verheirateten die 25—30-jährigen vorwiegen. Für einen Vergleich der Art der Erkrankung bei Ledigen und Verheirateten sind die Grundzahlen zu klein. Ferner brachte Bille-Top Erkrankungsziffern für gelernte und ungelernte Arbeiter. Auf 100 Mitglieder jeder Kategorie kamen 1901—1903 Erkrankungen:

	20—40 Jahre	40—60 Jahre
Nichtgelernte Arbeiter	42,6	49,0
Gelernte Arbeiter	33,8	37,5

Die höheren Zahlen der nichtgelernten Arbeiter sind hauptsächlich durch zahlreiche Unfälle, Rheumatismen und Darmkatarrhe bedingt.

In dem von Th. Weyl unter Mitwirkung von 40 anderen Aerzten herausgegebenen „Handbuch der Arbeiterkrankheiten" (Jena, G. Fischer, 1908), das für den ärztlichen Praktiker berechnet ist, finden sich bei einer großen Anzahl von Gewerben Zahlenangaben über Morbidität und Mortalität. Mehrfach ist aus denselben nicht viel zu ersehen, da meist Vergleiche mit der ganzen Bevölkerung oder mit anderen Gewerben fehlen. Auch ist oft nicht angegeben, ob die Mitgliederzahlen Durchschnittszahlen sind, oder wenn dies der Fall ist, wie die Durchschnittsziffer gewonnen wurde. Neue Zahlen finden sich selten, meist sind sie der schon vorhandenen Literatur entnommen. Eingehendere statistische Angaben enthalten einzelne Abschnitte. Weyl selbst gibt allgemeine Tabellen über Morbidität und Mortalität der Arbeiter überhaupt oder in einzelnen Gewerben, ferner für die chemischen Arbeiter und die Straßenbahner, Laureck für die Hüttenarbeiter, Röpke für die Eisenarbeiter, Zadek für die Metallarbeiter, Silberstein für die Buchdrucker, Epstein (München) für die Bäcker und Schneider, Baur für die Handschuhmacher, Fleck für die Maler und Anstreicher, Chajes für die Handelsangestellten, Stephani für die Tabakarbeiter.

Allgemein bekannt geworden sind die Nachforschungen Telekys über die Phosphornekrose in den böhmischen Zündholzfabriken [1]). Da die amtlichen Angaben unvollständig sind, so hat er mit Hilfe der dortigen Arbeiterschaft alle Fälle in einem kleinen Gebiet (8 Fabriken der Bezirke Prachatitz und Schüttenhofen) zu ermitteln gesucht. In denselben kamen 1893—1906 bei einer Arbeiterzahl von ca. 1400 46 Phosphornekrosen zu seiner Kenntnis, während im ganzen Gewerbeaufsichtsbezirk Budweis, zu welchem neben den obigen Fabriken noch 6 andere Fabriken gehören, von dem Gewerbeinspektor 1896—1905 nur 19 Fälle festgestellt werden konnten. Einen wirksamen Schutz sieht Teleky nur im Verbot des Weißphosphors.

1) L. Teleky, Ein Beitrag zur Kenntnis der Verbreitung der Phosphornekrose. Wiener klin. Wochenschr., 1906, S. 1063.

Ueber die Gefahren des Bergbaus haben R. Laspeyres und Lindemann in einer Untersuchung berichtet [1]). Nach ihnen haben die Steinkohlenarbeiter höhere Morbiditätsziffern als die Braunkohlen- und Hüttenleute, doch bestehen hierbei große Unterschiede innerhalb Preußens. Ueberall führt der Beruf oft zu frühzeitiger Invalidität, hauptsächlich infolge von Erkrankungen der Atmungsorgane (Emphysem, Kohlenlunge); im Ruhrgebiet ist das Durchschnittsalter der Invaliden 45,8 Jahre, im Saarbrückener Kohlengebiet 52,4 Jahre.

Die große Morbidität der Arbeiter in chemischen Fabriken, die aus der Arbeit Grandhommes schon bekannt war, wurde von Leymann wieder bestätigt [2]). Er stellt die Erkrankungsziffern der Jahre 1881—1904 zusammen, getrennt nach den verschiedenartigen Fabrikationszweigen, so daß die große Gefährdung der Gesundheit durch bestimmte Betriebe klar zum Ausdruck kommt.

2. Die Statistik der Gebrechen.

Der Statistik einiger Gebrechen wurde im letzten Jahrzehnt große Aufmerksamkeit geschenkt. Es werden damit verschiedene Zwecke verfolgt. Fürs erste ist es von Wert, ihre Zahl überhaupt festzustellen, um Vergleiche verschiedener Länder oder der Bezirke ein und desselben Landes untereinander zu ermöglichen, oder einer etwaigen Ab- oder Zunahme auf die Spur zukommen. Letzteres ist allerdings meist recht schwierig, da die Zählungen nicht immer nach den gleichen Grundsätzen und mit der gleichen Sorgfalt vorgenommen werden. In zweiter Linie sollen durch die statistischen Nachweise die Ursachen der Gebrechen gefunden werden. Dies ist bei den allgemeinen Zählungen selten möglich, vielmehr sind hierzu spezielle Erhebungen unter Mitwirkung von Fachleuten nötig. Endlich verfolgen solche Erhebungen rein praktische Zwecke; sie sollen feststellen, inwieweit der Staat für die Gebrechlichen Fürsorge getroffen hat, ob die Fürsorge genügt, oder welch weitere Mittel hierzu nötig sind; und wie die noch vorhandene Arbeitskraft der Gebrechlichen am besten nutzbar gemacht werden kann.

A. v. Lindheim hat in dem oben angeführten Werk mit Recht darauf hingewiesen, daß viele chronische Krankheiten und Gebrechen erst dann zur allgemeinen Kenntnis kommen, wenn das Kind schulpflichtig wird, während sich dieselben doch lange vorher schon entwickelt haben (z. B. Folgezustände der Rachitis, Seh- und Hörstörungen u. a.). Die sogenannten Schulkrankheiten nehmen gewöhnlich schon im Alter von 2—6 Jahren ihren Anfang; der Mangel einer Morbiditätsstatistik macht sich gerade in diesem Alter sehr fühlbar.

Bei den Volkszählungen wird in vielen Staaten die Zahl der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen erhoben. Jedermann weiß,

1) R. Laspeyres und Lindemann, Statistische Untersuchungen der Gesundheitsverhältnisse der Bergleute, mit besonderer Berücksichtigung der in Steinkohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter. Centralbl. f. allg. Ges., Bd. 26, 1907, Heft 1 u. 2.

2) Leymann, Erkrankungsverhältnisse in einigen chemischen Betrieben. Concordia, 1906, No. 7—9.

wie mangelhaft diese Zählungen bezüglich der Geisteskranken und Blinden sind, bei den letzteren zum Teil deshalb, weil die Verschiedenheiten in der Einreihung der heilbaren Blindheit Unklarheit schaffen. Weitergehende Erhebungen wurden in Australien und im Kapland gemacht, indem auch die infolge von Krankheit, Unfall, Alter usw. entstandenen Gebrechen miterhoben wurden. Einige der australischen Staaten haben die Art des Gebrechens nach Alter und Geschlecht ausgezählt, am ausführlichsten Neuseeland[1]). Aus den Ziffern des englischen Censuswerkes für 1901 sind von mir die folgenden Verhältnisziffern für Neuseeland berechnet:

Auf je 10000 Lebende kommen Gebrechliche

infolge von	0—15 J.	15—30	30—40	40—50	50—60	60—70	über 70 J.	zus.
Männliches Geschlecht:								
Krankheiten, genannte	5,4	20,9	20,5	32,7	58,7	158,3	344,4	34,7
Krankheiten, ungenannte	10,7	28,2	39,1	50,1	91,1	240,9	380,8	50,7
Unfall	7,2	30,9	26,3	38,8	53,0	88,3	121,4	30,3
Taubstummheit	3,9	3,5	3,3	2,7	2,7	1,3	1,1	3,3
Blindheit	1,5	2,5	5,4	5,2	16,5	32,6	81,6	7,3
Geisteskrankheit	1,1	16,2	53,0	95,6	126,4	107,8	101,5	39,4
Idiotie	0,9	2,5	1,3	1,0	0,3	1,3	1,1	1,4
Epilepsie	0,9	2,1	3,0	0,5	1,7	2,6	3,3	1,7
Lähmung	0,9	2,3	2,8	5,6	8,6	40,0	58,5	6,1
Verkrüppelung	1,9	4,8	4,2	4,7	10,7	17,4	18,8	5,2
Schwäche	0,4	0,8	1,3	2,2	9,0	70,8	429,4	15,0
Taubheit allein	0,7	3,7	4,8	4,9	12,0	23,9	56,3	6,0
überhaupt	35,5	118,4	165,0	244,0	390,7	785,2	1598,2	201,1
Weibliches Geschlecht:								
Krankheiten, genannte	5,5	25,3	31,6	38,3	54,6	116,7	276,9	29,8
Krankheiten, ungenannte	9,0	26,2	38,0	41,9	69,6	123,9	139,2	31,4
Unfall	2,7	5,1	6,2	8,3	10,1	20,6	45,8	6,3
Taubstummheit	2,4	2,6	3,3	1,9	2,8	1,4	3,2	2,5
Blindheit	1,3	1,6	1,9	6,1	9,1	25,6	60,6	4,3
Geisteskrankheit	0,9	12,7	44,5	81,8	102,8	112,5	86,8	29,3
Idiotie	0,7	1,5	2,1	1,9	0,9	1,4	1,5	1,3
Epilepsie	0,8	1,5	1,2	1,0	2,3	1,4	—	1,2
Lähmung	0,9	0,9	1,4	2,2	13,7	34,2	49,1	4,0
Verkrüppelung	0,9	1,5	2,0	1,6	3,7	4,3	3,2	1,6
Schwäche	0,1	1,9	2,7	4,4	15,5	49,1	272,0	8,7
Taubheit allein	0,5	3,1	4,1	6,7	13,3	19,2	50,7	4,6
überhaupt	25,7	83,9	139,0	196,1	298,4	510,3	989,0	125,0

Fast bei allen Gebrechen ist das weibliche Geschlecht weniger stark beteiligt, so besonders bei den durch Krankheit verursachten; dies wird damit zusammenhängen, daß die Arbeitsunfähigkeit des Mannes wegen der dadurch bedingten Aufgabe des Berufs viel leichter festzustellen ist als die der Frau. Die Zahlen der Gebrechlichen in

1) Census of the British Empire 1901, London 1906, S. 267.

den ersten Jugendjahren sind aus den oben genannten Gründen jedenfalls unvollständig.

Besondere Aufmerksamkeit hat man in Deutschland im letzten Jahrzehnt der Statistik der Taubstummen gewidmet. In Bayern wurden die bei der Volkszählung von 1900 gewonnenen Resultate durch die Gemeindebehörden und Bezirksärzte revidiert. Das Material hat Pongratz [1]) bearbeitet. Nach ihm haben die einzelnen Geburtsjahre verschieden hohe Taubstummenquoten; die Ursache liegt darin, daß sie epidemischen Krankheiten, die für das Gehörorgan besonders gefährlich sind (Scharlach, Genickstarre) verschieden stark ausgesetzt waren. Auch die örtlichen Unterschiede werden durch die Verbreitung dieser Krankheiten bedingt.

W. Weise [2]) hat die Unterbringung der Taubstummen Preußens in Anstalten einer Untersuchung unterzogen. Nach ihm sind in Preußen Anstalten genügend vorhanden; es werden denselben aber manche Taubstumme gar nicht oder sehr spät zugeschickt, und er fordert daher für die Taubstummen den Schulzwang. Guttstadt [3]) bearbeitete die Taubstummenzählung von 1905 in Preußen und kam durch den Vergleich mit der Zählung vom Jahre 1880 zu interessanten Ergebnissen. Die Zahl der Taubstummen hat abgenommen (1880 kamen auf 1000 Einwohner 10,2, 1905 nur 9,0 Taubstumme). Besonders groß ist die Abnahme vor dem 20. Lebensjahre. Guttstadt sieht die Ursache hiervon in den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Ohrenheilkunde. Ein Vergleich der Taubstummenquote der verschiedenen Altersperioden in den einzelnen Provinzen ergibt für das östliche Preußen und für die Rheinprovinz beim Alter von 40—50 Jahren hohe Ziffern; dies rührt von der Ausbreitung der Genickstarre während der sechziger Jahre in diesen Landesteilen her. Sehr häufig ist die Taubstummheit bei den Juden. Die Zahl der beruflosen Taubstummen ist dank der besseren Fürsorge erheblich kleiner geworden.

Ueber die Ursachen der Taubstummheit läßt sich bei den Zählungen nicht viel ermitteln; nicht einmal kann dabei festgestellt werden, wie häufig das Leiden angeboren oder erworben ist. Deshalb werden seit 1902 auf Anregung des Bundes deutscher Taubstummenlehrer fortlaufende Erhebungen über die schulpflichtigen taubstummen Kinder in Deutschland vorgenommen, indem für jedes dieser Kinder Fragebogen ausgefüllt werden müssen. Die erste Bearbeitung dieser Erhebungen ist kürzlich veröffentlicht worden [4]), sie erstreckt sich auf die vom 1. Januar 1902 bis 1. Juli 1905 eingegangenen Fragebogen. Doppelzählungen von Kindern, für welche Fragebogen aus den Anstalten und vor dem Ein-

---

1) G. Pongratz, Allgemeine Statistik über die Taubstummen Bayerns. München 1906. — In ähnlicher Weise wurde die Blindenzählung von 1900 bearbeitet (A. Schaidler, Die Blindenfrage im Königreich Bayern, München 1905).

2) W. Weise, Die Taubstummenanstalten und -schulen in Preußen am 1. Januar 1907. Zeitschr. des Kgl. preuß. stat. Landesamts, Bd. 47, 1907, S. 131.

3) A. Guttstadt, Die Taubstummen und Blinden in Preußen. Zeitschr. des Kgl. preuß. stat. Landesamts, Bd. 48, 1908.

4) Engelmann, Die Ergebnisse der fortlaufenden Statistik der Taubstummen während der Jahre 1902—1905. Med.-stat. Mitt., Bd. 12, 1908, Heft 1.

tritt in dieselben eingingen, sind streng vermieden worden. Die Fragebogen der in Anstalten befindlichen Kinder wurden einer näheren Bearbeitung unterzogen, die anderen wurden zurückgelegt, um im Bericht über die Jahre 1905—1910 verwendet zu werden. Wie bei der Zählung von 1900 wurde das Ueberwiegen auf dem platten Lande, bei den Knaben und bei den Juden festgestellt. Wichtig ist vor allem die Feststellung, ob die Taubstummheit angeboren oder erworben ist. Die Angaben lauten verschieden, da nicht selten die Eltern keine Auskunft zu geben wissen. Außerdem ist das Verhältnis in den einzelnen Ländern je nach dem Auftreten des Kretinismus verschieden; wo letzterer sehr häufig ist, muß die angeborene Taubstummheit mit höherem Prozentsatz vertreten sein (z. B. in den österreichischen Alpenländern). Wo dagegen Krankheiten, die leicht zu Taubstummheit führen, häufig sind, gilt dies für die erworbene Taubstummheit (z. B. im östlichen Preußen). Nach der deutschen fortlaufenden Statistik war das Leiden in 50,4 Proz. der Fälle angeboren, bei der jüdischen Bevölkerung in 77,6 Proz. Von 3472 taubstumm Gewordenen war bei 3002 die Ursache angegeben, und zwar Genickstarre bei 9,0 Proz., Hirnhautentzündung bei 20,7 Proz., andere Gehirnkrankheiten bei 13,0 Proz., Scharlach bei 15,7 Proz., Masern bei 6,1 Proz., Ohrenleiden (ohne vorangegangene Infektionskrankheit) bei 6,0 Proz., Kopfverletzungen bei 6,6 Proz. Von 3524 angeborenen Taubstummen stammten 238 = 6,8 Proz. aus Ehen zwischen Blutsverwandten, während der Prozentsatz der Verwandtenehen bedeutend geringer ist. Nicht ermittelt ist, wie viel Geschwister unter diesen 238 sich befinden; wäre dies mehr der Fall als bei den übrigen Taubstummen, so würde der Prozentsatz 6,8 Proz. nicht das richtige Verhältnis angeben.

Ein bedeutender Fortschritt in der Kenntnis der Gebrechen ist die vom deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge veranlaßte deutsche Krüppelstatistik. Unter Krüppel versteht man Personen, die infolge angeborener oder erworbener Fehler einzelner Körperteile in der Gebrauchs- und Bewegungsfreiheit ihrer Glieder beeinträchtigt sind. Um eine Statistik der jugendlichen Krüppel für das ganze Deutsche Reich zu erhalten, hat der genannte Verein 1906 durch eine Eingabe an die preußische Regierung und an den Bundesrat erreicht, daß die Krüppel unter 15 Jahren im Oktober 1906 gezählt wurden [1]). Bayern, Baden und Hessen trafen die Abweichung, daß sie nur die Krüppel im schulpflichtigen Alter zählten, so daß die Zahlen dieser Bundesstaaten mit den anderen nicht verglichen werden können. Die Bearbeitung der bayerischen Statistik hat Rosenfeld (Nürnberg), die der badischen Vulpius (Heidelberg) und die des übrigen Deutschland Biesalski (Berlin) übernommen. Die Veröffentlichung der Statistiken von Biesalski und

1) K. Biesalski, Der praktische Wert der Krüppelzählkarten. Zeitschr. für Krüppelfürsorge, Bd. 1, 1908, S. 96. — Wesen und Verbreitung des Krüppeltums in Deutschland, Zeitschr. f. orthop. Chirurgie, Bd. 22, 1908, S. 323. — L. Rosenfeld, Krüppelfürsorge und Krüppelanstalten nach ihrem heutigen Stande, Arch. f. Orthop., Bd. 5, 1907, S. 185. — Fürsorge für Krüppel, Deutsche Vierteljahrsschr. f. öff. Ges., 1907, S. 538.

Rosenfeld sollen im Laufe des Jahres erscheinen, vorläufige Mitteilungen enthalten die in den Noten angegebenen Aufsätze. Die badischen Gesamtziffern sind im Oktoberheft der Mitteilungen des badischen statistischen Landesamts enthalten.

Nach Biesalski ist die Zahl der jugendlichen Krüppel in Deutschland (ohne Bayern, Baden und Hessen) 75 183 (= 1,48 auf 1000 Einwohner); die wichtigsten Krüppelgebrechen sind:

	bei 0—6 Jahren	bei 6—15 Jahren
1. Wirbelsäulenverkrümmung	1122	7043
2. Knochen- und Gelenktuberkulose	929	6098
3. Rachitis und deren Folgen (ohne 1)	2270	4395
4. Lähmungen	2359	9593

Besonders hohe Krüppelzahlen haben Waldeck, Anhalt, Kgr. Sachsen, Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Rheinland und die Thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt). Sehr niedere Zahlen haben einige der östlichen preußischen Provinzen, Berlin, Schaumburg-Lippe. In Baden ist die Zahl der Krüppel von 6—14 Jahren nach Vulpius 2800.

Nach anderen, von Rosenfeld zusammengestellten Statistiken ist die Verkrüppelung bei Erwachsenen dreimal so häufig als bei Kindern. Mit steigendem Lebensalter nimmt die Gefahr der Verkrüppelung durch Unfall zu, insbesondere in Industriebezirken. Das männliche Geschlecht liefert mehr Krüppel als das weibliche (schon im Kindesalter); das Verhältnis ist bei Kindern 55:45, bei Erwachsenen 64:36.

Da die deutsche Krüppelstatistik hauptsächlich den praktischen Zweck verfolgt, zu erforschen, welche Maßnahmen nötig sind, um die Krüppelheilung zu ermöglichen und die Krüppel erwerbsfähig zu machen, so wurde zugleich die Zahl der Anstaltsbedürftigen ermittelt, d. h. die Zahl derer, bei denen dies nur in einer Anstalt erzielt werden kann.

3. Krankenhaus- und Heilstättenwesen.

Das Krankenhauswesen hat sich in den letzten drei Dezennien in Deutschland in ganz ungewöhnlicher Weise entwickelt. Im Jahre 1876 kamen auf 100 000 Einwohner 245 Betten in öffentlichen und privaten Anstalten, 1900 dagegen 464. Im Jahre 1905 starben in ganz Preußen 10,1 Proz. der Gestorbenen in Heilanstalten, in Berlin sogar 35,3 Proz., also mehr als ein Drittel. Deutschland steht in Europa an der Spitze des Anstaltswesens. Nach U. Deganello [1]) kamen 1901 bezw. 1902 in Deutschland ein Bett in allgemeinen (öffentlichen und privaten) Krankenhäusern auf 322 Einwohner, in Italien auf 419, in Frankreich auf 505, in Oesterreich auf 550, in Ungarn auf 714, in Schweden auf 577 Einwohner. In England sind die meisten Krankenhäuser Privatanstalten.

Die Ursachen der Entwickelung und Gestaltung des heutigen

1) U. Deganello, Sull' assistenza ospitaliera in Italia e in alcuni altri stati. Bologna 1906. Die Arbeit bezieht sich nur auf die allgemeinen (öffentlichen und privaten) Krankenhäuser.

Krankenhauswesens in Deutschland hat Grotjahn [1]) zum Gegenstand einer umfangreichen Studie gemacht; sie sind nach ihm teils medizinischer, teils gesetzgeberischer und wirtschaftlicher Natur. Zu den ersteren gehören die Entwickelung der Medizin, vor allem der Chirurgie, der physikalischen Heilmethoden bei inneren Krankheiten, die zum Teil teuere und umfangreiche Apparate und eine geübte Assistenz erfordern, die Notwendigkeit der Isolierung bei ansteckenden Krankheiten, zu den letzteren vor allem die moderne Versicherungsgesetzgebung [2]), die Wohlfahrtseinrichtungen und die Unmöglichkeit, in den engen Wohnquartieren in den Städten Kranke längere Zeit gut zu verpflegen. Die Entwickelung der Medizin zu zahlreichen Spezialitäten hat außerdem das Entstehen vieler Spezialkrankenhäuser (insbesondere Privatkliniken) gezeitigt.

Wichtig sind die Zusammenstellungen Grotjahns über die Krankenhauskosten, die zum Teil den Arbeiten Guttstadts [3]) entnommen sind. Grotjahn schließt aus seinen Ermittelungen, daß große Krankenhäuser viel weniger wirtschaftlich arbeiten als kleinere, und daß Krankenhäuser von 50—150 Betten sich am besten stellen. Die Kosten eines Verpflegungstages berechnet er nach den in Guttstadts Krankenhauslexikon, meist aus dem Jahre 1899 stammenden Angaben als Mittelwert in Krankenhäusern mit weniger als 50 Betten auf 1,60 M., bei 50—150 Betten auf 1,54 M., bei 150—300 auf 1,95 M. und bei mehr als 300 Betten auf 3,29 M. Leider sind die Kostenaufstellungen nicht durchweg nach den gleichen Grundsätzen gemacht, insbesondere kommen hierbei die Mehrausgaben für die wohlhabenden Patienten, für welche in den Krankenhäusern Räume in sehr verschiedener Zahl bereitgestellt sind, in Betracht. Auch darf man sich nicht verhehlen, daß gerade in manchen kleinen Krankenhäusern der mittleren und kleinen Städte das Unterkommen ein dürftiges ist, daß die Verpflegung oft zu wünschen übrig läßt und die ärztliche Versorgung und die Ausstattung mit den modernen Heilverfahren auf das Allernotwendigste beschränkt wird.

Ueber den Wert der Lungenheilstätten gehen die Ansichten noch auseinander; die Einwände, die gemacht werden, sind hauptsächlich, daß die Behandlung in den Volksheilstätten (meist 13 Wochen) zu kurz sei, um eine nennenswerte Besserung zu erzielen, daß stets die günstigen Fälle ausgelesen seien, und daß bei diesen, passendes Verhalten der Kranken vorausgesetzt, auch in Privatpflege ebenso gute Resultate erzielt werden. Croissant [4]) z. B. stellte Kranke der ersten Stadien bei Heilstättenbehandlung und bei anderweitiger Behandlung

1) A. Grotjahn, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene, Leipzig 1908.

2) A. Grotjahn, Der Einfluß der sozialen Versicherungsgesetzgebung auf die Entwickelung des Krankenhauswesens. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 2, 1907, S. 333.

3) A. Guttstadt, Krankenhauslexikon für das Deutsche Reich. Berlin 1900. — Die Betriebskosten der öffentlichen Heilanstalten und die Verpflegungssätze der Kranken. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 1, 1906, S. 24.

4) K. Croissant, Zur Frage der Dauererfolge der Lungenheilstätten. Münch. med. Wochenschr., Bd. 54, 1907, Heft 47.

einander gegenüber und fand, wie Hammer und Stadler, die Ergebnisse bei beiden Gruppen gleich. Die Zahlen sind jedoch zur endgültigen Entscheidung zu klein, auch muß die Dauer der Besserung mit in Betracht gezogen werden. Von besonderem Interesse ist daher die Verarbeitung des Materials einer großen Anzahl deutscher Volksheilstätten und einer kleinen Anzahl von Privatanstalten im deutschen Gesundheitsamt. Die Statistik umfaßt die Fälle der Jahre 1896—1901[1]. Der erzielte Erfolg war bei 15231 männlichen und 3921 weiblichen Kranken der Volksheilstätten und 820 männlichen und 460 weiblichen Kranken der Privatanstalten in Prozent:

	Volksheilstätten		Privatanstalten	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
vollkommen geheilt	3,8	3,8	8,4	6,7
relativ geheilt[2]	8,9	11,5	4,5	2,8
erheblich gebessert	37,4	33,7	29,0	28,9
gebessert	34,2	26,8	27,4	26,3
unverändert geblieben	10,3	17,0	19,1	26,1
verschlechtert	2,4	3,0	4,1	3,9
erheblich verschlechtert	2,7	4,1	2,2	2,2
gestorben	0,4	0,2	5,1	3,0

Für die Berechnung dieser Ziffern wurden nicht die allgemeinen Bezeichnungen der einzelnen Anstalten, sondern die mitgeteilten Lungenbefunde selbst zugrunde gelegt, da durch die persönliche Auffassung bezüglich der Heilung große Verschiedenheiten entstehen. In den Privatanstalten sind die Verhältnisse andere als in den Volksheilstätten; in letztere kommen fast nur Kranke, bei denen Aussicht auf Besserung vorhanden ist, in erstere auch schwerer Erkrankte. Die vollen Heilungen sind in den Privatanstalten zahlreicher, da der Aufenthalt in ihnen länger dauert; von den männlichen Kranken waren z. B. in den Volksheilstätten 3,3 Proz., in den Privatanstalten 13,5 Proz. länger als 26 Wochen in Behandlung. Sehr unzuverlässig sind die Angaben über die wieder erreichte Erwerbsfähigkeit. Von den männlichen Kranken der Volksheilstätten sind angeblich 68,0 Proz., von den weiblichen 71,5 Proz. völlig erwerbsfähig für ihren alten Beruf geworden; wie wenig hierauf zu geben ist, geht daraus hervor, daß auch für Kranke mit weit vorgeschrittener Krankheit (drittes Stadium) hohe Prozentsätze hierfür angegeben sind (36,3 Proz. beim männlichen, 30,6 beim weiblichen Geschlecht).

Vollständige Heilungen sind demnach in den Volksheilstätten verhältnismäßig selten, dagegen sind relative Heilungen und erhebliche Besserungen recht häufig; die Hauptfrage bleibt, wie lange die Besserug anhält. Die Versicherungsanstalten verfolgen daher die entlassenen Kranken lange Zeit, um dies festzustellen, zum Teil durch Nachuntersuchungen seitens ihrer Vertrauensärzte. Am bekanntesten und wohl auch am sorgfältigsten durchgeführt sind die Untersuchungen der Landes-

1) Hamel u. Peters, Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. IV. Tuberkulose-Arbeiten aus dem K. Ges.-Amt, Heft 8, Berlin 1908.

2) Als relative Heilung gilt Schwinden von Husten, Auswurf und Rasselgeräuschen aber Zurückbleiben leichter Veränderungen der Lunge.

versicherungsanstalt der Hansastädte. Für die im Jahre 1898 von derselben in Behandlung gewesenen 478 Lungenkranken war bis Ende 1905 nur über 23 nichts zu ermitteln; gestorben sind bis dahin 133 (= 27,8 Proz.), erwerbsunfähig waren 38 (= 7,9 Proz.), beschränkt erwerbsfähig 50 (= 10,5 Proz.), erwerbsfähig 234 (= 48,95 Proz.)[1]. In den späteren Jahren sind die Verhältnisse ähnlich, nur der Prozentsatz der Gestorbenen ist infolge der häufigeren Abweisung schwerer Fälle kleiner geworden.

Eine der Hauptursachen der Verbreitung der Tuberkulose ist die Ansteckung in der Familie; am gefährlichsten sind die letzten Stadien der Krankheit; die Gefahr wächst mit der Enge des Zusammenwohnens. Um sie zu beseitigen, wurde der Vorschlag gemacht, Lungenkranke in den letzten Stadien in kleinen, einfachen Heimstätten unterzubringen, wie dies in Norwegen bereits eingeführt ist[2]. Die Zahl der Tuberkulösen, die in dieser Weise in Deutschland zu versorgen wäre, wird auf mehr als 200 000 geschätzt. So zweckmäßig daher der Vorschlag in der Theorie ist, so scheitert seine Ausführung schon an den erheblichen Kosten, ganz abgesehen davon, daß die größte Zahl der Kranken nur durch gesetzlichen Zwang in diese Anstalten zu bringen wäre[3].

4. Die Militärtauglichkeit.

Die Statistiker befassen sich nur ungerne mit der Militärtauglichkeit, da dieser Begriff nach Ort und Zeit ungemein wechselt und mehr durch den Bedarf an Mannschaften als durch die körperliche Befähigung der männlichen Bevölkerung bestimmt wird. Aber der Streit, der über die bessere Militärtauglichkeit der Landgeborenen, über die angebliche Abnahme der Militärtauglichkeit überhaupt ausgebrochen ist, hat auch die Statistik genötigt, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Die Erhebungen über die Militärtauglichkeit der Stadt- und Landgeborenen, der industriellen uud landwirtschaftlichen Arbeiter in Deutschland und Bayern sind bekannt.

Dem Beruf schreibt Wellmann[4] in einer fleißigen Privaterhebung, die sich auf 2943 Arbeiter Groß-Berlins erstreckt, einen großen Einfluß auf die Militärtauglichkeit zu. Seine Untersuchungen sind deshalb interessant, weil sie sich auch auf die Herkunft der Arbeiter erstrecken; ein endgültiges Urteil über die Militärtauglichkeit der von ihm untersuchten Berufe läßt sich aber nach seinem Material nicht fällen, da es nicht groß genug ist. In einer kleinen Abhandlung habe ich kürzlich

---

1) Ergebnisse des von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte eingeleiteten Heilverfahrens bei lungenkranken Versicherten bis Ende 1905. Hamburg.

2) L. Brauer, Einfluß der Krankenversicherung auf die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Beitr. z. Klin. d. Tub. Bd., II 1905, H. 2. — A. Grotjahn, Die Lungenheilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene, Ztschr. f. soz. Med., Bd. 2, 1907, S. 196. — Derselbe, Die Krisis in der Lungenheilstättenbewegung. Med. Reform 1907, S. 219.

3) A. Bielefeldt, Heilstätten oder Invalidenheime für Tuberkulöse? Soz. Med. u. Hyg., Bd. 2, 1907, S. 403.

4) E. Wellmann, Abstammung Beruf und Heeresersatz. Leipzig 1907.

die Frage ebenfalls nach der vorhandenen Literatur untersucht [1]). Während A. v. Vogl in seinem bekannten Buche [2]) die Ansicht vertritt, daß der Beruf wegen der Kürze der Zeit zwischen dem Eintritt in denselben und zwischen der Musterung nur einen minimalen Einfluß auf die Militärtauglichkeit habe, wurde von mir darauf hingewiesen, daß viele Berufe die körperliche Entwickelung hemmen, die sonst, günstige äußere Verhältnisse vorausgesetzt, in normaler Weise vor sich gegangen wäre, und daß dasselbe häufig von der Berufsvorbereitung gelte (langer Aufenthalt in geschlossenen Räumen, vieles Sitzen u. dgl.). Daher handelt es sich oft bei der Untauglichkeit der Stadtgeborenen nicht um mangelhafte, sondern um verlangsamte Entwickelung. Eine der Hauptfolgen der Berufsvorbereitung ist die Kurzsichtigkeit, die bei den gelehrten Berufen nicht selten ein Grund der Untauglichkeit ist. Eine Verwertung der Tauglichkeitsstatistik zur Feststellung der körperlichen Beschaffenheit einer Bevölkerungsgruppe ist daher nur dann erfolgreich, wenn auch die Ursache der Untauglichkeit mit erhoben wird.

Diese Ansicht vertrat auch Schwiening in seinem auf dem 14. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie gehaltenen Vortrag [3]). Er hat daher die über die Aushebung für die preußische Armee zusammengestellten Uebersichten der Jahre 1894—1903 verarbeitet, die allerdings nicht alle Krankheiten und Fehler einzeln aufführen, sondern zum Teil nach Gruppen zusammenfassen. Diese einzelnen Gebrechen sind nach Brigadebezirken unter Zugrundelegung der endgültig Abgefertigten berechnet. Das Ergebnis der Berechnungen ist kartographisch dargestellt. Von 100 nur für den Landsturm Tauglichen oder dauernd Untauglichen litten im Durchschnitt der Jahre 1899—1903 an allgemeiner Schwächlichkeit, schwacher Brust usw. 25,8, an Erkrankungen der Lungen und des Brustfells 2,5, an Herzfehlern 6,2, an Augenfehlern 8,6, an Ohrenerkrankungen 3,3, an Unterleibsbrüchen 8,4, an Plattfuß 8,7, an Krampfadern 7,0, an Fehlern der Gliedmaßen und Gelenke 7,0, an Geisteskrankheit und geistiger Beschränktheit 1,8, an Epilepsie und anderen Nervenkrankheiten 1,0. Schwiening vergleicht auch die einzelnen Jahrgänge miteinander; dabei zeigt sich, daß die allgemeine Tauglichkeitsziffer in vielen Brigadebezirken ganz bedeutende Schwankungen zeigt und daß von einer Abnahme der Militärtauglichkeit vorerst wohl nicht die Rede sein kann.

In ähnlicher Weise hat Myrdacz die Ergebnisse der österreichischen Aushebung 1894—1905 bearbeitet [4]), wie er dies früher in selbständigen Veröffentlichungen für 1870—82 und 1883—93 getan hat. Seine Ziffern beziehen sich auf alle untersuchten Wehrpflichtigen, lassen sich also mit den Ziffern Schwienings, die nur die endgültig

1) Der Prozentsatz der Militärtauglichen als Maßstab der körperlichen Entwickelung einer Bevölkerungsgruppe. Ztschr. f. Soz. Wiss., Bd. XI, 1908, S. 20.

2) A. v. Vogl, Die wehrpflichtige Jugend Bayerns. München 1905.

3) H. Schwiening, Beiträge zur Rekrutierungsstatistik. Klinisches Jahrbuch, Bd. 18, 1908.

4) P. Myrdacz, Aerztliche Rekrutierungsstatistik von Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1894—1905. Streffleurs Milit. Zeitschr., Bd. 11, 1907, H. 10.

Abgefertigten umfassen, nicht vergleichen. Man muß dabei zugleich im Auge behalten, daß bei den österreichischen Zahlen die Zurückgestellten mehrfach in den Listen erscheinen, bis über sie endgültig entschieden ist. Das Verzeichnis der Krankheiten und Gebrechen ist viel reichhaltiger als in der Schwieningschen Statistik; ihre verschiedene Häufigkeit in den einzelnen Ergänzungsbezirken ist in Tabellen und Kartogrammen dargestellt. Letztere geben schöne Aufschlüsse über die Verbreitung mancher Gebrechen (z. B. Herzleiden, Kropf, Kurzsichtigkeit, Zahnkaries u. a.).

Auch in der Schweiz werden neuerdings wieder die Ergebnisse der Rekrutierung veröffentlicht [1]). Die Ziffern werden nur für den jüngsten Jahrgang (von 19 Jahren) mitgeteilt, da die Untersuchung vor dem Eintritt ins wehrpflichtige Alter (20—44 Jahre) stattfindet. Die Dienstbefreiungsgründe werden für die überhaupt Dienstuntauglichen und für die auf ein und zwei Jahre Zurückgestellten gesondert angegeben. Es wird dadurch verhindert, daß dieselben Wehrpflichtigen mehrfach in den Listen erscheinen, man erfährt aber nicht, was aus den Zurückgestellten wird. Da 38 Dienstbefreiungsgründe aufgeführt sind, so gibt die Schweizer Statistik ein gutes Bild der körperlichen Entwickelung im Alter von 19 Jahren.

Nachdem einmal die Militärtauglichkeit ein Tagesthema geworden ist, wird das Verlangen nach einer wissenschaftlichen Untersuchung desselben nicht verschwinden. Auch nichtärztliche Kreise ringen sich jetzt zu der Ansicht durch, daß aus der rohen Tauglichkeitsziffer nichts zu ersehen ist, sondern daß nur bei gleichzeitiger Kenntnis der Untauglichkeitsgründe auf die physische Tüchtigkeit ein Rückschluß gemacht werden kann.

Eine auffallende Erscheinung ist die Zunahme der wegen Herzleiden Ausgemusterten. Schwiening und Myrdacz haben sie in den oben genannten Arbeiten erwähnt. Eingehend beschäftigt sich damit Schultheiß [2]); nach ihm waren in der Schweiz 1875—84 0,84 Proz. der Stellungspflichtigen wegen Herzkrankheit untauglich, 1885—94 1,04 Proz. und 1895—1904 1,74 Proz. Schwiening und Schultheiß nehmen an, daß es sich dabei um eine tatsächliche Zunahme, nicht bloß um sorgfältigere Ausmusterung handle. Influenzaepidemieen, Alkoholmißbrauch, übertriebener Sport (Radfahren!) werden dafür namentlich verantwortlich gemacht. Auch bei den Mannschaften ist in Deutschland eine Zunahme der Herzkrankheiten beobachtet worden; von 1,5 Prom. der Kopfstärke im Jahre 1880 ist ihre Zahl auf 3,1 Prom. im Jahre 1900 gestiegen.

Sichergestellt ist ferner die Tatsache, daß die Körpergröße der militärpflichtigen Jugend zugenommen hat [3]). Am

---

1) Die Dienstbefreiungsgründe bei den Rekruten vom jüngsten Jahrgang 1901—1905. Ztschr. f. schweiz., Stat. Bd. 42, I, 1906, S. 227.

2) H. Schultheiß, Die Herzkrankheiten bei der Aushebung und Ausmusterung der Schweizer Armee in den Jahren 1875—1904. Ztschr. f. schweiz. Stat., Bd. 42, I, 1906, S. 51.

3) H. Schwiening, Ueber die Zunahme der Körpergröße der militärpflichtigen Jugend in einigen europäischen Staaten. Deutsche mil.-ärztl. Zeitschr., Bd. 37, 1908,

weitesten gehen die Ziffern in den Niederlanden zurück. Hier waren nach Bruinsma von 100 neunzehnjährigen Untersuchten

	unter 155 cm	155—159 cm	160—169 cm	170 und mehr cm
1863—1867	11,1	14,4	50,5	24,0
1903—1904	2,3	6,7	48,3	42,7
Differenz	— 8,8	— 7,7	— 2,2	+ 18,7

Auch für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Norwegen und Rußland läßt sich dieselbe Erscheinung nachweisen. Ihre allgemeine Verbreitung zeigt mit Sicherheit an, daß es sich nicht bloß um eine Folge von Wanderungen handelt; als Hauptursache wird die Besserung der Ernährung und der hygienischen Verhältnisse (Abnahme der Rachitis?) angeführt.

5. Die Vererbung pathologischer Eigenschaften.

Eine Reihe von Forschern hat sich zur Zeit die Aufgabe gestellt, die Gesetze der Vererbung auch beim Menschen kennen zu lernen. Wir sind hierin noch weit zurück. Die statistischen Methoden reichen da nicht aus. Denn wenn auch zahlenmäßig der Nachweis erbracht ist, daß gewisse Krankheiten oder Eigenschaften in mehreren Generationen derselben Familie häufiger auftreten als in anderen, so wissen wir doch nicht, was davon vererbt, was durch Familientradition anerzogen, was durch Infektion in der Familie entstanden ist. Das Experiment, das bei Tier und Pflanze zur Klärung dieser Frage führen kann, ist beim Menschen nur schwer anwendbar, da die Kinder schon in frühester Jugend von den Eltern getrennt sein müssen. Bei den unehelichen Kindern, die allein hierzu sich eignen würden, sind die Eigenschaften und Krankheitsanlagen der Eltern meist nur ungenügend oder gar nicht bekannt.

Immerhin sind verschiedene Fortschritte gewonnen worden. Namentlich hat man erkannt, daß die einfachen Prozentsätze der Heredität bei Erkrankten allein nichts beweisen, daß vielmehr auch bei Gesunden die hereditäre Belastung nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden muß, wie dies schon Westergaard für die Tuberkulose durchgeführt hat[1]). Für die Geisteskrankheiten haben schon früher Jenny Koller und später Diem[2]) mit noch größerem Material solche Vergleiche angestellt. Die erheblich stärkere Belastung der Geisteskranken gegenüber den Geistesgesunden geht aus diesen Untersuchungen deutlich hervor.

Bahnbrechend sind in Hinsicht des statistischen Nachweises der Vererbung mehrere Arbeiten Weinbergs. Er wies darauf hin, daß man bei diesen vergleichenden Untersuchungen streng darauf zu achten habe, daß beide Reihen die gleichen sozialen Verhältnisse und die gleiche Altersbesetzung haben müssen; erstere sind auf die Häufigkeit vieler

S. 409. — H. Daae, Ueber die Zunahme der Körpergröße der militärpflichtigen Jugend in Norwegen. Ebenda S. 721.

1) Vergl. hierzu F. Martius, Das pathogenetische Vererbungsproblem. Wien 1908.

2) O. Diem, Die psychoneurotische erbliche Belastung der Geistesgesunden und Geisteskranken. Arch. f. Rassen- u. Ges.- Biologie, Bd. 2, 1905, S. 364.

Erkrankungen von großem Einfluß, letzteres ist deshalb wichtig, weil ältere Personen höhere Belastungsziffern zeigen müssen als jüngere, bei deren Eltern die fragliche Erkrankung oder der Tod infolge derselben zur Zeit der Erhebung noch nicht eingetreten ist. Diese Schwierigkeiten vermied Weinberg dadurch, daß er die hereditären Verhältnisse der nicht erkrankten Ehegatten ermittelte. Er hat seinen Untersuchungen die württembergischen Familienregister zugrunde gelegt, deren Einrichtung er in der in der Note genannten Veröffentlichung ausführlich beschrieben hat[1]. Auf dem 14. Kongreß für Hygiene und Demographie hat er zusammenfassend über seine Arbeiten und über die Aufgaben und Methoden der Familienstatistik überhaupt berichtet[2]. Dabei stellte er als eine Hauptforderung auf, daß das Material nicht eine Auslese nach irgendeiner Seite hin darstellt, sondern daß die Gesamtheit der Fälle erfaßt werde; das Material der Lebensversicherungen entstamme den günstiger gestellten sozialen Schichten, das klinische den ungünstig gestellten, ersteres sei besten Falls immer unvollständig, da es die Familiengeschichte nur bis zum Zeitpunkt der Versicherungsnahme gebe. Sammelforschungen seien deshalb fast immer unzuverlässig, da sich mit Vorliebe diejenigen daran beteiligen, die über positive Fälle zu berichten wissen.

Bei den Untersuchungen über die Erblichkeit ist zu wünschen, daß mindestens drei Generationen in das Bereich der Beobachtung gezogen werden, da häufig eine ererbte Anlage gar nicht zum Ausdruck kommen kann (frühzeitiger Tod, Nichtverheiratung, Kinderlosigkeit usw.) und da das Ueberspringen einer Generation nicht so selten vorkommt. Letzteres ist besonders da leicht zu beobachten, wo vererbbare Eigenschaften eines bestimmten Geschlechts durch das andere Geschlecht (also z. B. von der Großmutter durch deren Sohn auf die Enkelin) vererbt werden. Liegt für die Großeltern keine Beobachtung vor, so können unter Umständen ähnliche Anlagen bei den Geschwistern der Eltern Aufklärung geben.

Ueber die Frage der Vererbung der Tuberkulose bestehen noch immer große Meinungsverschiedenheiten. Der Grund hierfür ist nicht in mangelnder statistischer Bearbeitung zu suchen, sondern in den weit auseinandergehenden Anschauungen über die Art der Infektion und über die Entwickelung der Krankheit nach derselben, insbesondere über die Möglichkeit einer Jahrzehnte lang bestehenden Latenz der Krankheit. Daß die germinative Uebertragung, die Uebertragung durch Ei oder Samenfaden, beim Menschen nur in äußerst seltenen Fällen in Betracht kommt, ist sicher. Der Streit dreht sich also hauptsächlich um die Frage, ob das häufigere Auftreten der Tuberkulose bei den Kindern tuberkulöser Eltern nur auf der größeren Infektionsgefahr beruht oder auf der Vererbung einer Disposition zu der Krankheit (mangelhafte Entwickelung der oberen Partien der Lunge, des Brust-

1) W. Weinberg, Die württemb. Familienregister und ihre Bedeutung als Quelle wissenschaftlicher Untersuchungen. Württ. Jahrb., Jahrg. 1907, Heft 1, S. 174.

2) W. Weinberg, Aufgabe und Methode der Familienstatistik bei medizinisch-biologischen Problemen. Zeitschr. f. soz. Med., Bd. 3, 1907, S. 4.

korbs). Auch in letzterem Falle ist nachträgliche Infektion nötig. Direkte Beobachtungen an Waisenkindern, die frühzeitig der tuberkulösen Umgebung wegen Todes der Eltern entzogen wurden, scheinen allerdings dafür zu sprechen, daß diese Kinder nicht häufiger an Tuberkulose erkranken als andere [1]), aber die Beobachtung ist hier sehr kurz und erstreckt sich auf ein Lebensalter, in welchem die Tuberkulosesterblichkeit überhaupt klein ist.

Weinberg hat in einer größeren Arbeit nach der oben mitgeteilten Methode die Frage untersucht [2]). Er legte derselben die in Stuttgart 1883—1902 an Tuberkulose gestorbenen Verheirateten zugrunde, und ermittelte nach den Familienregistern und Leichenscheinen die Todesursache der Eltern, ebenso die der Geschwister für die 1893—1902 Gestorbenen. Er fand bezüglich der ersteren

	Zahl der Beobachteten	davon hatten an Tub. gestorbene Eltern	in Prozent
Tuberkulöse	609	183	30,0
Deren Ehegatten	595	121	20,3

und bezüglich der Geschwister, die im Alter von über 15 Jahren an Tuberkulose gestorben waren,

	Zahl der Beobachteten	Zahl d. über 15 Jahre alten Geschwister	davon an Tub. gestorben	in Prozent
Tuberkulöse	280	883	89	10,1
Deren Ehegatten	258	858	50	5,8

Auch Lohmüller [3]) hat in seiner Bearbeitung des Materials der Stuttgarter Lebensversicherungsgesellschaft die Frage gestreift, indem er die Todesursache bei Personen, bei denen die Aufnahme belastende Momente ergab, denen des ganzen Materials gegenüber stellt. Bei den 18487 männlichen Sterbefällen war 872mal hereditäre Belastung mit Tuberkulose durch die Eltern oder durch mindestens zwei Geschwister erhoben worden, es fand sich unter den letzteren ein viel größerer Prozentsatz von Sterbefällen an Lungentuberkulose als bei den andern. Da sich die Untersuchungen aber nur auf die Sterbefälle beziehen und eine Trennung nach dem Alter bei der Aufnahme und beim Tode nicht stattgefunden hat (nur eine Trennung in Sterbefälle während der ersten fünf Versicherungsjahre und später wurde vorgenommen), so ist nicht sicher zu erkennen, ob die Ziffern der Belasteten und Nichtbelasteten tatsächlich vergleichbar sind.

Riffel hat 1905 seinen früheren Arbeiten eine weitere folgen lassen [4]). Bei dem Mangel einer methodischen Bearbeitung seines Materials läßt sich auch aus dieser mühevollen Erhebung, die sich auf die Gemeinde Stupferich bei Karlsruhe erstreckt, für die Frage der Erblichkeit der

1) G. Körting, Einfluß der Lebensweise auf die erbliche Anlage zu Tuberkulose. Med. Reform, 1906, No. 50 S 28.

2) B. Weinberg, Die familiäre Belastung der Tuberkulösen und ihre Beziehungen zu Infektion und Vererbung. Brauers Beitr. z. Klin. der Tub., Bd. 7, 1907, Heft 3.

3) A. Lohmüller, Sterblichkeitsuntersuchungen auf Grund des Materials der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. 1854—1901. Jena 1907.

4) A. Riffel, Schwindsucht und Krebs im Lichte vergleichend statistisch-genealogischer Forschung. Karlsruhe 1905.

Tuberkulose (bezw. der Disposition hierzu) nichts gewinnen; es ergibt sich aus ihr nur die allgemeine Tatsache, daß es Familien mit großer Schwindsuchtssterblichkeit gibt, und daß Mitglieder dieser Familien auch nach vieljähriger Trennung von den Angehörigen derselben an Tuberkulose sterben.

Viele Freunde hat in den letzten zehn Jahren nach den von Lorenz gegebenen Anregungen die genealogische Methode gewonnen. Vorerst ist sie jedoch keine statistische Methode, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß, wenn einmal größeres Material gesammelt ist, eine statistische Behandlung desselben sich ermöglichen läßt. Da die Stammtafel nur die männliche Linie fortführt, so hat man nach dem Vorgang von Lorenz der Ahnentafel mehr Bedeutung für die Erforschung der Vererbungserscheinungen zugesprochen; tatsächlich haben die Mütter und deren Ahnen dieselbe Vererbungskraft, wie die Väter[1]). Dagegen läßt sich aus der Stammtafel erkennen, ob gewisse Eigenschaften auf eine Reihe von Nachkommen sich vererbt haben. Einen guten Führer für die genealogische Forschung verdanken wir dem Psychiater Sommer in Gießen[2]), er vertritt die Ansicht, daß die an einem Individuum wahrgenommenen Charaktereigenschaften, wie Egoismus, Habsucht, Eitelkeit, Ehrgeiz, Willensschwäche usw. häufig einem allgemeinen Familiencharakter entspringen. Was freilich Nachahmung und Tradition daran schuld haben, läßt sich auch hierbei schwer unterscheiden.

Mit Hilfe der Familienforschung wäre zu ergründen, ob die Annahme Strohmayers[3]) richtig ist, daß es keine Stammtafel von vielfältiger Verzweigung gebe, auf welcher die psychopathischen Fälle anders als in Ausnahme vorkommen, oder ob es Familien gibt, in denen sich immer wiederkehrende Geisteskrankheit durch viele Generationen verfolgen läßt. Hierbei wäre dann zu erforschen, ob die Art der Erkrankung dieselbe ist oder nicht. Allerdings muß man annehmen, daß derartige erkrankte Zweige einer Familie bald aussterben werden.

Das Mendelsche Vererbungsgesetz[4]) wird gegenwärtig oft erwähnt. Seine Wichtigkeit wurde erst neuerdings gewürdigt. Daß die Bastardformen die Neigung haben, zu den Stammarten zurückzukehren, war schon früher bekannt. Mendel fand in den 60er Jahren nach zahlreichen, bei strengster Inzucht durchgeführten Versuchen, daß dies nach einem bestimmten Zahlengesetz vor sich geht. Die Nachkommen der Bastarde sind zur Hälfte wieder Bastarde, zur anderen Hälfte die Formen der Stammarten; da sich dies in allen Generationen wiederholt, schwindet die Zahl der Bastarde immer mehr zusammen. Nur bei der ersten Generation werden Merkmale der einen Stammform (rezessive

---

1) J. Grober, Die Bedeutung der Ahnentafel für die biologische Erblichkeitsforschung. Arch. f. Rassen- und Ges.-Biologie, Bd. 1, 1904, S. 664.

2) R. Sommer, Familienforschung und Vererbungslehre. Leipzig 1907.

3) W. Strohmayer, Ziele und Wege der Erblichkeitsforschung in der Neuro- und Psychopathologie. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 61, 1905, S. 355.

4) Gregor Mendel, Versuche über Pflanzenhybriden. Zwei Abhandlungen von 1865 und 1869. Neue Ausgabe in Ostwalds Klassiker der exakten Wissenschaften. Nr. 121, Leipzig 1901.

Merkmale) von den entgegengesetzten Merkmalen der einen Stammform (dominirende Merkmale) verdeckt. Weinberg[1]) hat mit seinem aus den Stuttgarter Familienregistern gewonnenen Material für Mehrlingsgeburten zu untersuchen begonnen, ob das Mendelsche Gesetz auch beim Menschen Geltung hat.

Ueber den Einfluß der Blutverwandtschaft auf die Nachkommenschaft liegen nur wenige neue statistische Arbeiten vor. Eine kritische Zusammenfassung des Bekannten gibt Feer[2]), er ist der Ansicht, daß die Blutsverwandtschaft der Eltern an sich keine schädliche Folgen habe, daß aber einige Krankheitsanlagen (wie zu Taubstummheit, Retinitis pigmentosa) eine besonders große Vererbungsintensität erlangen, wenn sie sich bei beiden Eltern finden, letzteres ist bei Verwandtschaftsehen häufiger der Fall als bei anderen Ehen. Mayet[3]) hat auf Grund der Statistik der preußischen Irrenanstalten von 1884—97 gefunden, daß unter den nicht erblich belasteten Idioten der Prozentsatz der aus consanguinen Ehen Stammenden größer, bei den nicht belasteten übrigen Geisteskranken aber kleiner sei als der Prozentsatz der consanguinen Ehen unter den Ehen überhaupt. Weinberg[4]) macht Einwände gegen diese Statistik, indem er darauf hinweist, daß die Erhebung der Erblichkeit in der Statistik der preußischen Irrenanstalten sehr ungenau sei, und daß nicht angenommen werden könne, daß die Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit der Kinder in Verwandtenehen dieselbe sei wie in anderen Ehen.

Ueber die neuen Arbeiten auf dem Gebiet der Mortalitätsstatistik soll in einem späteren Artikel referiert werden.

---

1) W. Weinberg, Ueber den Nachweis der Vererbung beim Menschen. Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturkunde in Württemberg, 1908, S. 369.

2) E. Feer, Der Einfluß der Blutsverwandtschaft der Eltern auf die Kinder. Berlin 1907.

3) P. Mayet, Die Verwandtenehe und die Statistik. Jahrb. der internat. Vereinigung für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, Bd. 6, Berlin 1903.

4) W. Weinberg, Verwandtenehe und Geisteskrankheit. Arch. f. Rassen- und Ges.-Biologie, Bd. 4, 1907, S. 471.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cossa, Emilio, Il pensiero di Adamo Smith nella teoria quantitativa del lavoro. Messina (F. Nicastro) 1907. 79 SS.

Wieder einmal eine jener fleißigen literarhistorischen Arbeiten, wie sie des Verfassers mit vollem Rechte weltbekannter Vater Luigi Cossa in so großer Zahl und mit so hervorragendem Erfolge in der — ich möchte fast sagen — neuklassischen Periode der italienischen Nationalökonomik veranlaßt hat!

Die Ueberschrift des § 16 sagt: „Smiths quantitative Theorie ergibt sich aus unserer Untersuchung als über jeder Kritik erhaben, insoferne sie den Charakter eines unabänderlichen Naturgesetzes an sich trägt; sie ist an sich eine tiefgründige Synthese der Wirtschaftsordnung, die Frucht einer genauen Kalkulation aller die letztere begründenden sozialen Kräfte.“

Mit minutiöser Sorgfalt analysiert Cossa die Smithsche Wertlehre in ihrer reinen Gestalt; er erörtert dabei den Begriff der Arbeit, der bei Smith auch die Tätigkeit der Tiere und der Natur umschließt; nicht nur die Handarbeiter sind übrigens für Smith Arbeiter, sondern auch alle jene, welche Kapital produktiv verwenden. Im Abschnitt über den Begriff des Arbeitsproduktes, der sich genau an den Arbeitsbegriff anschließt, erklärt sich Cossa als Gegner der wissenschaftlichen Sozialisten, die dieses Wort ganz falsch verstehen. — Einigen Widerspruch dürften die Ausführungen Cossas in den §§ 5, 6 und 7 erregen, in denen er über die naturgemäße Unveränderlichkeit der von jeder Waarengattung erforderten Arbeitsmenge — im Gegensatze zu jener Arbeitsmenge, welche tatsächlich in jeder Wareneinheit enthalten ist — spricht und die Folgen dieser Lehre erörtert.

Der § 7 ist überschrieben: „Die Arbeit als von den einzelnen Warenarten erforderte Menge hat für den Arbeiter immer denselben Wert; sie ist daher der unabänderliche Maßstab der Werte, als solcher von der menschlichen Natur anerkannt und sowohl in der Ur- als auch in der kapitalistischen Wirtschaft anwendbar. Trotzdem muß man in dieser letztern auch auf die Formel greifen: Menge der Arbeit, welche die verschiedenen Waren kaufen und über welche sie verfügen können.“

Cossa sucht dann zu beweisen, daß die Theorie auch die Phänomene des Gebrauchswertes der Waren widerspiegle.

Der § 12 bespricht die Smithsche Theorie über den Ursprung des Profites; auch für diese nimmt er absolute Einheitlichkeit in Anspruch.

Die §§ 13 und 14 wenden sich gegen Ricardo und die Art und Weise, wie dieser die Smithsche Lehre mißverstanden hat.

Wenn man auch — wie schon oben angedeutet — wohl nicht immer Cossa recht geben kann, so wird man doch Freude darüber empfinden müssen, daß ein Mann von umfassendster Literaturkenntnis so aus vollem Herzen dem Großmeister der klassischen Nationalökonomie — und ein wahrhaft großer Meister war und bleibt Smith für alle Zeiten — auch heute noch so feurig und unbedingt zu huldigen wagt, so sehr er damit gegen herrschende Ansichten verstößt und fürchten muß, sich recht unpopulär zu machen. Würde übrigens Smith mehr und sorgfältiger gelesen und würde nicht allzuoft einer oder der andere seiner Nachfolger an seiner Statt beurteilt werden, so würde manche voreilige Kritik zum Schweigen kommen und er auch heute noch tausendfältig befruchtend sein — trotz seiner Irrtümer — wie er es in früherer Zeit gewesen. Daß Smith wieder seine berechtigte Stellung unter den beherrschenden Geistern zugestanden werde, fordert die Gerechtigkeit, es fordert dies aber auch das Interesse der Wissenschaft; in diesem Sinne begrüßen wir freudig Cossas Schrift. v. Schullern.

Hoffmann, Friedrich, Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorie. Leipzig 1907.

Man muß bei Beurteilung des Hoffmannschen Buches im Auge behalten, daß es ein ungewöhnlich schwieriges und verwickeltes Thema ist, welches der Verf. zu bearbeiten unternommen hat. Wenn es dem Verf. nicht gelungen ist, die Anforderungen zu erfüllen, die der Dogmenhistoriker und Dogmenkritiker zu stellen berechtigt ist, so liegt dies eben daran, daß es für einen Anfänger wohl kaum möglich war, diese Aufgabe zu bewältigen. Nur wer die Literatur der Nationalökonomie völlig beherrscht und gleichzeitig Spezialist auf dem schwierigen Gebiet der Geldtheorie ist, vermag die Aufgabe mit Erfolg auszuführen. Aber auch nur wer so ausgerüstet ist, wird nicht das ganze weite Gebiet der Geldtheorie von den Merkantilisten bis zur Gegenwart bearbeiten können, sondern sich mit einem kleinen Ausschnitt begnügen müssen. Vor allem vermisse ich in Hoffmanns Werk eine klare eigene Theorie des Verf. — es braucht keine originelle Theorie zu sein, sie muß aber so fundamentiert sein, daß sie bei allem kritischen Detail immer wieder hervortritt. Die übergroße Fülle von Autoren, die Verf. bespricht, und der Umstand, daß er sich keineswegs streng an die Geldwerttheorie hielt, sondern auch alle möglichen damit zusammenhängenden Probleme hereinzog, bewirkte, daß die Lektüre sehr erschwert wird und das Verständnis weder für die kritisierten Theorien, noch für den Standpunkt des Verf. klar hervortritt. Als Beweis ungewöhnlicher Belesenheit und größten Fleißes, darf jedoch die Arbeit betrachtet werden.

Freiburg i. B. K. Diehl.

Boudin, L. B., Das theoretische System von Karl Marx. Aus dem Englischen von Luise Kautsky. Mit einem Vorwort zur deutschen Ausg. von Karl Kautsky. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1909. 8. XX—278 SS. M. 2,50.

Halle, Ernst v. (Prof.), Die Wirtschaftswissenschaft in der heutigen Beamtenvorbildung. Referat. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 48 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. 3. Bd. Volkswirtschaftliche Streitfragen. Heft 2.)

Handbuch, Volkswirtschaftliches. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens zur Vertretung wirtschaftlicher und verwandter allgemeiner Interessen. 1. Ausg. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XII—606 SS. M. 8.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Bd. 1.)

Hasbach, W., Die Geldwerttheorien und Herr Dr. Plenge. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Lifschitz, F. (Priv.-Doz.), Untersuchungen über die Methodologie der Wirtschaftswissenschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

List's, Friedrich, nationales System der politischen Oekonomie. 8 Kapitel aus dem gleichnamigen Werke zur Einführung in das Verständnis von List's Wirtschaftslehre. Mit einer Einleitung und mit Bemerkungen von Oskar Steinel. Dresden, L. Ehlermann (1909). kl. 8. 112 SS. M. 1.—.

Lüders, Gustav, Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Berlin, Walther Rothschild, 1909. gr. 8. VI—192 SS. M. 5,20. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 11.)

Perwolf, Emanuel, Erwerb und Einkommen im Zukunftsstaate. Ein Mittelstandsprojekt. Anhang. Schätzung des Volkseinkommens und Volksvermögens in Oesterreich. Wien, Carl Konegen, 1909. gr. 8. VI—150 SS. M. 3,50.

Pesch, Heinrich (S. J.), Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes. Freiburg i. B., Herder, 1909. Lex.-8. X—808 SS. M. 16.—.

Schmoller, G. v. (Prof.), Friedrich List als praktischer Volkswirt. Vortrag. Nebst Diskussion. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 27 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. 3. Bd. Volkswirtschaftliche Streitfragen. Heft 1.)

Simon, Helene, William Godwin und Mary Wollstonecraft. Eine biographisch-soziologische Studie. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchh., 1909. 8. VIII—168 SS. mit 2 Bildnissen. M. 5.—.

Sombart, Werner, Das Lebenswerk von Karl Marx. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Somló, Felix (Prof.), Zur Gründung einer beschreibenden Soziologie. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1909. gr. 8. V—50 SS. M. 2.—.

Caillaud, Eugène, Les idées économiques de Condorcet. Poitiers, impr. Bousrez, 1908. 8. 189 pag.

De Greef, Guillaume (prof.), Précis de sociologie. Bruxelles, Mayolez et Audiarte, 1909. 8. 322 pag. fr. 6.—.

Drouet d'Aubigny, Pierre, La doctrine économique de Boësnier de l'Orme, d'après son ouvrage „De l'esprit du gouvernement économique". Poitiers, Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1908. 8. 208 pag.

Garriguet, L., Régime du travail. I, II. Paris, Bloud et Cie, 1908, 1909. 16. 346, 296 pag. (Études de morale et de sociologie. Traité de sociologie d'après les principes de la théologie catholique. II, III.)

Lacombe, Paul, Taine historien et sociologue. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 278 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque sociologique internationale, XXXVIII.)

Leroy, Eugène, Esquisses de morale et de sociologie. Paris, Henry Paulin & Cie, 1909. 16. 178 pag. fr. 2.—.

Pareto, Vilfredo, Manuel d'économie politique. Traduit du l'édition italienne. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 703 pag. avec 60 figures. fr. 12,50. (Bibliothèque internationale d'économie politique. XXXVIII.)

Seager, H. R., Introduction to economics. 3rd edition. London, Bell, 1909. 8. 10/.6.

Contini, Carlo, Favole ed apologhi sociali. Milano, fratelli Treves, 1909. 24. 184 pp. l. 3.—.

Squillace, Fausto, Il problema delle psicologie collettiva e sociale, e l'opera di Pasquale Rossi. Palermo, R. Sandron, 1909. 8. 84 pp. l. 1,50.

Valenti, Ghino (prof.), Principî di scienza economica. (Introduzione allo studio dell' economia politica, I principî dell' economia individuale, I principî dell' economia sociale.) 2ª edizione, corretta ed accresciuta. Firenze, G. Barbèra, 1909. 16. XXXVIII—527 pp. l. 3.—. (Manuali Barbèra di scienze giuridiche, sociali e politiche: serie teorica, VIII.)

Virgili, Filippo (prof.), La funzione sociale della scienza. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 8. XII—249 pp. l. 4.—. (Studi giuridici e politici.)

Verrijn Stuart, C. A., Economische prolegomena. Rede. 's-Gravenhage, H. L. Smits, 1909. gr. 8. 40 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rumänien. 1866—1906. Bukarest 1907. Bd. 1. 520 SS.

Aus Anlaß des 40-jährigen Regierungsjubiläums seines ersten Königs wurde in Rumänien eine große nationale Ausstellung veranstaltet, welche eine Uebersicht über die Leistungen des Landes zu bieten vermochte, das in den letzten 40 Jahren eine außerordentlich erfreuliche Entwickelung gewonnen hat. Hierzu soll die vorliegende Schrift eine Ergänzung bieten, indem eingehend die natürlichen Verhältnisse, die Verfassung und Verwaltung, dann die Volkswirtschaft behandelt werden, mit Hinzufügung einer Anzahl interessanter kleiner statistischer Tabellen. Erfreulich ist es, daß die Schrift auch in deutscher Sprache erschienen und unserem Verständnis nähergerückt ist. Die Bevölkerung ist auf fast 6 Mill. gestiegen, unter denen 91,5 Proz. Griechisch-Katholische. Der natürliche Zuwachs ist ein sehr erheblicher, bei 25,3 pro Mille Gestorbener 39,2 pro Mille Geburten, ein Ueberschuß von 13,9. Rumänien steht mithin in der Zunahme der Bevölkerung fast an erster Stelle.

Von besonderem Interesse ist die Zusammenstellung der Verteilung des Grundbesitzes, allerdings nur auf Grund einer Schätzung aus dem Jahre 1905 von Căpităneau.

Art des Besitzes		Ausdehnung in ha	Verhältnis in Proz.	Zahl der Besitzer
Kleingrundbesitz	bis zu 10 ha	3 319 695	41,66	1 015 302
Mittelgrundbesitz	10— 50 „	695 953	8,73	36 318
	50—100 „	165 456	2,08	2 381
Großgrundbesitz	100—500 „	785 719	9,86	2 608
	über 500 „	3 001 473	37,66	1 563
	Insgesamt	7 968 299	100,00	1 058 172

In diesen Zahlen ist allein die landwirtschaftlich benutzte Fläche und ihre Verteilung enthalten. Es ergibt sich daraus, daß der Kleingrundbesitz eine sehr bedeutende Ausdehnung hat, daneben aber der große, während der bäuerliche sehr zurücktritt. Dazu kommt, daß die kleinen Besitzer hauptsächlich im Gebirge ihren Sitz haben, während die großen Besitzer das fruchtbarste Land in der Ebene in der Hand haben, wodurch ihr Uebergewicht noch wesentlich vergrößert wird, und der Umstand wird nicht dadurch verbessert, daß $^2/_3$ des Großbesitzes sich in Händen von Pächtern befindet, wobei auch der Großbetrieb maßgebend ist. Von der gesamten Oberfläche von 13,1 Mill. ha ist 39,3 Proz. Ackerland, 3,8 Proz. Wiesen, 13,6 Proz. Weiden, 20 Proz.

Wald. Von dem Ackerlande tragen 32 Proz. Weizen und 39,9 Proz. Mais. Die Futterpflanzen nehmen nur 1,4 Proz., Kartoffeln nur 0,7 Proz. Fläche ein. Bei dem starken Getreidebau ist dann auch die Ausfuhr an Getreide die Haupteinnahmequelle des Landes, nächstdem die Viehzucht. Daneben spielt bekanntlich die Petroleumproduktion eine bedeutende Rolle. Noch im Jahre 1902—03 bezifferte man sie auf nur 324,7 Mill. kg, 1905—06 bereits auf 681,5 Mill. kg und es steht in der nächsten Zeit noch eine weitere erhebliche Zunahme in Aussicht.

J. C.

Dopsch, Alfons, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1909. gr. 8. VII—179 SS. M. 4,80.

Rittmeyer, Max, Bilder aus Tunesien. Wolfenbüttel, Heckner, 1909. kl. 8. IV—147 SS. mit 1 Karte. M. 2.—.

Basside, Louis (vice-consul de France), En Bolivie. Dijon, impr. Jacquot et Floret, 1909. 8. 163 pag.

Bellet, Daniel, Les Grandes Antilles. Étude de géographie économique. Paris, E. Guilmoto, 1909. 8. fr. 6.—.

Chemin-Dupontès, P., Les Petites Antilles. Étude sur leur évolution économique. Préface de Marcel Dubois. Paris, E. Guilmoto, 1909. 8. 362 pag. fr. 7,50.

Driault, Édouard, Le monde actuel. Tableau politique et économique. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. 376 pag. fr. 7.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Key, Helmer, Aperçu sur les conditions économiques de la Suède. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1909. 8. 47 pag.

Spalikowski, Ed., Impressions de Corse. Le pays. Les habitants. L'industrie. La politique. Les moeurs. Paris, Lyon, Maloine, 1909. 18. 108 pag.

Clairmont, Ralph de, Reform: an essay on the political, financial, and social condition of the United States; showing dangers, defects and remedies. 4th edition. Boston, Roxburgh Publishing Co. (1909). 8. XII—266 pp. $ 1.—.

Elliot, G. F. Scott, Chile: its history and development, natural features, products, commerce and present conditions. With an introduction by Martin Hume. 2nd edition. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. XXVIII—363 pp. 10/.6.

Fowler, W. Warde, Social life at Rome in the age of Cicero. London, Macmillan and Co., 1909. 8. 378 pp. 10/.—.

Seignobos, Charles, History of contemporary civilisation. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. VIII—459 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Africana. Monatsberichte über die Fortschritte und Bewegungen im schwarzen Erdteil. Herausgeber und Schriftleiter: Paul Olpp. 1. Jahrg. 1909. 12 Nrn. (Nr. 1. 12 SS.) Calw, Paul Olpp. gr. 8. M. 3.—.

Fischer, Konrad, Ein offenes Wort aus Deutsch-Südwest. Der Warmbader Distrikt. Die brennendsten wirtschaftlichen und politischen Fragen des Südens unseres Schutzgebietes. Leipzig, Deutsche Zukunft (1909). 8. 60 SS. M. 0,80. (Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. Heft 28.)

Grubert, Adam, Die Siedlungen am Maindreieck. Mit 2 Textabbildungen. Stuttgart, J. Engelhorn, 1909. gr. 8. 102 SS. M. 4.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 18. Heft 1.)

Häberle, Dan., Auswanderung und Koloniegründungen der Pfälzer im 18. Jahrhundert. Zur 200-jährigen Erinnerung an die Massenauswanderung der Pfälzer (1709) und an den pfälzischen Bauerngeneral Nikolaus Herchheimer. Mit 1 Karte und zahlreichen Abbildungen und Kartenskizzen im Text. Kaiserslautern, Hermann Kayser, 1909. gr. 8. XIX—263 SS. M. 6.—.

Hasting, Johannes, Die Dichte der städtischen Siedlungen in Europa. Berlin, R. Trenkel, 1909. gr. 8. 51 SS. mit 1 Tabelle. M. 2.—.

Kolonialwirtschaft, Unsere, in ihrer Bedeutung für Industrie und Arbeiter-

schaft. Nach Zusammenstellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes herausgeg. vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee 1909. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. gr. 8. 88 SS. M. 0,50.

Kolonisation, Innere, in Neuvorpommern und Mecklenburg. Rostock, C. Boldt, 1908. gr. 8. S. 373—458. M. 2.—. (Landarbeit und Kleinbesitz. Heft 6.)

Leutwein, Paul, „Du weitest Deine Brust, der Blick wird freier". Kriegs- und Wanderfahrten in Südwest. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag, 1909. gr. 8. 82 SS. M. 2,50.

Reck, Jos., Der Selbstmord in Bamberg im letzten Decennium. Bamberg, Handels-Druckerei und Verlagshandlung (1909). 8. 52 SS. M. 1,50.

Fallex, M., et A. Mairey, La France et ses colonies au début du XXe siècle. Paris, Ch. Delagrave, 1909. 12. Avec 155 cartes et photogravures. fr. 5.—.

Salvy, Charles, L'immigration aux États-Unis et les lois fédérales. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 220 pag.

Pagliano, Francesco, Emigrazione italiana all'Argentina: conferenza tenuta in Torino il 22 dicembre 1908. Torino, tip. V. Bona, 1909. 4. 41 pp.

Palombella, Corrado (avv.), L'emigrazione nella provincia di Bari: saggio di economia sociale, con documentazione statistica. Bari, G. Laterza e figli, 1909. 8. 67 pp. l. 2,50.

Soresi, Giuseppe (prof.), I risultati di una colonia modello. Milano, tip. istituto Marchiondi, 1908. 8. 11 pp.

Villari, P., Scritti sull'emigrazione, e sopra altri argomenti vari. Bologna, N. Zanichelli, 1909. 16. l. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wimmer, Emil, Mannheims Stellung im Nutzholzverkehr von 1800 bis 1905. Karlsruhe (G. Braun) 1908, XI u. 132 SS.

Mit größtem Fleiß wird unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte das Literatur- und Aktenmaterial sehr übersichtlich und geschickt verarbeitet. Ein historischer Rückblick leitet die Betrachtung ein, welche durch das Jahr 1869 (revidierte Rheinschiffahrtsakte, Aufhebung aller Abgaben) in zwei Teile zerlegt wird. Der Forstbetrieb, der Holzhandel, die Industrie, die Tarife, der Verkehr zu Lande und Wasser, die Zölle, die Preisbewegung sind die Hauptpunkte, welche behandelt werden. Eine sehr reichhaltige Statistik wird in vielen Tabellen im Text und Anhang dargeboten. Etwas zu kurz gekommen scheint nur die Betrachtung der Holzausfuhr rheinabwärts, Verf. hätte aus der Arbeitsstube heraus in die Kontore des Holzhandels gehen und sich mündliche Informationen sammeln sollen. Indes bleibt der Wert des Buches von derartigen Ausstellungen unberührt.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Agthe, Adolf, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. XII—158 SS. M. 4.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 29.)

Giesen, Walter (Oberingenieur), Berg- und Hüttenwesen in Mexiko. Leistungen in den Jahren 1905 und 1906. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1908. gr. 8. 25 SS. M. 1,20. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 30.)

Imbusch, H., Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau. Eine geschichtliche Darstellung. Essen-Ruhr, Fredebeul & Koenen (1909). gr. 8. XVI—720 SS. M. 10.—.

Pitsch, Lucian (Bau-R.), Mittel und Wege zur Beschleunigung der Seßhaftmachung von Landarbeitern. Mit 3 Taf. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. 53 SS. M. 2.—.

Leroux, Th., et M. Lenglen, L'agriculture dans le département de l'Oise. Paris, J. B. Baillière et fils, 1909. 8. VII—496 pag.

Mayer, L. W., Mining methods in Europe. New York, Hill Publishing Co., 1909. 8. $ 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitszeit und Löhne in der Holzindustrie. Ergebnisse einer Statistik des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom November 1908. Herausgeg. vom Verbandsvorstand. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. gr. 8. 320 SS. M. 3.—.

Jenke, Fritz, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des künstlichen Indigo. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. 108 SS. M. 2,10. (Volkwirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 10. Ergänzungsheft 2.)

Kobylanski, Helios, Problem des gewerblichen Mittelstandes. 1. Bd. Anarchische Produktion. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1909. Lex.-8. III—162 SS. M. 4.—.

Lebius, Rudolf, Die gelbe Arbeiterbewegung. Eine Materialsammlung. Leipzig, H. Haessel, 1908. gr. 8. 98 SS. mit 1 Bildnis. M. 1,20.

Leites, K., Die Streiks in Rußland. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1908. gr. 8. III—97 SS. M. 2,50.

Müller, Gustav (vortr. R.), Die chemische Industrie. Unter Mitwirkung von Fritz Bennigson. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. VIII—488 SS. M. 11,20. (B. G. Teubner's Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Tsur, Nyok-Ching, Die gewerblichen Betriebsformen der Stadt Ningpo. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. VI—113 SS. M. 3.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 30.)

Verhandlungsbericht der fünften Generalversammlung des Komitees der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz abgehalten zu Luzern vom 28. bis 30. September 1908, nebst Jahresberichten der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes. Herausgeg. vom Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. 227 SS. M. 4.—. (Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. No. 6.)

Droit de grève. Leçons professées à l'École des hautes études sociales par Ch. Gide, H. Barthélemy, P. Bureau, A. Keufer, C. Perreau, Ch. Picquenard, A.-É. Sayous, F. Fagnot, É. Vandervelde. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Grellier, Camille, L'industrie de la porcelaine en Limousin. Les origines. Son évolution. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 8. 515 pag.

Hesse, Alexandre-A., L'industrie sucrière en France et les premières tentatives de législation internationale (1864—1877). Contribution à l'histoire de l'industrie en France et au XIX[e] siècle. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 168 pag.

Industries à domicile en Belgique. Vol. 10. Étude statistique des familles ouvrières comprenant des ouvriers à domicile. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail.) Bruxelles, J. Lebègue & C[ie], 1909. 8. CLXXVII—381 pag. fr. 4,50.

Martial, René, L'ouvrier. Son hygiène — son atelier — son habitation. Paris, Octave Doin et fils, 1909. 18. 425 pag. fr. 5.—.

Fontanarosa, V., Il Comune nell' azione industriale di Napoli e l'ufficio del lavoro, con prospetti statistici e tavole di ragguaglio. Napoli, tip. F. Lubrano, 1909. 8. 59 pp. l. 2.—

6. Handel und Verkehr.

Fisk, George Mygatt, International Commercial Policies with Special Reference to the United States. New York (Macmillan Company) 1907. 288 SS.

Das Werk gehört zu der Sammlung, die unter dem Gesamttitel „Citizen's Library" von der Macmillan Company herausgegeben wird. Es gibt eine kurze Darstellung der äußeren Handels- und Schiffahrtspolitik, in einem Zuschnitt, der nur für den Studenten berechnet ist, und zwar

für den amerikanischen Studenten. Eine wissenschaftlich vertiefte Darstellung bieten die einzelnen, meist kurzen Paragraphen nicht. Man vergleiche z. B., mit wie wenig Worten S. 69 die Frage des „Dumping" behandelt wird. Auf der andern Seite sind ausführlicher, als wir es in unseren Lehrbüchern gleichen Umfanges gewöhnt sind, alle Institutionen zur Förderung des Handels — die Handelsministerien, Handelskammern, das Konsularwesen usf. — geschildert worden. Es erklärt sich dies aus den Examensanforderungen, die in Amerika gestellt werden. Der äußeren Form nach gehört das Werk in die Reihe der bekannten „Text Books", deren Wert bei uns zumeist bestritten wird. Ohne hier auf diese Streitfrage einzugehen, möchten wir doch hervorheben, daß die bibliographischen Angaben, die wir hier finden, manches für sich haben. Man muß erwägen, daß Lehrbücher doch für Anfänger bestimmt sind, die zum guten Teil in der Literatur überhaupt nicht Bescheid wissen. Deshalb erscheint es uns durchaus richtig, daß Fisk nicht nur die engere Fachliteratur angibt, sondern auch auf weitere Hilfsmittel, z. B. S. 19 auf Poole's Index und S. 260 auf die wichtigsten amtlichen Publikationen hinweist. Auf diese Weise kann dem Studierenden bei seinen ersten Arbeiten manche Ratlosigkeit und mancher Zeitverlust durch unnötiges Herumsuchen erspart werden.

Ein interessantes Urteil haben wir uns angemerkt: obgleich Fisk längere Jahre als Attaché in Berlin tätig war und selbst auch über deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen geschrieben hat, meint er doch (S. 59), der agrarische Einschlag unserer Handelspolitik sei bei der rückgehenden Bedeutung, die die Landwirtschaft nach der Statistik habe, für einen Ausländer außerordentlich schwer zu verstehen. Man sieht daraus, wie schwierig es selbst bei vollem Verständnis für Ausländer ist, in die Psychologie unserer Wirtschaftspolitik einzudringen.

Halle, a. S. Georg Brodnitz.

Heymann, Otto, Die Entwickelung des pfälzer Tabakhandels seit den 70er Jahren. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. 168 SS. M. 2,60. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. 10. Heft 5.)

Ratschlag betr. Förderung der Rheinschiffahrt. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt den 25. II. 1909. Basel, C. F. Lendorff (1909). 8. 52 SS. M. 1.—.

Tille, Armin, Die Spekulation im Wirtschaftsleben. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft, 1908. gr. 8. 14 SS. M. 0,40. (Aus: Deutscher Frühling.)

Charles-Pierre, E., Un siècle de commerce entre la France et le Royaume-Uni. Rouen, impr. du Journal de Rouen, 1909. 8. 10 pag.

Marvaud, Angel, et André E. Sayous, Notre commerce avec l'Espagne et le Portugal. Avec le texte des voeux de la Fédération sur nos relations commerciales avec l'Espagne et le Portugal. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 77 pag. (Fédération des industriels et commerçants français.)

Hepburn, Alonzo Barton, Artificial waterways and commercial development (with a history of the Erie Canal). New York, The Macmillan Company, 1909. 8. IX—115 pp. $ 1.—.

Cohen Stuart, J. H., Klein-Azië en de Bagdad-spoorweg. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1909. gr. 8. 92 blz. fl. 1,25.

7. Finanzwesen.

Haensel, Paul, „Bibliographie der Finanzwissenschaft. Kritischer Nachweis der hauptsächlichsten Werke der russischen und ausländischen Finanzliteratur". 110 SS. 4°. 1. Ausg. Jaroslawl 1908. Preis 60 Kop. [russisch].

In diesem Werke hat sich der Verfasser, Privatdozent an der Moskauer Universität, die Aufgabe gestellt, den Nachweis der wichtigsten finanzwissenschaftlichen Arbeiten zu liefern und dadurch den Interessenten die Orientierung in dem bestehenden umfassenden Material zu erleichtern. Bei der Wahl der Werke und Abhandlungen, auf die Haensel verweist oder die er kurz bespricht, hatte er u. a. auch im Sinne, auf diejenigen hinzudeuten, die weitere Literaturnachweise über die betreffenden Gegenstände enthalten. Seine kritischen Bemerkungen sind auf Grund persönlicher Einsichtnahme in die einzelnen Werke etc. gemacht worden. Verfasser beabsichtigt in einer neuen Ausgabe seiner Finanzwissenschaft gewisse Lücken und Mängel zu berücksichtigen und äußert, daß er für entsprechende Hinweise dankbar wäre.

Meines Erachtens wäre eine weitere Vervollständigung der russischen, wie auch der ausländischen bibliographischen Nachweise vorzunehmen. Arbeiten von Wagner, Stein, Roscher (Gerlach), Neumann, Heckel, Cohn u. a. sollten ausführlicher behandelt werden. Die gefällten Urteile (diejenigen über die Zeitschriften erscheinen auch sehr summarisch) müßten revidiert werden. Weit größere Berücksichtigung sollten die Zeitschriftenaufsätze finden. Zu kontrollieren wäre, ob tatsächlich alle Werke in die richtigen Rubriken gebracht worden sind. Der Kontrolle bedürfen unbedingt der Index und Text, die zum Teil varieren, wie auch der Text und das alphabetische Verzeichnis.

Immerhin läßt sich das Verdienst, das sich der Verfasser durch die Herausgabe seiner Bibliographie erworben hat, nicht verkennen, und daß er sich an eine sehr schwierige Arbeit gemacht hat, leuchtet ein. Sein Werk bildet für den Finanzpolitiker und Interessenten eine bedeutende Fundstelle und die gegenwärtig für die Beurteilung der russischen Finanzwissenschaft wohl brauchbarste Arbeit. Die kritischen Bemerkungen, die Haensel an viele der angeführten Abhandlungen knüpft, verleihen seinem Werke (wenn man mit ersteren auch nicht immer recht übereinstimmen kann) als bibliographischem Hilfsmittel noch weit höhere Bedeutung. Noch allgemeineren wissenschaftlichen Wert hätte die interessante Haenselsche Arbeit, wenn sie auch in deutscher Sprache erschienen wäre. Dr. Gustav Sodoffsky.

Torlonia, Carlo, Le dottrine finanziarie du F. V. Duverger de Forbonnais nell'opera. Recherches et considérations sur les finances de france. Roma (B. Lux) 1908. 114 SS.

Nur mit wenigen Worten soll auf diese literarhistorische Arbeit verwiesen werden, in welcher dargetan wird, daß die Finanzfachleute des 18. Jahrhunderts die finanziellen Probleme auch theoretisch zu

untersuchen für möglich hielten, und daß das 19. Jahrhundert eigentlich nur die Gedanken verbessert, ergänzt und systematisch geordnet hat, welche das vorausgegangene bereits geschaffen hatte.

Torlonia bringt diese Auffassung mit Geschicklichkeit an dem Beispiele Forbonnais' zur Geltung (siehe z. B. S. 8f.), dessen finanzwissenschaftliches Hauptwerk sorgfältig analysiert wird, und zwar zunächst in jenem Teile, den man heute den allgemeinen nennen würde, und dann insoweit die Quellen der öffentlichen Einnahmen erörtert werden. Ueber Forbonnais' Stellung zum Probleme der ökonomischen Wirkungen der Steuern und zu dem der Staatsschulden äußert sich T. auf S. 13; über seine Auffassung in betreff der finanzpolitischen Tragweite des Kreditwesens und der Kreditanstalten auf den S. 28ff., über seine Meinung in bezug auf die Verteilung der Steuerlast S. 35ff., insbesondere S. 56. Es ist in der vorliegenden Schrift wohl der ganze meritorische Inhalt der Forbonnaisschen Finanzlehre ausgeschöpft, insoweit sie heute noch irgendein Interesse beanspruchen kann. v. Schullern.

Kimmich, Karl, Die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Notenbanken, mit besonderer Berücksichtigung der Kassendienste. Berlin, J. Guttentag, 1909. 8. V—84 SS. M. 1,50.

Quensel, Heinrich (Reg.-R.), Die Psychologie der Reichsfinanzreform. Vortrag. Nebst Diskussion. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. 3. Bd. Volkswirtschaftliche Streitfragen. Heft 3.)

Staatspflichtteil, Der. Ein Beitrag zur Finanzreform von Einem der „Oberen Zehntausend". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 26 SS. M. 0,40.

Steinmann-Bucher, Arnold, 350 Milliarden deutsches Volksvermögen. Das Volksvermögen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika. Neue Maßstäbe und Wege für deutsche Politik und Finanzwirtschaft. (Mit 2 graphischen Blättern.) Berlin, Otto Elsner (1909). gr. 8. 130 SS. M. 2.—.

Géraud-Bastet, M. Caillaux et l'impôt sur le revenu. Paris, Jules Tallandier, 1909. 18. fr. 3,50.

Boyle, Ja. Ernest, The financial history of Kansas: a thesis submitted for the degree of Doctor of Philosophy, University of Wisconsin. Madison, Wis., University of Wisconsin (1909). 8. 178 pp. $ 0,50. (University of Wisconsin Bulletin; Economics and political science series.)

Seligman, Edwin R. A., Progressive taxation in theory and practice. 2d edition completely revised and enlarged. London, Swan Sonnenschein & Co. (1908). 8. 334 pp. $ 1,75. (American Economic Association Quarterly. Series 3, Vol. 9, No. 4, December 1908.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Buckeley, Aug., Dr. jur. et rer. pol.: Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Regensburg 1908.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst in einer Einleitung eine Darstellung des in Deutschland bestehenden Mutterschutzes (Beschäftigungsverbote der Gewerbeordnung und positive Leistungen der Arbeiterversicherung) sowie der von sozialreformerischer Seite gestellten Forderungen zur weiteren Ausbildung von Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung, und ein Ueberblick über die einschlägige ausländische Gesetzgebung gegeben. Im ersten Teil wird sodann die Mutterschaftsversicherung vom Standpunkt der Privatversicherung aus, im zweiten Teil vom Standpunkt

der sozialen Versicherung aus behandelt. In beiden Teilen nehmen theoretische Erörterungen über die beiden in Betracht kommenden Versicherungsarten den größeren Umfang ein; die Anwendung auf die Mutterschaftsversicherung wird in wenigen Sätzen gegeben. Da die Ausführungen der beiden Hauptabschnitte überhaupt nur ca. 60 Seiten umfassen, liegt auf der Hand, daß das Problem nicht völlig umfassend von allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus behandelt sein kann. Das Resultat der Arbeit ist denn auch ein durchaus nicht befriedigendes; das behandelte Problem dürfte dadurch kaum seiner Lösung irgendwie näher gerückt sein, und zwar weder in bezug auf eine Verwirklichung auf dem Wege der Privatversicherung, noch auf dem der Sozialverversicherung.

Da die behandelte Frage bisher fast ausschließlich vom Standpunkt der sozialen Versicherung aus bearbeitet worden ist, würde an sich die Untersuchung vom Standpunkte der Privatversicherung aus als eine wertvolle Bereicherung der einschlägigen Literatur anzusehen sein, wenn nicht gerade die außerordentlich wichtige versicherungstechnische Seite eine recht unzulängliche Behandlung erfahren hätte. Macht schon die vorgeführte Theorie der Versicherung, auf die im übrigen hier nicht näher eingegangen werden kann, den Eindruck, daß sie lediglich mit Rücksicht auf das vorliegende Problem zurecht gemacht ist, so muß die Behandlung der Versicherungstechnik, bei der die mathematisch-statistischen Grundlagen fast völlig in den Hintergrund treten, recht unbefriedigend wirken. Der Verfasser kommt dann auch zu dem eigentümlichen Satz: „Daß eine solche Versicherung errichtet werden könnte, ist denkbar, daß sie tatsächlich prosperieren könnte, ist kaum denkbar". Ganz abgesehen davon, ob der Verfasser nach seinen Ausführungen über „Sparversicherung" und „Nichtsparversicherung" recht tut, die Mutterschaftsversicherung unter die „Sparversicherungen" einzureihen, so mußte doch für die Denkbarkeit ihrer Errichtung, abgesehen von der Möglichkeit einer angemessenen Prämienberechnung, wie sie Verfasser aufstellt, untersucht werden, ob ein Kreis von Personen vorhanden ist, der sich mit Aussicht auf irgendwelchen Vorteil an der Errichtung solcher Versicherung beteiligen würde, und zwar sowohl was Versicherungsnehmer als Versicherer angeht. Wäre die Theorie nicht völlig auf das vorliegende Problem zugeschnitten, so würde sich wahrscheinlich schon die theoretische Unmöglichkeit der Mutterschaftsversicherung als Objekt privater Versicherung ergeben haben, denn der Wille zur Herbeiführung des Versicherungsfalles bezw. der Wille zur Vermeidung solcher Fälle dürfte hier die ausschlaggebende Rolle spielen; dazu kommt, daß der Versicherungsbedarf sich auf eine verhältnismäßig so kurze Reihe von Jahren beschränken würde, daß die zu erhebenden Prämien den zu gewährenden Leistungen nahezu gleichkommen dürften, so daß weder für Versicherer noch für Versicherungsnehmer ein Anreiz zur Beteiligung an solchem Unternehmen vorhanden sein würde.

Ebenso eigenartig wie bezüglich der privaten Versicherung ist auch das Resultat über die Mutterschaftsversicherung vom Standpunkt der sozialen Versicherung aus. Nach zum Teil reichlich phantastischen

Ausführungen über den sozialen Charakter und den Versicherungszwang, wobei Begriffe wie Versicherungszwang und Zwangsversicherung nicht immer genügend auseinander gehalten werden, kommt der Verfasser zunächst zu dem Resultat, daß die Errichtung einer sozialen Mutterschaftsversicherung, für deren Betätigung auch einige leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden, möglich sei, „wenn das Bedürfnis nach sozialer Abhilfe der dem Staate aus der wirtschaftlich schwachen Stellung von Müttern drohenden Gefahren gegeben ist, und wenn diesen Gefahren auf keinem besseren Wege als dem der sozialen Versicherung abgeholfen werden kann, — Fragen, deren jede für sich besonderer eingehender Prüfung bedarf —.“ Die zur Lösung des Problems außerordentlich wichtige Prüfung dieser Fragen wird aber bedauerlicherweise nicht vorgenommen. Allerdings folgt noch ein „Rückwirkungen“ überschriebenes Kapitel, in dem unter anderem betont wird, daß „sich geschlechtlich zu betätigen keine soziale Pflicht, sondern ein höchst persönliches Recht“ sei, und welches zu dem Schluß kommt, daß „eine Mutterschaftsversicherung auf Kosten der Unternehmer oder der Allgemeinheit, ein Lohnzuschlag für die Arbeit des Kindererzeugens und Kindergebärens“ „zur Höherbewertung der Arbeit und zur Minderung des Klassenhasses das denkbar schlechteste Mittel“ sei. Der hauptsächlichste Erfolg wird von dem Versicherungszwange und dem dadurch ermöglichten billigeren Betriebe erwartet.

In den meisten Erörterungen über das Problem der Mutterschaftsversicherung wird es als Voraussetzung angesehen, daß dieses in erster Linie von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus zu betrachten sei. Eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen Literatur würde es daher gebildet haben, wenn der Verfasser, der nicht ohne weiteres von dieser erwähnten Voraussetzung ausgeht, in nähere Untersuchung darüber eingetreten wäre, ob das Problem nicht vielmehr von nationalen Gesichtspunkten aus, insbesondere auch von solchen der Kommunalpolitik aus zu betrachten sei. Mit der Arbeitnehmerpolitik unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung kann die Frage doch nur insoweit in Zusammenhang gebracht werden, als die Arbeitnehmerin sich im Zustande vorübergehender verminderter Erwerbsunfähigkeit befindet, so daß hier ein Eintreten der Krankenversicherung am ersten gerechtfertigt erscheinen könnte; mit Recht weist daher auch der Verfasser ein weiteres Heranziehen des Unternehmers als unberechtigt zurück. Wenn aber weitergehende Forderungen mit Erfolg in diejenigen Grenzen zurückgewiesen werden sollen, die ihnen mit Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit und unter Berücksichtigung des im Interesse des Staatsganzen begrenzten Umfanges staatlicher Arbeitnehmerpolitik gezogen werden müssen, so ist es erforderlich, den bisherigen Erörterungen solche über die Bedeutung des Problems vom Standpunkte nationaler Gesichtpunkte, vom Standpunkte der persönlichen Freiheit und Willensbetätigung, endlich mit Rücksicht auf die die Beziehungen des vorliegenden Problems zur kommunalen Armenfürsorge an die Seite zu stellen. Auch dürften ethische und sittliche Momente nicht unberücksichtigt zu lassen sein; das sittliche Verantwortlichkeitsgefühl könnte in weiten Volkskreisen

durch zu weitgehende Gewährung staatlicher Fürsorge nur allzuleicht völlig untergraben werden und es würden sich somit Schäden für die Gesamtheit ergeben, die die jetzt einzelnen Wirtschaftsgliedern drohenden Gefahren bei weitem überwiegen würden.

Hamburg. Dr. Leuckfeld.

Felix Hecht, Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland. Erster Band: Statistik. Leipzig 1908. 600 SS.

Der Verfasser dieser Schrift gilt infolge einer Reihe umfassender Arbeiten unbestritten als erste Autorität auf dem Gebiete des Bodenkredits. Wir begrüßen dieselbe deshalb mit besonderer Freude, denn es fehlte uns bisher an einer umfassenden Behandlung jener bedeutsamen Kreditinstitute, die unter dem Namen der Landschaften bekannt sind und zu denen der Verfasser noch einige ähnliche Institute hinzugezogen hat, wie z. B. die Nationalhypothekenkreditgesellschaft in Berlin, die bayerische Landwirtschaftsbank in München und Kreditinstitute für städtischen Grundbesitz. Wir haben es hier zunächst nur mit dem ersten Bande zu tun, welcher die ziffermäßige Entwicklungsgeschichte in umfassender tabellarischer Darstellung vom Beginn bis zur Gegenwart bietet. Nur wer sich selbst einmal bemüht hat, die Verhältnisse jener Anstalten genauer zu untersuchen, wie der Unterzeichnete, kann vollständig würdigen, welche außerordentliche Mühe die vorliegende Zusammenstellung gemacht hat, denn mit Recht rügt der Verfasser die völlige Unzulänglichkeit und Verschiedenartigkeit der gedruckten Jahresberichte der Landschaften, die bei vielen Instituten mehr dazu angetan waren, die Uebersicht über die Leistungen zu verschleiern als zu klären. Aber immerhin ist es dadurch auch dem Verfasser nicht gelungen, eine Vollständigkeit des Zahlenmaterials zu erlangen, so z. B. war nicht einmal die Zahl der beliehenen Rittergüter bei der schlesischen Landschaft über 1890 zurückzuverfolgen. Zwar sind Angaben über die Höhe der auf die einzelnen Güter beliehenen Summen angegeben, aber nicht die Größe der Güter, so daß wir doch vielfach darüber im unklaren bleiben, wie weit in der neueren Zeit die Landschaften dem Kreditbedürfnis der bäuerlichen Güter nachgekommen sind, und gerade das ist natürlich für den Volkswirt von der höchsten Bedeutung. Die Landschaften selbst müßten das größte Interesse daran haben, hierüber Aufklärung zu gewähren. Nicht überall war der Verfasser in der Lage, die Entwickelung der Güterpreise nach den Taxen anzugeben, wie er sie für das schlesische Institut gegeben hat, wenn auch nur von 1883/84 an. Sehr dankenswert ist die eingehende Berücksichtigung der Zinsrückstände und Subhastationen. Aber nicht allgemein bekommt man einen Einblick in die Verluste, welche die Institute erlitten, und damit ein Urteil, wie weit entsprachen die Taxen dem tatsächlichen volkswirtschaftlichen Werte der Grundstücke. Am eingehendsten sind überall die Kursverhältnisse verfolgt, die allerdings mit ausreichender Vollständigkeit geboten sind. Manche Ergänzung können wir natürlich noch von den späteren Bänden erwarten, aber erhebliche Lücken werden bei dem mangelhaften Material naturgemäß nicht auszufüllen sein. Es steht wohl

zu hoffen, daß das Werk die Anregung gibt, die der Verfasser in der Einleitung noch besonders hervorhebt, daß die Landschaften sich in höherem Maße als bisher befleißigen, ihre Jahresberichte so zu vervollständigen, wie es der Bedeutung der Institute entspricht. J. Conrad.

Manes, Alfred, Versicherungslexikon. Tübingen (I. C. B. Mohr). 1682 SS.

Alfred Manes, der schon seit Jahren als eifriger Förderer der Versicherungswissenschaft bekannt ist, hat mit 16 Mitarbeitern „ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozialversicherung insbesondere in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz" geschaffen. Er hat zunächst schon den Erfolg für sich, daß ihm in kurzer Zeit die Abschließung des ganzen Werkes gelang, während bisher ähnliche lexikalische Uebersichten der Versicherungswissenschaft auf halbem Wege stecken geblieben sind. Manes hat sein Ziel hauptsächlich dadurch erreicht, daß er eine gute systematische Verteilung und eine scharfe Begrenzung des Stoffes vornahm. Daß alle wichtigeren Fragen, sowohl wirtschaftlicher wie rechtlicher und medizinischer Natur, ausreichende Würdigung gefunden haben, ist selbstverständlich. Auch ist zumeist in weiterem Rahmen, als der Titel vermuten läßt, auf die internationalen Verhältnisse Rücksicht genommen. Das wird nicht hindern, daß der Leser hier und da einzelnes vermissen wird. So scheinen uns Angaben über die „Standard policy" erwünscht, die wohl auf S. 1167 kurz erwähnt wird, sich aber sonst — auch in dem sehr brauchbaren Register — nicht weiter findet. In dem Artikel „Unterricht" ist die Universität Halle etwas zu kurz gekommen, da auch an ihr wiederholt Vorlesungen über Versicherungswirtschaft sowohl wie Versicherungsrecht gehalten worden sind. Die Literaturangaben hätten wir persönlich etwas reichhaltiger gewünscht. Sie sind zum Teil erst von dem Herausgeber besorgt oder ergänzt worden, dem dadurch an sich schon eine schwierige Arbeit zufiel. Für eine Neubearbeitung würde uns eine systematische Verarbeitung des reichen Inhaltes des Ehrenzweigschen Assekuranzjahrbuches erwünscht erscheinen. Vermißt haben wir auch an den einschlägigen Stellen eine Bezugnahme auf die bibliographisch wertvolle „List of Works relating to Government Regulation of Insurance" des Bibliothekars der Kongressbibliothek in Washington, A. P. C. Griffin.

Die Beanstandungen, die der Leser beim Durchblättern des Werkes macht, sind nirgends irgendwie erheblicher Natur. Man kann ruhig sagen, daß sich der Herausgeber und seine Mitarbeiter ein wesentliches Verdienst um die Verbreitung der versicherungswissenschaftlichen Kenntnisse erworben haben und ein jeder, der sich mit diesen Fragen zu beschäftigen hat, wird ihnen für ihre Arbeit Dank wissen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bankenquete 1908. Stenographische Berichte. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I—V des Fragebogens. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1908. 4. VIII—290 SS. M. 5.—.

Entwickelung, Die, des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in

dem Jahrfünft 1902 bis 1906. Herausgeg. vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1909. Lex.-8. III—51 SS. mit 3 Taf. M. 2.—.

Haffner, A., Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. gr. 8. VI—159 SS. M. 3.—.

Mercator, Die Bankfrage. Budapest, Moritz Ráth, 1909. 8. 50 SS. M. 1.—.

Obst, Georg, Banken und Bankpolitik. Leipzig, C. E. Poeschel, 1909. gr. 8. VIII—303 SS. M. 9.—.

Schlieffen, Heinrich Graf, Die Reichsbank bei einer nationalen Krisis. Ein Mahnwort an den deutschen Sparer. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1909. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

X***, L'exportation française et les établissements de crédit. Paris, Librairie Fischbacher, 1909. 8. 98 pag. fr. 2.—.

Andreades, A., History of the Bank of England. Translated by Christabel Meredith. London, P. S. King, 1909. 8. 496 pp. 10/.6.

Henderson, C. Richmond, Industrial insurance in the United States. Chicago, University of Chicago Press, 1909. 8. VII—429 pp. $ 2.—.

Kennedy, Ja. B., Beneficiary features of American trade unions. Baltimore, Md., Johns Hopkins Press (1909). 8. 128 pp. (Johns Hopkins University Studies in historical and political science.)

Meade, E. S., The story of gold. London, Appleton, 1909. 12. XV—206 pp. 2/.6.

Morawetz, Victor, The banking and currency problem in the United States. New York, North American Review Publishing Co., 1909. 8. 119 pp. $ 1.—.

Spicer, E. E., An outline of the money market. London, Gee, 1909. Cr. 8. 56 pp. 2/.—.

Wolff, H. W., A co-operative credit bank handbook. London, P. S. King, 1909. Cr. 8. 74 pp. 1/.—.

9. Soziale Frage.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 6. Jahrgang 1908, 2. Band. Herausgegeben von dem Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Hamburg 1908.

Der vorliegende 2. Band des Jahrbuchs des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine enthält zunächst Berichte über die Entwickelung der einzelnen Revisionsverbände nebst den Statistiken über die Geschäftsergebnisse der angeschlossenen Genossenschaften und Berichte über die Tätigkeit von Einkaufsvereinigungen, sodann Berichte über die Verbandstage der sieben Revisionsverbände des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Jahre 1908. Die Berichte und Statistiken geben Zeugnis davon, daß sich das Konsumvereinswesen kraftvoll weiter entwickelt, trotz vieler Angriffe von Gegnern, die u. a. insbesondere darauf hinauslaufen, die Konsumvereine als sozialdemokratische Organisationen zu diskreditieren und die Behörden dazu zu veranlassen, den Beamten die Mitgliedschaft und Tätigkeit bei den Konsumvereinen zu verbieten. Von besonderem Interesse ist daher der zweite Teil dieses Jahrbuchs, da auf den Verbandstagen sämtlicher Revisionsverbände im Jahre 1908 Gelegenheit genommen worden ist, gegen die Unterstellung zu protestieren, daß die Konsumvereine sozialdemokratische Organisationen seien oder die Sozialdemokratie materiell unterstützten, wohingegen von jedem einzelnen Revisionsverbande festgestellt wurde, „daß seine Ziele nie andere waren, als eine wirtschaftliche Kräftigung und Hebung der materiellen Lage seiner Mitglieder unter Beobachtung seiner Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber allen politischen Ueberzeugungen und allen religiösen Bekenntnissen der einzelnen“.

Diese Erklärungen haben natürlich in erster Linie den Charakter einer Demonstration gegenüber den Angreifern, aus welcher hervorgeht, daß die Tatsache, daß einzelne Konsumvereine in der Mehrzahl aus sozialdemokratisch gesinnten Arbeitern bestehen, nicht dazu berechtigt, die Gesamtheit der Konsumvereine in ihrer Bedeutung für die Wirtschaftsführung weiter minderbemittelter Kreise herabzusetzen. Bedenklicher wäre schon, was hiermit nicht behauptet werden soll, aber wohl denkbar wäre, wenn die Sekretäre und Revisionsbeamten der Verbände, die jetzt in größerer Anzahl gegen festes Gehalt angestellt werden, erst durch diese feste Anstellung dazu in die Lage kämen, nebenbei sich agitatorisch für die Sozialdemokratie zu betätigen, und wenn etwa einige aus sozialdemokratischen Mitgliedern bestehende Konsumvereine sich dazu herbeiließen, Agitatoren, um sie unterzubringen, in die bezahlten Stellungen der Konsumvereine zu setzen. Gegen solche Tatsachen, wenn sie vorliegen sollten, würden derartige demonstrative Erklärungen nichts beweisen, während andererseits solche Tatsachen, wenn sie hier und da konstatiert werden sollten, nicht dazu benutzt werden dürfen, das gesamte Konsumvereinswesen zu diskreditieren. Die vorliegenden Berichte zeigen jedenfalls, daß die Revisionsverbände bemüht sind, bei den ihnen angehörenden Vereinen für eine ordentliche Wirtschaftsführung zu sorgen, sie zu kontrollieren und zu festigen. Schon die Abhaltung der Revisionsverbandstage muß dahin wirken, daß die Leiter der einzelnen Vereine auf die Erfordernisse guter wirtschaftlicher Führung der Vereine hingewiesen und darin erzogen werden. Die Forderung, ordentliche Bücher zu führen, Sicherheitsfonds anzulegen, nicht unvorsichtig Dividenden zu verteilen u. a. m. zieht sich durch alle Verhandlungen hindurch. Dabei besteht auch das Bestreben durch Zusammenziehung kleiner Vereine, die leider noch in recht großer Anzahl vorhanden sind, oder durch Gewährung von Rückhalt bei den Verbänden, diesen zu helfen. Ob im übrigen nicht gleichwohl mit Gründung von Vereinen an Plätzen, wo ihre Lebensfähigkeit von vornherein ausgeschlossen erscheint, vorgegangen wird, mag hier unerörtert bleiben. In dem Bemühen, durch Gründung der Vereine dem Borgunwesen entgegenzuwirken und den Konsumenten zu erziehen, seine wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einzurichten, muß jedenfalls die Erfüllung einer volkswirtschaftlich außerordentlich bedeutungsvollen Aufgabe gesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus verdient es auch Beachtung und Anerkennung, wenn die Revisionsverbände die Vereine dazu anregen, ihre Mitglieder zur Anlegung von Spargeldern bei den Vereinen zu ermuntern, um aus solchen Ersparnissen regelmäßig wiederkehrenden Bedarf an Kohlen, Kartoffeln etc., die bisher meist auf Vorschuß gegeben werden mußten, zu decken. Fraglich muß es allerdings erscheinen, ob in der Ansammlung solcher Spargelder nicht von den einzelnen Vereinen zu weit gegangen wird, und zwar sowohl im Interesse der Mitglieder als der Vereine. Den Vereinen kann die plötzliche Abforderung großer Sparsummen außerordentliche Verlegenheiten bereiten, den Mitgliedern können, wenn die Spargelder in großem Umfange als Betriebskapital nicht genügend sicher geleiteter Vereine verwandt werden, recht unangenehme Verluste ent-

stehen; zum mindesten müßte von Behörden wegen verlangt werden, daß für die Spargelder, wie das auch sonst bei Sparinstituten üblich ist, die nötigen Sicherheiten festgelegt werden. Bei den Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften der sieben Revisionsverbände fanden sich im Jahre 1907 neben den Geschäftsguthaben ca. 15 Mill. Anlagen und Spareinlagen, wobei in den Berichten meist betont wird, daß es sich um Spargelder der Mitglieder (daneben auch Kautionen) handelt. Mit Recht wird von den Revisionsverbänden zu großer Vorsicht bei Annahme und Verwaltung solcher Gelder gemahnt; richtiger dürfte es sein, wenn die bisherige Trennung von Konsumvereinen und Sparinstituten aufrecht erhalten wird, oder wenigstens ein Zusammenwirken beider herbeigeführt wird, indem die beim Konsumvereine als bequemer Annahmestelle von Spargeldern, eventuell durch Markenverkauf einer vorhandenen Sparkasse, gesammelten Spargelder sofort an eine die nötige Sicherheit gewährleistende Sparkasse abgeführt werden. Die Vorteile der Spareinrichtung würden dabei weder den Mitgliedern noch den Vereinen verloren gehen.

Hamburg. Dr. Leuckfeld.

Schoolmeesters, Herman, La mission de l'Etat; l'ordre économique, la réglementation du travail. Bruxelles (A. Dewit) 1907. 63 SS.

Ausgehend von einem die Feststellung der Maximalarbeitszeit für die zukünftigen Kohlenbergwerke Limburgs betreffenden Gesetzentwurfe untersucht der Verfasser die Frage, nach welchem Gesichtspunkte man die juristische Berechtigung eines Gesetzes zu beurteilen habe. — Im ersten Teile wird „die Mission des Staates oder das öffentliche Wohl" besprochen, im zweiten „die Anwendung der gesetzlichen Gerechtigkeit" auf eine „Beschränkung der Arbeit Erwachsener", im dritten „die ökonomische Ordnung und die gesetzliche Regelung der Arbeit". Einige Thesen: Es entspricht der menschlichen Natur, daß der Mensch in sich ein Ziel habe und verhalten sei, es persönlich in der gesellschaftlichen Ordnung zu verwirklichen; die einzige Assoziation, welche also die Menschen bilden dürfen, ist jene, welche sie als allein fähig erkennen, ihnen einen Vorteil mit der geringsten Anstrengung zu verschaffen; das von der Assoziation Staat zu beschaffende Gut muß also ein allgemeines sein; ein Ding, das vorteilhafter für die freie Ausübung der Rechte eines jeden einzelnen Subjektes ist, als ein solches, das sich mit denselben Opfern der einzelne für sich allein beschaffen könnte; es muß mit den kleinstmöglichen, öffentlichen Opfern beschafft werden; die Vorteile und die Nachteile müssen der Nützlichkeit der privaten Rechte proportional sein; die Mission des Staates ist dem Zutreffen dieser Bedingungen subordiniert; — ich übersetze möglichst wort- und sinngetreu (S. 55). Das Gesetz über den Achtstundentag widerspricht nun nach Sch. diesen Thesen.

Ein charakteristischer Satz: Kein offizieller „Versuch" ist berechtigt: Der Staat muß wissen, bevor er handelt; wenn er nicht weiß, muß er „laisser faire" . . . . .

Die vorliegende Broschüre erscheint mir — wenn ich sie überhaupt richtig verstehe, sie ist durchaus keine leichte Lektüre — wie ein erratischer Block in unserer modernen Litteratur. v. Schullern.

Becker (Landger.-Dir.), Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß. Nach dem Entwurf einer Strafprozeßordnung. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1909. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Plass, Louis, Gesundung des sozialen Lebens durch Volkserziehung. 2., unveränderte Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. III—123 SS. M. 2.—.

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 3. Teil. 2. Bd. Bibliographie der Jugendfürsorge. 1. Heft: Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nebst Anhang. Wien, Manz, 1909. 8. VII—126 SS. M. 2,10.

Schlesinger, Eugen (Priv.-Doz.), Moderne Säuglingsfürsorge. Die Bekämpfung der großen Kindersterblichkeit in Deutschland durch Vereine, städtische und staatliche Behörden. Straßburg i. E., Schlesier & Schweikhardt, 1909. 8. 150 SS. M. 2,80.

Seidel, Robert (Priv.-Doz.), Soziale Frage, Schule und Lehrerschaft. Ihr Zusammenhang und ihr Verhältnis. Zürich, Orell Füssli (1909). 8. 78 SS. M. 1.—.

Wassermann, Rudolf, Ist von einem Reichsalkoholmonopol ein kultureller Einfluß zu erwarten? Heidelberg, Carl Winter, 1909. gr. 8. S. 559—566. M. 0,50. (Veröffentlichungen des akademisch-juristischen Vereins München.)

Camps, Pauline, Le paupérisme actuel. Une solution. Suivi du guide de l'assistance publique et des oeuvres de l'assistance privée ou de solidarité sociale publié par la Maison du pauvre. Paris, aux bureaux de la Maison du pauvre, 1909. 8. 183 pag. avec portraits. (Les Questions du jour.)

Pratt, Edwin A., Licensing and temperance in Sweden, Norway, and Denmark. London, John Murray, 1909. 8. 128 pp. 1/.—.

Reason, Will, Poverty. London, Hadley, 1909. Cr. 8. 1/.—. (Social Service Series.)

Vecchione, E., e E. Genovese, Le istituzioni di beneficenza nella città di Napoli. Napoli, tip. Sordomuti, 1908. 8. 674 pp. l. 12.—.

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor armenzorg en weldadigheid te Amsterdam. I. Oprichting en eerste vergadering. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1909. gr. 8. IV—152 blz. fl. 1.—.

10. Gesetzgebung.

Bericht der Großratskommission über die Gesetzentwürfe betr. 1. Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose, 2. Unterstützung privater Arbeitslosenkassen. Dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt den 14. I. 1909. Basel (C. F. Lendorff, 1909). 8. 32 SS. M. 0,30.

Dyckerhoff, Ernst S., Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwickelung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken in der Reichsstadt Dortmund. Heidelberg, C. Winter, 1909. gr. 8. 132 SS. M. 3,30. (Deutschrechtliche Beiträge. Bd. 3. Heft 1.)

Heinemann, Hugo (Rechtsanwalt), Zur Reform der Strafprozeßordnung. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1909. gr. 8. 51 SS. M. 0,75. (Aus: Die Neue Zeit.)

Kommentar zum Börsengesetz. Auf Veranlassung des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) bearb. von H. Rehm, H. Trumpler, Heinr. Dove, Ernst Neukamp, R. Schmidt-Ernsthausen, James Breit, mit einem Vorwort von J. Riesser. Berlin, J. Guttentag, 1909. Lex.-8. VIII—464 SS. M. 12.—.

Meyer, Felix (Kammerger.-R.), Das Weltwechselrecht. Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin verfaßt. 1. Bd.: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. 1. Lieferung. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. Lex.-8. VI—S. 1—240. M. 4.—.

Polenske, Karl, Forschungen zur Bodenreform. I. Boden und Kapital im Recht — eine Grundlegung. II. Die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Bauglänbigerpfandrecht im römischen Recht. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. XVIII—99 SS. M. 2,50.

Stellungnahme der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Landesgruppe

Deutsches Reich, zum Entwurf einer Strafprozeßordnung und der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen zu Berlin am 4. und 5. Januar 1909. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 347 SS. M. 6.—. (Aus: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.)

Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Josef Kohler als Festgabe zum 60. Geburtstage zugeeignet von deutschen Praktikern. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. VIII—508 SS. M. 10.—.

Coppieters, Daniel, Le régime de la propriété industrielle au Congo belge. Généralités, brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce. Bruxelles, Émile Bruylant, 1909. 8. 47 pag. fr. 2.—.

Wahl, Albert (prof.), Traité du régime fiscal des sociétés et des valeurs mobilières. Tome 1. Paris, Arthur Rousseau, 1909. gr. 8. XI—847 pag. Prix de l'ouvrage complet: 2 vol. fr. 25.—.

Aronson, V. R., The workmen's compensation act, 1908. London, T. Fisher Unwin, 1909. 8. 560 pp. 15/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Backhaus, Emanuel, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). gr. 8. 45 SS. M. 1,80.

Below, G. v. (Prof.), Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland. Berlin, Karl Curtius, 1909. 8. VII—170 SS. M. 2.—.

Bolzani, Georg, Die Verantwortlichkeit der preußischen Minister und ihre praktische Geltendmachung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 90 SS. M. 1,80.

Clauswitz (Stadtarchivar), Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Einführung der Städteordnung. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin, Julius Springer, 1908. Lex.-8. XI 264 SS. mit 6 Vollbildern und 2 Plänen. M. 10.—.

Eggers, Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1909. gr. 8. XII—149 SS. M. 5,40. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs. Bd. 3, Heft 2.)

Frankenberg, H. v. (Stadt-R.), Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Braunschweig. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VIII—195 SS. M. 4.—, (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 4.)

Für und Wider, Das, der Besoldungsklassen, bearb. von der Vereinigung für Schulpolitik des Magdeburger Lehrervereins. Magdeburg, Karl Goeritz (1909). 8. 90 SS. M. 0,90.

Jerusalem, Franz W., Grundsätze des französischen Kolonialrechts. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. XIII—182 SS. M. 4.—.

Kraelitz-Greifenhorst, Friedrich v., Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches. Aus dem Osmanisch-türkischen übersetzt und zusammengestellt. Leipzig, Rudolf Haupt, 1909. 8. 59 SS. M. 1,20.

Külz, Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). Lex.-8. 69 SS. M. 1,80.

Mayer, Ernst, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft. 2 Bde. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. XLVIII—464, XI—598 SS. M. 29.—.

Sanftenberg, G. (Reg.-R.), und (Reg.-Assessor) W. Knorr, Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Anhalt. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. XV—373 SS. M. 5.—. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 3.)

Bouchet, Henri, La conception de la représentation dans la constitution de 1875 et ses déviations postérieures. Thèse. Dijon, impr. Jobard, 1908. 8. IV—180 pag.

Cayla, Léon, Des Offices coloniaux. Ouvrage honoré d'une subvention du Ministère des Colonies. Paris, Marcel Rivière, 1909. gr. 8. IV—201 pag. fr. 5.—.

Léonardi, Ch., Le Conseil d'État sous la Restauration. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 265 pag.

Bosanquet, Helen, The poor law report of 1909. A summary explaining the defects of the present system and the principal recommendations of the Commission, so

far as relates to England and Wales. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 272 pp. 3/.6.

Burgess, J. W., The German Emperor and the German government: an address delivered before the Germanistic Society of America, January 5, 1909. New York, Columbia University Press, 1909. 8. 22 pp.

Keith, A. B., Responsible Government in the Dominions. London, Stevens & Son, 1909. 8. 303 pp. 10/.—.

Knight's Synopsis of the Report of the Royal Commission on the Poor Laws and the relief of distress. London, C. Knight, 1909. Cr. 8. 202 pp. 1/.—.

Poor Law Commission, Minority Report. Edited with introduction by Sidney and Beatrice Webb. Part I: The break-up of the Poor Law. Part II: The public organisation of the Labour Market. London, Longmans, Green, and Co., 1909. 8. 620, 360 pp. 7/.6., 5/.—.

Levy, J. A., Gemeente-autonomie. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. VI—34 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Allgemeines.

Phelps, Edward Bunnell, A statistical study of infant mortality; reprinted from the quarterly publications of the American Statistical Association. New York, Edward B. Phelps (1909). 8. 40 pp. diagrams.

Deutsches Reich.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Rechnungsjahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1907.

Die Verwaltungsberichte der großen modernen Gemeinwesen sind oft ausgezeichnete Kompendien der Verwaltungspraxis. Die mit der Neuzeit immer Schritt haltende Stadt Breslau hat mit ihrem neuen Verwaltungsbericht wieder ein solches collegium practicum herausgebracht. Wie der vorangehende, so umfaßt auch dieser Verwaltungsbericht drei ganze Jahre; der Umfang von 77 Bogen oder total 1232 Seiten kann also kaum wundernehmen. Weshalb man aber nicht wenigstens den auch inhaltlich ganz für sich stehenden II. Teil von 22 Bogen mit den Uebersichten über den „Finanzzustand und die Rechnungsergebnisse der Stadtgemeinde" als getrennten Band herausgab, ist nicht recht einzusehen. Für den wichtigsten Zweck, das Nachschlagen im Verwaltungsberichte, wäre durch eine solche Teilung doch eine merkliche Erleichterung eingetreten, Erleichterung im realsten Sinne des Wortes, denn die 77 Bogen wiegen fast genau 4 Pfund!

Um so mehr ist anzuerkennen, daß dem Verwaltungsbericht außer dem üblichen aus der historischen Entwickelung der Dezernate und dem Bedürfnis nach Systematisierung entstandenen Inhaltsverzeichnis ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis angefügt worden ist, das recht gut das alphabetische Register zu einem Wörterbuch der kommunalen Praxis abgeben könnte, da es über 600 Stichwörter zählt.

Auf die Ergebnisse der Verwaltung während der drei Berichtsjahre einzugehen, ist hier nicht der Ort, doch sei die Verfügung vom 27. August 1906 erwähnt, durch die die Steuerabholung durch Bezirkserheber aufgehoben und dafür das sogenannte „Bringsystem", die Zahlung der Steuern bei Zahlstellen direkt durch die Steuerpflichtigen, eingeführt worden ist; eine Einrichtung, deren finanzielle und moralische Wirkung im Osten Deutschlands sonst noch wenig gewürdigt wird,

während in Süddeutschland, in der Schweiz und im Westen Deutschlands die Selbstzahlung der Steuer durch den Pflichtigen weit verbreitet ist. Was den Städten der Steuereinzug in der Wohnung des Pflichtigen an Einzugskosten und Zeitverlust verursacht, hat man also in der Stadt Breslau erfreulicherweise eingesehen.

Wir möchten hier nur das Statistische Amt in Breslau herausheben, dessen Direktor, Prof. Dr. Neefe, das Statistische Jahrbuch deutscher Städte herausgibt, und dessen leitende Hand auch in den vielen hundert tabellarischen Beigaben zu den Berichten der einzelnen Verwaltungsstellen deutlich zu spüren ist. Die grundsätzliche Anähnelung der Tabellenköpfe aneinander macht auch dem Laien das Tabellenlesen leicht.

Dem Statistischen Amte ist es auch zu danken, daß in Breslau mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 eine Aufnahme der bebauten Grundstücke verbunden worden ist, um die z. B. eine Stadt wie Halle, die damals noch kein statistisches Amt hatte, gekommen ist.

Sonst verdienen besondere Beachtung noch die Arbeiterfürsorge und manche Fürsorgeeinrichtungen, wie z. B. die Milchküche, die Speise-, die Schutzhallen. Den städtischen Arbeitern werden laut einer Generalverfügung vom 4. November 1905 gewährt: 1) Kündigungsfristen, 2) Arbeiterausschüsse, 3) Sommerurlaub.

Wir schließen unsere wenigen Mitteilungen aus dem Breslauer Verwaltungsbericht mit der für Großstädte seltenen Feststellung, daß Breslau trotz seiner großen Leistungen auf allen Gebieten des modernen kommunalen Lebens seinen Zuschlag zur Staatseinkommensteuer von 150 Proz. im Jahre 1904 auf 136 Proz. in den beiden folgenden Berichtsjahren herabsetzen konnte und seinen Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer von 176 Proz. im Jahre 1904 auf 160 Proz. in den folgenden Jahren reduziert hat. Hellmuth Wolff.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 5. Heft. Die Arbeitslosenzählung in Halle a. S. vom 10. I. 1909. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. Lex.-8. IV—37 SS. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik. 58. Bd. 4. Heft. Statistische Mitteilungen aus dem Straßenbauwesen für die Jahre 1903/4 bis einschließlich 1907. Darmstadt, G. Jonghaus (1909). Lex.-8. 4 SS. M. 0,15. — 5. Heft. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit während des Geschäftsjahrs 1907. Ebenda (1909). Lex.-8. II—39 SS. M. 0,70.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. Heft 3. Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. VI—279 SS. M. 3,80.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. 27. Bd. 1. Heft. Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1905. Breslau, E. Morgenstern, 1909. Lex.-8. 168—8 SS. mit Plänen und Formularen. M. 1,10.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 185. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1906. Bearb. im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Imp.-4. IV—16—194—67—427 SS. M. 10.—.

Frankreich.

Coulem, E., Au pays de l'Absinthe. Y est-on plus criminel qu'ailleurs ou moins sain de corps et d'esprit? Un peu de statistique. Préface de Yves Guyot. Paris, Marcel Rivière, 1909. 8. Avec 10 figures et graphiques. fr. 5.—.

Siècle, Un, de commerce entre la France et le Royaume-Uni. Tableaux statistiques et graphiques dressés sous la direction de M. Jean Cruppi. Paris, Imprimerie nationale, 1908. 4. IX—139 pag. (Ministère du commerce et de l'industrie. Annales du commerce extérieur.)

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. 11. Bd. 1. Heft. Statistik der Ernte und der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Berichtsperiode 1906—1907. 1. Teil: Text. Mit Anhang: Ergebnisse der Bienenzucht 1907 und der Ernte der Hauptgetreidearten 1908. Prag, J. G. Calvesche k. u. k. Hof- und Univ.-Buchh., 1908. Lex.-8. IV—CLX SS. M. 3.—. — 13. Bd. Das Armenwesen im Königreich Böhmen am Anfang des 20. Jahrhunderts. Ebenda 1908. Lex.-8. VIII—CCCXLIII—112 SS. mit 6 farbigen Taf. M. 8.—.

Publicationen des statistischen Bureau's der Haupt- und Residenzstadt Budapest. (Director: Prof. Dr. Gustav Thirring.) Nr. 41. Csillag, Julius, Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Actiengesellschaften im Jahre 1906 und Statistik der Actiengesellschaften in den Jahren 1873—1906. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Lex.-8. VI—34—62 SS. M. 2.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 82. Bd. 3. Heft. Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1902 bis 1905. 1. Abteilung: Landstraßen, Wasserstraßen, Flußschiffahrt. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1909. 4. III—III—XLIII—147 SS. M. 5,70. — 83. Bd. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902. 3. Heft. Bezirksübersichten für Kärnten, Krain, Triest und Gebiet, Görz und Gradisca, Istrien, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg. Ebenda 1908. 4. IV—63—45 SS. M. 2,20. — 5. Heft. Bezirksübersichten für Galizien und die Bukowina. Ebenda 1908. 4. IV—68—45 SS. M. 3,80.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 107. Statistiek van het armwezen over het jaar 1906. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1908. 4. XIV—17 blz. fl. 0,25. — 109. Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1907. Ebenda 1908. 8. XXXIV—157 blz. fl. 0,40.

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 15. Mangold, Fr., Die Erhebung von Schulgeld von den auswärts wohnenden Schülern und Schülerinnen. Bericht des statistischen Amtes an das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Mit einer Beilage von A. Im Hof. Basel, C. F. Lendorff, 1908. gr. 8. 104 SS. M. 1,60.

Amerika.

Manufactures 1905. Part IV. Special Reports on selected industries. Washington, Government Printing Office, 1908. 4. XXI—832 pp. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census.)

Marriage and divorce 1867—1906. Part II. General Tables. Washington, Government Printing Office, 1908. 4. VIII—840 pp. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census. Special Reports.)

Statistics of cities having a population of over 30 000. 1906. Washington, Government Printing Office, 1908. 4. VII—350 pp. (Department of Commerce and Labor. Bureau of the Census. Special Reports.)

13. Verschiedenes.

Waldschmidt, Walther, Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin (Otto Liebmann) 1908.

Die vorliegende Broschüre, der Abdruck eines Vortrages in der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung, enthält eine neue Befürwortung der häufiger aufgestellten Forderung, daß die staatlichen und kommunalen Erwerbsunternehmungen ihre Rechnungsführung und Rechnungslegung mehr der Methode privater Betriebe annähern, daß sie insbesondere genaue Vermögens- und Ertragsberechnungen aufstellen. Zu diesem Zwecke gibt der Verf. eine kurze Charakteristik der doppelten und der kameralistischen Buchführung und schildert dann eine Reihe von Versuchen, die kaufmännische Rechnungsweise auf die Wirtschaft der Staaten und Städte zu übertragen.

Waldschmidts Vorschlag ist in der Hauptsache durchaus berechtigt, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn sein Vortrag das Interesse der Nächstbeteiligten erwecken und sie zu energischem Vorgehen auf der bezeichneten Bahn anregen würde. Je mehr speziell die Kommunen dazu übergehen, eigene Unternehmungen zu errichten resp. zu erwerben, desto stärker wird auch das Bedürfnis, über das in diesen Unternehmungen steckende Kapital und dessen Rentabilität sorgfältige Angaben zu erhalten. Manche Ansätze zu solchen Rechnungsaufstellungen liegen ja schon vor und Waldschmidt gibt im Anhang auch einige Beispiele (Abschluß der Seehandlung, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des städtischen Wasserwerks Wiesbaden und des städtischen Elektrizitätswerkes Wien, Rechnungsvoranschlag der städtischen Sparkasse Frankfurt a. M.). Am leichtesten könnte der Waldschmidtsche Vorschlag in solchen Fällen in die Praxis umgesetzt werden, in denen beispielsweise eine Kommune von einer privaten Erwerbsgesellschaft ein Gaswerk, ein Elektrizitätswerk, eine Straßenbahn oder dergl. übernimmt. Dann ließe es sich verhältnismäßig leicht durchführen, daß die städtische Verwaltung im großen und ganzen die Rechnungsmethoden der bisherigen privaten Besitzer fortführt. Auf diese Weise könnte dann auch Rechenschaft darüber gegeben werden, ob die Kommunalisierung sich finanziell als zweckmäßig erweist und wie die Rentabilität des Unternehmens durch den Uebergang in städtische Regie sich verändert hat. Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Besonderheiten öffentlicher Unternehmungen manche Abänderungen gegenüber der privaten Rechnungslegung bedingen. Beispielsweise werden vielfach die Grundsätze für die Abschreibungen ganz andere sein müssen (die Stadt behält das Werk voraussichtlich immer, der Privatunternehmer muß damit rechnen, daß es ihm nach bestimmter Zeit abgenommen wird. Dem Privatunternehmer kann ein Konkurrenzbetrieb gegenübertreten, bei der Stadt ist das oft ausgeschlossen u. dergl. mehr). Weiter werden die auf das Werk entfallenden Kosten der obersten Leitung (Anteil an den allgemeinen städtischen Verwaltungskosten) nur mit einer gewissen Willkür zu ermitteln sein. Schwierigkeiten würden weiter vielleicht auch daraus

entstehen, daß die Stadt den Beamten des Werks Pensionsberechtigung einräumt, was bei den meisten Privatunternehmungen nicht der Fall ist, und so bestehen noch manche differenzierenden Momente, aber diese Faktoren sind doch nicht so bedeutend, daß dadurch — ernstlichen Willen der Stadtverwaltung vorausgesetzt — die Vergleichbarkeit völlig aufgehoben wird. Läßt sich aber auf diesem Wege eine einigermaßen exakte Vergleichbarkeit der Ergebnisse privater und kommunaler Betriebsführung erzielen, so würde das von großer praktischer Bedeutung sein. Jetzt wird die Vergleichung der finanziellen Ergebnisse des privaten und des öffentlichen Betriebes im wesentlichen doch meist mit allgemeinen Schlagworten durchgeführt, denen eine absolute Beweiskraft nicht innewohnt. Das würde auf dem angedeuteten Wege anders werden, und die Wissenschaft, die Städte und die Privatbetriebe, sie alle hätten dann den Vorteil, daß die gemachten Erfahrungen zahlenmäßig fixiert werden und daß dann für künftige Entscheidungen auf diesem Gebiete eine bessere Grundlage besteht als bisher. In ähnlicher Weise könnte eine bessere Rechnungslegung der öffentlichen Unternehmungen auch für viele andere Fälle von Nutzen sein.

Zu den einzelnen Ausführungen Waldschmidts seien noch folgende Bemerkungen gestattet: Der auf S. 6 und 19 vertretenen Ansicht, daß den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung indirekt die Anwendung der doppelten Buchführung vorgeschrieben sei, kann ich trotz der in der juristischen Literatur dafür beigebrachten Gründe nicht zustimmen. (Vergl. dazu auch den Aufsatz von Schmalenbach: „Bedarf die Aktiengesellschaft der doppelten Buchführung?“ in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Bd. 1, S. 41 ff.)

Irrig ist jedenfalls die Meinung, daß nur auf Grund kaufmännischer Buchführung die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen möglich sei. Vielmehr ist die Möglichkeit dazu auch bei jedem anderen Buchführungssystem, speziell also auch bei der kameralistischen Buchführung gegeben. Auch das ist in der Praxis schon durchgeführt worden. Vergl. die auf Grund der kameralistisch geführten Bücher im Auftrage des Stadtmagistrates München von Dr. Siegmund Sulzberger bearbeiteten Jahresabschlüsse gemeindlicher Betriebe der Stadt München für 1905 und die Bemerkung dazu in No. 2/3 der Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages vom 10. Juni 1907, Sp. 60.

Aachen. Richard Passow.

Baur, A. (Sem.-Arzt), Moderne Schulhygiene. Lehrbuch der Schulgesundheitspflege. Horb a. N., Paul Christian, 1909. 8. 590 SS. M. 6.—. — Atlas dazu. gr. 8. 15 Taf. M. 3.—.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. 7. Teil. A. Bericht über die Erhebungen in Buch-, Steindruckereien etc. und in Schriftgießereien. B. Protokoll über die Expertise, betr. die Buch-, Steindruckereien etc. und die Schriftgießereien. Wien, Alfred Hölder, 1909. 4. VI—78 SS. M. 1,80.

Fachschulen, Gewerbliche, in Preußen. Ihre Einrichtung und örtliche Vertei-

lung. Herausgeg. vom Königlichen Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. III—71 SS. M. 1.—.

Georgewitsch, Wladan (serb. Ministerpräsident a. D.), Die serbische Frage. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt, 1909. gr. 8. 148 SS. M. 2,50.

Just, Theodor (Strafanstalts-Pfarrer), Die Schundliteratur, eine Verbrechensursache, und ihre Bekämpfung. Düsseldorf, C. Schaffnit (1909). 8. 31 SS. M. 0,30.

Kaemmerer, Theodor, Der „bevorstehende" Weltkrieg als Vorläufer des Weltfriedens, zugleich ein Kampf ums Deutschtum. Leipzig, Edmund Demme, 1909. 8. 47 SS. M. 1.—. (Demme's Sammlung volkswirtschaftlicher Schriften. Nr. 3.)

Kleinschrod, Franz, Die Erhaltung der Lebenskraft. Eine neue Lehre vom gesunden und kranken Leben, zugleich ein Lösungsversuch des Problems vom Leben. Berlin, Otto Salle, 1909. gr. 8. XI—306 SS. M. 4.—.

Schwalbe, Ernst (Prof.), Vorlesungen über Geschichte der Medizin. 2. umgearb. Aufl. Mit einer kurzen Uebersichtstabelle von (Prof.) L. Aschoff. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VIII—213 SS. M. 3.—.

Zadek, J., Hygiene der Städte. I. Die Trinkwasser-Versorgung. Berlin, Vorwärts, 1909. 8. 68 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 9.)

Bellom, Maurice, La mission sociale des élèves des écoles techniques à l'étranger et en France, avec un programme d'action. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1908. 12. fr. 3,50.

Hutchins, B. L., The Public Health Association, 1833—48. London, Fifield, 1909. Cr. 8. 154 pp. 2/.6.

Münsterberg, Hugo, Psychology and crime. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 278 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, janvier 1909: France: Production des vins et des cidres en 1908. — Angleterre: Les pensions de vieillesse. (Loi du 1er août 1908.) — Espagne: Le budget pour 1909. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, février: La révision douanière, par Georges de Nouvion. — L'État entrepreneur de transports maritimes et fluviaux, par Daniel Bellet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La crise économique allemande de 1907—1908, par Albin Huart. — Le capitalisme, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, N° 2, février 1909: Note sur le déclassement des voyageurs des réseaux français, par J. Bernard. — Les progrès économiques des pays scandinaves, par G. Cadoux. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par G. Roulleau. — La navigation commerciale du Royaume-Uni. — etc.

Réforme Sociale, La. Année 28, N° 76, 16 février 1909: Les syndicats agricoles et le projet de loi déposé par le Ministre de l'Agriculture, par Paul Doin. — Quelques aspects nouveaux de la crise du mariage et de la famille, par Robert de Boyer Montégut. — Le mouvement de la population en Allemagne. La nuptialité, par Alfred Dorff. — Société d'Économie Sociale: Le programme social des partis politiques en Angleterre, par Jacques Bardoux, avec observations de Louis Rivière, Duval-Arnould, Cheysson, Hubert-Valleroux, G. Blondel et Madame Lebrun. — etc. — N° 77, 1er mars 1909: Les jardins ouvriers à la campagne, par Louis Rivière. — L'esprit nouveau et la législation du travail, par Hubert-Valleroux. — Le mouvement de la population en Allemagne. Natalité et fécondité, par Alfred Dorff. — La loi de 1908 sur la petite propriété. Observations critiques et propositions de réforme, par J. Fourdinier. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, janvier 1909: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de la

deuxième sous-commission (suite), par Ch. Lallemand. — Les jeux publics en France (suite), par Henry Gasser. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, N° 2, Février 1909: La réalité des surproductions générales. Essai d'une théorie des crises générales et périodiques (suite), par Albert Aftalion. — L'assurance contre le chômage (suite), par Maurice Bellom. — Chronique des transports et travaux publics: Les conventions du 29 octobre 1908 avec l'Ouest et l'Orléans, par Marcel Porte. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 16e Année, N° 12, Décembre 1908: La Conquête Jacobine, par Paul Lacombe. — Les cités-jardins, par Georges Benoît-Lévy. — Société de Sociologie de Paris, 11 novembre 1908: L'homme de lettres. Communication de Eddy Lévis. Observations de Alfred Mortier, Paul Vibert, René Worms, Mme Aurel, Th. Joran. — etc. — 17e Année, N° 1, Janvier 1909: De la solidarité des nations dans la lutte contre la criminalité, par R. Garofalo. — Un institut de service social en France, par Georges Benoît-Lévy. — Société de Sociologie de Paris, 9 décembre 1908: La femme de lettres. Communication de Mme Jane Misme. Observations de André Barre, Léon Philippe, Mme Camille Bruno, Paul Hartenberg, Mme M.-H. Montoussé, Paul Vibert, Th. Joran, René Worms. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 385, March 1909: The future of constitutional Turkey, by (Prof.) A. Vambéry. — India revisited, by C. F. Massy. — A year with the public trustee, by E. K. Allen. — The missing essentials in economic science, by W. H. Mallock. — Some suggestions towards a solution of the education problem, by Lady Frederick Cavendish. — A lesson from Australia, by (Senator) E. Pulsford. — Oxford and the working classes, by J. B. Rye. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 30, Part 3, March, 1909: Proposed international conference on the unification of the laws of bills of exchange in different countries. — The law of bankers' guarantees, III, by Bernard Campion. — etc.

Review, The Contemporary. No. 519, March, 1909: Ministers and their critics, by E. T. Cook. — Constitutional reforms in India, by G. K. Gokhale. — The young generation in Germany, by Eulenspiegel. — The future of Manchuria, by Charles Watney. — Poor relief in Switzerland, III, by Edith Sellers. — The King's visit to Berlin, England and Germany, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 507, March, 1909: The labour party in Parliament, by L. A. Atherley Jones. — The law of force and the law of love, I, by Leo Tolstoy. — Imperial telegraphy at a popular tariff, by Charles Bright. — The proposed reforms in India, by J. D. Rees. — etc.

Review, The National. No. 313, March 1909: Prussian Waterways, by Strategist. — Hungary and Europe, by Count Maurice Esterházy. — From Empire to Union, by F. S. Oliver. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 7: Die Zolltarifreform in Frankreich, von Emil Loew. — Zum schweizerisch-deutschen Mehlzollkonflikt, von R. G. Bindschedler. — etc. — Nr. 8: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1908. — etc. — Nr. 9: Industrielle Verhältnisse im Nordosten Rumäniens, von Viktor v. Riedel. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 10: Die Schutzzollbewegung in Großbritannien. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 4, Heft 1, Januar 1909: Die Industrieförderung im Jahre 1908. — Der Viehbestand Ungarns in den Jahren 1895, 1904 und 1908 in den einzelnen Komitaten. — Aus- und Rückwanderung in den Ländern der ungarischen Krone im Oktober und November 1908. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie 2, Anno 20, Febbraio 1909: Il monometallismo ed i cicli industriali, di Marco Fanno. — Il disegno di legge per modificazioni nella contabilità generale dello Stato, di L. Ott. Borzoni. — Sulla rappresentazione analitica delle curve statistiche, di F. de Helguero. — I comuni e le abitazioni popolari in Germania, di Riccardo Badogli. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 36, N° 10, Ottobre 1908: Sul progetto di legge per l'assistenza agli esposti ed alla infanzia abbandonata (Continuazione e fine), di (prof.) C. Calisse. — etc. — N° 11—12, Novembre-Dicembre 1908: La delinquenza giovanile e le sue cause, di Fabio Luzzatto. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 159, Mars 1909: L'école nouvelle en Allemagne. Hermann Lietz (dernière partie), par Ad. Ferrière. — L'industrie des matières colorantes artificielles, par Frédéric Reverdin. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 20/21: Die Todesstrafe in der Schweiz, von (Prof.) W. Mittermaier. — Die Frau in der Gewerbeaufsicht, von Marie Baum. — Altersrentensysteme in Großbritannien und seinen Kolonien. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, Februar 1909: Volkskunst, von Heinrich Rodewald. — Aus den Resultaten der eidgenössischen Betriebszählung von 1905. — etc. — März 1909: Volkskunst (Forts.), von Heinrich Rodewald. — Die Gartenstadtbewegung in England, von Alfred Erlbeck. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. 1, N° 2, Février 1909: Les embarras financiers de l'Allemagne et leurs causes, par Georg Gothein. — Les enseignements de la crise financière égyptienne actuelle et le bilan économique de l'Égypte, par Pierre Arminjon. — La production du coton en Égypte, par F. Charles Roux. — Le socialisme au États-Unis, par André Tardieu. — Les retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — La production des céréales, par Ach. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 78, September 1908: Industrial accidents, by Frederick L. Hoffmann. — Mexican labor in the United States, by Victor S. Clark. — Cost of living of the working classes in the principal industrial towns of the German Empire. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Missouri, Rhode Island. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 1, January 1909: The impending tariff struggle, by H. Parker Willis. — History of the employment of women in the American cotton mills, III, by Edith Abbott. — etc. — No. 2, February 1909: The depositors' guaranty law of Oklahoma, by W. C. Webster. — Land tenure and land monopoly in New Zealand, I, by William Downie Stewart. — Successfull co-operation among fruit growers, by E. K. Everly. — etc.

Magazine, The Bankers. Vol. 78, No. 2, February, 1909: The change in the Presidency. — Beginnings of the great banking systems of to-day. English banking historically described, by W. R. Lawson. — Mexico's credit institutions (continued), by Joaquin D. Casasus. — The organization of a savings bank, by W. H. Kniffin, Jr. — The transformation of the Florida East Coast, by Edward Staats Luther. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New series, No. 84, December, 1908: Uniformity and co-operation in the census methods of the republics of the American continent, by S. N. D. North. — Occupation mortality statistics of Sheffield, England, 1890—1907, by F. S. Crum. — Standardization of housing investigations, by John R. Commons. — Devices for avoiding error, by George K. Holmes. — The cost of municipal government in Massachusetts, by Edward M. Hartwell. — Note on the population of China, by C. W. D. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. 17, No. 4, February, 1909: The government of England, by Allen Johnson. — The economic problem of forest taxation, by Fred Rogers Fairchild. — England's problem in India, by Theodore H. Boggs. — Coartacion: a Spanish institution for the advancement of slaves into freedmen, by Hubert H. S. Aimes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. 5, 1908, Heft 4: Die neuere Entwickelung der Anti-Alkoholbewegung in der nordamerikanischen Union, von (Prof.) K. A. Martin Hartmann. — Die praktische Abstinenzarbeit in Finnland, von (Pfarrer) St. V. Hurmerinta. — Alkohol und Jugend, von (Prof.) S. Esche. — Die Tätigkeit der gebildeten Frau in der Trinkerfürsorge, von Frau Marg. Tümpel. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 42, 1909, Nr. 1: Die Aufgaben der Reichsfinanzreform und die ihr drohenden Gefahren, vom finanz- und sozialpolitischen Standpunkte, von (Prof.) H. Köppe. — Geschichte der Beziehungen zwischen Aerzten und Lebensversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, von Otto Meltzing. — Die Beratungen des bayer. Steuerausschusses, von Johann Stechele. — etc. — Nr. 2: Richtlinien einer Reichsfinanzreform, von Adolf Günther. — Geschichte der Beziehungen zwischen Aerzten und Lebensversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, von Otto Meltzing. — Schiffahrt und Börse, von Hermann Röder. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 46, 1908, Vierteljahrsheft 4: Die Dresdener Schokoladenindustrie, von Erdmann Graack. — Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, von (Direktor) Wilh. Böhmert. (Forts.) — Sozialismus, Sozialpolitik und Sozialreform, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Eine Lehrerorganisation für Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege, von A. Turtur. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1909, Heft 2, März und April: Die Aussichten eines Staatsbahnsystems in England, von Gustav Cohn. — Canada und seine Eisenbahnen, von (Kais. R.) P. F. Kupka. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 28, Heft 2, März 1909: Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus (Forts.), von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Die Einheitsbestrebungen im französischen Sozialismus, von Paul Louis. — Der englische Gesetzentwurf zur Regelung der Schwitzgewerbe, von (Prof.) Robert Schachner. — Neuere Literatur über die Lohnfrage, von (Prof.) Otto von Zwiedineck-Südenhorst. — Bevölkerungsstatistische Literatur, von Paul Mombert und Othmar Spann. — Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, von Emil Lederer. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2 Heft 5, Februar 1909: Zur wirtschaftlichen und sozialen Zustandsschilderung des deutschen Volkes, von (Direktor) Otto Most. — Ueber die Stellungnahme von Handel und Industrie zum Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung, von (Regierungsassessor) P. F. Walli. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, II (Forts.), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, März: Die Elastizität des Geldumlaufs, von Alfred Lansburgh. — Die „Warrant agricole“, von Bernhard Brands. — Kartellmüdigkeit, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 8, 1909, Nr. 3: Das internationale Leben der Gegenwart, von Walther Borgius. — Die Süddeutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, von John Mez. — Zur Vertretung des gelben Gedankens in der Arbeiterorganisation, von (Generalsekretär) W. Leufen. — etc. — Nr. 4: Privatbeamtenheft: Die Privatbeamtenfrage und die Gesellschaft für Soziale Reform, von (Prof.) Ernst Francke. — Programm eines Reichsarbeitsgesetzes, von (M. d. R.) H. Potthoff. — Die Wünsche der Privatbeamten bei der Neugestaltung der Kranken- und Unfallversicherung, von Clauss. — Zur Pensionsversicherung der Privatangestellten, von H. E. Krueger, H. Eisenträger, Otto Meltzing. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 8: Frankreichs Politik der strategischen und wirtschaftlichen „Durchdringung“ von Marokko, von Lindsay Martin. — etc. — Nr. 9: Läßt sich ein internationaler Markt für das deutsche Kunstgewerbe schaffen? Von Heinrich Pudor. — etc. — Nr. 10: Zur nordamerikanischen Zolltarifrevision. — etc. — Nr. 11: Die deutschen Banken im Jahre 1908, von R. Jannasch. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 38, 1909, Ergänzungsbd. 1. Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im Königl. Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Jahrg. 1907. — Bd. 38, 1909, Heft 2: Frankreichs landwirtschaftliche Gesetzgebung (Code rural), von Hans L. Rudloff. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 135, Heft 3, März 1909: Das Unsoziale der gegenwärtigen Aerztebewegung, von (Kreisarzt) Josef Wengler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, 1909, Nr. 8: Das Marokko-Abkommen und die wirtschaftliche Gleichberechtigung in Französisch-Nordafrika, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 9: Die wirtschaftliche und politische Interessenvertretung der deutschen Industrie. — etc. — Nr. 10: Professor Dr. Conrad's 70. Geburtstag. — Handelssachverständige bei den Konsularämtern. — etc. — Nr. 11: Das Feuerversicherungskartell, von Ziegler. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 2, Februar 1909: Entwicklungstendenzen der amerikanischen und der deutschen Industrie, von Franz Erich Junge. — Reform des Kalisyndikats, von (Bergwerksbesitzer) Emil Sauer. — Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Zerfall (Forts.), von (Rechtsanwalt) Leo Vossen. — Die internationale Zuckerkonvention, von Kreuzkam. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, März 1909: Die Verschlechterung der körperlichen Entwicklung der Landbevölkerung, von (Dr. med.) Christian Faßbender. — Zur Besiedelung von Ostpreußen und seiner Landarbeiterfrage, von H. Mankowski. — Die Ausnutzung der deutschen Wasserkräfte, II, von Joh. Ludw. Algermissen. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 2: Die Fürsorge für Säuglinge und Mütter in Charlottenburg, von (Stadt-R.) Samter. — Die Aufgaben des Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs (Forts.), von Hobohm. — Die Invalidenhauspflege im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, von Otto Welge. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 4, 20. Februar: Zur Rechtsverfolgung im Auslande. — etc. — Nr. 5, 5. März: Habebald und Eilebeute, von R. Thorwesten. — Zur französischen Tarifrevision, von Max Nitzsche. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 4: England, Deutschland und Arbeiterparteien, von Max Schippel. — Produktionsverhältnisse und Produktivkräfte, von Paul Kampffmeyer. — Die geplante Fürsorge für die Witwen und Waisen, von Friedrich Kleeis. — Die Volksschulreform in Württemberg, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 5: Das Wiederauftauchen der Agrarfrage, von Max Schippel. — Deutschlands soziale Gliederung, von Eduard Bernstein. — Einige Vorschläge zur Reform der Arbeiterversicherung, von Johannes Heiden. — Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, von Hendrik Spiekman. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. 1, März 1909: Der wirtschaftliche Urzustand, von Felix Somló. — Diskussionsthema: „Was ist das Objekt bzw. die Aufgabe der Soziologie?“ — Rassen und Völker, von L. Wilser. — Das Institut Solvay für Soziologie in Brüssel. Seine Einrichtung und seine Tätigkeit, von Daniel Warnotte. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 27, 1909, No. 1364: Zur Bankenquete, II, von W. Christians. — etc. — No. 1365: Diskontierung von Buchforderungen. — etc. — No. 1366: Steuerdrückerei. — etc. — No. 1367: Wohltätigkeit und Arbeiterversicherung. — Nordamerikanische Wirtschaftsverhältnisse beim Scheiden Roosevelts. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 9: Telephonfeindschaft, von Herbert E. Hirschberg. — Betriebsorganisation und Selbstkostenberechnung, von Albert Stange. (Schluß.) — etc. — Heft 10: Privatnotenbanken, von W. Kohl. — Vergeudete Millionen, von (Direktor d. Zentrale f. Spiritusverwertung) J. Stern. — etc. — Heft 11: Billig und falsch. — Vergeudete Millionen. Eine Erwiderung von (Prof.) J. Traube. — etc. — Heft 12: Stempelsteuer und Grundstücksmarkt, von Franz Hoeniger. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 2, Februar 1909: Josef Kohler und das Patentrecht, von Arnold Seligsohn. — Die Reform des Geschmacksmusterrechts in Frankreich, von Albert Osterrieth. — Zum Geheimmittelgesetz, von (Rechtsanwalt) Zaucke. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, März 1909: Finanzreform und Clausula Franckenstein, von (Staatssekretär a. D.) Frhr. v. Stengel. — Im Dienst des Roten Kreuzes. Erinnerungen von (Reichsbankpräs. a. D.) R. Koch. — Großbritannien jenseits des Ozeans. Reisebilder aus Kanada, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. (Schluß.) — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 7, No. 12, März 1909: Rassenzucht, von Adolf Bartels. — Neue biologische Grundlagen der Soziologie, von C. H. de Méray. — Gesunder und kranker Gesellschaftskörper, von O. Schmidt-Gibichenfels. — Zur Frage „Körper- oder Geisteskultur“, von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 6, März 1909: Die Bagdadbahn, von (Generalleutn. z. D.) von Hoffmeister. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 21, Heft 1/2: Gedanken zur Versicherung entgehenden Gewinnes. — Zur Erforschung der Sterblichkeit in den einzelnen Berufen in England. — Das australische Invaliden- und Altersrentengesetz vom Jahre 1908. — Das großbritannische Altersrentengesetz vom Jahre 1908. — Heimstättenversicherung. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 5: Zum Kapitel Unfallverhütung, von (Ingen.) Georg Urban. — etc. — Heft 6: Kritische Betrachtungen über Unfallverhütung, von Trzeciok. — etc.

Thünen-Archiv. Jahrg. 2, 1909, Heft 5: Betriebs-Archive, von Karl Burhenne. — Ergebnisse eines Metalldrehers, von R. J. — Zur Charakteristik eines Arbeiterführers. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 7, 1909, Heft 1: Die Finanzpolitik des Nürnberger Rates in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, von Johannes Müller. — Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters, von H. Sieveking. — Les voies de communication en France, au XVIII[e] siècle, par J. Letaconnoux. — Grundherrschaft und Bureaukratie im Kirchenstaate vom 8. bis zum 10. Jahrhundert, von Ludo M. Hartmann. — Die Frage des Rückganges der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vor dem Dreißigjährigen Krieg, von G. v. Below. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 18, 1909, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schlusse des Jahres 1908. — Krankenversicherung (1903 bis 1907). — Erntestatistik für das Jahr 1908. — Schädigende Ereignisse beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen (1. Oktober 1907 bis 30. September 1908). — Branntweinbrennerei und -besteuerung 1907/1908. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 5: Freihändler aller Länder vereinigt euch! Von Theodor Barth. — Johannes Conrad, von (Prof.) W. Kähler. — Reichsbank-Reform, von Arthur Feiler. — Zur Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, von Hans Crüger. — Die Hauptergebnisse der Berufszählungen für Preußen. — Die Anleihen der Städte. — etc. — Nr. 6: Einfuhrscheine und Reichskasse, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Die deutsche Reichsfinanzreform, von Hugo Linschmann. — Die Textilindustrie im Jahre 1908, von (Syndikus) Apelt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 22: Der Fall Asew und die russische Revolution, von N. R. — etc. — Nr. 23: Die Industrie Dänemarks, von Gustav Bang. — etc. — Nr. 24: Der Wahlkampf in Italien, von Oda Olberg. — etc. — Nr. 25: Die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Aufgaben der Landarbeitergewerkschaft, von A. Hofer. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 1, Heft 12, März 1909: Bank-Enquete und Bankgesetz, von Georg Obst. — Die Kapitalsanlage als harmonisches Ganzes, von Kurt Loewenfeld. — Wechseleinziehung nach Tarifen, von H. Nicklisch. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 11, Heft 2, Februar 1909: England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert, von Harbart d. J. — Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiete Südwestafrika, von (Ober-Reg.-R.) Schreiber. — Die Besteuerung des unbebauten Landes in Deutsch-Samoa, von Erich Langen. — Die wirtschaftliche Entwickelung Argentiniens, von Carl Bolle. — Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika, von Külz. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 12, 1909, Heft 3: Adam Smith und Adam Ferguson, I, von (Prof.) August Oncken. — Landunterschleife in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze (Hamburg). — Zur Frauenfrage (Schluß), von (Prof.) Adolf Mayer. — Ist Alkohol ein Nahrungsmittel? Von (Prof.) Rosenthal. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Ueber den Einfluss des Getreidetermin-handels auf die Getreidepreise.

Von

Dr. A. Fröchtling.

Kapitel I.

Seit lange sind über das Getreide, den Getreidehandel und die Getreidehandelspolitik Streitfragen im öffentlichen Leben der Völker entstanden, deren Beantwortung durch die Gesetzgebung stets mehr von Rücksichten auf den augenblicklich im Volke herrschenden „Glauben“ als von Resultaten wissenschaftlicher Erkenntnis erfolgt ist. Dies ist der Hauptgrund dafür, daß gesetzgeberische Eingriffe, obwohl sie sich längst als verfehlt erwiesen haben, dennoch von der Masse des Volkes, die aus der Geschichte nichts lernt, weil sie dieselbe nicht kennt, immer von neuem veranlaßt werden. Bis in die neueste Zeit hinein ist dieser Druck der öffentlichen Meinung fast immer stärker gewesen als alle wissenschaftlichen Beweise und alle von höheren Gesichtspunkten geleiteten Absichten der Regierungen. Es mutet sehr modern an, wenn man aus der Zeit des ancien régime liest [1]):

„On ordonnoit à ceux qui vouloient exercer le commerce des bleds, de faire enregistrer leurs noms et leurs qualités aux Greffes des Jurisdictions.“

Die Ansicht Neckers über den Wert dieser Vorschrift ist gleichfalls interessant; er sagt: „J'observerai d'abord sur la première condition; que ce n'est pas la connoissance des personnes qui font un commerce qui peut être importante au bien de l'Etat, c'est tout au plus celle de leurs opérations. Or, pour aller de la connoissance de l'homme à celle de ses actions, s'il n'est aucun chemin tracé par la Loi, il n'en est aucun de juste; toute Loi donc qui ordonne aux Négocians d'inscrire leurs noms pour faire le commerce des grains, et qui n'annonce pas en même tems dans quel cas, et de quelle maniere on pourra prendre connoissance de leurs entreprises, les expose à l'oppression, on leur en donne du moins l'inquitude. D'ailleurs, tant que l'opinion jette une sorte d'opprobre sur le com-

1) Necker, Sur la législation et le commerce des grains. Paris 1775, Partie III, S. 29.

merce des grains en général, c'est interdire ce commerce que d'ordonner qu'on fasse enregistrer son nom et ses qualités pour l'exercer."

Wenn er dann aber fortfährt: „il n'y a que de petits Blatiers qui peuvent se soumettre à cette condition; elle ne serait jamais remplie par des hommes d'une classe supérieure", so können wir dieser Meinung nicht unbedingt zustimmen; die moderne deutsche Börsengesetzgebung hat der Wissenschaft zu dem Beweise verholfen, daß in solchem Falle die Wirkung auch umgekehrt sein kann.

Seit einigen Jahrzehnten ist es nun nicht mehr der Getreidehandel im allgemeinen, sondern der Getreideterminhandel, um dessen Probleme ein erbitterter Glaubenskrieg geführt wird. Daß der Getreideterminhandel die Ursache des niedrigen Standes der Getreidepreise ist, gilt weiten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung als unumstößliches Dogma. Aber auch in der Wissenschaft kann das Problem des Getreideterminhandels noch nicht als geklärt angesehen werden. Am weitesten ist die Wissenschaft da vorgedrungen, wo die wirtschaftlichen Interessen und Gegensätze nicht in so erheblichem Maße der Forschung Schwierigkeit auf Schwierigkeit bereiten: in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Ursachen für die Ausbreitung des Getreideterminhandels.

Außerordentlich förderlich sind für diesen Punkt die Ergebnisse der deutschen und in ganz besonders hohem Maße die der österreichischen Börsenenquete gewesen. Noch bis in die neueste Zeit hielt man fast ausschließlich die Veränderungen im Handel und Verkehrswesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die Hauptursache der Entstehung des Getreideterminhandels, erst in der österreichischen Börsenenquete wurde mit voller Klarheit auch auf die Umwälzungen in den Wirtschaftsverhältnissen der Getreide verarbeitenden Gewerbe, Bäckerei und Müllerei, als treibende Kraft zur Einführung des Lieferungs- und Terminhandels hingewiesen. Nicht minder stark dürften die Veränderungen der landwirtschaftlichen Produktion in derselben Richtung gewirkt haben. Die wirtschaftlichen Gründe für das Aufkommen des Terminhandels in Getreide sind kurz folgende:

Wenn man von der Tatsache ausgeht, daß das Getreide im ganzen Jahr ungefähr gleich stark konsumiert wird, so muß man sagen, daß die landwirtschaftliche Getreideproduktion bis fast zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine dementsprechende Gleichmäßigkeit aufwies. Das Getreide wurde zwar im Herbst geschnitten und in die Scheunen gebracht; weil aber die landwirtschaftliche Bevölkerung im Herbst noch eine Menge anderer Feldarbeit zu erledigen hatte, konnte das Getreide nicht sofort gedroschen und auf den Markt gebracht werden, das geschah in der Hauptsache erst dann, wenn die Witterung die Feldarbeiten unmöglich machte. Die Hauptarbeit der langen Wintermonate bestand im wesentlichen im Ausdreschen des Getreides bis in das Frühjahr hinein. Der Bauer trug die Preisschwankungen des ganzen Erntejahres und führte die vom Konsum verlangten Getreidemengen allmählich an den städtischen Bäcker, Brauer usw. ab. Die Getreide verarbeitenden Gewerbe

lebten von der Hand in den Mund. Aus dem 18. Jahrhundert wird berichtet[1]: „Der Mannheimer Becker oder Bierbrauer gieng zwey, drey oder Viermal im jahr auf die nächstgelegene Dörfer, adressirte sich an den Vermögensten eingesessenen, Kam mit demselben überein, daß er ihm für einen bedungenen preis so Viele hundert malter frucht liefern sollte.“ Einen Getreidehandel im heutigen Sinne des Wortes gab es noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht in Berlin, „das Getreide wurde damals, in den zwanziger und dreißiger Jahren, im Wege des freien Handkaufs gehandelt“ [2]). So berichtet der Sachverständige Kochhann in der deutschen Börsenenquete: „Nach der Ernte im August und im Herbste kamen an einzelnen Markttagen hunderte mit Getreide beladene Wagen nach Berlin; unter diesen zeichneten sich namentlich die mit 4 Pferden bespannten Uckermärker Wagen aus, die zuweilen 60—80 Scheffel geladen hatten. Bei der großen Zahl von Wagen, von denen jeder der erste auf dem Markte sein wollte, mußte oft die Polizei regulierend eingreifen, denn bei großer Zufuhr ist es häufig vorgekommen, daß die Preise starken Schwankungen unterlagen, und Roggen, der am Morgen bei Eröffnung des Marktes 2 Thlr. 10 Sgr. per Scheffel holte, mußte am Schluß des Marktes mit 1 Thlr. 25 Sgr. pro Scheffel und noch billiger abgegeben werden. Nach schlechten Ernten war dann aber auch häufig der Berliner Markt nur schwach befahren und genügten die Zufuhren bei weitem nicht dem Bedarf; dann kam es auch vor, daß die Preise von einem Markttage zum anderen 20—25 Proz. stiegen und wurde erst dadurch für die folgenden Märkte eine größere Zufuhr angelockt.“

Wenn auch die Fruchtmärkte im Herbst die stärkste Frequenz, vor der neuen Ernte die schwächste aufzuweisen hatten, die Getreideproduktion konnte sich erst zu einem ausgeprägten Saisongewerbe durch die Einführung der landwirtschaftlichen Maschinen, besonders der Dreschmaschine, entfalten. Hierdurch allein wurde es technisch möglich, die ganze Ernte in kurzer Zeit marktfähig zu machen. 1841 kam die erste Dreschmaschine nach Deutschland, nachdem erst 1831 ein Aufstand der landwirtschaftlichen Arbeiter in England gegen die Dreschmaschinen nur durch Waffengewalt niedergekämpft werden konnte. So bahnt sich hier gegen Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Technik der Landwirtschaft ein wirtschaftlich tiefeingreifender Umschwung an. Das Risiko der Preisschwankungen, das bis dahin fast ausschließlich dem Getreideproduzenten zugefallen war und zufallen mußte, konnte jetzt von diesem durch Verkauf der ganzen Ernte im Herbst abgewälzt werden. Der Handel, der sich jetzt plötzlich mit dem Risiko der Preisschwankungen belastet sah, suchte und fand ein Mittel, um sich gegen dieses Risiko zu versichern im Lieferungshandel und bei

1) **Borgius**, Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen. Freiburg 1899, S. 30.

2) **Pfleger**, Börsenreform in Deutschland. Münchener volksw. St., 1896. Zweiter Abschnitt S. 3.

der Verfeinerung der Handelsgebräuche in noch besserer Weise im Terminhandel.

Nicht allein durch diese Umwandlungen im Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion, die dem Handel im Herbst große Massen Getreide aufzwangen, die er erst im Laufe des Jahres allmählich absetzen konnte, erwuchsen dem Handel früher nicht gekannte Risiken, auch die Erweiterung des Handelsgebiets, die immer größer werdende Entfernung zwischen Einkaufs- und Absatzgebieten nötigten den Handel, sich gegen Preisrückgänge zu schützen. Die Technik des Lieferungs- und Terminhandels war nun zwar vorzüglich geeignet, dem Handel dieses Risiko abzunehmen, die Voraussetzung dabei war aber, daß es jemanden gab, der gewillt war, von dieser Technik Gebrauch zu machen und den Handel durch Abnahme des Risikos zu versichern. Die Frage, auf wen der Handel mit Hilfe des Terminhandels das Risiko abwälzte, konnte in der deutschen Börsenenquete noch nicht beantwortet werden; vollkommene Klarheit über diesen Punkt brachten erst die Verhandlungen der österreichischen Enquete. Wie unklar man sich über diesen Punkt war, beweist ein Vorfall in der deutschen B.E.K.[1]). Als ein Sachverständiger eine Bemerkung in dem Sinne fallen ließ, der Handel könne sich doch freuen, daß er in dem Terminhandel ein Mittel in der Hand habe, das Risiko abzuwälzen, da fragte ihn der Vorsitzende Gamp, ob er sich denn auch noch freuen werde, wenn er bedächte, daß er damit das Risiko vielleicht auf die schwachen Schultern irgend eines Handwerkers oder Beamten gewälzt hätte?

Es würde dem Handel nun in der Tat kaum möglich gewesen sein sich zu versichern, wenn nicht die ganze wirtschaftliche Umwälzung im Kreise der unmittelbaren und mittelbaren Konsumenten dem Handel einen entsprechenden Partner mit entgegengesetztem Deckungsbedürfnis in den Handelsmühlen und den den Konsum direkt versorgenden Händlerkreisen verschafft hätte.

Während früher der Bäcker seinen jeweiligen Bedarf direkt beim Bauern gekauft hatte, und das Getreide dann auf seine Rechnung mahlen ließ, setzte bereits Ende des 18. Jahrhunderts die Entwickelung der Lohnmüllerei zur Handelsmüllerei ein[2]), das heißt, der Bäcker kauft Mehl statt Korn, „weil er Mehl auf Kredit bekommen, auf dem Fruchtmarkt aber bar bezahlen muß“. Diese Entwickelung setzte sich nun im 19. Jahrhundert in der Weise fort, daß Bäcker und andere Großkonsumenten von Mehl und Getreide ihren Bedarf für das ganze Jahr auf Abruf von den Handelsmühlen zu einem festen Preise kauften[3]). „Besonders sind es Brotfabriken und große Konsumvereine, welche hier angeführt werden können, während die Zahl der Proprehändler aus Gründen, die noch später dargelegt werden, verhältnismäßig klein ist. Diese Abnehmerschaft schließt

1) B.E.K. S. 2459.
2) Borgius, a. a. O. S. 137.
3) Glatz, Lieferungshandel in Mehl. Wien 1905, S. 20.

also in der Regel für längere Termine als 3 Monate ab. Durchschnittlich wird bei allen Schlüssen für die effektive Abwickelung eine Frist von 5—6 Monaten angenommen werden können. Auch in vielen solchen Fällen, wo der Verkaufsschein auf eine kürzere Frist ausgestellt ist, weiß die verkaufende Mühle von vornherein, daß sie mit einer etwas längeren Uebernahmefrist zu rechnen hat, und kann sich danach richten." Berghaus[1]) faßt die Entwickelung so zusammen: „Mit der Ausbildung der Großbetriebe hatte sich immer mehr die Gewohnheit eingebürgert, daß Großfuhrwerke, Transportanstalten, Spiritus- und Stärkefabriken, daneben auch vor allem das Aerar und die Eisenbahnen, ihren Bedarf für das ganze Jahr kauften, und zwar in der Regel im Juni oder Juli, einmal, weil ihnen der Preis konvenierte und um eine sichere Kalkulationsbasis für ihre Unternehmungen zu gewinnen."

Diese doppelseitige, sich gegenseitig ergänzende wirtschaftliche Entwickelung in der Landwirtschaft und in den Korn verarbeitenden Gewerben kann man als die Hauptursache der Entstehung des Terminhandels ansehen. Der von der Landwirtschaft aufkaufende Großhandel hatte das Bedürfnis, im Herbst auf Termin zu verkaufen, die Handelsmühlen und die den Konsum direkt versorgenden Getreidehändler hatten durch ihre langfristigen Verkaufsabschlüsse das Bedürfnis, auf Termin zu kaufen. Der Getreidehandel findet Deckung gegen das ihm von der Landwirtschaft aufgenötigte Risiko bei der Mühlenindustrie, die Müllerei beim Getreidehandel.

Wir kommen hiermit zu der strittigen Frage über den volkswirtschaftlichen Wert des Terminhandels und seinen Einfluß auf den Preis. Hier herrscht eine Verschiedenheit der Meinungen, die übersichtlich darzustellen Bände füllen würde. Es sollen hier nur kurz die Hauptrichtungen gekennzeichnet werden. Der Gründe für diese uneinheitliche Auffassung über den Wert des Terminhandels sind mancherlei. Einmal gibt es wohl kaum ein Gebiet der Volkswirtschaft, in dem die Anzahl der exakten Untersuchungen über die wirklichen Zustände einen so kleinen Bruchteil der gesamten in Betracht kommenden Literatur ausmachen wie der Terminhandel. Zweitens liegt es in der Natur des Stoffes, daß die wirtschaftlichen Interessentengruppen in unwissenschaftlicher, rein politischer Absicht alles, was ihnen zusagt, mit Gewalt in die Literatur hineinpressen, alles andere teils verschweigen, teils schönfärben und schief darstellen, was ihren Interessen zuwiderläuft oder gegen sie mit Recht oder Unrecht ausgebeutet werden könnte. Vor allem aber dürfte „die Divergenz der Anschauungen deswegen so groß sein, weil der Angriff sich nicht so sehr nur gegen den Terminhandel, sondern eigentlich gegen den Welthandel überhaupt richtet und weil andererseits die Verteidigung nicht den Terminhandel im Auge hat, wie er ist, sondern den, wie er sein sollte" [2]). Gegen diesen idealen Termin-

1) Berghaus, Die Reform des börsenmäßigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Produkten in Oesterreich. Münch. volks. St., Bonn 1905, S. 66.

2) Sachv. Dr. Bunzl, Oe. E. II. S. 545.

handel sprechen sich allerdings nur sehr wenige extreme Gegner aus, so Hammesfahr: „Um die Bedarfsfrage rege zu halten, dazu gehört nur die Abschaffung der Terminbörsen, weil ohne dieselben jeder das Getreide auf sein eigenes Risiko an den Konsummarkt bringen muß“ [1]).

In der wissenschaftlichen Literatur wird zwischen dem Terminhandel und seinem Mißbrauch streng unterschieden. Daß ein Mißbrauch bestanden hat, wird allseitig zugegeben; nur Michaelis ist ein uneingeschränkter Bewunderer des Terminhandels. Er schildert in meisterhafter Weise einen Terminhandel, an dem alles bewundernswert ist, der nur leider in dieser idealen Weise niemals bestanden hat. Sein Ideengang ist vollkommen von der individualistisch-naturwissenschaftlichen Strömung der sechziger Jahre beherrscht, das zeigt schon der Anfang seiner Abhandlung [2]):

„„Keine Katzen, keine Stiefmütterchen“, dieser Witz Darwins, der die beiden Enden einer Kette von Schlußfolgerungen triumphierend zusammenfaßt, um durch den unerwarteten Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen den Wert genauer wissenschaftlicher Beobachtung augenfällig zu machen, ist beherzigenswert für Naturforscher aller Art, auch für die Volkswirte, die es mit den Naturgesetzen zu tun haben, welche den wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen innewohnen.“

Nicht nur Otto Michaelis hat diese abstrakt theoretische Methode zum Beweis der günstigen Einwirkung des Spekulationshandels gewählt, sondern der größte Teil aller derer, die sich mit dem Thema beschäftigt haben, wenn auch nicht in so extremer Weise [3]). Man kann nicht sagen, daß die Methode falsch ist, es ist überhaupt keine selbständige Methode, sondern nur der Anfang einer solchen und sogar ein recht guter; es ist gleichsam die Analysis zur gestellten Aufgabe. Unbedingt notwendig ist aber, daß man die erhaltenen Resultate den Tatsachen gegenüberstellt und durch Vergleich prüft, inwieweit die zugrunde gelegten Annahmen richtig waren und inwieweit falsch.

Die jetzige wissenschaftliche Meinung beruht nun zwar nicht mehr auf den Resultaten der abstrakten Deduktionen eines Otto Michaelis, hält aber nichtsdestoweniger den Terminhandel, soweit er nicht von Outsiders benutzt wird, das „legale Termingeschäft“ [4]) für eine Institution von „durchaus wohltätigem Einfluß [5]). Er schafft nämlich einen größeren Markt, indem er sich nicht auf die vorhandenen Waren beschränkt, sondern auch eventuell zukünftige Ware in seinen Kreis mit hineinzieht.

1) Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen. Antwerpen 1897, S. 36.
2) O. Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels. Vierteljahrsschrift f. Volkswirtsch. u. Kulturgesch., Jahrg. 1864, S. 130.
3) David Kohn, Getreideterminhandel. Leipzig 1891. Georg Wermert, Börsenstudien. Leipzig 1904.
4) Walther Mancke, Ein Kompromiß des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Berlin 1894, S. 88.
5) Sachv. Dr. Bunzl, a. a. O. S. 545.

Diese Markterweiterung rührt auch daher, daß durch die technische Erleichterung, welche er darbietet, die Geschäftsabschlüsse einen viel größeren Umfang erreichen und somit eine Verteilung über Raum und Zeit ermöglichen, was hauptsächlich den Landwirten zugute kommen kann, indem sie in die Lage versetzt werden, nach der Ernte ihre Ware zum Marktpreise abzugeben, ohne daß das größere Angebot auf die Preise drücken werde ..... Der Terminhandel wirkt auch kostenersparend, und zwar nicht so sehr deswegen, weil er die Waren- und Geldbewegung erspart, und somit auf die Lagerpreise und die Frachttarife drückt, sondern deswegen, weil er dem Händler das Risiko abnimmt und dieser daher nicht in der Lage ist, sich eine größere Risikoprämie zu berechnen, und, auch wenn man nachweisen könnte, daß der Terminhandel die Versicherungsfunktion nicht ausübt, hätte dies nur dann eine Wirkung, wenn man dies sämtlichen Händlern klarmachen könnte, und diese die Möglichkeit der Versicherung nicht in ihre Kalkulation einbeziehen können."

„Das technische Moment[1]) der Uebertragung ist auf das Möglichste vereinfacht, und die ökonomische Ueberlegung über die Verwendung der Waren findet in dem zeitlichen Raume zwischen dem Augenblicke des Geschäftsabschlusses und dem Tage der Lieferung die Gelegenheit zur freien Entfaltung ihrer Wirksamkeit ohne das Anhängsel der körperlichen Gestalt der Waren, die für diesen Zweck vielmehr nur eine Last ist."

„Indem hier[2]) neben das tägliche Bargeschäft das für Wochen und Monate laufende Termingeschäft tritt, werden die Umsätze gesteigert, wird sofortiger Ein- und Verkauf der größten Posten möglich, wird der Scharfsinn für Beobachtung der Ursachen künftiger Preise gesteigert. Vorräte und Preise gleichen sich mehr aus, der Bedarf der einzelnen Gegenden und Länder wird besser gedeckt; die selteneren und größeren Preiswechsel verwandeln sich in kleinere, täglich stattfindende."

Nachdem bereits oben die wirtschaftlichen Gründe angegeben sind, welche die Einführung und Ausbreitung des Terminhandels veranlaßten, ist es noch nötig, einen kurzen Blick auf die wirtschaftlichen Veränderungen zu werfen, die ihrerseits eine Folge des Terminhandels sind.

Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts war das Risiko aus den Preisschwankungen fast vollkommen latent, weil es getragen wurde von der großen Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die den Konsum mit fast der gleichen Regelmäßigkeit versorgte, wie dieser vor sich ging. Das Risiko wurde erst sichtbar, als es die Landwirtschaft — durch die Technik der Dreschmaschine usw. dazu in den Stand gesetzt — von sich auf den Handel abschob, wo es

---

1) G. Cohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898, S. 362.

2) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II, Leipzig 1904, S. 29.

sich naturgemäß bei der im Verhältnis zur Landwirtschaft sehr dünnen Bevölkerungsschicht des Handels in enormer Weise konzentrierte. Die Preisschwankung, welche früher den Bauern einen geringen Mehr- oder Mindergewinn gebracht hatte, bedeutete jetzt für den Händler einen enormen Profit oder den wirtschaftlichen Ruin. Zu Anfang war dieses konzentrierte Risiko vom Handel vielleicht noch bei dem geringen Umfang der Firmen und Mühlen durch große Zwischengewinne zu decken, aber die Vorzüge der Mühlentechnik drängten immer mehr zum Großbetrieb, die Konkurrenz ließ die Zwischengewinne immer kleiner werden. Die Entwickelung zum Großbetrieb im Getreidehandel und in der Handelsmüllerei war nur dadurch möglich, daß die wirtschaftliche Entwickelung in den Konsumgewerben dieses konzentrierte Risiko übernahm und auf die große Masse der Konsumenten verteilte, wo es wieder unschädlich war. In diesem Zusammenhange sagt Berghaus[1]: „Wer sind nun diejenigen, auf welche das Risiko der Preisschwankungen abgewälzt wird? Offenbar auf der einen Seite die Konsumenten, auf der anderen die Spekulanten.“ Die Spekulanten —, ihr Eingreifen in diesen Kreislauf hält man fast allgemein für schädlich, zum mindesten für überflüssig. Es dürfte trotzdem Fälle geben, wo das Eingreifen von Spekulanten, die gewillt sind, ein Risiko ohne Deckung auf sich zu nehmen, unbedingt notwendig ist. Wenn Zadig[2]) nun die Spekulation des Privatpublikums damit begründet: „Die Großhändler allein konnten schwerlich das ganze Risiko des kolossal umfangreichen Handels tragen, dieser setzt vielmehr voraus, daß ein großer Teil des Risikos auf die Schultern des Publikums abgewälzt wird“, so verkennt er doch die Rolle des Privatpublikums, das nicht als Outsider, sondern als Konsument das Risiko der Preisschwankung trägt.

In der Regel wird der Getreidegroßhandel allerdings in der Lage sein, das Risiko mit Hilfe der langfristigen Vorverkäufe der Mühlen auf den Konsum abzuwälzen, was soll aber geschehen, wenn das Verkaufsbedürfnis der Landwirtschaft größer oder kleiner ist oder zu anderen Zeiten auftritt wie die Geneigtheit der Konsumgewerbe, langfristige Vorkäufe zu schließen? Im einzelnen werden hier je nach der Marktlage Schwankungen eintreten, die, falls der Preis stabil bleiben soll, ausgeglichen werden müssen durch Spekulanten, die entweder bei überwiegendem Verkaufsbedürfnis der Landwirtschaft oder plötzlichen starken Vorkäufen der Konsumgewerbe Getreide ohne Deckung aufnehmen, oder in blanco vorläufig abgeben. Um diese wirtschaftliche Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es aber eines genauen Blickes dafür, ob die herrschende augenblickliche Warenknappheit hervorgerufen wird von übermäßiger Zurückhaltung der Landwirtschaft oder von schwachen Vorräten in der Hand der

---

1) Berghaus, a. a. O. S. 85.

2) Zadig, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung. Breslau 1901, S. 49.

Landwirte. Im ersten Falle werden Blancoabgaben nützlich wirken, im zweiten schädlich. Aus diesem Grunde ist genaueste Marktkenntnis die erste Vorbedingung für die Nützlichkeit der sogenannten „reinen“ Spekulation und die Beteiligung der Outsiders unbedingt zu verwerfen. In der österreichischen Enquete schätzte der Sachverständige Kauders die Spiel- oder Spekulationsgeschäfte auf ca. 25 Proz. aller vorkommenden Geschäfte, was der Sachverständige Schwitzer als ungefähr zutreffend bezeichnete. Ob alle diese Geschäfte nun wirklich im Sinne einer Preisstabilität notwendig waren? Die Gegner des Terminhandels verneinen diese Frage natürlich. „Die vorübergehende Hausse hat in der Weise ungünstig auf den Effektivmarkt zurückgewirkt, daß sie im Juni schon zu einer Erhöhung der Weizenlager in der Hand des Handels führte, welche unzweifelhaft den Markt belasteten“ [1]).

Die bedeutendste wirtschaftliche Folge im Handel selbst ist unzweifelhaft die außerordentliche Förderung des Großbetriebs im Handel und der Mühlenindustrie. Der frühere Eigenhandel in der Provinz tritt immer mehr zurück vor dem Kommissionshandel der großen Börsenplätze. „Die Versorgung der Umgebung Berlins [2]), vor allem aber der Konsumgebiete der Provinz und des Königreichs Sachsen, Thüringens, zum Teil auch Hannovers mit ausländischer Ware liegt noch immer meist in den Händen der Berliner Kaufleute, von denen auch ein ansehnlicher Teil der Produktion unserer östlichen Provinzen dorthin vermittelt wird. Hierbei hat, wie betont werden muß, ein Rückgang der Umsätze (infolge des Terminhandelsverbots. D. Verf.) stattgefunden.“ — „Um einen Ueberblick [3]) über die umfassende Tätigkeit der Berliner Getreidehändler während des vergangenen Jahres zu gewinnen, wird eine Zusammenstellung derjenigen Mengen, welche über Hamburg, Stettin und Lübeck für hiesige Rechnung abgefertigt wurden, von Interesse sein. Es wurden von diesen Seeplätzen seitens der dortigen Speditionsfirmen in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1901 versandt:

Weizen	398 920 t
Roggen	284 312 „
Mais	215 450 „
Hafer	42 525 „
Gerste (fast ausschl. Futtergerste)	62 490 „

Den Umfang des Berliner Getreidehandels wird man um so richtiger würdigen können, wenn diesen Umsätzen diejenigen an den kontrollierten Fruchtmärkten in der Provinz gegenübergestellt werden. Die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (Heft 1, Jahrg. 1902) geben für 1901 die gehandelten Mengen von Weizen an 80 Fruchtmärkten auf 86 098 t und von Roggen an 88 Fruchtmärkten auf 73 837 t an, also Mengen, die im Verhältnis zum Berliner Handel kaum Bedeutung haben.“

1) Ruhland, Die Lehre von der Preisbildung für Getreide. Berlin 1904, S. 100.
2) Jahresbericht der Aeltesten d. Kaufm. Berlins, 1899, II, S. 8.
3) Jahresbericht der Aeltesten d. Kaufm. Berlins, 1901, II, S. 8.

Die durch den Terminhandel außerordentlich geförderte Zentralisation des Getreidehandels und der Mühlenindustrie an den großen Börsenplätzen bedeutet naturgemäß eine immer stärker werdende Zurückdrängung des kleinen Eigenhandels und der Kleinmühlenindustrie in der Provinz. „Seine Lage ist keine beneidenswerte[1]. Wenn er die Terminbörse nicht benutzt, wird er bei jeder Baisse durch die Offerten des Arbitrageurs unterboten und muß das Getreide, welches er mit größter kaufmännischer Umsicht am Exportplatz kaufte, mit Verlust realisieren, selbst wenn es zum Einkaufspreise nicht zu ersetzen ist. Wenn er aber an der Börse operiert, kann er mit dem Arbitrageur doch nicht konkurrieren, weil er nicht selbst am Börsenplatze wohnt, demnach außer stande ist, jede Fluktuation für sich auszunutzen. Außerdem ist er dem Arbitrageur um den Betrag der Kommission im Nachteil, da er sich zur Ausführung seiner Ordres an der Terminbörse eines Kommissionshauses bedienen muß.“ — „Vom Standpunkt des größeren gutfundierten Getreidehändlers[2]) muß ich sagen, daß er sich wohler befinden würde, wenn überhaupt kein Termingeschäft in der ganzen Welt existieren würde. Darauf lege ich einen großen Wert, denn ich habe auch ausgeführt, daß es ihm viel leichter möglich ist, größere Zwischengewinne zu erzielen, wenn sowohl der Produzent als der Konsument über die tatsächlichen Preise im unklaren sind, was leider heute infolge des Terminhandels nicht der Fall ist.“ — „Ich habe ja in meiner Rede genau dasselbe auseinandergesetzt[3]) wie Herr Fuhrich, daß nämlich der Terminhandel dem kleinen Müller insbesondere in der Provinz Schaden bringt, weil dieser nicht in der Lage ist, den Terminhandel zu benützen, und ich habe hier ganz offen erklärt: Wenn in Oesterreich und Ungarn der Terminhandel abgeschafft wird, so wäre es vielleicht möglich, daß noch die alten patriarchalischen Zustände wieder zurückkehren, wo es dem Müller besser ging und er nicht so der Konkurrenz ausgeliefert war wie jetzt.“

Im Gegensatz zu den Gegnern des Terminhandels aus den Kreisen der Landwirtschaft haben die Feinde desselben innerhalb der Kaufmannschaft selbst meist sehr gutes Verständnis für die wirtschaftlichen Umwälzungen, welche der Terminhandel hervorgerufen hat. Dieser Provinzhandel, der durch den Terminhandel der Börsenplätze verdrängt wird und seine Gewinne geschmälert sieht, kämpft nicht gegen die Spekulation an sich, sondern gegen jeden Terminhandel, der die Spekulation ausschließt. Während Mancke[4]) unterscheidet zwischen dem „legalen“ und „illegalen“ Terminhandel und den letzteren bekämpft, weil er der Landwirtschaft die Preise verderben soll, kämpft Hammesfahr vom Standpunkte des Provinz-

1) Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen. Antwerpen 1897, S. 36.

2) Sachv. Schwitzer. Oe. E., I, S. 367.

3) Sachv. Pappenheim. Oe. E., III, S. 88.

4) Mancke, Ein Kompromiß des Agrarstaates mit dem Industriestaat. Berlin, 1894, S. 88.

Eigenhändlers sehr konsequent gegen jeden Terminhandel. „Ein legitimes Termingeschäft existiert nicht[1].“ — „Wenn eine Ueberproduktion existiert, muß das Getreide eben beim Produzenten liegen bleiben, bis der Bedarf den Getreidehandel veranlaßt, diese Vorräte anzugreifen[2].“ — „Sollen nun wieder natürliche Verhältnisse angebahnt werden[3], so muß wieder — wie seinerzeit — an Stelle der Konjunktur der Bedarf des Käufers in erste Linie rücken, das Geschäft warenbelastet statt warenlos gestaltet werden. Vom Eintritt des Erfüllungstermines an müßte wieder für die Bewerkstelligung der Lieferung der Bedarf des Käufers entscheidend werden. Und um dies zu erreichen, ist nur nötig, die Kündigungsnorm der Börsenusancen den inzwischen weit fortgebildeten Verkehrsverhältnissen anzupassen. Kündigungsberechtigt muß der Käufer werden, dessen Bedarf den Umsatz, die Verwertung des Kaufmannsgutes bedingt.“ — „. . . . er[4] (der Kaufmann) macht sie (die Ware) den Abnehmern in der für diese bequemsten Weise zugänglich; er leitet sie in ein Sammelbecken und verteilt sie an den Bedarfspunkten. Demgegenüber verschafft das Kündigungsrecht des Verkäufers dem Kaufmann die Möglichkeit, die Ware den Abnehmern nach seiner — des Verkäufers — Bequemlichkeit zuzuführen, die Güterströme zu leiten, sie zu dezentralisieren, ohne sie vorher in seiner Hand zu konzentrieren.“ — „Ganz anders[5] beim Kündigungsrecht des Käufers. Dadurch verdichtet der Handel einen vielleicht jetzt schon berechtigten Wunsch zur liquiden Forderung. Den Bahnen gegenüber dadurch, daß sie viel reichere Transportgelegenheit erhalten. Der Handel muß ja dann, weil er im Interesse des jeweilig und momentan zu stillenden Bedarfs stets mit Ware versorgt sein muß, alle seine Vorräte, und zwar ohne Rücksicht auf den später von ihnen einzuschlagenden Weg, an den Stapelplatz bringen. Nur am Stapelplatz findet nämlich jede Ware stete und beste Verkaufsgelegenheit, steht ihr jede Transportrichtung offen.“

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, richtet sich der Haß des Handels gegen den Terminhandel wegen des geschmälerten Zwischengewinns, dem Vorzug des Stapelhandels der guten alten Zeit — für den Zwischenhandel. Die Agitation der Landwirtschaft gegen den Getreideterminhandel entspringt dagegen aus der Meinung, daß der Terminhandel einen für die Landwirtschaft ungünstigen Einfluß auf die Preisgestaltung ausübe. Damit kommen wir auf den strittigsten Punkt des Terminhandelproblems.

Man behauptet auf landwirtschaftlicher Seite zweierlei, einmal soll der Terminhandel die Tendenz haben, den Preis dauernd zu drücken, dann aber auch die Preisschwankungen zu vergrößern.

---

1) Hammesfahr a. a. O., S. 46.
2) Hammesfahr a. a. O., S. 39.
3) Adolf Treibl, Fragen des Getreidehandels und der Getreidebörsen. Wien 1904, S. 11.
4) Adolf Treibl, S. 17.
5) Treibl a. a. O., S. 21.

Zu der ersten dieser Behauptungen meint Cohn, daß sie einer wissenschaftlichen Diskussion gar nicht wert wäre, ebenso meint Philippovich [1]), „daß die Gründe für das allgemeine Sinken der Getreidepreise so auf der Hand liegen, daß man gar nicht nötig hat, im Termingeschäft die geheimnisvolle Kraft zu suchen, welche das bewirken soll.“ — Auch Conrad [2]) ist der Ansicht, daß „die Börsenspekulation wohl von Tag zu Tag, ausnahmsweise auf Wochen, die Preise zu beeinflussen vermag, aber nicht nachhaltig, und um so weniger, je ausgedehnter der Markt ist, da dann die in Betracht kommenden Massen viel zu bedeutend sind, um durch einzelne beherrscht werden zu können“. Schmoller [3]) verhält sich ebenfalls ablehnend. „Teilweise erhofft man — freilich wahrscheinlich ganz vergebens — vom Verbot des Getreideterminhandels bessere Preise.“ Dagegen ist Buchenberger [4]) der Ansicht, daß der Getreideterminhandel unter Umständen eine preisverbilligende Wirkung haben kann. Hammesfahr versucht dieselbe Ansicht damit zu beweisen, daß er behauptet, künstliche Preissteigerungen seien viel seltener als künstliche Depressionen. Das ist aber nicht dasselbe wie der Druck auf die Preise, der ein niedrigeres Durchschnittsniveau der Preise zur Folge hat. Selbst angenommen, es wäre bewiesen, daß künstliche Depressionen durch das Termingeschäft die Regel wären, so wäre die Reaktion die Preissteigerung, das will in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung genau soviel besagen, als wenn die künstlichen Preissteigerungen durch den Terminhandel hervorgerufen würden und die Depressionen nur die Folge wären. Die Wirkung ist in beiden Fällen die Preisschwankung, ob die Depression oder die Preissteigerung als das Primäre durch den Terminmarkt anzusehen ist, kann ganz gleich sein.

Ein dauerndes Drücken der Preise ebenso wie eine dauernde Erhöhung der Getreidepreise ist aus dem Grunde nicht möglich, weil die Produktion sowohl wie der Konsum darauf entweder durch Einschränkung der Anbaufläche und verstärkten Konsum (besonders Viehfütterung) oder durch Vermehrung der Anbaufläche und verminderten Konsum reagieren. „Die Preissteigerung [5]) des Leiter Corner-Jahres 97/98 regte zur Mehrproduktion von Weizen in solchem Umfange an, daß die Weltweizenernte von 62 088 000 t auf 79 464 000 t also um 27 Proz. im Jahre 98/99 gestiegen ist, wobei abermals die Bevölkerungszunahme um 1 Proz. miteingerechnet wurde.“ — „Wenn auch nicht zugegeben werden kann [6]), daß dem Börsentermingeschäft eine sogenannte Baissetendenz innewohnt, so

1) Oe. E., III, S. 82 u. 83.

2) J. Conrad, Art. „Getreidepreise“ im Handw. d. Staatsw., Bd. 4, S. 323.

3) G. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik (Jahrbuch 20), S. 47.

4) Buchenberger, Agrarpolitik. Berlin 1899, S. 262.

5) Ruhland, a. a. O. S. 99.

6) Wiedenfeld, Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert (J. f. G. u. V., 1900), S. 187.

ist doch die Abneigung der Landwirte gegen jede Zentralbörse und gegen deren wichtigste Geschäftsform immerhin begreiflich, denn mit Recht sehen die Produzenten in der Zentralbörse und im Termingeschäft diejenigen Organe der modernen Volkswirtschaft, die die Bande der Weltwirtschaft knüpfen, die den Einfluß der nationalen Produktion auf die Preisbildung — wenn nicht ganz ausschließen, so doch auf ein Mindestmaß beschränken und ihm nur innerhalb der von den Weltmarktverhältnissen gegebenen Grenzen schmalen Spielraum gewähren.“

Man ist übrigens nicht von jeher dem Terminhandel wegen seiner vermeinten Baissetendenz feind gewesen, sondern zu Anfang wegen seiner preissteigernden Wirkung. Beim Aufkommen des Lieferungshandels in Mannheim um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde nach Borgius[1]) darüber gestritten, „ob die „„neumodischen Zeitkäufe““ die Preise nicht ungebührlich steigerten und demgemäß aus sozialpolitischen Gründen schlechtweg zu verbieten seien“. — „Diese Frage wurde unterm 25. August 1856 dahin entschieden, daß preissteigernd und deshalb zu verbieten nur „„jene Zeitkäufe““ seien, „„bei welchen gleich von vornherein die Absicht der Kontrahenten nicht auf reelle Erfüllung, sondern nur auf Zahlung des Differenzes gerichtet war““. — Heute sind sie verboten weil, sie preisdrückend wirken sollen.“

Was nun die Wirkung des Terminhandels auf die Preisschwankungen anlangt, so herrscht hier dieselbe Divergenz der Anschauungen, die der Bericht der Börsenenquete-Kommission deutlich widerspiegelt[2]): „Von der einen Seite wurde dieses Termingeschäft als die vollkommenste Stufe des Handelsverkehrs bezeichnet . . . . Ueberhaupt wirke der Terminhandel preisausgleichend und hindere, daß die Preise dauernd unter die Produktionskosten derjenigen Länder fielen, die zur Befriedigung des Weltbedarfs vorzugsweise in Betracht kämen, er hindere aber auch, daß der Preis diese Produktionskosten mit Einschluß des berechtigten Unternehmergewinns dauernd erheblich übersteige. Liege eine große Ernte vor und sinke der Preis weiter und weiter, bis er schließlich an der Grenze der Produktionskosten angelangt sei, so nehme der Terminhandel zu den billigen Preisen die Ware auf, sie für den Konsum späterer Zeit reservierend, und hindere so einen weiteren Preisrückgang. Sei dagegen der Preis infolge geringer Vorräte ein ungewöhnlich hoher, und die Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die nächste Ernte größer sein werde als der Jahresbedarf, so greife der Terminhandel ein und nötige durch fortgesetzte Verkäufe auf spätere Termine die Inhaber der Ware zu billigen Verkäufen, oder hindere wenigstens weitere Preissteigerungen durch die Sorge, an den über die Ernte hinaus festgehaltenen Vorräten Verluste zu erleiden. Durch diesen Ausgleich nütze der

1) **Borgius, a. a. O. S. 151.**
2) **Bericht der Kommission, S. 80 folg.**

Terminhandel sowohl den Produzenten wie den Konsumenten, indem er in den Zeiten der niedrigen Preise einen weiteren Preisfall hindere, und in Zeiten der hohen Preise sich einer weiteren Preissteigerung entgegenstelle.

Durch dieses Eingreifen der Spekulation würden die durch den Wechsel der Ernten hervorgerufenen Preisschwankungen vermindert und die Uebergänge der Preise von der einen Ernte zur anderen gemildert. Hierin liege ein besonderer Vorteil des Terminhandels, der dafür sorge, daß alle günstigen und ungünstigen Chancen der neuen Ernte bereits viele Monate vor deren Einbringung zu ihrem berechtigten Einfluß auf die Gestaltung der Preise gelangten. In diesem Einfluß liege auch der hauptsächliche Grund für die sich oft wiederholenden, stetigen Schwankungen der Terminpreise. Es liege auf der Hand, daß ein jedes die Ernte eines größeren Gebiets vorteilhaft oder nachteilig beeinflussende Vorkommnis auf den für den Konsum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Vorrat einwirke und demgemäß auch für die Preisfeststellung von Bedeutung sei und sein müsse. Ohne den Terminhandel müßten die Preisübergänge von einer Ernte zur anderen sehr viel beträchtlichere Schwankungen aufweisen, was nicht im allgemeinen Interesse läge....

Von der anderen Seite wurde dagegen unter anderem geltend gemacht: Es liege auf der Hand, daß, solange das Privatpublikum an der Spekulation in Waren wesentlich beteiligt sei, die allein berechtigten Faktoren für die Preisbildung, Vorrat und Bedarf, keineswegs die ausschlaggebende Bedeutung hätten, die ihnen zukämen, sondern daß die Preisentwickelung abhinge von Ansichten und Meinungen solcher Personen, die ein richtiges Urteil über dieselbe nicht haben könnten. An der sachgemäßen Entwickelung der Preise im Warenverkehr seien aber vaterländische Interessen noch viel mehr beteiligt, wie an der Preisentwickelung bezüglich der Wertpapiere ..... Es dürfe aber nicht bezweifelt werden, daß das Herbeiführen von Preisen, die nicht in dem Verhältnis von Vorrat und Bedarf begründet seien, durch den Terminhandel wesentlich begünstigt würde. Denn ohne Terminhandel könnten nur solche Geschäfte abgeschlossen werden, bei denen der Verkäufer die Ware zu liefern, der Käufer dieselbe zu bezahlen imstande sei, während der Terminhandel die Möglichkeit biete, erheblich größere Quantitäten zu verkaufen, als sich im Besitz des Verkäufers befänden, ja überhaupt vorhanden seien und erheblich größere Quantitäten zu kaufen, als die Käufer zu zahlen in der Lage seien und dadurch die Preise nach unten oder oben zu beeinflussen. Insbesondere könnte durch Vereinigung großer Spekulanten das Angebot oder die Nachfrage vorübergehend künstlich gesteigert und dadurch in dem einen Falle die Interessen der Produzenten, im anderen die der Konsumenten empfindlich geschädigt werden ..... Wenn man darauf hinweise, daß diese Störungen der natürlichen und berechtigten Preisentwickelung nur vorübergehende Wirkungen äußern könnten, und daß schließlich

doch Vorrat und Bedarf den Preis bestimmten, so solle das nicht bestritten werden. Diese Störungen kehrten aber namentlich infolge der Beteiligung des Privatpublikums an der Spekulation so häufig wieder, daß der durch Vorrat und Bedarf bedingte Preis nur sehr selten zur Herrschaft gelange."

Wie hieraus hervorgeht, ist es also die Beteiligung des Privatpublikums, der man die ungünstige Beeinflussung des Preises zuschreibt, der man auf der anderen Seite gerade als Folge die Stabilität desselben nachrühmt.

„Ich verkenne (aber) keinen Augenblick [1]), daß je mehr Kreise sich beteiligen, desto geringer das Risiko des einzelnen ist; desto geringer sind die Schwankungen."

„Für das Termingeschäft [2]) ist es unbedingt erforderlich, daß möglichst viel Kapital vorhanden ist, daß möglichst viel Leute sich an dem Geschäft beteiligen. Je mehr Leute sich daran beteiligen, eine desto größere Sicherung für die Preisbildung ist da, die Schwankungen werden kleiner sein."

„Bei der immer feineren Ausbildung [3]) des Nachrichtenwesens wird so auch die Preisbildung eine weit richtigere, zumal bei den usancemäßigen Vertragsbedingungen jeder seine Meinung über den Vorrat und Bedarf des Weltmarktes mit in die Wagschale werfen kann und bei der Vielseitigkeit der Teilnahme unvorhergesehene Preisbewegungen immer seltener werden."

Die Tatsache, daß die Ansichten über den Einfluß des Terminhandels auf den Getreidepreis so erheblich voneinander abweichen, beweist schon zur Genüge die Schwierigkeiten, welche einer exakten Untersuchung dieser Frage entgegenstehen. Wenn es im folgenden versucht werden soll, der Beantwortung derselben auf statistischem Wege näherzukommen, so ist es unbedingt notwendig, einen Blick auf diese Schwierigkeiten zu werfen, um eine Methode der Untersuchung zu wählen, welche dieselben nach Möglichkeit vermeidet.

Kapitel II.

Gäbe es eine mathematische Formel, vermittelst derer man die Preiskurve, die sich unter Mitwirkung des Terminhandels in einem bestimmten Jahr an einem gewissen Börsenplatz gebildet hat, umwandeln könnte in diejenige Preiskurve mit Ausschluß des Einflusses des Terminhandels, so könnte man durch Vergleich der beiden Kurven genau in Mark und Pfennig die Bedeutung des Terminhandels für die Preisentwickelung messen. Ideal wäre dieser Vergleich aus dem Grunde, weil in beiden Preiskurven die Wirkung

1) B.-E.-Sachv. Kochhaun. B. E. K. S. 2291.
2) B.-E.-Sachv. Schirlitz. B. E. K. S. 2304.
3) K. Ruesch, Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz J. f. N. u. St., 1907, S. 30.

und die Anzahl aller preisbildenden Faktoren, mit Ausnahme des Terminhandels, gleich groß wäre. Angesichts der praktischen Unmöglichkeit dieses idealen Vergleichs hat man sich nun so geholfen, daß man z. B. die Berliner Preisnotierungen unter Ausschluß des Terminhandels verglichen hat entweder mit den gleichzeitigen Notierungen anderer Börsen, welche den Terminhandel hatten, oder mit den Notierungen der Berliner Börse vor Inkrafttreten des Börsengesetzes von 1896. Beide Methoden haben ihre Vorzüge. Die erste besonders die, daß beide Notierungen gleichzeitig der Wirkung derselben Welternte, derselben Weltkonjunktur, denselben richtigen oder falschen Saatenstandberichten usw. ausgesetzt waren, die zweite Methode hat den Vorteil, daß sie die Sitten, den Grad der Erwerbssucht, der Spekulation, der Kapitalkraft, dieselbe Stärke der Produktion und des Konsums usw. wegen der Kürze der den Beobachtungen zwischenliegenden Zeit als wenigstens ungefähr gleich stark in Rechnung setzen kann.

Man sieht hieraus schon, jede Methode hat den Fehler, daß ihr die Vorzüge der anderen fehlen, aber es ist doch nötig, noch näher auf die Mängel einzugehen.

Für die Unzulässigkeit des Vergleichs der Preisentwickelung zweier verschiedener Börsenplätze spricht zunächst der Umstand, daß beide Börsen wenigstens ungefähr gleiche Bedeutung für die zugrunde gelegte Getreideart aufweisen müssen und es sehr schwer halten dürfte, zwei derartige Plätze zu finden. So hat z. B. Berlin als Börse für Roggen und Weizen schon von jeher ganz verschiedene Bedeutung gehabt. Rußland und Deutschland sind die beiden einzigen für den Konsum von Roggen in Betracht kommenden Länder. Daraus erklärt sich auch die ungeheure Bedeutung der Berliner Warenbörse und allgemein der deutschen Produktenbörsen für die Bewertung des Roggens vor dem Börsengesetz von 1896. Wenn es bei der Beratung des Börsengesetzes verschiedentlich ausgesprochen wurde, daß man durch das Verbot des Getreideterminhandels die Baissetendenz und das Drücken auf den Preis aufheben wolle, so wurde dagegen eingewandt, daß es Unsinn wäre zu hoffen, das Verbot des Terminhandels, das auf Deutschland beschränkt sei, würde eine Wirkung auf die Bewertung des Getreides haben. Der Erfolg würde einfach der sein, daß der Handel und die Spekulation sich der ausländischen Börsen bedienen würde; solange in der ganzen Welt Getreide auf Termin gehandelt werden dürfte, sei es sinnlos, diesen Handel in einem einzigen Staate zu verbieten. Diese Einwürfe waren zum Teil berechtigt, zum Teil falsch. Richtig ist, daß diejenigen Waren, die eine Weltbedeutung haben, in ihrer Bewertung kaum eine Veränderung erfahren, wenn an einer beschränkten Anzahl von Produktenbörsen irgendwelche gesetzliche Veränderungen vorgenommen werden. In diesem Falle ist die einzelne Börse im großen ganzen ein Spiegel des allgemeinen Weltmarktes. Anders ist es dagegen mit einer Ware, deren Produktion oder Konsumtion

auf ein Land beschränkt ist. Hier ist die Gesamtheit der Märkte oder Börsen dieses Landes gleichzeitig der Weltmarkt, und hier liegt es gar nicht so außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, durch gesetzliche Maßnahmen in betreff der Börsengeschäfte einen Einfluß auf den Preis der Ware auszuüben. Der Weizen ist im Gegensatz zum Roggen Weltartikel. Seine Produktions- und Konsumtionsländer sind reich an Kapital und Einfluß, die wichtigsten Weizenbörsen gehören ihnen an. Während der deutsche Markt und somit die Berliner Börse für Roggen tonangebend war, ist Berlin für Weizen auch vor dem Börsengesetz nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Aus wenigen Zahlen geht schon das große Uebergewicht Deutschlands und Rußlands in der Produktion von Roggen im Gegensatz zu Weizen hervor.

Nach Fridrichowicz[1]) betrug im Erntejahr 1905 für Weizen

in	die Erzeugung	der Verbrauch	der Fehlbetrag	der Ueberschuß
	in Millionen Doppelzentnern			
Großbritannien	17	73	56	—
Frankreich	84	98	14	—
Deutschland	37	57	20	—
Oesterreich	13	28	15	—
Italien	43	52	9	—
Niederlande	1	6	5	—
Schweiz	1	5	4	—
Belgien	3	17	14	—
Dänemark	1	2	1	—
Schweden	1	4	3	—
Spanien	30	35	5	—
Portugal	2	3	1	—
Griechenland	2	4	2	—
Aegypten	4	5	1	—
Ungarn	46	32	—	14
Rußland	150	130	—	20
Rumänien	22	12	—	10
Bulgarien	11	6	—	5
Serbien	4	3	—	1
Türkei	18	15	—	3
Ostindien	75	65	—	10
Ver. St. v. Amerika	184	158	—	26
Kanada	27	16	—	11
Argentinien	42	14	—	28
Australien	15	13	—	2
Algier	6	5	—	1
	839	858	150	131

Der Betrag von 19 Mill. dz konnte durch den Ueberschuß von 1904 gedeckt werden, der ca. 34 Mill. dz betrug, so daß sogar für 1906 noch eine Reserve von ca. 15 Mill. blieb.

1) Fridrichowicz, Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908, S. 3.

Die über die Welternte und den Konsumbedarf in Roggen orientierenden Hauptausweise für das Jahr 1905 sind die folgenden:

	Erzeugung	Verbrauch	Fehlbetrag	Ueberschuß
	in Millionen Doppelzentnern			
Frankreich	14	15	1	—
Deutschland	93	102	9	—
Oesterreich	19	23	4	—
Niederlande	3	6	3	—
Belgien	5	6	1	—
Dänemark	4	6	2	—
Schweden	6	8	2	—
Norwegen	—	3	3	—
Spanien	4	5	1	—
Ungarn	14	11	—	3
Rußland	200	202	2	—
Rumänien	3	2	—	1
Bulgarien	4	3	—	2
Türkei	5	4	—	1
Ver. St. v. Amerika	8	7	—	1
	382	402	28	8

Auch hier konnte der Betrag von 20 Mill. dz durch den Ueberschuß von 1904 gedeckt werden, der ca. gleich groß war, so daß man ohne jeden Vorrat in das neue Jahr ging.

Aus diesen Zahlen geht schon das große Uebergewicht Rußlands und Deutschlands in der Roggenproduktion hervor. Man kann nun nicht ohne weiteres so urteilen: Die Produktion Rußlands ist ungefähr doppelt so groß wie diejenige Deutschlands, beide Länder zusammen produzieren mehr als $^3/_4$ der gesamten Weltproduktion, also sind Rußland und Deutschland die den Roggenpreis bildenden Länder, wobei Rußland ungefähr den doppelten Einfluß auf den Preis hat wie Deutschland. Hierbei muß man mehrere Momente in Betracht ziehen, welche der scheinbaren Richtigkeit dieses einfachen Exempels widersprechen. Einmal muß man doch wohl annehmen, daß eine bestimmte Menge Getreide, welche vom Produzenten direkt dem Konsumenten geliefert wird oder die der Produzent selbst konsumiert, nicht die gleich starke preisbildende Wirkung ausübt als die gleiche Menge Getreide, welche ihren Weg durch den Handel und über die Börse nimmt. Zweitens ist aber für die Bedeutung eines Landes in der Preisbildung vor allen Dingen seine ganze Kultur, Recht, Sitte, die Organisation des Handels und besonders seine Kapitalkraft maßgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es ohne weiteres klar, daß Deutschland bis 1896 alle für Roggen in Betracht kommenden Länder an Bedeutung weit überragte.

Die Weltproduktion an Weizen ist über doppelt so groß wie die an Roggen. Ungefähr die Hälfte der gesamten Welternte von 839 Mill. dz entfallen auf außereuropäische Länder. Kein einziges

Land hat in der Weizenproduktion ein eigentliches Monopol. Selbst die Vereinigten Staaten mit ihrer kolossalen Ernte von 184 Mill. dz erzeugen erst ca. 22 Proz. der Welternte, Rußland folgt mit ca. 18 Proz., Frankreich mit ca. 10 Proz., Ostindien mit ca. 9 Proz. Es folgen dann Ungarn (5,5 Proz.), Italien (5,1 Proz.), Argentinien (5 Proz.). Erst an achter Stelle steht Deutschland mit ca. 4,4 Proz. Nimmt man noch hinzu, daß auch der Weizenkonsum Deutschlands übertroffen wird von dem der Vereinigten Staaten, Rußlands, Ostindiens, Frankreichs und Englands, so kann es weiter nicht wundernehmen, daß Deutschland in der Preisbestimmung für Weizen gegenüber den hier in Betracht kommenden alten kapitalreichen Staaten nie eine selbständige bedeutende Stellung eingenommen hat.

Allein schon aus diesem Grunde, wegen der vollkommenen Verschiedenheit der einzelnen Börsen in ihrer Bedeutung für die einzelnen Getreidearten, müßte ein Beweis über den Einfluß des Terminhandels auf den Preis, der diese Verschiedenheit nicht berücksichtigt, als unzulässig erscheinen, aber es kommen noch eine ganze Reihe von Fehlerquellen hinzu, die die Möglichkeit eines statistischen Vergleichs der Preise an zwei verschiedenen Börsenplätzen, für die Zwecke der Untersuchung der Einwirkung des Terminhandels, vollkommen ausschließen. Die ganze Anzahl der preisbildenden Faktoren ist an zwei verschiedenen Börsen nie gleich. Die Beziehungen zu dem Geldmarkt sind an dieser Börse sehr eng, an einer anderen kaum vorhanden. Die eine Börse wird sehr durch Frachtraten, Wasserstand beeinflußt, die andere nicht. Die Einwirkung der Schutzzollpolitik, der Eisenbahntarife bei wechselnden Ernten sind ganz verschieden. An der einen Börse wird der Lieferungsqualität ein bestimmtes Minimalgewicht, an der anderen eine bestimmte Provenienz zugrunde gelegt, die Londoner Notierungen sind sogar aus den Notierungen von über 100 englischen Marktplätzen berechnet. In dem einen Lande beeinflussen sich die Preise der einzelnen Getreidearten sehr stark, in Amerika dient Mais teilweise als Ersatz für Weizen, in Deutschland dagegen stehen Roggen und Weizen in einem gewissen Preiszusammenhang. Vor allen Dingen spielt hier aber die ganze soziale, ethische und rechtliche Struktur der einzelnen Völker eine enorme Rolle. Wenn Mancke [1]) z. B. die unruhige Preisbewegung an den nordamerikanischen Börsen gegenüber der ruhigen Preisentwickelung in Berlin mit dem Terminhandel erklären will, so könnte er mit demselben, ja wahrscheinlich mit viel größerem Recht als Ursache die rücksichtslose Erwerbssucht, die Kapitalkonzentration, die völlig verschiedene Auffassung von geschäftlicher Solidität in den Vereinigten Staaten anführen. Mit einer derartigen Statistik ist der Einfluß des Terminhandels nicht nachzuweisen.

---

1) Mancke, Was und wer bestimmte die Getreidepreise im Erntejahr 1897/98? Berlin 1898.

Außerdem kann man die Wirkung des Terminhandels auf den Preis statistisch in der Weise zu erfassen suchen, daß man am selben Börsenplatze die Preisentwickelung derjenigen Jahre, in denen der Terminhandel bestand, vergleicht mit den Preisen anderer Jahre, in denen der Terminhandel verboten war. Gegen diese Methode sprechen zwar fast alle die Bedenken, die auch bei dem Vergleich der Preise zweier Börsenplätze erhoben werden mußten; wenn die gewählten Jahre des Vergleichs aber nicht gar zu weit auseinanderliegen, kann man wohl annehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche außer dem Terminhandel Einfluß auf die Preisgestaltung haben, im wesentlichen dieselben sein können. Falsch ist es ohne Zweifel, wenn man die Preise des Mittelalters vergleicht mit den Preisen des 19. oder 20. Jahrhunderts. Sonst ist diese Methode wohl in der Lage, einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit zu erweisen, zwingend kann jedoch ein auf dieser Methode aufgebauter Beweis auch nicht genannt werden.

Sämtliche Fehlerquellen, die diesen beiden Methoden eigen sind, fallen nur bei der Methode Cohn's fort. Cohn [1]) versucht auf dem einzigen Wege, der zu exakten Resultaten überhaupt führen kann, durch die Beschränkung der Untersuchung auf die tatsächliche Preisentwickelung eines einzelnen Börsenplatzes zur Klarheit über den Kausalzusammenhang zwischen Terminhandel und Preisen zu gelangen. Es werden die Terminnotierungen an der Berliner Börse im April—Mai für September—Oktober - Lieferung verglichen mit den dann tatsächlich gezahlten Preisen für greifbare Ware, ebenso die im September—Oktober notierten Kurse für Lieferung im nächstjährigen Frühjahr mit den tatsächlichen Frühjahrspreisen. Die Differenz zwischen den Terminpreisen und den Locopreisen an diesem Termin wird dann für die einzelnen Semester von 1850—1867 berechnet und als Spekulationsirrtum bezeichnet. Derselbe ist hiernach für den ganzen Zeitraum auf ungefähr 11 Proz. berechnet, und es wird gezeigt, daß seit 1850 — also seit Beginn des Terminhandels — dieser Spekulationsirrtum mit Schwankungen immer kleiner wird.

Pfleger übt besonders an dieser Methode eine ganz ausführliche Kritik, die unbedingt als zu scharf angesehen werden muß, außerdem an Punkten einsetzt, die nebensächlich sind. Der ungeheuere Vorteil dieser Methode ist, daß sie unwiderleglich nachzuweisen imstande ist, in welcher Richtung der Terminhandel die Preise tatsächlich beeinflußt. Die Schwäche der Methode liegt darin, daß sie eben nur die Tendenz der Preisbeeinflussung des Terminhandels zeigen kann, nicht aber, wie weit diese Tendenz zur tatsächlichen Einwirkung gelangt ist.

---

1) G. Cohn, Statistische Untersuchungen über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel während der Jahre 1850—1867 in der Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Bureaus, 1868.

Wenn nun versucht werden soll, aus der Preisgestaltung für Locoware die Größe der Einwirkung des Terminhandels nachzuweisen, so türmen sich hier gleich wieder Schwierigkeiten auf, die eine ganz erhebliche Einschränkung der gestellten Aufgabe veranlassen. Es ist nicht möglich, die Roggenpreiskurve durch viele Jahre hindurch bei dem täglichen Auf und Ab der Notierungen zu verfolgen, um dann zu sagen, diese Preissteigerung ist auf ein Eingreifen des Terminhandels, die andere aber durch plötzlichen Mangel an Ware hervorgerufen. Es ließe sich stets, so wahrscheinlich die gegebene Erklärung auch wäre, mit Leichtigkeit ein Dutzend anderer Erklärungen geben. Man muß also wohl oder übel auf die einzelnen Beeinflussungen der Preiskurve durch den Terminhandel verzichten und versuchen, aus derselben eine typische Wirkung herauszuholen, die sich stets wiederholt und deren Häufigkeit des Vorkommens einen Irrtum ausschließt — wenn es eine solche typische Wirkung gibt. Die Vermutung, daß eine derartige typische Wirkung ultimo des Monats vor Erlaß des Börsengesetzes von 1896 an der Berliner Börse vielleicht bestanden haben könnte, legt uns einmal die Tatsache nahe, daß zu jener Zeit die Bestimmung bestand: „Die Kündigung dauert so lange, bis die im Umlauf befindlichen Scheine untergebracht sind, jedoch nicht länger als 20 Minuten, am Stichtage nicht länger als 30 Minuten“ [1]). Da es nun rechtlich an der Produktionsbörse niemals einen Stichtag im Sinne der Effektenbörse gegeben hat, so ist es auffällig, daß dieses Wort von Pfleger hier in diesem Sinne gebraucht wird. Falls der Vorwurf der Börsengegner wahr wäre, daß der Ultimo für das „Spiel“ an der Produktenbörse dieselbe Stellung einnimmt, wie der Stichtag an der Effektenbörse, so wäre allerdings eine genauere Beobachtung der Preisgestaltung des Ultimo äußerst interessant. Aber auch wenn man diese Annahme nicht macht, so deutet doch die Bestimmung, daß ultimo die Kündigungsfrist auf 30 Minuten ausgedehnt war, darauf hin, daß dieser Tag oder diese Tage für den Terminhandel einen erhöhten Geschäftsverkehr mit sich bringen, der, aus welchen Ursachen er auch immer hervorgerufen sein mag, einen erhöhten Einfluß auf die Preisgestaltung auszuüben die Neigung gehabt haben wird. Da außerdem seit dem Börsengesetz dieses Kündigungsbureau nicht mehr existiert, so sind wir gleichzeitig in der Lage, durch Untersuchung der Preisgestaltung nach dem Börsengesetz eine entsprechende Gegenprobe zu veranstalten. Wenn auch die Effektenbörse für eine derartige Untersuchung der Bedeutung des Ultimo geeigneter erscheint, so ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch eine Untersuchung an der Getreidebörse irgend ein Resultat haben könnte. Wir stehen jetzt vor der Frage, ob wir die einzelnen Monate auf ihren Ultimo untersuchen wollen oder ob wir mit einer durchschnittlichen Gestaltung der Ultimopreiskurve uns

1) Pfleger, a. a. O. S. 27.

begnügen können. Gegen das erste spricht wieder der Umstand, daß die Beweiskraft nur schwach ist, gegen die zweite Methode die Vermutung, daß bei einer Durchschnittsrechnung sich die Wirkungen aufheben könnten. Wir werden im zweiten Falle nur dann auf ein wirkliches Resultat rechnen können, wenn die Ultimopreisbewegung überwiegend in der einen oder anderen Richtung verläuft.

Folgende Ueberlegung liegt nun sehr nahe:

Die Anschauung [1]), daß die Teilnahme der Outsiders am Termingeschäft ebenfalls in preisfeststellender Weise wirkt, daß die Blankoverkäufe nivellierende Tätigkeit ausüben, geht von mehreren Voraussetzungen aus, die nicht immer zutreffen dürften, nämlich 1) daß diese Outsiders wirklich auf Grund genauer eigener Beobachtungen sich von der Marktlage ein Bild zu machen suchen und demgemäß spekulieren, sich also auch eventuell einer herrschenden Tendenz entgegenzustemmen das Selbstvertrauen haben; denn ist dies nicht der Fall, gilt die herrschende Tendenz der Börse als Autorität für die Outsiders, spekulieren sie also auf Grund der Meinungen anderer, so hat ihre Beteiligung am Termingeschäft zweifellos lediglich die Wirkung, die Preisschwankungen zu verstärken; 2) daß die Outsiders sich in gleicher Stärke sowohl als Haussiers wie Baissiers im Durchschnitt beteiligen. Man wird in der Annahme, daß es den Outsiders in der großen Mehrzahl der Fälle nicht um effektive Lieferung zu tun ist, kaum fehlgehen. Zweifellos kann der Outsider sowohl als sein Kontrahent effektive Lieferung verlangen, es ist nur die Frage, ob es geschieht. Mag der Outsider Käufer oder Verkäufer sein, willigt sein Kontrahent nicht direkt in die Erledigung des Geschäftes durch Differenzzahlung, so hat er die Möglichkeit, durch Gegengeschäft sich noch im letzten Tage — ultimo — einzudecken, wodurch sich für ihn das Geschäft — nur indirekt — ebenfalls durch Differenzzahlung erledigt. Ein Einfluß auf die Preise wird bei derartiger Teilnahme von Outsiders nicht oder nur in geringem Grade zu spüren sein, wenn sie sich in gleicher Stärke an der Hausse- und der Baissespekulation beteiligt haben. Nehmen wir an, es hätten sich 100 Outsiders mit 10000 t an der Spekulation à la hausse beteiligt, ebenfalls waren 100 Outsiders mit 10000 t in der Baisse. Keinem dieser 200 Spekulanten ist es um effektive Lieferung zu tun, keiner der 100 Haussiers hat sich also im voraus einen Abnehmer für das gekaufte Getreide gesucht, keiner der 100 Baissiers hält das verkaufte Getreide zur Lieferung bereit. Trotzdem erledigt sich die Regulierung der Geschäfte glatt, da in letzter Linie die Kontrahenten der 100 Haussespekulanten ihre bereitgehaltenen 10000 t an die Kontrahenten der 100 Baissespekulanten liefern, die 10000 t abnehmen wollen. Anders wird aber das Bild, wenn die Teilnahme der Spekulanten, die sich durch Zahlung oder Empfang der direkt oder indirekt ihres Engagements erledigen wollen, und sich demgemäß gar nicht auf

1) David Kohn, Getreideterminhandel. Leipzig 1891.

Lieferung oder Annahme vorbereiten, auf beiden Seiten verschieden stark ist, oder, wenn wir die Konsequenz unseres ersten Falles ziehen, lediglich auf der einen Seite, sagen wir 100 Haussiers mit 10000 t engagiert sind, aber ohne mit der faktischen Abnahme zu rechnen. Alle anderen Geschäfte zum gleichen Monat sollen sich auf effektive Lieferung vorbereitet haben. Die 100 Differenzspekulanten werden also versuchen, sich zu decken, was naturgemäß nur unter einem entsprechenden Preisrückgang möglich sein wird. Die Differenzspekulanten à la hausse haben in diesem Falle also dadurch, daß sie kein genügendes Gegengewicht in der Differenzspekulation à la baisse fanden, zuerst durch ihre Haussespekulation ein Steigen, dann aber durch ihre Positionslösungen ein Fallen des Preises bewirkt, was nicht der Fall gewesen sein würde, wenn die Outsiders sich gar nicht oder auf beiden Seiten mit demselben Quantum beteiligt hätten. Ist das letztere der Fall, so werden wir auf statistischem Wege kaum etwas feststellen können. Betätigt sich dagegen die Spekulation der Outsiders im allgemeinen in einer Richtung — wie die Ansicht ist, meistens à la hausse — so müßte dies in einer Bewegung der Ultimokurse in entsprechender Weise zum Ausdruck kommen. Es soll also untersucht werden, ob die Ultimokurse in irgendeiner typischen Weise verlaufen. Wir suchen uns also eine Normalpreiskurve aus den letzten 5 Jahren 1892—1896 vor dem Börsengesetz von 1896 herzustellen. Hierbei müssen zwei Gesichtspunkte beachtet werden. Erfahrungsgemäß sind die Preisschwankungen bei hohem Stand der Getreidepreise bedeutend höher als bei niedrigen, da nun der durchschnittliche Roggenpreis sich ungefähr um 150 M. pro Tonne bewegt, sollen die Preisschwankungen der einzelnen Tage bewertet werden im Verhältnis von 150 zum Durchschnittpreis des Jahres. Zweitens soll die zu berechnende Normalpreiskurve die charakteristische Bewegung allein zum Ausdruck bringen. Aus diesem Grunde ist es nötig alle Nebenerscheinungen, die die charakteristische Bewegung verwischen, auszumerzen. Um dieses zu erreichen, darf die Kurve keinen allgemeinen Preisrückgang noch eine allgemeine Preissenkung aufweisen; es wird daher die Differenz zwischen der Höhe der ersten Notierung und der letzten des Jahres aufgeteilt auf jede Notierung gleichmäßig, so daß eine Kurve entsteht, die unabhängig von den Jahrespreisschwankungen ist. Es werden also zuerst die Differenzen sämtlicher Notierungen der Jahre 1892--1896 und 1901—1906 für Roggen an der Berliner Börse gebildet, und diese Differenzen nach ihrem Datum addiert. Die Division dieser Summe durch die Anzahl der Notierungen ergibt die durchschnittliche Preisschwankung, und unter weiterer Verrechnung gemäß den beiden oben angegebenen Gesichtspunkten erhält man die letzte Spalte in der folgenden Tabelle, die eine Kurve darstellt, deren einzelne Schwankungen der durchschnittlichen Höhe der Schwankungen des betreffenden Jahres für den Normalpreis 150 M. pro Tonne entsprechen. Im folgenden ist die Art der Berechnung nur an dem

Roggenpreisschwankungen in Berlin zwischen den einzelnen Börsentagen d. J. 1892 in Mark pro Tonne.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar bis Dezember	durchschnittlich	Mit ausgeglichener Preissenkung	Für den Normalpreis 150 M. pro t
1	.	— 2	+ 1	+ 2	.	— 1	— 11	— 5,5	— 1	—	—	— 1	— 18,5	— 1,85	— 1,48	— 1,16
2	.	—	+ 2	—	—	—	+ 1	— 0,5	.	.	+ 1	+ 1	+ 4,5	+ 0,50	+ 0,87	+ 0,74
3	.	— 1	— 1	.	— 1	—	.	—	+ 3	—	+ 2	— 1	+ 1,—	+ 0,11	+ 0,47	+ 0,40
4	— 2	— 3	—	—	—	—	— 1	— 1	.	—	—	.	— 7,—	— 0,70	— 0,34	— 0,29
5	— 1	— 1	— 1	— 2	+ 2	.	— 1	— 2	—	—	— 2	—	— 8,—	— 0,73	— 0,37	— 0,31
6	—	+ 2	.	— 1	+ 6	.	+ 1	— 6	— 2	— 1,5	.	+ 1	— 0,5	— 0,06	+ 0,30	+ 0,26
7	+ 1	.	— 2	+ 1	— 1	—	+ 2	.	— 1	— 0,5	— 1	—	— 1,5	— 0,15	+ 0,21	+ 0,18
8	— 1	—	— 2	+ 2	.	+ 1	+ 2	— 1	+ 1	+ 1	+ 0,5	+ 1	+ 4,5	+ 0,41	+ 0,77	+ 0,65
9	—	—	.	+ 1	— 4	+ 2	— 2	—	+ 1	.	— 0,5	+ 1	— 1,5	— 0,15	+ 0,21	+ 0,18
10	.	—	—	.	+ 1	—	.	— 2	—	— 0,5	+ 0,5	— 1	— 2,—	— 0,22	+ 0,14	+ 0,12
11	—	—	+ 1	— 1	.	—	— 2	— 5	.	+ 0,5	— 1	.	— 7,5	— 0,83	— 0,47	— 0,40
12	— 1	— 1	— 4	— 2	+ 3	.	— 1	—	+ 1	—	— 0,5	— 1	— 6,5	— 0,59	— 0,23	— 0,20
13	— 1	+ 2	.	+ 1	+ 1	—	—	+ 1	—	—	.	— 1	+ 3,—	+ 0,30	+ 0,66	+ 0,56
14	+ 1	.	— 1	— 1	— 1	— 1	—	.	+ 2	—	—	—	— 1,—	— 0,10	+ 0,26	+ 0,22
15	— 1	+ 3	.	.	.	— 1	— 1	+ 1	—	— 0,5	—	—	+ 0,5	+ 0,06	+ 0,42	+ 0,36
16	—	+ 2	— 5	— 1	+ 1	— 1	— 2	— 2	+ 1	.	—	—	— 7,—	— 0,64	— 0,28	— 0,24
17	.	— 1	—	.	— 2	+ 1	.	— 2	+ 1	—	—	—	— 3,—	— 0,33	+ 0,03	+ 0,03
18	— 4	—	— 2	.	— 1	— 1	— 2	— 3	.	+ 0,5	.	.	— 12,5	— 1,56	— 1,20	— 1,02
19	—	+ 3	+ 1	+ 1	— 2	.	+ 2	— 1	—	—	— 1	—	+ 3,—	+ 0,27	+ 0,63	+ 0,54
20	— 5	— 1	.	— 1	+ 1	—	— 1	— 4	—	— 0,5	.	+ 1	— 10,5	— 1,05	— 0,69	— 0,59
21	— 4	.	+ 1	—	—	+ 1	— 3	.	— 1	— 0,5	— 1	+ 1	— 6,5	— 0,65	— 0,29	— 0,25
22	— 4	— 2	— 3	—	.	+ 1	— 2,5	— 2	— 1	.	—	—	— 13,5	— 1,35	— 0,99	— 0,84
23	— 4	—	+ 3	— 3	—	+ 2	— 1,5	+ 2	—	—	— 1	— 1	— 3,5	— 0,29	+ 0,07	+ 0,06
24	.	+ 1	+ 8	.	— 1	+ 1	.	+ 4	— 1	— 0,5	— 1	—	+ 10,5	+ 1,17	+ 1,53	+ 1,30
25	+ 1	+ 4	— 2	— 4	—	+ 3	— 1,5	— 1	.	— 0,5	— 1	.	— 2,—	— 0,20	+ 0,16	+ 0,14
26	—	— 2	—	— 2	.	.	+ 2,25	+ 1	—	—	—	.	— 0,75	— 0,08	+ 0,28	+ 0,24
27	+ 1	— 2	.	+ 1	— 2	—	— 1,25	—	—	+ 0,5	.	— 1	— 3,75	— 0,38	— 0,02	— 0,02
28	—	.	— 1	+ 2	—	— 1	— 2,5	.	—	— 1	+ 1	+ 0,5	— 2,—	— 0,20	+ 0,16	+ 0,14
29	—	—	—	— 1	.	+ 1	— 5	+ 4	— 2	— 1,5	—	+ 0,5	— 4,—	— 0,36	—	—
30	— 1		— 2	+ 2	—	—	.	—	— 1	.	—	—	— 2,—	— 0,22	+ 0,14	+ 0,12
31	.		— 2		— 1		.	— 3		— 1		—	— 7,—	— 1,40	— 1,04	— 0,88

— bedeutet keine Preisschwankung, . keine Notierung.

Jahre 1892 für die Roggenspreisschwankungen gezeigt, die übrigen gleichartigen Tabellen für Roggen und Weizen sind als überflüssig nicht mitaufgeführt.

Addiert man jetzt sämtliche Schlußkolumnen der Jahrestabellen 1892—1896 (Spalte I der folgenden Tabelle) und dividiert durch 5 (Spalte II), so erhält man die durchschnittliche Größe der Preisschwankungen der einzelnen Tage im Monat. Addiert man Spalte II auf (Spalte III), so entsteht eine Preiskurve, die die Preisschwankungen der Spalte II hat. Durch Verlegung der Durchschnittshöhe der Kurve aus Spalte III auf den Wert von 150 M. erhält man dann die Normalpreiskurve (Spalte IV) eines Monats für Roggen an der Berliner Börse vor dem Börsengesetz in den Jahren 1892—1896.

Datum	I	II	III	IV
1	— 1,—	— 0,20	— 0,20	149,54
2	+ 1,55	+ 0,31	+ 0,11	149,85
3	+ 0,53	+ 0,12	+ 0,23	149,97
4	— 1,62	— 0,32	— 0,09	149,65
5	— 0,28	— 0,06	— 0,15	149,59
6	+ 0,42	+ 0,08	— 0,07	149,67
7	+ 0,46	+ 0,09	+ 0,02	149,76
8	+ 0,66	+ 0,13	+ 0,15	149,89
9	+ 0,59	+ 0,12	+ 0,27	150,01
10	+ 1,02	+ 0,20	+ 0,47	150,21
11	— 0,37	— 0,07	+ 0,40	150,14
12	+ 0,17	+ 0,03	+ 0,43	150,17
13	+ 0,12	+ 0,03	+ 0,46	150,20
14	+ 0,13	+ 0,03	+ 0,49	150,23
15	— 1,—	— 0,20	+ 0,29	150,03
16	+ 0,08	+ 0,02	+ 0,31	150,05
17	+ 0,07	+ 0,01	+ 0,32	150,06
18	— 0,06	— 0,01	+ 0,31	150,05
19	+ 0,46	+ 0,09	+ 0,40	150,14
20	— 2,24	— 0,45	— 0,05	149,69
21	+ 1,38	+ 0,28	+ 0,23	149,97
22	— 1,—	— 0,20	+ 0,03	149,77
23	+ 0,65	+ 0,14	+ 0,17	149,91
24	+ 2,22	+ 0,44	+ 0,61	150,35
25	+ 0,62	+ 0,12	+ 0,73	150,47
26	+ 1,26	+ 0,25	+ 0,98	150,72
27	— 0,78	— 0,16	+ 0,82	150,56
28	— 1,65	— 0,33	+ 0,49	150,23
29	— 1,93	— 0,39	+ 0,10	149,84
30	— 1,73	— 0,35	— 0,25	149,49
31	+ 1,27	+ 0,25	0	149,74

Um den normalen Verlauf der Monatspreiskurve während der Jahre 1901—1906 zu erhalten, verfahren wir auf gleiche Weise und erhalten:

Datum	I	II	III	IV
1	— 3,80	— 0,63	— 0,63	149,21
2	+ 0,67	+ 0,12	— 0,51	149,33
3	+ 1,07	+ 0,18	— 0,33	149,51
4	— 0,06	— 0,01	— 0,34	149,50
5	+ 1,08	+ 0,18	— 0,16	149,68
6	— 0,12	— 0,02	— 0,18	149,66
7	+ 0,34	+ 0,06	— 0,12	149,72
8	— 0,50	— 0,08	— 0,20	149,64
9	+ 0,39	+ 0,08	— 0,12	149,72
10	— 0,30	— 0,05	— 0,17	149,67
11	+ 0,43	+ 0,07	— 0,10	149,74
12	+ 1,15	+ 0,19	+ 0,09	149,93
13	— 0,50	— 0,08	+ 0,01	149,85
14	+ 0,08	+ 0,01	+ 0,02	149,86
15	— 1,20	— 0,20	— 0,18	149,66
16	+ 0,75	+ 0,13	— 0,05	149,79
17	+ 1,46	+ 0,25	+ 0,20	150,04
18	+ 0,68	+ 0,11	+ 0,31	150,15
19	— 0,06	— 0,01	+ 0,30	150,14
20	+ 1,10	+ 0,18	+ 0,48	150,32
21	+ 0,87	+ 0,15	+ 0,63	150,47
22	+ 0,32	+ 0,05	+ 0,68	150,52
23	+ 0,35	+ 0,06	+ 0,74	150,58
24	— 0,73	— 0,12	+ 0,62	150,46
25	+ 0,24	+ 0,05	+ 0,67	150,51
26	— 0,33	— 0,06	+ 0,61	150,45
27	+ 1,02	+ 0,17	+ 0,78	150,62
28	+ 1,01	+ 0,17	+ 0,95	150,79
29	— 2,37	— 0,40	+ 0,55	150,39
30	— 1,25	— 0,21	+ 0,34	150,18
31	— 2,02	— 0,34	0	149,84

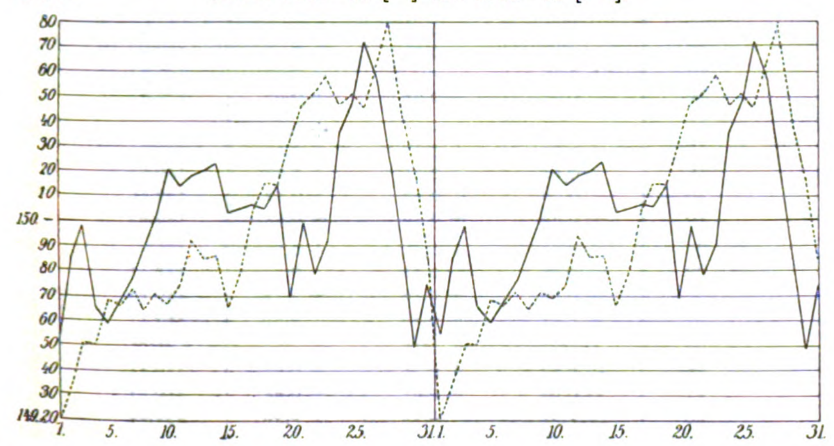
Da an den Preiskurven nun besonders der typische Verlauf ultimo interessiert, sind in der folgenden graphischen Darstellung (Tafel 1 S. 603) 2 Monate aneinandergereiht, wodurch die Preisgestaltung plastischer hervortritt.

In beiden Preiskurven tritt in den letzten Tagen des Monats ein außerordentlich scharfer Preisfall ein. Bevor wir uns jedoch auf eine nähere Untersuchung hierüber einlassen, erscheint es erwünscht, die bisher befolgte Methode nach zwei Richtungen hin zu erweitern. Einmal wäre es erwünscht zu wissen, ob dieser typische Verlauf der Preiskurve auch bei anderen Getreidearten zu konstatieren ist, dann aber erhebt sich außerdem die Frage: Ist der aus den Durchschnittswerten von 60 Monaten vor und 72 Monaten nach dem Börsengesetz sich ergebende durchschnittliche Preisfall ultimo die Einwirkung einzelner Monate, oder ist er jedem Monate, ob Januar, Juli, oder Dezember, gleichmäßig eigentümlich?

Obgleich Berlin für Weizen aus bereits oben angeführten Gründen nicht den Geschäftsumfang und die Bedeutung hat, wie für Roggen, ist es doch die einzige Getreideart, welche für eine Untersuchung

Tafel 1.

Typischer Verlauf der Roggenpreise in Berlin während eines Monats in den Jahren 1892—96 [—] und 1901—06 [- - -].



hier in Betracht kommen kann. Gerste zu untersuchen ist aus dem Grunde unmöglich, weil die Preisnotierungen sich hier auf die Angaben des höchsten und niedrigsten Preises beschränken. Innerhalb dieses Spielraums können sich von einem Tage zum anderen Schwankungen vollziehen, die für das Auge des Außenstehenden nicht bemerkbar sind, während umgekehrt ein Hinauf- oder Hinabrücken des Höchstpreises nicht unbedingt eine wirkliche Preisschwankung zu bedeuten braucht.

Es sollen im folgenden also die Preise für Lieferungsqualität in Weizen an der Berliner Börse in gleicher Weise und während derselben Jahre untersucht werden, wie die in Roggen bereits berechnet sind.

Mit Hilfe der bereits bekannten Berechnung ergibt sich in Spalte IV der untenstehenden Tabelle der typische Verlauf der Preiskurve eines Monats für Weizen an der Berliner Börse während der Jahre 1892—1896.

Datum	I	II	III	IV
1	— 0,23	— 0,05	— 0,05	149,82
2	+ 0,01	—	— 0,05	149,82
3	— 0,29	— 0,06	— 0,11	149,76
4	— 0,84	— 0,17	— 0,28	149,59
5	+ 0,29	+ 0,06	— 0,22	149,65
6	— 0,10	— 0,02	— 0,24	149,63
7	+ 0,63	+ 0,13	— 0,11	149,76
8	+ 0,62	+ 0,13	+ 0,02	149,89
9	+ 1,70	+ 0,34	+ 0,36	150,23
10	— 0,02	—	+ 0,36	150,23

Datum	I	II	III	IV
11	— 0,68	— 0,14	+ 0,22	150,09
12	— 0,56	— 0,11	+ 0,11	149,98
13	— 0,10	— 0,02	+ 0,09	149,96
14	+ 0,01	—	+ 0,09	149,96
15	— 0,32	— 0,06	+ 0,03	149,90
16	—	—	+ 0,03	149,90
17	+ 0,29	+ 0,07	+ 0,10	149,97
18	— 0,04	— 0,01	+ 0,09	149,96
19	+ 0,15	+ 0,03	+ 0,12	149,99
20	— 0,50	— 0,10	+ 0,02	149,89
21	+ 0,56	+ 0,11	+ 0,13	150,—
22	— 0,63	— 0,13	0	149,87
23	+ 0,59	+ 0,12	+ 0,12	149,99
24	+ 1,37	+ 0,28	+ 0,40	150,27
25	+ 0,79	+ 0,16	+ 0,56	150,43
26	+ 0,53	+ 0,11	+ 0,67	150,54
27	+ 0,03	+ 0,01	+ 0,68	150,55
28	— 1,30	— 0,25	+ 0,43	150,30
29	— 0,39	— 0,06	+ 0,35	150,22
30	— 0,47	— 0,09	+ 0,26	150,13
31	— 1,30	— 0,26	0	149,87

Vor der graphischen Darstellung dieser Kurve ergibt sich die entsprechende Preiskurve aus den Jahren 1901—1906 auf die gleiche Weise:

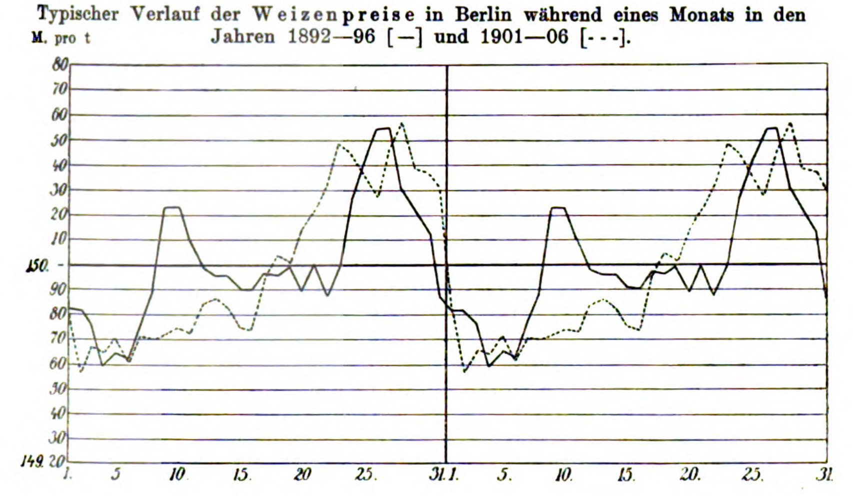
Datum	I	II	III	IV
1	— 2,99	— 0,50	— 0,50	149,81
2	— 1,44	— 0,24	— 0,74	149,57
3	+ 0,61	+ 0,10	— 0,64	149,67
4	— 0,15	— 0,03	— 0,67	149,64
5	+ 0,43	+ 0,07	— 0,60	149,71
6	— 0,52	— 0,09	— 0,69	149,62
7	+ 0,58	+ 0,09	— 0,60	149,71
8	— 0,05	— 0,01	— 0,61	149,70
9	+ 0,09	+ 0,02	— 0,59	149,72
10	+ 0,09	+ 0,02	— 0,57	149,74
11	— 0,02	— 0,01	— 0,58	149,73
12	+ 0,66	+ 0,11	— 0,47	149,84
13	+ 0,09	+ 0,02	— 0,45	149,86
14	— 0,19	— 0,03	— 0,48	149,83
15	— 0,50	— 0,08	— 0,56	149,75
16	— 0,07	— 0,01	— 0,57	149,74
17	+ 1,28	+ 0,21	— 0,36	149,95
18	+ 0,51	+ 0,09	— 0,27	150,04
19	— 0,20	— 0,03	— 0,30	150,01
20	+ 0,83	+ 0,13	— 0,17	150,14

Datum	I	II	III	IV
21	+ 0,49	+ 0,08	— 0,09	150,22
22	+ 0,60	+ 0,10	+ 0,01	150,32
23	+ 1,—	+ 0,17	+ 0,18	150,49
24	— 0,32	— 0,05	+ 0,13	150,44
25	— 0,48	— 0,08	+ 0,05	150,36
26	— 0,52	— 0,09	— 0,04	150,27
27	+ 1,19	+ 0,19	+ 0,15	150,46
28	+ 0,65	+ 0,11	+ 0,26	150,57
29	— 1,12	— 0,19	+ 0,07	150,38
30	— 0,06	— 0,01	+ 0,06	150,37
31	— 0,33	— 0,06	0	150,31

In der graphischen Darstellung der beiden Monatspreiskurven (Tafel 2) für Weizen sind wieder zur besseren Uebersicht zwei gleiche Monatskurven aneinandergereiht.

Tafel 2.

Typischer Verlauf der **Weizenpreise** in Berlin während eines Monats in den Jahren 1892—96 [—] und 1901—06 [- - -].



Durch Vergleich dieser Weizenmonatskurven mit den bereits vorher erhaltenen Roggenkurven ergibt sich sofort die Tatsache, daß der Einfluß des Ultimo sich auf die Weizenpreise nicht in so typischer Form äußert, wie auf die Roggenpreise. Es erübrigt sich daher, die Untersuchung der Weizenpreise an der Berliner Börse noch fortzusetzen.

Die Beantwortung der Frage, ob der scharfe Preisfall, welcher sich beim Roggen im Durchschnitt sämtlicher Monate während der letzten Tage des Monats zeigt, jedem Monat in gleicher Stärke eigen

ist, suchen wir jetzt dadurch zu erhalten, daß wir lediglich die Monate, die herkömmlich als sogenannte Spekulationsmonate gelten, auf dieselbe Weise verrechnen, wie vorher alle 12 Monate. Es sind dies die Monate April, Mai, September und Oktober.

Roggenpreisschwankungen in den Jahren 1892—1896 während der Monate April, Mai, September und Oktober zusammen.

für den Normalpreis 150 M. pro Tonne						1892—1896	durchschnittlich	Mit Ausgleich der Preissteigung	Preiskurve durch Aufaddieren der vorigen Spalte	Preiskurve für den Normalpreis 150 M.
Datum	1892	1893	1894	1895	1896					
1	+ 0,29	+ 0,38	+ 0,22	— 0,22	— 0,32	+ 0,35	+ 0,07	+ 0,04	+ 0,04	149,20
2	—	—	+ 0,43	+ 0,64	+ 0,80	+ 1,87	+ 0,57	+ 0,54	+ 0,58	149,74
3	+ 0,59	—	— 0,87	+ 0,17	—	— 0,11	— 0,02	— 0,05	+ 0,53	149,69
4	—	— 0,44	— 0,65	— 1,44	— 1,05	— 3,58	— 0,72	— 0,75	— 0,22	148,94
5	—	+ 0,95	+ 0,65	—	— 0,85	+ 0,75	+ 0,15	+ 0,12	— 0,10	149,06
6	+ 0,33	+ 1,44	+ 0,22	+ 0,42	+ 0,64	+ 3,05	+ 0,61	+ 0,57	+ 0,47	149,63
7	— 0,33	—	—	— 0,22	+ 0,64	+ 0,09	+ 0,02	— 0,01	+ 0,46	149,62
8	+ 1,17	+ 0,77	— 0,65	— 0,42	—	+ 0,87	+ 0,17	+ 0,14	+ 0,60	149,76
9	— 0,59	+ 0,77	— 1,08	— 0,32	—	— 1,22	— 0,24	— 0,27	+ 0,33	149,49
10	+ 0,15	+ 1,71	+ 0,98	+ 0,32	— 0,22	+ 2,94	+ 0,59	+ 0,56	+ 0,89	150,05
11	— 0,22	+ 0,77	— 0,65	— 0,32	+ 1,05	+ 0,63	+ 0,13	+ 0,10	+ 0,99	150,15
12	+ 0,44	— 0,44	— 0,98	— 0,32	—	— 1,30	— 0,26	— 0,29	+ 0,70	149,86
13	+ 0,44	— 0,15	— 0,22	+ 1,05	+ 0,42	+ 1,54	+ 0,31	+ 0,28	+ 0,98	150,14
14	—	— 0,15	+ 0,33	— 0,22	— 0,22	— 0,26	— 0,05	— 0,08	+ 0,90	150,06
15	— 0,22	— 0,95	— 0,43	— 0,32	— 0,17	— 2,09	— 0,42	— 0,45	+ 0,45	149,61
16	+ 0,29	+ 1,35	— 0,87	+ 0,64	+ 0,32	+ 1,73	+ 0,35	+ 0,31	+ 0,76	149,92
17	— 0,29	— 0,20	+ 1,14	+ 0,17	+ 0,42	+ 1,24	+ 0,25	+ 0,22	+ 0,98	150,14
18	— 0,22	+ 0,44	— 0,98	+ 0,64	+ 0,85	+ 0,73	+ 0,15	+ 0,12	+ 1,10	150,26
19	— 0,22	— 0,29	+ 0,98	+ 0,42	+ 0,85	+ 1,74	+ 0,35	+ 0,32	+ 1,42	150,58
20	— 0,11	— 0,44	— 1,08	— 0,85	—	— 2,48	— 0,50	— 0,53	+ 0,89	150,05
21	— 0,33	+ 0,55	+ 1,30	+ 0,64	+ 0,32	+ 2,48	+ 0,50	+ 0,47	+ 1,36	150,52
22	— 0,44	—	— 0,65	+ 1,91	— 0,32	+ 0,50	+ 0,10	+ 0,07	+ 1,43	150,59
23	— 0,66	—	+ 0,65	+ 0,64	+ 0,64	+ 1,27	+ 0,25	+ 0,22	+ 1,65	150,71
24	— 0,73	+ 0,38	+ 0,33	+ 1,44	—	+ 1,42	+ 0,28	+ 0,25	+ 1,90	151,06
25	— 1,32	—	—	+ 0,80	— 0,64	— 1,06	— 0,23	— 0,26	+ 1,64	150,80
26	— 0,59	+ 0,29	— 0,33	+ 0,42	+ 0,42	+ 0,21	+ 0,04	—	+ 1,64	150,80
27	— 0,11	— 0,77	— 0,22	+ 2,97	— 0,85	+ 1,02	+ 0,20	+ 0,17	+ 1,81	150,99
28	+ 0,22	+ 0,20	— 0,65	— 0,42	— 0,64	— 1,29	— 0,26	— 0,29	+ 1,52	150,68
29	— 1,32	— 1,53	— 2,38	+ 0,64	— 0,64	— 5,23	— 1,05	— 1,08	+ 0,44	149,60
30	+ 0,29	— 0,58	— 0,22	— 1,27	— 0,32	— 2,10	— 0,42	— 0,45	— 0,01	149,15
31	— 0,88	+ 1,71	— 0,65	—	—	+ 0,18	+ 0,04	+ 0,01	0	149,16

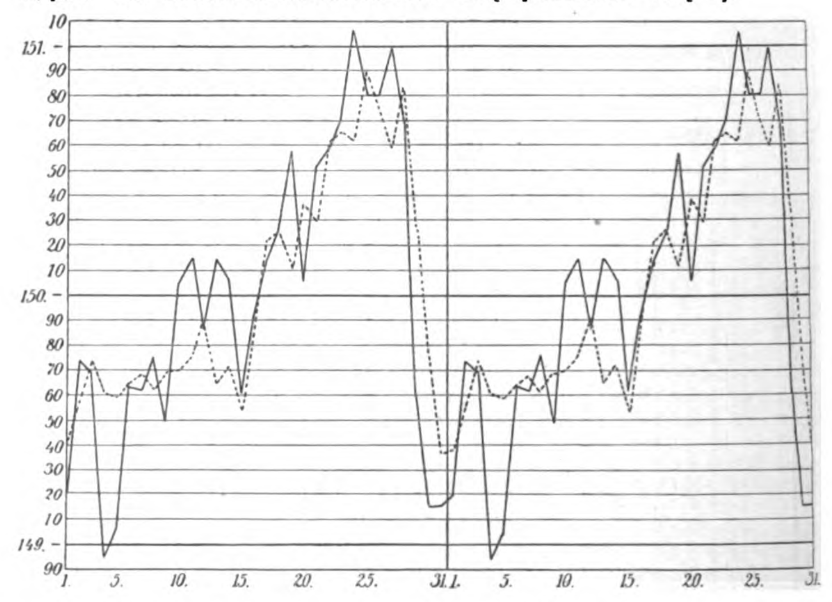
Desgleichen in den Jahren 1901—1906.

Datum	Für den Normalpreis 150 M. pro t						1901—1906	durchschnittlich	Mit Ausgleich der Preissteigung	Preiskurve durch Aufaddieren der vorigen Spalte	Preiskurve für den Normalpreis 150 M. pro t
	1901	1902	1903	1904	1905	1906					
1	+ 0,11	— 0,92	+ 0,06	— 0,22	+ 0,31	+ 1,11	+ 0,45	+ 0,08	+ 0,02	+ 0,02	149,39
2	— 0,86	— 0,16	+ 0,43	+ 0,99	+ 0,68	+ 0,19	+ 1,27	+ 0,21	+ 0,15	+ 0,17	149,54
3	—	+ 0,21	— 0,49	— 0,19	+ 1,36	+ 0,60	+ 1,49	+ 0,25	+ 0,19	+ 0,36	149,73
4	+ 0,46	+ 0,35	— 0,57	— 0,66	— 0,34	+ 0,43	— 0,33	— 0,06	— 0,12	+ 0,24	149,61
5	— 0,11	+ 0,24	+ 0,38	+ 0,06	+ 0,29	— 0,65	+ 0,21	+ 0,04	— 0,02	+ 0,22	149,59
6	+ 0,07	+ 0,70	— 0,57	+ 0,31	+ 0,39	— 0,22	+ 0,68	+ 0,11	+ 0,05	+ 0,27	149,64
7	— 0,46	+ 0,39	+ 0,09	+ 0,50	+ 0,31	— 0,22	+ 0,61	+ 0,10	+ 0,04	+ 0,31	149,68
8	+ 0,54	— 0,21	— 0,31	— 0,33	+ 0,20	+ 0,12	+ 0,01	0	— 0,06	+ 0,25	149,62
9	— 0,14	— 0,32	+ 0,57	— 0,19	+ 1,05	— 0,22	+ 0,75	+ 0,13	+ 0,07	+ 0,32	149,69
10	— 0,52	+ 0,24	+ 0,51	— 0,19	+ 0,28	+ 0,08	+ 0,40	+ 0,07	+ 0,01	+ 0,33	149,70
11	+ 0,05	— 0,14	— 0,11	+ 0,41	+ 0,49	— 0,05	+ 0,65	+ 0,11	+ 0,05	+ 0,38	149,75
12	— 0,32	+ 0,24	+ 0,03	+ 0,91	+ 0,34	+ 0,05	+ 1,25	+ 0,21	+ 0,15	+ 0,53	149,90
13	— 0,25	+ 0,14	— 0,11	— 0,53	— 0,46	—	— 1,21	— 0,20	— 0,26	+ 0,27	149,64
14	+ 0,35	— 0,03	+ 0,15	+ 0,36	+ 0,10	— 0,10	+ 0,83	+ 0,14	+ 0,08	+ 0,35	149,72
15	+ 0,25	+ 0,14	— 0,88	— 0,58	+ 0,10	+ 0,19	— 0,78	— 0,13	— 0,19	+ 0,16	149,53
16	+ 0,78	+ 0,50	+ 0,66	+ 0,30	+ 0,68	— 0,48	+ 2,44	+ 0,41	+ 0,35	+ 0,51	149,88
17	+ 0,46	— 0,03	+ 0,60	—	+ 0,95	+ 0,41	+ 2,39	+ 0,40	+ 0,34	+ 0,85	150,22
18	+ 0,11	+ 0,32	— 0,57	— 0,36	+ 0,95	+ 0,14	+ 0,59	+ 0,10	+ 0,04	+ 0,89	150,26
19	— 0,14	— 0,16	— 0,49	— 0,69	+ 0,56	+ 0,41	— 0,51	— 0,09	— 0,15	+ 0,74	150,11
20	— 0,21	+ 0,14	+ 0,29	+ 0,94	+ 0,13	+ 0,69	+ 1,98	+ 0,33	+ 0,27	+ 1,01	150,38
21	+ 0,18	+ 0,28	— 0,38	— 0,09	—	— 0,22	— 0,23	— 0,04	— 0,09	+ 0,92	150,29
22	+ 0,21	+ 0,26	— 0,11	+ 0,11	+ 1,73	+ 0,12	+ 2,32	+ 0,39	+ 0,33	+ 1,25	150,62
23	— 0,03	—	+ 0,77	— 0,22	+ 0,95	— 0,95	+ 0,52	+ 0,09	+ 0,03	+ 1,28	150,65
24	— 0,21	— 0,42	— 0,11	— 0,50	+ 0,87	+ 0,57	+ 0,20	+ 0,03	— 0,03	+ 1,25	150,62
25	— 0,07	+ 0,14	+ 0,86	+ 0,44	+ 0,41	+ 0,17	+ 1,95	+ 0,33	+ 0,27	+ 1,52	150,89
26	+ 0,54	— 0,11	+ 0,03	— 0,47	— 0,26	— 0,41	— 0,68	— 0,11	— 0,17	+ 1,35	150,72
27	+ 0,11	—	+ 0,29	— 0,31	— 0,36	— 0,16	— 0,43	— 0,07	— 0,13	+ 1,22	150,59
28	— 0,11	+ 1,08	+ 0,42	+ 0,64	+ 0,10	— 0,26	+ 1,87	+ 0,31	+ 0,25	+ 1,47	150,84
29	—	— 0,58	— 1,17	— 0,83	+ 0,28	— 0,73	— 3,03	— 0,51	— 0,57	+ 0,90	150,27
30	— 0,73	— 0,24	— 0,75	+ 0,22	— 1,53	+ 0,41	— 2,62	— 0,44	— 0,50	+ 0,40	149,77
31	— 0,91	— 1,05	—	— 0,22	— 0,82	+ 0,95	— 2,05	— 0,34	— 0,40	0	149,37

Ohne jetzt schon auf eine nähere Untersuchung der soeben erhaltenen Kurven einzugehen, kann man doch schon folgendes sagen: Beide Preiskurven aus den Jahren 1892—1896 und 1901—1906 zeigen wieder eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Teilen ihres Verlaufes, daß es für die Berechnung einer ganzen Jahrespreiskurve nicht unbedingt notwendig erscheint, hier ebenfalls wieder

Tafel 3.

Typischer Verlauf der Roggenpreise im Durchschnitt der Monate April, Mai, September und Oktober in den Jahren 1892—96 [—] und 1901—06 [- - -].



diese beiden Perioden zu trennen. Außerdem kommt noch hinzu, daß bei einer Trennung beider Perioden sich Durchschnitte aus nur 5 resp. 6 Jahren ergeben, wobei die Gefahr nahe liegt, daß der eigentliche Zweck, das Typische an dem Verlauf der Jahrespreiskurve herauszufinden, nicht erreicht würde und zufällige Preisschwankungen das Bild zu sehr verwirren würden.

Im folgenden ist also eine Jahrespreiskurve berechnet aus den Roggenpreisen der Jahre 1892—1896 und 1901—1906 zusammen. Ebenso wie vorher die 12 Monate eines jeden Jahres zusammen verrechnet sind, werden jetzt also die Januar-, Februar-, März- usw. Preise sämtlicher 11 Jahre zusammen behandelt (vergl. S. 609—611).

Der Zweck der Aufstellung einer ganzen Jahrespreiskurve war, zu sehen, welche Monate besonders stark von dem Terminhandel in ihrer Preisbewegung beeinflußt werden. Es waren hierbei die beiden Perioden 1892—96 und 1901—1906 zusammengeworfen, um ein in betreff der Ultimopreisentwickelung schärferes Bild zu erhalten. Keinen Wert kann man dagegen auf die Gestaltung der Kurve als Jahrespreiskurve legen. Um die Preisgestaltung während eines Jahres in ihren großen Zügen zu untersuchen, geht man am besten von den monatlichen Durchschnittpreisen aus und behandelt hier die beiden Perioden vor und unter dem Börsengesetz getrennt.

Roggenpreisschwankungen zwischen den einzelnen Tagen des Jahres im Durchschnitt der Jahre 1892—1896 und 1901—1906 für den Normalpreis 150 M. pro Tonne unter Ausgleich einer allgemeinen Preissenkung.

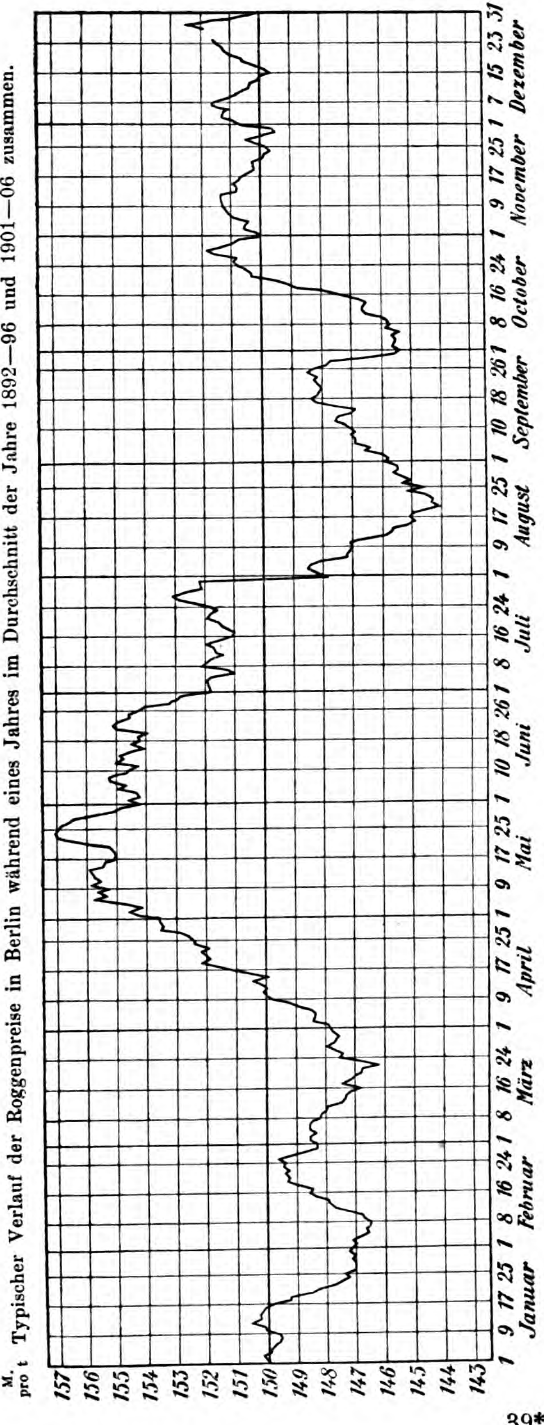
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	.	− 0,12	+ 0,01	+ 0,09	+ 0,06	− 0,77	− 1,01	− 4,23	+ 0,41	− 0,21	− 0,73	+ 1,11
2	− 0,21	− 0,10	+ 0,22	+ 0,06	+ 0,72	+ 0,50	+ 0,04	+ 0,27	− 0,16	+ 0,26	+ 0,26	+ 0,24
3	+ 0,08	+ 0,12	o	+ 0,54	+ 0,29	− 0,37	+ 0,05	+ 0,33	+ 0,28	− 0,08	+ 0,33	+ 0,35
4	− 0,20	− 0,32	− 0,18	− 0,06	− 0,47	+ 0,10	+ 0,03	− 0,07	+ 0,53	− 0,05	− 0,04	− 0,05
5	− 0,05	− 0,25	+ 0,18	− 0,06	+ 0,56	+ 0,61	− 0,10	− 0,29	− 0,17	+ 0,14	− 0,14	− 0,21
6	− 0,13	+ 0,11	+ 0,01	+ 0,17	+ 1,04	− 0,31	− 0,80	− 0,96	+ 0,52	− 0,26	+ 0,57	+ 0,60
7	− 0,16	− 0,15	− 0,07	+ 0,40	− 0,44	+ 0,60	+ 0,21	+ 0,01	o	+ 0,48	+ 0,12	− 0,09
8	− 0,06	− 0,03	− 0,26	+ 0,37	+ 0,36	+ 0,02	+ 0,85	− 0,14	+ 0,08	− 0,15	+ 0,13	− 0,40
9	+ 0,07	+ 0,25	− 0,05	+ 0,49	− 0,39	− 0,55	− 0,14	− 0,05	− 0,09	+ 0,11	+ 0,07	− 0,32
10	+ 0,46	+ 0,04	− 0,17	+ 0,23	+ 0,56	− 0,14	− 0,15	+ 0,04	+ 0,14	+ 0,19	+ 0,02	− 0,25
11	+ 0,04	+ 0,44	− 0,07	+ 0,08	− 0,31	− 0,33	− 0,37	− 0,28	+ 0,21	+ 0,55	+ 0,02	− 0,22
12	+ 0,39	+ 0,51	− 0,47	− 0,13	+ 0,20	+ 0,82	+ 0,24	− 0,83	+ 0,32	+ 0,06	+ 0,01	− 0,04
13	− 0,27	+ 0,14	− 0,09	+ 0,22	+ 0,09	− 0,33	+ 0,02	− 0,23	− 0,10	− 0,04	− 0,53	− 0,25
14	+ 0,01	+ 0,03	− 0,08	+ 0,29	+ 0,10	+ 0,16	+ 0,28	− 0,08	− 0,42	− 0,11	− 0,02	− 0,08
15	− 0,05	+ 0,41	− 0,11	− 0,52	− 0,47	− 0,41	− 0,45	− 0,50	− 0,15	+ 0,33	+ 0,16	− 0,28
16	− 0,07	+ 0,26	− 0,40	+ 0,66	− 0,04	− 0,38	− 0,44	− 0,26	+ 0,67	+ 0,59	− 0,20	+ 0,16
17	− 0,26	− 0,11	+ 0,71	+ 0,51	− 0,31	+ 0,42	− 0,06	+ 0,14	+ 0,63	+ 0,60	− 0,08	+ 0,26
18	− 0,65	+ 0,42	− 0,33	+ 0,66	− 0,07	− 0,27	+ 0,23	− 0,05	+ 0,20	+ 0,79	− 0,24	+ 0,45
19	+ 0,01	+ 0,39	− 0,16	+ 0,36	+ 0,07	+ 0,02	+ 0,19	− 0,39	− 0,24	+ 0,41	− 0,21	+ 0,09
20	− 0,73	− 0,04	− 0,20	− 0,28	+ 0,15	− 0,27	+ 0,08	− 0,49	− 0,06	+ 0,37	+ 0,04	+ 0,37
21	− 0,28	+ 0,11	− 0,02	+ 0,17	+ 0,61	+ 1,02	+ 0,38	+ 0,25	− 0,10	+ 0,78	+ 0,05	+ 0,22
22	− 0,51	− 0,09	− 0,61	+ 0,19	+ 0,70	+ 0,14	− 0,06	− 0,06	+ 0,14	− 0,02	− 0,33	+ 0,05
23	− 0,27	+ 0,18	+ 0,66	− 0,29	+ 0,46	− 0,20	− 0,22	+ 0,28	+ 0,13	+ 0,19	− 0,09	+ 0,16
24	− 0,20	− 0,03	+ 0,76	+ 0,51	+ 0,01	− 0,35	+ 0,21	+ 0,61	− 0,08	+ 0,25	− 0,23	+ 0,07
25	+ 0,12	+ 0,23	− 0,16	+ 0,02	− 0,04	− 0,04	+ 0,53	− 0,60	+ 0,30	+ 0,16	+ 0,15	.
26	− 0,32	− 0,44	+ 0,25	+ 0,14	− 0,12	− 0,28	+ 0,50	+ 0,77	− 0,14	− 0,12	+ 0,44	.
27	+ 0,01	− 0,52	+ 0,28	+ 0,24	− 0,17	− 0,19	+ 0,24	− 0,33	− 0,50	+ 0,73	+ 0,27	+ 0,35
28	− 0,01	− 0,38	− 0,21	+ 0,70	− 0,31	− 0,85	− 0,43	+ 0,34	− 0,13	+ 0,29	− 0,59	+ 0,59
29	+ 0,10		− 0,05	− 0,07	− 0,76	− 0,28	− 0,57	+ 0,26	− 1,38	− 0,51	− 0,45	− 0,86
30	− 0,11		− 0,12	+ 0,08	− 0,48	− 0,14	+ 0,03	− 0,14	− 0,76	− 0,36	+ 0,13	− 0,89
31	+ 0,20		+ 0,18		− 0,26		+ 0,04	+ 0,04		− 0,26		− 0,44

Typischer Verlauf der Roggenpreise an der Berliner Börse im Durchschnitt der Jahre 1892—1896 und 1901—1906 an den einzelnen Tagen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	.	147,12	148,31	147,84	153,58	154,09	151,80	147,93	145,93	145,39	149,98	150,71
2	150,08	147,02	148,53	147,90	154,30	154,59	151,84	148,20	145,77	145,65	150,24	150,95
3	150,16	147,14	148,53	148,44	154,59	154,22	151,89	148,53	146,05	145,57	150,57	151,30
4	149,96	146,82	148,35	148,38	154,12	154,32	151,92	148,46	146,58	145,52	150,53	151,25
5	149,91	146,57	148,53	148,32	154,68	154,93	151,82	148,17	146,41	145,66	150,39	151,04
6	149,78	146,68	148,54	148,49	155,72	154,62	151,02	147,21	146,93	145,40	150,96	151,64
7	149,62	146,53	148,47	148,89	155,28	155,22	151,23	147,22	146,93	145,88	151,08	151,55
8	149,56	146,50	148,21	149,26	155,64	155,24	152,08	147,08	147,01	145,73	151,21	151,15
9	149,63	146,75	148,16	149,75	155,25	154,69	151,94	147,03	146,92	145,84	151,28	150,83
10	150,09	146,79	147,99	149 98	155,81	154,55	151,79	147,07	147,06	146,03	151,30	150,58
11	150,13	147,23	147,92	150,06	155,50	154,22	151,42	146,79	147,27	146,58	151,32	150,36
12	150,52	147,74	147,45	149,93	155,70	155,04	151,66	145,96	147,59	146,64	151,33	150,32
13	150,25	147,88	147,36	150,15	155,79	154,71	151,68	145,73	147,49	146,60	150,80	150,07
14	150,26	147,91	147,28	150,44	155,89	154,87	151,96	145,65	147,07	146,49	150,78	149,99
15	150,21	148,32	147,17	149,92	155,42	154,46	151,51	145,15	146,92	146,82	150,94	149,71
16	150,14	148,58	146,77	150,58	155,38	154,08	151,07	144,89	147,59	147,41	150,74	149,87
17	149,88	148,47	147,48	151,09	155,07	154,50	151,01	145,03	148,22	148,01	150,66	150,13
18	149,23	148,89	147,15	151,75	155,—	154,23	151,24	144,98	148,42	148,80	150,42	150,58
19	149,24	149,28	146,99	152,11	155,07	154,25	151,43	144 59	148,18	149,21	150,21	150,67
20	148,51	149,24	146,79	151,83	155,22	153,98	151,51	144,10	148,12	149,58	150,25	151,04
21	148,23	149,35	146,77	152,00	155,83	155,—	151,89	144,35	148,02	150,36	150,30	151,26
22	147,72	149,26	146,16	152,19	156,53	155,14	151,83	144,29	148,16	150,34	149,97	151,31
23	147,45	149,44	146,82	151,90	156,99	154,94	151,61	144,57	148,29	150,53	149,88	151,47
24	147,25	149,41	147,58	152,41	157,—	154,59	151,82	145,18	148,21	150,78	149,65	151,54
25	147,37	149,64	147,42	152,43	156,96	154,55	152,35	144,58	148,51	150,94	149,80	.
26	147,05	149,20	147,67	152,57	156,84	154,27	152,85	145,35	148,37	150,82	150,24	.
27	147,06	148,68	147,95	152,81	156,67	154,08	153,09	145,02	147,87	151,55	150,51	151,89
28	147,05	148,30	147,74	153,51	156,36	153,23	152,66	145,36	147,74	151,84	149,92	152,48
29	147,15		147,69	153,44	155,60	152,95	152,09	145,62	146,36	151,33	149,47	151,62
30	147,04		147,57	153,52	155,12	152,81	152,12	145,48	145,60	150,97	149,60	150,73
31	147,24		147,75		154,86		152,16	145,52		150,71		150,29

Tafel 4.

Typischer Verlauf der Roggenpreise in Berlin während eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 1892—96 und 1901—06 zusammen.



Unter methodisch gleicher Verrechnung der monatlichen Durchschnittspreise ergibt sich dann der typische Verlauf der Monatsdurchschnittspreise:

Monat	Für Roggen		Für Weizen	
	1892—96	1901—06	1892—96	1901—06
Januar	151,60	151,05	152,99	150,18
Februar	149,83	150,63	152,13	150,51
März	149,10	148,86	151,59	149,65
April	152,14	149,21	153,38	151,49
Mai	156,03	151,93	155,77	154,83
Juni	157,33	149,91	153,51	152,54
Juli	152,49	150,84	149,36	151,66
August	144,37	148,43	145,61	148,76
September	145,93	147,89	143,59	146,24
Oktober	144,70	148,70	144,28	145,45
November	147,46	149,94	148,21	147,41
Dezember	149,03	152,62	149,62	150,77

Kapitel III.

Ein Vergleich der Resultate bei Roggen und Weizen ergibt die Bestätigung der bereits oben ausgesprochenen Vermutung, daß die Preisgestaltung für Weizen unter dem Terminhandelsverbot im wesentlichen dieselbe geblieben ist wie vorher. Während sich in beiden Roggenpreiskurven auf Tafel 1 übereinstimmend der Ultimo durch einen steilen Preisfall bemerkbar macht, der in beiden Fällen von Maximum zum Minimum der Kurve genau 3 Tage dauert und der in den Jahren 1901—1906 genau 2 Tage später stattfindet, als während der Jahre 1892—1896, finden sich alle diese beim Roggen scharf ausgeprägten Charakteristiken nur andeutungsweise in den Weizenkurven auf Tafel 2. Es findet hier zwar auch ein Preisfall in den letzten Tagen des Monats statt, aber es tritt nicht klar hervor, wann dieser Preisrückgang einzusetzen und wann aufzuhören pflegt. Ebensowenig ist eine Verschiebung des Preisfalls um 2 Tage in den Jahren 1901—1906 beim Weizen deutlich erkennbar. Man darf wohl aus dieser geringen Einwirkung des Ultimo auf die Weizenpreise den Schluß ziehen, daß der Terminhandel oder das sogenannte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Weizen für den Berliner Verkehr im Vergleich zum Roggen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Auch eine wesentlich andere Gestaltung der Jahrespreiskurve für Weizen ist nicht eingetreten gegenüber der gänzlich veränderten Preisgestaltung für Roggen.

Rein zahlenmäßig ist nun an den Roggenpreiskurven, wie sie auf Tafel 1, 3 und 4 graphisch dargestellt sind, folgendes bemerkenswert: Der monatliche Preisfall im Durchschnitt sämtlicher Monate war vor dem Börsengesetz in den Jahren 1892—1896 pro Tonne 1,23 M., für die Monate April, Mai, September und Oktober fast um die Hälfte höher, nämlich 1,81 M. Dagegen ist der Ultimopreisfall der 4 vorerwähnten Monate in den Jahren 1901—1906 mit 1,47 M. sogar kleiner, als im Durchschnitt sämtlicher Monate mit 1,58 M.

Bei Bewertung dieser Ziffern muß man einmal den im Verhältnis zu den übrigen Monaten des Jahres viel bedeutenderen Geschäftsverkehr im April, Mai, September und Oktober im Auge behalten, und zweitens die Ursache des Ultimopreisfalls überhaupt in Rechnung setzen, der unzweifelhaft auf Käufe an der Börse zurückzuführen ist, die nicht durchgehalten, sondern aus irgendwelchen Gründen ultimo rückgängig gemacht sind. Zieht man dies in Betracht, so muß man daraus die Vermutung ableiten, daß in den Jahren 1892—96 diese überwiegende nicht durchgehaltene Haussespekulation sich in hohem Maße auf die 4 sogenannten Spekulationsmonate beschränkte; sie hatte in diesen Monaten trotz des kolossalen übrigen Verkehrs mit 1,81 M. einen beinahe doppelt so großen Einfluß auf den Preis, wie in den übrigen 8 Monaten des Jahres, in denen der Ultimopreisfall nur 0,94 M. beträgt. Die überwiegende Haussespekulation in den Jahren 1901—1906 scheint dagegen mit dem übrigen Verkehr zu steigen und zu sinken. Der Einfluß erscheint im Durchschnitt sämtlicher Monate sogar noch etwas höher mit 1,58 als in den Spekulationsmonaten mit 1,47 M.

Eine zweite auffallende Erscheinung der Kurven auf Tafel 1 ist die Verschiebung der roten Kurve um genau 2 Tage. Hören wir, um dies zu verstehen, was Goldenbaum[1]) „Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse" über die faktische Ausführung der Nachfristklausel sagt:

„Nach Handelsrecht ist bekanntlich unter Umständen dem säumigen Kontrahenten eine angemessene Nachfrist zu bewilligen zur Nachholung des Versäumten. Diese Gewährung einer Nachfrist würde für den Handel mit großen Nachteilen verbunden gewesen sein. Einmal würde der Gedanke: lieferst du jetzt nicht, so kannst du auch später liefern, einer gewissen Laxheit in der Auffassung von der pünktlichen Erfüllung eingegangener Verpflichtungen Vorschub geleistet haben, während nach der berechtigten kaufmännischen Auffassung jeder sich darauf einrichten soll, zu dem vereinbarten Moment seine Verpflichtungen zu erfüllen. Weiter würde diese Nachfrist bei einem Handel, der — wie der Terminhandel — auf der peinlichsten Ausnutzung der Zeit beruht, jede Kalkulation unmöglich machen. Der Empfänger einer Ware könnte nie wissen, wann er seinen Käufer würde befriedigen können. Da die Ware doch nur verhältnismäßig langsam herankommt, oft durch allerlei Zufälligkeiten gehemmt wird, so ist das Geschäft oft auf Tage zugespitzt. Weiß der Kaufmann nun, daß ihm am letzten Tage des Termins, also z. B. bis zum 30. April, geliefert wird und geliefert werden muß, so kann er sich ganz genau berechnen, ob er imstande sein wird, bis Ende Mai — sagen wir nach Paris oder Wien — zu liefern. Demgemäß kann er Geschäftsverbindungen und Verpflichtungen eingehen oder muß davon Abstand nehmen. Derartige weitsichtige Abschlüsse würden bei ausgiebiger Gewährung von Nachfrist unmöglich sein.

1) Goldenbaum, a. a. O., S. 258.

Eine Quelle von Verzögerungen, ewigen Streitigkeiten hätte fließen können aus der Unbestimmtheit dessen, was eine angemessene Nachfrist ist. Die Entscheidung dieser Frage ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. Ein Richter würde drei, ein anderer zehn Tage usw. als angemessene Frist bezeichnet haben, niemand hätte gewußt, welche Nachfrist er seinem Gegenkontrahenten bewilligen muß.

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich nun in folgender Weise gestaltet. Im Anfang drohte die Frage der Nachfristbewilligung akut zu werden. Durch den moralischen Druck aber, den die Gesamtheit auf die einzelnen auszuüben verstand, ist diese in der Tat für das Fortbestehen des Terminhandels nicht unbeträchtliche Gefahr völlig beseitigt worden. Die Nachfrist ist nur nicht direkt ausgeschlossen in den Schlußscheinen, um nach außen hin keine Angriffsfläche zu bieten, die Berliner Händler machten unter sich keinen Gebrauch davon. Es würde niemand gewagt haben, sie zu fordern, da kaum jemand mit ihm wieder ein Lieferungsgeschäft abgeschlossen hätte. Die größten und angesehensten Firmen versicherten, daß sie lieber 10000, 20000 M. und mehr opfern würden, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, als daß sie unter den damaligen Verhältnissen und den in Berlin herrschenden Anschauungen nur ein einziges Mal um Gewährung einer Nachfrist bitten. Durch das Bewußtsein gemeinsamen Interesses und gemeinsamer Gefahr ist eine für den einzelnen unter Umständen nicht unbequeme rechtliche Bestimmung tatsächlich bedeutungslos geworden: eine Usance, die nicht fixiert ist und doch allgemeine Gültigkeit hat.

Gewährt wurde die Nachfrist und mußte sie werden im Verkehr mit der Provinz, da man hier natürlich nicht so viel Interesse an der Aufrechterhaltung des Berliner Termingeschäfts erwarten konnte und sich infolgedessen mehr auf den Standpunkt des Rechts stellen mußte. Nach Aussagen von Getreidehändlern hat dies wesentlich den Rückgang des Kommissionsgeschäfts gefördert, worauf wir noch zu sprechen kommen. Man will sich nicht der Gefahr aussetzen, von seinem Kommittenten die Ware nicht rechtzeitig zu bekommen. Es scheint indes, daß man von Berlin aus auch in der Provinz dahin zu wirken sucht, auf die Forderung einer Nachfrist zu verzichten."

Hiernach ist es wohl nicht zu kühn, zu behaupten, da nur der Provinz die Nachfrist gewährt wird, diese Nachfrist sich aber in der Preiskurve durch eine exakte Verschiebung des Preisfalls in den letzten Tagen des Monats ausdrückt, daß es auch die Provinz ist, welche diesen Preisfall ultimo herbeiführt, welche an der Berliner Getreidebörse vor und nach dem Börsengesetz die Haussesströmung überwiegen läßt. Ferner müssen wir schließen, diejenigen Kreise von Kommittenten des Berliner Kommissionshandels in der Provinz, welche die Hausse aus irgendwelchen unbekannten Gründen bevorzugen, machen in ihrer erdrückenden ausschlaggebenden Mehrheit von der Nachfrist Gebrauch. Hier erheben sich eine Unmenge Fragen. Ist die Nachfrist in ihrer aus der Preisgestaltung ersichtlichen Größe von 2 Tagen eine Durchschnittsgröße? Werden dem einen Kommittenten 1 Tag, dem anderen 2 Tage, einem

dritten 4 oder 5 Tage gewährt und rührt die Verschiebung der Preiskurve um gerade 2 Tage davon her, daß der Durchschnitt aller dieser Nachfristen ungefähr 2 Tage ist, oder werden gewohnheitsmäßig 2 Tage Nachfrist bewilligt und nie mehr, nie weniger? Man sollte annehmen, daß, wenn die Nachfrist nur mit Widerstreben vom Berliner Kommissionshandel gewährt würde (Goldenbaum sagt: es scheint indes, daß man von Berlin aus auch in der Provinz dahin zu wirken sucht, auf die Forderung einer Nachfrist zu verzichten), daß dann nicht die ausschlaggebende Mehrheit von dieser Nachfrist Gebrauch machte. Interessant ist in diesem Zusammenhange, daß, während wir vorher bei der allgemeinen Durchschnittsmonatskurve auf Tafel 1 eine Verschiebung um genau 2 Tage, erhielten, die aus den 4 Spekulationsmonaten berechneten Preiskurven nur noch um einen Tag in der Zeit des Ultimopreisfalls differieren. Es wird also anscheinend von den für die Monate April, Mai, September und Oktober in Betracht kommenden Haussespekulanten nicht in so umfangreichem Maße von der Nachfrist Gebrauch gemacht, oder wenn wir die Konsequenz unserer vorigen Betrachtung ziehen, in den Monaten April, Mai, September und Oktober ist die Haussespekulation der Berliner Händler anscheinend prozentual stärker beteiligt als in den übrigen Monaten. Können wir vielleicht annehmen, daß die Haussespekulation der Provinz in allen Monaten im wesentlichen konstant ist, das Mehr an Haussespekulation in den 4 Hauptgeschäftsmonaten aber Berliner Platzspekulation? Der Gedanke liegt nahe, aber ob er zutrifft, wird sich mit Sicherheit schwer sagen lassen.

Aus Tafel 1—3 ist lediglich ersichtlich, daß im Durchschnitt sämtlicher Monate und auch im Durchschnitt der 4 Hauptgeschäftsmonate sich der Ultimo durch den Zusammenbruch einer Haussepartei auszeichnet, es besteht jedoch trotzdem die Möglichkeit, daß es Monate gibt, deren Ultimopreisbewegung auf das Zusammenbrechen einer Baissebewegung hinweist. Tafel 4 zeigt, daß es im Durchschnitt der Jahre 1892—96 und 1901—06 keinen einzigen Monat gibt, dessen Ultimo sich durch die Abwickelung überwiegender Baissegeschäfte auszeichnete. Das müßte natürlich eine entsprechend starke Steigerung der Preise in den letzten Tagen des Monats zur Folge haben. Wie aus der Kurve ersichtlich, ist eine derartige Preisbewegung nirgend vorhanden. Dagegen haben wir bei fast allen Monaten in den letzten Tagen einen mehr oder minder starken Preisfall. Es wäre nun verfehlt, den Umfang des Ueberwiegens der Haussespekulation an der Höhe des Preisfalls zu messen. Wir haben vorher schon gesehen, daß hierbei zu beachten ist, ob es sich um einen Monat mit regem Geschäftsverkehr oder um einen geschäftsstillen Monat handelt. Außerdem muß noch folgendes in Rechnung gesetzt werden. Eine starke Haussespekulation kommt nur dann ultimo durch die Gegengeschäfte in einem Preisfall zum Ausdruck, wenn nicht eine allgemeine Preissteigerung gerade stattfindet. In Zeiten eines allgemeinen Preisrückganges, wie er im allgemeinen von Mai bis August stattfindet, muß natürlich die Abwickelung der gleichen Haussegeschäfte einen bedeutend größeren Rückgang der

Preise zur Folge haben, wie in Zeiten allgemein steigender Preise, wie z. B. in der Regel vom März bis Mai. Ferner liegt die Vermutung nahe, daß im letzteren Falle eine bestehende überwiegende Haussespekulation aus dem Grunde sich nicht durch einen Preisfall offenbart, weil die Möglichkeit der Prolongation in der Regel, solange die Sache gut geht, sehr stark benutzt werden wird. Unter diesem Gesichtswinkel sind die Preisentwickelung ultimo April einerseits und die sehr starken Preisstürze ultimo Mai, Juni und Juli wohl zu betrachten. Zum mindesten hat die allgemeine Preisentwickelung des Frühjahrs bis zum August die Tendenz, bestehende starke Hussepositionen nicht bereits ultimo April, sondern erst Mai, Juni, Juli zur Lösung zu bringen und dann natürlich einen entsprechend größeren Preisrückgang zu bewirken.

Diese überwiegende Haussespekulation, die wir hier in ihrer Wirkung auf den Preis sehen, hat in Berlin nicht immer bestanden. Das geht geradezu frappant aus den Zahlen der Untersuchung Cohn's [1]) hervor, die dann später von Kantorowicz ergänzt ist. Man muß die Zahlen allerdings etwas anders stellen, um dieses Resultat sehen zu können. Es ist nämlich in dieser Berechnung der Spekulationsirrtum auf Herbst mit dem auf Frühjahr zusammengeworfen. Trennt man diese beiden Termine, so ergeben sich folgende Zahlenreihen.

Der Spekulationsirrtum betrug in Prozent des tatsächlich gezahlten Durchschnittspreises für den Lieferungstermin

	September—Oktober	Frühjahr
1850	— 18,70	.
1851	— 23,53	+ 24,20
1852	— 13,81	— 3,63
1853	— 25,48	— 5,26
1854	— 0,81	— 8,82
1855	— 24,10	.
1856	+ 16,83	+ 15,87
1857	+ 11,90	+ 16,67
1858	— 4,—	+ 30,—
1859	— 7,06	+ 11,04
1860	— 3,47	— 15,—
1861	— 9,66	+ 2,17
1862	— 4,48	+ 2,—
1863	+ 28,—	+ 2,22
1864	+ 20,90	+ 9,—
1865	— 4,47	— 4,05
1866	— 14,43	+ 13,18
1867	— 20,—	— 20,58
1868	— 4,46	— 2,34
1869	— 2,01	± 0,00
1870	+ 5,58	+ 0,53
1871	.	— 1,94
	— 174,46	+ 126,88
	+ 85,22	— 61,62
	— 89,24	+ 65,26
Durchschnittlicher Spekulationsirrtum	— 4,2 Proz.	+ 3,3 Proz.

1) G. Cohn, Statistische Untersuchungen über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel während der Jahre 1850—67 in der Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Bür., 1868.

Für den zweiten Zeitraum von 1871—1890 sind dann die entsprechenden Zahlen für

	September—Oktober-Termin	Frühjahrs-Termin
1871	— 5,40	
1872	— 0,90	+ 0,90
1873	— 8,70	— 0,90
1874	+ 15,70	+ 3,30
1875	— 0,75	— 5,—
1876	+ 4,78	— 0,50
1877	+ 16,16	— 5,88
1878	+ 15,64	— 1,55
1879	— 10,99	+ 1,29
1880	— 19,11	— 12,90
1881	— 5,67	— 9,07
1882	+ 3,10	+ 9,23
1883	+ 1,73	— 5,39
1884	+ 4,55	+ 7,66
1885	+ 13,62	— 7,78
1886	+ 5,85	+ 6,67
1887	+ 15,45	+ 6,05
1888	— 15,78	— 1,38
1889	— 8,68	+ 15,19
1890	— 13,88	+ 1,30
	+ 96,58	+ 51,59
	— 89,86	— 50,35
	+ 5,72	+ 1,24
Durchschnittlicher Spekulationsirrtum	+ 0,28 Proz.	+ 0,06 Proz.

Der Spekulationsirrtum auf September—Oktober während der Jahre 1850—1870 ist also überwiegend negativ, das heißt: die Terminpreise im April—Mai für Herbstlieferung waren durchschnittlich um 4,2 Proz. unter den tatsächlich im Herbst notierten Preisen, der Spekulationsirrtum auf April—Mai in diesen Jahren war durchweg zu hoch, und zwar um ca. 3,3 Proz. der tatsächlichen Frühjahrspreise. Hier finden wir also auf das Frühjahr, wo die Preise hoch zu stehen pflegen, eine sehr starke Haussespekulation; auf den Herbst, wo die Preise durch die neue Ernte stets gedrückt sind, eine starke Baissespekulation. Der Zeitraum von 20 Jahren ist so groß und die erhaltenen Schlußziffern so bestimmt, daß hier von einem Zufall nicht gesprochen werden kann. Betrachten wir nun den zweiten Zeitraum von 1871—1890, so sehen wir hier noch etwas höchst Merkwürdiges. Während sich im ersten Zeitraum der durchschnittliche Spekulationsirrtum für Herbst ganz entschieden negativ, für Frühjahr ebenso entschieden positiv gestaltet, zeigt sich hier, daß der durchschnittliche Spekulationsirrtum sowohl für Frühjahr wie für Herbst fast gleich 0 ist, in beiden Fällen zeigt er einen geringen positiven Wert und zwar auf Frühjahr + 0,06 Proz., für Herbst + 0,28 Proz. Das ziffernmäßige Resultat ist hier wieder so klar und bestimmt, daß man mit größter Bestimmtheit sagen muß: In dem Zeitraum von 1871—1890 kann von einem Ueberwiegen der Hausse- oder Baissespekulation für Frühjahr resp. Herbst keine Rede sein, es zeigt sich hier im Gegenteil ein fast gleiches

geringes Ueberwiegen der Haussespekulation für beide Termine. Die Untersuchung der Jahre 1892—1896 und 1901—1906 hat gezeigt, daß diese Tendenz der dauernden Haussespekulation ohne Rücksicht auf Herbst oder Frühjahr auch in diesem Zeitraum vorherrscht, ob in stärkerem Maße als in dem Zeitraum von 1870—1890 läßt sich nicht ohne weiteres sagen wegen der Verschiedenheit der Methoden, erscheint aber bei der großen Einwirkung auf die Preisgestaltung in dem dritten Zeitraum seit 1892 nicht unwahrscheinlich. Die Frage, welche der verschiedenen Tendenzen der Spekulation in diesen drei Zeitabschnitten für die Preisgestaltung am günstigsten gewesen ist, läßt sich nur unter starken Einschränkungen beantworten. Abgesehen davon, daß die Berechnungen Cohn's nur die Tendenz der Preisbeeinflussung, nicht aber den tatsächlichen Einfluß andeutet, hat die Methode noch die Schwäche, daß sie nur einen Teil der für einen bestimmten Termin getätigten Spekulation erfaßt. Wenn auch bereits im April—Mai Notierungen für September—Oktober Lieferungen stattfinden und ebenso im Herbst für das kommende Frühjahr, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Tendenz dieser auf durchweg 6 Monate Sicht abgeschlossenen Termingeschäfte die Tendenz der gesamten bis zum Eintritt des Termins tätigen Spekulation ist und daß dieser Teil der beobachteten Spekulation der wichtigste Teil ist, es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß der einflußreichste und an Umfang größte Teil der Termingeschäfte auf kürzere Sichten abgeschlossen wird.

Man muß sich aber vor allen Dingen darüber klar sein, welchen Verlauf der Preise man für das Ideal hält. Im Interesse der Landwirtschaft liegt es zweifellos, wenn die Preise zur Zeit, wo die neue Ernte auf den Markt kommt, nicht gar zu sehr unter dem Durchschnittspreis des Jahres stehen. Von der Spekulation zu verlangen, daß sie für die neue Ernte den vollen Durchschnittspreis des Jahres zahle, wäre unbillig, denn Lagerspesen, Zinsen und Risikoprämie müssen naturgemäß den Preis zum nächsten Frühjahr hin allmählich erhöhen. Man darf daher wohl sagen: Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß der Preis zur Zeit der neuen Ernte seinen tiefsten, in den Monaten vor der Ernte seinen höchsten Stand einnimmt, es ist aber jedes Moment zu begrüßen, welches auf eine Annäherung dieser beiden Preiskurvenextreme hinwirkt. In diesem Sinne kann man sagen, der Terminhandel in dem ersten Zeitraum von 1850—1870 hat in hohem Maße die Tendenz gehabt, die Spannung zwischen Maximum und Minimum zu verringern. Die durchschnittlich sehr hohen Terminpreise des Herbstes auf Frühjahr hatten zweifellos die Tendenz, die Preise im Herbst zu stützen und für Frühjahr durch Verringerung der Nachfrage herabzudrücken; andererseits trugen die niedrigen Terminpreise Frühjahr auf Herbst dazu bei, die Nachfrage für das Frühjahr einzuschränken, die zurzeit hohen Preise herabzudrücken. Schwieriger ist die Frage über die Nützlichkeit des Terminhandels schon zu beantworten bei der zweiten und dritten Periode. Da in beiden Zeitabschnitten eine

überwiegende Haussespekulation festgestellt war, versuchen wir die Frage nur an Hand der Resultate des Zeitraums von 1892—1906 zu beantworten. Es ist klar, daß jedes Spekulationsgeschäft à la hausse zur Zeit seines Abschlusses die Preise zu stützen oder zu erhöhen die Wirkung hat, während umgekehrt die Lösung der Hausseposition steigende Preise zurückzuhalten oder zum Fallen zu bringen sucht. Tritt die Lösung umfangreicher Hausseengagements gleichzeitig ein, so ist ein scharfer Rückgang unvermeidlich, werden in einer Zeit sehr stark Haussegeschäfte bevorzugt, so bekommen die Preise naturgemäß steigende Tendenz. Sehr drastisch drückte diesen Gedanken in der österreichischen Enquete Prof. Dr. Adler aus; er sagte[1]): „Es ist nämlich ganz richtig, daß gerade die Haussespekulation durch niedrige Preise der Börse angelockt wird, daß die Haussiers — die Engländer nennen sie Bulls, sagen wir Ochsen — den billigen Papierweizen gerne fressen. Dann kommt aber einmal der Lieferungstermin und die Andienungen und damit die Verdauungsbeschwerden für die Bulls."

Diese „Verdauungsbeschwerden" äußern sich in allen Preiskurven auf Tafel 1—4 sehr charakteristisch in den scharfen Preisrückgängen Ultimo der in Betracht kommenden Monate. Nicht so leicht ist es, die entsprechende vorherige Preissteigerung zu finden. Wenn die Abwickelung der Haussegeschäfte eine so große Wirkung auf den Preis hat, wie sie in den Kurven hervortritt, so muß auch umgekehrt die durch das Eingehen der Haussegeschäfte bewirkte Preissteigerung zu finden sein. Es wäre nun falsch, die unmittelbar vor dem Ultimopreisfall fast überall scharf hervortretende Preissteigerung hierfür zu halten; diese dürfte vielmehr so zu erklären sein, daß die Kommissionäre an der Berliner Börse sich in diesen Tagen zur Erfüllung ihrer Engagements ihren Kommittenten in der Provinz gegenüber nach greifbarer Ware umsehen und dadurch vorübergehend den Preis steigern. Beschränken wir uns auf die Betrachtung der Preisgestaltung des ersten Halbjahres, so ist die starke Preissteigerung Mitte März bis Mitte Mai auffällig, und man wird schon ein gut Teil dieser Preissteigerung auf Konto der Haussespekulation zu setzen haben, deren Zusammenbruch wir Ultimo Mai, Juni, und Juli sehen. Ist diese Vermutung richtig, so würde das heißen, die Haussespekulation des Frühjahrs treibt die Preise übermäßig, um sie später desto tiefer fallen zu lassen. Vermutlich würde der Preisstand des August im Durchschnitt nicht so tief sein, wenn die Haussespekulation nicht gerade zu dieser Zeit ihren größten Zusammenbruch zu erleben pflegte. Allerdings scheint es, als ob die Haussespekulation bereits gegen Ende August wieder einsetzte, aber nur um Ultimo September und Oktober aufs neue zusammenzubrechen.

Wäre die Spekulation zur Zeit des tiefsten Preisstandes im August ebenso geschäftig, die Preise hinaufzusetzen, so könnte man

1) Oe. E. I, S. 530.

sagen, die Spekulation übertreibt zwar die Preise im Frühjahr und läßt sie dann ziemlich scharf sinken, die Größe dieses Preissturzes wird aber gemildert durch die sofort wieder mit neuer Kraft einzetzende Haussespekulation. Das ist aber mutmaßlich nicht der Fall, es scheint in der Tätigkeit der Haussespekulation im August eine Unterbrechung stattzufinden, und aus diesem Grunde scheint es, als ob die Spekulation in Roggen an der Berliner Börse mit ihrer durchweg überwiegenden Haussespekulation seit 1892 und wahrscheinlich schon seit circa 1870 die Tendenz hat, die Spannung zwischen Maximum und Minimum der Preiskurve zu vergrößern. Wie die letzten Berechnungen zeigen, muß man hier aber doch noch eine Unterscheidung machen zwischen der Periode von 1892—1896 und den Jahren 1901—1906. Unzweifelhaft nähert sich die Preiskurve aus den Jahren 1901—1906 viel mehr dem Ideal einer Jahrespreiskurve, wie die aus den Jahren 1892—1896. Es ist sehr schwer, hierfür auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Grund anzugeben. Man kann diesen Unterschied sicher nicht allein den durch das Börsengesetz von 1896 erfolgten Umwälzungen im Börsenhandel zuschreiben, wenn auch einige Resultate unserer Untersuchungen dafür zu sprechen scheinen. Wie bereits oben bemerkt, ist es eine eigentümliche Tatsache, daß zwar der Einfluß der überwiegenden Haussespekulation in den Jahren 1901—1906 auf den Preis sich im Durchschnitt sämtlicher Monate stärker bemerkbar macht, wie in den Jahren 1892—1896 (siehe Tafel 1), daß aber dieser Einfluß in jedem Monat fast konstant ist. Zieht man nun in Betracht, daß die Größe der Spannung zwischen Maximum und Minimum besonders darauf zurückzuführen ist, daß die Haussespekulation sich nur periodisch betätigt, wie aus Tafel 3 das für die Jahre 1892—1896 hervorgeht, so kann man nicht umhin, der Vermutung Raum zu geben, daß der Fortfall dieser Periodizität der Haussespekulation für die Preisentwickelung der Jahre 1901—1906 günstig gewesen ist. Woher diese Konstanz der Haussespekulation der Jahre 1901—1906 kommt, läßt sich nicht sagen, vielleicht daher, daß die Prolongation von Haussegeschäften und der Spekulationsgeschäfte überhaupt in dieser Zeit nicht möglich oder doch wesentlich erschwert war?

Es steht jedoch außer Frage, daß auch noch andere Momente in der letzten Zeit sich ebenfalls für die Stabilität der Preiskurve geltend gemacht haben. Seit einer Reihe von Jahren ist das Bestreben landwirtschaftlicher Kreise der verschiedenen Länder, den verlorenen Einfluß auf die Preisgestaltung ihrer Produkte wiederzugewinnen und einer Entwertung ihrer Produkte vorzubeugen. So haben zum Beispiel die Farmer in Mississippi im vorigen Jahre mehrere hundert Speicher gemietet, um die Baumwolle neuer Ernte nicht bei den ohnehin niedrigen Preisen auf den Markt werfen zu müssen. Die Tabakfarmer in Kentucky haben den Anbau von Tabak im gleichen Jahre schlankweg verboten, um die Preise wieder steigen zu lassen und den Markt zu entlasten. Diejenigen Farmer, die sich diesem gemeinsamen Vorgehen nicht anschließen wollten, sind teil-

weise durch das Vernichten ihrer Anpflanzungen von seiten ihrer erbosten Kollegen bestraft worden. Einige südbrasilianische Staaten haben eine Preisbeeinflussung des Kaffees durch die bekannte Kaffeevalorisation im großen Stile ins Werk gesetzt. Derartige Bestrebungen sind auch von den Getreideproduzenten und deren Organisationen gerade seit dem Beginne des 20. Jahrhunderts mit verdoppelter Energie versucht. Besonders dürfte hier die Maßnahme der russischen Regierung, den einheimischen Roggen durch Bevorschussung vor Preisschleuderei zu bewahren, nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Es sind in den obigen Darlegungen eine Reihe von Begriffen gebraucht wie „Haussespekulation“, „Spekulation“ usw., es ist davon gesprochen, daß die überwiegende „Haussespekulation“ besonders auf die Tätigkeit der „Provinz“ zurückzuführen sei, ohne daß diese Begriffe genauer präzisiert sind. Das ist in einer gewissen Zwangslage geschehen. Der Begriff der „Spekulation“ trägt in sich eine bestimmte Absicht desjenigen, der spekuliert. Will man dem an sich unklaren Begriff der „Spekulation“ einen bestimmten präzisen Inhalt geben, so müßte man vor allem erst einmal diejenigen Personenkreise kennen, die hier in Betracht kommen. Man braucht nicht immer gleich an die bekannten Nachtwächter, Offiziere usw. zu denken, es ist auch sehr gut möglich, daß diese „Spekulation“ ausgeht von den am Getreide direkt beteiligten Gewerben, wie den Müllern. So meint der Sachverständige Rieffel in der deutschen Börsenenquete: „Meine Ansicht geht dahin, daß derjenige Teil der Spekulanten, die nicht selbst im Geschäft sind, ein derartig überwiegend kleiner Teil ist, daß er keinen Einfluß auf die Preisbildung hat. Allerdings wäre es gut, wenn man alle solche Leute ausschließen könnte, die keine Geschäftskenntnisse haben; aber da keine Merkmale vorhanden sind, sie zu kennen, kann man sie nicht ausschließen.“ Aeußerungen aus Müllerkreisen lassen es nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß auch von dieser Seite eine ständige übermäßige Hausse hervorgebracht wird. Hier nur einige Beispiele. Auf der 32. Generalversammlung des Vereins deutscher Müller sagte der Mühlenbesitzer Weigert-Breslau: „Wer im Mehlgeschäft tätig ist und beobachtet, wie wechselnd die Nachfrage und die Absatzmöglichkeit unseres Artikels ist, obwohl man doch annehmen muß, daß der wirkliche Konsum mit einer gewissen Regelmäßigkeit vor sich geht, der muß über die Ursache nachdenken, weshalb zu gewissen Zeiten Mehl fast unverkäuflich ist, zum anderen die Produktion dem Bedarfe kaum genügen kann.“ Auch Glatz [1]) gibt zu diesem Punkte eine äußerst interessante Anregung. Er sagt: „Bei den kleinen Käufern zeigt sich das Grundübel, nämlich das Mißverhältnis zwischen Uebernahmeverbindlichkeit und Kaufkraft, am allerdrastischsten. In Zeiten einer Verkaufskonjunktur ist aber gerade die Gesamtheit

1) Glatz a. a. O., S. 21.

der kleineren Schlüsse von überwiegender Bedeutung. Das große Verkaufsquantum, das es repräsentiert, veranlaßt die Mühle zu unrichtigen Folgerungen über die Größe des Mehlbedarfs und bestimmt sie dadurch zu übermäßigen Weizenkäufen. Letztere lassen die Preise des Mahlgutes in die Höhe schnellen, was beispielsweise voriges Jahr zu einem großen oder vielleicht auch nur zu einem überhasteten Import von Weizen Anlaß gegeben hat.

Die Voraussetzung dieser preissteigernden Bewegung war aber eine gehörige Uebernahme des verkauften Mehls. Bleibt diese aus und muß die Erzeugung der Mühle, die vorher zu starker Mahltätigkeit veranlaßt wurde, auf Lager arbeiten, so muß sie nicht nur durch billige Ausbietungen Promptgeschäfte erzwingen, sondern sie bleibt auch als Käufer dem Weizenmarkte fern, und so wird das Wertniveau gleichzeitig von zwei Seiten gedrückt. Ein solcher doppelter Preisdruck ist dann, wenigstens vorübergehend, besonders stark und führt zu Devalvationen, welche gerade das Gegenteil dessen ergeben, was im allgemeinen Interesse gelegen ist und was durch den Lieferungshandel erreicht werden sollte, nämlich die möglichste Stetigkeit der Preise."

Dies ist nur eine Möglichkeit, deren Zutreffen die obigen Resultate erklären könnte, aber es ist unmöglich, sichere Schlüsse zu ziehen, bevor nicht die Literatur über die genaueren Verhältnisse in den Konsumgewerben, der Müllerei und des Mehlhandels, mehr und zuverlässigeres Material bietet, als bisher.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1908.

(Schluß.)

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betr. eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol. Vom 7. Mai 1906. S. 1.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 15. November 1907. S. 165.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 2. Mai 1908. S. 172. Entsprechende Bekanntmachung vom 30. Juni 1908. S. 467.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 4. November 1908. S. 595.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908. S. 635.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. Dezember 1907. S. 4. Entsprechende Bekanntmachungen vom 23. Januar 1908. S. 14; vom 4. Februar 1908. S. 21; vom 9. April 1908. S. 145; vom 8. August 1908. S. 492; vom 25. September 1908. S. 503; vom 20. Dezember 1908. S. 653.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 1. Februar 1908. S. 18. Entsprechende Bekanntmachungen vom 5. Februar 1908. S. 22; vom 9. März 1908. S. 68; vom 7. Mai 1908. S. 181; vom 29. Mai 1908. S. 256; vom 20. Juli 1908. S. 477; vom 26. Oktober 1908. S. 514; vom 18. Dezember 1908. S. 647.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 28. April 1908. S. 161.

Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 1908. S. 362.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 3. November 1906. S. 411.

Aus Rücksicht auf den Raum ist die Wiedergabe des Inhalts unterblieben.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908. S. 645.

Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentum Montenegro. Vom 18. Juni 1907. S. 28.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 11. Februar 1907. S. 65.

Artikel 1.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles werden nach dessen Gesetzen in dem Gebiete des anderen Teiles auch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, beurteilt.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften eines dritten Landes zustehen.

Artikel 3.

Dieser Vertrag findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reiches und auf die Kolonien der Niederlande sowie auf die Konsulargerichtsbezirke der beiden vertragschließenden Teile.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Geltung, an welchem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Bekanntmachung, betr. die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrages über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 1. März 1908. S. 67.

Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betr. die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908. S. 179.

Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung vom 17. April

1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlages auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti. Vom 25. August 1908. S. 501.

Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 26. August 1908. S. 502.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 1. November 1907. S. 80.

Artikel 1.

Die am 20. Juni 1884 zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Uebereinkunft ersetzt.

Artikel 2.

Zum Zwecke der Ergänzung der Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der Zusatzakte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Uebersetzung zu gestatten, ohne daß es erforderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Rechte der Uebersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Uebereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke auch dann geschützt, wenn sie die Aufführung auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes nicht ausdrücklich untersagt haben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Uebereinkunft eine Uebersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Uebersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Uebersetzung unberührt. Die gleiche Befugnis wird dem Uebersetzer auch für den Fall vorbehalten, daß eine Uebersetzung im Laufe eines Jahres nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht wird, und der Urheber des Originalwerkes bei dem Inkrafttreten den Schutz gegen Uebersetzung nicht genoß.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft an genießt ein bereits veröffenlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es bis dahin mangels eines ausdrücklichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist die öffentliche Aufführung eines solches Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft in ihrem Besitze befunden hatten.

Artikel 4.

Die öffentliche Darstellung oder Aufführung eines nach der Berner Uebereinkunft oder der gegenwärtigen Uebereinkunft geschützten Bühnenwerkes oder Werkes der Tonkunst wird in Italien von Amts wegen durch die Lokalbehörden verboten werden, wenn der Urheber bei dem Königlich Italienischen Ministerium

für Landwirtschaft, Industrie und Handel oder bei einer italienischen Konsularbehörde in Deutschland die Erklärung abgegeben hat, daß er die öffentliche Aufführung im voraus jedem verbiete, der nicht durch schriftliche und beglaubigte Bescheinigungen seine Einwilligung nachweist. Für diese Erklärung ist die für die italienischen Urheber vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, die in die italienische Staatskasse fließt. Die Urheber sind indessen zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht verpflichtet. Durch ihre Unterlassung wird keines der den Urhebern durch die italienischen Gesetze, die Berner Uebereinkunft und die gegenwärtige Uebereinkunft gewährleisteten Rechte beeinträchtigt.

Artikel 5.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Artikel 7.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Vorteile.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 16. Oktober 1907. S. 405.

Entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien. Es gewährt Art. 2 § 2 den Schutz im gleichen Umfang wie er den inländischen Urhebern zusteht. Art. 3, Abs. 2, Satz 2 fehlt. Artikel 4—7 entsprechen Artikel 5—8.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich, betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 17. November 1908. S. 655.

Artikel 1.

Im gegenseitigen Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich finden nach Beitritt Oesterreichs zur Internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der diese Uebereinkunft ergänzenden oder abändernden Zusatzakte in bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz neben den Bestimmungen dieser Uebereinkunft nachstehende Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2.

Die Einfuhr einer in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren den Verlust des für diese Ware erworbenen Schutzrechts, auch soweit es ein Muster oder Modell betrifft, nicht zur Folge haben.

Artikel 3.

Oeffentliche Wappen aus den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles werden in den Gebieten des anderen Teiles nicht als Freizeichen angesehen werden. Dies gilt auch für solche Ausführungen der Wappen, welche Abweichungen von der amtlichen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechselungen im Verkehre zu erwarten sind.

Warenzeichen, welche solche Wappen als Bestandteile enthalten, soll, sofern diese Wappen nachweisbar berechtigterweise von dem Anmelder in dem Warenzeichen geführt werden, in den Gebieten des anderen Teiles die Eintragung in die Zeichenrolle (das Markenregister) wegen Führung solcher Wappen nicht versagt werden können.

Außer demjenigen, welcher die Berechtigung zur Führung solcher Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser zusammengesetzten Warenzeichen.

Diese Bestimmungen finden insbesondere auch auf das österreichische Erblandswappen Anwendung.

Warenzeichen, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile als Kennzeichen der Waren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz genießen, sind, sofern die Anmeldung dieser Warenzeichen vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Teiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen.

Außer den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Warenzeichen.

Artikel 4.

Muster und Modelle, sowie Warenzeichen, für welche deutsche Angehörige in Oesterreich einen Schutz erlangen wollen, sind bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien oder bei der künftig an deren Stelle tretenden Registrierungsbehörde anzumelden.

Artikel 5.

Jeder der vertragschließenden Teile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr unbefugterweise mit öffentlichen Wappen aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles oder mit Namen bestimmter, in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 6.

Im Falle einer der vertragschließenden Teile aus dem Verbande der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums austreten sollte, hat er über die erfolgte Kündigung dem anderen Teile sofort Mitteilung zu machen und gleichzeitig die Verhandlungen behufs Revision des gegenwärtigen Uebereinkommens einzuleiten.

Sollten diese Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem laut Artikel 18 der Internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 der Austritt wirksam wird, nicht zum Abschlusse gelangen, so haben bis zum Zustandekommen eines neuen Uebereinkommens auch weiterhin die Bestimmungen jener Uebereinkunft nebst den sie ergänzenden oder abändernden Zusatzakten im gegenseitigen Verkehre der vertragschließenden Teile in Anwendung zu bleiben.

Artikel 7.

Für die im Deutschen Reiche als Gebrauchsmuster, in Oesterreich hingegen als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die im Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 gewährleistete Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst im Deutschen Reiche erfolgte, auf 4 Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Oesterreich erfolgte, auf 12 Monate bemessen.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt Oesterreichs zu der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 Abs. 1 des gegenwärtigen Uebereinkommens die auf den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz Bezug habenden bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.

Dieses Uebereinkommen bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung von seiten eines der vertragschließenden Teile in Kraft.

Artikel 9.

Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, sowie Warenzeichen, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Uebereinkommens in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles angemeldet sind und innerhalb der Frist von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt in den Gebieten des anderen Teiles angemeldet werden, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 oder nach Maßgabe des Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883, je nachdem die eine oder die andere Vereinbarung dem Anmelder günstiger ist.

Die Bestimmungen des Artikels 3 finden auch auf diejenigen Warenzeichen Anwendung, für welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Uebereinkommens eine noch nicht endgültig erledigte Anmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle (das Markenregister) vorliegt.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn, betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 17. November 1908. S. 659.

Entspricht den Bestimmungen des Uebereinkommens mit Oesterreich.

Bekanntmachung, betr. den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908. S. 161. Entsprechende Bekanntmachung vom 24. Dezember 1908. S. 654.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 1. November 1908. S. 585.

Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908. S. 627.

§ 1. Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Uebereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2. Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen 4 Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen 3 Monaten zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Ver-

bande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908. S. 628.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908. S. 629.

Bekanntmachung, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Uebereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 8. April 1907. Vom 20. November 1908. S. 631.

Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. Vom 28. August 1907. S. 135.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Vertrag vom 5. März 1902 während einer neuen Dauer von 5 Jahren, die vom 1. September 1908 an läuft, aufrecht zu erhalten.

Jedoch soll es jedem von ihnen freistehen, vom 1. September 1911 ab nach einjähriger Kündigung von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die ständige Kommission in ihrer letzten, vor dem 1. September 1910 abgehaltenen Sitzung durch Mehrheitsbeschluß entschieden hat, daß die Umstände es gebieten, den Vertragsstaaten diese Befugnis zu lassen.

Im übrigen sollen die Bestimmungen des Artikels 10 des genannten Vertrags vom 5. März 1902 über die Kündigung und die stillschweigende Verlängerung anwendbar bleiben.

Artikel 2.

In Abweichung von Artikel 1 soll Großbritannien vom 1. September 1908 ab von der im Artikel 4 des Vertrags bezeichneten Verpflichtung entbunden sein.

Vom selben Tage ab können die vertragschließenden Staaten verlangen, daß, um der Vorteile des Vertrags teilhaftig zu werden, der im Vereinigten Königreiche raffinierte und nach ihren Gebieten ausgeführte Zucker von einem Ursprungszeugnisse begleitet wird, welches bestätigt, daß kein Teil dieses Zuckers aus einem Lande stammt, das nach Feststellung der ständigen Kommission Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr des Zuckers gewährt.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so früh wie möglich und unter allen Umständen vor dem 1. Februar 1908 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Sie soll rechtsverbindlich nur dann werden, wenn sie wenigstens von allen denjenigen Vertragsstaaten ratifiziert ist, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikel 6 des Vertrags fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten die Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung im Laufe des Monats Februar 1908 eine Entscheidung der Staaten, die ratifiziert haben, darüber herbeizuführen, ob die gegenwärtige Zusatzakte unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Von den Staaten, die vor dem 1. Februar 1908 nicht ratifiziert haben sollten, soll angenommen werden, daß sie den Vertrag rechtzeitig mit Wirkung zum 1. September 1908 gekündigt haben, sofern nicht auf Ersuchen der Beteiligten durch die Mehrheit der nach Maßgabe des vorigen Absatzes zu weiteren Beratungen berufenen Staaten ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird.

Vollziehungsprotokoll. S. 138.

Einziger Artikel.

Es besteht Einverständnis, daß, wenn die Ratifikationen, die erforderlich sind, um die vorerwähnte Zusatzakte entsprechend dem Artikel 3 in Kraft treten zu lassen, vor dem 1. März 1908 nicht eingegangen sind, die Regierung Großbritanniens das Recht haben soll, an diesem Zeitpunkte den Vertrag zum 1. September 1908 zu kündigen, gleichviel, ob sie vorher diese Zusatzakte ratifiziert hat oder nicht.

Das gegenwärtige Vollziehungsprotokoll, das gleichzeitig mit der Zusatzakte ratifiziert werden soll, soll dieselbe Kraft und Wirkung haben.

Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage. Vom 19. Dezember 1907. S. 140.

Artikel 1.

Rußland tritt dem durch die Zusatzakte vom 28. August 1907 abgeänderten Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers mit allen Vorteilen und allen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, bei, unbeschadet der Vorbehalte und unter den Bedingungen, die in den folgenden Artikeln angegeben sind.

Artikel 2.

Rußland behält seine gegenwärtige Zoll- und Steuergesetzgebung, betreffend den Zucker, bei und wird diejenigen Vorteile, die sich für die Hersteller aus dem für den Inlandsmarkt festgesetzten Höchstpreis etwa ergeben, nicht erhöhen.

Artikel 3.

In Anbetracht der besonderen Behandlung, die ihm durch vorstehenden Artikel zugestanden ist, verpflichtet sich Rußland, die Ausfuhr von Zucker unter Steuererstattung oder Steuerbefreiung für die sechs Jahre vom 1. September 1907 an nicht über eine Höchstmenge von einer Million Tonnen hinaus zuzulassen.

Dieses Kontingent soll auf die verschiedenen Betriebsjahre nach den Bedürfnissen des Handels verteilt werden, wobei jedoch die Mengen der einzelnen Betriebsjahre folgende Zahlen nicht übersteigen dürfen:

Doppeljahr vom 1. September 1907 bis 31. August 1909: 300 000 t
Betriebsjahr vom 1. September 1909 bis 31. August 1910: 200 000 t
Betriebsjahr vom 1. September 1910 bis 31. August 1911: 200 000 t
Betriebsjahr vom 1. September 1911 bis 31. August 1912: 200 000 t
Betriebsjahr vom 1. September 1912 bis 31. August 1913: 200 000 t.

Die in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf die Ausfuhr

1. nach Finland;
2. nach Persien (über das Kaspische Meer und die Landgrenze, nicht aber durch den Persischen Golf); und
3. nach den anderen an Rußland grenzenden asiatischen Ländern (und zwar nur auf dem Landwege), mit Ausnahme der asiatischen Türkei.

Artikel 4.

Der Beitritt Rußlands soll vom 1. September 1908 ab in Kraft treten.

In der vor dem 1. September 1912 abzuhaltenden Tagung soll die ständige Kommission durch Einstimmigkeitsbeschluß über die fernere Behandlung Rußlands für den Fall befinden, daß Rußland geneigt wäre, über den 1. September 1913 hinaus sich an dem Vertrage weiter zu beteiligen.

Sollte die Kommission sich hierüber nicht einigen können, so würde es so angesehen werden, als wenn Rußland den Vertrag mit Wirkung vom 1. September 1913 ab gekündigt hätte.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich und auf alle Fälle vor dem 1. Februar 1908 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland. Vom 20. Januar 1908. S. 144.

1. Die Kaiserlich Russische Regierung gesteht der Kaiserlich Deutschen Regierung das Recht zu, von dem aus Rußland nach Deutschland eingeführten und zum Verbrauch im Inlande bestimmten Zucker die zur Zeit in Geltung befindlichen Eingangszölle und Zuschläge unter der Bedingung zu erheben, daß die von Deutschland in Ziffer 1 c des Protokolls zu dem zwischen Deutschland und Rußland am $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrag übernommenen Verpflichtungen in Geltung bleiben werden.

2. Die vorstehende Verpflichtung soll dieselbe Geltungsdauer haben wie der Brüsseler Zuckervertrag und soll nur so lange verbindlich sein, als Deutschland und Rußland dem genannten Vertrag angehören.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien. Vom 4. Juli 1908. S. 474.

Bekanntmachung, betr. Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 29. Januar 1908. S. 15.

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908. S. 17.

Gesetz, betr. die Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 19. Februar 1908. S. 27.

Artikel 1.

Die Zuckersteuer wird vom 1. April 1909 ab auf 10 M. von 100 kg Reingewicht herabgesetzt, sofern bis dahin Gesetze zustande kommen, die eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um mindestens 35 Mill. M. jährlich bezwecken. Kommen solche Gesetze erst nach dem 1. April 1909 zustande, so erfolgt die Herabsetzung der Steuer gleichzeitig mit deren Inkrafttreten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der in Brüssel am 28. August 1907 vollzogenen Zusatzakte zu dem Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 in Kraft.

Gesetz, betr. die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. Vom 18. Mai 1908. S. 210.

§ 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für im Auslande wohnende Kraftfahrzeugbesitzer im Grenzverkehre, bei einem nicht länger als neunzig Tage innerhalb eines Jahreszeitraums währenden Aufenthalt im Inland auch außerhalb des Grenzverkehrs, zum Zwecke der Verkehrserleichterung Abweichungen von den Vorschriften des Abschnitts VI (Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge) und der Tarifnummer 8 b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 anzuordnen.

Die vom Bundesrate getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907. Vom 24. Februar 1908. S. 26.

400 000 M. für das Reichsamt des Innern, Deckung durch Matrikularbeiträge.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908. S. 87.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 752 696 345 M. festgestellt, und zwar:
im ordentlichen Etat
auf 2 165 570 446 M. an fortdauernden und
auf 329 374 647 M. an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 494 945 093 M. an Einnahmen,
im außerordentlichen Etat
auf 257 751 252 M. an Ausgaben und
auf 257 751 252 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 253 030 098 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Der zur Verminderung der Reichsschuld in Kapitel 68d des Etats für das Reichsschatzamt eingesetzte Betrag wird insoweit nicht verwendet, als die im Rechnungsjahr 1908 aufzubringenden Matrikularbeiträge den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als vierzig Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen. Soweit nach Vorstehendem nach der Rechnung des Rechnungsjahres 1908 ein Betrag zur Schuldentilgung sich ergibt, ist er von den bereitesten noch offenstehenden Krediten abzusetzen.

§§ 5—7.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908.

I. Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—
II.	Reichstag	2 114 165 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	306 360 „
IV.	Auswärtiges Amt	17 569 032 „
V.	Reichsamt des Innern	77 326 192 „
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	670 429 720 „
VIa.	Reichsmilitärgericht	578 501 „
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	133 801 074 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 463 930 „
IX.	Reichsschatzamt	308 483 350 „
IXa.	Reichs-Kolonialamt	1 899 147 „
X.	Reichs-Eisenbahnamt	434 300 „
XI.	Reichsschuld	155 467 024 „
XII.	Rechnungshof	1 072 746 „
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	110 382 550 „
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	36 039 449 „
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	544 618 341 „
XVI.	Reichsdruckerei	7 436 565 „
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	95 148 000 „
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 165 570 446 M.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	—
II.	Auswärtiges Amt	185 950 M.
III.	Reichsamt des Innern	6 024 000 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	16 295 488 „
IVa.	Reichsdruckerei	87 084 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	127 235 930 „
Va.	Reichsmilitärgericht	1 000 000 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	129 037 453 „
VII.	Reichs-Justizverwaltung	35 000 „
VIII.	Reichsschatzamt	2 082 500 „
IX.	Reichs-Kolonialamt	40 053 372 „
X.	Reichsschuld	505 000 „
XI.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 832 870 „
	Summe der einmaligen Ausgaben	329 374 647 M.
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 165 570 446 „
	Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 494 945 093 M.

B. Einnahme.

I.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 257 931 770 M.
II.	Abfindungen	100 910 „
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	644 106 700 „
IV.	Reichsdruckerei	10 929 800 „
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	125 532 000 „
VI.	Bankwesen	34 669 000 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	42 655 799 „
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	36 852 642 „
IX.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	539 300 „
X.	Ausgleichungsbeträge	23 491 147 „
XI.	Matrikularbeiträge	318 136 025 „
	Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	2 494 945 093 M.
	Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	2 494 945 093 „

II. Außerordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

I.	Auswärtiges Amt	—
II.	Reichsamt des Innern	24 000 000 M.
III.	Verwaltung des Reichsheeres	56 624 300 „
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	86 135 150 „
V.	Reichs-Kolonialamt	8 200 000
VI.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	60 000 000 „
VII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	19 736 500 „
VIII.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	3 055 302 „
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	257 751 252 M.

B. Einnahme.

I.	Aus der Verwendung der Fonds für Kleinwohnungen	217 000 M.
II.	Für Festungsgrundstücke	3 271 286 „
III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	642 197 „
IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	51 761 „
V.	Von dem Schutzgebiete Togo	168 000 „
VI.	Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen	370 910 „
VII.	Aus der Anleihe	253 030 098 „
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Etats	257 751 252 M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	257 751 252 „

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 752 696 345 M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 752 696 345 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908. S. 118.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 wird in Einnahme und Ausgabe auf 78 072 201 M. festgesetzt.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	6 010 350 M.
Ersparnisse aus früheren Rechnungsjahren	943 959 „
Reichszuschuß	4 522 691 „
Summe der Einnahme	11 477 000 M.
„ „ Ausgabe	11 477 000 „

II. Schutzgebiet Kamerun.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 830 100 M.
Reichszuschuß	2 780 139 „
Summe der Einnahme	6 610 239 M.
„ „ Ausgabe	6 610 239 „

III. Schutzgebiet Togo.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 070 060 M.
Reichszuschuß	—
Summe der Einnahme	2 070 060 M.
„ „ Ausgabe	2 070 060 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	5 304 000 M.
Ersparnisse aus dem Rechnungsjahre 1904	184 086 „
Reichszuschuß	38 174 472 „
Summe der Einnahme	43 662 558 M.
„ „ Ausgabe	43 662 558 „

V. Schutzgebiet Neuguinea.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	381 900 M.
Reichszuschuß	1 141 569 „
Summe der Einnahme	1 523 469 M.
„ „ Ausgabe	1 523 469 „

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	175 171 M.
Reichszuschuß	383 369 „
Summe der Einnahme	558 540 M.
„ „ Ausgabe	558 540 „

VII. Schutzgebiet Samoa.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	560 100 M.
Reichszuschuß	144 482 „
Summe der Einnahme	704 582 M.
„ „ Ausgabe	704 582 „

VIII. Schutzgebiet Kiautschau.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 725 800 M.
Reichszuschuß	9 739 953 „
Summe der Einnahme	11 465 753 M.
„ „ Ausgabe	11 465 753 „

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908. S. 195.

7 800 000 M. für das Reichs-Kolonialamt, Deckung durch Anleihe.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908. S. 197.

125 954 M. für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung, Deckung durch Matrikularbeiträge.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr einzuführen. Die Bestimmungen über die Benutzung des Verkehrs werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung getroffen. Die Verordnung ist dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die grundsätzlichen Vorschriften über den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr sind bis zum 1. April 1912 auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908. S. 199.

23 565 600 M. zur Gewährung außerordentlicher einmaliger Beihilfen an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten Unterbeamten sowie an alle etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten, deren tatsächliches Gehalt den Betrag von jährlich 4200 M. nicht übersteigt. Deckung durch Matrikularbeiträge.

Gesetz, betr. die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 30. Mai 1908. S. 261.

102 294 M. für die Verwaltung des Reichsheeres und 710 000 M. für die Reichspost und Telegraphenverwaltung, Deckung durch Matrikularbeitäge.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908. S. 201.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 wird in Einnahme und Ausgabe auf 46 201 750 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat auf 76 750 M.,
im außerordentlichen Etat auf 46 125 000 „

und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1908 hinzu.

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 38 325 000 M.

Gesetz wegen Aenderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904. Vom 18. Mai 1908. S. 206.

Die Bestimmung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 erhält folgenden Zusatz:

Die vorstehende Bestimmung tritt vom 1. Juli 1907 ab außer Kraft. Der bis dahin noch nicht getilgte Betrag des Darlehens ist fernerhin jährlich mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und mit $^3/_5$ vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden anderweiten Tilgungsplane zurückzuerstatten.

Dem Schutzgebiete bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungssatz jederzeit wieder zu erhöhen.

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907. Vom 18. Mai 1908. S. 206.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) sind hinter den Worten „von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop“ die Worte „nebst einer Abzweigung von Seeheim nach Kalkfontein“ einzurücken.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Vom 18. Mai 1908. S. 207.

Artikel I.

Dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) treten die nachfolgenden Bestimmungen hinzu:

§ 4a. Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweite Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Ueber die Ausführung hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Werden zur Deckung solcher Bedürfnisse Darlehen zur Verfügung gestellt, so ist der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4b. Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab mit $3^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsen, soweit darüber nicht eine andere gesetzliche Bestimmung getroffen wird.

§ 4c. Die Anleihen und die Darlehen sind vom sechsten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab jährlich mit mindestens $^3/_5$ vom Hundert der Anleihe- oder der Darlehensbeträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zu tilgen.

Erfordern die finanziellen Verhältnisse eines Schutzgebietes die Aussetzung der Tilgung eines Darlehens, so erfolgt die Bestimmung darüber im Wege der Gesetzgebung.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom fünfzehnten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab die Tilgung zu verstärken sowie die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen dreimonatiger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 4d. Auf die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen sowie auf die Verwaltung der Anleihe und deren Kontrolle finden die §§ 3 und 4 und 9 bis 19 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) Anwendung.

§ 4e. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen oder der Darlehen erforderlichen Summen sind nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete aufzunehmen und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln zu zahlen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnisse der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen übernimmt das Reich die Bürgschaft.

§ 4f. Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 4g. Soweit die Anleihen oder die Darlehen zum Baue, zur Erweiterung oder zur Erwerbung von Eisenbahnen oder Eisenbahnanteilen, zu Straßenbauten, Hafenanlagen, Strombauten und Staudämmen oder zu ähnlichen Anlagen werbender Art Verwendung finden, sind die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche dieser Anlagen zu einer ihrem Interesse an der Anlage entsprechenden Leistung zugunsten des Schutzgebietes heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Art der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.

Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebietes zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt.

Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Artikel II.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Errichtung der Kaiserlichen technischen Prüfungsstelle. Vom 5. April 1908. S. 148.

Gesetz, betr. die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908. S. 211.

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908. S. 213.

Vereinsgesetz. Vom 19. April 1908. S. 151.

Vgl. Bd. 35 S. 763 ff. dieser Jahrbücher.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908. S. 159.

Bekanntmachung, betr. das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908. S. 481.

Internationale Konvention, betr. die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. November 1906. S. 5.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamte. Vom 17. Februar 1908. S. 28.

Verordnung, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908. S. 397.

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

§ 3. Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der im § 1 No. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 26. Februar 1890 und die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896 außer Kraft.

Verordnung, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien. Vom 27. Februar 1908. S. 63.

§ 1. Die vom Reiche in Bulgarien ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit wird in Ansehung der in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Rechtsverhältnisse in dem dort bestimmten Umfang außer Uebung gesetzt.

§ 2. Die Zufertigung und Zustellung von Ladungen und sonstigen gerichtlichen Schriftstücken an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Gesellschaften wird bei handelsrechtlichen und anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen solchen Personen oder Gesellschaften und bulgarischen Staatsangehörigen fortan in gleicher Weise wie an Angehörige der meistbegünstigten Nation und an bulgarische Staatsangehörige den bulgarischen Behörden nach Maßgabe der bulgarischen Gesetze zustehen.

§ 3. Bei den im § 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten ist fortan ein Anspruch des Konsuls oder seines Vertreters, durch die bulgarischen Behörden zu den für die Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten bestimmten Sitzungen eingeladen zu werden, nicht zu erheben, unbeschadet des Rechtes des Konsuls oder seines Vertreters, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 4. Die Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens wird, sofern der Gemeinschuldner ein der Konsulargerichtsbarkeit unterworfener Kaufmann oder eine ihr unterworfene Handelsgesellschaft ist, fortan in gleicher Weise wie bei der kaufmännischen Zahlungseinstellung von Angehörigen der meistbegünstigten Nation oder von bulgarischen Staatsangehörigen der bulgarischen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der bulgarischen Gesetze über das Konkursrecht und das Konkursverfahren zustehen, ohne daß die Zustimmung des Konsuls oder seines Vertreters erforderlich ist, um die Zahlungseinstellung anzunehmen, und ohne daß zur Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens eine Mitwirkung des Konsuls stattfindet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten. Vom 29. Juni 1908. S. 469.

Artikel 1.

An die Stelle des § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) treten nachstehende Bestimmungen:

§ 5. In Ansehung der Berufskonsuln, ihrer Familienangehörigen, der ihnen unterstellten Berufsbeamten und deren Familienangehörigen sowie in Ansehung der Wohnungen dieser Personen bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert. Insoweit jedoch diese Personen Handel oder Gewerbe treiben oder Liegenschaften in Aegypten besitzen oder ausnutzen und dabei nicht ihre amtliche Eigenschaft in Frage kommt, sind sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Handels- oder Gewerbebetriebe sowie für alle das Grundstück betreffenden dinglichen Klagen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte unterworfen.

Die konsularischen Beamten, die nicht Berufsbeamte sind, sowie die Kawassen sind in allen Angelegenheiten, die nicht ihre amtliche Tätigkeit betreffen, der Landesgerichtsbarkeit in demselben Umfang unterworfen, wie andere Deutsche oder Schutzgenossen.

§ 5a. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die deutsche evangelische Kirche in Alexandrien, die deutsche evangelische Kirche in Kairo, die deutsche Schule in Alexandrien, die deutsche Schule in Kairo, das deutsche evangelische Hospital in Alexandrien, das Diakonissenhospital Viktoria in Kairo, die Niederlassungen der katholischen Schwestern von der Kongregation des Heiligen Karl Borromäus in Alexandrien sowie überhaupt auf alle in Aegypten errichteten oder künftig zu errichtenden und unter deutschem Schutze stehenden religiösen Anstalten ohne Unterschied des Bekenntnisses, soweit diese Kirchen und Anstalten als Körperschaften in Betracht kommen.

Artikel 2.

Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) wird aufgehoben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe von 2 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündigung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Gesetz, betr. Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 30. Mai 1908. S. 313.

Der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden zweiten Satz:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908. S. 377.

Artikel 1.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 262) wird in nachstehender Weise geändert.

I.

In den §§ 1, 2, 5, 28, 30, 31, 32, 34, 65 ist an Stelle der Worte „Norddeutsche" bezw. „Norddeutscher" und „Norddeutschen" zu setzen: „Deutsche" bezw. „Deutscher" und „Deutschen".

Ferner erhält im § 1 der Abs. 2 nachstehende Fassung:

Im Sinne dieses Gesetzes sind unter Deutschen die Personen zu verstehen, die dem Geltungsbereiche des Gesetzes angehören. Auf diese Personen finden die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) keine Anwendung.

II.

Im § 10 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre lang" zu setzen: „nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre ein Jahr lang".

Im § 22 ist unter Ziffer 2 an Stelle der Worte: „zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre" zu setzen: „einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre".

Im § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2 und § 27 Abs. 1 ist an Stelle der Worte: „zweijährige Frist" bezw. „zweijährigen Frist" zu setzen: „einjährige Frist" bezw. „einjährigen Frist".

III.

Dem § 10 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Sind in der örtlichen Abgrenzung der Ortsarmenverbände während des Laufes der einjährigen Frist Aenderungen eingetreten, so wird deren Wirkung auf den Beginn der Frist zurückbezogen.

Dem § 22 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 findet auch in den Fällen der No. 2 des vorstehenden Absatzes Anwendung.

IV.

Der § 29 erhält nachstehende Fassung:

Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Armenverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten.

Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes er-

streckt sich auch auf die Fälle der Erkrankung derjenigen Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, welche sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, sofern nicht nach Abs. 1 eine Verpflichtung eines anderen Ortsarmenverbandes dadurch begründet wird, daß die Angehörigen selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden haben.

Wird im Falle der Erkrankung einer der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Personen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt, und muß bei Beendigung der Leistungen der Kasse die Armenpflege eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Ortsarmenverbande des Dienst- oder Arbeitsortes in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Armenpflege schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben.

Die Vorschriften der Abs. 1, 3 finden auf Lehrlinge entsprechende Anwendung.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

V. Der § 33 erhält nachstehende Fassung:

Wird ein Deutscher, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommen, so liegt, wenn bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist oder innerhalb sieben Tagen nachher eintritt, die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen demjenigen Bundesstaat ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaat überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Artikel 2.

Soweit die im § 33 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz den Bundesstaaten auferlegte Verpflichtung durch Landesgesetz einem Armenverband übertragen ist, gilt diese Uebertragung, wenn nicht durch Landesgesetz ein anderes bestimmt wird, auch für die Fälle, auf welche das gegenwärtige Gesetz die im § 33 vorgesehene Verpflichtung erstreckt.

Artikel 3.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. April 1909 in Kraft.

Sie finden auf alle nach diesem Zeitpunkt eintretenden neuen Unterstützungsfälle Anwendung.

Artikel 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 262), wie er sich aus den im Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen ergibt, unter Fortlassung der Randbemerkungen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 5.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz tritt in Elsaß-Lothringen am 1. April 1910 in Kraft.

Für Elsaß-Lothringen treten an Stelle der im § 65 dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 der 1. April 1910 und der 31. März 1910, an Stelle der dort vorgeschriebenen zweijährigen Frist die einjährige Frist.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. Juni 1908. S. 380.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland. Vom 30. Mai 1908. S. 314.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Vogelschutzgesetzes. Vom 3. Juni 1908. S. 317.

Miszellen.

XV.

Die Technik des Danziger Getreidehandels.

Von Dr. Paul Damme-Danzig.

Einleitung.

Den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung haben die Schwierigkeiten geboten, mit denen der Danziger Getreidehandel im Herbst 1908 zu kämpfen hatte, als überraschend große Posten einer reichlichen und ungewöhnlich früh eingebrachten Ernte den Danziger Platz aufsuchten. Die vorhandenen Einrichtungen erwiesen sich als unzureichend gegenüber den durch die fortgeschrittene Technik der Landwirtschaft geschaffenen Möglichkeiten. Gar zu viele Momente waren seit Jahrzehnten zusammengekommen, um Danzig aus seiner historischen Stellung als großer Getreidestapelplatz zu verdrängen: Das Fehlen des russisch-polnischen Weizens, das eine Folge ebensowohl der Entwickelung der Mühlenindustrie in unserem großen Nachbarlande als auch des Zunehmens der Bevölkerung in Russisch-Polen ist; die häufigen Mißernten und der deswegen verringerte Anbau von Oelsaaten in den für Danzig in Betracht kommenden Produktionsgebieten; schwierige Personalverhältnisse in Rußland und endlich wirtschaftspolitische Maßnahmen, die dem Platz die Möglichkeit freier Handelsbewegung raubten. Kein Wunder daher, daß die leistungsfähigsten Getreidehäuser des Platzes in den 80er und 90er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts entweder ihre Tätigkeit überhaupt einstellten und jüngeren, anspruchsloseren Elementen das Feld räumten, oder daß sie allmählich ihre Arbeitskraft und ihr Kapital auf andere Gebiete des Erwerbslebens hinüberlenkten. Mit ihnen mußte auch ein Teil der Handelseinrichtungen, die früher vorwiegend oder ausschließlich dem Getreidehandel gedient hatten und die zum großen Teil auf der inmitten der Stadt gelegenen, von zwei Armen des Mottlauflusses gebildeten Speicherinsel vereinigt waren, die Bestimmung wechseln. So ist denn eine erhebliche Zahl von ehemaligen Getreidespeichern zu Lagerräumen für andere Zwecke und zu Wohnhäusern umgewandelt worden, andere sind mangels genügender Verwendung in ihrem baulichen Zustande zurückgegangen und deshalb für Aufnahme großer Lasten nicht mehr geeignet.

A. Die Handelseinrichtungen.

1a) Die Speicheranlagen und ihre Besitzer.

Trotz des Wandels der Zeiten ist die Speicherinsel noch heute das Herz des Danziger Getreidehandels. Sie bietet als Gesamtanlage dem Beschauer von der Flußseite her einen imposanten Anblick, und die sie in der ganzen Länge durchziehende Hopfengasse, in der die Schienenstränge der Speicherbahn liegen, ist in den meisten Tagesstunden von regem Leben erfüllt. Ebenso wie die mittelalterlichen Hausanlagen Danzigs, kehren auch die Speicher der Hopfengasse und ihrer Seitengassen dem Wasser und den Straßen nur schmale Giebelfronten zu bei verhältnismäßig bedeutender Tiefe der Grundstücke. Für das Löschen und Laden ergeben sich hierdurch schwierige Verhältnisse, die sich zu Zeiten größeren Geschäftsandranges sehr fühlbar machen.

Heute stehen auf der Speicherinsel zur Lagerung für Getreide und die daraus gewonnenen Produkte sowie für Saaten, Hülsenfrüchte und Futtermittel im Gebrauch

		Aufnahmefähigkeit
15 Speicher mit vollständiger maschineller Einrichtung (Elevatoren) zum Laden und Löschen		28 000 t
4 Speicher mit Elevatoren ohne Verladerinne		7 300 „
21 Speicher ohne Elevatoren		29 000 „
40 Speicher	Summa	64 300 t

Dazu kommen noch die Lagerschuppen der Danziger Oelmühle, die nicht nur dem eigenen Betriebe dienen, sondern auch zum Einlagern fremder Waren Verwendung finden. Sie fassen über 20000 t. Von dieser Summe von zusammen rund 84000 t Lagerraum in der inneren Stadt Danzig werden rund 9000 t in Abzug zu bringen sein wegen der baulichen Beschaffenheit einzelner Speicher; es bleibt somit eine Aufnahmefähigkeit von rund 75000 t.

In dem Mottlaufluß wird eine Wassertiefe von $4^1/_2$ m aufrechterhalten, die allmählich immer weniger für die den Danziger Hafen aufsuchenden Seeschiffe ausreicht und die doch andererseits ohne Gefahr für die Fundamente der anstoßenden Gebäude nicht vergrößert werden kann. Die Tendenz der Seeschiffahrt geht auf immer größere Schiffsgefäße aus, die allein noch einen einigermaßen rentablen Betrieb gestatten. Breite und Tiefe der Schiffe haben so sehr zugenommen, daß die größeren unter ihnen die über die Mottlau führenden Brücken zu passieren entweder überhaupt nicht mehr imstande sind oder ihre Ladung in Danzig nicht vollständig einnehmen können. Zumal bei ungünstigem Wasserstande muß oft der Rest der Ladung weiter stromabwärts aus Leichterfahrzeugen geladen werden, stets ein kostspieliges und zuweilen sogar ein gefährliches Verfahren. Diese Gründe haben dazu geführt, daß einzelne Firmen moderne Anlagen an dem tieferen Wasser der unteren toten Weichsel geschaffen haben und weitere Neubauten geplant sind. Am Hafenkanal in Neufahrwasser befindet sich die moderne Speicheranlage einer Speditionsfirma für 3000 t und einer

Getreidefirma für etwa 6000 t; am Kaiserkanal entsteht zurzeit eine Schuppenanlage mit modernstem maschinellen Betriebe für 4000 t. Diese zusammen 13000 t zu den 75000 t der Speicherinsel hinzugerechnet, ergeben eine Gesamtaufnahmefähigkeit des Danziger Platzes von 88000 t Getreide. Da aber in Danzig stets ein beträchtliches Lager von Kleie gehalten wird, die ein leichtes Gewicht hat und viel Raum beansprucht, da ferner zur Bearbeitung des Getreides durch Umschütten immer ein Teil der Böden frei bleiben muß, so wird man tatsächlich die Danziger Speicher nur mit schätzungsweise 60000 t Getreide belegen können.

1b) Die Kornwerferei.

Die Speicher befinden sich teils im Besitz von Firmen, welche sie im wesentlichen für ihren eigenen Umschlag ausnutzen, teils jedoch gehören sie den sogenannten Kornwerfern, die aus der Lagerung, Bearbeitung und Expedition von Getreide einen eigenen Geschäftszweig gemacht haben. Welche Betriebsart die rationellere ist, diese Frage wird noch heute nicht gleichmäßig beantwortet. Die Praxis hat sich im allgemeinen aber doch für die Arbeitsteilung entschieden.

Die vereidigten Kornwerfer unterstehen nach der vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft erlassenen und vom Magistrat bestätigten „Kornwerferordnung für die Stadt Danzig" vom Januar 1880 der Aufsicht des Vorsteheramts bezw. dessen Kommissarien. Sie wurden früher auf Präsentation des Vorsteheramtes durch den Magistrat öffentlich angestellt und vereidigt; jetzt erfolgt ihre Vereidigung durch das Vorsteheramt, nachdem der Präsident der Oberzolldirektion seine Bereitwilligkeit erklärt hat, dem Vorgeschlagenen die zollamtlichen Funktionen eines vereidigten Kornwerfers zu übertragen.

Ihre Aufgabe ist die Ausführung und Beaufsichtigung der im Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Sämereien vorkommenden Bearbeitungen der Ware, wie Auftragen, Abtragen, Empfangen, Liefern, Wiegen, Reinigen etc. Die Kornwerfer dürfen selbst nicht Handel mit den genannten Artikeln treiben oder Leute beschäftigen, die derartigen Handel treiben. Sie haben ordentliche Bücher über ihren Geschäftsbetrieb zu führen, die Bestimmungen der Zollbehörde bezüglich der Behandlung von Privattransitlägern von Getreide gewissenhaft zu befolgen, bei Verpfändungen des Lagers für den Pfandgläubiger den Gewahrsam zu übernehmen, geeignete Geräte wie geaichte Wägeschalen und Gewichte bereit und die Lagerräume unter sicherem Verschlusse zu halten. Die Entschädigungen, die der vereidigte Kornwerfer von seinem Auftraggeber für seine Leistungen erhält, unterliegen der freien Vereinbarung. Sie haben vielfach gewechselt je nach den Arbeitslöhnen und werden voraussichtlich in der Folgezeit noch mehrfachen Schwankungen unterliegen, wenn die projektierten und im Bau befindlichen modernen Lagerhäuser mit ihren maschinellen Einrichtungen mehr und mehr die Führung übernehmen.

Bedeutungslos geworden ist die ehemals so wichtige, mit den Salz-

und Bierträgern verbundene Korn- oder Sackträgerinnung, die seit 1357 häufig genannt wird und 1408 die Antoniuskapelle in der Sankt-Marienkirche erbaut hat (Dr. Th. Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1858, S. 328). Diese Gilde ist durch die Maschine abgelöst, und diejenigen Kornwerfereien, die noch freiwillig oder durch ihre Verhältnisse gezwungen ohne die Errungenschaften der modernen Technik auszukommen suchen, werden den ungleichen Kampf gegen die neuen Kornhausbauten nicht mehr lange führen können. Die Unabhängigkeit von den schwer erhältlichen geeigneten Arbeitskräften — denn das Tragen eines Zweizentnersackes über Schiffsplanken und mehrere Treppen ist eine enorme Kraftleistung — ermöglicht eine billigere und sichere Kalkulation der Unkosten. Bei dem großen Getreideandrang im Herbst 1908 verdienten geübte Kornträger bei allerdings sehr ausgedehnter Arbeitszeit bis fünfzehn Mark am Tage, ein Lohn, der tüchtigen Leuten wohl zu gönnen war, manche Transaktion aber verlustreich gestaltete.

Unter den Hilfspersonen der Kornwerfer spielen eine wichtige Rolle die Maßsteher oder Wäger. Der erstere Name stammt aus der Zeit, da das Getreide nicht gewogen sondern gemessen wurde. Der Kornwerfer selbst kann nicht jeder Manipulation, die mit dem ihm anvertrauten Gut vorgenommen werden muß, beiwohnen. Er bedient sich daher solcher Gehilfen, die durch besondere Zuverlässigkeit sich zu seiner Vertretung bei gewissen Funktionen eignen. Die Vereidigung der Kornwerfer und ihrer hierzu vorgeschlagenen Hilfspersonen hat noch eine weitergehende Bedeutung dadurch, daß sie gleichzeitig auf das Interesse der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung geschieht. Diese beiden Behörden erkennen die Bescheinigungen der Kornwerfer an und das Zollamt läßt sie (nach der alten Eidesformel) als Ersatz der zollamtlichen Revisionen oder Atteste gelten. Die Kornwerfer selbst haben daher ebenso wie das aufsichtführende Vorsteheramt der Kaufmannschaft ein großes Interesse an der Fernhaltung ungeeigneter Elemente aus einem Stande, der so großes Vertrauen genießt und sich dauernd dessen würdig zeigen muß, um nicht seine privilegierte Stellung einzubüßen.

1c) Privattransitläger.

Zu den wichtigen Funktionen der Kornwerfer gehört auch — wie erwähnt — die gewissenhafte Befolgung der von der Zollbehörde gegebenen Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Privattransitlägern von Getreide. Es ist einleuchtend, daß für einen Platz wie Danzig, der nach seiner geographischen Lage im wesentlichen Durchfuhrplatz ist, eine Lebensfrage in der Gestattung von Lägern besteht, auf denen ausländische Waren aufbewahrt und manipuliert werden können, ohne mit dem Zoll für den Eintritt in das Inland belastet zu sein. Trotz mancher gegenteiligen Meinungen hat diese Anschauung auch bei den gesetzgebenden Körperschaften stets die Oberhand behalten. Die Bestimmungen der Transitlagerordnung sind nicht eine Besonderheit Danzigs, es genügt daher, auf sie zu verweisen. Alle

Arten von Transitlägern sind hier vertreten, und ihre richtige Ausnutzung bildet ein wichtiges Moment für die Kalkulation des Kaufmanns, die am letzten Ende wieder den produzierenden Landwirt interessiert. Die Konkurrenz unter den Kaufleuten sorgt dafür, daß dauernde Ersparnisse an den Unkosten dem Produzenten zugute kommen.

2) Der Hafen.

Sind die Speicheranlagen und die Privattransitläger Sache des einzelnen, so können die Hafenanlagen und ihre Instandhaltung nur Sache der Oeffentlichkeit sein; kommen sie doch dem gesamten Verkehr zugute. Das Hafengebiet Danzigs ist ein weitgestrecktes. Für den Getreidehandel kommen heute jedoch außer den Mottlauarmen nur noch die tote Weichsel vom Milchpeter abwärts, der Kaiserkanal und der Freibezirk in Betracht. Die Lage des Hafens ist insofern günstig, als ihm keine langen Vorhäfen wie in Stettin und Königsberg vorgelagert sind. Dadurch ist der Binnenhafen auch bei strengem Frost leicht erreichbar, und in gelinden Wintern brauchen die Eisbrecher kaum in Funktion zu treten. Die unmittelbare Nähe der See ist einer der wenigen Vorzüge unseres Hafengebietes vor denjenigen unserer nächsten Konkurrenten.

3) Der Freibezirk.

Der Freibezirk, unmittelbar an der Mündung der toten Weichsel in die Ostsee belegen, wurde am 5. April 1899 eröffnet. Er besteht aus einem Wasserbassin mit seinen angrenzenden Ufern und einem langgestreckten Teil für ein Eisenbahnausziehgleis, ist mit Schuppenanlagen, offenen Hallen und Ladekrähnen versehen und untersteht der Verwaltung der Königl. Eisenbahndirektion. Als Freibezirk im Gegensatz zum Freihafen gestattet er nicht die Anlage von industriellen Betrieben oder von Betrieben zur Be- und Verarbeitung ausländischer Waren. Es ist nur ein sehr winziges Stück Zollausland, das dem Danziger Hafen zur Verfügung steht, das aber lebhaft benutzt wird und neuerdings auch in beschränktem Maße dem Getreidehandel dienstbar gemacht ist, nachdem die Erlaubnis erwirkt ist, im Neufahrwasser-Freibezirk Getreide auf Transitlager abzufertigen.

4) Die Eisenbahn.

Von den Bahnhofanlagen Danzigs ist es der Rangierbahnhof Lege Tor, von dem aus das Abwicklungsgeschäft aller an der Börse gehandelten Wagen beginnt. Die Wagen werden bei Eingang auf bestimmten Gleisen aufgestellt, die sich fächerartig nebeneinander ausbreiten. Diese Anlage heißt der „Speicherwinkel“. Dem Eintreffen der inländischen Wagen geht keine besondere Manipulation voraus. Dagegen wird bei den aus Rußland über Illowo eintreffenden Wagen folgendes Verfahren beobachtet. Nachdem die Waren an der Grenze

aus den breitspurigen russischen in die deutschen Wagen umgeladen und zum Ablauf fertiggestellt sind, wird an die Güterabfertigung Danzig Lege Tor ein telegraphisches Voravis gegeben. Dieses wird dem Empfänger weitergegeben, aus ihm ersieht er Herkunftsort, Position- und Waggonnummer sowie Getreideart. Unter den Empfängern spielen die als Deckadresse benutzten Banken die Hauptrolle. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr findet auf der Güterabfertigung Lege Tor in Gegenwart der Beauftragten der Empfänger die Verlesung des wirklichen Eingangs statt. Die Beauftragten haben auf Grund der eingegangenen Duplikatfrachtbriefe und der erwähnten Voravise aufgestellte Verzeichnisse bei sich, in denen sie die Ankünfte abstreichen. Danach findet auf dem Rangierbahnhof die Probeentnahme statt, wobei hinsichtlich der ausländischen Wagen das Zollamt mitwirkt. Die Wagen werden sofort wieder plombiert und bleiben bis zum Schluß der Börsenzeit unangerührt in dem Speicherwinkel stehen. Die weitere Behandlung regelt sich nach dem zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Kaufmannschaft vereinbarten Speicherbahnregulativ. (Letzte Umarbeitung vom 10. November 1898.) Demgemäß fertigt die Güterabfertigung ein Verzeichnis aller Wagen an, wie sie auf den mit Nummern versehenen Gleisen des Speicherwinkels stehen. Mit diesem Verzeichnis findet sich ein Eisenbahnbeamter bei Beginn der Börse im Artushof auf dem für ihn reservierten Platz ein. Sobald nun ein Wagen verkauft ist, übergibt der Käufer dem Beamten einen von ihm ausgefüllten Zettel, durch den der Wagen entweder nach der Speicherbahn oder dem Innenbahnhof, dem Olivar-Tor-Bahnhof, Danzig-Neufahrwasser Weichselbahnhof, Zollinland oder Freibezirk, selten nach Strohdeich, demnächst aber auch nach dem Kaiserhafen disponiert wird. Diese Dispositionszettel haben je nach den verschiedenen Entladestellen verschiedene Farben. Der Beamte trägt in seinem Speicherwagenverzeichnis neben der Wagennummer die Entladestelle ein. Während bei der Ueberführung nach den anderen Bahnhöfen nur der Bahnhof selbst angegeben wird, wo die weitere Disposition der Entladestelle gegeben wird, findet bei den nach der Speicherbahn disponierten Wagen die genaue Angabe des Abschnittes und der Speichernummer statt. Die Speicherbahn ist in 7 Abschnitte geteilt — auf der einen Seite die geraden, auf der anderen die ungeraden Nummern.

Mit Börsenschluß um $^3/_4$1 Uhr schließt der Beamte seine Liste und begibt sich schleunigst nach dem Lege Tor-Bahnhof, wo auf Grund des Verzeichnisses die Rangierzettel ausgefertigt und die Wagen durch Bekleben oder Beschreiben hinsichtlich ihrer Bestimmung kenntlich gemacht werden. Nunmehr findet die Rangierung der Speicherzüge statt, die nach dem Regulativ nicht über 20 Wagen lang sein dürfen. Diese Tätigkeit erfordert eine große Geschicklichkeit der Beamten, da die Züge nach der Lage der Speicher so zusammengestellt sein müssen, daß die Auseinanderziehung der Wagen ohne Zeitverlust geschehen kann. Die Eisenbahn setzt mittels Maschine die Speicherzüge über die am Thornschen Wege gelegene Brücke, von wo ab die weitere Auseinanderziehung unter Benutzung der in den Gleisen liegenden

Drehscheiben mittels Pferdebetrieb von einem durch die Eisenbahn angestellten Unternehmer bewirkt wird. Die Ueberführungsgebühr zur Speicherbahn für 1 Wagen beträgt jetzt 3 M. (ursprünglich 5 M.). Davon erhält die Eisenbahn 1,50 M. und die Kaufmannschaft ebenfalls 1,50 M. zur Deckung der Unterhaltungskosten und Amortisation für die seinerzeit aus Mitteln der Kaufmannschaft erbaute Speicherbahn.

Die Entladefrist für sämtliche Börsenwagen ist von der Gestellung ab auf 3 Stunden bemessen, während sonst die allgemeine Entladefrist 12 Stunden beträgt. Dies begründet sich dadurch, daß die Wagen von ihrem Eingang ab bis zum Verkauf schon nutzlos und unberührt auf der Eisenbahn gestanden haben und schon einen Teil der regelmäßigen Entladefrist hinter sich haben. Außer der Disposition auf der Börse ist es aber auch den Kaufleuten gestattet, vor- oder nachher unter besonderen Bedingungen gemäß Regulativ direkt Dispositionen an die Güterabfertigung gelangen zu lassen. Hinsichtlich der nach den anderen Bahnhöfen gelangenden Wagen wird für die Ueberführung eine besondere Gebühr erhoben. Die Entladefrist für diese Wagen wird von der Stunde der Laderechtstellung in Danzig abgerechnet.

B. Das Getreidegeschäft.

5) Allgemeines.

Die Lage Danzigs an der Mündung der bis Krakau schiffbaren und von da ab noch auf weite Strecken flößbaren Weichsel in die Ostsee hat diesem Platz jahrhundertelang seine Bedeutung für die Verbindung des deutschen, polnisch-russischen und galizischen Hinterlandes mit der See und dadurch mit dem Weltmarkt gesichert. Schon 1392 kommen 300 Schiffe zugleich aus England zum Getreideeinkauf nach Danzig (Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, S. 100). Die Wichtigkeit des Danziger Handels findet auch ihre Anerkennung in der Stellung, die Danzig innerhalb der Hansa einnahm. Schienenwege und Kanäle haben vieles geändert, manche alte Beziehung zerstört, aber auch neue geschaffen. Insgesamt kommt über Danzig jedenfalls durch die heutigen Verkehrsmittel eine Menge von Gütern aus dem Hinterlande, die diejenige der früheren Jahrhunderte übertreffen dürfte; schon aus dem Grunde, daß die Eisenbahn unabhängig von der Witterung selbst im kältesten Winter die Transporte heranschafft, während die Flußschifffahrt zuweilen monatelang geschlossen ist.

Mit der Mannigfaltigkeit der Verkehrswege ist dann auch eine Wandlung der Geschäftstätigkeit Danzigs, das früher im wesentlichen ein Exportplatz für die Waren des Hinterlandes gewesen ist, eingetreten. Nunmehr konnte auch der Import größere Dimensionen annehmen. Danzig wurde, wenn auch in erheblich kleinerem Maße als seine bevorzugten Rivalen an der Nordsee, zum Distributionsplatz für Waren, die von der Seeseite hereinkamen und ihren Absatz in den Plätzen des Binnenlandes fanden.

Unter den großen Artikeln, die das Rückgrat der Handelstätigkeit Danzigs bilden — Getreide, Holz, Zucker, Kohlen — hat das Getreide

in früheren Jahren eine ganz hervorragende Rolle gespielt, und auch noch heute ist es trotz der ganz veränderten Lage des Getreideweltmarktes eine Hauptstütze der Handelstätigkeit des Danziger Platzes. Es wurden in den letzten 3 Jahren nach den Berichten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft in Danzig an Getreide unserem Platz zugeführt:

			Ausland	Inland
1905	219 617 t	davon	50 099 t	169 518 t
1906	270 563 „		74 574 „	195 989 „
1907	249 670 „		99 584 „	150 086 „

Das ist 1907 schätzungsweise ein Wert von 35 Mill. M.

Es beschäftigen sich heute noch mit dem Getreidehandel einschließlich der Mühlen, die für ihren Einkauf auf die Danziger Börse angewiesen sind, rund hundert in die Korporation der Kaufmannschaft eingetragene Firmen, wobei in den Getreidehandel auch der Handel mit Saaten, Futtermitteln und Mühlenfabrikaten einbegriffen ist.

Zu unterscheiden sind unter den Getreide-Kaufleuten folgende Kategorien:

I. die Kommissions- und Importhäuser, auch Faktore genannt,
II. die Binnenhändler,
III. die Exporteure,
IV. die Mühlen,
V. die Agenten, Makler und Einkäufer.

Die Kategorien sind nicht streng voneinander zu sondern; manches Haus betreibt verschiedene Branchen, mancher Agent bezieht auch selbst Ware aus der Provinz; nur selten ist eine Firma zugleich Importeur und Exporteur. Personenfragen sind ausschlaggebend, und die Arbeitsteilung muß naturgemäß auch in denjenigen Firmen Platz greifen, die mehrere Handelszweige in sich vereinigen.

6a) Die Kommissionshäuser für den Handel mit dem Ausland.

Die hervorragendsten unter ihnen wurden bis vor wenigen Jahrzehnten in Danzig von einheimischen mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten Inhabern geführt. Die alten wohlhabenden Kommissionshäuser, die mit Rußland handelten, sind fast sämtlich von der Bildfläche verschwunden oder mindestens in ihrer Bedeutung erheblich zurückgegangen. Die Schwierigkeit der Beschaffung zuverlässiger Vertreter und geeigneter Rechtshilfe vor Gericht, die Widerwärtigkeiten beim Einzug von Forderungen in Rußland haben die altangesessenen Danziger Kommissionäre zum Rückzug aus diesem für ihren Handel so wichtigen, aber auch gefahrvollen Gebiet veranlaßt. An ihre Stelle sind im wesentlichen Ausländer getreten, die auf Grund ihrer persönlichen Beziehungen im russischen, galizischen und rumänischen Hinterlande in der Lage sind, die dortigen Produkte für den Danziger Markt nutzbar zu machen. Jetzt ist wohl überwiegend an Stelle des eigentlichen Kommissionsgeschäftes der Propre-Handel getreten. Es wird

zwar auch noch jetzt von einzelnen in Rußland ansässigen Firmen, den Kommittenten, das Getreide an Danziger Kommissionäre zum Verkauf gesandt, derart, daß das etwaige Risiko des Preises und der Qualität der Ware für Rechnung des russischen Kommittenten geht. In solchen Fällen pflegt dann der meist nur kapitalschwache russische Kommittent dadurch in Kürze zu seinem Gelde zu kommen, daß er auf die abgeladene Ware einen Vorschuß entnimmt. Der gewöhnliche Verlauf bei derartigen Bevorschussungen ist folgender: Der russische Kommittent erhebt bei einer in seinem Orte befindlichen Bankanstalt, meist der Filiale einer in St. Petersburg, Moskau oder Kiew domizilierten Großbank, gegen Einhändigung eines von der Eisenbahn abgestempelten Duplikatfrachtbriefes den ungefähren Wert der Warensendung. Der Duplikatfrachtbrief ist nach vorheriger Verständigung ebenso wie die Sendung adressiert an eine Danziger Firma, meistens eine Danziger Bankfirma, die mit der bevorschussenden russischen Bank in Geschäftsverbindung steht. Die bevorschussende russische Bank, welche auf ihr Risiko das Darlehn an den Absender gegeben hat, sendet ihrer Danziger Verbindung den Duplikatfrachtbrief ein mit der Weisung, den Vorschußbetrag entweder ihr direkt nach Rußland in Rubelnoten oder in Auszahlung auf einen russischen Bankplatz zu remittieren, oder aber den Geldbetrag in deutscher Währung an eine Bank zu überweisen, bei der die russische Bank ein Guthaben zu unterhalten wünscht. So bequem die Handhabung des Vorschußgeschäftes für alle Beteiligten sich gestaltet, wenn der entnommene Vorschuß dem Wert der Ware entspricht und der Verkauf demnach ohne Hindernis geschehen kann, so sehr kann es eine beträchtliche Hinderung für den Gesamtverkehr bilden, wenn die entnommenen Vorschüsse sich als zu hoch herausstellen, so daß der Danziger Kommissionär, der von der mit dem Incasso beauftragten Bankanstalt den Duplikatfrachtbrief und damit die Disposition über die Ware nur gegen Erlegung des Vorschußbetrages erhält, sich außer stande sieht, den Vorschußbetrag durch den Erlös beim Verkauf in Danzig zu decken. In solchen Fällen ersucht der hiesige Kommissionär die Danziger Bank, welche die Zahlung zu empfangen hat, darum, durch telegraphische Korrespondenz eine Ermäßigung des Vorschußbetrages zu erwirken. Es ist einleuchtend, eine wie erhebliche Verzögerung durch dieses oftmals notwendig werdende Verfahren in der Disposition über die in Danzig stehenden Eisenbahnwaggons eintreten muß. Die Danziger Bank telegraphiert in dem gedachten Falle an die ihr in Rußland befreundete Bank; diese wird in der Regel den Absender, welcher den zu hohen Vorschuß erhalten hat und oft von seinem Kommissionär schon direkt benachrichtigt sein wird, aufsuchen und von ihm entweder die Rückgabe des zuviel entnommenen Betrages oder eine anderweitige Sicherstellung zu erwirken suchen. Erst nach mancher Unterhandlung pflegt die russische Bank ihre Danziger Incassostelle zu beauftragen, die Ware gegen den entsprechend verringerten Betrag an den Danziger Kommissionär auszuhändigen oder selbst zu verkaufen oder zu Lager zu nehmen. Wenn man nun bedenkt, an wie kleinen Orten mit schlechtesten Kommunikationen zuweilen die Ab-

sender der Waren ihren Wohnsitz haben, wie sehr die zahlreichen Festtage des griechisch-katholischen Kalenders den Geschäftsverkehr lähmen, zumal wenn sie im unmittelbaren Anschluß an jüdische Feiertage liegen, an denen wiederum die Absender meist nicht erreichbar sein werden, so ist es klar, daß Verzögerungen von 2—3 Tagen in der Beantwortung der von Danzig ausgehenden Aufforderung zur Vorschußermäßigung oft genug vorkommen müssen. In der Zwischenzeit kann über den Inhalt der Eisenbahnwaggons nicht verfügt werden. Die Eisenbahn sieht sich daher zuweilen zu einer Zwangsentladung genötigt, um ihre Waggons für den Verkehr wieder frei zu machen.

Leichter wickelt sich das Vorschußgeschäft ab, wenn der Danziger Importeur, der sich noch heute im allgemeinen Kommissionär nennt, als Propre-Händler für eigene Rechnung Einkäufe in Rußland macht.

Diese Einkäufe pflegen durch Agenten, die in Rußland an den verschiedensten Plätzen der Produktionsgebiete ansässig sind, zu geschehen. Die Agenten sind Vertrauensmänner der Danziger Importeure, sie pflegen eine feste Vergütung von $^1/_2$—1 Kopeke pro Pud (= 16,381 kg) zu erhalten. Für diese Agenten wird von dem Danziger Importeur (Kommissionär, Propre-Händler) ein Kredit bei einer ihnen bequem gelegenen russischen Bankanstalt geschaffen, und zwar wird dieser Kredit regelmäßig durch Vermittelung einer Bankanstalt eröffnet. Der Danziger Importeur kauft eine Beglaubigung auf einen bestimmten russischen Platz für seinen Agenten, der dadurch in die Lage gesetzt wird, für genau bestimmte Waren, wie Roggen, Weizen, Gerste, Kleie, einen im voraus fixierten Betrag bei der russischen Bankanstalt zu erheben, und zwar wiederum wie in dem oben angeführten Fall gegen Vorweisung des bahnamtlich abgestempelten und an die Danziger Bankadresse oder den Danziger Empfänger gerichteten Duplikatbriefes. In den letzten Jahren ist dieses Propregeschäft wohl zu einer größeren Bedeutung gelangt, als das eigentliche Kommissionsgeschäft sie noch innehat.

Seltener sind in den letzten Jahren die Verfrachtungen von russisch-polnischen Produkten auf dem Wasserwege geworden, und zwar aus dem Grunde, weil aus dem tieferen Rußland eine Wasserverbindung nach Danzig nicht existiert, und weil das russische Polen, das früher in so großem Maße seine Ueberschüsse an Getreide nach Danzig auf dem Wasserwege sandte, selbst ein sehr großer Konsument geworden ist durch die Entwickelung seiner Industrie, die stetig wachsende Einwohnerzahl seiner Städte und die starke Erhöhung seiner Garnisonen. Von einem nennenswerten Ueberschuß der polnischen Ernte für den Export kann daher nicht mehr die Rede sein. Im Gegenteil haben in den letzten Jahren die Ernten Polens dem Eigenbedürfnis so wenig genügt, daß deutsches Getreide in dieses ehemals so starke Exportland hat importiert werden müssen. Die Entwickelung der polnischen und russischen Mühlenindustrie hat es dahin gebracht, daß heute von Weizen und Roggen eigentlich nur noch das Nebenprodukt der Mühlenindustrie, die Kleie, nach Danzig gelangt, und es gibt Monate, in denen in Danzig nur die Kleie einen erheblichen auswärtigen Zufuhrartikel am Getreidemarkt ausmacht. Soweit nun Zufuhren auf dem Wasserwege von Polen

nach Danzig gelangen, spielt sich entweder das Vorschußgeschäft ähnlich demjenigen mit den Bahnfrachtbriefen ab, oder der Absender läßt ohne Vermittelung der Bankanstalten dem Danziger Kommissionär oder Proprehändler den Flußladeschein zugehen. Das mit den Flußfahrzeugen hier eintreffende Getreide wurde in früheren Jahren entlang dem Weichselufer, sofern die Beschaffenheit der Ware es erforderte, an Land genommen, dort durchgeschaufelt und so in eine Verfassung gebracht, die den Weiterverkauf am hiesigen Platz ermöglichte. Diese Art der Behandlung des Getreides unter freiem Himmel an den Weichselufern, die sogenannte Przeróbka, ist ganz außer Gebrauch gekommen. Die Bearbeitung von Getreide, das nicht in gebrauchsfähigem Zustande sich befindet, wird heute zweckmäßiger auf den mit maschinellen Einrichtungen versehenen Speichern vorgenommen. Die Fracht wird vom Ablader mit dem Flußschiffer vereinbart; meist erhält der Schiffer bei Abgang einen Vorschuß auf seine Fracht und den Rest in Danzig nach Ablieferung seiner Ladung.

Die Zollabfertigung der ausländischen Gerste ist Sache der Empfänger, also der Auslandskommissionäre, und daher in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Gerste unterliegt nach den zurzeit in Geltung stehenden Handelsverträgen bei dem Eintritt in den inländischen Verkehr je nach der Qualität verschiedenen Zollsätzen. Der agrarpolitische Zweck war, dem deutschen Landwirt für sein Gersteprodukt einen Schutzzoll zu schaffen, der ihn vor der Konkurrenz ausländischer, zu Malzzwecken geeigneter Gerste bewahren sollte, gleichzeitig aber ihm das Material nicht zu verteuern, das als Saatgut und Futtermittel vom Ausland billig bezogen werden kann. So kam man dazu, Malzgerste mit dem allgemeinen Zollsatz von 7 M. pro 100 kg und dem vertragsmäßigen Zollsatz von 4 M. pro 100 kg zu belasten, während man „andere als Malzgerste“ dem vertragsmäßigen Zollsatz von 1,30 M. unterwarf. Dem gleichen niedrigen Zollsatz untersteht ausländische Gerste, die zur Herstellung von Graupen, Rollgerste oder anderen Müllereierzeugnissen aus unvermälzter Gerste dient.

Der Nachweis der Verwendung zu den vorgenannten Zwecken gilt als erbracht, 1) wenn die Gerste im gebundenen Zollverkehr in den betreffenden Mühlenbetrieb überführt wird und dort so lange unter Zollverschluß oder zollamtlicher Bewachung verbleibt, bis sie vermahlen oder zur Malzbereitung ungeeignet gemacht ist, 2) wenn die Gerste mit dem Nachweise der Verwendung zu Saat- oder Fütterungszwecken nach Maßgabe der Vorschriften unmittelbar in einen nicht mit Brauerei, Mälzerei oder Malzwarenherstellung verbundenen Betrieb überführt wird und dort ebenfalls unter zollamtlicher Ueberwachung Verwendung findet.

Zolltechnische Schwierigkeiten stellen sich ein bei den Gersten, die nicht unmittelbar zur Verwendung kommen, sondern in den Handel übergehen. Es handelt sich dann darum, festzustellen, was als „Malzgerste“ zum hohen Zollsatz, was als „andere als Malzgerste“ (Futtergerste) zum niedrigen Zollsatz anzusprechen ist.

Als Grundlage für die Unterscheidung beider Gattungen dient das

Gewicht des Hektoliters. Erreicht eine Gerste nach sorgfältiger Entfernung von Gras- und Unkrautsamen, Spreu, Steinen, Schmutz, Wildhafer, Hülsenfrüchten und anderen Getreidegattungen sowie den an den Gerstenkörnern befindlichen Grannen oder längeren Grannenteilen das Gesamthektolitergewicht von 65 kg nicht, so werden 500 g der Durchschnittsprobe abgewogen und auf einem Gerstensortiersieb abgesiebt. Hierauf wird die Gewichtsmenge der auf dem Sieb zurückgebliebenen Körner nach Hundertteilen des Gesamtgewichtes der Probe ermittelt. Beträgt die Gewichtsmenge 30 v. H. oder weniger, so ist die betreffende Gerste zu 1,30 M. per Doppelzentner zu verzollen. Beträgt die Gewichtsmenge mehr als 30 v. H., so findet eine Feststellung des Sonderhektolitergewichtes dieser Körner statt. Erreichen sie ein Gewicht von 67 kg per Hektoliter nicht, so ist die Gerste als „andere Gerste“ zum Zollsatze von 1,30 M. abzufertigen. Bei einem Hektolitergewicht von 67 kg und mehr wird sie als Malzgerste zum Zollsatze von 4 M., bezw. 7 M. per Doppelzentner behandelt. Beträgt das Gesamthektolitergewicht 65 kg und mehr, oder beträgt das Gesamthektolitergewicht zwar weniger als 65 kg, das Sonderhektolitergewicht aber 67 kg und mehr, so ist die Gerste als Malzgerste zu verzollen.

Wenn nun der Zollpflichtige die Entrichtung des Zolles zum Satze von 4 M. per Doppelzentner ablehnt unter der Angabe, daß die Gerste trotz des Ergebnisses der Hektolitergewichtsermittelung zur Malzbereitung nicht geeignet sei oder nicht dazu Verwendung finden solle, so hat der Vorstand der Zollstelle nach seiner Wahl entweder zu gestatten, daß die weitere Abfertigung der Gerste nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 14—20 der Gerste-Zollordnung erfolgt, oder die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung als Bedingung für deren Ablassung zum Zollsatze von 1,30 M. per Doppelzentner anzuordnen. Ergeben sich indes trotz des niederen Hektolitergewichtes aus der besonderen Beschaffenheit der Gerste Gründe für die Annahme, daß sie zur Malzbereitung geeignet ist, oder rechtfertigen die der Zahlstelle bekannt gewordenen besonderen Umstände hinsichtlich Herkunft (Smyrna-Gerste) die Annahme, daß die Gerste zur Malzbereitung Verwendung finden soll, so wird der Zollsatz von 4 M. per Doppelzentner erhoben.

Falls der Zollpflichtige gemäß § 14 der Gerste-Zollordnung die Abfertigung von Gerste zum Zollsatze von 1,30 M. per Doppelzentner ohne Ermittelung des Hektolitergewichtes beantragt, so hat er schriftlich zu erklären, aus welchen Gründen die Gerste zur Malzbereitung ungeeignet erscheint, oder zu welchem Zwecke sie Verwendung finden soll. Behauptet der Zollpflichtige, daß die Gerste, entgegen der Bestimmung des Zollvorstandes, zur Malzbereitung ungeeignet sei, so bedarf es in der Regel einer Untersuchung durch die technische Prüfungsstelle des Reichsschatzamtes in Berlin. Jedoch kann von dieser Untersuchung abgesehen werden, wenn ein die Vermälzung ausschließender, äußerlich erkennbarer Mangel — sehr starker Dumpfgeruch, Schimmelansatz, stark mit ausgewachsenen Körnern durchsetzte Gerste — in so hohem Maße vorhanden ist, daß nach Ansicht des Vorstandes der Zollstelle keinerlei Zweifel bestehen und diese Ansicht von

einem seitens der Zollbehörde zugezogenen Sachverständigen geteilt wird.

Die Abfertigung der ausländischen Gersten vollzieht sich in Danzig, wie folgt:

Die mit Zollschlössern und Zollplomben versehenen Waggons werden seitens der Bahn nach dem Zollschuppen Hopfengasse gestellt, hier öffnet der Zollbeamte die Schlösser und Plomben und entnimmt jedem Waggon 4 kg Probe.

Die vorschriftsmäßige Herrichtung der Proben zur Ermittelung des Hektolitergewichtes erfordert eine besondere Sorgfalt und nimmt auch immerhin einige Zeit in Anspruch, so daß größere Zufuhren vom Morgen bis zur Mittagsbörse nur schwer abgefertigt werden können. Da auf Antrag der Deklaranten gemäß § 14 der Gerstezollordnung die Abfertigung der Gerste ohne Ermittelung des Hektolitergewichtes unter Zuziehung von Sachverständigen geschehen kann, so ist die Stellung eines solchen Antrages jetzt zur Regel geworden.

Der Deklarant gibt die Gründe der Unbrauchbarkeit der Gerste zur Malzbereitung an, der Zollvorstand prüft die behaupteten Mängel; findet er sie selbst und von dem hinzugezogenen Sachverständigen bestätigt, so wird die Gerste zu 1,30 M. per Doppelzentner abgelassen. Der Sachverständige gibt ein schriftliches Gutachten für jede Sendung ab, die zu 1,30 M. per Doppelzentner verzollt wird. Die Proben werden alsdann wieder durch Zollbeamte in die Waggons zurückgeschüttet und die Waggons aufs neue verplombt, um dann erst nach ihrer Ueberführung zum Speicher entplombt zu werden.

Diejenige Ware, welche als Malzgerste angesprochen wird, kann auf Antrag des Zollpflichtigen folgende Verwendung finden:

1) Nach Zahlung des Zolles von 4 M. per Doppelzentner Uebergang in den freien Verkehr.

2) Uebernahme auf ein gemischtes Privattransitlager zum Export nach dem Auslande oder zur eventuellen späteren Verzollung zum Satze von 4 M.

3) Einlagerung in ein Transitlager mit amtlichem Mitverschluß ohne Festsetzung der Qualität, behufs späterer Verwendung als Malzgerste zum Zollsatze von 4 M. per Doppelzentner oder zur Unbrauchbarmachung und Verwendung für Futterzwecke zum Zollsatze von 1,30 M. per Doppelzentner.

4) Lieferung an Landwirte, Müller etc., die im Besitze eines Verwertungsscheines sind.

Die Abfertigung der Waggons der eingegangenen ausländischen Sendungen findet vormittags statt. Das Resultat der Feststellung der Zollsätze wird durch Aushang in der Börse den Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

Ist eine Sendung als Malzgerste angesprochen, so kann der Zollpflichtige einen Antrag auf Denaturierung stellen, d. h. die Gerste zur Malzbereitung unverwertbar machen lassen, um sie dann zum billigeren Zollsatz einführen zu können. Für solche Fälle hat die Zollbehörde zwei verschiedene Verfahren:

1) Sie hat im „Rote"-Speicher am Ende der Hopfengasse eine Maschine aufgestellt, die die Gerste zerschlägt. Die Wirkung muß entweder in einer mindestens etwa ein Drittel der Körner treffenden Zerstörung der Keimkraft oder in einer äußerlich wahrnehmbaren Verletzung von mindestens etwa der Hälfte der Körner bestehen, welche stark genug ist, die vorteilhafte Verwendung derartig behandelter Gerste zur Malzbereitung auszuschließen.

Oder 2) Es findet das Ozonierungsverfahren in dem Gebäude am Zollschuppen Bahnhof Legetor statt. Hier wird die Gerste durch Trockendampf mit Zusatz von Ozon geleitet und dabei der Keim getötet. Ein Drittel der ozonierten Gerste wurde einige Zeit hindurch mit Eisenvitriol rot gefärbt, doch ist hiervon Abstand genommen worden, nachdem die Gesundheitsschädlichkeit dieses Verfahrens für die dabei beschäftigten Menschen festgestellt war.

Zeitweise waren die Zufuhren von russischer Gerste in Waggons so groß, daß der Platz am Zollschuppen Legetor zur Vorführung der zollpflichtigen Sendungen nicht ausreichte. Die Eisenbahndirektion hat daher im Einverständnis mit der Zollbehörde für Zeiten starken Verkehrs die Einrichtung getroffen, daß die zollpflichtigen Sendungen auf dem Außenbahnhof zusammengestellt werden. Morgens zwischen 6 und 8 Uhr holt eine Lokomotive die Zollbeamten ab und bringt diese mit den den Waggons entnommenen Proben zurück, worauf die Abfertigung ohne Verzug vor sich geht. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, an einem Tage bis 70 Waggons zu erledigen.

6b) Die Inlandskommissionsfirmen (Faktore).

Die inländischen landwirtschaftlichen Produkte werden durch Kommissionsfirmen, die aber auch zum größten Teil Propregeschäfte auf eigene Rechnung machen und die ausschließlich in deutschen Händen sich befinden, an den Danziger Markt geführt.

Auch von den inländischen ländlichen Verkäufern, soweit sie direkt mit den Danziger Faktoren handeln und nicht sich der Aufkäufer und Agenten in den kleinen Provinzialstädten bedienen, werden entweder die Waren an die Kommissionäre zum bestmöglichen Verkauf gesandt oder sie werden auf Grund einer vorher eingesandten Probe an den Danziger Händler fest verkauft, nachdem dieser sich hier am Markt vergewissert hat, welcher Preis für die Ware der augenblicklichen Marktlage entspricht. Der Zufuhrwege, auf denen das inländische Getreide nach Danzig gelangt, sind verschiedene. Benutzt werden außer der Staatsbahn die Oder- und Weichselkähne, sodann für die Produkte des Danziger Unterwerders die im August 1905 eröffnete Kleinbahn und außerdem kleine Schiffsgefäße, sogenannte Lommen, die eine Tragfähigkeit von 15—30 t haben. Während die Staatsbahnwagen bekanntlich in der Regel 10—12½ t fassen, können die Kleinbahnwagen nur mit 5 t beladen werden. Die meisten Hof- und Gutsbesitzer des Danziger Unterwerders bedienen sich jetzt der Kleinbahnwagen. Sobald ein Kleinbahnwagen auf der Danziger Station ankommt, benachrichtigt die Güter-

expedition der Kleinbahn tunlichst telephonisch den Empfänger, der seinerseits, sobald er den Verkauf der angekommenen Ware an der Börse getätigt hat, seinen Spediteur mit der Abfuhr der angekommenen Ware beauftragt. Häufig aber verkauft der Kommissionär auch „ab Kleinbahn“, so daß der Danziger Käufer seinerseits für die Abfuhr von der Kleinbahn zu sorgen hat. Einige wenige Besitzer aus der näheren Umgebung schicken auch ihr Getreide mit einer Fuhre nach Danzig. Die Guts- und Hofbesitzer der Nehrung dagegen, soweit sie nicht in der Nähe der Kleinbahn wohnen, benutzen zu den Getreidetransporten die bereits genannten Lommen. Ihre Versendung liegt meist in den Händen der Händler, die sich in den kleinen Orten aus den Kreisen der Kolonialwarenhändler und Gastwirte zusammensetzen. Ebenso vermitteln die Händler im großen Marienburger Werder den Getreideverkauf nach Danzig mittels der Lommen. Diese Händler, die sämtlich an der Elbinger Weichsel und am Haff wohnen, senden, sobald die Lommen in der Beladung sind, ihrem Königsberger oder Danziger Kommissionär die Proben zur Bewertung ein und dirigieren dann die Lommen dorthin, wo sie den vorteilhaftesten Preis erzielen können.

Eine große Bedeutung hat neben den Danziger Kommissionsfirmen die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland, die sogenannte Raiffeisen-Organisation, innerhalb der Provinz Westpreußen erlangt, die insofern jede Konkurrenz der privaten Kommissionäre zu schlagen in der Lage ist, als sie eine große Zahl freiwilliger Mitarbeiter hat, die natürlich den Kommissionsfirmen nicht zur Verfügung stehen. Pfarrer und Lehrer machen für die Raiffeisen-Organisation Propaganda und führen dieser eine Reihe von Kunden zu, die in früheren Jahren sich der Danziger Kommissionäre zu bedienen pflegten.

Auch die inländischen Besitzer nehmen auf das zu liefernde Getreide bedeutende Vorschüsse, die je nach dem Ausfall der Ernte langsamer oder schneller zurückgezahlt werden. Die Kommissionsfirmen pflegen die Mittel zur Flüssigmachung ihrer sehr erheblichen Forderungen an die Landwirte dadurch zu gewinnen, daß sie Wechsel auf die Gutsbesitzer ziehen, die sie bei den Danziger Banken diskontieren.

Die von der Landwirtschaft in Anspruch genommenen Kredite sind der Natur des Gewerbes entsprechend meist langfristig, daher werden Akzepte von Landwirten vor ihrer endgültigen Erledigung durch Bareinlösung oft mehrfach prolongiert. Für solche erfahrungsmäßig häufiger wiederkehrenden prolongierten Wechsel müssen die Kreditnehmer stets erhebliche Konzessionen machen, zumal die Reichsbank prinzipiell als Deckung für ihre Notenausgabe von Wechseln nur solche erwerben soll, die in drei Monaten ihre volle wirtschaftliche Erledigung finden.

7) Der Verkauf

der nach Danzig herangezogenen Warensendungen spielt sich nun technisch in folgender Weise ab: An der Danziger Börse im Artushof

findet an jedem Werktage mittags eine ca. $1^1/_2$-stündige Börsenversammlung statt. In dem Artushof befindet sich eine Reihe von Tischen, die in Quadrate, sogenannte Schüsselvierecke, eingeteilt sind. Diese Schüsselvierecke werden alljährlich von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft an die sich Meldenden gegen Entgelt vergeben. Sie werden gemietet von den Kommissionsfirmen, welche die Proben der von ihnen herangeschafften Waren zur Ausstellung bringen. Die Proben aus den Wasserzufuhren, aus den Zufuhren von der Kleinbahn und den Wagenfuhren können ohne weiteres aus den angekommenen Transportmitteln entnommen werden. Für die Waggonsendungen der Staatsbahn ist ein besonderes Verfahren nötig, wie es oben bereits dargelegt worden ist. Sobald die Probenehmer die ihre Firma betreffenden Proben entnommen haben, sortieren sie die Proben, versehen sie mit Merkzetteln, auf denen die Waggonnummer, Position und Adresse verzeichnet ist, und stellen sie den Kaufleuten zu. Die Kaufleute nun versehen die Proben mit ihren Verkaufszetteln, schaffen sie an die Getreidebörse und stellen sie in Schüsseln zum Verkauf aus, indem sie einen Teil der Probe zurückbehalten zwecks Abstimmung der Qualität nach erfolgter Ablieferung der Ware an die Käufer. Der Verkauf an hiesiger Börse geschieht direkt vom Verkäufer an den Käufer ohne Zuhilfenahme von Agenten oder Maklern, es sei denn, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Verkäufer oder ein Käufer nicht als solcher offen auftreten will. Es wird auf Grund von Handelsgebräuchen (Usancen) gehandelt, ohne daß es jedesmal besonderer Abmachungen bis auf den Preis bedürfte. Einzelne Artikel, wie Kleie und Kleesaaten, werden in Preisen für 50 kg gehandelt, Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchte nach Tonnen (à 1000 kg). Eine Besonderheit Danzigs für die letzteren Artikel ist die sogenannte „Faktoreiprovision“; das ist eine Vergütung von 2 M. pro Tonne, die der Käufer an den Verkäufer außer dem bedungenen Kaufpreise zahlt — ein historisches Ueberbleibsel, über dessen Zweckmäßigkeit die Ansichten sehr geteilt sind.

Käufer wie Verkäufer halten sich dauernd über die Preise der Weltmarktartikel an den großen Börsen, wie Berlin, London, New York, informiert. Hat nun der Käufer den geforderten Preis bewilligt oder der Verkäufer das Gebot akzeptiert, so gilt das Geschäft auf Grund dieser mündlichen Absprache als abgeschlossen. Der Käufer überläßt es dem Verkäufer, auf dem Verkaufszettel den bedungenen Preis zu vermerken und ihm die Verkaufsprobe zuzustellen. Es herrscht vollständiges gegenseitiges Vertrauen, daß bei dieser Handhabung keinerlei Unrechtmäßigkeiten vorkommen. Der Käufer gibt nun auf, an welchen Speicher er den gekauften Waggon gestellt zu haben wünscht oder welche Manipulation damit sonst etwa vorzunehmen ist, etwa Ueberfuhr nach Neufahrwasser oder Bereitstellung zur Umladung oder zur Abfuhr durch eine Fuhre. Alle diese Dispositionen müssen sofort an der Börse dem dort stationierten Eisenbahnbeamten erteilt werden. Bereits nachmittags von ungefähr 4 Uhr ab kann dann die Entladung der Waggons vor den aufgegebenen Speichern beginnen.

Die Käufer.

8) Die Binnenhändler.

Die Kommissionsfirmen, die mit dem Inlande arbeiten, sind zum nicht geringen Teil identisch mit denjenigen, die man Binnenhändler nennen kann, das sind solche, die Getreide und verwandte Artikel nach der Provinz hin versenden. Naturgemäß wird der Kaufmann in der Provinz, der seine Waren nach Danzig schickt, seinen hiesigen Geschäftsfreund bevorzugen, wenn es sich darum handelt, Waren in umgekehrter Richtung zu beziehen. Ein andauernd lebhafter Verkehr nach der Provinz findet in Futtermitteln statt, namentlich in Kleie, die entweder aus Rußland oder von der Seeseite her nach Danzig gelangt ist oder in den Mühlen des Danziger Bezirks gewonnen ist. Aber auch Mais, Gerste und anderes wird in Jahren schwacher Futtermittelernten in großen Posten von Danzig in die Provinz versandt. Futtermittel, die aus Rußland stammen, werden von Danziger Händlern zuweilen von der Grenze ab schon an ihren Bestimmungsort dirigiert, ohne Danzig zu berühren. Alle diese Geschäfte nach der Provinz werden von den Danziger Firmen als Propregeschäfte gemacht schon mit Rücksicht auf die meist recht langfristige Kreditgewährung, die von den Käufern in der Provinz beansprucht wird. Es wäre nicht möglich, einem außerhalb wohnenden Kommittenten die Abrechnung über seine Waren so lange vorzuenthalten, bis der Gegenwert dafür aus der Provinz eingegangen ist.

Die Binnenhändler versorgen aber sehr oft ihre Kundschaft nicht nur mit Waren, die ihnen vom Produzenten direkt zur Verwertung zugesandt sind oder die sie von der Seeseite her bezogen haben, sondern sie kaufen ihren Bedarf vielfach erst an der Danziger Börse ein. So leiten sie hinüber zu denjenigen Firmen, die dauernd an hiesiger Börse als Käufer auftreten, zu den Exporteurs und den Mühlen.

9) Die Exportfirmen

beschäftigen sich mit sämtlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft, die an den Danziger Platz kommen. Die Hauptrolle spielen Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, die von den Exporteuren in kleineren Quantitäten zusammengekauft und in großen Quantitäten bis zu Dampferladungen verkauft werden, während die anderen Artikel des Getreidemarktes, wie Saaten und Hülsenfrüchte, meist nur in kleineren Posten von Danzig aus zur Versendung über See gelangen. Die Vielseitigkeit des Getreidemarktes bringt es mit sich, daß die Exportfirmen sich auf bestimmte Spezialitäten zu verlegen pflegen; einzelne von ihnen bearbeiten im wesentlichen die Massenartikel, während andere die minutiösere Kleinarbeit mit weniger umfangreichen Partien zu ihrer Spezialität machen. Wie überall, sind natürlich auch in Danzig die Grundbedingungen für ein erfolgreiches Exportgeschäft eingehende Warenkenntnis, reiche Erfahrung, welche Qualitäten in

den Konsumgebieten verlangt werden, welche Handelsgebräuche im In- und Auslande bei der Abwickelung der Geschäfte zu beobachten sind. — Der Einkauf des Exporteurs erfolgt, wie schon bei der Darstellung des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, auf Grund vorgelegter Muster, und zwar in der Börse oder auch im Kontor. An der Börse werden diejenigen Waren gehandelt, die unverkauft in Danzig eingetroffen sind, also „prompt“ oder „loco“ sich befinden, während im Kontor meist Proben vorgelegt werden von Waren, die noch nicht abgeladen oder noch nicht angekommen sind, und deren Eintreffen je nach den Abmachungen entweder in wenigen Tagen oder nach Wochen und Monaten zu erwarten ist. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Lieferungsfrist ist entweder der Bedarf des Exporteurs für seine Konsumgebiete oder auch die Aufnahmefähigkeit der Speicher. Beim Einkauf muß der Exporteur sich auf das genaueste über die Qualität vorgelegter Waren informieren und sein Preisgebot nach den bei ihm eingelaufenen Geboten der Konsumplätze und noch den Markttendenzen der Weltbörsen — New York, London, Liverpool, Paris, Berlin — einrichten unter Berücksichtigung der etwa sonst noch bekannt gewordenen Ereignisse auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Denn für den Großhandel ist ebenso wie für das Bankwesen die dauernde Beabachtung der großen Politik unerläßlich.

Der Exporteur läßt nun je nach der Qualität der eingekauften Posten durch seinen Kornwerfer oder seinen Spediteur besondere Stücke (so nennt man die gesonderten Getreidehaufen) auf dem Speicher anlegen und hat sofort nach Einkauf dem Kornwerfer aufzugeben, ob mit der neu angekauften Ware ein neues getrenntes Stück anzulegen ist, oder ob sie zu einem bereits vorhandenen Stück hinzukommen soll. Etwaige Irrtümer können verhängnisvoll werden, da durch falsche Schüttungen eine Mischung gründlich verdorben und unverkäuflich werden kann. Wenn der Speicher, auf dem der Exporteur lagert, noch keine maschinellen Anlagen hat, so muß der Inhalt der die Ware zuführenden Transportgefäße, falls sie sich noch nicht in Säcken befindet, aufgesackt und durch Kornwerfer an die Stelle seiner Bestimmung — oft viele schmale beschwerliche Treppen hoch — geschafft und im Beisein vereideter Maßsteher verwogen werden. Sind dagegen maschinelle Anlagen vorhanden, so gestaltet sich das Entladungs- und Aufnahmegeschäft weit einfacher, schneller und regelmäßiger. Am Eingang des Speichers pflegt eine automatische Kastenwage eingebaut zu sein, in welche die Ware hineingeschüttet wird. Die Kastenwage zeigt dem aufsichtführenden vereideten Wäger an, welches Quantum sie aufgenommen hat. Elevatoren und Bandtransport sorgen für die Weiterbeförderung des Getreides von der Wage aus. Im Stück angekommen muß die Ware zur Erzielung von Gleichmäßigkeit sorgsam gemischt und erforderlichenfalls von wertmindernden Beimischungen befreit werden. Ist endlich das Stück so weit, daß eine die Qualität zuverlässig wiedergebende Probe genommen werden kann, so läßt der Exporteur sie in sein Kontor schaffen. Je nach dem Ausfall der Mischung verschickt er Muster davon einzeln nach außerhalb, oder er stellt ein Muster aus mehreren Einzelpartien

zusammen, indem er über die Zusammenstellung genau Buch führt, um im Falle des Zustandekommens eines Geschäftes die identische Mischung herstellen zu können.

Der Verkehr mit den außerhalb wohnenden Abnehmern erfolgt in den wenigsten Fällen direkt; meistens wirken Mittelspersonen mit, die ihrerseits entweder direkt mit dem Abnehmer unterhandeln oder sich auch noch wieder einer Mittelsperson am Wohnorte des Abnehmers bedienen. Scheinbar verursacht diese Vermittelung durch mehrere Agenten eine Verteuerung der Ware. Tatsächlich jedoch wird durch die große Geschäftspraxis, die solche Agenten im Auffinden der geeigneten Verkäufer und Absatzgebiete im Laufe der Jahre erlangen, eine wesentliche Vereinfachung des Verkehrs zwischen dem Exporteur und dem weitabwohnenden Empfänger herbeigeführt, die den Mehraufwand an Zwischenprovision reichlich aufwiegt. Je nachdem ein oder mehrere Agenten an der Vermittelung eines Geschäftes teilnehmen, sind von dem Exporteur $1-2^1/_2$ Proz. Verkaufsprovision vom Wert der gehandelten Ware zu bezahlen. Die Agenten, das mag bei dieser Gelegenheit gleichzeitig erwähnt werden, haben ihrerseits die gesamte Korrespondenz und die erheblichen Telegrammspesen zu tragen und ersparen dem Exporteur außer den Mühen der vielen vergeblichen Offerten auch noch teilweise die Kosten des Personals, die sonst dem Exporteur zur Last fallen würden.

Sofort nach Zustandekommen des Geschäfts hat der Exporteur oder Agent von dem zurückbehaltenen Teil des Verkaufsmusters 2 Muster zu versiegeln und dem Käufer zuzustellen. Das eine Muster wird vom Käufer sofort nach Empfang geöffnet und mit dem Verkaufsmuster verglichen, das andere Muster wird für eine etwaige Arbitrage uneröffnet aufbewahrt. Die Agenten sind die Vertrauenspersonen, deren Zuverlässigkeit diese Aufbewahrung überlassen bleibt. Der Geschäftsabschluß erfordert noch eine briefliche Bestätigung seitens des Agenten oder der beiden Kontrahenten, oder den Austausch gleichlautender Kontrakte zwecks Festlegung der Lieferungsbedingungen. Der Exporteur hat nun für die Sicherung des nötigen Schiffsraumes zu sorgen. Segelschiffe und Dampfer pflegen in Danzig meist reichlich angeboten zu sein. Zwar ist die eigene Reederei Danzigs auf ein Minimum zurückgegangen, jedoch beschäftigen sich eine größere Anzahl von Firmen mit der Vermittelung von Schiffsraum für außerhalb domizilierende Reedereien. Auch gibt es Tourlinien, die in regelmäßigen Zwischenräumen verkehren, für einige der auswärtigen Hauptplätze wie London, Kopenhagen, Rotterdam, Kristiania und die Rheinhäfen.

Im Handel mit Saaten und Futtermitteln pflegt nur gesackte Ware zur Verschickung zu kommen; anders bei den Massengütern Roggen, Weizen, Gerste, Hafer. Mittels eines Bandtransports wird die Ware zum Elevator befördert, dieser hebt sie in das höchste Stockwerk des Speichers und wirft sie auf ein Bandsystem, das seinerseits die Ware in eine automatische Wage schüttet. Wiederum sind vereidete Wäger dabei, um den ordnungsmäßigen Hergang zu überwachen. Aus der Wage gelangt das Getreide in ein Schüttrohr, das dieses direkt in den Schiffs-

raum stürzen läßt. Stauer im Schiffsraum sorgen dafür, daß das Schiff gleichmäßig ladet und die verschiedenen Qualitäten oder auch die Ware der verschiedenen Ablader, die etwa im selben Schiff Raum belegt haben, durch Zwischenlegen von Plänen und Bastmatten voneinander getrennt werden (das sogenannte Abmatten). Bei Beginn der Verladung ist, sofern der Verkäufer die Versicherung übernommen hat, sofort bei einer der zahlreichen in Danzig durch Agenturen vertretenen Versicherungsgesellschaften die Versicherung zu nehmen, die gültig ist für die Deckung der Gefahren vom Empfangshafen über See bis in den Entlöschungshafen. Ist die Verladung beendet, so erteilt der Steuermann des Schiffes dem Ablader bei Sackgut Quittung über die empfangenen Güter. Gegen Einlieferung der Quittung — des sogenannten Steuermannszettels oder Receipt — händigt die Reederei sodann das Konnossement aus. Bei Verladungen von losen Gütern werden Steuermannsquittungen nicht gegeben, die Konnossemente werden also ohne weiteres ausgehändigt mit dem Vermerk „Gewicht unbekannt“, nachdem glaubhaft gemacht ist, daß das mit dem Reeder abgeschlossene Quantum in den Schiffskörper verladen ist.

Die Konnossemente werden dann nebst der Transportversicherungspolice, der Abladeprobe und der Faktura an den Käufer, falls dieser als erstklassige Firma gilt, direkt eingesandt, meist jedoch erhält der Käufer die eigentlichen Abladedokumente durch Vermittelung einer Bank, die von ihm den Gegenwert gegen Aushändigung der Dokumente einzieht. Je nach den Abmachungen erfolgt jedoch Zahlung anstatt durch Barbegleichung auch durch ein Accept, jedoch sind Trassierungen auf den Käufer selbst nur in verschwindender Menge zu verzeichnen. Meistens wird ausbedungen, daß eine erstklassige Bank oder Bankfirma an Stelle des Käufers ihr Accept hergibt. Für diese Rembourseröffnung hat der Käufer seinerseits die acceptierende Bank zu entschädigen.

Die Wege, die die Danziger Getreidetransporte einschlagen, sind zahlreich. Sie führen nach Nordrußland, Finland, Skandinavien, Dänemark, England, Schottland, Irland, Nordfrankreich, Belgien und Holland; nach dem letzteren Lande auch ganz besonders zur Wiedereinfuhr nach Deutschland auf dem Rheinstrom und zur Weiterbeförderung bis in die Schweiz hinein. Von deutschen Häfen kommen für den Danziger Export in Betracht: Stettin, Lübeck, Kiel, Flensburg, Hamburg, Bremen, Emden. Selbst an den nächstgelegenen Häfen trifft der Danziger Exporteur auf scharfe Konkurrenz nicht allein aus seinem eigenen Platz, sondern auch aus Südrußland, vom Schwarzen Meer, aus den Balkan-Staaten, Indien, Nord- und Südamerika usw.

Der Exporteur verschifft ausländische und inländische Ware. Verschifft er letztere nach dem Auslande oder aber zwar nach dem Inlande, aber nicht unter Fakturierung des Inland-, sondern des Weltmarktpreises, so muß er für Rückempfang des Preisunterschiedes zwischen verzollter und unverzollter Ware sorgen. Er tut dies, indem er beim Hauptzollamt den Nachweis der seewärtigen Ausfuhr der inländischen Ware führt und die Aushändigung von „Einfuhrscheinen“ beantragt. Die Scheine werden vom Zollamt nach Beaufsichtigung der Verladung sowie

Hinausbegleitung der Dampfer bis zur Zollgrenze (Leuchtturm) ausgefertigt und dem Antragsteller ausgehändigt. Der Danziger Exporteur ist meist nicht in der Lage, die Einfuhrscheine, welche zu Verzollungen von Auslandsgetreide, Petroleum und rohem Kaffee zu verwenden sind, im eigenen Geschäfte nutzbar zu machen. Er wird vielmehr Abnehmer für die Scheine suchen müssen, die er für große Posten meist an denjenigen Plätzen des Binnenlandes und namentlich Westdeutschlands findet, die erhebliche Quantitäten eingehender Waren von oben beschriebener Art zu verzollen haben. Da es für den Importeur aber natürlich zwecklos wäre, statt baren Geldes die gekauften Einfuhrscheine dem Zollamt zur Zollzahlung hinzugeben, wenn er nicht einen Vorteil für sich herausrechnen könnte, so ist der Danziger Exporteur stets gezwungen, beim Verkauf der Einfuhrscheine einen Nachlaß von dem Wert der Scheine dem Käufer der Scheine zu gewähren. Der Nachlaß pflegt sich zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_2$ Proz. zu bewegen.

Das Interesse des Abladers an der Ladung erreicht sein Ende am Entlöschungshafen. Hier erwartet der Vertreter des Käufers — entweder sein Angestellter oder sein Spediteur mit dem Konnossement das Schiff, desgleichen pflegt der Danziger Exporteur eine andere Speditionsfirma als Kontrolleur im Entlöschungshafen zu beschäftigen. Der Kontrolleur hat die Aufgabe, bei der Ablieferung zugegen zu sein, ebenso bei der Entnahme und Versiegelung zuverlässiger Proben und bei der Feststellung des metrischen Gewichts. Stellt sich ein Uebergewicht über das fakturierte Quantum bei der Entlöschung heraus, so vergütet der Empfänger den entsprechenden Betrag, während für ein Untergewicht der Ablader zum Verkaufspreise Entschädigung zu leisten hat. Meist werden Untergewichte konstatiert, verursacht durch Schwund auf der Reise, Verstreuung beim Laden und Löschen und auch durch Diebstahl. Als normal pflegt man ein Untergewicht bis $^1/_2$ Proz. anzusehen; dieser Prozentsatz wird auch in der Kalkulation in Ansatz gebracht. Stellt sich nach Meinung des Empfängers heraus, daß die Ware nicht in der bedungenen Qualität geliefert worden ist, so wird, wenn es nicht zu einer gütlichen Einigung zwischen Käufer und Verkäufer kommt, das im Kontrakt vorgesehene Schiedsgericht angerufen, das auf Grund der vorgelegten versiegelten Muster entscheidet. Gewöhnlich befindet sich dieses Schiedsgericht in einem neutralen Ort, und zwar in einem Haupthandelsplatz wie Rotterdam, Amsterdam, Hamburg, Berlin, so daß die Gewähr dafür vorhanden ist, daß gediegene Sachkenner als Arbiter fungieren. Die etwa festgestellte Differenz ist innerhalb einer bestimmten kurzen Frist zu begleichen.

10) Die Mühlen.

Neben den Getreideexportfirmen sind an der Danziger Börse verschiedene Mühlen täglich Käufer und bilden somit gleichfalls ein den Handel beständig belebendes Element, das ebenso wie die Exporteure nicht selten preisbildend auf den Getreidemarkt wirkt. Unter diesen Betrieben spielte bis zu dem im Herbst 1908 erfolgten großen Brande

die Danziger Oelmühle wohl die erste Rolle. Sie betreibt neben der Oelschlägerei eine Getreidemahlmühle und Stärkefabrik. Die Bedingungen für eine existenzfähige Oelmüllerei haben sich seit Jahren für unseren Platz immer ungünstiger gestellt. Der Anbau inländischer Saat und die Einfuhr russischer Provenienz ist immer weiter zurückgegangen, wodurch die Oelmühle gezwungen wurde, über Hamburg indische Saat zu importieren. Daß der Oelexport unter solchen Umständen kaum rentabel zu gestalten ist, liegt auf der Hand. Auch ein anderer bis vor wenigen Jahren im Betriebe befindlich gewesener Zweig der Müllerei hat sich auf die Dauer in Danzig nicht halten können: eine Grützen- und Graupenmühle mußte die Fabrikation aufgeben, da sie nicht standhalten konnte gegen die Einfuhr von Grütze und Graupen, die in Hamburg aus der von Odessa und anderen südrussischen Häfen bezogenen russischen Gerste wesentlich billiger hergestellt und hierher geliefert werden konnten. Die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Grütze und Graupen ist seitdem nicht wieder aufgenommen worden. Somit beschränken sich alle übrigen Mühlen auf die Verarbeitung von Weizen und Roggen zu Mehl und betreiben nebenbei einen bedeutenden Handel in Kleie, die — wie schon vorher ausgeführt — aus Rußland kommt und Danzig als Stapelplatz aufsucht. Bei dem hohen Stande der Viehzucht in unserer Provinz ist der Abzug dorthin schon ein sehr bedeutender, aber auch noch nach weitergelegenen Provinzen findet ein bedeutendes Kleiegeschäft statt.

Mit der Fabrikation von Mehl aus Weizen und Roggen beschäftigen sich nunmehr in Danzig 4 Wassermühlen, eine Dampfmühle, eine kombinierte Wasser- und Dampfmühle, ferner in Oliva 2 Wasser- und eine kombinierte Dampf- und Wassermühle, alsdann in Zoppot eine Wasser- und eine kombinierte Dampf- und Wassermühle, zusammen 11 Betriebe. Auch in der weiteren Umgegend von Danzig, nämlich in Gischkau, Straschin-Prangschin, Kahlbude und Zuckau arbeiten insgesamt 7 Mühlen, die man alle zusammen mit den Olivaer und Zoppoter Betrieben zum Danziger Wirkungskreis hinzurechnen muß, weil diese Bahnstationen, ähnlich wie Danzig, im Genusse von Spezialtarifen stehen und somit eine fast gleiche Kalkulationsbasis haben. Tatsächlich besorgen diese um Danzig gelegenen Betriebe ihre Getreide-Einkäufe auch meist an der Danziger Börse. Bei dieser recht beträchtlichen Zahl leistungsfähiger Mühlen — insgesamt 18 — ist es selbstverständlich, daß das Mehlgeschäft durch die starke Konkurrenz so eng benachbarter Betriebe ein recht schwieriges ist. Zu dem Angebot des Danziger Bezirks kommt noch dasjenige der Provinzmühlen, die ihr Mehl teils auf dem billigen Wasserwege, teils mit der Bahn heranschaffen. Da die Bahn Mehl zum Getreidetarif verfrachtet, wird dem Provinzmüller dadurch ein Vorteil geboten, daß er z. B. 10 t Backmehl zu derselben Fracht nach Danzig legen kann, für welche die Mühlen des Danziger Bezirks nur 10 t des Rohstoffes — Weizen oder Roggen — heranschaffen. Diese 10 t Rohstoff ergeben aber nur 7 t Weizenmehl bezw. $6^1/_2$ t Roggenmehl zu Backzwecken. Dieser Umstand trägt mit dazu

bei, daß die Provinzmühlen einen so konsumfähigen Platz, wie es Danzig als Provinzialhauptstadt mit einer Einwohnerzahl von ca. 170000 Seelen ist, gerne aufsuchen, um den Ueberschuß ihrer Fabrikation in größeren Partien schnell zu realisieren. Die ungünstigen Zahlungsbedingungen für Mehl, die im Verkehr mit den Bäckereibetrieben herrschen, bilden für die Provinzmühlen kaum ein Hindernis in dem genannten Handel. Im Gegensatz zu der Mühlenindustrie anderer Provinzialhauptstädte arbeiten die hiesigen Mühlen nicht mit Mehlhändlern, sondern fast ausschließlich durch eigenes Personal oder Agenten mit den Bäckern direkt, und die Provinzmühlen gehen denselben Weg. Während die Mühlen beim Einkauf von Getreide am Danziger Markt den Preis einen Tag nach Empfang der Ware in bar berichtigen müssen, nehmen die meisten Bäckereien ein mehrwöchiges zinsfreies Ziel in Anspruch. Da nun das Danziger Konsumgebiet von so zahlreichen Mühlenbetrieben aufgesucht wird, so ist es den Bäckereien nicht zu verdenken, wenn sie den ihnen angetragenen Kredit oft von mehreren Seiten in Anspruch nehmen. Es ist klar, daß die Kontrolle über die Zahlweise der Abnehmer auf diese Weise den Mühlenbetrieben abhanden kommt. Kapitalverluste werden sich somit nicht selten einstellen. Vor wenigen Jahren sind nun ferner 3 mit allen Mitteln der Neuzeit ausgestattete Brotfabriken in und um Danzig entstanden, was zur Folge hatte, daß die Bäckereigrundstücke bedeutend im Werte zurückgingen, und da diese rückgängige Konjunktur zusammentraf mit einem allgemeinen wirtschaftlichen Umschlag, so hat das Bäckereigewerbe sehr schwierige Zeiten durchmachen müssen. In letzter Zeit allerdings — wohl infolge der Bevölkerungszunahme — haben sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bäckereigewerbes, das für die Danziger Mühlenbetriebe von so großer Bedeutung ist, etwas gehoben.

Ein weit größeres Absatzgebiet als Danzig mit seinem Konsumgeschäft es repräsentiert, wird durch die Mehlausfuhr gefunden, die sich haupsächlich nach Skandinavien, Finland, Dänemark, gelegentlich auch noch Holland und Westdeutschland richtet. Grundbedingung für diese Ausfuhr ist aber eine qualitativ und quantitativ normale Inlandsernte unserer Ostmark, denn nur große Erntemengen ermöglichen konkurrenzfähige Preise nach den Importgebieten, und nur eine qualitativ gute Ernte verbürgt die Herstellung eines einwandfreien Produkts und damit das dauernde Interesse des Bedarfs für das Getreide und seine Fabrikate. Unter diesen Fabrikaten ist es fast ausschließlich Roggenmehl, das, gleichwie in den benachbarten Häfen Königsberg und Stettin, den Hafen verläßt, weil Weizenmehl, aus unserem einheimischen Weichweizen hergestellt, nicht dem Geschmack der importierenden Länder entspricht. Diese ziehen vielmehr Mehl von stark kleberhaltigem harten Weizen aus den Vereinigten Staaten, Argentinien oder Südrußland vor. Die von Danzig exportierten Weizen werden von den kaufenden Mühlen daher auch nur zu bestimmten Mischzwecken benutzt. Günstiger als am Inlandsmarkt liegen beim Exportgeschäft die Zahlungs-

bedingungen. Fast ausschließlich erfolgt Honorierung der Abladung in bar bei Präsentation der Abladedokumente. Nur bei Geschäften nach Norwegen und wohl auch nach Holland besteht noch der für den Verkäufer ungünstige Gebrauch, das 2-Monatsakzept des Käufers gegen Dokumente in Zahlung zu nehmen. Lediglich das Rheinland behält es sich vor, die Mehlexporte erst nach Ankunft zu honorieren. Es ist klar, daß diese Bedingung für den exportierenden Müller eine große Schwierigkeit bei rückgängiger Konjunktur bedeutet, da dann die Käufer stets zu allerlei Ausstellungen geneigt sind.

Was die Quantitäten anbetrifft, um die es sich bei Mehlexportgeschäften handelt, so pflegen oft Partien von 100 t und mehr, im Herbst und Frühjahr gelegentlich auch kleine Dampferladungen, verschifft zu werden. Die Mühlen benutzen die Gelegenheit zur Abstoßung dieser größeren Quantitäten gerne, um ihren Betrieb ohne Einschränkung aufrecht erhalten zu können, und sie akzeptieren für dergleichen Posten Preise, die ihnen zwar keinerlei Gewinn übrig lassen, aber die Generalunkosten des Betriebes decken helfen.

Eines Umstandes muß noch gedacht werden, der die ostdeutsche Weizenmüllerei oft schädigt und zu Betriebseinschränkungen während mehrerer Wochen nötigt. Im Gegensatz zu dem winterfesten Roggen friert in unserer Ostmark der Weizen oft aus, seitdem die Landwirtschaft dazu übergegangen ist, an Stelle der ausdauernden deutschen Landweizen englische Qualitäten wegen ihres höheren Körnerertrages anzubauen.

Wenn nun auch in der Regel die Hälfte bis zwei Drittel der ausgewinterten Fläche wieder mit Sommerweizen bestellt zu werden pflegt, so bleibt der Ausfall doch bedeutend. In solchen Jahren, deren nicht selten zwei aufeinander gefolgt sind, bringen nur die ersten Monate nach Beginn der Ernte genügend einheimische Ware; alsdann stockt das Angebot in inländischem Weizen, und es wird nötig, Weizen über Hamburg aus Westdeutschland, Argentinien und den Vereinigten Staaten zu beziehen. Dieser Einfuhr von Weizen folgt aber naturgemäß die Einfuhr von Weizenmehl namentlich aus Hamburg auf dem Fuße, so daß die westpreußischen Mühlen, die durch die Zahl und Größe ihrer Betriebe auf die Ausfuhr eingerichtet, für den Inlandsmarkt allein also zu groß sind, nunmehr, durch diese neue Konkurrenz bedrängt, zu umfangreichen Betriebseinschränkungen schreiten müssen. In solchen Situationen müssen die Müller bei ihren Dispositionen mit bedeutenden Preisverschiebungen ihres Produkts rechnen, die nicht in Einklang zu stehen brauchen mit den allgemeinen Preisbewegungen des Weltmarktes. Es ist nicht zu leugnen, daß den Mühlen auch noch ferner die Beschaffung ihres Rohmaterials von Weizen und Roggen durch denselben Umstand erschwert wird, der andererseits dem Export der ostdeutschen Seeplätze so sehr zugute kommt, und durch den unserer Landwirtschaft erst der volle Genuß der hohen Getreidezölle zugängig gemacht worden ist, nämlich die Gewährung der Einfuhrscheine auf exportiertes inländisches Getreide unter Aufhebung des Identitätszwanges für ausländisches Getreide.

Die Hilfspersonen (außer den Kornwerfern).

11) Agenten, Makler, Einkäufer.

Die Bezeichnungen Handlungsagent und Handelsmäkler in der Unterscheidung des neuen Handelsgesetzbuchs § 84 und § 93 haben sich in der Praxis noch nicht eingebürgert. Der Danziger Handel versteht im Allgemeinen unter Agenten diejenigen Personen, die effektive Warengeschäfte und zwar hauptsächlich mit auswärtigen Plätzen vermitteln, unter Maklern diejenigen, die im wesentlichen Geschäfte am Platze selbst zustande bringen. Das Moment der ständigen oder vereinzelten Betrauung mit der Vermittlertätigkeit ist für den Handel belanglos.

Ueber die oben in der fünften Kategorie genannten Agenturfirmen braucht nichts hinzugefügt zu werden, nachdem deren Tätigkeit bei dem Exportgeschäft in Kürze geschildert worden ist. Es gibt auch Agenturfirmen, die sich mit anderem als der Vermittelung von Exportgeschäften abgeben, und die selbst bald als Kommissionär, bald als Proprehändler auftreten.

Zu erwähnen bleibt noch das Maklergeschäft. Nur wenige Personen beschäftigen sich damit, für Danziger Firmen Getreideumsätze an den auswärtigen Börsen zu vermitteln. Im allgemeinen wird auch von der Möglichkeit einer Arbitrage zwischen den verschiedenen Getreideplätzen unter Berücksichtigung des Danziger Effektivhandels nicht mehr so viel Gebrauch gemacht wie ehedem. Auch die Vermittelung von Geschäften zwischen Firmen am Platze selbst spielt im Effektivhandel keine Rolle, denn der Käufer sieht an den ausgestellten Proben, wer verkaufen will. Wenn es dagegen gelingt, die vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft beim Bundesrat beantragte Einführung von Lieferungsbedingungen, nämlich den „Geschäftsbedingungen für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen und Hafer in Mengen von 50 t zum freien Verkehr“ durchzusetzen, so ist die Maklertätigkeit unentbehrlich. Ein Lieferungshandel würde nicht nur den Danziger Getreidekaufleuten, sondern auch den Händlern in der Provinz und namentlich den Produzenten manche Vorteile gewähren können. Es ist z. B. heute für den Danziger Exporteur schwer möglich, ein Geschäft auf der Basis zu entrieren, daß er einer am Rhein domizilierenden Mühle größere Quantitäten, die zur allmählichen Anlieferung auf Monate hinaus für den Mühlenbetrieb gebraucht werden, offeriert; denn der Exporteur ist nicht in der Lage, seinerseits eine Rückdeckung für ein derartig langsichtiges Lieferungsgeschäft zu finden. Kann er jedoch an der Danziger Börse von einer leistungsfähigen Provinzfirma oder von einem zuverlässigen Produzenten selbst erhebliche Quantitäten für spätere Lieferung kaufen, so ist er in der Lage, auch seinerseits an den Konsumplätzen mit anderen Exportplätzen in Konkurrenz zu treten.

Zu der Kategorie der Agenten und Makler sind auch noch die Einkäufer zu zählen, welche von außerhalb domilizierenden Firmen in Danzig eingesetzt sind, um die Geschäfte der auswärtigen Firmen wahrzunehmen. Es gibt sehr bedeutende Exportfirmen, z. B. in Berlin

und in Provinzialstädten wie Posen, die den in Danzig ansässigen Mühlen und Exporteurs eine erhebliche Konkurrenz beim Einkauf in Getreide machen. Das Geschäft pflegt sich derart abzuspielen, daß eine Danziger Bankfirma entweder von dem auswärtigen Hause vorher mit genügenden Mitteln versehen wird, oder auf Kredit die Beträge hingibt, die notwendig sind zur Bezahlung der in Danzig aufgekauften Getreidemengen. Die Danziger Kornwerferei, die für das auswärtige Haus das Getreide empfängt, bestätigt der Danziger Bank diesen Empfang und die Bank honoriert sodann die Anweisung des Einkäufers für die Bezahlung der von dem Kornwerfer empfangenen Mengen. Das Vertrauen einzelner auswärtiger Firmen zu ihren Danziger Einkäufern geht sogar so weit, daß sie ohne weiteres die nötigen Summen bei einer Danziger Bank zur Verfügung des Einkäufers stellen, ohne daß die Bank sich von dem Vorhandensein der eingekauften Ware zu überzeugen brauchte.

12) Die Spediteure.

Eine ganz unerwartete Ausdehnung hat das Getreidespeditionsgeschäft angenommen. Bedeutende auswärts domizilierende Firmen bedienen sich nicht einmal eines in Danzig wohnenden Einkäufers, sondern lassen vielmehr von den Produktionsgebieten direkt das eingekaufte Getreide an ihren Danziger Spediteur gelangen. Potente Speditionsfirmen, wie sie am Orte sind, unterstützen dieses Geschäft durch bereitwillige und billige Bevorschussung der bei ihnen eingelagerten und durch sie zur Spedition kommenden Waren. Naturgemäß wird es sich jedoch im allgemeinen bei diesem Speditionsgeschäft um Artikel handeln, die eine feinere Differenzierung der Qualitäten nicht erfordern, also meist wohl um Roggen, der nach Naturalgewicht gehandelt wird und zu dessen Bearbeitung und Mischung kein besonders verfeinertes Auge gehört.

Bei den Speditionen von Weizen und Gerste dürfte meist die Bestimmung darüber, zu welchem Stück die Ankünfte zu werfen sind, mit diesen selbst eintreffen. Der auswärtige Händler muß von seinen Einkäufern in der Provinz derart mit Proben versehen und informiert sein, daß er von seinem Wohnsitz aus Dispositionen treffen kann. Zuweilen kann auch den Provinzeinkäufern die Disposition in beschränktem Maße zugestanden sein.

Voraussetzung wird im allgemeinen eine trocken eingebrachte Ernte sein, deren Qualität nicht erst eine besondere Bearbeitung des Getreides für die Zwecke der Weiterversendung erforderlich macht.

13) Die Banken.

Hier ist auch noch der Mitwirkung der Banken bei dem Getreidegeschäft der Danziger Kaufleute zu denken. Die meisten Käufer sind kaum in der Lage, die von ihnen anzukaufenden und zu übernehmenden Posten aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wohl jede der Getreidefirmen steht mit einer Bankfirma in Verbindung. Es ist Aufgabe der Kornwerfereien, die empfangenen Waren als Pfand für die

bevorschussende Bank zu halten, und diejenigen Firmen, welche eine eigene Kornwerferei in eigenem Speichergrundstück besitzen, müssen den Banken die Verpfändung des Getreides in Formen gewähren, welche die rechtliche Sicherstellung der Banken gewährleisten. Einzelne Getreidekaufleute verpfänden ihr gesamtes Lager ihrer Bankverbindung und wenn es zur Verschiffung kommt, so wird kurz vor der Verschiffung ein sogenannter Freischein von der Bank erbeten, durch dessen Unterzeichnung sie gestattet, daß ein bestimmter Posten aus dem Pfandlager herausgenommen und zur Verschiffung bereitgestellt wird. Die Verladedokumente gehen dann sofort nach ihrer Ausstellung an die Bank, die ihrerseits die Versendung der Dokumente an den Zahlungsort des Käufers besorgt und auf diesem Wege das von ihr in Vorschuß gegebene Geld zurückerhält. Die Provisionen für derartige Geschäfte pflegen, durch die Konkurrenz gedrückt, sehr mäßig zu sein und werden oft nur ausgedrückt in einer Erhöhung des berechneten Zinsfußes, der sich im allgemeinen auf der Höhe des von der Reichsbank berechneten sogenannten Lombardzinsfußes bewegt.

14) Nach außen sind die Getreidekaufleute vertreten durch mehrere Sitze in dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft, das die Behörde zur Wahrnehmung der Interessen der Korporation der Danziger Kaufmannschaft ist. Unterstützt wird das Vorsteheramt der Kaufmannschaft von den Fachkommissionen der einzelnen Branchen, die bei technischen Spezialangelegenheiten vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft befragt werden. Bis zum Jahre 1907 bestand für die Getreidekaufleute nur eine einheitliche Getreidefachkommission. Nachdem sich jedoch herausgestellt hat, daß die Vielseitigkeit des Danziger Getreidehandels für die Arbeitsleistung einer einheitlichen Kommission zu groß geworden war, ist man Anfang 1908 zur Trennung in 3 Fachkommissionen geschritten, und zwar besteht jetzt eine Kommission für den Getreide- und Oelsaatenhandel, eine zweite für den Handel mit Hülsenfrüchten und Sämereien und eine dritte für den Handel mit Futtermitteln und Mühlenfabrikaten. Jede von ihnen steht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft. Die Beschlüsse dieser Kommissionen werden dem Vorsteheramt zur Kenntnis gebracht, und von ihm nach eigener Entscheidung verwertet.

Im Herbst des Jahres 1906 wurde der „Verein Danziger Getreide-, Saaten- und Futtermittelhändler“ zu dem Zweck gebildet, um eine Aussprache aller im Getreidehandel interessierten Firmen über alle sie betreffenden Fragen zu ermöglichen. Er verdankt seine Entstehung der Erkenntnis, daß auch der Getreidehandel ebenso wie andere wirtschaftliche Gruppen einer korporativen Vertretung nicht entbehren kann, und daß es für die Gesamtheit von Vorteil ist, wenn jedem einzelnen Gelegenheit gegeben wird, im Kreise seiner Fachgenossen Zweifel und Unklarheiten durch sachgemäße Diskussion zu beseitigen. Es ist eine Reihe von rührigen Kräften am Werk, deren Bestreben darauf hinausläuft, den wichtigen Handelszweig immer weiter auszubauen, der in so hervorragendem Maße berufen ist, die Produkte der Landwirtschaft ihrer endgültigen Bestimmung zuzuführen.

XVI.

Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland.

Von Dr. Otto Most, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf.

Das Finanzwesen ist das Rückgrat jeder Verwaltung, die Finanzstatistik darum der für Praxis wie Theorie weitaus wichtigste Zweig der Verwaltungsstatistik — freilich auch der schwierigste! Finanzstatistik läßt sich, wie v. Kaufmann einmal mit Recht gesagt hat, nicht improvisieren; nur allmählich kann sie ausgebildet und den tatsächlichen Verhältnissen wie zugleich wissenschaftlichen Anforderungen nur langsam angepaßt werden. Und für keine ihrer Unterarten trifft dies mehr zu, als für die vergleichende Statistik der Kommunalfinanzen mit ihrer feinen Gliederung, mit ihrer Verschiedenartigkeit der Objekte, mit ihrer oft scheinbaren Einfachheit, die aber tatsächlich Gefahren birgt, die dem erfahrenen und vorsichtig abwägenden Statistiker die Probleme der kommunalen Finanzstatistik nicht selten als etwas in absehbarer Zeit Unlösbares erscheinen lassen.

So ist denn die Geschichte der Städtestatistik, wie sie in ihren Erfolgen und Mißerfolgen sich namentlich widerspiegelt in den zur Beurteilung so zahlreicher statistischer Fragen schlechthin unschätzbaren Verhandlungsberichten des Verbandes deutscher Städtestatistiker, gleichzeitig eine Geschichte jahrzehntelanger Bemühungen, von der ersten Berliner Zusammenkunft bis auf den heutigen Tag, die Probleme der kommunalen Finanzstatistik einer Lösung entgegenzuführen.

Der Versuche sind sehr viele, der Erfolge nur sehr geringe zu verzeichnen. Die weitgreifenden Versuche Körösys zum Ausbau einer internationalen Kommunalfinanzstatistik bedeuten nichts als interessante Vorarbeiten, auf denen freilich neuerdings sein Nachfolger in der Leitung des Budapester stadtstatistischen Amts Thirring weitergebaut hat — mit welchem Ergebnis, wird sich noch erweisen. Allzugroß werden die Hoffnungen hinsichtlich der internationalen Finanzvergleichung auch hier nicht sein dürfen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenig doch auf dem Gebiete der nationalen Kommunalfinanzstatistik bislang erreicht worden ist.

Eine auch nur einigermaßen befriedigende Vergleichung der Finanztätigkeit der Gemeinden, sei es auch nur einer geringen Zahl von ihnen, ist heute noch immer ein frommer Wunsch, und es

wird abzuwarten sein, was die seit Jahren vorbereitete Gemeindefinanzstatistik des Preußischen Statistischen Landesamts und die neuerdings Hand in Hand mit dem Deutschen Städtetag arbeitende Kommission der Städtestatistiker zuwege bringen wird. Mit der Statistik des Aktivvermögens steht es nicht besser; erst jüngst habe ich an anderer Stelle ihre Misere und ihre außerordentlichen Schwierigkeiten dargelegt[1]). Als dritte tritt die Statistik der Städteschulden hinzu, und auch sie befand sich noch vor kurzem in wenig erfreulichem Zustande. Abgesehen von den dürftigen Ergebnissen bundesstaatlicher Statistik und den Angaben des Statistischen Jahrbuchs Deutscher Städte, fehlte bis in die allerletzte Zeit hinein jedes einigermaßen vollständige Material, um Umfang und Art der städtischen Schuldenwirtschaft in Deutschland klar erkennen zu lassen. Die mannigfachen Erörterungen über die aus dem kommunalen Anleihewesen sich ergebenden, für die ganze Volkswirtschaft hochbedeutsamen Probleme der städtischen „Ueberschuldung" und der Organisation des städtischen Anleihemarktes konnten sich nur auf dem schwankenden Boden völlig unzureichenden Tatsachenmaterials bewegen, mußten (nach dem Worte eines der ersten Sachkenner, Jastrow) im Dunkeln tappen. Bei seiner Erörterung der Frage des öffentlichen Kredits stellte Kimmich daher bedauernd, aber mit Recht, fest: „Ueber die Höhe der Kommunalverschuldung existiert keine einheitliche Statistik. Wir wissen nur, daß die Zunahme der Verschuldung rapide ist, trotzdem gleichzeitig die Tilgung sehr rasch voranschreitet."

Die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangte gebieterisch nach Abhilfe; Wiedfeldt im Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte und Büchel in einer Veröffentlichung seines Nürnberger Statistischen Amts machten Versuche, ihn wenigstens von der einen oder anderen Seite (Art der Gläubiger bezw. Verwendungszweck) zu erfassen. Diese Versuche konnten aber schon um dessentwillen keine größere Bedeutung erlangen, weil es sich bei ihnen nur um eine ganz beschränkte Anzahl großer Städte handelte, das Gros des kommunalen Anleihewesens aber nach wie vor terra incognita blieb.

Erst das Jahr 1908 hat mit einem Ruck einen beträchtlichen Schritt vorwärts gebracht, sind doch in seinem Verlauf nicht weniger als vier Quellenarbeiten zur Frage des Stadtschuldenwesens herausgekommen.

Zunächst habe ich (der historischen Folge gemäß sei diese Publikation zuerst genannt) im Juni 1908 eine eingehende Arbeit über „Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897/1907" veröffentlicht, die auf einer Rundfrage bei sämtlichen deutschen Städten mit mehr als 25000 Einwohnern beruhte, und nicht nur Schuldenaufnahme der einzelnen Städte, sondern auch deren Gläubiger sowie Tilgungsfristen, Tilgungssätze und Verzinsungssätze und Emissionskurse der deutschen Stadtanleihen an der

---

1) Most, Kommunale Finanzstatistik und städtische Vermögensnachweisungen; Kommunale Rundschau, Jahrgang II, No. 5.

Hand eines ebenso vollständigen wie neuen und zuverlässigen Zahlenmaterials zur Darstellung brachte.

Diese Arbeit, die als Sonderheft der „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags“ [1]) erschien und deren Hauptergebnisse sich auch in der noch zu erwähnenden Denkschrift des Reichsschatzamts abgedruckt finden [2]), diente als Material für die Verhandlungen des zweiten Deutschen Städtetags, der im Juli desselben Jahres in München tagte und das Thema „Kreditverhältnisse der deutschen Städte“ behandelte. Der stenographische Bericht dieser Verhandlungen [3]) ist wichtig, weil ihren Kern drei Referate bewährter Kommunalfinanzpraktiker (Woell-Frankfurt a. M., Mitzlaff-Danzig, Kutzer-Fürth) über den augenblicklichen Stand, die Reformbedürftigkeit und die Reformmittel des städtischen Anleihewesens behandelten und dabei auch mancherlei tatsächlich Neues mitteilten.

Wenige Monate darauf erschien als Denkschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Steinschen Städteordnung die Materialiensammlung „Preußens Städte“, herausgegeben von Heinrich Silbergleit. Die Kürze der dem Bearbeiter verfügbaren Zeit mag das Fehlen einer ausreichenden Bearbeitung des an sich meist sehr wertvollen Materials entschuldigen; das Buch verdient hier besondere Hervorhebung, weil es die bisher einzige Publikation ist, die für eine größere Zahl von Gemeinden (110 preußische Städte mit mehr als 25000 Seelen) die Verwendung ihrer Schulden wenigstens in beschränktem Maße erkennen läßt.

Schließlich hat ebenfalls im Jahre 1908 das Reichsschatzamt eine Erhebung über die Finanzen und damit auch über die Schulden der deutschen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen in ihrer Entwickelung seit 1881 veranstaltet und deren Ergebnisse in Teil I und IV des von anderer Seite [4]) in diesen „Jahrbüchern“ bereits behandelten „Denkschriftenbandes zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderungen im Finanzwesen“ veröffentlicht. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß an der Hand einer ganzen Reihe von Fehlern gesagt werden muß, daß die umfangreiche Denkschrift nicht mit solcher Akribie bearbeitet worden ist, wie man es bei einem amtlichen Werke, noch dazu von solcher Wichtigkeit, hätte erwarten dürfen. Den Hauptziffern über die kommunale Verschuldung freilich, die auf unmittelbarer Umfrage beruhen, wird man wohl im allgemeinen trauen dürfen.

Auf Grund dieser vier neuen Veröffentlichungen ist es heute (ich möchte fast sagen: plötzlich) möglich geworden, ein ziemlich genaues und zutreffendes Bild von dem Umfang und der Art der deutschen Städteschulden zu entwerfen. Seine Grundzüge mögen hier wiedergegeben werden.

Die Schätzungen über die Schuldensumme der deutschen

1) Bd. I, No. 13/14.

2) Die Besprechung ihres Inhalts an dieser Stelle durch den Verfasser selbst erfolgt auf Wunsch der Schriftleitung.

3) Erschienen im Deutschen Städteverlag, Berlin.

4) Von Gerloff im 4. Heft dieses Bandes.

Gemeinden und insbesondere der Städte sind bisher nur sehr vage gewesen; ein besonderes Verdienst des Reichsschatzamtes ist es, nunmehr eine greifbare Ziffer gegeben zu haben. Während die Schulden des Deutschen Reichs 1907 3803,5 Mill. M. und diejenigen aller deutschen Bundesstaaten zusammen 12960,4 Mill. M. betragen, hatten alle deutschen Stadt- und Landgemeinden zu gleicher Zeit zusammen 6560,3 Mill. M. Schulden, wovon 5295,7 Mill. M. auf die Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen entfielen. Dieselben Gemeinden hatten

1881	771,8	Mill. M. Schulden
1891	1400,5	„ „ „
1901	3097,7	„ „ „

Setzt man den Betrag von 1881 gleich 100, so ergibt sich, daß betrugen die Schulden

	der Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen	dagegen des Reichs	der deutschen Bundesstaaten insgesamt
1881	100	100	100
1907	686	1420	244

Die Vermehrungsquote bleibt somit zwar hinter dem Reiche, das in der letzten Zeit mit Kontrahierung neuer Schulden hors de concours war, zurück, ist aber ganz wesentlich höher als die relative Zunahme der bundesstaatlichen Schuldbeträge.

Im einzelnen entfallen von den heutigen Gemeindeschulden Deutschlands auf

Gemeinden	mit	weniger als	10 000	Einwohnern		1264,6	Mill. M.
Landgemeinden	„	10 000 bis	25 000	„		96,1	„ „
„	„	25 000 „	50 000	„		77,3	„ „
„	„	über	50 000	„		8,0	„ „
Stadtgemeinden	„	10 000 „	25 000	„		670,6	„ „
„	„	25 000 „	50 000	„		561,6	„ „
„	„	50 000 „	100 000	„		732,7	„ „
„	„	100 000 „	200 000	„		928,9	„ „
„	„	über	200 000	„	ohne Berlin	1791,6	„ „
Berlin						429,0	„ „

Die Zusammenstellung zeigt, daß zwar auch die Fülle der kleinen Städte und Landgemeinden ihr redlich Teil zur Summe der Gemeindeschulden beiträgt, deren Schwergewicht aber doch in den größeren Orten (etwa von 10000 oder 25000 an aufwärts) ruht. Diese Schuldsummen haben eine zweifache Bedeutung: in ihrer Gesamtheit ein bedeutsamer (hemmender oder fördernder) Faktor der deutschen Volkswirtschaft, in ihren Einzelbeträgen ein die Finanzwirtschaft der betroffenen Gemeinden wesentlich beeinflussendes Moment! Diese letztere Seite der Frage wird erst dann recht klar, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Maße der Haushalt der Gemeinden durch den Schuldendienst in Anspruch genommen wird, d. h. welcher Teil ihrer finanziellen Kraft für andere als Tilgungs- und Verzinsungszwecke von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Eine zahlenmäßige Feststellung dieser Belastung für eine größere Zahl von Städten hat mangels ausreichenden Materiales bisher ebenfalls gefehlt. Auf Grund der absoluten Ziffern, die der Denkschriftenband

des Reichsschatzamtes bietet, wird sie daher im folgenden wenigstens für die Städte des Königreichs Preußen gemacht:

Tabelle 1. Belastung der preußischen Städte und Landgemeinden durch den Schuldendienst.

	Gesamte ordentliche Ausgaben 1907	Belastung durch		Belastung durch Schuldendienst	
		Schuld-zins-zahlung	Schuld-tilgung	absolut	in % der gesamten ordent. Ausgaben
	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	
Berlin	159 082,1	13 104,8	11 925,8	25 030,6	15,7
Sonstige Städte mit mehr als 200 000 Einw.	468 014,8	31 259,8	21 843,0	53 102,8	11,4
Städte mit 100 000—200 000 Einwohnern	259 120,2	24 868,5	18 622,0	43 490,5	16,8
„ „ 50 000—100 000 „	159 406,3	11 947,0	7 080,0	19 027,0	11,9
„ „ 25 000— 50 000 „	146 231,3	11 875,6	9 564,9	21 574,2	14,8
		133,7			
„ „ 10 000— 25 000 „	138 116,0	12 659,6	7 770,2	20 736,6	15,0
		306,8			
Landgemeinden mit 50 000—100 000 Einw.	20 027,4	234,6	267,0	501,6	2,5
„ „ 25 000— 50 000 „	32 101,1	2 719,2	1 469,4	4 188,6	13,0
„ „ 10 000— 25 000 „	43 240,8	2 902,1	1 881,0	4 999,2	11,6
		216,1			
Preußen: Städte und Landgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern	1 425 340,0	111 571,2	80 423,3	192 651,1	13,5
		656,0			

Die ordentlichen Ausgaben aller preußischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern betrugen hiernach im Rechnungsjahre 1907 rund 1425 Mill. M., wovon allein mehr als 190 Mill. M., d. h. fast ein Siebentel aller Gemeindeausgaben durch den Schuldendienst absorbiert wurden. Am günstigsten unter den Städten stehen hierbei gerade diejenigen, deren Schuldenzunahme in der breiten Oeffentlichkeit oft als die eklatanteste dargestellt zu werden pflegt: die Stadtgemeinden mit mehr als 200 000 Seelen; am ungünstigsten dagegen stehen die Städte mit 100 000 bis 200 000 Seelen da, von denen zahlreiche schnell emporgewachsen und mit erheblichen Anleihemitteln den durch die rapide Volkszunahme plötzlich an sie herantretenden großstädtischen Bedürfnissen nachzukommen gezwungen sind. Beachtenswert ist ferner, daß die kleineren und mittleren Landgemeinden nicht sonderlich unter dem Durchschnitte bleiben. Die auffallend geringe Durchschnittsquote der nur 3 Landgemeinden mit 50 000—100 000 Einwohnern (Borbeck, Hamborn, Zabrze) geht vorwiegend auf Rechnung Zabrzes, das bei rund 17 Mill. Jahresausgaben eine Schuldenlast von rund 4,2 Mill. und damit einen jährlichen Schuldendienst von nur rund 285 500 Mark zu tragen hat.

Freilich, auch diese Ziffern über die Belastung des Gemeindehaushalts durch den Schuldendienst geben kein ganz zutreffendes Bild von der Bedeutung der Städteschulden vom Standpunkte der Gemeinde selbst, denn es macht dafür einen wesentlichen Unterschied, ob die Schulden der einzelnen Stadt für sogenannte „unproduktive“[1]) Zwecke aufgenommen worden sind, d. h. für Zwecke, deren Schuldendienst völlig zu Lasten der allgemeinen Verwaltung geht, oder für „produktive“ (in erster Linie gewerbliche) Zwecke, d. h. für Anlagen, die ihr Kapital selbst amortisieren, so daß die darauf verwandten Schuldbeträge auf die Gestaltung der Gemeindesteuern wohl oft infolge der an die Stadtkasse abgeführten Ueberschüsse eine entlastende, nie aber (wenigstens nicht auf die Dauer) eine belastende Wirkung ausüben können.

Zur Klarlegung dieser Verhältnisse helfen die Angaben in der erwähnten Silbergleitschen Denkschrift über die Anleiheverwendung auf gewerbliche Zwecke, die freilich selbst die hier unbedingt notwendigen Verhältnisziffern nicht bringt wenigstens in etwas. Angesichts des hohen Interesses, das Theorie und Praxis gerade auf diese grundlegende Scheidung der städtischen Schulden legen muß, seien die erforderlichen Berechnungen zunächst für die preußischen Großstädte — man wird im allgemeinen die Sachlage in Preußen als typisch für die Gesamtheit des Reiches ansehen dürfen — in folgendem nachgeholt (siehe Tabelle 2 auf S. 674).

Am höchsten ist hiernach die Beteiligung der gewerblichen Zwecke und Unternehmungen an der städtischen Schuld in Düsseldorf, hinsichtlich dessen Shadwell das Wort geprägt hat: „Dusseldorf has not timidy about municipal enterprise“, ferner in Königsberg, Altona, Dortmund, Berlin und Cöln; am geringsten in Schöneberg, Gelsenkirchen, Aachen, Bochum und Posen.

Schon ein flüchtiger Blick in die Tabelle aber lehrt, daß die so oft gebrauchte Vergleichung der in den einzelnen Städten auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Schuldenbeträge ein völlig falsches Bild geben muß, weil es sich in jeder Stadt um völlig anders zusammengesetzte und darum im ganzen völlig unvergleichbare Werte handelt. Will man wirklich von der Errechnung einer Kopfquote als eines Maßstabes für größere oder geringere „Verschuldung“ nicht abgehen, so muß man wenigstens die produktiven, insbesondere die gewerblichen Anlagen[2]) bei dieser Berechnung außer Ansatz lassen. Es ergibt sich dann freilich ein Bild, das erheblich abweicht von den sonstigen Vorstellungen über den Verschuldungsgrad der einzelnen Städte, dafür

---

1) Der Gebräuchlichkeit des Ausdrucks wegen gebrauche ich die beiden Bezeichnungen „produktiv“ und „unproduktiv“, trotzdem ich mir bewußt bin, daß sie sprachlich nicht einwandfrei decken, was die erläuternden Nebensätze als ihren sachlichen Inhalt kennzeichnen.

2) Zweifellos sind unter den gewerblichen Betrieben der Städte auch viele, die ihre Schulden nicht selbst zu amortisieren vermögen; sieht man die gewerblichen Anlagen als ein Ganzes an, dessen Einzelfaktoren einander ausgleichen, so findet die Selbstamortisierung der gewerblichen Anlagen wohl durchweg statt.

Tabelle 2. Der Verwendungszweck der Anleihen der preußischen Großstädte.

Stadt	Stand der städtischen Schulden am 1. April 1908	Davon entfielen auf			
		gewerbliche Zwecke		andere Zwecke	
	1000 M.	absolut 1000 M.	Proz.	absolut 1000 M.	Proz.
Berlin	397 018,3	258 968,9	65,23	138 049,4	34,77
Breslau	94 505,3 [1])	—	—	—	—
Cöln	142 873,5	87 631,3	61,33	55 242,2	38,67
Frankfurt a. M.	222 947,7	79 877,7	35,83	143 070,0	64,17
Düsseldorf	114 343,6	89 042,1	77,87	25 301,5	22,13
Hannover	69 852,9	32 261,6	46,19	37 591,3	53,81
Magdeburg	60 022,2	31 007,5	51,66	29 014,7	48,34
Charlottenburg	120 885,3	52 885,5	43,77	67 949,8	56,23
Essen	44 955,7	20 837,4	46,35	24 118,3	53,65
Stettin	56 110,5 [1])	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	45 725,6	33 851,1	73,44	12 144,5	26,56
Duisburg	47 551,0	27 413,0	57,65	20 138,0	42,35
Dortmund	80 445,7	53 076,2	65,98	27 369,5	34,02
Halle a. S.	29 956,7	11 508,2	38,42	18 448,5	61,58
Altona	36 065,1	24 785,9	68,73	11 279,2	31,27
Kiel	57 093,8 [1])	—	—	—	—
Elberfeld	54 379,8	29 009,4	53,35	25 370,4	46,65
Danzig	23 195,8	13 896,3	59,91	9 299,5	40,09
Barmen	56 760,7	30 819,9	54,30	25 940,8	45,70
Rixdorf	30 602,8	11 111,2	36,31	19 491,6	63,69
Gelsenkirchen	17 637,7	4 943,3	28,03	12 694,4	71,97
Aachen	30 791,9	9 645,3	31,32	21 146,6	68,68
Schöneberg	47 652,8	10 654,2	22,36	36 998,6	77,64
Posen	33 874,2	11 323,8	33,43	22 550,5	66,57
Cassel	35 206,5 [1])	—	—	—	—
Bochum	22 707,3	7 411,5	32,64	15 295,8	67,36
Crefeld	44 990,2	24 101,6	53,57	20 888,6	46,43
Wiesbaden	54 495,2 [1])	—	—	—	—

aber ohne Zweifel richtiger, weil nicht grob irreführend ist. Auf den Kopf des Einwohners entfielen von nicht für gewerbliche Zwecke verwandten Gemeindeschulden in

	Mark		Mark
Königsberg i. Pr.	54,27	Cöln	128,85
Danzig	58,25	Bochum	129,12
Altona	67,01	Aachen	146,75
Berlin	67,67	Hannover	150,23
Gelsenkirchen	86,35	Elberfeld	155,79
Düsseldorf	99,90	Dortmund	155,88
Essen	104,25	Posen	164,83
Duisburg	104,70	Barmen	166,20
Halle a. S.	108,57	Crefeld	189,30
Magdeburg	120,58	Schöneberg	262,38
Rixdorf	126,97	Charlottenburg	283,65

1) Die Schulden dieser Städte sind in der Silbergleitschen Zusammenstellung nicht nach Verwendungszwecken geschieden.

Diese Beteiligung städtischer Werke und gewerblicher Unternehmungen ist auch in einer Reihe von mittleren und kleineren Städten stark ausgeprägt; es entfallen auf sie von je 10000 M. städtischer Schuld z. B. in Allenstein 7700 M., in Aschersleben 7447 M., in Cöpenick 7093 M., in Remscheid 7085 M. und in München-Gladbach 7042 M. Bei Gegenüberstellung der einzelnen Ortsgrößenklassen in ihrer Gesamtheit aber zeigen sich doch bemerkenswerte Unterschiede. Durch entsprechende Additionen und Prozentberechnungen ergibt sich aus den Einzelziffern der Denkschrift „Preußens Städte“ folgende, das Typische aus ihnen klar hervorhebende Zusammenstellung:

Tabelle 3. Der Verwendungszweck der Anleihen der preußischen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

Größe der Städte (soweit die benötigten Angaben vorliegen)	Gesamtschuld am 1. April 1908	Davon entfallen auf			
		gewerbliche Zwecke		andere Zwecke	
	in 1000 M.	absolut 1000 M.	Proz.	absolut 1000 M.	Proz.
3[1]) Städte mit mehr als 300 000 Einw.	762 840	426 478	55,9	336 362	44,1
20[2]) „ „ 100 000—300 000 „	912 346	449 314	49,2	463 032	50,8
27 „ „ 50 000—100 000 „	353 484	181 860	51,5	171 624	48,5
54[3]) „ „ 25 000— 50 000 „	428 267	227 458	55,4	190 809	44,6
104 preußische Städte	2 456 937	1 295 110	52,7	1 161 827	47,3

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 umfassen diese

3 Städte mit mehr als 300 000 Einwohner	zusammen	2 803 848 Einwohner
20 „ „ 100 000—300 000 „	„	3 574 599 „
27 „ „ 50 000—100 000 „	„	1 765 760 „
54 „ „ 25 000— 50 000 „	„	1 450 480 „
104 preußische Städte	zusammen	9 594 687 Einwohner

Demnach entfallen auf den Kopf des Einwohners im Durchschnitt bei

	Städtische Schulden überhaupt	Dagegen: Städt. Schulden, die nicht zu gewerbl. Zwecken verwendet worden sind
Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern	272 M.	120 M.
„ „ 100 000—300 000 „	255 „	130 „
„ „ 50 000—100 000 „	200 „	97 „
„ „ 25 000— 50 000 „	295 „	132 „
104 preußischen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern	254 M.	121 M.

Die zweite Reihe hat ein wesentlich anderes Gesicht als die erste!

Diesen Betrachtungen der städtischen Schulden vom Standpunkte der einzelnen Gemeinden steht, wie bereits hervorgehoben, ihre Be-

1) Es fehlt Breslau.
2) Es fehlen Stettin, Kiel, Cassel, Wiesbaden.
3) Es fehlt Graudenz.

urteilung im Hinblick auf den **deutschen Geldmarkt** gegenüber. Gerade für sie geeignete Unterlagen zu beschaffen, ist die spezielle Aufgabe meiner oben erwähnten Arbeit gewesen. Sie umfaßt, mit Ausnahme nur der 3 Städtestaaten Bremen, Hamburg und Lübeck und von Stendal, dessen Verwaltung die erforderlichen Angaben nicht gemacht hat, alle deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern in ihren Anleiheschulden, d. h. in ihren Schulden, die sie durch Ausgabe von Stadtobligationen und Aufnahme langfristiger Darlehen kontrahiert haben. Daß diese beiden **Formen der Schuldaufnahme** für die gesamte städtische Schuldenwirtschaft maßgebend sind, erhellt zur Genüge aus einer Mitteilung in der Denkschrift des Reichsschatzamtes, wonach von den 5114,3 Mill. M. Schulden der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern (Ende 1907) sind

Stadtobligationen auf den Inhaber	3389,6 Mill. M.
Andere langfristige Anleiheschulden	1253,5 „ „
Andere Schulden (vorübergehend aufgenommene Darlehen, Hypotheken, Restkaufgelder, Passivrenten und Lasten, Kautionen, Ausgabereste, übernommene Bürgschaften u. dgl.)	471,2 „ „

Die 165 Städte Deutschlands mit mehr als 25 000 Seelen (ungerechnet die 4 außer Ansatz gebliebenen) umfassen mit mehr als 16 Millionen Einwohnern ein rundes Viertel des deutschen Volkes und etwa die Hälfte seines städtischen Teils. Allein auf sie entfielen von den **Anleiheschulden** am 31. März 1907 rund 3,8 Milliarden M., die sich im einzelnen, wie folgt, gliederten:

Tabelle 4. Die Anleiheschulden der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

	Es hatten am 31. März 1907 Anleiheschulden		
	in Obligationen M.	in Darlehen M.	insgesamt M.
Berlin	378 472 900	—	378 472 900
6 weitere Städte mit über 300 000 Einwohnern	818 128 021	54 452 628	872 580 649
32 Städte mit 100 000—300 000 Einwohnern	1 123 218 408	277 410 530	1 400 628 938
43 „ „ 50 000—100 000 „	433 857 833	202 787 564	636 645 397
83 „ „ 25 000— 50 000 „	272 563 247	229 760 846	502 324 093
insgesamt 165 Städte	3 026 240 409	764 421 568	3 790 651 977

Diese Uebersicht illustriert in ihren ersten drei Spalten zunächst zwei bekannte Tatsachen: erstens das nicht nur absolut, sondern vor allem auch **relativ sehr verschiedene Gewicht der einzelnen Ortsgrößenklassen für den Anleihemarkt** — es entfallen nämlich von den gesamten Anleiheschulden auf den Kopf des Einwohners bei

Berlin	186 M.
den Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern	312 „
„ „ „ 100 000—300 000 „	248 „
„ „ „ 50 000—100 000 „	221 „
„ „ „ 25 000— 50 000 „	183 „
im Durchschnitt dieser Städte	235 M. —

zweitens **den mit sinkender Einwohnerzahl steigenden Anteil der Darlehen** zugunsten der Obligationen, indem von je 100 M. Anleiheschulden Darlehen sind in Gruppe

Berlin	0,00
Städte mit über 300 000 Einwohnern	6,24
„ „ 100 000—300 000 Einwohnern	19,80
„ „ 50 000—100 000 „	31,85
„ „ 25 000— 50 000 „	45,74
im Durchschnitt	20,17

So regelmäßig diese Steigerung im ganzen ist, so fehlen doch nicht im einzelnen die Ausnahmen. Unter den kleineren Städten, die ihre Anleihen ausschließlich in Obligationenform aufgenommen haben, seien Heidelberg, Worms, Thorn, Schwerin, Gotha, Hof erwähnt; das Gegenstück bilden unter den größeren Städten Gelsenkirchen, Königshütte und Oberhausen, die wiederum nur die Form der langfristigen Darlehen gegen Schuldschein angewandt haben.

Im Durchschnitt aller Städte mit mehr als 25 000 Seelen entfällt von den Anleiheschulden fast genau ein Fünftel auf die langfristigen Darlehen — Beweis genug für die Richtigkeit der Anschauung, die Jastrow schon vor Jahren an dieser Stelle geäußert hat, daß nämlich die vielfach verbreitete Ansicht von der Identität städtischer Anleiheschulden und städtischer Obligationen keineswegs richtig ist. Auch handelt es sich bei den Darlehen gar oft um sehr erhebliche Einzelbeträge; im Durchschnitt beliefen sie sich im Jahrfünft 1897/1901 auf 445 429 M., im Jahrfünft 1902/07 auf 588 350 M. Bei Anleiheaufnahmen freilich geht es meist um höhere Summen; der Durchschnittsbetrag der einzelnen Begebung war 1897/1901 4 873 990 M. und 1902/07 7 089 123 M.

In diesen Ziffern wird gleichzeitig eine andere beachtenswerte Erscheinung deutlich: Nicht ohne Unterbrechung in den einzelnen Jahren, aber doch unverkennbar, zieht die Entwickelung nach einer Erhöhung der einzelnen Begebungsbeträge, insbesondere bei Obligationen hin. Hand in Hand damit geht, wenigstens hinsichtlich der letzteren, eine nicht nur relative, sondern sogar absolute Einschränkung ihrer Zahl. Es wurden Anleihen (bezw. Anleiheteile) in Obligationsform aufgenommen:

1898	27	1903	36
1899	34	1904	23
1900	44	1905	26
1901	40	1906	26
1902	30		

Die Anleiheaufnahmen der deutschen Städte werden also mit der Zeit größer und seltener — eine Entwickelung, die zweifellos mit Freude zu begrüßen ist und sicherlich nicht zum mindesten der grundsätzlichen Zurückweisung von Liliputanleihen durch das zuständige Ministerium in Preußen zu danken ist; in anderen Bundesstaaten freilich treiben jene noch immer ihr Wesen. Auf dem Deutschen Städtetag in München wurde mitgeteilt, daß noch im Juni 1908 die bayerische Stadt Ahrweiler die Genehmigung zur Ausgabe einer Obligationenanleihe von 110 000 M. erlangt hat.

Der **maßgebende** Faktor des städtischen Anleihemarktes freilich bleibt auch nach diesem neuerlichen Material die Obligationenanleihe, deren Verhältnisse denn auch den hauptsächlichen Gegenstand der weiteren Untersuchungen bilden. Da, wie gezeigt, die Obligationenanleihe um so mehr in den Vordergrund tritt, je größer die Stadt ist, die Bevölkerungsstatistik aber lehrt, daß sich das populationistische Schwergewicht des Städtewesens immer mehr zugunsten der großen Städte verschiebt, so wird in der nächsten Zukunft auch wohl die Obligationenanleihe der Darlehensaufnahme gegen Schuldverschreibung gegenüber noch weiter an Bedeutung gewinnen.

Das Gleiche zeigt sich auch bei einer Betrachtung der **Schuldaufnahmen** in letzten Jahrzehnt. Jene 3,8 Milliarden der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Seelen sind zwar keineswegs durchaus nur neuesten Ursprungs — die Obligationenschulden derselben 165 Städte machten, wie aus Tabelle 6 ersichtlich war, schon am 31. März 1897 den ansehnlichen Betrag von 1 313 458 908 M. aus —, in ihrer überwiegenden Mehrheit aber entstammen sie doch erst dem letzten Jahrzehnte.

Tabelle 5. Die Anleiheaufnahmen der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern.

	Es nahmen im Dezennium 1897/1907 Anleiheschulden auf		
	in Obligationen M.	in Darlehen M.	insgesamt M.
Berlin	188 000 000	—	188 000 000
6 weitere Städte mit über 300 000 Einwohnern	566 004 600	27 599 000	593 603 600
32 Städte mit 100 000—300 000 Einwohnern	888 238 100	142 501 392	1 030 739 492
43 „ „ 50 000—100 000 „	310 770 000	168 322 322	479 092 322
83 „ „ 25 000— 50 000 „	190 159 400	212 533 658	402 693 058
insgesamt 165 Städte	2 143 172 100	550 956 372	2 694 128 472

Auch bei den **Neuaufnahmen** sinkt — Berlin mit seinen einzigartigen Verhältnissen zeigt durchweg Abweichungen — die Kopfquote mit der Ortsgrößenklasse, aber in erheblich geringerem Maß als bei der Vergleichung des Schuldenstandes. Die Spannung zwischen den beiden verschiedenen Kopfquoten der einzelnen Ortsgrößenklassen, d. h. umgekehrt: das Verhältnis der im letzten Jahrzehnt aufgenommenen Anleihen zum Schuldenstande steigt mit sinkender Einwohnerzahl. Die Neuaufnahmen des Jahrzehnts 1897/1907 repräsentierten nämlich vom Anleihenbestande am 31. März 1907 bei den Städten mit

mehr als 300 000 Einwohner (ohne Berlin)	68,0	Proz.
100 000—300 000 „	73,6	„
50 000—100 000 „	78,1	„
25 000— 50 000 „	80,2	„

Diese Erscheinung hängt zum Teil mit der in den niederen Ortsgrößenklassen, wie bemerkt, stärkeren Benutzung der Form langfristiger

Tabelle 6. Stand und Vermehrung der Obligationen-schulden der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

Stadt	Stand der Obligationen-schulden am		Vermehrung (+) bezw. Verminderung (—) der Obligationenschulden im Jahrzehnt 1897/1907
	31. März 1897	31. März 1907	
Berlin	266 170 350	378 472 900	+ 112 302 550
München	80 509 200	237 668 100	+ 157 158 900
Dresden	39 104 500	118 743 700	+ 79 639 200
Leipzig	49 400 600	110 564 000	+ 61 163 400
Breslau	32 262 000	57 981 000	+ 25 719 000
Cöln	31 533 600	136 319 500	+ 104 785 900
Frankfurt a./M.	58 370 971	156 851 721	+ 98 480 750
Insgesamt 6 Städte über 300 000 Einwohner	291 180 871	818 128 021	+ 526 947 150
Nürnberg	26 122 300	87 746 100	+ 61 623 800
Düsseldorf	20 134 200	72 191 800	+ 52 057 600
Hannover	34 761 450	40 791 500	+ 6 030 050
Stuttgart	21 517 000	48 501 500	+ 26 984 500
Magdeburg	39 200 700	54 459 700	+ 15 259 000
Charlottenburg	20 743 700	101 307 550	+ 80 563 850
Essen	8 258 600	23 358 400	+ 15 099 800
Chemnitz	17 150 134	30 521 000	+ 13 370 866
Stettin	23 489 000	53 891 100	+ 30 402 100
Königsberg i./Pr.	17 860 350	44 502 141	+ 26 641 791
Duisburg	10 002 250	18 477 750	+ 8 475 500
Dortmund	10 095 000	36 149 000	+ 26 054 000
Halle a./S.	13 597 900	20 716 800	+ 7 118 900
Altona	23 742 600	25 968 600	+ 2 226 000
Straßburg i./Els.	3 000 000	21 763 500	+ 18 763 500
Mannheim	17 277 314	61 528 500	+ 44 251 186
Kiel	4 811 450	39 855 100	+ 35 043 650
Elberfeld	16 733 000	34 844 000	+ 18 111 000
Danzig	2 091 000	12 464 000	+ 10 373 000
Barmen	21 864 100	42 345 200	+ 20 481 100
Rixdorf	5 092 900	1 924 700	— 3 168 200
Gelsenkirchen	.	.	.
Aachen	7 774 000	15 965 500	+ 8 191 500
Schöneberg	7 030 800	17 522 000	+ 10 491 200
Posen	5 836 000	25 812 500	+ 19 976 500
Braunschweig	18 090 500	23 418 000	+ 5 327 500
Cassel	15 396 300	24 721 800	+ 9 325 500
Bochum	2 555 300	11 053 600	+ 8 498 300
Karlsruhe	14 459 500	36 384 400	+ 21 924 900
Crefeld	6 299 300	27 605 300	+ 21 306 000
Plauen i./V.	4 836 000	24 786 167	+ 19 950 167
Wiesbaden	14 027 300	42 641 200	+ 28 613 900
Insgesamt 32 Städte von 100 000 bis 300 000 Einwohner	453 849 948	1 123 218 408	+ 669 368 460
Hierzu: 43 Städte von über 50 000 bis 100 000 Einwohner	178 896 821	433 857 833	+ 254 961 012
83 Städte von 25 000 bis 50 000 Einwohner	123 360 918 [1])	272 563 247 [1])	+ 149 202 329 [1])
Zusammen	1 313 458 908 [1])	3 026 240 409 [1])	+ 1 712 781 501 [1])

1) Ohne Eisenach, welches keine Angaben über den Schuldenstand gemacht hat.

Darlehen, die im allgemeinen schneller als die Obligationen getilgt werden, zusammen; zum Teil auch mit anderen Verhältnissen mehr allgemeiner Natur, die auch zum Ausdruck kommen, wenn die Vermehrung der Obligationenschulden gemäß Tabelle 6[1]) in Parallele gesetzt wird zur Vermehrung der Bevölkerung. Es nahm zu

in	die Einwohnerzahl im Jahrzehnt 1895/1905 (in Proz. des Standes von 1895)	die Summe der Obligationenschulden im Jahrzehnt 1897/1907 (in Proz. des Standes von 1895)
Berlin	21,63	42,19
den übrigen Städten mit mehr als 300 000 Einw.	35,14	180,97
den Städten mit 100 000—300 000 Einwohnern	52,45	147,19
„ „ „ 50 000—100 000 „	37,19	142,52
„ „ „ 25 000— 50 000 „	25,86	120,95
im Durchschnitt dieser Städte	37,38	130,40

Die Schuldzunahme übertrifft demnach die Bevölkerungszunahme am meisten bei den Städten mit mehr als 300 000 Seelen und bei den Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern; am wenigsten — mit Ausnahme Berlins — in den Gruppen der Städte mit 100 000 bis 300 000 und mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern. Bei den Städten mit mehr als 300 000 Seelen mag der Grund für die starke Differenz in der bei einer gewissen Ortsgröße regelmäßig eintretenden Stockung der Bevölkerungszunahme unter trotzdem anhaltender Weiterausdehnung außerordentlicher Aufgaben liegen (soweit nicht die Bevölkerungszunahme Folge von Eingemeindungen ist und dann meist erst recht außerordentliche Bedürfnisse erzeugt); bei den größeren Mittelstädten darin, daß hier großstädtische Bedürfnisse nach Befriedigung verlangen, ohne daß doch die Einwohnerzahl in gleichem Maße wie bei den wirklichen Großstädten wächst; wesentlich kommt dabei freilich auch in Betracht, daß gerade diejenigen der Mittelstädte, die im Berichtsjahrzehnt zu Großstädten, teilweise mit außerordentlicher Schnelligkeit, herangewachsen sind, in der Zusammenstellung nicht mehr als Mittel-, sondern bereits als Großstädte erscheinen. Im allgemeinen ist ferner einerseits die obige Berechnung über den in den einzelnen Ortsgrößenklassen sehr verschiedenen Anteil der gewerblichen Anlagen an der Anleihenaufnahme, andererseits die Tatsache zu berücksichtigen, daß eine quantitative Zunahme der Bevölkerung nicht immer auch eine qualitative Verbesserung im Sinne verstärkter steuerlicher Leistungsfähigkeit bedeutet.

Besonders interessant ist von den Angaben über den Umfang der städtischen Anleihebegebung noch das Verhältnis zwischen ihrem zeitlichen Verlauf und dem Auf und Nieder des Geldmarktes. Es wurden nämlich an städtischen Obligationen begeben

1) Die Angaben der einzelnen Städte über den Stand ihrer Darlehensschulden waren leider zu unvollständig, um benutzt werden zu können.

	Mark	während im Durchschnitt des gleichen Jahres der Marktzinsfuß an der Berliner Börse betrug
1898	175 172 100	3,55
1899	156 597 000	4,45
1900	269 524 200	4,41
1901	236 123 000	3,06
1902	174 683 000	2,19
1903	225 387 000	3,01
1904	298 963 000	3,14
1905	168 167 000	2,85
1906	165 511 000	4,04

Läßt man die beiden Emissionen der Stadt Berlin (1898: 60 Mill. M., 1904: 128 Mill. M.) wegen ihrer das ganze Bild verschiebenden hohen Beträge außer Ansatz, so läßt sich eine gewisse Rücksichtnahme der städtischen Emissionen auf die Lage des Geldmarktes zwar nicht verkennen, aber der (umgekehrte) Parallelismus zwischen beiden ist doch entfernt nicht der gleiche, wie bei der Anleihetätigkeit anderer Stellen. Es liegt schlechterdings eine Eigenart der städtischen Anleihebegebung darin, daß zwar die Jahre mit höchster Versteifung des Geldmarktes sehr geringe Emissionsbeträge, diejenigen mit günstigster Lage des Geldmarktes aber keineswegs sonderlich hohe aufweisen; dagegen ist letzteres regelmäßig bei denjenigen Jahren der Fall, die das erste Weichen des Diskonts nach längerer Zeit des Hochstandes erkennen lassen. Die Dringlichkeit der Bedürfnisse läßt ihre während der schlimmsten Geldmarktperiode bereits nur mühsam hinausgeschobene Befriedigung nicht weiter hintanhalten.

Diese Erkenntnis muß entscheidend sein für alle Fragen der städtischen Kreditorganisation; nicht minder freilich die Zusammensetzung der Gläubiger der Städte, über die bislang (nur Wiedfeldt hat sie im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte und in einem darauf fußenden Aufsatze im „Bankarchiv“ neuerdings für einen beschränkten Kreis von Städten klargestellt) nur wenig völlig klare und zutreffende Vorstellungen herrschen.

Für die Gläubiger der im letzten Jahrzehnt in Form von Obligationen oder von langfristigen Darlehen gegen Schuldschein aufgenommenen Anleihen der 165 Städte mit mehr als 25 000 Seelen ergibt sich jetzt folgendes Bild (siehe Tabelle 7 auf S. 682).

Vor allem deutlich sprechen in dieser Tabelle die Verhältniszahlen. Der Unterschied zwischen dem Gläubigerkreis der Obligationen einer-, der Darlehenschulden andererseits springt in die Augen. Bei den Darlehen sind Hauptgeldgeber Landesbanken und Provinzialhilfskassen, die eigenen Sparkassen und die Landesversicherungsanstalten, daneben auch fremde Sparkassen, Privatversicherungsgesellschaften, Einzelbanken (darunter in erster Linie Hypothekenbanken, einige Landschaften und die „Sächsische Kommunalbank“) und Knappschaftsvereine, während insbesondere Bankkonsortien nur mit dem verschwindenden Betrag von 100 000 M. vertreten sind. Der Anteil der Privatversicherungsgesellschaften und von Privatpersonen am Darlehensgeschäfte der Städte sinkt mit deren Größe, wogegen umgekehrt derjenige der Landesversiche-

Tabelle 7. Die Anleihengläubiger der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

A. Darlehen.

Gläubiger	Es gewährten im Jahrzehnt 1897/1907 Darlehen an Berlin	6 Städte über 300 000 Einwohner	32 Städte mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern	43 Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern	83 Städte mit über 25 000 bis 50 000 Einwohnern	Darlehen absolut	Darlehen in Proz.
Eigene Sparkassen	—	8 599 000	31 903 193	48 032 037	54 045 930	142 580 160	25,88
Fremde Sparkassen	—	—	13 224 068	12 792 000	20 631 985	46 648 053	8,47
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	—	—	50 000	2 109 704	2 863 683	5 023 387	0,91
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	—	—	32 477 477	64 408 355	68 619 797	165 505 629	30,04
Landesversicherungsanstalten	—	19 000 000	8 758 214	11 099 903	28 717 250	67 575 367	12,26
Einzelbanken	—	—	10 808 000	5 720 000	17 014 900	33 542 900	6,04
Bankkonsortien	—	—	—	—	100 000	100 000	0,02
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	26 300 000	8 232 000	4 053 850	38 585 850	7,00
Privatpersonen	—	—	4 447 260	4 758 323	3 273 463	12 479 046	2,26
Knappschaftsvereine	—	—	14 333 180	5 680 000	12 386 000	33 399 180	5,88
Pensionskasse der Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	—	—	—	3 990 000	100 000	4 090 000	0,75
Sonstige	—	—	200 000	1 500 000	726 800	2 406 800	0,44
insgesamt	—	27 599 000	142 501 392	168 322 322	212 533 658	550 956 372	100,00

B. Obligationen.

Gläubiger	Es übernahmen im Jahrzehnt 1897/1907 Obligationen von Berlin	6 Städten über 300 000 Einwohner	32 Städten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern	43 Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern	83 Städten mit über 25 000 bis 50 000 Einwohnern	Obligationen absolut	Obligationen in Proz.
Eigene Sparkassen	92 301 500	5 140 000	21 780 000	3 723 200	9 342 100	132 286 800	6,21
Fremde Sparkassen	—	3 000 000	6 449 500	1 000 000	465 000	10 914 500	0,51
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	9 600 800	16 899 500	5 158 300	954 000	2 864 700	35 477 300	1,64
Durch Stadthauptkasse freihändig begeben	—	24 545 000	32 745 000	6 203 000	5 100 000	68 593 000	3,20
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	—	—	3 645 000	—	—	3 645 000	0,16
Landesversicherungsanstalten	—	1 250 000	2 550 000	1 000 000	—	4 800 000	0,21
Einzelbanken	—	5 595 000	107 091 800	25 342 000	66 263 000	204 291 800	9,53
Bankkonsortien	86 097 700	502 125 300	692 651 900	268 580 800	103 633 600	1 653 689 300	77,16
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	1 293 000	—	15 000	1 308 000	0,06
Privatpersonen	—	7 449 800	14 873 600	3 967 000	1 051 000	27 341 400	1,28
Knappschaftsvereine	—	—	—	—	825 000	825 000	0,04
insgesamt	188 000 000	566 004 600	888 238 100	310 770 000	190 159 400	2 143 172 100	100,00

rungsanstalten und städtischen Sonderkassen im allgemeinen größer wird, je kleiner der Ort.

Ganz anders liegen die Dinge bei den Obligationen. Hier dominieren mit mehr als drei Vierteln aller Emissionen die Bankkonsortien, mit fast neun Zehnteln Bankkonsortien und Einzelbanken zusammen. Alle anderen Gläubigerarten kommen in Ansehung der Gesamtheit der Städte nur sehr wenig in Betracht, auch nicht die eigenen Sparkassen, die ihren höheren Anteil allein der Inanspruchnahme Berlins mit 92 301 000 M. verdanken. Beachtlich ist höchstens noch die der absoluten Menge nicht geringe Zahl der beim Publikum ohne jede Vermittelung durch die Stadthauptkasse untergebrachten Stücke.

Wie die Bankkonsortien die Einzelbanken Jahr für Jahr mehr (besonders in Ansehung der Städte mit mehr als 300 000 und mit 50 bis 100 000 Einwohnern verdrängt haben, ergibt sich daraus, daß von je 1000 M. Obligationen der behandelten Städte emittiert wurden durch

	Einzelbanken	Bankkonsortien
1897	213	667
1898	66	662
1899	174	748
1900	86	801
1901	196	738
1902	118	817
1903	57	734
1904	61	663
1905	60	893
1906	39	872
1907	45	930

Nicht weniger ausgesprochen ist die Entwickelung der Emissionsverhältnisse in zwei anderen Richtungen, die an der Hand des in der Quellenarbeit niedergelegten Materials nur noch kurz gestreift werden mögen.

Zunächst zeigt sich bei Betrachtung der Emissionen des letzten Jahrzehnts die Tendenz zur Erhöhung des Tilgungssatzes und damit Verminderung der Tilgungsdauer, in Uebereinstimmung mit den vom preußischen Ministerium des Innern aufgestellten Grundsätzen. Sieht man als normal eine Tilgungszeit von 30 bis 40 Jahren an, so gingen über sie hinaus von den Städteanleihen des Jahres

1897	65,5	Proz.	1903	55,3	Proz.
1898	53,1	„	1904	29,0	„
1899	55,6	„	1905	69,2	„
1900	54,2	„	1906	40 7	„
1901	50,0	„	1907	55,2	„
1902	51,7	„			

Die Kurve dieser Reihe geht, abgesehen von einer im allgemeinen obwaltenden Tendenz nach unten, in gleicher Richtung mit der Kurve der in jedem Jahr auf den Markt gebrachten Anleihen: die Jahre 1898, 1900/01, 1904 und 1906 verbinden mit steigender Emissionssumme sinkende Tilgungsfristen. Am längsten sind die Tilgungsfristen im allgemeinen bei den kleinsten Städten, während der Normaltyp am häufigsten bei den Städten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern zu finden ist.

Was den Tilgungssatz im einzelnen anlangt, so sind von den 366

Anleihen und Anleiheteilen des Jahrzehnts 1897/1907 begeben worden zu einem Tilgungssatz von

½ Proz. und weniger	31	im Gesamtbetrage von	141 825 000 M.
über ½ bis 1 Proz.	96	„ „ „	374 461 500 „
„ 1 „ 1½ „	133	„ „ „	698 659 700 „
„ 1½ „ 2 „	81	„ „ „	759 920 100 „
„ 2 Proz.	16	„ „ „	138 200 000 „

Wie Tilgungssätze von weniger als 1 Proz. neuerdings seltener geworden sind, erhellt daraus, daß sie sich fanden

1898	bei 11	Emissionen im Gesamtbetrage von	21 264 500 M.
1899	„ 17	„ „ „ „	57 728 000 „
1900	„ 17	„ „ „ „	77 609 000 „
1901	„ 20	„ „ „ „	73 115 000 „
1902	„ 7	„ „ „ „	42 900 000 „
1903	„ 14	„ „ „ „	42 928 000 „
1904	„ 7	„ „ „ „	22 700 000 „
1905	„ 9	„ „ „ „	64 200 000 „
1906	„ 5	„ „ „ „	19 000 000 „

Die schon hervorgehobene Tatsache, daß der Tilgungssatz im Durchschnitt mit der Ortsgröße steigt, hängt im wesentlichen mit dem verschiedenen Anteil industrieller Werke am Anleihebedürfnisse zusammen.

Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Wandlungen des Zinsfußes, die in Tabelle 8 zur Nachweisung kommen. In ihnen zeigt sich

Tabelle 8. Die Verzinsungssätze der 1897 bis 1907 von den deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern begebenen Obligationenanleihen.

Begebungsjahr	3-proz. Anleihen		3½-proz. Anleihen		3¾-proz. Anleihen		4-proz. Anleihen	
	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.
1897 (2. Hälfte)	2	16 000 000	25	77 515 800	—	—	—	—
1898	—	—	26	150 193 100	—	—	5	24 979 000
1899	—	—	16	65 683 000	1	2 054 000	20	88 860 000
1900	—	—	5	61 742 600	1	4 250 000	43	201 031 600
1901	—	—	12	77 687 000	—	—	37	162 436 000
1902	—	—	24	142 733 000	1	1 500 000	9	30 450 000
1903	1	11 340 000	37	207 047 000	—	—	2	5 500 000
1904	—	—	20	288 387 000	1	576 000	2	10 000 000
1905	—	—	25	150 667 000	—	—	2	17 500 000
1906	1	500 000	12	42 941 000	—	—	16	122 170 000
1907 (1. Hälfte)	—	—	2	6 500 000	—	—	28	172 929 000
1897/1907	4	27 840 000	204	1 271 096 500	4	8 380 000	164	835 855 600

deutlich die seitens der Städte so vielfach beklagte Verdrängung des 3½-proz. Typus durch den 4-proz. — eine Erscheinung freilich, die vielfach mit Unrecht auf allerlei willkürliche Momente zurückgeführt wird, während sie doch nur eine, vielleicht in absehbarer Zeit wieder vorübergehende Periode in einem Auf und Ab darstellt, dessen Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts Mitzlaff in seinem Referat auf dem Deutschen Städtetag sehr übersichtlich, wie folgt, charakterisierte:

In den langen beschaulichen Friedensjahren der zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hatten die Städte verhältnis-

mäßig günstige Kreditverhältnisse. Sie brauchten nur etwa $3^1/_2$ Proz. Zinsen für ihren Kredit zu entrichten. Die unruhige Zeit der Februarrevolution und die Kämpfe um die deutsche Einheit in Verbindung mit der aufsteigenden wirtschaftlichen Konjunktur zu einer Steigerung des Zinsfußes auf 4 bis 5 Proz., und Ende der sechziger Jahre bis etwa 1873 war 5 Proz. das Normale. Von 1873 an war längere Zeit hindurch ein Heruntergehen des Zinsfußes zu verzeichnen; 1873 betrug er bereits nur $4^1/_2$ Proz., 1880 nur noch 4 Proz., 1885 $3^1/_2$ Proz. Diese Entwickelung hatte, wenn sie auch infolge der wirtschaftlichen Konjunktur nicht ganz ohne Schwankungen verlief, einen ausgesprochen vorschreitenden Charakter, so daß nicht nur die neu ausgegebenen Effekten die günstige Marktlage ausnutzen konnten, sondern auch allgemein die früher ausgegebenen Obligationen durch Konvertierung sich der günstigeren Situation anpaßten. Seit 1885 konnte lange Zeit hindurch der $3^1/_2$-proz. Typus als gesichert betrachtet werden, und eine Zeitlang schien es sogar, als ob ein weiteres Zurückgehen des Zinsfußes auf 3 Proz. eintreten könnte; die 3-proz. Reichsanleihe ging 1895 bis auf pari, und auch mehrere Städte konnten 3-proz. Obligationen unterbringen, während die Begebung von $3^1/_2$-proz. Papieren beträchtliche Agiogewinne abwarf. Da trat infolge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Jahre 1899/1900 eine rückläufige Bewegung ein, die nach fast 15-jährigem Herrschen eines höchstens $3^1/_2$-proz. Zinsfußes die Städte allgemein zur Emission 4-proz. Papiere nötigte. Dieser Uebergang in der Mitte des Jahres 1899 von der $3^1/_2$- zur 4-proz. Anleiheform war eine ebenso plötzliche wie vollständige; im ersten Halbjahr 1899 wurden emittiert 14 Anleihen zu $3^1/_2$ und 8 zu 4 Proz., im zweiten Halbjahr dagegen 6 Anleihen zu $3^1/_2$ und 11 zu 4 Proz. Zwar erfolgte bereits 1901 wieder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die die Rückkehr zum $3^1/_2$-proz. Typus ermöglichte, aber schon 1906 gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Rentenmarkte schwieriger; die Städte mußten wieder zum 4-proz. Typus zurückkehren und konnten die 4-proz. Papiere bald nicht einmal mehr zum Pari-Kurse unterbringen. Eine leichte Besserung ist ja dann Mitte 1908 mit Weichen der Steifheit des Geldmarktes eingetreten. Seit Anfang 1909 ist der Börsen- und Emissionskurs der 4-proz. Papiere wieder durchweg über pari gestiegen, und ein allgemeines Sinken des Kursfußes um ein halbes Prozent schon in nächster Zeit ist nicht unmöglich.

Aus alldem die Folgerungen für die Anleihen**politik**[1]) der Städte zu ziehen, soll hier nicht meine Aufgabe sein; die Aufgabe des Vorstehenden ging lediglich dahin, auf Fortschritte der Anleihen**statistik** hinzuweisen. Möge die deutsche Statistik der Kommunalanleihen auf dieser Grundlage sich gesund weiterentwickeln, und je länger um so mehr durch die klare Feststellung des Tatsächlichen sich als ein ebenso brauchbares wie unumgänglich notwendiges Rüstzeug für die Entscheidung der großen Fragen erweisen, die aus Umfang und Organisation des städtischen Schuldenwesens entspringen.

1) Vgl. hierzu meine soeben bei Gustav Fischer in Jena erschienene Schrift „Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte."

XVII.

Entwickelung des Kleinbesitzes in Russisch-Polen.

Von Stanislaus Baron von Rosenwerth.

Es herrscht im allgemeinen die Meinung, daß in Russisch-Polen der Großgrundbesitz vorwiegend ist. Diese verkehrte Anschauung, die eine große Verbreitung erlangt hat, ruht wohl auf geschichtlicher Grundlage, aber nicht auf statistischer.

Wenn wir Milutin Glauben schenken dürfen, so war im Jahre 1859 in Benutzung von

grundherrlichen Bauern	$27\frac{1}{2}$	Proz.
Kleinstädte	4	„
freien Gemeinden	6	„
Sa.	$37\frac{1}{2}$	Proz.

Seit dieser Zeit hat sich der Kleinbesitz wesentlich vergrößert.

Im Augenblicke des Erlasses vom Jahre 1864 waren auf den Privat- und Kirchengütern etwa 220943 Gehöfte mit 1859384 ha Fläche vorhanden. Nachdem die Liquidation der Grundherrlichkeit zu Ende war, wurden im Jahre 1870 424735 Gehöfte mit 2578625 ha Boden gezählt: man sieht also eine Zunahme von 203792 Gehöften und 869240 ha. Gleichzeitig gingen aus 6646 Staatsdörfern in das bäuerliche Eigentum 147360 Gehöfte und 1656728 ha über.

Seit dieser Zeit sehen wir einen fortwährenden Zuwachs des Kleinbesitzes durch Parzellierung von Rittergütern. Es sind bis zum Jahre 1904 durch 179070 Käufer 906669 ha[1]) erworben, und der gesamte Besitz betrug 6452205 ha[2]).

Ta-

Provinz	Fläche in ha	Zahl der Besitzungen Proz.								
		unter $1\frac{1}{2}$ ha	$1\frac{1}{2}$—3 ha	3—$4\frac{1}{2}$ ha	$4\frac{1}{2}$—6 ha	6—$7\frac{1}{2}$ ha	$7\frac{1}{2}$—10 ha	10—15 ha	15—25 ha	25 und mehr ha
Warschau	1 538 687	14	15,2	16,1	14,4	9,6	13	10,4	4,9	1,7
Kalisch	1 017 627	20,6	17,6	19,9	13,5	8,6	9,4	6,4	3,2	0,9
Kielce	890 597	23,3	22,2	25,3	14,6	5,6	5	2,8	0,7	0,35
Lomza	899 540	17,7	14,7	12,9	13,9	9,5	10	10,7	8	3,9
Lublin	1 485 608	13,6	18	29,5	16,3	7,5	7,6	5	1,8	0,3
Piotrkow	1 102 151	17	20,1	23	15,3	8,4	7,7	5,6	2	0,5
Plock	850 195	17	17,4	13,7	10,6	7,3	9,4	10,3	10	4,2
Radom	1 107 777	20,7	20	21	14,3	7,5	8	5,3	2,4	0,5
Suwalki	1 111 278	16,8	13,4	11,5	8,6	6,9	10,1	12,5	13,8	6,2
Siedlec	1 263 269	10	15	20	18	11,5	10	9,6	4,9	1,4
Russ.-Polen	11 266 729	16,9	17,9	20,5	14,3	8,1	9	7,2	4,3	1,5

1) W. Grabski, Materialien zur Bauernfrage, Warschau 1907. In poln. Sprache.

2) Arbeiten des statistischen Komitees für Russisch-Polen, Bd. 21, Warschau 1904. In russ. Sprache.

Leider ist der an sich so wünschenswerte Aufschwung des Kleinbesitzes durch Unwissenheit der Beteiligten und durch Spekulanten, die die Parzellierung ausführten, in falsche Bahnen geleitet. Man kann sagen, Russisch-Polen ist weder das Land des Groß- noch des Kleinbesitzes, es ist als Urland des zersplitterten Besitzes zu bezeichnen. Wie die am Ende angeführte Tabelle deutlich zeigt, übersteigt die Zahl der Besitzungen unter 3 ha 34 Proz.; und bei der unrationellen extensiven Dreifelderwirtschaft genügen 3 ha nicht zur Ernährung einer Familie und noch viel weniger zur Haltung von Gespannen. Der Uebelstand ist noch wesentlich verschlimmert durch den Flurzwang und die kolossale Bodenzersplitterung. In der Ausführung des Ukases von 1864, durch das die Bauern freigesprochen und mit Eigentum versehen worden sind, suchte man immer jedem Beteiligten den ihm zukommenden Bodenteil in drei Stücken zu geben, Fälle aber, in denen sie ihn in 8 Parzellen bekamen, sind nicht selten.

Die Zerstückelung wuchs weiter durch Erbschaftsteilung und Kauf. Man begegnet allzuoft Fällen, wo Bauern 6—8 ha in 80—100 Parzellen besitzen. Es gibt Beispiele, wo ein Besitzer 12 ha in über 200 Parzellen liegen hat, von welchen einige 4—6 km voneinander entfernt sind. Der Bodenzersplitterung kann jetzt schwer gesteuert werden, weil Russisch-Polen kein Zusammenlegungsgesetz besitzt und der Paragraph der Napoleonschen Gesetzgebung, der das Aufteilen des Bodens auf kleinere als 3 ha Besitzungen verbietet, zu oft umgangen wird. Es bedürfen mehr als 75 Proz. aller Besitzungen der Zusammenlegung.

Ich habe versucht, durch folgende Tabelle, die nach dem 21. Bande der Arbeiten des statistischen Komitees für Russisch-Polen (Warschau

belle.

Zusammen				Proz. des ganzen Grund und Bodens der Provinz im Kleinbesitz	Forsten und Oedeland im Kleinbesitz	Acker-, Weide- und Wiesenland im Kleinbesitz	Acker-, Weide- und Wiesenland in der Provinz	Proz. des Acker-, Weide- u. Wiesenlandes im Kleinbesitz
Zahl der Besitzungen	Fläche in ha	im Gemeindebesitz zus. ha	im Kleinbesitz zusammen ha		ha	ha	ha	
114 106	768 626	34 125	802 751	52,1	46 712	756 039	1 245 790	60
97 665	510 426	34 815	545 241	53,4	36 255	508 986	810 682	62
115 310	426 196	64 838	491 034	55,3	39 653	451 381	633 974	71
69 002	540 404	77 250	617 654	68,4	75 414	542 240	656 133	82
151 307	729 781	89 869	819 590	55,4	77 173	724 353	1 043 834	71
119 365	578 408	53 928	632 336	57,1	47 228	585 108	832 044	70
52 728	422 238	29 317	451 555	52,6	42 311	409 244	697 023	59
120 221	569 786	74 315	644 101	58,4	56 495	588 606	766 530	76
64 445	612 486	36 874	649 360	57,8	43 433	605 927	790 725	76
108 680	713 431	85 146	798 577	63,0	99 270	699 307	945 389	73
1 011 240	5 871 728	580 477	6 452 205	57,2	563 960	5 888 245	8 421 723	69

1904) und der Arbeit von W. Grabski, Materialien zur Bauernfrage (Warschau 1907) zusammengestellt ist, die Lage des Kleinbesitzes und ihr Verhältnis zum Großgrundbesitz zu schildern.

XVIII.

Die deutschen Aktienhotels seit 1871.

Von E. Marquardt.

Die Hotelindustrie hat als Begleiterscheinung des immer mehr sich steigernden Verkehrs während der letzten Jahrzehnte sich zu einem volkswirtschaftlichen Faktor aufgeschwungen, der bis jetzt nicht die Beachtung gefunden hat, die er verdient. Das hat zum großen Teil seinen Grund darin, daß authentische Berichte über die Entwickelung, die Rentabilität, die Aussichten für die Zukunft dieser Industrie beinahe ganz fehlen.

Einen Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, machte 1907 der Schweizer Hotelierverein, indem er in der Jubiläumsschrift zum 25-jährigen Bestehen des Vereins eine erschöpfende, statistische Uebersicht über die Entwickelung der Hotelindustrie und des Fremdenverkehrs in der Schweiz gegeben hat. Man ist überrascht, zu hören, daß dieser Zweig des Wirtschaftslebens an Zahl der Angestellten nur von den drei größten Industrien der Schweiz, der Seiden-, Stickerei- und Uhrenindustrie übertroffen wird, und daß er mit seinen Bruttoeinnahmen von 188¾ Mill. frcs. den Bruttoexport [1]) der Uhrenindustrie von 118 Mill. frcs. um ca. 70 Mill. übertrifft. Dr. K. Müller-Wernberg, der in dem „Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik" Jahrg. 1908 diese Statistik kritisch betrachtet, kommt zu dem Resultat, daß die passive Handelsbilanz der Schweiz zum überwiegenden Teil aus den Einnahmen der Hotelindustrie gedeckt wird. — Leider ist es nicht möglich, ähnliche Berechnungen auch für Deutschland aufzustellen, da bis jetzt Erhebungen dieser Art noch nicht gemacht worden sind. Erst im Jahre 1907 wurde von dem Internationalen Hotelbesitzerverein, mit dem Sitz in Köln, die Herausgabe einer Statistik beschlossen, deren erster Teil sich mit den Anlagewerten, den Verbrauchswerten der Hotels und dem Fremdenverkehr beschäftigen soll, der zweite mit den Personalverhältnissen. Aber diese Erhebungen sollen sich vorderhand nur auf die Mitglieder des Vereins erstrecken.

Immerhin geben auch diese Zahlen ein Bild von der Bedeutung der Hotelindustrie. Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt ca. 1500, der Anlagewert der Vereinshotels an Immobilien, Mobilien und

1) Abgesehen von dem unwesentlichen inländischen Konsum, entspricht die Bruttoeinnahme beim Fremdenverkehr etwa dem Begriff des Bruttoexportwertes (Jubiläumsschrift des Schweizer Hoteliervereins).

Maschinen 1,600 Mill. M. Von dieser Summe entfallen auf Deutschland etwa 860 Mill. M., eine Summe, die jedoch nicht dem vollen Wert aller in deutschen Hotels angelegten Werte entspricht, da zu berücksichtigen ist, daß nicht alle Hotelbesitzer Mitglieder des Vereins sind. Nach derselben Berechnung hätten die deutschen Mitglieder des Vereins im Jahre 1907 ca. 99 Mill. M. für Nahrungs- und Genußmittel ausgegeben. Aber wie gesagt, diesen Zahlen ist nur ein bedingter Wert zuzusprechen; solange nicht die vergleichenden Statistiken mehrerer Jahre vorliegen, kann man ein genaues Bild über die Entwickelung der Hotelindustrie nicht gewinnen. Genaueres Zahlenmaterial liegt nur vor für einen einzelnen Zweig der Hotelindustrie: nämlich für die Aktienhotels.

Tabelle I. Aktienkapital etc. der in Deutschland bestehenden Hotelaktiengesellschaften.

Gründungsjahr	Zahl der gegründeten Hotels; ( ) prozentual zur Gesamtziffer	Aktienkapital in M.	Anleihen in M.	Hypotheken in M.	Gesamtsumme in M.
1871—75	2 (4,7 Proz.)	7 125 000	9 200 000	7 380 000	23 705 000
1876—80	2 (4,7 „)	2 384 000	—	5 743 000	8 127 000
1881—85	3 (7 „)	3 222 000	2 975 000	3 367 407	9 564 407
1886-90	5 (11,6 „)	3 320 000	177 187	1 816 086	5 313 273
1891—95	10 (23,2 „)	5 527 000	2 250 000	7 146 391	14 923 391
1896—1900	12 (27,9 „)	17 169 900	4 050 700	11 371 540	32 592 140
1901—05	6 (13,9 „)	5 680 000	2 610 000	5 619 774	13 909 774
1906—07	3 (7 „)	8 500 000	—	17 240 000	25 740 000
Gesamtzahl 1907	43	52 927 900	21 262 887	59 684 198	133 874 985

In der vorliegenden Arbeit habe ich den Versuch gemacht, einige der interessantesten Zahlen zusammenzustellen [1]). Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß man sich hüten muß, die daraus gewonnenen Resultate zu verallgemeinen und sie auf die gesamte Hotelindustrie anzuwenden. Schließlich darf man selbst für die Aktienhotels den Wert dieser Zahlen nicht überschätzen, da die Zahl der Gesellschaften (43) (1880: 4, 1890: 12 Hotels) eine zu kleine ist, um absolut gültige Schlüsse daraus ziehen zu können [2]).

1) Nach dem Handbuch der Aktiengesellschaften, Jahrg. 1908—09. Beachtet sind nur solche Gesellschaften, die — neben Restaurants, Weingroßhandlungen etc. — als Hauptgeschäft ein Hotel gewinnbringend zu betreiben suchen.

2) Diese Zahl (43) ist gewiß eine geringe im Vergleich zu der Zahl der in Deutschland bestehenden Hotels. Prozentual ausdrücken läßt sich leider das Verhältnis nicht, da es keine Angaben darüber gibt, wieviel Hotels in Deutschland bestehen. Ich habe oben schon auf den Mangel einer Statistik hingewiesen, deren Aufstellung allerdings schon darum auf Schwierigkeiten stößt, weil der Begriff „Hotel" noch nicht einmal einwandsfrei bestimmt ist. Der Internationale Hotelbesitzerverein nimmt auf Grund einer Statistik der dem Verein angehörigen Hotels als Durchschnittsziffern für einen Hotelbetrieb an: 1 105 512 M. Anlagewert, 135 Fremdenbetten und 46 Angestellte. Diese Ziffern kann man jedoch nicht auf die ganze Industrie ausdehnen, da sich der kleinere Hotelbesitzer in Deutschland wohl lokalen Unternehmerverbänden anschließt, aber nicht dem großen, internationalen Verein. Ein Blick auf schweizerische Verhält-

Die Gründung der ersten Aktienhotelgesellschaft fällt in das Jahr 1872. Sitz der Gesellschaft ist Dresden. Ein halbes Jahr später folgte eine zweite Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin. Nur sehr langsam breitet sich diese neue Unternehmungsform aus. Erst die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bringen einen regeren Aufschwung. In dem Jahrzehnt 1891—1900 zählt man 22 Aktienhotels, die teils Neugründungen sind, teils auch aus Privatbesitz in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, wodurch sich die Gesamtzahl auf 34 erhöht. Dieses starke Anschwellen ist auf den wirtschaftlichen Aufschwung zurückzuführen, den Deutschland in diesen Jahren genommen hat. In dem Jahrfünft 1901—05 treten dann noch 6, 1906—07 noch 3 Hotels hinzu.

Das gesamte Aktienkapital dieser 43 Gesellschaften beträgt 52 927 900 M., rechnet man hierzu noch die Anleihen und die Hypotheken, so steigt das in Aktienhotels angelegte Vermögen auf 133 874 985 M. im Jahre 1907.

Ziehen wir zum Vergleich einige andere Industrien heran: (nach Sombart, die deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert, Anlage 34) s. Tab. II: Salz- und Kalibergwerke 24 Gesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von 106,4 Mill. M., Farben- und Bleistiftfabriken 19 Gesellschaften und 96,26 Mill. M., Kammgarnspinnereien und Webereien 35 Gesellschaften und 95,7 Mill. M., Glasfabriken 33 Gesellschaften und 96,71 Mill. M., Hotelaktiengesellschaften 34 Gesellschaften und 94,22 Mill. M.

Tabelle II. Vergleichend die Zahl und das Kapital der Hotelaktiengesellschaften mit der Zahl der Aktienunternehmen anderer wichtiger Industrien.

In Mill. M.

Berufsgruppen	Gegründet vor 1850		Gegründet von 1851—70		von 1871—80		von 1881—90		von 1891—1900		1900 Anzahl der bestehend. Gesellsch.	1900 Gesamtaktienkapital inkl. Anleihen u. Hypothek.
Glas- und Spiegelfabriken	—	—	2	37,56	7	12,21	10	28,76	14	18,18	33	96,71
Farben- und Bleistiftfabriken	1	0,45	1	21,00	2	27,00	2	20,6	13	19,21	19	88,26
Wollwäschereien, -Fabriken etc.	—	—	2	1,3	4	17,6	9	45,18	22	29,8	37	93,88
Kammgarnspinnereien	3	8,2	4	12,8	6	24,2	12	29,6	10	20,9	35	95,7
Lederindustrie	—	—	—	—	1	2,8	9	7,35	22	41,45	32	51,60
Hotelaktiengesellschaften	—	—	—	—	4	31,8	8	14,9	22	47,5	34	94,2

---

nisse beweist das. Dort sind die Durchschnittsziffern (unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender Hotels): 404 100 frcs. Anlagewert, 64 Fremdenbetten und 17 Angestellte. Ebenso ist es auch sehr schwer, die Grenzlinie festzustellen zwischen dem handwerksmäßigen Betrieb, in dem der Unternehmer, meist noch unterstützt von den Familienmitgliedern, selbst mitarbeitet, und der kapitalistischen Großunternehmung.

Man sieht, die Aktienhotels schließen sich, was Zahl und Kapital anbelangt, an andere unserer wichtigsten Industriezweige an, soweit auch diese die Form der Aktiengesellschaft gewählt haben.

Von dem Aktienkapital entfällt auf das Hotel durchschnittlich 1230881 M. inkl. Anleihe und Hypotheken 3113371 M. Das größte Unternehmen verfügt über ein Kapital von 9800000 M., das kleinste über ein solches von 9900 M.

Ein wenig erfreuliches Bild bietet eine Zusammenstellung der Rentabilität, d. h. der in den letzten 8 Jahren bezahlten durchschnittlichen Dividenden (s. Tabelle III). Das schlechteste Jahr war 1903

Tabelle III. Die Rentabilität der Hotelaktiengesellschaften.

Von den bestehenden Aktienhotels wurden durchschnittlich verteilt an Dividenden						
1900	1901	1902	1903	1904	1905 u. 1906	1907
2,6 Proz.	2,7 Proz.	2,6 Proz.	2,4 Proz.	2,6 Proz.	je 3 Proz.	2,7 Proz.

mit 2,4 Proz.; nur die als gute „Reisejahre“ bekannten Jahre 1905 und 1906 brachten 3 Proz. Man wird überrascht sein, diese äußerst geringe Rentabilitätsziffer zu lesen, da man im größeren Publikum das Hotelgewerbe stets für ein äußerst gewinnbringendes hält. Jedenfalls wird man dieses schlechte Resultat als einen indirekten Beweis ansehen können, für die Behauptung der Jubiläumsschrift des Schweizer Hotelvereins, daß nämlich „fast mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Rente des Kapitals mit 4,7 Proz. ihren Höhepunkt erreicht hat.“

Einige der Gesellschaften haben sich darum auch entschlossen, dem Rate Ed. Guyer-Freuler's zufolge (Bericht der Jury der Landesausstellung in Zürich 1883) ihr Aktienkapital herunterzusetzen, und zwar waren dies 5 Gesellschaften, eine davon bis auf $^1/_{10}$ des früheren Aktienkapitals. Eine Gesellschaft erhöhte das Aktienkapital um $^1/_3$, zwei andere gaben Vorzugsaktien aus. Die anderen Arten der Beschaffung von flüssigem Geld und ihr Verhältnis zum Aktienkapital ersieht man aus Tabelle I, Spalte 4 und 5. Im allgemeinen überwiegen die Hypotheken, da die Anleihen nur sehr teuer zu beschaffen sind, da sie meist im Kurs unter pari sinken [1]) und mit einem Aufschlag von 1 Proz. bis 5 Proz. wieder einzulösen sind.

Betrachtet man nun den Stand der Reserven, so erscheint dieser zuerst als ein äußerst günstiger. 39 Gesellschaften (die 3 Gesellschaften vom Jahre 1906—07 sind nicht berücksichtigt) verfügen zusammen über ein Aktienkapital von 44427900 M. und über Reserven von 9073578 M., d. h. die Reserven betragen 21 Proz. des Aktienkapitals. Das ändert sich jedoch vollständig, wenn wir 2 Gesellschaften ausschalten, die zusammen 11384000 M. Aktienkapital und Reserven im Betrag von 7958597 M. haben. Damit bleiben noch 37 Gesellschaften mit 33043000 M. Aktienkapital und Reserven im Betrag von 1114981 M.,

1) Siehe das Handbuch der Aktiengesellschaften, Jahrg. 1908—09.

d. h. ca. 3,5 Proz. Dieses ungünstige Verhältnis zwischen Aktienkapital und Reserven mag unter anderem auch ein Grund sein, weshalb die Aktien von Hotelgesellschaften beim Publikum sich keiner großen Beliebtheit erfreuen. Am deutlichsten sieht man das an Hotelaktien, die an Börsen gehandelt werden. In Berlin, Hamburg, Frankfurt, Dresden und München sind insgesamt 8 Hotelaktien notiert. Obwohl nun auf 7 dieser Aktien Dividenden und zwar nicht unter 5 Proz. bezahlt wurden, standen doch 4 davon ultimo 1907 unter pari, und dieser Zustand hat sich noch wesentlich verschlimmert. Einen anderen Grund für dieses augenscheinliche Mißtrauen kann man vielleicht auch darin finden, daß die Dividende der einzelnen Gesellschaften zum Teil von einem Jahr zum anderen sich sehr verändern, z. B. kommt ein Sturz von 20 auf 15 Proz., 6 auf 2 Proz., 4 auf 0 Proz., 16 auf 5 Proz. vor.

Hier scheint, im Streben möglichst hohe Dividende zu verteilen, die Schaffung von stillen Reserven, für den Fall der Not, in günstigen Zeiten, außer acht gelassen worden zu sein. Geschieht das nicht, so ist auch nicht auf eine gewisse Gleichmäßigkeit der Dividende zu rechnen, ohne welche sich das Publikum nicht mit dem Gedanken befreunden wird, sein Geld in Hotelwerten anzulegen.

Ich habe oben schon bemerkt, daß man sich hüten muß, die so gewonnenen Resultate von den Hotelaktiengesellschaften ohne weiteres auf die ganze Hotelindustrie zu übertragen. Darauf weist schon ein Vergleich mit den Schweizer Verhältnissen hin. Die Rentabilität der Schweizer Hotels beträgt im Jahre 1905 4,7 Proz., die der deutschen Aktienhotels nur 3 Proz. Wäre es möglich, alle deutschen Hotels im Privatbesitz in den Kreis unserer Betrachtungen einzuziehen, so würde sich das Bild zugunsten Deutschlands verschieben. Ohne Zweifel ist das kleine und mittlere Hotel eine Anlage, die das investierte Kapital zu einem guten Prozentsatz verzinst, nicht so das große Hotel und vollends nicht das große Aktienhotel. Seitdem man angefangen hat, das amerikanische Luxushotel in Deutschland nachzuahmen, muß schon der äußere Bau monumental wirken, außerdem ist der Grund und Boden im Zentrum der Stadt oder in der Nähe der Bahnhöfe, der einzig möglichen Lage für ein modernes Hotel, sehr teuer. Die Anforderungen an den Luxus der Innenausstattung sind ins Ungeheuere gewachsen. Das verschlingt große Summen. Ein Blick in die Tabelle I beweist das zur Genüge: Auf ein in den Jahren 1906—07 erbautes Aktienhotel entfällt ein durchschnittliches Kapital von 2833333 M.; inkl. Hypotheken 8580000 M. Hält diese Entwickelung an, so wird das Aktienhotel nie eine gewinnbringende Unternehmung werden, es sei denn, daß man mit dem Luxus amerikanischen Stils auch Preise amerikanischen Stils in den Hotels einführt und das große Publikum gewillt ist, sie zu bezahlen; und das dürfte wohl in den nächsten Jahren nicht der Fall sein. Schließlich sind es doch nicht die Vergnügungsreisenden, die hier den Ausschlag geben, sondern das große Kontingent sicherer Kunden, der Geschäftsreisenden im weitesten Sinne.

Auf einen für die Hotelindustrie im allgemeinen günstigen Umstand möchte ich noch hinweisen: Die Erfahrung lehrt, daß dieser Zweig

unserer Volkswirtschaft von Krisen verschont bleibt und bleiben wird, wie sie andere Industrien mit vernichtendem Schlag getroffen haben. Die Zahl der Reisenden mag wohl von der wirtschaftlichen Konjunktur beeinflußt werden, in der Schweiz z. B. mehr als in Deutschland, in den Luxusbädern mehr als in den Geschäftsstädten, sie aber wird niemehr einen derartigen Tiefstand erreichen, daß man von einer Gefahr für die ganze Hotelindustrie sprechen kann. Man kann nicht einmal eine Einwirkung einer Mißkonjunktur allgemein nachweisen. Ueber die volkswirtschaftlich äußerst ungünstigen Jahre 1907 und 1908 äußern sich z. B. die Geschäftsberichte einiger Hotelaktiengesellschaften gänzlich verschieden. Manche führen sie als Grund für eine niedrigere Dividende als im Vorjahr an, manche erwähnen davon nichts, andere wiederum berichten von einem erhöhten Geschäftsgang.

Anders allerdings verhält es sich mit lokalen Krisen, wie sie wohl der Hotelindustrie Berlins und Hamburgs drohen, und zwar infolge einer übergroßen Konkurrenz. Wenn man eine Liste der in diesen Städten während der letzten Jahre entstandenen neuen Hotels liest, so wird man der Direktion der Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft Conrad Uhl's Hotel Bristol und Zentralhotel, beistimmen müssen, wenn sie in ihrem Bericht des Jahres 1908 sagt:

„Auf Grund unserer Erfahrung und Kenntnis der Sachlage sind wir der Ansicht, daß, nachdem in letzter Zeit in Berlin viel neue Hotels und Restaurants größeren Stils entstanden sind, das Bedürfnis auf lange Zeit überschritten ist."

Aehnlich spricht sich auch die Direktion der Hotelaktien-Gesellschaft „Hamburger Hof" für Hamburg aus.

So gefährlich aber auch solche Krisen für einzelne Plätze sein mögen, für die Lage der gesamten Hotelindustrie können sie kaum von Belang sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Landry, Adolphe, Manuel d'économique; à l'usage des facultés de droit. Paris (V. Giard et E. Brière) 1908. 889 SS.

Wir haben ein sehr umfassendes Lehrbuch vor uns, das ebenso den Stand der theoretischen Forschung, als auch ein reiches Tatsachenmaterial in klarer, vielleicht etwas weitläufiger Weise zur Darstellung bringt. Die französische, englische, deutsche und italienische Literatur ist sorgfältig verarbeitet, die Literaturnachweise sind sehr reichlich geboten, kurz, es ist durch dieses Werk dem Studierenden all dasjenige zur Verfügung gestellt, was er benötigt, um sich für das Verständnis der Monographien-Literatur und eine selbständige Beurteilung dieser letzteren zu qualifizieren.

Von Einzelheiten möchte ich zunächst die kleinen Abschnitte hervorheben, die sich mit dem Verhältnisse der Nationalökonomie zur Psychologie und zum Rechte befassen (S. 16 ff.). Im ersteren spricht der Verfasser von den Bestrebungen der österreichischen Schule, im letzteren hat er Gelegenheit, sich mit der materialistischen Geschichtsauffassung auseinanderzusetzen. Vielleicht hätte er hier auch etwas bestimmter auf die Berechtigung der Forderung Bezug nehmen können, daß die juristische Gesetzgebung der Zukunft die beherrschende Bedeutung ihrer Beziehungen zum Wirtschafts- und zum sozialen Leben praktisch anerkenne.

Die Darstellung der Literaturgeschichte ist etwas gedrängt, sie genügt aber für einen Ueberblick; ich wünschte, daß man die historische Entwickelung der Literatur immer mit einem Abrisse der Wirtschaftsgeschichte verweben würde. Für die Gegenwart gesteht Landry Deutschland quantitativ den ersten Rang auf dem Gebiete der nationalökonomischen Forschung zu (S. 36 f.); auch in bezug auf die Sammlung von Material stehe es an erster Stelle; in der Bearbeitung des Gesammelten aber vermißt er die erforderliche Klarheit und die Fähigkeit zu generalisieren; Schmoller, Wagner und — Effertz stellt er einander gegenüber. Die österreichische Schule sucht Gesetze, forscht deduktiv und baut auf psychologischen Beobachtungen auf (S. 37 f.). Von Frankreich erwartet er einen Aufschwung auf dem Gebiete unserer Wissenschaft schon für eine nahe Zukunft.

Irre ich im übrigen, wenn ich den Satz: „L'économique" gibt nicht nur der Privatwirtschaft Einsichten, sie unterrichtet uns **auch** über die

Interessen der Völker und über die Interessen der Menschheit" — als charakteristisch bezeichne? wäre es nicht besser, diesen Satz umzustülpen? — Wenn der Autor übrigens sagt, daß die Nationalökonomie noch viele Fortschritte zu machen hat, daß sie aber kaum je durch große Entdeckungen wird umgewälzt werden und daß sie nie sehr rasche Fortschritte wird machen können, kann er recht haben. Das ganze Kapitel über die Zukunft der Nationalökonomie ist sehr erwägenswert.

Seine Methodenlehre teilt er in einen Abschnitt: Kenntnis der Tatsachen, einen zweiten: Induktion, einen dritten: Deduktion und einen vierten: Le raisonnement mathématique, welches er richtig als eine Form der Deduktion bezeichnet; hier spricht er einen meines Erachtens sehr wahren Satz aus: Die mathematischen Formeln werden in der Regel es nicht ermöglichen, die quantitativen Ergebnisse aus den konkreten Tatsachen zu berechnen (S. 56). Auch ist es wohl richtig, wenn Landry sagt, es sei ein Irrtum zu glauben, daß man mit Hilfe der Mathematik in der Nationalökonomie zu Wahrheiten gelangen könne, die man in anderer Weise nicht zu erreichen vermöchte. Ich meine, die Mathematik bietet ein vorzügliches Mittel für die Darstellung allgemeiner Gesetze (S. 56, 20), sie kann aber zu gefährlichen Irrtümern, zum mindesten zu unzulässigen Generalisationen führen, wenn sie der Forschungsmethode im eigentlichen Sinne zugrunde gelegt wird; ich glaube mich hier im Wesen in Uebereinstimmung mit dem Autor zu finden. Daß man auf dem Gebiete der Methodenlehre exklusiv war, hat den Fortschritten der Nationalökonomie — so sagt Landry — nur zu sehr geschadet. Die Definition des Begriffes: Bedürfnis: „Bedürfnisse sind alle egoistischen Wünsche oder jene, deren Gegenstand in irgend einer Weise, den der sie empfindet, berührt", scheint mir unklar, wenn nicht geradezu irreführend.

Der Abschnitt: „Der Homo oeconomicus und der wirkliche Mensch" hat ganz besonderes Interesse; nur ein Paar Sätze: 1) Der wirkliche Mensch lebt in der Regel für seine Familie und nicht ausschießlich für sich selbst, 2) er beachtet nicht genügend die Folgen seiner Handlungen, 3) er schätzt zukünftige Nützlichkeiten (utilités) weniger hoch, als er sollte, 4) er nimmt Gefahren zu leicht auf sich, oder flieht sie zu sehr (S. 138).

Das zweite Buch — das erste ist überschrieben: „die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft" — behandelt die Produktion, auch hier gäbe es vieles, das einer eingehenden Besprechung Stoff für Beifall böte, so den Satz: „Die landwirtschaftliche Produktion wird dauernd mehr als jede andere die ganze Entwickelung der Wirtschaft bedingen" (S. 300). Das dritte Buch behandelt den Verkehr mit Einschluß der Wert- und Preislehre; als Preis bezeichnet Landry den „Wert der Einheit einer bestimmten Güterart" (S. 493). Mit der Wertlehre der österreichischen Schule und mit ihren Unterscheidungen innerhalb des Wertbegriffes ist unser Verfasser nicht einverstanden (S. 488—492); er kehrt zum klassischen Wertbegriffe zurück.

Die Lehre von der Einkommensverteilung behandelt das vierte Buch, das übrigens auch das Bevölkerungsproblem umschließt; auf Einzel-

heiten einzugehen, verbietet die Natur des Gegenstandes; es sei nur beispielsweise verwiesen auf die Beantwortung der Frage, ob es eine absolute Grundrente gibt (S. 598), auf die Ausführungen über die Lohnfondstheorie und über die Stellungnahme Böhm-Bawerks, der als bedingter Anhänger dieser Lehre angesehen wird (S. 706—709), und endlich auf die ausführlichen Erörterungen über Malthus.

In einen Anhange wird die Bedeutung des Privateigentums vom sozialen Standpunkte besprochen und dabei dem Sozialismus gegenüber Stellung genommen; „nicht durch die Macht der Tatsachen, wohl aber kraft des Willens der Menschen nähern wir uns einer sozialistischen Gesellschaftsordnung; wenn man aber überzeugt ist, daß sie werde zur Geltung kommen müssen, hat man dahin zu arbeiten, daß sie unter möglichst glücklichen Bedingungen zur Herrschaft gelange.“

Ein zweiter Anhang erörtert „das nationale Problem“ des auswärtigen Handels und die Handelspolitik. v. Schullern.

Cossa, Emilio, L'interpretazione scientifica del Mercantilismo. Messina (F. Nicastro) 1907. 65 SS.

So sehr wir heute noch uns nur zu oft in merkantilistischen Gedankenkreisen bewegen, fehlt unserem gebildeten Publikum doch das Verständnis des Merkantilismus und die Fähigkeit oder auch der gute Wille, ihn gerecht zu beurteilen. Es ist daher erfreulich, wenn wieder einmal der Versuch gemacht wird, das Wesen dieser wirtschaftspolitischen Richtung zu analysieren und ihren wissenschaftlichen Inhalt klarzulegen.

Cossa sagt: „Der Merkantilismus ist das getreue Widerspiel des ganzen Prozesses, welcher in der Periode der Tauschwirtschaft die heutige Wirtschaftstätigkeit der Völker alter Kultur und der Kolonialgebiete, sowohl die inländische als auch die internationale, vorbereitet und begründet hat“, er hat die Entwickelung des Kapitalismus gegenüber dem Feudalismus herbeigeführt. Nach Cossa standen die merkantilistischen Schriftsteller einfach auf dem Standpunkte, daß ein Volk nur dann zu einer bestimmten Stufe von Produktion und Reichtum emporsteigen und einen höheren Grad der Zivilisation erreichen könne, wenn es vorher so viel Edelmetall und Münze anzuhäufen vermag, als notwendig ist, um die Tauschakte zu ermöglichen.

Der Verfasser stellt den Merkantilismus in seine Zeit und auf den Boden der Wirtschaftstatsachen, die ihn gezeitigt haben, erörtert den Zweck der Ausfuhrverbote für Bargeld, untersucht die Funktion der merkantilistischen Handelsbilanz in ihren Hauptformen, geht dann auf die Funktion der Handels- und Kolonialpolitik über, bespricht deren „natürlichen Charakter“, bricht mit alledem höchst erfolgreich eine Lanze für den Merkantilismus als historisches Phänomen und vergleicht dann seine Prinzipien mit den „allgemeinen Wahrheiten der politischen Oekonomie“:

„Die ganze Politik (der Merkantilisten) war auf das Ziel gerichtet, allmählich ihren Ländern die für den Binnenumlauf notwendige Münzmenge zu verschaffen und so allmählich jene vernünftige Verteilung der Edelmetalle zu erzielen, welche in den zivilisierten Ländern heute die Grundlage der respektiven Preise bildet, indem sie diese auf der

Höhe der respektiven Produktionskosten hält, was damals spontan nicht geschehen konnte."

Das Schlußkapitel vertritt den Satz, daß die klassische Nationalökonomie implicite die Zwecke und Erfolge des Merkantilismus anerkannt habe, jene klassische Schule, welche nach Cossa die unerschütterliche Grundlage des ganzen ökonomischen Wissens unserer Zeit bildet.

Wir müssen dem Verfasser auch für diese Schrift Dank wissen, denn auch sie sucht ein Werk der Gerechtigkeit zu üben, und erreicht ihren Zweck, wenn sie auch ab und zu vielleicht im Eifer der Verteidigung ein klein wenig über das Ziel zu gehen scheint. v. Schullern.

Gustav Schmoller (zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages), Die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1908. Zwei Teile.

Die beiden vorliegenden Bände bilden eine außerordentlich wertvolle Bereicherung unserer Literatur. Kaum einem anderen dürfte es bisher vergönnt gewesen sein, durch eine Festschrift geehrt zu werden, die so groß angelegt, wissenschaftlich von solchem Werte und so gut durchgeführt ist, als diese. Die Bedeutung Gustav Schmollers, dem dieselbe gewidmet ist, wird auch dadurch uns auf das beste vor Augen geführt, sowohl durch die große Zahl seiner Verehrer, wie die bedeutenden Namen, die sich darunter befinden. Zwar hat uns neuerdings Stieda eine beachtenswerte Schrift über die Lehre der deutschen Nationalökonomie gegeben, wobei aber mehr die Persönlichkeiten in den Vordergrund gestellt werden sollten und gestellt sind. Hier ist dagegen das Ergebnis der Forschung in deutscher Sprache auf unserem Gebiete in der Entwickelung des ganzen Jahrhunderts zur Behandlung gelangt, und wenn auch mit verschiedener Ausdehnung und Gründlichkeit im ganzen in eigenartiger und bedeutsamer Weise, so daß die Arbeiten ein höchst wichtiges Hilfsmittel zum Studium unserer Wissenschaft bilden und dem In- und Auslande ein vortreffliches Bild von der Leistung deutscher Gelehrtenarbeit zur Förderung unserer Wissenschaft bieten. Eine sehr gute Einführung gibt Lexis in dem ersten Artikel über „Systematisierung, Richtungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre". Es folgt Diehl: „Die Entwickelung der Wert- und Preistheorie im 19. Jahrhundert", von Wiese: „Die Lehre von der Produktion und der Produktivität", Spiethoff: „Die Lehre vom Kapital". In dieser Weise werden die Lehren von der Grundrente, dem Zinse, dem Arbeitslohn, dem Unternehmereinkommen, von der Verteilung des Produktionsertrages usw. aus der Nationalökonomie, die Agrarpolitik, die Gewerbeverfassung, der Einfluß der modernen Verkehrsmittel, die gewerbepolitischen Anschauungen, das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur, Frauenbewegung und Frauenfrage, Wohnungsfrage, schließlich noch Versicherungswesen und Finanzwissenschaft, sowie die Statistik behandelt. Mithin eine überaus reichliche Fülle des Stoffes, zu dessen Bearbeitung sich 39 Mitarbeiter, darunter mehrere Ausländer und auch eine Dame, zusammengetan haben. Es soll auf diese schöne Gabe, welche den Empfänger wie die Geber ehrt, besonders hingewiesen werden.

J. Conrad.

Bernstein, Eduard, Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Ein Vortrag. 3. durchgesehene Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts (1909). 8. 32 SS. M. 0,50.

Bernstein, Eduard, Die Natur und die Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Wirtschaftswesen und Wirtschaftswerden III. Ein Vortrag. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. 8. 31 SS. M. 0,50.

Gaulke, Johannes, Die ästhetische Kultur des Kapitalismus. Berlin-Tempelhof, Freier Literarischer Verlag, 1909. 8. VI—175 SS. M. 2.—. (Kultur- und Menschheitsdokumente, herausgeg. von Johannes Gaulke. 1.)

Grunzel, Jos. (Prof.), Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bdn.) 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Wien, Alfred Hölder, 1909. gr. 8. VII—138 SS. M. 2,40.

Stammhammer, Jos. (Bibliothekar), Bibliographie des Socialismus und Communismus. 3. Bd. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1908. Mit einem vollständigen Sachregister über alle drei Bände. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. III—474 SS. M. 18.—.

Stumm-Halberg, Des Freiherrn Carl Ferdinand v., Reden. Historisch-kritische Gesamtausg., besorgt von Alexander Tille. 4. Handel und Handwerk im Norddeutschen Bunde 1868—1870, im Deutschen Reiche 1880—1900 und im Königreich Preußen 1896—1897. Berlin, Otto Elsner, 1909. gr. 8. XIV—544 SS. M. 6.—.

Tolstoi, Leo N., Das Gesetz der Gewalt und das Gesetz der Liebe. Berlin, Hans Bondy, 1909. 8. 167 SS. M. 2.—.

Ward, Lester F., Reine Soziologie. Eine Abhandlung über den Ursprung und die spontane Entwickelung der Gesellschaft. Aus dem Englischen von J. V. Unger. 2. Bd. Innsbruck, Wagner, 1909. gr. 8. VI—S. 363—717. M. 7,20.

Lafargue, Paul, Le déterminisme économique de Karl Marx. Recherches sur l'origine et l'évolution des idées de justice, du bien, de l'âme et de Dieu. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 388 pag. fr. 4.—. (Bibliothèque socialiste internationale.)

Levasseur, Émile, économiste, historien, statisticien, géographe, membre de l'Institut, administrateur du Collège de France, professeur au Conservatoire des arts et métiers, professeur à l'École libre des sciences politiques, 1828—1868—1908. Discours prononcé en décembre 1908 à l'occasion du jubilé de M. Levasseur. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 94 pag.

Mater, André, Le socialisme conservateur ou municipal. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. fr. 6.—. (Collection des doctrines politiques. XIV.)

Socialisme, Le, à l'étranger: Angleterre, Allemagne, Autriche, Italie, Espagne, Hongrie, Russie, Japon, États-Unis, par J. Bardoux, G. Gidel, Kinzo Gorai, G. Isambert, G. Louis-Jaray, A. Marvaud, Da Motta de San Miguel, P. Quentin-Bauchart, M. Revon, A. Tardieu. Avec une préface de A. Leroy-Beaulieu et une conclusion de Jean Bourdeau. Paris, Félix Alcan, 1909. 16. fr. 3,50.

Hillquit, Morris, Socialism in theory and practice. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. IX—361 pp. $ 1,50.

McDougall, W., An introduction to social psychology. Boston, John W. Luce & Co., 1909. 8. XV—355 pp. $ 1,50.

Nathan, Sir Nathaniel, Economic heresies. Being an unorthodox attempt to appreciate the economic problems presented by "Things as they are". London, Archibald Constable & Co., 1909. 8. 434 pp. 10/.6.

Seager, H. Rogers, Economics; briefer course. New York, Henry Holt & Co., 1909. 8. XII—476 pp. $ 1,75.

Towler, W. G., Socialism in local government. With introduction by (Captain) H. M. Jessel. 2nd edition. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. XIII—336 pp. $ 1,50.

Wright, Carroll Davidson, Outline of practical sociology, with special reference to American conditions. 7th edition, revised. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. XXVII—431 pp. $ 2.—. (American citizen series.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Baschwitz, Kurt, Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken. Eine kritische Unter-

suchung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. XIII—206 SS. M. 4,80. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 88.)

Beusch, Wirtschaftskrisen. Vortrag. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften. 1909. 8. 62 SS. M. 0,50. (Schriften des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.)

Dück, Johannes (Prof.), Reisebriefe aus Algerien. Mitteilungen von einer in ministeriellem Auftrag unternommenen Studienreise im Sommer 1908. Innsbruck, Wagner, 1908. kl. 8. 88 SS. M. 0,80.

Eichbaum-Lange, Wilhelm, Ferne Fahrten. Reisebilder aus Brasilien und Ostasien. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. VIII—168 SS. M. 3.—.

Harbart d. J., England als Weltmacht im zwanzigsten Jahrhundert. Berlin, Wilhelm Süsserott (1909). gr. 8. 14 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen, Heft 24.)

Schulz, Arthur, Oekonomische und politische Entwickelungstendenzen in Deutschland. Ein Versuch, die Autonomieforderung der süddeutschen sozialdemokratischen Landesorganisationen theoretisch zu begründen. München, G. Birk & Co. (1909). gr. 8. 95 SS. M. 1,20.

Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution. L'agriculture. Instruction. Recueil de textes et notes. Paris, E. Leroux, 1908. 8. 257 pag. (Extrait du Bulletin trimestriel de la Commission. 1907. 3. 4.)

Kovalevsky, Maxime, La France économique et sociale à la veille de la Révolution. I. Les campagnes. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 392 pag. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale. XXXIX.)

Mailath, Cte J. de, La Hongrie rurale, sociale et politique. Préface de René Henry. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 5.—.

Naudeau, Ludovic, Le Japon moderne. Son évolution. Paris, Flammarion, 1909. 18. 408 pag. fr. 3,50.

Barker, J. Ellis, Modern Germany, her political and economic problems, &c. 3rd and very greatly enlarged edition. Completely revised and brought up to February, 1909. London, Smith, Elder, 1909. 8. 668 pp. 10/.6.

Hudson, W. H., South American sketches. London, Duckworth, 1909. Cr. 8. 182 pp. 1/.—.

Borgese, G. A., La nuova Germania. Torino, fratelli Bocca, 1909. 16. IX—495 pp. l. 5.—. (La Civiltà contemporanea, n° 1.)

Brasile, Il: sue ricchezze naturali, sue industrie. Vol. I: introduzione, industria estrattiva. Milano, tip. fratelli Treves, 1909. 8. VII—390, con quattro tavole. (Pubblicazione fatta dalla Commisione per l'espansione economica del Brasile all' estero.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Burckhardt, A., Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel während der letzten drei Jahrhunderte 1601—1900. Leipzig (Karl Beck) 1908. 111 SS. Preis 6 M.

Jedermann weiß, wie schwierig es ist, Einwohnerzahlen für die Städte in früheren Jahrhunderten zu ermitteln. In Basel fand die erste Volkszählung 1779 statt (15 040 Ortsansässige). Durch Zurückrechnen suchte B. die Volkszahl von 1601 festzustellen. In den Jahren 1601—1780 wurden 1169 Personen mehr begraben als getauft; unter den Gestorbenen sind aber eine ziemliche Anzahl während des dreißigjährigen Kriegs und kurz nachher vorübergehend in der Stadt sich aufhaltender Personen gestorben, die daher nicht mit in Rechnung zu nehmen sind. Einwanderung und Auswanderung haben sich nach B. im 17. und 18. Jahrhundert annähernd gleich verhalten, so daß er für 1601 eine Volkszahl von 15 322 annimmt. Die Volkszahlen sind dann von Jahr zu Jahr berechnet durch Zuzählung des Geburtenüberschusses oder

Abzug der Sterbfallüberzahl. B. teilt die Zeit von 1601—1900 in fünf Epochen, bis 1670, 1740, 1800, 1860 und 1900. Die Sterblichkeit war in denselben der Reihe nach 33,6, 21,9, 24,3, 22,3 und 19,6, die Geburtsziffer war 31,0, 25,6, 21,7, 23,3 und 30,2. In der ersten Periode herrschten häufig Pest und Flecktyphus; für die Steigerung der Sterblichkeit in der 3. Periode weiß B. keinen Grund anzugeben. Auffallend ist die kleine Geburtsziffer in dieser Periode, eine Folge der ungemeinen Erschwerung der Einbürgerung. Eine Flugschrift klagte 1757 über die späten Heiraten und die geringe Kinderzahl in den Familien.

Vergleicht man die Sterbziffer Basels mit der anderer Städte, so muß sie für die früheren Jahrhunderte als sehr klein bezeichnet werden. Im 17. Jahrhundert wird sie für Frankfurt a. M. auf 45—50 (ohne Einbeziehung der großen Erhöhung in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Kriegs), in Genf auf 36 berechnet, und für das 18. Jahrhundert in Frankfurt auf 34, in Straßburg auf 36, in Genf auf 32. Burckhardt führt dies darauf zurück, daß die hygienischen Zustände in Basel bessere gewesen seien als in den deutschen Städten (energischere Seuchenpolizei infolge der engen Verbindung mit den oberitalienischen Städten), daß die Stadt sehr wohlhabend war und von großen Kriegen nicht viel zu leiden hatte. Wie B. erwähnt, hat auch Dr. Bernoulli 1780 auf die kleine Sterblichkeit Basels aufmerksam gemacht und sie auf die zahlreichen jungen Leute zurückgeführt, die wegen der Seidenindustrie in der Stadt seien und später wieder aufs Land ziehen. Sicher ist auf die Höhe der Sterblichkeit auch die verhältnismäßig kleine Geburtsziffer Basels von Einfluß gewesen.

Die kleine Sterbziffer Basels könnte man auch damit erklären, daß B. vielleicht die Einwohnerzahlen zu hoch berechnet hat. Er mußte von der Volkszählung 1779 ausgehen, um die Volkszahl von 1601 zu berechnen, innerhalb der 180 Jahre war diese sicher sehr großen Schwankungen unterworfen. Schönberg und Bücher halten nach ihren Berechnungen für die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Volkszahl von 10000 Seelen für das Wahrscheinlichste, während B. nach seinen Berechnungen hierfür 16000 ansetzt. Aber mag man den Einwand auch gelten lassen, so geht aus dem fast beständigen Geburtenüberschuß in der Zeit von 1601—1740 doch sicher hervor, daß die Sterblichkeit in Basel verhältnismäßig klein war; in Frankfurt a. M. z. B. zeigen vom 16.—18. Jahrhundert nur wenige Jahre einen Ueberschuß der Geburten über die Sterbfälle, und für viele andere Städte gilt dasselbe. Nur 1741—1800 sind auch in Basel die Sterbfälle regelmäßig zahlreicher als die Geburten.

Burckhardt, der uns erst kürzlich die treffliche statistische Darstellung einer großen Basler Familie bis zurück ins 16. Jahrhundert geschenkt hat, hat auch mit dieser neuen, unter großer Umsicht und Sachkenntnis durchgeführten Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Sterblichkeit und der Seuchen geliefert.

Ulm. F. Prinzing.

Abhandlungen, Kolonialpolitische. 1. Samassa, Paul (Prof.), Zanzibar-Phantasien. — Föllmer, Wilhelm, Die deutschen Kolonien und die deutsche Volksgesundheit. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft, 1909. gr. 8. 21 SS. M. 0,40. (Aus: Deutscher Frühling.)

Du Moulin-Eckart, Richard Graf, Süd- oder Norddeutschland unser Hort. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft, 1909. gr. 8. 12 SS. M. 0,40. (Kolonialpolitische Abhandlungen. 3.) (Aus: Deutscher Frühling.)

Einwald, August, 20 Jahre in Süd-Afrika. Reisen, Erlebnisse und Beobachtungen. Mit 1 Uebersichtskarte u. 4 Illustr. 2. Aufl. Hannover, Adolf Sponholtz (1909). 8. IV—180 SS. M. 2,50.

Föllmer, Wilhelm, Die Grund- und Bodenfrage in Deutsch-Südwest-Afrika. — C. Spielmann (Hof-R.), Chinas Erwachen. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft, 1909. gr. 8. 19 SS. M. 0,40. (Kolonialpolitische Abhandlungen. 2.) (Aus: Deutscher Frühling.)

Kaemmel, Otto (Rektor), Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. (Programm.) Leipzig, Dürr, 1909. Lex.-8. 54 SS. M. 2,50.

Kemmerich, Max, Die Lebensdauer und die Todesursachen innerhalb der deutschen Kaiser- und Königsfamilien. Wien, F. Deuticke, 1909. Lex.-8. 106 SS. M. 3,50. (Erweiterter Sonderdruck aus Alfr. v. Lindheim, Saluti senectutis.)

Lindheim, Alfred v., Saluti senectutis. Die Bedeutung der menschlichen Lebensdauer im modernen Staate. Eine sozial-statistische Untersuchung. 2. Aufl. Wien, Franz Deuticke, 1909. Lex.-8. XII—501 SS. M. 10.—.

Nolting, Werner, Ein Beitrag zur Siedelungsgeographie der östlichen deutschen Ostseeküste. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1909. 8. III—76 SS. M. 2,80. (Geographische Arbeiten. III.)

Samassa, Paul, Die Besiedlung Deutsch-Ostafrikas. Leipzig, Verlag Deutsche Zukunft, 1909. Lex.-8. III—313 SS. M. 4,50.

Supan, Alexander, Die Bevölkerung der Erde. Periodische Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesamten Erdoberfläche (begründet von Ernst Behm und Hermann Wagner). XIII. Europa. (Mit 1 Karte im Text.) Gotha, Justus Perthes, 1909. Lex.-8. VI—144 SS. M. 10.—. (A. Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsheft Nr. 163.)

Madagascar. Notice sur les productions de la colonie. (Ministère des colonies.) Melun, Impr. administrative, 1909. 8. 36 pag. avec cartes.

Natives, The South African, their progress and present condition. Edited by the South African Native Race Committee of Great Britain. New York, Dutton, 1909. 8. XII—248 pp. $ 2.—.

Sakkar, Jadsmath, Economics of British India. Calcutta, S. K. Lahiri, 1909. 12. 144 pp. 4/.—.

Stewart, Basil, "No English need apply", or, Canada as a field for the emigrant. London, Routledge, 1909. Cr. 8. 102 pp. 1/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bredt, Joh. Victor, Die Polenfrage im Ruhrkohlengebiet. Eine wirtschaftspolitische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. V—139 SS. M. 3.—.

Dade (General-Sekretär), Die Bedeutung des Bauernstandes im modernen Industriestaat. Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1909. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Gerlach, Otto (Prof.), Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland. Erhebungen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, unter Mitwirkung von Franz Mendelsohn und Alfred Blume geleitet und bearbeitet. Mit 31 Bl. Bauzeichnungen. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. XVIII—847 SS. mit 3 Tabellen. M. 10.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. 149.)

Getreideernte, Die, der Welt im Jahre 1908. II. Ausg. Herausgeg. vom kön. ungarischen Ackerbauministerium. (Uebersetzung aus dem ungarischen Original.) Budapest, Pallas, 1909. gr. 8. 49 SS. (Editionen des kön. ung. Ackerbauministeriums. 1909.)

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung der Königlichen Behörden und nach amtlichen Quellen bearbeitet. Provinz Westpreußen. Im Auftrag der Landwirtschaftskammer herausgeg. von der Buchstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen. 5. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, Nicolaische Verlags-Buchh. (1909). Lex.-8. VII—LIX—370 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 10.—.

Heyer, Carl (weil. Prof.), Der Waldbau oder die Forstproduktenzucht. 5. Aufl. 2. Bd. Angewandter Teil. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. gr. 8. VI—302 SS. mit 57 Abbildungen. M. 5.—.

Mammen, Franz (Priv.-Doz.), Die Bedeutung des Waldes. Vortrag. 3. erweiterter Abdruck. Tharandt, Akademische Buchhandlung (1909). 8. VI—24 SS. M. 0,50. (Aus: Anzeiger für Tharandt.)

Protokoll, Stenographisches, und Materialien der Enquete betr. die Einführung der Achtstundenschicht und die Verlängerung der Sonntagsruhe im Bergbau und die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau. Abgehalten vom Unterausschusse des sozialpolitischen Ausschusses in der Zeit vom 26. bis 29. X. 1908. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1909. Lex.-8. XX—269 SS. M. 1,40.

Wagner, C. (Prof.), Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Betrachtungen. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. III—37 SS. (Aus: Neckarzeitung.)

Cauvin, Albert, La durée du travail dans les houillères de Belgique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. III—232 pag.

Georgesco, Constant C., La réforme agraire en Roumanie. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1908. 8. 300 pag.

Michel, Edmond, La propriété. Évaluation de la fortune privée. Enquête sur la propriété non bâtie et bâtie. Enquête agricole. Préface de M. Alfred de Foville. Avec 49 cartogravures, 13 graphiques, 8 similigravures. Paris, Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1908. gr. 8. VIII—336 pag. fr. 12.—. (Études statistiques, économiques, sociales, financières et agricoles. III.)

5. Gewerbe und Industrie.

Schuchart, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie. Leipzig 1908. Bd. I. 267 SS.

Wir besitzen über die Zuckerindustrie eine große Reihe bedeutsamer Werke, die uns von verschiedenstem Standpunkt und nach verschiedensten Richtungen über dieselbe informieren. Ich erinnere nur an E. v. Liepmann, Die Geschichte des Zuckers, Paasche, Die Zuckerproduktion der Welt, an die Schriften von R. v. Kaufmann, Görtz usw. Gleichwohl ist es dem Verfasser gelungen, uns noch eine dankenswerte Ergänzung zu liefern, indem, wie der Titel besagt, der Einfluß der technischen Entwickelung der Industrie in ihrer volkswirtschaftlichen Wirksamkeit geschildert werden soll. Wir müssen aber sagen, daß wir gerade von dem Standpunkte des Nationalökonomen eine breitere und eingehendere Behandlung der Technik gewünscht hätten. Der Verfasser hat hauptsächlich die Entwickelung der Organisation des Betriebes berücksichtigt, die Erfindungen auf chemischem und technischem Gebiete dagegen nur kurz, oft nur andeutungsweise, die Kenntnis voraussetzend. Wollte er, wie er in der Einleitung sagt, das Buch sowohl für den Nationalökonomen wie für den Techniker schreiben, so hätte er sehr wohl mehr bieten dürfen und müssen. Das ganze Streben des Herausgebers Dr. Ludwig Sinzheimer, die Beziehungen zwischen Technik und Nationalökonomie in höherem Maße zu pflegen und zu gegenseitiger Befruchtung zu bringen, hat nicht nur seine vollste Berechtigung, sondern wir sehen es als ein großes Verdienst an, das einem Zeitbedürfnis entgegenkommt. Der Nationalökonom kennt im allgemeinen viel zu wenig

den praktischen Betrieb, wie den Technikern die Uebersicht über den volkswirtschaftlichen Zusammenhang zu fehlen pflegt. Eine Literatur, die hier vermittelt, ist außerordentlich wichtig. Die technischen Details braucht der Nationalökonom nicht zu kennen, das führt ihn zu weit, er muß aber eine Uebersicht über den Betrieb haben und die Wirkung der technischen Veränderungen verfolgen und wenigstens in der Hauptsache nach ihre Ursachen übersehen können. Hier den richtigen Mittelweg einzuhalten, ihn nicht zu sehr in das Detail zu verwickeln, ihm aber doch den roten Faden zur Verfolgung der Fortschritte an die Hand zu geben, ist nicht leicht, aber doch möglich. Wir wünschen dem Herausgeber guten Erfolg und möchten die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die technisch-volkswirtschaftlichen Monographien lenken, von denen der vorliegende Band den ersten Versuch bildet. J. C.

Birschel, Hermann, Die Bedeutung der Brüsseler Zucker-Konvention für Deutschland. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VII—111 SS. M. 3.—.

Bötzkes, Wilhelm, Die Seidenwarenproduktion und der Seidenwarenhandel in Deutschland. Tübingen, H. Laupp, 1909. gr. 8. VII—145 SS. M. 4.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 31.)

Deutsch, Jul., Der Tarifvertrag in den österreichischen Brauereien und Faßbindereien. Wien, Ignaz Brand & Co., 1909. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Emailleindustrie, Europas. Dresden, Julius Fahdt, 1909. 8. IV—255 SS. M. 6.—.

Fröhlich (Fabrikinspektor), Handwerk und Arbeiterschutzgesetzgebung. Karlsruhe, G. Braun, 1908. kl. 8. 28 SS. M. 0,40. (Aus: Badische Gewerbezeitung.)

Groß-Industrie, Die, Oesterreichs. Festgabe, zum glorreichen Regierungs-Jubiläum Sr. Maj. des Kaisers Franz Josef I. dargebracht von den Industriellen Oesterreichs 1908. 3 Bde. Wien, Leopold Weiss, 1908. fol. XXXII—306; V—392, VI—393, XVI—XIV SS. mit Abbildungen u. 5 Taf. M. 65.—.

Peltzer, Rud. Arthur, Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing (Dinanderies) in Aachen und den Ländern zwischen Maas und Rhein von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Aachen, Cremer, 1908. 8. 231 SS. mit 13 Abbildungen. M. 3.—. (Aus: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.)

Schmidt, Anna, Gertrud Dyhrenfurth und Alice Salomon, Heimarbeit und Lohnfrage. 3 Vorträge. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. IV—43 SS. M. 0,50. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. Heft 1.)

Szczesny, Victor (Reg.-R.), Lösung oder Umgehung der Streitfrage: Fabrik oder Handwerk? Berlin, Borussia (1909). 8. 48 SS. M. 1.—.

Las Cases, Ph. de, Le chômage. Paris, Gabalda et Cie, 1909. 18. XVI—191 pag. (Économie sociale.)

Clark, W. A. Graham, Cotton fabrics in Middle Europe: Germany, Austria-Hungary, Switzerland. With reports from various consular officers. Washington, Government Printing Office, 1908. 8. 171 pp.

Greenwood, John H., Amount of compensation and review of weekly payments under the Workmen's Compensation Act, 1906. London, Jordan, 1909. 8. 84 pp. 2/.6.

Putnam, Bertha Haven, The enforcement of the statutes of labourers during the first decade of the Black Death, 1349—1359. London, P. S. King, 1909. 8. 480 pp. (Columbia University Studies in political science. Vol. 32.)

6. Handel und Verkehr.

Schneider, Alfred, Eisenbahn und Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen X, 3.) Karlsruhe (G. Braun) 1908. 98 SS.

Verfasser will eine systematische Darstellung des Einflusses der Eisenbahnen auf die Entwickelung der badischen Landwirtschaft geben.

Er bringt eine Darlegung der Personen- und Gütertarife sowie eine Verkehrsstatistik der Jahre 1895—1905 als ersten „statistischen Teil" auf allein 80 Seiten und schließt daran „wirtschaftspolitische" Betrachtungen über den Einfluß der Eisenbahn auf die Landwirtschaft. Die Resultate bringen nichts, was nicht jedermann aus der täglichen Erfahrung wüßte. Aber auch sonst besteht der Wert der Arbeit lediglich in der Zusammenstellung der statistischen Ziffern, da auf jede ins Innere dringende Betrachtung der Entwickelung, auf die Darlegung der Beziehungen zwischen den jeweiligen landwirtschaftlichen Verhältnissen, den Tarifen und den verkehrsstatistischen Zahlen verzichtet ist. Der zehnjährige Zeitraum wäre ja auch unzureichend. Daß sowohl im statistischen als auch im wirtschaftspolitischen Teil der Arbeit sich problematische Versuche und starke Inkongruenzen finden, sei schließlich nebenbei erwähnt.

Sorau (Lausitz). Fritz Schneider.

Der Preußische Landeseisenbahnrat in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit (1883 bis 1908). Denkschrift, dem Landeseisenbahnrat überreicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1908. I. Bd. 144 SS.

Die Tätigkeit des Landeseisenbahnrates in Preußen ist weder in der größeren Literatur noch in der Tagespresse in genügender Weise beachtet. Es ist deshalb die vorliegende Schrift mit Dank aufzunehmen, welche in gedrängtester Weise die Entstehung und Entwickelung desselben, dann seine Tätigkeit in den 25 Jahren seines Bestehens schildert. In der letzteren Hinsicht ist vor allem des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und der Reform der Personen- und Posttarife gedacht und dann im speziellen die Anträge und erzielten Veränderungen in den Tarifsätzen und Vorschriften für die einzelnen Gegenstände kurz zusammengefaßt. Als Anlagen sind das Gesetz von 1882, welches das Amt schuf, die Ergänzung von 1906, das Geschäftsregulativ etc. angegeben. Schließlich finden wir noch eine graphische Darstellung über die Entwickelung des Eisenbahnverkehrs auf den preußisch-hessischen Bahnen von 1880—1907, sowie statistische Tabellen und eine Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter für das Jahr 1885 und 97 und 1908. J. C.

Falkenegg, Baron v., Carnegie. Ein Charakterbild. Berlin, Boll & Pickardt, 1909. 8. 258 SS. mit 1 Bildnis. M. 2,50.

Führer durch die Industrie- und Hafenanlagen von Mannheim, Rheinau und Ludwigshafen. Duisburg-Ruhrort, Rhein. Verlagsgesellschaft, 1909. gr. 8. VIII—223—16 SS. mit Abbildungen und 3 Plänen. M. 2,50.

Glowacki, Maryan, Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle. (Diss.) Posen, M. Niemierkiewicz, 1909. gr. 8. 88—V SS. M. 1,80.

Komorzynski, Otto v., Der Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe. Wien, Manz, 1909. gr. 8. 86 SS. M. 1,30. (Aus: Juristische Blätter.)

Linhardt, Adolf, Papier-Export. Beiträge zum Studium und zur Förderung des internationalen Papierhandels. Berlin, Papierindustrieller Verlag, 1908. gr. 8. 168 SS. M. 3.—.

Mammen, Franz (Priv.-Doz.), Sachsens Holzverkehr und Holzhandel in Einzeldarstellungen. I. Der Holzverkehr auf den sächsischen Eisenbahnen in den Jahren

1883—1907. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. Lex.-8. IV—228 SS. mit Figuren. M. 15.—.

Seelmann, Theo, Jakob Fugger, der König der mittelalterlichen Kaufherren. Stuttgart, C. & A. Ulshöfer, 1909. 8. 164 SS. mit 5 Taf. M. 1,80. (Männer des Erfolgs.)

Thurn, H. (Ober-Postpraktikant), Die Seekabel unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Seekabeltelegraphie. In technischer, handelswirtschaftlicher, verkehrspolitischer und strategischer Beziehung dargestellt. Mit 1 Weltkabelkarte und 105 Abbildungen im Text und auf 3 Taf. Leipzig, S. Hirzel, 1909. Lex.-8. VIII—288 SS. M. 8.—.

Ulrich, Franz (Eisenbahn-Dir.-Präs. a. D.), Preußische Verkehrspolitik und Staatsfinanzen. Berlin, Julius Springer, 1909. 8. VIII—105 SS. M. 2,40.

Wolff, Theo, Vom Ochsenwagen zum Automobil. Geschichte der Wagenfahrzeuge und des Fahrwesens von ältester bis zu neuester Zeit. Mit 34 Abbildungen. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1909. gr. 8. VIII—170 SS. M. 3,60. (Wissen und Können. 10.)

Zimmer, H., Ueber direkte Handelsverbindungen Westgalliens mit Irland im Altertum und frühen Mittelalter. I. Zeugnisse für westgallisch-irischen Handelsverkehr von Giraldus Cambrensis (a. 1186) bis Tacitus (a. 98). — II. Der Weinhandel Westgalliens nach Irland im 1. bis 7. Jahrhundert n. Chr. und sein Niederschlag in irischer Sage und Sprache. Berlin, Georg Reimer, 1909. Lex.-8. S. 363—400; S. 430—476. M. 4.—. (Aus: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften.)

Charcot, J.-B., et C. Clerc-Rampal, La navigation mise à la portée de tous. Paris, Augustin Challamel, 1909. 8. fr. 10.—.

Cordemoy, de, Exploitation des ports maritimes. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1909. 16. fr. 15.—.

Cornish, Vaughan, The Panama canal and its makers. With map, plans, and photographs taken by the author. London, T. Fisher Unwin, 1908. Cr. 8. 192 pp. 5/.—.

Davidson, J., and A. Gray, The Scottish staple at Veere: a study in the economic history of Scotland. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. XII—453 pp. $ 4,50.

Fraser, D., The short cut to India: the record of a journey along the route of the Baghdad railway. London, William Blackwood and Sons, 1909. 8. 396 pp. 12/.6.

Neeser, Robert Wilden, Statistical and chronological history of the United States Navy, 1775—1907. 2 vols. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. 153, 487 pp. $ 12.—.

Fontana-Russo, L. (prof.), La marina mercantile e i suoi problemi economici. Roma, tip. Unione cooperativa editrice, 1909. 8. 108 pp.

7. Finanzwesen.

Natoli, Fabrizio, L'imposta sull'incremento di valore del suolo urbano. Palermo (O. Fiorenza) 1908. 238 SS.

Der Verfasser will eine aktuelle Frage das erste Mal systematisch untersuchen und beantworten, um so mehr als eine besondere Abgabe einschlägiger Art seit einigen Jahren auch in die Gesetzgebung seines Heimatlandes Eingang gefunden hat.

Im ersten Teile wird das Steuerobjekt, d. h. die Wertsteigerung des städtischen Bodens untersucht und dabei eine Menge von Ziffern geboten, die sich auf die Verhältnisse verschiedener Großstädte beziehen und die Tatsache eines regelmäßigen und konstanten Anwachsens des Bodenwertes in den Städten dartun, vielfach nicht begleitet von einer Steigerung der Erträgnisse der Bauarea und der Gebäude, sondern vielmehr von einem Rückgange des Zinsfußes.

Der zweite Teil bespricht die Rechtstitel der Besteuerung, ihr

Wesen und ihre Wirkung. Hier setzt sich der Verfasser mit Adolf Wagner und anderen Fachmännern, darunter auch mit seinen Landsleuten Graziani und Einaudi auseinander und lehnt die Rechtfertigung der Steuer aus dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ab; auch der Versuch, sie in Gegenleistungen des Staates zu suchen und die vom sozialistischen Standpunkt aufgebaute Begründung werden abgelehnt; die Steuer wird auf eine rein finanzielle Grundlage gestellt und vom grundlegenden Prinzip der Staatswirtschaft abhängig erklärt; sie ist eine Spezialvermögens- als Ergänzungssteuer. „Die Steuer muß man auffassen als innig verknüpft mit dem allgemeinen Steuersysteme, insoweit sie eben andern Steuerarten als Ergänzung dient zu dem Zwecke, um den Mangel oder das ungenügende Ausmaß der andern Steuern zu ersetzen, bei Durchführung jener Verteilung der allgemeinen Steuerlast, welche dem Grundsatze der relativen Nützlichkeit entspricht“ (S. 72). Der Satz, daß man nur aus dem Vermögen — ich wüßte hier quantità della ricchezza nicht anders zu übersetzen — die Steuerkraft der einzelnen Individuen ableiten könne, dürfte — nebenbei bemerkt — in solcher Allgemeinheit berechtigter Opposition begegnen; nicht die „Menge der Güter“, sondern die Größe des Einkommens bestimmt meines Erachtens im allgemeinen die Steuerkraft; hier allerdings soll das Prinzip des Grenznutzens in Wirksamkeit treten. Daß die Steuerleistung in diesem Sinne als ein Konsumproblem aufgefaßt wird, scheint mir richtig (S. 72). Der Unterschied zwischen unserer Steuer und andern Vermögenssteuern — für diese natürlich gilt der Satz Natolis, daß nicht der Erwerb, sondern die Menge der Güter entscheide — wird auf den S. 77 ff. besprochen. Die Erörterung der Funktion der Steuer und die Widerlegung einiger Einwendungen gegen ihre Berechtigung füllen den Rest dieses zweiten Teiles.

Der dritte Teil untersucht die verschiedenen, möglichen Veranlagungsformen der Steuer auf bebaute und auf noch unbebaute Bauarea, auf den Akt der Eigentumsübertragung an einer Bauarea und direkt auf den Mehrwert der Areen (Wertzuwachssteuer). Nach Natoli muß die Steuer als Wertzuwachssteuer direkt nach der tatsächlich eingetretenen Wertsteigerung bemessen werden und darf sie nicht eine dauernde oder wiederholte sein; sie darf nur in der einmaligen Zahlung eines Kapitalbetrages bestehen (S. 170) und wird entweder periodisch oder bei jedem Besitzübergang zu bemessen und abzustatten sein (nach der herrschenden Meinung, — nicht nach der des Verfassers — im letzteren Falle als indirekte Steuer); die letztere Vorgangsweise zieht der Verfasser an sich vor, indem er ihre praktischen Manifestationen in Deutschland schildert, spricht aber schließlich für eine geeignete Kombination beider Formen. Die Art der Berechnung der Höhe des unverdienten Mehrwertes wird auf den S. 196 ff. untersucht; auf den progressiven Charakter der Steuer auf den S. 207 ff. verwiesen, auf die Frage der Ueberwälzbarkeit S. 224 f., damit zusammenhängend auf die Frage, ob die Steuer nicht eine weitere Steigerung des Preises der Bauarea verursachen und damit sozialpolitische Nachteile zeitigen kann, S. 230 ff.; den letztem Punkt streift der Autor übrigens nur in der Form einer Frage. Das Thema ist — staatswirtschaftlich angesehen — im vor-

liegenden Buche gewiß allseitig angefaßt; wer aber die Wertzuwachssteuer in erster Reihe als eine sozialpolitische Maßregel betrachtet, wird die Beantwortung der vom Verfasser am Schlusse aufgestellten und oben bezeichneten Frage und manches, was damit zusammenhängt, ungern vermissen. v. Schullern.

Einaudi, Luigi, La finanza Sabauda all'aprirsi del secolo XVIII e durante la guerra di successione Spagnuola. Documenti finanziari degli stati della monarchio Piemontese, Serie I, Vol. I. Torino, Società tipogr.-editrice nationale. 455 SS.

Einaudi, Luigi, Le entrate pubbliche della Stato Sabaudo nei bilanci e nei conti dei tesorieri durante la guerra di successione Spagnuola. Torino (Fratelli Bocca) 1907. 358 SS.

Prato, Giuseppe, Il costo della guerra di successione Spagnuola e le spese pubbliche in Piemonte del 1700 al 1713. Torino (Fratelli Bocca) 1907. 410 SS.

Ueber Anregung des um die rapid aufblühende italienische Volkswirtschaft überaus verdienten Staatsministers Luigi Luzzatti hat sich eine Kommission gebildet, welche die finanziellen Dokumente der Staaten der piemontesischen Monarchie herauszugeben hat, ebenso wie schon im Jahre 1897 man die Veröffentlichung der entsprechenden Materialien der Republik Venedig in Angriff genommen hat. Die gewaltige Arbeit wird von dem „Laboratorium“ für politische Oekonomie an der Universität Turin durchgeführt. Die zwei an zweiter und dritter Stelle genannten Werke bilden gewissermaßen Vorarbeiten, das an erster Stelle genannte ist der I. Band der geplanten Serie finanzhistorischer Arbeiten jener Kommisson. Diese letzteren sollen in zwei Gruppen zerfallen, von denen die eine als Illustrazioni storiche e documenti, die andere als Bilanci e Spogli bezeichnet wird.

In den drei Bänden bietet sich dem Leser ein ungeheures Material dar, das sichtlich mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gesammelt und verarbeitet worden ist. Insbesondere wäre aus dem erstgenannten Werke auf das Kapitel über das Steuersystem Savoyens zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufmerksam zu machen, das für Spezialforscher von hervorragendem Interesse ist. Innerhalb dieses Abschnittes wären die Ausführungen über die Tabak- und Branntweinbesteuerung besonders zu beachten. Auf die ausführliche Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Staates sei nur kurz verwiesen. Die Kriegssteuern und Staatsanleihen während des Krieges werden in zwei weiteren Kapiteln besprochen. Das 5. Kapitel behandelt jene Einnahmen, welche der Staat durch den Krieg erlangt hat: Subsidien, Ertrag von Konfiskationen usw., das 6. endlich die ökonomisch-finanzielle Bilanz des Krieges, wobei die Berechnungsweise der Kriegskosten unter Heranziehung des deutsch-französischen Krieges als Beispiel untersucht und dargestellt wird.

Wenn in diesem Werke Einaudis die historische und finanzwissenschaftliche Seite im Vordergrunde steht, so lassen die beiden anderen mehr die finanztechnische und die rechnungsmäßige Seite zur

Geltung kommen; das eine (Prato) soll zeigen, wie das durch die Finanzpolitik des Staates mühsam zusammengebrachte Geld sich tatsächlich in Verteidigungsmittel umwandelte, das andere (Einaudi) die Staatseinnahmen rechnungsmäßig schildern.

Alle drei Werke können als vorbildlich für derartige Studien bezeichnet werden, sowohl in betreff der eingehaltenen Forschungsmethode, als auch in bezug auf die Darstellungsweise; auch zeigen sie so recht deutlich, wie unrecht diejenigen haben, welche historische Einzelstudien in ihrer Bedeutung für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart unterschätzen.

Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet die Natur des Gegenstandes.

v. Schullern.

Fano, Marco, L'evoluzione delle banche d'emissione. Estratto dalla Rivista Ligure di Scienze, Lettere ed Arti, Genova (frat. Carlini) 1908. 110 SS.

Der Autor arbeitet seit langer Zeit an einem Werke über die Entwickelung des Mechanismus der Tauschakte und veröffentlicht vorläufig ein Kapitel aus diesem Werke. Er teilt die Geschichte der Emissionsbanken in 3 Perioden: die des Bankenmonopols, jene der Bankvielheit und Freiheit, jene der neuerlichen Einschränkungen und des abermaligen Bankenmonopols, betrachtet diese Perioden für die verschiedenen Staaten und geht schließlich im besonderen auf das Bankwesen der Vereinigten Staaten von Amerika ein (S. 86 ff.). Die Schrift gibt einen guten Ueberblick über den Gegenstand; näher beurteilt kann sie aber wohl erst im Rahmen des Werkes werden, dem sie angehören soll. Im einzelnen sei auf die Ausführungen über die österreichisch-ungarische Bank (S. 38 f.) verwiesen. v. Schullern.

Buschkiel, Alfr. H., Das Kassen- und Zahlungswesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen und seine jüngste Entwicklung. Eine Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Banken und öffentlichen Kassen. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. VII—95 SS. M. 2,80. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 89.)

Eheberg, Karl Theodor v., Finanzwissenschaft. 10., verb. u. stark verm. Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. VIII—575 SS. M. 8,80.

Garr, Max, Die Inseratensteuer. Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. III—73 SS. M. 2.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. 9. Heft 2.)

Genzmer, Felix (Reg.-Assessor), Die Steuerreform im Kreise Blumenthal. Ihre Ziele, Durchführung und Wirkungen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1909. gr. 8. 50 SS. M. 1.—. (Aus: Die Kreis- und Gemeinde-Verwaltung.)

Leiter, Friedrich, Die Entwicklungstendenzen des österreichischen Staatshaushaltes. Wien, Alexander Dorn, 1909. gr. 8. 63 SS. M. 1.—. (Aus: Volkswirtschaftliche Wochenschrift.)

Mollwo (Prof.), Die Nachlaßsteuer im Rahmen der Reichsfinanzreform. Rede. Danzig, A. W. Kafemann, 1909. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Pohlman-Hohenaspe, P., Der erste Schritt zu gesunden Finanzen. Ein Beitrag zur Reichsfinanzreform. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 27 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 233. 234.)

Reichsfinanzreform, Die. Ein Führer. Unter Mitwirkung von (Gen.-Leutn. z. D.) v. Alten, (Reichst.-Abg.) Otto Arendt, (Prof.) Ballod u. a. m. herausgeg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Mit 8 Taf. und graph. Darstellungen. 2 Bde. Berlin, Hermann Hillger, 1909. 8. XII—IV—508 SS. Je M. 0,60.

Sieveking, Heinrich (Prof.), Die Kernpunkte der Reichsfinanzreform. Berlin, Karl Curtius, 1909. 8. 47 SS. M. 0,60.

Weber, Heinrich (Prof.), Die Besteuerung des Waldes. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1909. gr. 8. X—555 SS. M. 10,50.

Wilms (Oberbürgermeister, Herrenhaus-Mitgl.), Die Reichszuwachssteuer. Vortrag. Berlin, Bodenreform (1909). gr. 8. 15 SS. M. 0,50. (Soziale Zeitfragen. Heft 38.)

Bridgman, Raymond Landon, The passing of the tariff. Boston, Sherman, French & Co., 1909. 8. 272 pp. $ 1,20.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bastian (Bankdir.), Banktechnisches für junge Juristen und Volkswirtschaftler, Bankbeamte und Kaufleute. Stuttgart, Muth, 1909. 8. 103 SS. M. 2.—.

Gesell, Silvio, und Ernst Frankfurth, Aktive Währungspolitik, eine neue Orientierung auf dem Gebiet der Notenemission. Berlin-Großlichterfelde, Physiokratischer Verlag, 1909. gr. 8. 96 SS. M. 1,20.

Graf, Anton, Entwicklungsgeschichte der österreichischen Sparkassen (1819—1908). Aus Anlaß des 90-jährigen Bestandes des österreichischen Sparkassenwesens. Brünn, Carl Winiker, 1909. Lex.-8. 96 SS. M. 5.—.

Sybel, F. v. (Geh. Reg.-R. a. D.), Die organisatorische Weiterentwickelung der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. Berlin, Klemens Reuschel, 1909. Lex.-8. 70 SS. M. 1,50.

Lépine, F., La mutualité. Ses principes — ses bases véritables. Avec une lettre-préface de M. Frédéric Passy. 2e édition, revue, mise à jour, augmentée d'une préface, d'un appendice et de plusieurs annexes. Paris, Armand Colin, 1909. 18. 404 pag. fr. 3,50.

Paulet, Georges, Les assurances sociales en France. Rapports aux Congrès internationaux des accidents du travail et des assurances sociales. Nancy, Paris, Berger-Levrault et Cie, 1909. 8. 95 pag. fr. 1,20. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales.)

Jevons, W. Stanley, Investigations in currency and finance. London, Macmillan and Co., 1909. 8. 384 pp. 10/.—.

Leighton, M. C., Money. London, Ward, Lock & Co., 1909. 8. 6/.—.

Lewis, Frank W., State insurance: a social and industrial need. Boston, Houghton Mifflin Co., 1909. 8. 233 pp. $ 1,25.

Price, L. L., Money and its relations to prices. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. 8. 208 pp. 2/.6.

Steeles' Present day banking. London, Butterworth, 1909. 8. 260 pp. 5/.—.

9. Soziale Frage.

Michels, R., Il Proletariato e la Borghesia nel movimento socialista Italiano. Saggio di scienza sociografico-politica. Torino (Fratelli Bocca) 1908. 399 SS.

Das vorliegende Buch ist eine Uebersetzung von Abhandlungen, die im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ veröffentlicht worden waren und nun, neu durchgesehen und erweitert, in italienischer Sprache erscheinen.

Der Verfasser will damit einen neuen wissenschaftlichen Gegenstand, die „analytische Geschichte der politischen Parteien“, als einen Zweig der „angewandten Soziographie“ schaffen, dessen Existenzberechtigung er in der kurzen Vorrede dartut.

Mit Rücksicht darauf, daß das Buch seinem wesentlichen Inhalte nach in den Fachkreisen deutscher Zunge schon bekannt ist, unterlasse ich es, auf Einzelheiten einzugehen und begnüge ich mich damit, die Kapitelüberschriften mitzuteilen. Ein Kapitel behandelt die italienische Sektion der internationalen Arbeiterassoziation — hieraus wäre auf den Abschnitt über die Beziehungen Garibaldis zum Sozialismus zu

verweisen —; ein weiteres Kapitel behandelt die sozialistische Partei Italiens — hier ist ein Teil des Raumes der sozialistischen als Universitätspartei gewidmet, — der Verfasser schätzt, daß ca. 60 italienische Dozenten offen der sozialistischen Partei angehören und etwa 80 ihr nahestehen —; ein anderer Teil spricht vom Mangel an agrarischen Führern; „der Generalstab der sozialistischen Partei besteht fast ganz aus städtischer Intelligenz". Von großem Interesse ist auch der Abschnitt über das intellektuelle Proletariat Italiens.

Ein weiteres Kapitel behandelt die sozialistische Wählerschaft, ein ferneres die Wähler aus dem Proletariate; das Schlußkapitel untersucht die Folgen der spezifisch italienischen sozialen Struktur der sozialistischen Bewegung und deren Entwickelungstendenzen. — Es kann nicht bestritten werden, daß der Verfasser eine große Menge höchst instruktiven Materiales verarbeitet hat und damit ein Werk bietet, das eingehendste Beachtung verdient. v. Schullern.

Arbeitsnachweis-Kongreß, 5. deutscher, in Leipzig vom 12. bis 14. XI. 1908. Stenographischer Bericht: Die allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise und die besonderen Facharbeitsnachweise. Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeiternot auf dem Lande. Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit anderen sozialen Einrichtungen. Die Errichtung von Arbeitsnachweis-Bureaus. Der mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband. Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. VII—302 SS. mit 1 Tabelle. M. 7.—. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 7.)

Brosch, Anton (Privatdoz.), Die Selbstmörder. Mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Selbstmörder und ihrer Obduktionsbefunde. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1909. gr. 8. VIII—192 SS. M. 6.—.

Helbling, Karl, Die schweizerische Armenpflege. Zürich, Rascher & Cie. (1909). gr. 8. IV—110 SS. M. 2.—. (Arbeiten aus dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, herausgeg. von (Prof.) Schollenberger. Heft 1.)

Jaeger, Johannes, Die Wohnungsfrage. Kempten, Jos. Kösel, 1909. 8. VII —149 SS. M. 1,80.

Novicow, J., Das Problem des Elends. Uebersetzt von Alfr. H. Fried. Leipzig, Theod. Thomas (1909). 8. 374 SS. M. 3,50.

Peiper, Erich (Prof.), Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, eine nationale Pflicht. Greifswald, L. Bamberg, 1909. kl. 8. 32 SS. M. 0,50.

Stephanus, Ambrosius, Das neue Reich. Der einzige Weg zur Lösung der sozialen Frage. Ein kulturwissenschaftlicher Versuch. Aken a. Elbe, Krapf & Nestler, 1909. 8. 231 SS. M. 2.—.

Swoboda, Heinrich, Großstadtseelsorge. Eine pastoraltheologische Studie. Mit 3 statistischen Taf. Regensburg, Friedrich Pustet, 1909. gr. 8. XXVIII—454 SS. M. 6.—.

Trüdinger (Finanz-R.), Der Alkoholismus und seine Bekämpfung in Württemberg. Stuttgart, Heinrich Enderlen, 1908. Lex.-8. S. 77—104. M. 1,50. (Aus: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.)

Vogl, v. (Generalstabsarzt z. D.), Die Sterblichkeit der Säuglinge in ihrem territorialen Verhalten in Württemberg, Bayern und Oesterreich und die Wehrfähigkeit der Jugend mit besonderer Rücksichtnahme auf die Anforderung an die Marschfähigkeit. München, J. F. Lehmann, 1909. gr. 8. III—74 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 2,40.

Andigné, Comte d', Philanthropie et modernisme. Aperçu sur la charité. Son rôle à travers les âges. Son influence politique. Angers, Germain et Grassin, 1909. gr. 8. 32 pag.

Beaujean, C., Les instituts autonomes pour habitations populaires ou économiques en Italie. Bruxelles, J. Goemaere, 1909. 8. 34 pag. Hors commerce. (Extrait de la Revue économique internationale, janvier 1909.)

Fernand, Lucien, Troisième Conférence nationale des Sociétés d'habitations à bon marché. Rapport sur la question fiscale. Paris, impr. Chaix, 1909. 8. 20 pag.

Erskine, Mrs., The over-production of women and the remedy. London, Sisleys, 1909. Cr. 8. VII—108 pp. 2/.6.

Reason, Will, Poverty. With a preface by L. G. Chiozza Money. London, Headley, 1909. 18. 166 pp. 1/.—. (Social Service Handbooks, No. 7.)

10. Gesetzgebung.

Biermer, Magnus (Prof.), Der neue Reichsbankgesetzentwurf. Gießen, Emil Roth, 1909. 8. 58 SS. M. 0,80. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. 2. Heft 2.)

Dunkhase, W. (Geh. Reg.-R.), Englisches Patent- und Muster-Gesetz (Patents and Designs Act, 1907). Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XII—312 SS. M. 10.—.

Ehrlich, Paul, Das Reichs-Hypothekenbankgesetz in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. II—234—IV SS. mit 1 Tabelle. M. 5.—.

Handbuch der Unfallversicherung in 3 Bdn. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde. 3., nach den Gesetzen vom 30. VI. 1900 neubearb. Aufl. 1. Bd. Entstehungsgeschichte der Gesetze. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1909. Lex.-8. XIX—672 SS. M. 8,65.

Hüttner, Rudolf, Das Recht der Kartelle in Deutschland. Eine juristische Studie. Leipzig, Rossberg, 1909. gr. 8. VII—147 SS. M. 4.—.

Müller, Paul (Forstakad.-Doz.), Das Forst- und Feldstrafgesetz für das Königreich Sachsen. Kommentar. Leipzig, Dieterich, 1909. 8. VIII—301 SS. M. 4.—.

Simon, Kurt, Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers. Leipzig, Johannes Wörner's Verlag, 1909. gr. 8. VIII—120 SS. M. 3.—.

Barailhé, Jean, La loi du 30 avril 1906 et le warrantage des produits agricoles. Thèse. Toulouse, Mollat, 1909. 8. 179 pag.

Hulin, O., et P. Daman, Les lacunes médicales de la loi belge, du 24 décembre 1903, sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail. Anvers, Laporte et Dosse, 1909. 8. 100 pag. fr. 2,50.

Pic, Paul, Traité élémentaire de législation industrielle. Les Lois ouvrières. 3e édition, entièrement refondue et mise au courant de la législation la plus récente. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. XIII—1123 pag. fr. 12,50.

Jones, L. A. Atherley-, and Hugh H. L. Bellot, The law of children and young persons (in relation to penal offences). Including the children' act, 1908. With an introduction by Herbert Gladstone. London, Butterworth, 1909. Cr. 8. XXV—380 pp. 10/.6.

Ramella, Agostino (prof.), La protezione del possesso nella proprietà industriale. Napoli, tip. gazzetta Diritto e giurisprudenza, 1909. 8. 174 pp. l. 3,50. (Estr. dalla gazzetta Diritto e giurisprudenza, XXIV.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bauer, P., Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Bruck bei München, H. v. Treuenfeld, 1908. 8. 177 SS. M. 4,50. — Nachtrag. Ebenda 1909. 8. 26 SS. M. 0,30.

Bernhard, Ludwig, Die Städtepolitik im Gebiet des deutsch-polnischen Nationalitätenkampfes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. 42 SS. M. 1.—. (Aus: Preußische Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes.)

Bossard, Damian K., Das Verhältnis zwischen Bundesversammlung und Bundesrat. Eine Studie über das Prinzip der Gewaltentrennung im schweizerischen Bundesstaatsrecht. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1909. gr. 8. XII—182 SS. M. 3,50.

Burger, Alexander, Geschichte der Parteien des Deutschen Reichstags. I. Das Zentrum und die ihm nahestehenden Parteien. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 18 SS. M. 0,25. (Kultur und Fortschritt. 236.)

Grimm, Alois (Dir.), Das Burggrafenamt in Tirol mit seinen natürlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen. (Mit 1 Gebietskarte.) Meran, C. Jandl, 1909. gr. 8. VIII—191 SS. M. 4.—.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von vielen Gelehrten des In- und Auslandes begründet von weil. Proff. v. Mar-

quardsen und v. Seydel, herausgeg. von Proff. Jellinek und Piloty. Einleitungsbd. 7. Abteilung. (In 3 Lieferungen.) 1. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. S. 1—260. M. 6,80.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. 3. Bd. Königreich Preußen. 1. Teil. Preußische Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes. Von Zitzlaff, Vosberg, Karpinski. Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgeg. von Ludwig Bernhard. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XLVI—202 SS. M. 4,80. — 2. Teil. Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Ostens, von Moritz Jaffé. Ebenda 1909. gr. 8. XIV—453 SS. M. 10,20. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 119. Teil 1. 2.)

Verfassungskrise, Die deutsche. Berlin-Charlottenburg, Vita (1909). gr. 8. VIII—97 SS. M. 1.—. (Das Kultur-Parlament. Herausgeg. von Otto Neumann-Hofer und Hans Ostwald. Heft 1.)

Thomas, Edmond, Droit fiscal. Coordination doctrinale des lois sur les droits d'enregistrement, de timbre, de greffe, d'hypothèque et de succession en vigueur en Belgique au 31 décembre 1908. Bruxelles, Émile Bruylant, 1909. gr. 8. II—164 pag. fr. 5.—.

Geisser, Alberto, Fatti ed argomenti intorno alla municipalizzazione. Torino, Società tip. ed. Nazionale, 1909. 8. 149 pp. l. 5.—. (Studi del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università e del r. politecnico di Torino, IV.) (Estr. dalla Riforma Sociale, gennaio-febbraio 1909.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Francken, Edmond, et Ernest Mahaim, La statistique mathématique en Angleterre. La loi d'erreur de M. F. Y. Edgeworth. Liège, impr. Desoer, 1908. 8. 48 pag. fr. 2,50. (Extrait de la Revue universelle des mines, tome XXII, 1908.)

Mayr, Georg v. (Prof.), Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Sozialstatistik. 1. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. S. 1—260. M. 6,80. (Aus: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 6. Heft. Statistische Jahresübersichten für Halle a. S. 1908. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. Lex.-8. 36 SS. M. 1.—.

Einzelschriften des Statistischen Amtes der Stadt München. Nr. 8. Conrad, Else, Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens. Im Auftrage des statistischen Amtes der Stadt München dargestellt. München, J. Lindauersche Buchh., 1909. gr. 8. 80 SS. mit 1 Figur. M. 1.—.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 10. Heft. Provinz Westfalen nebst Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. VII—129—11 SS. M. 2,20.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 11. Rosenberg, E. (Direktor), Die Arbeitslosenzählung in der Stadt Kiel am 13. XII. 1908. Im Auftrage des Magistrats bearbeitet. Kiel, Lipsius & Tischer, 1909. 4. 16 SS. M. 1,50.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 26. Bd. 2. Heft. Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung seit 1901. Breslau, E. Morgenstern, 1909. Lex.-8. VIII—146 SS. M. 1.—. — 27. Bd. 3. Heft. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Witterung, Wasserstand, Preise für Lebensmittel etc. in den Jahren 1906 und 1907. Ebenda 1909. Lex.-8. VIII—226 SS. M. 1,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 187. Bd. Die Seeschiffahrt im Jahre 1907. 3. u. 4. Teil. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. IV—150—110, II—8—41 SS. M. 4.—. — 189. Bd. Auswärtiger Handel im Jahre 1907. Darstellung nach Warengattungen. 1.—5. Heft. Ebenda 1909. Imp.-4. IV—77, 103, 53, 23, 62 SS. Für vollständig M. 3.—. — 191. Bd. Auswärtiger Handel im Jahre 1907. Durchfuhr. Niederlage-, Veredelungsverkehr. Zollerträge usw. Seefischerei. 3. Heft. Ebenda 1909. Imp.-4. 105 SS. Für vollständig M. 3.—. — 202. Bd.

Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. 1. Abteilung. Berufsstatistik. 1. Heft. Ebenda 1909. Imp.-4. V—240—134 SS. Für vollständig M. 6.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin. 215. Bd. Tetzlaff, Oskar, Finanzstatistik der Preußischen Provinzial- (Bezirks- usw.) Verbände für das Rechnungsjahr 1903. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Imp.-4. XCIV—107 SS. M. 5,20.

Uebersichten, Statistische, der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in graphischer Darstellung. Tab. IV. Roesle, E., Die Säuglingssterblichkeit in den deutschen Großstädten in Beziehung zu der Häufigkeit der Geburten seit dem Jahre 1871. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1909. fol. 2 Bl. M. 1,50.

Zentralblatt, Deutsches statistisches. Herausgeg. von Johs. Feig, Eug. Würzburger und Friedrich Schäfer. 1. Jahrg. 1909. 8 Nrn. (Nr. 1. 32 Sp.) Leipzig, B. G. Teubner. Lex.-8. M. 8.—.

Oesterreich-Ungarn.

Jekelius, August, Die Bevölkerungs- und Berufsstatistik des ehemaligen Königsbodens. Hermannstadt, Franz Michaelis, 1908. 8. III—311 SS. M. 4.—.

Italien.

Basso, L., e G. Rigoni, I consumi principali nella alimentazione in provincia di Padova. Notizie di statistica agraria. Padova, tip. L. Penada, 1908. 4. XXII—24 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CX. Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. XXXIX—93 blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1908. Lieferung 1. Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern pro 1891—1905/06. Bern, A. Francke, 1909. gr. 8. VI—199 SS. M. 2.—. — Lieferung 2. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1906 und 1907. Ebenda 1909. gr. 8. II—121 SS. M. 1,20.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 164. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1907. Bern, A. Francke, 1909. Lex.-8. 38 SS. M. 2.—.

13. Verschiedenes.

Böhtlingk, Arthur, Bismarck als Nationalökonom, Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Leipzig (Eckardt) 1908. 215 SS.

Die äußere Ausstattung des Buches macht es dem Leser nicht leicht, zu entziffern, worum es sich handele. Der Verleger hat für den Druck des Titels so ungewöhnliche Lettern gewählt, daß man sich die einzelnen Worte erst mühsam zusammensetzen muß. Aber auch der Inhalt erweckt Bedenken. Welches soll der Zweck des Buches sein? Eine zusammenfassende Darstellung Bismarcks als Nationalökonomen zu geben? Das scheint die Vorrede besagen zu wollen. Aber Verfasser scheint das, was seine Vorgänger auf diesem Gebiete bisher geleistet haben, zu unterschätzen. Er weist darauf hin, daß Biermers Arbeit nur eine Skizze sei — seither ist doch aber eine Reihe von anderen, umfangreicheren Schriften erschienen, die Verfasser zu ignorieren scheint. Aber man wird nicht sagen können, daß er Besseres zu bieten vermag. Neue Gedanken entwickelt Böhtlingk überhaupt nicht. Er wiederholt bekannte Tatsachen in mehr oder minder kurzen Abschnitten, ohne den Versuch einer zusammenhängenden organischen Verbindung. Anmerkungen finden

wir nur einmal, aber gerade hier ihres persönlichen Charakters wegen durchaus entbehrlich.

Vieles erscheint in schiefer Beleuchtung. So wird Bismarck nach seinen Reden aus dem Jahre 1849 als Anhänger der Innungen hingestellt, aber unerwähnt bleibt, daß er seine Auffassung bereits 1853 selbst als irrig bezeichnet hat. (Vergl. Poschinger, Preußen im Bundestag I. 323, und Politische Briefe Bismarcks III. 14.) Das Verhältnis zu Lassalle ist unserer Ansicht nach weit mehr von politischen Gesichtspunkten und erheblich weniger von sozialpolitischen bestimmt worden, als Böhtlingk annimmt. Auf S. 88 lesen wir, Bismarck habe sich in der Anffassung, daß die Grundsteuer der dauernden Beschlagnahme eines Vermögensteiles durch den Staat gleichkomme, nicht beirren lassen. Das ist nur richtig bis zum Jahre 1879. Am 2. Mai 1879 und am 28. März 1881 hat Bismarck die gegenteilige Ansicht im Reichstag vertreten, indem er Grund- und Einkommensteuer zusammenrechnete und behauptete, beide würden auf den Verkaufspreis des Getreides aufgeschlagen. Ob Bismarck wirklich unentwegt ein Anhänger der Goldwährung war (S. 95), ist strittig.

Daß S. 180/81 gesagt wird, die europäischen Einwanderer würden „anglikanisiert", ist wohl nur lapsus linguae. Störend ist der Druckfehler S. 167 (Gesamtschaft statt Gesamthaft). Für nicht unbedingt notwendig halten wir es, in einem historisch-wissenschaftlichen Buche Reichstagsabgeordnete als „römische Legionäre" zu bezeichnen. Uns persönlich hat Böhtlingks Schrift keine Förderung gebracht, aber die laudanda voluntas des Verfassers wollen wir deshalb doch gern anerkennen.

Halle a. S. **Georg Brodnitz.**

Am Lebensquell. Ein Hausbuch zur geschlechtlichen Erziehung. Herausgeg. vom Dürerbund. Betrachtungen, Ratschläge und Beispiele als Ergebnisse des Dürerbund-Preisausschreibens. 1.—10. Tausend. Dresden, Alexander Köhler, 1909. 8. XII—363 SS. mit Abbildungen u. 1 Taf. M. 3,75.

Damm, Paul Friedrich (Rechn.-R.), Die technischen Hochschulen Preußens. Ihre Entwicklung und gegenwärtige Verfassung. Im Auftrage des Königlichen Preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. Lex.-8. VIII—324 SS. M. 8.—.

Driesmans, Heinrich, Rasse und Milieu. 2. Aufl., neu bearb. u. verm. Berlin-Charlottenburg, Vita (1909). 8. XX—321 SS. M. 3,50.

Frentzel, Johannes (weil. Prof.), Ernährung und Volksnahrungsmittel. Neubearb. von (Prof.) N. Zuntz. Mit 7 Abbildungen im Text u. 2 Taf. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 8. IV—120 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 19.)

Jung, C. G. (Priv.-Doz.), Die Bedeutung des Vaters für das Schicksal des Einzelnen. Wien, F. Deuticke, 1909. gr. 8. 21 SS. M. 1.—. (Aus: Jahrbuch für psychoanalytische und psychopathologische Forschungen.)

Kern, Berthold (General-Arzt), Das Problem des Lebens in kritischer Bearbeitung. Berlin, August Hirschwald, 1909. gr. 8. VIII—592 SS. M. 14.—.

Niedlich, Joachim Kurd, Die Zulassung begabter Volksschüler zu dem Gymnasium und den höheren Berufen. Ein sozialpädagogisches Kapitel über die Nutzbarmachung der im Volke brachliegenden Kräfte für Staat und Gemeinde durch Staat und Gemeinde. Als Denkschrift zur Hundertjahrfeier der Städteordnung. Leipzig, Dörffling & Franke, 1909. 8. 27 SS. M. 0,50.

Schär, Otto (Chefarzt), Volkserholungsstätten, Volksheilanstalten, Volkssanatorien.

Eine Studie im Auftrage des schweiz. Verbandes für Jugenderziehung und Volkswohlfahrt. Konstanz i. B., Hygienischer Verlag (1909). 8. 34 SS. mit Abbildungen. M. 0,60.

Tiedemann, Christoph v., Aus sieben Jahrzehnten. Erinnerungen. 2. Bd.: 6 Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. Leipzig, S. Hirzel, 1909. gr. 8. X—487 SS. mit Bildnis. M. 9.—.

Bonne, Joseph de, Une étude sur l'apprentissage, d'après des documents toulousains. Essai de philosophie sociale. Paris, Alphonse Picard & fils, 1909. 4. XLV—144 pag. fr. 4.—.

Guyau, L'art au point de vue sociologique. 2e édition. Paris, F. Alcan et Guillaumin, 1909. 8. L—388 pag. fr. 7,50.

Birdseye, Clarence Frank, The reorganization of our colleges. New York, Baker & Taylor Co., 1909. 8. IX—410 pp. $ 1,75.

Browne, Sir J. C., Parcimony in nutrition. New York, Funk & Wagnalls, 1909. 8. VI—111 pp. $ 0,75.

Morrison, W. Douglas, Crime and its causes. (New and revised edition.) New York, Scribner (1909). 8. X—236 pp. $ 1.—. (Social science series.)

De Bruyker, Schoolartsen. Gent, Ad. Herckenrath (1908). 8. 32 blz. fr. 0,75. (Overdruk uit Nieuw Leven.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. 24e année, 2, mars 1909: Les caisses de chômage et les subventions des pouvoirs publics en France, par A. de Lavergne et Paul Henry. — La question des «Détroits» au XIXe siècle, par Henri Cambon. — Bismarck, d'après une publication récente, par Gaston Isambert. — Les Saints-Simoniens et les chemins de fer: l'exécution du réseau (suite et fin), par M. Wallon. — La conférence coloniale de Londres (1907), par Pierre Rain. — L'impératrice douanière Tsheu-hi, par Maurice Courant. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, février 1909: France: Les successions et donations depuis 1871. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1907. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1907. — La situation financière des communes en 1907. — Les opérations de la Banque de France en 1908. — Angleterre: L'income-tax, de 1897—98 à 1907—08. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1909. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, mars: L'échange imposé. L'impôt, ses applications et son incidence, par G. de Molinari. — La politique du pain cher, par Schelle. — Le service médical dans l'assurance ouvrière, par Maurice Bellom. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, N° 3, mars 1909: La part du capital et du travail dans la production, par Yves Guyot. — La statistique des accidents en Allemagne, par Maurice Bellom. — Les progrès économiques des pays scandinaves (suite et fin), par G. Cadoux. — Les grèves et les lock-outs en Italie pendant l'année 1905, par H. de Beaumont. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 78, 16 mars 1909: L'assurance contre le chômage. I. L'assurance facultative en Allemagne, par G. Olphe-Galliard. — Le mouvement de la population en Allemagne (dernier article). La recherche de la paternité. Le régime successoral, par Alfred Dorff. — Quel est le but de l'union conjugale, par Édouard Schiffmacher. — La loi sur la petite propriété, les caisses d'épargne et les sociétés d'habitations à bon marché, par Eugène Rostand. — L'institut agronomique Jeanne d'Arc, par Victorin Vidal. — etc. — N° 79, 1er avril 1909: La question des fonctionnaires, par Henri Mazel. — L'ouvrier polonais. Sa vie de famille. Son budget, I, par Alexandre Woycicki. — Société d'Économie Sociale: L'impôt sur le revenu et les bénéfices agricoles, par Daniel Zolla, et observations de Nourrisson, Papillon, Le Conte et Cheysson. — Les socialistes et la fièvre typhoide, par Hubert-Valleroux. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, février 1909: Rapport général présenté à la commission interministérielle de la réorganisation administrative au nom de

la deuxième sous-commission (suite), par Ch. Lallemand. — Les jeux publics en France (suite et fin), par Henry Gasser. — Les questions de domanialité publique au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — etc.

Revue d'Économie Politique. 23e Année, N° 3, Mars 1909: L'exode du montagnard et la transhumance du mouton en France, par L.-A. Fabre. — La réalité des surproductions générales. Essai d'une théorie des crises générales et périodiques (suite), par Albert Aftalion. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 17e Année, N° 2, Février 1909: Ernest Delbet. Discours prononcés à sa mémoire, par Henri Brisson, Jacques Bertillon, Émile Corra, P. Grimanelli. — Les formes primitives de la fortune publique, par A. Bochard. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 15 janvier 1909: Les types sociaux: le poète. Communication de Adolphe Lacuzon. Observations de Michel Montoussé, René Worms, Paul Vibert, Th. Joran, J.-A. Clamadieu, Mlle Madeleine Paul, Louis Favre, Maurice Polak. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 386, April 1909: The naval situation, by Sir William H. White. — German armaments and the liberal government, by J. Ellis Barker. — The Unionist party and its fiscal sore, by Lord Hugh Cecil. — Forty-four years at the Colonial Office, by Sir William Baillie Hamilton. — The great inquest, by J. A. R. Marriott. — National afforestation, by Sir Herbert Maxwell. — The new era in economic history, by Moreton Frewen. — The taxation of land values: a reply to Harold Cox, by John Orr. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIII, Part II, No. 236, April 1909: On a new method of constructing and of graduating mortality and other tables, by George King. — On an approximate method of valuation of whole-life assurances, grouped according to attained ages, with allowance for selection, on the basis of O [M] mortality, by E. H. Brown. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXX, Part IV, April, 1909: Our money market and American banking and currency reform, by David Marshall Mason. — The law of bankers' guarantees, IV, by Bernard Campion. — Registration of charges under the companies (consolidation) act, 1908, by F. Tillyard. — etc.

Journal, The Economic. No. 73, March, 1909: Proposals for an economic survey of the United Kingdom, by H. W. Macrosty. — Statistics of railway costs, by R. L. Wedgwood. — The present state of the land system in France, by Jacques Dumas. — Recent economic events in India, by J. M. Keynes. — The present position of the Irish land question, by (Prof.) C. F. Bastable. — etc.

Review, The Contemporary. No. 520, April, 1909: The Budget and the situation, by Harold Spender. — The Poor law report, by S. A. Barnett. — Weismann's theory of heredity, by F. Palmer Bennell. — From Rustchuk to Belgrade, by Isabel Armstrong. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 508, April, 1909: High licenses, by J. B. Firth. — The law of force and the law of love, II, by Leo Tolstoy. — The House of Lords and taxation, by Ernest E. Williams. — etc.

Review, The National. No. 314, April 1909: England and Russia, by Sir Rowland Blennerhassett. — From high school to college, by a Newnhamite. — The Chinese as rulers over an alien race, by George Macartney. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 11: Strömungen zur Frage der Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Oesterreichisch-australische Handelsbeziehungen, von Robert M. Tritsch. — etc. — Nr. 12: Der serbische Minimaltarif. — Die Tarifrevision in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 13: Die wirtschaftliche Lage in der Türkei, von Gustav Herlt. — Die Durchführungsverordnung zum serbischen Minimaltarifgesetze. — etc. — Nr. 14: Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Serbische Vorschriften über die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 10, Februar-Märzheft 1909: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — I. Kongreß der christlichen Gewerkschaften 1909 (Oesterreich). — Arbeiterschutz in Bäckerei-

betrieben (Oesterreich). — Arbeitszeit im Kohlenbergbau (England). — Vorläufige Ergebnisse der Erhebung über Kinderarbeit (Niederösterreich). (Schluß.) — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 18, 1909, Heft 1 u. 2: Karl Theodor v. Inama-Sternberg, von Heinrich Rauchberg. — Anton Menger, von Karl Grünberg. — Bemerkungen über das Zurechnungsproblem, von J. Schumpeter. — Miete und Grundrente, von Moriz Naumann. — Die Versicherung der Berufskrankheiten, von Ludwig Teleky. — Ein Vorschlag zur Reform der Gebäudesteuer, von Emil Lederer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie II, Anno XX, Marzo 1909: Revisione critica dei recenti concetti nella teoria del capitale e delle loro fondamentali applicazioni, di Luigi Ambroso. — La libertà e l'obbligatorietà nelle assicurazioni sociali, di Gino Arias. — Sui metodi per la misura delle correlazioni, di Costantino Bresciani. — etc.

Riforma Sociale, La. Vol. 20, Fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1909: Fatti ed argomenti intorno alla municipalizzazione, di Alberto Geisser. — Il nuovo progetto di legge sulle derivazioni ed usi di acque pubbliche, di Ettore Conti. — etc. — Fasc. 2, Marzo-Aprile 1909: La sintesi economica di Achille Loria, di Camillo Supino. — L'uomo economico e la cooperazione, di Roberto Michels. — La funzione economica del sovraprezzo e del premio e la tassazione, di Attilio Cabiati. — Il calcolo della ricchezza privata, di Luigi Princivalle. — Due secoli di vita agricola in una provincia piemontese, di Giuseppe Prato. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, maart: Op den tweesprong, door J. H. W. Q. ter Spill. — Het Engelsche verzekeringswezen, door J. C. Bolt. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 160, Avril 1909: L'industrie des matières colorantes artificielles (dernière partie), par Frédéric Reverdin. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908, Heft 22/23: Die Verhältniswahl in der Schweiz, von E. Klöti. — Die obligatorische Bürgerschule, ihre Aufgabe und ihr Ziel. Rede, gehalten von (alt Bundes-R.) E. Frey. — Zur wirtschaftlichen Begründung des badisch-schweiz. Rheins als Großwasserstraße, von R. Gelpke. — Die allgemeine Aufgabe der kaufm. Fortbildungsschule, von Rud. Stähli. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 31, April 1909: Volkskunst (Schluß), von Heinrich Rodewald. — Arbeiterpolitik auf kapitalistischer Grundlage, von F. Norikus. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 45, 1909, Bd. I, Lieferung 3: Die Pflege des Turnens und die staatliche Förderung desselben in Appenzell A.-Rh., von (Major) Hans Ruckstuhl. — Uebersicht der Geburts- und Todesfälle in Appenzell A.-Rh. in der Zeit von 1888—1907, von (Aktuar) J. H. Tobler. — Kriminalstatistisches aus Appenzell A.-Rh., von (Obergerichtsschreiber) O. Tobler. — Das Steuerwesen im Kanton Appenzell A.-Rh., von (Sekretär) J. Merz. — Die Waldwirtschaft in Appenzell A.-Rh., von (Oberförster) A. Frankenhauser. — Volksbestand und -anwachs in Außerrhoden seit der Landesteilung Anno 1597, von Johs. Schefer und Hans Schefer. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. 1, N° 3, Mars 1909: La réforme des finances de l'Empire allemand, par S.-P. Altmann. — La colonisation britannique aux tropiques, par W.-L. Grant. — La grande pêche maritime en Allemagne et en Belgique, par Charles Dezuttere. — Les finances coloniales de la France, par E. Fallot. — Brest, tête de ligne des courriers transatlantiques, par Y.-M. Goblet. — La politique commerciale de l'Autriche-Hongrie à l'égard des États-Unis, par Joseph Grunzel. — Apprentissage et enseignement industriel en France, par A. de Lavergne. — L'inauguration, à Madagascar, de la ligne de Tananarive et la politique des chemins de fer aux colonies, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published for Harvard University. Vol. 23, No. 2, February 1909: A year after the panic of 1907, by A. D. Noyes. — On the concept of social value, by Joseph Schumpeter. — Recent and prospective State banking legislation, by Pierre Jay. — The financial system of the mediaeval Papacy in the light of recent literature, by W. E. Lunt. — The present period of income tax activity in the American States, by D. O. Kinsman. — Irving Fisher on capital and interest, by A. W. Flux. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 3, March 1909: French unionism militant, by O. D. Skelton. — Land tenure and land monopoly in New Zealand, II, by William Downie Stewart. — Cost of production as a basis of Tariff revision, by John Cummings. — etc.

Magazine, Bankers. 63rd Year, March 1909: The New Baltimore as a commercial base and a financial center, by Edward White. — Mexico's credit institutions (continued), by Joaquin D. Casasus. — Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt. — The relationship of the clearing houses of the United States and Canada to the question of exchange, by James P. Gardner — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXIV, Number I, March, 1909: Political corruption, by R. C. Brooks. — Municipal socialism, by E. J. Levey. — Unionism in the iron and steel industry, by J. A. Fitch. — A year of bench labor law, by D. Y. Thomas. — French political capacity, by J. T. Shotwell. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 42, 1909, Nr. 3: Luftschiffahrtsrecht, von (Prof.) Christian Meurer. — Die 1. Lesung des bayer. Einkommensteuer-Gesetzentwurfs, von Joh. Stechele. — Die Entwicklung der Branntweinsteuergesetzgebung in Bayern unter Berücksichtigung der Besteuerung der norddeutschen Steuergemeinschaft und des Deutschen Reichs, von Franz Eheberg. — Der Ingenieur in der Rechtsprechung und in der Verwaltung, von (Prof.) Schlesinger. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 33, 1909, Heft 2: Die Zulässigkeit der Satzungen des Zechen-Verbandes in Essen (Ruhr), von Paul Oertmann. — Zum „Vereinbarungsdarlehn“, von Heinrich Hoeniger. — Der Stand der Lehre von der Zwangsvollstreckung in den Stahlkammerfachinhalt, von (Rechtsanw.) Cohn. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 6, März 1909: Jugendgerichtshöfe im Deutschen Reiche und im Auslande, von (Amtsgerichts-R.) Landsberg. — Kriminalliteratur in Volksbibliotheken, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — Die Sonderstellung der freien Hilfskassen, von (Stadt-R.) H. v. Frankenberg. — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 4, April: Die wirtschaftliche Bedeutung des Byzantinismus, von Alfred Lansburgh. — Revolutionierende Tendenzen im deutschen Eisengewerbe, von Ludwig Eschwege. — Wie groß ist das deutsche Volksvermögen, von A. L. — Zur Frage einer Verstärkung des Goldvorrates der Reichsbank, von Hermann Lufft. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 8, 1909, Nr. 5: Zur neuesten Bevölkerungspolitik in Frankreich und Belgien, von Reinhold Jaeckel. — Gescheiterte Monopole: I. Reichseisenbahnprojekt. II. Tabakmonopol. — Die gelben Arbeitervereine, von Cl. Heiss. — etc. — Nr. 6: Landräte und Volkswirte, von Erhard Hübener. — Ein Wort zur Weltsprachenbewegung, von Otto Linse. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 12: Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien. — etc. — Nr. 13: Internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung in Buenos Aires 1910. — etc. — Nr. 14: Die Wirtschaftslage Brasiliens, von C. Bolle. — etc. — Nr. 15: Die Bedeutung der Kartelle für den Außenhandel. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 26, 1909, Bd. 1: Die Grundsätze des interkommunalen Steuerrechts in Zusammenhang mit den Unterschieden der Steuerkraft der Gemeinden, von Karl Seutemann. — „Städtische“ Landschaften, von Fritz Pabst. — Die Quittungssteuer, von Lewinski. — Ordnungsprinzipien für die Einnahmen und Ausgaben der

Gemeinwirtschaften, von Heinrich Quensel. — Die Gesetzentwürfe zur Reichsfinanzreform von 1908 samt Denkschriftenband, von Fritz Schumann. — Zum Kampf um die Nachlaßsteuer, von R. E. May. — Die bayrische Warenhaussteuer, von J. Wernicke. — Das russische Reichsbudget, von Gustav Sodoffsky. — Die Einkommensteuer in Niederländisch-Indien, von C. O. Segers. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 136, Heft 1, April 1909: Eine Organisation zur Erforschung des Deutschtums im Ausland, von (Prof.) Robert Hoeniger. — Zur Strafprozeßreform, von (Landgerichtsdirektor) Gustav Schiefler. — Ein sozialpolitischer Schwanengesang, von (Prof.) Hugo Preuß. — Ein Vergleich zwischen Stadterweiterung und Landbesiedlung, I, von G. W. Schiele. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, 1909, Nr. 12: Die Gesundheitsverhältnisse im Bergbau, von Ballerstedt. — etc. — Nr. 13: Zum Streik der französischen Post- und Telegraphenbeamten, von O. B. — etc. — Nr. 14: Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller. Hauptversammlung am 29. IV. 1909 in Berlin. — etc. — Nr. 15: Der neue Zolltarif-Entwurf der vereinigten Staaten von Amerika, von (Reg.-R.) Bartels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 3, März 1909: Entwicklungstendenzen der amerikanischen und der deutschen Industrie, von Franz Erich Junge. — Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Zerfall, von L. Vossen. — Der internationale Schienenmarkt und das Schienenkartell, von Kreuzkam. — Die Kartellfrage im Reichstag. Rede der Abgg. Grafen v. Kanitz, Becker-Arnsberg und Dr. Stresemann-Dresden im Reichstag. — Handelskammern und Kartelle, von S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, April 1909: Zur Kellnerinnenfrage in Süddeutschland, von P. Gräfin Montgelas. — Die Bedeutung unserer satirischen Witzzeitschriften für das Volkstum, von Aloys Wurm. — Ein Stück Heimatpflege, von (Rechtsanwalt) A. Kneer. — Moderne Behandlung des Verbrechers, von J. A. Leonard. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 3: Leitsätze zur Einführung in die Frage der Abwasserreinigung, von A. Lübbert. — Die Aerzte und die Gewerkschaftsbewegung, von (Justiz-R.) Fuld. — Die Aufgaben des Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs (Forts.), von Hobohm. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 6, 20. März: Eingabe des Handelsvertragsvereins betr. Entwurf eines neuen Konsulatsgebührengesetzes. — etc. — Nr. 7, 5. April: Die amerikanische Tarifrevision, von M. Nitzsche. — Die Branntweinbesteuerung, von S. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 6: Das serbische Problem, von Karl Leuthner. — Vorfragen der Kolonisation, von Gerhard Hildebrand. — etc. — Heft 7: Reichskanzlerverantwortlichkeit, von Eduard Hepner. — Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Viehhaltung und Viehzucht, von Arthur Schulz. — Hüttenarbeiterschutz, von Karl Severing. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 27, 1909, No. 1368: Die Kommunen als gewerbliche Unternehmer. — Serbische Anleihen. — etc. — No. 1369: Entwicklungstendenzen in der Montanindustrie. — etc. — No. 1370: Was ist eine Bilanzverschleierung? — etc. — No. 1371: Das Verhängnis des Problems der Reichsfinanzreform. — etc. — No. 1372: Finanzielle Kriegsbereitschaft. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 13: Balkan. — Kassa und Debitoren, von G. B. — etc. — Heft 14: Nummernverzeichnis und Nummernverzicht, von K. Bett. — etc. — Heft 15: Unsere Großbanken, von G. B. — etc. — Heft 16: Depositenausweise, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 3, März 1909: Praktische Fragen aus der Rechtsprechung der Gerichte und des Patentamts, von (Justiz-R.) Edwin Katz. — Der Ausführungszwang nach dem neuen englischen Patentgesetz, von (Geh. Reg.-R.) W. Dunkhase. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, April 1909: Stellung und Aufgaben des preußischen Kultusministeriums und die Notwendigkeit seiner Teilung, von Conrad Bornhak. — Polnische Genossenschaften. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 8, No. 1, April 1909: Rassenanthropologie, von J. G. Vogt. — Die Gesetze der organischen Entwicklung und ihre Bedeutung für das Aufsteigen und den Niedergang der Völker, von H. Fehlinger. — Wilhelm Jordan über Rassenmischung, von G. Biedenkapp. — Zur Frage „Körper- oder Geisteskultur?“ Von Franz Wiesner. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 7, April 1909: Das indische Reich, I, von Grafen Vay von Vaya und zu Luskod. — Rußland im zwanzigsten Jahrhundert, von M. v. Brandt. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 21, 1909, Heft 3: Die Entwickelung des privaten Versicherungswesens in Deutschland unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902—1906, von H. Emminghaus. — Die Zeugnispflicht des Arztes gegenüber seinem Patienten, von (Oberlandesger.-R.) Stichling. — Das französische Versicherungswesen und seine Zukunft. — Grundstücke in den Bilanzen von Aktiengesellschaften, von M. Munk. — Die deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 7: Die Stellung der Arbeiterverbände zur Alkoholfrage, von Morgner. — Genossenschaftliche Arbeiterwohnungen in Belgien, I, von L. Katscher. — Ueber die Unfallverhütung, von Willner. — etc. — Heft 8: Einiges über die Witwen- und Waisenversicherung in Deutschland, von Gg. Jehle. — Die Eisen-Industrie Italiens und ihre gegenwärtige Lage, von (Ing.) Fr. Massarelli, bearb. von R. Wilke. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 7: Ueber Bestechungen von Angestellten, von (Prof.) Max Apt. — Die Weinsteuer, von P. Meesmann. — Die Reichssteuer auf Rechtsgeschäfte, von (Rechtsanwalt) Kiesel. — etc. — Nr. 8: Zur Frage der Grundkapitalserhöhung der Reichsbank, von (Prof.) L. Pohle. — Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits, von S. Tschierschky. — Zur Elektrisierung der Vollbahnen in Deutschland, von Franz Bendt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 26: Die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Aufgaben der Landarbeitergewerkschaft (Schluß), von A. Hofer. — etc. — Nr. 27: Die Organisationskrise der französischen Gewerkschaften, von Josef Steiner. — etc. — Nr. 28: Sozialistische Kolonialpolitik, von K. Kautsky. — Lebensmittelverteuerung durch das Viehseuchengesetz, von Ph. Scheidemann. — etc. — Nr. 29: Die Ausbeutung der Bergarbeiter im Ruhrrevier, von Theodor Wagner. — Tarifverträge und Wirtschaftskrisen, von Wilhelm Häusgen. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 11, Heft 3, März 1909: Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung, von Dörr. — Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika (Schluß), von (Oberstleutn. z. D.) Richelmann. — Allgemeiner Bericht über die Expedition der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung nach Deutsch-Ostafrika 1907/1908, von G. Keysselitz und Martin Mayer. — Kreditbeschaffung in den Kolonien, von (Prof.) Krückmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. 12, 1909, Heft 4: Ein Grundgesetz der sozialen Entwicklung und seine Bedeutung für das Aufsteigen und den Niedergang der Völker, I, von Georges Chatterton Hill. — Adam Smith und Adam Ferguson, II (Schluß), von August Oncken. — Der Bericht der Armengesetzgebungskommission und die Entwicklung des bürgerlichen Sozialismus in England, von Lindsay Martin. — Kindermißhandlungen und Strafrecht, von Kurt Peschke. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 41, 1909, No. 1: Die bayerische Unterrichtsstatistik für das Schuljahr 1906/07. — Die Güterzertrümmerungen in Bayern während der Jahre 1904 bis 1908. — Die Landwirtschaftsbetriebe der landwirtschaftlichen Arbeiter in Bayern nach der Zählung von 1907. — Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1902 bis 1906. — Die Finanzen der bayerischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und deren Entwicklung seit 1881 nebst Anhang: Finanzen von 72 Landgemeinden im Jahre 1907. — Die bayerische Krüppelzählung vom 10. Januar 1907. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 5: Glossen zur Strafprozeßreform, von (Landrichter) Jakob Sieskind. — Eine Neu-Einrichtung der französischen Kriminal-Polizei, von Curt Weiss. — Parlamentarismus und Gesetzgebung, von Harald Gutherz. — etc. — Beilage-Heft: Spanisches Strafgesetzbuch.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 9, Heft 2, April 1909: Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung, von (Prof.) Rosin. — Analytische Methoden in der Lebensversicherung, von (Prof.) Brendel. — Reform und Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich, von (Privatdoz.) Herz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Ueber Handwerkergilden und Verbrüderungen in Spanien.

Von

Dr. phil. et rer. pol. R. Leonhard.

Kapitel 1.

Eine Abhandlung über die Gilden in Spanien wird notwendig einen fragmentarischen Charakter tragen müssen. Die Wirtschaftsgeschichte dieses Landes zählt zu den Gebieten, die einer Bearbeitung noch harren. Die Schwierigkeit einer eingehenden Behandlung beruht in erster Linie auf dem fast gänzlichen Fehlen von Vorarbeiten, das auch von den wenigen Spaniern empfunden worden ist, die sich der undankbaren Aufgabe unterzogen, das vorhandene Material zusammenzustellen. So sagt Uña Sarthou in seinen „Asociaciones obreras en España“, Madrid 1900: „Unsere Studie muß sich auf die bestehende rechtliche Verfassung beschränken, die unserer Ansicht nach von dem wirklichen Leben weit entfernt ist; aber gerade die wirkliche Entwickelung ist in der Geschichte schwer zu verfolgen, besonders aber in unserer spanischen, deren Inhalt im allgemeinen die Expansion nach außen hin ist, während die innere Entwickelung noch zu erforschen bleibt.“ „Alles das sind Probleme, die wir ungelöst, ja noch nicht einmal als Probleme aufgeworfen sehen in den wenigen Arbeiten über dieses Thema, die in Spanien das Licht der Welt erblickten. Erfordert doch ihre Lösung, abgesehen von kritischer Auslese, die vorhergegangene Ansammlung von Daten, eine wahrhaft schwierige Aufgabe in einem Lande, wo man den Inhalt des größten Teiles der nationalen Archive überhaupt nicht kennt und die Dokumente, die jedem historischen Studium dieser Art als Grundlage dienen müßten, noch nicht herausgegeben sind.“

Wir sind also darauf angewiesen, an der Hand der pragmatischen Geschichten teils die wenigen uns überlieferten Nachrichten zusammenzustellen, teils durch indirekte Indizienbeweise uns eine Meinung zu bilden.

Der Süden Spaniens tritt zuerst durch die phönizische, später die karthagische Besiedelung in den Kulturkreis des Mittelmeeres

ein, während auf das Ostufer am Mittelmeer die griechischen Kolonien einen nachhaltigen Einfluß ausübten. Der Süden akzeptierte, wie zahlreiche Funde erweisen, den phönizischen, der Osten den griechischen Münzfuß[1]). Neben dem Handel bildet Rohproduktion, wie die Ausbeutung der Minen und die Schafzucht, sowie Bearbeitung der Rohstoffe, speziell Tuchfabrikation, den Haupterwerbszweig der Kolonisten. Eine handwerksgemäße Organisation speziell der semitischen Stadtbewohner läßt sich vermuten, ist uns aber nicht überliefert. Durch Eroberung gelangen zunächst die erwähnten griechischen und phönizischen Kulturkreise in den Besitz der Römer und werden nachhaltig und mit Erfolg romanisiert. Erst in verhältnismäßig später Zeit, unter der Regierung des Augustus, wird auch das Innere und der Nordwesten endgültig unterworfen, doch ist hier der römische Kultureinfluß nicht nur wegen der späteren Eroberung, sondern auch wegen des Fehlens größerer Städte, die als Kulturzentren hätten dienen können, weniger nachhaltig[2]). Alle in Italien geltenden Institutionen werden auch in den spanischen Kolonien eingeführt. Nun hatten die Römer ihr Handwerk in Collegien zusammengefaßt, und es ist deshalb angezeigt, auf die historische Entwickelung dieser Institution näher einzugehen. Schon hier muß betont werden, daß die römischen Collegien keineswegs als eine gesonderte Erscheinung, sondern vielmehr als ein Spezialfall des überall primär vorhandenen Assoziationstriebes zu betrachten sind, sowohl die handwerksmäßigen Collegien wie die mehr persönlichen Verbrüderungen und Kultusgesellschaften. Letztere, die Sodalitia, sind nur ein national gefärbter Spezialfall; die gleichen Institutionen treffen wir bei den Griechen, deren Kultur nur wieder eine Abzweigung der orientalischen ist, als die sogenannten Hetärien[3]). Diese Verbrüderung von Leuten, die aus verschiedenen Gegenden sich an demselben Orte zusammengesiedelt haben, stellen gewissermaßen eine Ueberwindung der primitiven Clansidee, der wirklichen Blutsverwandtschaft des Stammes, durch einen künstlichen Clan dar. Es wird eine ideelle Gemeinschaft hergestellt, die durch das Schließen der Blutsbrüderschaft oft auch symbolisch dargestellt wird. Kropotkin weist darauf hin[4]), daß Plutarch bei der Gesetzgebung Numas über die Zunftcollegien dem Gesetzgeber die gleiche Absicht zuschreibt: „Dadurch war er der erste, der aus der Stadt den Geist verbannte, der die Leute dazu brachte, zu sagen: Ich bin ein Sabiner, oder: Ich bin ein Römer, oder: Ich bin ein Untertan des Tatius, und ein anderer: Ich bin ein Untertan des Romulus.“

1) Siehe Costa, El litoral ibérico del Mediterraneo en el siglo IV—V antes de J. C., Madrid 1895, und Zobel de Zangróniz, Estudio histórico de la moneda antigua española, Madrid 1880.

2) Strabo, Buch I, Kap. III, § 5—12.

3) Siehe die Artikel: „Collegia“ und „Sodalitia“ bei Pauli-Vissowa: Realenzyklopädie des klassischen Altertums, und Iwan Müller, Handbuch der Altertumskunde, Band: Privataltertümer.

4) Gegenseitige Hilfe, Leipzig 1908, S. 292.

Uebrigens bestehen, worauf Kropotkin gleichfalls hinweist, schon im primitiven Clan gewisse Geheimbünde, die bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten auch handwerklicher Art traditionell vererben[1].

Aus solchen Ursprüngen ist also auch das römische Collegium entstanden, dessen Gründung zwar nicht auf den sagenhaften Numa zurückgeht, das aber doch, wie aus jener Sage hervorgeht, eine der ältesten römischen Institutionen ist. Historisch tritt uns das Collegium erst in einer Zeit entgegen, wo es bereits vollständig entwickelt und sein Schwerpunkt auf das rein wirtschaftliche Gebiet verlegt ist. Bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. bilden sich Collegien spontan und ohne Genehmigung des Staates, der sich um diese privaten Verbindungen nicht kümmert. Von da an aber erhält das Collegium die Rechte einer juristischen Person, und es entstehen Zwangsinnungen, deren Satzungen vom Staate genehmigt werden müssen. Später bildet sich auch der Zwang aus, daß der Sohn eines Teilnehmers eines solchen universitas den Beruf des Vaters fortführen muß und nur innerhalb der zum Collegium gehörenden Familien heiraten darf (Dig. Buch 47, Titel 22, lex 1). Diese schon der diocletianischen Zeit angehörigen Maßnahmen sind in fiskalischem Interesse erlassen; das Collegium wird nämlich zur Steuerklasse gemacht und seine Gesamtheit für die richtige Zahlung der Abgaben, Gewerbesteuer und persönliche Dienstleistungen, verantwortlich gemacht. Um die Steuerkraft jener Verbände intakt zu erhalten, müssen die Teilnehmer in der Zunft bleiben und leben. Diese Maßnahmen sind nicht verwunderlich in einer Zeit, wo Rom von Freigelassenen regiert und die Freien zu Hörigen herabgedrückt wurden, so daß die Zunft schließlich auch Sklaven aufnehmen mußte (Dig. Buch 47, Titel 22, lex 1).

Es entsteht die Frage, ob auch die unfreien Arbeiter der ausgedehnten Staatswerkstätten collegialisch organisiert waren. Hierüber sind die Meinungen geteilt. Organisiert waren sie jedenfalls, wenigstens so, daß kleinere Arbeitergruppen einem decurio, größere dem magister, procurator oder praepositus unterstellt waren. Die Arbeiter dieser Betriebe, in denen teils solche Gegenstände hergestellt wurden, deren der Staat besonders bedurfte, teils solche, auf die er ein Monopol hatte, waren in corpora und familias geteilt. Vor allem sind hier die Minenbetriebe zu erwähnen, in denen die metallarii arbeiteten, die Münzhäuser, Webereien und Waffenfabriken. Die Arbeiter sind solidarisch haftbar und nehmen zwischen Freien und Sklaven als Hörige eine Mittelstellung ein. In mancher Beziehung sind sie vor den Freien sogar bevorzugt.

Will man die Arbeitergruppen der Staatsbetriebe als die öffentlichen Collegien betrachten, so zerfallen die privaten Collegien in zwei Gruppen, die annonarischen und die freien Zünfte. Auf ersteren lastet das Servitut, sich an der Getreidelieferung für die hauptstädtische Bevölkerung zu beteiligen. Von dieser Verpflich-

---

[1]) **Schurtz**, Altersklassen und Männerverbände, Berlin 1902.

tung betroffen war vor allem die Zunft der See- und Flußschiffer, Bäcker, Getreidemesser, Schlächter usw. Dafür wurden sie durch gewisse Privilegien, wie Befreiung von öffentlichen Aemtern, Militärdienst und persönlichen Dienstleistungen, entschädigt. In die Verhältnisse der im eigentlichen Sinne freien Zunft greift der Staat nur durch die Regelung der Löhne und Warenpreise, sowie durch die Auflage hoher, kollektiver Abgaben ein.

In dieser Form, die erst unter Theodosius und Justinian sich völlig entwickelte, wurden die Collegien auch auf das römische Spanien übertragen. Von annonarischen Zünften scheint es nur eine Gilde von Schiffern in Andalusien, die scapharii, gegeben zu haben, welche die Verpflichtung hatte, Getreide aus Hispalis am Bätis nach Rom zu führen [1]). Um so entwickelter waren in Spanien die Staatsbetriebe. In erster Linie die der Minen, die, damals weit besser und rationeller ausgenützt wie heute, den Hauptreichtum des Landes bildeten, und erst die Karthager, dann die Römer zur Invasion und Eroberung bewogen hatten. In den Minen bei Carthagena arbeiteten nach Polybius (Buch 34, Kap. 9) 40000 Arbeiter. Ein Teil der spanischen Bergwerke wurde aber auch, wie Rodriguez de Berlanga in seinen „bronces de Lascuta, Bonanza y Aljustrel“ 1881 nachweist, privatim betrieben, für welche Erlaubnis dem Staate große Abgaben zu zahlen waren, deren Einkassierung der Staat seinerseits verpachtete. Ueber die Erwerbsverhältnisse und die Lage der in den Minen beschäftigten Arbeiter waren eingehende und fürsorgliche Bestimmungen getroffen; eine zu Aljustrel in Estremadura vorgefundene Bronzetafel erhält sogar Bestimmungen darüber, wieviel die Schuster, Barbiere und Badebesitzer von den Staatsbergarbeitern fordern dürfen. Auch staatliche Steinbrüche gab es. (Hübner, Corp. inscr. No. 113.) Daneben wurden in staatlichen Webereien, den Gynäceen, die großen Wollmengen verarbeitet, welche die blühende spanische Schafzucht ergab. Münzhäuser existierten nach Masdeu und Colmeiro auf Grund spanischer Münzfundnachweise 96, wobei es bestritten ist, ob nur der Staat Münzen schlug oder auch einige Städte sich dieses Privileg vorbehalten hatten.

Ferner beweist das Vorkommen von Inschriften „praefectus fabrum“ und „loricarius“ (Hübner No. 3351) die Existenz von staatlichen Waffenfabriken. Auch von staatlichen Eisengießereien in Tarazona, Toledo und Bilbilis ist die Rede. Wir sind also auf Grund des umfassenden Hübnerschen Quellenwerkes immerhin imstande, uns von den Standorten und der Ausdehnung des staatlich organisierten Handwerkes in Spanien einen Begriff zu machen. Sarthou nimmt sich die Mühe, alle in diesen Inschriften erwähnten Handwerke zusammenzustellen, und kommt auf über sechzig. Doch ist dieser Nachweis für uns insofern ohne Interesse, als wir über

1) Hübner, Corpus inscriptionum, Band 2, Berlin 1869 und 1897. Inschrift No. 1189 zu Sevilla.

ihre zunftmäßige Organisation und etwaige lokale Abweichungen von der bekannten Collegialform meist keine Auskunft erhalten. Immerhin erwähnten Marquardt (römische Altertümer) in Carthagena eine Fischer- und Fischhändlergilde, in Cordova eine der Schmiede, in Uxama (Osma) eine der Schuster. In vielen Inschriften kommt das Wort Collegium ohne den Beruf der Teilnehmer vor. Vielfach scheint auch hier mehr gleicher Stand als gleicher Beruf die Vorbedingung der Zugehörigkeit zum Collegium zu sein, wenigstens ist häufig von collegiis servorum und libertorum die Rede. Wo eine Inschrift einen praefectus fabrum erwähnt, dürfen wir staatliche Betriebe für Eisenbearbeitung vermuten. Solche Inschriften fanden sich zu Sagunt, Pax Julia (Beja), Igabrum (Cabra), Abdera (Adra), Singilia (Antequera), Obulco (Porcuna), Cordova, Aesso (Isona), Barcelona. In Tarraco finden sich fünf derartige Inschriften. Wo es staatliche Bergwerke gab, leitete ein Procurator metallorum den Betrieb. Wirklich hat sich in den Minen von Rio Tinto eine derartige Inschrift gefunden (Pudens liberto de Nerva, procurator), während eine verloren gegangene, aber abgeschriebene Tafel aus Galicien (Berlanga, S. 698) von einem „Marcus Ulpius procurator metallorum albocolensium" berichtet. Endlich findet sich zu Sevilla eine Tafel: „Flavio Procuratori Montis Mariani Confectores aeris [1)]".

Die Existenz privater Zünfte geht ferner aus solchen Inschriften hervor, wo von Patronen als von solchen Leuten, welche vor Gericht die Zünfte zu vertreten haben, die Rede ist. So zitiert Hinojōsa (Historia del derecho español, S. 264) eine Inschrift zu Sevilla: „offerimus tibi cuncti tesseram patronatus". Endlich verbürgen zwei Inschriften (Hübner 3433 und 3596) die Existenz der magistri decuriales. Ebenso geht aus Inschriften hervor (Berlanga, S. 187), daß es in den Staatsbetrieben neben Sklaven und Freigelassenen (servos mercenariosque) als dritte Kategorie Strafgefangene gab.

Ein reges gewerbliches Leben ermöglichte also damals die Existenz zahlreicher Großstädte wie Tarraco, Carthago nova, Gades, Augusta Emerita; jedenfalls war diese Zeit für Spanien kulturell die glücklichste; doch wurde das Land als Teil des römischen Weltreiches im 4. Jahrhundert in jenen ökonomischen Verfall hereingezogen, der in erster Linie durch seine passive Zahlungsbilanz, durch den schon von Plinius beklagten Abfluß der Edelmetalle nach dem fernen Orient, nach Persien, Indien und China, verursacht wurde. Der Mangel an Barmitteln machte ein unheilvolles Zurückgehen auf die Naturalwirtschaft erforderlich. Man faßte das Land in große wirtschaftlich und politisch fast autonome Gutsbezirke, die saltus, zusammen, deren Grundherren nur durch Naturallieferungen und Stellung von Soldaten, die „corpora", an ihre Zugehörigkeit zum Imperium erinnert wurden. Während sich in Spanien auf dem Lande diese Entwickelung mit ganz besonderer Energie und um so leichter vollzog, als die Clans-

1) Hübner 1179.

verfassung und der Großgrundbesitz so wie so die den spanischen Kelten und Keltiberern ursprünglich charakteristische Gesellschaftsordnung gewesen zu sein scheint[1]), werden die Städte und in ihnen in erster Linie die städtischen Zünfte, die Collegien, mit immer erhöhten Steuern belastet. Um diesem Druck auszuweichen, entfliehen oft die Vorsteher der Zünfte heimlich, werden aber zurückgeholt und zwangsweise in ihre Stelle wieder eingesetzt. Das römische Collegium war also um diese Zeit nur noch ein künstliches Gebilde, durch die staatliche Zwangsgewalt zusammengehalten. Das römische Staatswesen war in Spanien von Grund aus morsch geworden, und nur so erklärt es sich, daß die verhältnismäßig wenig zahlreichen germanischen Horden Spanien durchstreifen und verwüsten konnten, ohne auf allgemeinen, energischen Widerstand zu stoßen. Denn abgesehen von einigen wenigen privilegierten Großgrundbesitzern hatte kein Stand an der Aufrechterhaltung des bestehenden, unerträglich gewordenen Zustandes ein Interesse. Hiermit soll nicht etwa gesagt werden, daß die Westgoten, das Volk, dem es endlich gelang, sich in Spanien endgültig festzusetzen, von den Romanen als Befreier begrüßt wurden; dazu war der kulturelle Unterschied zwischen den Siegern und Unterworfenen, die ersteren $^2/_3$ ihres Landes abtreten mußten, doch zu groß.

Kapitel 2.

Historisch bedeutet die Errichtung des westgotischen Reiches in Spanien einen jähen Bruch mit der Vergangenheit. In kultureller Beziehung ist dies viel weniger der Fall. In dem, wie schon gesagt, vom römischen Einfluß weniger stark berührten Zentrum und Nordwesten herrscht allerdings das gotische Wesen vor; dagegen erhält sich im Osten und Süden, welch letzterer überhaupt erst 200 Jahre nach dem Einbruch der Westgoten den Byzantinern endgültig abgenommen wird, die römische Kultur mit ihren Städten und ihrer Stadtverfassung ziemlich intakt, genau so, wie in Italien die Oströmer Sizilien und Ravenna noch lange gegen die Langobarden behaupten. Eine Stelle aus dem gotischen Gesetzbuch, daß die Curialen aus fiskalischen Gründen ihr Land nicht verkaufen dürfen, scheint mir mit hinlänglicher Klarheit zu beweisen, daß die Westgoten die bestehende Steuerverfassung sorgfältig erhielten. Wir dürfen also annehmen, daß auch die Collegien weiterexistieren, wenn auch der unerträgliche Zwang, der unter den letzten römischen Kaisern auf ihnen gelastet hatte, vielleicht etwas erleichtert wurde. Ueber die Lage dieser römischen Collegien unter den Westgoten werden wir später noch einiges sagen und uns zunächst der Frage zuwenden, ob letztere ihrerseits Organisationen kannten, die man den Zünften an die Seite setzen kann.

Wir kommen hier auf ein vielumstrittenes Gebiet, auf das von

---

1) Siehe darüber Costa: El collectivismo agrario en España, Madrid 1898, S. 419—439.

der Entstehung der mittelalterlichen Gilden und Zünfte. Drei bis vier Theorien hierüber liegen vor. Die erste, die hofrechtliche, nimmt den mittelalterlichen Fronhof, wie er uns in dem „Capitulare de villis“ Karls des Großen in klassischer Weise entgegentritt, als Ausgangspunkt der Entstehung an. Mit der Gründung der Städte seien viele hörige Handwerker dem Fronhof entlaufen, hätten sich in der Stadt niedergelassen und die zweckmäßige hofrechtliche Organisation nunmehr aus freien Stücken nachgeahmt. Von einer derartigen Entstehung der mittelalterlichen Zünfte in Spanien kann deshalb nicht die Rede sein, weil weder bei den Westgoten noch später bei der Wiedereroberung von Altcastilien in den rückeroberten Gebieten aus bestimmten Gründen Fronhöfe sich in gleichem Maße entwickelten wie in Gallien. Die zweite Theorie will die Zunft unmittelbar aus den Collegien der Römer herleiten. So sehr wir die allgemeine Gültigkeit dieser Anschauung bezweifeln, da wir gerade in Gegenden, wo der römische Einfluß die kürzeste Zeit währte, wie in England und in den Niederlanden, die Gilden am zeitigsten und energischsten emporwachsen sehen, so sehr trifft meines Erachtens diese Theorie für die Gegenden zu, wo größere römische Städte sich nachweislich durch die Völkerwanderung hindurch erhalten haben. Das war in Südspanien der Fall.

Eine dritte Theorie endlich leitet die Zünfte ganz allgemein aus dem dem Menschen innewohnenden Assoziationstriebe ab. Nun wissen wir zwar nichts über das Bestehen zunftgemäßer Organisationen unter den Westgoten und dürfen von vornherein annehmen, daß solche bei ihnen als einem Wandervolk nicht existierten. Wenn wir aber sehen, daß namentlich in dem zurückeroberten Spanien das römische Collegium einen neuen Inhalt bekommt, daß es neue Aufgaben, wie die gegenseitige Unterstützung, Krankenpflege usw. in sein Bereich einbezieht, so sind wir zu der Annahme gezwungen, daß dieser neue Geist auf den Einfluß der Westgoten zurückzuführen ist. Zweifellos bestanden bereits unter diesen Bünde und Verbrüderungen zu dem Zwecke des gegenseitigen Schutzes, aber auch solche, die gemeinsame Erwerbszwecke verfolgten. Natürlich fehlen uns über derartige Verbände alle Nachrichten. Unsere Annahmen erhalten aber einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn wir jene Verbrüderungen betrachten, welche heute noch in ganz Spanien auf dem Lande existieren. Es liegen hier sicher Institutionen durchaus germanischen Ursprungs vor, die wir deshalb, obgleich es sich um in der Gegenwart bestehende Einrichtungen handelt, an dieser Stelle besprechen und den im Süden fortexistierenden römischen Collegien gegenüberstellen können. Daß der Schwerpunkt dieser Einrichtungen auf dem Lande liegt, beruht einfach auf der Tatsache, daß auch die Goten sich auf den Gemarkungen zwischen den Städten ansiedelten.

Die folgenden Beispiele sind sämtlich dem inhaltsreichen Buch von Costa „El collectivismo agrario“ entnommen und beziehen sich fast sämtlich auf Aragonien. Es handelt sich immer um dieselbe Erscheinung, daß es in den Dörfern besondere Genossenschaften,

Cofradias oder Hermandades, gibt, welche Wiesen, Acker oder Baumpflanzungen gemeinsam besitzen und bearbeiten, den Ertrag teils frommen und wohltätigen Zwecken widmen, teils sich damit gegenseitig unterstützen oder gemeinsame Gelage veranstalten. Diese Zweckverbände sind nicht zu verwechseln mit den an anderen Stellen desselben Buches geschilderten Dorfgemeinschaften, d. h. gemeinsamen Nutzungen, denn hier ist jeder Dorfinsasse eo ipso Teilhaber der Nutzung, dort nur das Mitglied der Cofradia. Allerdings fallen beide Kategorien dort zusammen, wo die Cofradia das ganze Dorf umfaßt. Doch wird auch in solchem Falle die Cofradia scharf von der Dorfcommunion als solcher unterschieden. Charakteristisch ist es, daß auf den der Cofradia gehörenden Weizenfeldern, Oel- und Weinbergen eine höchst intensive Kultur getrieben wird. Costa meint (S. 556), hierdurch werde die Behauptung widerlegt, daß bei kommunistischer Nutzung das Land schlechter angebaut werde als bei privater. Doch ist hier zu berücksichtigen, daß erstens ein spezielles religiöses und soziales Interesse in Frage kommt und die Teilhaber sich alle gegenseitig kennen, und daß zweitens in diesen Gegenden auch das Privateigentum so schlecht und rückständig verwaltet wird, daß das gemeinsam genutzte unmöglich unvorteilhaft von ihm abstechen kann. Unter dem ancien régime bis 1808 waren die ländlichen Genossenschaften außerordentlich verbreitet. 1770 registrierte der Staatsrat von Castilien 25927 agrarische Cofradias, und auch heute noch hat sich in Aragon eine größere Anzahl derartiger ländlicher Verbände erhalten. So erzählt Costa (S. 557), daß die Cofradia de la virgen del llano in Secastilla bei Huesca zwei völlig erschöpfte Weinberge durch gemeinsame Arbeit, wobei jeder sich nach seinen Kräften beteiligte, wieder in bestes Weinland verwandelte. Die Cofradia hat eine eigene Weinpresse, konsumiert einen Teil der Ernte selbst und verkauft den anderen[1]. Vom Ertrag werden Kirchenkerzen gestiftet, Seelenmessen gelesen und umfassende Schmausereien abgehalten, die zwei Tage dauern und bei denen über 20 Schafe verzehrt werden. Den Kranken werden große Portionen ins Haus geschickt. Eine gleiche Cofradia weist Costa für Barasona als seit dem 10. Jahrhundert existierend nach, die „hermandad de nuestra señora de cepillo". 1802 bepflanzte sie einen öden Abhang mit Wein, der sich bald üppig entwickelte. Zwischen die Spaliere wurde Weizen gesät. Der ganze 54 Häuser zählende Ort ist in der Genossenschaft einbegriffen. Diese teilt sich in Arbeitsgruppen, von denen die eine die Weinberge hackt und schneidet, die andere den Weizen sät, eine dritte die Trauben abnimmt und keltert. Jedes Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren nimmt an der gemeinsamen Arbeit teil. Die Verwendung des Produktes ist die

1) Es sei hier darauf hingewiesen, daß Laveleye in Kapitel 7 seines „Ureigentums" auf S. 133 in den Urkantonen in der Schweiz ganz ähnliche Einrichtungen beschreibt. Im Kanton Wallis werden wie in Spanien der Genossenschaft gehörende Weinberge angebaut und der Ertrag in dem sogenannten „Gemeindetrinket" konsumiert, einem Fest, das mit den Syssitien der Spartaner eine gewisse Aehnlichkeit hat.

übliche: Man verkauft den Wein und veranstaltet von seinem Ertrag gemeinsame Gelage. Der Tag der Heiligen, welcher die Cofradia geweiht ist, ist eine richtige Bauernkirchweih. Verheiratete Frauen und Witwen können sich selbständig an der Cofradia beteiligen, bekommen aber nur einen Anteil an der Messe, nicht an den Mahlzeiten. Daß es sich um eine Verbrüderung zum Zwecke gegenseitiger Hilfe handelt, beweist die Bestimmung, daß im Falle einer Epidemie die Mitglieder der Cofradia sich gegenseitig pflegen müssen.

Weiter weist Costa auf Grund mündlicher Informationen, die meist von den Pfarrern des betreffenden Ortes herrühren, in dem Orte Pueyo de Araguás die „Cofradia de las animas" nach, der alle Ortseinwohner samt Frauen und Kindern angehören. Sie besitzt gemeinsam Weizenfelder, zu deren Bebauung jeder Haushalt seine Arbeitskraft stellt. Dagegen hat in dem Orte Puyarruego die „Cofradia del rosario" zwar kein bestimmtes gemeinsames Land, nimmt aber in dem ausgedehnten Gemeindeland jedes Jahr eine andere brachliegende Fläche zu diesem Zweck in Angriff. Die Cofradia von St. Juan in Roda besitzt wiederum nur einzelne Olivenbäume, die teils an öffentlichen Wegen, teils auf fremden Grundstücken stehen, eine Besitzform, die in Spanien, wo der Bestand von dem Boden rechtlich scharf getrennt ist, sehr häufig vorkommt. Den Bäumen der Cofradia ist als Kennzeichen ein Kreuz in die Rinde eingeschnitten. An bestimmten Festtagen wird die Olivenernte abgenommen, das Oel gepreßt und der Ertrag versteigert.

Es gibt aber auch Verbrüderungen die zu einer kapitalistischeren Nutzung übergegangen sind, indem sie die großen Getreidefelder, die sie besitzen, nicht selbst bearbeiten, sondern verpachten. In Ilche gibt es ferner eine Cofradia, die zwei Felder hat und jedes Jahr eines von beiden anbaut, das andere brach liegen läßt. In Notstandszeiten haben die Teilnehmer an der Ernte aus diesem Grundstück, die im Hause des Vorstandes aufbewahrt wird, einen Rückhalt. In besseren Zeitläuften wird der Ertrag zu wohltätigen Zwecken, zur Kranken- und Armenpflege und zum Messelesen, verwendet.

Alle diese Orte liegen in Aragon, doch finden sich zweifellos derartige uralte tief im Volke wurzelnde Einrichtungen auch im ganzen übrigen Spanien, namentlich an der noch ganz außerhalb des Weltverkehrs liegenden Westgrenze, in Leon und Estremadura. Aber sogar bei Granada weist Costa S. 560 eine derartige Cofradia in Jun nach. Hier, wo der Boden so teuer ist, pachten die Teilnehmer bewässertes Land, bebauen es gemeinsam am Sonntag und verwenden den Ertrag in bekannter Weise. Die Cofradia besitzt in einer Kapelle eine ewige Lampe, die mit dem Oel eines uralten Oelbaumes gespeist wird. Dieser steht auf einem privaten Grundstück, welches deshalb „haza de la virgen" heißt. Die Teilnehmer dieser Cofradia, deren Vorfahren offenbar nach der Vertreibung der Mauren aus Castilien ein-

gewandert sind, haben also die uralte Einrichtung auf den neuen Boden verpflanzt.

Im Gebirge am Südabhang der Pyrenäen nimmt die Cofradia äußerlich notwendig eine andere Form an. Hier ist für den Ackerbau wenig Platz. Die ökonomische Grundlage sowohl der Privatwirtschaften wie auch der nicht fehlenden Verbrüderungen bildet die Viehzucht. Die betreffenden Gemeinden sind für genossenschaftliche Einrichtungen um so mehr disponiert, als in ihnen bis in die Gegenwart ein ausgedehnter, an die Allmendwirtschaft der Schweiz erinnernder Gemeindekommunismus herrscht, von dem aber die genossenschaftlichen Einrichtungen der Cofradia streng zu trennen sind. So gibt es z. B. im Thal von Gistain oberhalb von Huesca eine „Cofradia del Rosario", die drei bis vier Jahre wartet, bis sie für ihr Bankett die genügende Anzahl Schlachtvieh beisammen hat. Jedes Mitglied liefert ein oder zwei Schafe aus seiner Herde. Dem Gemeindehaus ist für diese seltene Gelegenheit, sich einmal ausgiebig an Fleisch sattzuessen, eine ausgedehnte Küche mit riesigen Gerätschaften angegliedert[1]), wo die gemeinsame Mahlzeit zubereitet wird. Auf jeden Teilnehmer werden $1^1/_2$ l Wein gerechnet. Außerdem nimmt jedes Mitglied noch 2 kg Fleisch mit nach Hause. In Burgasé bilden 24 Mitglieder die „Cofradia de la Asuncion", die eine Herde von 30—40 Schafen besitzt, die sogenannte Herde der Jungfrau, aus der jährlich eine bestimmte Anzahl für die obligaten gemeinsamen Mahlzeiten geschlachtet wird. Der jährlichen Totenmesse für die verstorbenen Mitglieder müssen alle Teilnehmer beiwohnen, bei Strafe der Zahlung von 1 Pfd. Wachs.

Natürlich haben sich in den alten Cofradias neuerdings auch moderne Einflüsse geltend gemacht. Manche haben sich in primitive Volksbanken verwandelt, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den Mitgliedern Bargeld vorzustrecken. So ist die Gemeinde von San Juan im Tal von Gistain dazu übergegangen, ihre gemeinsame Herde zu verkaufen und das dafür erhaltene Kapital in 6 Teile zu zerlegen, die bald diesem, bald jenem Mitglied geborgt werden. Wir haben hier also eine Weiterentwickelung und moderne Umbildung der Cofradia vor uns, doch ist die Grundlage die alte geblieben. Weit davon entfernt, die Ueberschüsse wirtschaftlich zu verwerten, veranstaltet man vielmehr, sobald die eingelaufenen Zinsen 1000 Peseten überschreiten, ein umfangreiches Bankett, wobei 80 Schafe und 20 hl Wein konsumiert werden und jeder Teilnehmer noch 2 kg Fleisch und 3 l Wein mitnimmt. Aehnliche Einrichtungen hat die Cofradia von San Visorio in Labuerda, die 5000 Peseten Ka-

1) Es deckt also ein gemeinsames Dach Gemeindehaus und Cofradia, doch sind die Räume getrennt. Dieses Verhältnis ist ebenso typisch für die ländlichen Genossenschaften wie später für die städtischen Zünfte, die ich nur als einen durch die gewerbliche Tätigkeit der Mitglieder modifizierten Spezialfall der ersteren betrachten möchte. Wie die ländliche Cofradia mit der Gemeindeverwaltung in enger Beziehung steht, sich aber nicht völlig mit ihr deckt, so beeinflussen sich auch städtische Zunft und Stadtverwaltung gegenseitig, ohne identisch zu sein.

pital besitzt. Sie leiht dieses in kleinen Teilen zu 6 Proz. jährlich aus; das Gleiche tut die Cofradia del Rosario in Fanló.

Stellen die eben besprochenen Verbrüderungen mehr Bünde selbständiger Bauern dar, so fehlt es in der gleichen Gegend auch nicht an Cofradias des ländlichen Gesindes, der Pferde- und Ochsenknechte, die an die städtischen Bruderladen der Handwerksgesellen erinnern. Hier wird an den Feiertagen von den Teilnehmern ein gemeinsam besessenes oder gepachtetes Grundstück bearbeitet. Die Dienstherren müssen nach altem Brauch ihr Zugvieh zur Bearbeitung hergeben, eine Verpflichtung, die teils gleich beim Dienstantritt ausgemacht wird, teils so sehr Sitte ist, daß niemand sich ihr entziehen kann, ohne die öffentliche Meinung gegen sich aufzubringen. Die finanzielle Beteiligung des Dienstherren ersetzt also gewissermaßen eine Alters- und Invaliditätsversicherung. Costa behauptet sogar, daß, wenn die Ernte eilt, das Feld der Dienstleute vorgeht. Streitfälle entscheidet der Ortspfarrer. Auch hier dient der Ertrag den gleichen Zwecken. Die Hauptsache ist das gemeinsame Bankett am Namenstag des Heiligen, dem die Cofradia geweiht ist.

Oft kommt es auch vor, daß die Cofradia, die ja gewissermaßen als eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft meist alle Insassen dieser rein agrarischen Orte umfaßt, die Erträge ihres Feldes statt religiösen mehr zivilen und munizipalen Zwecken weiht, auf eigene Kosten Wege und Brücken ausbessert, das Gemeindehaus baut, eine Gemeindeschmiede oder einen neuen Kirchhof anlegt. So hat die schon erwähnte Cofradia von „Nuestra Señora del cepillo“ zu Barasona ihr Stiftungsfest mehrere Jahre suspendiert und von dem Ertrag ein dreistöckiges Vereinshaus gebaut, von dem ein Stockwerk der Gemeindeverwaltung abgetreten wurde. Das alte Gemeindehaus wurde zur Schule bestimmt (Costa S. 565).

Die Cofradias in Oberaragon sind also hauptsächlich Veranstaltungen zum Zweck gemeinsamer Mahlzeiten, nicht weniger aber Hilfskassen zur gegenseitigen Unterstützung bei Not und Krankheit. Gleiches ist aber auch in den zahlreichen von Perez Pujol in seiner „Cuestion social en Valencia“ in dieser Provinz nachgewiesenen Cofradias der Fall. Die Cofradias in Galicien (siehe darüber den Aufsatz Costas „costumbres juridico-económicas“ in der „Revista general de legislacion y jurisprudencia, Madrid 1884, Bd. 64, S. 274) stellen auch gegenseitige Viehversicherungen dar. Ländliche Verbände mit diesem Hauptzweck gibt es auch in Biscaya[1]). Was also die moderne Nationalökonomie anstrebt, ist in jenen primitiven Gegenden vielfach schon eingeführt. Wenn spanische Oekonomen namentlich im 18. Jahrhundert, als jene Einrichtungen noch stärker als heute verbreitet waren, meinten, jene Cofradias könnten leicht neu belebt und modernen Zwecken dienstbar gemacht werden, so stützte sich diese Hoffnung also auf Tatsachen und Erfahrungen. Die

---

1) Siehe Miguel Unamuno, El derecho consuetudinario de España, Bd. 2, S. 56.

genossenschaftliche Eignung der Bewohner ist wenigstens für gewisse Landesteile bewiesen.

Welche Stellung nahm und nimmt nun der moderne Staat gegenüber diesen Institutionen ein, die, dem Assoziationstrieb der Teilnehmer entsprungen, mit leichter Mühe in moderne Genossenschaften umgewandelt werden könnten? Daß der aufgeklärte Depotismus des 18. Jahrhunderts mit seinem Bestreben, alles zentralistisch zu nivellieren, diesen Resten gegenseitiger Selbsthilfe auf dem Lande verständnislos gegenüberstand und sie zu beseitigen suchte, wo er nur konnte, braucht uns nicht wunder zu nehmen. Aber auch die heutigen doktrinär-liberalen Staatsmänner Spaniens scheinen über den Ideenkreis des Physiokratismus noch nicht hinausgekommen zu sein. In den einseitigen wirtschaftlichen Ideen dieser Zeit befangen bestätigen sie vollauf, was Laveleye in seinem „Ureigentum“ auf S. 115 sagt: „Die französische Revolution hat den jeden Tag mehr hervortretenden Fehler begangen, die Demokratie dadurch bewirken zu wollen, daß sie die Einrichtungen zerstörte, welche dieselbe allein lebensfähig machen.“

Nun war es in Spanien, wo die Gebundenheit des Grundbesitzes jede Entwickelung der Landwirtschaft hinderte, ein wirtschaftliches Axiom, daß der Boden von diesen legalen Fesseln, speziell dem Majoratswesen und dem Besitz der toten Hand, befreit werden müsse. Folglich suchte man, wo man Land in den Händen von Cofradias antraf, auch dieses dem Verkauf zuzuführen, ohne zu bedenken, daß es sich hier ja um eine Bindung zugunsten der Allgemeinheit handelte, die von den Teilnehmern allgemein gewünscht wurde. Man warf also in den Desamortisationsgesetzen vom 2. September 1841 und 1. Mai 1855 jene gemeinnützigen Einrichtungen mit dem vinculierten privaten Grundeigentum in einen Topf und erklärte sie wie dieses für veräußerlich. Natürlich suchten sich die Genossenschaften auf alle Arten dem Verkauf ihres Bodens zu entziehen, da sie nicht gesonnen waren, bewährte Einrichtungen auf Wunsch einer von ideologischen Gesichtspunkten geleiteten Zentralregierung aufzugeben. Wo man konnte, deklarierte man den gemeinsamen Besitz nicht, bei welcher Okkultation die privaten Grundbesitzer mit dem besten Beispiel vorangehen. Wo aber der Staat einen Zwang ausübt, da werden die Mitglieder der Cofradia in dem Bestreben, ihr Land zu erhalten, erfinderisch. So besaß die Cofradia zu Calvera bei Huesca mehrere Holzweiden, deren eine die Regierung 1894 zu verkaufen befahl. Die Gemeindeinsassen legten zusammen und kauften das Grundstück wieder zurück. Man beschloß jetzt aber, dieses Grundstück nicht mehr gemeinsam zu benutzen, sondern zu verpachten und mit dem thesaurierten Pachtzins und dessen Zinsen einen Reservefonds zu bilden, mit dem man eventuell auch die übrigen Grundstücke, wenn der Staat auf ihrem Verkauf bestünde, zurückkaufen könne. Desgleichen hat die Cofradia in Ilche jahrelang ihre Einkünfte zum Rückkauf des auf Anordnung der Regie-

rung verkauften gemeinsamen Besitzes verwendet und zahlt die auf ihm liegende Grundsteuer „im Namen mehrerer Bürger".

Dieselben Verbrüderungen, die wir in Spanien überall auf dem Lande nachweisen können, erstrecken sich aber auch auf das Meer, nämlich auf die Fischerei treibende Bevölkerung. Es ist dies um so weniger verwunderlich, als die Fischer mehr noch als die Ackerbau treibende Bevölkerung aufeinander, auf gegenseitige Hilfe, angewiesen sind. Die spanischen Fischer sind meistens gleichzeitig Ackerbauer und gehen nur einen Teil des Jahres auf die See. Die Verbrüderungen und genossenschaftlichen Einrichtungen beim Fischfang sind also nur eine Uebertragung der Gewohnheiten des Ackerbaues auf das Meer. Finden wir doch sogar dieselben Fachausdrücke. Längs der ganzen portugiesischen Westküste sollen gleichfalls derartige Einrichtungen bestehen [1]), bezüglich Asturiens berichtet das Gleiche Adolfo Aguirre [2]). Am besten sind wir über derartige Verbände bei den Fischern an der katalonischen Küste unterrichtet. In Cadaqués bei Gerona fischen in gewissen Nächten die Teilnehmer zugunsten der Cofradia bei Fackelbeleuchtung; der Gesamtertrag fällt der Gesellschaft zu. Im benachbarten Puerta de la Selva besitzt man für diese Fischzüge sogar ein spezielles Netz, welches Gemeindeeigentum ist und im Gemeindehaus aufbewahrt wird. Gleiches wird aus Palmar berichtet. Aber auch in Lastres in Asturien wird ein Bruchteil des Ertrages für Witwen und Waisen, altersschwache und arbeitsunfähige Fischer bestimmt [3]). In Redondela teilen die Fischer ihre Beute in zwei Teile; die eine Hälfte bekommen die Teilnehmer als tägliche Nahrung, die andere wird zu Geld gemacht. Hiervon dient ein Teil zur Instandhaltung der Netze und Boote, ein anderer wird aufgespart, und am 2. Januar, dem Festtage der Zunft, wie wir die Vereinigung der Fischer von Redondela wohl nennen können, bekommt jedes Mitglied den gleichen Anteil.

Das beste Beispiel gemeinwirtschaftlicher Nutzung durch eine Genossenschaft bietet uns die Fischerei, wie sie in der Lagune von Albufera bei Valencia betrieben wird. In ihr liegt auf der Insel el Palmar ein gleichnamiger Ort mit 600 Einwohnern, die vom Fischfang und der Reiskultur leben. Die Frauen stricken und flicken die Netze, die Männer gehen auf den Fischfang und bauen die Reisfelder an. Als Fischer bilden sie von alters her eine Cofradia, mit dem Charakter einer Produktivgenossenschaft, geleitet von 2 Jurados und 4 Vorstehern. Wer 24 Jahre alt ist oder heiratet, kann Mitglied der Gesellschaft werden und erhält einen Anteil an der Verteilung.

Der Ursprung der Cofradia läßt sich historisch nicht feststellen.

---

1) Costa Goodolphin, A providencia, Lissabon 1889, S. 39—40.
2) Excursiones y recuerdos, Bilbao 1871, S. 147—148.
3) Informacion sobre reformas sociales, Madrid 1893, Bd. 5, S. 165.

Die Albufera hat eine lange Vorgeschichte. Ihr Fischreichtum genügte angeblich früher für ganz Spanien und reichte noch zum Export hin. 1761 kam die Lagune an den Staat und brachte damals noch 63 000 Realen jährlicher Rente. Schon damals „fanden sich", wie Branchat in seinen „Tratado de los derechos del real patrimonio en el reino de Valencia", Bd. 1, S. 360 und Bd. 3, Kap. 7, No. 50 und 51, mitteilt, „die Fischer an einem Sonntag im August zusammen, um durch Loskugeln diejenigen Küstenstrecken zu bestimmen, wo jeder fischen durfte." Gegenwärtig pachtet die Cofradia von Palmar vom Staate für jährlich nur 4600 Pesetas den besten Anteil an der Albufera und verlost dann ihrerseits die Anteile an dieser Pachtung, bezwecks die entsprechende Uferstrecke. Wessen Kugel zuerst herausspringt, darf unter allen Anteilen wählen, und so fort bis zum letzten. Die Aufsicht über die Fischerei wird von der Gesellschaft selbst geführt, eventuelle Streitfälle werden durch die Vorsteher autonom entschieden.

Die Cofradia bestreitet alle Verwaltungskosten sowie fromme Stiftungen und Festlichkeiten erstens durch den Ertrag der 40 Pesetas, die jeder Teilnehmer für seinen Anteil zahlen muß, zweitens durch den Ertrag mehrerer Arbeitstage im Jahre, wo alle Teilnehmer unter Leitung der Vorsteher auf gemeinsame Rechnung fischen.

Aehnliche Einrichtungen finden sich an der Ebromündung bei Tortosa und St. Carlos de la Rápita. Auch dort befindet sich eine Lagune, la Encañizada, die in Tortosa ein „gremio de mar" (Seezunft), in St. Carlos eine Cofradia de San Pedro seit dem Mittelalter ausbeutet. Auch hier werden die Uferstrecken ausgelost, wobei es interessant ist zu sehen, daß der nicht ausgebeutete Anteil sofort wieder in das Gemeineigentum zurückfällt und wieder verlost wird. Hier finden wir also noch das demokratische Recht der presura oder adprision in voller Kraft, das im frühen Mittelalter in ganz Spanien für ungenütztes landwirtschaftliches Eigentum galt, nämlich das Recht, Oedland durch Anbau zu okkupieren, ein Recht, das aber sofort erlischt, sobald der Anbau aufhört.

Daß es sich bei allen diesen Institutionen nicht etwa um moderne Neubildungen handelt, geht aus Reguart hervor[1]), wo die Existenz dieser Bräuche durch zwei Dekrete vom 10. April 1542 und 18. März 1570 urkundlich belegt wird. Da es sich hierbei nur um die Bestätigung bestehender Institutionen handelt, so reichen diese natürlich noch viel weiter zurück.

Kehren wir nach diesem langen Exkurs wieder zu den Westgoten zurück. Wir nehmen also an, daß jene ländlichen Verbrüderungen, von denen wir in der Gegenwart noch zahlreiche Spuren finden, auf das Eindringen des germanischen Elementes in Spanien zurückzuführen sind. Diese Einwirkung wird aber um so schwächer, je weiter sie sich nach dem Süden hin erstreckt. Die römischen Siedlungen in Andalusien erhalten sich fast unverändert, und wir

1) Diccionario histórico de las artes de la Pesca nacional, Madrid 1791, S. 288.

können annehmen, daß auch die Zunftcollegien sich in ihnen erhielten. Wir müssen uns die Entwickelung in dieser Uebergangsperiode ähnlich denken wie im südlichen Frankreich, wo auch Städte wie Angers, Vienne, Nîmes und Arles ihre alte Verfassung beibehielten [1]). Nach Levasseur [2]) kommen dort noch im 10. Jahrhundert in Urkunden die Ausdrücke curia und curiales vor. Gleiches ist auch im Forum judiciorum, dem für Westgoten und Romanen geltenden westgotischen Gesetzbuch, der Fall.

Die drückenden und verhaßten öffentlichen Dienstleistungen, die sordida munera, nehmen an Zahl und Schwere ab, existieren und lasten aber weiter auf den Romanen [3]), nur daß nicht mehr wie in der Kaiserzeit die Vorsteher der Provinzen und Städte, sondern nur der König solche Leistungen auferlegen konnte. Daß aber eigentlich jeder die Pflicht hatte, an öffentlichen Arbeiten persönlich mitzuwirken, beweist die Exemtion zugunsten unfrei geborener Kleriker, die auf dem vierten Concil zu Toledo 633 (Canon 47) beschlossen wurde [4]).

Die spezifisch spanischen Industrien bestehen unter den Westgoten weiter. Der heilige Isidorus spricht in seinen Etymologien, Buch 13, Kap. 2 und Buch 19, Kap. 22 und 27 davon, daß das Wasser des Bätis zum Färben der Stoffe besonders geeignet sei. Das Breviarium des Alarich, das dem Forum judiciorum vorausgehende Gesetzbuch für die Romanen, spricht von der Ausbeutung staatlicher Minen. Ferner ist oft die Rede von den servi regis, den servi fisci und den conventus feminarum, d. h. den alten Gynäceen (Concil von Braga, Canon 75). Es sind also die römischen Fabriken in die Hände der westgotischen Könige übergegangen, und ganz so, wie im römischen Imperium die Fiskalsklaven und Freigelassenen eine bevorzugte Stellung einnahmen, so auch unter den Westgoten. Heißt es doch auf dem Koncil von 683 im 6. Canon [5]): „kein Sklave oder Freigelassener dürfe zu Hofämtern emporsteigen, mit Ausnahme der Fiskalsklaven". Auch das Lehrlingswesen bestand fort; es kommt im Breviarium des Alarich eine Stelle vor, die auf die Verpflichtungen des Lehrherren gegenüber den Lehrlingen hinweist. Forum judiciorum, Buch 6, Titel 5, Ley 8, spricht den Lehrherrn frei, der bei einer Züchtigung den Lehrjungen tötet, wenn dies nicht absichtlich geschieht. Der Lehrling lebt im Hause des Meisters, denn St. Isidorus leitet in seinen Etymologien, Buch 10, Kap. 3 alumnus von alere ab. Diese dürftigen Notizen beweisen jedenfalls, daß nicht, wie Levasseur meint, im westgotischen Spanien die

1) Raynouard, Histoire du droit municipal en France, S. 273.

2) Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1859.

3) Im Forum judiciorum wird dem Grafen, Vicarius oder Villicus verboten, munera auf eigene Rechnung zu verlangen, was beweist, daß diese Dienstleistungen im öffentlichen Interesse weiter gefordert wurden. Träger der munera aber waren die städtischen Collegien.

4) España sagrada, Bd. 6, S. 165.

5) España sagrada, Bd. 6, S. 215.

Zünfte und kaiserlichen Fabriken verschwinden, sondern, wie Perez Pujol in seinen „instituciones sociales de la España goda“ erfolgreich nachzuweisen sucht, weiter existieren. Ebensowenig wie die Natur macht die historische Entwickelung Sprünge.

Kapitel 3.

Selbst das Jahr 711, die Eroberung von fast ganz Spanien durch die Mauren, kann diese Entwickelung nicht völlig durchbrechen. Soweit es in Spanien noch Kultur gab, gerät alles unter maurischen Einfluß. Die eingeborene romanische Bevölkerung behält auch unter der Fremdherrschaft ihre Sitten und ihren Glauben. Die in die cantabrischen Gebirge zurückgedrängten Westgoten sinken in der ersten Zeit in einen primitiven Zustand zurück, in welchem nur die für das Leben notwendigsten Handwerke und Fertigkeiten ausgeübt werden. Es ist wahrscheinlich, daß im 8. und 9. Jahrhundert im christlichen Spanien Ansätze zu einer Art von primitiver Fronhofsverfassung herrschten. Freilich fehlt eine so ausführliche Schilderung, wie wir sie für das Frankenreich in dem „capitulare de villis“ Karls des Großen besitzen. Doch scheint es immerhin, daß die wenigen handwerklichen Funktionen durch hörige Familien, die „familias de criatione“, ausgeübt wurden, in denen das Handwerk des Vaters sich forterbte. Es werden in Schenkungsurkunden solche der Fischer, Hirten, Maler, Steinmetzen, Schmiede und Schreiner genannt. Oft werden solche ganze Familien mit dem ausdrücklichen Zusatz ihrer Funktionen verschenkt. Auch der König und die Kirche haben solche Leibeigene, wie aus zahlreichen Stellen der „España sagrada“ hervorgeht. In der Schenkung des Königs Ordoño an das Kloster Santa Maria de Leon 1042 heißt es[1]: „Damus villam cum omnibus hominibus ibi habitantibus“, worauf ihre Fertigkeiten aufgezählt werden.

Schon im 10. Jahrhundert aber beginnt die Sklaverei in Hörigkeit und diese bald in noch mildere Formen der Abhängigkeit überzugehen. Der Grund liegt in der Konkurrenz, der die Grundherrschaft von seiten der damals zahlreich gegründeten festen Orte ausgesetzt sind. Man braucht Grenzfestungen gegen die Mauren, um die einmal gemachten Eroberungen dauernd festzuhalten; um Siedler anzulocken, verspricht man ihnen persönliche Freiheit. „Nullum servitium fiscale regis habeant“[2]. Zu persönlichen Dienstleistungen sind die Insassen in der Regel nur an die Gemeinde und an den Fiskus verpflichtet, speziell müssen sie an den Befestigungen, an Wall und Graben mitarbeiten. So heißt es im Fuero von Nájera: „Plebs de Najera debet in illo castello operari“[3]. Diese lästige Verpflichtung wurde aber bald ablösbar und durch entsprechende Geldleistungen ersetzt. So befiehlt der Bischof von Leon 1242 den

1) España sagrada, Buch 36, Appendix S. 20 und 21.
2) España sagrada, Buch 37, Appendix 12.
3) Muñoz Romero, Colleccion de fueros municipales, S. 287.

Einwohnern einiger von ihm gegründeter und abhängiger Orte, die Mauer der Burg Castrotierra wiederherzustellen oder pro Kopf zwei sueldos zu zahlen [1]).

Die Entwickelung des Handwerks und der Zünfte in diesen castilischen Ansiedlungen müssen wir uns nun als durchaus selbständig erfolgt denken. Ihre Entwickelung geht parallel mit dem Aufblühen der Stadt und der Befreiung von der Grundherrschaft. An eine direkte Beeinflussung durch das römische Municipium, an die Martinez Marina glaubt, ist speziell bei den castilischen Orten um so weniger zu denken, als viele derselben Neugründungen sind und nicht auf der Stelle alter Römerstädte stehen. Die Zünfte sind hier vielmehr lediglich aus dem primitiven Associationstriebe, aus dem Streben, durch Zusammenschluß politische Macht zu erlangen und aus dem Zusammenwohnen der Vertreter des gleichen Handwerks in der gleichen Straße herzuleiten, eine Entstehung, auf die schon Kropotkin z. B. für Nowgorod hinweist, wo die Gilde geradezu „Ulitza“(Straße) heißt. Bis zum 10. Jahrhundert ist in den Urkunden überhaupt nur von ländlichen Berufen und solchen die Rede, die bei dem Betriebe der Landwirtschaft unerläßlich sind. Erst im 11. Jahrhundert kommt [2]) eine Stelle vor, die zwischen operarios und artifices unterscheidet [3]). Das verhältnismäßig späte und schwache Hervortreten des handwerklichen Elementes in den castilischen Städten ist darauf zurückzuführen, daß diese Siedelungen stets überwiegend Agrarstädte mit großem Grundbesitz der Gemeinde und mit zum Teil wohlhabenden Ackerbürgern bleiben. Der Magistrat, concejo, stellt ein grundbesitzendes Stadtpatriziat dar und gleicht ganz dem Landadel; die castilischen Städte nähern sich mehr dem Typus von Rothenburg wie dem von Nürnberg.

Zwei Tatsachen sind für diese erste Periode charakteristisch: Erstens die, daß die Regelung des Handwerks durch munizipale Verfügung wenigstens in den Akten der Existenz von Zünften vorauszugehen scheint. Zweitens die Wahrnehmung, daß die Vereinigungen von Handwerkern in dem Zeitpunkt, wo wir zuerst von ihr Kunde erhalten, viel mehr religiöse, soziale und politische als wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen scheinen. In den älteren Stadtfueros ist von Zünften als gewerblichen Vereinigungen nie die Rede. Die Preise der Waren und die Höhe der Löhne werden stets autonom vom Municipium geregelt. So im Fuero von Leon 1020. Uña Sarthou glaubt ferner darauf hinweisen zu müssen (S. 107), daß es im Fuero von Leon bei der von den Schlächtern geforderten Abgabe an den König heißt: Jeder einzelne „cada uno“ habe die Abgabe zu geben. Diese wurde also individuell erhoben, die Schlächter scheinen nicht organisiert gewesen zu sein. Auf die Existenz nicht wirtschaftlicher, aber politischer Handwerkerverbände

1) Fspaña sagrada, Bd. 26, S. 67.
2) España sagrada, Bd. 38, Appendix 14.
3) España sagrada, Bd. 37, Appendix 14.

weisen dagegen die Kämpfe in den Orten hin, deren Verfassung nicht so frei war wie die von Leon. So hatten im Fuero von Sahagun, 1084, die Mönche des Klosters sich alle Hoheits-, Bann- und Marktrechte, Vorverkauf und -Einkauf vorbehalten [1]). Bei den Kämpfen, in denen die Bürgerschaft dieses Joch abschüttelt, spielen die Hauptrolle die „personas muy mas viles", die Handwerker der Vorstädte [2]), was an politische Geheimbünde denken läßt. Von den Behörden werden deshalb solche Vereinigungen als conjuraciones verfolgt und verboten, z. B. werden in dem verbesserten freien Fuero von Sahagun, das Alfons der Weise 1255 der Stadt gab, die bestehenden Cofradias für aufgelöst erklärt (Muñoz, S. 213). Desgleichen verbietet 1267 das Konzil zu Leon, Cofradias ohne Erlaubnis des Bischofs zu bilden [3]), ein Verbot, das auch in den Partidas, dem Gesetzbuch Alfons des Weisen (um 1256) aufrecht erhalten und nur für Verbände von Lehrern und Schülern aufgehoben wird [4]).

Die Regelung der handwerklichen Verhältnisse geht also in den castilischen Städten durchweg von der Stadtverwaltung aus; vielleicht ist es kein Zufall, daß, ähnlich wie in Frankreich und England, Gilden der Kaufleute vor denen der Handwerker sich zeigen; so tritt in Altcastilien unter Alphons VII. 1126—57, als älteste bekannte Gilde die Cofradia der Krämer zu Soria auf. Sie hatte das Recht, durch gewählte Alcalden autonom über ihre Mitglieder die Marktpolizei, die Aufsicht über Maße und Gewichte auszuüben. Den Handwerkern aber gibt um diese Zeit der Magistrat wie später die Zunft erst die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes. In dem 1229 von Alfons IX. genehmigten Fuero von Cáceres heißt es: „Goldschmiede, Schmiede oder sonstige Handwerker, die im Weichbilde der Stadt ohne Erlaubnis des Magistrats arbeiten, erliegen einer Geldstrafe [5]). Es fragt sich freilich, ob diese uns in der frühesten Zeit so ausgebildet entgegentretende Regelung des gewerblichen Lebens durch die Behörden sowie die „Policia de los abastos", die Versorgungspolitik der Gemeinden zugunsten des Konsumenten, nicht auf die Tradition des alten westgotischen Reiches, das seinerseits seine wirtschaftlichen Maximen wieder den Byzantinern entnahm, zurückzuführen ist.

Von marktpolizeilichen Vorschriften ausgehend, regeln die Stadtfueros auch die Produktion. Die Ordenanzas von Oviedo 1274 ordnen den Markt für den Montag an, schreiben Bäckern und Schlächtern vor, wie sie ihre Waren herzustellen und auszulegen haben. Die ersteren müssen ihr Fleisch, ehe sie es auslegen, den Vicaren, also speziellen Aufsichtsbeamten, zeigen, die damals noch nicht selbstgewählte Beamten einer autonomen Zunft, sondern Marktpolizisten sind. Auch Geldwechsler, Goldschmiede und Zimmer-

1) Muñoz Romero, S. 301.
2) Muñoz Romero, S. 302.
3) España sagrada, Bd. 36, S. 229.
4) Partida 2, ley 6, Titel 31.
5) Gonzales Moron: Historia de la civilizacion de España, Bd. 4, S. 173.

meister bekommen in diesem Fuero detaillierte Anweisungen zur Ausübung ihres Berufes. Die Fueros von Molina und Plasencia verbieten in der Mitte des 13. Jahrhunderts liederliche Arbeit, zugleich aber auch im Interesse des Handwerks das Wegkaufen des Rohstoffes, Verfügungen, die sich später die Zunft zu eigen macht.

Erst am Ende des 13. Jahrhunderts gewahren wir in den castilischen Städten Anfänge von Handwerksvereinigungen mit speziell ökonomischen Zwecken. Sarthou, der einzige, der die auf diesem Gebiete vorhandenen wenigen Angaben mit großer Belesenheit, aber unsystematisch genug in seinen „asociaciones obreras en España" zusammengefaßt hat, schließt hieraus, daß parallel mit den Cofradias schon lange vorher berufliche Vereinigungen existiert hätten, aber noch nicht offiziell an das Tageslicht getreten wären. Nichts spricht für diese Vermutung, welche eine Ausbildung des Handwerks zur Voraussetzung hat, wie sie in den ärmlichen castilischen Siedlungen bis ins 13. Jahrhundert nie existiert hat. Wir haben vielmehr anzunehmen, daß die städtische Cofradia, die wieder nur ein Spezialfall jener vorher geschilderten ländlichen Verbrüderungen ist, erst relativ spät anfängt, unter dem Druck der von der Stadtverwaltung einseitig zugunsten der Konsumenten erlassenen Verfügungen sich ökonomisch zu färben. Es ist das Streben der Handwerkervereinigungen, sich speziell von den städtischen Taxen zu befreien, die ihnen der concejo (Stadtrat) auferlegt. So setzt es z. B. die Genossenschaft der Maultiertreiber (recueros) von Soria schon 1239 durch, daß der von ihr importierte Wein der Taxe nicht mehr unterliegt und daß die Inspektion der Qualität des Weines nicht mehr von Beamten der Stadt, sondern von solchen der autonomen Zunft vorgenommen wird. Für Burgos, die Hauptstadt des Königreichs Castilien, besitzen wir aus dieser Zeit als frühestes Dokument die Ordenanzas der Schuhmacherinnung 1259. Danach regierte sich die Zunft durch einen Ausschuß, das cabildo. Dieses wählte 4 Aufsichtsbeamte, die jurados oder hombres buenos, zur Kontrolle der Marktfähigkeit der Waren. Es ist verboten, minderwertiges Leder oder Pferdehäute zu kaufen und zu verarbeiten. Auch muß das Leder vorschriftsmäßig gegerbt sein. Es ist klar, daß es sich hier um auf die Zunft übertragene Funktionen handelt, die früher von der Obrigkeit selbst besorgt wurden, denn die Satzungen sagen, es solle Betrug am Publikum verhindert werden. Dagegen betrifft die innere Reglementation das Verbot, an Sonn- und Feiertagen, sowie an den Nachmittagen und Abenden vor diesen zu arbeiten. Wer einen Lehrling annimmt, zahlt zwei Maravedis in die Zunftkasse. Diese Gebühren sowie Geldstrafen kommen der Korporation in ihrer Eigenschaft als Cofradia zugute, speziell dem gemeinsamen Hospital. Die Zunftstatuten bedürfen periodischer Neubestätigung durch die Stadtverwaltung, die in Gegenwart des Stadtschreibers und sonstiger Zeugen auf die Zunfturkunde ein neues Siegel drückt. So wird der Schuhmacherinnung von Burgos 1270 eine neue Urkunde ausgestellt, „weil der alte Innungsbrief schon vor längerer

Zeit abgefaßt und bereits stark abgenützt sei und weil er noch mit dem alten Petschaft gesiegelt sei, das der Magistrat früher geführt hätte" [1]). Diese Neubestätigungen, für die jedesmal wieder bezahlt werden mußte, sind natürlich nur eine Form der Besteuerung, ganz so, wie in dieser Zeit die Privilegien und Landbelehnungen durch den König immer der Neubestätigung, durch den Nachfolger bedurften. Jedenfalls enthalten die Satzungen der Schuhmacherinnung schon eine ziemlich ausgebildete Zunftgesetzgebung; angesichts der Tatsache, daß die Jurados das Leder aller Schuster der Stadt zu prüfen haben, ist sogar bereits ein Ansatz zur Zwangsinnung zu konstatieren.

Kapitel 4.

Reichlicher als über Castilien fließen die Quellen über Catalonien. Hier sind die Voraussetzungen andere. Catalonien ist im frühen Mittelalter als spanische Mark ein Nebenland des Frankenreiches und hängt auch später, trotzdem es politisch von ihm getrennt und mit dem Königreich Aragon durch Personalunion vereinigt wird, kulturell aufs engste mit Südfrankreich zusammen. Von den Zuständen des Handwerks und der Zunft in den südfranzösischen Städten ist also auszugehen; gehören doch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts große Städte wie Perpignan und Montpellier zur Krone von Aragonien. Nun ist für die Städte der Provence und des Languedoc der Zusammenhang der mittelalterlichen Zunft mit den römischen Collegien höchst wahrscheinlich [2]), eine Vermutung, für die die frühzeitige Entwickelung der Zunft und ihre Teilnahme an der Stadtverwaltung spricht. In Montpellier haben die Vertreter des Handwerks, die Konsuln, seit 1252 Sitz und Stimme im Magistrat, in Nîmes seit 1272. Aehnlich haben Arles und Carcassone entwickelte Zunftverfassungen. In Marseille wird die Stadt sogar ausschließlich durch einen Ausschuß von wohlhabenden Kaufleuten und besonders reichen Zunftmeistern regiert, die aus hundert Zunftvertretern gewählt werden. Die Verknüpfung von Zunft- und Stadtverwaltung ist also in den südfranzösischen Städten sehr eng; doch sind die Zünfte um diese Zeit in Südfrankreich noch nicht geschlossen; sie verwandeln sich erst mit dem Anfall dieses Landes an die französischen Könige, wodurch sie ihre Selbständigkeit einbüßen, aus freien politischen Vereinigungen in geschlossene, staatlich beaufsichtigte Körperschaften mit rein ökonomischen Zwecken.

Dieser Entwickelungsgang ist typisch für die Geschichte der Zünfte in Catalonien, speziell in Barcelona. Hier vereinigen sich die Reste römischer Kultur mit arabischen Einwirkungen zu einer frühzeitigen Renaissance des Gewerbfleisses. Zwar hatte Catalonien so gut wie gar nicht, Aragonien relativ nur kurze Zeit unter der Herrschaft der Mauren gestanden, der kulturelle Einfluß der letzteren ist aber

---

1) Sarthou, S. 138.
2) Martin St. Leon, Histoire des corporations des ouvriers, Paris 1897.

insofern groß, als ihnen die Kunst der Lederbearbeitung, der Seidenindustrie und Papierfabrikation zu verdanken ist [1]). Die ältesten gewerbetreibenden Orte in Catalonien dürften Perpignan, Gerona, Lerida, Tortosa und Barcelona sein [2]). Eine Verfügung Jakobs I. von 1221 zählt als Ausfuhrartikel von Barcelona allerdings ebensoviele Rohstoffe wie bearbeitete Waren auf: Neben Woll- und Seidenstoffen, Glaswaren, Stricken, Mühlsteinen auch Leder, Fische, Holz, Eisen. Schon frühzeitig scheinen die Woll- und Tuchmanufakturen von Barcelona größere Bedeutung besessen zu haben, denn Raimund IV. gab den in ihnen Beschäftigten bereits am Ende des 12. Jahrhunderts die sogenannte Charta universitatis, die sie gegen den Uebermut der Feudalen schützte. 1249 lassen sich auch in Jaen, Lerida und Huesca Tuchmanufakturen nachweisen. Die dortigen Weber bekamen das Privileg, zu Hause, nicht in der königlichen Färberei zu färben; nur die Blaufärbung mit Indigo bleiben dem königlichen Fiskus vorbehalten [3]). Für die Wollweber von Albarracin und Tarazona existieren bereits um 1200 Vorschriften für das Färben der Tücher.

Am stärksten sind das Handwerk und die Zünfte und mit ihm die Handwerkervereinigungen in Barcelona entwickelt. Barcelona ist auch die einzige Stadt in Spanien, wo ähnlich wie in Südfrankreich die Zünfte Anteil an der Verwaltung des Municipiums haben, die ihnen 1257 feierlich von Jakob I. zugestanden wird. Die Verfassung wurde beständig geändert; ihre Grundzüge waren aber im allgemeinen die, daß aus einer größeren Versammlung, aus den 200 Prohombres, ein kleinerer Ausschuß von 9 Consellers gewählt wurde. Letztere bestehen aus 3 Rittern, 3 Bürgern, 1 Kaufmann, 1 Gewürzkrämer und 1 Schmied. Später wird der Ausschuß auf 6 bis 4 Köpfe reduziert, aber immer bleiben die Handwerker darin. Der Senat, die 200 Prohombres, zerfällt in 4 Gruppen, in denen die Handwerksmeister ebenfalls sehr stark vertreten waren. Die älteste uns bekannte Zunft ist die der Steinhauer, von denen eine Urkunde vom Jahre 1211 existiert, doch sind die Verbände der Schreiner, Schmiede, Gerber, Maler und Zimmerleute, von denen wenig später Urkunden vorliegen, wahrscheinlich mindestens ebenso alt. Dabei wird zwischen Zünften, Gremios, und Verbrüderungen, Cofradias, in diesen Urkunden nicht scharf unterschieden. Wir sind also berechtigt, beide Begriffe für Synonyma, für Manifestationen desselben Bestrebens nach verschiedenen Richtungen hin, zu nehmen. Daß die Handwerkerverbände in Barcelona wenigstens vor der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht rein ökonomische Zwecke verfolgten, beweist der Umstand, daß viele Handwerke in verschiedene Verbände zerfallen, die lebhaft miteinander stritten [4]). Wie in der castilischen Reichshälfte sehen auch in der aragonischen Regierung und Stadtverwal-

1) Colmeiro, Historia de la economia politica in España, Madrid 1863, Bd. 1, S. 314.

2) Colmeiro, S. 304.

3) Asso, Historia de la economia politica de Aragon, Saragossa 1793, Kap. 2.

4) Sarthou, S. 162.

tung die Cofradias, wo auch die Niedrigen durch Zusammenschluß sich Schutz und politische Rechte verschaffen wollen, nicht gern. Die Cortes von Daroca 1311 verbieten sowohl Preisverabredungen wie alle Cofradias der Handwerker, speziell der Gerber, Schneider, Fleischer, Schmiede, Waffenschmiede, Maler und Krämer, ja selbst der Lumpensammler, als Verschwörungen gegen das Publikum[1]), und das Fuero von Tudela 1127 und 1330 verbietet die Cofradias der Handwerker, „weil sie dem König entgegen sind und dem Publikum großen Schaden bringen“ [2]). Die Cofradias haben einen stark religiösen Einschlag. Großer Wert wird auf die jährliche Feier des Tages des Heiligen gelegt, nach dem sich die Zunft benennt. Meist besitzt die Cofradia eine eigene Kapelle, oft auch nur einen eigenen Altar in einer bestimmten Kirche. Unmittelbar nach dem Gottesdienst wird die Liste der Toten verlesen, für die man betet und Wachskerzen anzündet. Wer bei dieser Festlichkeit fehlt, wird mit Geldbuße oder Ausschließung bestraft; ebenso, wer sich einem unsittlichen Lebenswandel hingibt. Wie die ländlichen Cofradias haben auch die städtischen in Catalonien jedes Jahr ein gemeinsames großes Festessen, bei welchem zur Erinnerung an das heilige Abendmahl 13 Arme gespeist werden. Auch hier ist die Anwesenheit für sämtliche Mitglieder nicht minder obligatorisch. Desgleichen sind letztere verpflichtet, kranke Zunftgenossen zu pflegen, bei ihrer Leiche zu wachen, sie auf den Kirchhof zu begleiten. Verarmte Mitglieder und ihre Angehörigen werden vom Verein unterstützt; sogar die Anwesenheit bei Hochzeiten von Mitgliedern wird eingeschärft, vielleicht ein Beweis dafür, daß das persönliche Band sich bereits im 13. Jahrhundert, wo uns die Cofradias urkundlich entgegentreten, zu lockern beginnt. Ueberhaupt darf man sich durch das religiöse Gewand der Cofradias nicht darüber täuschen lassen, daß der Hauptzweck dieser Vereinigungen ein sozialpolitischer und später auch ökonomischer ist. Im frühen Mittelalter ist der Einzelne schutzlos den Uebergriffen des Mächtigeren preisgegeben, wenn er sich nicht mit anderen zur Abwehr zusammenschließt. Schließen doch auch die Städte Ligas und Hermandades zur Erreichung politischer Zwecke. Das gleiche tun die Handwerker: „Man vereinigt sich nicht, um den Heiligen anzubeten, man vereinigt sich vor den Heiligen, um politische und soziale Bestrebungen zu verwirklichen[3]).“

Dieses Bestreben ist so stark, daß es alle Verbote und Hindernisse überwindet. Auch Kaufleute und Gelehrte schließen sich zu Gilden zusammen, in Catalonien bilden sich 1338 die Cofradia der Notare von Cervera, der Schmiede und Goldarbeiter von Villafranca. In Barcelona vereinigen sich 1339 sogar die blinden Bettler zu einer Zunft, 1387 diejenigen, denen im Gerichtsverfahren eine Hand abgehackt worden war. 1368 wird die Bäckerzunft zu Barcelona er-

1) Forum regis aragonici. Buch 4: „ut Monopolia et Confratiae inter ministrales de cetero non fiant“.

2) Muñoz, Collection de fueros municipales, S. 423.

3) Sarthou, S. 240.

wähnt, 1380 Zünfte der Schmiede und Bootsführer, 1383 die der Färber. Zu Gerona bilden 1387 die Gerber eine Zunft. Bis 1400 scheinen die Gründungen besonders zahlreich zu erfolgen; erst da konsolidieren sich die Verhältnisse etwas. Alle diese Zünfte regieren sich durch selbstgewählte Konsuln oder Prohombres, die der Bestätigung durch den König bedürfen. Die Verwaltung war damals noch ziemlich demokratisch, denn bei wichtigen Angelegenheiten wie der Aufnahme neuer Mitglieder usw. mußte an die Gesamtheit aller Mitglieder, das sogenannte Kapitol, apelliert werden. Dieser Vollversammlung hat der Vorstand periodisch Rechenschaft abzulegen und durch Nachlässigkeit etwa entstandene pekuniäre Ausfälle zu ersetzen.

Die Zünfte scheinen in der aragonischen Reichshälfte direkter vom König abzuhängen als in der castilischen, wo sie ihre Reglementation durch den Magistrat empfangen. Darauf deutet die häufig wiederkehrende Auflage hin, für den König und seine Familie eine ewige Lampe in der Kapelle zu brennen.

Kapitel 5.

Das Königreich Valencia steht unter denselben Gesetzen wie Aragonien und Catalonien, doch erfolgt hier die Zunftentwickelung etwas später, da Valencia erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Mauren entrissen wird. Hieraus erklärt sich zweierlei: Erstens die Uebertragung des Zunftwesens in schon entwickelterer Form auf Valencia, zweitens der stärkere kulturelle Einfluß, den die Mauren auf die gewerbliche Entwickelung dieses Landes ausübten. Es ist bekannt, daß in den arabischen Städten Handwerker und Händler in den gleichen Bazarstraßen, den Souks, zusammenwohnen, was eine gewisse zunftmäßige Organisation involviert. Bezeichnenderweise sagt Jakob I., der Eroberer von Valencia, im Fuero 35 von Valencia die Zunft bestätigend: „So wie es von alters her festgesetzt und zurzeit der Sarazenen Gewohnheit war“ [1] [2]).

Trotz gelegentlicher Verbote entwickelten sich also die Zünfte in Valencia ganz besonders üppig. 1298 sind die Cofradias der Schmiede, Goldarbeiter und Steinmetzen nachzuweisen [3]). 1305 werden die Genossenschaften der Windmüller (bataneros) und der Knopfmacher (botoneros) gegründet [4]). Ferner die der Polierer, Maler und Schiffszimmerleute; 1329 die der Schuster, Schmiede, Acker-

1) „Segons que antiguament es establits e accostumat en temps de sarahins.“

2) Wie groß der Einfluß der Araber auf das Handwerk in Spanien war, ist auch aus der Tatsache zu entnehmen, daß viele der gebräuchlichsten Handwerke ihre Namen aus dem Arabischen hernehmen. So die tahoneros — Roßmüller, guadamacilleros — Goldlederfabrikanten, alfareros — Töpfer, albarderos — Sattler, albañiles — Steinmetzen, albeitares — Tierärzte, alarifes — Baumeister.

3) Colleccion de documentos ineditos del archivo de la corona de Aragon, Bd. 40, S. 23.

4) Tramoyeres, Instituciones gremiales, su origen y organizacion en Valencia, Valencia 1889, S. 51.

bürger, Pergamentmacher, Makler (coredores), und Riemenschneider. Zuletzt im 14. Jahrhundert werden sogar Cofradias der Blinden und Neubekehrten gegründet, so daß es kaum einen Stand gibt, der nicht organisiert war. Die Aufsicht über die Handwerkervereinigungen ist durch das Dekret Jakobs I. vom 21. November 1270 generell geregelt. Die Zünfte wählen in Valencia 2 hombres buenos (in Castilien veedores genannt) und beaufsichtigen durch sie die Produktion der Waren. Wer gegen die Zunftregeln verstößt, wird dem almotacén oder mustafaz, dem städtischen Vorstand der Marktpolizei, angezeigt (Tramoyeres, S. 120).

Weil auf Valencia die catalonische Zunftverfassung später übertragen wird und bei der sorgfältigen Neuordnung der inneren Verhältnisse nach der Rückeroberung politische Motive wegfallen, finden wir auch hier zuerst Ansätze zur Umwandlung der Cofradias in rein ökonomische Verbände. So werden 1392 alle Goldschmiede zu Valencia gezwungen, der Cofradia von St. Eloy beizutreten. In Murviedro wird es zu dieser Zeit verboten, Nichthandwerker aufzunehmen [1]), was beweist, daß es bis dahin allgemein geschah und daß das gleiche Handwerk aller Mitglieder durchaus keine Vorbedingung der Aufnahme war; werden doch in die Cofradias alten Stils auch Frauen ohne weiteres aufgenommen.

Genauere Nachrichten über die Zunftentwickelung jener Zeit haben wir außer obigen noch von Sevilla, für das, obwohl zu Castilien gehörig, ungefähr das Gleiche gilt wie für Valencia. Wurde es doch nur kurze Zeit früher wie dieses den Mauren abgewonnen. An der Eroberung beteiligten sich die verschiedensten Nationalitäten; wie bei den Kreuzzügen in Palästina wurde jede derselben mit einem bestimmten Anteil an der Stadt bedacht. Es wird überliefert, daß sich sofort die Handwerker gleichen Berufs in bestimmten Straßen zunftmäßig niederließen. Schon 5 Jahre nach der Eroberung, 1253, bilden die Schneider zu Sevilla die Cofradia de nuestra señora de los Reyes. Manche Zunft, wie die der Pantoffelmacher (borceguineros) ist direkt auf maurische Tradition zurückzuführen. Die Zünfte und Cofradias in Sevilla, deren Prachtliebe auf die maurische Abstammung der meisten ihrer Mitglieder hindeutet, entfalten eine ganz besondere Repräsentation, sie eskortieren den König, wenn er die Stadt besucht, mit Fahnen und Abzeichen. Auch ist der soziale Zusammenhang sehr stark; bei der Pest von 1283 bauen sich sämtliche Zünfte eigene Spitäler.

Kapitel 6.

Im 14. und 15. Jahrhundert vollzieht sich eine doppelte Entwickelung. Einerseits wird infolge des in dem christlichen Spanien immerhin zunehmenden Wohlstandes die wirtschaftliche Seite in den Gilden stärker betont, andererseits suchen die Behörden auf die

1) Sarthou, S. 150.

innere Organisation der Zunft stärkeren Einfluß zu nehmen. In Castilien gibt Peter der Grausame, auch in dieser Beziehung ein Vorläufer, auf den Cortes zu Valladolid 1351 das „ordenamiento de menestrales“, in dem die Verhältnisse der Handwerker landesgesetzlich geregelt werden. Es wird allen Handwerkern die Pflicht zur Arbeit eingeschärft und die Höhe des Lohnes und der Waren der gebräuchlicheren Handwerke genau bemessen, eine Taxierung, durch welche die infolge des schwarzen Todes stark heraufgegangenen Preise wieder herabgedrückt werden sollten. Ihre Reglementierung ist aber nur eine indirekte durch das Municipium und die Zünfte; der König autorisiert die Bürgermeister und Alguazils (Marktaufseher), ausführliche Bestimmungen zu erlassen und die Lücken seines Erlasses durch lokale Verfügungen zu ergänzen [1]), also ein Eingeständnis, daß die Zentralverwaltung zu schwach ist, um die Regelung der Materie selbst vorzunehmen; sie kann, da es dem Königtum noch an einer technisch geschulten, in Geld bezahlten Beamtenschaft gebricht, nur wirkungslose Direktiven geben. Peter stürzt bei seinem Kampf, die Autorität des Landesherrn gegen die mächtigen Feudalen und den Klerus durchzusetzen. Nach ihm ist die Anarchie größer denn je. Sein Nachfolger Heinrich II. begnügt sich auf den Cortes von Toro 1369 damit, den Städten aufzugeben, „sie sollten die Löhne gemäß den Fleischpreisen taxieren“.

Aehnlich vollzieht sich die Entwickelung in Barcelona. Hier übt nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch des Ansehens der Handelsstadt das Municipium selbst als höchste Behörde sehr strenge Aufsicht über die Zunft aus, schreibt ihr genau die Produktionsmethode vor, die Farben, mit denen zu färben, die Gerbstoffe zum Gerben usw. Die Konsuln, die Vorsteher der Zünfte, untersuchen in Barcelona und Valencia genau die Qualität der Waren; unvorschriftsgemäß hergestellte werden konfisziert und durch den Henker verbrannt. In manchen Gewerben bekommen die Meister für ihre Waren durch die Konsuln eine gewisse Fabrikmarke zugewiesen, die sich in der Familie forterbt, den Produzenten für seine Waren haftbar macht und zugleich zu guter Produktion anspornt [2]). Jetzt erst bilden sich die charakteristischen Merkmale der Zunft heraus, die ursprünglich jedem zugängliche Cofradia wird in einen Berufsverein verwandelt wobei vermutlich die Sicherung des Exports durch Garantierung einer nach genauen Zunftvorschriften hergestellten Ware das Hauptmotiv bildet. Damit hängt auch die Sorge für gleichmäßige Ausbildung der Zunftmitglieder zusammen. In den Ordenanzas von Barcelona 1453 werden Meister, Gesellen und Lehrlinge scharf geschieden. Das Statut von 1446 bestimmt, daß die Lehrlinge der Weber gegen tägliche Bezahlung im Hause des Meisters essen müssen. Bei den Gerbern und Pergament-

1) Das Ordenamiento steht auf S. 142 der „Historia del lujo y de los leyes suntuarias“ von Sempere y Guarinos.

2) Capmany, Memorias históricas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona, Madrid 1779, Bd. 3, S. 120.

arbeitern wird 1475 bereits eine 3-jährige Lehrzeit vorgeschrieben; für Leinen- und Wollweber wird die Lehrzeit 1466 auf 3 Jahre festgesetzt, für die Gerber 1453 auf 4. Die Erhöhung des Eintrittsgeldes für Ortsfremde weist auf das Bestreben hin, die Zunft zu schließen. Jetzt treten auch deutlicher die Bestrebungen hervor, allen Zunftgenossen gleichviel Rohstoffe, gleichviel Arbeit und Nahrung zuzumessen, um die Produktion gleichmäßiger zu gestalten und eine nicht gerade fungible, aber doch ausgeglichenere Ware zu erzielen. Die Vorschriften des gemeinsamen Einkaufs und der Materialprüfung werden verschärft. Der Zunftgenosse muß den Mitgliedern von seinem Kaufe abgeben; stellenweise ist sogar ein Maximum des Verkaufs fertiger Waren vorgeschrieben, damit keine zu große Vermögensungleichheit unter den Zunftgenossen eintrete. Die von Kaufleuten und Verlegern bestellte Arbeit wird ebenso innerhalb der Zunft verteilt wie der Rohstoff, vielfach darf der Zunftgenosse nur durch Vermittelung seiner Zunft Arbeit annehmen[1]. So zufolge den Ordenanzas der Weberzunft zu Barcelona 1490. Denselben Bestrebungen entspricht es, wenn Arbeitszeit und Feiertage genau durch Arbeitsvertrag geregelt werden. Keiner soll den anderen ökonomisch überflügeln, alles in einer gewissen anständigen Dürftigkeit bleiben. Die Ordenanzas von Barcelona regeln 1407, 1453 und 1474 mit peinlicher Genauigkeit für die Gerber den gemeinsamen Einkauf und die Zuteilung der Felle. Die Konsuln dürfen niemanden bevorzugen. 1453 wird bestimmt, keiner dürfe mehr als 3 Dutzend Häute zum Gerben auf einmal kaufen, auch nicht für einen Dritten. Findet der Konsul mehr vor, kann er das Uebrige wegnehmen und verteilen. 1481 wurden Verheiratete gegenüber Witwern und Junggesellen bei der Verteilung begünstigt.

Nach außen hin sucht man die soziale Stellung der Zunft durch Hebung der Kollektivehre zu verbessern. Das Handwerk und seine Vertreter erfreuten sich in Spanien nirgends einer derartig geachteten Stellung wie gleichzeitig in Deutschland. Müssen doch in die catalonischen Zünfte früher selbst Sklaven eingetreten sein, wobei es sich einerseits um Moriscos, andererseits um auf dem Seeweg importierte byzantinische Sklaven (Kleinrussen) handeln dürfte[2]. Wenigstens ist noch in späterer Zeit der Eintritt Unfreien dann erlaubt, wenn letztere bei einem Meister, der der Zunft angehört, gelernt haben. Können also die Zünfte um diese Zeit die Forderung der „limpieza del sangre", der Reinheit des Blutes, wie die privilegierten spanischen Stände für ihre Mitglieder sie fordern, nicht derartig durchführen wie etwa die Ritterorden, so suchen sie doch nach außen hin die Ehre der Korporation durch Wappen und Abzeichen zu repräsentieren, die der Landesherr ihnen seit dem 13. Jahrhundert freigebig verleiht. Manche Zünfte werden sogar durch die Erlaubnis, Waffen

1) Sarthou, S. 242.

2) Siehe hierüber C. Kowalewski, Die ökonomische Entwickelung Europas, Bd. 3.

zu tragen, zu ritterlichem Range erhoben, so die Steinmetzen zu Barcelona 1455 durch Johann I. In ihrem Kampf gegen die Feudalen versichert sich das Königtum oft der Hilfe der Zünfte. Wer beritten dient, kann sich leicht in den Adelsstand erheben. Die Verhältnisse sind noch im Fluß; ebensowenig wie die Zünfte sind damals die Stände bereits völlig geschlossen. Die Teilnahme an öffentlichen Aufzügen und Festen mit allen Fahnen und Abzeichen ist ein wichtiger Teil der Funktionen der Zunft; diese besitzt eigenes Vermögen in Form ewiger Auflagen und Gefälle und in Grundstücken, wie z. B. die Schuster und Schneider von Valencia, die seit dem 14. Jahrhundert eigene Zunfthäuser hatten. Weiter besteht das Zunftvermögen aus den Eintrittsgeldern, Geldstrafen und Umlagen der Mitglieder.

Aehnlich ist die Entwickelung in Castilien, für welches wir Burgos als typisch annehmen können. In den Ordenanzas dieser Stadt existiert seit 1480 das Verbot, ohne Prüfung durch die veedores und ohne 100 Maravedis an die Cofradia gezahlt zu haben, eine Werkstatt zu errichten. Die späteren Ordenanzas von Burgos behandeln sehr ausführlich die Art der Meisterprüfung und setzten 6 Realen als Eintrittsgeld in die Zunft fest, verbieten aber, der Zunft beim Eintritt ein Gelage zu geben. In den gleichen Ordenanzas wird den Schneidern von Burgos ihre Zunftordnung bestätigt, das Zusammenschließen zu einer Cofradia aber verboten, ein Beweis dafür, daß die castilischen Behörden darauf hinarbeiteten, die Handwerkerverbände zu ausführenden Organen wirtschaftlicher Vorschriften herabzudrücken, ihnen aber jede politische Betätigung unmöglich zu machen. Meist dürfen sich die Zünftler in Castilien nur einmal im Jahre zur Beratung von Zunftangelegenheiten versammeln. Hierbei werden als ein Rest der alten Selbstverwaltung zur Beaufsichtigung 2 Alcalden oder Veedores gewählt, die aber nur mittelbar abhängige Regierungsbeamte sind. Die Zünfte werden seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts möglichst der Aufsicht des Municipiums entzogen und der des Staates unterstellt. Inzwischen haben sich nämlich politische Ereignisse vollzogen, welche die Zentralgewalt gestärkt haben und es ermöglichen, das handwerkspolitische Programm Peters des Grausamen durchzusetzen. Es ist den katholischen Königen und ihrem Nachfolger Karl V. gelungen, das endlich geeinigte Spanien zu einem machtvollen Staatsgebilde zusammenzufassen. Jetzt soll endlich auch das Handwerk einheitlich organisiert und der Staatsverwaltung unmittelbar unterstellt werden. Nun sagt aber einer unserer hervorragendsten Volkswirtschaftler mit Recht: „Die Originalität jeder Bureaukratie besteht im Abschreiben". Dies bestätigt sich auch hier. Teils werden die bestehenden lokalen Zunftsatzungen genehmigt und nur ihre genauere Durchführung durch den Staat kontrolliert, teils werden die Satzungen einer bestimmten Zunft einer Stadt für die gleichen Zünfte aller Orte im Reiche obligatorisch gemacht. Karl V. gibt in diesem Sinne am Anfange seiner Regierungszeit eine lange Reihe von Ordenanzas, die nichts als verwässerte Munizipalpolitik sind. Die

Cortes begünstigen diese Bestrebungen in jeder Weise, ihnen werden nie genug Verfügungen erlassen. Sie petitionieren 1528 zu Madrid (Petition 125) darum, jeder dürfte nur ein Handwerk haben, um es gut ausüben zu können; ferner darum, daß ein Meisterexamen und schriftliche Lizenz obligat würde. (Valladolid 1537, Petition 54.) Aus dieser Zeit stammt auch die Vorschrift, daß die Schuster gleichzeitig kein Leder gerben dürfen, weil dies zu Betrug Anlaß geben könnte.

Natürlich konnten die Ordenanzas Karls V. von 1511, die genau Lohn und Warenpreise festgesetzt hatten, mit den Wandlungen von Wirtschaft und Mode nicht Schritt halten und hinkten hinter der wirtschaftlichen Entwickelung in eben solchem Abstand her, wie die infolge der damaligen Preisrevolution ständig heraufgesetzten Getreidetaxen. Schon 1525 muß Karl auf Bitten der Cortes von Toledo die Ordenanzas modifizieren, 1528 weitere Zusätze und Kommentare geben. Trotzdem verschlechtert sich unter den immer ungünstiger werdenden Produktionsbedingungen und bei sinkendem Geldwert namentlich die Tuchqualität beständig. Es werden also 1549 zu Brüssel neue Ordenanzas erlassen, in denen die Veedores zu noch schärferer Kontrolle aufgefordert, Geldstrafen, Suspension von Handwerk, Vernichtung des schlechten Tuches angedroht werden. Die Produktion scheint ein beständiger Kleinkrieg zwischen der Wachsamkeit des Gesetzes und der Erfindungsgabe der Uebertreter zu sein. Schon 1552 müssen zu Madrid neue Ordenanzas gegen neu aufgedeckte Mißbräuche erlassen werden.

Die castilische Zunft- und Handwerksgesetzgebung dieser Zeit hängt auf das engste mit der ephemeren Blüte und dem Verfall der Tuchmanufakturen zu Segovia, Valladolid, Toledo usw. zusammen. Wir können hier nicht die Streitfrage entscheiden, ob eine industrielle Blüte jener Orte jemals existiert hat. Die Uebertreibungen der Arbistristen des 17. Jahrhunderts, die, in einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes lebend, die Vergangenheit in rosigem Lichte sahen und nach denen „Toledo ein Goldklumpen, Sevilla die Königin des Ozeans, Burgos ein Emporium des Reichtums war“ [1]), haben eine Reaktion hervorgerufen, welche leugnet, daß eine wirtschaftliche Blüte jener Orte überhaupt jemals stattgefunden hat. Colmeiro trifft wohl das Richtige, wenn er meint, daß die Manufaktur jener Gegenden bis etwa 1530 die der entsprechenden anderen Länder zwar nicht übertraf, aber erreichte. Dann blieb Spanien, das seine produktiven Kräfte unproduktiven Zwecken opferte, zurück, und aus diesem Verfall entstanden jene kritiklosen Uebertreibungen von einer besseren Vergangenheit. Jedenfalls müssen speziell die spanischen Tuche in ganz Europa sehr bekannt und hoch geschätzt gewesen sein, worauf die bei Brantôme (vie des dames galantes) öfters vorkommende Redensart „refinado en Segovia“ hinweist. Etwas Sicheres ist selbst den Verhandlungen der Cortes nicht zu entnehmen, denn

1) Colmeiro, Bd. 2, S. 184.

in demselben Moment, wo ihre Petitionen beginnen, ist der Verfall schon eingetreten. 1537 klagt man zu Valladolid über die seit 1533 eingetretene Preissteigerung der Tuche von Segovia, wobei sich die Qualität gleichzeitig verschlechtert habe. Dieselben Klagen wiederholen sich gleichfalls zu Valladolid 1552 und 1555. Wegen ihrer technischen Rückständigkeit kann die Produktion der wachsenden Nachfrage nicht genügen, weshalb die Cortes 1548 um die Erlaubnis bitten, fremdes Tuch einführen zu dürfen. Die Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der Tuchindustrie kann in der Tat nicht groß gewesen sein, denn Andreas Navagero, der venetianische Gesandte, erwähnt in seinem 1525 unternommenen „Viaggio in Ispagna" die angeblich so berühmten Webereien von Toledo gar nicht. Von Granada erwähnt er nur die Seidenindustrie.

Wir können, da seit den katholischen Königen die castilische und aragonische Reichshälfte zusammengehören, Handwerks- und Zunftpolitik beider Teile von jetzt ab gleichzeitig behandeln. In demselben Maße, als infolge der andauernden Geldausfuhr — passive Handels- und Zahlungsbilanz fallen im damaligen Spanien zusammen — der nationale Reichtum zurückgeht, schließen sich die Zünfte nach außen ab, weicht das allgemeine dem Klasseninteresse. Heftige Kompetenzkonflikte erheben sich zwischen den einzelnen Zünften, deren jede das ausschließliche Privilegium der Einfuhr gewisser zur Produktion notwendiger Rohstoffe hat. Da aber aus dem gleichen Rohstoff die verschiedensten Endprodukte gewonnen werden können, so wimmelt es bald von Prozessen zwischen den Schuhmachern, Handschuhmachern und Gerbern, den Bortenwebern und Taffetwirkern usw. In der Verteidigung ihrer Privilegien und Monopole greifen die Zünfte sogar zu den Waffen. Nach Colmeiro (Bd. 2, S. 247) hatten die Einwohner von Pastrana 1684 eine Bandweberei eröffnet, und dabei das Monopol erwirkt, daß im Umkreis von 12 Meilen keine zweite derartige Manufaktur konzessioniert werden würde. Als trotzdem 1690 eine solche in dem benachbarten Fuente de la Encina errichtet wurde und der Prozeß gegen das Konkurrenzunternehmen nicht zum Ziele zu führen schien, überfielen die Weber von Pastrana den Nachbarort, vertrieben die Arbeiter, zerstörten die Instrumente und erzwangen die Schließung der Weberei.

Und genau so eifersüchtig wie über ihre Privilegien wachen die Zünfte auch darüber, daß die Zahl der Mitglieder nicht zu sehr zunimmt. Vielfach muß jetzt der Ortsfremde erst 6 Monate am Orte arbeiten, ehe er zur Meisterprüfung überhaupt zugelassen wird; auch dann noch sind die Gebühren, die er zu zahlen hat, höher als für den Einheimischen. Die Zentralisation wird also nicht so weit durchgeführt, daß ein Handwerker, der in einer bestimmten Stadt sein Meisterexamen gemacht hat, sich nun auch überall niederlassen kann; im Gegenteil muß er das Examen jedesmal wiederholen, und es werden ihm dabei die größten Schwierigkeiten gemacht. Das Bestreben, Zuzug fernzuhalten, wird oft durch naive Vorwände verhüllt. In Toledo muß der zuziehende Schneider ein neues Examen machen, „weil es keinen

Ort in Spanien gibt, wo die Kleider so gut hergestellt werden wie in Toledo, und wer sich in der hiesigen Zunft niederlassen will, muß sich in der speziellen Arbeitsweise von Toledo prüfen lassen"[1]. Auf Beschränkung der Zahl der Meister zielt auch das Bestreben hin, die Lehrzeit zu verlängern. Sie wird bei den Seidenwebern von Granada auf 6 Jahr ausgedehnt, die Knopfmacher von Toledo arbeiten 4 Jahre als Lehrling, 2 als Gesellen, die von Granada je 3 als Lehrlinge und Gesellen. Ebenso wird jetzt erst schärfer darauf gesehen, daß der Eintretende nicht nur selbst rechtgläubiger Christ ist, sondern daß auch seine Vorfahren „de linaje limpio de christianos" waren. Desgleichen wird die Zahl der Lehrlinge, die jeder Meister halten kann, beschränkt. In Toledo darf der unverheiratete Meister nur 3, der verheiratete 4 Lehrlinge halten[2].

Die besseren Gilden schließen sich durch die feinere Bezeichnung „colegio" oder „gremio" statt „officio" oder „profesion" von den reinen Handwerkerzünften ab, so die Buchhändler von Valencia 1539 und in Barcelona die reichen Wollhändler; etwa so, wie heutzutage die Buchdrucker ihre Tätigkeit lieber als Kunst wie als Handwerk bezeichnet hören wollen[3].

Der Staat sucht den Verfall des Handwerks und der Zünfte durch häufige und einschneidende Arbeitsordnungen zu verhindern. Zu denen in der Nueva Recopilacion kommen neue in den Pragmaticas und Reales Cedulas hinzu. Die Zunft ihrerseits, ihren Verfall fühlend, überhäuft die Regierung mit Denkschriften und Petitionen. Aus keiner anderen Zeit liegen so viele Dokumente vor; aber gerade dies beweist, daß es den Zünften schlecht geht. Ihr Verfall geht parallel mit dem des Landes und des Gewerbefleißes überhaupt. Die Seidenweberei von Granada und Toledo, die Wollweberei von Segovia und Salamanca verfallen, woran die Reglementation der Seidenfabrikation von 1592, die der Samtherstellung von 1684 nichts ändern kann. 1655 sind nach Martinez de la Mata 17 Zünfte aus Spanien total verschwunden, die mit der Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Blei- und Hanfbereitung zusammenhängen. Dagegen haben sich in die Fabrikation von Fezen für die Mauren 20 Zünfte geteilt, eine Arbeitsteilung, die, wenn nicht von Fortschritten der Technik begleitet, stets beweist, daß die Nahrung sich verringert. Dabei waren nach Mata[4] 1624 noch 206 Meister in diesem Erwerbszweig tätig gewesen[5]; aber 1650 hatte der Export nach Marokko und dem Orient ganz aufgehört. Die Reste der Weberei gingen durch die colbertistischen Maßnahmen Ludwigs XIV. zugrunde, der die Tücher von Segovia, die man bei französischen Kaufleuten vorfand, verbrennen ließ. Aehnlich war die Rückentwickelung in der aragonischen Reichshälfte. 1632 machten die Tuchscherer von Saragossa eine Eingabe, wonach

1) Ordenanzas von Toledo, Titel 34.
2) Sarthou, S. 251.
3) Sarthou, S. 263.
4) Discurso 8.
5) Colmeiro, Bd. 2, S. 200.

sie früher 16000, jetzt nur noch 4000 Webstühle hätten. 1674 berichtet eine besondere aragonische Junta über den Verfall der Industrie und des Landes im allgemeinen. Ein völliges Verbot ausländischer Tuche wird zwar vorgeschlagen, aber nicht angenommen, obwohl Serrano in seinen „Exhortacion" die Aragonier ermahnt, lieber in einheimischen Fellen als in fremden Tüchern zu gehen. Die starke catalonische Industrie ging völlig zugrunde durch den Einbruch der Franzosen und den Aufstand gegen Castilien 1640 bis 1652. Speziell mußte die einst so reiche Weberzunft zahlreiche verarmte Mitglieder unterstützen. Die Leinenfabrikation wurde durch Steuern erdrückt, weshalb 1670 600 Leinweber von Sevilla nach Lissabon auswanderten, wo die Steuern weniger hoch waren [1]).

Gegen einen so allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang ist die Regierung machtlos. Anfang des 17. Jahrhunderts hatte sie zur Erleichterung des Publikums, der Konsumenten, die Zunftverfassung weniger streng und exklusiv gestalten wollen. Wohl in gleicher Absicht hatte 1672 Karl II. den fremden Handwerksmeistern, wenn sie einwandern wollten, große Erleichterungen zugesagt: freie Reise, Steuerermäßigungen, Befreiung von Aushebungen und Einquartierungen, von Kommunalämtern und Vorspanndiensten, freie Einfuhr von Rohstoffen zur Fabrikation (Larruga, Bd. 18). Diese Maßregeln konnten aber höchstens den Zweck haben, die einheimischen Handwerker, die unter schlechteren Produktionsbedingungen, namentlich dem unerhörten Steuerdruck der Alcabāla, arbeiteten, vollends zu vernichten. Außerdem lockten jene Versprechungen niemanden nach Spanien; „die einzigen Fremden, die man in Spanien duldete, waren die Bettler und die Landstreicher" [2]). Zudem sind die Cortes durchaus protektionistisch gesinnt. 1544 und 1548 hatten sie zwar noch selbst um Einführung fremder Handwerker als Waffenschmiede und Tuchweber gebeten, um von ihnen zu lernen; seitdem aber waren sie fremdenfeindlich und exklusiv geworden. Diese Fremdenfeindlichkeit hindert jeden technischen Fortschritt; neue Erfindungen werden als Eingriffe in die Rechte der Zunft betrachtet. 1694 beschlagnahmt die Weberzunft in Madrid den Webstuhl einer Frau aus Messina; 1677 führt ein gewisser Jean Trevolet die Fabrikation seidener Strümpfe in Madrid ein, aber die Zunft ruiniert ihn durch Prozesse [3]). Die Regierung kann also nur durch Exemtionen und Steuerbefreiung Hilfe leisten, andererseits dadurch, daß sie die soziale Stellung und Schätzung des Handwerks zu heben sucht. Philipp II. befreit die Sticker von Sevilla von der Alcabala und den Einquartierungslasten; die Waffenschmiede von Toledo sind gleichfalls von der Alcabala sowie dem Einfuhrzoll auf rohen Stahl und Eisen befreit, was aber nicht hindert, daß, wie Perez de Herrera in seinen „Discursos" klagt, nicht einmal die Waffen

---

1) Somoza y Quiroga, Unico desengaño y perfecto remedio de los menoscabos de la corona de Castilla. Mitgeteilt im „Semanario erudito", Bd. 2, S. 242.

2) Colmeiro, Bd. 2, S. 212.

3) Larruga, Memorias politicas y economicas, Bd. 1, S. 128 und 163.

mehr in Spanien hergestellt werden können. 1682 erklärt eine königliche Pragmatik, daß der Besitz von Woll- und Seidenmanufakturen in Vergangenheit und Gegenwart den Adel nicht beeinträchtigt und seine Immunität nicht schmälert. Gleichzeitig bestimmt Philipp IV. 1626 auf den aragonischen Cortes von Barbastro, daß Seiden- und Wollfabrikanten, die nicht bei sich, sondern im Verlagssystem arbeiten ließen, den Adel erhalten sollten.

Kapitel 7.

Unten den letzten Habsburgern hatten die Zünfte bereits das Meiste von ihrer inneren Selbständigkeit verloren. Der Anfang des 18. Jahrhunderts aber versetzt ihrer politischen Geltung sofort den Todesstoß. Die neue Dynastie der Bourbonen beseitigt durch das Dekret vom 18. Juli 1707 jeden Einfluß der Zünfte auf die Stadtregierung und umgekehrt dieser auf jene. Hatten schon 1611 die Ordenanzas generales die Gewerbeordnungen für das ganze Reich in einheitlicher Weise geregelt, so wurde jetzt das Handwerk und die Zunft einer Zentralbehörde, der „Junta general de comercio y moneda“, unterstellt. Dadurch verlieren die Zunftordnungen jede historische Lokalfarbe, von Zunftautonomie ist keine Rede mehr. An Stelle der Stadtverwaltung als der Delegierten des Staates treten die Intendanten, die als erste Instanz bei Zwistigkeiten der Zunft und Ueberschreiten der Zunftordnung Recht sprechen. Appellationsinstanz ist die Junta de comercio y moneda.

Je mehr aber die Zunft nach außen hin an Geltung und Ansehen verliert — die Goldarbeiter von Pamplona betonen in ihren Ordenanzas von 1744, sie hätten eine Gilde, keine Zunft — desto eifersüchtiger wachen die Handwerkerverbände über ihre inneren Privilegien, desto schärfer wird der Zunftzwang durchgeführt, desto mehr der Zugang zum Meistertum erschwert. Alle die monopolistischen Mißbräuche, die im 17. Jahrhundert sich ausgebildet hatten, erleben im 18. Jahrhundert ihre höchste Blüte und führen durch unerträgliche Uebertreibung zur Auflösung der Zunft selbst. Längst waren, wie in den Städten die kommunalen Aemter, so in den Zünften die gremialen Ehrenstellen erblich geworden oder wurden nepotistisch besetzt. In der Seidenweberzunft zu Toledo geben 1758 von 72 Meistern 10 den Ton an und teilen alle Aemter unter sich (Larruga, „Memorias“, Bd. 7, S. 396). Die Schneiderzunft von Valladolid ist um 1773 in zwei Parteien gespalten, von denen die eine alle Aemter besetzt und die andere unterdrückt. Dabei reißt eine immer tiefer gehende Spezialisierung der Zunft ein; von den Schuhmachern spaltet sich die Zunft der Flickschuster ab (zapateros de viejo); die Seiler zerfallen in solche, die Schiffstaue machen (cordoneros de jarcia), in eigentliche Seiler und in Netzmacher (cordoneros de la redes)[1]. Andere Gewerbszweige, wie der der Korallenarbeiter,

1) Campomanes, Apendice à la educacion popular de los artesanos, Bd. 3, S. 64.

waren den Wandlungen der Mode erlegen[1]. Je enger aber der Nahrungsmittelspielraum wurde, desto eifersüchtiger wachten die Zünfte über ihre Versorgungsmonopole, desto verwickelter wurden die Prozesse. Zwischen den Gerbern und Schustern von Valencia schwebte ein solcher von 1719—1754. Die Arbeitsbedingungen haben sich verschlechtert; während frühere Zunftverfügungen die Arbeitszeit stark beschränkten, darf man z. B. in Sevilla nur vor 4 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends nicht arbeiten[2]. Die Weber in Segovia haben den 11-Stundentag[3], in den staatlichen Tabakfabriken, deren Arbeiter nicht organisiert sind, arbeitet man 9 Stunden[4], während man in Barcelona, wo doch die gewerbliche Tätigkeit und Intensität der Produktion eine ungleich stärkere ist, nur 7 Stunden arbeitet.

Die Lehrzeit dauert 3—6 Jahre. Wird der Lehrling nach der Gesellenprüfung Geselle, so kann er seine Arbeitskraft gegen tägliche (jornalero) oder jährliche (añero) Bezahlung vermieten. Die Gesellenzeit dauert 2—4 Jahre. Der Staat duldet keine Gesellenverbände; der Geselle darf sich über den Meister nur beim Corregidor beschweren, von welcher Erlaubnis er, wie Larruga[5] sagt, mit Vorliebe Gebrauch macht. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen ist in dieser Zeit nicht mehr beschränkt, wohl aber darf jeder Meister nur eine Werkstatt unterhalten. Uebrigens setzten die kleine Wohnung des Lehrherrn und seine geringen finanziellen Mittel einem Uebergang des Meisters zur Manufaktur von selbst Grenzen. Der Meister hat die Verpflichtung zu produzieren. Als unter Carl III. die Bäcker in Madrid sich weigern, zu der ihnen vorgeschriebenen Taxe zu arbeiten, nehmen sie, um nicht bestraft zu werden, in der Kirche von San Sebastian Zuflucht[6]. Die Löhne sind keineswegs niedrig; freilich die Hausindustrie ist, wie überall und zu allen Zeiten, miserabel bezahlt; in Galicien kann eine Frau mit Hilfe eines Kindes durch Spinnen täglich nur $1^1/_2$ Realen verdienen = 25 Pf.[7]. Im übrigen aber sind die Löhne, die von $4^1/_2$ (Sevilla) bis 15 Realen (Barcelona) steigen, durchaus ausreichend, da Larruga[8] das Existenzminimum einer Familie zu 900 Realen veranschlagt, während Townsend (Bd. 1, S. 62) für das teurere Barcelona 1040 Realen annimmt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Zahl der Feiertage, die den Verdienst schmälern, außerordentlich hoch ist.

Die scharfe Trennung zwischen Lehrling, Gesellen und Meister hat ihren Höhepunkt erreicht. Man richtet sich weniger nach Lehr-

1) Capmany, „Memorias históricas sobre la marina, comercio yartes de Barcelona", Madrid 1779, Bd. 1, Kap. 3, S. 68.
2) Campomanes, Apendice 3, S. 91.
3) Larruga, Bd. 12, S. 1195.
4) Swinburne, Voyage en Espagne, Paris 1787, S. 341.
5) Memorias, Bd. 7, S. 244.
6) Ferrer del Rio, Historia del reinado de Carlos III, Bd. 2, S. 88.
7) Campomanes, Fomento de la industria popular, S. 64.
8) Memorias, Bd. 10, S. 121.

zeit und technischen Kenntnissen als nach dem Vermögen. Ueberall werden die Meistersöhne bevorzugt und zahlen beim Eintritt weniger Gebühren [1]). Auch ohne formellen numerus clausus bleibt die Zahl der Meister beschränkt, wird der Zuzug erfolgreich ferngehalten. Bei den Schneidern von Saragossa muß man neben dem Nachweis von Befähigung und Lehrzeit auch Vermögen haben. Das Eintrittsgeld in die Zunftkasse beträgt im allgemeinen 600 Realen, für Meistersöhne 300. Das Meisterexamen selbst, mit mehrtägigen Klausurarbeiten verbunden, erfordert ebenfalls mehrere 100 Realen. Bei seiner schließlichen Aufnahme muß der neue Meister schwören, die Regeln der Zunft zu beobachten und jederzeit das Dogma von der unbefleckten Empfängnis zu verteidigen! [2]). Die Seidenstrumpfwirker von Saragossa fordern zum Eintritt in die Zunft 677 Realen; die Seidenwirker von Toledo 600 von Fremden, 450 von Einheimischen, 300 von Söhnen und Schwiegersöhnen von Meistern. Die Seifensieder von Valencia verlangen 1500 von Fremden, 750 von Einheimischen. Bei den Bäckern von Valencia geht die Abstufung noch weiter. Hier bezahlt der Fremde 950 Realen, der Einwohner der Provinz 675, der der Stadt 450, der Sohn des Meisters nur 15 [3]).

Möglichst hält man in den Produktionsmethoden die alte Tradition aufrecht. Die Schneider von Sevilla müssen bei der Meisterprüfung genau dieselben Kostüme anfertigen, wie man sie in der Zeit Ferdinands und Isabellas trug [4]). Desgleichen hat die noch erhaltene Sitte, unvorschriftsmäßige Arbeit zu vernichten, weniger zur Folge, daß die Qualität derselben sich hebt, als vielmehr Unterdrückung jedes erfinderischen Geistes. In der Weberei ist die Technik so veraltet, daß fremde Tuche trotz aller Schutzmaßregeln das einheimische Produkt verdrängen. Einer der ersten Befehle Philipps V., nachdem er sich endgültig in den Besitz von Spanien gesetzt hatte, war es, seine Truppen müßten in Spanien ausgerüstet und bekleidet werden [5]). Aber dies erwies sich als völlig unmöglich. Manufakturen von Uniformen mußten in Barcelona erst geschaffen, Waffen und Sättel aus dem Ausland bezogen werden. Larruga versichert (Bd. 26, S. 163), daß alle Handwerker technisch rückständig sind und nichts leisten; dabei fehlt es nicht an Erfindungen einzelner, aber sie werden nicht angewendet oder direkt unterdrückt.

Unverändert bestehen weiter die Cofradias, von denen auch Desdevises, der beste Kenner Spaniens im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus, annimmt, daß sie nur die andere soziale Seite der Zunft sind. Allerdings zerfällt eine Zunft oft in mehrere Cofradias mit verschiedenen Heiligen, auch gibt es natürlich Brüderschaften von Nichthandwerkern. Campomanes zählt 1776 (Apendice 2, S. 186) 25581 Cofradias, die nach seiner Schätzung jährlich 11 Millionen

1) Campomanes, Apendice, Bd. 2, S. 160.
2) Desdevises, l'Espagne de l'ancien régime, Paris 1904, Bd. 3, S. 60.
3) Cruilles, Los gremios de Valencia, Valencia 1883.
4) Campomanes, Apendice, Bd. 3, S. 63.
5) Ordenanzas vom 20. Oktober 1719, bei Colmeiro, Bd. 2, S. 235.

687 000 Realen ausgeben. Wie gegen die Zunft richtet sich auch gegen diese Bruderladen alten Stils die Kritik der Reformer. Man wirft ihnen vor, daß sie teuer und umständlich arbeiten, daß bei ihrer Verwaltung viel Betrug unterläuft, daß sie durch die vielen Kirchenfeste, bei denen sie sich beteiligen, die Handwerker von der Arbeit ablenken und ihnen das Geld aus der Tasche locken. So beklagt sich 1763 der Stadtrat von Valencia[1]) über den ganz unverhältnismäßigen Luxus, der bei den Messen und Prozessionen entfaltet wird. „So arme Leute, wie es die Weber und ihre Gesellen sind, nehmen, gekleidet wie die Vornehmen und Reichen, an den öffentlichen Festen und Aufzügen teil.“ Man möchte also die Cofradias ihres kirchlichen Gepräges entkleiden und sie in einfache Unterstützungs- und Darlehnskassen verwandeln. In der Tat wurden im Zusammenhange mit dem damals weitverbreiteten Bestreben, die kirchliche Wohltätigkeit in eine staatlich kontrollierte überzuführen, solche Reformversuche gemacht. Am 25. Juni 1783 revidierte man durch das Dekret der novissima recopilacion, Buch 7, Titel 11, ley 6, die Statuten aller Cofradias und unterdrückt allein in Valladolid 61, deren Vermögen wohltätigen Stiftungen überwiesen wurde[2]). Dennoch ließ der generelle Ersatz durch staatliche Montes Pios, Leihhäuser und Unterstützungskassen, auf sich warten. Der aufgeklärte Despotismus wie später der liberale Staat hat in dieser Beziehung seine ökonomischen Pflichten völlig vernachlässigt.

Kapitel 8.

Colmeiro gibt den Zünften einen großen Teil der Schuld am Niedergange des spanischen Gewerbes. Indessen dürfte, was er als Ursache nimmt, vielmehr Wirkung sein. Je mehr das Geld abfließt, je mehr das Wirtschaftsleben einer tödlichen Erstarrung verfällt, desto engherziger suchen natürlich die Zünfte ihre Privilegien zu wahren, sei es auch auf Kosten des Publikums. Dabei entspricht die Haltung der Zünfte, wie wir an der Politik der Cortes sahen, durchaus der öffentlichen Meinung. Es ist auffallend, wie spät im 18. Jahrhundert, dessen Reformliteratur vorwiegend mit der Landwirtschaft sich beschäftigt, das Zunftwesen als ein Hindernis freierer gewerblicher Entwickelung angegriffen wird. Freilich scheinen jedem spanischen Nationalökonomen einzelne Punkte reformbedürftig, doch wird die ganze Institution auffallend schonend behandelt. Der zeitlich erste Schriftsteller dieser Art, der Pater Juan Cabrera, ist in seiner „Crisis politica“, Madrid 1719, sogar für verschärften Colbertismus. Die Staatsaufsicht über das Gewerbe geht ihm noch nicht weit genug. Beamte der Regierung sollen die Werkstätten inspizieren und die Produktion überwachen. Er will die Handwerker sogar daran hindern, ihren Beruf zu ändern oder nicht mehr auszuüben,

1) Tramoyeres, Instituciones gremiales de Valencia, S. 399.
2) Sangrador Vitores, Historia de Valladolid, Valladolid 1851, Bd. 2, S. 229.

kurz, er möchte am liebsten den Zwang, unter dem die Collegien der römischen Kaiserzeit standen, erneuern[1]).

Die zunftfreundliche Haltung der folgenden Schriftsteller ist wohl vorwiegend auf ihren catalonischen Ursprung zurückzuführen. Daselbst hatten sich, besonders in Barcelona, trotz der schlechten Zeiten größere Reste der alten Zunftautonomie erhalten. Man sah in den Handwerkergilden berechtigte nationale Eigentümlichkeiten und schrieb ihnen das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte Wiederaufblühen der catalonischen Industrie zu, die doch in Wirklichkeit nur der protektionistischen Handelspolitik der Bourbonen und den günstigeren Steuerverhältnissen von Catalonien zu verdanken war. Es nimmt daher nicht wunder, daß noch 1768 Roma y Rossel in seinem „Señales de la felicidad de España“ für zunftmäßige Organisation des Handwerks eintritt. Seinen Niedergang schreibt er nicht innerer Schwäche zu, sondern der Konkurrenz des Auslandes und einem Uebermaß hemmender Vorschriften. Ohne zunftmäßige Organisation könnte seiner Ansicht nach die spanische Manufaktur mit der ausländischen überhaupt nicht konkurrieren.

Noch energischer tritt Capmany im dritten Teil des 1. Bandes seiner „Discursos economico-politicos“ 1778 für die Zünfte ein. Er legt, von dem Beispiel Barcelonas ausgehend, den Hauptwert auf die große politische Bedeutung der Handwerkerverbände. Ihre Existenz ist ihm die Garantie für das soziale Ansehen des Handwerkerstandes. Ferner weist er auf den Vorteil hin, den die Handwerker sich durch den gemeinsamen Einkauf der Rohmaterialien verschaffen können, auf ihren Einfluß auf die Stadtverwaltung und Regierung, durch den sie protektionistische Maßnahmen durchzusetzen imstande wären.

Inzwischen war auch die Regierung dem Gedanken, ob man nicht die Zünfte durch Einflößung eines neuen Geistes regenerieren könne, näher getreten. Wie sie der ökonomischen Gesellschaft zu Madrid die Aufgabe übertragen hatte, ein Agrargesetz zu entwerfen, so verlangte sie 1779 von der ökonomischen Gesellschaft zu Saragossa ein Gutachten darüber, in welchem Sinne die alten Zunftordnungen zu revidieren wären. Die verdienstvolle Gesellschaft empfahl in ihrem Gutachten vom 6. Mai 1782, die Zunft jedermann zu öffnen und das Abkommen zwischen Lehrling, Gesellen und Meister der Regelung durch die Zunft zu entziehen und in einen Privatkontrakt zu verwandeln. Prinzipiell müsse die Freizügigkeit der Meister durchgeführt und auch die Bestimmung, daß Werkstätten gleicher Art nur in einer gewissen Entfernung voneinander angelegt werden könnten, aufgehoben werden. Meisterstellen sollten nur noch durch Prüfung, nicht durch Kauf oder Erbschaft erworben werden.

Diesen rein vom Standpunkte des Produzenten aus gemachten Ausführungen wagt sich Danvila in seinen „lecciones, de la econo-

---

1) Aehnlich hatten im 17. Jahrhundert einige spanische Arbitristen die Funktionen des Ackerbaues verstaatlichen und die Bauern zu intensiverer Kultur zwingen wollen.

mia civil" 1779 noch nicht völlig anzuschließen. Wenn er auch einer freieren Gestaltung des Zunftwesens nicht abweisend gegenübersteht, so scheinen ihm doch die Vorteile des Systems zu überwiegen, er hebt die durch die Assoziation bewirkte Ansammlung von Kapitalkraft hervor, durch die es den Zünften möglich wäre, schlechte Zeiten zu überdauern. Außerdem würde eine gewisse kontinuierliche Tradition guter Produktion gewährleistet; speziell bei höher qualifizierten Handwerken ersetze die Zunft die Gewerbeschule. Diese sämtlichen Schriftsteller sehen also in der Aufhebung der Zünfte die Gefahr der Einführung des freien Wettbewerbes und fürchten, daß Catalonien dann der Konkurrenz des Auslandes wehrlos preisgegeben wäre. Ehe sie sich dieser Gefahr aussetzen, wollen sie lieber einige hinderliche und mittelalterliche Formen des Handwerks beibehalten.

Aber selbst Campomanes in seinem „Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su fomento", 1775, ist trotz seines sonstigen Radikalismus kein prinzipieller Gegner der Zünfte. Er will sie nur, um sie lebensfähiger zu machen, völlig umbilden. Es ist ja das gemeinsame Merkmal aller spanischen Reformpolitiker des 18. Jahrhunderts, daß sie mit den Resten ständischer Selbstverwaltung die ihrem unhistorischen Blick nur als verwerflicher Feudalismus erscheint, aufräumen, und an ihre Stelle eine zentralistische Organisation durch den Staat setzen wollten. In diesem Sinne fordert Campomanes, daß die bisherige Geschlossenheit der Zünfte aufhöre. Wer Geschick zum Handwerk hat, muß zugelassen werden. Alle Zunftsatzungen sollen von der Regierung aufs neue geprüft und nur die genehmigt werden, welche die freie Konkurrenz nicht hindern. Den Hauptwert legt er auf den Ersatz der alten Cofradias durch „Montes pios", Darlehnskassen, welche gleichzeitig die Förderung der Industrie und die Armenpflege übernehmen sollen. Meister und Gesellen, die nicht imstande sind, bare Beiträge zu leisten, sollen zwei Tage im Monat für diese Kasse arbeiten.

Inzwischen hat sich aber unter dem Einfluß der französischen Physiokraten und des grundlegenden Werks des Adam Smith eine ungünstigere Beurteilung der Zünfte durchgesetzt. Nach Ward „proyecto economico", 1787, schaden die Zünfte vor allem der Entwickelung der Manufaktur, welche die damalige Regierungspolitik ja vor allem anstrebt. Diesem Wunsch muß die Zunft schließlich zum Opfer fallen. Ward faßt seine Meinung in dem Satze zusammen: „Die Zünfte und Verbrüderungen verursachen unnötige Ausgaben, schließen geschickten Produzenten von auswärts das Tor, beseitigen ehrliche Konkurrenz, hindern alle Fortschritte der technischen Fertigkeiten, nähren die Faulheit und führen ein dem Publikum und dem nationalen Handel schädliches Monopol ein."

Gleicher Ansicht ist Jovellanos in seinem „Informe sobre el libre ejercicio de las artes", 1785. Doch ist er deshalb ebensowenig für völlig freie Produktion wie z. B. in seinem agrarischen Gutachten „Informe sobre la ley agraria" für grenzenlose Teilbarkeit des Bodens. Er wirft den bestehenden Zünften nur vor, daß in ihnen das Interesse für die Corporation das für die Allgemeinheit

überwiege. Das Wachstum der Bevölkerung wird verhindert, weil man neuen Existenzen in engherziger Weise die Arbeitsmöglichkeit verweigere. Alles ist auf den Durchschnitt der nur mittelmäßig geschickten und fleißigen Zunftmitglieder zugeschnitten. Die Zunftregeln verhindern Erfindungen, technischen Fortschritt und Arbeitsteilung. Die Forderung gleicher Lehrzeit ist eine Ungerechtigkeit gegen die ungleichen Fähigkeiten der Lehrlinge. Die Schließung der Zünfte bedeutet ein ewiges behördlich festgelegtes Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Deshalb will Jovellanos die Zunft durch eine staatliche „Policia general“ über die Gewerbe ersetzen und der Freiheit „jenen gerechten und vorteilhaften Zügel anlegen, den die Vernunft gebietet und die öffentliche Sicherheit erfordert“. Er ist also für ein milde gehandhabtes Konzessionssystem. Wer ein Handwerk treiben will, muß sich in eine Liste einschreiben lassen. Dies ermöglicht eine staatliche Kontrolle über die Führung und Steuerzahlung des Eingetragenen. Ganz ohne Qualifikation soll aber die Konzessionierung nicht geschehen, vielmehr muß der Bewerber gewisse Fähigkeiten nachweisen; nur soll die Lehrzeit durch Fachschulen gekürzt oder ersetzt werden. Außerdem werden zur Unterstützung notleidender Handwerker öffentliche Staatswerkstätten empfohlen.

Keiner dieser Schriftsteller ist also für völlige Gewerbefreiheit. Die Zunft soll nur immer völliger zum Objekt der Gesetzgebung herabgedrückt und an Stelle der dürftigen Reste früherer Autonomie das Ideal des „bon ordre“ des allmächtigen Staates nach französischen Muster gesetzt werden.

Kapitel 9.

Die wirkliche Entwickelung ist eigentlich radikaler als die Ansichten der Wirtschaftsreformer. Ihre Finanz- und Wirtschaftspolitik nötigt die Bourbonen, sich überall über die alten Zunftverfügungen hinwegzusetzen und sie zu durchlöchern. Die Zünfte werden zwar nirgends völlig und prinzipiell aufgehoben, aber sie haben ihre alten Privilegien verloren, und ihre Mitglieder haben um so weniger die Kraft, gegen diese Behandlung Einsprache zu erheben, als sie die Zugehörigkeit zur Zunft sich keineswegs mehr als Ehre anrechnen.

Vor allem entzog man den Zünften ihre eigentliche Existenzberechtigung dadurch, daß man ausländischen Meistern auch ohne Meisterexamen erlaubte, sich in Spanien niederzulassen und ihr Handwerk auszuüben. Dies geschah durch das Dekret vom 30. April 1772. Im gleichen Jahre zwingt die Cedula vom 14. März 1777 die Zünfte, reisende Handwerksburschen mit gehöriger Ausbildung auf ihren Wunsch gegen die gleichen Bedingungen wie die Einheimischen zum Meisterexamen zuzulassen. Da man Schwierigkeiten durch die Parteilichkeit der Eingesessenen voraussieht, soll man sich, falls man beim Examen durchfällt, beim Corregidor beschweren dürfen; entgegengesetzte Zunftprivilegien werden ausdrücklich für abgeschafft erklärt. Hier wird also ein wichtiges Zunftprivileg zerstört. 1782 befreit man die Drechsler und Bildhauer überhaupt vom Zunft-

zwang. Am 29. Januar 1793 wurde die Zunft der Seidenspinner aufgelöst, wohl weil man hoffte, daß dies auf die Produktion in diesem Gewerbszweig, den man durchaus neu beleben wollte, günstig wirken würde. Gleichzeitig werden Frauen und Kinder zum Gewerbe zugelassen. Am 6. Juni 1791 wird das Verbot des gleichzeitigen Betriebes zweier Handwerke aufgehoben. Schließlich wird, nachdem in Frankreich 1776 Turgot die Zünfte bereits eingeschränkt, 1791 die Nationalversammlung sie gänzlich aufgehoben hatte, in Spanien das Meisterexamen für alle Handwerke abgeschafft (26. Mai 1790).

Die Reste zunftmäßiger Organisation wurden durch die revolutionären Cortes von Cadiz 1812 für erloschen und die Ausübung jedes Handwerks für frei erklärt. Natürlich annulliert die Reaktion wie alle Maßnahmen jener Cortes auch diese und führt am 29. Juli 1815 die alten Zunftgesetze mit allen Mißbräuchen wieder ein, aber möglichst unter Vermeidung ihres monopolistischen Charakters. Endgültig werden die Zünfte als Zwangsinnungen erst am 20. Januar 1834 beseitigt. Man läßt sie nur als freiwillige Zweck- und Fachverbände bestehen. Da man aber 2 Jahre später die ultraradikale Gesetzgebung von 1812 wieder völlig herstellt, werden auch diese Verbände aufgelöst, und die Regierung und öffentliche Meinung ist seitdem jeder wirtschaftlichen Vereinigung so feindlich gesinnt, daß selbst der Bildung von Konsumtions- und Produktionsgenossenschaften die größten gesetzlichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden [1]).

Erst ganz neuerdings machen sich in Spanien wieder gleichzeitig mit dem Bestreben, nach englisch-deutschem Muster Konsumgenossenschaften zu gründen, mittelständerische und zünftlerische Bestrebungen geltend; hierher gehört die Broschüre von Perez Pujol „bases para la reconstitucion de los gremios“, Valencia 1882, Vorschläge, gemäß denen die Zunft wieder zur Grundlage einer politischen Vertretung gemacht werden sollte und die sogar zu einem (erfolglosen) Gesetzentwurf vom 28. Mai 1882 an die Cortes führten. In der katholischen Geistlichkeit fehlt es ebenfalls nicht an Bestrebungen, die Zünfte in ihrer Eigenschaft als religiöse Korporationen, als Cofradias, neu zu beleben. Neuerdings haben ferner Pedregal und Moret die Herstellung der alten Zünfte als ein Mittel empfohlen, jene sozialpolitischen Aufgaben zu erfüllen, denen früher die Cofradia oblag und denen der moderne Staat in Spanien nicht nachkommt. Doch scheint den Kreisen der kleinen Handwerker der genossenschaftliche Sinn ebenso sehr abhanden gekommen zu sein, wie er in den wenigen Zentren, wo eine proletarische Fabrikarbeiterschaft sich bildete (Barcelona, Bilbao, Linares) sich noch nicht entwickeln konnte. Der Staat wird in Spanien nicht umhin können, am Anfang des 20. Jahrhunderts wenigstens jene sozialen und charitativen Einrichtungen neu zu schaffen, die er am Ende des 18. Jahrhunderts leichten Herzens zerstört hat.

1) Siehe Piernas y Hurtado, El movimiento cooperativo, Madrid 1890.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens in den Jahren 1905—1907.

Von Dr. Costantino Bresciani Turroni.

I. Soziale Gesetzgebung.

Gesetz vom 7. Juli 1905, No. 354 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 15. Juli 1905), über die Pension der Arbeiter und Arbeiterinnen der staatlichen Wertpapierefabrik.

Gesetz vom 9. Juli 1905, No. 397 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 29. Juli 1905), das die Arbeiter und Arbeiterinnen der Staatssalzwerke für pensionsberechtigt erklärt.

Königl. Erlaß vom 14. Dezember 1905, No. 655 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. Februar 1906), betr. die obligatorische Errichtung eines Syndikats unter den Reedern und Schiffsbesitzern von Süditalien zum Zwecke der gegenseitigen Unfallversicherung der Arbeiter.

Der Erlaß stützt sich auf das Unfallversicherungsgesetz vom 31. Januar 1904, No. 51 und auf das bezügliche Reglement vom 13. März 1904, No. 141.

Königl. Erlaß vom 9. Dezember 1906, No. 696 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 21. Jan. 1907), der das Reglement vom 24. April 1904, No. 164 über die Arbeiterhäuser abändert.

Die Geräumigkeit der Schlafzimmer soll mindestens 25 cbm betragen. Jedes Wohnzimmer soll wenigstens ein Fenster haben, das ein Zehntel der Parkettfläche beleuchten soll. Die Höhe der Wohnzimmer beträgt nicht weniger als 3 m. Es ist verboten, die Keller als Wohnungen zu verwenden. In den Zonen, die vom Malariafieber heimgesucht sind, sind die Fenster und die anderen Oeffnungen der Häuser mit metallenen Netzen zu versehen. Die Höhe des Erdgeschosses über dem Straßenniveau beträgt im allgemeinen 0,20 m; das Parkett desselben soll gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Jede Wohnung soll mit einem Abort versehen werden. Die für Volksgasthäuser bestimmten Gebäude dürfen nicht mehr als 3 Stockwerke, außer dem Erdgeschoß, haben. In jeder Gemeinde, wo Arbeiterhäuser gebaut werden, wird ein aus einem Vertreter der Gemeinde und Vertretern der Gesellschaften für gegenseitige Hilfe, der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, der Genossenschaften und der Arbeitskammern bestehender Ausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, zu prüfen, ob die Arbeiterhäuser den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements entsprechen.

Königl. Erlaß vom 28. Februar 1907, No. 61 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 20. März 1907), der das einheitliche Reglement für die

Ausführung der Gesetze vom 23. Dezember 1900, No. 505; vom 2. November 1901, No. 460 und vom 22. Juni 1902, No. 224 über den Verkauf von Chinin seitens des Staates und die Bekämpfung der Malaria genehmigt.

Das Reglement enthält eine Reihe von Bestimmungen zugunsten der in Gebieten, die vom Malariafieber heimgesucht sind, beschäftigten Arbeiter (vgl. Jahrbücher für Nationalök., Bd. 83, S. 74).

Gesetz vom 16. Juni 1907, No. 337 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 20. Juni 1907), über die Reiskultur.

In jeder Provinz, wo die Reiskultur vorhanden ist, soll ein besonderes Reglement die Mindestentfernung der Wohnungen von den Reisfeldern bestimmen, die Arbeits- und Ruhezeit bei den auf den Reisfeldern zu verrichtenden Arbeiten regeln und die Bedingungen festsetzen, unter denen neue Reisfelder angelegt werden dürfen. Der Provinzpräfekt darf die Reiskultur verbieten, wenn sich diese als gesundheitsgefährlich herausstellt. In den Gemeinden, wo eine zeitweilige Einwanderung von Reisfelderarbeitern stattfindet, ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, für einen zweckmäßigen und unentgeltlichen Sanitätsdienst zugunsten der Arbeiter zu sorgen. Die Kosten desselben werden auf die Reisfelderbesitzer verteilt. Die Fenster der für die Arbeiter bestimmten Wohnungen müssen mit Netzen versehen sein, damit die Arbeiter gegen Malariafieber geschützt sind. Auf den Reisfeldern dürfen Jugendliche unter 14 Jahren und Frauen während des letzten Schwangerschaftsmonats und des ersten Monats nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor Sonnenaufgang angefangen werden und die Arbeitszeit darf nicht 9 Stunden für die auf den Reisfeldern nicht übernachtenden Arbeiter und 10 Stunden für die dort übernachtenden Arbeiter überschreiten. Alle Wochen muß eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden. Die zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern vertragsmäßig festgesetzten Löhne sind diesen letzteren voll auszuzahlen: es dürfen keine Abzüge etwa zugunsten von Vermittlern gemacht werden. In jeder Gemeinde, wo die Reiskultur vorhanden ist, wird ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht eingesetzt. Zwei Mitglieder werden aus der Reihe der Arbeitgeber, zwei aus der Reihe der Arbeiter gewählt und alle vier zusammen ernennen das fünfte. Dem Schiedsgericht steht die Entscheidung der zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern entstehenden Streitigkeiten, die die Auslegung, die Anwendung und die Ausführung der Verträge betreffen, zu. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts kann bei den gewöhnlichen Gerichten nur in dem Falle Berufung eingelegt werden, daß eine Uebertretung der für die Bildung des Schiedsgerichts festgesetzten Bestimmungen vorliegt oder daß dieses unzuständig war.

Gesetz vom 7. Juli 1907, No. 416 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 10. Juli 1907), daß das Gesetz vom 19. Juni 1902, No. 242, über die Frauen- und Kinderarbeit abändert.

Kinder beiden Geschlechts, die das Alter von 12 Jahren nicht erreicht haben, werden zur Arbeit in gewerblichen Anstalten und Werkstätten und bei Bauunternehmungen und zu den *nicht* unterirdischen Arbeiten in den Steinbrüchen, Bergwerken und Tunnels nicht zugelassen. Für die Zulassung zu den unterirdischen Arbeiten in den Steinbrüchen, Bergwerken und Tunnels ist ein Mindestalter von 13 oder von 14 Jahren, je nachdem mechanische Zugkraft verwendet oder nicht verwendet wird, erforderlich; Frauen jeden Alters sind ausgeschlossen. Zu gefährlichen, allzu anstrengenden oder gesundheitsschädlichen Arbeiten werden Jugendliche unter 15 Jahren und Frauen unter 21 Jahren nicht zugelassen. Ein Königl. Erlaß wird diese letzteren Arbeiten bestimmen. Das Verbot der nächtlichen Frauenarbeit darf in denjenigen Fällen aufgehoben werden, wo es sich um die Verarbeitung leicht verderblicher Stoffe handelt, die sonst unvermeidlich verloren gehen würden. In den Anstalten, wo zwei Arbeiterschichten nacheinander arbeiten, darf die Arbeitszeit jeder Schicht $8^1/_2$ Stunden nicht überschreiten (vgl. Jahrbücher f. Nationalök., Bd. 83, S. 72).

Gesetz vom 7. Juli 1907, No. 498 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 23. Juli 1907 und Reglement vom 7. November 1907, No. 807, über die wöchentliche Ruhe.

Die Unternehmer und Leiter von gewerblichen und kaufmännischen Betrieben sind verpflichtet, den im Betrieb beschäftigten Personen (Familienangehörige ausgeschlossen) alle Wochen eine ununterbrochene Ruhezeit von nicht weniger als 24 Stunden zu gewähren. Infolge dieser Bestimmung darf die Arbeitszeit an den anderen Tagen nicht verlängert werden. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf a) die See- und Binnenschiffahrt, b) die Landwirtschaft, die Jagd und Fischerei, c) die Beförderung auf den öffentlichen und den vom Staate überlassenen oder genehmigten Bahnen (Normal-, Schmalspur-, Straßenbahnen usw.), d) die öffentlichen Dienste und die vom Staate betriebenen gewerblichen Unternehmungen. Diesem Gesetze unterstehen ebenfalls nicht: a) die nur während einer kurzen Periode im Jahre betriebenen Industrien, die leicht verderbliche Stoffe verarbeiten, b) für 10 Wochen im Jahre die Anstalten, die Wind- und Wasserkraft benutzen, c) für 6 Wochen im Jahre Industrien, die bekanntlich Perioden einer angestrengten Tätigkeit durchmachen (Saisonindustrien). Der Ruhetag soll in der Regel auf den Sonntag fallen; ausgenommen werden einige Industrien, für deren Arbeiter auch andere Tage der Reihe nach bestimmt werden dürfen. Für eine Reihe von Betrieben (Lebensmittelgeschäfte, Versicherungs-, Auswanderungsanstalten, Friseurgeschäfte u. a.) darf die Sonntagsruhe erst um 12 Uhr anfangen.

Andere Artikel enthalten weitere Ausnahmen und die Bestimmungen für die Ausführung des Gesetzes und verhängen Strafen für die Uebertretungen.

Gesetz vom 7. Juli 1907, No. 526 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 26. Juli 1906), betr. Maßnahmen zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der kleinen landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 527 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 26. Juli), enthaltend besondere Bestimmungen über die in den Schwefelgruben von Sizilien vorkommenden Unfälle.

Das Gesetz betrifft die Feststellung der durchschnittlichen Löhne, die Liquidierung der Entschädigungen, die Einrichtung von Hilfsstellen; es bezieht sich übrigens auf das allgemeine Unfallversicherungsgesetz vom 31. Januar 1904, No. 51.

Gesetz vom 7. Juli 1907, No. 533 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 27. Juli 1907) daß das Gesetz vom 31. Mai 1903, No. 254, über die Arbeiterhäuser abändert (vgl. Jahrb. f. Nat., Bd. 84, S. 765).

Das Ackerbauministerium darf die „Tontingesellschaften“ ermächtigen, einen Teil der von den Mitgliedern eingezahlten Summen für Darlehen für den Bau von Arbeiterhäusern zu verwenden. Diese Darlehen dürfen den Genossenschaften, den Gesellschaften für gegenseitige Hilfe und den Wohltätigkeitsvereinen, von denen im Gesetz vom 31. Mai 1903, No. 254 die Rede ist, gewährt werden und unterstehen den im Art. 8 desselben Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 555 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 31. Juli 1907), das den auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1903, No. 254 gebauten Arbeiterhäusern eine zehnjährige Befreiung von der Gebäudesteuer gewährt.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 553 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 1. August 1907) betr. den Bau von billigen Wohnungen für die Eisenbahnbediensteten.

Zu diesem Zweck dürfen die Fürsorgekassen für die Eisenbahnbediensteten der Staatsbahnenverwaltung Darlehen bis zu 30 Mill. Lire gewähren. Die Wohnungen werden an Bedienstete vermietet, deren Lohn oder Gehalt 3600 Lire im Jahre nicht überschreitet.

Königl. Erlaß vom 30. Juni 1907, No. 546 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 1. August 1907), der die zwischen Italien und Frankreich am 9. Juni 1906 getroffene Konvention über die Behandlung der Arbeiter in Unglücksfällen genehmigt.

Die Arbeiter und Angestellten italienischer Nationalität, die auf französischem Gebiete von einem Unglücksfall betroffen werden, haben das Recht auf dieselben Entschädigungen, die den französischen Arbeitern oder Angestellten gewährt werden, und umgekehrt.

Hierzu das Reglement vom 22. Dezember 1907, No. 783.

Königl. Erlaß vom 10. November 1907, No. 818 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 16. Januar 1908), der den einheitlichen Text der Gesetze vom 19. Juni 1902, No. 242 und vom 7. Juli 1907, No. 416, über die Frauen- und Kinderarbeit genehmigt.

Königl. Erlaß vom 28. November 1907, No. 823 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 20. Januar 1908), der die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 31. Januar 1904, No. 51, auf das nicht pensionsberechtigte Personal der Verwaltung der Staatstelephone ausdehnt.

II. Verkehrswesen (ausschließlich Eisenbahnwesen)[1].

Gesetz vom 29. Juni 1905, No. 298 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 6. Juli 1905), welches den zwischen dem Staate und der allgemeinen italienischen Schiffahrtsgesellschaft geschlossenen Vertrag, betr. die Ermäßigung der Frachten für einige aus Sardinien ausgeführte Erzeugnisse genehmigt.

Diese Ermäßigungen haben den Zweck, die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Sardinien zu fördern; sie erstrecken sich auf Wein, Oel, Käse und Vieh. Um die Gesellschaft schadlos zu halten, wird der Staat ihr einen jährlichen Beitrag von 60 000 Lire entrichten.

Gesetz vom 29. Juni 1905, No. 300 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 7. Juli 1905), welches den neuen zwischen dem Staate und der Schiffahrtsgesellschaft „Puglia“ geschlossenen Vertrag genehmigt.

Die Regierung wird ermächtigt, die aus diesem Vertrage hervorgehenden Mehrausgaben in den Etat des Postministeriums einzutragen. Sie wird außerdem ermächtigt, vom 1. Juli 1905 an eine Schiffahrtslinie zwischen Gallipoli und Metkovic einzurichten und deren Betrieb der Schiffahrtsgesellschaft „Puglia“ zu überlassen.

Gesetz vom 9. Juli 1905, No. 373 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. Juli 1905), betr. Veränderungen des Posttarifs.

Die Gebühr für die Inlandsbriefe wird von 20 cent. (für jede 15 g) auf 15 cent. ermäßigt und die Gebühr für die Ansichts- und Visitkarten von 2 auf 5 cent. erhöht.

Gesetz vom 28. Juni 1906, No. 260 (veröffentlicht an demselben Tage in der Gazz. Uff.), das die Gültigkeit der Bestimmungen der Gesetze vom 23. Juli 1896, No. 318 und vom 16. Mai 1901, No. 176, betr.

---

1) Wegen der großen Bedeutung, die der Gesetzgebung über Eisenbahnwesen in dem in Betracht gezogenen Zeitabschnitt zukommt, ist derselben ein besonderer Abschnitt gewidmet worden.

Maßnahmen zugunsten der Handelsmarine bis zum 30. Juni 1908 verlängert (vgl. Jahrbücher, Bd. 83, S. 76).

Die Gesamtsumme der Staatszuschüsse für den Bau von Schiffen darf 8 Mill. Lire im Jahre nicht überschreiten. Durch Gesetz vom 16. Juni 1907 No. 355, sind die Bestimmungen wieder bis zum 30. Juni 1910 verlängert worden.

Gesetz vom 1. Juli 1906, No. 302 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 11. Juli 1906), das einige Artikel des einheitlichen Textes der Gesetze über die Telephone vom 3. Mai 1903, No. 196, abändert.

Die Abänderungen betreffen den Anteil des Staates an den Erträgen der den Privatunternehmern überlassenen Linien (vgl. Jahrbücher, Bd. 84, S. 768).

Gesetz vom 13. Juni 1907, No. 403 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 8. Juli 1907), über die Anlage von Schwebe-Drahtseilbahnen für die Beförderung von Agrar- oder industriellen Erzeugnissen.

Gesetz vom 15. Juli 1907, No. 506 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 23. Juli 1907), betr. den Rückkauf von telephonischen Linien und die Neuordnung der Staatstelephonverwaltung.

Das Gesetz genehmigt die mit der allgemeinen italienischen Fernsprechgesellschaft und mit der Fernsprechgesellschaft für Norditalien getroffenen Konventionen über den Rückkauf einer Anzahl von städtischen und interlokalen Linien. Die Oberleitung des Fernsprechdienstes wird einer dem Post- und Telegraphenminister unterstehenden Generaldirektion anvertraut. Dem Generaldirektor wird ein technisch-administrativer Beirat zur Seite gestellt. Die vom Staate betriebenen Fernsprechnetze werden auf neun Bezirksdirektionen verteilt. Die den Fernsprechdienst betreffenden Einnahmen und Ausgaben werden in den Etat des Postministeriums gesondert eingetragen. Die Staatstelephonverwaltung beaufsichtigt auch die den privaten Unternehmungen überlassenen Linien und Netze.

Königl. Erlaß vom 21. November 1907, No. 812 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 8. Januar 1908), der das Reglement vom 12. Juni 1902 über die Maße und Gewichte abändert.

III. Geld-, Bank-, Kredit- und Börsenwesen.

Königl. Erlaß vom 29. Januar 1905, No. 27 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 20. Februar 1905), betr. die Ernennung eines künstlerischen Beirats für die Münzausprägung bei dem Schatzministerium.

Gesetz vom 7. Juli 1905, No. 348 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 14. Juli 1905), welches die Notenbanken ermächtigt, den Provinzen, deren direkte Steuern sie einziehen, Vorschüsse zu leisten.

Die Vorschüsse dürfen den Betrag einer zweimonatlichen Rate der Steuer nicht übersteigen und sind innerhalb 6 Monate zurückzuzahlen (vgl. Art. 42 des einheitlichen Textes der Gesetze über Bankwesen vom 9. Oktober 1900, No. 373).

Gesetze vom 7. Juli 1905, No. 349 und 350 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 14. Juli 1905), betr. Maßnahmen zugunsten der Kreditempfänger der Grundkreditabteilungen der früheren Nationalbank, der Bank von Sizilien und der Bank von Neapel.

Hierzu das Reglement vom 19. November 1905, No. 547 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 25. November 1905).

Gesetz vom 9. Juli 1905, No. 363 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 17. Juli 1905) über den Umlauf der Nickelmünzen.

Die alten 20- und 25-Centesimistücke werden eingezogen und die Regierung wird ermächtigt, an deren Stelle neue Nickelmünzen (20-Centesimistücke) im nominellen Werte von 40 000 000 £ auszugeben.

Königl. Erlaß vom 16. Juli 1905, No. 183 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 10. Februar 1906), der den einheitlichen Text der Gesetze über den Grundkredit genehmigt.

Der Text umfaßt die früheren Gesetze vom 22. Februar 1885, No. 2922, vom 17. Juli 1890, No. 6955, vom 6. Mai 1891, No. 215, vom 8. August 1895, No. 519 und vom 4. Juni 1896, No. 183.

Königl. Erlaß vom 7. Oktober 1905, No. 517 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 30. Oktober) über die Einteilung der Staatsnoten.

Die im Umlauf befindlichen 400 Mill. Lire Staatsnoten werden folgendermaßen eingeteilt; 165 Mill. 5-Lirescheine; 235 Mill. 10-Lirescheine.

Gesetz vom 22. Dezember 1905, No. 586 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 24. Dezember 1905), das den Legalkurs der Noten der Bank von Italien, der Bank von Neapel und der Bank von Sizilien bis zum 31. Dezember 1906 verlängert.

Aehnlich lautende Gesetze werden jedes Jahr im Dezember erlassen.

Gesetz vom 22. Dezember 1905, No. 592 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 28. Dezember 1905), betr. Maßnahmen für die Erleichterung des Grundkredits.

Das Gesetz verändert einige Artikel der früheren Gesetze (vom 22. Februar 1885, No. 2922, vom 17. Juli 1890, No. 6955 und vom 4. Juni 1896, No. 183) über den Grundkredit.

Die Grundkreditinstitute dürfen Pfandbriefe ausgeben. Die Zinsen betragen 3,75, 3,50 und 3 Proz. Die Kreditempfänger werden ermächtigt, sich ganz oder teilweise von ihren Schulden im voraus zu befreien; dem Institut und dem Staate gebühren dann entsprechende Entschädigungen. Die Darlehen, die in andere zu mäßigerem Zinse verwandelt werden, sollen innerhalb 50 Jahre getilgt werden. Die Verträge, betreffend die Verwandlung der Darlehen, und die neuen Hypothekareintragungen unterstehen keiner Steuer. Art. 10—12 gewähren andere Steuerermäßigungen. Die Darlehen, die zu Meliorationszwecken eingegangen werden, genießen besondere Vergünstigungen. Für die mittelst des Darlehens zu erzielenden Meliorationen wird eine besondere Meliorationshypothek zugelassen.

Die Gesellschaften, die Wohltätigkeitsanstalten und im allgemeinen die Institute, denen die Gesetze zur Pflicht machen, ihr Vermögen im Ankauf von Titeln, die vom Staate ausgegeben oder garantiert sind, zu verwenden, werden ermächtigt, Pfandbriefe der Grundkreditanstalten zu erwerben. Die Verwaltungen des Staates, der Gemeinden, der Provinzen, der Sparkassen usw. dürfen diese Pfandbriefe als Kaution annehmen.

Königl. Erlaß vom 17. März 1907, No. 138 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 13. April 1907), der die Münzverwaltung ermächtigt, noch 5 Mill. Lire Silberscheidemünzen auszugeben.

Der Bestand der im Umlauf befindlichen silbernen Scheidemünzen ist folgendermaßen eingeteilt: 96,7 Mill. Lire 2-Lirestücke, 113,7 Mill. Lire 1-Lirestücke, 10 Mill. Lire 50-Centesimistücke. Insgesamt: 220,4 Mill. Lire.

Königl. Erlaß vom 7. März 1907, No. 92 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 18. April 1907), enthaltend Bestimmungen über den Umlauf der italienischen und ausländischen Gold- und Silberstücke.

Gesetz vom 6. Juni 1907, No. 286 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 9. Juni 1907), das die Notenbanken ermächtigt, Vorschüsse gegen auf Schwefel lautende „Warrants" zu gewähren.

Königl. Erlaß vom 13. November 1907, No. 713 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. an demselben Tage), der die Termingeschäfte in den Börsen von Mailand, Rom, Genua und Livorno regelt.

Der Käufer hat das Recht, vom Verkäufer die Uebergabe der Wertpapiere gegen den ausbedungenen Preis im voraus zu fordern, wenn wenigstens 6 Tage seit der letzten Börsenliquidierung verstrichen sind. Wenn der Käufer diese Befugnis ausüben will, hat er den Verkäufer davon zu benachrichtigen, und der Verkäufer ist verpflichtet, die Wertpapiere innerhalb 3 oder 5 Tage (je nachdem es sich um Titel handelt, die ohne jede Formalität übergeben werden können, oder nicht) dem Käufer zu übergeben. Widrigenfalls sorgt das Börsensyndikat auf Rechnung des Verkäufers für die Ausführung des Vertrags.

Der Königl. Erlaß vom 14. November 1907, No. 715, hat diese Bestimmungen auch auf die Börsen von Florenz, Neapel und Turin ausgedehnt.

Gesetz vom 31. Dezember 1907, No. 804 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. an demselben Tage), das einige Artikel des einheitlichen Textes der Gesetze über die Notenbanken und den Notenumlauf, genehmigt durch den Königl. Erlaß vom 9. Oktober 1900, No. 373, abändert.

Die Höchstgrenze des Gesamtumlaufs der Notenbanken wird auf 908 Mill. Lire festgesetzt, die folgendermaßen verteilt sind: Bank von Italien 660 Mill.; Bank von Neapel 200 Mill.; Bank von Sizilien 48 Mill. Die Metallreserve zur Deckung des Umlaufs soll mindestens 400 Mill. Lire für die Bank von Italien, 120 Mill. für die Bank von Neapel und 28 Mill. für die Bank von Sizilien betragen. Der effektive mittlere Notenumlauf untersteht einer Steuer. Derjenige Teil der Noten, der durch legale Metallwährung oder Goldbarren gedeckt ist, ist jedoch steuerfrei, auch wenn der Gesamtumlauf die vom Gesetz festgestellten Höchstgrenzen überschreiten sollte (vgl. Jahrbücher, Bd. 82, S. 497).

IV. Eisenbahnwesen [1]).

Gesetz vom 22. April 1905, No. 137 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. an demselben Tage), über den Staatsbetrieb der den privaten Unternehmungen nicht überlassenen Bahnen, und Königl. Erlaß vom 15. Juni 1905, No. 259 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 24. Juni 1905), welcher die Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes enthält.

Vom 1. Juli 1905 ab übernimmt der Staat den Betrieb der Eisenbahnen, die sich im Eigentum des Staats befinden und aus den Netzen der Mittelmeer- und der adriatischen und sizilianischen Bahnen bestehen. Die Staatseisenbahnverwaltung übt ihre Tätigkeit unter der Verantwortlichkeit des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten aus. Sie wird geleitet durch einen Generaldirektor, unter Mitwirkung eines aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschusses. Der Generaldirektor ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Die Stellen des Generaldirektors und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind unvereinbar mit jedem parlamentarischen Amte. Die Generaldirektion hat ihren Sitz in Rom. Der Generaldirektor und der Verwaltungsausschuß sind dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten verantwortlich.

Mit dem 1. Juli 1905 wird das Personal der drei Netze der Mittelmeer-, der sizilianischen und adriatischen Bahnen, das Personal der Südbahnlinien, für die der Rückkauf vorbehalten ist, ausgenommen, in den Dienst der Staatsbahnverwaltung übertreten. Alle Angestellten der Staatsbahnverwaltung, jeden Ranges und Amtes, werden zu öffentlichen Beamten erklärt. Alle, die eigenmächtig den Dienst verlassen oder nicht eintreten oder ihre Arbeit in einer Weise verrichten, welche die

1) Unter Benutzung meiner in den Jahrgängen 1905, 1907 und 1908 im „Archiv für Eisenbahnwesen" erschienenen Aufsätze über die italienische Eisenbahnfrage.

Regelmäßigkeit des Dienstes stört oder unterbricht, werden als entlassen angesehen und ersetzt.

Der Staatsbahnenverwaltung werden die Vorarbeiten, die Leitung und Beaufsichtigung der auf Staatsrechnung auszuführenden Bahnbauten, sowie die Ueberwachung der der Privatindustrie überlassenen Linien übertragen.

Der Staatsbahnenbetrieb wird durch eine selbständige Verwaltung geführt. Sie umfaßt außer der Generaldirektion die Bezirksdirektionen und eine Spezialdirektion. Die Generaldirektion umfaßt das Hauptinspektorat und 13 Zentralbureaus. Jenes zerfällt in 2 Abteilungen, wovon der ersteren die technische und gesundheitliche, der zweiten die verwaltungsrechtliche und die disziplinare Aufsicht zusteht. Es besteht je eine Bezirksdirektion in Turin, Mailand, Genua, Venedig, Florenz, Rom, Neapel, Palermo. Der Spezialdirektion (die sich in Messina befindet) untersteht die Schiffahrt über die Meerenge.

Durch das besprochene Gesetz ist somit der Staatsbetrieb auf einem Netz von mehr als 10000 km eingeführt worden.

Gesetz vom 25. Juni 1905, No. 261 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 26. Juni), das finanzielle Maßnahmen für die Zahlung der vom Staate den drei, das adriatische, Mittelmeer- und sizilianische Netz betreibenden Gesellschaften geschuldeten Summen enthält.

Die Schulden des Staates betrugen 482,3 Mill. Lire, wovon ungefähr 460 Mill. unbestritten waren. Das Gesetz bestimmt, daß einstweilen die unbestrittenen Posten beglichen werden, und fordert die Regierung auf, eine eingehendere Prüfung der anderen Verbindlichkeiten vorzunehmen.

Gesetz vom 9. Juli 1905, No. 413 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 2. August 1905) über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der kilometrische Zuschlag für die von der privaten Industrie gebauten Bahnen, die bergige Gegenden durchfahren, oder kostspielige Anlagen erfordern, oder wegen ihrer Lage eine bedeutende Rolle im Verkehr spielen, wird auf 7500 Lire erhöht.

Königl. Erlaß vom 22. Februar 1906, No. 36 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 27. Februar 1906), betr. dringende Maßnahmen für den Betrieb der Staatsbahnen, und Gesetz vom 12. Juli 1906 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 19. Juli), das diesen Erlaß mit einigen Abänderungen ratifiziert.

Klagen gegen die Staatsbahnverwaltung wegen Nichterfüllung der Beförderungsbedingungen oder unrichtiger Anwendung der Tarife dürfen nicht angestrengt werden, bevor 40 Tage seit Einreichung der Beschwerde im Verwaltungswege verstrichen sind.

Gesetz vom 28. Juni 1906, No. 261 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. 29. Juni) betr. die Uebernahme des Betriebs der Strecken Vicenza-Treviso, Vicenza-Schio, Padova-Bassano.

Diese drei Strecken wurden früher von der venetianischen Gesellschaft betrieben.

Gesetz vom 30. Juni 1906, No. 270 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. an demselben Tage), enthaltend besondere Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen.

Das Gesetz teilt die Bahnen in Haupt- und Nebenbahnen, und die letzteren ihrerseits in eigentliche Neben- und Lokalbahnen ein. Die Nebenbahnen dürfen auch auf gewöhnlichen Wegen angelegt werden, unter der Bedingung, daß der für den Verkehr frei gelassene Weg eine Breite von 4 Meter hat. Die Staatszuschüsse werden auch für die auf gewöhnlichen Wegen befindlichen Strecken und ohne Unterschied der Spurweite und der Triebkraft entrichtet. Das Gesetz gewährt Erleichterungen in bezug auf den Bau und den Betrieb und Steuerermäßigungen (die

Erträge aus den Zügen, die aus Wagen der untersten Klasse bestehen und dem Lokal- oder Marktverkehr oder der Beförderung der Fabrik- und Landarbeiter dienen, unterliegen einer 2-proz., statt einer 13-proz. Steuer). Andere Artikel betreffen das Personal der privaten Bahngesellschaften. Es muß bei der nationalen Pensionskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter versichert werden.

Gesetz vom 15. Juli 1906, No. 324 und 325 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 17. Juli), das die am 26. März, 13. April und 17. Juni 1906 zwischen der Regierung und der italienischen Südbahngesellschaft geschlossenen Verträge über den Rückkauf der Südbahnen und die Liquidierung der aus der Verwaltung des Mittelmeer- und des adriatischen Netzes hervorgehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten genehmigt.

Gesetz vom 23. Dezember 1906, No. 638 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 31. Dezember 1906), betr. die Gewährung der nötigen Geldmittel für die auf den Staatsbahnen auszuführenden außerordentlichen Arbeiten.

Das Gesetz bewilligt 610 Mill. Lire für die Erweiterung von Bahnhöfen, Verdoppelung von Geleisen, Ausbesserung und Verstärkung der Strecken, Einrichtung des elektrischen Betriebs auf verschiedenen Linien, Anschaffung von rollendem Material usw. Dieser Betrag soll bis zum Jahre 1911 einschließlich verausgabt werden.

Gesetz vom 24. März 1907, No. 86 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 11. April 1907), über die Vereinheitlichung der Fürsorgekassen für die Bediensteten der Staatseisenbahnen.

Gesetz vom 7. Juli 1907, No. 427 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 12. Juli 1907), betr. die Neuordnung des Staatsbetriebs.

Der Staat betreibt unmittelbar durch eine selbständige Verwaltung die Eisenbahnen, die von ihm gebaut oder zurückgekauft sind, sowie diejenigen, die an Privatgesellschaften konzessioniert sind, deren Betrieb jedoch auf Grund früherer Gesetze der Staat zu führen hat oder deren Konzession abgelaufen ist, sowie außerdem auch die Schiffahrt über die Meerenge von Messina. Die Verwaltung der Staatsbahnen sorgt unter der obersten Leitung und Verantwortlichkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten für alles, was sich auf den Betrieb der Bahnen bezieht. An der Spitze der Verwaltung steht ein Verwaltungsrat und ein Generaldirektor. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem und aus 8 Räten, von denen zwei aus der Reihe der höheren Eisenbahnbeamten, drei aus der Reihe der anderen Staatsbeamten und drei aus Staatsbürgern gewählt werden, die einen Beweis ihrer speziellen technischen und administrativen Befähigung erbracht haben. Der Minister hat das Recht, sich durch Besichtigungen über den regelmäßigen Gang des Betriebs und der Verwaltung zu vergewissern. Er kann auf Grund eines Königl. Erlasses und nach Anhörung des Ministerrates den Generaldirektor und die Mitglieder des Verwaltungsrats entlassen. Der Generaldirektor ist verpflichtet, dem Minister über die von ihm getroffenen Maßregeln, mehr oder weniger ausführlich, Mitteilung zu machen, und der Minister hat das Recht, Beschlüsse des Generaldirektors oder des Verwaltungsrats, die den Gesetzen oder den Verordnungen widersprechen, für null und nichtig zu erklären. Der Generaldirektor legt dem Minister den Voranschlag der Staatsbahnverwaltung vor und macht Abänderungsvorschläge. Sowohl der Voranschlag als die Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Parlaments.

Art. 6 und 10 bestimmen die Obliegenheiten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors. Art. 15—37 betreffen das Etat- und Kontrollwesen. Dem Rechnungshof gebührt mit einigen Einschränkungen die Aufsicht über die Einnahmen und die vorherige Kontrolle über die Ausgaben. Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, die Einnahmen zu erheben, durch diese die Ausgaben zu bestreiten und nur den Ueberschuß in die Staatskassen abzuliefern. Die vorherige Prüfung des

Rechnungshofs fällt fort, wenn es sich um Verträge über Arbeiten, Lieferungen und Vorräte, deren Wert 50 000 Lire nicht übersteigt, handelt. In dringenden Fällen darf der Verwaltungsrat durch einen motivierten Beschluß Verpflichtungen auch für höhere Beträge übernehmen.

Es wird ein allgemeiner Verkehrsbeirat eingerichtet, dessen Vorsitz der Minister führt. Er ist eine beratende Körperschaft, der Gutachten über alle wichtigen, den Eisenbahndienst betreffenden Fragen abgibt. Er hat auch die Aufgabe, die Bedürfnisse und die Wünsche der Interessenten in bezug auf den Eisenbahnbetrieb zum Ausdruck zu bringen. Es wird auch bei jeder Bezirksdirektion ein kleiner Verkehrsbeirat errichtet.

Die allgemeine Kontrolle des Parlaments über die Staatsbahnverwaltung wird durch einen parlamentarischen Ausschuß ausgeübt, der aus sechs Abgeordneten und sechs Mitgliedern des Herrenhauses besteht.

Die Art. 38—52 betreffen die Tarife und Fahrpläne. Es wird angeordnet, daß innerhalb von 3 Jahren seit der Veröffentlichung des Gesetzes die Bestimmungen über die Transporte nachgeprüft, vereinfacht und in Einklang mit denen des Berner Uebereinkommens gebracht werden sollen. Die übrigen Artikel betreffen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Bahnbediensteten, den Bau von neuen Bahnen, und allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 494 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. Juli 1907), das die Regierung ermächtigt, den Betrieb der Strecke Palermo—Marsala—Trapani zu übernehmen.

Gesetz vom 16. Juni 1907, No. 540 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 29. Juli 1907) betr. Maßnahmen, um die Verbindungen mit den Kreishauptorten zu verbessern.

Das Gesetz bestimmt, daß Staatszuschüsse von 1500 bis 2000 Lire für das Kilometer für den Bau von Straßenbahnen, die die Kreishauptorte mit den nächsten Eisenbahnstationen verbinden, gewährt werden können. Die Zuschüsse für die Anlage und den Betrieb von Automobillinien werden erhöht.

V. Steuergesetzgebung und Zölle.

Königl. Erlaß vom 26. Februar 1905 (ohne Nummer; veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 9. März 1905), der eine Kommission von Juristen und Nationalökonomen für das Studium der Reform der Verkehrssteuern ernennt.

Gesetz vom 29. Juni 1905, No. 308 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 6. Juli 1905), betr. einige Abänderungen der Gesetze über die Spiritussteuern.

Es wird die Höhe der Abzüge (von 10 bis 35 Proz.) festgesetzt; die innere Fabrikationssteuer auf Spiritus wird um 10 Centesimi für jeden Grad und jeden Hektoliter erhöht.

Gesetz vom 10. Dezember 1905, No. 577 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 19. Dezember 1905), das den Getreidemehlzoll auf 11,50 Lire für den Doppelzentner ermäßigt.

Gesetz vom 10. Dezember 1905, No. 582 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 23. Dezember 1905), und Reglement vom 22. April 1906, No. 138, über die Fahrrad- und Automobilsteuer.

Das Gesetz vom 22. Juli 1897, No. 318 wird aufgehoben. Den Gemeinden wird verboten, Fahrrad- oder Automobilsteuern einzuführen und die schon bestehenden werden vom 1. Januar 1906 an aufgehoben. Die Staatssteuer beträgt für einsitzige Fahrräder 10 Lire, für Automobile bis 24 Hp von 70 bis 150 Lire und steigt um 3 Lire für jedes weitere Hp.

Königl. Erlaß vom 3. Dezember 1905, No. 651 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 12. Februar 1906), der den einheitlichen Text der Gesetze über die Spiritussteuern genehmigt.

Königl. Erlaß vom 1. April 1906, No. 113 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 19. April 1906) der auf Grund der Art. 18 des Gesetzes über die Spiritussteuern den Fabriken von künstlicher Seide finanzielle Erleichterungen gewährt.

Gesetz vom 17. Mai 1906, No. 207 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 26. Mai 1906), welches einige Artikel des Gesetzes vom 3. Juli 1904, No. 329, betr. Gewährung von finanziellen Erleichterungen an die Salz und Spiritus verwendenden Industrien abändert.

Gesetz vom 29. Juni 1906, No. 262 (veröffentlicht an demselben Tage in der Gazz. Uff.), über die Konvertierung der konsolidierten Staatsrente.

Der Schatzminister wird ermächtigt, die konsolidierte 5-proz. (brutto) und 4-proz. (netto) Rente zu konvertieren. Die Zinsen der neuen Titel betragen vom 1. Juli 1907 bis zum 1. Januar 1912 3,75 Proz. und vom 1. Januar 1912 an 3,50 Proz. Die neuen Titel unterliegen keiner Steuer und dürfen vor 1920 nicht konvertiert werden.

Der Königl. Erlaß vom 29. Juni 1906, No. 263 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 30. Juni), genehmigt die Bestimmungen für die Ausführung der Konvertierung.

Gesetz vom 15. Juli 1906, No. 353 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 23. Juli 1906), das den allgemeinen Zolltarif verändert.

Gesetz vom 24. März 1907, No. 86 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. März 1907), das den Zoll auf Mineralöle ermäßigt und die innere Verarbeitungssteuer abschafft.

Gesetz vom 2. Mai 1907, No. 222 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 7. Mai 1907), das einige Artikel des Gesetzes vom 24. August 1877, No. 4021, betr. die Steuer auf den beweglichen Besitz, abändert.

Die Revision der Einschätzungen, die nach dem früheren Gesetz alle zwei Jahre stattfand, wird nunmehr alle vier Jahre erfolgen.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 521 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 25. Juli 1907), das den Verkaufstarif einiger Sorten Tabak verändert.

Königl. Erlaß vom 11. Juli 1907, No. 560 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 8. August 1907), der das Reglement für die Ausführung der Gesetze vom 24. August 1877, No. 4021; vom 10. Juni 1888, No. 5458; vom 22. Juli 1894, No. 339; vom 2. Mai 1907, No. 222, betr. die Steuer auf den beweglichen Besitz, genehmigt.

Das frühere Reglement vom 3. November 1894, No. 493, wird somit abgeschafft.

VI. Kommunalfinanzwesen.

Königl. Erlasse vom 23. März 1905, No. 122—124 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. vom 20. April 1905), welche die Listen der vom Staate den Gemeinden gewährten Beiträge für die völlige oder teilweise Auf-

hebung des Mehl- und Mehlwarenoktrois und für den Uebergang von der Kategorie der geschlossenen Gemeinden in diejenige der offenen Gemeinden genehmigen.

Gesetz vom 18. Juni 1905, No. 251 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 23. Juni 1905) über die Ermäßigung der kommunalen Zuschläge zu der Grundsteuer.

Die Gemeinden werden ermächtigt, in denjenigen Ausnahmefällen (wie Ueberschwemmungen, Erdbeben usw.), wo eine Ermäßigung oder die Aufhebung der staatlichen Grundsteuer gewährt wird, auch ihrerseits die Zuschläge in demselben Verhältnisse zu ermäßigen, bezw. aufzuheben. Die Kasse für Depositen und Darlehen wird ermächtigt, den Gemeinden, die infolge dieser Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollten, Darlehen zu den üblichen Bedingungen zu gewähren.

Gesetz vom 6. Juli 1905, No. 323 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 10. Juli 1905), über die Revision und die Einziehung der von den Gemeinden dem Staate aus dem Erlös der Oktrois zu entrichtenden Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird für das Jahrzehnt 1905—1915 festgesetzt. Andere Bestimmungen betreffen die Verwaltung der Oktrois und regeln die Verpachtung derselben an Privatunternehmer. Den Gemeinden ist nicht gestattet, Bau- und sonstige Materialien, die für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen verwendet werden, mit Oktroi zu belegen.

Gesetz vom 13. Juli 1905, No. 399 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 29. Juli 1905), über finanzielle Maßnahmen zugunsten der Gemeinden.

Die Kasse für Depositen und Darlehen wird ermächtigt, den Gemeinden, deren Bevölkerung 15000 Einwohner nicht übersteigt, 3-proz. Darlehen zu gewähren. Diese Schulden sind nach den von den Grundgesetzen über die Kasse für Depositen und Darlehen festgestellten Bedingungen zu tilgen. Die Gemeinden mit einer Bevölkerung von nicht mehr als 6000 Einwohnern dürfen vom Staate einen Beitrag für die Ausführung von Wasserleitungsarbeiten beanspruchen.

Gesetz vom 19. Juli 1906, No. 364 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 30. Juli 1906), über die von der Kasse für Depositen und Darlehen gewährten Darlehen.

Dieses Gesetz dehnt auf alle Provinzen, Gemeinden und Konsortien für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1904, No. 185, über die Tilgung der von den genannten Körperschaften eingegangenen Schulden, die Konvertierung der ihnen von der Kasse für Depositen bis 1905 gewährten Darlehen, und die Gewährung von neuen Darlehen aus.

VII. Gewerblicher Unterricht.

Gesetz vom 30. Juni 1907, No. 414 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 10. Juli 1907), betr. den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht.

Die zur Förderung dieses Unterrichts festgesetzten Staatsbeiträge werden erhöht.

Durch Gesetze oder Königl. Erlasse sind Handelshochschulen in Rom und Turin, mittlere Handelsschulen in Bologna, Brescia, Neapel und Florenz, Gewerbeschulen in Belluno, Neapel, Potenza, Benevento, Cagliari, Vicoforte, Atri, Pansula und eine Landwirtschaftsschule in Pescia errichtet worden.

VIII. Besondere wirtschaftliche Gesetzgebung zugunsten einiger Provinzen.

Königl. Erlaß vom 22. Dezember 1904, No. 707 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 25. Januar 1905), welcher einen Aufsichtsausschuß für die Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1903, No. 474, betr. den „Agro Romano", einsetzt und dessen Mitglieder ernennt.

Königl. Erlaß vom 8. Juni 1905, No. 359 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 17. Juli 1905), der den Gemeinden von Basilicata, wo infolge des Gesetzes vom 31. März 1904, No. 140 die Viehsteuer aufgehoben worden ist, Zuschüsse gewährt.

Königl. Erlaß vom 10. November 1905, No. 647 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 1. Mai 1906), der den einheitlichen Text der Gesetze über die Melioration des „Agro Romano" genehmigt.

In diesem einheitlichen Text werden die Gesetze vom 8. Juli 1883, No. 1489 und vom 13. Dezember 1903, No. 474 koordiniert. Der Königl. Erlaß vom 20. November 1905, No. 661 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 1. Mai 1906), genehmigt das Reglement für die Ausführung des einheitlichen Textes (vgl. Jahrbücher f. Nationalök., Bd. 84, S. 770.)

Gesetz vom 25. Juni 1906, No. 255 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 27. Juni 1906), enthaltend Maßnahmen zugunsten der Provinz Kalabrien.

Die Bestimmungen betreffen: Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den vom Erdbeben getroffenen Gemeinden, Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zinse, Ausführung von öffentlichen Arbeiten (wofür 120 Mill. Lire bewilligt werden), Errichtung eines Institutes für den Agrarkredit mit Sitz in Catanzaro, Cosenza und Reggio Calabria, Förderung der Landwirtschaft, Wiederbewaldungen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht, finanzielle Erleichterungen. Dieses Gesetz ist in einigen Artikeln durch die Gesetze vom 14. Juli 1907, No. 539 und vom 19. Juli 1907, No. 549 verändert und ergänzt worden.

Gesetz vom 15. Juli 1906, No. 383 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 31. Juli 1906), betr. Maßnahmen zugunsten der süditalienischen Provinzen, von Sizilien und Sardinien.

Diese Maßregeln betreffen: Ermäßigungen der Sätze der Grund- und Gebäudesteuer, 10-jährige Befreiung von der Einkommensteuer für die neu entstehenden industriellen Anstalten, Errichtung einer Kasse für den Agrarkredit in jeder Provinz, Regelung der landwirtschaftlichen Verträge besonders des Teilbauvertrags, Bestimmungen über die Lokalsteuern (Feststellung eines steuerfreien Minimums bei der Familiensteuer), Förderung des Kleingrundbesitzes und der Erbpacht, Bestimmungen über den Elementar- und den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.

Gesetze vom 19. Juli 1906, No. 393 und 394 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 6. August 1906), betr. die Ernennung einer parlamentarischen Enquetekommission zum Studium der Verhältnisse der Bergwerksarbeiter von Sardinien und ihrer Beziehungen zu den Bergwerksbesitzern und die Ernennung einer parlamentarischen Enquetekommission zum Studium der Lage der Landarbeiter in Süditalien und Sizilien, ihrer Beziehungen zu den Grundbesitzern und insbesondere der landwirtschaftlichen Verträge.

Königl. Erlaß vom 12. Juli 1906, No. 425 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 14. August 1906), der Preise für die Viehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von Sardinien ausschreibt.

Gesetz vom 15. Juli 1906, No. 333 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 19. Juli) der die Schwefelgrubenbesitzer von Sizilien zu einem Syndikat verbindet und andere Maßnahmen zur Förderung der Schwefelindustrie enthält.

Hierzu das Reglement vom 22. Juli 1906, No. 378 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 27. Juli).

Königl. Erlaß vom 3. September 1906, No. 554 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 5. November 1906), betr. Förderung der inneren Kolonisation in Basilicata und der Einwanderung von Bauern.

Gesetz vom 14. Juli 1907, No. 561 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 7. August), das die Gesetze vom 2. August 1897, No. 382 und vom 28. Juli 1902, No. 342, betr. wirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der Insel Sardinien, ergänzt und abändert (vgl. Jahrbücher, Bd. 82, S. 621).

Die „Cassa ademprivile“ für die Provinzen Sassari und Cagliari übernimmt auch die den Provinzialkassen für den Agrarkredit, die vom Gesetz vom 15. Juli 1903, No. 383 errichtet wurden, zukommenden Aufgaben. Die Zinsen für die von ihnen gewährten Darlehen betragen 4 Proz., im besonderen 2,50 Proz. für die Darlehen, die zum Zwecke des Baues von Bauernhäusern und Ställen eingegangen werden. Der Staat entrichtet der Kasse die Differenz zwischen diesem ermäßigten Zins und dem Normalzins von 4 Proz. Andere Artikel betreffen die Errichtung von „Monte frumentari“ (Kassen, die den Zweck haben, den Kleinbesitzern Getreide für die Aussaat und landwirtschaftliche Werkzeuge leihweise zu liefern) die Verwaltung der Agrarkassen, die innere Kolonisation. Den Bevölkerungszentren, die sich in früher unbebauten Zonen bilden und wenigstens 15 Einwohner aufweisen, wird Befreiung von der Staatsgrundsteuer gewährt. Aehnliche Vergünstigungen genießen die Grundbesitzer, die auf ihren Grundstücken Meliorationsarbeiten ausführen. Beträchtliche Summen, zum Zweck, die Ströme zu regulieren, die Berge wieder zu bewalden, neue Wege und Kleinbahnen anzulegen, werden in die Etats der verschiedenen Ministerien eingetragen.

IX. Verträge wirtschaftlichen Inhalts mit fremden Staaten.

Gesetz vom 29. Dezember 1904, No. 690, betr. die Verlängerung des Handelsvertrags mit der Schweiz (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 9. Januar 1905).

Gesetz vom 22. Januar 1905, No. 16 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 8. Februar 1905), welches dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und der Republik von Kuba Gesetzeskraft verleiht.

Gesetz vom 11. Mai 1905, No. 185 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 9. Juni 1905), welches den am 3. Dezember 1904 zwischen Italien und Deutschland geschlossenen Vertrag, wodurch der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1901 verändert wird, genehmigt.

Königl. Erlaß vom 18. November 1905, No. 543 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 20. November 1905), der die am 8. November 1905

getroffene provisorische Handelskonvention zwischen Italien und Spanien genehmigt.

Königl. Erlaß vom 30. November 1905, No. 569 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 14. Dezember 1905) der die zwischen Italien und der Schweiz getroffene Konvention betr. den Forellenfang in den den beiden Staaten gemeinsamen Gewässern genehmigt.

Königl. Erlasse vom 28. Februar 1906, No. 40, 41 und 42 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. an demselben Tage), welche den am 11. Februar 1906 geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, sowie die Konventionen über die Viehkrankheiten und die Zollbehandlung der mittelst Bahn gesandten Waren genehmigen.

Gesetz vom 16. August 1906, No. 475 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 4. September 1906), betr. die Genehmigung der zwischen Italien und den anderen Staaten getroffenen Konvention über die Errichtung eines internationalen Landwirtschaftsinstitutes in Rom.

Königl. Erlaß vom 10. September 1906, No. 543 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. Oktober 1906), der den am 15. Mai 1906 zwischen Italien und Aegypten geschlossenen Postvertrag genehmigt.

Der Vertrag bestimmt, daß die zwischen Aegypten und Italien und seinen Kolonien gewechselten Briefe der betreffenden Gebühr für den inneren Postdienst unterliegen.

Königl. Erlaß vom 27. Dezember 1906, No. 729 (veröffentlicht in der Gaz. Uff. am 20. Februar 1907), der die am 20. Januar 1906 in Paris unterzeichnete Konvention, betr. die Uebertragung der Einlagen von französischen Sparkassen in italienische und umgekehrt genehmigt.

Diese Konvention beruht auf dem Vertrag vom 15. April 1904 über den Schutz der Arbeiter der beiden Staaten (vgl. Jahrbücher, Bd. 84, S. 767).

Königl. Erlaß vom 4. April 1907, No. 139 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 13. April), der die am 5. Dezember 1906 zwischen Rumänien und Italien getroffene Konvention über den Schutz des literarischen Eigentums und der Fabrikmarken genehmigt.

Königl. Erlaß vom 5. August 1907, No. 620 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 10. September), der die am 3. März 1907 zwischen Italien und Dänemark geschlossene Konvention, betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums genehmigt.

Königl. Erlaß vom 1. Dezember 1907, No. 819 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 13. Januar 1908), der die am 3. November 1906 in Bruxelles unterzeichnete Konvention, betr. die Einfuhr von Alkohol in einige Teile Afrikas, genehmigt.

X. Kolonien.

Gesetz vom 2. Juli 1905, No. 253 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 8. Juli 1905), welches den am 13. Januar 1905 zwischen Italien und England, auch im Namen des Sultans von Zanzibar, geschlossenen

Vertrag über den Rückkauf der Häfen von Brava, Merca, Mogadiscio und Uorscheik genehmigt.

Die Regierung wird ermächtigt, die am 25. Mai 1898 mit der italienischen Benadirhandelsgesellschaft geschlossene Konvention aufzulösen, und einen Gesetzentwurf über die Neuordnung von Benadir vorzulegen (vgl. Jahrbücher, Bd. 82, S. 629).

Königl. Erlaß vom 24. Januar 1906 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 1. Februar 1906), der eine Enquetekommission für Benadir ernennt.

Die Kommission hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonie zu studieren und die Grundlagen für eine zweckmäßige Neuordnung derselben zu schaffen.

Königl. Erlaß vom 5. Dezember 1907, No. 846 (veröffentlicht in der Gazz. Uff. am 22. Februar 1908), der die für die Erythräische Kolonie geltenden Bestimmungen, betr. die Fabrikmarken, den unlauteren Wettbewerb und den Schutz des gewerblichen Eigentums, genehmigt.

Miszellen.

XIX.

Die Bankuntersuchung 1908.

Von Dr. Brandt-Düsseldorf.

Die 1911 bevorstehende Erneuerung des Reichsbankvorrechtes veranlaßte die Regierung im Jahre 1908 ebenso wie das schon früher einmal geschehen ist, eine Untersuchung darüber vorzunehmen, ob die Verfassung der Bank noch den Zeitverhältnissen entspricht und ob und welche Aenderungen sie zur Anpassung an Fortschritte der wirtschaftlichen Entwickelung, der Entwickelung des Geld- und Bankwesens etwa erfahren müsse. Die Untersuchung umfaßte eine Befragung vieler Sachverständiger, deren Ergebnis zwar von Assessor Dr. Fastenau zusammengefaßt, aber geheim geblieben ist und Verhandlungen der sog. Bankenquetekommission, die die Ergebnisse jener Befragung der Sachverständigen mitbenutzten. Die Enquetekommission bestand aus Vertretern des Reichs und der Bundesstaaten, Bankleuten, Landwirten, Industriellen, Professoren der Nationalökonomie und Reichstagsabgeordneten. Die Fragen, die diesem Untersuchungsausschuß, der unter der Leitung des Reichsbankpräsidenten stand, vorgelegt wurden, waren folgende:

I. Empfiehlt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank? Eventuell in welchem Umfange? Wie wirkt eine Erhöhung des Grundkapitals auf den Geldmarkt und den Bankstatus? Läßt sich annehmen, daß sie die Gestaltung des Diskontsatzes dauernd beeinflußt? Würde die Verstärkung des Reservefonds der Erhöhung des Grundkapitals vorzuziehen sein?

II. Empfiehlt es sich, das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank zu erhöhen? Eventuell in welchem Umfange? Welche Vorteile stellt eine solche Erhöhung in Aussicht? Läßt sich annehmen (aus welchen Gründen?), daß sie die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflußt?

III. Welche Mittel bieten sich für die Reichsbank, um den Goldbezug aus dem Auslande zu fördern und dem Goldabfluß ins Ausland entgegenzuwirken? A. Wie läßt sich der Goldbezug aus dem Auslande wirksam fördern? Durch zweckentsprechende Handhabung der Diskontpolitik? Durch Ausgestaltung des Devisengeschäfts? Durch Bewilligung zinsfreier Vorschüsse oder sonstiger Erleichterungen für die Goldeinfuhr? B. Welches sind die Gründe für einen Goldabfluß ins Ausland, und auf welchem Wege läßt sich einem solchen erfolgreich entgegenwirken? Wie wirkt insbesondere in dieser Hinsicht die Diskontpolitik? Worin besteht die sogenannte Prämienpolitik, unter welchen Voraussetzungen ist sie anwendbar, und wie wirkt sie?

IV. Empfiehlt es sich, auf eine Verstärkung des Barvorrates der Reichsbank aus dem Inlandsverkehre hinzuwirken? A. Durch Ausstattung der Reichsbanknoten mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel? Liegt eine solche Maßnahme im allgemeinen Verkehrsinteresse? B. Durch vermehrte Ausgabe der Reichsbanknoten zu 50 und 20 M.? C. Durch Einschränkung des Bedarfs an Umlaufsmitteln im Wege der Erweiterung und Vertiefung des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs? Welche Maßnahmen sind zu diesem Zwecke zu ergreifen? (Reichs-Clearing?) Erscheint im Zusammenhange hiermit: 1) eine Erhöhung der unverzinslichen Mindestguthaben im Giroverkehre der Reichsbank, 2) die Annahme verzinslicher Depositen seitens der Reichsbank, 3) der Ankauf von Schecks durch die Reichsbank zweckmäßig und ratsam?

V. Empfiehlt es sich, auf eine Verminderung der Inanspruchnahme der Reichsbank Bedacht zu nehmen: A. Durch Einschränkung der Kreditansprüche des Verkehrs insbesondere zu den Quartalsterminen? Durch welche Maßnahmen ließe sich auf eine Verteilung des Quartalsbedarfs unter Verlegung der herkömmlich an den Quartalsersten fälligen Zahlungen (Hypothekenzahlungen, Gehälter, Mieten) hinwirken? Empfiehlt sich eine Verteuerung der Lombardentnahme bei der Reichsbank zu den Quartalsschlüssen durch Erhöhung der zinspflichtigen Tage? B. Durch Einschränkung der Kreditansprüche des Reichs? Ist zu diesem Zwecke: 1) eine Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse anzustreben? 2) die Begebung der Reichsschatzanweisungen anderweit zu regeln? und wie?

VI[1]. Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten (und aus welchen Gründen?), für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zwecke in Betracht kommen und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten? Würde sich insbesondere eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, welche denjenigen Kreditinstituten (Banken, Genossenschaften und Sparkassen), die sich mit der Annahme von Depositen und Spargeldern befassen, die Verpflichtung auferlegt: 1) hinsichtlich der Deckung dieser Gelder sich entsprechenden, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Liquidität gewährleistenden Normativbestimmungen zu unterwerfen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Bestimmungen zu fassen? 2) innerhalb bestimmter Zeiträume ausführliche Bilanzen nach vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und zu veröffentlichen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Zeiträume zu bemessen? (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich?). Wie wären die Muster für die Bilanzaufstellung zweckmäßig zu formulieren?

Das Ergebnis der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses ist in einem stattlichen Großquartband von 277 doppelspaltigen Textseiten der Oeffentlichkeit unter dem Titel „Bankenquete 1908, Stenographische Berichte, Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten 1—5 des Fragebogens, 290 SS., Berlin 1909, Ernst Siegfried Mittler & Sohn“, vorgelegt worden. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich in großer Ausführlichkeit geäußert, und diese Breite der Darstellung erschwert das Studium der Umfrage nicht unerheblich. Es ist daher auf den folgenden Seiten der anspruchlose, ursprünglich nur zur eigenen Unterrichtung bestimmte Versuch gemacht worden, die wesentlichen Gesichtspunkte aus den Verhandlungen herauszunehmen und meist mit den eigenen Worten der Mitglieder des Ausschusses in gedrängter Zusammenstellung ohne eine eigene Kritik soweit festzuhalten, wie die deutsche Bankpolitik unmittelbar davon beeinflußt worden ist oder werden könnte. Die Arbeit ist also kein Vademekum für Bank- und Währungswesen,

---

1) Die abschließende Beratung der Frage VI ist laut Beschluß der Kommission vom 15. Oktober 1908 vertagt worden. Siehe S. 166—168 der Verhandlungen.

sondern berichtet über die Dinge nur, soweit sie in dem Untersuchungsausschuß erörtert worden sind. Nur an wenigen Stellen habe ich ein Zitat aus dem trefflichen Buche von W. Prion über das deutsche Wechseldiskontgeschäft (Leipzig 1907, Duncker & Humblot) eingefügt, um gegensätzliche Anschauungen wenigstens anzudeuten. Man wird aus der Uebersicht über die Bankuntersuchung ersehen, daß das geänderte Bankgesetz den Ansichten des Ausschusses durchweg willig gefolgt ist.

1. Die Verstaatlichung der Reichsbank.

Obwohl die alte Streitfrage, ob man die Reichsbank zu einer Staatsbank machen müsse, in den Verhandlungen des Ausschusses nicht gestellt war und nicht verhandelt werden sollte, lag es doch so sehr in der Natur der Sache und in der Besetzung des Ausschusses, daß sie wiederholt angeschnitten wurde. Ein Landwirt, der in diesen Verhandlungen eingestanden hat, daß er stark nach den Konzepten von Prof. Ruhland arbeite, der ihm das Material zusammengestellt habe, begründete diese Forderung damit, daß der Kreditmißbrauch mit der dadurch hervorgerufenen Ueberhastung der wirtschaftlichen Entwickelung die eigentliche Ursache unserer zeitweiligen Krisen mit allen ihren schweren wirtschaftlichen und sozialen Mißständen sei. Wenn man dabei zugleich bedenke, daß nach einem Worte Riessers „die politischen Vorpostengefechte der Staaten, denen die größeren Schlachten der Volksheere folgten, heute auf finanziellem Boden geschlagen würden“, und daß die Gewinnsucht und die Konkurrenz die Großbanken verhinderten, der Spekulation bei der Kreditnachfrage Einhalt zu gebieten, so müsse man durch die Gesetzgebung das Kreditgeschäft mit fremden Geldern in eine öffentlich-rechtliche Ordnung überführen, durch die die Interessen des Volkes sichergestellt würden. Dazu sei die Verstaatlichung der Reichsbank notwendig.

Dieser Anschauung trat allerdings im ganzen Ausschuß niemand bei. Ein Redner befürwortete sogar die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank damit, daß das eine Erschwerung der Verstaatlichung sei, denn je höher das Grundkapital, desto schwerer werde man es zurückzahlen können und sich vor allem scheuen, kleinere Anteileigner bei der Verstaatlichung mit einem Kurse von 118 abzufinden, wenn sie 130 und mehr für die Anteile gezahlt haben. Man verwies auf die völkerrechtlichen Momente, die eine Privatbank im Kriege vor der Beschlagnahme der Gelder durch den Feind schützen. Ein anderer Vertreter der Landwirtschaft betonte, daß die Reichsbank auch als Staatsbank keine anderen Grundsätze für die Geldbeschaffung aufstellen könne, wie das zurzeit geschehe; eine solche Bank könne sich eben nicht den allgemeinen Einflüssen des Geldmarktes entziehen. Insbesondere die Landwirtschaft, die häufig die Reichsbank angreife, müsse bedenken, daß der landwirtschaftliche Kredit ganz andere Mittel brauche und ganz anderer Art sei als bei der Reichsbank. Aber gerade solche Angriffe seien der beste Beweis, wie notwendig die Reichsbankver-

waltung von politischen Einflüssen, seien es solche von der Regierung oder von den Parteien, unabhängig gemacht werden müsse. Die Freiheit von solchen Einflüssen sei bei einer Staatsbank jedenfalls längst nicht in dem Maße gewährleistet, wie jetzt. Man habe in den letzten Jahren die finanziellen Verhältnisse des Reiches im Auslande sehr schwarz gemalt; nur gegen die Reichsbank habe man nichts sagen können, das werde aber anders sein bei einer Staatsbank. Die Meinung, daß die Reichsbank ein Kreditinstitut sei, wurde überhaupt in dieser allgemeinen Fassung als unrichtig abgelehnt. Sie hat die erste und vornehmste Pflicht, die Währung aufrechtzuhalten und den Geldumlauf zu sichern; erst dann kommt die Kreditgewährung für notwendige gewerbliche Umsätze bestimmter Art, bei denen alle Gewerbe gleichmäßig berücksichtigt werden müssen. Der von der Reichsbank gewährte Kredit muß also immer im Zusammenhang mit der Notenausgabe stehen. Die Reichsbank darf keinen Wechsel erwerben, weil jemand ein Geldbedürfnis hat, sondern nur dann, wenn die Gesamtheit des volkswirtschaftlichen Lebens ein Bedürfnis nach weiteren Zirkulationsmitteln (Noten) hat. Dazu kommt dann der Lombardkredit.

Man wies zutreffend darauf hin, daß eine Verstaatlichung der Reichsbank keine anderen Verhältnisse schaffen könne, wie wir sie jetzt haben; daß die Reichsbank doch nur die Nachfolgerin der preußischen Bank und eine Staatsbank nach ihrer ganzen Verwaltung sei. Alle Beamte seien Staatsbeamte, und der Zentralausschuß, selbst wenn er gewisse private Interessen vertrete, doch nicht entscheidende Instanz. Auch wenn man das Kapital der Bank betrachte, und die Summen vergleiche, die die Bankanteileigner und das Reich erlangt haben, so sei das Reich finanziell nicht schlecht gefahren. Wenn auch das Kapital der Bank verstaatlicht werde, so müsse das mit neuen Anleihen zu 4 Proz. geschehen. Daraus entspringe allerdings für das Reich ein höherer Ertrag als bisher, aber das sei nur eine Bagatelle von etwa $5^1/_2$ Mill. M.

2. Die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank.

Weit mehr als über die Verstaatlichung gingen die Meinungen des Ausschusses auseinander über die Frage, ob man das Grundkapital der Reichsbank erhöhen müsse, was bei den Sachverständigenvernehmungen vielfach empfohlen worden war.

Die Befürworter der Kapitalerhöhung sagten, der Status der Reichsbank sei gerade in der letzten Zeit (1908!) sehr schlecht gewesen, die Erhöhung des Diskonts schaffe nicht immer neue Mittel, auch die Erhöhung der Giroguthaben könne nicht immer als dauernder Gewinn betrachtet werden, es bleibe also nur die Erhöhung des Grundkapitals, genau so wie eine Aktiengesellschaft ihre Lage am sichersten durch eine Kapitalerhöhung bessere. Dazu komme, daß oft das Reich die Bank in Anspruch nehme und schwäche, solche Kredite aber nur auf dem eigenen Kapital der Bank aufgebaut sein könnten. Die Festsetzung des Grundkapitals der Reichsbank sei unter ganz anderen wirtschaft-

lichen Verhältnissen erfolgt, heute sei Deutschlands Wirtschaft im Innern und über See gewachsen, dem müsse das Grundkapital der Reichsbank folgen. Das Kapital der Reichsbank habe auch als Garantiekapital, verglichen mit den gewachsenen Verbindlichkeiten, an Stärke eingebüßt. 1876 habe ein Kapital von 120 Mill. M täglich fälligen Verbindlichkeiten von 900 Mill. M, 1907 ein Kapital von 180 Mill. M Verbindlichkeiten von rund 2000 Mill. M gegenübergestanden. Stärkere Mittel würden die Reichsbank nicht mehr so häufig zwingen, sich den Bestand am Notwendigen mit höherem Diskont zu sichern, der Handel und Industrie schwer belaste. Ein Grundbesitz der Reichsbank von 64 Mill. M stehe zu dem Kapital von 180 Mill. M nicht im richtigen Verhältnis. Sowohl die als nützlich bezeichnete Verstärkung der Devisenpolitik als auch die Höhe der Giroguthaben erforderten eine stärkere Unterlage an eigenen Mitteln.

Eines der Mitglieder des Ausschusses, das die Notwendigkeit der Vermehrung des Kapitals der Reichsbank am tiefsten zu begründen versuchte, hat besonders betont, daß diese Vermehrung keine Goldfrage, sondern eine Kapitalfrage sei.

Wir arbeiten, sagte dieses Mitglied, mit einem zu geringen Betriebskapital in der Volkswirtschaft, wir legen zu viel Betriebskapital fest, verwandeln es in Anlagekapital, und das muß vermieden werden. Die Privatbanken können es, durch Konkurrenzrücksichten gezwungen, nicht hemmen, daß wir zu sehr mit Kredit produzieren; das muß von einer anderen Stelle geschehen, und nur das Kapital, das in die Hand der Reichsbank kommt, bleibt unter allen Umständen in der Form des Betriebskapitals erhalten. Das Kapital der Reichsbank muß daher erheblich erhöht werden, und zwar aus dem für die Volkswirtschaft neu produzierten Kapital. Man kann — sagte man weiter — die ausländischen Zentralnotenbanken nicht zum Beweis dafür anziehen, daß die Reichsbank kein höheres Kapital braucht. Die Bank von England z. B. hat nur 6 Filialen, die Reichsbank aber 500, und es ist nicht zu leugnen, daß das der Reichsbank eine andere Stellung gibt. Auch für Kredit muß sie doch in gewissem Umfange sorgen. Sie gestattet, daß Wechsel einmal prolongiert werden können. Solche Wechsel sind aber keine passende Notendeckung mehr und sollten daher aus dem Kapital diskontiert werden. Auch der Lombardverkehr erfordert als Grundlage das Kapital und größeres Kapital, je mehr er zunimmt. Wenn man Vorschüsse auf Goldverschiffungen in stärkerem Maße geben und mehr Devisen ankaufen will, sollte man das auch möglichst aus eigenem Kapital tun. Insofern kann eine Kapitalerhöhung auch die Verstärkung des Goldschatzes bewirken und damit eine stärkere steuerfreie Notenausgabe, und damit wird bis zu einer gewissen Grenze die Notwendigkeit einer Diskonterhöhung hinausgeschoben.

Die Gegner der Kapitalerhöhung und die, die einer solchen Maßregel wenigstens gleichgültig gegenüberstanden, führten dagegen folgendes aus: Man kann zugeben, daß eine gewisse Stärkung des Reichsbankstatus durch die Erhöhung des Kapitals erreicht wird, aber wesentlich ist das nicht. Die Freunde der Erhöhung haben eine falsche

Auffassung von dem Charakter und Zweck des Reichsbankkapitals, überhaupt des Grundkapitals einer Notenbank, daher ist auch seine Erhöhung selbst dann nicht notwendig, wenn sie für andere Bankarten (Effekten-, Gründungsbanken) durchaus richtig ist. Bei den Notenbanken ist nicht das Grundkapital das Betriebskapital, sondern die Banknoten. Das Grundkapital hat nur den Charakter eines Garantiefonds, und als solcher ist es bei der Reichsbank durchaus zureichend. In England und Frankreich arbeiten die großen Zentralnotenbanken ganz ohne eigenes Kapital, ja mit weniger wie Kapital. Einer der Sachverständigen machte folgende Angaben hierüber: Die Bank von Frankreich hat z. B. ein Nennkapital von 182½ Mill. fr., dagegen liegen von ihren Mitteln 290 Mill. fest in immobilisierten Renten oder in dem festen Vorschuß von 100 Millionen an den Staat [1]). In der Bank von England stehen 17½ Mill. £ Kapital und Reserven 18½ Mill. £ festgelegten Mitteln in Gestalt von unkündbaren Schulden und festliegenden Konsols gegenüber. Man wandte zwar gegen Einzelheiten dieses soeben gegebenen Vergleichs mit fremden Notenbanken, die hier weggelassen sind, einiges ein, war der Ansicht, daß man einen Teil der genannten Bankschuld nicht als ganz unrealisierbar ansehen könne, und vertrat den Standpunkt, daß trotz dieser Festlegung die Kapitalien dieser Banken doch ganz als Garantiekapitalien wirken. Aber auch nicht mehr. Bestehen bleibt, daß die Zentralnotenbanken von England und Frankreich ihr Geld größtenteils festgelegt haben, während in der Reichsbank fast das ganze Kapital für die Geschäfte flüssig ist. Andererseits steht auch wieder die englische Bank insofern günstiger da, wie die deutsche Reichsbank, als jene in Zeiten der Not die französische Bank zur Verfügung hat. Diese hat wiederholt viele Millionen nach England geschickt. Der Reichsbank würde diese Hilfe wohl nicht gewährt werden.

Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß es im wesentlichen keine erheblichen baren Mittel gibt, die ungenutzt im Volke versteckt liegen, so muß eine Vergrößerung des Kapitals der Reichsbank die Mittel des Geldmarktes in demselben Maße verkleinern, wie die Er-

---

1) In der Niederschrift der Verhandlungen lautet auf S. 26, Spalte 1 unten die Stelle so: „Die Bank von Frankreich z. B. hat ein Nominalkapital voo 182½ Mill. fr., davon liegen aber 290 Mill. fest in immobilisierten Renten oder in dem festen Vorschuß von 100 Mill. an den Staat.“ In dieser Form ist die Angabe nicht zutreffend. Nach einer mir inzwischen zugegangenen Mitteilung dessen, der die Angaben in der Niederschrift gemacht hat, verhält sich die Sache folgendermaßen: Bei der Erneuerung des Bankprivilegs im Jahre 1857, mit dem eine Verdoppelung des Kapitals verbunden war, mußte die Bank von dem eingezahlten Kapital von 91¼ Mill. 75 Mill. fr. dazu verwenden, um 100 Mill. nominell 3-proz. Rente zu übernehmen, die gegenwärtig noch immer einen Aktivposten in der Bankbilanz bilden ebenso wie die alte Staatsschuld von etwas mehr als 11 Mill. £ in der Bank von England. Außerdem mußte sich die Bank von Frankreich verpflichten, dem Staat bis zu 60 Mill. fr. gegen 3 Proz. Zinsen vorzuschießen. Diese Summe wurde später wiederholt erhöht und steht jetzt als ein zinsfreier, unveränderlicher Posten von 180 Mill. M bis zum Ende des französischen Bankprivilegs fest. Außerdem hat die Bank 10 Mill. rentes de la reserve nach einem Gesetz von 1834, die auch als festliegend betrachtet werden müssen. Somit stehen 290 Mill. fr. festliegende Staatsschulden einem sehr viel kleineren Nennkapital gegenüber.

höhung erfolgt, einerlei, ob die Vergrößerung in Gold, Noten oder durch Verminderung der Girokonten erfolgt. Dieses im Markte fehlende Geld muß aber wieder ersetzt werden und wird wahrscheinlich dadurch ersetzt, daß mehr Noten in den Verkehr kommen, und für diese Wechsel an die Reichsbank gehen. Endergebnis: ein etwa um die Kapitalerhöhung stärkerer Wechselbestand der Reichsbank; vielleicht auch ein etwas, aber unerheblich größerer Goldvorrat. Wenn auch die Reichsbank kein reines Erwerbsinstitut ist, so muß sie doch Reinerträge herauswirtschaften. Bei einer absteigenden Wirtschaftslage ist es nun heute vielleicht schon schwer, eine halbwegs genügende Verzinsung des Grundkapitals zu erreichen. Erschwert man das noch durch eine Erhöhung des Kapitals, so sinkt die Aussicht auf genügende Rente noch mehr, es könnte kommen, daß sich die Bank aus Rücksicht auf die Dividende nur schwer entschließt, den Diskont herabzusetzen und andererseits das Wechselgeschäft als Kreditgeschäft stärker ausbildet als jetzt, daß sie in stärkerem Maße zu Privatdiskontierungen übergeht.

Der oft behauptete Einfluß des Grundkapitals auf die Macht der Reichsbank, auf die Goldvorräte und die Diskontpolitik ist nicht oder doch nur nebenbei vorhanden. Der Goldvorrat ist in erster Linie von der Handels- und Zahlungsbilanz abhängig, und daß ein Einfluß hierauf und auf die Diskontpolitik durch das Grundkapital nicht ausgeübt werden kann, geht daraus hervor, daß die letzte Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank weder ein Steigen des Diskonts noch einen erheblichen Goldabfluß verhindert hat und daß wir bei demselben Grundkapital nachher einen niedrigeren Diskontsatz und einen stark wieder anschwellenden Metallvorrat der Reichsbank in kürzester Frist selbst miterlebt haben.

Vor allem aber sollte man von einer Kapitalerhöhung absehen, um den Markt angesichts der Reichsfinanzlage und dem von andersher drängenden Geldbedarf nicht ohne äußerste Not mit neuen Anleihen zu belasten.

3. Die Erhöhung der Rücklagen.

Der Reservefonds der Reichsbank ist geschlossen worden, nachdem er den Bestimmungen des Gesetzes gemäß 60 Mill. M erreicht hatte. Der Frage gegenüber, ob man statt einer Erhöhung des Grundkapitals lieber den Reservefonds verstärken solle, nahm der Ausschuß eine sehr viel freundlichere Haltung ein. Der Reservefonds dient zur Ausgleichung der eigentlichen Verluste; als Quelle der Dividendenausgleichung und drittens zur Kapitalerhöhung. Die Verlustdeckung spielt praktisch keine große Rolle, dagegen wäre es erwünscht, eine gleichmäßige Höhe der Dividenden festhalten zu können. Die Dividenden sind von etwa 10 und 11 Proz. vor 8, 9 Jahren auf $5^1/_2$ Proz. gegangen und wieder fast bis auf 10 Proz. gestiegen; das ist nicht erwünscht. Eine Kapitalerhöhung auf diesem Wege ist durchaus einwandfrei. In England hat man z. B. die joint-stock-Banken usw. regelmäßig mit kleinem Kapital ausgestattet und dessen Erhöhung mit dem Reservefonds erreicht. Die

Verstärkung des Reservefonds ist ein wichtiger Ausgleich des Umstandes steigender Immobilienbelastung der Reichsbank ohne Abschreibungen darauf. Für die Erhöhung des Reservefonds braucht man den Markt nicht durch Anleihen in Anspruch zu nehmen, man braucht den Fonds nicht zu verzinsen und dadurch die Dividende der Reichsbank zu schmälern.

4. Die Verstärkung des Goldvorrates der Reichsbank und Mittel hierzu; der Einfluß der Handelsbilanz.

Die Erörterung dieser Fragen führte zunächst dazu, festzustellen, welche Goldmengen im deutschen Verkehre sind, wer sie beansprucht, wie sie sich vermehren und vermindern. Die Ziffer eines Goldvorrates von etwa 4 Milliarden M wurde allseitig als ganz unzuverlässig bezeichnet und ebenso die bekannte amerikanische Münzstatistik als unbrauchbar abgelehnt, weil sie auf den Prägungen beruhe. Man hat sich in dem Ausschusse über den tatsächlichen Goldvorrat auch nicht einigen können. Einige waren geneigt, einen Goldvorrat von nur 2400 Mill. M anzunehmen. Mehrere Redner betonten aber, daß nach ihrer Ansicht die Reichsbank zu den mit Gold am schlechtesten versehenen großen Banken gehöre, und teilten zur Begründung folgendes mit:

„Die große Steigerung der neuen Goldproduktion begann in den 90er Jahren. Wir haben in runden Summen von 1891—1905 ungefähr $5^1/_2$, bis 1907 $6^1/_2$ Mill. kg Gold in der ganzen Welt mehr erhalten. Die erste Ziffer stellt einen Wert von rund $15^1/_2$, die zweite einen solchen von 18,2 Milliarden M dar. Was haben wir nun in Deutschland von dieser großen Goldmenge gewonnen? Was im Verkehr ist, wissen wir nicht genau; wahrscheinlich ist es erheblich weniger, als wir bisher annahmen, wenn auch nicht in dem Maße weniger, wie einige Pessimisten meinen. Was wir aber kennen, ist die Lage der Banken, und die kommt ja gerade in Betracht. Da ergibt sich nun, daß rund gemessen von Beginn der 90er Jahre ab bis vor der allerneuesten Vermehrung im Laufe des Jahres 1908 im Besitze der Reichsbank beinahe gar keine Goldvermehrung stattgefunden hat. Wir hatten am Ende 1890 rund 500 Mill. M Gold und haben am Schlusse des letzten Jahres auch nicht mehr gehabt; dazwischen sind allerdings auch wieder größere Summen vorhanden gewesen, aber eine erhebliche dauernde Vermehrung des Goldbesitzes ist nicht eingetreten. Am zweitschlechtesten steht die Bank von England, aber doch erheblich besser; sie ist neuerdings — die neueste Vermehrung im Jahre 1908 ist noch nicht dazu gerechnet, sondern im allgemeinen mit 1907 abgeschlossen worden — seit 1890 von noch nicht 500 auf 660 Millionen gestiegen. Dagegen nun andere große Banken und ähnliche Einrichtungen: die französische Bank hat in dieser Zeit ihren Barvorrat in Gold von etwa 900 Mill. M in deutschem Gelde auf rund 2,2 Milliarden M[1])

[1]) Seit Anfang 1908 bis zum März 1909 sind abermals mehr als 100 Mill. fr. in die Bank von Frankreich geflossen, so daß sie im März 1909 den ungeheueren Vorrat von 3585 Mill. fr. besaß.

— obgleich sie Ende 1907 auch einen etwas weniger großen Barvorrat hatte — erhöht, also um mehr als das Doppelte gesteigert. Dazu kommt die charakteristische Erscheinung, daß anfangs 1907 von einem Goldvorrat von 3890 Mill. fr. in Frankreich die Bank von Frankreich durchschnittlich etwa 2189 Millionen besaß, der Verkehr 1701 Millionen festhielt, während in Deutschland von 4326 Mill. M nur 634 Millionen bei der Reichsbank waren, der Rest von 3692 Millionen aber im Verkehr. Bei dem amerikanischen Banksystem, soweit dessen Barvorräte sichtbar sind, ist die Ziffer von rund 2 Milliarden M auf etwa 4½ Milliarden gestiegen, wahrscheinlich noch etwas mehr. Die österreich-ungarische Bank hat im Jahre 1890 noch nicht 100 Mill. M Gold gehabt; Ende vorigen Jahres hatte sie über 900 Millionen Gold. Die italienische Bank hatte anfangs ungefähr 200 Millionen und schließt jetzt auch mit ungefähr 700 Millionen ab. Die russische Reichsrentei und Reichsbank haben von 1890—1895 noch ihre Goldvorräte sehr vermehrt, von 900 auf 2300 Mill. M, dann nahmen sie durch Abströmen von Gold in den Verkehr um 600 Millionen ab. Aber trotz des japanischen Krieges und alles dessen, was damit in Verbindung stand, ist im großen und ganzen ihr Goldvorrat wieder sehr gewachsen, nämlich auf 2,3 bis 2,5 Milliarden; er war damit wieder ebenso hoch und selbst höher als jemals vorher.

Fassen wir das alles zusammen, so ergibt sich, daß diese großen Banken und Banksysteme zwischen 1890 und 1902 ungefähr 2½ Mill. kg Gold, etwa 7 Milliarden M, hinzubekommen haben und nunmehr mit über 12 Milliarden M Gold, d. h. mit etwa 4,3 Mill. kg abschließen. An dieser Verbesserung hat die deutsche Reichsbank gar keinen Anteil. Das gibt doch zu denken; wenn in einer solchen Zeit der riesigsten Goldvermehrung durch Neuproduktion, welche die Weltgeschichte kennt, einer Periode, in der wir uns ja noch in steigender Richtung (der Wirtschaftsentwickelung) befinden, die Reichsbank ihren Goldvorrat nicht dauernd vermehrt hat oder nicht vermehren konnte, so sehen wir doch, in welcher schwierigen Lage wir uns befinden. Wir müssen mit diesen Tatsachen rechnen."

Dazu kommt eine für den Untersuchungsausschuß überraschende Feststellung, daß nämlich die **deutsche Industrie** sehr viel mehr **Gold verbraucht**, wie man bisher annahm; man schätzt diesen Verbrauch nunmehr auf etwa 100 Mill. M im Jahre; d. i. ein Verbrauch von 30—40000 kg Gold, und zwar verwendet die Industrie meist gemünztes Gold, möglichst neue Doppelkronen. — Ein anderer Redner wollte die gleiche Beobachtung einer ungenügenden Ausstattung Deutschlands mit monetären Mitteln damit dartun, daß er ausführte: im Jahre 1898 habe die Reichsbank einen Metallschatz von 850 Millionen gehabt, 1907 von 843 Mill. M; 1898 seien im Durchschnitt für 1124 Mill. M, 1907 für 1478 Mill. M Noten im Umlauf gewesen. Also eine Notenvermehrung um 354 Mill. M, eine Verminderung des Metallvorrats um 7 Mill. M, eine Vermehrung der durch Metall nicht gedeckten Noten von 274 auf 635 Mill. M. Indessen wurde diesen Ziffern von anderer Seite entgegengehalten, daß man nicht den Metallvorrat allein ins Auge

fassen dürfe, in der gleichen Zeit habe sich der Goldvorrat um 50 Mill. M bei der Reichsbank vermehrt, also um 9 Proz., der Metallvorrat sei aber nur um 1,2 Proz. gesunken. Außerdem ist festzustellen, daß in den letzten 10 Jahren eine Goldeinfuhr von mehr als 1700 Mill. M stattgefunden hat, so daß, wenn man einen hohen industriellen Verbrauch annimmt, immer noch 700—800 Mill. M für den Geldumlauf übrig geblieben, freilich zum großen Teile vom Verkehre aufgesogen worden sind.

Der Reichsbankpräsident selbst gab über den Goldzufluß folgende Mitteilungen am 12. Oktober 1908:

„Die Goldeinfuhr in Deutschland ist bisher gewesen 291 Millionen — ich gebe runde Zahlen —, die Goldausfuhr 37 Millionen, die Mehreinfuhr 254 Millionen. Von der Reichsbank sind von der Einfuhr angekauft 283 Millionen und für die Ausfuhr abgegeben 3 Millionen, so daß also die Reichsbank ein Plus von 280 Millionen Gold, also noch über die Mehreinfuhr hinaus, in ihren Goldschatz hat fließen lassen können. Der Bestand an Auslandswechseln beträgt augenblicklich 126 Millionen. Dazu treten an Guthaben, die wir aus den ausländischen Wechseln im Auslande haben stehen lassen, etwas über 50 Millionen, so daß die Gesamtsumme an Devisen und ausländischen Guthaben zurzeit 176 Millionen beträgt. Rechnen Sie das zusammen mit den 280 Millionen Gold, so kommen Sie auf ein Plus an Gold und Goldreserven von 456 Mill. M. Der Bestand an Auslandswechseln und Guthaben ist heute 19 Proz. des Inlandswechselportefeuilles der Reichsbank."

Der von einigen Rednern behauptete, von anderen allerdings bestrittene, ungenügende Goldvorrat in Deutschland ist deshalb bedenklich, weil wir über eine Milliarde unterwertige Scheidemünze haben, die auf Verlangen gegen Gold eingelöst werden muß, und der geringe Bestand der Reichsbank an Gold wurde in anderem Zusammenhange als unerwünscht bezeichnet. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der Gründung der Reichsbank niemand daran gedacht habe, daß sie einmal so riesige Summen an stets fälligen Giroguthaben bekommen würde. Nachdem dies eingetreten sei, müsse man eigentlich auch die Vorschrift über die Dritteldeckung der Noten auf die Giroguthaben ausdehnen, denn auch diese Guthaben gehörten zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten und müßten mit Gold eingelöst werden (vgl. S. 800).

Die Frage war nun, wie man den Goldstrom stärker nach Deutschland lenken und da festhalten könne. Neben dieser Frage aber wurde zugleich die andere behandelt, was wirkt entscheidend auf Goldzu- und -abfluß ein? Die Antwort lautete übereinstimmend: Die Handels- und Zahlungsbilanz Deutschlands, während die Meinungen, ob wir dem Auslande gegenüber eine aktive oder passive Bilanz haben, wegen des Mangels an exakten Feststellungen umstritten sein mußten. Man sagte, die Handelsbilanz sei passiv, das werde aber durch die Zahlungsbilanz wieder ausgeglichen. Andere meinten, nicht ohne lebhaftem Widerspruch zu begegnen, die übermäßige Einführung ausländischer Wertpapiere habe auch unsere Zahlungsbilanz erheblich verschlechtert.

Der Glaube, daß die deutschen Banken durch Uebernahme ausländischer Emissionen gesündigt hätten, konnte durch die Sachverstän-

digen wenigstens teilweise zerstört werden. Man war darüber einig, daß man bei solchen Einführungen ausländischer Werte vorsichtig sein und insbesondere den richtigen Zeitpunkt abpassen müsse, betonte aber dann folgendes:

Wir können den ungemein erheblichen Saldo von Verpflichtungen, der uns anderen Ländern gegenüber aus dem Warenaustausch übrig bleibt, nicht durch Barsendungen (anstatt durch Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere oder durch Veräußerung der letzteren) ausgleichen; schon der Versuch würde teuer zu stehen kommen und würde zu bedenklichen Störungen des Geldmarktes, unter Umständen zu Krisen führen und unsere Währungs- und Kreditverhältnisse in sehr hohem Maße gefährden können. Wir bedürfen also geeigneter, und zwar in Gold zahlbarer ausländischer Wertpapiere schon aus diesem Grunde, aber auch mit Rücksicht auf eine finanzielle Mobilmachung und als notwendige Ausgleichungsmittel im Falle der Zurückziehung größerer ausländischer Guthaben. Wir bedürfen der ausländischen Wertpapiere ferner, um Gold aus dem Auslande heranziehen zu können, zur Befriedigung der namentlich in den ersten Tagen nach dem Ausbruch eines Krieges oder einer Krise ungewöhnlich stürmisch andrängenden Kreditbedürfnisse, sowie zur Deckung eines bei vorübergehendem Nachlassen des Vertrauens in Goldsurrogate in solchen Zeiten leicht auftretenden stürmischen Verlangens nach Barmitteln. Endlich bedürfen wir ihrer, um in dem Besitze solcher internationaler, an verschiedenen Börsen umzusetzender Werte gegen die in kriegerischen Zeiten zu erwartenden Kursverluste bei den heimischen Werten und gegen die dann eintretende Schwäche oder Ueberfüllung der inländischen Börsen eine Deckung und Versicherung zu finden. Weiter ist nicht zu vergessen, welche hervorragenden Dienste und politischen Erfolge mit der Gewährung oder Versagung der Notierung ausländischer Anleihen errungen worden sind, und zwar nicht etwa von uns allein. Wir wissen, in welchem Grade die Empfehlung oder Versagung der Emission oder der Lombardierung ausländischer Papiere — Empfehlungen und Verbote, die ja gar nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchen — seitens der Staatsleitung zu politischen Zwecken namentlich in solchen Momenten benutzt werden kann, wo der betreffende Staat durch direkte und indirekte Versagung der Emission seiner Anleihen schwer geschädigt werden kann. In diesem Sinne werden „die politischen Vorpostengefechte auf wirtschaftlichem Boden geschlagen“; d. h. Art und Richtung dieser Vorpostengefechte, ihren Zeitpunkt und ihre Ziele, hat natürlich ausschließlich unsere staatliche Politik zu bestimmen.

Es wurde übrigens wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß die deutschen Banken die Rücksicht auf die inneren Geldbedürfnisse Deutschlands keineswegs außer acht lassen, was schon daraus hervorgeht, daß von der Gesamtwertpapierausgabe 1905 33 Proz., 1906 10 Proz., 1907 6 Proz. ausländische Papiere waren.

Es wurde weiter — und zwar merkwürdigerweise von demselben Redner, der die starke Einfuhr ausländischer Papiere bekämpft hatte

— mit Nachdruck hervorgehoben, daß nichts die Lage von England so sehr stärke, als der Umstand, daß England dank seines großen Besitzes an Staatspapieren aller Länder diese jederzeit zur Herausgabe von Gold zwingen könne. Deutschland dagegen könne sich dieses Mittels nicht so bedienen, weil ihm der große Besitz solcher Papiere fehle. Uebrigens ist es unsers Erachtens nicht ganz so leicht, einen solchen sehr verstreuten Wertpapierbesitz im rechten Augenblicke zusammenzuholen und in dem angedeuteten Sinne zu verwerten.

Den Vorwurf, die Banken stachelten die Industrie aus Gewinnsucht zu übermäßiger Steigerung ihrer Leistungen an, wiesen die Banken mit großer Entschiedenheit zurück. Wo der Vorwurf berechtigt ist, kann die Reichsbank übermäßige Kreditanforderungen der Industrie einschränken, indem sie nämlich nach Möglichkeit nur wirkliche Geschäftswechsel, Warenwechsel annimmt, Finanzwechsel ausscheidet und Verlängerungen der Wechsel ablehnt. Das ist durch eine allgemeine Verfügung der Reichsbank geschehen und muß eine große Wirkung ausüben. Die Reichsbank hat damit einen Einfluß auf die gesamte Bankwelt, denn keine Bank wird große Bestände von Wechseln aufnehmen, die für die Reichsbank nicht annehmbar sind.

Die Behauptung, daß eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz stattgefunden habe, wurde durch den Hinweis darauf unterstützt, daß wir in einer Zeit hoher Devisenkurse stünden. Der Kurs für kurzfristige Londoner Wechsel habe während der beiden letzten Jahre durchschnittlich auf 20,47, in der Zeit von 1903—1907 auf 20,45, der für Pariser kurze Wechsel aber von 1903—1907 auf 81,20 gestanden. Diese Ansicht wurde allerdings als unrichtig bezeichnet. Es sei nicht zulässig, allein die Pariser und Londoner Wechselkurse zu berücksichtigen, es kämen vielmehr alle Länder in Frage; es sei ferner nicht richtig, die Wechselkurse nach dem Durchschnitte zu berechnen und damit etwas beweisen zu wollen. Man dürfe nicht alle Zeiten des Jahres für die Wechselkurse als gleichwertig nehmen, und wenn man die Bewegungen dieser Art beobachte, so zeige sich, daß es, immer dem Wechselkurse nach gemessen, Zeiten gegeben habe, wo man Gold habe hereinbringen können und solche, die eine Goldausfuhr begünstigt hätten. Man dürfe fest überzeugt sein, daß die ungeheueren Ziffern der Passivität unserer Handelsbilanz falsch seien, da wir einen Passivsaldo von rund 2 Milliarden (1897 Mill.) M, von dem man gesprochen habe, gar nicht decken könnten. Man dürfe also auch ruhig glauben, daß wir eine aktive Zahlungsbilanz (um den vielverschlungenen Begriff, den man damit meint, mit einem Worte zu nennen) haben, da wir dauernd Geld im Auslande anlegen, als Kreditgeber vom Auslande in Anspruch genommen werden.

Der Gedankengang, der die Handels- und Zahlungsbilanz mit dem Goldvorrat und der Goldpolitik in Zusammenhang bringt, ist nun einfach der, daß nur bei aktiver Bilanz Gold aus dem Auslande dauernd einströmen wird und festgehalten werden kann, und ein Mittel zu vermehrtem Goldzuflusse ist, Forderungen auf das Ausland zu schaffen, und diese werden um so sicherer vorhanden sein, je besser Handels-

und Zahlungsbilanz werden. Ein Sinken der Devisenkurse unter den Goldpunkt wird in der Regel die Einfuhr von Gold lohnend machen, sie also, solange wir eine jährliche Golderzeugung von rund 1600 Mill. M haben, im allgemeinen gleichsam automatisch regeln. Gold kann man natürlich auch bei passiver Bilanz ins Land ziehen, aber damit würde man nur die Verschuldung steigern und vielleicht einen Zusammenbruch herbeiführen. Die Frage, ob man nicht auch mit Hilfe der Diskontpolitik Gold in großem Umfange und dauernd aus dem Auslande anziehen könne, wurde fast allgemein verneint. Dies kann allerdings geschehen, wenn der deutsche Diskont stark über den ausländischen hinausgeht und zugleich — was nicht immer willkürlich möglich ist — der Privatdiskont entsprechend heraufgeht [1]). Dann wird uns das Ausland vielleicht, unabhängig vom Stande unserer Zahlungsbilanz, Guthaben schicken, die die höheren Zinsen suchen; wie lange uns diese aber bleiben, ist sehr fraglich und das Mittel zur Heranziehung der Guthaben gewaltsam [2]). Natürlich wird die Wirkung der Diskontpolitik dadurch begrenzt, daß auch andere Länder den Diskont erhöhen und dadurch den Goldabfluß zurückstauen können.

Das hindert nicht, daß im regelmäßigen auf und ab der wirtschaftlichen Lage eine geschickte Diskontpolitik den Zufluß von Gold vermehrt und auch zu Zeiten eine nur vorübergehende Steigerung des Goldvorrats zum Ausgleich weitergehender Schwankungen der Zahlungsbilanz von der größten Bedeutung ist. In diesem Sinne ist die Diskontpolitik bisher vorsichtig gehandhabt worden, und sie ist gut. Allerdings kann man einen leisen Zweifel haben, ob sie nicht noch stetiger sein könnte. Daß die Diskontpolitik in anderer Weise eine große Wirkung hat, sei dabei ausdrücklich hervorgehoben. Man wird sie mit einem der Ausschußmitglieder allgemein dahin zusammenfassen dürfen:

Eine Diskonterhöhung der Reichsbank wirkt in vielfacher Weise. Erhöht die Reichsbank ihren Diskont, so wird dies in erster Reihe dazu

---

1) Die Verhältnisse am Geldmarkt spitzen sich immer mehr auf die beiden Organe Reichsbank und Großbanken zu, und der Reichsbank wird die Durchführung des Notengeschäfts auf dem Wege der Wechseldiskontierung durch die Entwickelung der Großbanken bedeutend erschwert. Die häufig zu beobachtenden Abweichungen von der gewöhnlichen Spannung der Diskontsätze beweisen, daß die Großbanken die Reichsbank nur wenig unterstützen wollen, sondern durch den vergrößerten Untersehied um so mehr Wechselmaterial an sich zu ziehen bestrebt sind. Wenn auch bekannt ist, daß die Großbanken trotz sich ergebenden Gewinns niemals Gold versenden und dadurch mittelbar die Währung schützen, so verhindern sie doch durch ein Niedrighalten des Privatdiskontsatzes die von der Reichsbank gewünschte Beeinflussung der ausländischen Wechselkurse und damit möglicherweise das Einströmen von Gold. Am empfindlichsten wird dieses Verhalten der Großbanken für das Diskontgeschäft der Reichsbank, der nunmehr das bessere Diskontmaterial entgeht. Das Diskontgeschäft büßt dadurch den wünschenswerten gleichmäßigen Gang ein, und die Reichsbank verliert die Fühlung mit dem Wechselverkehr des Landes. Um so heftigere Schwankungen treten ein, wenn die Kreditbanken in die Lage kommen, den Kreditbedarf doch auf die Reichsbank abwälzen zu müssen. Hierauf ist in einem anderen Zusammenhange zurückzukommen (Prion).

2) Das Einströmen solcher Kapitale hat für das empfangende Land neben dem Vorteil der Verbilligung der Zinssätze den Nachteil, daß die Wechselkurse zum Teil eine künstliche Beeinflussung erhalten, und daß die plötzliche Abberufung dieser Kapitale den Geldmarkt in ernste Schwierigkeiten bringen kann (Prion).

führen, daß man die deutschen Forderungen aus dem Auslande einzieht, und es wird dazu führen, daß Schulden, die Deutsche dem Auslande gegenüber haben, gestundet werden, sei es in der Weise, daß infolge des gewährten höheren Zinsfußes die sofortige Forderung nicht an uns herantritt, sei es durch die viel natürlichere Weise, daß jemand, der beispielsweise in Amerika gegen gelieferte Baumwolle einen Wechsel auf Deutschland besitzt, diesen nicht in Deutschland diskontiert, sondern in ein anderes Land weitergibt, wo billigere Zinsverhältnisse herrschen. Das fällt unter die Stundung der Schulden. Eine Diskonterhöhung wird Einfluß auf die Anlagen haben, die Ausländer bei uns machen. Sie wird weiter Einfluß auf die Effektenbewegung haben, indem weniger Werte von Deutschland erworben oder mehr ins Ausland verkauft werden, sie wird zeitweise die Emission ausländischer Anleihen in Deutschland erschweren, vielleicht sogar ganz verhindern, ein Punkt, der in der Bankuntersuchung vielfach gestreift worden ist. Eine Diskonterhöhung wird uns aber auch dazu bringen, daß ein Herabgehen der Warenpreise in Deutschland entsteht oder wenigstens eine Steigerung hintenangehalten wird, und daß dadurch der Export von Waren erleichtert und der Import verhindert oder verlangsamt wird, und eine Diskonterhöhung wird vor allem zu einer Abnahme der Unternehmungslust führen und indirekt eine Verminderung des Konsums mit sich bringen.

An der Diskontpolitik wurde getadelt, daß die Privatbanken einen niedrigeren Diskontsatz haben, wie die Reichsbank, und behauptet, das durchkreuze die Diskontpolitik der Reichsbank ebenso, wie das ein billigerer Diskont der anderen Notenbanken tue. Diesen sei das aber verboten. Es sei ein Charakteristikum, daß in Deutschland so hohe Spannungen zwischen Privatsatz und offiziellem Banksatz bestünden, in London und Paris seien 1907 Spannungen von mehr als 2 Proz. überhaupt nicht vorgekommen [1]). Dem wurde aber entgegengehalten, daß man England und Deutschland nicht vergleichen könne. Die Bank von England behalte sich vor, überhaupt zu diskontieren oder nicht, sie erkläre öfter, daß sie an einem Tage nur eine bestimmte Summe, z. B. 100 000 £ diskontiere und darüber hinaus keinen Wechsel nehme. Die Reichsbank aber nehme jeden guten Wechsel; daher sei trotz des höheren Diskonts die Lage bei uns besser, aber es werde auch der Privatdiskont notwendig, da die Wechselmenge im Privatverkehr viel größer sei, wie im Reichsbankverkehr und der dort übliche niedrigere Diskont komme doch dem Gewerbe zugute [2]). Außerdem sei unsere Valuta

---

1) Vgl. Fußnote auf S. 788.

2) Nach W. Prion ist der durchschnittliche Wechselumlauf in Deutschland von 1883—1900 von 2450 auf 4650 Mill. M, also um 2210 Mill. M gestiegen. Von dieser Steigerung fallen auf die Reichsbank nur 622 Mill. M, dagegen auf die Kreditbanken 1130 Mill. M, auf die sonstigen Bestände 484 Mill. M. Die Reichsbank hat demnach an der Steigerung nur mit $^1/_3$ teilnehmen können. Die Verschiebung auf dem Diskontmarkt erreicht ihren Höhepunkt 1904 mit der Zusammenfassung im Bankgewerbe. Bei gleichgebliebenem Wechselumlauf (4650 Mill. M) ist der Wechselbestand bei den Kreditbanken um 358 Mill. M gestiegen, und zwar auf Kosten der übrigen Diskonteure, von denen die Reichsbank 78 Mill. M, die Privatnotenbanken 127 Mill. M, die sonstigen Bestände 163 Mill. M einbüßten.

gefährdet, wenn man Wechsel für das Ausland nur zum Banksatze diskontieren könne. Der Zinssatz dürfe gegenüber London nicht zu hoch sein, sonst werde der Pfund-Sterling-Wechsel immer so viel mehr wert sein, wie der Markwechsel, und unsere Valuta sei erschüttert.

Etwas anders steht es mit dem Einflusse der Diskontpolitik auf den Abfluß des Goldes, und um den zu verhüten, wird sie ja auch hauptsächlich benutzt. Eine Goldausfuhr kann in der Regel nur dann dauernd durchgesetzt werden, wenn unsere Zahlungbilanz ungünstig ist und demgemäß die Devisenkurse in die Höhe gehen und den oberen Goldpunkt zu übersteigen drohen oder überstiegen haben, so daß damit die Goldausfuhr lohnend wird. In diesem Falle wäre die Diskont- und Devisenpolitik ein sehr wichtiger Faktor, um den Goldabfluß nach dem Auslande vorübergehend zu verhindern oder zu vermindern und zu verlangsamen, in diesem Falle wirkt sie also nicht lediglich vorbeugend, sondern zurückdämmend.

Haben bei ungünstiger Zahlungbilanz die Devisenkurse den oberen Goldpunkt überschritten oder drohen sie, ihn zu überschreiten, so daß ein Goldabfluß begonnen hat oder bevorsteht, so wird allerdings in der Regel, d. h. wenn nicht anormale Verhältnisse herrschen, wie wir sie 1907 bei der amerikanischen Goldentziehung erlebt haben, eine Diskonterhöhung oder das Festhalten eines hohen Diskontsatzes vorübergehend eine weitere Steigerung der Wechselkurse und damit einen Goldabfluß verhindern, verringern oder verlangsamen können. Voraussetzung ist aber auch hier, daß auch der Privatdiskont eine entsprechende Steigerung erfährt oder einhält, was anzunehmen ist, da Fälle (die sich allerdings denken lassen), in denen eine vorübergehende Steigerung des Privatdiskonts aus bestimmten Gründen, etwa zur Vorbereitung, also zur Erleichterung bevorstehender großer Emissionen künstlich herbeigeführt wird, nur äußerst selten und bei den hier vorausgesetzten Umständen, welche insbesondere Emissionen im allgemeinen unmöglich machen, so ziemlich ausgeschlossen sind [1]). Wenn übrigens die amerikanischen Goldentziehungen im Jahre 1907 ungeachtet sehr hoher Diskontsätze durchgesetzt werden konnten, so lag nach Ansicht eines Sachverständigen der Grund darin, daß die Amerikaner tatsächlich per Saldo Forderungen an Deutschland für Lieferungen von Getreide, Kupfer, Petroleum, Baumwolle hatten, die sie nur unbekümmert um den Abzug noch so hoher Diskontsätze plötzlicher und energischer einzogen, als dies sonst geschehen sein würde. Aber immerhin werden wir diesem Vorgange die Mahnung entnehmen müssen, eine Schulmeinung, an der wir bisher wie an einem Axiom festgehalten haben, einzuschränken, da immerhin bewiesen ist, daß unter besonderen Umständen das Ausland unbekümmert um den Abzug noch so hoher Diskontsätze, wenn es eben diesen Verlust tragen will, uns das Gold abzieht.

Die Reichsbank hatte 1908 etwa 50 Mill. M Goldguthaben im Auslande, wo es vielleicht 1 Proz. trägt, während im Inlande die Reichsbank für Vorschüsse auf Reichsanleihen 5 Proz. Zinsen erhält und selbst für

1) Vgl. Fußnote S. 788.

die großen Beträge, mit denen sie in der Notensteuer ist, 5 Proz. Zinsen an das Reich zu zahlen hat. Demnach ist es nicht allgemein und unbedingt richtig, daß das Gold dahin fließt, wo es die höchste Verzinsung findet, sondern es sind dafür noch andere Umstände maßgebend.

Ob sich der Vorgang zwischen Amerika und Deutschland bei der Goldentnahme ganz so theoretisch rein abgespielt hat, wie oben gesagt wurde, ist zweifelhaft, wenigstens wurde andererseits behauptet, Amerika habe gar nicht so sehr seine Guthaben eingezogen, sondern andere Länder hätten auf uns zurückgegriffen, bei denen Amerika Guthaben hatte. Indessen ist das im Grunde gleichgültig. Man kann trotzdem nicht mit Unrecht sagen, daß auch gegenüber dem Goldabgang nach Amerika 1907 die Heraufsetzung des Diskonts ihre Schuldigkeit getan hat. Sie hat die Lage erleichtert. Zwar ist Amerika nicht gehindert worden, Gold zu entnehmen, wohl aber sind zugleich andere Länder veranlaßt worden, uns Gold zu geben. Es sind in jener Zeit in der Tat aus England und Frankreich Kapitalien nach Deutschland geflossen.

Wenn nun der Diskontpolitik für die Erhöhung und Sicherung des Goldbestandes nur wenig Bedeutung beigemessen werden kann, so muß man, abgesehen von einer Besserung der Handels- und Zahlungbilanz, die die Reichsbank nicht beeinflussen kann, nach anderen Mitteln suchen, um das Gold anzuziehen und festzuhalten.

Den radikalsten Standpunkt nahm ein Vertreter der Landwirtschaft (besser gesagt der Agrarier) ein, der den Freihandel oder vielmehr die Freizügigkeit des Goldes ganz beseitigt wissen wollte. Die Reichsbank soll alle Mittel, unter anderem die Bildung eines internationalen Syndikates der Notenbanken für den Goldeinkauf, anwenden, um die Zufuhr von Gold zu steigern, die Ausfuhr darf aber nicht mehr frei sein; sie soll der ausdrücklichen Genehmigung der Reichsbank bedürfen. Nordamerikanische Finanztratten, Grenzarbitrage, die Lieferung von Goldmünzen durch inländische Banken an ausländische Geschäftsfreunde gegen 1 Promille Provision, all das soll untersagt werden.

Dieser Vorschlag wurde scharf bekämpft. Man machte wohl mit Recht dagegen geltend, daß ein Land, das die Goldausfuhr unmöglich macht, auch keine Goldeinfuhr haben wird. Gerade aus dem Umstande, daß das abgeströmte Gold so schnell wieder ersetzt wurde, kann man schließen, wie falsch eine Goldabsperrung im Inlande sein würde. Die Ausfuhr von Gold hat nicht nur dazu beigetragen, auf den ausländischen Märkten die Geldlage wesentlich und schnell zu bessern, sie hat auch ohne Zweifel bewirkt, daß wir mit diesem Golde Schulden bezahlt haben und unser aus den nachher neu entstandenen ausländischen Goldguthaben verbleibender Ueberschuß entsprechend größer wurde und unsere Kaufkraft verstärkte.

Es ist eine beachtenswerte Erscheinung, daß eine Erhöhung des Diskonts in England sehr rasch eine Aenderung der Wechselkurse bringt und Gold von allen Seiten nach England strömt, weil alle Welt englische Devisen kauft. Das tritt in Deutschland keineswegs so sicher ein. Die Verluste beim englischen Wechselkurs betrachtet man als gering, bei deutschen Wechseln im Auslande dagegen sträubt man sich

dagegen. Das liegt mit daran, daß man in England jederzeit Gold bekommen kann, daß man England als das einzige freie Goldland ansieht. Daher hat die Aufrechterhaltung der freien Goldausfuhr eine so große Bedeutung.

Etwas anders würde man sich zu einem Verbote der Goldausfuhr im Kriegsfalle stellen können, das unter anderem auch in neuester Zeit vom „Deutschen Oekonomisten" empfohlen worden ist.

Ein anderes Mittel zur Goldanlockung ist die Devisenpolitik, so recht ein Arbeitsgebiet für eine große Zentralbank, die sich auf diese Weise in ständiger Fühlung mit dem offenen Geld- und Warenmarkte hält, wenngleich das Devisengeschäft wegen des geringeren Zinsertrages und etwaigen Kursverlustes gewisse Anforderungen an die Opferwilligkeit der Reichsbank stellt. Die Reichsbank hat neuerdings das Devisengeschäft sehr entwickelt; sie kauft ausländische Wechsel, Devisen, in größerem Umfange als früher zu Zeiten, wo sie billig zu haben sind, sammelt sie an und gibt sie in Zeiten großer Nachfrage heraus, kann also auf diese Weise einem Goldabfluß etwas steuern, wenigstens vorübergehend eine Ueberschreitung des Goldpunktes oder eine weitere Steigerung der Wechselkurse verhindern.

W. Prion gibt in seinem schon mehrfach erwähnten Buche über das deutsche Wechseldiskontgeschäft an, daß die Reichsbank einen Bestand von fremden Wechseln am Jahresschlusse hatte von 1890: 2,6; 1900: 74,6; 1904: 44,8 Mill. M., davon waren Wechsel auf England in den angegebenen Jahren 79, 99, 98 Proz.

Der englische Wechsel ist jedenfalls nicht der schlechteste, den man im deutschen Portefeuille haben kann. Er kann in neutralen Ländern zur Zahlung benutzt werden, zu Zahlungen für Getreide und andere Dinge, die wir an Holland oder andere Länder zu leisten haben, und wird dort gern genommen werden. Außerdem wird in Kriegszeiten auch mancher deutsche Wechsel der Reichsbank nicht am Verfalltage eingehen.

Der vermehrte Ankauf von Devisen bringt der Reichsbank auch eine leichtere Anlage ihrer Bestände. Die Masse der guten Wechsel wird wahrscheinlich im allgemeinen nicht so sehr zunehmen. Z. B. haben die Syndikate Zahlungsbedingungen eingeführt, die es verhindern, größere Wechselvorräte aus bester Hand zu bekommen.

Der Verkauf von Devisen durch die Reichsbank wird schließlich eine größere Wirkung haben, wie der Verkauf durch Privatbanken, weil bei der Ausgabe durch die Reichsbank genau wie bei der Abgabe von Gold Geld aus dem freien Verkehr in die Bank zurückfließt; es entsteht eine Einschränkung des Notenumlaufs, die denselben Erfolg hat, wie eine Diskonterhöhung und an und für sich die Wechselkurse auf das Ausland herabdrückt. Und hierdurch wiederum kann zu Zeiten eine Goldausfuhr vermindert, hinausgeschoben oder verhindert werden. Schließlich kann man durch den Ankauf von Devisen bei niedrigem Kurs die Bewegung der Wechselkurse nach unten begrenzen.

Die Devisen dürfen natürlich einen gewissen Betrag im Verhältnis zum gesamten Wechselbestand überhaupt nicht übersteigen. Gewisse

Bedenken sind sonst doch immer vorhanden. Die Anlage in fremden Wechseln kommt doch darauf hinaus, daß, wenn wir z. B. von Londoner, von englischen Wechseln sprechen, die Reichsbank diese englischen Wechsel mit $1^1/_2$ Proz. diskontiert, während sie ebenso gute deutsche Wechsel mit 4 Proz. diskontiert. Darin liegt eine gewisse Bevorzugung des Auslandes, eine billigere Kreditgewährung an das Ausland als an das Inland, so daß die wirtschaftlichen Stände im Inlande in gewisser Weise benachteiligt werden, besonders wenn die Diskontpolitik der Reichsbank sich durch diese Anlagen beeinflussen läßt. Auch ist, wie die Erfahrung lehrt, manchmal selbst mit den größten Summen im Devisenhandel nichts auszurichten, namentlich nicht gegen den Zinsfuß.

Die auch schon bisher geübte Praxis, die Goldhändler bei der Goldeinfuhr durch zinsfreie Vorschüsse zu unterstützen, wurde als richtig anerkannt. Sie muß allerdings, wie ein Reichsbankvertreter selbst ausführte, mit Vorsicht gehandhabt werden. Die Reichsbank muß sicher sein, daß ihr nicht durch dieses Mittel Gold zufließt, das auch ohnehin zu ihr gekommen wäre. Sie kann daher zinsfreie Vorschüsse nur Firmen geben, die volles Vertrauen verdienen und die Gold sonst nicht einführen würden; sie darf sie z. B. nicht geben Firmen, die etwa Gold nur durch Deutschland durchführen.

Dem Goldhandel könnte man noch auf andere Weise entgegenkommen, z. B. wenn man ausländische, international marktgängige, d. h. kursfähige Goldmünzen, z. B. Sovereigns und Zwanzigfrankstücke, etwas höher bewertete, als nur nach wirklichem Gewicht zum bestimmten Feingehalte. Man könnte die Ankaufpreise für das Stück von Zeit zu Zeit festsetzen und veröffentlichen.

Die zinsfreien Vorschüsse zur Goldeinfuhr erhöhen gewissermaßen den Ankaufspreis des Goldes für die Reichsbank, und das führt uns zu einem weiteren Mittel, die Goldzufuhr zu steigern, nämlich zu der Frage, ob der von der Reichsbank heute gezahlte Goldpreis noch richtig ist. Wir sind für den Goldbezug nicht so gut gestellt wie andere Länder, namentlich England, wir liegen weiter von der Golderzeugung ab, müssen höhere Kosten der Heranschaffung tragen und haben nicht wie England einen Goldmarkt, wo man sich aus erster Hand versorgen kann. In England erhält man nun für den eingelieferten Barren Gold ohne Abzug den vollen Wert und volles Gewicht in geprägten Sovereigns wieder zurück. Auch in Amerika bekommt man für Gold den vollen Pariwert, man gibt dort sogar die Goldbarren mit einer ganz kleinen Prämie von $^4/_{10}$ vom Tausend zur Ausfuhr wieder ab. In dem ungünstig gestellten Deutschland dagegen wird von dem Pariwerte von 1395 M für das Pfund ein Abzug von 3 Proz. für eine Prägegebühr gemacht. Wir steigern also die Schwierigkeiten der Goldbeschaffung durch einen niedrigen Ankaufspreis und folgen dabei dem französischen Vorbild, das sich aber auch nicht bewährt hat. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß diese Prägegebühr gewissermaßen einen Einfuhrzoll auf Gold darstelle. Wir können infolge dieser Preisfestsetzung nur bei sehr niedrigem Wechselkurse Gold anziehen oder nur mit zinsfreien Vorschüssen. Theoretisch wird sich dann die Sache

immer so abspielen, daß wir notgedrungen höhere Zinssätze haben müssen, wenn kein Gold hereinkommt; das übt auf alle Verhältnisse seinen Einfluß aus und drückt schließlich die Wechselkurse so, daß nun Gold zuströmt. Eine solche Entwickelung vollzieht sich also nur in längeren Zeiträumen, und wir arbeiten in dieser Zeit stets mit zu kleiner Kasse, zu kleinen Reserven, müssen, wenn wir diese schnell aufzufüllen gezwungen sind, besondere Mittel, wie zinsfreie Vorschüsse, anwenden. Es wurde daher auch von allen Mitgliedern des Bankausschusses anerkannt, daß die Prägegebühr aufgehoben werden müsse. Das kann auch um so eher geschehen, als das Reich aus der Prägung von Silber- und Nickelmünzen sehr große Gewinne zieht. Auch könnte im Notfalle die Reichsbank selbst die Prägekosten für Gold, die etwa 270 000 M. jährlich betragen, auf sich nehmen. Wenn es gelänge, die deutsche Industrie zu bestimmen, für ihre Zwecke nicht mehr 80—100 Mill. geprägtes Gold sondern Barrengold zu verwenden, so würde diese Summe noch erheblich sinken.

Der feste und höhere Goldkaufpreis würde unter anderem die Wechselkurse gleichmäßiger machen, und das verbessert die deutsche Devise und festigt die deutsche Goldwährung. Die zu starken Schwankungen im Wechselkurse führen nicht nur zu einem Verluste für den Geldgeber, sondern zugleich auch oft der internationalen Kundschaft. Wer durch einen sehr hohen Wechselkurs an deutschen Wechseln mehr Geld verloren hat, wie durch den Zinsunterschied zu gewinnen war, wird schwerlich wieder solche Geschäfte machen, die dann nicht mehr solide genug erscheinen.

Ein anderes Mittel, um den Goldzufluß zu stärken, schlug Fischel in Gestalt eines ständigen Goldmarktes in Berlin vor. Ein erhöhter und ständiger Ankaufspreis für Gold kann uns Gold von allen Seiten mehr zuführen, als das jetzt der Fall ist, vielleicht sogar überschüssiges Gold, und mit diesem könnten wir andere Länder, denen wir bequemer liegen wie London, durch einen regelmäßigen Goldmarkt versorgen. Damit vermag man zwar London als Goldmarkt nicht auszuschalten; das ist auch gar nicht beabsichtigt, aber es ist durch nichts zu beweisen, daß sich nicht neben London noch ein zweiter, und zwar ein kontinentaler Goldmarkt halten kann und berechtigt ist. Man erinnerte daran, daß früher auch niemand für möglich gehalten hätte, eine deutsche Baumwollbörse zu entwickeln, heute ist sie da; daß niemand geglaubt hätte, den deutschen Wechsel im Auslande an Stelle des englischen zu setzen, heute ist es in gewissem Umfange gelungen. Wenn nur die Reichsbank dem hierher kommenden Golde immer Preise von mehr als 2790 M. für das Kilogramm bieten könnte, sobald sie sich das erste Anrecht auf einkommendes Gold sichern muß, so würde das Angebot kommen und später auch von der Reichsbank mit einem kleinen Aufgeld wieder abgegeben werden können. Auch die Industrie würde dort Deckung suchen und nicht mehr zur Verwendung geprägter Münzen zu schreiten brauchen, sobald ihr nur nach dem Muster der New Yorker Münze kleine Goldbarren mit etwas Aufschlag abgelassen werden. Wenn Frankreich zu ähnlichen Schritten übergehen sollte, so bedeutet das

nicht viel, da es heute schon Gold mehr als genügend empfängt, und England, das das Gold aus erster Hand bekommt, hat keinen Anlaß, seine Politik zu ändern; es würde beim Ausprägen von Gold, das der Regel nach höher als zu 77,10$^1/_2$ sh. angekauft ist, einen Verlust haben. Die Bank von England überbietet diesen Preis allerdings heute schon beim Ankauf von fremden Goldmünzen, wenn sie diese braucht, um die Ausfuhr der Landesmünzen aus irgendeinem Lande nach England zu erleichtern. Sie hat z. B. 1907 deutsche Goldmünzen über Wert bezahlt und besaß 1908 für mehrere Millionen Pfund Sterling 20-Markstücke, während gleichzeitig die deutsche Reichsbank noch mehr aus Australien bezogene Sovereigns in der Kasse hatte, die auch erheblich über den Goldwert bezahlt waren.

Außerdem wurde es als vorteilhaft bezeichnet, daß die Reichbank eine Verbindung mit einer oder mehreren Affinieranstalten habe, damit Gold nicht nur in einer sofort zur Prägung geeigneten Form, sondern auch in einem Zustande, der noch eine Aufbereitung erfordert, nach Deutschland gebracht werden kann, um dort zu einem den englischen Wettbewerb schlagenden Preis gereinigt zu werden. — Die Gründung eines Goldmarktes in Berlin ist natürlich auch nur eins der kleinen Mittel, um die Goldzufuhr zu heben und zu halten; es kann nur ganz allmählich wirken, und seine Durchführung erfordert eine vorsichtige Hand ohne das Zugreifen des Gesetzgebers.

Als letztes Mittel der Goldzufuhr bezeichnete man die Prämienpolitik, die von den Mitgliedern des Ausschusses ganz allgemein verworfen wurde. Der Hinweis auf Frankreich mußte als unzutreffend abgelehnt werden. Frankreich ist — und darin ruht das Geheimnis seiner starken Goldzufuhr zum Teil — ein Gläubigerstaat mit stagnierendem Wirtschaftsleben und aktiver Handelsbilanz, Deutschland ein Schuldnerstaat mit lebendiger wirtschaftlicher Entwickelung und passiver Handelsbilanz. In Frankreich fließt das Gold, wie wir oben gesehen haben, ohne weiteres zum guten Teil in die Zentralbank, in Deutschland bleibt es im Verkehr; Frankreich hat eine sehr viel stärkere Ausgabe von Noten (1907 durchschnittlich 4806 Mill. fr.), die nicht in Gold eingelöst zu werden brauchen, aber gesetzliche Zahlungskraft haben, Deutschland eine viel kleinere Ausgabe von Noten (1907 durchschnittlich 1478 Mill. M), die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind. Selbst wenn also Frankreich eine Goldprämienpolitik hätte, könnte das bei den ganz verschiedenen Verhältnissen für uns nicht maßgebend sein. Für uns gilt als oberster Grundsatz, daß keinerlei Zweifel über die Güte unserer Goldwährung entstehen darf. Eine Prämie auf Gold aber wäre ein Disagio auf Banknoten, eine Entwertung unserer Valuta, und damit ginge die mühsam errungene Gleichstellung des Markwechsels mit dem Pfundwechsel und die Unabhängigkeit des deutschen Auslandhandels vom englischen verloren. Außerdem führt eine Verteuerung der Goldausfuhr zu einer Erhöhung des heimischen Zinsfußes und setzt uns in den Verdacht, unsere Gläubiger bei der Zahlung unserer Schulden schikanieren zu wollen. Nur da, wo die Doppelwährung besteht, läßt sich eine Goldprämie rechtfertigen, weil man ihr ausweichen kann.

Nun hat aber Frankreich eine solche Prämienpolitik seit mehr als 10 Jahren gar nicht mehr. Es gibt nur bei Goldabforderungen, deren Zweck nicht übersehen werden kann, alte, abgegriffene, unterwertige Münzen heraus und läßt sich von denen, die durchaus neue Münzen haben wollen, dafür unter Umständen eine kleine Vergütung zahlen. Das ist alles.

5. Die Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel; Privatnoten und Reichskassenscheine.

Die Erörterungen der Sachverständigen über die Frage, ob die Banknote gesetzliches Zahlungsmittel werden soll, waren alle von der Frage ausgegangen, ob damit der Goldbestand der Reichsbank gestärkt werden könne und ob sich die Maßregel in ruhigen Zeiten empfehle. Der wichtigste Gesichtspunkt ist aber der, ob die Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel nicht in kritischen Zeiten einen besonders großen Wert hat. In kritischen Zeiten wird unter Umständen eine starke Schwächung der Banken eintreten, da man ihnen das für allein ganz sicher gehaltene Zahlungsmittel, das Gold, entzieht. Die Folgen eines solchen Runs auf die Kassen der Banken und insbesondere der Reichsbank braucht man nicht auszumalen; sie sind einleuchtend und klar; sie treten aber ein in einer Zeit, wo die Reichsbank den Goldschatz am ängstlichsten hüten muß. Hat die Banknote gesetzliche Zahlkraft, so wird für sehr viele, vor allem für die Kassen der Banken selbst der Hauptgrund, Gold einzulegen, Noten einzulösen, geschwunden sein. In kritischen Zeiten kann durch starke Goldentnahme bei der Reichsbank die Dritteldeckung der Noten gefährdet werden. Hier kann ebenfalls die gesetzliche Zahlkraft der Banknote helfen. Das Reich und die Bundesstaaten brauchen nur wenige Tage ihre Goldbestände an die Reichsbank abzugeben, z. B. vor einem Termin starken Geldumsatzes, dann wäre die Gefahr, unter die Dritteldeckung zu kommen, geschwunden. In einer Krisis mit ihrer Panik muß möglichst rasch viel Geld in den Verkehr kommen, das kann durch verstärkte Ausgabe von Noten geschehen, mit denen man zufrieden sein wird, wenn sie nur gesetzliche Zahlkraft haben, aber auch nur dann. Die Frage, ob man auf diese Weise bei einem Kriege den Zwangkurs der Noten vermeiden kann, ist offen. Frankreich hat es 1870 nicht vermocht, hatte aber in jenem Augenblicke auch nicht die gesetzliche Zahlkraft der Noten. Das finanziell doch sicher nicht vollendet organisierte und schwache Rußland dagegen hat den Krieg mit Japan überstanden mit Noten, die gesetzliche Zahlkraft besitzen; es brauchte selbst dann nicht zum Zwangkurs zu greifen, als es keinerlei Mittel vom Auslande bekommen konnte und inländisches Kapital im Betrage von 500 Mill. Rbl. das Land verließ. Das ist immerhin ein starker Beweis von Vertrauen und Ruhe, wenngleich man nicht vergessen darf, daß Rußland nicht so in den internationalen Verkehr einbezogen ist, daß in Rußland die Kriegsausgaben nach und nach gemacht werden konnten, je nach dem sehr langsam erfolgenden Vorschieben der Truppen, die nicht mehr als ein

paar hunderttausend Mann stark waren. Bei einem europäischen Kriege würden die Dinge anders liegen.

In ganz normalen Zeiten könnten ferner alle Zahlstellen viel kleinere Bestände in Gold halten, als jetzt; das käme wieder der Reichsbank zugute. Einen schlechten Eindruck dieser Maßregel im Auslande brauchen wir nicht zu fürchten, nachdem unser Geldwesen soeben eine schwere Kraftprobe sicher überstanden hat, und das Ausland wird an Deutschland nicht etwas als ein Zeichen innerer Kraftlosigkeit tadeln können, was in England und Frankreich, wo die Noten gesetzliche Zahlkraft haben, längst eingeführt ist. Auch im Inlande ist nichts zu befürchten; man wird sich da höchstens wundern, zu hören, daß diese gesetzliche Zahlkraft noch nicht besteht, da jedermann die Banknote heute so handhabt, als ob die Zahlkraft vorhanden wäre. Es handelt sich im Inlande also nur darum, einer längst allgemeinen Uebung den gesetzlichen Ausdruck zu geben, natürlich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Goldwährung voll aufrecht erhalten bleibt und die Aenderungen des Bankgesetzes vorgenommen werden, die das sichern, die vor allem die Goldeinlösung auch der 20-Marknote verbürgen. Unter solchen Umständen braucht man auch das Wiederaufleben der Goldklausel nicht zu fürchten; wenn es wirklich geschehen sollte, so wird es bald wieder einschlafen.

Diese Auffassung schlug gegen kleine Bedenken, die man hier und dort noch hatte, durch, und man erklärte allgemein die gesetzliche Zahlkraft für Banknoten für erwünscht. Es war nur noch zu entscheiden, ob die Einlösung überall erfolgen sollte oder, wie bisher, in vollem Umfange nur in Berlin, und wie weit etwa entstehender Schaden für die Privatnotenbanken auszugleichen sei.

§ 18 des Bankgesetzes sagt, daß die Reichsbank verpflichtet ist, ihre Noten in Berlin unter allen Umständen, in den Zweiganstalten aber nur soweit deren Barbestände und die Geldbedürfnisse es zulassen, in kursfähigem deutschen Geld (künftig Gold) einzulösen. Diese Bestimmung wurde bei Einführung der gesetzlichen Zahlkraft für die Banknote als ungenügend bezeichnet. Man forderte, daß die Noten nicht nur in Berlin, sondern an allen Bankplätzen, wenigstens aber bei allen Reichsbank-Hauptstellen, jederzeit eingelöst werden müßten. Zwar sei auch in England die Banknote nur in London einlösbar, aber die Bank von England habe auch nur wenige Filialen, der ganze Geldverkehr sei dort in ganz anderer Weise zusammengefaßt, und zwar in London. Das sei aber in Deutschland nicht der Fall. Lasse man praktisch die Noteneinlösbarkeit nur für Berlin bestehen, so komme das übrige Deutschland in die Gefahr, Papierwährung zu haben. Der Wechsel auf Frankfurt, Hamburg, München könne ein Disagio gegenüber dem Wechsel auf Berlin bekommen, und das müsse man grundsätzlich vermeiden, selbst wenn eine solche Gefahr mehr theoretisch wie praktisch vorhanden sei. Vor allem könne bei Beschränkung der unbedingten Einlösung auf Berlin nicht der eine Erfolg eintreten, den man von der Maßregel erwarte, daß nämlich die Privatbanken nicht mehr so viel Gold halten. Wenn die Reichsbank die Noten an den

anderen Bankplätzen nicht unter allen Umständen einlöse, müßten sich die Privatbanken hierfür rüsten. Von anderer Seite aber wurde der oben aufgestellten Forderung mit Erfolg widersprochen. Es ist richtig, daß für die Plätze außer Berlin bei Einführung der gesetzlichen Zahlkraft für Banknoten und der Aufrechterhaltung des § 18 des Bankgesetzes doch ein Vorteil entsteht. Für alle, die Kreditgeschäfte in Frankfurt, Hamburg u. a. a. O. betreiben, ist jetzt theoretisch der Zustand bedenklicher. Ihre eigenen Verpflichtungen sind Goldverpflichtungen, die am Platze erfüllt werden müssen und bisher mit Banknoten nur dank einer gewissen Nachsicht ihrer Gläubiger erfüllt werden konnten. Das wird also besser, wenn die Banknote gesetzliche Zahlkraft hat. Das bisherige Verfahren hat nirgends zu Unzuträglichkeiten geführt, und jedermann wird, wenn er rechtzeitig Anzeige macht, auch große Notenmengen gegen Gold umtauschen können. Er hat diese Möglichkeit vor allem künftig auch deshalb, weil er sich nach dem Grundsatze, daß die Bank für Zahlungen aus sich selbst Gold geben muß, das Gold aus seinem Giroguthaben durch weißen Scheck verschaffen kann. Andererseits ist aber gerade in dieser Bankuntersuchung das Hauptgewicht auf die Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank gelegt worden, und diese kann man nicht durchführen, wenn man die Bank zwingt, große Goldbestände an all den vielen deutschen Orten zu halten, wo sie Niederlassungen hat. Einen solchen zersplitterten Bestand kann die Bankleitung nicht so gut übersehen und im kritischen Augenblick nicht so leicht festhalten, sie kann nicht so leicht verhindern, daß an der Grenze und in den Hafenstädten, wo der Angriff des Auslandes am leichtesten ansetzt, das Gold abfließt. Ein Zwang zur Noteneinlösung überall würde auch die Bank leicht in die Versuchung bringen, der Gründung neuer Reichsbankstellen Widerstand entgegenzusetzen.

Es war nun nicht zu verkennen, daß man mit der Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Reichsbanknoten die Noten der Privatnotenbanken einigermaßen beeinträchtigte, ihre innere Güte sogar in dem Staate, wo sie ausgegeben wurden, verminderte und ihre Umlauffähigkeit verringerte; daß man andererseits eine Freizügigkeit der Noten der Privatbanken in ganz Deutschland nicht eintreten lassen und ihre Gleichstellung mit den Reichsbanknoten nicht befürworten konnte, weil eben die Reichsbank die Währung aufrecht erhalten muß. Man konnte also nur an einen Ausgleich dieser Schädigung denken und erinnerte sich bei der Gelegenheit daran, daß das Publikum schon immer Klage darüber geführt hat, daß es die Noten der Privatnotenbanken nicht an der Post- und Eisenbahnkasse wechseln lassen konnte. Der Ausgleich wurde einmal darin gesucht, daß alle Reichsbankstellen die Noten der Privatbanken einlösen und alle Reichskassen und Staatskassen sie annehmen müssen; ein anderer Vorschlag ging dahin, wenigstens die Reichsbankstellen der Staaten, in denen die Noten der Privatbanken ausgegeben worden sind, zur unbeschränkten Einlösung zu verpflichten. Der vorliegende Gesetzentwurf wählt den Weg, daß die Reichsbank verpflichtet ist, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Ein-

wohnern oder am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen. Die so angenommenen oder eingetauschten Noten dürfen von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo die Bank ihren Hauptsitz hat, verwendet werden. Ferner hat der Reichsbankpräsident im Reichstage zugesagt, daß Post- und Eisenbahnkassen bei der Annahme von Noten der Privatbanken in Zukunft entgegenkommender sein werden.

Es lag nahe, nach der Banknote auch für die Reichskassenscheine die gesetzliche Zahlkraft zu fordern, und das geschah auch vereinzelt, obwohl man allgemein und grundsätzlich die Reichskassenscheine für einen sehr wenig angenehmen Schönheitsfehler im deutschen Geldsysteme hielt, dessen Beseitigung gefordert werden müßte, wenn nicht augenblicklich die Geldverhältnisse des Reiches die Ausgabe einer so großen Anleihe, wie man sie zum Ersatze der Reichskassenscheine brauchte, unmöglich machten. Der Grund, weshalb man die gesetzliche Zahlkraft dafür forderte, wie sie in Holland z. B. besteht, ist der, daß sie zur Notendeckung dienen, obwohl sie selbst ganz unfundiert sind und daß man nicht im Verkehre zweierlei Papiere umgehen lassen sollte, eine Banknote neben einem reinen Kreditgeld, dem Reichskassenschein. Es wurde dagegen allerdings eingewandt, daß den Reichskassenschein doch ein starker Halt dadurch werde, daß er gesetzliche Zahlkraft an öffentlichen Kassen habe. Im übrigen wurde die gesetzliche Zahlkraft für den Reichskassenschein abgelehnt, weil er eine andere Stellung hat, wie die Banknote. Man sagte, der Reichskassenschein ist ein durch die Steuerkraft des ganzen Reiches, also indirekt gesichertes Staatspapiergeld, für das der Staat eintreten muß; sein Umlauf beruht auf dem Zahlungskredit des Reiches. Die Banknote ist eine auf Sicht ausgestellte Schuldverschreibung einer staatlich beaufsichtigten, nicht öffentlichen, aber öffentliche Funktionen ausübenden Anstalt; ihr Umlauf beruht auf dem Einlösungskredit des Ausstellers. Die Theorie über die Deckung des Papiergeldes, die sogenannte Theorie der Steuerfundation, vertreten durch Lorenz Stein, wurde allerdings abgelehnt, da die Steuerannahme, der die Staatsausgabe gegenübersteht, keine Grundlage für Papiergeld sein kann.

6. Die Deckung der Reichsbankverbindlichkeiten; die Reichsbankausweise; Notenkontingent; kleine Banknoten.

Die Erörterung der Frage, ob die Verbindlichkeiten der Reichsbank in der richtigen Weise gedeckt seien, nahm bei den Verhand-

lungen des Ausschusses einen breiten Raum ein. Es wurde hervorgehoben, daß streng genommen eine Deckung nicht nur für die Banknoten, sondern auch für die 120 Mill. M Reichskassenscheine, für 1200 Mill. M Silbergeld und sogar für Giroguthaben vorhanden sein müsse, aber tatsächlich nicht vorhanden sei. Für eine Deckung der Reichskassenscheine spricht der Umstand, daß die Kassenscheine in die Notendeckung eingerechnet werden, doch war man sich darüber klar, daß es schwer ist, eine solche Deckung zu schaffen. Die Reichsbank sollte die Scheine nicht in zu großem Umfange aufspeichern. Vielleicht hat sie das in den letzten Jahren nur darum getan, um die kleinen Banknoten leichter in den Verkehr zu bringen.

Bei der Gründung der Reichsbank hat man nicht daran gedacht, daß sie einmal im Gegensatz zur Bank von England auf eine Anregung aus Hamburg den Giroverkehr so stark entwickeln würde. Heute haben wir einen riesig angewachsenen Giroverkehr, und der Reichsbankfonds muß nicht nur für die Noten- und Silbergelddeckung, sondern auch für die Deckung dieser sehr viel mehr als der Notenumlauf schwankenden Giroverbindlichkeiten dienen, die viel mehr in einzelnen Händen liegen und in sehr großen, geschlossenen Summen auf einmal abgezogen werden können. Auch hier mußte man sich sagen, daß die Ausdehnung der Bardeckungsvorschrift der Dritteldeckung auf diese Verbindlichkeiten große praktische Schwierigkeiten hat; man verlangte aber wenigstens, daß die Vorschriften auf die Deckung der Noten durch kursfähiges deutsches Gold (nicht Geld) lauten müßten, und daß man nicht durch übermäßige Steigerung der zinsfreien Giroguthaben das ungünstige Verhältnis noch verschärfen dürfe.

Auch mit der fehlenden Deckung für die Silbermünzen ist es nicht so schlimm. Sie sollen nur so weit in den Verkehr gebracht werden, als dieser sie festhalten kann. Daher bedarf es einer Deckung für sie nicht. Nur wenn man sie in überflüssigem Umfange dem Verkehr anböte, so daß sie zur Bank zurückkommen müssen, könnte man vielleicht die Forderung einer Deckung mit Recht aufstellen.

Der Anregung, den Devisenbestand als Notendeckung zu benutzen, stand man doch sehr zweifelnd gegenüber, zum wenigsten wurde verlangt, daß er nach dem Vorgange der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nur zum Teile diesem Zwecke diene. Dem für diese Vorsicht maßgebenden Grunde, daß z. B. in einem Kriegsfalle ein Bestand von den hauptsächlich in Frage kommenden englischen Devisen zeitweilig festgelegt wäre, wurde allerdings entgegengehalten, daß auch England große Devisenbestände aus Deutschland habe, und daher keinen Einwand erheben werde, der vom deutschen Schuldner im Kriegsfalle ebenfalls wirksam erhoben werden könnte.

Der von einigen Sachverständigen gemachte Vorschlag, die kurzfristigen Lombarddarlehen als Notendeckung zuzulassen, fand im Ausschusse keine Unterstützung, da Lombarddarlehen nicht in dem Maße als flüssige kurzfristige Forderungen gelten können, wie Dreimonatwechsel. Sie weisen statt der mehreren Verpflichteten des Wechsels nur einen Verpflichteten auf; das Flüssigmachen des Pfandes

ist von einem Zwangsverkauf abhängig, der, wenn überhaupt, zu unsicheren und schwankenden Ergebnissen führt.

An anderer Stelle wurde im Laufe der Untersuchung auch über die Notenkontingentierung gesprochen und die Meinung ausgedrückt, daß die starre Grenze für die Steuerfreiheit doch wohl nicht richtig sei, selbst wenn sie die Dinge nicht so mechanisch regele, wie die englischen Vorschriften. Maßgebend könne allein das Verhältnis der Notenmenge zu dem Deckungsfonds sein, und dies Kontingent könne man in seiner heutigen Form um so eher entbehren, als die Reichsbank erkläre, sie richte ihre Diskontpolitik nicht nach dieser Grenze und als die Dritteldeckung schon eine Kontingentierung sei. Trotzdem wirke schon die Annäherung an die Grenze als Warnungssignal nicht etwa richtig, sondern falsch, weil sie viel zu früh das geschäftliche Leben beunruhige und zu einer Steigerung der Kreditgesuche gerade im ungeeignetsten Augenblicke führe. Diese Ansichten waren aber doch nicht stark genug, den Untersuchungsausschuß zu veranlassen, die Aufhebung des Kontingents zu befürworten, auf das als äußeres Zeichen der Marktüberspannung immerhin Gewicht zu legen ist, und man befürchtete wohl auch den ungünstigen Eindruck auf das Ausland und die Mindereinnahme an Steuer für das Reich.

Man begnügte sich vielmehr damit, eine Erhöhung des Kontingents im allgemeinen und eine besondere Erweiterung der steuerfreien Notenausgabe für die schweren Termine zu fordern. In dieser Richtung ist auch die Bankgesetznovelle dem Ratschlage gefolgt.

Diese Erörterungen führten nebenbei auch zu Vorschlägen über eine eingehendere Veröffentlichung der Reichsbankausweise. Man wünschte unter anderem, daß der Bestand an Reichsschatzanweisungen gesondert aufgeführt würde, worauf allerdings niemand von den Mitgliedern des Ausschusses weiter einging. Man forderte ferner die getrennte Angabe des Wochenbestandes der Reichsbank an Gold- und Silbermünzen, was zugesagt wurde. Dagegen wollte sich die Reichsbank nicht zu einer Veröffentlichung der Devisen- und Guthabenbestände verstehen, weil auf der Unkenntnis hierüber zum guten Teile die Macht beruhe, mit der die Reichsbank ihr Devisenportefeuille verwerten kann.

Als sich seinerzeit das Reich entschloß, kleine Banknoten auszugeben, war man sehr zweifelhaft, wie der Verkehr sie aufnehmen werde. Nach den Mitteilungen des Reichsbankdirektoriums haben sie sich schnell eingebürgert. Am 30. Juni 1908 waren von ihnen 273,8 Mill. im Umlauf, am 30. Sept. 279,6 Mill. M, so daß also die ganze Notenmenge, die 300 Mill. M betragen darf, vom Verkehr ungefähr aufgenommen wurde, wobei man annehmen kann, daß die kleinen Noten zum Teil die großen Noten und die größeren Kassenscheine ersetzt haben und mindestens 80 Mill. M Gold der Reichsbank zugeflossen sind. Diese letzte Schätzung ist unsicher, die erste Angabe aber darf als richtig gelten, da am 31. Dez. 1907 gegenüber 86,8 Mill. 50-Marknoten 115,3 Mill. 20-Marknoten umliefen. Es wurde allerdings bestritten, daß man auf den Verkehr einen gewissen Zwang ausgeübt habe, die Noten

zu gebrauchen, indessen dürfte das nicht ganz zutreffend, aber auch nicht unbedingt zu tadeln sein. Man hat mit Absicht Gold spärlicher ausgegeben, z. B. zu Löhnungszwecken, und es durch Scheine ersetzt, die ja für solche Zwecke nicht so handlich, aber immerhin benutzbar sind. Wenn man die Fürsorge für die Währung in erste Linie stellt, muß man auch die Mittel anwenden, sie zu schützen, und dazu gehören die kleinen Scheine um so mehr, als wohl sicher ist, daß Deutschland ziemlich stark mit Hartgeld gesättigt ist, und gerade kleine Noten die im Innern Deutschlands vorhandenen kleinen Goldvorräte herauslocken können. Ein Industrieller belegte die Behauptung, daß die kleinen Scheine bei den Arbeitern gar nicht so unbeliebt seien, mit der Mitteilung, sein Werk habe 43 Proz. Gold und 57 Proz. kleine Scheine für Löhnungen verwendet; es seien durch die Konsumanstalten des Werkes zurückgewandert 60 Proz. Gold und nur 40 Proz. Noten. Für das Bestreben, auch diese kleinen Goldmengen der Reichsbank mehr zuzuführen, wurde geltend gemacht, daß wir uns nun einmal mit unserem Goldvorrat „nach der Decke strecken müßten und die im Verkehr steckende Goldrücklage in der Tat nicht als solche gerechnet werden könne, weil sie sich von der Reichsbank nicht übersehen lasse. Auf der anderen Seite kann man auch sagen, daß die Goldrücklage im Verkehr sicherer vor Angriffen ist. Nun hat man aus dem Umstande, daß die 300 Mill. kleine Noten vom Verkehr glatt aufgenommen worden sind, den Schluß gezogen, man solle diese Noten in noch größeren, ja in unbegrenzten Mengen ausgeben; der Verkehr behalte erfahrungsgemäß doch nicht mehr, als er vertragen könne, die Reichsbank sehe also selbst schnell, wann sie aufhören müsse.

Indessen war man gegenüber der letzten Maßnahme nicht ohne Bedenken. Man bezeichnete es gerade als einen Vorzug der kleinen Noten, daß sie die kleinen Schecks aus dem Verkehr verdrängen, und wünschte nicht, daß der Scheck aus einem Zahlungsmittel ein Umlaufmittel werde, was doch immerhin zu befürchten ist, wenn die Reichsbank Schecks wie Wechsel kauft. Man wies darauf hin, daß in Amerika die kritischen Zeiten besonders im Scheckverkehr wirken, weil die diesen zugrunde liegenden Guthaben im Gegensatz zu den Giroguthaben schnell zurückgezogen werden.

Daß man mit der unbegrenzten Notenausgabe doch recht vorsichtig sein muß und auf die kurzen Erfahrungen der wenigen letzten Jahre mit den kleinen Noten nicht zu kühne Schlußfolgerungen aufbauen darf, zeigt auch die Mitteilung eines Sachverständigen aus Süddeutschland, der berichtete, daß dort die kleinen Noten zwar genommen werden, aber z. B. bei den Annuitätsterminen massenhaft zurückströmen. Andere Sachverständige schlugen daher vor, den Betrag der 20-Marknoten auf 300 Mill. M zu beschränken und nur die 50-Marknote unbeschränkt, soweit sie der Verkehr tragen kann, zuzulassen.

Daß neben diesen Maßregeln der Reichsbank auch die mögliche Ausdehnung des Girobedarfes und der Ankauf von Schecks empfohlen wurde, sei nur nebenbei erwähnt.

7. Depositen bei der Reichsbank; Bankbilanzen; Entlastung der schweren Termine; Ersparung von Umlaufmitteln; Schatzanweisungen; höhere zinslose Giroguthaben; höherer Zinsfuß für Lombarddarlehn.

Die Annahme von Depositen durch die Reichsbank wurde allgemein widerraten. Während die Giroguthaben, die nicht gehalten werden, weil jemand eine Forderung gegen die Bank haben will, nicht leicht abgezogen werden können und vielleicht gerade in kritischen Zeiten am festesten stehen bleiben, steht es mit den Depositen ganz anders. Man soll überhaupt nicht neue Passivposten für die Reichsbank schaffen, wenn allgemein anerkannt wird, daß es gerade auf ihre Entlastung ankommt. Die verzinslichen Depositen würden bei der Reichsbank nur so lange stehen bleiben, wie die erhöhte Sicherheit, die sie in den Augen des Publikums dort haben, mit dem Zinsfuße in Einklang steht; steigt in kritischen Zeiten der Zinsfuß anderer Banken, so wird der Abfluß der Depositen dahin gerade in dem für die Reichsbank ungünstigsten Augenblicke stattfinden. Die Reichsbank, die an sich dem Kreditgewähren nur eine mittelbare Bedeutung einräumen darf, wird gerade durch die Aufnahme verzinslicher Depositen zu einer ihrem Wesen fernliegenden und darum gefährlichen Ausdehnung des Kreditgebens gedrängt, was namentlich in dem Augenblicke gefährlich werden könnte, wenn sie durch Steigerung des Diskonts gerade dem übermäßigen Kreditanspruche des Landes entgegenwirken will. Die Reichsbank kommt auf diese Weise in einen unlösbaren Widerspruch, der immer wieder dartut, daß die Reichsbank keine Bank für Kapitalanlagen ist. Aus diesem Grunde hat die Reichsbank auf diesen Geschäftszweig, den sie vor 20 Jahren aufgenommen hatte, wieder verzichtet, und zwar ganz verzichtet, obwohl sie nach der gegenwärtigen Rechtslage bis zum Betrage ihres Grundkapitals und der Reserven — also für den Betrag einer Viertelmilliarde — verzinsliche Depositen jederzeit aufnehmen könnte. Ein etwas eingeschränkter Vorschlag, bei der Reichsbank eine amtliche Depositenstelle einzurichten, die absolute Sicherheit für Hinterlegungen durch Vormünder usw. bietet, ist nicht weiter erörtert worden. Für die Frage der Verstärkung des Goldvorrats der Reichsbank schaltet die Annahme verzinslicher Depositen ganz aus.

Im übrigen wurde die Verhandlung über die oben genannte Frage 6 dadurch zunächst abgeschnitten, daß die größten Banken erklärten, vom 1. Januar 1909 alle zwei Monate nach einem bestimmten Formulare Bilanzen zu veröffentlichen und diese Uebung in den Bankkreisen dadurch auszudehnen, daß nur solche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bei der Berliner Abrechnungsstelle zugelassen werden sollen, die sich ebenfalls verpflichten, alle zwei Monate, und zwar am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober, Bilanzen zu veröffentlichen.

Bei der Erörterung der Frage, ob man nicht durch Verlegung der Zahlungstermine eine größere Gleichmäßigkeit der Ansprüche an den Geldmarkt, an die Umlaufmittel schaffen könne, kam man zu der Ueberzeugung, daß sich hier nicht allzuviel erreichen lassen werde, weil nicht nur das Herkommen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen, z. B. die Kündigungsfristen, die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse der Banken und anderes hierbei eine Rolle spielen und man bei anderen Vorschlägen, z. B. der Verlegung der Börsentermine, eine nicht ganz richtige Vorstellung hat. Die Ultimoabwickelungen beanspruchen durch die guten Einrichtungen des Berliner Kassenvereins nur sehr wenig Geld. Die Versuche mit einem Hypothekenclearing werden angestellt. Dagegen hielt man ein allgemeines Reichsclearing zurzeit noch nicht für durchführbar, höchstens ein Provinzialclearing. Die Verlegung der Gehaltszahlungen auf den 15. jeden Monats (nicht Vierteljahrs!) würde in gewissem Umfange eine Erleichterung gewähren, da diese Gehälter dann an den schweren Terminen schon wieder zum Teil an die Banken zurückgeflossen sind und auch die Ueberweisung über Scheckkonto zu dieser Zeit schon so weit beendet ist, daß eine Entlastung am schweren Termin eintritt. Dies kann aber eben nur stattfinden, wenn die Gehälter eine kurze Zeit vor dem schweren Termin gezahlt sind. Allerdings steht diesem Vorteil eine starke Arbeitsvermehrung bei den Behörden gegenüber, die dann alle Monate statt jetzt alle Vierteljahre Gehälter anweisen und zahlen müßten.

Daß man, je eher, desto besser, der Reichskasse einen großen Betriebsfonds zuweisen müsse, um die Reichsbank von den Schatzanweisungen zu entlasten, war allgemeine Ueberzeugung[1]). Dem

1) Die Herausnahme von Geld aus dem offnen Markt durch Weiterbegebung von Schatzanweisungen kommt heute ausschließlich (das ist nach dem oben weiter folgenden Text nicht ganz richtig) zur Anwendung, wenn die Reichsbank auf die Höhe des Privatdiskontsatzes einwirken will. Der Verkauf an der Börse hat zur Folge, daß die Privatdiskonteure erhebliche Summen nunmehr in Schatzscheinen anlegen und dementsprechend weniger Mittel für Diskontzwecke übrig behalten. Dagegen erreicht die Reichsbank mit der Weitergabe der Schatzscheine eine Erleichterung ihrer Anlagen, was ihr unter Umständen sehr erwünscht sein kann.

Die Inanspruchnahme der Reichsbank durch das Reich mittelst Diskontierung von Schatzanweisungen wird vielfach scharf getadelt. Richtig ist, daß die Effektenanlage der Reichsbank sich in den letzten Jahren auf einer Höhe bewegt, die in einem gewissen Mißverhältnis zur Kreditnachfrage der Geschäftswelt steht. Wenn man jedoch derselben weitgehenden Einfluß auf die Diskontpolitik der Bank zuschreibt, dergestalt, daß sie zu einem großen Teil die Verteuerung des Diskonts mitverschuldet habe, so ist das wohl übertrieben. Gewiß beeinflußt die Belastung durch die Schatzanweisungen die Zahlen des Status in ungünstiger Weise, insofern sein Rahmen enger wird, aber für Diskontfestsetzungen ist doch nicht allein die eigene Lage der Bank, sondern die jeweilige gesamte Wirtschaftslage maßgebend. Immerhin ließe sich in Zeiten großer Ansprüche an die Bank die Schatzscheindiskontierung vermeiden bezw. einschränken, und zwar mit Hilfe der Seehandlung. Auf der einen Seite zahlt das Reich an die Reichsbank den offiziellen Bankdiskont für ihre Vorschüsse durch die Schatzanweisungen, auf der anderen Seite leiht der Staat Preußen durch die Seehandlung große Summen zu billigen Zinsen (1—2 Proz.) aus. In ersterem Falle ist notwendigerweise eine Beeinträchtigung des Bankstatus die Folge, im anderen Falle erfährt die Börse eine wohlfeile Unterstützung durch Staatsgelder, die die Kluft zwischen den Preisen für Gelddarlehen zu Zwecken des Geschäftslebens und solchen der Spekulation nur noch vergrößert. Es

englischen Tendersystem, die Reichsschatzanweisungen direkt im Publikum unterzubringen, wurde für Deutschland nicht allgemein zugestimmt, man glaubte aber doch, daß man den Schatzanweisungen einen größeren Kundenkreis sichern könnte, wenn man die Interessenten rechtzeitig auf sie aufmerksam machte und ihnen den Bezug durch die Reichsbankstellen überall erleichterte, so daß nicht der ganze Vorrat bei der Reichsbank liegen bleiben muß. Es wurde dabei noch erwähnt, daß man auch auf einem anderen Wege noch einen Erfolg erzielen könne, nämlich durch eine der Reichspost gewährte Erleichterung. Die Post muß heute für die Berufsgenossenschaften sehr große Vorschüsse machen. Nicht weniger als 157 488 494 M. hatte das Reich für Rechnung der Berufsgenossenschaften im Jahre 1908 zu leisten, Summen, die nur durch Begebung von Schatzanweisungen aufgebracht werden konnten. Mit dieser Angabe ist zugleich der Zusammenhang dieser Angelegenheit mit dem deutschen Geldwesen dargetan. Das Reich hat selbst nur einen Betriebsfonds von etwa 62 Millionen Mark für seinen Kassenbetrieb und muß für die Berufsgenossenschaften dauernd bis zu 200 Millionen Mark vorlegen und zwar, indem es kurzfristige Schatzwechsel begibt, die den Geldmarkt belasten und hohe Zinsen kosten, während die Berufsgenossenschaften selbst ihre Reserven zinstragend anlegen. Wenn die Berufsgenossenschaften die vom Reiche vorgelegten Summen rechtzeitig deckten, wäre viel erreicht. Man könnte ihnen dafür vielleicht die Ausgaben für den Reservefonds über eine gewisse Höhe hinaus abnehmen. Das Reichsschatzamt ist auf diese Anregungen auch eingegangen und schlägt vor, daß die Zentralpostbehörden von jedem Träger der Unfallversicherung einen vierteljährlich oder monatlich einzahlbaren Betriebsfonds fordern können, der den Betrag der Entschädigungen nicht übersteigen darf, den die Post im Jahre voraussichtlich für den Versicherungsträger zu zahlen hat. Die Einzelheiten der Durchführung einer solchen Bestimmung interessieren an dieser Stelle nicht.

Gegen die von der Reichsbank vor einiger Zeit verfügte Erhöhung der Mindestguthaben auf den Girokonten machte man keine Einwendungen, man warnte aber angesichts der Beobachtung, daß hier und dort schon infolgedessen zur Bargeldsendung an Stelle der Ueberweisung gegriffen worden ist, eindringlich vor einer weiteren Erhöhung der zinslosen eisernen Giroguthabenbestände und forderte, daß zwischen den Kosten für Porto und Versicherungskosten der Bargeldsendungen bei einer Versicherungsgesellschaft und den Kosten, die die Haltung eines zinslosen Mindestguthabens verlangt, eine solche Spannung bleibe, daß das Publikum nicht zur Bargeldversendung übergehe. Daß man durch eine Erhöhung der Mindestguthaben den Gold-

---

wäre deshalb wirtschaftlich richtiger, wenn zur Befriedigung der Bedürfnisse des Reichs zuerst die Staatsgelder Preußens verwendet würden, und erst später bei Benötigung der Staatsgelder die Reichsbank durch Rediskontierungen in Anspruch genommen würde. Jedenfalls würde auch der Geldmarkt dadurch mehr von den unliebsamen Störungen bewahrt bleiben, die jetzt mit dem Zurückziehen der ausgeliehenen Gelder verbunden sind (Prion).

vorrat der Reichsbank stärken könne, wurde mit dem Hinweis darauf bestritten, daß man die erste Einlage auf Girokonto auf alle mögliche Weise machen könne, durch Einzahlung von Banknoten, durch Lombardverkehr und durch Diskontierung von Wechseln.

Auch die zur Entlastung der schweren Termine angeregte höhere Verzinsung eventuell durch längere Befristung von Lombardentnahmen zu Ultimo wurde als unzweckmäßig abgelehnt. Eine Erhöhung des Zinssatzes für Lombarddarlehen hatte man mit dem Hinweis darauf zu begründen gesucht, daß Spekulationen mit solchen Krediten gemacht würden. Indessen konnte man dem entgegenhalten, daß man solche spekulativen Entnahmen praktisch nicht allein treffen werde, weil man sie nicht erkennen und aussondern könne. Auch habe die Erfahrung gezeigt, daß Spekulationen, die man nicht im Inlande machen könne, dem Auslande zugewiesen werden und das Ausland solche Geschäfte bei steigenden Belastungen nicht mehr an unseren Börsen macht. Das Ultimogeld werde also nicht nur teurer, sondern es trete auch eine abermalige Schwächung der Börsen ein. Weiter hielt man eine längere Befristung des Lombards zu Ultimo auch nicht für praktisch; wenn man die Mindesttage von 10 auf 20 erhöht, fließt das Geld auch langsamer zurück und die Anspannung an kritischen Terminen wird nicht vermindert, sondern erhöht.

XX.

Die Brotpreise in Berlin in den Jahren 1899—1908.

Von Dr. Hans Guradze.

Mit einer graphischen Darstellung.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen für die Jahre 1899—1908 folgendermaßen:

Monate (bezw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
	1899						1900					
Januar	24,64	20,17	14,93	42,60	23,50	16,29	23,66	18,40	14,12	40,47	20,75	14,58
Februar	24,71	19,80	14,57	42,50	22,50	15,95	23,74	18,67	14,01	40,92	20,75	14,91
März	24,59	18,95	14,14	42,36	22,00	15,55	23,88	18,69	13,96	40,67	20,75	14,80
April	24,10	19,05	14,45	42,08	22,25	15,63	23,76	19,45	14,30	41;11	20,75	14,89
Mai	24,28	19,65	14,72	42,48	22,25	15,91	23.70	20,20	15,12	41,71	21,25	15,25
Juni	24,20	19,62	14,87	41,88	22,50	16,18	24,12	20,45	14,88	41,86	21,50	15,68
Juli	24,23	19,23	14,58	41,78	22,25	15,90	24,40	19,90	14,42	42,01	21,50	15,67
August	24,39	19,02	14,40	41,78	21,50	15,44	24,21	19,63	14,21	41,85	21,25	15,57
September	24,03	19,61	14,88	40,79	21,50	15,18	24,05	19,85	14,42	41,72	21,25	15,56
Oktober	23,86	19,61	14,98	40,75	21,50	15,26	24,00	19,25	14,12	41,73	21,25	15,35
November	23,80	18,78	14,29	40,55	21,25	14,58	23,96	18,75	13,75	41,06	21,00	14,95
Dezember	23,73	18,93	14,35	40,79	21,00	14,42	23,99	18,50	13,75	40,84	21,00	14,95
Jahr	24,21	19,37	14,60	41,70	22,00	15,53	23,96	19,31	14,26	41,33	21,08	15,18
	1901						1902					
Januar	24,07	18,70	14,18	41,19	21,25	15,45	24,02	19,30	14,43	41,31	23,60	17,15
Februar	24,13	18,90	14,28	41,09	21,25	15,83	23,83	19,40	14,85	41,27	23,75	17,08
März	24,12	18,95	14,33	41,47	21,50	15,93	23,93	19,60	14,70	41,33	23,75	16,90
April	24,13	19,05	14,41	41,39	23,00	16,74	24,17	19,35	14,55	41,67	23,75	16,70
Mai	24,31	19,20	14,40	41,09	23,50	17,43	24,34	19,65	14,95	42,00	24,00	17,03
Juni	24,24	19,20	14,01	41,44	23,75	16,95	24,22	19,60	14,63	41,54	24,00	16,68
Juli	24,50	18,60	14,00	41,88	23,50	16,40	24,35	19,90	15,08	41,97	23,75	16,73
August	24,50	19,00	14,13	41,93	23,75	16,63	24,47	21,45	14,08	41,66	23,75	15,83
September	24,34	18,65	13,50	41,59	23,50	15,98	24,77	20,11	14,09	41,70	21,80	15,50
Oktober	24,23	18,35	13,45	41,44	23,35	15,58	24,47	19,20	14,00	41,71	21,50	15,15
November	24,12	18,50	13,85	41,35	23,50	16,33	24,03	19,00	13,88	41,86	21,50	15,28
Dezember	24,11	19,20	14,33	41,35	24.00	17,13	23,88	18,79	13,79	42,10	22,00	15,72
Jahr	24,23	18,86	14,07	41,43	22,99	16,36	24,21	19,61	14,42	41,68	23,10	16,31

Monate (bezw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnitts-beschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnitts-beschaffenheit	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnitts-beschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnitts-beschaffenheit
	1903						1904					
Januar	23,92	18,73	—[1]	41,92	22,00	—[1]	23,51	17,00	12,86	41,25	22,00	16,32
Februar	24,15	18,70	13,46	41,49	21,75	15,62	23,57	17,85	13,10	41,62	24,50	16,96
März	24,09	18,21	13,17	41,31	21,25	15,56	23,49	17,57	13,00	41,86	23,25	17,36
April	24,04	18,08	13,23	41,57	21,75	15,82	23,10	17,08	13,01	41,61	23,00	17,44
Mai	24,01	18,12	13,40	41,65	21,75	16,55	23,40	16,87	13,30	41,66	23,50	17,57
Juni	23,96	18,06	13,58	41,74	21,75	16,62	23,43	17,13	13,15	42,03	23,50	17,33
Juli	23,80	17,89	13,29	41,92	21,75	16,91	23,75	17,80	13,72	42,44	23,75	17,33
August	23,62	18,05	13,21	41,91	22,00	16 39	23,70	18,20	13,95	42,55	24,00	17,89
September	23,73	17,88	13,06	41,77	21,60	15,88	23,61	17,93	13,96	41,73	23,50	17,83
Oktober	23,68	17,49	12,92	41,63	21,60	15,70	23,47	17,62	13,86	41,35	23,50	17,77
November	23,58	17,37	13,05	40,87	21,65	15,93	23,49	17,71	13,91	41,47	23,25	17,63
Dezember	23,33	17,10	13,17	40,93	22,00	16,27	23,43	17,80	14,25	41,76	23,25	17,85
Jahr	23,83	17,97	13,23	41,56	21,74	16,11	23,50	17,55	13,51	41,78	23,42	17,44
	1905						1906					
Januar	23,46	17,70	14,09	41,75	23,25	17,70	26,95	22,41	16,93	45,19	24,25	18,25
Februar	23,47	17,47	14,09	41,47	23,25	17,65	26,87	21,60	16,38	45,93	24,25	17,90
März	23,51	17,10	13,98	42,16	22,75	17,37	26,81	21,23	16,11	44,95	23,75	17,55
April	23,64	17,10	14,19	42,73	22,25	17,19	26,97	21,43	16,27	44,48	24,25	18,23
Mai	23,81	18,57	15,18	42,42	22,50	17,50	27,14	20,96	16,15	44,89	24,00	18,48
Juni	24,01	18,30	15,21	42,63	22,25	17,39	27,13	20,16	15,75	45,25	24,25	18,26
Juli	24,17	18,89	15,38	42,97	22,50	17,31	27,11	20,67	15,54	44,80	24,25	18,17
August	24,17	19,86	15,00	42,81	22,50	16,96	26,91	19,68	15,37	45,34	24,00	17,42
September	24,36	19,60	15,26	42,39	22,50	17,00	26,87	20,49	15,76	44,52	23,75	17,49
Oktober	24,98	20,75	16,16	43,22	24,25	17,43	27,35	21,11	16,07	44,30	24,25	17,81
November	25,70	21,58	16,68	43,88	24,00	17,93	27,24	20,91	15,96	44,43	24,00	17,85
Dezember	26,35	21,92	17,05	43,64	—	18,31	27,36	21,33	16,45	45,11	24,50	18,13
Jahr	24,30	19,07	15,19	42,67	22,91	17,48	27,06	21,00	16,06	44,93	24,13	17,96
	1907						1908					
Januar	27,63	21,69	16,36	45,83	24,50	17,93	33,89	27,48	20,85	54,55	31,00	22,10
Februar	28,62	22,81	17,20	46,82	25,00	18,47	33,67	26,14	20,07	54,77	29,00	21,22
März	28,73	22,60	17,03	47,05	25,25	18,86	33,17	25,70	19,64	54,29	28,00	20,80
April	28,66	23,33	17,54	46,71	26,00	19,39	32,37	24,75	18,99	53,18	27,50	20,87
Mai	30,37	26,23	19,99	47,93	28,00	20,39	32,36	25,17	19,80	53,41	28,50	22,06
Juni	31,06	26,11	20,32	48,14	28,00	20,54	32,35	23,83	19,06	54,10	28,00	21,22
Juli	30,91	25,90	20,51	47,85	27,50	20,87	32,03	23,26	18,99	53,47	28,50	22,13
August	31,37	26,60	19,38	49,03	29,00	21,32	31,62	22,30	17,34	52,94	27,00	20,40
September	32,17	26,58	20,57	51,50	30,25	22,47	30,61	22,23	17,65	52,46	27,50	20,65
Oktober	32,85	27,16	20,95	53,13	32,00	22,84	30,05	21,80	17,39	52,79	27,00	20,49
November	33,46	28,08	21,11	53,77	31,50	22,61	29,74	21,49	17,17	51,43	27,50	20,68
Dezember	33,98	27,06	20,86	54,60	31,50	21,84	29,55	21,04	16,84	51,23	27,00	20,86
Jahr	30,82	25,35	19,32	49,36	28,21	20,63	31,78	23,77	18,65	53,22	28,04	21,12

Die Brotpreise sind im Statistischen Amt der Stadt Berlin ermittelt, die Mehl- und Getreidepreise durch die Kaufmannschaft.

Bis 1898 einschließlich hat der verstorbene Direktor des Statistischen

1) Für Januar 1903 sind Geschäfte in Roggen und Weizen nicht zur Kenntnis gelangt (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 13. Jahrg., 1904, I. S. 23f.).

Amtes der Stadt Berlin, Prof. Dr. E. Hirschberg, die ganze Materie jährlich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik behandelt, zuletzt im 2. Heft, III. Folge, 17. Bd., S. 255 ff. Auf diese und die früheren Arbeiten desselben Autors sei hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die in der Mitte der 90er Jahre beginnende aufsteigende Bewegung der Roggen- und Weizenbrotpreise nimmt, wie die nachstehende Uebersicht des Steigens und Fallens der Preise in den einzelnen Jahren beweist, mit 1898 zunächst ein Ende. Mit Ausnahme einer nicht sehr erheblichen Zunahme von 1900 auf 1901 bezw. 1902 bemerken wir eine ständige, wenn auch nicht bedeutende Preisverminderung. Vom Jahre 1905 an beginnt eine entschiedene Aufwärtsbewegung, die am stärksten im Jahre 1907 war. Das Jahr 1908 hat zwar im Durchschnitt den höchsten bisher beobachteten Roggen- und Weizenbrotpreis, im Laufe des Jahres aber machte sich gegenüber dem Vorjahre eine ausgesprochene Rückgangsbewegung bemerkbar, und zwar ging der Preis des Roggenbrotes ununterbrochen von Anfang bis zu Ende des Jahres herab, wo er um 12,8 Proz. niedriger stand als im Januar 1908, aber immer noch höher als im Anfange des Jahres 1907. Der Preis des Weizenbrotes fiel vom Jahresbeginn 1908 unter mehrfachen Schwankungen bis zum Jahresschluß um 6,1 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze bietet folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1 62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Prozent gestiegen (+) bezw. gefallen (—):

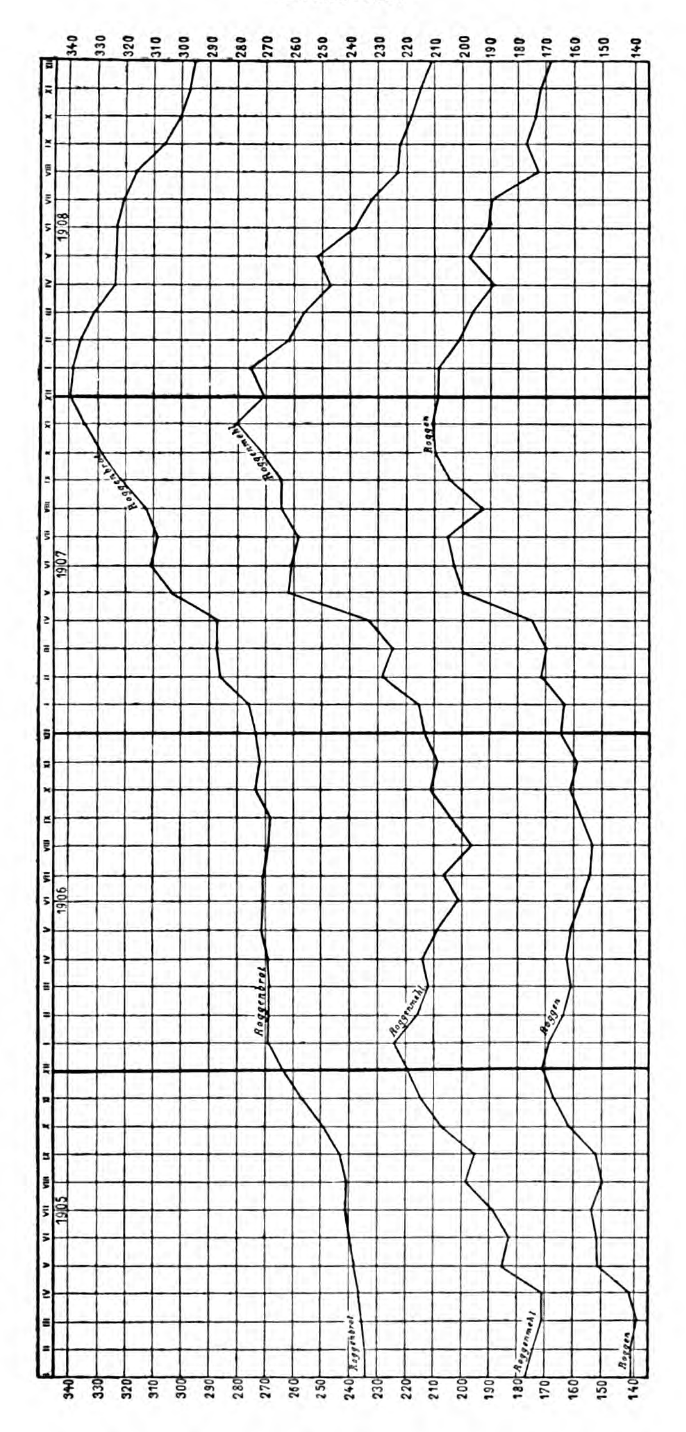
	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	+ 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38

Schließlich sei noch eine Uebersicht über die **Maxima** nach Kalendermonaten für die Jahre 1899—1908 mitgeteilt:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Februar	24,71	Jauuar	20,17	Oktober	14,98	Januar	42,60	Januar	23,50	Januar	16,29
1900	Juli	24,40	Juni	20,45	Mai	15,12	Juli	42,01	Juni, Juli	21,50	Juni	15,68
1901	Juli, August	24,50	Mai, Juni, Dezember	19,20	April	14,41	August	41,93	Dezember	24,00	Mai	17,43
1902	September	24,77	August	21,45	Juli	15,08	Dezember	42,10	Mai, Juni	24,00	Januar	17,15
1903	Februar	24,15	Januar	18,73	Juni	13,58	Januar, Juli	41,92	Januar August Dezember	22,00	Juli	16,91
1904	Juli	23,75	August	18,20	Dezember	14,25	August	42,55	Februar	24,50	August	17,59
1905	Dezember	26,35	Dezember	21,92	Dezember	17,05	November	43,88	Oktober	24,25	Dezember	18,31
1906	Dezember	27,36	Januar	22,41	Januar	16,93	Februar	45,93	Dezember	24,50	Mai	18,48
1907	Dezember	33,98	November	28,08	November	21,11	Dezember	54,60	Oktober	32,00	Oktober	22,84
1908	Januar	33,89	Januar	27,48	Januar	20,85	Februar	54,77	Januar	31,00	Juli	22,13

Danach weist in den einzelnen Monaten der 10 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Februar 1908 mit 54,77, bei Weizenmehl der Oktober 1907 mit 32,00, endlich bei Weizen derselbe Monat mit 22,84.

Verfolgt man die Preise für Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot nach den einzelnen Monaten von 1905 an, so ergibt sich (vgl. die beigefügte graphische Darstellung) folgendes: Im Jahre 1905 zeigt der Roggenpreis eine fast beständige Steigerung von 14,09 M. pro 100 kg im Januar auf 17,05 im Dezember, d. h. um 21,02 Proz. Der Roggen-


1905
1906
1907
1908
Roggenbrot
Roggenmehl
Roggen
340
330
320
310
300
290
280
270
260
250
240
230
220
210
200
190
180
170
160
150
140

mehlpreis erfährt zwar im selben Zeitraume größere Schwankungen, ist aber trotz mehrfacher Rückgänge — im Februar, März, Juni und September — ebenfalls erheblich gestiegen; er erhöht sich nämlich von 17,70 M. pro 100 kg im Januar auf 21,92 im Dezember, mithin um 23,84 Proz.

Die Resultante beider Bewegungen, der Roggenbrotpreis, hebt sich mit einem einzigen Stillstande (August) von 23,46 Pf. für 1 kg am Anfange 1905 stetig bis 26,35 am Ende desselben Jahres, d. h. um 12,32 Proz., also bedeutend geringer als der für Korn, was sich zum Teil daraus erklärt, daß sich die Steigerung des Roggenbrotpreises auch 1906 noch fortsetzt. In diesem Jahre sinken die Preise für Roggen und Roggenmehl bis zum Herbste; trotz der dann folgenden Zunahme, die auch in das Jahr 1907 übergreift, ist Ende 1906, im Vergleich zum Beginn, noch eine Verminderung eingetreten, die bei Roggen 2,84 Proz., bei Roggenmehl 4,82 Proz. beträgt. Hingegen ist der Roggenbrotpreis mit unbedeutenden Schwankungen im Jahre 1906 um 1,52 Proz. gestiegen.

Das Jahr 1907 kann man direkt als Teuerungsjahr bezeichnen. Der Roggenpreis steht im Anfange auf 16,36, am Ende auf 20,86; das bedeutet eine Steigerung von 24,48 Proz. Für Roggenmehl zahlte man zu Beginn des Jahres 21,69, am Schluß 27,06, also 24,76 Proz. mehr, endlich für Roggenbrot zunächst 27,63, zuletzt 33,98, also 22,98 Proz. mehr. Glücklicherweise wird dieses Ausnahmenotjahr sofort von einem weit günstigeren abgelöst. Es fiel nämlich 1908 der Roggenpreis mit wenigen Schwankungen (Mai, September) von 20,85 auf 16,84, also um 19,23 Proz., der Roggenmehlpreis mit nur einer Ausnahme (Mai) von 27,48 auf 21,04, also um 23,44 Proz., schließlich der Roggenbrotpreis, wie bereits erwähnt, konstant von 33,89 auf 29,55, somit um 12,81 Proz. Auch hier erstreckt sich der Preisrückgang noch weiter ins Jahr 1909.

Aber auch am Schlusse des Jahres 1908 steht der Brotpreis immer noch, und zwar zum Teil erheblich höher als in den Jahren vor 1907.

Im allgemeinen folgen die Brotpreise, wenn auch nicht ganz unmittelbar, den Preisen für Mehl und Getreide. Jedoch schließt sich der Preis für Roggenmehl dem für Roggen enger an, als der Preis für Roggenbrot dem für Roggenmehl und für Roggen. Beispielsweise nehmen im Dezember 1907 die Preise für Roggen und Roggenmehl ab, während sich der für Roggenbrot zunächst weiter erhebt und erst Januar 1908 (trotz Steigung des Roggenmehlpreises) sinkt. Bei Korn und Mehl, mit ihrem ausgedehnten Großhandel, wirkt eben die Börse preisausgleichend, während sich der Brotpreis infolge des alleinigen Kleinverkaufs — noch dazu nicht nach Gewicht — einem derartigen Ausgleiche mehr entzieht (vgl. E. Hirschbergs Buch „Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich“, Berlin 1893).

Literatur.

V.

Zur neueren Literatur über theoretische Nationalökonomie.

Von K. Diehl, Freiburg i. Baden.

1) Dr. Joseph Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig (Duncker & Humblot). 626 SS. 1908.

2) Rudolf Stolzmann, Kais. Geh. Regierungsrat, Der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft als sozial-ethisches Zweckgebilde. Versuch einer sozial-organischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht). 727 SS. 1909.

3) Heinrich Pesch, S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie, Zweiter Band, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes. Freiburg i. B. (Herder). 808 SS. 1909.

Schumpeter will die Grundlagen einer reinen oder exakten Oekonomie liefern, d. h. er will rein wissenschaftliche Sätze aufstellen, die von jedem Nationalökonomen anerkannt werden müßten, welcher wirtschaftspolitischen Richtung er auch angehöre.

Bei diesem Vorgehen will er aber möglichst auf den früher bereits gelieferten Grundlagen weiterbauen: Nur will er die bereits vorhandenen Wahrheiten rein darstellen, d. h. losgelöst von allen nichtökonomischen Bestandteilen, von politischen, philosophischen, ethischen und anderen Betrachtungen. In populärer Ausdrucksweise erklärt er einmal das Grundproblem der Oekonomie dahin, „gewisse Notwendigkeiten, die die Beschränktheit der Gütermengen dem wirtschaftlichen Handeln auferlegt immer und überall, mögen die konkreten Formen und anderen Verhältnisse der Wirtschaft welche immer sein, zu beschreiben und deren Konsequenzen abzuleiten“ (S. 240).

Um zu diesem System der reinen Oekonomie zu kommen, geht Verf. von der Grundtatsache aus, daß bei allen Wirtschaften aller Zeiten und Völker das eine bestehen bleibt, daß Menschen gewissen Güterquantitäten gegenüberstehen. Ein Blick auf irgendeine Volkswirtschaft lehre uns, daß stets jedes Wirtschaftssubjekt im Besitze bestimmter Quantitäten bestimmter Güter sei. Verf. drückt diese Tatsache so aus: Jene Quantitäten bilden die Elemente eines Systems. Fände man nun,

daß die Quantitäten in einer solchen Verbindung stehen, daß zu einer gegebenen Größe einer oder einiger derselben eine gegebene Größe der anderen und nur eine gehört, so nennen wir das System eindeutig bestimmt“ (S. 28).

Diesen Zustand nennt Schumpeter Gleichgewichtszustand. Die einzelnen Quantitäten nennt er „normal“ oder „natürlich“. Er betrachtet es als seine Aufgabe, bei einem gegebenen Zustand der Volkswirtschaft die Aenderungen der Quantitäten abzuleiten, die im nächsten Augenblicke vor sich gehen werden, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt. Soweit solche Ableitungen möglich seien, gäbe es eine in sich abgeschlossene Disziplin der Oekonomie und ökonomische „Gesetze“. Die Nationalökonomie in der Begrenzung, wie sie Verf. behandeln will, soll nicht die Lehre vom wirtschaftlichen Handeln oder von der Befriedigung der Bedürfnisse oder der Ausgestaltung des wirtschaftlichen Prinzips behandeln, auch nicht die Lehre von der Produktion, Distribution und Konsumtion der Güter, sondern die reine Theorie soll nur gewisse Abhängigkeitsverhältnisse oder Funktionalbeziehungen in einem gegebenen Zustand der Volkswirtschaft erklären. Die ökonomischen Quantitäten sind dann nicht mehr beliebige Größen, sondern können als notwendig bestimmt aufgefaßt werden (S. 34).

Schumpeter geht bei seinen Betrachtungen von einer bereits fertig vorliegenden Relation zwischen den ökonomischen Quantitäten aus, nämlich der Tauschrelation. Zwar weiß er, daß z. B. in der isolierten Wirtschaft diese Relation fehlt, aber sie muß dann ergänzend hinzugefügt werden. Er faßt alles wirtschaftliche Handeln als ein Tauschen auf. Die Tauschrelation ist sozusagen sein erster elementarer Ausgangspunkt, oder, wie er sich ausdrückt (S. 50): „Der Tausch bildet sozusagen die Klammern, welche das ökonomische System zusammenhalten oder, mit einem anderen Bilde, dessen Leitungsdrähte. Das Prinzip, welches die Tauschrelation beherrscht, ist nicht das Kostenprinzip und nicht das Arbeitsprinzip, sondern das Wertprinzip. Es liegt dem Verf. aber völlig fern, dieses Wertprinzip psychologisch erklären zu wollen, etwa nach Art der österreichischen Schule. Diese, wie alle psychologischen Erklärungen, will er ganz ausscheiden. Wertprinzip soll nur ein Ausdruck für die Tatsache sein, daß Menschen die Güter werten, d. h., daß sie sie brauchen. Die Preise werden gezahlt, weil man die Güter, für welche sie gezahlt werden, braucht. Es soll also das Verhalten der Wirtschaftssubjekte nicht weiter analysiert werden, sondern nur die Tatsache hingenommen werden, daß eine bestimmte Skala von Nachfragepreisen existiert. Schumpeter will nur beschreiben und sonst nichts, will keine ethische oder moralphilosophische Betrachtung über wirtschaftliche Dinge geben, sondern nur beschreiben, wie die wirtschaftlichen Bewegungsgesetze beschaffen sind. Er betrachtet überhaupt nicht die beteiligten Menschen und ihre Motivationen, sondern nur die Gütermengen im Besitze der Menschen (S. 86): „Wir wollen deren (d. h. der Gütermengen) Veränderungen oder richtiger eine gewisse Art ihrer Veränderungen beschreiben, wie wenn sie

sich automatisch vollzögen ohne die Menschen, die dieselben tatsächlich bewirken, weiter zu beachten."

Schumpeter entwickelt zunächst das Gesetz vom Grenznutzenniveau. Er geht davon aus, daß jedes Wirtschaftssubjekt gewisse Gütermengen hat, und will die Veränderungen beschreiben, die es an denselben vornimmt, was es hinzu erwirbt und wovon es sich entäußert. Das erste, was auffällt, ist, daß die Individuen keineswegs alle jene Güter haben und alle jene Veränderungen an ihnen vornehmen, welche im Bereich der Möglichkeit liegen. Es zeige sich eine gewisse Regelmäßigkeit in der Güterproduktion und Güterverwendung. Wenn man kurze Perioden betrachte, so sähe man, daß die überwiegend große Mehrheit der Güterarten immer wieder auftauche. Auch die Mengen, welche die einzelnen Wirtschaftssubjekte in aufeinanderfolgenden Perioden von diesen Gütern erwerben, seien ebenfalls unter der gleichen Voraussetzung in bemerkenswerter Weise konstant.

Zu diesen in den Tatsachen begründeten Voraussetzungen fügt Schumpeter noch zwei Annahmen hinzu, die er seinen Ausführungen zugrunde legt. Erstens die, daß sich die Qualitäten und Verwendungsarten der Güter gar nicht ändern, und die zweite, daß jene „häufigsten Mengen derselben sich tatsächlich immer und genau so herausstellen, daß keine Tendenz zu Aenderungen besteht". Diesen Zustand nennt der Verf. den exakten Gleichgewichtszustand. Er will den Punkt finden, an dem der Erwerb für jedes Wirtschaftssubjekt aufhört, und kommt auf Grund seiner Annahme zu dem Satz, der natürlich nur formalen und allgemeinen Inhalts ist, daß der weitere Erwerb eines Gutes aufhört, wenn seine Menge in einem bestimmten Verhältnis zu den Mengen anderer Güter steht. Welches dieses Verhältnis ist, zeigt Schumpeter vermittelst einer mathematischen Formel, auf die ich den Leser verweise (S. 131). In der Ausdrucksweise der psychologischen Theorie würde dieses Gesetz des Grenznutzenniveaus lauten: „Jedes Gut wird in solchen Mengen erworben, daß die zuletzt erworbenen Teilmengen aller gleich intensive Bedürfnisregungen befriedigen."

Die Auswahl der Probleme, die Verf. behandelt, ist durch den Ausgangspunkt seines Systems bedingt. Er kann nur an Fragen herantreten, die sich vom Standpunkt der Statik lösen lassen, d. h. vom Standpunkt der Ruhe, der Unveränderlichkeit aller der Faktoren, die er ausdrücklich voraussetzt. Es kommen also vor allen Dingen in Betracht die Preistheorie und deren wichtigsten Anwendungen, nämlich die Geld- und Verteilungstheorie usw. Alle Probleme dagegen, die mit dem Phänomen der Entwickelung zusammenhängen, scheidet er aus, sie gehören zur Dynamik, die Schumpeter nicht untersuchen will und kann.

Wenn der Verf. bei seiner Preistheorie von der freien Konkurrenz ausgeht, will er damit keineswegs dieses System als das „wünschenswerte" hinstellen, es ist ihm nur ein theoretischer Isolierapparat. Ebensowenig bedeutet seine Maximumtheorie, daß dieser Effekt,

den er für tatsächlich erreicht ansieht, auch den größten Nutzen für die Volkswirtschaft habe. Der Gleichgewichtszustand hat vielmehr nur formale Bedeutung. Es soll nur bedeuten (S. 200): „Die Wirtschaftssubjekte tauschen deshalb, weil sie die Güter, die sie eintauschen, mehr brauchen als jene, welche sie dafür hinzugeben haben und sie daher von dem Tausche einen Vorteil haben. Aber jedermann weiß, daß früher oder später der Punkt erreicht wird, an dem man neuen Erwerb nicht mehr verlangt, als weiteren Verlust schmerzlich empfindet, an dem mithin der Tausch keinen Vorteil mehr und vielleicht sogar Nachteil bringt und man daher zu tauschen aufhört, also jenes Gleichgewicht erreicht ist". Das Maximum, welches der Gleichgewichtszustand darstellt, ist also nicht etwa das volkswirtschaftlich-ideale, sondern es ist das unter den gegebenen Verhältnissen, d. h. bei einer gegebenen Verteilung aller Genuß- wie Produktionsgüter durch freien Tausch zu erzielende Resultat. Die Preistheorie, die Schumpeter auf diesen Voraussetzungen aufbaut, soll den exakten Nachweis liefern, daß die Preise der Güter und die Mengen derselben eindeutig zu bestimmen seien und daß zwischen allen Preisen und Mengen eine eindeutig bestimmte Wechselwirkung erkennbar sei. Für jedes Wirtschaftssubjekt und für jedes Gut soll der Preis gleich dem reziproken Werte des Grenznutzverhältnisses der ausgetauschten Güter sein.

Eine Anwendung der Preistheorie bildet die Einkommenstheorie. Da Schumpeter von der Preistheorie ausgeht, will er auch nur die Einkommen erklären, die sich als Preissummen auffassen lassen. Oder anders ausgedrückt (S. 321): Die Verteilungsvorgänge werden nur insoweit erklärt, als sie in der Preisbildung produktiver Leistungen bestehen. Es sind also so viele Einkommenszweige zu unterscheiden, als es in seinem Systeme Arten von Produktivgütern gibt, nämlich drei, Arbeit, Boden und produzierte Güter.

Der Lohn wird in diesem System als Preis der Arbeit, der sich eindeutig bestimmen lasse, aufgefaßt. Auf folgende Weise soll diese Bestimmung vor sich gehen: Es sind vorhanden die Wertfunktionen der Käufer für Arbeit und für Geld und die gleichen Wertfunktionen für den Arbeiter. Auch die geleistete Arbeitsmenge ist eindeutig bestimmt; es besteht auch hier ein Nutzenmaximum, und Preis und Menge der Arbeit stehen in völliger Interdependenz mit allen anderen Preisen und Gütermengen. Allerdings macht gerade in diesem Kapitel der Verf. große Einschränkungen. Er zeigt, daß das ganze Gebiet der Arbeit ein viel zu wenig einheitliches ist, daß die freie Konkurrenz hier viel zu sehr beschränkt ist, als daß die Werttheorie in einheitlicher Weise anzuwenden wäre. Zu viele außerökonomische Momente spielen bei der Verteilung der Arbeitsmenge in der Volkswirtschaft mit. Was das Angebot anlange, so stünden z. B. die Rassenverschiedenheiten und alle möglichen sozialen Beziehungen der freien Beweglichkeit der Arbeit im Wege. In bezug auf die Nachfrage nach Arbeit sei diese oft auf gewisse soziale Kreise beschränkt. Kurz: „Gleich Inseln sind die einzelnen Gruppen von Arbeitern im weitesten Sinne, die es in der Volkswirtschaft gibt, voneinander getrennt, und kaum gibt es einen Ver-

kehr zwischen denselben (S. 353). Nur für die engbegrenzten einzelnen Gruppen von Arbeitern will daher Schumpeter seine Theorie gelten lassen, daß es einen eindeutig bestimmten Lohnsatz gäbe.

Auch der Preis des Grund und Bodens sei mit dem Wertprinzip zu erklären. Jedes Grundstück hat nach Schumpeter einen eindeutig bestimmten Wert und Preis, der denselben Gesetzen unterliege, wie Wert und Preis jedes anderen Gutes. Hierbei spricht aber Verf. nicht vom Preise des Bodens, sondern vom Preise der Bodenleistungen, die er in direkte Parallele zu den Arbeitsleistungen stellt: „Jedes Grundstück enthält eine bestimmte Art und Anzahl von möglichen Leistungen, ganz ebenso wie ein Arbeiter entsprechend seiner Anlage und Ausbildung eine gewisse Art und Anzahl von Arbeitsleistungen auf den Markt zu bringen vermag. Für diese Bodenleistungen besteht dann ein einheitlicher Preis ganz ebenso wie für jedes andere Gut (S. 373). Der Wert eines Grundstücks für jemand ist dann gleich der Summe der Werte jener Bodenleistungen für ihn, welche er seinen Anlagen und Verhältnissen entsprechend in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Die Werte der Bodenleistungen sind um so geringer zu bemessen, je weiter in der Zukunft unter sonst gleichen Umständen ihre Realisierungsmöglichkeit liegt.

Den Zins will Schumpeter aus seiner Betrachtung ausschließen, weil er mit seinen methodischen Mitteln, die nur für statische Erscheinungen passen, nicht zu erklären sei. Der Zins könnte deshalb nicht statisch erklärt werden, weil trotz des gegenteiligen Anscheins das Kapital sich weder dauernd erhielte, noch automatisch ersetze. Die Frage des Kapitalersatzes sei ein schwieriges Problem für sich. Von einem Kapital als einer dauernden Einkommensquelle könne man, solange man konkrete Güter darunter verstünde, nur in einem fiktiven Sinne reden. Darum sei es auch falsch, dem Geldkapital der alltäglichen Erfahrung einfach einen Werkzeugvorrat zu substituieren und von diesem auszusagen, was für das Werkzeugkapital zu gelten scheint. Schumpeter meint, daß der Zins nicht aus dem stationären Zustand, sondern nur aus der Entwickelung zu erklären sei. Da er aber alle Phänomene der Dynamik in diesem Werke nicht behandeln will, gibt er nur einige vorläufige Bemerkungen seiner neuen Zinstheorie. Abweichend von den früheren Zinstheorien, geht er dabei vom Geldkapital aus und will den Zins zurückführen auf die Entwickelung und Neuschaffung von Kredit für neue Industrie.

Auch den Unternehmergewinn scheidet Schumpeter aus seiner Betrachtung aus, weil es hierbei in noch höherem Maße als beim Zins auf Entwickelung und Bewegung ankäme und er daher nicht aus dem statischen System erklärt werden könne.

Nachdem Schumpeter die Natur der Einkommenszweige erklärt hat, legt er ihre Bewegungsgesetze dar. Es handelt sich um die Frage, wie ändern sich die Preise und Einkommen absolut und relativ zueinander? Dabei ist auseinanderzuhalten 1) die Frage nach der tatsächlichen Entwickelung, z. B. werden bestimmte Waren teuerer oder billiger? 2) gegeben irgend einen Zustand der Volkswirtschaft im

Gleichgewicht und eine bestimmte Störungsursache: wie werden sich die Preise und die Einkommen ändern? Schumpeter muß sich vom Standpunkt seines Systems aus, welches nur eine formale Behandlung zuläßt und sich nicht mit konkreten Tatbeständen abgibt, auf das zweite Problem beschränken. Das methodische Vorgehen, welches Verf. hierbei anwendet, nennt er Variationsmethode. Diese Methode erläutert er so (S. 451): „Unser System befinde sich im Gleichgewichte, wobei, wie wir sahen, alle seine Elemente eindeutig bestimmt sind. Man vergrößert oder verkleinert nun eines derselben um eine kleine Größe. Dann beobachtet man, was geschieht. Alle anderen Momente werden sich ebenfalls ändern, nicht in gleichem Maße, manche, die meisten sogar, nur unmerklich, aber dennoch alle. . . . . . Die Beobachtung dieser Aenderungen nun gibt uns eben die Bewegungsgesetze, die wir suchen, sie gibt uns alles, was die reine Oekonomie für diese Probleme zu leisten vermag" (S. 451). Da sich Verf. auf das beschränkt, was in der Tauschrelation enthalten ist, löst sich alles in Preisgestaltungstendenzen auf. Wie sich die Preisvariationen ändern, hängt von der Gestalt der Angebot- und Nachfragekurve ab, oder richtiger, da Schumpeter die Angebotskurve auch als eine Nachfragekurve auffaßt, von den zwei Nachfragekurven, aus denen der Preis erklärt wird. Wesentliche Voraussetzung ist für Schumpeter, da er immer innerhalb der Statik bleiben will, das Gleichbleiben der Wertfunktionen, d. h. also der menschlichen Natur, der Geschmacksrichtungen etc., oder richtiger, damit die Wertfunktionen sich gleich bleiben, dürfen die Mengen sich nicht um viel ändern. Kleine Aenderungen in den ökonomischen Quantitäten sind bei der von Schumpeter geübten Infinitesimalmethode zulässig. Die Aenderungen dürfen nur so klein sein, daß das betroffene Individuum nicht veranlaßt wird, seine Produktions- und Konsumkombination wesentlich zu ändern.

Wie kann aber Schumpeter überhaupt Bewegungsgesetze aufstellen, da er doch ausdrücklich die Entwickelung nicht in seine Betrachtung einbezieht, d. h. die Dynamik ausschließt? Dies hält Schumpeter für möglich, wenn er seine Resultate nur für kurze Zeitperioden gelten läßt. Die auf Grund seiner Untersuchung gewonnenen Resultate könnten nur in der nächsten Zukunft wirklich erkannt werden: „Aber nur in der nächsten Zukunft. Denn sehr bald überflutet sie der Strom der Entwickelung" (S. 461).

An einer Reihe von Beispielen zeigt der Verf. das Wesen seiner Variationsmethode. Im wesentlichen betrachtet er, welche Veränderungen durch Steuer-, Zoll- und tarifpolitische Maßnahmen in rein ökonomischer Weise bewirkt werden. Es würde zu weit führen, hier einzelne dieser Beispiele anzuführen, zumal dies nur mit Beifügung mathematischer Formeln und Kurven möglich wäre. Es sei nur das einfachste Beispiel Schumpeters hier wiedergegeben: „Der einfachste Fall ist der eines isolierten Wirtschaftssubjektes, das nur ein bestimmtes Gut mit Produktionsmitteln, die zu nichts anderem verwendet werden können, für seinen Bedarf erzeugt. Hier sind keine weiteren Vereinfachungen nötig. ‚Die Angebotskurve' werde lediglich durch

die Funktion der Arbeitsmühe gebildet. Unser Mann produziert so viel, daß der Grenznutzen des Gutes gleich dem ‚Grenzleide' der Arbeit ist. Nun werde ihm von irgendeiner äußeren Macht aufgelegt, künftig eine bestimmte Menge seines Produktes in jeder Produktionsperiode abzuliefern. Was geschieht? Er wird nun so viel produzieren, daß der Grenznutzen der Menge des Gutes, die ihm bleibt, gleich ist dem Grenzleide dieser Menge plus der abzuliefernden. Das ist die exakte Antwort. Ist Angebot- und Nachfragefunktion gegeben, so ist die alte wie die neue Produktmenge eindeutig bestimmt, und wir haben auch einen exakten Ausdruck für den ‚Schaden', den unser Subjekt erleidet. Wir können, wenn wir jene Daten besitzen, sehen, daß er im allgemeinen — Grenzfälle ausgenommen — etwas mehr produzieren wird als bisher, aber nicht notwendig um den ganzen Betrag der Steuer mehr, so daß er denselben teils seinem Konsume entzieht, teils aber produziert" (S. 479).

So weit unsere kurze Skizze der Hauptgedankengänge des Werkes. Kritisch sich zu seinem Inhalte zu äußern, ist für einen nicht-mathematischen Nationalökonomen äußerst schwierig. Es ist mir fraglich, ob ein Fachgenosse, der nicht zur mathematischen Richtung gehört, überhaupt dem Werke Schumpeters gerecht werden kann. Andererseits ist aber die Zahl der Anhänger dieser Methode eine sehr geringe, und wie aus vielen Stellen seines Buches hervorgeht, liegt dem Verf. selbst daran, die Nationalökonomen, die nicht zu seiner Schule gehören, für einige Hauptpunkte seiner Lehre zu gewinnen. Bevor ich darlege, warum ich von meinem Standpunkte aus die Theorie Schumpeters nicht akzeptieren kann, möchte ich zunächst zeigen, worin meines Erachtens das Wertvolle des Werkes für alle Fachgenossen liegt. Hier möchte ich hervorheben: Das Buch ist außerordentlich anregend und lehrreich. Der Inhalt des umfassenden Werkes geht nicht annähernd aus dem knappen Resumé, das ich gab, hervor. Neben der Darlegung der eigenen Theorie gibt Schumpeter noch eine reiche Fülle kritischer Betrachtungen über abweichende Richtungen. Alle diese kritischen Exkurse über die psychologische Richtung, die klassische Nationalökonomie, die historische Schule etc. sind voll von scharfsinnigen Bemerkungen. Ich rechne dahin z. B. seine treffende Polemik gegen Böhm-Bawerks objektiven Wert.

Auch wer auf einem vom Verf. völlig abweichenden Standpunkt steht, wird aus diesen Kapiteln seines Werkes vieles lernen können. Sollte vielleicht meine Inhaltsangabe, die ergibt, daß Verf. die mathematische Methode vertritt, manche von der Lektüre des Werkes abschrecken, die prinzipiell derartige Bücher nicht durcharbeiten, so dürfte es hier zweckmäßig sein, eine Ausnahme zu machen. Ganz abgesehen davon, daß es immer lehrreich ist, ein solches einheitlich logisch geschlossenes System durchzuarbeiten, sind, wie erwähnt, eine ganze Anzahl von Partien des Werkes nützlich auch für die, welche, wie der Referent, der Ansicht sind, daß der wissenschaftliche Ertrag

der Arbeit in keinem Verhältnis zu der großen geistigen Anstrengung steht, die hier verkörpert ist.

Sehr sympathisch berührt auch die Art, wie Verf. seine eigene Position gegenüber den Gegnern seiner Methode verteidigt. Die großen Mängel, Schwierigkeiten, das enge Anwendungsgebiet seiner Methode, erkennt Verf. mit rühmlichem Freimut an. Man könnte sagen, niemand kann Schumpeters Werk so gut kritisieren wie er selbst, da er die schwachen Punkte seiner Lehre in größter Offenheit selbst klarlegt. Wir besitzen ja bereits eine Anzahl von Werken mathematischer Nationalökonomie, wie z. B. die Werke von Walras, Jevons, Cournot. Hier liegt aber zum erstenmal das Werk eines mathematischen Nationalökonomen vor, welcher die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit seiner Methode eingehend positiv und kritisch zu begründen versucht. Eine ganze Reihe von Einwänden, welche Werken dieser und verwandter methodischer Art gemacht werden können, treffen hier nicht zu, weil Verf. sich in äußerstem Rigorismus auf ein engbegrenztes Arbeitsfeld beschränkt hat, dieses aber auch beherrscht. Vor allem darf man dem Verf. nicht entgegnen: das ist Atomismus und Individualismus, die Volkswirtschaft ist aber ein sozialer Verband, der nie vom Standpunkt einzelner betrachtet werden kann. Sobald dieser Einwand von einem bestimmten sozialpolitischen Standpunkt aus erhoben wird, der das Mitwirken sozialer Faktoren gegenüber der liberalen Wirtschaftspolitik fordert, wird Verf. mit Recht entgegnen, daß er diese soziale Auffassung selbst teile, daß sie aber nicht in seine Betrachtung hinein gehöre. Man darf bei Beurteilung der Schumpeterschen Theorie nie vergessen, daß sie ethisch und politisch völlig indifferent ist, daß sie nur die Momentphotographie eines kleinen Ausschnitts der menschlichen Wirtschaft bieten soll. Verf. weist daher immer wieder darauf hin, daß das Gebiet der sogenannten theoretischen Nationalökonomie ein viel größeres ist als seine exakte Theorie. Er will eine Logik wirtschaftlicher Beziehungen geben, aber kein vollständiges Bild der realen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. Er macht wirklich ernst mit der Isolierung und Abstraktion, indem er seine Darlegungen von allen Elementen sozialer politischer und ethischer Natur befreit und nur die unerbittliche Logik walten läßt. Auch psychologische Betrachtungen nach Art der österreichischen Schule liegen ihm ganz fern. Soweit er von Grenznutzen spricht, betrachtet er ihn nur als feste Wertgröße, nicht aber geht er nach Art Böhm-Bawerks auf die psychologische Fundamentierung dieses Begriffes ein. Das, was manche Nationalökonomen gegenüber den Angriffen der historischen Schule als Vorzug der klassischen Nationalökonomie hinstellen, daß sie nämlich keineswegs die historischen, zeitlichen und örtlichen Umstände außer acht gelassen hätten, sieht Schumpeter als Hauptfehler an, weil dadurch fremde Elemente in ein Gebiet hereingetragen würden, das nur beherrscht werden könnte, wenn man mit ganz festen Größen operiere. Kein größerer Gegensatz ist denkbar, wie etwa zwischen der Lohnformel von Thünens und Schumpeters Lohntheorie. Beide bemühen sich, für die Lohngestaltung eine mathematische Formel zu

finden. Während diese Formel bei Thünen aber den „gerechten" Lohn darstellt, will Schumpeter nur die tatsächliche Tendenz der Lohngestaltung und auch diese nur unter sehr verklausulierten Voraussetzungen feststellen.

Aber, und dies ist der prinzipielle Haupteinwand, den ich gegen die ganze Schumpetersche Auffassung habe: Was soll uns eine reine Oekonomie bedeuten, die unabhängig ist von jeder Organisation, von jeder örtlich und zeitlich bestimmten Grundlage, die nur Größenverhältnisse zwischen Gütermengen und Wirtschaftssubjekten darstellen, die sich automatisch herausstellen soll? Was sollen uns wirtschaftliche „Gesetze" nutzen, die ebenso für die verkehrslose Wirtschaft, wie für die Verkehrswirtschaft in Geltung stehen? Mir scheint, gerade der Rigorismus des Verf., der vom Standpunkt strenger Methode und Logik sehr zu begrüßen ist, hat gezeigt, wohin man schließlich gelangt, wenn man reine Theorie im Sinne des Verf. treibt: Zu einer Reihe von Sätzen, deren absolute Richtigkeit niemand bestreiten kann, der die Voraussetzungen zugibt. Aber, und dies ist maßgebend: Diese Voraussetzungen sind so enge, daß irgend ein brauchbares Ergebnis zum Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge nicht zu gewinnen ist. Trotz wiederholten eingehenden Studiums des Schumpeterschen Werkes hat mir wenigstens nicht eine einzige positive neue Theorie des Verf. irgendwie Aufschluß über verwickelte und schwierige Probleme unserer Wissenschaft gegeben. Jedenfalls keinen besseren Aufschluß, als er bisher bereits aus anderen Werken, einschließlich der Schriften der österreichischen Schule, zu erhalten war.

Was mich also vom Verf. trennt, ist seine mathematische Methode, oder, richtiger gesagt, seine Annahme einer exakten Oekonomie. Denn die mathematische Methode bezeichnet ja nur ein unter Umständen durchaus empfehlenswertes Mittel, diese exakten Sätze deutlich zu machen. Zu quantitativer Bestimmtheit kommt der Verf. nur auf dem Wege, daß er auf Grund weitgehendster Abstraktion bestimmte Größenverhältnisse annimmt und dann auf Grund weiterer Abstraktionen Veränderungen an diesen Größen vornimmt. Ich kann aber dem Urteile Schumpeters nicht zustimmen: „Da also ihre Begriffe quantitativ sind, so ist unsere Disziplin eine mathematische [1]). Es sind keine wirtschaftlichen Begriffe, sondern die von Schumpeter aufgestellten abstrakten Größen, die sich mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhängen gar nicht decken. Wie eng die Untersuchungsmethode und das Untersuchungsgebiet ist, zeigt er selbst einmal, indem er erklärt, daß die Frage, mit der er sich zu befassen habe, immer nur die sei: „Wie ändern sich die Güterquantitäten im Untersuchungsgebiete, wenn eine von ihnen geändert wird? Oder, in welchem Verhältnisse müssen sie zueinander stehen, damit keine Aenderung eintritt? Er selbst gibt zu, daß ein Eingriff der gesetzgebenden Gewalt große Veränderungen in seinem System herbeiführen könne, aber es käme ihm

1) Schumpeter, Ueber die mathematische Methode der theoretischen Oekonomie in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1906, S. 35.

nur auf gewisse „ökonomische“ Wirkungen an. Was sind das aber für ökonomische Wirkungen, wenn alle sozialen Faktoren ausgeschaltet sind? Es kommt schließlich alles auf eine Anzahl Rechenexempel heraus, die zwar richtig gelöst sein können, uns aber zur Erklärung der Wirklichkeit nicht dienlich sind. Man hat manchmal den Eindruck, als ob es sich um die Lösung von Schachaufgaben, nicht aber um die Lösung ökonomischer Probleme handle.

Ich bestreite auch, daß die nationalökonomischen Urteile den Charakter von „Gleichungen“ [1]) haben und kann den vom Verf. gezeichneten Wertkurven, d. h. Kurven, deren Abscissen konsumierte oder besessene Mengen eines Gutes und deren Ordinaten den Gesamtnutzen dieser Mengen für ein bestimmtes Individuum darstellen, keine Beweiskraft zumessen. Und welche Fülle von Voraussetzungen muß Verf. machen, um zu diesen exakten Resultaten zu gelangen! Zwar geht er nicht von einem homo oeconomicus aus, wie die klassische Nationalökonomie, auch nicht von dem ordinary business man, wie Marshall, aber er geht noch viel weiter in der Abstraktion von der Wirklichkeit, er will überhaupt nur Veränderungen der Gütermengen beschreiben, als ob sie sich automatisch, d. h. unabhängig vom Handeln der Menschen vollzögen. Ferner beschränkt er die reine Oekonomie auf die Statik. Wir müssen die Annahme machen, daß sich Arten, Qualitäten und Verwendungsarten der Güter gar nicht ändern, ferner daß jene häufigsten Mengen von Gütern sich immer und genau so herstellen, daß keine Tendenz zu Aenderungen besteht. Da aber alle wirtschaftlichen Erscheinungen fortwährend im Flusse der Entwickelung sind, erschwert sich Verf. selbst durch die Trennung von Statik und Dynamik sein System und wird gezwungen, sein Gebiet immer mehr einzuengen. Er muß den Kapitalzins und den Unternehmergewinn aus seiner Betrachtung ausscheiden und kann auch aus der Lohntheorie nur einen kleinen Ausschnitt geben. Es bleibt in der Hauptsache nur die Preistheorie übrig, und tatsächlich will ja der Verf. die ganze reine Oekonomie auf Tauschrelationen zurückführen. Um aber der Tauschrelation diese allgemeine Bedeutung zu geben, ist er gezungen, sie auch für die verkehrslose Wirtschaft vorauszusetzen, d. h. anzunehmen, daß auch dort, wo keine Tauschrelation vorhanden ist, die Wirtschaft ebenso abläuft, als wenn eine solche vorhanden wäre.

Um zu eindeutig bestimmten Konkurrenzpreisen zu kommen, muß Verf. nicht nur volles Bewußtsein der wirtschaftlichen Interessen voraussetzen, sondern auch folgende drei weiteren Voraussetzungen machen (S. 271): 1) Die Zahl der Kontrahenten muß eine sehr große, streng genommen unendlich sein. Denn nur dann wird das Intervall, in dem der Preis liegen muß, so klein, daß es als ein Punkt betrachtet werden kann. 2) Alle Güter müssen unendlich teilbar sein und es dürfen keine marktüblichen Quantitäten bestehen, unter denen nicht getauscht werden kann. 3) Jedes Individuum muß mit jedem tauschen können, sonst würden sich innerhalb des Marktes Teilmärkte bilden,

1) a. a. O., S. 35.

was unsere erste Voraussetzung illusorisch machen müßte und kein Individuum darf so mächtig sein, daß es auch, wenn andere dasselbe Gut anzubieten oder zu verlangen haben, Monopolpolitik betreiben kann. Haben wir alle diese Voraussetzungen gemacht und sind dem Verf. bei seinen weiteren Deduktionen gefolgt, so werden wir durch das Resultat sehr enttäuscht. Denn was der Verf. über Monopol und Konkurrenzpreisbildung sagt, läßt sich inhaltlich, soweit es überhaupt zur Erkenntnis der wirklichen Volkswirtschaft beiträgt, auch ohne diesen gekünstelten Aufbau sagen.

Während die Hauptergebnisse, zu denen Schumpeter in seiner Preislehre kommt, dem Resultate nach mit den älteren Theorien, namentlich der österreichischen Schule, übereinstimmen, geht er in einzelnen Anwendungen seiner Preistheorie völlig neue Wege, namentlich in seiner Geld- und Rententheorie. Zwar finden sich auch hier Anklänge an Walras, Jevons, Clark u. a., aber es handelt sich doch um originelle Weiterführung und teilweise um Ideen, die den heute herrschenden diametral widersprechen.

Die Geldtheorie faßt Schumpeter als integrierenden Bestandteil seiner Preistheorie auf. Er erhebt den Anspruch (S. 279), die erste und einzig brauchbare Geldtheorie geliefert zu haben. Der Leser ist sehr gespannt auf diese Entdeckung, zumal wir erst vor kurzem durch Knapp eine neue Geldtheorie erhalten haben. Und wie lautet diese Theorie? Der indirekte Tausch soll den Grundstein der Erklärung abgeben: „Sobald mehr als zwei Waren zwischen mehr als zwei Individuen getauscht werden sollen, werden Tauschakte stattfinden, deren Zweck Gütererwerb zu weiterem Tausche ganz oder zum Teil ist. Jedes Gut, das Gegenstand eines solchen Tauschaktes ist, ist insoweit Geld, d. h. erfüllt eine lediglich technische Funktion im Dienste des Mechanismus des Marktes, eben jene, die gegenwärtig und seit geraumer Zeit vom ‚Gelde' im populären Sinne erfüllt wird." Glaubt der Verf. im Ernste damit etwas wesentlich Neues gesagt zu haben? Es ist doch bestenfalls nur eine neue Ausdrucksweise für eine längst bekannte Tatsache. Und ebensowenig neu ist seine mit vielem Nachdruck betonte Forderung, die zwei Funktionen des Geldes als Wertmaß und als Zahlungsmittel streng auseinanderzuhalten.

Auch der oben mitgeteilten neuen Rententheorie Schumpeters kann ich nicht zustimmen. Neu ist sie allerdings nicht im strengen Sinne des Wortes, da wir sowohl bei österreichischen als bei amerikanischen Theoretikern ähnliche Gedankengänge finden, aber neu ist doch die Theorie als Bestandteil seines ganzen einheitlichen Systems. Hiernach ist also der Preis des Grund und Bodens ebenso zu erklären, wie der Preis jedes anderen wirtschaftlichen Gutes. Alles, was von der klassischen Theorie als Besonderheiten zugefügt wird, der abnehmende Bodenertrag, die Differentialkosten etc., seien zur Erklärung des Wesens der Grundrente unnötig. Ist aber wirklich die Rolle der klassischen Grundrententheorie, wie der Verf. meint (S. 382), schon ausgespielt? Wir glauben es nicht. Dem Verf. gelingt seine Einbeziehung der Bodenpreisbildung in die allgemeine Preisbildung nur so,

daß er alle die Besonderheiten, die sich bei dieser Preisbildung zeigen, leugnet. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag sei überhaupt kein fundamentales, sondern nur ein sekundäres Gesetz für die Volkswirtschaft und vor allem eines, das weit über die Rentenerscheinung hinausginge. Damit kommen wir aber zu theoretischer Unklarheit. Sehr scharf und treffend wendet sich Verf. gegen die „uferlose Verallgemeinerung“ des Rentenbegriffes, dessen sich einige amerikanische Autoren schuldig machen. Aber diese Vorwürfe sollen nur die allerdings zweifellos verfehlte Analogie des psychologischen Gesetzes der Genußabnahme — wie beim Gossenschen Gesetz — und dem physikalisch-technischen Gesetz des abnehmenden Bodenertrags treffen. Sonst aber macht sich Verf. selbst dieses Fehlers schuldig. Seine ganze Rententheorie basiert auf der Betrachtung, daß alle die Erscheinungen, welche die klassische Theorie als wesentlich für die Grundrente annimmt, als allgemeine Erscheinungen des Wirtschaftslebens aufzufassen seien. Daher meint er, daß die Rentenerscheinung einfach aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu erklären sei, bezw. aus der allgemeinen Monopolpreistheorie. Besserer Boden ist für ihn einfach ein wertvolleres wirtschaftliches Gut (S. 603). Noch mehr als in vorliegendem Werke tritt dies in seinem Aufsatz „Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, Schmollers Jahrbuch, 1907“ hervor. Er führt dort aus, es gäbe Rentenfälle auch unabhängig vom Grund und Boden, bezw. vom Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, z. B. wenn wir einen kräftigeren und einen schwächeren Arbeiter betrachten. Der höhere Lohn des stärkeren Arbeiters sei auch eine Art Rente (S. 41). Patente, Musterschutz etc. könnten ebenfalls zu Ueberschüssen führen, die Rentencharakter haben (S. 48). Der prinzipiell wichtige Unterschied ist aber der, daß die Ueberschüsse bei den Arbeiter- und Unternehmerleistungen irgendwie subjektiv bedingt sind, d. h. mit der Person des betreffenden Arbeiters oder Unternehmers zusammenhängen, dagegen bei den Bodenleistungen objektive Umstände die Rente bewirken. Dies will jedoch Schumpeter als unwesentlich ablehnen. Vom sozialen Standpunkt sei dies vielleicht wichtig, aber „ökonomisch“ nebensächlich. Hier zeigt sich wieder deutlich, wohin der enge Standpunkt der reinen Theorie führt. Gewiß, man kann solche Differenzen ebenso mathematisch formulieren für gewisse Erscheinungen der Landwirtschaft wie der industriellen Produktion; also von dem rein formalen Standpunkte, den der Verf. einnimmt, sind hier keine Differenzen vorhanden. Die sehr wesentlichen sozialen Differenzen müssen aber doch auch in der Theorie hervorgehoben werden.

Besonderes Gewicht legt Verf. darauf, daß mit seiner Variationsmethode viele praktisch-politische Streitfragen, namentlich die Frage nach den Wirkungen von Zöllen, Steuern etc. auf die Preise am besten zu lösen sei, soweit überhaupt hier streng wissenschaftliche Resultate erzielbar seien. Gerade aber die von Schumpeter gegebenen Beispiele lassen mich zweifeln, ob dies wirklich der Fall ist. Die bekannte Streitfrage: Wer trägt den Einfuhrzoll? wird vom Verf. dahin beantwortet, daß die allgemeine Regel lauten müsse, der Zoll werde von

beiden Teilen getragen. Und er fährt dann fort: „Sie wirklich befriedigend zu beweisen, zugleich aber auf ihre wirkliche Bedeutung zu beschränken, ist nur mit Hilfe unserer Theorie möglich“ (S. 506). Vergleicht man aber die umständlichen mathematischen Formeln, die der Verf. entwickelt, um dieses Problem zu lösen, etwa mit der Art, wie Lexis dieselbe Frage in seiner bekannten Abhandlung über die Wirkung der Getreidezölle behandelt, so wird kein Zweifel bestehen können, daß die Lexissche Art der Betrachtung vorzuziehen ist. Ebenso läßt sich die Theorie der progressiven Einkommensteuer wie der progressiven Besteuerung überhaupt ohne die Bernouillische Hypothese entwickeln.

Es würde zu weit führen, auf den sonstigen reichen Inhalt des Werkes hier näher einzugehen. Nur auf eine Bemerkung im ersten Kapitel des 5. Teiles, Natur und Wesen der exakten Oekonomie, möchte ich kurz erwidern. Verf. bekämpft dort die Meinung der Nationalökonomen, die für unsere Wissenschaft eine strenge Entscheidung verlangen, ob wir zu den Natur- oder Geisteswissenschaften gehören. Es scheint ihm hier ein Herd von Vorurteilen, Mißverständnissen und unwissenschaftlichen Tendenzen zu liegen, und unter dem Schutze von Autoritäten philosophischer Färbung und metaphysischer Schlagwörter wachse in Deutschland ein ernstes Hindernis für den Fortschritt wahrer Erkenntnis auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften heran. Er vertrete vielmehr eine Art Monroedoktrin für die Oekonomie und entscheidet sich dahin, daß unsere Disziplin zu beiden Wissensgebieten gehöre: „Ihrem methodologischen und erkenntnistheoretischen Wesen nach wäre die reine Oekonomie eine ‚Naturwissenschaft‘ und ihre Theoreme ‚Naturgesetze‘ in dem im ersten Teile dieser Arbeit definierten Sinne. Diese Behauptung gilt ganz unabhängig von aprioristischen Erwägungen irgendwelcher Art. Noch immer könnte man zugeben, daß die Oekonomie in einem anderen Sinne — inhaltlich — eine ‚Geisteswissenschaft‘ und soweit anderen Charakters sei, als ihre methodologischen Schwestern. Nur kommt dieser Umstand für die Behandlung ihrer Probleme nicht in Betracht. Wir, die wir nicht philosophieren oder politisieren wollen, hatten nirgends Anlaß — obgleich wir durchaus bereit gewesen wären, einem solchen sein Recht werden zu lassen — der exakten Oekonomie deshalb eine Sonderstellung zuzuweisen“ (S. 536).

Mir scheint umgekehrt es sehr erfreulich zu sein, daß die Fachgenossen sich in neuerer Zeit mehr um die methodische Grundlage unserer Wissenschaft kümmern und sich dabei der Führung der Philosophen anvertrauen. Die Entscheidung des Verf., unserer Wissenschaft einen Doppelcharakter zu verleihen, sie halb zur Naturwissenschaft, halb zur Geisteswissenschaft zu rechnen, kann ich nicht billigen. Wir müssen vielmehr mit allem Nachdruck betonen, daß unsere Wissenschaft mit der Methode der Naturwissenschaft nichts gemein haben kann. Wer anders urteilt, muß, wie der Verf., den Standpunkt vertreten, man könne wichtige ökonomische Sätze aufstellen, unabhängig von jeder Organisation. Dies ist aber unmöglich. Man kommt sonst zu einer Systematik, wie sie gerade der Verf. mit großem Aufwand von Scharfsinn

durchgeführt hat. Man erhält eine Reihe von Lehrsätzen, die unbedingt logisch richtig sind, aber doch völlig wirklichkeitsfremd sind und unfähig, die Erkenntnis der tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse zu vermitteln.

Darum glaube ich auch nicht, daß die ernste Mahnung des Verf. (S. 497) an die Fachgenossen, sich mit der höheren Mathematik vertraut zu machen, weil es sonst geschehen könnte, daß der Fortschritt der ökonomischen Theorie völlig stocke und dieses Gebiet lediglich durch Verschulden seiner Vertreter unfruchtbar erscheine, befolgt wird. Nach wie vor wird wohl die mathematische Nationalökonomie nur im kleinen Kreise einzelner Amateurs gepflegt werden. Meine vom Verf. schroff abweichende Meinung soll mich aber nicht hindern, zum Schlusse nochmals das Verdienstliche des Werkes hervorzuheben. Schumpeters Werk, das auf jeder Seite von gründlichster Kenntnis der theoretischen Oekonomie wie von origineller Auffassung und tiefem Durchdenken der Probleme zeugt, wird einen ehrenvollen Platz in der Geschichte unserer Wissenschaft einnehmen. Nicht nur bei der kleinen Gemeinde der mathematischen Nationalökonomen wird es Beachtung finden. Alle Fachgenossen, auf welchem methodischen Boden sie auch stehen, können aus dem Werke viel Belehrung und Anregung schöpfen.

Gerade das soziale Moment, welches Schumpeter aus der reinen Oekonomie verbannen will, wird von Stolzmann als unbedingt notwendige Kategorie aller volkswirtschaftlichen Betrachtungen bezeichnet.

Schon in seinem 1896 erschienenen Werke: „Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre“ hatte Stolzmann betont, daß neben den natürlichen Bedingungen des Wirtschaftslebens zu beachten seien diejenigen, die „aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen, aus den jeweilig wechselnd historischen Gesetzen des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens, sowie aus den konstituierten Macht- und Rechtsverhältnissen herfließen, welche die Menschen als willensfreie Wesen sich im Grunde selbst gesetzt haben, die also, weil und soweit sie Menschenwerk sind, auch von den Menschen geändert werden können.“

Stolzmann hat die damals dargelegten nationalökonomischen Anschauungen vertieft und weitergeführt. Namentlich nach der sozialphilosophischen Seite hat Verf. seine Studien bedeutend erweitert und in besonderem Maße aus Stammlers „Wirtschaft und Recht“, das mit seinem Erstlingswerke gleichzeitig erschien, nachhaltige Anregung geschöpft. Aber auch nach der nationalökonomischen Seite hat Stolzmann seine Theorie bedeutend vervollkommnet. Vieles, was in dem ersten Werke nur kurz angedeutet war, wird jetzt in gründlicher systematischer Weise dargelegt. Auch nach der kritischen Seite hin, z. B. in seiner Kritik der klassischen Nationalökonomie der österreichischen Schule, der Marxschen Theorie, hat Verf. viele neue Untersuchungen angestellt. Die eingehende Kritik, welche Böhm-Bawerk an der Zinstheorie des Verf. geübt hatte, hat ihn veranlaßt, diese Theorie

nochmals gründlich auszuarbeiten und die Einwendungen seines Kritikers zu widerlegen.

Die großen Vorzüge, die ich in meiner Besprechung des ersten Werkes von Stolzmann hervorgehoben habe (in diesen Jahrbüchern, 1898), sind in noch erhöhtem Maße dem neuen Werke nachzurühmen. Geradezu erstaunlich ist für den in einem arbeitsreichen praktischen Berufe stehenden Autor die Fülle der Fachliteratur, die er beherrscht. Das Werk ist ebenso scharfsinnig und gründlich in der Kritik, wie anregend in den positiven Ideen.

Die Grundidee, die Verf. in seinem Werke vertritt, ist die sozialethische Zweckidee: Das Wesen der Volkswirtschaft sei im sozialethischen Prinzip begründet. Verf. will aber keineswegs behaupten, daß in der Volkswirtschaft nur die sozialen Kategorien von Bedeutung wären; neben diesen sollen auch die natürlichen Kategorien ihren Platz behaupten: „Die Volkswirtschaft stellt eine feste Etappe der jeweiligen Entwickelung dar, die uns anzeigt, wie sich der Stoff der natürlichen Kategorien durch die ihn gestaltende Form der Regelung zur Einheit der sozialen Wirtschaft zusammengefügt hat" (S. 55).

Der große Einfluß Stammlers auf den Verf. zeigt sich besonders in seiner Auffassung der Volkswirtschaft als eines Zweckgebildes. Stolzmann gibt längere Auszüge aus Stammlers Lehre vom sozialen Ideal und bezeichnet Stammler als seinen besten Bundesgenossen, dessen Gedankengängen die Zukunft auf dem Felde des sozialen Gedankens gehöre.

Im Gegensatz zu Dietzel erklärt er die Ethik nicht nur als Bestandteil der praktischen, sondern auch der theoretischen Nationalökonomie. Nach allen Richtungen hin sei vorzuziehen, die Volkswirtschaft von Hause aus als das zu behandeln, was sie in Wirklichkeit ist, als ethisches Zweckgebilde, um so von der theoretischen Sozialökonomik zur praktischen in einem Zuge zu gelangen, statt erst von einer hypothetischen Utopie auszugehen und ihre einseitigen Ergebnisse zu ziehen, um dann, wenn man sie als schief und ungenügend für die Erklärung der bestehenden Wirtschaftsordnung erkannt hat, denjenigen Weg hinterher noch einmal ab ovo einschlagen zu müssen, den man besser gleich ursprünglich gegangen wäre" (S. 137).

Das Wesen der sozial-organischen Auffassung geht am besten aus der Art hervor, wie Stolzmann seine Theorie auf die Lehre vom Wert und von der Verteilung anwendet. Der Wert ist nach Stolzmann das Ergebnis der sozial-organischen Zweckfunktionen der Volkswirtschaft. Er ist ein bloßer Ausdruck des organischen Verhältnisses zwischen den Produktivfaktoren (Boden, Arbeit, Kapital) und ihren Abfindungen (Grundrente, Lohn und Gewinn). Stolzmann polemisiert gegen die Arbeitskostenlehre der klassischen Nationalökonomie und hält zwei begriffliche Maßeinheiten für nötig, um den Tauschwert der Güter zu erklären, nämlich die Arbeits- und die Nahrungseinheit: „Die eine besteht in der lebendigen produzierenden Arbeit, gemessen — genau wie es die Klassiker und die späteren Arbeitskostentheoretiker tun — an einer Arbeitsstunde, einem Arbeitstag, einem Arbeitsjahr, demnach

die einheitlich zusammengefaßte Arbeit, die dem eintägigen, einjährigen Leben des Arbeiters entspricht, die andere Maßeinheit ist der Begriff der erarbeiteten Nahrungsmittelmenge (Nahrung im weitesten Sinne, im Sinne des gesamten Lebensbedarfs gemeint), welche der Arbeiter während eines Tages, eines Jahres oder einer beliebigen anderen Zeitspanne seines Lebens verbraucht" (S. 219). „Arbeitseinheit und Nahrungseinheit als Ausstrahlungen der höheren Einheit, der Einheit des gleichzeitig genießenden und arbeitenden Menschen. Sie sind denn also die letzthin entscheidenden Begriffe, auf denen sich auch in unserem Urtypus die rein ökonomischen Werterwägungen aufbauen" (S. 222). Stolzmann will es auf diese Weise erreichen, neben dem objektiven Kostenmoment das subjektive Nutzenmoment zur Wertbemessung heranzuziehen: „Man kann nicht sagen, daß ein Gut schon deshalb so viel gelte, als ein anderes, weil gleichviel Arbeit in beiden ‚steckt', sondern beide Güter sind deshalb gleichviel wert, weil sie beide ermöglichen — in jenem vorausgesetzten Zustande der Arbeitsteilung — gleiche Mengen oder Quoten von Nahrungseinheiten auszutauschen" (S. 223). „Ohne solch eine organische Zweckbetrachtung, welche die Nutzen und die Kostenbeziehung gleichzeitig zugrunde legt, ist eine größen- und zahlenmäßige Bewertung der Einzelgüter ausgeschlossen" (S. 224). So kommt Stolzmann zu dem Ergebnis, daß der Wertbegriff schon für die rein technische Betrachtung ein organischer ist: „Die Abhängigkeit, in der wir zu den Gütern der letzten und der entfernteren Ordnungen stehen, findet ihre Erklärung nur mit Hilfe des Zweckgedankens, Kosten und Nutzen stehen in dem logisch untrennbaren Verhältnis von Mittel und Zweck." Der Wirtschaftsplan ist hiernach maßgebend für den Wert: „So oft sich der Plan ändert, ändert sich die Funktion der Einzelarbeit, ändert sich das Maß des Wertes, den sie auf das produzierte Einzelgut überträgt, verändert sich der Teil, den die Einzelarbeit von der Gesamtarbeitseinheit ausmacht. Genau so steht es auf der Seite der Nutzerwägungen. Gleiche Nutzbarkeit des Einzelgutes bewirkt durchaus nicht immer gleichen Wert, je nach dem Umfange der zu erzeugenden Nahrungseinheit überträgt der Einzelnutzen auf das Einzelprodukt ganz verschiedenen Wert" (S. 225).

Mit den bisher dargelegten ökonomischen Elementen sind aber die für das Wesen des Wertes wesentlichen Faktoren noch nicht vollständig. Es fehlt noch die Regelung. Die technisch-ökonomische Beitragszurechnung ist für Stolzmann nur ein Mittel der sozialen Zurechnung, mit anderen Worten: „Der Wert wird nicht an dem rein ökonomischen Produktionseffekte eines noch so wichtigen Produktionsfaktors gemessen, sondern er ist nichts anderes als das Richtmaß der Vergeltung für diejenigen Personen, denen jener Produktionseffekt vermöge der Schwerkraft der sozial geregelten Verhältnisse zufällt und zugerechnet wird. Der Schlüssel der Verteilung ist ein sozialer" (S. 236).

Von diesem Standpunkte aus verwirft Stolzmann die Böhm-Bawerksche Zinstheorie, weil sie einen naturwüchsigen Zins annimmt, der in jeder denkbaren Organisation der Volkswirtschaft vorkäme. Nach

Stolzmann ist es vielmehr die Regelung, welche den Anteil des Kapitalisten erzwingt. Die kapitalistische Regelung also ist es, „die nach Zeit und Ort gewissen ‚letzten‘ Gruppen von Kapitalisten eine Vergeltung in der Höhe zuweist, daß ihnen die Ansammlung und Verwendung des nationalen Subsistenzfonds und damit die Leitung und Lenkung der ganzen Volkswirtschaft noch ermöglicht wird. Nach diesem sozial-organischen Zwecke richtet sich die Höhe des Kapitalgewinns, zerfällt die ganze nationale Konsumtionssumme grundsätzlich in Arbeitslohn und Kapitalgewinn, bewerten und bestimmen sich die Güter der entfernteren Ordnungen, indem sie a priori in einem Wertbestandteile erscheinen, der sich in die Konsumtionsmittel der Arbeiter verwandelt und in einem anderen, aus dem der Kapitalgewinn zur Realisierung gelangt“ (S. 283). Der Kapitalgewinn ist nach dieser Auffassung der Lohn, den der Kapitalist für die soziale Funktion, die ihm obliegt, erhält. Der landesübliche Darlehenszins ist eine bloße Abgabe an den Geldkapitalisten, entstanden aus der Zufälligkeit, daß sich eben ein Teil der vom Unternehmer produktiv verwendeten Kapitalgüter im Vermögen jener Geldkapitalisten befindet. Der Weg der Erklärung des Zinses geht über den Weg der Erklärung des Kapitalgewinnes, aus dem der Zins sich erst herausschält.

Auch die Höhe der einzelnen Anteile ist nicht natürlich, sondern sozial-organisch bestimmt. Also nicht durch die natürliche Ergiebigkeit der Produktionsfaktoren bedingt, sondern aus Gründen der Wirtschaftsverfassung und der damit gegebenen sozialen Organisation sind gewisse sozial notwendige Grenzquoten für Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente gesetzt.

Was den Arbeitslohn anlangt, so verwirft Stolzmann vollkommen den Begriff des natürlichen Arbeitslohns. Die Höhe des Arbeitslohns werde nicht durch den naturgegebenen Nahrungsspielraum, sondern nach Maßgabe der durch die Gesellschaftsordnung bedingten natürlichen Ausnützung der natürlich möglichen Produktionsverhältnisse bestimmt. Die Hebung des Lohnniveaus könne daher nicht naturwüchsig, sondern nur durch die organisierte Selbsthilfe der Arbeiter, durch die Bemühungen des Staates, der Arbeitgeber etc. erfolgen. Auch die Höhe des durchschnittlichen Kapitalgewinns ist sozialorganisch bestimmt, und zwar wird sie sich „auf die Dauer immer nach dem Umfange bestimmen, welcher erforderlich ist, um die Kapitalisten, die großen und die kleinen, nachhaltig zur Erfüllung ihrer in der heutigen Gesellschaft indispensablen, weil sozial notwendigen Funktionen zu bestimmen. Und zwar wird hier die notwendige Abfindung der kleinsten (der „letzten“) Kapitalisten entscheidend sein. Mit anderen Worten: Das Kapital muß so viel an Prozenten abwerfen, daß für die kleinsten, d. h. unter den jeweiligen Besitz- und Produktionsverhältnissen noch an der Grenze der Konkurrenzfähigkeit stehenden und für die produktive Versorgung der Gesellschaft unentbehrlichen Unternehmerkapitalisten die zeit- und standesgemäße Lebenshaltung gewährt wird“ (S. 416). Die Tendenz der fallenden Gewinnrate erklärt Stolzmann so: Die Konkurrenzfähigkeit verrückt sich infolge allbekannter Tatsachen, insbesondere

infolge der technischen Ueberlegenheit der größeren, unter zunehmender Konzentration der Kapitalien arbeitenden Betriebe immer mehr nach oben, die kleineren Betriebe werden von den größeren schrittweise immer mehr aufgesogen. Der Kapitalgewinn geht in seinem Prozentsatze herab; denn alle jene Einflüsse, welche den Umfang der gesellschaftlich notwendigen letzten konkurrenzfähigen Unternehmung und die Größe der in ihr verwendeten Kapitalmassen erweitern, haben die Tendenz, die dem letzten Kapitalistenunternehmer zu gewährende notwendige Mindestabfindung im Verhältnis zu jener Kapitalmasse herabzusetzen" (S. 417).

So wenig Arbeitslohn und Kapitalgewinn naturgegeben sind, sondern nach Stolzmann ihr Wesen und auf die Dauer auch ihr Maß der selbständigen Wirksamkeit sozial-organischer, historisch-variabler Institutionen verdanken, wird auch die Grundrente losgelöst von jeder natürlichen Betrachtung aufgefaßt. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ersetzt Stolzmann durch das soziale Bodengesetz, welches lautet: „Die Ueberziehung des nationalen und schließlich auch des internationalen Grund und Bodens mit Eigentumsmaschen drückt — selbst im reichsten Lande — die Arbeit und das Kapital in the long run immer auf ihre sozial notwendigen Abfindungen, auf den sozial bedingten Kulturrand herab. Dieser Kulturrand, diese Abfindungen müssen sich allerdings selbstredend immer innerhalb der naturtechnisch möglichen Grenzen des Nahrungsspielraums halten; aber es ist durch nichts erwiesen, daß sie dieselben immer gerade erreicht haben und ausfüllen, geschweige denn, daß sie durch sie bestimmt werden" (S. 441).

Im Gegensatz zur klassischen Theorie, daß die Grundrente keine positive Reichtumsvermehrung darstelle, lehrt Stolzmann, daß die Existenz der Grundrente unmöglich sei ohne solche positive Reichtumsschaffung: „Es ist vielmehr auf die Dauer keine Rente denkbar, wenn die Rohprodukte, aus deren Verkaufe sie sich ergibt, kein wirkliches Mehr an natürlichem Reichtum, an effektivem Gebrauchswert umschließen. Sie ist nicht denkbar, wenn jene Produkte nicht ein Mehr über die Rohprodukte hinaus ergeben, die zur Herstellung der sozial notwendigen Kapitalisten- und Arbeiterabfindungen wirklich und leibhaftig erforderlich sind" (S. 443). Die Rente ist, wie Stolzmann an anderer Stelle sagt (S .486), „ein angeeignetes Mehr wirklichen, unserem Heimatboden entnommenen Reichtums, und zwar angeeignet, ohne die übrigen Produzenten in ihrem Besitzstande zu kränken".

In einem dritten und letzten Teile seines Werkes liefert Stolzmann eine eingehende Kritik der sozialistischen und der Grenznutzentheorie.

Bei meiner kritischen Stellungnahme zu dem neuen Stolzmannschen Werke kann ich im wesentlichen auf das verweisen, was ich an dieser Stelle (1898) über das Erstlingswerk gesagt habe. Neben rückhaltloser Anerkennung des aufgewandten Scharfsinnes und der großen Anregung, die ich bereits hervorgehoben habe, kann ich dem Verfasser doch nur in gewissen allgemeinen sozialphilosophischen und methodo-

logischen Auffassungen, nicht aber in seinen speziellen nationalökonomischen Theorien, der Lohn-, Zins-, Rententheorie etc., zustimmen. Mit dem Verfasser erkenne ich an, daß die Zurückführung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf natürliche Faktoren und die Aufstellung allgemeiner, aus der Natur fließender ökonomischer Gesetze verfehlt ist. Seine kritischen Ausführungen gegen die naturalistische Oekonomie in ihren verschiedenen Ausgestaltungen sind sehr beachtenswert. Aber so sehr hier der Verfasser unter dem Einflusse Stammlers bemüht ist, die soziale Regelung in den Vordergrund zu stellen, so hat er doch andererseits an entscheidenden Stellen wieder den Einfluß der natürlichen Faktoren in zu weitgehendem Maße betont. Wie überhaupt in dem gesamten Werke Stolzmanns ein gewisser Zug zum Eklektizismus oder zur Versöhnung disentierender Richtungen erkennbar ist, so hat er auch stellenweise versucht, die soziale Auffassung mit der naturalen zu versöhnen. Aus diesem Bestreben erklärt sich auch seine meines Erachtens ganz unmögliche Idee, die Grenznutzentheorie mit der sozial-organischen Theorie zu verschmelzen: „Die Grenznutzenlehre ist in ihrer stolzen Isolierung zur Unfruchtbarkeit verdammt. Es ist mein voller Ernst, wenn ich ihr eine Vernunftehe mit der Theorie der sozialen Regelung vorschlage. Besonders bei der Wertlehre werde ich auseinandersetzen, welchen unverlierbaren Schatz ihre verdienstvollen technisch-psychologischen Betrachtungen für alle Zeiten bilden, wenn sie eingefügt werden in den Rahmen der realistischen Betrachtung der sozialen Wirklichkeit“ (S. 63). Ich meine nicht, daß Stolzmann die selbstverständliche Abhängigkeit aller wirtschaftlichen Verhältnisse von Naturbedingungen hervorgehoben hat, sondern daß er direkt eine natürliche Begründung der sozialen Kategorien zu geben versucht. Gleich im Vorwort bekennt er sich zu der Meinung von Adolf Wagner, daß auf wirtschaftlichem Gebiete dem Willen der Menschen Schranken gezogen seien durch „das unabänderliche Wesen, die Konstanz ihrer eigenen Natur“ (S. 1). An anderer Stelle spricht er von den Schranken, welche die Natur der menschlichen Psyche zieht (S. XXII) und von natürlichen Wertgefühlen (S. 51). Sind diese Sätze nicht im Widerspruch mit der scharf programmatischen Erklärung am Schluß der Einleitung: „Eine Theorie, nach der sich unsere Staats- und Wirtschaftsverfassung auf unabänderlichen Naturelementen aufbaut, die alles weitere Mühen und Ringen als zwecklos erscheinen lassen, wird sich der menschliche Geist niemals aufdrängen lassen“ (S. XXIV). Und liegt nicht auch ein Widerspruch vor, wenn Stolzmann sich in energischer Weise gegen die naturrechtliche Begründung des Eigentums ausspricht (S. 243), später aber in dem besonderen Paragraphen über das Problem des Eigentums von der Unnatur der sozialistischen Gesellschaftsordnung spricht und dort bemerkt: „Das Eigentum ist nicht absolut, wohl aber das Prinzip, das ihm zugrunde liegt, das Individualinteresse als ein ewiger Bestandteil der menschlichen Natur und der menschlichen Gemeinschaft. Die Aufhebung des Eigentums ist eine Sünde gegen Natur und Gemeinschaft, solange kein Institut ausgedacht ist, das wie die Eigentumsinstitution den notwendigen Ausgleich zwischen Individual-

und Sozialinteresse gestattet“ (S. 670). Gerade für den Verfasser, der stets das soziale Moment in den Vordergrund stellt, ist der Versuch, eine der wichtigsten Rechtsinstitutionen „natürlich“ zu erklären, auffallend.

Daß Stolzmann trotz allen Einflusses, den Stammler auf ihn ausgeübt hat, doch grundsätzlich in wichtigen methodischen Fragen sich von ihm trennt, ergibt der Umstand, daß der Verfasser wiederholt von volkswirtschaftlichen Gesetzen spricht, auch neue derartige, wie z. B. das Gesetz der sozial notwendigen Abfindung aufstellt. Da ich nicht an die Wirklichkeit und Darstellbarkeit von Gesetzen in der Volkswirtschaft glaube, kann ich auch diesen Ausführungen des Verfassers nicht zustimmen.

Auch gegenüber den speziellen nationalökonomisch-theoretischen Ausführungen des Verfassers habe ich dieselben Einwendungen wie früher zu erheben. So vortrefflich der Verfasser die abstrakte Manier der Klassiker kritisiert, so ist er selbst von weitgehender Konstruktionssucht nicht frei. Ich kann auch nach seinen neuen Ausführungen den Begriff der Arbeiternahrungseinheit nicht anders als eine solche Konstruktion bezeichnen, welche die Verhältnisse der Wirklichkeit nicht aufzuklären imstande ist. So wenig wie die Arbeit können wir die Arbeits-Nahrungseinheit als Wertmaß anerkennen. Zu einer Größenmessung gehört doch irgendeine konkrete, bestimmbare Größe. Was soll man aber mit der Nahrungseinheit anfangen, d. h. „dem bei gegebener Produktivität gegebener Produktivkräfte nach Art und Menge gegebenen Maximum von Lebenshaltung“? Auch hier liegt wieder ein Versuch zur Versöhnung vor. Es soll mit diesem Wertmaß ein Kompromiß zwischen der Kostentheorie und der Grenznutzentheorie erreicht werden. Wenn Stolzmann mir gegenüber (S. 454) seine Verwunderung ausspricht, daß ich mich seiner Arbeitslohntheorie gegenüber so ablehnend verhielte, trotzdem ich doch selbst die Höhe des Arbeitslohnes aus sozialen Machtverhältnissen erkläre, so bemerke ich folgendes: In diesem Punkte stimme ich Stolzmann durchaus zu, daß nämlich die Höhe des Lohnes durch soziale Machtverhältnisse und nicht durch objektive Größen, z. B. das Existenzminimum, bestimmt werde; aber daß Stolzmann trotz dieser Betonung der Variabilität des Lohnes doch eine feste Norm aufstellen will und durch seine Konstruktion der Arbeiternahrungseinheit und ähnlicher Begriffe allgemeine Formeln für die Höhe und die Entwickelung der Einkommensfaktoren aufstellt, darin weiche ich von ihm ab. Diese Aufstellung von Formeln findet im größten Maße bei der Kapitalgewinntheorie statt, und hiergegen muß sich vor allem die Kritik wenden. Es wird sehr schwer sein, sich eine klare Vorstellung von der „sozial notwendigen Abfindung des letzten Kapitalisten“ zu machen. Zudem: Warum soll denn überhaupt eine solche Abfindung sozial notwendig sein? Hierauf würde Stolzmann im Sinne seiner Kapitalgewinntheorie antworten: wegen der sozial notwendigen Arbeit, die der Kapitalist verrichtet. Doch scheint mir gerade diese Begründung des Kapitalgewinns auf die Arbeit des Kapitalisten nicht zutreffend. Die Einwände Böhm-Bawerks sind durch die neuerliche eingehende

Darstellung des Verfassers nicht widerlegt. Im Interesse klarer theoretischer Auseinandersetzung liegt es überhaupt, die Probleme des Unternehmergewinnes und des Kapitalzinses zu trennen. Indem aber Stolzmann umgekehrt den Unternehmergewinn als Hauptfall des Kapitalgewinnes zuerst demonstriert und den Zins nur als Abart des Kapitalgewinnes erklärt, wird das Problem eher verdunkelt als erhellt. Man kann sehr wohl mit dem Verfasser übereinstimmen, daß der Kapitalzins nur innerhalb einer sozialen Regelung zu erklären ist, und seine Polemik gegen die Böhm-Bawerksche Auffassung des naturnotwendigen Zinses, der auch im Sozialistenstaat vorkäme, scheint mir durchaus berechtigt und muß doch bei der theoretischen Erklärung des Zinsproblems von der Arbeit oder Abstinenz des Kapitalisten absehen. Vielmehr muß die theoretische Zinserklärung alle solche persönlichen Opfer des Kapitalisten ausscheiden und zunächst einfach die Frage beantworten: Aus welchen Qualitäten des Kapitals ist es zu erklären, daß dort, wo Kapital in der Produktion mitwirkt, auch ein Teil des Ertrages ihm zugerechnet wird, und davon getrennt ist die Frage zu behandeln: Wie ist der private Zinsbezug privater Kapitalisten zu begründen bezw. zu rechtfertigen? Die meisten Argumente Stolzmanns für seine Begründung des Kapitalgewinnes auf die Arbeit des Kapitalisten sind dem speziellen Fall entnommen, wo Kapitalisten als Unternehmer eine Tätigkeit ausüben. Sie sind daher viel eher zur Begründung des Unternehmergewinnes als des Zinses zu verwenden.

Auch für seine neue Rententheorie wird der Verfasser wohl nicht viele Anhänger finden. Seine schroffe Ablehnung der Ricardoschen Rententheorie geht weit über das Ziel hinaus. Vor allem kann ich nicht zugeben, daß diese Theorie versagt, wenn die Prämissen, von denen Ricardo ausgeht, fehlen. Auch wenn kein freier Boden mehr zum Anbau vorhanden ist, bleibt der Kern der Ricardoschen Theorie bestehen. Um das Wesen der Rententheorie zu erklären, ist allerdings das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages heranzuziehen, und dieses Gesetz kann niemals durch das soziale Bodengesetz des Verfassers ersetzt werden. Ebenso ist die Ricardosche Auffassung, daß die Rente nicht aus einer Neuschaffung von Reichtum resultiert, so klar und einleuchtend, daß auch hier die gegenteilige Meinung des Verfassers nicht durchdringen wird. Es könne auf die Dauer keine Rente entstehen, wenn nicht ein Mehr an effektivem Gebrauchswert geschaffen werde. Dies ist keineswegs bewiesen, sondern die besonderen Verhältnisse der Bodenproduktion bringen es mit sich, daß auch ohne eine solche Schaffung von effektivem Gebrauchswert nur durch die Monopolnatur des Bodens bezw. bestimmter Bodenerzeugnisse eine Rente entsteht. Wenn man demgegenüber zur Erklärung der Rente nur auf die sozialen Machtverhältnisse verweist, die den Grundbesitzer ein plus über die Abfindungen der Arbeiter und Kapitalisten hinaus erringen lassen, so wird der Kern des Problems nicht geklärt. Gerade in der Rententheorie zeigt sich mehr wie in den anderen Teilen des Werkes das theoretisch Unbefriedigende der sozialen Abfindungstheorie.

Ich möchte mein Urteil über das neue Werk Stolzmanns dahin

resumieren: In der Kritik leistet er Vortreffliches. Ich werde selbst an anderer Stelle wohl noch Gelegenheit haben, auf die zahlreichen Einwände des Verfassers gegen meine eigene Auffassung zurückzukommen und dort zu zeigen haben, daß die kritischen Bedenken Stolzmanns oft berechtigte sind. Im eigenen System Stolzmanns dagegen vermisse ich den klaren einheitlichen Aufbau, die systematische scharfe Herausarbeitung und die überzeugende Kraft der Darstellung, die uns veranlassen könnte, ältere Lehrmeinungen über Bord zu werfen.

Der vorliegende zweite Band des Peschschen Lehrbuches der Nationalökonomie bildet die Fortsetzung seines 1905 erschienenen und in diesen Jahrbüchern (1907) von mir besprochenen ersten Bandes.

Während im ersten Bande die allgemeinen Grundlagen des Systems gegeben werden, geht Verfasser jetzt dazu über, die allgemeine Volkswirtschaftslehre zu behandeln, und zwar in diesem ersten Teile des zweiten Bandes Wesen und Ursache des Volkswohlstandes.

Um die Frage zu beantworten: was macht ein Volk wohlstehend und reich? betrachtet Pesch zunächst, wie die früheren volkswirtschaftlichen Systeme sich zu diesem Probleme gestellt haben. Er gibt eine sehr ausführliche Darstellung und Kritik des Merkantilismus, des physiokratischen Systems, des Industriesystems und des Sozialismus. Hierauf legt er sein eigenes System des Solidarismus oder das soziale Arbeitssystem dar. Indem er dann dazu übergeht, die Frage zu beantworten, was im Sinne seines sozialen Arbeitssystems ein Volk wohlstehend und reich mache, untersucht er die Grundbedingungen alles wirtschaftlichen Wohlstandes, die territorialen und Bodenverhältnisse, die Bevölkerungs- und Rassenfrage, die Klassentheorie etc. Die Vorzüge, die den ersten Band auszeichnen, sind auch der Fortsetzung nachzurühmen: klare und gründliche Darstellung, große Vertrautheit mit der Literatur, tolerante und objektive Stellung zu den abweichenden Lehrsystemen, trotz seines eigenen ausgeprägten katholisch-sozialen Standpunkts. Das Buch wird daher für viele, welche sich mit den Grundlehren der Nationalökonomie vertraut machen wollen, als zuverlässiger Führer dienen können.

Die eigenen Theorien des Verfassers, die im ersten Band im Vordergrund stehen mußten, treten in diesem Bande, wo der Verfasser mehr das Detail der wirtschaftlichen Erscheinungen schildert, naturgemäß zurück. Aber bei der Auswahl und Benutzung der Quellen ist Verfasser mit großer Umsicht verfahren. Speziell das der Bevölkerungslehre gewidmete Kapitel zeichnet sich durch gründliche Beherrschung auch der neuesten Kontroversenliteratur aus. Das Kapitel „ein soziales Arbeitssystem“, bringt eine breitere Ausführung einiger grundlegender Gesichtspunkte, die Pesch bereits im ersten Bande angedeutet hat. Das Wesen seines Arbeitssystems erläutert Pesch so (S. 194): „Nennen wir nun das Arbeitssystem ein soziales System, so ist dabei das Wort sozial im umfassendsten Sinne verstanden. Der atomistischen Auflösung wird überall die Gemeinschaft der individualistischen Freiheitsforderung, die Gemeinschaftspflicht gegenübergestellt. Wir treten ein für die durch

Gerechtigkeit und Liebe beherrschte Lebensgemeinschaft der Menschen, für das durch Zweck, Autorität und Recht geordnete Gemeinschaftsleben ihrer Verbände, für das friedliche Nebeneinanderwirken und ein hilfreiches Zusammenwirken im Staate, für freie Einigung, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Zusammenfassung und Zusammenordnung der Kräfte der einzelnen, der Klassen, der Stände, um diesen Sicherung und Förderung in sich selbst zu verleihen, wie namentlich aber auch im Hinblick auf die aus der wirtschaftlichen Entwickelung sich ergebenden Schwierigkeiten und Gefahren."

Die prinzipiellen Bedenken gegen die religiös-naturrechtliche Grundauffassung des Verfassers müssen auch den neueren Ausführungen gegenüber geltend gemacht werden. Auch in dem vorliegenden Bande spricht Pesch wiederholt von einem natürlichen Staatszweck, z. B. sagt er einmal: „Eine maßvolle Einwirkung des Staates auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens gehört prinzipiell zu dem durch den natürlichen Staatszweck umgrenzten Pflichtenkreis der Staatsgewalt" (S. 59). Das Recht der Verehelichung nennt er ein klares, unbestreitbares Grundrecht der Menschen (S. 569).

Hoffentlich wird es dem Verfasser bald möglich sein, durch Herausgabe des zweiten Teiles dieses Bandes, der den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß, d. h. die Beschaffung einer entsprechenden Fülle von Sachgütern und die Verteilung derselben auf das Volk nach den Anforderungen des allgemeinen Wohlstandes behandeln soll, seinem Werke einen gewissen Abschluß zu geben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Europa, Das neue. (Politisch-ökonomische Monatsschrift.) Herausgeg. von Alex. v. Blaskovich. April 1909—März 1910. (Nr. 1. 132 SS.) Wien, Wilhelm Frick. Lex.-8. Vierteljährlich M. 4,25.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich. Leitfaden der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde in sozialgeschichtlichem Aufbau für höhere Schulen und zum Selbstunterricht. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. 8. 128 SS. M. 1.—.

Oppenheimer, Franz (Priv.-Doz.), David Ricardos Grundrententheorie. Darstellung und Kritik. Berlin, Georg Reimer, 1909. gr. 8. V—255 SS. M. 6.—.

Schütz, J. H. (Prof.), Praktische Sozialpolitiker aus allen Ständen vom Throne bis zur Werkstätte, vom Palast bis zur Hütte. Neue Folge. Cöln a. Rh., Selbstverlag (1909). 4. VI—526 SS. M. 30.—.

Lassale, P., La vie sociale. La vie économique. Programme d'études rédigé par le service des études de la Fédération régionale des groupes du Sud-Est. Complété par une notice sur le but et le fonctionnement des groupes d'études et par un appendice sur l'histoire sociale de l'Église. Paris, E. Vitte, 1909. 16. 136 pag.

Marshall, Alfred, Principes d'économie politique. Tome 2. Traduit par F. Sauvaire-Jourdan. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 665 pp. avec figures. fr. 12.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Cooley, C. H., Social organization: a study of the larger mind. New York, Scribner, 1909. 8. XVII—426 pp. $ 1,50.

Ferri, Enrico, Socialism and modern science. (Darwin, Spencer, Marx.) Translated by Robert Rives La Monte. 3d edition. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1909. 8. 213 pp. $ 1.—.

Gardner, Robert, In the heart of democracy. London, New Age Press, 1909. Cr. 8. 198 pp. 3/.6.

Urban, Wilbar Marshall, Valuation, its nature and laws. Being an introduction to the general theory of value. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. 8. 452 pp. (Library of philosophy.)

Wilson, W. Lawler, The menace of socialism. London, Richards, 1909. Cr. 8. 532 pp. 6/.—.

Guerrini, p. Norberto, Corso di sociologia ed economia cristiana. 2 voll. Quaracchi (Firenze), tip. del collegio di s. Bonaventura, 1909. 16. 386, 541 pp. l. 8.—.

Vallo, E. (avv.), Manuale di economia politica, secondo le esigenze del corso universitario e dei concorsi. Napoli, G. Eschena, 1909. 16. 148 pp. l. 2,50. (Biblioteca legale, vol. I.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Zeyss, Richard, Die Entstehung der Handelskammern und der Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 278 SS.

Bekanntlich sind die ersten der im jetzigen deutschen Reichsgebiet

bestehenden Handelskammern während der napoleonischen Zeit in einzelnen rheinischen Städten errichtet worden. Einige der bedeutenderen unter ihnen haben anläßlich der Hundertjahrfeier ihrer Begründung in größeren literarischen Werken ihre Entstehung und bisherige Wirksamkeit zur Darstellung bringen lassen, so die Kölner Kammer in einer Arbeit, deren bisher erschienener erster Band in diesen Jahrb., III. Folge, Bd. 34, S. 126f. angezeigt wurde, die Frankfurter Kammer in einem fertig abgeschlossenen großen Werke, das demnächst hier ausführlicher besprochen werden soll. In der Reihe dieser Veröffentlichungen ist auch das obige Werk des Syndikus der Crefelder Handelskammer zu nennen, welches die Verhältnisse des Roerdepartements (mit den Arrondissements Aachen, Köln, Crefeld und Cleve) behandelt, innerhalb dessen im Jahre 1804 zu Aachen, Crefeld und Stolberg sogenannte „Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers" („beratende Kammern für die Industrie und das Kleingewerbe") ins Leben traten, während in Köln 1803 eine „Chambre de commerce" („Handelskammer") errichtet worden war. Die in diesen beiden Arten von Kammern liegende Verschiedenheit in bezug auf Organisation und Aufgaben verwischte sich schon sehr bald. —

Solche Arbeiten sind besonders auch um deswillen von Bedeutung, weil die Industrie- und Handelskammern in jenen älteren Zeiten nicht nur die alleinigen amtlichen Interessenvertretungen darstellten, sondern überhaupt die einzigen Organe waren, innerhalb deren sich neben der Bureaukratie das Bürgertum zur Förderung volkswirtschaftlicher Fragen betätigen konnte. Hier allein fand eine innige und in der Hauptsache zweifellos fruchtbringende Berührung zwischen dem damals noch stark merkantilistischen Polizeistaat und dem aufstrebenden Unternehmertum statt, deren nähere Einzelheiten daher für die Kenntnis der Wirtschaftspolitik jener Zeit von großem Werte sind.

Der Verfasser stützt sich bei seiner Darstellung, in der die Kölner Verhältnisse mit Rücksicht auf die vor kurzem erschienene Spezialarbeit zurücktreten konnten, vornehmlich auf die Akten des Roerdepartements, der Archives nationales in Paris, der städtischen Verwaltungen u. dergl., während Handelskammerakten, die in Köln sehr reiche Ausbeute geliefert haben, für die vorliegende Arbeit nichts boten. Auf Grund dieses im ganzen doch reichen Materials ist es dem Verfasser gelungen, nicht nur über die auf die gleichen Institutionen in Frankreich zurückgehende Entstehung der Handelskammern, sondern auch über die gewerblichen Zustände jener Zeit und die Wirtschaftspolitik Napoleons eine anziehende, viel Neues bietende Schilderung zu liefern. Sie läßt erkennen, mit welcher Energie Napoleon darauf bedacht war, durch Veranstaltung von Industrieausstellungen, Verteilung von Prämien u. dergl. die gewerbliche Tätigkeit zu heben, wie er durch Pflege der Statistik, die ihm bekanntlich als „budget des choses" für die Volkswirtschaftspolitik unentbehrlich schien, über die gewerblichen und Produktions-Verhältnisse sich zu unterrichten suchte. Weiterhin erfahren die in der Hauptsache sehr nachteiligen Wirkungen der schroffen Aenderungen in den Zollgrenzen und in der politischen Zugehörigkeit der einzelnen

Staaten, die Wirkungen der Kontinentalsperre und andere in gleicher Richtung liegende Maßregeln Napoleons eine interessante Darstellung, welche den Verfasser zu dem Schluß führt, daß die in Egoismus ausartende, inkonsequente und oft ins Maßlose ausschweifende Wirtschaftspolitik Napoleons nicht die geringste Ursache seines Unterganges gewesen ist (S. 158). Nachdem dann weiter auf die vorbildlichen napoleonischen Leistungen im Straßenbau hingewiesen worden ist, werden seine zahlreichen, weitausgreifenden, auch heute noch lehrreichen Kanalprojekte erörtert, die — abgesehen von den ungünstigen Wirkungen der kriegerischen Verhältnisse — vor allem auch deshalb scheitern mußten, weil sie nicht allein den dauernden wirtschaftlichen Bedürfnissen, sondern auch den augenblicklichen, stets wechselnden politischen Konstellationen Rechnung tragen wollten. Endlich erfahren wir Näheres über die Entstehung der ersten Handels- und Gewerbegerichte im Roerdepartement. Wie hier im Rechtswesen die französische Gesetzgebung bahnbrechend für die deutschen Verhältnisse geworden ist, hat sie auch in jenen anderen Beziehungen, neben dem vielen Unerfreulichen, das die Fremdherrschaft brachte, manche nachhaltig wirkende günstige Erfolge erzielt.

So liefert die Arbeit, auf lokalgeschichtlichem Boden erwachsen, einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis auch der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiete der Politik wie des Wirtschafts-, Verkehrs- und Rechtslebens Deutschlands.

Köln. A. Wirminghaus.

Gerstmann, Jos., Kultur- und Bildungsfortschritte unter den Juden Palästinas. München, Max Steinebach, 1909. kl. 8. 56 SS. M. 0,75.

Mayer, Franz Martin, Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. 3. Aufl. (In 10 Lieferungen.) 1. u. 2. Lieferung. Wien, Wilhelm Braumüller, 1909. gr. 8. 1. Bd. S. 1—320. Je M. 2.—.

Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française publiés par le Ministère de l'instruction publique. Procès-verbaux des Comités d'agriculture et de commerce de la Constituante, de la Législative et de la Convention, publiés et annotés par Fernand Gerbaux et Charles Schmidt. Tome 3: Convention nationale. 1[re] partie. Paris, Leroux, 1909. 8. XIV—763 pag.

Mailath, Comte Joseph de, La Hongrie rurale, sociale et politique. Préface de René Henry. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. VIII—362 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Mirguet, V., et Ch. Pergameni, Aperçu de la vie et de la civilisation du peuple belge à travers les âges. Paris, J. Lebègue et C[ie], 1909. 16. IV—424 pag. fr. 2,50.

Collier, Price, England and the English from an American point of view. New York, Scribner, 1909. 8. 434 pp. $ 1,50.

Kirkham, Stanton Davis, Mexican trails: a record of travel in Mexico, 1904—07, and a glimpse at the life of the Mexican Indian. New York, Putnam, 1909. 8. XVII—293 pp. $ 1,75.

Capponi, Gino, Il rinascimento della civiltà nella storia di Firenze: pagine scelte. Firenze, G. Barbèra, 1909. 16. XI—255 pp., con ritratto. l. 3.—.

Pagani, Felice, Vivendo in Germania. Milano, fratelli Treves, 1909. 16. VIII —351 pp. l. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dinter, K. (Kommiss. Botan.), Deutsch-Südwest-Afrika. Flora, forst- und landwirtschaftliche Fragmente. Leipzig, Theodor Oswald Weigel, 1909. gr. 8. IX—192 SS. mit 1 Taf. M. 3,50.

Freimut, Ernst (Dr. Ing.), Gedanken am Wege. Reiseplaudereien aus Deutsch-Südwestafrika. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag (1909). gr. 8. 214 SS. M. 4.—.

Kirchhoff, Robert, Ueber das Verhältnis der Geschlechter in Indien. Bearb. nach amtlichem Material. München, Ernst Reinhardt, 1909. Lex.-8. IV—118 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 5.—. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München. Heft 4.)

Lessner (Hauptmann), Was müssen wir von unsern Kolonien wissen? Mit Karten von allen Kolonien. Berlin, Wilhelm Weicher, 1909. kl. 8. 23 SS. M. 0,30.

Pagenkopf, F. (Geh. Reg.-R.), Die innere Kolonisation, ihr Ziel und ihr gegenwärtiger Stand. Berlin, Paul Parey, 1909. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Rohrbach, Paul, Deutsch-chinesische Studien. Ergänzter und vervollständigter Sonderabdruck aus den Preußischen Jahrbüchern. Berlin, Georg Stilke, 1909. gr. 8. VII—124 SS. M. 1,50.

Westermann, D., Die Nutzpflanzen unserer Kolonien und ihre wirtschaftliche Bedeutung für das Mutterland. Mit 36 farbigen Taf., größtenteils nach der Natur gezeichnet, von K. Bock. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. gr. 8. 94 SS. M. 5.—.

Zahn, W., Die Wüstungen der Altmark. Mit einer Wüstungskarte. Halle a. S., Otto Hendel, 1909. gr. 8. III—499 SS. M. 12.—. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 43.)

De Wildeman, E., Sciences biologiques et colonisation. Bruxelles, A. De Boeck, 1909. 8. 39 pag. fr. 2.—.

Guizonnier, Maurice, L'Inde anglaise et le Swadeshisme. Thèse. Montpellier, impr. G. Firmin, Montane et Sicardi, 1909. 8. 159 pag.

Julien, Gustave, Institutions politiques et sociales de Madagascar, d'après des documents authentiques et inédits. Tome 1er. Paris, E. Guilmoto (1909). 8. XII—644 pag. Prix des deux tomes fr. 30.—.

Burry, B. Pullen, In a German colony; or, four weeks in New Britain. London, Methuen & Co., 1909. Cr. 8. 250 pp. 5/.—.

Eames, James Bromley, The English in China. Being an account of the intercourse and relations between England and China. London, J. Pitman, 1909. 8. 634 pp. 20/.—.

Emigrazione e colonie: raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. III (America), parte I—II: Brasile, Argentina. 2 voll. (Ministero degli affari esteri: commissariato dell' emigrazione.) Roma, coop. tip. Manuzio, 1908. 8. 414, 213 pp.

Niermeyer, J. F., De Oost en de West. Een overzicht van de landen en volken der Nederlandsche koloniën. Groningen, J. B. Wolters, 1909. 8. IV—136 blz. met afb. fl. 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Buschmann, J. Ottokar Frhr. v. (Minist.-R.), Das Salz, dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde. 1. Bd. Europa. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. Lex.-8. XIV—768 SS. M. 26.—.

Bussen, Franz (Gen.-Sekretär), Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VI—136 SS. M. 2.—. (Bibliothek der gesamten Landwirtschaft. Bd. 52.)

Landflucht und Leutenot. (Inhalt: Paul Fleischer, Ursachen, Wirkung und Bekämpfung der Landflucht. — Hugo von Knebel Doeberitz, Die Reform der Freizügigkeit ein Mittel zur Abhilfe der Landflucht. — Huckert, Die Reform der Freizügigkeit kein Mittel zur Abhilfe der Landflucht. — Jan Fegter, Agrarreformen als Mittel zur Abhilfe der Landflucht. — Otto Braun, Proletariat und Landflucht. — Hans Ostwald, Was muß geschehen?) Berlin-Ch., Vita (1909). gr. 8. 88 SS. M. 1.—. (Das Kultur-Parlament. Heft 2.)

Mansholt, Derk Roelfs, Vor einem halben Jahrhundert. Landwirtschaftliche und andere Erinnerungen aus dem äußersten Nordwesten Deutschlands. Aurich, D. Friemann (1909). 8. 159 SS. M. 2.—.

Meyer, Alfred (Ober-Reg.-R.), Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1909. Lex.-8. 28 SS. M. 1.—. (Aus: Archiv für innere Kolonisation.)

Mitteilungen der k. bayerischen Moorkulturanstalt. 3. Heft. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1909. gr. 8. 123 SS. mit 3 Abbildungen. M. 5.—.

Stephani, Karl J. (Güterdirektor), Der landwirtschaftliche Betrieb in Draas. Volkswirtschaftliche Studie. Mit einem Vorwort von (Prof.) E. v. Strebel. Herausgeg. von der Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines. Hermannstadt, W. Krafft, 1909. gr. 8. XVI—224 SS. M. 3.—.

Swjatlowski, W. v. (Prof.), Der Grundbesitzwechsel in Rußland (1861—1908). Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VII—128 SS. M. 3.—.

Wismüller, Franz X. (Oberassessor), Geschichte der Moorkultur in Bayern. 1. Teil: Die Zeit bis 1800. München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. VII—216 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 7.—.

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. — Rapport final. Bruxelles, Misch et Thron, 1908. 4. 32 pag. fr. 1.—.

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. — Documents annexes. Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 4. 94 pag. fr. 2.—.

Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille. — Denoël, L., Les moyens de production et l'effet utile de l'ouvrier dans les houillères belges. Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 4. 136—XV—III pag. fr. 7,50.

Manussohn, Boris, De l'utilisation des produits de la forêt au point de vue économique. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 94 pag.

Hoover, H. C., Principles of mining valuation, organisation and administration. London, Hill Publishing Co., 1909. 8. 10./6.

5. Gewerbe und Industrie.

Rehe, Carl, Die deutsche Schuhgroßindustrie. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. 7, Heft 2.) Jena (Gustav Fischer) 1908.

Eine recht brauchbare Arbeit. Der Verf. hat die Schuhwarenindustrie Erfurts genau studiert, aber auch über die anderen Produktionszentren Material beschafft und die darüber vorliegenden älteren Monographien verwertet. Auf Grund dieser Unterlagen schildert er zunächst die geschichtliche Entwickelung des Großbetriebes in der Schuhfabrikation. Dabei ist die Aufdeckung der treibenden Kräfte, die das Entstehen des Großbetriebes herbeiführten, gut durchgeführt. Den Hauptteil der Arbeit bildet eine anschauliche Darstellung der Organisation und des Betriebes der modernen großen Schuhwarenfabriken. Die Beziehungen zum Schuhwarenhandel und die Verschiedenheiten gegenüber der handwerksmäßigen Herstellung sind sorgfältig beleuchtet. Die Schrift sei auch allen, die sich für Fragen großindustrieller Organisation im allgemeinen interessieren, empfohlen.

Aachen. Richard Passow.

Bernhard, Ernst, Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, ihre personalen und technisch-sachlichen Voraussetzungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. X—94 SS. M. 2,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 138.)

Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier Ostern 1909 des deutschen Werkmeister-Verbandes. 1884—1909. Im Auftrage der Verwaltungsbehörden herausgeg. von der Geschäftsstelle. Düsseldorf, Werkmeister-Buchhandlung, 1909. 8. 132 SS. mit 4 Taf. M. 1,50.

Flechtner, Die industrielle Entwicklung Deutschlands im Jahre 1908. — (Reg.-R.) Bartels, Die politische Vertretung der deutschen Industrie. Vorträge, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins am 18. März 1909. — Protokoll der Hauptversammlung. Stettin, F. Hessenland, 1909. gr. 8. 40 SS. (Veröffentlichungen des Vereins der Industriellen Pommerns und der benachbarten Gebiete. Nr. 21.)

Glafey, Hugo (Geh. Reg.-R.), Rohstoffe der Textilindustrie. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. 144 SS. mit Abbildungen. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 62.)

Materialien zur Beurteilung des Gewerkschaftsstreites unter den deutschen Katholiken. 1. Heft. Der deutsche Protestantismus und die christlichen Gewerkschaften, von (Vikar) J. Windolph. 1.—10. Tausend. Berlin, Kommissionsverlag des „Arbeiter", 1909. gr. 8. 104 SS. M. 1.—.

Radimský, Wladimir (Vizekonsul), Industrie- und Gewerbeverhältnisse in Persien. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. 56 SS. mit Abbildungen. M. 2,20. (Kommerzielle Berichte, herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Nr. 14.)

Scherer, Christian, Das Fürstenberger Porzellan. Berlin, Georg Reimer, 1909. Lex.-8. IX—276 SS. mit 179 Abbildungen u. 1 Taf. M. 18.—.

Schott, H., Die Erfindung als Rechtsbegriff. Vortrag, gehalten im märkischen Bezirks-Verein des Vereins deutscher Chemiker zu Berlin. Berlin, Verlag für Textil-Industrie, 1909. 8. 40 SS. M. 1.—.

Treitz, Jacob (Gen.-Sekr.), Der moderne Gewerkschafts-Gedanke vom Standpunkt der Vernunft und Moral. Trier, Paulinus-Druckerei, 1909. gr. 8. III—112 SS. M. 1,50.

Connay, Jean, Le compagnonnage. Son histoire — ses mystères. Préface de Léon et Maurice Bonneff. Paris, Marcel Rivière, 1909. 8. 201 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque des sciences économiques & sociales. VII.)

Réforme, La, de l'inspection du travail en France. Rapport de M. Eugène Petit. Compte rendu des discussions. Voeux adoptés. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. 298 pag. fr. 3,50. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. 5e série N° 4.)

Clark, W. A. Graham, Lace industry in England und France. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures.) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 59 pp.

Labor Conference. Proceedings of the Conference with the representatives of labor held in the Office of the Secretary of Commerce and Labor February 10 and 11, 1909. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 133 pp.

Pepper, Charles M., and A. M. Thackara, German iron and steel industry. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures.) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 73 pp.

Shadwell, Arthur, Industrial efficiency. A comparative study of industrial life in England, Germany, and America. New edition. London, Longmans, Green & Co., 1909. Cr. 8. 740 pp. 6/.—.

6. Handel und Verkehr.

Barck, Lothar (Reg.-Assessor), Der Karlsruher Rheinhafen. Eine verkehrsstatistische Studie. München, Ernst Reinhardt, 1909. Lex.-8. V—65 SS. mit 9 Tabellen u. 1 Karte. M. 4.—. (Statistische und national-ökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München. Heft 5.)

Knappe, Otto, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze. Für die gerichtliche und geschäftliche Praxis bearbeitet. 2. verb. Aufl. Hannover, Carl Meyer, 1909. Lex.-8. VIII—129 SS. M. 4.—.

Kurth, Hermann, Die Lage des Kaffeemarktes und die Kaffeevalorisation. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. III—VIII—162 SS. mit 1 Tabelle. M. 4.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VI. Heft 3.)

Laas, Walter (Prof.), Die Segelschiffahrt der Neuzeit. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. 8. 39 SS. mit Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. III, 3.)

Oettingen-Spielberg, Mor. Fürst zu, Der bayerische Holzhandel mit besonderer Berücksichtigung der Tarifpolitik. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. VIII—125 SS. M. 3,25. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXXV.)

Rathenau, Walther, und (Prof.) Wilhelm Cauer, Massengüterbahnen. Berlin, J. Springer, 1909. Lex.-8. III—158 SS. mit 1 Taf. M. 3,60.

Uebersicht der Binnenschiffahrt in Rußland. Dargeboten von dem Minister der Wegekommunikationen den Mitgliedern des XI. Internationalen Schiffahrts-Kongresses. (Kaiserliches Ministerium der Wegekommunikationen. Statistisches und Kartographisches Amt.) St. Petersburg, Buchdruckerei Kügelgen & Ko., 1908. gr. 8. X—127 SS.

Verbesserung der österreichischen Straßenverhältnisse. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. 40 SS. M. 1.—. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 20.)

Wernicke, J., Wandlungen und neue Interessen-Organisationen im Detailhandel. Berlin, Hermann Walther, 1908. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Zimmer, H., Ueber direkte Handelsverbindungen Westgalliens mit Irland im Altertum und frühen Mittelalter. 3. Galliens Anteil an Irlands Christianisierungen im 4./5. Jahrhundert und altirischer Bildung. A. Allgemeine Gesichtspunkte. B. Einzelheiten. Berlin, Georg Reimer, 1909. Lex.-8. S. 543—580. S. 582—613. M. 2.—. M. 1.—. (Aus: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften.)

Allard, Eugène, La réforme douanière en France. Ses conséquences pour le commerce franco-belge. (Chambre de commerce belge de Paris.) Paris, impr. Cadot, 1909. 8. 143 pag. et annexe D.

Dahlgren, E. W., Les relations commerciales et maritimes entre la France et les côtes de l'Océan Pacifique (commencement du XVIII[e] siècle). Tome 1[er]: Le commerce de la mer du Sud jusqu'à la paix d'Utrecht. Paris, H. Champion, 1909. 8. XVI —740 pag. avec gravures et cartes.

Déchaud, Ed., L'Hinterland commercial de l'Oranie. Oran, impr. Chazaud, 1909. 8. 91 pag. fr. 2.—.

Fraissaingea, Louis (prof. à l'Univ. de Toulouse), Le problème de la marine marchande. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 125 pag. fr. 2,50.

Guérin, Edmond, Le Canal du Nord-Est. 2[e] édition, augmentée de notes. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1909. 8. 80 pag. fr. 2.—.

Halbwachs, Maurice, Les expropriations et le prix des terrains à Paris (1860 —1900). Paris, Édouard Cornély et C[ie], 1909. 8. 416 pag., avec 2 tableaux hors texte, 3 graphiques et 2 plans de Paris. fr. 8.—.

Volga. Voies navigables du bassin du Volga dans le rayon de la circonscription des voies de communication de Kazan. Aperçu technique et statistique. (Ministère des Voies de communication. Direction des routes et voies navigables.) Moscou, Société Russe d'Imprimerie et d'Édition, 1908. 8. 143 pag.

Carden, Godefrey L., Machine tool trade in Germany, France, Switzerland, Italy, and United Kingdom. (Department of Commerce and Labor. Bureau of Manufactures.) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 246 pp.

Manual of information concerning employments for service of the Isthmus of Panama. Revised february, 4, 1909. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 31 pp. (Isthmian Canal Commission. Washington Office. Form 151.)

7. Finanzwesen.

Beta, Ottomar, Faß und Volk der Danaïden. Beitrag zur Reichsfinanzreform. Weimar, Verlag des Rechtshort, 1909. gr. 8. 12 SS. M. 0,50.

Biermer, Magnus (Prof.), Der Kampf um die Nachlaßsteuer. Gießen, Emil Roth, 1909. 8. 30 SS. M. 0,60. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. 2. Heft 3.)

Binnenschiffahrtsabgaben, Die. Kein Schiffahrtshindernis, sondern das Mittel zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen. Speyer, Dr. Jäger, 1909. 8. 56 SS. M. 0,80.

Böhme, Karl (M. d. R.), Finanzreform und Bauernstand. Herausgeg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Berlin & Leipzig, Hermann Hillger (1909). gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

Dietzel, Heinrich, Reichsnachlaßsteuer oder Reichsvermögenssteuer? Berlin, Leonhard Simon Nf, 1909. gr. 8. 60 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 241/42.)

Eichborn, Kurt v., Vorschlag einer Reichs-Gewinnzuwachs-Steuer. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1909. 8. 47 SS. M. 1.—.

Erbschaftsabgabe, Die, und die Reichsfinanzreform. Acht Gutachten von (Proff.) Biermer, Lujo v. Brentano, Karl Diehl, A. Harnack, W. Lexis, G. v. Schanz, Fritz Stier-Somlo, Jul. Wolf, mit einem Vorwort von (Prof.) Hans Delbrück. Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 39 SS. M. 0,20.

Hamburger, Hans, Der Staatsbankrott des Herzogtums Wirtemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesens. Ein Beitrag zur wirtembergischen Finanzgeschichte in den Jahren 1503—1531. Schw. Hall, Wilhelm German, 1909. gr. 8. IV—78 SS. M. 2.—.

Johanny, Karl (Pfarrer, Verbandsdirektor), Streiflichter zur Aufklärung in der Weinsteuerfrage. Unter besonderer Berücksichtigung des Weingebietes der Mosel, Saar und Ruwer. Trier, Paulinus-Druckerei, 1909. 8. 46 SS. M. 0,30.

Most, Otto (Direktor), Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VIII—60 SS. mit 1 eingedruckten Kurve. M. 1,20.

Nostitz, v. (Kammerherr), (Prof.) v. Wenckstern und (Staatsminister) v. Berlepsch, Zur Reichsfinanzreform. 3 Referate, gehalten auf der Versammlung der deutschen Mittelstandsvereinigung am 13. IV. 1909. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1909. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

Fry, T. Hallett, The income tax incubus and the budget. London, H. Cox, 1909. Cr. 8. 114 pp. 1/.—.

Raffety, F. W., and W. H. Cartwright Sharp, The nation's income. An outline of national and local taxation. London, J. Murby, 1909. Cr. 8. 133 pp. 2./—.

Sluis, J. M., Eene weerbelasting voor Nederland. 's-Gravenhage, 1909. gr. 8. 52 blz. met 6 tab. fl. 0,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Argentarius, Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Einblicke in das Bank-, Finanz- und Börsenleben. Berlin-Charlottenburg, Bank-Verlag, 1909. gr. 8. 110 SS. M. 2,80.

Feuerversicherungs-Kalender, Deutscher, für das Jahr 1910. Herausgeber: Dr. Wilhelm Schaefer. 1. Jahrg. Hannover, Carl Brandes. kl. 8. XII—400 SS. und Schreibkalender. M. 6,50.

Finck, Richard, Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genosssenschaftlichen Entwickelungstendenzen. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VI—516 SS. mit 31 Figuren. M. 9.—.

Herzog, C. (Direktor), Die Praxis der Transport-Versicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. Lex.-8. VIII—156 SS. M. 4.—.

Lumm, Karl v., Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft. Berlin, J. Guttentag, 1909. 8. 44 SS. M. 1.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Vierten österreichischen Krankenkassentages. Abgehalten zu Wien in der Katharinenhalle des Etablissements Weigl vom 7. bis 9. Jänner 1909. Wien, Reichskommission der Krankenkassen Oesterreichs, 1909. gr. 8. 188 SS. M. 2.—.

Wörner, Gerhard (Rechtsanwalt), Grundriß der besonderen Versicherungslehre. 1. Buch. Die Privatversicherung. 1. Abteilung. Einleitung. Sachversicherung. Forderungsversicherung. Leipzig, J. Wörner, 1908. gr. 8. III—190 SS. M. 4,50.

Guilmard, Émile, La crise de la bourse. Causes et solutions. Paris, P. Rosier, 1909. 18. 150 pag. fr. 2.—.

Hague, G., A practical treatise on banking and commerce. New York, Bankers Publishing Co., 1909. 8. 386 pp. $ 3.—.

Schloss, David F., Insurance against unemployment. London, P. S. King, 1909. Cr. 8. 132 pp. 3/.6.

9. Soziale Frage.

Brentano, Lujo (Prof.), Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten, mit besonderer Berücksichtigung Münchens. Vortrag. München, M. Rieger, 1909. gr. 8. 21 SS. M. 0,80. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 1.)

Bodelschwingh, von (Pastor), Arbeitslosen-Elend und Notstandsarbeiten. Ein

Notschrei an Regierung und Reichstag, sowie an alle, die es angeht. 22. Tausend. Gotha, F. E. Perthes, 1909. gr. 8. 55 SS. M. 1,20. (Volksabende. Heft 22.)

Dreyfuss, Albert, Die Säuglings-Sterblichkeit in Fürth von 1901—08 incl. (nach amtlichem Material bearbeitet). Fürth i. B., Georg Rosenberg, 1909. 8. 8 SS. M. 0,40.

Gerhardt, O. (Prof.), Ueber die Schülerselbstmorde. Berlin, Weidmann, 1909. Lex.-8. 24 SS. M. 0,50. (Aus: Monatschrift für höhere Schulen.)

Gruber, Max v. (Prof.), Volkswohlfahrt und Alkoholismus. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1909. 8. 32 SS. M. 0,50. (Aus: Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung.)

Kalckstein, W. v., Der Arbeitsnachweis. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 35 SS. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 249. 250.)

Köhler, F. (Chefarzt), Wohnungsfrage und Tuberkulosebekämpfung nebst Statistik aus der rheinisch-westfälischen Arbeiterbevölkerung. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Aus: Klinisches Jahrbuch.)

Schwiedland, Eugen, Probleme der erwerbenden Jugend. Vortrag. Wien, Manz, 1909. Lex.-8. 34 SS. M. 1.—.

Vulpius, Oskar (Prof.), Ueber Wesen und Wert der Krüppelfürsorge. Vortrag. Heidelberg, Otto Petters, 1909. 8. 16 SS. M. 0,20.

Echérac, A. d', (G. Dargenty), L'assistance publique. Ce qu'elle fut; ce qu'elle est. Paris, G. Steinheil, 1909. 8. 384 pag., avec de nombreuses figures. fr. 5.—.

Joffroy, A., et R. Dupouy, Fugues et vagabondage. Étude clinique et psychologique. Préface de G. Deny. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. fr. 7.—.

Prevost, Eugène, De la prostitution des enfants. Étude juridique et sociale. (Loi du 11 avril 1908.) Préface de M. Henri Barboux. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1909. 16. VIII—340 pag. fr. 4.—.

Child Workers, The, of the nation. Proceedings of the fifth annual meeting of the National Child Labor Committee. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1909. 8. IV—244 pp. (Supplement to The Annals of the American Academy of Political and Social Science. March, 1909.) (Contents: Conserving childhood, by A. S. Draper. — Duty of a rich nation to take care of her, by J. N. Seligman and Charles R. Henderson. — Some unsettled questions about child labor, by Owen R. Lovejoy. — The child and the law, by A. J. Mc Kelway. — Practical restrictions in the textile industries and canneries of New England, by Everett W. Lord. — Accidents to working children, by Edwin W. De Leon. — Uniform systems of child labor statistics, by John Williams. — etc.)

Servant Problem, The: An attempt at its solution. By an Experienced Mistress. Cheaper reissue. London, Simpkin, 1909. Cr. 8. 216 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Beling, Ernst (Prof.), Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Dogmatisch-kritische Erörterungen zum Kapitel des Ehrenschutzes mit besonderer Berücksichtigung einer Novelle zum Strafgesetzbuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. VII—83 SS. M. 1,80.

Bernstein, Wilhelm (Justiz-R.), Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht. Im Anhang: Die Wechselgesetze des Deutschen Reiches und das Reichsscheckgesetz. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 8. VIII—160—39 SS. M. 3,80.

Bretzfeld, Friedrich (Amtsrichter), Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. V. 1879, erläutert. Nürnberg, U. E. Sebald, 1909. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3,20.

Ebner, A. (Syndikus), Das deutsche Zeitungsrecht. I. Bd. Das deutsche Preßrecht, enthaltend die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über das Preßwesen mit Erläuterungen. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. 8. V—167 SS. M. 3,60.

Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Berlin, Carl Heymann (1909). 4. 132—267—18 SS. M. 5.—.

Hasse, E. (Landes-R.), Eine kurze, allgemein verständliche Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechte und Pflichten des ländlichen Arbeitgebers gegenüber den ländlichen Arbeitern mit besonderer Berück-

sichtigung der ostpreußischen Verhältnisse. Im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen bearbeitet. 3. Aufl. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1909. 8. 20—6 SS. M. 0,60.

Löffler, Alexander (Prof.), Strafe und Fürsorgeerziehung. Eine Studie zum Entwurfe eines Fürsorgeerziehungsgesetzes. Wien, Manz, 1909. gr. 8. 12 SS. M. 0,40. (Aus: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.)

Meili, F. (Prof.), Lehrbuch des internationalen Konkursrechts. Zürich, Orell Füssli, 1909. gr. 8. XVI—292 SS. M. 7,50.

Schwarz, Otto Georg (Landrichter), Das bürgerliche Recht zur Einführung in die Praxis. 2. Bd.: Sachenrecht. Berlin, Carl Heymann, 1909. gr. 8. XII—544 SS. M. 10.—.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Red.: Grabowsky und Recke. 1. Jahrg. April—Dezember 1909. 18 Nummern. (Nr. 1. 12 SS.) Berlin, Carl Heymann. Vierteljährlich M. 2.—.

Bernus, A., Vente et nantissement des fonds de commerce. Lois des 17 mars et 1er avril 1909. Lyon, A. Rey et Cie, 1909. 8. 600 pag. fr. 10.—.

Sachet, Adrien, Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. 5e édition, entièrement refondue et mise au courant de la législation et de la jurisprudence. Tome 1er et 2. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. VIII—593, 613 pag. fr. 20.—.

Tixier, Georges, L'idée de juste salaire en droit français contemporain. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 334 pag.

Beven, T., The law of employer's liability and workmen's compensation. 4th edition. London, Stevens, 1909. 8. LXXXIII—953 pp. 21/.—.

Hall, W. Clarke, and A. H. E. Pretty, The children act 1908, being the third edition of the law relating to children. London, Stevens & Sons, 1909. 8. XX—240 pp. 6/.—.

Vivante, Cesare (prof.), Istituzioni di diritto commerciale. Nona edizione. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 8. XIV—415 pp. l. 4.—. (Studi giuridici e politici.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Boddien, Gustav v., Mecklenburg und die modernen Staatsgebilde. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag (1909). 8. 32 SS. M. 0,80.

Bornhak, Conrad, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 2. durchgesehene Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. 8. VI—208 SS. M. 4.—.

Dietzel, Erich (Referendar), Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete. Diss. Riesa, Joh. Hoffmann, 1909. 8. 94 SS. M. 1,70.

Gaul, Johannes (Referendar), Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Leipzig, C. Milde, 1909. gr. 8. 172 SS. mit 3 Tabellen. M. 3.—.

Gierke, Otto, Die Steinsche Städteordnung. Rede, zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers und Königs gehalten. Berlin, Gustav Schade, 1909. 4. 35 SS.

Hubrich, Eduard (Prof.), Preußisches Staatsrecht. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VIII—248 SS. M. 3,40. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 15.)

Klockow (Bürgermeister), Das mecklenburgische Steuerwesen und seine Wirkung auf die Landesverfassung. Güstrow, Opitz & Co., 1908. 8. 40 SS. M. 0,80.

Knetsch, Alfons, Das Staats- und Verwaltungsrecht von Sachsen-Weimar-Eisenach nebst revidiertem Grundgesetz vom 15. X. 1850. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. X—210 SS. M. 5,60. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 14.)

Komlóssy, Franz v., Das Rechtsverhältnis Bosniens und der Herzegowina zu Ungarn. Mit besonderer Rücksicht auf das Mittelalter. Aus dem Ungarischen von E. K. Wien, Manz, 1908. gr. 8. III—138 SS. M. 1,70.

Müller, Hermann (Ober-Finanz-R. a. D.), Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903 mit den Ausführungsbestimmungen. Stuttgart, Holland & Josenhans, 1909. 8. XXVIII—349 SS. M. 3,60.

Plathner, Ferdinand, Behördenorganisation und Kriegskontribution im Königreich Sachsen während des Generalgouvernements von 1813 und 1814. Mit Akten-Bei-

lagen. Leipzig, S. Hirzel, 1909. gr. 8. III—VII—91 SS. M. 4.—. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. Bd. 1. Heft 3.)

Schollenberger, J. (Prof.), Das schweizerische öffentliche Recht. Ein politischer Führer durch die Schweiz. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. XIII—260 SS. M. 5.—. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 5.)

Selbstverwaltung, Die provinzielle, Westfalens. Aus Anlaß des 50. Zusammentritts des westfälischen Provinzial-Landtages darstellt von (Landeshauptmann) Hammerschmidt und den oberen Provinzialbeamten. Münster i. W., Joh. Bredt, 1909. Lex.-8. VII—465—105 SS. mit Plänen und Tafeln. M. 9.—.

Spiegel, Ludwig (Prof.), Die Verwaltungsrechtswissenschaft. Beiträge zur Systematik und Methodik der Rechtswissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. XIII—222 SS. M. 5,50.

Städteordnung, Die Stein'sche, in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. (Von [Stadtarchivar] Heinrich Wendt.) 2 Teile. Breslau, E. Morgenstern, 1909. VII—368, XI—558 SS. M. 8.—. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. Heft 9 u. 10.)

Sutner, Carl August (Reg.-R.), Das Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1909. kl. 8. VI—258 SS. M. 4.—. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 11.)

Wicks, Frederick, Britische Verfassung und Verwaltung. Eine Beschreibung des Ganges der englischen Gesetzgebung und Gesetzesausübung in Verbindung mit einer Darstellung der Funktionen der obersten Beamten in jedem Staatsdepartement. Aus dem Englischen der 6. Aufl. von Rud. G. Binding. Leipzig, J. B. Hirschfeld, 1909. gr. 8. III—175 SS. M. 4.—.

Zweig, Egon, Die Lehre vom Pouvoir Constituant. Ein Beitrag zum Staatsrecht der französischen Revolution. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. Lex.-8. XV—482 SS. M. 12,60.

Ballé, Gaston, L'organisation municipale et les finances de Honfleur sous l'ancien régime. Thèse. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1909. 8. 261 pag., avec 2 états.

Deming, Horace E., The government of American cities: a program of democracy; a study of municipal organization and of the relation of the city to the state; also a reprint of the municipal program of the National Municipal League. New York, Putnam, 1909. 8. IX—323 pp. $ 1,50.

Munro, W. B., The government of European cities. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. VIII—409 pp. $ 2,50.

Poor Law, New, or No Poor Law. Being a description of the majority and minority reports of the Poor Law Commission. London, Dent, 1909. Cr. 8. 190 pp. 1/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Lazard, Max, Le chômage et la profession. Contribution à l'étude statistique du chômage et de son coefficient professionnel. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. 386 pag. et graphiques. fr. 7,50.

Wagner, Emil, Bericht über die Schlußberatung der Kommission für internationale Blindenstatistik in Prag am 7. X. 1908. Nach stenographischen Aufzeichnungen zusammengestellt. Prag, J. G. Calve, 1909. gr. 8. 63 SS. M. 2.—.

Deutsches Reich.

Arbeitsmarkt, Der, in Bayern im März 1909. Herausgeg. vom k. bayerischen statistischen Landesamt. München, J. Lindauersche Buchh. (1909). Lex.-8. 27 SS. M. 0,05.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom königlichen statistischen Bureau. 72. Heft. Der Viehstand Bayerns auf Grund der Viehzählung vom 2. XII. 1907. München, J. Lindauersche Buchh., 1909. Lex.-8. V—135 SS. mit 4 Karten. M. 4.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 7. Heft. Untersuchung über den

Stand der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Unterangestellten der Stadt Frankfurt a. M. im Juli 1907. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1909. Lex.-8. VI—57—XXII SS. M. 1,50.

Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. XII. 1905 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamte. 11. Provinz Hessen-Nassau. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Lex.-8. VII—146 SS. M. 2,20.

Kukuck, Walter, Der Staatsbürger des Deutschen Reiches im Lichte der Statistik. Eine Studie über das Jahrfünft 1901—1905. Berlin, Hermann Walther, 1909. gr. 8. 16 SS. M. 0,80.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 192 Bd. Die Binnen-Schiffahrt im Jahre 1907 sowie der Bestand der deutschen Binnenschiffe am 31. XII. 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. III—110—4—15—130—97 SS. M. 6.—.

Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1909. Lex.-8. 28—70 SS. M. 1.—. (Reichs-Arbeitsblatt. Sonderheft 1.)

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlichen Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 216. Statistik der Landwirtschaft im Preußischen Staate für das Jahr 1908. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Imp.-4. IV—XLVI—65 SS. M. 3.—.

Uebersichten aus der Berliner Statistik für die Jahre 1906 und 1907 (zum Teil auch 1908). (Auszug aus dem 31. Jahrg. des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin.) Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, P. Stankiewicz (1909). 16. 83 SS. mit 1 farbigen Plan. M. 0,80.

Verzeichnisse zur Aufstellung der Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. Lex.-8. 100 SS. M. 1.—.

Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 2. Dezember 1907. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Mit 7 Taf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. 58 SS. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1909, I.)

Oesterreich-Ungarn.

Beiträge zur Statistik der Binnen-Fischerei in Oesterreich. Spezialbearbeitungen der Resultate der vom k. k. Ackerbau-Ministerium durchgeführten Erhebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1904. Statistik der Fischzuchtanstalten. Ueber Veranlassung des k. k. Ackerbau-Ministeriums herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Brünn, Friedr. Irrgang, 1908. Lex.-8. VI—98 SS. (Beilage zur Statistischen Monatschrift, Jahrg. 13, Neue Folge, 1908.)

Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1902—1906. 1. Teil. Auf Grund der von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearb. im k. k. Ministerium des Innern. Wien, Alfred Hölder, 1909. 4. XXIII—830 SS. M. 5,20.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. XII. Bd. 2. Heft. Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Betriebsperiode 1907—1908. 2. Teil: Haupttabellen. Deutsche Ausg. Prag, J. G. Calve, 1909. Lex.-8. 70 SS. M. 1,80.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Veröffentlicht vom statistischen Landesamte des Herzogtums Bukowina. 13. Heft. Die Zählung der gewerblichen Betriebe des Handelskammerbezirks und der Stadt Czernowitz auf Grund der Ergebnisse vom 3. VI. 1902. 2. Teil. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1909. Lex.-8. XIX—327 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 75. Bd. 1. Heft. 1. Abteilung. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft. 1. Abteilung. Analytische Bearbeitung. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1908. 4. II—CLII—163 SS. M. 9,40. — 83. Bd. 2. Heft. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und

Ländern. Betriebsübersichten für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark. Nebst Anhang, enthaltend die summarischen Daten für das Reich, die Verwaltungsgebiete und Länder. Zusammengestellt von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Ebenda 1908. 4. IV—54—45 SS. M. 1,80. — 84. Bd. 4. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1906. Ebenda 1909. 4. II—III—LVII—77 SS. M. 4.—. — 85. Bd. 3. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1906. Bearb. von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Ebenda 1909. 4. II—CLIX—344 SS. mit 1 Taf. M. 15,20. — 86. Bd. 1. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1906. Ebenda 1908. 4. XIV—123 SS. M. 4,20.

Rußland.

Beiträge zur Statistik der Stadt Riga und ihrer Verwaltung. Herausgegeben von B. v. Schrenck, Direktor der Statistischen Kommission der Stadt Riga. Bd. 1. Riga 1909. 4°. 347 SS.

In unserer Zeit des schnellen Wachstums kommunaler Aufgaben, das sich besonders stark in großen Städten bemerkbar macht, ist das Bestehen eines übersichtlichen, leicht orientierenden Werkes über die verschiedenen Gebiete kommunaler Verwaltung naturgemäß wohl unentbehrlich.

Durch die vorliegende Arbeit soll mit den wichtigsten Wirksamkeitsgebieten der Rigaschen Stadtverwaltung, ihrer Entwickelung und dem in langjähriger Arbeit bisher Geschaffenen und Erreichten bekannt gemacht werden.

Bei der Vielgestaltigkeit der Aufgaben des in Rede stehenden Werkes, erschien bei seiner Bearbeitung eine Beschränkung auf das Wichtigere geboten. Die vielen verschiedenartigen Materien, die zu behandeln waren, machten die Mitwirkung von in verschiedenen städtischen Ressorts tätigen Herren nötig. In der Tat hat eine solche stattgefunden. Auch seitens staatlicher Behörden, Vereinsvorständen etc. wurde der mühevollen Arbeit Unterstützung zu teil.

Der vorliegende erste Band, der gleichzeitig in offizieller russischer Ausgabe erscheint, behandelt zunächst das Stadtgebiet, sodann die Stadtgüter, die städtischen Gartenanlagen und Friedhöfe, das Bauwesen, die Kanalisation und das Abfuhrwesen, die Warenversorgung, das Beleuchtungswesen, Handel und Gewerbe, das Schlachthaus und die Fleischbeschau, das Gesundheitswesen, das Armenwesen, die Volks-, Speise- und Teehäuser, den städtischen Arbeitsnachweis, das Schulwesen, Wissenschaft und Kunst, sowie Beiträge zur Bevölkerungsstatistik Rigas.

Der zweite Band des Werkes, der etwa nach einen Jahre erscheinen wird, wird hauptsächlich Bevölkerungsstatistik, kommunale Finanzstatistik und Daten über die städtischen Kreditanstalten bieten.

Der erste Band ist z. B. infolge der Klarheit und Uebersichtlichkeit seiner Anlage, des nicht gar zu massenhaft und detailliert gebotenen statistischen Materials und der textlichen Verarbeitung leicht benutzbar. Die gebotenen historischen Einleitungen, Literaturnachweise etc. erhöhen das Interesse an den behandelten Gegenständen, die sonst viel trockener erscheinen würden. Daß die Bearbeitung der

einzelnen Gebiete zum Teil von speziell auf denselben tätigen Personen stammt oder zum Teil von solchen herrührt, denen die betreffenden Gebiete nahe liegen, hat dem Werke in ausgesprochener Weise zum Vorteil gereicht. Zu Vergleichen wurden vielfach Daten des bekannten vortrefflichen „Statistischen Jahrbuches deutscher Städte“ (Breslau) verwertet, während das Analoge in bezug auf russische Städte nicht möglich war, da es der russischen Literatur bisher an einem derartigen statistischen Werke gebricht. Letzterer Mangel ist auch von dem Referenten bei seinen Arbeiten schon wiederholt unangenehm empfunden worden.

Das von Direktor B. v. Schrenck herausgegebene Werk dürfte mindestens den Anforderungen entsprechen, die man billigerweise an eine derartige Arbeit stellen kann. Dasselbe gibt einen vortrefflichen richtigen Einblick in verschiedene kommunale Verhältnisse und kann zweifellos von bedeutendem Nutzen für die gedeihliche Entwickelung des öffentlichen Wohles der Stadt Riga, sowie eventuell auch anderer Städte werden, denen dasselbe als Vorbild dienen könnte.

Von bedeutendem Wert für die Prosperität der kommunalen Verwaltung Rigas — wie auch anderer Städte Rußlands — dürfte, wie hierbei auch bemerkt sei, meines Erachtens unter anderem eine bedeutend stärkere Heranziehung spezieller kameralistisch und volkswirtschaftlich vorgebildeter Kräfte zur städtischen Verwaltung sein.

Gustav Sodoffsky.

Italien.

Mortalità, La, infantile in Firenze nel triennio 1905—1907. (Comune di Firenze.) Firenze, tip. Chiari succ. C. Cocci e Co., 1909. 4. 39 pp. (Monografie e studi della sezione di statistica, n° 2.)

Schweiz.

Alpstatistik, Schweizerische. 14. Lieferung. 2. Bd. Die Alp- und Weidewirtschaft im Kanton Bern. Beschreibender Teil. Solothurn, A. Lüthy, 1908. gr. 8. VIII—192 SS. M. 2,50.

Amerika.

Census Office, The, and coordination of statistics. Reply of the Director of the Census to the inquiries of the Interdepartmental Statistical Committee. January 8, 1909. Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 43 pp.

Imports, Agricultural, of the Netherlands. Compiled by the Division of Production and Distribution. (U. S. Department of Agriculture. Bureau of Statistics. Bulletin 72.) Washington, Government Printing Office, 1909. 8. 53 pp.

13. Verschiedenes.

Paquet, Alfons, Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft. Jena (Gustav Fischer) 1908. 353 SS.

Die Frage der Veranstaltung größerer nationaler oder internationaler gewerblicher Ausstellungen ist im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einer immer schwierigeren und vielumstrittenen geworden, besonders seitdem der Zweck der älteren Ausstellungen, die Besucher über die Leistungsfähigkeit der Industrie der einzelnen Länder zu belehren, mehr und mehr in den Hintergrund getreten ist gegenüber dem Bestreben, schon im Interesse des finanziellen Erfolges des Unternehmens möglichst viel

Schaulustige anzuziehen, auf die Massen zu wirken und die „Fremdenindustrie“ des Ausstellungsortes zu heben. Mit der wachsenden räumlichen Ausdehnung, ihrerseits mit eine Folge dieses Reklamebedürfnisses, nahm die Unübersichtlichkeit und, wie man auch wohl sagen darf, Ungenießbarkeit solcher Schaustellungen zu, das Interesse der bedeutenden, leistungsfähigen Firmen an ihnen ging immer mehr zurück, und das Feld behielten in der Hauptsache die kleineren Aussteller, die sich bekannt machen, Prämiierungen erzielen, oder ihre Waren an den Mann bringen wollten. Mag dies an und für sich auch keineswegs unberechtigt sein, die Großfirmen, auf deren Mitwirkung nicht wohl verzichtet werden kann, sind heute „ausstellungsmüde“, namentlich auch bei uns in Deutschland. Auf der anderen Seite bleiben die alten Ausstellungsländer, wie Frankreich, Belgien, die Vereinigten Staaten, allem Anscheine nach der Ausstellungsidee treu und nötigen so — bei ihren häufigen internationalen Veranstaltungen — mehr oder weniger auch die ausstellungsmüde Industrie anderer Länder, trotz der hohen Kosten einer würdigen Repräsentation, sich zu beteiligen, da sie befürchten muß, durch gänzliches Fernbleiben Schaden an ihrem Ansehen zu erleiden. Daher bei uns in Deutschland: Entschiedene Ablehnung nationaler Ausstellungen, nur sehr widerwillige Beteiligung an internationalen Veranstaltungen. Trotz alledem läßt sich nicht verkennen, daß die Beteiligung an Ausstellungen namentlich in Ländern mit starkem Importbedürfnis für fremde Industrieerzeugnisse sehr wohl geraten sein kann. Neben den großen Ausstellungen nehmen nun neuerdings auch die an sich unzweifelhaft nützlichen sogenannten Fachausstellungen immer mehr überhand, oft veranstaltet von nicht einwandfreien Privatunternehmern. Um in etwas wenigstens die Beteiligung Deutschlands an den Ausstellungen in die richtigen Bahnen zu lenken, haben daher vor kurzem die großen industriellen Zentralverbände eine „Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie“ ins Leben gerufen, welche in Fühlungnahme mit den deutschen Regierungsbehörden den Interessenten mit Informationen zur Seite stehen und ungeeignete Ausstellungsunternehmungen möglichst verhindern will.

So ist in der Tat das Ausstellungsproblem, in dem sicherlich ein gesunder Kern steckt, ein recht verwickeltes und unsicheres, andererseits bedeutsam genug, um zu einer prinzipiellen Behandlung der ganzen Materie aufzufordern, und dies um so mehr, als in den besonders ereignisreichen letzten Jahrzehnten des Ausstellungswesens kein einziges größeres Werk erschienen war, das die Erfahrungen auf Grund der sehr zahlreichen literarischen Einzelarbeiten zusammengefaßt hätte. Der Verfasser der obigen Schrift hat sich dieser Aufgabe mit großer Umsicht unterzogen, und dabei nicht nur das eigentliche gewerbliche Ausstellungswesen, sowie nebenher auch das landwirtschaftliche Ausstellungswesen nach seiner Entwickelung und heutigen Bedeutung geschildert, die Grundsätze der Ausstellungspolitik, die Ausstellungsmüdigkeit, die Unlauterkeit im Ausstellungswesen u. dgl. in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, sondern auch die einfacheren Formen des Ausstellungsgedankens: die Schaufensterauslagen, die Warenhausreklame, das

Ausstellungswesen im Markt- und Meßverkehr, den Musterlagerverkehr und die Exportmusterlager eingehend gewürdigt, und mit Recht, da sich an alle diese Erscheinungen wichtige aktuelle Fragen knüpfen. Als besonderer Vorzug des ganzen Werkes darf das Bestreben nach grundsätzlicher Erfassung der verschiedenen Probleme gerühmt werden, ein Bemühen, welches auch in dem einleitenden Abschnitte über Zweck und Organisation des Ausstellungswesens zum Ausdruck kommt. Vielleicht ist diese Erörterung „zur Grundlegung des Austellungsbegriffs" mit etwas reichlich viel Theorie beladen; auch dürfte der vom Verfasser in den Vordergrund gestellte Begriff des „Schauwertes" der Güter, unabhängig von ihrem Gebrauchs- und Nutzwerte, für die Ausstellungsfrage nicht so ausschließlich maßgebend sein, wie es nach der Darstellung des Verfassers scheinen könnte. Indessen wird man auch diese anregenden theoretischen Erörterungen als Beiträge zur Förderung der Erkenntnis des Ausstellungsproblems gerne gelten lassen.

Köln. A. Wirminghaus.

Blätter für Gefängniswesen. Organ des Vereines der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse. Red. von Anton Marcovich. 1. Bd. 1. Heft. Wien, Carl Konegen, 1909. gr. 8. 237 SS. M. 4.—.

Couturat, L., O. Jespersen, R. Lorenz, W. Ostwald, L. Pfaundler, Weltsprache und Wissenschaft. Gedanken über die Einführung der internationalen Hilfssprache in die Wissenschaft. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. V—75 SS. M. 1.—.

Forel, August, Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 8. u. 9. Aufl. (36.—45. Tausend.) München, Ernst Reinhardt, 1909. gr. 8. XII—628 SS. mit 23 Abbildungen. M. 8.—.

Frank (Schul- u. Armenarzt), Lehrbuch der Schulgesundheitspflege. M.-Gladbach, A. Riffarth, 1909. kl. 8. VII—227 SS. mit 1 farbigen Taf. M. 1,35.

Gansberg, Fritz, Produktive Arbeit. Beiträge zur neuen Pädagogik. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. 8. VII—234 SS. M. 3.—.

Grünberg, Paul, Zur elsässischen Lage und Frage. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz, 1909. 8. 61 SS. M. 2.—. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Heft 36.)

Heigel, Karl Theodor v. (Präsident), Die Münchener Akademie von 1759 bis 1909. Festrede, gehalten in der öffentlichen Festsitzung der k. Akademie der Wissenschaften zur Feier des 150. Stiftungstages. München, G. Franz'scher Verlag, 1909. Lex.-8. 38 SS. M. 1,50.

Hollmann, A. H., Die dänische Volkshochschule und ihre Bedeutung für die Entwicklung einer völkischen Kultur in Dänemark. Berlin, Paul Parey, 1909. Lex.-8. VI—130 SS. M. 3.—.

Hueppe, Ferdinand (Prof.), Kulturbedürfnisse und Universitäten in Oesterreich. München, Academischer Verlag München, 1909. Lex.-8. 16 SS. M. 0,60. (Aus: Hochschul-Nachrichten.)

Ilgenstein, Heinrich, Preußenspiegel. Studien aus einem Kulturstaat. 1.—10. Tausend. Berlin-Westend, Erich Reiss, 1909. 8. 144 SS. M. 2.—.

Kohlrausch, R. A. (Kreis-Schulinsp.), Ueber Volkserziehung im Geist der Humanität. Ein Beitrag zur Gesundung des sozialen Lebens. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. gr. 8. V—122 SS. M. 1,80.

Meisel-Hess, Grete, Die sexuelle Krise. Eine sozialpsychologische Untersuchung. 1. bis 5. Tausend. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1909. 8. XVI—415 SS. M. 5,50.

Ribbert, Hugo (Prof.), Das Wesen der Krankheit. Bonn, Friedrich Cohen, 1909. gr. 8. VIII—165 SS. M. 4.—.

Schnell, Die soziale und politische Bedeutung der preußischen Mädchenschulreform vom Jahre 1908. Leipzig, Dörffling & Franke, 1909. 8. 61 SS. M. 0,80.

Schönerer, Georg, und die Entwicklung des Alldeutschtums in der Ostmark.

Die alldeutschen Hochschüler der Ostmark. Wien, Friedrich Schalk (1909). 8. VII—V—97 SS. M. 1.—.

Thirlmere, Rowland, Kaiser Wilhelm II. Aus dem Englischen. Berlin, Karl Curtius (1909). 8. 40 SS. M. 0,50. (Aus: Der Zusammenprall der Weltmächte.)

Gorski, Stéphane de, Les Allemands dans le royaume de Pologne. Avec préface de René Henry. Paris, impr. Heymann, 1909. 8. XV—48 pag. avec carte. fr. 1.—.

Bateson, W., Mendel's principles of heredity. 2 vols. Cambridge, University Press, 1909. Roy. 8. 24/.—.

Bechterew, W., La suggestione e la sua importanza nella vita sociale. Versione italiana del dott. Carlo Ruehl. Torino, fratelli Bocca, 1909. 16. 236 pp. l. 3,50. (Piccola Biblioteca di scienze moderne, n° 170.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, mars 1909: France: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1907. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1908. — Angleterre: Les taxes successorales de 1897—98 à 1907—08. — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1908, avril: Les procédés de la Commission des douanes, par Yves Guyot. — Le projet d'impôt sur le revenu, par Georges de Nouvion. — Les entrepôts à domicile ou autres et leurs avantages pour l'industrie et le commerce, par E. Letourneur. — L'insaisissabilité des salaires et petits traitements, par J. Rouvray. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, N° 4, Avril 1909: Réponse à la communication faite par Yves Guyot sur „la part respective du capital et du travail dans la production", par Émile Châtelain. — Les établissements de crédit depuis cinquante ans. Leur rôle. Leur développement. Leurs opérations, par Alfred Neymarck. — etc.

Réforme Sociale, La. 28e Année, N° 80, 16 avril 1909: Notre prochain Congrès. — Le logement des familles nombreuses à faible salaire, par Cheysson. — L'ouvrier polonais. Vie de famille, budget (dernier article), par Alexandre Woycicki. — Société d'Économie Sociale: Le travail au point de vue ouvrier et au point de vue patronal, communication de Honoré, suivie d'une discussion sur Le travail des femmes à domicile, à laquelle ont pris part Cheysson, Hubert-Valleroux, Honoré, Constant Bernard et Mme Lebrun. — etc. — N° 81, 1er mai 1909: Le communisme libertaire, par Henry Clément. — Le futur régime de l'enseignement secondaire, I, par J.-B. Coissac. — L'assurance contre le chômage. L'assurance obligatoire en Suisse, par M. G. Olphe-Galliard. — Proposition de loi sur les partages d'ascendants, par L. de Castelnau. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 17e Année, 1909, Mars: Les îles oubliées, par Lucy Achalme. — Le volontariat des métiers au sein de la société bourgeoise contemporaine, par Gino Bertolini. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 10 février 1909: Les types sociaux: le journaliste. Communication de Paul Vibert. Observations de Eugène Ripault, Yves Guyot, Mme Jane Misme, Mlle Madeleine Paul, René Worms, Paul Vibert, J.-A. Clamadieu. — etc. — Avril: L'emploi des méthodes statistiques pour la distinction des types, par Robert Lévy. — L'éloquence et la sociologie, par Gabriel Prévost. — Société de Sociologie de Paris, Séance du 10 mars 1909: L'auteur dramatique. Communication de Charles Rabany. Observations de Th. Joran, Eddy Levis, Paul Vibert, René Worms, Jacques Maier. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 387, May 1909: The origin of the Revolt in Turkey, by Halil Halil. — Decentralisation of government in India, by Sir A.

T. Arundel. — The missing essentials in economic science, II, by W. H. Mallock. — Ireland and the Budget, by T. M. Kettle. — State feeding of school children in London, by Sir Charles A. Elliott. — Poor relief in the days to come, by Edith Sellers. — etc.

Edinburgh Review, The. No 428, April 1909: German Imperial finance. — The principles and practice of labour co-partnership. — The economics of Empire. — The poor law report of 1909. — Social psychology. — The political scene. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXX, Part V, May, 1909: Gilbart Lectures, 1909, II, III, by Sir John Paget. — Clearing House Returns of the United Staates. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXII, Part I, 31st March 1909: The cost, conditions, and results of hospital relief in London, by Percy E. Braun. (With discussion.) — Forestry in some of its economic aspects, by (Prof.) William Somerville. — Prices of commodities in 1908, by A. Sauerbeck. — Addendum on "Probable errors of frequency-constants", by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Real wages and the standard of comfort since 1850, by George H. Wood. — etc.

Review, The Contemporary. No. 521, May, 1909: The crisis in Turkey, by Edwin Pears. — The causes of unemployment, I, by H. Stanley Jevons. — Local universities and national education, by J. E. G. de Montmorency. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XIX, No. 2, April, 1909: The Reports of the Poor Law Commission, by Thomas Jones. — The problem of West Ham, by (Rev.) C. Baumgarten. — The root problem of unemployment, by W. M. Lightbody. — The cause of labour, by (Rev.) G. C. Binyon. — Economics and the drama, by John Garrett Leigh. — etc.

Review, The National. No. 315, May 1909: Sidelights on German preparations for war, by Semper Paratus. — Is milk too cheap? By Eustace Miles. — The crisis of the State in France, by W. Morton Fullerton. — The end of the era of railway competition, by Observer. — etc.

Review, The Quarterly. No. 419, April, 1909: The reform of the poor-law. — English party government. — The near-eastern question. — Lord Morley and Indian reform. — Union in South Africa. — The Centenary of the Quarterly Review. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 15: Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Die Geschäftslage in Serbien. — Wirtschaftliche Verhältnisse in Kanada, von S. Altman. — etc. — Nr. 16: Der Außenhandel Aegyptens. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Das deutsche Holzgeschäft. — etc. — Nr. 17: Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Ergänzungen zum serbischen Minimaltarif. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 18: Der neue österreichisch-ungarische Handelsvertrag mit Rumänien. — Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. 4, 1909, Heft 2, Februar: Export- und Industrieförderung. — Das neue ungarische Weingesetz. — etc. — Heft 3, März: Innere Kolonisation und Parzellierungen. (Eine Gesetzvorlage.) — Die ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1907 (und seit 1846). — Post, Telegraphen und Telephon im Jahre 1907. (Schluß.) — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 13, 1908, Dezember-Heft: Die Ergebnisse einer Kinderstatistik in Brünn, von (Stadt-R.) Feith. — etc. — Beilage: Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich: Statistik der Fischzuchtanstalten. — Jahrg. 14, 1909, Jänner-Heft, Februar-Heft: Erhebungstechnische Probleme der österreichischen Volkszählung, von (Prof.) Othmar Spann. — Die Geburten und Sterbefälle in den größeren Städten und Gemeinden Oesterreichs in den Jahren 1904, 1905, 1906 und 1907, von Richard von Pflügl. — etc. — März-Heft: Die Legitimation der unehelichen Kinder in Oesterreich unter Berücksichtigung der Sterblichkeit nach Gebieten, von (Prof.) Othmar Spann. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 10, Nr. 4, April 1909: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes (Ungarn). — Häufigkeit und Arten der Kinderarbeit in Schlesien. — Die Tarifverträge im Jahre 1907 (Deutsches Reich). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Serie seconda, Anno XX, Aprile 1909: Osservazioni sul metodo storico in economia, di Gino Arias. — Rapport de l'Administration des Monnaies et Médailles au Ministre des Finances, di Giovanni Battista Salvioni. — La doppia imposta su i debiti e i redditi in Italia, di Benvenuto Griziotti. — Sui metodi per la misura delle correlazioni, di Costantino Bresciani. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XIII, Fasc. I, Gennaio-Febbraio 1909: Necessarismo o volontarismo sociale, di A. Loria. — Intorno alla evoluzione della proprietà, di G. Dallari. — Saggio sull'origine dei fenomeni religiosi, di G. Maliandi. — L'importanza sociale di alcuni fatti storici, di G. Luzzatto. — Sull'emigrazione italiana transatlantica, di G. Mondaini. — Errori nuovi nello studio del teocratismo, di A. Bonucci. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, april: Kapitaalsbezit en kapitaals-vernietiging, door G. M. Boissevain. — Internationaal vervoer van reizigers en bagage op spoorwegen, door P. Elias. — 30 Jaren Sneltreinverkeer, door L. G. N. Bouricius. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 16, 1908/9, Heft 24: Soziale Ideen in der Schweiz vor 1848, von F. Scheurer. — etc. — Jahrg. 17, 1909/10, Heft 1: Das Pensum der Statistik im modernen Wirtschaftsleben, Vortrag, von E. Mühlemann. — Ueber Alters- und Invalidenversicherung, von (Prof.) J. H. Graf. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. II, No I, Avril 1909: Le problème des assurances sociales. Liberté ou obligation, par Paul Pic. — Une grande politique nationale en Italie. Le reboisement du pays et l'utilisation des forces hydrauliques, par Francesco Nitti. — La révision du tarif douanier français et l'article onze du traité de Francfort, par Lucien Coquet. — L'industrie et le commerce du charbon en Allemagne, par Hugo Böttger. — Une nouvelle expérience économique: la crise de surproduction des raisins de Corinthe et la Société Privilégiée, par A. Andréadès. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIII, No. 2, March, 1909: Labor and wages: Employment Bureau for the people of New York City, by Edward T. Devine. — The future of labor, by Andrew Carnegie. — Employees' Benefit Association of the International Harvester Company, by C. W. Price. — The logic of social insurance, by Charles Richmond Henderson. — Condition of labor in southern cotton mills, by Lewis W. Parker. — Recent Massachusetts labor legislation, by F. Spencer Baldwin. — Labor in the steel industry, by John A. Fitch. — Work of women in the mercantile houses of Pittsburgh, by Elizabeth Beardsley Butler. — The negro mine laborer, by George T. Surface. — The influence of immigration on agricultural development, by John Lee Coulter. — The Italian as an agricultural laborer, by (Prof.) Alberto Pecorini. — Labor and wages in France, by E. Levasseur. — The problem of unemployment in the United Kingdom, by Sidney Webb. — Present state of labor legislation in Australia and New Zealand, by Victor S. Clark. — etc. — Supplement: The Child Workers of the nation. Proceedings of the fifth annual meeting of the National Child Labor Committee.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 4, April 1909: Valuation of railways, with especial reference to the physical valuation of Minnesota, by Samuel O. Dunn. — The conversion of the economist, by John Cummings. — The National Tariff Commission Convention, by C. C. Arbuthnot. — etc.

Magazine, Bankers. 63rd Year, April 1909: The big banks of to-day, II, the French group, by W. R. Lawson. — Glimpses of banking in Chicago, by Elmer H. Youngman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VI, 1909, Heft 1: Alkohol und Geisteskrankheiten, von (Geh. San.-R.) Ganser. — Die Bekämpfung des Alkoholgenusses durch Veredelung der Volksgeselligkeit, von (Prof.) Böhmert. — Der Alkoholgenuß tüchtiger auserlesener Menschen, ein Ausleseprozeß, von (Dr. med.) Röder. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. 42, 1909, Nr. 4: Zur Reichsfinanzreform, von (M. d. R.) Weber. — Vom Grund- und Hausbesitz im bayer. Gewerbesteuergesetzentwurf, von (Mitgl. d. bayer. Landtags) Osel. — Die Finanzen der Großmächte, von Friedrich Zahn. — Die Existenzberechtigung der Fideikommisse, von (Prof.) Hermann Rehm. — Die Entwicklung der Branntweinsteuergesetzgebung in Bayern, von (Kreisgerichtsr.) Franz Eheberg. (Schluß.) — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 47, 1909, Vierteljahrsheft 1: Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd als Arbeitgeber, von (Direktor) Wilh. Böhmert. — Das Charlottenburger Ledigenheim, von (Stadt-R.) Hans Samter. — Arbeiter- und Lohnverhältnisse in der Zigarettenfabrikation, von Erdmann Graack. — Die Verwendung des Vermögens der Landesversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke, von (Landesversicherungs-R.) P. Chr. Hansen. — Arbeit verlängert und Ruhestand verkürzt das menschliche Leben! Von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die Fabrikeinrichtungen und Lohnnachzahlungen in der Feinsteingutfabrik von Max Roesler in Rodach (Herzogtum Coburg) von 1895—1908, von (Prof.) Böhmert. — Moderne Käuferorganisationen (Arbeiterinnen- und Kinderschutz durch das Publikum), von Leopold Katscher. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1909, Heft 3, Mai und Juni: Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, von (Reg.-Ass.) R. Quaatz. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfs zum Reichsbudget für 1909, von Mertens. — Die königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1907, von (Eisenbahninspektor) Rudolf Nagel. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 1, 1908/9, Heft 1: Die deutschen und polnischen Ansiedlungsgesellschaften, ihre Aufgabe, Organisation und Tätigkeit, von E. Stumpfe. — Die Besiedlung von Oedländereien im Großherzogtum Oldenburg, von Glass. — Die Seßhaftmachung von Landarbeitern und die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, von Hansen. — etc. — Heft 2: Ansiedlungskommission und Generalkommission, von Metz. — Die Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. und ihre Reform, von Robert Graf von Keyserlingk. — Kohlow, ein Beispiel der Ansiedlung von Landarbeitern aus Brandenburg, von von Nordheim. — Rentengüter in der Provinz Hannover, von Meyerhoff. — Der gemeinnützige Wohnungsbau für Industriearbeiter, insbesondere ihre Seßhaftmachung, von J. Altenrath. — etc. — Heft 3: Zur Frage der Aufhebung der Generalkommission, von (Ober-Reg.-R.) Alfred Meyer. — Der gemeinnützige Wohnungsbau für Industriearbeiter, insbesondere ihre Seßhaftmachung, von J. Altenrath. — Eine Ansiedlung in der Lüneburger Heide, von Hubert Auhagen. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie einschließlich Rassen- u. Gesellschafts-Hygiene. Jahrg. 6, 1909, Heft 1, Jan. u. Febr.: Lebensdauer der Eltern und Kindersterblichkeit, von Alfred Ploetz. — Rekrutierungsstatistik, von (Generalarzt a. D.) Hugo Meisner. — Die abnehmende Kriegstüchtigkeit in Deutschland in Stadt und Land von 1902 bis 1907, von Walter Claassen. — Reichsfinanzreform und Rassentüchtigkeit, von Anastasius Nordenholz. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 2, Heft 7, April 1909: Open-air schools, by Frederic Rose. — Arbeiterinstitute und Vorlesungsvereine in Schweden, von (Prof.) G. Hamdorff. — Arbeiterbäder, II, von (Reg.-R.) W. Treptow. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1907, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1909, Heft 5, Mai: Wertzuwachs, von Alfred Lansburgh. — Die Unwirksamkeit der deutschen Diskontpolitik, von A. L. — Die deutschen Privatnotenbanken seit 1901, von Fritz Schumann. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 8, 1909, Nr. 7: Zur Ausbildung der praktischen Volkswirte, von R. Dohm. — Aus der Geschichte der wirtschaftlichen Interessenvertretungen: Zum 25jährigen Bestehen des Kalisyndikats. Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie. — Was sollen wir also tun? (Ein Wort zur

Weltsprachenfrage.) Von W. Borgius. — etc. — Nr. 8: Die Neuordnung des volkswirtschaftlichen Studiums in Japan, von (Prof.) K. Thiess. — Die banktechnische und kaufmännische Ausbildung der Juristen und Volkswirte, von H. E. Krueger. — etc.

Export. Jahrg. 31, 1909, Nr. 16: Einheitliche Zollgebiete und ihre Wirkungen. — etc. — Nr. 17: Unser wirtschaftliches Interesse an der Kanton-Hankau-Bahn. — etc. — Nr. 18: Der deutsche Kaffeezoll. — etc. — Nr. 19: Ausfuhrvergütungen, von Trescher. — etc. — Nr. 20: Der deutsche Außenhandel und die Handelsverträge. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 33, 1909, Heft 2: Ueber die Theorien des Geldwesens. Vortrag, von G. F. Knapp. — Die Ordnung des Geld- und Kapitalmarktes, von Arthur Spiethoff. — Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16. bis 18. Jahrhundert, von Hugo Rachel. — Der Streit um die innere Kolonisation in Ostpreußen, von F. Swart. — Die Heimarbeit-Ausstellung in Frankfurt am Main, von Alphons J. Sussnitzki. — Der Deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft, II, von Theodor Cassau. — Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, II, von Hermann Edwin Krueger. — Sozialrevolutionäre Bewegungen in der Demokratie, von Heinrich Herkner. — Italienische Wirtschaftsverhältnisse, von Theodor Kreuzkam. — Eine neue Methode der Vergleichung statistischer Reihen (im Anschluß an Mitteilungen über kriminalistische Forschungen), von Ferdinand Tönnies. — Bericht über die 28. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXVIII, 1909, Heft 3: Untersuchungen über die Reparaturkosten- und Amortisationsfrage landwirtschaftlicher Baulichkeiten, von Andrzej Rozmiarek. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 136, Heft 2, Mai 1909: Ein Vergleich zwischen Stadterweiterung und Landbesiedlung, II, von G. W. Schiele. — Die Mängel der Veranlagung zur Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, von (Oberverwaltungsgerichtsr.) Mrozek. — Das soziale Werk der Heilsarmee in London, von F. Siegmund-Schultze. — Die soziale Bedeutung der gegenwärtigen Aerztebewegung, von Carl Wiebel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 28, 1909, Nr. 16: Zur Kaffeezollerhöhung. — etc. — Nr. 17: Der Anteil der Landwirtschaft am deutschen Volksvermögen, von Arnold Steinmann-Bucher. — Die weitere Entwickelung der amerikanischen Tariffragen, von G. Bartels. — etc. — Nr. 18: Centralverband Deutscher Industrieller und Bund der Industriellen, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 19: Landwirtschaftliche und industrielle Erzeugung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Nr. 20: Die Organisation der Lohnarbeiter in der Schweiz, von R. L. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 4, April 1909: Treibende Kräfte in der Kartellentwicklung, von S. Tschierschky. — Die Konzentrationsbewegung in Amerika, von Franz Erich Junge. — Der Schutz des Kartells gegen vorzeitigen Zerfall (Schluß), von L. Vossen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, Mai 1909: Neuere religionsphilosophische Literatur des Sozialismus, von F. Meffert. — Distriktsärzte in Landgemeinden, von (Geh. Med.-R.) Oskar Schwartz. — Die Stellung der Bankbeamten im heutigen Wirtschaftsleben, von W. Brachvogel. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. 4, 1909, Nr. 4: Heilbehandlung im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, von Otto Welge. — Leitsätze zur Einführung in die Frage der Abwässerreinigung, von A. Lübbert. (Forts. u. Schluß.) — Die Aufgaben des Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs, von Hobohm. (Forts.) — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 8, 20. April: Der neue Handelsvertrag mit Portugal, von M. Nitzsche. — Zollamtliche Behandlung von Warenmustern in Portugal, Griechenland und der Türkei. — etc. — Nr. 9, 5. Mai: Die amerikanische Tarifrevision, von M. Nitzsche. — Vereinheitlichung der Handelsverträge, von Borgius. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 8: Weiße Salbe, von Otto Hue. — Gegen den Anklagezwang, von Wolfgang Heine. — Zur wissenschaftlichen Begründung des Sozialismus, von Paul Kampffmeyer. — Städtische Einrichtungen für Lebensmittel-

versorgung, von Hugo Lindemann. — etc. — Heft 9: Der Freischärlersozialismus wider die Arbeiterpartei Großbritanniens, von Eduard Bernstein. — Die Reform der Arbeiterversicherung, von Robert Schmidt. — etc. — Heft 10: Die internationale Politik der Sozialdemokratie, von Eduard Bernstein. — Täuschung und Uebertreibung auf dem Gebiet der Unfallversicherung, von Rudolf Wissell. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. 1, April 1909: Soziale Massenerscheinungen, von Ludwig Gumplowicz. — Der konservative Grundzug der Parteiorganisation, von Robert Michels. — Ueber den Begriff der Soziologie, von Adolfo Posada. — Die Entstehung des Verbotes des Mordes, von Hans Bally. — etc. — Mai 1909: Der konservative Grundzug der Parteiorganisation (Schluß), von Robert Michels. — Was ist das Objekt bezw. die Aufgabe der Soziologie? Von Eleutheropulos. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche, Jahrg. 27, 1909, No. 1373: Sozialismus und Zukunft. — Eine merkwürdige Statistik. — etc. — No. 1374: Zur Emission der neuen Anleihen des Reichs und Preußens. — etc. — No. 1375: Reichsfinanzreform und Reichswertzuwachssteuer. — etc. — No. 1376: Die Interessenpolitik der Agrarier und das wirtschaftliche Leben. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 17: Finanznöte von ehedem, von Walter Friedensburg. — etc. — Heft 18: Reichswertzuwachssteuer, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 19: Lex Eichborn, von G. B. — etc. — Heft 20: Amerika — Depositenausweise, von G. B. — etc. — Heft 21: Depots, von Bruno Buchwald. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, No. 4, April 1909: Denkmalschutz, von (Rechtsanwalt) Leander. — Das Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten vom 3. März 1909, von Albert Osterrieth. — etc. — No. 5, Mai 1909: Zur Frage der Prüfung von Patenten, von Julius von Schütz. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Mai 1909: Nach der Krise. Die südslawische Frage, von Rudolf Graf Waldburg. — Aenderungen des Gesetzes über Beleidigungen, von (Prof.) L. v. Bar. — Menschheitsentwicklung, von Joseph Bayer. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 8, No. 2, Mai 1909: Volksvermehrung und sozialer Fortschritt, von Otto Ammon. — Die erste Ausbreitung des Menschengeschlechts, von Th. Arldt. — Die Ursachen der Gleichgeschlechtlichkeit, von W. Hentschel. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 9, 1909, Quartalsheft 2: Die deutschen Landwirtschaftskammern, von Matthias Salm. — Mittelbürgerliche Haushaltführung und Teuerung, von Klara Philipp. — Kommunale Politik, von Hans Rost. — Das internationale Problem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie, von Stephan Panholzer. — Eine soziale Predigt aus alter Zeit für die neue Zeit oder Das Ideal eines Arbeitgebers nach Jesu Lehre, von A. Retzbach. — Kultur der Persönlichkeit, von Benedikt Kreutz. — Das Proporzwahlsystem in Bayern, von Berlèung. — Sozialversicherung und Armenfürsorge in Oesterreich, von Paul Kompert. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 35, Heft 8, Mai 1909: Das indische Reich, von Grf. Vay von Vaya und zu Luskod. (Forts.) — Charles W. Eliot, Präsident der Harvard-Universität 19. Mai 1869 bis 19. Mai 1909, von Eugen Kühnemann. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 1, Januar: Die Nutzbarmachung der Verwaltungseinrichtungen der Eingebornen im Lichte holländischer Erfahrung, von K. G. Anton. — Frankreichs Eingeborenenpolitik in Westafrika, von Lucien Hubert. — Die Zukunft der weißen Rasse in Südafrika, Teil 1, von (Priv.-Doz.) M. Bonn. — etc. — Heft 2, Februar: Die Grundbedingungen europäischer Herrschaft im tropischen Afrika, von E. D. Morel. — Zur Arbeiterfrage in den Kolonien, von Th. Leutwein. — Die Zukunft der weißen Rasse in Südafrika, Teil 2, von (Priv.-Doz.) M. Bonn. — etc. — Heft 3, März: Das Negerproblem in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) Felix Adler. — Die Nutzhölzer unserer Kolonien, von (Prof.) G. Volkens. — Deutschland und Brasilien, von Moritz Schanz. — etc. — Heft 4, April: Die Entwickelung Deutsch-Ostafrikas im Jahre 1907/08. — Die Eingeborenenpolitik Frankreichs, von Joseph Chailley. — Die Besteuerung der Eingebornen im Kongostaat, von B. v. König. — Die Negerbevölkerung des Staates Matto Grosso in Zentralbrasilien, von Max Schmidt. — etc. — Heft 5, Mai: Die Entwickelung Deutsch-Südwestafrikas im Jahre 1907/08, von (Priv.-Doz.) M. Bonn. — Ist der Islam eine Gefahr für unsere Kolonien? Von (Prof. am Kolon.-Inst.) C. H. Becker. — Die Besteuerung der Eingeborenen im Kongostaat, Teil II, von B. v. König. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 21,

1909, Heft 4/5: Die Familienfürsorge nach dem schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetz, von Hans Koenig. — Der Entwurf einer Reichs-Versicherungsordnung. — Sterblichkeitsuntersuchungen auf Grund des Materials der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Alte Berlinische) 1870—1907 von Alfred Seeger und August Beck, von Andrae. — Zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. — Der neue österreichische Sozialversicherungs-Gesetzentwurf. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 8, 1909, Heft 9: Abfallstoffe und ihre Verwendung, von Leopold Katscher. — Ketzerische Gedanken über Unfallverhütung, von (Ing.) K. Hauck. — etc. — Heft 10: Unfallverhütung, von (Geh. Reg.-R. Prof.) K. Hartmann. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1909, I: Die Viehhaltung im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 2. Dezember 1907.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 5, 1909, Nr. 9: Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz und der Mehlkonflikt, von J. Fr. Schär. — Das Notenkontingent der Reichsbank, von L. Pohle. — Der deutsche Außenhandel 1908, von Brandt. — etc. — Nr. 10: Finanzielle und wirtschaftliche Kriegsbereitschaft, von (Reg.-R. a. D.) Voelcker. — Wirtschaftsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen Italiens, von Kreuzkam. — Die Schienenwege Javas, von (Prof.) G. K. Anton. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 27, 1908/9, Nr. 30: Die Einschränkung der Seerüstungen, von Georg Ledebour. — etc. — Nr. 31, 32, 33: Die Stahlwarenfabrikation des Solinger Industriebezirks, von Johannes Kretzen. — etc. — 2. General-Register des Inhalts der Jahrgänge 1903 bis 1907, bearb. von Emanuel Wurm. 128 SS. M. 2.—.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 1, April 1909: Allgemeine Bewertungslehre, von (Prof.) Herm. Rehm. — Selbstkostenermittlung in Fabrikbetrieben, I, von W. Martin. — Die Organisation und die Tätigkeit der Zweiganstalten der Reichsbank, von Walter Conrad. — etc. — Heft 2, Mai 1909: Allgemeine Bewertungslehre (Schluß), von (Prof.) Herm. Rehm. — Selbstkostenermittlung in Fabriken, II, von W. Martin. — Die Wechselkurse Argentiniens, von Fritz Schmidt. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg 11, Heft 4, April 1909: Die wirtschaftliche Entwickelung der Landschaft Katanga, von S. Rosenthal. (Schluß.) — Deutsche Kleinsiedlungen in Britisch-Südafrika, von M. J. Bonn. — Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, von Karl Freih. von Stengel. — Die Verfassungskämpfe in Persien, von Vosberg-Rekow. — Tabakbau, Schaf-, Ziegen- und Straußenzucht in Südafrika, von W. Stürmer.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 5: Ein Grundgesetz der sozialen Entwicklung und seine Bedeutung für das Aufsteigen und den Niedergang der Völker (Schluß), von Georges Chatterton-Hill. — Die Bekämpfung der Landstreicherplage in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — Die Blutrache, von H. Berkusky. — Ein Buch über Arbeiterleben in Stadt und Land und die Gründe der Abwanderung vom Lande, von von Stojentin. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 65, 1909, Heft 2: Ueber die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft, von Ferdinand Schmid. — Der mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterricht in Deutschland, von Karl Hey. — Zur Diagnose der Reichsfinanzreform, von Johann Plenge. — Fortschritte der Kinderschutz-Gesetzgebung in Kanada, von Ernst Schultze. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 29, 1909, Heft 6: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Eine kritische Besprechung, von Karl von Lilienthal. — Vom Frankfurter Jugendgericht. Nach einem Vortrag des Gerichtsrats Allmenröder. — Der Strafvollzug in England für Jugendliche über 16 Jahre, von (Gerichts-Ass.) Erwin Kluge. — Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerblichen Koalitionswesen, von (M. d. R.) Wolfgang Heine. — Die Kindermißhandlung in der Strafrechtsnovelle, von (Amtsgerichts-R.) L. Fischer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3490



